



Von Aufbauung eines Wohn-Hauses und Meyerhofes.

Das I. Capitel.

Von dem Bauen insgemein.

Inhalt.

§. 1. Durchgehende Absicht dieses Buchs / was darinn gehandelt und was umgangen werden soll. §. 2. Vorausgestellte Ursachen des Bauens. Was für Wetter und Zeit dazu dienlich. Was vor und nach und zuletzt fürzunehmen. Überschlag und Herschaffung der Ankosten. Absehung guter Gebäue. §. 3. Kurzer Begriff der Ordnung dieser Bau-Anweisung / was vor / in / und nach dem Bau zu beobachten.

§. 1.



S ist bereit in dem vorhergehenden Buch bedeuert / daß wir nicht gemeinet sind / aus einem jeden Haus-Vatter einen vollkommenen Bau-Meister zu machē / der die Bau-Kunst nach allen un jeden deren Umständen und Haupt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse: sondern unsere Absicht ziele hauptsächlich auf eine Angebung eines dahin weisenden Unterrichts / wie er ein seines Wohn-Haus nicht allein zur Bürgerlichen / sondern auch dem Adelichen und Herren-Stande behäglichem Wohnung / und einen Meyer-Hof zu bauen / entweder selbst angeben / oder so er ihm von einem Bau-Meister angegeben wird / das beste davon vernunftmäßig erwählen / den Abgang erstatten / und den Bau nach seinem eigenen Gutachten / moderiren und regieren möge. In welcher Erachtung wir denn von denen so genandten gängen es sey nun öffentlichen heiligen und weltlichen Gebäuen / oder besondern Palästen und Pracht-Gebäuden und deren Zierlichkeiten zu handeln / zu unserm Zweck nicht allein unnöthig / sondern / so wir ex professo und hauptsächlich davon handeln solten / demselben allerdings ungemäß achten / als die wir uns damit vergnügen / so von Zierlichkeit der Gebäude nur beyläufig einige Anweisung geschehen. Dannhero wir von denen fünf Ordnungen / das ist / denen Arten zusammen gesetzter Zierden / wie sie aus dreyen Leibern / und derer jeder seine drey Stücke oder Theile hat zc. bestehen / noch weniger von denjenigen Betrachtungen / die bey einem vollständigen Systemate architectonico abgehandelt zu werden pflegen / zum Exempel von der Vortreflichkeit der Bau-Kunst / von derselben Erfindern / und denen vornehmsten

Büchern / die davon handeln / u. s. f. einige Abhandlung nicht fürnehmen / sondern unsern Zweck zu erreichen / die Hand ans Werk zu legen seye / ohne einige Ausschweifung so bald zeigen werden.

§. 2. Wobey wir aber als bekandt voraus stellen daß der Haus-Vatter 1.) unvermeid- und erhebliche Ursachen zu bauen haben / und für vielen sonderlich unnothwendigen Gebäuen sich hüten und solche lieber grossen und wol begüterten Herrn überlassen solle. Wo ihn aber die dringende Noth zum Bauen anstrengt / soll er nicht vor ermüdetem Fleiß / ungesparter Nachsicht / und anhalten der Gedult. 2.) so viel möglich schönes Wetter / lange Tage und wolfeile Zeit erwählen / allerdings aber die nothwendigste zu erst / das nutzbare hernach / und das angenehme auf die letzte vor die Hand nehmen / und vor allen durch einen vernünftigen Überschlag mit seinem Beutel zu Rath gehen / ob er allerhand Nothdurft und beyläufig aufauffende Ankosten herzuschaffen ein ergibiges und auslangendes Vermögen habe / dann nicht hernach mitten im fürwefenden oder zu ende laufenden Bau dort und da beschwerlicher und das Werk unterbrechender Mangel / mithin des Bau-Herrn Unfürsichtigkeit erscheine. Worüber er dann mit einem geschickten gewissenhaften Bau-Meister / oder bey dessen Ermanglung / einem erfahrenen Mann / der ihm den Anschlag und Entwurf davon mache oder machen und übersummirn helffe / zu Rath ziehen; aber dabey sich gleichwol jederzeit mit mehrern Geld-Mitteln und Bau-Zeug als solcher Entwurf und Anschlag anfordert / als lieber um die Hälfte oder noch eins so viel / als nur ums drittel mehr und zum Überschuss gefast halten soll. Auch ist es ein Stück ein gar nicht überflüssigen / sondern zur Ersparung der Zeit und Ankosten nicht wenig diensamen Fürschlagsig. wann man schon vor solcher Zeit auf wolgeordnete und lieblich ins Gesicht fallende und sonst benähmte Gebäude ein fürsichtiges Auge wirft / alles oder das meiste / beste und nothwendigste auskundschaftet / absiehet / einträgt / und zu seinem Fürhaben gehöriger massen anwendet / und durch mindern und mehren und gelegentliches ändern beordnet / und auseinander bringet / dazu sich dann dort und da bey Freunden und Bönnern / die disfalls mit gutem Willen und Zulassung gern an Hand gehen / mehrfache Gelegenheit findet.

§. 3. Die Ordnung dieser Bau-Anweisung aber ist

einem kurzen B
solcher Beschäft
dreifachen Ver
in und nach dem
tet befinden. W
schaffenheit de
zu insonderheit d
chen / gehört.
der Bau Mater
de / Bequemlich
leit ihr Absehen
denen ein Gebä
de bey dem Ba
nommen und he
lich angebracht
Das unterirdisch
Grundbau zu er
wobey die Mau
Arten fürkomme
zu verdünnen un
bere Stück / wob
Feuer-Mauern
selbst schreitet / so
mal zugleich / od
nicht nur seinem
sondern auch der
Auf-Risses und
solcher massen di
und der Grund g
Bau selbst / beo
theilung die Au
Regeln gelehret
vornehmlich das
geiemende Aus
theilung gehänd
dem unterirdisch
gelegener Anor
Stück des Bau
Speis- und ande
sauberkeiten ab
Rauchfänge un
ben / der Felder d
ben / der Kamme
Küchen / allerh
mehrlicher Sto
Stück des Bau
Aufbauung des
dasjenige / was
geschicklich anz
vorgestellet / we
ner Hauswirtsch
klein aufführen
stellung eines M
Getreid-Karren
Wein- und Del-
das Bachhäusel
Ställe sind / nem
Schaffall / die
namdte Ställe
bel und Gänst
gen-Laitern und
das Wohnhaus
ses Nothdurft
nen / von Quell
ren / Schöpf-Br
wale. Wobey zu
ff
Haus als Mege

einem kurzen Begriff auf einmal fürzustellen / so soll ein in solcher Beschäftigung begriffener Haus-Vatter/in einer dreysachen Betrachtung von allem / was er nemlich vor / in und nach dem Bau zu wissen nöthig hat / sich unterrichtet befinden. Vor dem Bau muß er verstehen I. Die Beschaffenheit des Orts/wohin er zu bauen gedenket/wozu insonderheit die Anführung / wie das Wasser zu führen / gehöret. II. Die Auserlesung guten Gezeugs und der Bau-Materialien. III. Die Regeln/die auf die Stärke/Bequemlichkeit / und etlicher massen auf die Zierlichkeit ihr Absehen haben. IV. Die wesentliche Stücke/ aus denen ein Gebäu zusammen gesetzt wird und besteht/welche bey dem Bau vorausgestellt und als bekandt angenommen und hernach bey der Eintheilung desselben nützlich angebracht werden müssen. Hieher sind zu zehlen 1. Das unterirdische Stück / woben der Grundgraben und Grundbau zu erklären vorkommt. 2. Das mittlere Stück / woben die Mauern und Wände nach ihren verschiedenen Arten fürkommen/wie sie zu betverffen und zu betünchen/ zu verdünnen und einzuziehen/und zu eröffnen. 3. Das obere Stück/woben von dem Dach und zugleich von denen Feuer-Mauern etc. zu handeln ist. Ehe er aber zum Bau selbst schreitet/soll er den ganzen Bau / es sey nun auf einmal zugleich / oder aber in desselben Stücken besonders/nicht nur seinem Gemüth in reiner Vorbildung (idea) sondern auch dem Gesicht vermittelst eines Grundrisses / Auf-Risses und Durchschnitts vorstellen. Nachdem nun solcher massen die Vorbereitung zu dem Bau gemacht / und der Grund gelegt ist / so schreiten wir dar auf zu dem Bau selbst / bey dessen Ausführung und geziemender Austheilung die Ausübung und Anwendung vorerklärter Regeln gelehret wird und zu starten kommt. So viel nun vornehmlich das Wohn-Haus und dessen geschickliche und geziemende Austheilung betrifft / so wird von dieser Eintheilung gehandelt insgemein und insonderheit / 1. Bey dem unterirdischen Stück des Baues von bequemer und gelegener Anordnung des Kellers: bey dem mittlern Stück des Baues von Anordnung des Haus-Ehren/der Speis- und anderer Gewölber/der Elsaeken/wie die Unsauberkeiten abzuführen: der Thüren und Fenstern / der Rauchfänge und Feuermauren/der Treppen und Fußböden/der Fellderdecken/ der gekrümmten Decken/der Stuben/der Kammern und anderer Gemächer/der Ofen/der Küchen/ allerhand Sählen. Item was bey Ausführung mehrerer Stockwerke zu beobachten. Bey dem obern Stück des Baues wird von der Dachung gehandelt. Die Aufbaumung des Meyerhofes belangend / so werden über dasjenige / was aus dem Wohnhause in das Meyerhaus geschicklich anzubringen ist/unterschiedliche Nebengebäude vorgestellt / welche der Bau-Herr nach Betvandtnuß seiner Hauswirtschaft entweder groß / mittelmässig oder klein auführen kan. Hieher gehöret eine summarische Vorstellung eines Meyer-Hofs/der Stadel und Scheuer/der Getreid-Kasten/das Malz-Haus/die Dörz-Stube/die Wein- und Del-Preße/das Bräuhaus/die Waschküche/das Backhäusel/das Badhäusel/die Ställe/so eigentlich Ställe sind/nemlich die Pferd-stallung/Rind-Ställe/der Schafstall/die Schwein-Ställe:oder uneigentlich also genamnte Ställe/nemlich das Laubenhaus/der Hünckerobel- und Gänställe / die Hundstallung / dann auch Wagen-Laitern- und Holz-Schöpfen. Insgesamt erfordert das Wohnhaus/ insonderheit aber der Meyerhof/ Wasches Nothdurfft. Dannenhero hie zu handeln von Eisternen / von Quell-Brunnen/ Brunnen-Stuben und Röhren/Schöpf-Brunnen und Wasser-Leitungen durch Canäle. Woben zuletzt die Sonnen-Uhren an des Wohn-Hauses als Meyer-Hofes Wänden/oder an gewissen dazu

aufgerichteten Säulen den Gebäuen nicht allein eine feine Zierde/ sondern auch dem Haus-Vatter und Haus-Genossen in Verrichtung ihrer Arbeit diensamen Vortheil und Nachricht geben. Diesen allen werden zum Beschluß verschiedene Gebäude in Vorbildern angefüget / welche statt eines Mustere und Abrisses dienen / und dem Bau-Herrn die Verbindung und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu fernern Nachdenken Anleitung geben können/nach deren er der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Ähnlichkeit aufführen / oder auch in etlichen Stücken verändern möge. Das erste ist ein freysehendes Haus: das andere ein Bürgerlich Wohn-Haus/ so zwischen zween Nachbarn mitten inne liget: das dritte eine Meyererey: das vierdte eine Wohnung auf dem Lande. Nachdem aber ein Bau / so er schon denen obbemeidren Regeln der Stärke an allen Stücken gemäß aufgeführt wäre / ohne Sorgfalt des Haus-Herrn in die Länge nicht dauern würde / so wird diese Anweisung endlich mit dem nöthigen Unterricht von baulicher Erhaltung des Gebäus des beschloffen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I. Lib. 2. §. 1. & 2.

In verb. Und vor vielen/sonderlich unnöthigen Gebäuen sich hüten. etc.

Sie Nothwendig und Ruhbarck. der Gebäude kan unter andern auch hieraus abgenommen werden / daß das allererste Stücke/ daraus eine Gemeinde/ Dorf oder Stadt formiret werden soll / ein Haus oder Wohnung seye/als ohne welchen etwas solches aufzurichten ohnmöglich ist. Daher dann diejenige / welche dem Regiment vorgestanden/jederzeit nicht unbillig eine grosse Sorge getragen/wie die Gebäude in ihrem Wesen erhalten werden möchten: welches insonderheit die Römer gethan/ als die gleich nach Vertreibung ihrer Könige/da sie das verwirrte gemeine Wesen wiederum in eine Ordnung bringen wolten/in ihrem zwölf Tafeln-Gesetz dieses versehen / daß die Stadt mit eingefallenen und ruinirten Häusern nicht deformirt und unansehnlich gemacht werden solle / v. §. 29. J. de R. D. Wie sie dann eben zu dem Ende Curatores publicorum operum (Bau-Herrn) gehabt / welche mit Fleiß dahin sehen müssen / daß die zerfallene Häuser von ihren Herrn wieder aufgebauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte; per l. 48. ff. de damn. in f. l. 8. C. de Edif. priv. l. 2. §. si quis à nemine, 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. l. 2. §. 21. ff. de O. J. & l. 7. ff. de off. Praef. Und so dieses nicht geschehen / haben die Herren / welchen sothane Häuser gehöret / durch Straff-Mittel hierzu getrieben werden können / d. l. 7. ff. de Off. Praef. & l. singularum §. C. de Edif. priv. ja wann sie das Vermögen darzu nicht gehabt / selbige verkauffen müssen. l. 46. ff. de damn. inf. Klock. de Aet. L. 2. cap. 18. n. 21. vid. Chur-Bayerisch. Lands-Ord. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: ibi. Wo zu Zeiten in Städten / Flecken oder Dörfern leere Hoffstädte vorhanden / und deren Inhaber solche zu erbauen nicht vermöglich / noch dasselbige thun wolten / und aber ein ander unser Unterthan / oder der sich hinter uns häußlich zu setzen fürhätte / deren in gebührendem Werth/und die zu erbauen beghehren würde/das soll demselben gestattet vn nicht abgeschlagen werden / auf daß eines jeden Orts Mannschafft und Wohnne gemehret / und unabs-gänglich erhalten werde. Wo dann der Inhaber berührt

berührter Hof/ Statt / mit dem / so deren begehrt / sich des Bauffs wegen nicht vergleichen könnte / als dann soll dieselbe durch ein Gericht / oder sonderbare darzuverordnete Personen geschätzt und gewürdigt werden / dabey es auch von beyden Theilen un- verweigert bleiben soll. Oder es hat sich auch die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset / und denselben wieder aufgebauet / v. l. ult. C. de Jur. Reip. wodurch dann diejenige / welche sich im Bauen faumselig erzeigten / um ihre Häuser kommen / und ihrer Saumseligkeit halber billig gestrafft worden sind. v. l. 20. §. 10. ff. de N. O. N. add. Perez. in C. Tit. de Jur. Reip. n. 25. cum seq. Cujac. in d. l. ult. C. de Jur. Reip. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. n. 4. & 5. Consent. Fürstl. Württembergische Bau-Ordn. apud Dietherr. In additam. pract. ad specul. Notabil. Speidelii v. Bau-Sachen: in verb. Wann in gesetzten Jahren ein durch Brunst verfallenes Haus / von den Inhabern / Grund / oder Zins / Herrn nicht weiter aufgebauet worden / so solle des Inhabers desselben abgegangenen Gebäudes und Hof-Raiten / auch Grundes / Eigenthums und Zins / Gerechtigkeit / welcherley es wären / mit allen den Anhängen und Zugehör- ren / gemeiner Stadt daselbst frey / lediglich und eigenthümlich / von gemeinen Nutzens wegen wie mehrentheils bey den Fürstl. Württembergischen Städten von alters hergekommen / heimgefallen seyn / dieselbigen jeder Stadt Gelegenheit nach selbst zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft und Zierde / als ihr Eigenthum aufzubauen / oder andere eigent- tümlich aufbauen zu lassen: Add. Befold. in Com- ment. über die Fürstl. Württemberg. Ordn. p. 272. n. 2. cum seqq. Item die Franckf. Reform. p. 8. tit. XI. §. 1. & 2. Ibi: So sollen unsere Bau-Herrn sonderlich darauf acht geben / wie die Bäu- und Häuser in der Stadt auch denen Vorstädten / und zu Sachsenhausen un- terhalten werden. Und da sie darunter befinden / daß die Eigenthums-Herrn desselben aus Fahrlässigkeit oder Rargheit / solche ihre Häuser oder andere Bäu- in Abgang kommen / und verfallen lassen: So sollen sie an unser Statt ihnen gebieten / sich inner- halb Jahres Frist mit nothwendiger Bereitschafft zum Bauen gefast zu machen / und solche Bäu wie- derum von neuen / gebührlicher Weise / zu stellen; mit der Bedrängung und Vergewissung / da solches nicht geschehen würde / daß alsdann wir / der Rath / solche verfallene Behausung / Seall oder Scheuer zu uns nehmen / und dieselbige / ohn einige Erstattung / ge- meinem Nutzen zu gute / andern so zu bauen willig / verkauffen / oder selber aufbauen zu lassen / verschaf- fen werden: dem auch alsdann würcklich also nachgesetzt werden soll. Und weil diese Verord- nungen nicht auf die Personen / sondern auf die Güter gerichtet / als ist kein Zweifel / daß nicht auch Ausländi- sche / wegen der in sothanem Gebiet gelegenen Güter zur Observanz derselben obligirt und verbunden werden. Hondedz. V. 1. conf. XI. num. 7. Gleichwie nun zur Er- haltung der Zierde der Stadt die ruinirte und zerfallene Häuser von ihren Inhabern innerhalb gewisser Zeit wie- der aufgebauet werden müssen: Also können dieselbige gleichfalls sothane leere Plätze ohne Obrigkeitl. Consens, aus eben dieser Ursache zu nichts anders verwenden oder an demselben Ort einen Garten anlegen / als ausdrücklich zu sehen / ex l. 6. C. de Edif. priv. Consent. Chur-Bayr- Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: In verb. Und soll keinem gestattet werden / die Wohn-Häuser ohne Vorwissen der Obrigkeit / zu unnöthigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen / und also gar in

Abgang kommen zu lassen / bey sonderbaren Stra- fen / so gegen den Ubertretern nach Gelegenheit der Verwürcung fürzunehmen. Ja / daß die Verbesse- rung oder Wiederaufbauung der Häuser jederzeit so- favorable gewesen / kan unter andern auch daher ersehen werden / daß / wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschaftlich besessen / und zu derselben Ver- besserung Unkosten angewendet / derselbige das Haus welches er verbessert / so fern ihme von seinem Socio. (der mit ihm das Haus gemeinschaftlich besessen /) binnen 4. Monat-Zeit sothane Unkosten für seinem Antheil nicht wieder erstattet worden / eigenthümlich an sich ziehen können / per text. express. in l. 4. C. de Edif. priv. Add. Berlich. Dec. 194. per tot. Vor welches alles die hier zu verordnete Bau-Herrn Sorg tragen müssen. v. Chur-Bayr. Lands- Ordnung Tit. 16. §. nachdem wir. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 1. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Diese vorgesezte Bau-Herrn haben auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit auch hierauf zu sehen / daß von den Unterthanen keine gar zu kostbare Gebäude aufgebauet werden. Hippol. à Collib. Inerem. verb. ejusque Additione. ad Cap. 7. lit. a. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. n. 7. welches so gar unter die arcana Reip. gezehlet wird von dem Clapmar. Lib. 3. arcan. Kerump. dann gleichwie ein sol- cher Häuser Pracht arme Bürger und Unterthanen macht / folglich dem Aerario höchst schädlich ist; also phant er auch insgemein Haß und Neid zu erwecken / zugleich aber auch die Privat-Personen ihren Oberrn sehr verächt- lich und suspect zu machen. vid. Cornel. Tacit. L. 3. Anna. p. 53. Dann so schändlich und ungeroimt es ist / wann ein vornehmer / und allenthalben angesehener Mann unter- ner schlechten Dauren-Hütten wohnen soll; so schädlich ist es im gegentheil / wann derselbige gar zu kostbare Paläste erwählet und das Mittelmaß in diesem Stück (welches der gelehrte Cicero Lib. 1. offic. so hoch rekommen- dert) nicht zu beobachten weiß / angesehen sich solche Leute vor- dachter massen / nicht allein gehässig machen / sondern auch welches das elendeste ist / endlich gar um ihr Vermögen kommen / welches der Poet in nach gesetzten Versen an- zeigt:

Edificare domus & Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus:

Und zu Teutsch also lautet;

Rechten / spielen und groß bauen /
Bürg werden / und viel vertrauen:
Desgleichen buhlen und naschen /
Mache leere Büchen / Keller und Taschen.
Oder wie es ein anderer exprimirt:
Große Gebäu ein jederman /
Zertrütes Tags zum Pracht will han /
Solche Steinhäuffen kosten viel /
Versuch es / wers nicht glauben will.

Welches ohne Zweifel jener Bürgermeister wohl er- bren / der bey dem Eingang seines Hauses dieses anse- hen lassen:

Bauen gib Lust /
daß es viel Post /
hab ich nicht gewunst.

Und hierdurch das hernach erfolgte Falliment sich schon vorher prophezet hat. Und dieses heisset in der Wahrheit sich ausbauen / wann nemlich jemand dieser Bau-Herrn wegen endlich gar des Hauses entbehren muß. vid. Ad- tionat. ad Hyppol. à Collib. de Inerem. Urb. lit. A. not. Petr. Müller. in in praesid. dom. illustr. pag. 129. & 130. Ist derohalben solchen Privat-Personen am allerbesten zu rathen / daß sie nicht so wol auf eine prächtige weitläu- ge / sondern vielmehr auf eine vergnügte Wohnung sehen

solten / eingeden
Häusern woh-
in Erwägung
schwerden hab-
durft beobach-
noch über die
ben vermeinet
des die alten
geben:

Mancher

Wir bauen
Da wir solt
v. Klock. d

Hiernechst
verordnete Ba-
fleiß zum Sch-
de / dadurch ne-
gegen dem Mac-
v. 138. ff. de R.
obgleich den ge-
bis an den Hin-
bauen darff /
nicht diese Frey-
der durch beson-
& 2. & Ref. F.
den; So hat
wann ein solch-
Grund-Herrn
den / sondern es
gehehen / ist ih-
Rechten verbor-
Cap. 19. gemel-
cap. 19. num. 8.
156. num. 9.
seqq. & Wurtzb-
107. Ferner hat
te Bau-Herrn
chen Ort hin be-
fen in solchem
hin gebaue / n
lassen gezwung-
wann er vorher
den kan / welch-
bezumessen ha-
ad cap. 69. num.
Rhod. per tot. &
Add. Franckf.
form. Tit. 26. l.
daß es mit Con-
solbige wol einen
Haus zu legen li-
L. 2. §. si quis nem-
Gilken. tr. de In-
L. 2. c. 18. num.

Endlich so
te Bau-Herrn
also aufgerichte
besorgen / v. l. 3.
dann in Ordini-
verordnet: daß
jemand vom G-
von Haus zu
seuer Städte
chen Orten / ab
le. Item fol.
Ame / Leute u

solten/ingedenck/das diejenige/so in grossen Palästen und Häusern wohnen / nicht allzeit für glücklich zu halten / in Erwägung grosse Häuser grosse Sorge und grosse Beschwerden haben / so das man fast nicht alles zur Nothdurfft beobachten kan/ und endlich/ was das elendeste ist/ noch über diß / wann man sich am besten festgesetzt zu haben vermeinet / von dem Tod ausgetrieben wird : welches die alten Teutschen in diesen Versen zu erkennen gegeben :

**Mancher bauet ein Haus / und ist der erste dar-
aus /**

**Wir bauen alle fest/und sind doch frembde Gäst :
Da wir solten ewig seyn/ bauen wir gar selten ein.**

v. Klock. de Aerar. L. 2. c. 9. 5.
Hiernächst muß auch eine Obrigkeit / oder dero hierzu verordnete Bau-Herrn daran seyn / das niemanden mit Fleiß zum Schaden und blosser emulation gebauet werde/ dadurch nemlich dem Grund-Herrn kein Nutzen/ hingegen dem Nachbar nichts als Schaden verursacht wird. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitios non est indulgendum*. Dann obgleich den gemeinen Rechten nach ein jeder/so zu sagen/ bis an den Himmel / auch mit des Nachbarn Schaden bauen darf / v. l. 8. ibique DD. C. de servit. wosern nicht diese Freiheit entweder durch eine Dienbarkeit/ oder durch besondere Statuta (v. Ref. Nor. Tit. 26. L. 1. & 2. & Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2.) gehemmet worden; So hat doch dieses nur einen solchen Verstand / wann ein solches bauen hauptsächlich zum Nutzen des Grund-Herrn gereicht: So fern aber dieses nicht zu finden/ sondern es vielmehr bloß auf den armen Nachbar angehen / ist ihm solches zu thun auch in den gemeinen Rechten verboten. Worvon wir bereits im ersten Buch Cap. 19. gemeldet haben. Conf. Klock. de Aerar. Lib. 2. cap. 19. num. 8. & seqq. Menoch. de arbitr. jud. qu. cas. 156. num. 9. Mascard. de probat. concl. 620. num. 5. & seqq. & Wurfhain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 105. Ferner hat auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn hierauf zu sehen/ das niemand an einen solchen Ort hin baue / wo dasselbe verboten ist; allermaßen in solchem Fall derjenige/ so wider solches Verbot dahin gebauet / nicht allein das Gebäu wieder abtragen zu lassen gezwungen/ sondern auch noch über diß/ zu mahlen/ wann er vorhero deswegen erinnert worden/ gestraft werden kan / welches er aber seiner eigenen Schuld so dann bezumessen haben wird. v. l. 3. ff. de oper. publ. Add. Peck. ad cap. 69. num. 3. de R. J. in 6. Lauterbach. Disp. ad L. Rhod. per tot. & Boeck. ad Hug. Grot. de J. B. & P. p. 120. Add. Frankfurt. Reform. p. 8. tit. XII. It. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. 5. Es soll. cum seq. Es wäre dann / das es mit Consens der Obrigkeit geschehe / da dann dieselbige wol einen Grund und Boden-Zins auf ein solches Haus zu legen befugt ist. v. l. si legatum 5. §. 1. ff. de oper. publ. l. 2. §. si quis nemini 17. ff. ne quid in loc. publ. Add. Petr. Gilsken. tr. de Impens. p. 1. c. 1. n. 32. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 18. num. 22.

Endlich soll auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn diese Vorsorg tragen / das die Gebäude also aufgerichtet werden / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen / v. l. 3. §. 1. ff. de off. Praef. Vigil. welchem zufolge dann in Ordin. Württenb. fol. 180. §. dergleichen also verordnet: das in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werde/ so von Haus zu Haus umgehen/ und zu den Scheuren/ Feuer-Städten/ Kammern/ Holzlegen und dergleichen Orten / da Schaden entstehen mag / sehen solle. Item fol. preced. in fin. Sollen die verordnete Amt-Leute und Gerichte mit dem Wald-Doge die

Häuser besichtigen/ ob sie Baufällig oder Mangelhafte / auch Vorsehung beschehen / das die Häuser und Grund-Schwellen in denen Gebäuden/ zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret für dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Befold. de Increm. Imp. c. 2. num. 5. & Speidel. specul. Jur. voc. Bau / Bau Ordnung: verf. porro aedificia: in verb. Zu welchem End die Gärten und Höfe ic. nicht zu verbauen / Feuer und Schiedes-Wand von gebackten und andern Steinen zu machen / auch öftters ziemliche Gäßlein / zwischen den Häusern hindurch zu richten ic. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit/ mittelst einer in einer jeden wohlbestellten Republic deswegen abgefaßten Bau- und Feuer-Ordnung / auf vorbesagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Gleichwie nun diese Vorsorg der Obrigkeit auf den allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens gerichtet ist: Also waltet ferner weitig kein Zweifel / das nicht unterweilen auch zum Nutz desselben die Gebäude auf der hohen Obrigkeit Befehl wieder abgerissen werden können / welches öftters zu Kriegs-Zeiten vonnöthen ist/ wann nemlich sothane Gebäude gar zu nahe an der Stadt-Mauer sind/ so das aus denselben von dem Feind der Stadt leichtlich geschadet werden kan / allermaßen es die Erfahrung gibt/ das aus eben dieser Ursach auch ganze Schlösser und Vor-Städte eingerissen werden. vid. Frank. L. 2. var. Refol. 7. n. 44. add. l. si quando 8. & l. aedificia. 14. C. de oper. publ. Jung. Dec. in l. id quod nostram. num. 3. ff. de R. J. gl. & DD. in l. f. C. si contr. jus. Wiewol in diesem Fall dem Grund-Herrn der Werth eines solchen Hauses ex publico zu ersetzen ist. v. l. 15. §. 2. ff. de R. V. Add. Gall. 2. O. 56. num. 8. seqq. Diac. Covarr. Lib. 3. var. Refol. c. 6. num. 8. & Myn. 5. Obl. 97. allermaßen dann auch die vernünftige Heydnische Regenten / wann sie Privat-Güter nothwendig ad usum publ. oder allgemeinen Gebrauch verwenden müssen / (welches auch geschieht / wann zur Erweiterung des Stadt-Grabens/ oder Aufbauung einer Festung / die daraus ligende Privat-Aecker gebraucht werden) selbige von dem Eigenthums-Herrn um billigen Preis erhandelt haben. v. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 6. lit. c. Es wäre dann / das ein solches Haus ohne dem von dem Feind eingerissen und verderbet worden / oder auch denen übrigen Bürgern hierdurch kein Vortheil zugewachsen wäre / indem vielleicht der Feind auch ihre Häuser verderbet / und die ganze Stadt ruiniert hat. v. cit. Additionat. d. loc. in f. Unterweilen werden auch auf hohen Obrigkeitlichen Befehl die Gebäude und Häuser zur Straf eingerissen / wann nemlich jemand das abscheuliche Laster der beleidigten Maj. begangen hat / dessen Gedächtnuß demnach andern zum Exempel und Abscheu (mithin eben falls dem gemeinen Wesen zum besten / arg. l. 28. §. 15. ff. de poen.) auch nach dem Tod auszurotten ist. v. §. 3. J. de P. J. ibique DD. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. & A. B. Tit. 24. §. 5. add. C. J. A. Lib. 48. Tit. 4. th. 10. n. 2.

Ad. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft. ic.

Unter die Bau-Unkosten sind auch die Bau-Fuhren zu zehlen/ welche doch unterweilen von den Unterthanen Frohnweise verrichtet werden müssen; da dann gefragt wird: Ob sothane Unterthanen/ welche zu dem Ritter-Sitz ihres Zn. die Bau-Fuhren verrichten müssen/ auch dieselbige so dann zu thun gehalten seyn/ wann ihr Herr nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen / dieselben aber neue Wohn-Häuser aufzubauen

bauen willens sind? welche Frag mit Nein zu beantworten/allermassen die Rechte nicht wollen/das wann die Familie vermehret worden / auch die Beschwerde vermehret werden solle. v. l. non modus 12. ibique gl. & DD. C. de Servit. & ag. l. Julianus 68. in f. cum l. seq. ff. de leg. 3. add. Nicol. Boer. dec. 213. num. 9. Joh. Kopp. dec. 17. num. XI. & seqq. & Wehn. obl. pr. voc. Bau-Führen. Welchem zufolge dann die Doctores ferner dahin schliessen/das/wann einer die Holzungs-Gerechtigkeit in eines andern Wald oder Forst hergebracht / dieselbige nur nach der Maß/wie bishero geschehen/ exercirt, mithin diese Servitut, obgleich die Familie vermehret worden wäre / nicht weiter extendirt und ausgedehnet werden könne. v. Dyn. in l. cujus fundus ff. de Cond. & dem. & Cerpoll. de servit. Urb. præd. c. 5. num. 18. Desgleichen auch wann ein Müller jemanden versprochen / daß er das Getreid für ihn und seine Familie umsonst mahlen wolle / daß / sag ich/

wann die Familie nachgehends vermehret worden / der Müller so dann/in so weit die Vermehrung gehet/ solches zu thun nicht gehalten seye. Boer. dec. 213. num. 9. & seqq. & Cerpoll. c. l. n. 18. 19. & 20. Und endlich/ wann jemand das Bunn und Weid-Recht in einer gewissen Anzahl Schaf auf eines andern Grund hergebracht / daß er bey dieser Anzahl verbleiben müsse/ mithin nicht mehr Schafe als er jederzeit geweidet/ auf seines Nachbarn Grund und Boden treiben könne / wann gleich seine Heerd um viel vermehret worden wäre. Davon wir an einem andern Ort bereits gehandelt haben. Woraus demnach zu schliessen/das/ auch denen Bauern und Unterthanen/ welche die Bau-Führen zu dem Ritterthum thun müssen / diese Frohn-Beschwerde / wann nehmlich ihres Herrn Familie vermehret worden / nicht augirt oder vermehret werden könne.

Das II. Capitel.

Was bey dem Ort/ wohin man bauen will/ zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Summarische Verführung der hie bedenklichen Punkten/ ohne Einbildung gänzlich Vollkommenheit. Beschaffenheit des Bau-Platzes: da dreyerley Derter zu stehen; allzu hohe/ zu tieffe/ zu flache. §. 2. zu wehlen eine veste Ebene an einer Anhöhe. Gemeine Regel von der Situation. §. 3. Die Zeichen der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt berührt und verschoben. §. 4. Der Luft Einfältigkeit und Mannigfaltigkeit. Was hier für eine zu wehlen / und zu stehen. §. 5. Vom Wasser zu allerhand Nothdurfft / es an dem Ort selbst zu haben/ oder von der Nähe hin zu leiten. Bergquell-Wasser das beste. Dessen Eigenschaften und Proben. Die Quellen werden gemeinlich fürgezogen. §. 6. Wiederholte Befassung igtbenanter Dinge / mit Ausstellung der Vollkommenheit. Von Schöpf-Brünnen und Eisternen. Vorsicht in Quellsuchen. Da des Orts Beschaffenheit bedenklich. Arten/ das Wasser zu suchen; die Zeit. Das Bau-Holz/ Brennholz / Geschirrt / Holz.

Webey hat der Haus-Vatter seine Gedanken auf die Gelegenheit des Orts / den Land-Boden/ die Luft/ das Wasser und Gehöly zu wenden / inmittelst aber auch zu beobachten / daß er sich in allen seinen Entwürfen eine unmangelbare Vollkommenheit nie einbildet/ sondern damit vergnügt seyn soll / wann ihm der Ort so viel als zu seines Lebens Unterhaltung und einiger Bequemlichkeit nöthig ist/ aus seiner milden Hand zutheilet/ und zu einer solchen Wohnung hilft / da die Unbequemlichkeit / und der dabey sich etwan findende Mangel durch eine andere Bequemlichkeit/ wo nicht völlig/ doch etlicher massen ersetzt wird. So er nun freye Wahl hat / soll er nicht nur einen lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung u. Lebens-Art bequem Platz erliefen. Die alten Römer pflegten ein Vieh zu schlachten/ und nachdem sie das Eingeweid / sonderlich Leber und Lunge unverletzt und frisch / oder anbrüchig und faul befunden / urtheilten sie/ ob die Gegend gesund oder ungesund wäre. Die uralte und auf hohen Bergen beliebte und gebrauchte Bau-Art ist fast durchaus abkommen / daher von solcher nicht mehr als verödigte Rüttel-Mauern zur bloßen Anzeig/ daß ehedessen was da gestanden / an der Stelle sich befinden. Die Ursachen solcher Abnahm sind diese. Weil sie wider die heutige Stürmens Art nicht bestehen mögen/ und ungemeyne Unkosten erfordern. Noch mehr aber / weil die Wege dahin/ auch Ab- und Zufuhr unbequem/ das Wasser

nicht ohne grosse Müh und Unk. zu haben Zugeschweigen/ daß die daselbst anfallende Winde gar zu unhold/ auch die Gebäuen gefährlich/ den Inwohnern aber zugleich mit der Kälte beschwerlich sind. Andersseits sind auch ruffschattigte Thäler zwischen hohen anliegenden Bergen zu meiden / weil nicht allein die Ein- und Abfuhr ebenfallt auf und von den hohen an den Bergen hangenden Fäden so wol Menschen als Vieh über die massen mühsam und kümmerlich / sondern auch die Wohnung selbst zu Sommers-Zeiten von schweren Wasser-Güssen / im Herbst von den ungesunden Nebeln / im Winter aber von Schnee unausbleiblichen Schaden zu leiden/ in steter Gefahr stehen muß. Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erd-Beben mit Erschütterung der Berge der Gefahr eines jämmerlichen Ueberfalls unterworfen. Und weil ohne das in solchen so fenckten Orten die Nebelhafte Lachen und Moräste mehrmahls giftige Dämpffe und Ausdünstungen in die Luft schicken / und damit einen Schimmel verursachen / wodurch das Eisenwerk mit treffendem Rost/ anderer Hausrath und die aufbehaltene Früchte aber mit verdorben und schädlicher Fäule angegriffen werden: über das auch die Erfahrung bezeuget / daß sothane Derter viel giftige Thiere/ als Ottern/ Kröten/ Eideren und dergleichen bergen/ die in dem sie Wasser/ Früchte und Gras verunreinigen / so Menschen als Vieh schädliche und gefährliche Krankheiten zufügen können/ so hat man sie nicht wieweil als bereits angeregte/ und zugleich auch diejenigen Orten zu stehen / die gar zu flach und von allen Höhen entfernt gelegen sind / gestalt dieselbe insgemein sumpffig/ ob doch zum mindesten feucht geartet zu seyn pflegen.

§. 2. Diesem nach ist rathsam/ so viel möglich einen steiffen vesten Boden und ebenen Absatz zu wehlen/ da an einer Anhöhe oder mittelmässigen Berge liegend von fornen gegen Mittag / sonst aber gegen Westen und also ohngefehr Süd zu Osten / und Nord zu Westen respectivè gefehret ist. Diese Situation bleibt nicht nur befreuet von denen oben verworffnen Unfüglichen und Gefährlichkeiten/ sondern hat aneben noch diesen Vortheil/ daß man bey solcher zur Sommers-Zeit von großer Hitze im Winter aber für übermässiger Kälte sich nicht zu befahren hat / doch ist über das zu mercken / daß daran das vornehmste Aussehen gegen dem jenigen Ort gerichtet werden

werden soll/ al das ist/ in beehelten) aufzu die von dant und mässig waschen und Vie die des Morg den im Haus gemachten Lu der treiben/ br Plinio sich nich Bau-Regel eines Meyer schafften oder tag; in mitt Morgen stehen Sonne in den aufgehet.

§. 3. Des oder Fruchbe Zeichen und Etheils aus Be des Geruchs u den. Nachden lung des Acker wir sie hier vor falls zu informi

§. 4. Die nur eine halbe v Lebens-Balsam ihrer natürlich ment ansiehet / und kommt ih Veränderung/ lich und Ausdünstun hald heisses / bal faule und Rind diese verschiede Luft mittheilen anders/ als kalt mithin auch also wie an seinem Cile unferst alhiege nichts gedenc feuchte / faule zu finden sich Haus-Vatter dahin zusehende in richtiger prop met / vermuthl

§. 5. Nach ohne Wasser al dem zum Bau h lichen Bequemli denken: ob ma wässern/ begieffe hand Mühlen u dem Ort selbst mit leichten dahi cher Fluß nicht zu führen / um d das Mulk-Bräu der Köhren zu b für Bau-Auffü Gestalten das Bergen und er

werden soll/ allwo die Sonne im März und September/ das ist/ in beeden Equinoctiis. (Tag und Nachts gleichheiten) aufzugehen pfleget. Anerwogen nicht nur allein die von dannen kommende Winde/ weil sie trockener und mäßig warmer Natur sind/ der Gesundheit des Menschen und Viehs trefflich zu statten kommen/ sondern auch die des Morgens daher ein scheinende Sonnen-Strahlen den im Haus befindlichen und durch nächtliche Kühle dick gemachten Luft durch ihre Wärme gewaltig auseinander treiben/ brechen und dünner machen. Sonst wird aus Plinio sich nicht unebenhieher schicken un/ als eine gemeine Bau-Regel anzunehmen seyn/ was er von der Situation eines Meyers Hofes fürschreibet: daß er in heißen Land/ schafften oder Orten gegen Norden; in kalten gegen Mittag; in mittelmäßigen oder temperirten aber gegen Morgen stehen soll/ und zwar/ wie ist gemeldet/ wo die Sonne in den Equinoctiis, im März und September aufgehet.

§. 3. Des Grund- und Land-Bodens Trächtigkeit oder Fruchtbarkeit zu erforschen/ gibt es unterschiedliche Zeichen und Merkmalen/ welche wo nicht alle doch guten Theils aus Beschaffenheit des Anführens/ der Farben/ des Geruchs und Geschmacks pflegen hergeleitet zu werden. Nachdem aber deren Benennung bey der Abhandlung des Acker-Baues bequemere Stelle findet/ so gehen wir sie hier vorbey/ und weisen den Haus-Vatter/ sich disfalls zu informiren/ dahin.

§. 4. Die Luft (welche/ weil ohne sie keine Creatur nur eine halbe viertel Stund leben kan/ nicht unbillig des Lebens-Balsam genennet wird) bestehet/ so fern man sie in ihrer natürlich angeschaffenen Lauterkeit und als ein Element anseheth/ aller Orten aus einerley Art Theilen/ und kommet ihre Mannigfaltigkeit nicht von ihrer selbst Veränderung/ sondern denen ihr zustossenden Dämpffen und Ausdünstungen her/ die bald trocknes/ bald nasses/ bald heißes/ bald kaltes Land; hie reine und lautere/ dort faule und stinckende Wasser zum Ursprung haben/ un/ also diese verschiedene Eigenschaften in ihrem Aufsteigen der Luft mittheilen und einprägen/ daß sie daher bald so bald anders/ als kalt/ feucht/ faul und stinckend befunden/ und mithin auch also wiewol uneigentlich genennet wird/ wie wir an seinem Ort mit mehrern gezeigt/ un/ solchem nach/ unsers allhiefigen Zwecks ingedenck davon allhie weiters nichts gedencken/ als daß man bey dem Bauen jederzeit feuchte/ faule und stinckende Luft nach Möglichkeit meiden/ hergegen aber gemäßigte und wol temperirte zu finden sich bemühen soll: Dergleichen wir unserm Haus-Vatter bey oben vorgeschriebenem Situ. weil das dahin zusehende Gebäude nach allen vier plagis der Welt in richtiger proportion und mäßiger Höhe zu stehen kommet/ vermuthlich versprechen dürfen.

§. 5. Nachdem auch Menschen und Vieh so wenig ohne Wasser als Erde und Luft leben können/ so ist bey dem zum Bau bestimmten Ort/ nechst aller andern ersinnlichen Bequemlichkeit/ vorderst auf das Wasser zu gedencken: ob man dessen so viel als zum trincken/ kochen/ wässern/ begießen/ Kalchammachen/ mulzen/ bräuen/ allerhand Mühlen und Fischereyen vonnöthen/ entweder an dem Ort selbst ursprünglich haben oder von der Nähe mit leichten dahin leiten könne. Wäre ein Schiffreischer Fluß nicht weit/ oder auch eine frische Quelle dahin zu führen/ un/ das Wasser ohne mühsames Schöpfen in das Muls-Bräu: Vieh-Haus und Küchen in Rinnen oder Röhren zu bringen/ würde die Gelegenheit des Orts zur Bau-Aufführung um so viel werther zu achten seyn. Gestalten das Quell-Wasser/ sonderlich wann es aus Bergen und erhobenen Hügel entspringet/ für das ges

sundest und bequ. zu schäzen/ vorab da es folgende Eigenschaften inhält/ daß es frisch und kühl/ eines natürl. lieblichen süßen Geschmacks/ lauter und Crystallenklar/ ohne Bey-Geschmack/ fremden Geruch un/ Farb/ dagegen aber bald und leicht allerhand Farben/ Geschmack und Geruch/ so man ihm zusetzen will/ an sich zu nehmen tauglich ist/ je leichter es ist am Gewicht/ gegen andere Wasser abgewogen/ je besser. Item/ wann es gesotten und wieder abgossen am Boden keine Unreinigkeit/ auch oben am Geschirr keine kalchichte Materie anleget/ das Zugemüß/ als Gersten/ Erbsen/ Linsen/ auch Stock-Fisch und dergleichen bald schwellend und gar macht/ darnach das Brod sauber ausbäcket. Das bald warm und bald wieder kalt wird. Welches im Winter mittelmäßig und genugsam kalt im Sommer eyßkalt ist. So es in denen daraus entspringenden Gallen und Bächlein keinen unlustigen Mos noch Schleim ansetzt/ noch auch die reine Geschir/ weiße Leinwand und Papier durch Ansprengen mit häßlichen Flecken bemacklet/ wo die Leute/ so davon trincken/ eine gute starcke Farbe und reine Gaumen haben/ am Haut/ um die Brust/ Lunge/ Leber und Nieren sich nicht klagen/ auch das Vieh so davon trinckt/ an sothanen Theilen leibig/ frisch und gesund bleibet. Der Gelegenheit des Orts nach aber werden die Brunn-Quellen/ die gegen Morgen liegen/ gemeiniglich gesunder und edler als die gegen Nord und Süden liegen/ befunden/ gemeinlich/ sage ich/ nicht aber durchaus/ denn es werden wol welche gegen Süden gefunden/ so denen gegen Osten nicht nur nichts nachgeben/ sondern vielen deren auch bevor thun.

§. 6. Wo nun Luft/ Wasser und Land ihr beliebtes Vermögen zusammen tragen/ da hat die Lust zum Bauen bereit ein gewonnen Spiel: immassen sich bey solcher Gesellschaft die Güte des Bodens gar gern und gemeinlich mit einfindet/ und diesem Fürhaben das rechte Gewicht und erwünschten Ausschlag giebet. Gleichwie aber die wenigsten Wohnungen mit besagter vollenkommenen Bequemlichkeit von der milden Natur versehen/ und daher die meisten mit Schöpf-Brünnen/ woraus man das Wasser vermittelst der Seile Ketten un/ Eimer/ oder auch einer Pompe in die Höhe bringet/ sich begnügen/ oder auch in Ermanglung derselben wol gar damit vorlieb nehmen müssen/ wann sie das Regen-Wasser von den Dächern zusammen leiten können: welches hernach/ wann es durch einen groben Riß- Sand in denen Gerwölbern/ die man Cisternen nennet/ geläutert worden/ durch Pumpen und Eimer heraus gebracht/ und zum Waschen/ waschen und trincken gebraucht wird: dieses letztere aber/ ohnerachtet es von vielen für das beste und subtileste gehalten werden will/ weil es nicht allezeit frisch zu haben/ sondern in den Cisternen lange Zeit ohne Bewegung und Reinigung der Luft erhalten werden muß/ ja wol gar in langer anhaltender Dörre und trockenen Frost mehrmals verseihet oder durch täglichen Brauch erschöpfet und gar wird/ daß man sich dahero darauf nicht sicher verlassen mag: als erfordert die unvermeidliche Nothdurfft/ daß der Bau-Herr/ der bey seinem Bau/ weil er weder in der nächsten Höhe noch auf der Ebene eine zum Röhre-Brünnen taugliche Quelle finden kan/ mit Schöpf-Brünnen sich vergnügen lasse/ will er aber eine verborgene Quelle in der Erde suchen/ hat er damit ganz gewahrhaftig zu gehen/ von den betrieglich und verführischen Zeichen/ so mancher Klügling und Brünnen-Graber aus Gewinnsucht fürgibt/ nicht geblendet/ und dadurch in unnöthige und vergebliche Kosten geführt zu werden. Solchem nach muß er vor antretendem Bau eines beständigen Wassers aus unbetrieglichen Zeichen ganz versichert seyn.

§. 7. Diebey nun hat man fürnemlich des Orts Beschaffens

Schaffenheit zusamt der Jahreszeit nach allen Umständen wohl zu bedencken/obs gebürgig oder eben: denn ganz flache und ebene Länder sind selten wasserig: sonderlich aber ob die Berge hoch und viel spizig seyn / und sich fürnemlich gegen Mitternacht neigen: ob das Erdreich fett und schwarz kiesicht / von roth und schwarzen Steinen? ob der Grund Laim oder Hafner-Dohn hat / und im Winter nicht leicht gefrieret? ob über diß auch die Berge mit schönen frischen dicken Bäumen bewachsen/gestalten an deren Fusse sich mehrentheils Wasser-Quellen zu finden pflegen/ besonders wo Wasser-Bäume mit untermengt grünen: dann dieses alles gibt eine zulängliche **Muchmassung** von daselbst herum befindlichen Wasser. Wo sich aber ein leichter Grund zeigt / da muß die Hoffnung zum Wasser selbst zu Wasser werden/ und verlohren geben / massen auch das daselbst zu weilen sich anmeldende Wasser sich gerne wieder verlieret und verseihet. Die Arten nun/ an sothanan Orten das vermuthete Wasser zu suchen / sind nicht einerley. Etliche rathen / man solle ein Loch an dem Ort / wo man graben will/ ohngefähr 3. Schuh weit und 5. Schuh tief machen/ auf den Abend einen irdenen ungebrauchten Hasen darein setzen / das Loch zudecken. Wann nun am Morgen / nach Aufdeckung der Gruben/ der Hasen zerfallen/ oder sonst ganz weich worden / das solle eine gewisse Anzeigung vorhandenen Wassers geben; oder man nimt Baum-Wolle / legt dieselbe übernachts in die Grube/ deckt solche mit Brettern gehet zu / über etliche Tage ehe es geregnet/ sieht man darzu / ob sie naß oder trocken. Jenes giebt/ dieses aber benimmt die Vertröstung zu einer Quelle. Eine geringere Vermuthung von des Wassers Gegenwart geben etliche Gewächse die des Orts häufig gefunden werden. Nemlich Bachmünter / Brombeer / Eppich / Fünffinger-Kraut / Hahnen-Fuß / Huf-Lattich / Ried-Graß und dergleichen. Nechst solchen Anzeigungen ist dazu die Feste der Herbstlichen Tag- und Nachts-Länge (Equinoctium autumnale) oder des Sommers Ende und des Herbsts Anfang zu erwählen/da die Erde von der vergangenen Hitze ausgetrocknet und alle vom Regen zurückgebliebene Feuchtigkeit verzehret ist. Massen eine mit sothanem Umstand sich ereignende Quelle ihren beständigen Zufluß zu halten pfeget.

§. 8. Das letzte darauf der Haus-Vatter erinnertes massen seine Achtung zu wenden / ist das Gehölz. Ist so ein nothwendig Stück bey einer Wohnung/ daß wo man dieses nicht herbey zu schaffen wüßte/der Bau lieber zu unterlassen / als anzufangen wäre. Welches aber gleichwol nicht von einer jeglichen Unbequemlichk. zu versteh. Wan man zum Exempel das Holz irgend etwas weit bey ungelegenen Wege führen oder theurer als mans verlangt / bezahlen müste: wann nur die übrigen Belegenheiten des Orts diese Beschwerd mit ihrer Bequemlichkeit zu ersetzen vermögen: weil nach obiger allgemeinen Vorerinnerung derjenige gleichsam in die Luft bauen würde / der einen ganz vollkommenen Ort zum Bauen auszuwählen vermeinte. Es hat aber eine Wohnung vonnöthen 1. **Bau-Holz**: wohnin fürnemlich das Eichen/Fichten/Föhren und Tannen-Holz gehört. 2. **Brenn-Holz**: welches man ohne sonderliche Wahl darinnen zu machen/nehmen kan/ so gut es der Ort gibt: doch mag beyläuffig gemerckt werden/daß das Eichene/Büchene/Birckene/und insgesamt alles Laub-Holz grössere Hitze gebe und besser in die Küchen taugt/ als das Föhrene/Fichtene und Tannene/welche letztere gerne sprazeln / daß die Kohlen davon ins Essen springen: Das Föhrene aber dienet insonderheit zu Spänen und Schleissen/ die man in denen Viehstuben zu Nachtlichtern/ zum Einbrennen/und Bauensackeln/ da

mit bey Nachts über Land zu reisen / anwenden und gebrauchen kan. 3. **Geschirz-Holz** zu Wägen und Werkzeu zum Feld-Bau gehörig. Das Weisbüchen-Holz als das dichtest u. vestest in diesen Landen/ kan zu Räder-Nocken / zu Hefften/Höbeln/Geißfuss einlegen/ allerhand grossen und kleinen Schrauben und Spindeln / und zu Schraubstöcken angewendet werden: es muß aber ein Jahr vorher wol ausgetrocknet seyn. Wo mans zu grossen Presswellen gebrauchen will/wozu es sonders vor allen dienlich / muß es wenigst 7. Jahr wol ausgedrort werden. Es haben manche die Gewonheit/daß sie es in freyer Luft ein Jahr lang oder darüber ligen lassen / hernach auf einem Boden/da der Rauch daran schlagen kan/wie in manchen Bauren-Häusern/lange Zeit abdorren lassen. Das Apffelbaumen-Holz dienet auch als zäh und aneinander haltend nechst dem Weisbüchenen zu grossen Pressspindeln und Wellen/ und wo man beedes nicht haben kan/ so thut auch das Birnbaumen-Holz das seine. Das Korbhüchen dienet zu Felchen/ Schauffeln/Multern/das Weidenholz zu Fisch-Wasch und andern Körben / zu Bindwerck/ die Weinstöcke and anders mehr damit zu binden / zu Gehägen und Zaunwerck. Von dem Bircken-Ahorn Eichen-Birn und Nußbaumen-Holz kan man Bretter zu allerhand Hausgeräth im Vorrath schneiden lassen zu schönen Tischen/ Bettladen / Kleider-Kästen und dergleichen. Das Hegen-Holz/wann es die Krösse und gedehnte Früchte hat / ist wegen seiner Schwere und Blätte für bündig gut zu Faust-Höbeln (da es denn dem Eisen gleichet und dem Weisbüchen-Holz noch vorgehet) Item zu Hefften und Hammer-Stielen. Das Birckbaumen-Holz dienet am besten ins Wasser / wiewohl es auch sonst zu allerhand Werkzeu/ zumahl zu Schleiff-Stein Wellen schiecklich gebraucht wird / das Ahorn-Holz in sonderheit/wird als allein dazu tüchtig/zu Geigen-Lauten und Harffen nützlich verkauft / und ist in sonderlichem Werth / wann es auf hohen Klippen und wol an freyer Luft / zumal gegen Morgen und Mitternacht / oder in Mittel beeder Plagarum stehet und zu rechter Zeit gehauet wird. Das Fichten-Holz wird im gleichen/wann es ein und Zartjährig ist/wie es die Binder gerne haben/ zu Röhern oder dem obern Theil der Geigen / Lauten / Instrumenten / weil kein ander lindes Holz darzu tüchtig / wo brauchet. Beedes ist in seinem fünffzig bis siebzigsten Jahr als seinem Mannlichen Alter am besten/ wann es ober anbey an einem reinen Lüfftig-erhabenen / zu machtsigsten Ort gelegen. Dann ist es ein guter Schach / und bey Geigen-Orgel und Lautenmachern im guten Werth.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. II. §. I.

verb. nicht nur lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebens-Art bequemem Platz erkiesen. 1c.

Wey Erbauung eines Hauses hat sich ein jeder Haus-Vatter vornehmlich einen gefunden / wo zu seiner Nahrung bequemem Ort zu erwählen. Ist aber zu wissen / daß ein Ort / welcher vor sich selbst mit einer guten und gesunden Luft versehen / auch durch das unrein und unsaubere Haushalten erst ungesund gemacht und hiedurch allerley Kranckheiten verursacht werden könne; weswegen ein jeder Haus-Vatter selbst sich dabei bearbeiten solle / daß er ein sauberes und reines Haus halten führe. Wie dann auch die Obrigkeit einem jeden dazu anhalten kan/daß er zum Beispiel die heimliche

cher reinigen u
sundheit eines
de Cloac. l. f. g
poll. de S. R. P.
ein
niglich zu Win
Gestank die N
29. ff. ne quid
ff. Ripa. de pel
& seqq. & Stry
15. Desgleich
rath auf die S
werffen/ oder d
l. Ediles un. ff.
dieses gescheh
den hierdurch e
gefüget worden
ursächten Scho
te Unkosten zu
obligat. ex qual
expol. p. 214. &
Tit. 27. L. 1. 2
gen Handwerck
der dufferste V
selbst ihr Hand
in der Stadt er
Magistr. Edict. l
Coll. c. 2. lit. 2.
einem andern
Hiernecht
seiner Nahrung
lichkeit aber au
bereits angefüh
Käuf. Carl der
über den Rhein
sien fragte / wa
Wohnungen an
zur Antwort ge
he
solche Schlosse/w
Freude wol ver
te Käufer desse
besser / daß m
nungen auf die
er Wasser ha
führen könne.
Und dieses ist a
wesen / dann al
dächtnuß eine
Bau-Meister l
auf den Berg A
ster höchstvernü
dieser Stadt il
sollen? allein v
wort bekommen/
Besimegen Ale
verlassend/die
nem Namen A
Hyppol. à Collit

Wie dann au
hende Gebi
Erschütter
merlichen l
u
Ge
tt
gedacht wird: q
trag erdörtern/

der reinigen und ausführen lasse / gestalten dieser zur Ges
 undheit eines jeden Orts vornehmlich dienet, v. l. 1. §. 2. ff.
 de Cloac. l. f. §. si sterco 3. ff. quod vi aut clam. add. Coe
 poll. de S. R. P. c. 43. auch dahero bey Nacht und gemei
 niglich zu Winters Zeit geschehen soll / damit der unreine
 Gestand die Nachbarn nicht beschwere, v. l. 2. §. Idem ait.
 29. ff. ne quid in loc. publ. Coepoll. de S. P. V. cap. 48. &
 55. Ripa. de peste part. ult. tit. de remed. praeserv. num. 64.
 & seq. & Stryck. de Jur. lenf. c. 2. de effectu olfactus, num.
 15. Desgleichen auch / daß er nicht allen unsaubern Un
 rath auf die Strassen / wo man jederzeit vorbey gehet /
 werffen / oder den Urin daselbst ausschütten lassen solle / v.
 l. Ediles un. ff. de via publ. Coepoll. d. c. 78. in f. dann wo
 dieses geschehen / und jemanden unter den Vorbeygehens
 den hierdurch ein Schade an den Kleidern oder sonstigen zu
 gefüget worden / alsdann könnte der Haus-Herr den ver
 ursachten Schaden zwiefach zu ersetzen / auch die verursach
 te Unkosten zu erstatten / angehalten werden, v. §. 1. J. de
 obligat. ex quasi del. & Schwendenborff. in sum. act. forens.
 expol. p. 214. & seq. Conf. Reform. der Stadt Nürnberg.
 Tit. 27. L. 1. Wie dann auch zu dem Ende allen denjeni
 gen Handwerker / so mit stinkenden Sachen umgehen /
 der äußerste Theil der Stadt angewiesen wird / um da
 selbst ihr Handwerck zu treiben / damit die gesunde Luft
 in der Stadt erhalten werden möge, v. Camil. Borell. de
 Magistr. Edict. Lib. 3. c. 12. & Additionat. ad Hyppol. 2.
 Coll. c. 2. lit. a. von welchem allen noch weitläufftiger an
 einem andern Ort gehandelt werden soll.

Hiernechst muß sich auch der Haus-Vatter einen zu
 seiner Nahrung bequemen Ort erwählen / welche Bequem
 lichkeit aber auf einem hohen Berg / aus denen im Textu
 bereits angeführten Ursachen / nicht anzutreffen: Welches
 Kaiser Carl der V. wol erkandt; dann als derselbige einstens
 über den Rhein setzte / und einen bey sich habenden Für
 sten fragte / warum unsere Vorfahren ihre Schlösser und
 Wohnungen auf so hohe Berge gesetzt? Und dieser Fürst
 zur Antwort gegeben / es wäre deswegen geschehen / weil
 solche Schlösser auf den Bergen vor dem Anlauff der
 Feinde wol verwahret wären / hat dennoch dieser belob
 te Kaiser dessen ohngeachtet davor gehalten / es wäre
 besser / daß man dergleichen Schlösser und Woh
 nungen auf die Ebene baue / damit man desto leicht
 er Wasser haben / und Proviant und Geschütz zu
 führen könne, v. Chytrae. in Orat. funebr. Caroli V. Imp.
 Und dieses ist auch Alexandri des Grossen Meynung ge
 wesen / dann als derselbige zu seinem ewigen Ehren / Ge
 dächtniß eine Stadt zu bauen Willens war / und sein
 Bau-Meister Dinocrates ihm rathete / er solle die Stadt
 auf den Berg Athon setzen / hat er diesen seinen Bau-Mei
 ster höchstvernünftig gefragt; woher aber die Bürger
 dieser Stadt ihre Nahrung und Unterhalt nehmen
 sollen? allein von demselben diese unbedachtsame Ant
 wort bekommen / er habe hieran vorhero nicht gedacht;
 Weswegen Alexander, den Rath seines Bau-Meisters
 verlassend / die Stadt auf die Ebene gebauet / und nach sei
 nem Namen Alexandriam genennet hat, v. Addition. ad
 Hyppol. 2. Collib. c. 3. lit. b.

Ad eund. §. verb.

Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick ste
 hende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und
 Erschütterung der Berge / der Gefahr eines jäm
 merlichen Übersalls unterworfen, 10.

Weil hier von dem Erd-Beben / dadurch unterweilen
 ganze Städte und Provinzien umgekehret werden /
 gedacht wird: als läßt sich hierbey nicht unfüglich diese
 Trag erörtern / Wann nemlich ohne des Lehens / oder

auch des Erb-Zinß-Manns Verschulden die Gebäu
 durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu era
 gen gehalten seye? Worauf dann so viel zur Antwort
 dienet: daß der Lehn- oder Eigen-Herr solchen Schaden
 tragen müsse. Dann obwohin sonst nicht unbekandt /
 daß der Lehn- oder Erb-Zinß-Mann den Particular-Scha
 dem dem Lehn- oder Eigen-Herrn nicht aufbürden könne /
 v. §. 3. J. ibique DD. locat. Gestalten er aus dem Lehn- oder
 Erb-Gut allen Nutzen hebt / folglich auch des Schadens
 sich nicht entziehen mag / arg. l. 10. ff. de R. J. so hat es
 doch eine andere Bewandtnus / wann das Lehen- oder
 Erb-Gut miteinander zu Grunde gegangen / und also nicht
 mehr genossen werden kan / d. §. 3. J. locat. allemassen in
 diesem Fall von dem Lehn- oder Erb-Zinß-Mann nicht ein
 mal der gewöhnliche Zinß / oder sonstigen andere Jährliche
 Gefälle abgefordert werden können, Harppr. ad §. 3. J. locat.
 n. 553. cum seq. & n. 373. cum seqq. Es wäre dann / daß
 nur das Haus / nicht aber zugleich mit demselben der
 Platz mit ruinirt und verderbt worden / dann in diesem
 Fall müßten die Gefälle / so fern ihm das Erb-Gut nicht als
 lein in dem Gebäude / (superficie) sondern auch in dem
 Platz (area) vergönnet worden / von ihm nichts desto min
 der prästirt werden, l. 98. §. 8. ff. de solut. Wann er aber
 dieses Recht nur auf das bloße Gebäude bekommen / als
 dann könnte demselben / so das Gebäude zu Grunde gegang
 en / gleichfalls nichts mehr abgedrungen werden, Harppr.
 ad d. §. 3. J. locat. n. 555. Was aber disfalls unter dem
 Erb-Zinß-Mann / und einen bloßen Beständtner für ein
 Unterscheid seye / soll hierunter mit mehrern ausgeführet
 werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Von der Luft tractiren die Rechts-Gelehrten / entwe
 der derselben Reinigkeit und Gesundheit zu recom
 mendiren / oder die von derselben dependirende servituten
 und Dienstbarkeiten zu zeigen. Von dem ersten haben
 wir bereits in diesen Anmerkungen über den zweenen §.
 dieses Buchs gemeldet / Jung. Addition. ad Hyppol. 2.
 Collib. de Increm. urb. c. 2. lit. b. Wobey wir noch dieses
 hinzufügen / daß an einem solchen Ort / wo es unges
 funde Luft gibt / niemand mit Verlesung seiner Gesund
 heit zu bleiben gehalten sey / so gar / daß es auch einem Vfar
 rer nicht zu verüben / wann er deswegen einen andern
 Ort erwählet / angesehen es sonstien vielmehr das Anse
 hen haben würde / als ob er Gott versuchen wolte / wann
 er an einem solchem gefährlichen Ort zu verbleiben / und
 sein Leben in die Schanz zu schlagen / entschlossen ist, v. c.
 15. c. 23. q. 8. add. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Befold.
 voc. Blindheit. Von dem andern aber ist zu wissen /
 daß die Luft dem Grund und Boden anhängig seye / so /
 daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insge
 mein biß an den Himmel derselben bedienen kan, v. l. ult.
 §. si quis projectum 4. ff. quod vi a. clam. welchem zu
 folge dann diese 3. Stücke / nemlich freye Luft / Waf
 ser und Lichte / für die fürnehmsten Qualitäten eines
 Hauses gehalten werden, v. Weizenegger de Servit. dist.
 4. cap. 5. §. 25. wofern nicht diese Freyheit durch sonder
 bare Dienstbarkeiten benommen worden / davon hier
 unten ein mehrers. Und dieses ist eben die Ursach / warum
 in den Kaiserlich. Rechten die Luft / inter res communes,
 das ist / unter solche Sachen gezehlet worden / deren Ge
 brauch einem jedwedem zustehet / v. §. 1. ibique DD. de R.
 D. auch nach der Meinung Scriv. S. J. F. c. 6. aph. 7. num.
 4. & 5. noch heutiges Tages dahin gehöret / wiewoln an
 dere dieser Meinung nicht beypflichten / sondern vielmehr
 dafür halten wollen / daß die Luft heut zu Tag der Lands
 Obrigkeit eigenthümlich zustehet / mithin unter die Regalia
 zu zehlen seye / welches / ihrer Meinung nach / daher erweis
 lich /

lich / weil niemanden heut zu Tag auf seinem Grund und Boden eine Wind-Mühl aufzurichten erlaubet ist / es seye dann / daß er die Luft hierzu von dem Lands-Herrn gelöst / und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe. v. Gryphand. Tr. de Insul. c. 11. n. 27. & Modell. Pistor. v. 1. conf. 19. n. 13. in verb. **Wasser und Wind zu verlauben** 2c. Wie sie dann auch so gar dafür halten / daß der Galgen und Gerichts-Statt ein Zeichen wäre / welches die Herrschaft der Luft bedeuete / v. Andr. Knichen. de superior. Territ. c. 3. num. 402. & seqq. & Mascard. de probat. concl. 403. num. 3. vid. tamen Struv. supr. cit. loc.

Ad §. 5. h. Cap.

Von dem Ursprung der Brunnen- und Wasser-Quellen / Item von der Nothwendigkeit des Wassers / siehe Addition. ad Hypoll. à Collib. de Increm. urb. c. 4. lit. a. Es kan aber das Wasser auf zweyerley Weise betrachtet werden: 1.) als ein blosses fließendes Wasser / und sonder Absicht auf einen Fluß; und dann 2.) als ein solches Wasser / welches die Form eines Flusses hat: **Im ersten Fall** / wird das Wasser noch heut zu Tag inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet / deren Gebrauch einem jeden frey stehet / und hieher gehöret das waschen / baden / trincken / davon Ovidius also schreibet:

Quid prohibetis aquas usus communis aquarum est.
Im andern Fall aber / ist das Wasser unter die Regalia zu zehlen / so daß sich niemand ohne Erlaubniß des Land-Herrns dessen Gebrauch anmassen oder bedienen darf; Und hieher gehören die Fischereyen / deren Einkünfte dem Lands-Fürsten zustehen. v. 2. F. 56. *ibi piscationum redditus.* Ad. Manz. ad Tit. Inst. de R. D. n. 27. & 35. an welcher Stell er meldet / daß an der Donau die Fisch-Berechtigtheit insgemein etlichen Fischern zu Lehen gegeben werde / welche dagegen dem Lands-Herrn gewisse Dienste leisten müssen / auch zu dem Ende **Lehn-Fischer** genennet würden. Davon wir bey dem sechsten Buch dieses ersten Theils noch etwas mehrers abhandeln wollen. Desgleichen gehöhren auch hieher die Schiff-Fahrten / welche theils durch die Niederlag und Stapel-Berechtigung / davon zu lesen Wehner. & Besold. voc. Stapel-Recht / theils auch durch die Aufrihtung d' Zölle heutiges Tages mächtig gehemmet worden. v. Text. 2. F. 56. Vid. tamen Capitul. Leopold. art. 21. & Josef. art. 20. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats einstens mit Gott gehandelt werden soll / als wohin auch dasjenige / was in dem Text von den Mühlen gesagt worden / meistens gehöret.

Ad §. 6.

Wann das natürliche Wasser abgehet / muß sich der Haus-Batter mit einem Brunnen versehen / deren es unter andern zweyerley Gattungen gibt / als eigenthümliche und gemeine Brunnen: Bey **Jenen** ist zu mercken / daß ein jeder in seinem Haus einen Brunnen graben darff / obgleich hiedurch die Wasser-Adern des Nachbarn Schaden litten / angesehen schon offtgedachter massen ein jeder in seinem Eigenthum zu seinem Nutzen etwas thun darff / ob gleich solches einem andern zu Schaden gereichete. v. l. 24. §. 1. l. 26. in f. ff. de damn. inf. l. 21. ff. de aq. & aq. pl. arc. l. 24. in f. & l. 6. §. 7. ff. de his quæ in fr. cred. l. 8. C. de servit. Add. Bronchorst. ad l. 55. ff. de R. J. Gomez. ad §. Item si quis J. de act. num. 40. & Klock. de Contrib. c. 12. n. 138. Gleichertweise wie einem jedem erlaubt ist / wann jemand in seinem Grund und Boden eine Wasser-Leitung machen wolte / dieses Werck eigenmächtig zu verdrben / v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & Struv. de vindict.

priv. p. 65. Bey diesen aber ist zu wissen / daß derselbe der ganzen Gemeinde zustehet / und solchem nach die Gemeinds-Leute und Nachbarn (obgleich einer und der ander denselben nicht gebrauchte) solchen auf ihren Kosten säubern und ausputzen lieffen. v. Jas. in l. 2. num. 267. de Jur. Emph. & Bald. in l. cum fructuarius. num. 1. ff. de usufr. add. arg. l. quod major 29. ff. ad municip. Zu welchem Ende sie dann auch deshalb eine Steuer einheben können. v. l. un. ff. de via publ. Sonderheitlich aber ist von solchen gemeinen Wassern und Brunnen zu mercken / daß niemand dieselbige verunreinigen solle / massen in l. 12. C. de re milit. hiervon ausdrücklich also versehen. Wann eine Armee nahe bey einem fließenden Wasser auf grüner Heyden campirt. solle man die Pferd darselbst nicht abschwemmen / auch sich nicht darinnen baden / welches aber heut zu Tag wenig beobachtet wird. v. Gotofr. ibid. Wann aber der Haus-Batter in seinem Haus kein Wasser haben oder bekommen kan / muß er dahin trachte / wie er sich mit seinem Nachbarn vergleichen / mit ihm vielleicht der selbige entweder die Wasser-Leitung aus seinem Haus vergönne / oder doch wenigstens so er erlaube / daß er zur Nothdurfft aus seinem Haus Wasser schöpfen und hohlen darff / davon wir an einem andern Ort etwas weitläufftiger zu handeln entschlossen sind / v. pr. J. de servit. in f. l. 11. §. 1. ff. de publ. in rem. act. §. 2. de servit. Wie sonst die Brunnen zu machen / und was dabey zu beobachten / davon ist in denen Statuten und Brunnen-Ordnungen ein und anders zu sehen. vid. Form. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. & Revidirte Brunnen-Ordnung der Stadt Strassburg de. J. 1665.

Ad Eund. §. voc. Cisternen.

Die Cisternen / welche meistens in denen Berg-Schlößern gefunden werden / soll ein jeder Haus-Batter fleißig zudeck / damit etwan kein Vieh hinein fähe und dadurch umkomme / gestalten er so dann den Schaden ersetzen mußte / wiewol das Wasser alsdann sein ist. Beil. Th. pr. v. Cistern. Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses / daß nach Verkaufung der selben nicht allein die Cistern selbst / sondern auch alles was derselben anhängig / als zum Beispiel die Kupffern-Candle / der Deckel / 2c. dem Käufer zugehet / mithin demselben von dem Verkäufer nicht entzogen werden kan: allemassen der Verkäufer alles dasjenige / was Boden und Nied beschließt / auch eingemauert ist / nicht abbrechen mag. v. Commentator. ad tit. 7. de R. D. Unterweilen kan sich der Haus-Batter auch hierinnen mit seinem Nachbarn vergleichen / daß er die Trauff in seinen Hof oder Garten richte / damit so dann das Wasser in seine Cistern lauffen / und dieselbe vollmachen möge. Bey welcher Verwandtnuß demnach ein solcher Nachbar / welchem er solches einmahl vergönnet / den Canal anderst wohin zu leiten nicht mehr befugt ist. v. §. 1. ibique DD. J. de Servit. ut stillicidium vel flumen quis recipiat in adus suos &c. non recipiat &c.

Ad §. 7. h. Cap.

In verb. **Wassen** auch das daselbst sich annehmen de Wasser sich gern wieder verlieret.

Bey diesen Worten läst sich fragen; Wann ein Brunn / aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbar vergönnet worden / angetrocknet / und unbrauchbar worden: hernach aber wieder zu seinen Adern Kommt / und aufs neue Wasser gibe; Ob derjenige / welcher die vorgedachte Gerechtigkeith ebedessen gehabs / und sich solcher bedienet

net/nachgehe
massen Lönne
Ja zu entschei
warum ihm ob
solches benom
ausdrücklich er

Wenn das
in seinem eigen
12. pr. ff. de usu
ben kan. v. Aril
Dahero dann

Was bey

4. 1. Von Bau
wo wann u
Arten. §. 3.
fällten Holz

M

ist geschaffet wer
begriffen / darü
les in einer richt
hen möge. Aff
von dem harten
zum aneinander
Zug begriffet se
diese von Natur
che letztere man
an
der Fügung die
allerhand N
§. 2. Von
solches bey alle
davon Nauen
ren/Tramen/N
untere und ober
verfertiget. Das
bet in diesen yvo
Holz am recht
und (2.) nach sel
temal ein jezli
quem ist) gesch
den wisse. Herz
Schul aus viel
denen Gegen
Steinen-Quell
und der zum S
gleichung auf di
liche/ wenig ode
ab wann es unte
gestanden / den
Theil Baldes
und trockener N
Holz wäre zwar
welches als frisch

net/nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu entscheiden/ angesehen keine Ursach vorhanden/ warum ihm ohne sein Verschulden und Nachlässigkeit solches benommen werden könnte. Und dieser Rechtsfall ist ausdrücklich enthalten in l. 34. §. 1. cum l. seq. ff. de S. P. R. Ad §. 8. & ult.

Wird das Holz ein nothwendiges unentbehrliches Stück des Baues ist/ als ist einem jeden vergönnet/ in seinem eigenthümlichen Wald Bau-Holz zu fällen. l. 12. pr. ff. de usufr. Gestalten ohne Wohnung niemand leben kan. v. Aristot. 1. Oeconom. 1. & l. ult. ff. de alim. leg. Dahero dann Johannes Fürst zu Anhalt/ einem jedem

aus seinen Forsten umsonst das Bau-Holz abfolgen lassen/ mit diesen nachdencklichen Worten: Er wolle lieber/ daß sein Land mit Häusern/darinnen Menschen wohnen/ als mit Wäldern/ worinnen das unvernünftige Vieh wohnet/ gezieret seye. V. Addition, ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. Wiewol solches Abholzen auch in denen eigenthümlichen Wäldern ohne Veröstung und Nachtheil der Wild-Fuhr geschehen soll. Fichard. Conf. 22. num. 3. tom. 2. Weil wir aber von dem Holz im dritten Cap. handeln werden/ als wollen wir dasjenige/ was von denen vielerley Sorten des Holzes noch hieher hätte gebracht werden können/ bis dorthin verschahret haben.

Das III. Capitel.

Was bey Auserlesung der Bau-Materialien / das ist des Zeugs zu bedencken und erslich vom Holz.

Inhalt.

§. 1. Von Bau-Materialien überhaupt. §. 2. Vom Bau-Holz / wo wann und wie es zu fällen. Die dauerhaftigsten Holz-Arten. §. 3. Wozu jede Art dienlich. §. 4. Gebrauch des gefällten Holzes.

§. 1.

Nach dem Namen der Bau-Materialien wird allerley Zeug verstanden/ woraus ein Bau besteht/ nemlich Holz/ Steine/ Ziegel/ Sand/ Kalk/ und allerhand Metallen; welches alles bey Zeiten zur Stelle geschafft werden muß/ damit wann man nun im Bau begriffen/ darüber keine Hinderung fürsallen/ sondern alles in einer richtigen Ordnung sein hurtig von statten gehen möge. Wie wollen gememder Ordnung gemäß von dem harten Zeuge zuerst/ von demjenigen aber/ der zum aneinander fügen dienet/ hernach handeln. Der harte Zeug begreift so wol das Holz als die Steine/ es mögen diese von Natur oder von der Kunst bereitet werden/ welche letztere man Ziegel zu nennen pfleget. Zur aneinanderfügung dienet der Sand und Kalk und endlich allerhand Metallen/ Kupffer/ Eisen/ Bley. &c.

§. 2. Von dem Holz den Anfang zu machen / ist solches bey allen Gebäuden unentbehrlich. Es werden davon Mauern/ Brücken/ Dachstühle/ Durchzüge/ Sparren/ Tramen/ Riemlinge/ Fenster-Gestellen und Rahmen/ untere und obere Böden/ Bretter/ Latten und Spindel verfertigt. Das wichtigste/ so hiebey zu beobachten/ besteht in diesen zwey Stücken: (1.) Daß man allerley Bau-Holz am rechten Ort/ und zu rechter Zeit zu fällen und (2.) nach seiner besondern Art und Eigenschaft (sintemal ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch nicht bequem ist) geschicklich auszuwählen u. nützlich anzuwenden wisse. Herr Böckler meldet in seiner Haus- und Feld-Schul aus vielfältiger eigener Erfahrung/ daß man an denen Gegenden gegen Niedergang/ gleichwie an Steinen-Quell- und Brunnen-Wasser/ also auch an Holz und der zum Stein-Brunnen tauglichen Erden/ in Vergleichung auf die gegen Morgen und Mitternacht befindliche/ wenig oder wol gar nichts gutes gefunden habe/ vorab wann es unten an oder gegen einem Berge oder Hügel gestanden/ den das morgentliche oder mitternächtliche Theil Waldes überschattet und bedeckt/ weil es durrer und trockener Natur. Das gegen Mittag gewachsene Holz wäre zwar etwas besser/ käme jedoch dem nicht bey/ welches als frisch und schön gegen Aufgang oder Mit-

ternachte stehet. Zeiget dessen auch Ursach an; weil an kalten mitternächtlichen Orten der Baum seine Nahrung besser behalte/ und sein natürlicher Saft und Feuchtigkeit/ vermög dessen er koche und wachse/ sey reichlicher und besser ausgetheilet. Welches ferner daher abzumerken sey/ daß sie dieser Orten viel höher/ dicker/ und mit glatten Adern und Rinden aufwachsen. Von der Zeit wann solches zu fällen/ zu gedenccken/ wird dieselbe als die beste fast insgemein angenommen/ in welcher der Saft wieder zurück in die Wurzel weicht oder gewichen/ welches zu geschehen pfleget zwischen denen Anfängen des Herbsts und Hornungs-Monats/ da man zugleich was das harte oder Laub-Holz betrifft/ auf den abnehmenden Mond/ fürnemlich aber auf klar und helles Wetter zusehen habe. Böckler schrencket solche Zeit noch enger ein/ in den Nov. Dec. und Janu. massen der Baum der Zeit am gesündesten seye. Setzet auch hingegen das Tannen/ Fichten/ und Föhren-Holz/ müsse alles im neuen Mond bis gegen das erste Viertel gehauen werden/ wann mans in Gebäuden brauchen will. Es finden sich auch/ welche den Merzen-Ehau/ weil so dann das Holz gern trocken/ für die besten halten. Etliche gehen noch weiter/ und stiehen die Himmlische Zeichen/ den Krebs/ Wasser-Mann und die Fische. Der weiseste unter den Königen und andern Menschen Salomon hat zu dem herrlichen Tempel-Bau/ und mithin im Holz-Fällen den Anfang machen lassen im andern Monden welcher Siv genennet ward/ im andern Tag/ das war/ nach der Gelehrten Ausrechnung/ der andere Tag Aprilis/ oder wie Paulus Eberus im historischen Calendar setzet/ der andere May. Von der Zeit an ward das Holz/ fällen und behauen immer fort getrieben den ganzen Frühling und Sommer/ ja ohne Zweifel in seiner Maß auch den Winter hindurch/ wenigst ganze 3. Jahr lang/ da indessen zu Jerusalem auf dem Berg Moria der Platz abgeraumet/ abgezeichnet/ und erweitert/ und unglaubl. tieffe Grund-Gräben geführt worden. Ob damals ein Widel/ wie ihn die Zimmerleute nennen/ oder die Wahl der Holzfallungs-Zeit alle Tag/ wann schön Wetter war oder zur gewissen Zeit auf oberwähnte Art gewesen/ wäre nützlich und löblich/ wann es unter denen der Zeit nicht ohne Ursach berühmten Gelehrten erwogen und ausgemacht würde. Besiehe 1. B. der Kön. 6. 1. und 37. it. 2. Buch. Chron. 3. v. 2. und die Dolmetschung der LXX. im 1. B. der Kön. 5. v. 17. Hiebey finden sich auch welche/ die mit Vitruvio und Plinio gut befinden/ wann man den Baum zu unterst an dem Scam rings herum

so sie alsofort/nachdem das Holzwerk aufgerichtet ist/verfertigt worden / Rigen zu bekommen und wol zum Theil wegzufallen pflegen; auch das Zimmerwerk/wann es nun ausgetrocknet/wackelnd wird/ als soll man es/ ausser dem äuffersten Noth-Fall/ zu dergleichen Bau nicht kommen lassen. 9.) Das übrige wird die Zeit und Erfahrung selbst wol lehren/ gestalten ein verständiger Haus-Vatter ohn schwer ermessen kan/ das er seinem vorhabenden Gebäu/ nachdem es groß oder klein/ hoch oder nieder/ eine solche Art von Holz erwählen solle/ die damit übereinstimmt.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 1.

Was hier in dem Textu von dem Wort der Bau-Materialien angezeigt wird/ das nämlich solches einen so weiten Verstand habe/ eben diesen Verstand hat auch bey denen Rechts-Lehrern das Lateinische Wort *ignum* überkommen/ angesehen hierdurch der Auslegung des römischen Tafeln-Gesetzes alles dasjenige/ was zum Bau gehöret/ verstanden wird/ wie zu sehen ex t. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Goedd. ff. de V. S. junct. §. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat das erstgenannte 12. Tafeln-Gesetz zweyerley verordnet; 1.) Das die zum Bau wirklich verwendete Bau-Materialia, wenn sie gleich dem Grund-Herrn nicht zugehören/ nicht wieder abgenommen werden sollen/ damit nemlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte/ nicht Noth leiden möchte. §. 29. Inst. de R. D. 2.) Das sothane wirklich verbrauchte Bau-Materialia, wofern sie dieblich entwendet worden/zweyfach gebüffet werden sollen. l. 1. pr. ff. de tign. junct. Das erstere Stück dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen/ es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn/ oder nicht/wofern sie nur des Grund-Herrn nicht eigen sind. Item/ es mag sie der Grund-Herr wissentl. oder unwissentl. (indem er vielleicht dieselbige für die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben: Das andere Stück aber ist special, und betrifft nur diese Bau-Materialia, welche dieblich einem andern entzogen un entwendet worden. Muß also derjenige/ welchem die Bau-Materialia zugehören/ so lange das Gebäude stehet/ dieselbige entbehren/ wiewol er unterdessen den zweifachen Werth dafür fordern kan/ §. 29. J. de R. D. welchen ihm ein jeder Grund-Herr zu bezahlen gehalten ist/ es mag derselbige wissentlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. §. 29. in f. ibique DD. J. de R. D. l. 23. §. 5. ff. de R. V. massen dieser eben so wol nicht ohne Schuld ist/ indem er fleißiger und besser sich erkundigen sollen/ was es mit denen Bau-Materialien eigentlich für eine Beschaffenheit habe: Weil er nun solches nicht gethan/ also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet. Vid. Goedd. ad l. 62. n. 8. ff. de V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingefallen/ alsdann kan derjenige/ welchem die Bau-Materialia zustehen/ dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen/ §. 29. in f. J. de R. D. Ob er gleich den zweifachen Werth/ als das Haus gestanden/ schon dafür bekommen; Es wäre dann/ daß der Grund-Herr/ dieselben unwissentl. daß sie jemand anders als sein eigen sind/ verwendet hätte/ gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zweifachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de Tign. junct. add. Locam. Hopp. alique plures DD. ad §. 29. J. de R. D. Obwohl aber nicht wenige unter denen Rechts-Lehrern dafür halten/ daß dasjenige/ was von dem zweifachen Werth gesagt worden/ heut zu Tag in

unsern Landen nicht mehr herkommens/ sondern allein der einfache Werth der fremden Bau-Materialien abgefordert werden könne/ fürnemlich wann der Grund-Herr in bona fide gewesen/ und dafür gehalten/ daß die Bau-Materialia sein eigen seyn. v. Groenew. de LL. abrog. ad §. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synops. Inst. ad eund. lit. GG. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48. So wollen doch hingegen andere glauben/ daß solches heut zu Tag/ wo nicht ausdrücklich ein anders verordnet/ noch nicht aufgehoben. v. Schilt. ad §. 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. Wiewol dieser letztere meint/ daß der Grund-Herr/ welcher in bona fide gewesen/ und die Bau-Materialia für sein eigen gehalten/ die Bezahlung des zweifachen Werths auf diese Weise vermeiden könne/ wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun ließe/ mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellte: Er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen/ und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen/ damit nemlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dürfte.

Ad §. 2. cum seqq.

Indem in diesem Cap. von allerley Battungen und Arten des Holzes gehandelt wird; Als wollen wir von der Holzungs-Gerechtigkeit hier ein wenig etwas beybringen. Ist demnach zu wissen/ daß diese Gerechtigkeit auf dreyerley Weise consideriret und betrachtet werden könne: Fürs erste/ so fern jemand in seinem eigenthümlichen Forst sich derselben gebrauchet: Fürs andere/ so fern dieselbe in einem fremden Forst jemanden zukommt; Und dann Fürs dritte/ so fern einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist.

Was demnach den ersten Fall betrifft/ haben wir bereits in dem letzten Satz des zweyten Capituls dargethan/ wie sich ein jeder des Holz-Schlags wegen in seinem eigenthümlichen Wäldern zu verhalten habe/ damit nemlich der Wild-Fuhr/ welche der hohen Obrigkeit zustehet/ kein Schade geschehe/ wiewegen wir hiervon an dieser Stelle nichts mehr zu erinnern haben/ absonderlich weil bey dem vierten Buch/ (da von der Waldung und Holz-Wachs zu handeln) noch etwas weiters vorkommen wird.

Das andere Stück belangend/ kan die Beholzung jemanden in einem fremden Forst entweder pachtslegten Willens/ oder Verjährungs-weis. v. Hieron. de Monte. de finib. reg. c. 73 n. 1. Ant. Gabriel. tit. de praescript. concl. 1. num. 10. & Merckelbach. apud. Klock. tom. 1. Conf. 37. n. 332. & seqq. Oder als ein Lehen/ v. Besold. Th. pr. lit. W. num. 10. Oder endlich aus Freundschaft/ v. l. 41. ff. de A. A. P. zu kommen: Bey welchen Fällen insgemein fleißig zu betrachten seyn wird/ mit was für einer Maßgebung dieses Recht vergönnet worden sey. Dann wann zum Beyspiel diese Gerechtigkeit jemanden als ein Usfructus oder Nugnießung eingeräumt worden/ alsdann muß sich ein solcher Usfructuarius als ein fleißiger und fürsichtiger Haus-Vatter derselben gebrauchten/ anbey seine ihm zukommende Gerechtfame keinesweges überschreiten. v. l. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Dergleichen Usfructuarii des Pfarr-Holzes sind die Kirchen-Diener/ von welchen öfters solche Klagen einkommen/ daß sie die Maß in der ihnen zukommenden Holz-Gerechtigkeit überschreiten/ wie zu sehen aus der Churfürstl. Sächs. Lands-Ordn. tit. 31. Von Pfarr-Hölzern/ an welcher Stell also verordnet: Als auch befunden/ daß die Pfarr-Gehölze durch die Pfarrer zu Feisen aus Seig/ oder sonderlichen Eigennutz vorsetzt. mercklich verhauen/ und also verwüestet werden/ daß es erstwan ihnen selbst/ und ihres Nachkommen/ an Jahrliger

riger Bezahlung mangelt / so wollen wir / daß hinfür den Pfarrer Holz zu hauen nicht gestattet / sondern nach Gelegenheit / auch Abtheilung des Holztes zu rechter Zeit / und an guten gelegenen Orten / (damit es wiederum wachsen / und nicht etwa dar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erbs- und Lehn-Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel derer / des Richters und der Kirch-Väter nothdürfftig Holz zu hauen ausgesweist / und ferner nichts weder durch sie / die Pfarrer / Kirch-Väter oder jemand anders / aus den Pfar-Holzern zu Brenn-Holz oder Hauen/etwas gehauen/ werde/ damit alle nachkommende Pfarrer / so wol und viel Holztes finden und haben mögen / wie die jezige Pfarrer haben und bekommen. Conf. Churf. Sächs. Erledigung / de an. 1661. tit. Confistorial-Sachen 2c. §. als ferner: Add. Churbayr. Forst-Ordnung. p. 1. Art. 4.

Ferner haben auch dergleichen usufructum oder Nutznießung des Gehölzes unterweilen die Wittiben / in Ansehung ihres Wittums; In welchem Fall sich zwar eine solche Wittwe nach der ihr vorgeschriebenen Art und Weiß der Abholzung halber ebenfalls verhalten soll. Wann aber nichts hiervon ausgemacht worden / muß / den gemeinen Rechten nach / unter dem hauigen und un- hauigen Forst ein Unterschied gemacht werden; so daß jenfalls die Wittwe des Abholzungs wegen sich insgemein als ein jeder fleißiger Haus-Batter aufzuführen / v. l. 9. §. Instrumenti. 7. ff. de usufr. l. 10. l. 48. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 12. ff. sol. matr. l. 22. pr. de usu & habit. Diesen falls aber / mit dem Abholzen inhalten / hingegen aber nur die von dem Wind ausgeriffene Bäume gebrauchen kan; wofern sie nur sonst an nothwendigen Gebrauch des Holzes keinen Mangel hat. v. Henel. Tr. de iure dotalit. c. 8. §. 5. & Fritsch. de iure lign. membr. 3. §. 4. Conf. Sachsen Spiegel Tit. vom Leib: Geding: in verb. Aber Bau-Holz mag sie nicht mehr / dann zu nothdürfftigen Gebäuden des Guts abhauen und fällen lassen; und ob das selbst nichts anders dann Bau-Holz (und also nicht hauig nieder- oder Brenn-Holz) wäre / so möchte sie desselben Bau-Holzes zu ihrem Vorwerk / und also zu ihrer Nothdurfft / immassen ihr voriger Haus-Wirch gethan / wol brauchen aber desselben nicht verkauffen / noch verkauffen lassen.

Wie sich aber derjenige / deme nicht die Nutznießung / sondern allein der bloße Gebrauch des Holzes in einem fremden Forst zustehet / zu verhalten / darvon besiehe / l. p. §. 1. ff. de usu & habit.

Insonderheit aber hat man disfalls vor allen Dingen auf die Forst- und Wald-Ordnungen zu sehen / arg. l. 6. ff. de Eviction. als in welchen insgemein vorgeschrieben / wie sich ein jeder dieser Gerechtigkeit halber zu verhalten / als zu sehen aus der Fürstl. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit / §. 4. woselbst also versehen: Diejenige / so Gerechtigkeit vom Holz in Wäldern haben / es seye an waserley Gattung es wolle / sollen sich keiner selbst eignen Anweisung unterfassen / sondern derselben von den Beamten / Forstmeistern und Ober- / Anechten gewarten. Mit welchem auch dieses übereinstimmet / was der Herr von Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat / p. 3. c. 3. schreibt: Es müssen diejenige / welche zwar keine eigene Holzter / aber Holzungs-Gerechtigkeit haben / daß sie erwan etliche gewisse Tage Brenn-Holz holen / oder nur das dürre und Gefallene lesen dürfen; oder ihr Bau-Holz zu gewissen Gebäuden aus

der Herrschafften Wäldern erlangen / oder etwas gewisses an Stämmen oder an Bläffern und Schößeln daraus empfangen / die Maß ihrer Berechtigung und des Herkommens / in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zu andern Zeit / als es ihnen vergönnet / in die Holzter kommen / ihnen selbst auch nicht anweisen 2c. Add. Churbayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 1. ibi: In unsern Wäldern und Holzern dieses unsers Fürstenthums / soll sich niemand / wes Standes oder wer der auch seye / er habe gleich von alterm Forst-Gerechtigkeit hergebracht oder nicht / einig Bau-Brenn-Kohl oder ander Holz / wie das Thamen haben mag / weder öffentlich noch heimlich / zu hauen unterstehen / er habe dann zuvor die Anweisung an Orten / wo es sich nach laut unserer Ordnung gebühren wird / erlange / und seye durch die Forst-Meister oder Förster / so wir jedes Orts haben / ordentlich angewiesen / bey Straff fünfzig Gulden. Die wir uns doch hiemit / nach Gestalt eines jeden Verbrechens / und der Personen Gelegenheit zu erhöhen und zu vermindern vorbehalten haben. Item die Magdeburg. Policey Ordn. c. 3. 1. ibi: Weil die Holzter von denen jenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben / nicht nacheinander zu verbauen oder nach eines jeden Gefallen zu zerstückeln; darum dann auch solch ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen / damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stets währender Gebrauch und Nutzen der Gehölz zugleich bleiben / oder jedem Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge daß ein jeder Eigenthums-Herr seine Gehölze mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben / in gewisse jährige Gehäu / nach Art und Wächtsicherheit des Bodens abtheilen / und ihnen jährlich einen gewissen Ort zu verbauen / anweisen 2c. Item §. Zum dritten: daß diejenige / so die Holzungs-Gerechtigkeit haben / nicht ohne vorhergehende Anweisung des Eigenthums-Herrn / sondern der Ordnung nach abhauen; Es wäre dann durchs Ungewitter / oder sonst umgefallen; auch daß sie den angewiesenen Ort nacheinander verbauen und das Holz aufs niedrige vom Stamm schlagen / desgleichen / daß sie die Zecke / nach Niederbringung des Holzes / also bald lassen zusammen binden / und in Hauffen an bloße Gerter oder alte Wege / da kein Holz wächst / zusammen tragen / und innerhalb Jahres- / Frist aus den Gehägen führen / und die Gehäge binnen der Zeit gänglich wieder raumen sollen 2c.

Ob aber jemand / welchen der Holz-Hau in eines andern Forst für seine Familie vergönnet worden / wann sich selbige vermehret hat / diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Getwonheit extendiren und ausdehnen könne? Davon kan aus demjenigen geurtheilet werden / was wir in den Anmerkungen über das erste Capitul dieses Buchs. §. 2. n. 3. verb. Ober allerhand Nothdurfft 2c. Von den Bau-Führen / auf die Bahn gebracht haben / allwo diese Frag mit Nein entschieden worden ist: All Dynus in l. cui fundus. ff. de Condit. & dem. Coepoll. de S. P. V. c. 5. n. 18. & Carpz. Lib. 1. Resp. Elect. 45. num. 5. Daß aber der Holz-Hau / wann der Forst per alluvionem das ist / durch den Zufluß oder Zuwachs größer worden gleichermesse vermehret werde / solches kan aus dem l. item si fundi. 9. §. huic vicinus. 4. ff. de usufruct. geschlossen werden / zu welchem Ende dann solches auch besiehe

Aymus Tr. de alluvion. L. 2. c. 16. num. 15. Carpz. d. l. n. 19. und Fritsch. Disp. de Jure lignand. membr. 3. §. 6. num. 28.

Wann aber das Holz im Forst für dem Eigentums-Herrn und demjenigen / so die Beholdungs-Berechtigung in demselben hat / nicht erfließen sollte / wird gefragt: Wer hierinn dem andern vorzugehen? Welche Frage die Rechts-Lehrer für dem Eigentums-Herrn entscheiden / wie zu sehen bey dem Matth. de Afflict. in Consuet. Reg. lib. 3. rubr. 37. num. 8. Gabriel. lib. 5. commun. opin. de praescript. concl. 1. num. 10. Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 2. num. 27. Sord. dec. 236. n. 20. & Fritsch. c. 1. §. 7. Aus welchen allen zu sehen / wie weit die Beholdungs-Berechtigung in einem andern Forst zugelassen seye / welches noch deutlicher in der Fürstl. Magdeburg. Policey-Ordn. c. 31. §. 1. Erstlich / in diesen Worten erklärt wird: Erstlich soll der Ober-Gehölze / sonderlich aber der gesunden und fruchtbaren Bäume / auch von den Eigenthums-Herrn selbst / so viel möglich / verschonet / oder / da ja ein solcher zum bauen abzuhaueu / und hingegeben werden solle / doch dagegen etliche junge Laßreisser nach Gelegenheit wieder angeordnet / oder 3. vier oder mehr andere junge Bäume / wo nicht eben das selbst / dennoch an einem andern gelegenen Ore / so zum Holz/Wachs dienlich / gesetzt / und bis die erstärcket / und zu vermöglichen Kräften aufgekommen / gepflanzt und gewartet werden etc.

Was endlich das dritte Stück betrifft / wann nemlich jemanden in dem Gemeinds-Forst der Holz-Hau vergönnet ist / welches insgemein an solchen Orten zu geschehen pfleget / wo es grosse Wälder und Förster gibt / und das Holz in grosser Menge anzutreffen ist / müssen sich die Gemeinds-Leute oder Unterthanen solcher Freiheit ebenfalls mit Mass gebrauchen / allermaßen verhalten in der Sächs. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Berechtigung etc. in verb. Die Städte und Dorfschafften / so eine gewisse Zeit Holz zu holen befugt / sollen sich ausser derselben darinnen nicht betretten / oder frisch Holz / so sie nicht abzuhaueu berechtiget / abzuhaueu sich gelüsten lassen; Würde aber einer oder der ander darwider handeln / soll er gepändet / ins Hufs-Register geschrieben / und nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft werden. Conf. Ehur. Bayer. Forst-Ordn. p. 2. art. 1. §. So fürsohin jemand diß unsers Fürstenthums Bau-Holz bedürffig seyn / und dasselb aus unsern Wäldern / und Holzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forst-Meister anzeigen; Wäre dann derselbe bis her aus unsern Wäldern um gebührlichen Walds-zins behülze worden / und dessen berechtiget / und stünd sein Begehren um einen Baum / zweyen / fünf oder zehen / zu einer Besserung oder Flickwerck seiner Zimmer / und wäre gedachtem Forst-Meister selbst im Grund wißlich / oder es könnte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen / daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Bäume bedürffig / so sollen die Beamte dieselben um den gebührlichen Walds-zins folgen / und entweder selbst / oder die bestellte

Forst-Knecht an Orten / da es den Wäldern am wenigsten schädlich / verweisen lassen etc.

Item p. 1. art. 21. ibi: Aus beweglichen Ursachen ordnen und setzen wir hiermit / daß denen Flecken und Dörffern / auch Bürgern / Bauern oder andern Personen / so selbst gemeine oder eigene Holzern haben / forchtin ab und aus unsern Wäldern / weder um noch ohne Wald-zins einig Bau- oder Brennholz ohne unsere Bewilligung nicht gegeben werden soll. Deshalben werden dieselben Gemeinden und Privat-Personen / bey gewelden ihren Holzern desto mehr Fleiß zu thun / und denenselben also fürzustehen wissen / daß nicht allein sie / sondern auch ihre Nachkommen / Erben und Kinder die Nothdurfft zum bauen / und brennen auf denselben ihren Holzern jederzeit haben / und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen. Wie dann auch alle unsere Beamte / Forst-Meister und Förster ihr fleißiges Aufsicht haben sollen / damit gedachte Gemeinden und Privat-Personen mit gedachten ihren Holzern gründen / nicht allein der Hauung halben / wie oben stehet / sich verhalten / sondern auch dieselben über die Gebühr / und hiebevorn allbereit in die Amt gegebene Befehl / nicht abschwenden / veröfthen / noch sonst aus solchen Holzern weiter oder mehr / dann sie izt und künfftig leiden und tragen mögen / verkaufen / bey unserer ernstlichen Straf. Conf. art. 21. ejusd. part. 1. ut & art. 2. rubr. daß man keinem / so ohne Walds-zins Holz-gerechtigkeit zu haben vermeinet / dessen ohne Befehl unserer Regierung gestatten solle etc.

Und wo wider solche Forst-Ordnungen etwas anders fürgenommen und gehandelt würde / mithin sich diejenige / welche die Holz-Berechtigung hergebracht / dieses ihr Recht mißbrauchten / alsdann könnte ihnen solches bilslich genommen werden. v. Frider. Mindan. de Mandat. Lib. 2. c. 39. Roland. à Valle Vol. 3. Conf. 18. n. 3. & 12. Jaf. & Caltrens. ad auth. qui rem hujusmodi C. de SS. Eccles. & Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. x. num. 27. lit. B. Wie dann auch dasselbige ferner verlohren gehet / wann der Forst abbrennet / wie zum öfthern theils durch Unglücks-Fälle / theils durch Fahrlässigkeit geschehen ist. v. Ehur. Bayer. Forst-Ordn. p. 1. art. 25. & 26. Ahasv. Fritsch. de Jur. lign. membr. 6. §. 1. wiewol sich derjenige / welchem sothanes Recht zukommt / dessen aufs neue wieder bedienen kan / wann der Forst wieder in seinen alten Stand gesehet wird / per l. 34. §. 1. & l. seq. ff. de S. P. R.

Desgleichen gehet dieses Recht verlohren / wann jemand innerhalb der von den Rechten bestimmten Zeit / nemlich 10. Jahr / wann er gegenwärtig / und 20. wann er abwesend ist / sich dessen nicht bedienet / da er doch solches zu thun Gelegenheit gehabt hätte / v. l. 13. C. de servit. l. 19. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Nach Sachsen-Recht aber werden 31. Jahr erfordert Fritsch. c. 1. §. 2. Ob aber durch das ausstöcken und ausröden der Wälder / wann nemlich aus dem Forst ein Acker oder Wiesen gemacht wird / diese Berechtigung zu Grunde gehe / wollen wir nebst andern zu dem Forst-Wesen gehörigen nothwendigen Stücken bey dem Vierdten Buch erörtern. Von der Zeit des Holz-Hauens aber / vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. ibique citat. Coel. Rhod. & Marin. Sanut. Forstell.

Das IV. Capitel. Von den Steinen.

Inhalt.

§. 1. Der Steine Eintheilung / Namen / Gebrauch. §. 2. Der Marmel-Steine unterschiedliche Arten. §. 3. Toff-Steine. §. 4. Regeln vom Gebrauch und Probirung der Steine/samt einer Erinnerung von zeitiger Sammlung allerhand Zuckersüßer.

§. 1.

Die zum Bau dienliche Steine / sind entweder der **Brust-Steine** / oder **Quater-Steine**. Jene auf Lateinisch *camenta* werden durch die **Stein-Brecher** / als **rauh** und **ungeformet** / durch **Stein-Vickel** / **Dölbe** / **Heb-Eisen** / und **Zwecke** gebrochen / wann sie in grossen ganzen **Klippen** / durchgelassen noch aneinander haften. Diese aber / nemlich die **Quater** oder **Werk-Stücke** (*laxa quadrata*) werden erst aus jenen durch der **Steinmeger** Hand und **Zeug** nach dem **Nichtscheid** / und **Winkelmaß** in ihre **manchfaltige viereckichte Formlichkeit** das ist / in die Gestalt eines **Parallelopiedi** oder **Hexaedrons** gebracht und **ausgearbeitet**. Die **rohgebrochene** / zumahlen die **Sand-Steine** / werden von den **Werk-Leuten** üblicher **Redens-Arten** nach **Stücke** oder **rauhwerkte Stücke** / von etlichen aber **Brocken** genennet. Die von solchen Steinen durch **Bearbeitung** abgehende **Trümmer** und **Stücklein** / werden von denen **Griechen** *Latype* / den **Lateinern** / sonderl. bey dem **Vitruvio** *assula* / **Teutsch** **Abgänge** genennet. Wann die **Quaterstücke** eines **Schubes** **Breite** u. **Höhe** habe / heissen sie **Schubige Stücke** / wo sie aber länger als **2. Schube** sind / so werden sie **Paarbände** genennet / diese werden gebraucht zu den **Ecken** der **Gebäude** / zu den **Unterfüßen** der **grossen Thore** / bey den **Einfuhren** / und **unter die Pfosten** des **Schopfens** und **andern Behöltes** oberhalb der **Erden** / dasselbe für dem **Abfaulen** zu erhalten. Sie dienen auch zu **Fisch-Bränden** / zu **Staffel-Steinen** / zu **Wasser-Steinen** in die **Küchen** / zu **gehauenen Platten** / zu **Belegung** des **Vor-Hauses** / **Kellers** und der **Kuchen** / zu **Brunnen** / zu **Hüner-Trögen** / zu **Aus-Güssen** / u. s. f.

§. 2. Die **schönsten Steine** / so wegen **Kostbarkeit** selten zu **Bürgerlichen** / meistens aber zu **Pracht-Gebäuden** genommen werden / sind die **Marmel-Steine** / deren sich **verschiedene Arten** von **mancherley Farben** finden. Die bey dem **Alterthum** im **Werth** gehalten sind diese: der **grüne** *Laconische* / welcher der **schönste** und **lieblichste**. Dem der von **Donyfa** nachzusetzen / was die **grüne Farb** beilaget. Der **weisse** vielgebrauchte kam aus **Paro** / einer der **Circle-Inseln** am **Aegäischen-Neer** / dem folget der **Lucaenische** / welcher an **Weisse** den aus **Paro** öfters **übertroffen**. Beeden gieng weit vor der zum **Tempel-Bau** in **Jerusalem** auf dem **Libano** gebrochene / so **Schneeweiss** war / und als **zartes Glas** sich **poliren** ließ. Der **Numidische** war **Bund-Färbig** / und **Fleckicht**. Daraus hat **M. Lepidus** / ein **Römischer Bürger** **Regent** oder **Raths-Herr** / **Fische** und **Schwellen** machen lassen. **Nechst** diesen thut sich **hervor** der **Synnadische** / so meistens **Purpurfärbig** / sonst durch **mancherley Coloraturen** / welche **delicat** und **wunderschön** **durcheinander spieleten** / von der **Natur** **ausgemahlet**. Weiter der aus einer **Insel** in **Propontide** / welche da her jetzt **Marmora** / und das **Neer** herum **Mar di Marmora** genennet wird. Item ein **anderer** **vielfärbiger** aus der **Insel** **Chio** / so heut zu **Tag** **Scio** genennet wird. Ein **Citronenfärbiger** aus **Corintho**. Ein **anderer** aus **Rhodia**. Item der **Proconnesische** / damit in **Halicarnallos**

des **Mausoli Haus** ausgezieret war / welches sonst **Wilde** von **gebakenen Steinen** hatte. Der von **Carysto** oder **Carytkio** / damit der **Mamura** ein **prächtiger Römischer Ritter** und **Handwerks-Hauptmann** des **C. Caesars** in **Gallien** / seine **Haus-Wände** überziehen / auch **Stellen** daraus **hauen** lassen. Der **Lucullische Marmel** / welche meistens **Kohlschwarz** / sonst auch von **andern bunten** **Farben** wol **spilend** / wächst in der **Insel** des **Mili** / und hat kein unter allen **Marmel** den **Namen** von seinem **Werbhaber** dem **L. Lucullo** / einem **Römischen Consul** oder **Bürger-Regenten** / den er vor **andern** **angelachtet** / bekommen. Nach der **Zeit** wurden die **Marmel-Stücke** auch nach dem **berühmten** **Immen-Berg** **Hymetto** bey **Athen** und noch **weiter** über **Meer** von **Minio** / vor **Alters** **Verfall** genant / einer **Haupt-Stadt** des **Ober-Egyptens** **verfühet**. Der **Augustische** war vom **Käys** **Augusto** / der **Tiberische** von **Tiberio** / also genennet / weil sie in **Zeiten** ihrer **Trübschafft** zu erst in **Egypten** gefunden worden. Jener **spielte** wie **Schamlot** / und wand sich **frauß** herum auf / wo es **Wasser** **Wirbel** / (*undatum crispum in vertices*) / **Dieser** der **Tiberische** oder **Tiberianische** war von **langgestochenen** **Striemen** / hin- und wieder wie **graue** **gekrauste** **Haare** in **einander** **gewunden** / *sparsum convoluta canicie*. Ein **anderer** **Stein** war / der in dem **berühmten** **Fluß** **Tyber** **gezeuget** / **Tyberinum** genant war / ist **löchericht** und **schwammicht** / aber **anbey** **sehr** **fest** / **stark** und **tüchtig** / **schwer** **schwerlich** **außerlichen** **Mauer-Werken** / **sonderlich** **oberhalb** **Bogen-Führungen**. Dieser als ein **kostbarer** **Bausstein** / von dem **Tiberianisch** / einem **Marmel-Stein** so **wol** **der** **Namen** / als auch der **Geburts-Stelle** nach **unterschieden** / und also **der** **eine** mit dem **andern** **nicht** zu **verwechseln**.

Heutiges **Tages** werden gebraucht diese **Italienische** / nemlich der von **Histria** einer **Landshafft** des **Bynetianischen** **Gebiets**. Der von **Lucca** / einer **uralten** **freyen** **Stadt** in **Hetrurien**. Der von **Carrara** / einem **alten** **Genueser** **Herzshafft** **zuständigen** **Städtlein**. Es läßt sich **Ungerland** an **unterschiedlichen** **Orten** **Marmel** **hauen**. Durch **Teutschland** gehen der **Meißnische** / **Böhmisches** / **Vogeländische** / **Schlesische**. Vor **allen** **Teutschischen** **Sorten** aber mögen wol die **Salzburgische** / welche selbst herum auf den **Schwanberger-Alben** oder dem **Bayen-Gebürge** **gebrochen** werden / den **Vorzug** behalten. Es wäre dann **Sache** / daß ihnen die **im** **Classe** **von** **Brackischen** **Landen** um **Isstein** und **anderwo** **bestehliche** **gleich** oder **zuvor** kämen: welche theils **preisslich** / theils wegen **prangender** **verwunderlichen** **Bermischung** / theils **gang** **weissliche** / **ganz** **schwarze** / **grünlichte** / **bleichfärbige** / **weiss** und **rothe** : **allzumal** **sehr** **hart** / und **lassen** **sich** **am** **besten** **poliren** und den **Juwelen** **gleich** **bearbeiten**. **Der** **andern** **werden** die **weisse** **Marmelsteine** **geprieset** / **besonders** **wann** **sie** **zarte** **Pünctlein** wie ein **glänzendes** **Salz** haben / wie die **obbenandte** auf dem **Berg** **Lucull** **bestehliche** / die auch zum **Tempel-Bau** von **ungeheurer** **Größe** **gebraucht** worden.

§. 3. Die **Toff-Steine** sind wegen ihrer **Leichtigkeit** und **schwammichter** **Helligkeit** nicht nur zu **Bogen-Führungen** und **Gewölbern** / sondern auch / wo man sie in **großer** **Menge** haben kan / zu **allerhand** **Mauerwerk** / in die **Wände** und **hauptsächlich** zu **Caminen** **sehr** **dienlich**. **Weder** **wann** **sie** **gleich** **frisch** **aus** **ihrer** **Geburtsstätte** **herkommen** / mit **enggeschränkten** **Sägen** **bequemlich** **geschnitten** / **leicht** in **allerhand** **Formen** **gebracht** / und **wann** **sie** **schon** **erhartet** /

gleich **erhartet** / und **trachten** / **vest** **untereinander** / **leichtes** **trocknen** / **Bestehen** auch **in** **den** **Mauern** **jetzt** **man** **berg** / **Stund** **von** **Alten** **Orten** **in** **an** **einem** **andern** **Orten** **in** **Wachsen** / und **auch** **allerhand** **Holz** **und** **dergleichen** **werden**.

§. 4. Der folgende **Regel**

(1.) **Wann** **man** **vor** **im** **Tempel** **darzu** **Ort** **im** **Frost** / **die** **hun** **innerlich** **schadhaft** **werd** **solle** **man** **in** **den** **Mauern** / **und** **Welche** **in** **diese** **noch** **besser** **erhalten** **Mauer** **haben**

(4.) **Die** **Wetter** **bestehet** **auf** **die** **Probe** **zu** **geht** **sich** / **wann** **sie** **da** **und** **so** **das** **lösch** **heut** **wird** **man** **gewis** **in** **Sche** **Börste** **stark** **geben** **mürben** **se** **wertig**

(5.) **Ste** **schwizende** **W** **verworfen** **werd**

(6.) **Bei** **werden** **mit** **einer** **St**

(7.) **Je** **preisslicher** **ist** **wo**

(8.) **Er** **we** **theilet** / **der** **gest** **Küß** **oder** **subtil** **Je**

de / **und** **durch** **is** **durchschneide** **Err**

nen **gar** **zu** **gross** **rg** **hin** **im** **Auspoli** **ht**

Unkosten **und** **du** **der** **zarteste** **und** **hn**

Marmel / **weil** **milde** **und** **gelin** **ros** **nach** **Plinii** **Nat**

(9.) **Die** **bald** **sie** **aus** **der** **liet** **werden** / **wo** **sie** **aber** **in** **d**

erhalten **sie** **un** **gangbarer** **er** **us**

(10.) **Di** **zu** **den** **Stämm** **und** **Besimsen** **un** **d** **sondern** **wol** **po**

gleich erhartet / lassen sie sich doch gerne reiben / behauen und tractiren / nehmen den Mörtel leicht an / bekleiben vest untereinander und an andern Stein-Sorte/geben ein leichtes trocknes und zur Gesundheit diensames Gemäuer. Bestehen auch und springen nicht im Feuer. Werden in den Mauern je länger je härter und vester. Sind um Eismansberg / einem Pfalz-Sulzbachischen Dorff / eine Stund von Altdorff Morgenwärts gelegen / an verschiedenen Orten in ziemlicher Menge zu bekommen / als immer an einem andern Ort : weil sie daselbst immer nachwachsen / und ihren Steinmachenden Zustuß haben : da auch allehand eingelegete Formen und Gefäße von Metall / Holz und dergleichen mit Stein bedeckt und überzogen werden.

§. 4. Den Gebrauch dieser Steine stellen nachfolgende Regeln vor :

(1.) Wann man einen Bau vorhat / so sollen zwey Jahr zuvor im Sommer / nie aber bey Winterszeit / die Steine darzu gebrochen werden und an einem offenen Ort im Frost / Hitze und Regen liegen bleiben. (2.) Welche nun innerhalb diesen zwey Jahren vom Wetter schadhafft werden und im Frost und Reiff zerfallen / die solle man in den Grund-Graben werffe / zum Ausfüllen der Mauern / und innerhalb des Hauses gebrauchen. (3.) Welche in dieser scharffen Prob unverseht bestanden / und noch besser erhartet seyn / die mag man kühnlich zum außern Mauer-Werck / oberhalb der Erden gebrauchen.

(4.) Dieweil ein guter Stein wider Brand und Wetter bestehen soll / so hat man dessen Art vorher scharff auf die Probe zu setzen : wie sie im Brand ausdauern / das zeigt sich / wann sie ins Feuer gelegt werden. Zerspringen sie da und schlagen um sich / taugen sie nicht / weil sie das Löschen hemmen. Wie sie im Wetter sich anlassen / wird man gewahr / wann sie in gemeines / oder welches gewisser / in Scheid-Wasser geleyet / und mit einer dratenen Borste stark gekrazet werden. Bröckeln sie sich / und geben mürbem Schleim / Sand von sich / so achte sie für nicht wertig.

(5.) Steine welche in grosser Kälte schweizen / geben schwitzende Wände ; und sollen darob so viel nur möglich / verworffen werden.

(6.) Weiche Steine / die man Sand-Stücke nehet / werden mit einer säckigten Säge wie Holz geschnitten.

(7.) Je tieffer der Marmel unter der Erden ligt / je preisslicher ist er.

(8.) Er wird mit Sägen / die keine Zähne haben / getheilet / dergestalt / daß die Säge durch einen gar zarten Rig oder subtile Linie / den angefeuchteten Sand eindrucke / und durch hin- und herzug oder Schliff gemählich durchschneide. Der grobe und dickkömige Sand / weil er einen gar zu grossen Durchriß und den Marmel rigig / unmit hin im Auspoliren viel Nachwercks / und daher auch mehr Ankosten und Schaden machet / soll vermeidert / hingegen der zärteste und läuterste / als er immer zu haben ist / der den Marmel / weil dieser das meiste in der Arbeit thut / ganz milde und gelindsam angreiffet / und glatt Werck macht / nach Plinii Rath darzu genommen werden.

(9.) Die Marmel-Steine müssen ungesäumet und so bald sie aus der Gruben kommen zurecht gebracht und polirt werden / weil sie alsdann weicher und handfamer sind : wo sie aber in der Luft lang und ausgearbeitet verligen / erhärten sie und werden zum Abrichten und Aushauen ungangbarer.

(10.) Die bund-färbigen Marmel dienen am besten zu den Stämmen der Säulen / wie auch zu den Pfosten und Besimsen : sollen in der Ausfertigung nicht zerkrast sondern wol polirt und geglättet werden. Diejenige so

den Marmel / (wie auch Alabaster) arbeiten / werden l. i. c. de excusat. art. lib. 10. Tit. 64. und von Seneca marmorarii genennet.

(11.) Hier wird diese schlechte Erinnerung / aber als eine nothwendige Zugab / und nütliches Nota bene nicht schaden : daß man sich allezeit vorher mit Feld-Steinen aus den Aeckern / mit Ziegel-Trümmern / mit Mauer-Stein und Dach-Stein-Stücklein / und andern Brockes-Werck / die Lücken und Höhlen damit auszufüllen / nothdürftig ja überflüssig versehe / dann in Entstehung dessen müssen offt die besten Steine / so dem Maurer unter die Hand kommen / erhalten und Lücken-Büßer werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IV. §. 1. 3. & 4.

So nothwendig das Holz erstgedachter massen zum bauen ist ; So nothwendig gehören auch die Steine darzu / als welche das Gebäu desto dauerhafter und stärker machen / auch für der Feuers-Brunst desto mehr beschirmen / so daß dieser Dauer halben nicht unbillig in der Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. darnes ben aber versehen / daß wer ein Haus / Scheuer oder Stall zu bauen willens ist / denselben aufs wenigste zweyer oder dreyer Schuh hoch über die Erden mit einer steinern Mauer uncerfangen und wehrhafte machen ; absonderlich aber in den Städten jeders man / wo die Gelegenheit darzu vorhanden / so viel möglich / mit Steinen bauen solle. 2c. Conf. §. dieweiln auch 2c. dict. Ordinat. Dahero dann sehr gut ist / wann der Haus-Batter selbst auf seinem Grund und Boden mit einem Stein-Bruch versehen ist / dergleichen Stein-Brüche den gemeinen Rechten nach / nicht der Lands-Obriegkeit / sondern vielmehr dem Grund-Herrn eigenthümlich zu stehen / v. l. venditor. 13. §. si constat. 1. ff. commun. prædior. Add. Coler. dec. 242. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. Heigius. L. L. qu. 13. Mynf. conf. 39. n. 5. wiewol derselbige gemeinlich den zehenden Theil aus solcher Stein-Gruben dem Lands-Herrn zu entrichten gehalten ist. d. l. 13. §. si venditor. ff. commun. præd. l. 3. c. de metall. quod confirmatur etiam in l. XI. Cod. Theod. eod. tit. add. Gregor. Tholof. L. 3. de Rep. c. 4. n. 4. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. num. 17. Es wäre dann / daß die Gelegenheit eines Orts etwas anders mit sich brächte / oder der Grund-Herr von solcher Beschwerde sich durch die Verjährung hätte losgewürcket. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. num. 9. & 10. gestalten in dergleichen Sachen vornehmlich auf das Herkommen zu sehen ist. v. l. 1. & 2. c. de metallar.

Weiln nun erstgedachter massen die Stein-Gruben dem Grund-Herrn eigenthümlich zustehen ; Als ist daraus zu schließen / daß derselbige sothane Gruben nicht allein zu Lehen verleihen / v. Richt. p. 3. conf. 18. per tot. Sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / Jure servitutis / das ist / als eine Dienstbarkeit vergönnet könne. per l. 21. c. mandat. Vid. Casp. Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 25. ohne welche Vergünstigung niemanden erlaubt ist / in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen. v. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem fremden Grund und Boden / nachdem er dem Grund-Herrn einen gewissen Zins darvon gereicht / Steine brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grund-Herrn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. vid. d. l. 13. ibique Duaren. & Weizeneger. de servitut. person. & real. diss. 4. c. 7. §. 12.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine gibt/ davon zu sehen Agricol. de re metall. c. 41. & Heig. 1. qu. 13. n. 8. & seqq. also ist zu wissen / daß unter denenselben der Mühl-Stein eine sehr notwendige Gattung seye/ welchen man bisweilen mit dem größten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß/ Klock. de Errar. L. 2. c. 34. n. XI. dessen monopolium oder Alleinverkauff in der Marck Brandenburg der Churfürst allein sich reserviret und vorbehalten hat/ auffser/ daß er denen Prelaten, Herrn und Ritterschafft/ auch denen Städten und sonst jedermänniglich erlaubet/ daß sie lediglich zu ihrer eigene Nothdurft und sonst weiters nicht/ die Mühl-Stein anderswo kaufen mögen / v. Dieherr. in addit. pract. ad specul. Speidel. f. 397. v. in Lapidibus cum seq.

Obwolvn aber die Stein-Adern für einen Theil des Grund und Bodens gehalten/ zugleich aber auch unter die Nuzungen gezehlet werden; So hat doch dieser Rechts-Sag alsdann erst seine Richtigkeit / wann solche Stein-Adern offen sind / und die Steine gebrochen werden können. v. l. 77. ff. de C. E. V. add. Duaren. ad l. 7. §. si vir in fundo. ff. sol. matr. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tiglich sind/ kan solches nicht behauptet werden. Dietherr. in addit. ad Spec. Speidel. fol. 397. vers. venæ lapidum. cum seqq.

Gleichwie nun die Steine vorgedachter massen sehr nützlich angewendet werden können; Also kan im Gegentheile nicht gelaugnet werden/ daß sie mit auch zum Schaden gebraucht werden mögen. Ein Exempel dessen haben wir/ wann jemand mit Steinen geworffen worden / und also Schaden gelitten hat / in welchem Fall demnach der erlittene Schaden abgetragen werden muß / auch der Beschädiger über diß gestrafft werden kan. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. Add. Schwendendorff. in summar. act. forens. expos. p. 213. & seqq. Worvon die Nürnberg. Ref. Tit. 27. L. 1. diese gute Vorsehung gethan: Ein jeder der ein Hauswohnung oder Zerberg hat/ der soll verhalten / daß mit dem Auswerffen zc. niemand kein Schad gechehe; dann so jemand dadurch beschädiget würde/ so ist der Beschädiger schuldig/ dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu bekehren: Und nehmlich also: da einer ohne Fürsaz dermassen geworffen wäre/ daß er mit Tod abginge/ so soll solcher ungefährlich beschehener Schad / gegen des Verstorbenen nächsten Erben nach eines Raths Erkantnuß und Mäßigung gebüßt und abgetragen werden. Würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an seiner Haab beschädiget / so soll der Inhaber des Hauses oder der Beschädiger / so er Püntlich/ des Schadens halber mit samt Aberag des Arzgelohns/ Erstattung zu thun pflichtig seyn/ wie solches nach Gelegenheit der Sach erkantet und gemäßiget würde / vorbehaltenlich eines Raths Straf nach Größe und Gestalt der Sachen. Desgleichen soll es auch gehalten werden/ gegen denjenigen/ so an

ihren Häusern oder Gemächern / gefährliche Dä hung von Läden/ Stangen oder einigen andern Gerüst hätten / dadurch jemand Schaden geschähen möchte; dann so einem hiervon ein Schaden zu folgen würde/ so seynd die Haus-Herrn und Verwalter desselben Schadens/ Wiederlegung und Abtrag zu thun schuldig. Es ist auch einem jeden erlaube in solchen Fällen/ da sich einer Schadens oder Gefahr zu besorgen hat/ den Haus-Herrn/ Inwohner oder Beständner nicht allein zu warnen / sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu beklagen / und um nothdürfftige Verwahrung und Fürsichung anzuhalten. Thäte aber der Haus- oder Eigenthümer Inwohner oder Beständner solche Fürsichung nicht/ so sollen sie/ zusamt dem gebührliehen Aberag des Schadens/ eines Raths ernstlicher Straff zu wärtig seyn.

Was es aber für eine Betvandtnuß habe/ wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernem mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet / und hieraus ein Vorsatz zu tödren / abzunchmen/ davon besiehe Farinac. qu. Crim. p. 5. qu. 126. tit. 14. n. 137. & seqq.

Ad §. 2. h. Cap.

Was von den Steinen insgemein bishero gesagt wech solches hat auch insonderheit bey dem Marmor seine Nützigkeit/ daß nemlich derselbige/ den gemeine Rechte nach auch dem Grund-Herrn gebühre/ l. 7. §. 13. & 14. sol. matr. l. 3. §. ult. l. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 4. §. 7. ff. de cens. l. 1. in ff. de V. S. mithin nicht allein ganz und gar veralten/ sondern auch dessen Nuzung jemand anders überlassen werden könne. dd. LL. dahero dann auch nicht zu zweifeln daß sich nicht auch der Käufer/ welchem alle Nuzungen einem gewissen Grund und Boden verkaufft worden/ dessen anmassen könne / wann nehmlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkäufer in dem Grund und Boden genuzet worden. v. l. 9. pr. ff. de usufr. junct. l. 7. ff. de usufr. Oder/ wann sich erst bey kurzer Zeit eine Ader hervor than/ jedoch der Stein also beschaffen wäre / daß er nicht nachwächst / per l. 7. §. 13. ff. solut. matrim. Wann die derselbige nicht wieder nachwächst/ könnte solche Nuzung dem Käufer nicht zugesprochen werden. v. Paul. Cas. ad d. l. 13. & Scriv. S. J. C. Ex. 12. th. 15. Von dem Leg eines Marmors besiehe l. 100. §. 1. ff. de leg. 3. Het a tag aber eigenen sich die Adern des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Landes-Herrn zu und zehlen dieselbige unter ihre Regalia. v. 2. F. 56. in res. Argentaria. ibique DD. Castrens. in l. fructus. §. 6. v. sol. matr. Peregrin. de Jur. fisc. Lib. 4. tit. 2. n. 13. Resp. 39. n. 1. & Petr. Heig. L. 1. q. 13. n. 37. & seqq. Dann in dem anderen Theil dieses Haus-Batters etwas anders abgehandelt werden soll.



§. 1. Der Siegel gebrante Gattung. ten Kottend



weil sie sehr lang de dienen/ wo si Sie nehmen di de. Diese aber sen sie aus gues geschmeidigen Tabacks-Pfeiff dergleichen Erleicht / und beh werden; doch m te dazu nehme Er dings verwoff db greben Sand ch werden allzusch neh schlägt/ zerfallt w vor Winters un id knetter / auf Ha zuer durchhangen w Nt Frühling oder im wanns im Sonn se Hine allzuges w ol als auswei de dahero sie nicht gen Siegelstadel ven müssen. D sonst erforderte oder Winter i mit trockenem E gedecket werden Jahren zum B verständigen/ d noch einmal mal brennet / Wolte man de bräuchig mach bohren/ damit si get auch zuweil ter den Letten/ d löchericht und le Gewölbern und §. 2. Vitru tung. Die et Sonnen getr sz, gebrante Jene mag unfer ertragen: Dar im Gebrauch si ten selbst zuweil Pachtöfen / ode brennet werden det und gebrau

Das V. Capitel. Von den Ziegeln.

Inhalt.

§. 1. Der Ziegel Vornahme/Zeug/Zeit des streichens. Die doppelt gebrannte. Der sehr grossen Bereitung. §. 2. Zweyerley Gattung. §. 3. Die Formen/Verdickungen wegen schlechten Lettens. Verglasung. §. 4. Probe der Ziegel.

§. 1.

Ze durch Kunst bereitete oder gebackene Steine werden Ziegel genannt / und mag zu den Mauren kein besserer Zeug als dieser gefunden werden / so gar daß sie Vitruvius auch denen Marmelsteinen vorziehet / weil sie sehr langwürrig und dauerhaft / auch zu feiner Zierde dienen / wo sie nur recht gemacht und ausgebrannt sind. Sie nehmen die Speise gern an / trocknen auch geschwinde. Diese aber in einer Dauerhaftigkeit zu sehn / so müssen sie aus guten Zähnen / weissen / röthlich / laimichten / und geschmeidigen Letten / welcher dem Dohn / woraus man Taback / Pfeiffen macht / ähnlich / gestrichen werden. Den dergleichen Erde verändert die eingedruckte Form nicht leicht / und behält ebene Flächen / die nicht bald krumm werden / doch muß man zuweilen aus Noth gemeinen Letten dazu nehmen. Der sandige Laim aber wird allerdings verworffen / dergleichen auch solcher Letten / welcher groben Sand oder kleine Steinlein verbirgt / dann diese werden allzuschwer / und wann ein starcker Regen an sie schlägt / zerfallen und zerfließen sie. Es soll aber der Letten vor Winters und Herbst gegraben wol abgetreten / geknetet / auf Hauffen geschlagen / und durch den Frost wol durchgegangen werden. Die Ziegel hiervon / soll man im Frühling oder Herbst formiren und streichen / dann wanns im Sommer geschiehet / so trocknen sie durch große Hitze allgeschwind / indem sie aber inwendig nicht so wol als auswendig trocknen / so krumpffen sie und reissen / daher sie nicht an der Sonnen / sondern in einem lufftigen Ziegelstadel / ehe sie gebrannt werden / allgemach trocknen müssen. Da es aber die Gelegenheit / Zeit oder Noth sonst erfordert / daß man solche Steine im Sommer oder Winter machen müsse / so sollen sie des Winters mit trockenem Sande / des Sommers aber mit Stroh zu gedeckelt werden. Diese aber sind nicht ehender als in 2. Jahren zum Brennen tüchtig. Sonst melden die Bauverständigen / daß die einmal gebrannte Ziegel / so man sie noch einmal Wasser in sich ziehen läßt / und zum andern mal brennet / doppelt so hart / als zuvor werden sollen. Wolte man dergleichen Steine grösser als sonst gebräuchlich machen / so soll man sie an vielen Orten durchbohren / damit sie leichter trocknen / und backen / man mengt auch zuweilen Spreu von Weizen und Dünckel unter den Letten / davon werden die Ziegel braun / schwammlichericht und leichter / fassen die Speise besser / und sind zu Gemöthern und dergleichen Gemäuren diensam.

§. 2. Vitruvius theilet die Ziegel in zweyerley Gattung. Die erste heisset er Lateres, welche bloß an der Sonnen getrocknete Ziegel sind; die andere aber Testae, gebrannte Ziegel / so im Ziegel Ofen gebrannt sind. Jene mag unsere kalte Landes Art und Gelegenheit nicht ertragen: Darnenhero dann die letzten in demselben nur im Gebrauch sind / wiewol auch jene von dürfftigen Leuten selbst zuweilen / so gut es seyn mag / gestrichen / und zu Packhöfen / oder an den Orten / wo sie vom Feuer ausgebrannt werden / und an kein Wetter kommen / angewendet und gebraucht zu werden pflegen.

§. 8. Von denen Formen der Ziegel ist insgemein zu merken / daß solche entweder auf das Gemäuer / Pflaster / oder die Bedachung eines Zimmers ihr Abschen haben. Nachdeme nun dieselben zu einer dicken Mauren oder Miegelwand gebraucht werden sollen / darnach kan man sie groß oder klein brennen. Unsere jetzige Art / kommet der Art der Alten am nächsten / welche Didoron genannt ward / und in der Länge einen Fuß / in der Breite einen halben Fuß oder 2. Zwerch / Hand / ein der Höhe aber einen viertheils Fuß in sich fasset. Sonsten wird die dreyeckigte Form / welche 3. gleiche Seiten eines Fußes lang / und eines halben Fußes dick hat / sehr nützlich gepriesen. Insonderheit aber entstehet zu dauerhaften und zielichen Säulen daraus eine feine Art der Steine / wann man den zubereiteten Letten in Circelrunde Form bringet / und darauf ehe man ihn brennt / in 4. oder mehr Theile solcher Gestalt schneidet / daß alle Schnitte und Stücke mit dem Centro oder Mittelpunct des Circels zusammen laufen / und so fort eine Keil Form überkommen. Auch möchte man zu den Gewölbem alsobald Formen haben / da man die Ziegel zugespitzt eindringen konnte. Dann wann dergestalt die Ziegel ohne Kalk allbereit ein Gewölbe formiren / so wird dasselbe mit Kalk so viel desto stärker und vester werden. Man könnte auch zu auswendiger Zierde und Bestättigung des Gebäues gewisse Formen machen und sie zu Gesimsen / Kränzen / Einfassung der Thüren / und Fenster wie auch den Siebeln / und Ausladungen des Dachs bequem anwenden / gestalten solches / ob man schon verschiedene Arten und Form darzu vonnöthen hat / jedennoch nicht so viel kostet / als wann der Unverständ der Handwerkerleute die Gebäude von aussen und innen mit lappisch und altväterischen Gefrängel vollhängt / welches der Sach einen grossen Ubelstand gibt / und nächst Verlierung der Zeit und Kosten verursacht / daß der Bauherz darob sich zulezt noch schämen muß. Es sind aber hiebei die metalline Formen / welche mit Schrauben gezwungen werden / sehr hoch zu halten. Die Pflaster Platten / so man zu denen Pflastern der Koch- und Waschküchen / Kammern / Gänge und dergleichen zu dem Ende gebraucht / damit durch Feuer und Licht / mit lichtlich Schaden geschehe / könen 4. oder 6. eckigt und aneinander geschoben oder nach einer andern beliebigen Form gestrichen werden; ihre Größe kan 14. Zoll in der Länge / 7. in der Breite und 12. Zoll in der Dicke haben. Der Ziegel die man zu Bedachung gebraucht / sind vornehmlich zweyerley Arten: hohle Dach Ziegel und flache Deckplatten: Nachdeme aber ein mit hohlen Ziegeln bedecktes Dach einen Bau sehr beschwert und niederdrückt / mithin auch der Zeug sich davon leicht abschält / daß der Regen / Schnee und dergleichen auf die Früchte und das Getreid fallen / und zugleich den gangen Bau schadhafft machen kan / des übermäßigen Unkostens an Bau Materialien / und Arbeit / Lohns / wie auch des daher entstehenden Ubelstandes zu geschweigen: so ist einem Bauherz zu rathen / daß er solcher hohler Ziegel / ausser der Bedachung der oberen Gölste / Zufamensügung der Dächer / und denen zugespitzten Mauren / wozu sie diensam müßig geht. Derselben Länge aber kan 18. Zoll / die Breite 4. und die dicke 2. Zoll seyn. Hergegen hat man zu Bedeckung der Zimmer fürsichtig in Vorath zu schaffen grosse / mittelmaßige und kleine Dach Platten. Die ersten werden zu Bedeckung grosser Häuser gebraucht. Deren Länge ist gemeinlich 18. die

Breite 8. und die Dicke 1. Zoll. Die Mittelmäßige sind lang 15. bis 16. Zoll, breit 8/ dick 3/ oder 2. Zoll. Die kleine so sehr gebräuchlich / haben in der Länge 14. in der Breite 7. in der dicke aber 1/ Zoll. Die letztere sind zu den Dächern der Häuser die bequemlichste und nützlichste. Im Fall der Letten oder Laim schlecht beschaffen / muß man der Dicken allezeit etwas weniges / als ein vierthel / fünfftel / sechstel Zoll zugeben / damit der Schwächen etwas geholfen werde. Man kan die gebrannten Blatten auch verglasen / welches nicht allein zu grosser Zierde / sondern da sie Himmelblauer Farbe sind / sondern auch zu ungemainer Dauerhaftigkeit dienet. Auf was Weise man aber die Blatten aufdecken solle / davon wird unten an seinem Ort Unterricht geschehen.

§. 4. Ob die Ziegel recht und auf die Dauer ausgebrannt / erkennet man etlicher massen daraus / wann sie leicht sind / oder da man mit einem Finger oder Stöcklein daran schlägt / helle klingen. Die gewisseste Probe ihrer Güte aber ist / daß man sie lange Zeit im Ungewitter unter freyen Himmel ligen lasse / und so dann sehe ob sie vest geblieben.

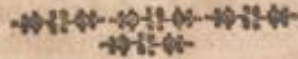
Rechts-Anmerkungen.

Cap. 5.

Ferner bestellen auch ein nothwendiges Stück des Baues die Ziegelsteine / davon in diesem Capitel gehandelt worden : welche gleichfalls zum Nutzen und Schaden angewendet werden können ; Nützlich sind sie / wie vorgedacht / zum bauen / daher gleichermassen ein jeder Haus-Batter einen grossen Vortheil genießen kan / wann er selbst mit einer Ziegel-Hütten auf seinem Grund und Boden versehen / angesehen ihm solches den gemeinen Rechten nach / gleichwie von den Steinbrüchen hieroben gedacht worden / unverwehret ist. v. Matth. Wesenb. Conf. 60. n. 30. seq. & conf. 292. n. 15. & seqq. Wiewohl nicht zu laugnen / daß ein Fürst oder Lands-Herr auch auf die Ziegel-Erden und Ziegel-Hütten etwas gewisses sehen könne / vid. Rauchbar. qu. 22. n. 11. & 12. Heig. p. 1. qu. 13. n. 42. & Klock. de Aerar. L. 2. c. 34. n. 15. wiewegen auch heut zu tag in Thüringen die Ziegel-Hütten / darinnen man die Ziegel brennet / von dem Landsfürsten den Unterthanen unter einem gewissen Geld gestattet werden. Fritsch. in Contin. Thes. pr. Befold. lit. Z. n. 2. Unter dessen ist nicht zu zweiffeln / daß nicht auch auf einem fremden Grund und Boden die Gerechtigkeit einen Ziegel-Stubel oder Brenn-Ofen aufzurichten / jemanden zukommen könne / davon zu sehen / Manz. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & weizenegger. de servit. c. 2. n. 10. Schädlich sind die Ziegel hingegen / zwar nicht an und für sich selbst / sondern nur zufälliger Weise / wann nemlich dadurch ein Schaden verursacht wird ; wohin wir an statt eines Exempels diesen Fall ziehen / wann nemlich ein Dachdecker von dem Dach / darauf er arbeitet / einen Ziegel geworffen / und im Vorbeygehen jemand verletzet / oder gar getödet hat :

Welcher aber deswegen mit keiner Straffe angesehen werden kan / wosfern er vorher geruffen / und die vorbegehende für der Gefahr gewarnt hat / welches Ruffen aber zeitlich / und nicht zugleich mit dem werffen geschehen muß / angesehen sonst jemand der vorbehey gehet sich obnehmlich vorsehen / mithin weder davon lauffen / noch ohne Schaden verziehen oder warten könnte. arg. l. de pupillo. §. si plurium. ff. de N. O. N. nec non l. si rem. 62. §. l. ibique Bartol. & DD. ff. de evict. Wiewegen der Rechts-Verre Angelus ad §. Item si putator. J. ad L. Aquil. allen Dachdeckern und andern Handwerckern diese Vermahnung mittheilt / daß / so oft sie etwas von den Dächern herunter werffen müssen / sie vorher bey Zeiten die Vorbeygehende genugsam warnen sollen / damit sie hier durch bey Zeiten der Gefahr entgehen können / andergestalten sind sie / so fern ein Schad geschieht / von aller Schuld nicht befreiet. vid. l. 27. ff. ad L. Aquil. allwo solches auch von einem Scherener oder jemand anders / der an einem solchem Ort / wo man vorbehey zu gehen pfleget / die Bäume stuget / und von denselben Aeste herunter wirfft / gesagt wird ; Weilm aber offtermahlen die Dachdecker immer zu schreyen müssen / indem sie fort und fort untaugliche Ziegel finden / können sie sich auch hiemit helfen / wann sie vor dem Haus / wo sie gemeldter massen das Dach zu decken haben ein gewisses / gewöhnliches und kennbares Zeichen aufstecken / dadurch die Vorbergehende gewarnt werden : so lernmassen sie solchenfalls eben so wol entschuldiget sind / als sie gleich vorher mit ihrem Schreyen keine Anzeigung gegeben haben. arg. l. cum quid. 3. ff. si cert. pet. vid. Manz. ad lib. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. aliique DD. plures ibid. Damman. pr. Crim. c. 85. n. 1. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 126. n. 21. 22. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Ferner kan auch durch die Ziegel ein Schaden geschehen / wann dieselbige in Brand gerathen / und hierdurch die ganze Ziegel-Hütte zu Grunde gehet : Welches unterweilen durch die Fahrlässigkeit des Zieglers / der seines Hütten Ziegel-Hütten im Bestand hat / geschieht / wann derselbige nemlich bey dem Brenn-Ofen / in welchem er vorher Feuer gezeiget / einschläffet / so daß hernach das ganze Ofen in Brand geräthet. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. In welchem Fall demnach ein solcher Ziegler nicht ohne Schuld ist : dann obgleich das schlaffen natürlich / so kan sich doch derjenige damit nicht entschuldigen / welcher sich zum wachen einmal verstanden / und hierzu bestellet worden ist / angesehen er / wosfern er hätte schlaffen wollen / entweder gar kein Feuer in den Ziegel-Ofen hätte legen / oder doch wenigstens dasselbige so verwahren sollen / damit es keinen Schaden hätte thun können. d. §. 9. l. 27. ff. ad L. Aquil. ibique Anton. Faber. in Ration. add. Rimnald. Jun. con. 373. n. 13. L. 4. Alex. Raudens. Decis. Pisan. 6. n. 26. & seqq. & Leubler. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officio Laterum von den Ziegel-Hütten v. apud Sprenger. de Jus Edif. p. 87. Und soll hiervon auch in dem andern Theil etwas mehrers beygebracht werden.



3. 1. Kol
Zur
die
Flu
flü
ten.

E
C
he in der
ten Bal
solchen i
Nogen a
verderbe
mann m
bauen ge
brechen
len kan
2. vorhe
rath scha
5. 2
ret wird
zweyerl
Gruber
Blüße. o
man gest
W
ben nach
(1.)
und knie
flücken
selbe nich
(2.)
gen seyn.
(3.)
men / dar
(4.)
gehört.
(5.)
(6.)
von der
(7.)
schier.
(8.)
Beschaff
selbiger
5. 3
heit / so
demselbe
aus der
den Vor
schwarz
(2.)
ist er zu
gend lan
wächst
(3.)
D
an
hs

Das VI. Capitel.

Vom Sand und Kalk.

Inhalt.

§. 1. Kalk-Föhren von ferne mislich/von der Nähe bequem. §. 2. Zwerley Arten Sandes. Regeln von dessen Probirung/Verbrauch/Untersuchung. §. 3. Begrabener Sand. Die beste Art. Verbrauch. Der Puteolanische. §. 4. Regeln vom Fluß- und Meer Sand. Von dem unter den Wasser-Fällen. §. 5. Von des Kalks Art. §. 6. Bereitung. §. 7. Ablösung/Verbrauch.

§. 1.

Sil ohne Sand und Kalk die Steine und Ziegel nicht vereinbart und befestiget werden können/so gibts dem Bau einen grossen Vortheil / und wird dabey viel Zeit/Müh und Unkosten erspohret/wann man sie in der Nähe haben kan. Sonderlich istis mit den weissen Kalk-Föhren sehr mislich / gestalten der Kalk auf solchen in der dürre unterwegs verstäubet/ bey einfallende Regen aber zerfleust und wol gar allerdings die Wägen verderbet. Ein sonderbares Kleinod aber istis zu achten/wann man an dem Ort / da man etwas nahmhafftes zu bauen gedencket/gute Kalk-Steine aus den Bergen brechen/ oder auf dem Felde und aus dem Wasser sammeln kan / daraus man zu guter Gelegenheit ein Jahr oder 2. vorher Kalk brechen / und dessen zur Genüge im Vorrath schaffen kan.

§. 2. Von dem Sande/der unter den Kalk gerühret wird / ist dieser Unterschied zu merken: das dessen zwerley Arten seyn / einer der aus der Erden aus Gruben gegraben wird: der andere so am Gefilde der Flüsse oder Bäche gefunden oder vom Wasser zusammen geführt wird/ und daher der Fluß-Sand heisset.

Was insgesamt von beeden Arten zu wissen/das gehen nachfolgende Bemerkungen.

(1.) Welcher Sand in der Hand gerieben rauschet und knirschet; und auf ein weiß Tuch geworffen / keine Flecken hinterläst: oder in ein Wasser gerühret / das selb nicht sonderlich trübe macht/der taugt wol.

(2.) Der Sand soll nicht allzulang an der Luft gelegen seyn.

(3.) Zu reinem Gemäuer soll man reinen Sand nehmen/darunter keine Erde vermischet ist.

(4.) Zu rauhem Gemäuer erwähle Sand nach Gelegenheit.

(5.) Zum decken gehöret räscher und gröblicher.

(6.) Zum innwendigen Bewurff und Bestechen nimme von der schlechtern und glatten Gattung.

(7.) Der weisse Sand wird für den schlimmsten gehalten.

(8.) Doch ist nöthig/das man an jedem Ort die Art und Beschaffenheit des Sandes wol untersuche/ und sich nach selbiger wol richten wisse.

§. 3. Belangend den gegrabenen Sand insonderheit / so ist folgender Unterricht zu behalten. (1.) Von demselben hat der röthliche und Gold-Farbe/und vor aus der Lichspielende und funckende / so aber rar ist/ den Vorzug. Dem folget der graue / und diesem der schwarzliche.

(2.) Wann er eben aus der Sand-Gruben kommt/ist er zu Mauern und Gewölbern dienlich. Ligt er aber irgend lang im Wetter/wird er matt und Erdenhafft / und nächst davon das Gemäuer gern aus.

(3.) Dergleichen frischgegrabener Sand aber ist

hingegen nicht gut zu tünchen / weil der damit gemischte Kalk nicht ohne kleine Risse an der Wand ertrocknen mag.

(4.) Merckwürdig ist hierbey aus dem Plinio, Vitruvio, und andern Authoren anzuführen / das der in dem Puteolanischen Hügel bey Bajis und in der Gegend des Feuer-Bergs Vesuvii gegrabene sehr zarte Sand oder viel mehr Sand-Staub (auf Italiänisch Puzzuola,) wann er mit Kalk angemacht wird / unter dem Wasser so stark hält/als die beste Kütte/ ja als der bewehrteste Stein/ und so nothwest ist er auch im Trocknen/ massen die mit dergleichen Zeug zusammengefügte Säulen/ im Fall sie umstürzen / sich nicht zerfallen / sondern bleiben in einem Stück durchaus unerschellet. Die Mauern davon (dergleichen nicht wenig in Rom) trocken schleunig aus/also das die damit gemauerte neue Gebäud / unverzüglich und sonder Gefahr der Gesundheit mögen bezogen werden.

§. 4. Von dem Fluß- oder Meer-Sande ist dieses zu sagen.

(1.) Denselben zu bessern sind gestoffene / und durchgeseibte gebrannte Ziegel-Trümer und deren gar nahe der dritte Theil mit zu vermengen.

(2.) Dem Meer-Sand muß die Salzigkeit in und mit süßem Wasser abgeseiffet und abgewaschen werden: welche sonst den Luch schrundig macht.

(3.) Der Fluß-Sand ist gut zu tünchen und auswendigen Bewurff des Gemäuers. Zimmer aber/Gewölber und Mauern schwißen davon/ nasseln und lauffen häßlich an. Und dieses ist auch die hauptsächlichliche Ursach / das manches Gemach wie lufftig und wolgelegen es sonst ist/ nichts desto minder / nie ohne Nässung/ Schweiß und Schmutz/zu malen bey nasser Witterung/seyn kan. Daher es weiter auch ungesund/und unbrauchbar/um willen alles/was darinn ist/schimlich und unsauber wird. Wie wol dieses auch andere Ursachen haben kan.

(4.) Der Sand so unter den Wasser-Fällen ausgenommen wird/ist gut/ als der dadurch bereit abgeseiffet/ und gewaschen worden.

(5.) Der Fluß-Sand/welcher an manchen Orten aus seinen erhabenen Gruben durch das wilde Wasser heraus geschleppt wird/und an niedern Plätzen Hauffenweis liggend bleibt/ist so wol besagter Ursach halber/ nemlich weil er durchs Flägen abgewaschen / gereinigt und geseiget worden / als seiner eigenen Güte halber / doppelt wol zu gebrauchen / der wird zu Hauffen geschlagen und so bald er etwas abgetrocknet/zum Brauch verführet.

(6.) In Ermangelung der Sand-Gruben und wo des Fluß-Sandes kein Ueberfluß ist/mag man den am luffter der Flüsse häufig befindlichen Stein oder Kiz-Sand durch die Reuter schlagen.

§. 5. Was vom Kalk zu wissen nöthig / bestehet in dessen Art/Bereitung und Gebrauch. Die unterschiedliche Arten werden in nachfolgende Anmerkungen gefasset.

1. Der aus dem Gebirge gebrochene Kalk-Stein/so er trocken ist und gern bricht / auch von innen keinen verborgenen Zusatz bey sich führet / und nach erlittenen Brand sich verkleinert hat / ist besser als die zusamgeklaubte.

2. Der beste Kalk wird aus den härtesten dichten Steinen/besonders aus denen schönen weissen / die ohne

untermengen Zusatz sind/gebrennet/ und zu den Mauren gut befunden.

3. Der aus Schwamm- und Scherichten mürben Steinen gebrannte dienet am besten zum Tünchen/Bestreichen und Verwerffen der Mauren.

4. Alle Kalk-Steine von Rißlingen/die man aus der Gruben nimmet/schwarze/weiße/und röthliche/soll man alsofort brennen / wann sie frisch aus der Gruben kommen.

5. Die Rißlinge/und Backen-Steine/so aus Bächen und Bässern kommen/geben einen weiß-n Kalk zu sauberer Arbeit/der auch darum meist zum Tünchen verbraucht wird.

6. Der aus Schifer-Steinen/weil er schnell anziehet/sich befestet/und die Dauer hält / tauget so wol im Wasser als im Wetter / muß aber so bald er genehet worden/ verbraucht werden/ sonst verbrennt er / und verzehret sich selbst/das er hernach nicht mehr bekleibet noch angreiffet.

7. Aus Marmor-Steinen/ so schwärzlich/ grau und vielfärbig / wie man solche in der Grafschafft Wied-und Jtt-Stein/ auch zu Durlach in grosser Menge bricht/ auch auf dem Felde findet/wird der schönste weiße Kalk/der so wol zu dem mauren als Tünchen gut ist.

8. Wo man die Muscheln in grosser Menge hat/ als in Niederlanden zumal in dem Land Koeren / bey dem Dorff Elmers-Hausen/ da pflegt man auch Kalk daraus zu brennen. Wann das Wasser klein/ werden sie hauffenweis hoch übereinander geschüttet / und nachdem sie abgetrocknet / hinweg geführet. Dieser Kalk ist inwendig des Hauses gut/ aber an der freyen Luft wird er/ durch den Regen/von den Mauren abgeschället. An den Meer-Riffen/ da man die Auster häufig fänget/wird aus ihrer Schalen ein trefflicher Kalk gebrennet.

9. Die Franzosen / vorab die Pariser / gebrauchen gewöhnlich an statt des Kalks/den Gips/welcher unten am Berge Montmartre im Ueberflus zu haben ist. Dauret zwar wol in der Feuer-Flamme und ist inwendig zum Ubertünchen der Gewölber / auch auf platten Decken zierliche Formen zu erheben/gar dienlich. Aber wo das Wetter anschlägt/und an feuchten Orten hält er nicht Stand.

10. Es gibt auch einen auserlesenen schimmernden Glanz-Zug/wann man der Hellsichtigen und weissesten/ mit eysern Stämpffeln zu subtilen Pulver zerstoßen und reingefibten Kiesel-Steinen aus den Bächen 2. Portionen mit einer Portion Kalks vermengtet/und in einer Mutter wie einen Feich anmachet. Die Italiäner geben ihm einen besondern Namen Stucco, sie gebrauchen aber insgemein für besagten Glanz-Riß die weissen Marmelsteinerne Abgänge/welche sie auf besagte Art zermalmet/und kndten.

6. Mit der Bereitung des Kalks verhält sich wie folget.

Die Kalk-Oefen müssen wenigst 20. Schuh lang und 40. tief seyn. Je höher sie sind/je erspriesslicher sie sich aushigen.

Ein rechter Kalk-Brand erfordert dritthalb bis drey Tage zur Vollständigkeit.

Wann die Kalk-Steine in dem Ofen geschlichtet werden/so schlichtet man zugleich etliche Strangen mit hinein/ damit die Hitze/nachdem solche ausgebrannt sind / desto besser durch die Luft-Öcher hinauf dringen/und die Steine völlig durchhigen möge. Nachdem er ausgebrannt und abgekühlet / wird er in Stücken heraus genommen und zum Brauch verwahret. Da dann nachstehendes in acht zu nehmen.

6.7. Nachdem der Kalk gebrandt ist/ muß man ihn an einen feuchten und schattigten Ort in einer Gruben fein sittiglich / aber unausgesetzt / mit Wasser anfeuchten

und abrühren / bis solcher mit der Masse durchaus wol durch drungen und durchpaisset wird/denn von solchen abgemachen und fortgesetzt/und zur Benütze ehesten angebracht durchwaichen wird er immer temperirter / klüger und anhängiger. Dieses gehet aber bey den Schifer-Steinen nicht an / welcher so bald er durchgenehet / auch verarbeitet werden muß.

Nachdem er solcher Gestalt abgelöschet worden / muß man ihn/bis zu seinem Verbrauch/mit nichts vermengen/ und nur allein mit Brettern / oder leichten Sande (oder mit Brettern darauf ein paar Zoll hoch Sand geschlagen) wol überdecken/sonst verdirbt er in die Länge.

Je ehender der abgesetzte Kalk verbraucht wird / je steiffer er die Steine anziehet / und je dauerhafter er sie verbindet: da er hingegen nachdem er abgelöschet durch die lange Weil seine erste Krafft verliget / zubüset und ausduftet.

Gar wahrscheinlich ist/das der Kalk/wann er mit seinen dem Geburts-Lager nach verwandten und ungelöschten Steinen verarbeitet wird / sich mit selben weit besser als mit fremden verbinde / als die ohne das der Natur dem Urstand und Stoff nach / schon einander gewohnt sind. Wie dann auch die Frösche (also nennet man die im Kalk-Oefen nicht ausgebrannte Kalk-Steine) eben darum als wolhaltend/ob sie gleich sonst als Stief-Kinder/ angesehen werden.

Vor allen Dingen ist dieser Vortheil so viel fleißiger zu merken/als nachlässiger und unachtsamer derselbe von unsern Mauren beobachtet / und nachmals so viel klüger/das die Gemäuer nicht halten wollen/ darob gehet wird: Das nemlich der Kalk mit dem Sande am fleißigste/durch einen starcken nothvesten Keil abgerühret und durchrieben werde / das nicht das geringste weiße vom Kalk mehr zu finden seyn möge. Wozu man dann vor alten Zeiten gewisse Leute gebraucht/die mit den zu geordneten Riegeln/alles aufs genaueste abrühren und durch arbeiten mußten. Vermittelst solcher klugen Verwaltung hat man die Mauren so starck gemacht / und die gemachte mit so vestem Zeuge bekleidet / das man ganz Schreib-Taffeln daraus hauen können. Weiter reicht zu einem Theil Kalks des gegrabenen Sandes den Theil/ des Ufers/ oder Bach-Sandes aber 2. genommen und dieses wird also zu Mörtel abgerühret.

6.8. Einem in die Länge / und 8. gegen 9. Fuhlbenden Kalk zubreiten/so schlichtet man jetzt eben aus dem Ofen gebrachten Kalk auf einen sauberen ebenen vorstet/ oder schwerer Laim/oder Letten/Erden natürlich drey oder erst also mit Fleiß auf Zennen-Art zugerichteten und wolgeschlagenen Maß fein gleich und gehet in und aus/ander/je eine Höhe von 2. bis 3. Schuhen/so lang und breit als man will. Der wird hernach mit gutem Feld- oder Wasser-Sand auch 2. bis 3. Schuh dick von oben und an den Seiten herum beschlagen. Darauf schüttet man noch ferner des Wassers so viel und lang bis der Sand / mit der drunter ligende Kalk sich durchnehet / mit der notwendigen Fürsichtigkeit / das der sich nicht entzündet noch verbrenne. Dann solte etwan indessen / als leicht geführet/der Sand vom Dampff-Ritzen gewinnen oder spalten wollen / wirfft man ihn gleich mit schon darauf passendem Sand wieder zu / damit dem von der Hitze aufwallenden Dampff und Dufft den Ausgang und der eindringende Luft den Zugang allerdings zu verwehren. Und solcher Gestalt kan er weder von unten/ wegen des Bodens Festigkeit/abwärts; noch um willen des aufgeladenen Sandes von oben hinaus dunsten: und behält also sein ganzes Vermögen und Krafft wol beschlossen in sich selbst. Dies so bereitete und verwahrlich gehaltene Kalk wird / man

man ist
leit ein
preffen
ziehen
Eimen
de/zu et
Wand
nicht al
ten Gli
derer
ja man
aufgem
Daher
ter aber
6.9
tühlich
Der
geriben
2
Abblösch
an die 2

W
man ob
der Sa
wegung
da doch
Erdrick
per l. fu
die sand
Wo hält
des Gut
Speidel.
W
Grund
ist ihm
gen / d
Boden
denfelbe
L. 2. or.
6. n. Ad

Bot
1. 1. De
wa
Sa
len.
wer

2

man ihn über kurz oder lang anschneidet/an zäher Fettigkeit einem aus dem besten Milchram gemachten wolgespreßten dichten und frischen Käse ähnlich seyn/ und im anziehen und heften eben das thun/was die beste Kutt/oder Eiment vermag. Ist sehr gut zu Bekleidung der Wände/zu erhabener Arbeit / auch voraus zum Grund auf die Wände die bemahlet werden sollen. Dann er lediget sich nicht ab/läßt den Farben ihren schönen/hohen/ und lebhaften Glanz fort und fort ungefränket/da hingegen ein anderer Mörtel sie mählig blöde machet/abähget/un ersticket/ ja manches mal wol gar den Grund am Gemähle / mit aufgeworffenen Blättern schändet / und sonst zertheilet Dahero dem Bau-Herrn nichts als Nachtheil/dem Mahler aber keine Ehre gelassen wird.

§. 9 Ob der Kalk recht gebrandt und zum Gebrauch nützlich sey oder nicht/das geben diese Zeichen:

Der nicht in ganzen Stücken / sondern gepulvert und zerrieben aus dem Ofen kommt/ist matt und untüchtig.

Welcher schön weiß/ licht und klingend ist/ und bey dem Abblößen plötslich und starck dick aufdampffet / auch sich an die Rühr-Kelle dick anleget/ der ist gut.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VI.

Über diß gehöret auch zum Bauen der Sand; das her es abermal nützlich / wann der Haus-Batter solchen in seinem Grund und Boden bekommen kan; dann ob man wol zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwägung er von Natur reisset/und nicht aneinander hängt/ da doch zu einem ligenden Gut nichts mehr als was das Erdreich betrifft / und demselben anhängig ist / gehöret. per l. fundi 17. pr. ff. de A. E. V. jedennoch aber / weil die sandichte Materie gleicherweise für Erdreich zu achten; Als hält Bartolus in d. l. dafür daß der Sand ein Theil des Guts seye / Add. Dietherr. in addition. pract. ad specul. Speidel. lit. S. n. 17.

Wosern aber der Haus-Batter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan:alsdann ist ihm unterwehet / mit seinem Nachbar sich zu vereinigen / daß er ihm die Gerechtigkeit in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sand-Gruben denselben zu hohlen / vergönnen möge. V. Manz. ad Inst. l. 2. tit. 3. §. 2. n. 24. & Weizenegger de servit. Diff. 4. C. 8. §. n. Add. §. 2. J. de servit.

Das VII. Capitel.

Von allerhand zum Bau erforderlichen Metallen / nebst einigen andern Angehörungen.

Inhalt.

§. 1. Des Kupfers Gebrauch, Beste Art. Aderweilige Anwendung. §. 2. Des Eisens vielfältiger Gebrauch; Bewahrung für Rost. Kennzeichen des guten. §. 3. Des Stahls beste Art und Prob. §. 4. Vom Bley/das es nur einerley. §. 5. Hertschaffung allerhand Bau-Vorraths an Handwerker Arbeit / und der Hülfs-Mittel und Werk-Zeuge.

§. 1.

Nter die neben jetzt erklärten Stücken zum Bau gehörige Materialien werden billich auch die Metallen als Kupffer/Eisen/ und Bley gesehlet. Das Kupffer wird zu Dach-Rinnen gebraucht/und wer die Mit-

tel hat/kan Dächer daraus machen lassen: ob es schon wegen Kostbarkeit mehr zu öffentlichen als privat-Gebäude gebraucht wird. Das Kupffer / welches wann es aus dem Feuer kommt / röschlicher Farbe ist/ und sich zu einer Gelbe anniget oder Goldgelb ist/und gleich als blühet/ das ist/voll subtiler Blästein und Zippel ist / das wird für das beste geschähet/ dann dieses ist eine Amalg / das es fein und wol geläutert und von Schlacken gesäubert sey. Es ist auch roth und weiß zu haben. Und wann es mit Bley gehöriger massen vermischet wird / kan man nach Belieben allerley daraus machen lassen. Das Regular Kupffers läst sich zu allerley Nothdurfft hämmern; auch zu Draht

ziehen/

Was hier von dem Sand gefaget worden/ eben dieses ist auch von dem Kalk zu verstehen/angesehen ein jeder Haus-Batter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund und Boden/so es anders Kalk-Steine darinnen gibt/herholen/oder auch auf einem fremden Grund solche Gerechtigkeit erlangen/ oder endlich um ein gewisses Geld dieselbige pachten kan/ arg. l. 13. pr. ff. de publican. & vectigal. obgleich so wol auf die Sand/als Kalk-Gruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget Klock. de Aerar. l. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalk-Ofen aufrichten/so muß er zusehen/daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuers-Brunst in keiner Gefahr stehe/sondern auch der stinckende ungesunde Dunst dem Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von denen Ziegel und andern Brenn-Ofen also zu verstehen ist/als welche wegen Feuers-Gefahr an einem solchem Platz aufgerichtet werden sollen / wo niemand ein Schade zugesüget werden kan. vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. de S. P. V. & Tholosan. S. J. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Weil auch der Wein unterweilen mit Kalk bereitet und verfälschet wird/solches aber höchst ungesund und betrüglich/als sind diejenige / welche sich dessen unterfahen/ und andere damit betriegen/billig abzustrafen; Von den Bestrafungen selbst aber kan gelesen werden. Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum c. 4. de effectu Gustus in Criminal. n. 9. Add. Joh. Marquard. de Jur. Mercat. l. 4. c. 5. n. 14. Conf. Chur-Bayr. Policey-Ordnung Tit. l. §. 4. ver. und demnach 1c.

Ad Eund. §. n. 8. ibi: Muscheln 1c.

On der Gerechtigkeit Muscheln zu sammeln/ und vom selbige zusehe. vid. Gryphian. de Insul. c. 31. n. 105. & Schulz. de Jurisdic. litoral. c. 2. n. 25. & seqq. an welcher Stell auch von den Austern gehandelt wird / von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers meiden wollen.

Ad. §. 5. n. 9. ibi: Gips 1c.

Als Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behauptet Wehner. Obl. pr. voc. Gips Stein-Kohlen / & Matth. de Aulic. ad tit. 56. 2. Feud. voc. Argentaria. wesswegen auch der Lands-Herr / dieser Rechts-Lehrer Meinung nach/den zehenden Theil / gleichwie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Aerar. l. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall/wiewol unter das schlechteste.

haus mit solchen alle besten angereicher / Schiffe neget / auch

den / muß vermengte ande (oder geschlagen)

ht wird / wasser er ist durch die jet und

nn er mit ungekocht weit besser der Natur der gewolmet man die Steine) ein Stief-Kin

viel fließige derselbe so viel. War ob gebirge Sande sehr abgerieben das geringe Wozu man die mit trocknen und flugen Wäpcht / und da man ganz weiter rothe Sandes genommen

9. Tabele eben aus dem men von stlich dichte richteten und n und aufm ang und im em Feld oben und an lttet man na

Sand / und mit der roth entzündet leicht gefärbt n oder spinn auf passende aufw allm in dringende Und solche Bodens adenen so sein ganz selbst. Wird / man

ziehen / und zu Blech schlagen. Das spröde oder harte ist nur zum gießen dienlich.

§. 2. Das Eisen ist bey dem Bauen ein noch nothwendigers Stück. Daraus werden Spillen / und Klammern gemacht / zum Zusammenfügen der Steine. Man schneidet auch daraus allerhand grosse / kleine / und mittelmässige Nägel / Schrauben / Geländer / Säuligen / Ofen-Blatten / Riegel / Kloben / Glättern / Stangen / Thür-Bänder / und Schloßer / (in welchen die Nürnbergischen Schlosser besondere Künstler sind) item allerhand Werk-zeug / als Axt / und Beil / Zangen / Hämmer / Hauen / Hebeisen / Heckscheren / Schaufeln / Pickel / Hippen / Sensen / Sichel / Hackmesser / Reiß-Hacken / Pflugscharren / Egen / Käusten / Heu- und Mistgabeln / Rad-Schienen / Bänder / Schließen / Sperz- und alle andere Ketten. u. Bänder / Huf- und Rad-Nägel / Huf-Eisen. Das zähe Eisen wird zu Radschienen und Nägeln u. Das hart oder spröde aber zu groben Sachen verschmiedet. Das Eisen wird (zumal wo es die Witterung auszustehen hat) am besten für Kost bewahret / wanns mit Bley überzogen wird.

Die Merck-Zeichen guten Eisens sind / wann es gleichdurchlaufende und nicht unterbrochene Striemen oder Adern führet / und seine Ende von Schlacken frey und nicht schiffrich sind. Die gemeinste Prob aber ist / wann sich ein Schien oder Stab ohne sonderliches Krachen hin und her beugen läßt / und nicht bald zubricht. Es hat über das auch der Prob nach eine Verwandens mit dem Stahl / wie stracks folgen wird.

§. 3. Dem Eisen ist der Stahl am nächsten verwandt / und wird der Kern vom Eisen auch zu gutem Stahl gemacht. Aus diesem Metall wird der Heb-Zeug und sonst allerhand Künstler-Zeug bereitet. Der Kern-Stahl ist der härteste / der eiserne aber ist etwas weicher. Der trefflichste Stahl ist / welcher am Bruche / wie der Silber-Glanz spielet und spiegelt / und desse zarte Ader-Neugelein dicht und gleichmässig ineinander geschoben. Den je heller / dichter und gleichförmiger sich der Bruch gibt / je besser Eisen zeigt er an. Das Prob-brüchige springt gern / das Löcherichte in gleichen / zumal auch daher / weil es leichtlich rostet.

§. 4. Das eigentlich also genandte Bley (welches wider einiger sonst fürtrefflicher Männer Verstoß zu merken) ist nur schwarz / oder eigentlicher Bleichschwarz. Dann was Plinius das weiße Plumbum nennet / ist unser Zinn. Das graue oder aschenfarbe / (cinereum) ist bey uns Wiszmüth / davon man zu Zeiten Plinius noch nichts gewußt / und ist eine Mittel-Art zwischen Zinn und Bley / zu erst in Meissen / und Engeland gefunden. So ist auch das Lateinische Wort Stannum nicht das Zinn / wie man bisher gemeinet / sondern das Contersey / als der in Warheits grund gelehrte Herr J. L. Brasch im Theauro onom. des Organi Lat. Ling. p. 25. aus des Plinius 34. Buchs 16. und 17. Cap. und dem Georg. Agricola de re metallica klar gezeiget. Woben nur zufälliger Weise anerinnert wird / daß es so leicht nicht sey / als es scheint / Lateinische Bücher ins Deutsche übersetzen. Aber das sicht uns izo nichts an / die wir auf des Bleyes Gebrauch in sonderheit zu sehen haben ; welches dienlich zum Dachdecken / zu Wasser-Röhren / zu Ver-gießung der Klammern / und Thürangel / zur Fassung des Fenster-Glases / zum Hausgewichte / u. s. w. Wer über das von Metallen ausführlichen und völligen Bericht verlanget / der kan sich neben dem Plinio voraus des belobten Agricola Wercks de Re Metallica bedienen.

§. 5. Über dieses hat ein fürschlätiger Bau-Herr im Vorrath zeitlich herzuschaffen theils solche nothwendige Stücke / so in Schreiner-Steinmeß- und Schloßer-

oder Schmied-Arbeit bestehend den Mauren bey deren Ausführung zugleich mit einverleibet und eingestekt werden müssen ; als die Creuz-Gitter vor Gewölber und Zimmer / Ercker und Chöre / Thür- und Fensterstöcke / Gattens und dergleichen / dann in Ermanglung und Aufschub dessen gibt es nach und Flick-Werk / neue Unkosten und Zeit Verfaumnus durch neues andingen ; der andern Verdrüßlichkeiten zu geschweigen. So muß auch in richtiger Bereitschafft seyn alle andere geringere Handwerker-Arbeit als Beschläge / Angel / Schnallen / Hand-Haber / Anleg-Ketten / Reibel / Schloßer / und über obige noch andere kleine Gitter / Fenster-Stöcke / (Fenster-Futter) auch Fenster-Rahme / und Läden / Glas-Scheiben / Dach-Fahnen / Knöpfe / nechst der Hafner-Arbeit / u. a. m. davon schon oben bereits Anregung gethan.

Als Werk-Zeuge und Hülfss-Mittel müssen auch vorhanden seyn / Böcke zu Gerüsten / Bretter / Stangen / Leitern / Aufzüge / Aufzug-Seile / Ruff-Strahlen / Bögen / die Gewölber darüber zumachen. u.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 7. Rubr.

Daß die Metall und andere Materialia denen gemeinen Rechten nach dem Grund-Herrn / auf dessen Grund und Boden sie gefunden werden / zugehören / ist schon hier oben gedacht worden ; Allein heut zu Tag maßsen sich derselben die Landes-Fürsten an / und zehlen sie unter ihre Regalia. vid. Addition. ad Hippol. 2. Collib. de herem. Urb. Cap. X. lit. 2. Klock. de Arar. L. 2. c. 27. Weil aber diese Materia von den Metallen und Berg-Wercken in den andern Theil unsers Haus-Batters gehöret / ist wollen wir hiervon zu handeln bis dahin gespahret haben. In dieser Stell aber nur von den Metallen etwas mehrer davon im Textu gehandelt wird / und zwar so ferne selbige nur zum bauen gebraucht werden.

Ad. §. 1. Cap. 7. ibi: Kupffer 10.

Unter das Metall wird auch das Kupffer gezehlet / von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Jacob. Bonnit. de rerum. iustic. Cap. 29. welches aus den Kupffer-Berg-Wercken hervor gebracht / davon zu sehen Agricola de Metall. c. 10. & 11. und hernach in den Kupffer-Hämmern und Kupffer-Schmieden ausgearbeitet wird. Von wieweil ebenfalls gelesen werden kan Bornit. d. tr. Cap. 34. *De officio metalla excoquendi, & separandi, fundendi, que cudendi*; die Metall zu schmelzen und zu scheiden zu gießen / schlagen und zu hämmern. Es wird aber das Kupffer nicht allein zum bauen / sondern auch zum Münzen gebraucht / allermassen sich die Römer über 300. Jahr / und also vom Jahr 176. an / nach Erbauung der Stadt Rom / bis auf das Jahr 484. nach dem Zeugnis Plinius Lib. 33. c. 3. mit kupfferner Münze beholfen haben / zu welcher Zeit sie dann erst angefangen / silberne Münz zu schlagen. Haben auch noch 62. Jahr geharrt ehe sie die güldene Münz zu schlagen den Anfang gemacht welches um das Jahr 546. nach Erbauung der Stadt und vor Christi Geburt 198. Jahr gewesen ist. Und das kupfferne Münz ist zu Rom in dem Tempel Saturni geschlagen worden / darum / daß Saturnus das erste mal kupfferne Münz in Asia / wie Plutarchus bezeugt / habe sollen schlagen lassen. v. Dietherr. in Contin. Theol. pr. Beföld. v. Kupffer. u. Es ist auch selbige noch heut zu Tag an vielen Orten Europæ gebräuchlich / allermassen solches von dem Königreich Schweden und Polen ; Item von der Schwed.

Schweiß und andern Orten mehr die tägliche Erfahrung gibt. In Teutschland pflegt man zwar einen Zusatz vom Kupffer zu geben / von gangen Kupffer aber werden wenig Münzen daselbst angetroffen. Inzwischen ist zu betrauen / daß dieses Mittel so sehr mißbraucht / und hierdurch die Münzen so stark verfälschet werden / welches insonderheit von den so genannten **Rippern** und **Wippern** geschieht / welche die ganze Welt / so sehr man sich für ihnen hütet / und sie zu gebührender Straff ziehet / mit falscher Münz anfüllen / und also mit ihrem verbotenen Geiz viel schädlicher als die Dieb und Bucherer sind / und deswegen eben derselben Straff zu gewarten haben / gleichwie die Theologische Facultät zu Jehna in ihrem Besenden von dem höchststräflichen Münzwesen gesprochen. Bleiben sie / nemlich die Ripper oder Wipper unbußfertig / bis an ihr End / müssen sie hernach ohne Ceremonien begraben / und als für tote abgestorbene Glieder der Christlichen Gemein gehalten werden etc. Allermassen dann auch von denen öffentlichen Bucherern also verordnet zu finden in Cap. 3. X. de usur. & Cap. 2. eod. tit. in 6. Sonsten sind dergleichen Ripper / nach gestalten Sachen / mit dem Staupen / Schlag / oder mit dem Gefängniß / oder mit der Landes Verweisung / oder auch mit Geld / oder endlich am Leben abgestraffet worden. Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 41. & Bornit. de rer. suffic. Cap. 29. in f. Endlich ist zu wissen / daß man vor diesem die **Scheidung des Kupfers von andern Metallen für ohnmöglich gehalten** / daß / wo vielleicht dasselbige mit andern Metallen vermischet worden / (gleichwie vor diesem bey Verheerung der Stadt Corintho geschehen / als von welcher das *Es Corinthiacum* oder Corinthische Erz hat kommt / welches aus Gold / Silber und Erz mittelst des Feuers / so damals alles verzehret / vid. omnino l. 21. ff. quibus mod. usufr. amitt. zusammen flosse) solches hernachmals beiderseitige Herren gemeinschaftlich besitzen müssen / wie zu sehen / ex l. Item Pomponius. §. §. sed si plumbum. ff. de R. V. Item l. Marcellus. §. §. Pomponius. 2. ff. eod. Allein es wird heut zu tag solches nicht mehr für ohnmöglich gehalten / da die Goldschmiede mittelst des Scheidwassers sothane Scheidung gar wol verrichten können / vid. Alciat. lib. 6. parerg. c. 21. auch daher nicht nöthig ist / daß / im Fall eine Vermischung der Metallen sich ereignet / deswegen eine Gemeinschaft induciret werde. Add. Klock. de Erar. L. 2. c. 30. n. 8.

Ad §. 2. hujus Cap.

Ermer wird unter das Metall auch das **Eisen** gezehlet / welches eines von den ältesten Metallen ist / v. Gen. 4. v. 22. und aus denen Eisen Gruben gegraben / unterweilen aber auch aus dem Wasser gesamlet / v. Georg. Fabrie. Observ. Metall. cap. 8. und hernach in denen Eisen-Hämmern zu vielerley Gebrauch / davon zu lesen Bornit. c. 30. de rer. suffic. & Klock. de Erar. L. 2. c. 31. n. 1. & 2. zu gericht wird ; dergleichen Eisen-Hämmer die Landes-Herren billich sich allein reserviren / oder gewissen Personen verpachten können / hauptsächlich wann auf dieselbige große Unkosten zu wenden / welche zu ertragen die Privat-Personen nicht leicht bastant sind. Carpz. p. 1. dec. illustr. 4. n. 12. vid. **Churfürstl. Sächs. Eisen Patent** / de Anno 1663. zur Erhaltung derer Handwerck und **Eisen-Hammer** gehörig / Item Klock. de Erar. L. 1. c. 12. n. 74. verl. unter andern etc. an welcher Stell dieser Author eines vortreflichen Eisen-Hammers gedencket : Davon wir in dem andern Theil unsers Haus-Vat- ters etwas mehrers anzuführen gesonnen sind. Weilm auch das Eisen so stark und dauerhaft ist / als pflegt man ins-

gemein von denenjenigen / welche **Quinquellen** oder **Unstands-Briefe** von dem Kayser erhalten / Krafft deren ihre Creditores auf eine gewisse darinnen bestimmte Zeit sie nicht zur Zahlung anstrengen können / zusagen / sie seyn **eisern worden** / davon wir bey dem 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt haben. Desgleichen pflegen auch diejenige Schaf und Rube / welche mit dem Beding jemanden um etwas gewisses ausgethan worden / daß derselbige die ihm eingeräumte Zahl erhalte / mithin an statt derer / so abgegangen / andere zur Hand schaffe / das **eiserne Vieh** genandt zu werden / weil nemlich die Zahl gleichsam niemalen stirbet / v. l. 62. in f. ff. de usufr. der Contract selbst aber wird *contractus sociæ* betitelt / davon zu sehen Otto Taber. in Tr. de Jure sociæ. insonderheit am 9. Cap. allwo er auch dergemahlten und stählernen Rube gedencket aus der Fürstl. Württembergischen Lands-Ordnung / tit. vom Wucherlichen Contracten p. 119. So wird auch an vielen Orten / als in Hessen / Thüringen und anderswo / denen Unterthanen erlaubt / daß sie sonder Urlaub von ihrer Herrschaft zu nehmen / sich anders wohin wenden dörfen / wosern sie nur so viel Schaf / Rüb / Schweine / Pferd / Gänß / Enten / Tauben und anderes Vieh in dem Gut oder Hof / darauf sie bißhero gewesen / zurück lassen / als ihnen anfänglich eingeräumt worden ist. Und dieses pflegt in Thüringen auch das **eiserne Vieh** / wie nicht weniger auch **Wahrung / Hoffwehrung** etc. genennet zu werden v. Hefold. Th. pr. voc. **Eisern Vieh**. davon wir an einem bequemern Ort etwas mehrers abhandeln wollen.

Ad §. 3.

Weiter gehöret der **Stahl** unter das Metall / welches ein Art von Eisen ist / wie bemercket / Bornit. de rer. suff. c. 30. und entweder mittelst der Natur aus den Bergwercken hervorgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemacht wird / davon zu lesen Klock. de Erar. L. 2. c. 31. verl. Chalybs.

Ad §. 4. h. Cap.

Über diß ist auch unter das Metall das **Bley** zu zehlen / wiewol es etwas unvollkommener und weicher ist / als andere Metall. Klock. de Erar. L. 2. c. 32. §. 7. davon so wol in Steyermark als Rärndten Bergwercke anzutreffen. v. Diechern in additam. pr. ad specul. Speidel. l. r. B. n. 24. verl. de plumbo. Von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Bornit. de rer. suffic. caps. 32. & Klock. c. l. Bornemlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebraucht / als dadurch das Wasser in unsern Grund und Boden geleitet wird / auch unterweilen durch einen fremden Grund / wann wir anders dessen berechtigt sind / davon zu lesen l. 6. C. de Aqueduct. Richter. dissert. de Aqueduct. cap. 2. §. 11. Weizenegger. de servitut. diff. 4. c. 5. §. 4. nec non Diff. 3. c. 7. n. 8. & seqq. & Manz. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. n. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebraucht / angesehen nicht allein die Römische Pabste ihre Bullen mit Bley versehen. vid. Thulemarii Tr. de Bullis. cap. 4. de Bulla plumbea. n. 15. sondern auch der Groß-Meister des Johanniter oder Mattheser Ritter-Ordens sich im siegeln des Bleyes bedienet. vid. Limnae. Lib. 1. d. J. P. c. XI. n. 37. & seqq. welches auch von dem Herzog zu Venedig bezeuget Hieron. Megiser. descript. urb. Venet. Lib. 2. c. 4. davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten Thulemario. cit. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes / indem sie darauf ihr Zeichen schlagen / und hierdurch bezeuagen / daß das Tuch der Läng und Breite nach für tüchtig gehalten

halten werde / davon zu lesen Adrian. Bayer de colleg. Opif. c. 12. §. 7. n. 1006. & Marquard. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey / und was dasselbige für einen Nutzen in der Haushaltung gebe? davon besiehe Klock. c. 22. n. 1. & seqq. & Bornit. d. tr. cap. 31. Item von denen Zinn-Bergwerken besiehe Berlich. p. 1. dec. 104. davon wir in dem andern Theil zu handeln Vorhabens sind.

Ad. §. 5. h. Cap.

Alle diejenige Stück / so hier erzehlet werden / als zum Beispiel die **Creuz-Sitter / Vor-Gewölber und Zimmer / Item die Gattern / Angel / Schnallen / Handhaben / und dergleichen** / werden für eine Pertinenz und Angehörung des Hauses gehalten / und nach Verkaufung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses dem Käufer zugeeignet: Es mag hernach derselben im Contract gedacht worden seyn oder nicht / v. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. & l. 69. ff. de C. E. V. add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 33. def. 20. n. 6. Item, sie mögen fest angemacht und angehänget / oder so beschaffen seyn / daß man sie leicht wieder herunter thun kan / l. 17. pr. & §. 2. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. Conf. Surd. Dec. 143. n. 13. Goedd. ad l. 242. de V. S. n. 1. in f. & Berlich. p. 3. Concl. 30. n. 22. (wiewol Carpz. in diesem Stück eine widrige Meynung heget /) p. 3. c. 24. def. 10. n. 4. angesehen hierinnen vornemlich auf dieses zu sehen / was zum immerwährenden Gebrauch des verkauften Hauses von dem Haus-Batter gewidmet worden / und zu Zeit des Contracts in demselben gewesen ist / d. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 69. de C. E. V. In welcher Absicht demnach davor zu halten / daß dasjenige nicht allezeit eine pertinenz seye / was an ein Ding fest angeklammert / angeheftet und angemacht ist / l. 245. de V. S. sondern was entweder die Geseze oder Gewonheiten / vid. Gabriel. Lib. 6. tit. de V. S. concl. 10. n. 1. & Speidel. specul. jur. voc. Pertinenz v. Nürnberg Reform. Tit. 16. L. 6. rubr. **von Zugehörung der verkauften Güter** etc. Item Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 19. oder der Will eines jedes des Haus-Batters / v. l. 60. pr. de V. S. l. 24. §. 2. de leg. 1. add. Gail. 2. O. 62. n. 45. & Grævæ. Lib. 2. concl. 62. confid. 1. n. 1. Item Barbof. locupl. lib. 14. cap. 32. ax. 2. wofern derselbige nur ins Werck gesetzt worden / l. 17. §. 5. ff. de A. E. V. add. Grævæ. d. l. n. 2. & Berlich. p. 3. concl. 30. n. 22. & 23. darzu destiniert und gewidmet hat. Welchem zu folge dann die Weinstecken / l. 17. §. f. de A. E. V. desgleichen auch die Ziegel auf den Dächern / l. 18. §. 1. d. l. wo man sie gleich hernachmals wieder hinweg gethan / jedoch in der Meinung selbige zu seiner Zeit wieder an ihr behöriges Ort zu setzen / l. 17. §. 10. & 11. l. 18. §. 1. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. l. 12. §. 25. ff. de Instr. & instr. leg. Conf. Mantio. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 4. für ein Pertinenz des Weinbergs und des Hauses zu halten / wolffolglich dem

Käufer zu zueignen sind. Dieses ist gewiß / daß dieser Wille des Haus-Batters unterweilen hieraus präsumirt wird / wann er etwas anklammern / anheften oder anmachen lassen. l. 28. §. 2. in f. l. 17. §. 3. l. 18. pr. ff. de A. E. V. l. 12. §. 23. & l. 21. ff. de Instr. & instr. leg. in welcher Absicht demnach schon vorbedeuter massen / die Schlüssel / Schlösser / Angeln / v. l. 17. p. ff. de A. E. V. die Brunnen-Ketten / Seil und Eimer / v. l. 40. §. f. ff. de C. E. V. & arg. l. 12. §. f. & l. 17. §. 8. ff. de A. E. V. vid. Cæpoll. de servitut. Pr. Urb. c. 47. & Wehn. Obl. pr. voc. Nagelfest / für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden. Allein man muß hieraus nicht alsobald schließen / als ob diejenige Stück / so nicht Erd-Nied- und Nagelfest gemacht / niemalsen für keine Zugehör zu halten / sonst würden die Bether / welche zum immerwährenden Gebrauch in ein Wirthshaus geschaffet worden / nach dessen Verkaufung nicht dem Käufer folgen / sondern vielmehr dem Verkäufer verbleiben / welches doch sich nicht also zu erhalten pflegt / davon zu sehen Besold. Th. pr. voc. **liegende oder unbewegliche Saab.** Heig. 2. qu. 15. n. 25. Berlich. p. 3. concl. 30. n. 23. & seq. & Finckelthaus. de Feud. D. 3. qu. 20. lit. C. Diss. Carpz. Jurispr. for. p. 3. c. 24. de f. 10. Gleichertweis ist auch nicht alsobald daß zu halten / daß dasjenige / was angeklammert oder angehängt / nothwendig für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden müsse / gestalten sonst alle Gemälden / desgleichen auch alle Leuchter / welche doch nur zu dem End angehängt werden / daß sie durch das herunterfallen entweder keinen Schaden nehmen / oder so leicht nicht verwendet werden mögen / nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folgen müssen / welches doch der Intention und Meinung des Verkäufers nicht gemäß wäre. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. de V. S. ibique Goedd. n. 1. & ad l. 241. n. 2. eod. & Franzk. ad tit. 3. §. 19. de A. E. V. n. 206. add. Franckfurt Reform. p. 3. tit. 3. §. 19. Es wäre demnach daß die contrahirende Partheyen ausdrücklich dieses bedungen hätten / daß alles dasjenige / was **Erd-Nied und Nagelfest ist** / dem Käufer folgen solle; v. Franzk. c. l. n. 209. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 20. Oder / daß die bemeldte Sachen dermassen angeklammert und angemacht zu befinden / daß sie nicht leicht ohne Verderb oder Verletzung weggethan werden können: Ansehen auf diesen der Will und Intention des Haus-Batters hin genug zu verspühren ist. arg. l. 17. §. 3. ff. de A. E. V. l. 2. & 26. pr. ff. de Instr. & instr. leg. vid. l. 3. §. 1. ff. de rit. vic. & oleo leg. v. Franckfurt und Nürnbergische Reform. cit. loc. Wann man aber im Zweifel verime, und nicht weiß / ob dieses oder jenes Stück ein pertinenz des Hauses ist / oder nicht / in diesem Fall liget demjenigen / der solches für ein Pertinenz ausgiebet / demselben der Beweis ob; vid. Klock. tom. 3. conf. 157. n. 44. & Gabriel. tit. de V. S. concl. 10.



Das VIII. Capitel.

Von Bestellung der Handwercks-Leute.

Inhalt.

§. 1. Von fürchtiger Bestellung der Handwercks-Leute; der Fremden und Einheimischen. §. 2. Aufrichtung der Spann-Zettel mit ihnen. Was für Beding zu treffen mit Maurern. Eine nothwendige Erinnerung wegen der Aufsicht / so auf die Arbeits-Leute/zumahlen Maurer zu haben. Die Fürbehaltung freyer Macht böse Sitten und Borte zu andern. §. 3. Bedingung mit dem Zimmermeister / Stellung eines guten Holzers. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. §. 4. Dingung mit dem Steinbrecher und Steinmeger. §. 5. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Wabler / Läncher. §. 6. Nothwendigkeit eines Bau-Registers / und was dem anhängig.

§. 1.

Je Bau-Handwercks-Leute betreffend / so ist diß eine nothwendige Vorerinnerung / daß die meisten Fehler bey den Gebäuden daher entstehen/wann die Baumeister und Werck-Leute von der Ferne her zur Arbeit beruffen und gebrauchet werden / die des Grundes / Wassers / Sandes und Luft / ja wol gar / oder theils der Sprach des Orts / da sie Dienst thun sollen / unersahen : Zumalen so die Herrschafft / deren sie unterworfen / nicht nachbarlich / da sich manche Beschwerlichkeiten ereignen kan. Welchen man dahero die Einheimische / so viel im Lande gehöret / geschaffet und erfahren / zu geschickten und standhaftigen Gebäuden/zumalen dieser Zeit / da die Teutsche Baumeister den Italiänern / und andern wenig oder nichts nachgeben / ja wol in gewissen Stücken / überlegen sind / billig fürzuziehen / die Ausländische aber nur bey Ermanglung der Eingeseffenen zu beschreiben hat / doch daß man sich mit ihnen wol fürsehe / und vor erkundige / ob sie etwan schon vorhin und zumal vor geraumer Zeit und wie wol und dauerhaft / an benachbarten Orten gehauet und ob sie sich in die Landes-Art zu schicken gewußt / und ob sie vor Angriff des Wercks/Grund/ Sand/ Wasser / Luft probiret / oder zu probiren pflegen / und disfalls zumal im Grund-Legen gehörigen Bescheid wissen : Auch ob sie nicht allzunothdürftig / und mit Schulden-Lasten beschwert / und sonst licherlich / welche dann viel verdriessliches Bettelns in suchender Vorausnehmung des Lohns machen. Bey dieser Gelegenheit / wird nicht unfüglich erzählt / daß allein an einem Ort in einer bekandten freyen Reichs-Stadt zu zweyen Gebäuden einen Kirch-Thurn/und einen andern mittelmässigen Herrn-Gebäu Italiänische Werckmeister vor etlich und 30. Jahren gebraucht worden / die alles nett und Kunstreich fast bis zu Ende gebracht / aber vorher am Grundlegen/aus nicht zulänglicher Wissenschaft/so weit gefehlet / daß sich selbige Gebäude / jedes zu seiner Zeit / aber beede vor völliger Ausfertigung um ein merckliches gefencket / und nur durch grosse Mühsal und Unkosten unterbauet / befestiget / verbunden / und vor dem gänglichen Untergang bewahret worden : da doch viel grössere / herrlichere / höhere Gebäude vor 1000. und mehr Jahren bis dorthin / auch um selbige / und in folgender Zeit von andern theils Lebens-theils eine Zeitlang sich da aufhaltenden Werckmeistern auch theils an und nach demselben Platz aufgeführt worden / die noch alle auf ihrem ersten festen Grund unverrucket und unbeschadet stehen. Und dergleichen Fehler pflegen sich mehrmalen zu ereignen. Zu geschweigen der Unkosten die bey Beschreibung der Fremden sich höher belauffen / als bey Einheimischen.

§. 2. Ferner sind mit solchen / sie seyn gleich Fremde/

oder Landsleute / gewisse Spann-Zettel aufzurichten / mit Einverleibung wol bedachter Bedingungen / unerachtet man sich viel guter raiison und Aufrichtigkeit zu ihnen zu versehen hätte ; um aller Unrichtigkeit ohne zu seyn. Mit den Maurern wird gedungen / nach der Klastter / nach dem Tagwerck / oder überhaupt. Welche unter diesen Bedingungen für den Bauhern die anständigste sey / ist nicht leicht zu sagen. Denn so sie den Lohn überhaube oder nach der Klastter haben / schlendern sie und übereilen die Arbeit / und machen in zweyen Tagen / was sie sonst mehrlich in dreyen machen würden. Gibe man ihnen das Taglohn / wie gut es auch ist / so machen sie es wie die guten Schwimmer / welche auf dem Wasser sitzend oder liegend gleichsam spielen / und sich nur zu dem Ende bewegen / daß sie nicht untergehen / umgaffen und Maul-Riffen sehl bieten / plaudern / lotterbüßische Scherz-Reden und lose Redungen treiben / das ist ihnen so angelegen / als wäre es ihnen mit eingedungen. Erwittern sie aber den Meister (wo er anderst scharff und ernstlich) oder den Baumeister oder Bauhern / da wird alles reg und lebendig / da hauet und bauet alles / da hat keiner keinen Streich gefeyret : Und sollte ihnen wol leid seyn / wann sie es nicht gut gemacht hätten. Man darff hier keines Perspectives / die plöbliche Veränderung einzusehen / sie lassen wol ehrlüche Leute dabey stehen (nur daß es nicht solche sind / welche sie zu scheuen haben) ihr Wesen hat sie kein Hehl. Was dann also verabsammet ist / das will man mit Ueberlung wieder einbringen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wäre nichts geschehen. Da wird dann die Arbeit so gut / als sie kan / nicht als sie soll / und wäre besser nicht gebauet / als so übel gebauet. Und das alles geschieht der Gesellen halber. Keiner muß es besser machen / noch den andern verrathen. Wer aus der Schule schwäget / oder nur andere müßig stehende neben sich fortzumachen annahmet / der hat schon seinen bestimmten Titel und Klette / und muß wie eine Eule unter den Vögeln seyn. Ob nun gleich es disfalls fast durch aus also licherlich und Gewissenlos hergeheth / so geschicht doch meistens an solchen Orten / da man keine Gewalt / Gefahr und Straff zu scheuen hat. Da ist nun von selbst leicht zu ermessen / daß dieses eine unumgängliche Zauber-sache seye / daß theils der Bauhern / theils in seinem Abwesen / ein dazu bestellter Aufseher stets ein offenes gewar-sames Auge auf sie habe / damit sie den Zeug nicht verschleudern / und unnützig umbringen / noch in Ausfüllung der Lücken / an statt der Steine des Mörtels mißbrauchen / oder die Steine ohne genugsamen Mörtelwurf einwerffen / und also im Gemäuer / schlimmer Gewonheit nach / ledige unausgefüllte Löcher / und mithin den Rassen / Mäusen und Grillen ein bequemes Lager hinterlassen. Nicht minder ist darauf zu sehen / daß sie im Ausschiffen / wo es seyn soll und kan / die Zwickel mehr mit Spigen ein-treiben / als zwerch über anpappen / da sie gern wieder her ab fallen u. a. m. So hat man auch nöthig auszudingen / daß sie bey obschwebenden Bau nicht aussetzen / und ihres gefallens / (ausgenommen in Nothhaften) halbe Tagwercke / und blaue Montage machen / und durch solche Dirlässigkeit den Fortgang des Baues nicht verhindern. Das Garmachen oder vollberieten und ausweissen / ist auch bey dem ersten miteinzudingen : Ob es wol erst hin-nach / wann das Gemäuer genug ausgetrocknet / geschehen muß : Inzwischen kan man nachsehen / ob die Mauren recht

ausgewickelt und beschlagen. Zu allem Voraus muß sich der Bauherz mündlich und schriftlich / so wol gegen diese als Zimmerleute und andere / wo etwan dieselbige seine Unterthanen mit sind / jedoch mit gehöriger Bescheidenheit die Freyheit ausnehmen / alles was ihnen so wol an Verrichtung der Arbeit / als auch an Ausbrechung der Sitten und Nebengesprächs unanständig / ohn jemandes Gegenspruch oder Aufpochen zu andern und abzustellen / und die Herrschafft und Oberhand für sich allein ungekränct zu behalten : Dadurch vielen Gottsläster / sündlichen Scherz und Narrenthendungen / und stachlichten Aufjügen der Handwerker fürzubeugen. Hingegen hat sich der Bauherz / oder an seiner Stelle der Aufseher auch einer sitzamen gültlichen Freundlichkeit / dadurch den Arbeitern ihre Mühe erleichtert und gleichsam versüßet wird / zu gebrauchen.

§. 3. Mit dem Zimmermeister dingt man gern überhabt / auf alle Arbeit zusamt dem Aufsehen und Decken. Einige haltens für einen Vortheil / wann sie dem Meister für seine Müh / Angebung und Vorrath / und Herrschaffung des Gesindes / und Stellung eines guten Politirers / wochentlich sein genandtes / als etwan bey dermaliger Eheurung zween Gulden / bey guter Zeit aber einen Thaler geben / daß er ab- und zugehe. Da er dann dem Gesinde anzeigen / er habe gedungen : Noch besser ist / wann der Zimmermeister selbst mit arbeitet und stets bey den Gesellen ist / daß das Bauholz nicht unrecht verschnitten und verhauen / sondern das Werk ohne Fehler geführt werde. Der Bauherz aber gibt indessen dem Gesinde selbst das Wochen-Lohn. Dennwo er solches dem Zimmermeister in die Hand / und durch denselben erst dem Gesinde gibt / wird demselben öftters was abgebrochen / abgewracket / und damit sie stuzig und verdrossen gemacht. Wann aber der Bauherz selber ausahlet / und vorher gedungen / so gehet das Gebäu wol für sich / das Gesind ist bey der Arbeit anhängiger und hurtiger / wird einfolglich auch wol was damit erfahret / das leglich zum guten Forst-Trunc angeleget werden kan.

§. 4. Mit dem Steinbrecher muß auch geraume Zeit vorher / ehe der Bau angehet / gedungen werden / nach der Klaffter oder nach Anzahl der Zollstücke. Rathsam ist im Fall er weit davon Hausfessig daß im Spann-Zettel mitgebracht werde / man wolle gehalten seyn / ihm die Steinföhren zu verschaffen ; ihm aber soll obliegen / die Auf- und Abladung der Werkstücke auf sich zu nehmen / auch unterwegs dabey zu bleiben / und für Schaden gut zu stehen. Das macht ihn behutsam und aufichtig.

Recht diesen hat der Steinmetz auch zeitlich Hand anzulegen / und Thür- und Fenster-Steine auszuhauen / da dann (will mans anders nicht auf ein absonderliches Beutelziehen / und ein spätes / und dem neuen Gemäuer schädliches nachwercken und nachklopfen ankommen lassen) das Luckenschlagen gleich mit zu bedingen ist.

§. 5. Ebener massen hat man mit dem Schlosser zu handeln / daß er alles auf gehörige Zeit verfertige / und die Pflicht anzuschlagen haben solle. Wer nicht weit nach Nürnberg hat / kan solche Arbeit daselbst anfrimmen / weil es mit sonderbaren Künstlern in diesem Handwerk (wie auch in andern) wol versehen.

Also hat er auch mit dem Schreiner oder Tischler zu tractiren ; daß er seine Arbeit mit samt dem Farnissen und Anmachen ohne anderweilers Zuthun zu Stand zu liefern solle verbunden seyn. Die schlechtere Arbeit könnte man ihm überhabt ; die künstliche und kostbare aber von Stück zu Stück andingen. Wer selbst eine raumliche Werkstatt / und eine zum Stand gerichtete Hobel-

bank (als öftters anzutreffen) unten im Hause / oder in einem Neben-Gebäu ; und anneben auch guten gehörigen Holz-Vorrath hat / der kan den Tischler samt einem und andern Gesellen um das bestimmte Tag-Lohn daselbst zur Arbeit anstellen / und zugleich aus gethanen Proben den Entschluß fassen / ob er sich mit demselben weiter einzulassen habe oder nicht. Ausser diesem Fall dürfte es mit Bestimmung des Tag-Lohns nicht viel glücklicher ablaufen (was die Verzögerung betrifft) als bey der oben an den Maurer-Gesellen geandeten Weise. Auch muß hier zu Bedacht genommen / und mit dem Schreiner ausgemachert werden / ob die Fuß-Böden mit einwärtsgehenden oder zusammengeleiteten Läden zu belegen ; Item ob die Läden gleich bey dem überlegen / oder / wann sie zuvor ein und ander Jahr geflohen und eingegangen (wie sie dann thun wann sie die Stuben-Wärme empfinden / wie trocken sie auch sind) zusam zuereiben und anzunageln. Da dann dieses letztere nicht wol ins Beding mit einverleibet werden kan / wegen Länge der Zeit / die weder der Bauherz noch der Tischler zu erleben weiß. Daher rathsam / man dinget nur das / was zur selben Zeit verfertiget und bezahlet werden kan. Das übrige findet auch seine Zeit und seinen Mann. Unterdeß aber könnte nicht schaden / wann man schon eine Zeit vorher nach den berühmtesten Meistern so wol in andern als insonderheit auch in diesem Handwerk unter der Hand Nachfrag hielte / was sie für Herkommen / Ruf / Kunst / und Kundschafft / Raum-Vorrath an Materialien und Werkzeuge haben / bedingens aber ob mit ihnen auszukommen seye / ob sie behend und manierlich / oder schnurrich / stuzig und eigenlich seyen ? auch wie viel Gesellen sie zu halten befügt ? ob sie auch so viel halten ? und so sie weniger halten / was der Abgangs Ursach seye ? könnte man Risse von einem und andern die er andern gemacht / oder auch ausgefertigte Werke zu Handen und Gesicht bekommen daraus sich zu versehen / ob sie genugsamen Verstand von Circel und Maßstab haben / ginge der bedachtsamen Hoffnung was tüchtigers von ihnen zu heben / entweder noch ein mehreres zu oder auch etwas ab. Auf welchen nun der Bauherz nach hievoriger Überdenkung seine Gedanken geworffen / den könnte er so dann zu sich kommen und nach ziemender Bewillkommung und kurzgefaßten Vortrag durch seinen Diener fragen lassen / oder selbst befragen : Ob und wie bald er sich getraue diese und jene Stücke zu verfertigen / ob solches ohne Zuziehung und Beytrag eines andern Meisters und fremder Gesellen geschehen könnte ? und ob er selbst Leute genug dazu habe ? und ob er seinen Vorrath an allerhand Holz jemanden sehen zu lassen / der ein ziemliches zu lösen geben wollte / kein Bedencken trag ! Würde nun durch anständige Beantwortung das Vertrauen zu ihm gesteuert / könnte es der Bauherz weiter auf einen Abriss auf frischer That / etwan eines Theils einer Fellderdeck oder Thür-Gerüsts / und auf ein und andere wirkliches Probstück ankommen / und diese eine Zeit lang liegen lassen / zu sehen / ob es Bestand halte / und nicht aufstehe / auseinander klaffe / schwinde / &c. und ob das Werk den Meister lobe. Auf bloßes Versprechen und lediges Wort machen / wann ers auch mit allen Klümpen aufzunehmen versprache / ist hierin falls nichts zu geben. Der Schlag thuts nicht das hohe aufheben ! Was man hier zu bedencken fällt / das kan aus Erweagung dessen was unten gehöriger Orten von Fußböden / Fellderdecken und dergleichen erinnert wird / gezogen werden.

Mit dem Hafner oder Topffer muß man wegen der ihm aufgetragenen Ofen ebenfalls einig werden / daß im Beding das mehr als einmalige (im Fall es die Noth erhebet) ausbereiten / das Anstreichen und Abreiben mit ausge-

nommen werde / und er seine Arbeit zeitlich genug fertig
ge: Denn auch hier ist das Zaudern gar nichts ungemey-
nes. Wann der **Lain** von besserer Art in der Nähe als
durch des **Hafners** Verschaffung zu haben / kan er an der
Stelle zubereitet werden. Da dann das weite und müh-
same **Hersfahren** / und mithin die schwerere **Unkosten** un-
terbleiben.

Was über das die **Schmide** / **Tüncher** oder **Gips-
Arbeiter** / und dergleichen / auch etwan / so man deren ge-
brauchen will / die **Malter** belanget / ist ohne Noth hier
weiter Unterricht zu geben / und ist einige Gleichheit von obi-
gen leicht abzunehmen / alles aber lieber zu früh / als zu spät
mit ihnen abzurechnen und zu handeln.

§. 6. **Recht** diesem ist nöthig ein **Bau-Register**
zu halten / in welches nebst denen **Unkosten** auch der gesam-
ten **Berck-Leute** / und **Handlanger** Namen aufgezeich-
net werden müssen / da eines jeden **Empfang** ehe **einges-
chrieben** als **ausgegeben** werden soll. Und der **Ber-
ck** ablauffung der Arbeit / mislicher Umstände und anderen
daher entstehenden **Unrath** vor zu seyn / soll man ihnen **nicht**
zu viel / sondern etwas / auch nur in **Erachtung** der **Noth-
wendigkeit** **vorausgeben** / und die **auswendig** gemachte
Schulden nicht **anwachsen** lassen / sondern auf **einges-
gebene** **Abrechnung-Zettel** / wöchentlich **abzahlen** / auch
veraus die **Wirthe** für **grossen** **Borgen** **verwarnen**:
Da aber indessen gleichwol **guten** und **nothwendigen**
Liebes- und Erbarmungs-Bercken keineswegs was be-
nommen noch ein **Zweck** gesteckt wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. I.

Als hier von **Annehmung** der **Einheimischen**
Berck-Leute vor den **Fremden** gerathen
wird / solches soll ein jeder **Haus-Batter**
wol **beherzigen** / in **Betrachtung** er sich son-
sten viel **Verdriesslichkeiten** auf den **Hals**
laden wird. Nur eines allhier zu **gedenken** / so kan nicht
ein **geringer** **Verdruß** und **kostbare** **Zeitläufigkeit** hier-
aus **erwachsen** / wann er vielleicht die **Berckmeister** oder
Bau-Leute entweder **deswegen** / daß sie **liederlich** im **Bau-**
en **verfahren** / oder auch daß sie sich **sonst** ihrem **Contract** ge-
mäß nicht **bezeugen** haben / vor **Gericht** **belangen** will / in
welchem Fall er sich gewislich eines **sonderbaren** **Vorthells**
zu **getrostet** / wann er **einheimische** **Berck- oder Bau-Leute**
hat / die seiner **Obrigkeit** **unterworfen** sind. Dann ob es
wol nicht **ohn** / daß auch die **fremde** **Berck- und Bau-**
Leute vor der **Obrigkeit** des **Orts** / wo sie zum **Bauen** ge-
bungen worden / und wo sie den **Bau** führen / **Contract-**
mäßig **belangt** werden können / auch **dasselbst** von **Rechts-**
wegen **Red** und **Antwort** zu **geben** **schuldig** und **gehalten**
sind: v. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. l. 3. ff. de reb. au-
tor. jud. possid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ag. oport. Add.
Hahn. ad Wienb. tit. de Judic. n. 16. in verb. ubi quis con-
traxit quocumque etiam modo: & Mev. de Arrest. cap. 12.
n. 4. Solches auch / wann die **Berckleute** zu **gegen** und **vor-**
handen sind / leicht ins **Berck** **gesetzet** werden kan: So kan
doch dieses sehr **schwer** / ja wol gar **inpracticable** **gemacht**
werden / wann sie nicht zu **gegen** sondern **abwesend** sind / als
lettmassen in diesem Fall / wenigstens nach den **Canonischen**
und **heutigen** **Rechten** / v. cap. 1. §. contrahentes de foro
compet. in 6. (von denen **Kayserlichen** **Rechten** siehe l. 19.
§. 1. ff. de judic. Nov. 69. c. 1. §. 1. add. Struv. S. J. Civ. Ex-
ec. 9. th. 42.) **selbige** zu **erscheinen** nicht **gehalten** sind / wie
dann auch **derselben** **ordentliche** **Obrigkeit** / sie an **demjenigen**
Ort / wo sie **verklaget** worden / zu **restituieren** oder **schicken**

nicht **schuldig** ist / **anertvogen** **dergleichen** **remissiones** oder
Stellungen / in **Contract-Sachen** nicht **Plaz** haben / v.
Wagnereck ad cap. licet. X. de foro compet. verli. seu con-
tractus. & Gall. 2. O. 36. n. 14. wofern solches nicht un-
ter den **benachbarten** **Obrigkeiten** also **aufgenommen**
worden: Vid. Valq. 3. contr. 52. n. 4. Zang. de except.
p. 2. c. 1. n. 185. Obrecht. de Jurisdic. L. 2. c. 12. n. 27.
& Franzk. lib. 2. resol. XI. n. 33. Woraus dann zu **se-**
hen / wie **schwer** es einem **solchem** **Haus-Batter** **gemacht**
werden könne / wann **dergleichen** **Berckmeister** nicht zu
gegen / und **einer** **andern** **Obrigkeit** **unterworfen** sind:
Sollen aber **selbige** **liegende** **Stücke** unter **eines** **solchen**
Haus-Batters **Obrigkeit** **haben** / alsdann könnte **derselbige**
ge mit **guten** **Fug** **begehren** / daß man einen **Arrest** **darauf**
schlagen solle / damit die **Zeit** **abwesende** **Berck- und**
Bau-Leut **entweder** **kommen** / und sich **verantworten** /
oder **geschehen** **lassen** müssen / daß im **Fall** des **Ausbleibens**
der **Haus-Batter** in **solche** **Güter** **immittirt** und **ingesetzt**
werde: v. Mev. de Arrest. c. 12. n. 8. & Struv. Ex. ad 7.
9. th. 42. **Widerweil** kan auch **geschehen** / daß **derjenige**
Richter / in **dessen** **Gebiet** der **Bau** **geführt** worden / **solche**
Berck- und Bau-Leute / wann sie **gleich** nicht **zugegen** sind /
noch in **seinem** **Gebiet** **liegende** **Güter** **haben** / **civitt** /
und im **Fall** **Ausbleibens** den **Einsatz** in **derselben** / **wies**
wolnt **anderswo** **gelegene** **Güter** / **d. civitt** und **erkennt** /
zugleich aber auch **diejenige** **Obrigkeit** / unter **welcher**
sothane **Güter** **gelegene** sind / **erfuchet** / daß sie den **Glaub-**
iger in **derselben** **immittieren** und **einsesen** möge / wann
nemlich **solche** **Leute** mit **Fleiß** und **boßhafter** **Weis** **ver-**
borgen **ligen** / und sich / nur den **Kläger** zu **betriegen** / **nir-**
gend **lassen** **antreffen**. vid. Cap. 1. verli. Contrahentes,
de for. compet. in 6. Covarruv. Cap. 10. pract. qu. 44.
n. 4. in f. Zanger de except. p. 2. c. 1. n. 179. Franzk.
Lib. 3. res. II. n. 31. & Mev. de Arrest. c. 12. n. 10.
Wiewolten **freylich** in diesem **Fall** eine **solche** **Obrigkeit** /
welche sich **nachbarlich** **aufführt** / **erfordert** wird / **allermas-**
sen **sonsten** ein **solches** **Begehren** **schlechten** **Effect** **haben**
dürffte.

Ad. Eund. §. verb. **Ben** **dieser** **Gelegenheit** **ic.**

Welcher **gestalten** die **Berck- und Baumeister** / die sich
für **erfahrene** **Künstler** **ausgeben** / und **einen** **Bau** zu
führen sich **untersahen** / wann **hernach** **derselbige** sich **gesen-**
det und **wieder** **eingefallen** / zur **Ersetzung** des **Schadens**
angehalten werden können / Und / so sie vielleicht **solchen**
Schaden aus **Armut** zu **ersetzen** nicht **vermögen** / wie sie
sonst am **Leib** zu **bestrafen** / davon ist von uns in den **An-**
merkungen über das **Erste** **Buch** / und **dessen** **XI. Cap. §. 5.**
verb. **viel** **lieber** **soll** **sich** **ic.** **gehandelt** worden / **wohin**
wir **demnach** den **Leser** **bekannt** haben **wollen**.

Ad §. 2. 3. 4. & 5.

In **diesem** **Abfagen** wird **meistentheils** von **dem** **Dingen**
der **Handwercks-Leute** **geredet** / und / was sich ein jeder
Haus-Batter **hierbey** für **einer** **Fürsichtigkeit** zu **gebrau-**
chen / **angezeigt** / davon wir **abermalen** in **denen** **Anmer-**
kungen über das **XI. Cap.** **des** **Ersten** **Buchs** / §. 12. **verli.**
zum **andern** **sollen** **sie** **dem** **Gesind** **ic.** **gehandelt** haben.
Worbey noch **ferner** **zusehen** l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. **Glei-**
cherweise **haben** wir in **eben** **diesem** **Cap. §. 12. verli.** **Zum**
dritten **sollen** **Zerischafften** **ic.** **angezeigt** / **welcher** **ge-**
stalten die **Berck- und Bau-Leute** der **Saumselig- und**
Jahrlässigkeit / **desgleichen** auch **des** **Unverstands** und **Un-**
erfahrenheit halber im **Bauen** **Rechnenschaft** **geben** / und so
dadurch **etwas** **verwarloset** worden / **dasselbige** **wieder** **er-**
setzen **müssen** / per l. 25. §. 7. ff. locat. junct. l. 9. §. pen. & l.
13. §. 5. ff. eod. Oder so sie vielleicht **Armuth** halber so
viel nicht **vermögen** / mit **Gefängniß** / **Straff** **ange-**
sehen

sehen werden können, arg. l. 4. C. de ierv. fugit. Anerwogen sich niemand einer Sach unterfahren soll / welcher er nicht bastant ist. Conf. Churbayr. Land-Recht p. 1. Tit. 4. 5. So ein Werckmeister ic. allwo von dieser Sach als so verordnet: So ein Werckmeister / oder jemand anders / ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / so soll ihm sein Lohn das Werck seye dann ausgemacht / sonderlich so in dem Geding oder Beständnuß kein anders abgerede / nicht bezahlt werden: So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht / oder der Werckmeister aus Fahrlässigkeit sich so lang gesaumet / daß es in bestimmter Zeit nach der Hand zu fertigen ohnmöglich / ist er dem Verleyher oder Verdinger / allen aus solcher Saumnus fließenden Kosten / Schaden und Interesse näher zu thun pflichtig; wo aber die Saumnus oder Hindernus nicht an dem Werckmeister / sondern an dem Verdinger wäre / ist der Werckmeister dem Verdinger nichts / sondern der selbe ihm das verwilligte Ding Geld zu halten schuldig: Entgegen und da die Saumnus nicht vom Verdinger / sondern einem andern herkäme ist der Beständner oder Annehmer des Wercks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig; doch soll ihm das Ding Geld an dem Verleyher zu fordern nicht verstatet werden / sondern er hat deswegen an die / von denen die Hindernus herrühret / seinen Zugang und Anspruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen / mag ein jeder für das ganze Werck angenommen werden / der sich auf die andere nicht zu entschuldigen / sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang; es wäre dann Sach / daß das Werck ihnen nicht sämelich und überhaubt sondern Stück / weiß verdinget / da ein jeder derselben allein für sein verdinget Stück / und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig. Die unvermeidliche Zufälle aber / oder Casus fortuiti sind dem Werck- und Baumeister nicht aufzubürden: per l. 23. de R. J. In welcher Betrachtung demnach dieselbige für den Schaden / welcher ohn ihr Verschulden an denen von dem Haus-Batter ihnen an die Hand geschafften Bau-Materialien / geschehen / als wann zum Beispiel dieselbige zerbrochen oder verderbet worden / Red und Antwort zu geben nicht gehalten sind / v. l. 13. §. 2. & 5. ff. locat. sondern sie können dessen ungeachtet das gewöhnliche Tagelohn für ihre bisher angewendete Mühe und Arbeit begehren. v. l. 33. verb. quem admodum. locat. Add. Brunneinan. ad l. 13. §. 5. ff. locat. & Franzk. ad eund. tit. n. 402. Es wäre dann daß die Werck- und Baumeister auch dieses versprochen hätten / daß sie zugleich auch für solche Zufälle stehen wollten / allermassen in diesem Fall ihnen ihrem gethanen Versprechen nachzukommen / wol ausgesungen werden könnte. v. l. 13. §. 5. ff. locat. Gleichwie aber erstgedachter massen der Haus-Batter den Schaden hat / wann ohne das Verschulden der Bauleute / die Bau-Materialia zu Grund gegangen; also müssen im Gegentheile die Bauleute auch diesen Schaden tragen / der ihnen an ihren Instrumentis und Werkzeug geschehen; als wann zum Beispiel der Schmied den Hammer zerbrochen / und der Hafner seinen Brenn-Ofen verderbet hat / angesehen unter dem Dingen auch auf ihren Werkzeug gesehen / und sie mit demselben zum bauen gedungen worden / indem ohne demselben keine Arbeit von ihnen hätte verrichtet werden können. v. l. 2. §. 1. ff. ad L. Rhod. de iact. add. Jason ad l. 26. §. 12. ff. de Condict. indeb. n. 31. & Martin. Mager. de Advocat. arm. c. 14. n. 453.

Wann aber der Bau selbst durch einen jähen Zu-

fall und also nicht durch das Verschulden des Werckmeisters schadhaft worden / und vielleicht wieder umgefallen ist; In diesem Fall ist hauptsächlich hierauf zu sehen: ob der Werckmeister überhaubt den Bau auf sich genommen / und auf solche Weise mit dem Haus-Batter gedungen hat; Oder ob mit ihm nur von Stücken zu Stücken gedungen worden: In jenem Fall hat der Haus-Batter den Schaden zu tragen; In diesem Fall aber ist der Schade des Werckmeisters / so lang als der Haus-Batter sich das Werck nicht gefallen lassen / welches aber zu muthmassen / wann er darzu stille schweiget. v. l. 35. & l. 51. §. 1. ff. locat. Add. Castr. in l. 6. locat. Donell. & Hillig. 17. c. 6. circ. fin. Paris. V. 1. Conf. 37. & Struv. Ex. ad n. 24. th. 28. ibique Petr. Muller.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Das Garmachen oder vollbereiten ist auch mit einzudingen.

Die Werck- und Bauleute haben nicht freye Macht wann sie schon einmal angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben und davon zu gehen / sondern sie sind schuldig das angefangene Werck gar zu vollenden und auszumachen / anerwogen unter den Künstlern und Arbeitern nicht ein geringer Unterschied ist / als unter welchen nicht einer wie der andere arbeitet / v. l. 31. ff. de solut. Wofen aber solches ohne Ursach geschehe / so könnte denemselben nicht allein ihr Tagelohn jurthek behalten / sondern auch noch über diß dieselbe von dem Haus-Batter / ihm des zugesagten Schadens halber einen Abtrag zu thun / mit Recht und Fug angesprochen werden / als zu sehen ex §. f. J. de V. O. Add. Moller. Semeltr. L. 2. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 3. n. 56. & Bonacoff qu. 104. Add. notat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 12. verf. Weil auch manche ic.

Ad §. 6. h. Cap.

Es mag der Haus-Batter selbst bey dem Bau gewärtig seyn / oder einen Aufseher dahin stellen / so solle doch in beeden Fällen ein richtiges Bau-Register oder Manual / darinnen alle Ausgaben verzeichnet / gehalten werden; absonderlich aber ist solches in dem letzteren Fall höchstnöthwendig / angesehen sonst ein solcher Aufseher und Bedienter sich leichtlich in Gefahr setzen kan. Dieses Register aber muß richtig und ordentlich eingerichtet seyn / so wol was die Namen der Bauleute betrifft; als auch was die Bezahlung selbst belanget / als bey welcher so wol die Summe als auch die Zeit / zu welcher die Bezahlung geschehen / aufgezeichnet werden soll / damit um so viel leichter aller widriger Argwohn vermieden / und der Rest so vielleicht geschehen / daraus ermesen werden kan. v. Sectendorff. in E. F. St. p. 3. c. 4. §. 10. Hiernach muß auch ein solches Bau-Register ohn alle Contusion gemacht seyn / auch zu dem Ende in gewisse Rubriken und Abtheilungen formiret werden / unter welche sonderlich ein jedes zu tragen ist; als zum Beispiel; unter einer Rubric kan die Bezahlung der Bauleute; unter einer andern aber dasjenige / was für die Bau-Materialien ausgegeben worden / u. s. w. getragen werden: So soll sich auch ein jeder Bedienter dafür hüten / daß er sothane Ausgaben nicht auf Chartrecken und kleine Brieflein / sondern auf ganze Bögen schreibe / mithin selbige zu dem Ende einbinden lasse / damit er Raum haben möge / alles an bebohten Orten einzutragen. Dann gleichwie solche Bücher leicht verlohren gehen: Also kan hernach ein solcher Aufseher oder Bedienter nicht wissen / was er ausgegeben und bezahlt habe; welchem nach es dann leichtlich geschehen kan / daß etwas noch einmal von ihm gefordert werde. v. Heeser de rat. redd. loc. 7. n. 10. & Döppleri getrennt Rechnungs-Beambte. L. 1. c. 14. n. 9. Und ob gleich ein solcher Aufseher vorwenden könnte / daß er sich eben dem-

gen einen Schein oder Quittung geben lassen; So kan doch auch dieses unterweilen / wann nemlich selbige durch Krieg / Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren worden / und er solche Posten in kein Register eingetragen / ohne Strittigkeit nicht abgeben / so / daß er obgedachter Massen wol noch einmal die Bezahlung / verfügen muß. Vor allen Dingen aber soll ein solcher Aufseher oder Bedienter deswegen ein richtiges Register oder Manuale führen / weil er auf Begehren dasselbe vorzuzeigen schuldig ist / auch in Entschuldig. oder Verweisung wol dazu gezwungen werden kan Prosp. Farinat. Conf. 96. n. 11. V. 1. & Menoch. de arbit. jud. quæst. Cal. 209. n. 16. & seqq. & Escobar de ratiocin. c. 10. n. 40. In welchem Fall ihm dann die Entschuldigung / als wann er kein Register gehalten / oder aber solches verlohren / zerrissen oder verbrandt hätte / nicht zu staten kommt / v. Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 3. angesehen ihm solches nicht geglaubt wird / er habe es dann Augenscheinlich erwiesen / v. Rol. à Valle. V. 1. conf. 49. n. 77. & Montan. de tutel. c. 32. reg. 8. n. 9. so gar / daß nach derer Rechtslehrer Meinung nicht einmal die Eydesleistung hinlänglich genug ist / v. Menoch. conf. 354. n. 1. & Burlat. Conf. 130. n. 8. & conf. 185. n. 12. & 13. Anzuzuwegen wider ihn alles böses / ja vielmehr dieses vermuthet wird / daß er betrieglich gehandelt / und sein Register nicht hervor zeigen dürfte. Döppler. cit. Cap. 14. n. 27. Endlich schilt auch einem solchem Aufseher die Führung eines Registers deswegen nöthig / daß er hieraus desto geschickter seine Rechnung verfertigen kan / oder / wann die Rechnung vielleicht nicht zu haben / daß im Mangel derselben zum wenigsten ein solches Register Glauben und Beweis macht. v. Nicol. de Passer. descript. privat. Lib. 4. qu. 1. & seqq. & Escobar. de Ratiocin. c. 10. n. 40. & seqq.

Weil es auch sich oftmal zuträget / daß ein solcher Bedienter mit seinem Herrn in Unwillen geräthet / und

ihm derselbige sein Hand-Register vorenthält / als wird gefragt: **Ob ein Herr seinem Diener sothanen Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten seye / oder / ob der gewesene Bediente sich begütigen lassen müsse / wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erbötlich ist?** Welche Frage fürzlich also zu beantworten: Daß zwar einem solchen Diener frey stehet / wann er sich absonderlich keiner Thätlichkeit zu befahren / in seines Herrn Wohnung zu erscheinen und der Darlegung gewärtig zu seyn; Außer dieser freywilligen Erscheinung aber ist der Herr ihm das Register auch an ein fremdes Ort abfolgen zu lassen schuldig; angesehen 1.) gewiß / daß ein solches Register dem Bedienten zu stehet / wolfolglich ihm wider seinen Willen nicht vorenthalten werden kan; Und obzwar 2.) bekandt / daß die Rechnungen an dem Ort / wo die Verwaltung geschehen / justificirt werden sollen / per t. t. C. ubi de ratiocin. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 175. Berlich. Dec. 273. n. 10. & Richt. p. 1. conf. 31. n. 36. & 37. So kan doch (3.) solches nicht auf die Verfertigung der Rechnung / als vorzu ein solcher Bedienter seine Register von nöthen hat / gezogen werden / in vernünftiger Erwägung / daß ein großer Unterschied ist / zwischen Rechnung führen / und Rechnung thun. v. l. 89. §. f. de V. S. l. 69. §. servus 4. ff. de Eviç. Add. Herm. Vultej. ad L. 1. C. ubi de ratiocin. n. 4. und jenes auch an einem solchen Ort / da die Verwaltung nicht geschehen / erfolgen kan. Carpz. L. 2. tit. 2. Resp. 33. n. 23. & 24. Und dieses zwar um so viel desto mehr / als auf solche Weis die Bediente die Rechnung mit besserem Bedacht / und ohne Hinderniß ausarbeiten können. V. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten L. 1. c. 14. n. 32. & seqq. Von denen Mitteln aber / durch ein solcher Herr zur Ausantwortung der Register gezwungen werden kan. vid. Petr. Frid. Mindan. de Mandat. Lib. 2. cap. 49. & 50.

Das IX. Capitel.

Von der Stärke und Bestigkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Eine überhaubt gethane und auf die stärck folgende special Anführung gemeiner Bau-Regeln antragende Abtheilung des Haupt-Absehens der Bau Kunst. Eine Gegeneinanderhaltung der Stärcke / Bequemlichkeit und Zierde. §. 4. Ein Register der durchgängigen Regeln von der Stärcke.

§. 1.

Nachdem die Bau-Kunst diesen Zweck hat / daß man alle und jede Gebäude mittelst Vernunft- und Regelmäßiger Angebung erstlich stark und dauerhaft / und so viel möglich / immerhaltend; Zum andern bequemlich und handsam; und dann drittens auch zierlich / artig und ansehnlich vollführen möge: Als sollen diese drey Stücke von Rechts wegen / und zwar jedes in seiner Maß ungetrennt beyeinander halten. Allermassen in Vergleichung des einen gegen dem andern leicht erachtlich; daß das erste von unentberlicher Nothwendigkeit; das andere von sonderbarer Nutzbarkeit; das dritte aber von lieblicher Anmut und gleichsam Anfassung der Sinnen wegen anzupreisen seye. Daher dann / wann ja irgend etwas nachbleiben soll / das erste gar keinen; das andere sehr geringen und kaum merklichen / und nur durch den Nothfall erpressen; das dritte aber bald keinen / jeverellen nicht den größten / und endlich / wo man ihm am härtesten zusetzet / ein leidentliches und der Na-

tur nicht unanständigen Abbruch zu ertragen haben wird: Anzuzuwegen / jemeht von einem und andern / zumal den ersten zweyen abgethet / je weiter ist auch das daher entstehende Gebäu von der Vollständigkeit und hiervon rührender Belob- und Bemerkung entfernt. In solcher Betrachtung gehet nun vor die Stärcke mit denen auf solche anweisenden fürgängigen Regeln.

1. Der Grund-Bau ist möglichster Massen stark / dick / vest und unbeweglich anzulegen.

2. Die Breite der Grundveste muß unfehlbar dicker / und wenigst doppelt so dick seyn als die auf derselben aufstehende Mauer; und je höher und schwerer die Gebäude / je breiterer Grund.

3. Der Unerstz oder Grundfuß muß am wenigsten so breit und gestreckt seyn / als der Stamm / Stütze oder Seule / so darauf gesetzt wird / selber ist / am wenigsten sage ich: Besser und gewisser ist / zur Dauerhaftigkeit / wann der Grundfuß nach Füglichkeit / um einige Zoll sich rings herum weiter heraus gihet.

4. Eine jede Mauer und Wand muß gerad auf und Bleyrecht stehen. Und wo verschiedene Ecken oder Gaden aufeinander kommen / können die obern Mauern so wol von aussen als von innen durch einige gleiche Absätze eingezogen und verjünget werden.

5. Die Mauern und Wände sollen oben unter dem Dach mit einem etwas weit herausstehenden Gebäl-

ckel

Ke / Kranz- oder Gesimse aus dem beständigen Zeuge wider die anfallende Witterung beschirmt werden.

6. **Dauerhafter Zeug** / als Steine / Ziegel / Metall / ist dem Holzwerk / Feuers Gefahr halber weit vorzuziehen / und dieses nur in Nothfall zu gebrauchen.

7. Das **Dach** als des Hauses Decke ist allem Unge- witter zu trotzen / aufs beste / und recht **Nothvest** zu ver- wahren / daher soll die Materie oder Zeug dazu so beschaf- fen seyn / daß sie vom Feuer nicht leicht beschädiget wer- den mag.

8. **Denen gar langen Dächern** kan man durch eine dreypackichte **zwischen Mauern** / wider befahrendes Feuer Rath schaffen. Die **Thüren** durch solche **Mauern** müssen von **eisern Blech** oder **Kupffer** seyn. Hierdurch wird dem Feuer der freye Durchbruch aus ei- nem Theil ins andere gewehret / da man hingegen nichts desto minder allenthalben zukommen kan.

9. Der **Grundbau** muß zur **Gegenwehr** wider sich ergießendes und anlaufendes **Wasser** oberhalb der Er- den noch etwas **vorstetgen** und **erhoben** werden / auch an **denen Seiten uneröffnet** bleiben. Das **Licht** aber ist von der **Oberfläche** durch **länglichte schmale Löcher** in die **Keller** zu bringen.

10. **Mauern / Balken / Säulen / Dächer / Gewöl- be** und **Bögen** müssen mit **eisernen und ehrnen Stän- gen** und **Sapffen** wol **gefaßt** und **verbunden** werden / als **leyerley Wittergestürm** und **Erdbeben** vorzubeugen.

11. Die **Winkelrecht** gebauene und an allen **Flä- chen** wol **abgerichtete** und **geglättete Steine** / wann sie an **allen vier Ecken** / mit **eisernen Spillen** und mit **ei- ner Klammern** in der **mitten** / **auf einander gesapffet** / und mit **Bley vergossen** werden / halten **vestter** als wann man sie mit **Kalk** füget.

12. Die **Fenster** und **Eröffnungen** müssen von oben **bis unten** aus **gerad** und **senkrecht** aufeinander **passen** / und die **zwischen Wände** sollen nicht zu **schmal** / sondern **mindestens** in der **anstehenden Fensterbreite** seyn : **Mauern** durch **solch Mittel** das **Dach** von **denen Zwischen-Mauern** / als von **Pfeilern** **unterstützet** und **getragen** wird.

13. Das **Ecke** muß eine **dicke Mauer** / aufs **wenig- ste** aber **wol noch dauerhaften Zeuge** oder **andere stärke- re Fassung** haben / als **der übrige Bau**. Und eben da- rum müssen die **Eröffnungen** den **Ecken** ja nicht zu **nahe** kommen.

14. Die **Ecke** der **Mauern** müssen mit **wechselweis** se sich **verbindenden** und den **Winkel einfassenden Werk- stücken** **bestättiget** werden : Eben auf die **Weise** wie man die **gemeine Kachel** **Defen** setzet.

15. Wo man sich aus **Mangel** der **Materialien** mit **dünnen Wänden** behelfen muß / da soll solchen mit **an- gesetzten Eckpfeilern** zur **Dauer** geholfen werden. Aus **gleicher Ursache** kan man sie auch in **dünnenmäurigen Ge- bäuden** und **Creutz-Gewölbern** brauchen.

16. Alle **unter freyem Himmel** zu **stehen kommende Gewölber** / müssen so **wol** auf **beeden Seiten** mit einer **etwas schregen Neben-Mauer** / als auch von oben mit **behör- riger Last** zum **Stand** gebracht werden / **anderst** geben sie sich **oben** von **einander** : Wann sie auch **gleich** / wie **nöthig** / mit einem **Ziegel-Dach** versehen sind.

17. Wann ein **Gebäu unten an dem Fuß** eines **Berges** angeleget wird / muß man / vor **einigen Ansat** sol- ches **Baues** den **Berg** mit einer **starken** und **Strebens** **Pfeilern** wol **versehen** / und **über die Länge** der ihm **nechst** **entgegenstehenden Wand** des **Hauses** **beederseits** um **et- liche** **viele** oder **wenige** **Schub** **hinaus** **langenden Grund- Mauer** / als mit einem **Wehr** unterziehen. **Oben** auf

der **Mauer** **her** muß auch ein **Graben** von **zulänglicher** **Breite** zur **Sammlung** und **Ableitung** des **abschießenden** **Wald-Wassers** **verfertiget** werden. **Welches Wasser** sonst **zumal** in **Wolcken-Brüchen** den **Grund-Bau** unter- **fressen** und **mithin** das **Gebäu** **umfallen** würde.

18. **Ben freyer Wahl** einen **Bau-Platz** **auszulesen** ist ein **niedriges Feld** jederzeit **aller andern** **Gelegenheit** **vor- zuziehen** : **Erbsand** **hingegen** und **schluffriger Boden** **durchaus** zu **fliehen**.

19. **Zwey** in **denen Wänden** **zwischen Fenstern** **Reyhen** im **Mittel** **übereinander** **stehende Säulen** dienen **viel** zur **Vermehrung** der **Stärke** und **des Ansehens** der **Gebäude** / **dasern** man **anderst** auch **sonst** der **Pfeiler** und **Säulen** sich **gebrauchen** will. **Was** aber **über** diese **Zahl** **hinaus** **trifft** / **thut** **mehr** zur **Zierde** als zur **Bestigkeit** / weil es **nothwendig** **kleinere Säulen** **abgibt**.

20. **Genaue Zusammensetzung** **ungleicher Gebäu- de** ist nach **eufferster** **Möglichkeit** zu **verhüten**. **Daher** es **unvorsichtig** **gethan** / so man **Menschen** / **Vieh** / **Heu** und **Streu** und **alles** aus **toller** **Sparsamkeit** **unter** ein **Dach** **bringen** will : **Denn** da **kan** **etwan** **entstehendes** **Feuer** **bald** **garaus** **machen**.

21. **Wann Häuser** **aneinander** **gebauet** werden / **sind** **entweder** die **Dächer** **nach** der **Länge** der **Vorwand** zu **führen** / und mit **Sibel-Mauern** zu **unterscheiden** ; oder **zwischen** den **zwey Dächern** **6. bis** **7. Schuh** **hohe Brand- Mauern** von **Ziegeln** **aufzu** **führen**. Die **Stärke** derselben **muß** **am** **wenigsten** eines **Ziegels** **Länge** **haben**.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. I.

Est zwar nicht ohne / daß ein jeder **Haus-Batter** **am** **bauen** **hierauf** zu **sehen** / daß er **das** **Gebäude** **stark** und **dauerhaft** / **bequem** und **handfam** / und **endlich** **jährlich** und **ansehnlich** **aufführe**. **Gleichwohl** aber **ihm** **solche** **Freiheit** **unterweilen** **ziemlich** **eingeschränket** **unterweilen** **aber** **gar** **benommen** ist : **Als** **wollen** **wir** **all** **hier** **zuforderst** **erörtern** und **aussühren** / **wodurch** **dies** **eigentlich** **geschehen** **könne** : **Ist** **dennoch** zu **wissen** / daß **solches** **eigentlich** **durch** die **Servituten** oder **Dienstbar- keiten** **also** **versüget** **werde** / **welche** **so** **wol** **in** **denen** **Frei- Güttern** (*servitutes rusticae* / von **denen** **wir** **an** **einem** **an- dern** **Ort** **gehandelt** **haben**) **als** **in** **denen** **Stadt-Gebäu- den** (*servitutes urbanae* / von **welchen** **hier** zu **handlen**) **besten- den** / und **Kraft** **deren** **einer** **in** **seinem** **Gut** **entweder** **et- was** zu **leiden** oder **nicht** zu **thun** **gehalten** ist. v. l. 1. 1. ff. de *servit.* Welche **Dienstbarkeiten** auch in **Ansehung** **derer** / so **sich** **derselben** **auf** **andern** **Gütern** **bedienen** **können** / **Gerechtigkeiten** **genennet** **werden**. v. **Reform** **de** **Stadt** **Frankfurt**. p. 8. tit. 7. §. 1. **Allermassen** **es** **denn** **nichts** **neues** **ist** / daß **jemand** **durch** **eines** **andern** **Haus** **ge- hen** oder **fahren** / oder auch **Wasser** **leiten** oder **schöpfen** **darff** : **Item** / daß **ein** **Haus** **diese** **Gerechtigkeit** **hat** / **daß** **dessen** **Nachbarn** **nicht** **höher** zu **bauen** **erlaubt** **ist** / und **mit** **andern** **Gerechtigkeiten** **mehr** **sind** / **darvon** **wir** **hierunter** **mitt** **mehrern** **handeln** **werden**. **Es** **werden** **aber** **solche** **Gerechtigkeiten** **entweder** **mit** **Geld** / **von** **dem** **Eigenthums** **Herrn** **der** **beschwerten** **Behausung** **erkauft** / oder **durch** **andere** **Vergleich** **und** **Vertrag** / **auch** **durch** **Talmen- ta** **und** **letzte** **Willens-Verordnungen** **auf** **die** **Hand** **gemacht** / v. §. ult. *ibique* *DD. Inst. de servit.* **Oder** **endlich** **durch** **die** **in** **denen** **Rechten** **verordnete** **Verrückungen** **darauf** **gebracht** / **wann** **nemlich** **jemand** **zehn** **Jahr** **un- ter** **den** **gegenwärtigen** **und** **20. Jahr** **unter** **den** **Abwesen-**

den dieselbige gebraucht hat / sie mögen hernach ohne der Menschen Zuthun immer wahren / (als da sind die Gerechtigkeiten Wasser zu schöpfen und zu leiten / angesehen dem Wasser / ob man dasselbige gleich nicht leitet oder schöpffet / dennoch immerzu sein Lauff zu lassen / welche servitutes concinnæ genennet werden / v. l. 28. ff. de S. P. V.) Oder sie mögen ohne der Menschen Zuthun nicht gebraucht werden können / (als da sind zum Beyspiel die Gerechtigkeiten das Vieh zu weyden / zu gehen etc.) massen die Gesetze hien innen keinen Unterschied machen / v. l. f. in l. C. de long. temp. præscript. add. Bachov. ad Tr. V. 1. D. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. 7. de servit. num. 54. & Carpov. p. 2. c. 4. def. 3. num. 4. Wiewol einige Doctores hien innen einen Unterschied gehalten wissen wollen / und bey jenen Gerechtigkeiten zwar / welche für sich selbst wahren / zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 20. unter denen Abwesenden für genugsam zur Verjährung halten / bey diesen aber / welche ohne der Menschen Gebrauch nicht exercirt werden können / eine solche Zeit erfordern / die kein Mensch bedenken kan / in welcher man nemlich sothane Gerechtigkeiten zu gebrauchen angefangen hat. v. Mynl. 4. O. 53. Gail. 2. O. 66. & Pap. dec. 573. mit welchen auch das Chur-Bairische Land-Recht übereinstimmig ist / p. 1. tit. 22. §. die Dienstbarkeiten. cum seq. Nach Sachsen-Recht aber wird zu derselben Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert / v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. Wie dann auch die Nürnbergsche Statuta 30. Jahr zur Verjährung dieser Gerechtigkeiten ernennet haben / v. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. es wäre dann: Gleichwie aber zur Verjährung sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten nebst der zehen oder zwanzig jährigen Zeit auch dieses vornöthen ist / daß unter solcher Zeit dieselbige mit Gedulden des Nachbarn (welches an statt eines Tituls ist) in Willen und Meinung eine Gerechtigkeiten auf sein Haus oder Gut zu bringen / und mit gutem Glauben ruhig und ohnunterbrochen exercirt und gebraucht worden / v. l. 10. ff. si servit. vind. l. f. C. de long. temp. præscript. & l. 24. C. de R. V. dahero dann in solchen Dienstbar- und Gerechtigkeiten / welche hien innen bestehen / daß der Nachbar nichts thun / als zum Beyspiel / nicht höher bauen / das Licht nicht vermachen / etc. solle / dieses erfordert wird / daß derjenige / so sich sothane Gerechtigkeiten ins künftige zu gewinnen willens / dem Nachbar / wann selbiger etwan sein Haus höher aufzubauen anfängt / ein Verbott thue / mithin denselben daran verhindere / dann wann der Nachbar sich durch dieses Verbott vom bauen abschrecken ließe / würde sich der andere so fort in die quasi possession dieses Rechtes setzen / und also von demselben moment an die Verjährung zu laufen anfangen / welche darnach nach Verjährung zehen oder respective 20. Jahr vollbracht ist: v. Carpov. p. 2. c. 4. def. 13. Also muß man im Gegentheil wissen / daß wann man sich solcher Gerechtigkeiten aus freund- oder Nachbarschaft gebraucht / auch wol deswegen dem Nachbar einen Revers ausgehändiget / hiedurch nichts verjährt oder erfessen werden könne / sondern derjenige / von dem man diese Freundschaft bishero gemessen / dieselbe nach Belieben und nach seiner Gelegenheit wieder aufzuheben und zu widerrufen befugt und berechtiget seye / v. l. 41. ff. de A. A. P. & Carpov. p. 2. c. 4. def. 13. Conf. Chur-Bairisches Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. dann so man etc. Item Nürnberg. Ref. T. 26. L. 3. §. Es wäre dann etc. Wie dann auch in diesem Fall keine Verjährung Mas findet / wann jemand heimlicher und verborgener weis / oder auch mit Gewalt solche Gerechtigkeiten an sich zu bringen willens ist. v. l. 10. ff. si servit. vind. & l. 3. C. unde vi. Wann nun auf solche Weise die Dienstbar- und Gerechtigkeiten erworben worden / so fangen sie fort an /

an dem Gut oder Haus zu kleben / so / daß sie nach Verkauffung desselben dem Käufer folgen / als welcher selbige zu leiden eben so wol gehalten ist / ob gleich bey dem Contract nichts davon gedacht worden / §. 3. J. de servit. Es würde dann dargethan / daß dieselben anderst beschaffen / und etwan einer Person auf ihr Leben / oder nur auf eine Zeit vergünstiget worden. v. l. 4. ff. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 6. ff. de servit. leg. & l. 14. §. 3. ff. de alim. leg. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. es hangen aber etc. Jedoch solle sich ein jeder sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten / bescheiden und gebühlich / damit er seinem Nachbar am wenigsten / so viel immer möglich / beschwerlich sey / gebrauchen / per l. 9. ff. de servit. Hingegen auch dieser / so dergleichen Dienstbarkeit schuldig ist / deme / so sie zu gebrauchen vergönnet worden / in keinerlei Weg einen Eintrag / Hinderniß / oder neuerliche Beschweruß zuzufügen sich unterstehen. v. l. 13. §. de S. P. R. Von welchem wir in denen Anmerkungen über das XVI. Cap. des Ersten Buchs gehandelt haben. Add. Chur-Bair. Land-R. c. 1. §. doch soll etc.

Gleichwie aber die Dienstbar- und Gerechtigkeiten durch gewisse Mittel und Weg ausgerichtet und erworben werden / also gehen sie gleicher massen auf gewisse Weise wieder verlohren; rubr. & t. t. ff. quemadm. servit. amitt. wozu hin zum Beyspiel gehöret / wann sie von dem Herrn / deme sie zustehen / ausdrücklich nachgelassen. v. l. 14. §. 1. ff. de servit. l. 17. in f. commun. prædior. Oder von ihm stillschweigend aufgegeben werden / welches geschiehet / wann er etwas / so solcher Dienstbar- und Gerechtigkeiten zu wider / in dem gegenseitigen Gut bauen oder machen lässet / l. 8. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder wann derselbige sich innerhalb der in denen Rechten bestimmten Zeit / solcher Dienstbarkeiten nicht gebrauchet / l. 10. pr. & §. 1. l. 18. ff. quemadm. serv. am. Oder sich nicht also derselben bedienet / als es ihm vorgeschrieben worden. ad. l. Oder endlich / wann beyde Güter / so die Dienstbarkeit einander zu thun schuldig / zusammen kommen / und eines Herrn werden: l. 1. ff. quem. serv. am. l. 10. ff. commun. præd. Ausgesehen in diesem und andern Fällen mehr / die Dienstbarkeiten vorgedachter massen ihr Endschafft überkommen. Conf. t. t. ff. quem. serv. am. & Chur-Bair. Land-R. p. 1. Tit. 22. §. Ingleichen werden auch: Und dieses seye genug von der Natur und Eigenschafft der Dienstbar- und Gerechtigkeiten / desgleichen auch / wie sie unwegegebracht und erworben werden. Von den sonderbaren Arten und Gattungen aber derselben soll hierunter an bequemern Orten hin- und wieder gehandelt werden.

Ehe und bevor aber dasselbige beschiehet / wollen wir kürzlich darthun / wie diejenige Irrungen / so sich zwischen denen Nachbarn der Bau halber unterweilen zutragen / da nemlich der eine besorget / es möchte der andere ihn mit seinem fürhabenden neuen Bau beschwehren und überbauen / auszumachen und zu heben seyn. Da dann zu wissen / daß in dergleichen Fällen ein Nachbar dem andern Einhalt (nunciationem novi operis) thun / und hiedurch so viel zu wegen bringen könne / daß er biß zur Erörterung der Sach mit dem bauen still halten muß / v. t. t. ff. & C. de N. O. N. & Gail. 1. Obl. 16. num. 1. Es geschiehet aber dieses Verbott entweder von dem Nachbar selbst mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen / v. Mindan. L. 2. de Mindat. c. 30. n. 12. & 13. Oder von eines jeden Orts Obrigkeit / welche darnach jemand solches Verbott zu thun / dahin abschicket. v. l. 5. §. 10. & l. 16. ff. de N. O. N. add. Refotm. der Stadt Frankfurt. p. 8. tit. 9. §. 1. 2. & 3. In beeden Fällen hat ein solches Verbott diese Wirkung / daß derjenige / so den Bau für hat / mit demselben

selben so lang still zu stehen und inne zu halten schuldig ist / bis ihm damit fortzufahren erlaubet / und das angelegte Verbot wieder eröffnet wird / v. l. 8. §. f. & l. 10. ff. de N. O. N. Und so er hierwieder zu handeln / und mit dem Bau nichts desto weniger dem Verbot entgegen fortzufahren sich unterstände / könnte man ihn zur wieder Abtrag und Abbrechung dessen / was er nach dem Verbott gebauet / wol anhalten. v. l. 20. §. 1. & seqq. l. 22. & f. ff. de N. O. N. wie dann eben zu dem Ende heut zu Tag Mandata sine clausula demolitoria seu restitutoria heraus gebracht werden können / mit dem Verbot / nicht weiter fortzufahren. v. Gail. I. O. 16. num. 13. & 16. & Schwannemann. de Proceff. Cam. Lib. 1. cap. 9. & seqq. Nach denen Franckfurtischen Statutis aber wird er in zehen Gulden Straff verdammet / und ihm der Bau bey zweyfacher Straff aufs neue verboten. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. P. 8. tit. 9. §. 4.

Damit aber derjenige / so dieses Verbot begehret / solches nicht aus gefährlicher Meinung / Haß und Meid / oder zum Verdruß seines Nachbars / sondern vielmehr / seiner ungezweifelt habender Gerechtigkeit halber thue / als wird ihm für Bewilligung dessen billich auferleget / daß er den End vor Gefährde abschwöre / v. l. 5. §. 14. ff. de N. O. N. Oder wenigstens an Eydens statt solches angelobe / v. Reform. Francof. p. 8. tit. 9. §. 3. dann wofern er sich dessen waigert / könnte ihm in seinem Begehren nicht willfahrt werden. d. l. 5. §. 14. de N. O. N.

Wann nun sein Begehren statt gefunden / und das begehrete Verbot verwilliget worden / so muß hernach diese Strittigkeit / ob nemlich der Nachbar also zu bauen befugt oder nicht / vor der Obrigkeit ausgemachet werden. v. l. 1. §. 9. ff. de N. O. N. & Hahn. ad Welenb. d. tit. n. 11. Add. Reform. Francof. d. l. 5. §. 5. welche zu erkennen haben wird / ob mit dem bauen fort zufahren / oder still zu halten sey? Vornehmlich aber / wird hierauf gesehen werden müssen / ob der alten Form zu wider ein neues Werk zu bauen angefangen worden / v. l. 1. §. 11. 11. & 13. ff. d. t. arg. l. 76. de iudic. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. Dann obgleich ein jeder schon öfters gedachter massen auch seinem Nachbar zum Schaden / in dem seintigen etwas bauen kan: 1. 8. C. de serv. So hat doch diese Regul ihren Abfall 1.) wann eine gewisse Form zu bauen von der Obrigkeit vorgeschrieben worden. v. l. 1. 2. & 12. C. de Edif. priv. junct. l. f. §. 1. C. de servit. 2.) Wann solches nur zur Emulation des Nachbars / und zu dem End geschieht / damit man ihm einen Verdruß machen möge. vid. Nov. 63. c. 1. & l. 3. de oper. publ. 3.) Wann jemand von seinem Grund und Boden / oder von seinem Haus / etwas an das benachbarte legen oder durch dasselbige ziehen / oder einen Überschuß und Überhang in den benachbarten Hof oder Garten richten wolte / v. l. 8. §. 5. l. 14. & 17. pr. ff. si serv. vind. Angesehen in diesen Fällen der Nachbar / dessen Grund und Boden / oder Haus damit beschwehret wird / auch eigenmächtig solches wieder abthun und zernichten könnte. v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. 4.) Wann jemand in seinem Haus einen Keller graben / und hierdurch den Grund des benachbarten Hauses erschüttern / und dessen Fundament zernichten wolte. arg. l. 24. §. f. ff. de damn. inf. 5.) Wann jemand wider die dem Nachbar zugehörige Gerechtigkeit bauete / t. t. ff. de servit. 6.) wann jemand den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache durch das bauen allerdings hemmen oder aufheben wolte. arg. l. 10. inf. ff. de S. P. V. & l. 30. ff. de usufr. Und endlich 7.) wann jemand in dem seintigen den öffentlichen Stadt-Gebäuden einen Schaden zufügete. l. 3. ff. & l. 4. C. de Oper. publ. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. add. Struv. S. J. C. tit. de N. O. N. th. 8. Allermassen

in diesen Fällen allen die vorbelegte Regul weichen muß. Ferner hat auch eine Obrigkeit hierauf zu sehen / ob das Werk noch nicht völlig zum Stand gebracht und ausgebauet worden: allermassen das Verbott eines neuen Werks / wann dasselbige schon fertig / viel zu spät ist / wolfolglich nicht mehr Platz finden kan. v. l. 1. §. 1. ff. de N. O. N. Conf. Francof. Ref. p. 8. tit. 9. §. 13. in verb. Und zum Beschluß ordnen und setzen wir / daß ein jeder / (wann er allhier in der Stadt anwesend ist) oder Bauhalben (die seyn gleich neu oder alte) gegen seinen Nachbar zu Klagen gemeint / solches fürderlich / und dieweil der Nachbar noch im bauen stehun solle / und damit nicht verziehen / bis der Bau allerdings fertig und gemacht ist; dann so solches nicht geschiehet / soll er hernach des Abbrechens halber nicht gehöhret werden / dem Abwesenden aber soll hierdurch nichts benommen seyn. Es wäre dann / daß der Nachbar kundtbarlich wider die Rechtliche Sackung gebauet hätte / massen er in diesem Fall durch andere Mittel zur Abstellung solches Baues wol angehalten werden könnte. v. l. f. ff. nequid in loc. publ. Add. Mev. p. 1. decif. 81. Endlich ist zu wissen / daß wo derjenige / der einen neuen Bau für hat / in seiner angenommenen Gerechtigkeit sich so gegründet bedüncken ließe / daß er Caution und Sicherheit de demoliendo opere / das ist / wann er seines Baues halber unbefugt befunden / und deswegen in Rechten künftig hin verlustiget würde / daß er denselben auf sein Kosten wieder abschaffen / und anders nicht (so viel die geklagte Beschwerung belanget) (dann wie der alte Bau gestanden / hinführo bauen wolte) in Rechten genugsam zu leisten erbötig wäre / daß ihm / so geich / darauf mit dem Bau fortzufahren gemeinlich gestattet und zugelassen werde. v. l. 8. §. 3. & l. 20. §. 9. ff. de N. O. N. Franckfurt. Reform. v. l. 5. §. 6. Dann obwohl nicht unbekandt / daß die Rechts-Lehrer in diesem Punct nicht allerdings einig sind / indem einige dafür halten / als ob derjenige / welcher das Verbot des neuen Werks ausbringt / vor Verfließung dreier Monat (welche 3. Monat-Zeit nach denen Lübeckischen Rechten in 14. Tag verändert worden / v. Lübeckisch. Recht. Lib. 3. tit. i. m. f. ibique Mev.) sothane Caution nicht anzunehmen zu halten seye. per l. un. C. de N. O. N. Cap. p. & f. X. cod. Add. Gail. I. O. 16. num. 17. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 31. & Wurmser. tit. 49. Obl. un. Andere aber dieser Meinung sind / daß durch dieses Cautions-Wort das Verbot alsobald / und ohnerwartet dieser dreier Monat / aufgehoben werde. v. Schwannemann. proc. Camer. l. 1. c. XI. num. 4. So scheint doch dieses die sicherste Meinung zu seyn / welche solches der Willkühr des Richters überläßet / als welcher aus dem unwiederbringlichen Schaden / so demjenigen / der dieses Verbot begehret / hierdurch leichtlich zustossen könnte / wann der Nachbar mit dem bauen fortfahren sollte / leichtlich zu ermessen haben wird / daß derselbige mit seinem Cautions-Anerbieten nicht zu hören seye. Add. omnino Mev. p. 2. dec. 180. & p. 3. dec. 380. Im Gegentheil aber wird er auch das Cautions-Anbieten nicht abschlagen können / wann für diesem / der zu bauen willens / noch einige Muthmaßungen streiten / daß nemlich sein Anerbieten nicht unrechtmäßig seye / vornemlich wann er alle Bau-Materialien herbeigeschaffet / und zu besorgen hat / er möchte / bevorab bey Herannahung des Winters / wann er so lang mit dem bauen einhalten sollte / daran grossen Schaden leiden / angesehen auch in diesem Fall nicht einmal auf die 3. Monat zu sehen ist. v. omnino l. 12. §. 7. C. de Edif. prec. Add. Struv. S. J. Civ. tit. de N. O. N. th. XII. Welche alles der deswegen eingenommene Augenschein am besten

darthun wird. v. Mev. p. 8. dec. 269. Item Franckfurt. Reform. c. 1. §. 8. Dieser Augenschein aber kan zu desto besserer Beförderung der Sache / und Vermeidung alles Verzugs / der in dergleichen Sachen höchstschädlich / noch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden: Ob es gleich sonstens Rechtens / daß der Augenschein erst nach derselben verstattet wird. vid. Ruzger. Ruland. de Comit. p. 2. lib. 3. c. 3. num. 1. & 4. & Mev. p. 6. dec. 269. Welches eben auch die Ursach ist / daß die Bausachen ganz Summarisch und ohne einige Weitläufigkeiten / auch zur Erndt- und Weinlese- Zeit / da sonst die Gerichte geschlossen / vorgenommen werden. v. clem. saepe de V. S. l. 2. ff. de feris. l. 1. & 2. C. de Edif. priv. Add. Francofurt. Reform. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Add. Mev. p. 6. dec. 261.

Gleichwie nun unter denen Nachbarn wegen eines neuen Wercks und Baues Irrungen und Strittigkeiten entstehen können; Also geschieht es bisweilen / daß sie wegen eines schon lang stehenden Gebäudes gleicherweise in Streit gerathen / wann nemlich dasselbige dermassen haufällig / daß zu besorgen / es möchte mit der Zeit einfallen / und also denen benachbarten Häusern grossen Schaden thun. Allermassen in diesem Fall derjenige Nachbar / welcher diese Gefahr besorget / von dem andern / der ein dergleichen haufälliges Haus besizet / Caution und Sicherheit begehen kan / damit er bey sich ereignenden dergleichen Unglück von ihm allerdings schadlos gehalten werden möge. vid. rubr. & t. c. ff. de damn. inf. præcipue v. l. 1. §. 1. l. 2. l. 7. §. 1. l. 8. 9. 44. ff. d. t. wofern nur der Kläger vorher den Eid für Beschreibe ablegt / l. 13. §. 3. l. 7. pr. ff. cod. Nach dessen Abschworung alsdann der Beklagte zu solcher Caution entweder mit Gefängniß- Straff / oder daß der Kläger in dem Besitz des schadhaften Hauses gelassen werde / von der Obrigkeit gezwungen werden mag. l. 15. §. 11. 12. & 13. ff. de damn. inf. ibique Hahn. ad Welenb. num. 3. Und so sich hernach ein solcher Schad eufferte / könnte der Besizer des schadhaften Hauses / zu dieses Schadens Ersetzung / nach richtlicher Ermäßigung / billich angehalten werden. v. l. 39. §. f. & l. 40. ff. de damn. infect. Wiewolten es heut zu Tag / was diesen Punkt betrifft / gemeinlich hiermit also pfleget gehalten zu werden / daß man auf beschehenes Anbringen / und nach vorher genommenen Augenschein / dem Eigentums- Herrn von Obrigkeit wegen auferleget / daß er allein besorgenden Schaden fürzukommen / innerhalb einer gewissen Zeit das haufällige Gebäude verbessern / oder einer gewissen Straff gewärtig seyn solle. Gestalten in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. XI. §. 4. also versehen: Wann auch gleich nicht der ganze Bau / sondern nur eine Mauer oder Wand desselben / gemeinlicher Gassen zu / so haufällig und überhangend wäre / daß zu besorgen / dieselbige einfallen / und denen Nachbarn an ihren Häusern / auch dem fürüber wanderenden Volck / Schaden zufügen möchte / und diewegen auch Klage fürkame; So soll solches Anleitweise / an unser Schultheiß und Schöpffen gebracht / von denselben der Augenschein eingenommen / und gebührender Bescheid gegeben: Auch darauf dem Eigentums- Herrn solches Hauses oder Scheuren auferleget werden / bey Poen zwanzig Gulden / innerhalb acht oder vierzehn Tag dem Nächsten solche haufällige Mauer oder Wand dermassen zu versehen / daß sich diewegen keines Schadens mehr zu befahren seye; Add. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordn. f. 179. in fin. Item f. 182. §. dieweil auch 2c. Es sollen die verordnete Amteute und Gerichte mit dem Wald- Vogt die Häuser besichtigen / ob sie

nicht haufällig oder mangelhafte; auch Vorsehung geschehen / daß die Laub- und Grundschwelle in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret / für dem faulen verhütet werde. Jung. Speidel. Specul. jur. voc. Bau-Ordnung ver. Porro adificia, in fin.

Ad §. 2. 3. & 5. Cap. IX.

Je Breite des Gebäudes hat eben so wol als die Höhe / seine vorgeschriebene Maß / welche man nicht überschreiten darf / damit durch dieselbige weder die gemeine Gassen / noch die benachbarte Häuser beschwehret werden mögen: v. Ref. der Stadt Franckfurt / p. 8. tit. 3. §. 2. in verb. Wann nun unsere Haus- Herrn / samt der Stadt Werckleuten auf den Augenschein kommen / so sollen sie nicht allein / welcher gestalt der / so bauen will / den Bau fürhabe / sich berichten / sondern auch die Länge und Breite desselben abschneiden lassen / und darauf auch sonderliche Acht geben / ob derselbige vor andere der Nachbarn Behausungen / oder sonst zu weit in die gemeine Gassen gehe 2c. Welches absonderlich von denen Ausladungen / Übergebäuden / und Überschuss gegen gemeine Strassen also geordnet / damit dieselbige nicht zu weit hinans gehen / wie zu sehen ex l. 11. C. de Edif. priv. l. 242. §. 1. de V. S. an welcher Stell eine gewisse Maß und Form disfalls vorgeschrieben zu befinden ist: In denen Nürnberg. Statuten aber ist hiervon also verordnet: Daß niemand in der Stadt gegen die Strassen darauf oder darüber / einigen Überschuss / Ausladungen oder andere Übergebäu fürnehmen soll / ohne ausdrückliche Vergünstigung eines Rathes / und welcher sich hierwider zu bauen unterstände / der soll zuorderst solchen Neben-Bau abzuhun schuldig seyn. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 4. pr. & §. seq. Item T. 26. L. 9. ibi: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhals oder andere Gebäu / gegen gemeiner Strassen ferner dann sein Erb oder Eigenthum reichet / ohne Vergunst eines Rathes / zu bauen / oder anzurichten Macht haben 2c. Desgleichen ist in der Ref. der Stadt Franckf. p. 7. tit. 2. §. 3. & seq. hiervon also statuiert worden. Daß alle diejenige / so hinfürther neue Bau machen lassen / und darinn sich der Überhänge gebrauchen wollen / den Überhang im zweyten Stockwerck / nechst über dem untersten / anders nicht als einer Ehen lang (unser Stadt Maß) und dann in dem dritten Stockwerck / nechst über dem zweyten / noch einen Überhang (ob sie wollen) doch breiter nicht als drey vierthel einer unfer Ehen lang / gemeiner Strassen zu / mögen legen lassen / und nicht weiter heraus: wolten auch dieselbe über den dritten Stock und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn / doch / daß dieselbige Ercker / solchem obersten Stock gleich stehen / und um nichts fürlauffen. Und soll ersterzehlte Ordn. verstanden werden von denen Behausungen / so in weiten und gemauerten Gassen gebauet werden. Dann in den andern engen Gassen / sollen gar keine Überhäng anders daß mit Vorwissen unserer Bauherren / und unfer sonderlichen / doch nach Gelegenheit der Bäu und Gassen / gemäßigter Vergünstigung / gemacht werden. So viel belanget die Ausladungen und Ercker / so im mittelften Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu / wollen gemacht werden / soll dieselben auch nicht anders / dann mit unfer sonderlichen Vergünstigung / nach gehalten Augenschein und Ermäßigung der Gelegenheit / auch allein in

denen weiten Gassen gemässiger Weise zugelassen werden. 2c. Daß also/ was die Form der Gebäud/ insonderheit aber die Länge und Breite derselben: Item den Uberschuf gegen die gemeine Strassen betrifft/ eines jeden Orts Satzungen und Gewonheiten anzusehen sind. v. l. 6. ff. de Eviction.

Ad. §. 4. & 5.

Von der Höhe und Länge des Gebäudes / haben die Nürnberg. Statuta tit. 26. L. 2. folgendes verordnet: Ein jeder Bürger dieser Stadt hat Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe / von dem Pflaster bis unter das Dach zu bauen zweien und fünfzig Stadeschuh / und von Holzwerck zweien und vierzig Stadeschuh hoch; So ihm anders solches durch besondere Beding / Vertrag / Verschreibung / oder in andere Wege nicht benommen oder verbotten wäre; Welcher aber über itzgemeldte Maß höher bauen würde / der soll die selbige Uebermaß abzuhun schuldig / und zwanzig Gulden zur Straff verfallen seyn Add. L. 8. ejusd. Tit. §. 1. Welcher hinführo / allwo sonderlich von der Dicke und Höhe der Mauern also versehen: Solche Mauer sollen sie zweien Stadeschuh dick / und dreyer Gaden / das ist sechs und dreyßig Stadeschuh hoch aufführen: 2c. Es wäre dann / daß sie sich hierinnen eines andern verglichen. In der Franckf. Ref aber p. 7. tit. 2. §. 1. ist hiervon dieses verordnet: Wir ordnen / setzen und wollen / aus allerhand ehafften Bedencken u. Ursachen / daß hinführo die neuen Behausungen / ohn unser des Raths sonderer Vergünstigung höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gaden (von dem untersten bis an das Dach zu rechnen) gemacht werden sollen; damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge / bey Straff des Abbrechens / was über diese Ordnung höher gebauet ist: daß solchem nach auch ein jeder / was die Höhe der Häuser belanget / auf die sonderbare Satzungen und Gewonheiten der Vetter zu sehen / und nach denenselben sich zu reguliren und zurichten / mithin die von denenselben vorgeschriebene Form genau zu observiren hat; absonderlich wann hierdurch der Zierde der Stadt etwas abgehen sollte. v. l. in his 2. C. de præd. & omn. reb. navic. v. l. 1. C. de Edif. priv. add. Gail. 2. O. 69. num. 16. & O. 19. eod. n. Item. O. 33. n. 1. Obwolen aber jetztgedachter Massen einem jeden erlaubet ist / sein Gebäud oder Mauer so hoch aufzuführen / als ihm solches die Statuta zulassen: So hat es doch eine andere Verwandtnuß / wann ihm solche Freyheit durch sonderbare Beding / Vertrag / Verschreibung / oder in andere wege benommen wäre / gestalten er disfalls / seinem Nachbar zuwider / sein Haus oder Mauer nicht höher aufführen könnte / besonders selbige stets in der beliebten Form zu lassen gehalten ist; Widrigen falls könnte ihm solches von seinem Nachbar / welchem durch dieses Beding oder Vertrag / eine sonderbare Gerechtigkeit (servitus altius non tollendi) erworben worden / wol gewehret werden. v. l. 11. & 12. ff. de S. P. V. junct. §. 1. ibique Nd. J. de servitut. Im Gegentheil aber geschiehet es zum öfftern / daß sich ein Nachbar mit dem andern also vereiniget / daß ihm zwar sein Gebäud höher als es jetzt ist / aufzuführen frey stehen / hingegen der Nachbar nicht Macht haben soll / so dann dargegen zu bauen / und sein Haus auch auf diese Höhe zu bringen / oder auf eine andere weise zu verhindern / daß deme / welcher höher bauen will / das Licht hierdurch verbauet werde. Wodurch das Recht des Nachbarn in etwas eingeschräncket / und ihm die Freyheit dargegen zu bauen benommen wird / ohn welcher er doch / den gemeinen Rechten nach / bis an den

Himmel / nach denen Statuten aber / bis an die vorgeschriebene Höhe / hätte bauen können / per l. 8. C. de servit. Und diese Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit wird von dem Rechts- Lehrern servitus altius tollendi genennet / wie zu sehen ex §. 1. Inst. de servit. Und obwar nicht unklar / daß einige von denenselben sothane Servitut als verstanden wissen wollen / daß in Krafft derselben jemand zum Nutzen des benachbarten Hauses / sein Haus höher aufzuführen gehalten seye / v. Bartol. in l. 2. ff. de servit. Schneidew. ad §. 1. J. eod. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. c. 41. d. 13. n. 7. so kan doch dieser Verstand mit der allgemeinen Natur derer Dienstbarkeiten nicht übereinstimmen / als welche bekandter Massen darinnen besteht / daß nemlich der Nachbar entweder etwas leiden müsse / oder nichts zu thun gehalten seye / wie zu sehen ex l. 15. §. 1. de servitut. vid. DD. communiter ad d. §. 1. J. de servit. Wiewolen nicht zu laugnen / daß dieses als eine Obligation oder Pactum / welches aber nur diejenige verbindet / die solches unter sich verabredet haben / mit nichten als ein dinglich Recht auf dem Hause haftet / wol möglich auch nicht die Person des Käuffers verbindlich macht / v. l. ff. de C. E. V. unter denen Nachbarn auf solche weise gedungen und verglichen werden könne. v. omm. Hopp. ad §. 1. ver. altius tollat. J. de servitut. Und hindert nichts / was von der servitute oneris ferendi / heißt / welcher das benachbarte Haus / Mauer oder Grund Säulen eines andern Hauses Last tragen muß / angewendet wird / daß nemlich der Herr des beschwerten Hauses / die Mauer / Säulen oder Wand / darauf diese Last ruhet / so selbige vielleicht schadhaft wird / aus seinen eignen Mitteln machen und verbessern zu lassen / und solcher Gestalt ebenfalls vermög sothaner Dienstbarkeit etwas zu thun gehalten seye: v. l. 6. §. 2. ff. si serv. vind. l. 33. ff. de S. P. V. dann zugeschwigen / daß dieses nur zulässig Weis und deswegen geschiehet / weil eine solche Mauer oder Säule nicht ewig wehren kan / da dann / so selbige vielleicht einfiel / die Dienstbarkeit der Lasttragung nicht mehr geleistet werden könnte / wolfolglich selbige vorerhand anfanglich auf das Haus geleet worden wäre: So kan auch hierauf also geantwortet werden / daß die Verbesserung einer solchen Mauer / welche vorgedachter Mauer dem Herrn des beschwerten Hauses obliegt / zur Richtung einer solchen Dienstbarkeit nicht gehöret / sondern nur zur Erhaltung derselben nötig seye / damit nemlich nicht möge verlohren gehen. v. Hopp. ad §. 1. ver. oneris vicini. J. de servit. Dieses aber ist annoch zu wissen / daß derjenige Nachbar / welchem diese Gerechtigkeit zustehet / unter dessen / als die bauwürdige Mauer oder Säulen von dem Herrn des beschwerten Hauses gehöret wird / sein Haus unterstützen lassen müsse / damit es nicht einfallen möge. v. l. 8. pr. ff. si serv. vind. add. Coen. Tr. de serv. Urb. præd. c. 37. & Schneidew. ad §. 1. de servit. num. 4. Nachdem es sich auch unterweilen zutragen kan / daß nach Verkaufung eines Hauses / der Käufer dasselbe verbessern und verändern / absonderlich aber die schadhafte Mauern repariren läset; Als wird gefragt / wann in einer solchen Mauer ein Stück Geld gefunden wird / wem dasselbige zuzusprechen? welche Frage wiewol ein wenig mit andern Umständen vom Carpz. tractirt wird in Jurispr. for. p. 2. c. 53. def. X. Bey dem Entscheidung vornemlich dieser Unterschied zu machen seyn wird; Ob ein solches Geld von dem Verkäufer entweder zu Kriegs- oder andern Zeiten Verkauft worden / oder ob solches von jemanden als ein Schatz dahin gethan worden? Im Ersten Fall bleibt dasselbige billich dem Verkäufer und seinen Erben / und kan für keinen Schatz gehalten werden.

den / angesehen es der Verkäufer in dieser Meinung in die Mauer verstecket / damit er bey so gefährlichen Läuften nicht darum gebracht / sondern dessen bey guter Gelegenheit wieder habhaft werden könne. Dahero dann auch derjenige / welcher es gefunden / und nicht wieder geben will / als ein Dieb belanget werden kan. v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. l. 67. ff. de R. V. l. 44. pr. ff. de A. A. P. Add. Bartol. in d. l. 67. de R. V. Jason. in l. 3. §. Neratius num. 7. ff. de A. A. P. Alciat. parerg. lib. 7. c. 1. num. 2. Joh. Schneidew. ad §. Theaurus J. de R. D. num. 4. Harppr. ad eund. §. num. 1. & Regner. Sixtin. in Consil. Marburg. V. 1. Conf. 13. num. 20. Ja / wann man gleich nicht wissen könnte / ob diese Verwahrung von dem Verkäufer geschehen / so wäre doch dessen ungeachtet sothanens Geld dessen Erben zu verpfänden / wofern man an dem Schlag erkennen könnte / daß es noch nicht lang dahin müsse gelegen worden seyn / angesehen es in diesem Fall für keinen Schatz gehalten werden könnte / als welcher eigentlich in einem solchen Geld besteht / dessen Gedächtniß man nicht haben kan / v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. Wiewolten unterweilen auch ein solches Geld / jedoch in einem weitem Verstand / ein Schatz genennet wird / v. l. 22. pr. ff. famul. eric. & l. 15. ff. ad exhib. zu dem ist über dieses noch zu muthmassen / daß dasjenige was in einem Haus geschehen / von denen Inhabern und Besizern desselben geschehen sey / arg. l. si venditor. ff. de peric. & comm. rei vend. & l. 3. ff. de off. praef. vigil. dann wer wolte wol bey so gestalten Sachen dafür halten / daß ein frembder sein Geld in ein anders Haus legen / und dajelbst verwahrlich aufheben / hingegen aber dasselbige nimmer zurück fordern würde? Carpz. p. 2. c. 53. def. X. n. 17. 18. & 19. Im andern Fall aber muß ein solches Geld als ein Schatz halben theils dem Käufer / und halben theils denen Werck-Leuten / so dasselbige gefunden / zugesprochen werden: Wofern aber der Käufer auch zugleich solches gefunden hätte / alsdann könnte er sich dessen hallich als Grund-Herr ganz allein anmassen. v. §. 40. J. de R. D. Vid. notat. ad Cap. XVII. Lib. 1. ubi de Theauris. Was von denen Mauren und Wänden ferner zu wissen nöthig / soll bey dem 13. Capit. dieses Buchs angezeigt werden.

Ad §. 6. 7. & 8. h. Cap.

Wen in Erbauung der Häuser unter andern auch vornehmlich hierauf zu sehen / daß das Feuer so leicht keine materie zum brennen / so vielleicht Feuer auskommen sollte / finden kan / als ist in einigen Statuten heilsamlich verordnet / daß an statt des Holzwercks Stein oder Ziegel genommen / und die Dächer damit bedeckt werden sollen. V. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 1. in verb. Desgleichen soll an jedes neuerbautes Haus / hier in der Stadt / anders nicht / dann mit Ziegeln besetzt werden; Und welcher das nicht thäte / der soll fünf Gulden zur Straff verfallen / und ferner schuldig seyn / dieser Ordnung in Zeit / (so ihm von E. Rath ernennet würde) gehorsamlich nachzukommen. Add. Reform. der Stadt Frankfurt / p. 8. tit. 1. §. 3. ibi: Aber solche Häuser und Bau sollen mit Schiefersteinen / oder aufs wenigste mit Ziegeln / so wol in denen Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in dieser Stadt Frankfurt gedeckt werden. Item Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle häusliche Gebäu in unser Stadt und Burghahn / sollen mit Schiefer oder Ziegelsteinen gedeckt seyn / und was hinühro gebauet / also gedeckt werden. Wo aber andere Dachung gemacht wäre oder würde / sollen unsere Burgermeister je zu Zeiten / Macht und Gewalt haben / Krafft ihres ed-

len Amtes / dieselben Dachung schaffen abzuehen / auf des Herrn desselben Hauses Kosten und Darlegen / und er alsdann andere Dachung machen und decken lassen / nach dieser Ordnung. Und so der Herr desselben Hauses wiederessig oder säumig wäre / soll er in Pön verfallen seyn ein Pfund Heller unablässlich / so manchen Tag er freventlich verhielt und überstünde zu decken / wie er dann bescheiden wäre. Welche Vorsehung insonderheit bey denen Schloten / Schorsteinen und Cammen nöthig / davon wir an einem andern Ort handeln wollen.

Ad §. 9. h. Cap.

Die Gebäude sollen so viel möglich vor dem Wasser bewahret werden / damit die jähe Wasser-Güsse denselben keine Gefahr verursachen mögen / welche Gefahr insonderheit diejenige zum öfttern mit ihrem Schaden erfahren müssen / so nahe bey grossen Wassern wohnen / oder gar ihre Wohnungen auf Inseln gesetzt haben / angesehen es bisweilen geschieht / daß eine solche Insel grundlos gemacht / und von seinem Ort anderswohin gesetzt wird. Dergleichen Begebenheiten Herr Harsdörffer in seinem Schau-Platz lustiger und Lehrreicher Geschicht mit nachfolgenden Worten erzehlet: Eine Springsflut hatte auf eine Zeit eine kleine Insel in dem Meer grundlos gemacht / und von seinem Ort mit denen darauf stehenden Häusern und Menschen / Vieh und Feldern auf ein ander Land niedergelassen. Nach dem nun das Wasser verfloffen / hat der Besizer solches Landes begehret / der Obere solte mit seinem angesehewenen und auf seinem Grund und Boden liegenden Hoff weichen. Der Bauer aber entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit / und wolte nicht gestehen / daß er auf fremden Grund und Boden wohnte / sondern sagte / daß er noch Haus / noch Hof / noch Feld noch Wiesen verändert / seye aber wol zu frieden / daß ihn der Bläger wieder in den vorigen Stand und Ort stelle / welches ihm eben so unthunlich gefallen. Wird derohalben gefragt / was hierinnen Rechtens? Bey welcher Bewandnuß demnach wir / jedoch anderer mehr in denen Rechten begründeter Meinung unbegeben / dafür halten / daß dieser Casus aus dem l. 23. & seq. ff. quibus mod. usufr. amitt. zu decidiren und zu entscheiden seye: Gestaltsam hier das ganze Wesen des Grund und Bodens gleichsam verändert worden / so daß es nicht leicht möglich ist / selbiges in den alten Stand wieder zu setzen. Conf. Bapt. Aym. de Alluvion. Jur. Lib. 2. c. 23. & B. Dn. Hammer. Disp. Circul. 13. Calend. Febr. An. 1692. Altdorff habit. Corollar. 1.

ad §. 17. h. Cap.

Von der Ableitung des Wassers / und denen Wasser-Gräben ist in denen Anmerkungen über das 30. Cap. des 3ten Buchs §. 3. gehandelt worden.

Ad §. 20. h. Cap.

Wen gestalten die Gebäude sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuersbrunst entstehen könne / solches haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erinnert: Add. Notat. ad §. 6. 7. & 8. hujus Cap. Wie dann auch eben zu dem Ende bey dem 22. und 23. Cap. des dritten Buchs dargethan worden / daß man den Hanf und Flach nicht so nahe bey denen Häusern und Scheuren dörren / auch sothane Dörr-Häuser so nahe bey denen Gebäuden nicht aufrichten solle. Woraus dann zu schließen / daß man auch nicht Heu / Stroh / Vieh und anders mehr unter ein Dach bringen solle / wo man nicht weit davon

Bb 3

davon

davon Feuer brennet / und den Herdt hat / angesehen derjenige / welcher solches thut / im Fall eine gefährliche Feuerbrunst entsethet / sich von der Ersetzung des Schadens nicht loswürden könnte. vid. Joh. Lubler de Incend. cap. 4. num. 30. & Barthol. Cappolla de S. P. R. cap. ult. de igne. Add. Chur. Bair. Lands-Ordnung. Tit. 19. §. So soll in Häusern an sorglichen Orten / Heu / Stroh / Holz / Pöschel oder Keiß zu legen nicht gestattet werden. Und soll sonderlich das Holz nicht mit grossen Hauffen / sondern allein so viel / als man ohngefahr auf ein Monat lang bedarff / in die Häuser / das ander aber aufferhalb derselben / an unschädliche / ungeschädliche Ort geleyet werden: Es seye dann / daß jemand dasselbe ohne Gefahr und besorglichen Schaden in Häusern wol unterbringen und legen möge. 10. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten nur mit Steinen zu bauen gestattet wird /

wie zu sehen bey dem Stumpfio Lib. 6. der Schweyt Chronica fol. 154. b. in f. woselbst er von der Stadt Zürich folgendes erzehlet: Am 5ten Tag Augusti Anno 1311 verbrann die kleine Stadt Zürich gar übel / vom Rennweg herein durch die Stralgass nieder bis an die Brücken. Welcher wieder bauen wolt / muß zum wenigsten eines Gemachs hoch mauren / dann eh hievor mehrentheils hölzerne Häuser waren. Item / warum ebenfalls an vielen Orten diese gute Verordung geschehen / daß man die Häuser nicht zu nahe aneinander bauen / sondern einen gewissen Raum darzwischen lassen soll. Vid. Lündenspuhr in Comment. ad Jus. pro. Württemberg. p. 276. n. 8. Weiln wir aber von dem Feuer-Schaden an einem bequemern Ort zu handeln habens sind / als wollen wir solches bis dahin ausgehlet seyn lassen.

Das X. Capitel.

Von der Bequemlichkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Bequemlichkeit des Gebäues. §. 2. Regeln von derselben. Num. 15. wird eine sondere Erfindung einer Rauch-Leitern eingebracht.

§. 1.

Die Bequemlichkeit ist eine solche Beschaffenheit des Baues / da alle und jede Theil des Hauses von unten an bis oben aus für sich gelegen und handsam und in leichter natürlicher Zusammenstimmung aneinander begegnen und folgen / da jeder Theil einen solchen Platz bekommen / der ihm am anständigsten und allein zu gehörig / welchen er mit keinem andern ohne entstehenden Uebelstand und Verhinderung verwechseln könnte. Bestehet in folgenden Lehrsätzen.

§. 2. 1. Alle und jede Dertter des Hauses / müssen **genugsames Licht haben**. Vorab die Stiegen sollen mit einfallendem Licht wol versehen seyn / damit man unanstößig und unschädlich gehen / begegnen / tragen / und anders mehr schaffen möge können. Gemahlte **Glasscheiben** taugen hier nicht an statt der Spiegelscheiben zu gebrauchen. Die **breiten Lauben** so denen Fenstern das Licht verstellen / sind auch verwerfflich.

2. Die **Hausthür** soll vornen in der Mitte der Wand stehen / und die **Form und Zahl der Fenster** beiderseits aufeinander zu treffen. Solches dienet wegen beiderseits gleicher Schwere / auch zur Vestigkeit.

3. Manche **Hausthür** wird so hoch gesetzet daß ihre Oberschwelle fast ins Mittel des Hauses reichet / und werden demnach Treppen gemacht / zu solcher anzusteig / durch solch Mittel ist allerseits leicht in die umliegende Zimmer zu gelangen. Und dieses ist so dann der mittlere Stock der Winter-Zimmer / unter welchen die geringern und ungeachteten Zimmer / so stracks auf dem Erdboden aufstehen / gleichsam versteckt werden: welche auch ihren besondern Eingang hinten am Hause haben. In die Höhe kommen die lieblichen Sommer-Zimmer / mit ihrem schönen Aussehen.

4. Die **Haubtstiegen** sind / wo möglich / mitten im Bau anzulegen / daß man zu und von allen Orten aufs nächste und behendeste gelangen möge. Sonst werden auch verborgene Stufen des Haus-Vatters Zimmer angefüget / nur daraus flugs in die Obere Gemächer zu kommen.

5. Die **Vorwand** ist gegen Mittag anzulegen / welche dammenhero ganzer 12. Stunden lang mit den Sonn-

enstrahlen beleuchtet wird / daß man alle ihre auch kleinste Glieder besichtigen kan. Und werden die drey sonnendest Seiten zu den Bohn-Zimmern behalten. Dieses gehet aber nur in ungehinderten freyen Bau / und ehender auf dem Lande / als in Städten an.

6. Bey **grossen und weitläufftigen Gebäuen** / da der Eingänge viel sind / kan das Vorhaus oder die andern Gemächer weit und raumlich fürs Befinde / und derman zum freyen Eingang bereitet; die weiter hinaus reichende aber etwas enger und zierlicher angeordnet werden. Das hinderste Theil stehet dem Haus-Herrn zum Gebrauch am besten an.

7. Ein besonderer Platz ist denen **Manns-Zimmern** ein besonderer dem **Frauen-Zimmer** zuständig. Da Haus-Herrn und der Haus-Frauen Zimmer läßt sich in die Schlaf-Kammer anfügen.

8. Ein jeder Wohnungs-Bau muß mit einem **Loch** oder **Himmelfreien** Platz versehen seyn: Ohne welchen einem Kercker nicht gar unähnlich / weil man des freyen Luftts wenig genießen / und den Himmel nicht anschauen kan.

9. Bey freyestehender Wahl der **Figur** eines Wohnungs-Baues wird die **Schachtformige** oder rechte gevierde da die Länge so groß ist als die Breite / (Apo. 21. 16.) als ein Muster der Vollkommenheit allen andern vorgezogen. Welcher gleich nachfolgen die **rechteckigen** so dem Schacht nahe kommen / und zwar je näher je besser. Denn unter mehr eckigten so gleichen Beirck oder Umfang halten sind die grösser / welche dem Schacht nahe verwandt sind: massen sie weniger Platz mit dem Beirck der Mauren einnehmen / und daher auch minder Unkosten fordern.

10. Wann man aber **zwischen Nachbarn** zu bauen und dabey die Wahl des Platzes frey hat / ist ein **Eck** zu erkiesen / wo **zwey breite Strassen** zusammen treffen / da eine die Länge / die andere über zwoerch hindurch / dergestalt erlangt man Luft und Licht auf den Seiten; und einen offenen Platz / ein Gärtlein / Hof die Altan anzuordnen. Ist man aber genöthiget / zwischen **zwey andern Mauren** zu bleiben / so siehet man auf **queme und gnugsame Breite**: und so etwas an der Breite mangelt / kan ihm zum Theil durch die Höhe geholfen werden.

11. Das **Loch** der offenen Thür. (Lysis hypod-

zum) ist 61. gegen 7. Schuh hoch das ist einer guten Manns Länge / um des beschwerlichen Bückens oder Anstossens ohne zu seyn. Die Breite hat die Helfft von der Höhe. Die Thüren müssen auch gerad gegeneinander über zu sagen / um die durchstreichende Luft zu empfangen / und das der Erfrischung und Gesundheit halber. Dergleichen **Gegeneinanderkreuzung** ist auch bey den Fenstern zu beobachten.

13. Alle Fenster müssen mit **Flügeln** / die man auf und zuthun / ausheben / säubern / und wieder einhängen kan / versehen seyn. Welche aber widrigenfalls oben angeheftet werden / brauchen zu ihrer Reing- und Ausbesserung schwere Mühe / und können zum Durchstrich der Oebem mehrmals benötigten Luft nicht eröffnet werden.

13. Die **Fenster-Läden** sollen so wol von innen als von aussen gegen der Straffe solcher gestalt angemacht werden / das man sie nach Nothdurfft und Gefallen auf und zumachen / und aus- und einheben möge / und so dann sind die imwendige für scharffer Witterung / und daher ruhenden Fäulung verwahret / und dienen sehr wol wider die Winter-Kälte / und das Einsteigen der Nachtraben / darüber sie um so viel besser und vester eingehängt und verriegelt werden können / sie verstecken auch nichts an der Bau-Zier. Die auswendige aber sind so wol wegen des oft plötzlich einströmenden und durch Einschlagung der Fenster-Scheiben sehr schädlichen Sturm- und Hagelwetters zumalen gegen der Abend- und Nord-Seiten sehr notwendig und nützlich. Damit sie aber auch der Zierlichkeit nichts benehmen / muß man sie so bereiten / das sie sich leicht ausgehoben / und Nachts leicht eingehengelt mögen werden: Bederseits aber können ihrer entweder so viel als der Fenster-Flügel seyn / oder seynd nur zwen Theil / deren jeder wieder seine Blätter hat / die mit Schließ-Bändern oder Quinten aneinander haften / und übereinander geschlagen werden. (*valvæ complicatiles.*)

14. Die **heimliche Gemächer** muß man der Natur zufolge an einer Hinter-Seiten / gleich einem verborgenen Kaminlein verstecken / und nicht mit kleinen verdächtigen Puffenferlein / sondern mit einem Regular-Fenster / so den andern nechst herum stehenden ganz gleich / versehen / mit nichten aber auf Erckers Art dem Gemäuer anhängen / und heraus stehen lassen. Müßen oben aus zur Seiten schräg ausgehende Luft-Löcher / unten aber durchschwemmendes Wasser / so den Unlust ausführet / haben.

15. Hier ist einer **sonderbaren Erfindung** zu gedencken / welche den verdrüßlichen Rauch aus dem Hause zu treiben von dem Herrn Nicolao Goldmann erdacht / und durch den Weitberühmten Herrn Leonhard Christoph Sturm Prof. Publ. zu Wolfenbüttel ans Licht gebracht worden. Es wird oben auf die **Feuer-Mauer eine Laterne vom Blech** aufgesetzt die in sechs dreyeckigte Fächer mit so viel Blechen eingetheilet / welche Bleche in der Mitte der Latern mit ihrer Rücken-Schneide sich Creuzweis aneinander legen / vornen aber ihre freye Eröffnung haben / also das jede Eröffnung oder Riß den Rauch vor sich vorwärts hinaus lassen kan. Die Bleche aber müssen etwas tieffer hinein gehen / als die Oberfläche der Mauer hinauf reicht. Wann nun gleich der Wind / und Regenwetter auf einer / und die Sonne auf der andern Seite / den Rauch einwärts triebe / behielte er doch den ungehinderten Ausgang zu beeden Seiten. Wird mit einem sechstheiligen Dächlein oder Kappen bedeckt. Die Bleche können aus Eisen oder Kupffer gemacht werden. Die Eiserne müssen mit schwarzer Farb und mit Pech wider den Rost überstrichen werden. Wären sie aber aus Messing / so könnten sie durch Abreiben wieder glänzend gemacht werden.

16. Ubrigens gibt es in manchen Schlössern / Rath-Häusern / Stifften und Klöstern gewölbte **Oerter** / von zulänglicher Größe gerad am Boden darinn ein Ofen befindlich / dessen Stand nechst der Küchen kommt / da er dann auch geheizet / und der Rauch in den Rauchfang ausgeführet wird / werden Lateinisch *Vaporaria* oder *hypocausta*, d. i. **Hitz-Gewölber** genennet. Die Röhren gehen durch die Gewölbung über sich / und öffnen sich an des Zimmers Boden. Die Eröffnung wird mit einem eisernen engen Gitterlein und eisern Thürlein / das man auf und zumachen und dadurch die Wärme nach Gefallen einlassen und inhalten kan / versehen. Diese Röhren können so wol in mehr als ein Zimmer / und ihrer mehr als eine / nach Belieben / in ein einiges geführet werden. Den Dampff aber / mit einem guten Geruch zu begleiten und zu temperiren / können Geschirz mit wolriechenden Kräutern hinein gesetzt werden / oder man kan neben dem Ausgang der Dampff-Röhren eines guten Rauchwercks sich bedienen. Solche Hitz-Gewölber machen zupörderst den Boden der Stuben und das Niedertheil derselben warm / das auch der untere Theil des Leibes seine nützliche Erwärmung davon haben kan / welches in **gemeinen Oefen** nicht geschieht: massen solche die Hize meistens oben hinauf / und nicht neben herum / und also tieffer nicht als ihr Stand mit sich bringet / ertheilen. Darzu kommt noch dieser Vortheil / das dadurch manch kostbarer / und viel Plages erheischender Camm / wie auch nicht wenig Holz / und Mühe erspahrt wird. Anneben gibt die Vermunft das / wann die Gebäude weitschüchtig / mithin auch dieser Hitz-Gewölber mehr seyn müssen.

Was hier von denen Oefen der Ordnung nach zu sehen wäre / wird unten an seinem Ort ausführlich gemeidet werden.

17. Die **Küchen** müssen das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben / wo man es aber zum handfamen Gebrauch durch einige Wasserleitung oder eine Pompe gar in der Küchen haben kan / ist um so viel besser.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Unter denen Bequemlichkeiten eines Gebäudes ist dieses nicht die geringste / das man sich genugsam mit Licht versehen / mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache: Es sind aber derrer Fenster zweyerley Gattung: dann **erstlich** werden sie zu dem Ende gemacht / das man das Tags-Licht oder die Helle zur Einige haben möge; Darnach aber und **vors andere** / das man den Prospect und ein liebliches Aussehen bekomme: **Von jenen** ist zu wissen / das den **gemeinen Rechten** nach ein jeder in seiner Mauer / auch wider seines Nachbars willen / Fenster machen könne / per l. 21. C. mandac. wann er gleich von langen Zeiten / ja wol bey hundert Jahren her nichts dergleichen in seiner Mauer gehabt hätte / v. gloss. in l. 11 ff. de S. V. P. Wofern er nur solches zu seinem Nutzen thut / nicht aber lediglich zu diesem Ende / damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich seyn / in dessen Hof oder Garten sehen / und dessen Heimlichkeiten auskundschaften / insonderheit aber das benachbarte Frauen-Zimmer allezeit im Gesicht haben könne. v. l. 38. ff. de R. V. add. Joh. Melon in The. jur. Civ. Feud. & Crim. Tit. 22. n. XI. & seq. Wann aber dieses zu muthmassen / das jemand zur Emulation und Verdruß seines Nachbars etwas dergleichen gethan habe / solches ist billich der Willkühr eines klugen Richters zu überlassen /

Schweigen
Stadt Zürich
Anno 1711
übel / vom
ieder bey an
t / muß zum
n / dann es
waren. 3
ute Verfügt
e aneinand
wischen laßt
Jus. p. 100
er von dem
handeln kon
in ausgeht

ihre auch hi
Die drey zu
behalten. Zu
in Bau / zu

Febauen / la
oder die neu
finde / und a
weiter hin
geordnet wo
8. Herzu zu

8. Zimmer
ländig. Zu
er läßt sich

t einem Hof
ne welchen e
ian des frem
icht anschau

e eines Wohn
oder recht ge
/ (Apo. 21
/ allen andern
rechtlich zu
näher jedo
gird oder lin
Schacht abe
it dem Hof
inder Unsch

darn zu bau
hat / ist an
fen zusam
verch hinf
Licht auf den
lein / Hof die
get / zwisch
et man auf
s etwas an de
h die Höhe 3

Lyfis hypod
rum)

sen / welcher es aus der Aufführung und Beschaffenheit derer Nachbarn / ob sie nemlich Freund oder Feind sind / desgleichen auch / aus der Beschaffenheit des Fensters selbst zu judiciren haben wird. vid. Bartholomaz. Coepoll. tr. de S. P. V. c. 62. n. 2. & Joh. Frider. Koch. Tr. de Jure Viciniaz. in part. speciali c. 7. de fenestris per totum. Ich habe mit Fleiß hieoben gesagt / daß den gemeinen Rechten nach solches zugelassen sey / gestalten nach denen Satzungen und Statuten vieler Orter diese Freyheit so weit eingeschränckt ist / daß niemand ohne beweisliche Gerechtigkeit gegen seines Nachbarn Haus / Hof oder Garten zu / Fenster zu machen / befugt ist: Gestalten in der Reformat. der Stadt Franckfurt hiervon also versehen: Wir ordnen setzen und wollen / daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hoff zu / Fenster / daraus in desselben Nachbarn Haus oder Hof mag gesehen werden / von neuen / (wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen / sondern es bey der vorigen Form und Gestalt wie der alte Bau gestanden. (so viel die Liecht belangt) bleiben lassen solle / damit sein Nachbar durch das verdriessliche Einsichn auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschwehret werde. 2c. Mit welchen auch die Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 3. überein kommt; In verb. Es ist niemand zugelassen / auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofraut einige Liecht oder Trüpfen zu stellen / oder zu machen / er habe dann desselben eine bedingte beweisliche Gerechtigkeit / und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Liecht oder Trüpfen abgethan und vermachtet werden. Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique Mev. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtigt wäre / so könnte doch solches Liecht oder Trüpfen von dem Nachbar / wann derselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte / ohngehindert wieder verbauet werden / gestaltsam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Gefallen schalten und walten kan. v. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. & l. 15. §. 1. ff. de servit. add. l. 9. ff. de S. P. V. l. 24. §. 1. cum ll. seqq. ff. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. tit. 26. L. 3. §. 6. wo aber der Nachbar: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann / daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesetzet worden / allermaßen geschehen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. so aber jemand 2c. cum seq. Oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte / daß ihm derselbige das Liecht nicht verbauen solle / gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun / ja nicht einmal einen Baum setzen kan / wordurch dem Nachbar das Liecht in seinem Haus benommen werden könnte. vid. l. 1. 3. & 19. ff. de S. P. V. welche Dienstbarkeit / Ne luminibus officatur genennet wird / und wann sie sonder einigen Vorbehalt / auf ein Haus gebracht worden / so wol von dem jetzigen als zukünftigen Liecht zu verstehen ist / v. l. 16. pr. l. 22. cum seq. ff. de S. P. V. Add. Coepoll. d. tr. cap. 36. & Schneidw. ad §. 1. J. de servit. num. 22. & 23. Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche weise / daß nemlich einer dem andern um besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle / damit das andere Haus eine notwendige Helle oder Liecht haben möge / welche Dienstbarkeit servitus Luminum betitelt wird / und von der vorigen hierinnen unterschieden ist / daß derjenige / so die vorige Dienstbarkeit auf seinem Haus hat / nichts bauen oder machen darff / dadurch des Nachbarn Liecht verfinstert wird; Dieser aber wol höher bauen kan / wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet / wordurch das Liecht in das benachbarte

Haus fallen kan. v. l. 4. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. Cap. 37. & Schneidw. c. l. n. 24. & 25.

Obwohl aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Orter niemanden erlaubt ist / gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen / so kan ihm doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden / per jura supr. citat. quibus jung. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. art. XI. n. 8. Wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden. Allermaßen mit denen Ausladungen und Eckern (davon wir hieoben gehandelt) geschehen ist. Add. Ref. Nor. tit. 26. L. 4. & Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Item. Ref. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen setzen und ordnen wir. 2c. Ja / wann gleich vermög der vorgedachten Satzungen und Statuten die Freyheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen / über die massen eingeschräncket ist / so hat doch die Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo / dieses nachgegeben / daß wann jemand Nothdurfft erforderte in seinen Giebelmuren oberhalb der Spangen einfallende Liecht zuzufüllen / derselbige nach Gelegenheit solcher Giebelmuren eine ziemliche Anzahl Schlitzenfenster zweien Stades schuh hoch und einen halben weit zu machen / welche haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß / wann der Nachbar über kurz oder lang / darneben oder daran / zu seiner Gelegenheit aufbauen / und solche Schlitzenfenster verfinstern wolte demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle. Die Franckff. Reform. aber hat an berühmter Stell. §. 3. dieses hierinnen verordnet / daß weil man der Gaupen / wegen Säuberung der Kannel / Abtragung des Schnees oder Feuergefahr nicht entzwehen kan / und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbar in alten so wol als neuen Bauen machen wolte / derselbige dessen / nach dem sein Dach lang / groß oder hoch ist / des Dachs Gelegenheit und Nothdurfft nach / so viel Gaupen darzu will / darinn zu machen gute Fug und Macht haben solle / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß er dieselbe zum wenigsten funffzehn Werck / nach der Länge des Dachs zu rechnen / von einander setzen und zur Verhütung des verdriesslichen Einsehens allemahl mit hülzern oder eisernen Gremel oder Läden zu versehen / und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.

Welche Verfehung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reformat. §. 4. in diesem Fall verboten ist / wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten Fenster hergebracht hätte / gestalten er dieselben / so sein Nachbar es begehren würde / mit Gittern oder Läden wol zuverwahren / auch auf seinen Kosten zu verwahren zu unterhalten gehalten ist / damit demselben durch Einsteigen / oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß widerfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms / Lib. 5. tit. XI. rubr. Von Fenstern / durch die in eines andern Hof oder Garten einsehen mag geschehen 2c. übereinstimmig ist. Und so viel von der ersten Art und Gattung der Fenster. Von diesen Fenstern aber / durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospekt überkommt / ist zu verstehen / daß der Nachbar solches aussehen / gleichermassen gemeinlich verbauen könne: wofern er nicht in andern Weg hierzu verbindlich gemacht worden / daß er nemlich nichts / was dem Prospekt zuwider / thun solle: welche Dienstbarkeit ne prospectui officatur / genennet wird; davon zu sehen l. 13. & 15. ff. de S. P. V. & Coepoll. d. tr. cap.

cap. 28. und von dieser Servitut, welche die Rechts- Lehrer *servitutum prospectus* nennen / hierinnen unterschieden ist / daß diese den Prospect in ein fremdes Haus / Hof oder Garten in sich hält / v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Gerechtigkeit ist / dadurch dem Nachbar die Freiheit benommen / daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andere wirklich hat / auf keine weiß noch weg verhindern kan. vid. Corpoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schließen / daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Licht- Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd: v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Haus-Thüren / und dero selben respective Dienstbar- oder Gerechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen / Fenstern / und was denenselben anhängig: Frem von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen / Rauchfängen und Defen wollen wir

hierunter an besondern Orten / und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handeln: Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weil es eine verbriefliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dürffe / daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde / wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden / daß er gehalten seye / den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wol solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff. si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Rüchen und was denselben anhängig / sind wir ebenfalls hierunter an einem bequemen Ort zu handeln vorhabens. Von der Wasser- Leitung aber / so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerkungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden / und soll hierunter noch ferner etwas darvon angemercket werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1.

Dieses als eine Ausschmückung des Gebäudes / macht demselben ein anmuthiges Ansehen / welches der Anseher Gemüths- Luste zur Bewunder- und Belobung der mannichfaltigen Weisheit Gottes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einem Spiegel zeigt / aufbeiget.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen / also soll auch hier die Kunst der Natur nachgehen / und sich so viel immer möglich nach derselben richten / aber mit Ausschneidung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende Unvorsichtigkeit und (so zu reden) ordentliche Unordnung mit gekliffener Richtigkeit überstoßen werden. Dann obschon ein Baum- Garten oder Wald / der von Natur verwildet ist / gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet / und die Stämme in gleichmäßige Weite und schnur- gleiche Ordnung versetzt und in einerley Höhe gezeugelt werden / mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Namen / daß man ihn einen Lust- Garten und Lust- Wald nennet.

2. Erfordert der Wohlstand des gemeinen Wesens / daß öffentliche Gebäude mehr ausgezieret werden / als Privat- Häuser.

3. Werke eines einzigen Gebäudes / so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen von einer Hand verfertigt werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einem Muster oder Abriß etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten / würde sich doch einige Unähnlichkeit verrathen.

4. Von aussen des Gebäudes / gegen der freyen Luft schütten sich unten an der Erden Werkstücke oder größte Steine / je höher aber der Bau steigt / je kleiner mögen auch die Steine seyn / weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden

hat / als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind vor der Kinder spielenden / auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die Theile des Hauses müssen so wol untereinander / als mit dem ganzen einstimmen / daß alenthalben die vernunftmäßige Abtheilung erscheinen möge. Dann große weitläufige Gebäude müssen nicht mit kleinen / kleinere aber nicht mit zu grossen Zimmern verworren und beschimpffet werden.

6. Die inwendige lincke Zelle muß der rechten durchaus zu sagen. Also auch die Zimmer so gegeneinander überstehen / inwendig zustimmen. Ausgenommen die Eck- Zimmer welche dieser Anordnung nicht unterworfen. Weswegen dann wo man einen Ubergang gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliegt / dem linken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesims mit Glattwerk bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerk der Staub und die ruffige Schwärze anleget.

8. Lichte Farben / als weiß / grün / himmelblau / gulden / silbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Zelle / gleichwie auch die Spiegel- und Chrystal- Scheiben.

9. Erhabene Zimmer sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger / dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der Gebäude Ansehen wird grösser / theils dadurch wann sie hoch stehen: Massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man auf Scuffen dazu ansteiget / da dann die erhabene Glieder / nach Anzeig der Optica oder Sehe- Kunst weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plöbliche Ansprengen gewehret wird.

11. An den Zierrathen / nach denen fünff Ordnungen / müssen die Glieder so zur Verstärkung gehörig / groß und ansehnlich / aber die schwächende kleiner verfertigt werden. Diesem nach sollen die Grund- und Ecksteine / Tafeln / und Platten / Wülste / und Kranz- Leisten groß / aber die Einziehung / und ablaufenden Leisten von kleiner Höhe seyn.

Ec

12. Bep

12. Bey obgesetzten Regeln / und allenthalben / soll sich ein weiser Haus-Vatter des Wohlstandes und Zierlichkeit befließen / und nicht irren lassen / daß wir darin etwas weit gegangen. Immaffen wann sie ihm nicht alle nöthig / jedoch auch nicht schädlich / sondern unverdriesslich und zur Vergleichung des einen gegen das andere und zu standmäßiger Erwählung / wenigst guter Wissenschaft diensam seyn können.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. 1.

In denen Lust-Wäldern haben wir bey dem Ersten Capitel dieses Buchs gehandelt; Unter dessen kan hiervon noch weiter gelesen werden. l. 1. & 2. C. de Cupress. l. 12. C. Theod. de Jure fisc. ibique Jacob. Gotofr. l. 16. §. 1. ff. quid vi aut clam. l. 8. ff. de servit. l. 15. r6. & 23. ff. de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad h. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton. Perez ad tit. C. de Cupress. n. ult. & Barthol. Cæpoll. de S. U. P. c. 23. per tot.

Ad. §. 2. h. Cap.

In öffentlichen Gebäude bestehen entweder in denen Stadt-Mauern und Thoren / oder in denen Wäldern und Thürnen / oder auch in denen Rathshäusern / Kirchen / Schulen / und andern Stücken / so zum Nutzen gemeiner Stadt geordnet sind / welchen vor diesen bey denen Römern ein gewisser Curator oder Bauherr vorgesetzt worden / v. l. 1. ff. de operib. publ. den man einen Vatter der Stadt genennet / v. l. un. C. de ratiocin. oper. publ. & de patrib. Civit. Und diese Gebäude sollen billig / was die Zierde betrifft / vor denen Privat-Häusern den Vorzug haben / absonderlich die Rathshäuser / Kirchen und Märkte / davon zu lesen Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 14. Clemens Timpler Lib. 1. Polit. c. 6. qu. XI. & Addition. ad Hippol. à Collib. de Incem. urb. lit. d. & f. Wosern nur der Unkosten nicht so groß und unerschwinglich gemacht wird / daß die armen Unterthanen allubart darunter leiden müssen / Addition. ad Hippol. à Coll. c. l. lit. c. dieses ist gewis / daß ein jeder ein solch öffentliches Gebäude verbessern / und mit mehr kostbaren Zierrath versehen lassen könne / v. l. 5. C. de oper. publ. Hingegen / wann einmal zur Zierde der Stadt etwas angewendet worden / so kan dasselbige ohne sonderbare Erlaubnis nicht wieder weggethan / oder zu was anders bey einer nachhafften Straff verwendet werden / v. l. 13. C. de operib. publ. So kan auch kein neues öffentliches Gebäud ohne der Obrigkeit Erlaubnis angefangen werden. v. l. 13. pr. l. 5. & 9. C. de operib. publ. wosern nicht diejenige / welche schon angefangen sind / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte schadhafte Gebäude verbessert worden sind / l. ult. C. de operib. publ. so gar / daß / wann ein gewisses Stück Geld zu dem Ende vermacht worden / daß man hiervon neue Gebäude der gemeinen Stadt zum besten aufzurichten solle / sothanes Geld vielmehr auf die Verbesserung der alten Stadt-Gebäude zu verwenden / zumalen wann die Stadt schon sonst mit dergleichen Gebäuden genugsam versehen / hingegen aber dieselbe zu bessern kein Geld vorhanden ist. v. l. 7. pr. ff. de oper. publ. Und wegen solcher neuen Gebäude können auch die Privat-Häuser / so fern sonst nicht Platz genug vorhanden / umgerissen werden / jedoch / daß man dem Grundherren den Werth dafür bezahle / v. l. 9. ibique Perez. C. d. t. Endlich ist zu wissen / daß niemand / ausser der Obrigkeit / seinen

Namen an ein solches öffentliches Gebäude / bey groffer Strafschreiben oder einhauen zu lassen / erlaubt seye / l. 10. C. d. t. wosern er nicht solches aus seinen eigenen Mitteln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. §. 2. ff. d. t. Wann er aber sonst ein solches Werk nur mit Zuthaten versehen / so kan er wol seinen Namen auch dahinhauen lassen / jedoch / daß auch dessen Namen darinnen bleibe / welcher es von neuen erbauet hat: Ja wann jemand nur eine gewisse Summa auf ein solches Werk verwendet / so muß in Einhauung des Namens auch von sothaner Summa Meldung geschehen. v. l. 7. §. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn. ad Wel. d. t. Unter solche öffentliche Werke gehöret auch die Wasser-Leitung / Krafft welcher mittelst gewisser Röhren das Wasser so wol durch öffentliche als Privat-Gründ in die Stadt geleitet wird / da dann die Grundherren sothaner Privat-Gründe / wann sie Bäume pflanzen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schritten zwischen solchen Bäumen / und denen Wasser-Röhren lassen / oder eine tolempfindliche Straf / im Fall sie solches nicht in acht nehmen sollten / aussetzen müssen / davon zu sehen / l. 10. C. de aqueduct. Diejenige Bäume aber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gemessen / werden auf Befehl des Richters abgehauen. v. l. 1. §. 1. l. 10. §. 1. C. de aqueduct. Ja / was noch mehr ist / müssen diejenige / durch deren Grunde sothane Wasserleitung gerichtet ist / dieselbige bey Verlust ihres Grund und Bodens reinigen und säubern / l. 1. pr. C. de aqueduct. Darbey sie aber im Gegentheile diese Ergöblichkeit haben / daß sie von andern außerordentlichen Beschwerden befreiet sind / l. 1. pr. d. t. auch zu dem Ende eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cæpoll. ad. d. l. 1. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. X. §. X.

Ad. §. 3. h. Cap.

Wein unter denen Künstlern ein so großer Unterschied ist / als kan derjenige / der einen Bau zu führen versprochen und hierzu gedungen worden / durch Stellung eines andern von dieser Obligation sich nicht befreien / v. l. 2. §. de solut. & liberat.

Ad Cap. 12.

In jeder Haus-Batter kan billig auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen; Wann er aber auf fremden Grund und Boden ohne des Grundherren Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus den Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmal so fern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grundherren eingeräumet / die aufgewandten Unkosten begehren. §. 31. J. de R. D. vid. tn. l. 5. C. de h. l. Wiewol mit diesem / welcher mit gutem Glauben de bona fide solches gethan / etwas leidlicher verfahren wird: Weilen aber dieses alles bey dem XI. und XII. Capitel des dritten Buchs / (wo wir von demjenigen gehandelt haben / der auf einem fremden Acker Frucht austractiret worden: Als wollen wir den Leser dahin verweisen haben: Und fügen dieses einige nur mit an / daß die Sach eine ganz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnis des Grundherrens auf einem fremden Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und genießen kan / wosern er nur solches auf seinen Kosten im Bau erhält / arg. l. 2. ff. de usuf. die Steuer davon bezahlet. l. 7. pr. ff. de public. und dem Grundherren den jährlichen Bodenzins Grund-Zins rechet. v. l. 2. §. 17. n. quid in loc. publ. 39. §. 1. de leg. 1. Add. Commentator. commun. ad tit. 7. de superfic.

Das XII. Capitel.

Vom Grund-Graben und Unterbau.

Inhalt.

§ 1. Vom Felsen-Grund / daß die weiche Erde bis auf Satten-Grund weg zu raumen. Die Mannigfaltigkeit und bewegliche Lage der Grund-Tiefe. Was zu thun wo sich kein guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund sandhaft zu machen. Von der Pfähle Stärke und Eintrieb. Vom Auspumpen des Wassers durch zwei Pompen. Die Lücken-Füllung zwischen den Pfählen. Wie die Pfähle nach Beschaffenheit der darüber stehenden Last hart an-oder etwas voneinander stehen sollen. Das sicherste Noth-Mittel auf Morast zu gründen. Bedenken dabei. Die Eingleich- und Belegung des Grund-Bodens durch breite Steine oder einen Koff. § 2. Die Dicke der Grund-Mauer. Eine Zugab eines abdachenden Neben-Gemäuers. Daß der Keller-Grund besonders zu legen. Wie schädlich dessen Unterlassung. Daß zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erden-einstossens Zeit und Weise. Einige andere erinnerte Dinge. Austrocknung und Abdeckung des Grundes.

§. 1.

Der Grund-Graben ist die Stelle worauf man den Grund oder Unterbau anleget. Wo die Natur denselben auf eine Klippe oder Felsen selbst gelegt / so hat man keines Grund-Grabens vonnöthen / sondern behauet nur den Felsen zur nothwendigen Nichtigkeit / und fängt an bald über denselben fort zu bauen. Wo aber weiche Erde ist / da muß das Grund-Graben bis zur weissen Erde und auf satten Grund hinab getrieben werden. Des Grundes Tiefe aber läßt sich in keine allgemeine Regel fassen / sintemal an einigen Orten / wann man ein und andern Schuh tief eingräbet / sich so bald ein statlicher Grund anmeldet: Anderswo aber findet man einen solchen auch durch langes und mühsames Graben gleich wol nicht. Im ersten Fall ist nicht übel gethan / so man noch tieffer gräbt / und möchte etwa die Tiefe dieses Grabens den sechsten Theil der Höhe des Gebäues erreichen. Im letztern Fall aber soll man mit der Kammel an etlichen Orten eine gepigte Stange einschlagen / und bey jedem Schlag bemerken / wie weit die Stange gesunken / um den Unterschied des Grundes zu erkennen. Wo nun an statt guten Grundes ein geschüttetes Erdreich / oder morastiger Boden sich erzeiget / so muß man noch weiter graben und raumen / und wo nunmehr nichts bessers zu hoffen / dorten im trocknen geflammte und wol schwarz gebrannte eichene / hier aber im nassen erlene Pfähle / die ihre gehörige Dicke und Länge / und dieser nach etwan wenigst den achten Theil der Höhe des Gemäuers haben / und ein hartes Erdreich zu erreichen (so viel möglich) fähig sind / durch die Kammel oder ander Schlagwerk irgend einen oder 2. Schuh neben einander eintreiben. Die Mittelern können / der Wahl / nach etwas schwächer seyn als die Luffersten: Welche Lufferste auch ganz gehet aneinander stehen müssen / damit der Sumpff nicht eindringen / und das innere Beschützer Zeug nicht auswaschen möge. Und dieses alles geschieht / wann das Wasser zuvor aus dem Morast in einen Graben gesamlet und ausgepompet werden / so lang bis sich trockener Platz zur Arbeit zeigt. Welcher Graben weiter fort durch ein ander Pompwerk ausgeschöpffet werden kan. Hier wäre an statt der Wasser-Schraube Archimedes und der Holländer Sonnen-Mühle das in fig. p. angezeigte Werk zu gebrauchen. Die Lücken zwischen den Pfählen sind mit Kohlen / Kalk / groben Sand und Kiz

auszufüllen. Inzwischen ist auch zu beobachten / daß die Pfähle um so viel näher und gedrengt aneinander stehen müssen / um wie viel die Last grösser ist / so darauf zu stehen kommt. Im Fall aber der Boden allzumorastig und so gar verdorben / daß alles Graben vergebens / ist noch dieser kostbare Rath übrig / daß man desto häufiger Kohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf werffe. Anbey aber ist bedenklich / daß der weiche Gott / und die fürtrichtige Natur solche untüchtige Bereiche schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnplätzen anzubringen gestatten werde / und solch Begiffen ausser dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des allgemeinen Nutzens / einer nicht geringen Vermessenheit gleicht / und auf gerad wol beruhet. Niemand dencke auch hier über sein Vermögen / und überschlage wol die Unkosten / ob ers habe hinaus zu führen. Luc. 14. Vielliebet einen Ort gesucht / der sich gern gibt und bearbeiten läßt.

Ehe man aber den Grund-Bau erhebet / wird eine ebene / und nach der Seiten abgerichtete Fläche / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen / Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit eisernen Klammern so mit Bley vergossen / müssen gefasset werden. Oder man leget eichene Winkel-Recht gehauene Balken oder Schwellen nach der Länge des Grund-Grabens aneinander und über diese wieder andere von ebenmäßiger oder nicht viel geringerer Dicke kreuzweis die auch mit Eisen stark zu fassen / welche Art ein Koff genennet wird.

§ 2. Der Grund-Bau ist das Mauerwerk im Grund-Graben / dieses muß voraus stark und noch fest gemacht werden. Denn so es hie fehlet / so ist der ganze Bau mangelbar / und der Gefahr des Einfallens unterworfen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhergehenden §. zubereiteten Graben eine gute dicke Mauer aufgelegt werden / welche zumal unter den Säulen und beeden Ecken des Baues aufsmindeste doppelt so dick anzulegen ist / als die Mauer auf flacher Erde geführt werden soll. An der flachen Erden muß die Dicke des Grundbaues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Säulen oder Pfeilern und allen deren Anwachungen austraget. Es wird auch den Grund-Mauern / nachdem sie vorhero besonders Senckrecht geführt worden sind / von der obern Fläche des Bodens amoch ein schräges abdachendes Neben-Gemäuer so wol ein-als auswärts zugesellt. Andere aber führen beede Mauern als eine / und auf einmal in besagter Schräge auf. Die untere Breite dieser Schräge muß beederseits nicht mehr seyn als der sechste Theil der Höhe des Grund-Baues / und nicht weniger als der 12. Theil solcher Höhe / dieses ist zu verstehen / von der Schräge / wann der Grund-Bau aus Stegen oder Quaderstücken gemauert wird. Macht man ihn aber aus Bruchsteinen muß die Schräge noch breiter genommen werden. Hierbey ist zu erinnern / daß wol gethan seye / wann die Mauern gegen dem Keller / um so viel Zusatzes an der Dicke bekommen und breiter werden als die Obermauer / damit die ganze Dicke des Gewölbes / auf der zugegebenen Dicke als ihrem eigenen Grund ruhen möge. Dergestalt darf die Haubt-Mauer nur allein den Oberbau tragen / und wird von dem Keller-Gewölbe nicht beschweret. In Entstehung aber dessen muß man oft eine Nebenwand in Keller von neuen auführen /

Strebe-Weiles anblicken / mithin den Platz und die Form / oben und unten verstellen / und für seine oder des Vorfah- rers Unfürsichtigkeit mit Nachtheil und verdrüsslichen alltäglichen Ansehen der begangenen Fehler abbüssen / des Schimpffs von andern zu geschweigen. Wobey auch dieses erinnerlich / daß es dem Bau einen bequemen Vor- theil gibt / wann bey Ausgrabung des Grundgrabens zu- gleich auch der Keller ausgegraben wird. Nechst diesem allen ist auch sonderlich auf das **Erdenstoffen** neben dem Grunde / so wol auswendig als innwendig zu sehen. Das muß mit **Einwerffung nicht schwitzender** / sondern trockner / großer und kleiner Steine / und zumahl nahe an der Mauren vieles Eisen-Zinders / und so viel möglich trock- ner Erden / und über das auch der gestalt geschehen / daß die Erde gegen der Mauer etwas erhabener / und von dannen etwas abschüssig werde / daß da keine Nässe Platz finde / durchzusinken / und den Grund zu befeuchten / noch durchs Durchnässen die Keller-Wände schwitzend zu machen / und mithin den gesamten Grund zu schwächen. Wol stossen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Bestehet der Grund-Bau aus Quater-Stücken / so mag man nach ge-

schehener Verfertigung eines Theils so gleich auch Erde einfüllen. Wird er aber aus Bruch-Steinen gemacht / ist rathfamer / man lasse ihn eine Zeitlang etwan 8. Tage austrocknen / und hernach erst besagter massen mit Erden be- schlagen. Weshwegen dann auch der Grund-Graben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meinung senkrecht zu führen. Falls die Erde neben dem Hause hin auch mit Steinen überflastert wird / ist desto besser. Zu unter- werden allezeit die **größten Seene** / und dann **allgemein kleinere** genommen. Die Grund-Gebäude so von Ziegeln gemauert werden / bedürffen sonderbarer Behutsamer. Nach Vollführung solches Grundes / muß man einige Zeit aussetzen / damit selbiger Bau wol **austrockne** / als Lüffte / und fest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen ganzen Winter. Das rathfamer aber ist / daß man so gleich im ersten Frühling / so bald die Fröste weichen / den Grund-Bau anfangen / und bis zu dem Ende des Junii fortsetzen / damit das Gemäuer den Som- mer über desto besser austrocknen könne: welches insbeson- dere mit zusammen gesetzten Läden vor dem Wetter beschüt- tet werden kan.

Das XIII. Capitel.

Von den Mauren / und Aestrichen.

Inhalt.

§. 1. Die drey gemeinste Arten der Mauren. Die Zusamm-Über- fassung und Ordnung der Quaterstücke. Besondere Bevesti- gung der Ecke und größern Eröffnung der Bruchsteinen Mauren. Die Ausfüllung und Bevestigung derselben. Der Ziegelmauren Dicke und Wechselverbindung. §. 2. Von Verstärkung der Mauren durch Einlegung einiger Balken; mancherley Bewurff und Überzug. §. 3. Von unterschiedli- chen Aestrichen und deren Zeug.

§. 1.

Es scheint ein Überfluß / und daher auffer Noth zu seyn / alle Arten des alten **Mau- erwercks** / davon bereits viel untergan- gen / zu erzählen. Die gebrauchliche und beste Arten aber bestehen aus klaren **Werckstücken** / **Bruchsteinen** und **Ziegelsteinen**. In den **Mauren aus Quaterstücken** / stehen die Fugen **Bleyrecht** auf / und wechseln um einander ab / also daß zwischen zweyen Fugen / die in einer senkrechten Linie ver- folgen / ein Werckstück befunden werde. Man hat wegen der **Größe der Quatersteine** diesen Unterscheid zu halten / daß die größten und dicksten unten / die kleinern aber / so zwar gleiche Länge / aber nur halbe Höhe haben / oben ge- braucht werden. In der andern Art der **Mauren** / so aus **Bruchsteinen** bestehet / sollen billich die Ecke / und größe- re Eröffnungen entweder aus **Wercksteinen** oder aus **Zie- geln** geführt werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und durch und durch ungefehr aneinander mauren. Die Lücken wer- den mit **Ziegeltrümmern** und in Ermanglung deren mit zerschlagenen **Backen** / oder gespaltene **Rißling-Steinen** ausgefüllt. Schwitzende Steine sind hier auch durchaus zu stehen. Je fleißiger diese Ausfüllung vermittelt des **Mörtels** geschicht / je dauerhafter die Mauer wird. Da- hingeg / wo man des **Kalks** zu schonen lauter **große Bruch- Steine** nimmet / die Mauer auch schwächer werden muß. Hieher ist zu wiederholen was oben bey **Andung der Nachlässigkeit der Mauer-Gesellen** erinnert worden. In den **Ziegelmauren** sollen die **Ziegel gleiche Höhe** haben / und die Fugen / wie in den Quaterstücken / **umgewechselt** seyn. Es müssen aber die **Ziegelmauren zweyer** oder auch

nach der Höhe der Mauren / und der **Ziegel Bemah- nus** / nachdem sie größer oder kleiner / härter oder schlech- ter gebrandt sind / dreyer **Ziegel Länge** dick seyn / sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne **Schwindel** stehen. Die **Zusammenfügung** bestehet auf **2en Arten**. Die einen entweder ein **Ziegel nach der Länge** / der andere nach der **Breite** / oder ein **Ziegel nach der Länge** / und **2. nach der Breite** einander folgen. In **Niederland** pflegt man eine ganze Reihe nach der Länge / und darüber eine ganze Reihe nach der **Breite** zu legen / solche **Ziegelmauren** / wann sie kunstmäßig aufgerichtet sind / werden allen **Mauern** vorgezogen; vorab wann sie aus alten **Ziegeln** / und die im **Wetter** die **Prob** ausgehalten / aufgeführt worden. Zum sie sind wider den **Brand** gesichert / beschworen auch der **Bau** nicht so sehr mit der **Last** als die **steinern**.

§. 2. Damit diese **Mauren** insgesamt **stark** und **dauerhaft** werden mögen / so soll dreyerley in acht ge- nommen werden. Erstlich soll alles **Gemäuer** als **Wände** und **Seulen** **senckelrecht** aufgeführt werden / und sich wa- der ein noch auswärts neigen.

Zum andern / werden in die **dicke Mauren** **starck lange Balken** von harten und aussen herum gebrandten **Holz** **ingelegt** / und damit **2. Wände** zusammen gefügt.

Es ist aber dabey dieses **vorsichtig** in acht zu nehmen / daß kein solcher **Balken** in die **Heile** der **Mauren** / so in die **Küche** und **Rauchfänge** angrängen / **ingelegt** werde / weil die betrubte Erfahrung oft gelehret / daß sie anzun- zu glühen und zu **Zeiten** **großes Unglück** verursacht haben.

Zum dritten sollen die **Mauren** so oft mit **Kalk** be- worffen und **vertünchet** werden / bis man keine **Ritzen** und **Fugen** mehr sehen kan.

Nachdem aber die **Mauren** wol **austrocknet** sein / müssen sie **rauh** **berworffen** werden. Und wann diese **Bewurff** **trocken** ist / so wird mit der **Mauer-Kelle** ein **Überzug** und darauf der **andere** und dann der **dritte** / welche immer **dünner** seyn sollen / **aufgestrichen**. Dieser **Überzug** geschicht mit **Kalk** / der mit **Sand** **vermischet** ist. Der **Balk** aber muß so wol **gerühret** seyn / daß wann man hie und dort mit einem **Beil** **drein** **haut** / **kleine** **Steinlein** sich **he- den** / davon das **Beil** **schärtig** werden könnte. So

auch dieser Kalk im Einrühren nicht an der Rühr-Krücke bleiben / sondern abfallen und dieselbe rein lassen. Die Alten pflegen so dicke Beröffnungen und Tünche zu gebrauchen / daß die Rechenmeister / dieser Zeit aus solchen ganze Tafeln schneiden können. Wer die Mittel und Gelegenheit darzu hat / der kan den andern Überzug aus Gyps bereiten. Wer aber klein gestossenen oder gestübten Marmel mit Kalk vermengert / kan eine saubere Marmortünche haben / welche zuletzt polirt / und Gemälde darauf zu bringen bequem wird. Es soll aber diese Tünchung vornemlich von den inwendigen Wänden / und äußerlichen rauhen Mauern / die von Bruch-Steinen aufgeführt worden / verstanden werden. Denn Mauerwerk so aus Quater- und Ziegel-Steinen aufgeführt worden / seine ansehnliche Gestalt durch das Tünchen mehr verlieren als verbessern würde. Dieser Anwurf läßt sich nicht allein auf steinern Mauern tragen / sondern man kan auch geschlichtere laimene Wände / Pfosten und Zwerch-Balcken / nicht weniger hölzerne Wände damit bekleiden / nachdem dieselbe vorher mit einem Bel rauh überhacket / oder kurze Nägel darein geschlagen worden / damit der Mörtel und Anwurf daran behangen bleibe. Belangend die Ordnung des Tünchens / so sollen zuvörderst die Gewölbe hernach die Gemäuer verworffen und berührt / endlich der Aestrich / und die Böden vollendet werden.

§. 3. Von dieser Gelegenheit ist der Aestrich zu gedenken / als welche gleichsam Mauern sind / die auf einer Ebene ausgebreitet sind / wie jene in die Höhe aufgeführt werden. Dergleichen Aestrich wird entweder auf die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer hölzernen Decke / das ist gebreitetsten Boden / oder unter freyem Himmel geleget. Auf der flachen Erden gräbt man bis auf einen festen Grund. Wann aber der Boden aus geschütteter Erde bestehet / muß er mit Scampffen / oder Pflaster-Steinplatten nieder gestampft werden. Nachdem der Erd-Boden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Hand breit groß besetzt ist / muß der Aestrich aufgeschrieben werden. Auf die hölzerne Decken oder Böden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleißige Aufsicht haben / ob unter dem Boden eine Wand / die bis an den Boden reicht / aufgeführt sey / denn da würde der Aestrich bald reißen und aufspringen. Derhalben muß der Boden von solcher Mauer wol erhöht werden / daß er frey schwebet. Der Boden wird am besten von dörren Aeschen und Eichen Brettern gemacht / und muß ein jedes Bret / auf jeden Balcken mit Nägeln angenagelt werden. Über diese Bretter soll man andere Bretter Creuzweis nach rechten Winkeln legen / und wol verfnageln. Auf diesen Boden solle man aus Farren-Kraut / Scroh / und Spreu eine Screu machen / damit das Holzwerk vom Kalk nicht verderbt werde. In denen Böden / die unter freyen Himmel angelegt werden sollen / behält man auf der flachen Erden die erste / auf einem hölzernen Boden aber die andere Art. In diesem Fall sollen auf den Aestrich Befest-Ziegel zween Füsse lang und breit aufgelegt werden. Dieselbe müssen im Umfang umher Rueten oder Aushölungen eines Fingers breit haben / an denen Seiten / wo die Fugen aneinander treffen. Und diese Aushölungen sollen voll Kalks gestrichen / und also die Befest-Ziegel aneinander befestiget / der Kalk aber soll mit Oel gemischt werden. Der Abraum oder Ziegels-Krauß soll also gemischt werden / daß zum Ziegels-Krauß / welcher allein aus Ziegeln bestehet / zu drey Theilen Ziegel ein Theil Kalks zugegeben werde: aber im Abraum darein schon Kalk mit vermischt ist / soll zu fünf Theilen ein Theil Kalks beygesetzt werden. Der Aestrich soll mit Füßen geknetet werden $\frac{1}{2}$ eines Fusses dicke; Unter freyen Himmel aber soll er wol eines ganzen Fusses dicke getheilet werden. Über dieses Aestrich soll noch ein Überzug von gebrandten Ziegeln aufgelegt werden / also daß man zu 3. Theilen Ziegel einen Theil Kalks verbräuche. Auf diesen Überzug können allererst steinerne Böden gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen / Marmel-Blatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Formen / dreieckigten / viereckigten / sechsckigten / u. d. g. Unter freyem Himmel müssen die Böden einen unvermerkten Gang haben / daß der Regen ablauffe / und nicht darauf stehen bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Einzieh- und Verdinnung der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Der Verdinnung Ursach / und Beschaffenheit; §. 2. Mit der Application, welche nach der Mauern Art et was unterschieden. Wie die Reihen mit einem Gebäck zu versehen.

§. 1.

Weil die unterste Theile der Mauern mehr Last zu tragen haben / als die Obere / so gibts die Vermunft / daß es viel besser sey / daß die Mauern nicht in einer senkrechten Linie von unten bis oben ausgeführt werden / massen solche fast gefährlich stehen. Müssen daher die Mauern nothwendig einige Absätze haben / also daß die Mauern des Grundbaues / über der Erden dicker sey als die in der ersten Reihe drüber / und diese dicker als in der andern / und so fort. Die Abnahm der Dicke aber ist von keiner Zuspitzung / und sich unvermerkt verlierenden Dicke zu verstehen: solche Keil-Form und Böschung oder Abdachung ist hier unanständig / unerachtet sie in manchen Dorff- Kirchen befindlich. Hingegen ist das die Meinung: Ein jeder Absatz dieser Mauer hat seine gewisse Einziehung / jede Einziehung aber gleichwol

ihre durchgehende / nach einer Senck-Linie von aussen und innen / auch oben / unten und durchaus gleichmäßige Dicke; also daß der obere Theil solches Absatzes nichts dünner ist / als der untere Theil / und dieser nichts dicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls könnte sich die Masse vom Regen an solche Mauern anlegen / und sie mürb / ausgründend und schadhafft machen: der Ungehalt zu geschweigen.

§. 2. Was aber die erste Reihe dieser Mauer der unter ihr stehenden Mauer; und so fort allezeit die obere der untern an der Dicke nachgeben soll / das verhält sich anderst bey einer Ziegelmauer / und anderst bey einer aus Quaterstücken. Jene reguliret sich nach dem Ziegelmass. Befest / die Ziegel wären einen Fuß lang / einen halben breit / ein viertel dick: so hat die Grundmauer eine Dicke von 6. Schuben. Dann kämen zur Dicke des untern Theils der Mauer von der Erden auf / drey Ziegel länger oder drey Schuh: der nechste drüber hätte zwe Ziegel-Länge und eine Ziegel-Breite oder dritthalb Schuh zu seiner Dicke; der dritte Theil darauf hätte zwe Ziegel-Länge oder zween Schuh zur Dicke; und so fort hätte jeder

der höhere Gaden immer einen halben Schuh minder als sein nechst unter ihm stehender. Dabey aber muß jede eingezogene Reihe beederseits von aussen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh oder eine Ziegel-Dicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an sich selbst beederseits einen viertel Schuh breit seyn. In stärckern Gebäuden müsten die Ziegel anderthalb Schuh lang seyn / und trüge damenhero auch die Dicke jedes Absatzes ein mehrers aus / daß solche auch ihre Gewölber und Decken zu tragen starck genug würden. In den steinern Mauern verhält sich mit der Dicke der verdünneten Reihen etwas anders: Welche etwas stärker / jedoch in Überlegung der Last so sie am Gebäcke / Bögen und Gewölbern u. d. g. zu tragen haben / genommen wird. Im übrigen ist hierbey in Obacht zu nehmen / daß jeder Absatz mit einem geschicklichen Rinne-Stein / Ausflich oder Gebäckel von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 13. & 14. Von denen Mauern.

Son denen Mauern und Wänden hat man so viel zu wissen / daß es eigenthümliche / fremde und gemeine Mauern gebe: Was die eigenthümliche Mauern betrifft / ist bekandt / daß der weise Solon von denenselben verordnet / daß sie nemlichen nicht allzu nahe an denen benachbarten Häusern aufgeführt / sondern aufs wenigste eines Schuhs Breiten darzwischen gelassen werden solle / gleichwie / wann ein Haus aufgebauet wird / 2. Schuh leer gelassen werden müssen / wie zu lesen in l. f. ff. fin. reg. Und ob es gleich das Ansehen hat / als wann erstgemeldte Sagung nur von diesem Fall zu verstehen / da man denen Bauern- und Feld-Gütern zu nahe bauen wollte / arg. rubr. & t. r. ff. fin. reg. so wird doch der Verstand derselben von denen Rechts-Lehrern auch auf die Stadt-Gebäude gezogen. V. Bartholomaei Cæpoll. Tr. de S. P. V. c. 40. n. 2. wiewohl nicht zu laugnen / daß nach denen sonderbaren Statuten einiger Oerter / die Feuers-Gefahr desto bequemer abzuwenden / ein weiterer Raum unterweilen erfordert wird. v. Speidel. Specul. jur. voc. Bau. Bau-Ordn. verf. portu ædificia: in verb. Zu welchem Ende die Gärten / Höfe &c. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheidwände von gebackenen und andern Steinen zu machen / auch öffters ziemliche Gäßlein zwischen denen Häusern hindurch zu richten &c. Add. Klock. de Jur. Vicin. p. 3. c. 2. §. 1. Solcher Raum aber / welcher zwischen denen Häusern gelassen wird / gehöret eigentlich demjenigen zu / welcher die Mauern aufgebauet / anertwogen er auch vorhero sein gewesen / wolfolglich ihme hierdurch / daß er eine Mauer aufgeführt / nicht hat benommen werden können / zumahlen / da sich der Nachbar hiermit vergnügen kan / daß er keinen Schaden zu befahren / Cæpoll. c. cap. 40. n. 5. Ob aber ein solcher Bau-Mann auch in diese von ihm aufgeführte Mauer eine Thür machen könne / dadurch er zu diesem leeren Platz kommen möge / solches läset sich noch eher in Zweifel ziehen: Es kan aber diese Frag mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet werden / daß im Fall ihme solcher Platz eigenthümlich zu gehöret / er dieses ohne Zweifel wol zu thun befugt seye; Falls aber dieser Platz jemanden anders zustünde / könnte solches von ihm nicht geschehen / woferne er nicht sonst an dem Ort eine Gerechtigkeit hätte / gestalten ihme so dann zur Erhaltung derselben der Aus- und Eingang nicht verwehret werden könnte. arg. l. 1. §. 1. ff. si usufr. pec. Weilm

man aber nicht allezeit gewiß wissen kan / wem ein solcher Platz eigentlich zustehet / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden / über diß auch nicht gewiß ist / wie im Bauen diesen Platz übergelassen / inzwischen aber zwey Mauern oder Scheidwände vorhanden sind / zwischen welchen dieser Platz in der mitten anzutreffen / in diesem Fall ist dafür zu halten / daß ein solcher Platz beiden Nachbarn gemein seye / arg. l. 7. §. f. cum. l. seq. ff. de A. R. D. Bewegen einem solchen Bau-Mann / welcher einen gewissen Raum im Bauen überläset / zu rathen / daß er in seiner aufgeführten Mauer einen Stein so weit / als dieser übergelassene Platz reicht / heraus ragen lasse / wiewohl hierdurch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm überlassen worden seye. Cæpoll. d. c. 40. n. 9.

Was ferner die fremde Mauern betrifft / haben wir schon an einem andern Ort erwöhnet / daß niemanden etwas auf dieselbige zu bauen / oder einzuwerfen zu laubet seye / andergestalt bekommt derjenige / welchem solche Mauer eigenthümlich zustehet / das Eigentum dessen was darauf gebauet / oder in dieselbige geleet worden / per l. 28. ff. de A. R. D. und kan dasselbige nach seinem Willen gefallen wieder zernichten und abbrechen / per l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. allermaßen ein jeder in und mit dem seynigen nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 2. C. mand. es wäre dann / daß der Nachbar solches zu thun berechtiget / und solcher gestalten sich eine servitut oder Dienstbarkeit erworben hätte / dann in diesem Fall könnte demselben dieses nicht untersaget werden. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 22. §. 2. ff. quod. vi aut. clam. Und hieher gehöret das so genandte Trämm-Recht / oder servitut immittendi tigni. Krafft dessen einem in seines Nachbarn Mauer oder Wand einen Balken einzulegen erlaubt ist / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut. l. 20. pr. & l. 25. de S. P. V. Worbey wir aber einem solchen Haus-Mann welcher dergleichen Gerechtigkeit einem andern vergönnet treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie bey den servitutibus und Dienstbarkeiten nützlich /) hiezu ein Instrument aufrichten / und darinnen die Zahl der Balken / desgleichen auch den Ort / wo dieselben einzulegen und andere notwendige Stücke mehr beschreiben lasse / damit man / im fall hierüber einige Strittigkeiten oder Irrungen entständen / den Bescheid hieraus hohlen könne. Welches auch in diesem Fall nöthig / wann nemlich ein Nachbar dem andern Fenster in seine Mauer zumachen vergünstiget hat. v. Cæpoll. de S. P. V. cap. 30. per tot. præcipue v. n. 6.

Was endlich die gemeine Mauern oder Wände betrifft / wollen wir vor allen Dingen erörtern / woher dieselbige zu erkennen seyn / hernach aber was bey denenselben insonderheit zu beobachten. Die gemeine Mauern kan man hieraus zu erkennen / wann nemlich beyderseitige Nachbarn ihre Balken durchgehends in der Mauer kan haben; Item wann sich beyderseits Krachstimm-Schwibbogen / Schränel und Löcher darinnen finden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal / so beeder Nachbarn Regen-Wasser ausführet / geleet / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beyderseitige Häuser zugleich ihre unterschiedliche Mauer-Laternen auf der Scheidmauer nebeneinander liegen haben; Item wann beide Nachbarn ihre Wappen oder Namen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Cæpoll. c. 40. n. 15. & seqq. præcipue v. n. 16. und was dergleichen Kennzeichen mehr sind / davon zu lesen Reform. der Stadt Franckfurt p. 8. tit. 2. und Reform. der Stadt

Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 6. per tot. Wann aber dieses alles zweiffelhaftig / sind die Werckmeister und Maurer darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzunehmen / welchen darnach als erfahren in ihrer Kunst / zu glauben. Cæpoll. d. c. 40. n. 14. Im Gegentheil kan aus denen nachgesetzten Kennzeichen abgenommen werden / daß eine Mauer nicht gemein / sondern eigenthümlich seye. Nämlich wann des einen Nachbarn Bau / solche strittige Mauer zum obersten gang und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Krachstein / Naglöcher oder Schränel darinnen hätte / massen solches nur für eine Servitut und Dienstbarkeit zu achten ist : Gleiche Beschaffenheit hat es / wann der eine Nachbar seine Balken durchgehends / der andere hingegen selbige nur zum halben Theil darinnen liegen hat / angesehen solches auch disfalls für keine Gemeinschaft / sondern nur für eine Dienstbarkeit gehalten werden müste ; Desgleichen ist eine strittige Mauer für eigen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenster / Krachstein / Schwißbögen / Schränel und Naglöcher / der andere hingegen gar nichts dergleichen in derselben hätte ; Ferner / wann der eine Nachbar in einer solchen Mauer einen Camin / Schornstein oder Cloac-Rohr zum halben theil / oder etwas darinnen hätte / wann gleich von dem andern Nachbarn Krachstein oder Naglöcher sich darinn befinden / anertvogen auch disfalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden können / und was dergleichen Anzeigungen mehr sind / davon zu sehen Cæpolla. cit. loc. Et Thesaur. Dec. 219. Item Reform. der Stadt Franckfurt diel. loc. Wie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon besiehe Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 8.

Endlich ist bey diesen gemeinen Mauern und Wänden so viel zu beobachten / daß / obgleich ein jeder Gemeiner die gemeine Mauer oder Wand auch wider seines Nachbarn Willen hierzu gebrauchen kan / zu was für einem Gebrauch dieselbige von Anfang erkieset worden / v. l. Sabinius 28. ff. comm. divid. zu welchem Ende dann demselben in eine solche Wand Balken einzulegen / unverbotten ist / wann nemlich die alte verfaulet / und an statt derselben neue Balken durchzuziehen sind. v. Cæpoll. de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es doch eine andere Bewandtnuß / wann vielleicht die gemeine Wand oder Mauer zu was anders auserbauet worden / angesehen in diesem Fall ein gemeiner wider des andern Willen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zu wider in einer solchen gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Cæpoll. c. l. n. 4. Welchen zufolge dann er keine Behälter / Bogen / Löcher / Fenster / etc. für sich selbst in eine Mauer machen / keine Servitut oder Dienstbarkeit auf eine solche Mauer legen / oder sonst was anders / das dem Nachbar zum Schaden gereicht / thun und bauen kan / v. l. quædam liberus. 17. ibique DD. ff. de S. P. V. Cæpoll. de tr. 62. n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. §. aber in gemeinen Mauern etc. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 2 & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. l. 13. ff. de S. P. tit. 4. §. In gemeinen Wänden etc. Es wäre dann / daß hierdurch der gemeinen Mauer kein Schaden / sondern vielmehr ein Nutzen zugefüget würde / gestalten ihm solches in diesem Fall mit recht nicht verwehret werden kömte / 279. l. 28. ff. Comm. div. l. 13. ff. de S. V. P. Cæpoll. d. c. 62. n. 3. & c. 40. n. 22. Beswegen er dann nicht zu verdammen / wann er eine solche Wand höher aufführen / v. Cæpoll. c. 40. n. 19. vers. secund. cas. principali. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 4. ibi : Wolt

auch einer eine gemeine Mauer / so niedrig wäre / auf seinen Kosten (doch in voriger Dicke) höher aufbauen / und solches seinem Nachbarn sonderlich nicht nachtheilig wäre / das soll er zu thun Macht haben / doch / wo sein Gemeiner oder Nachbar hernach solcher erhöhten Mauer sich auch gebrauchen wolte / das soll ihm gleicher Gestalt erlaubet seyn / so fern doch / daß er dem andern seinen zuvor der Erhöhung halben aufgewandten Lündelichen Unkosten zum halben Theil widerum erstattet. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. So eine Mauer etc. Oder / wann dieselbige vielleicht baufällig / solche verbessern / und in dem Bau erhalten wolte / v. l. 8. ibique Gotofr. alique DD. ff. de S. P. V. l. si communes ades. 12. ff. Comm. div. add. Cæpoll. d. Tr. c. 59. n. 5. & 6. & c. 40. n. 24. Allernassen er auch in diesem Fall / wann sein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeinschaftlichen Namen sothane Mauer gebessert hat / innerhalb 4. Monaten die aufgewandete Kosten nebst den Zinsen von demselben begehren / und wann ihn sein Gemeiner innerhalb solcher Zeit nicht bezahlet / sich so gar des Eigenthums der verbesserten Sache anmassen kan. l. 4. C. de ædif. priv. Gleichwie von uns an einem andern Ort bereits ist angeführet worden / v. Cæpoll. d. c. 59. n. 8. & 9. Dieses aber haben schließlichen alle Mauern und Wände / sie mögen eigenthümlich oder gemein seyn / unter sich gemein / daß niemand an dieselbige Misthauffen oder Dungstette / legen / v. l. 17. §. ult. ff. si serv. vind. Oder einen Wasser-Stein / dadurch das Gespül / Rehricht / und andere Unsauberkeit geschüttet werden / machen ; oder auch ein Cloac. Pfrosen oder heimlich Gemach / oder sonst etwas anders / dadurch die Wand verfaulet / beschädiget und beschwehret / oder sonst verletzet werden mag / daran bauen kan / davon zu lesen speidel. in Specul. Jur. voc. Wand / gemeine Wand etc. in f. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. Es soll auch keiner an eine gemein / oder an eines andern Mauer oder Wand behauffen / aufschlagen / legen oder schütten einigerley Unsauberkeit / als Mist / Rehricht / Gemüll / oder anders dergleichen / dadurch die Wand gefeuchtet / verfaulet / geschädiget oder verletzet werden möchte / einigerley Weise : Desgleichen soll auch keinerley Gebäu / darauf / darzu oder darbey einer Feuer brauchen wolte oder möchte / an gemeiner oder eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere seine Nachbarn beschädiget werden. Gleicher Weise ziemet sich auch nicht / cloac. Profey oder heimlich Gemach zu bauen / an andere Mauern oder Wand / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschwehret oder beschädiget würde. Item Tit. 8. rubr. Von Wasserstein etc. ibi : Wir setzen und wollen / daß niemand gezeime / noch gestattet werde / einen Ansluß oder Wasser-Stein zu machen an der Wand seines Nachbarn / dadurch dieselbe Wand verfaulet / oder beschädiget würde etc. Item Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 5. ibi : An gemeine Mauern oder Wände soll kein Theil einigerley Unsauberkeit / dadurch dieselbe beschädiget / durchfeuchtet und mit der Zeit gefäulet / oder in einigen Weg beschädiget werden möchte / als Mist / Rehricht / und dergleichen schütten noch aufhäuffen lassen. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomæ. Cæpolla. de S. V. P. c. 78. per tot.

Das

Das XV. Capitel.

Von den Eröffnungen der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Was durch Eröffnungen hier verstanden werde. Regel dadurch die viereckigte Form der Eröffnung behauptet wird / mit einer Ausstellung. §. 2. Gebrauch der Bögen bey großen Eröffnungen. Samt Benennung der rechten Bögen-Höhe. Entfernung der Eröffnungen von den Mauer-Ecken.

§. 1.



urch die Eröffnungen verstehen wir hier sonderlich die Thüren dadurch zu gehen / und die Fenster / das Licht dadurch einzulassen. Beiderseits ist von ihrer Figur diese Regel zu behalten: Daß sie allezeit viereckigt gemacht werden / es wäre dann / daß die Absicht auf die Stärke der Bequemlichkeit einen Eintrag thäte / und die gestreckte Breite einen Bogen erforderte. Das obere Theil einer Eröffnung fasset und gebe zweiffels frey das meiste Licht. Daher ist besser / daß das Viereck seine Breite oben erhalte / als daß man durch den Bogen die Dreyecke in die Winkeln zu mache. Beswegen dann die ohne das schmale Fenster durch keine Bögen oben enger zu machen. Eben dieses ist auch von den gemeinen Thüren zu verstehen: Sonderlich wann sie nicht viel über 6. Schuh hoch sind. Dann wann zween einander ausweichen wollten / müßten sie beide entweder sich sehr tief zusamman beugen / oder die Köpfe an die untere Theile der Bögen anstoßen. Wo nun eine gewöhnliche Breite von 3. bis auf 6. Schuh beliebet wird / so mache man die Eröffnung in Form eines doppelschachts / also daß die Höhe doppelt so viel austrage als die Breite. Wäre auch die Breite der Thüren schon etwas größer / so mag man doch die Thür ebenfalls viereckigt machen.

§. 2. Wo aber grössere Eröffnungen sind / da müssen Bögen gebraucht werden / welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie bereit sind / seyn sollen: wären sie aber noch um eine halbe Breite höher / so würde der Eingang desto vester seyn: Welches bey grossen Hoff-Thoren und Stadt-Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche so wol diejenige niedrige Bögen / so kaum eines halben Circels Höhe ausmachen / als auch die Zugschätze in keine Betrachtung kommen können. Ferner sollen alle Eröffnungen an den Ecken der Mauern / so viel immer möglich / vermieden werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 15. §. 2. verb. Stadt-Pforten 1c.

Von denen Thüren / und was bey denenselben insonderheit zu beobachten / soll an einem bequemern Ort gehandelt werden. Hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel meiden / daß selbige

nach denen Kaiserlichen Rechten einiger massen unter die heilige Sachen gehalten werden. v. §. 10. J. de R. De jure j. l. 1. pr. f. eod. Daher dann derjenige / der wider selbige was vornimmt / hochgestraffet wird / ja / wann er durch einen andern Weg / als durch die Stadt-Pforten in die Stadt hinein kommt / solches wol gar mit dem Leben büßen muß. v. l. f. ibique DD. ff. de R. D. angesehen er sich solchenfalls einer Verrätherey verdächtig macht / oder von wenigsten andern Anleitung gibt / daß sie solcher Verwundtheit auch wahrnehmen / v. Francisc. Balduin. ad §. 10. J. de R. D. immassen dieses allezeit für feindlich gehalten werden / hostile Sabominandum d. l. f. ff. de R. D. Wiewoln viel unter denen Rechts-Lehrern dieses also lernen / daß die Lebens-Straff in Friedens-Zeiten nicht haben / sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Zeiten gesetzet seye / v. Philipp. usu pract. Inst. Lib. 2. Eccl. 2. in fin. Joh. Papon. Lib. 6. tit. 1. arret. 5. und noch andere mehr / da jmalen das Kriegs-Recht insgemein schärffer als die gemeine Rechte zu gehen pfleget / v. l. 1. 17. ff. de remilit. l. 14. ff. de poen. Mit welchem das Schwedische Kriegs-Recht übereinstimmig ist. De 16. art. 73. ibi: Kein Reuter oder Fuß-Knecht / soll zum Lager oder Städten anderswo aus- oder eingehen / als durch die gewöhnliche Pforten und Thüren bey Leib- und Lebens-Straf: Item das Holländische Kriegs-Recht art. 46. in verb. Ein Soldat oder Befehlhaber / der nicht durch die Pforten und gewöhnliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Festung gehet / oder hinein kommt / soll gefangen und erwürgt werden: Wiewoln Jacob. Corn. Putiliar. T. 2. de re milit. §. 7. noch diesen Abfall bringt / nulla hostium urgente necessitate &c. das ist / wann ihn der Feind nicht dazzu dringet: Welchem hiernach folgen Jul. Ferret. tr. de rei. milit. justic. n. 27. Papp. Ripa tr. de nocturn. temp. c. 19. n. 16. & Fachin. L. 2. Conf. 31. Ja / viel andere von denen Rechts-Lern sagen hiervon so viel / daß solches jeglicher Zeit bey den Richter stehet / und daß man heutiges Tages niemand mehr am Leben straffe / dann allein die Auspähler und öffentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad l. f. ff. de R. D. Philipp. uf. pr. Inst. L. 2. eccl. 2. in f. Menoch. de A. J. Q. L. 2. cas. 483. Carpz. pr. Crim. qu. 40. n. 20. & Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in uf. mod. s. Lib. 1. tit. 8. §. 6. Beswegen dann auch Franciscus P. Conf. 150. L. 2. diesen Rath gibt / daß / wann einer aus Furcht der Gefängnuß über die Stadt-Mauern springt / man denselben nicht am Leben / sondern willkürlich hängen solle. Add. Petr. Pappus von Tragsberg ad Jus mil. Holland. art. 46. Consent. Harpprecht. ad §. 10. n. 5. Inst. de R. D.



Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Feuermauren.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Arten der Dächer / die theils abschüssige / theils Althäne. Beeder Beschreibung. Der abschüssigen Eintheilung in dreyerley Arten / samt deren Beschreibung. Item platte Dächer / die an allen obigen Arten gemessene Ebene haben / samt ihrem Aufzug. §. 2. Daß die Dächer nach der Hand Art und der Bitterung zu bauen. §. 3. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. §. 4. Von des Dachs Stuhls Bereitung. Von den Namen und Beschreibungen der Stücke desselben. §. 5. Von der Pultdächer Unterstützung / und unterzogenen Rinnen; und mithin von andern zur Regensammlung gehörigen Dingen. Der sehr breiten Dächer Unterstützung. Abwechslung mit Dächern in weitschächtigen Gebäuden. §. 6. Von allerhand Dächern aus Holz / Stroh / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten; Eisen / überzinnete Eisen-Blech / Schifferstein / steinern Platten / Ziegeln / von dreyerley Art. §. 7. Von den Feuermauren / und des Rauchfangs Breite / Länge / inwendige Hohl- und Materie / auswendige Form und Zierde / samt dem auf dem Kreuz aufstehenden Aufsatz. §. 8. Nebenerinnerung / daß hier andere subtile und schwere Dinge aus Ursachen beseitiget worden.

§. 1.

Nachdem wir bis daher die untere und miltlere wesentliche Stücke eines Baues betrachtet / so folget nun das obere Theil desselben / das Dach und die Feuermauren / mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschloffen wird. Es sind aber zweyerley Arten der Dächer gebräuchlich / die abschüssige und Althäne. Die Althäne haben oben eine Ebene / darauf man gemächlich herum gehen kan / und werden allezeit mit einem Geländer oder Geländermauerlein vorgezogen. Weiln aber solche Althändächer mehrertheils zu herrlichen prächtigen Gebäuden gebraucht werden / als ist diß Orts davon nicht weiter zu sagen. Die Abschüssige haben eine sichtbare Abdachung / es mögen nun gleich einhängige / zweyhängige oder Zeltedächer seyn. Einhängige oder Pultdächer sind / welche gleich einem Pult einen Hang auf eine Seite haben; werden *deliciata* genennet. Zweyhängige (so *pectinata* oder *displuviata* heissen) sind / welche den Regen beederseits abtragen. Zeltedächer (*testudinata*) welche wie ein Zelt-Himmel auf allen vier Seiten abschüssig. Diesen werden beygefüget die platten Dächer / welche oben eine Ebene haben / und mit allen diesen Arten vereinbart werden können. Auf diese Dächer pflegen auf vornehmen Häusern halbe Kugel-Dächer mit Thurn-Spizen mit durchsichtigen Laternen und einem Helm gesetzt zu werden.

§. 2. Welche Art unter diesen erwehlet werden solle / davon kan das Klima oder Landes-Bezirk / wo man bauet / die sicherste Maß geben: und muß die Zierlichkeit öfters der Dauerhaftigkeit Platz machen. Wo man viel grosse tieffe Schnee zu besorgen hat / daselbst sind abschüssige Dächer mit einer röhren Abdachung die besten / ob schon die platten zierlicher geachtet werden.

§. 3. Zwey Stück aber sind hiebey vorab wol zu mercken / erstlich / daß ein Dach weder zu schwer noch zu leicht sey: damit es dort das Untergebäu mit einer untrüglichen Last nicht beschwere und zusammen drücke: sie aber / weils nicht allein zur Beschützung / sondern auch zur Verbindung des Gebäues dienen muß / seine gebührende Verrihtung nicht erreichen könne. Zum andern / daß es auf beeden Seiten gleich aufgeführt werde / damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen habe.

§. 4. Zu diesem Ende muß auf die Unterstützung des Dachs und auf den Dachstuhl gute Acht gehabt werden. Die Stücke des Dachstuhls haben nachfolgende Namen. Die Balken / welche gleichsam am Boden des Dachs liegen / werden Dachschwellen (*catenæ*) genandt. Diejenige Balken oder Sparren / welche die Abdachung unterziehen / heissen Stuzsparren / *cantherii*. Die Sparren / welche dieselben oben Wagrecht verbinden / heissen Zwerchsparren / *transstræ*. Die Sparren / welche die Zwerchsparren mit den Stuzsparren gleichsam übereck verbinden / und mit beeden ein dreyeck machen / sind die Klammersparren / und heissen *Capreol*. Der mittelste Sparr / welcher senkrecht stehet / heisset *Columen* / d. i. Dachstütze. Die Sparren / welche nach der Länge des Dachs Wagrecht zwischen den Latten und Stuzsparren reichen / heissen *templa* / das ist / Stegsparrn. Auf diese werden aufrecht ligende / und über diese Wagrechte Latten aufgeschlagen. Auf den letzten werden die Dachziegel angehenget oder aufgelegt.

§. 5. Die Pultdächer / welche den Regen von allen vier Seiten in die kleine Höfgen (*cavædia*) abtragen / werden an den Ecken mit Balken / die über Eck liegen / unterstützt / und haben ihre breite Rinnen (*colliquias*) unterzogen / darinn der Regen gesammelt wird. Daher diese vier Rinnen *Complavium* d. i. die Regensammlung heissen. Von dannen wird der Regen auf den Mittel-Platz des Höfens / darunter eine Cisterne oder Regen-Kasten kan gemacht werden / abgetragen. Dieser Mittlere Platz wird *Impluvium* / d. i. der Ort da es einregnet / genennet. Die sehr breiten Dächer werden mitten mit einer Dachstütze und etlichen senkrechten Sparren unterstützt / welche hernach mit den Klammersparren gleichsam zusammen geklammert werden. In grossen Gebäuden kan man mit oberzehlten Arten von Dächern eine Abwechslung halten / und hin- und wieder Zelt-Dächer untermengen.

§. 6. Belangend das Dach selbst / so sind die Holz- und Strohdächer aus der Baukunst schon längst abgeschafft. Denn ob schon das Strohdach gegen Regen und Schnee das sicherste / auch in der Kälte das wärmeste / so ist doch an einem rechtschaffenen Gebäude übelständig / und welches das schädlichste / ein rechter Zunder / das Gebäu anzuzünden. Denen sind gleich die Schilffdächer. Die Schindeldächer werden nicht allein bald voller Regen / dadurch Regen und Schnee einfället / sondern brennen auch leicht. Unter denen Dächern / die aus Metal / Steinen und Ziegeln bestehen / gehet dasjenige / so mit Kupffer überlegt ist / den andern allen vor / weil es wider den Brand das beste ist. Die bleyerne Dächer beschweren die Häuser durch übermäßige Last allzu sehr / springen von der Hitze auf / verschmelzen im Brand / betreffen / beschädigen und tödten die Löschende. Die überzinnete Eisenbleche rosten frühzeitig und fristen sich gar nicht lang. Die Schiffersteinerne Dächer müssen den Winden oft herhalten / die sie zureissen und ihnen das feine Aussehen verschmälern. Von denen Metallenen und Schifferdächern ist zu mercken / daß an statt der Latten ein bretterner Boden zu legen ist / worauf hernach das Dach mit eisernen Nägeln genagelt wird. Die aus steinern Platten gemachte Dächer sind dem Gesperz allzu überläufig / und wollen ein stark Tonnengetöb haben; gleichwie auch dieses

sehr starke dicke Mauren: sind daher gar zu mühsam und kostbar / und in schlechter Achtung / anbey auch selten anzutreffen. Unter den Ziegeldächern ist das Flachwerck / da die flache Ziegel oder Taschen mit einem Zapfen (regularitate) an den Latten haften und aufliegen / das leichteste. Und weil auf solche Weise die Ziegel übereinander gelegt / und dadurch die Fugen bedeckt werden / daß solch Dach geschüppte / oder wie ein Pfauenschwanz aussieht / ist nicht nur gut wider den Regen / sondern läßt auch fein und kostet wenig. Das Zohlwerck (imbrices) da nemlich zwey unten nebeneinander ligende mit einem oben drüber ligenden gefasset werden / ist zwar stärker / aber auch dreymal schwerer. Es findet sich über das noch eine andere in Niederland gebräuchliche Art der Ziegel / da ein Ziegel die Form eines Zohlziegels und einer Taschen zugleich hat. Die Dächer daraus gemacht schliessen sich wol / und machen mittelmäßige Unkosten. Insgesamt aber ist das Ziegelwerck in Feuersbrünsten überaus schädlich / denn es springet und schlägt um sich / daß wann es einmal erhitzet / man dazu nicht nahen / noch löschen kan.

§. 7. Von den Feuer-Mauren oder Schorfsteinen / so über die Dächer mit allerhand Erfindungen hoch hinauf geführt werden / ist nachfolgendes zu erinnern. Der Rauchfang (fauces) muß weit offen / aber nicht über 14 Fuß breit seyn. Die Länge kan ihre Maß nach der Höhe des Daches haben / daß sie zum wenigsten dem Forst des Dachs gleich sey. Die Hohl kan inwendig rund und ohne Ecken seyn / damit sich der Rauch nicht alljudel darinn zusammen setzen / und eine Ursach der Entzündung werden möge. Es wäre auch fürsichtig gethan / wann man inwendig glazirte Ziegel gebrauchte / um den Rauch desto leichter herab zu segen. Auswendig mag er Seulenformig oder viereckicht seyn / auch Fruchtstübe und andere Sterrathen haben. Oben aber soll ein eisern Kreuz werch über die Feuer-Mauer gelegt / und darauf die oben im 10. Cap. 15. §. beschriebene Latern gesetzt werden.

§. 8. Ubrigens könte zwar diß Orts von allerhand Seulen / Pfeilern / Strebe-Pfeilern und dergleichen Dingen gehandelt werden / die nicht allein das Dach / sondern auch das ganze Gebäu insgesamt unterstützen und befestigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitläufig / und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft / gar zu delicat / und diß Orts / da man hauptsächlich von einer bürgerlichen Wohnung handelt / einem Haus-Batter aus dem Grunde zu verstehen zu subtil und schwer / und in dem Bau anzubringen zu kostbar fallen würde / und wir uns dabey erinnern / daß bereits unter den Regeln der Dauerhaftigkeit / Bequem- und Zierlichkeit / die Nothdurfft hiervon angezeigt worden / so haben wir uns damit / zumalen weil sich diese Materi unter der Hand wider Vermuthen häuffet / nicht länger aufhalten / sondern zum Beschluß dieser Vorbereitung mit wenigen andeuten wollen / was nechst erfolgt.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 16. §. 1.

Was die Gebäude der Althanen betrifft / hat es mit denselben eine gefährliche Beschaffenheit / wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahrt sind / daß niemand herunter stürzen kan / davon in heiliger Göttlicher Schrift Deutr. 22. v. 8. also verordnet; Wann du ein neu Haus bauest / so mache eine Lehnen darun auf deinem Dache / auf daß du nicht

Blut auf dein Haus ladest / wenn jemand herab stürzt. In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Althanen gar verboten / v. Reform. Nov. Tit. 26. L. 17. in verb. Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Poen fünf und zwanzig Gulden / die derselbe zu bezahlen und dazzu solchen Unbau abzuhun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Althane hätte / die mag er gebrauchen / dergestalt / daß dieselbe nothdürfftiglich versehen usi unterhalten werde / damit die Untergebäude darvon nicht beschädigt werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingruhen würde / so soll auf vorhergehende Bescheide zu eines Rathes Erkenntnuß stehen / dieselben Althanen gar abzuschaffen / oder wiederum aufbauen zu lassen.

Ad §. 5. h. Cap.

Daß das Regenwasser von denen Dächern abfließen / dazzu sind die Canäle und Rinnen dienlich; Es ist aber hierbey zu merken / daß solche Rinnen / nicht bloß in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden / daß nemlich die Trauff darein falle / arg. l. 8. C. de serv. add. Sächs. Land-Recht. L. 2. art. 18. Reform. der Stadt Frankfurt. p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servitut der Dienstbarkeit darauf haftet / kraft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist / andergestalt kan dem unge / welcher also bauet / gezwungen werden / daß er seine Rinnen und Canal auf die Straßen richte / v. Paul. de Castr. in l. 2. de S. P. U. & Corpoll. tr. de S. P. U. c. 24. §. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre / kraft welcher durch besondere Gehör Pact / oder andere Verpflichtung der Nachbar laden müste / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle (welche Servitut oder Dienstbarkeit / servitus stillicidii avertendi genennet wird / v. §. 1. ibique DD. J. de servit.) in diesem Fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten: 1. daß derjenige / so solche Gerechtigkeit hergebracht / diese servitut nicht schwerer / wohl aber leichter machen könne / vid. l. 20 §. stillicidium. 5. ff. de S. P. V. d. lermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten also bekommens / daß sie können erleichtert werden / d. l. Wozu ich zusolge dann niemand / der nur das Regenwasser seines Nachbarn Hoff von den Ziegeln tropfenweis fallen zu lassen berechtiget ist / dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan / daß künstlich etwas anders als Regenwasser / oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle / und also hauffemweis abgerichtet werde / gestalten auf diese Weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemacht würde / welches aber vorgedachten massen nicht erlaubet ist: v. Corpoll. d. c. 28. num. 3. de servitutes. 20. §. si antea ex regula 4. ff. de S. V. P. v. de der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. X. ibi: Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser vom Himmel herab komme / durch oder in eines andern Grund / durch Canal oder Schläuffen abzuführen / der soll oder mag kein ander Wasser denn allein das oben herab regnet / in solche Canal oder Schläuffen ausgießen / oder kommen lassen. Gleichgestalten kan derjenige / welcher die Trauff in seines Nachbarn Hof oder Garten 2. Schuh weit zurichten beschaffen ist / diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdehnen und erweitern / wiewol ihme dieselbige enger einzuschrenken verwehret ist: Dann also können auch die Rinnen und Canäle höher / nicht aber weiter herunter gerichtet

den/ weil jenemfalls die Dienstbarkeit erleichtert / indem der Wind das Regen- Wasser öfters von einem Ort zu dem andern treibet ; diesenfalls aber nur schwerer gemacht / und so viel verursacht wird / daß das Wasser stärker und heftiger herunter schieffet / d. l. 20. §. stillicidium. 7. ff. de S. P. V.

2. Ist zu wissen / daß dieser / auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit haftet / nichts dahin bauen könne / wo die Trauff einmal hinzufallen angefangen / damit nemlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde. d. l. servitutes 20. §. ff. de S. P. U.

3. Ist zu merken / daß wann gleich das Haus / welches mit dieser Gerechtigkeit versehen / einsele oder verbrandte / diese Servitut jedoch nicht auslöschet / daß sie nicht bey Wiederaufbauung des Hauses wieder vorgeschuet / und auf die vorige Weise gebraucht werden könnte. d. l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. V. Cæpoll. d. c. 28. num. 6. & Schneidew. ad §. 1. num. 7. cum seqq. J. de servitut. Endlich / waltet hier noch diese Frag / wann mein Nachbar sich mit mir verglichen / daß er sein Haus nicht höher auführen / zugleich aber auch mir erlauben wölte / daß ich die Trauff in seinen Hof richten darf ich aber ihm diese Servitut / Krafft welcher er nicht höher bauen dorffte / erlassen / ob er auch so hoch bauen könne / daß hierdurch der Gebrauch der andern Servitut und Dienstbarkeit / Krafft welcher er hat leiden müssen / daß die Trauff von meinem Dach in seinen Hof gefallen / verhindert und aufgehoben werde? Welche Frag mit Nein zu beantworten / anerkennen dieses verschiedene Gerechtigkeiten sind / da dann

bey Nachlassung der einen / nicht alsobald auch die andere aufgehoben wird ; wann demnach dem Nachbar erlaubt worden / daß er höher bauen darf / ist dieses also zu verstehen und auszulegen / so fern hierdurch das Trauff- Recht nicht aufgehoben wird. vid. l. si domus 21. ff. de S. P. U. add. Cæpoll. d. c. 28. n. XI.

Gleichwie sich aber zwey Nachbarn also miteinander vergleichen können / daß der andere gestatte / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle ; Also geschieht es auch zum öftern / daß sie sich dahin miteinander vertragen / daß einer dem andern zum besten seine Dach-Rinnen oder Canal in dessen Garten oder Wiesen richten muß / damit nemlich dieselbe gemüßsam hierdurch gewässert werden können : Welche Dienstbarkeit servitus stillicidii non avertendi genennet wird / davon zu sehen Cæpoll. c. tr. c. 29. & Schneidew. ad §. 1. J. de servitut. num. 14. Davon wir bereits in diesem Buch bey denen Cisternen gehandelt haben. Add. Cæpoll. de S. P. V. c. 47. num. 7. & seqq.

Ad §. 6. h. Cap.

Was von denen Stroh-Dächern hier gesagt wird / daß sie nemlich ein rechter Zunder seyn / das Gebäud anzuzünden / eben dieses ist auch von denen Schindel-Dächern zu verstehen / dahero dieselbige gleichfalls abzuschaffen sind. vid. Speckhann. de cura & culp. circ. lgo. cultod. p. 28. num. 102.

Ad §. 7.

Von denen Schor-Steinen und Rauch-Fängen soll bey dem 21sten Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Inhalt.

§. 1. Eine gemeine Voreinerung wegen fürzunehmender Bau-Risse und eines Modells. §. 2. Insonderheit vom Haupt-Riß/Grund-Riß/ Auf-Riß/ Durch Schnitt/ Aussehen. §. 3. Von den Formen / so hier zum voraus in hier gebräuchlichen Gebäuden fürgeschlagen werden. §. 4. Wie der Grund-Riß zu machen. Die Haltung eines Modells. §. 5. Die Weite der Eröffnungen mit ihrer Zugehör. §. 6. Die Bemerkung der Fußstapfen der Bau-Stücke. §. 7. Continuirung derselben. §. 8. Von Grund-Rissen gewisser Theile und scharfmessen. §. 9. Anweisung auf andere Autes in Fall eines wegen der übrigen Vorkellung suchenden weitern Bericht.

§. 1.

Be und bevor nun der Haus-Batter / den wir hie als einen Bauführer betrachten / zum Bau selbst schreitet / und die Handwerks-Leute die Hand ans Werk legen läßt / ist seiner Vorsicht anständig / wann er sich die Form des Baues / den er zu führen im Sinn hat / entweder im Riß aufs Papier zeichnet / oder nach dem verjüngten Maß-Stab in einem kleinen Model nach allen und jeden Zimmern und Zugehörungen nach ihrer Länge / Höhe und Breite bringen läßt / damit er den Arbeitern in beginnender und fürhabender Arbeit darnach Anweisung geben / auch dasjenige / so ihn etwan noch unbequem und unbeständig düncken möchte / bey Zeiten versehen / ändern / abthun / und alles genau durchsuchen und verbessern / dem himnach hinkenden Neusal der Außerachsehung benötigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

§. 2. Hierzu dienen nun insonderheit diese 5. Vorbildung- und Entwerffungen. Als (1.) Der Haupt-Riß / so entweder taxis primordialis oder rudis delineatio, oder

Protographia zu nennen / und ist die erste urständliche Bestimmung / das ist eine verkleinerte oder nach verjüngten Maß-Stab gemachte Fürstellung eines ganzen Werkes / oder eines Stück's desselben / durch welche dessen Bezirk insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abgebildet wird.

(2.) Der Grund-Riß / Ichnographia, eine Vorbildung eines Gebäues oder eines Theils davon / zusamt innerlicher Ausarbeitung / vermög welcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grund-Fußstapfen zu erkennen gibt / und aller Mauern / Sculen / Pfeiler / Eröffnungen und Stiegen / u. d. g. Warzeichen hinterläßt : nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Stücken und Anwachungen zum Grunde gesencket / Siegel eingedrucket / und dann wider auf- und weggehoben : auch nach verjüngten Maß-Stabe.

(3.) Der Auf-Riß / Orthographia ist eine Vorbildung des Gebäues oder dessen Stück's / nach verjüngten Maß-Stabe / wie es auf eine aufgerichtete Fläche vor sich fällt / mit Anbringung der Zierathen.

(4.) Der Durchschnitt / Intersectio, oder innere Aufriß / welcher ist eine Fürstellung der innwendigen Beschaffenheit und des innerlichen Ansehens eines Baues / oder dessen Theils / wie sie sich auf einer aufrecht-stehenden Fläche / als wären sie von sammen geschnitten oder von innen heraus gewendet / und als bereit ausgefertiget zeigen / nachdem verjüngten Maß-Stab.

(5.) Das Aussehen / Sciographia oder Scenographia, welches ist eine perspectivische Vorbildung eines ausgemachten Gebäues oder eines Stück's desselben / wie es von vornen her und von der Seiten ins Gesicht fällt /

let / also daß die Linien in den Absseiten zu ihrem Augen- oder Ziel-Punct als zu einem Mittel-Punct des Circels einfallen.

§. 3. Der Haupt-Riß wird nach der im Sinn beschlossenen Linien entworfen. Unter den Formen aber wird hier zu einem Wohnungs-Bau ein vollkommen gleichseitig Vierecke oder die Schacht-Form erkiset. In solcher könnten auch des Vogts oder Meyers Wohnung / auch Getreid-Kästen und Dresch-Städel angegeben werden. Der Doppel-Schacht / da die Länge doppelt so groß als die Breite / dürfte wol bey dem Pferd- und Kühe-Stall anzubringen seyn. Item bey dem Schaf-Stall / bey welchem sich auch ein anderthalbig Recht-Ecke schieket / da man nemlich des Schachts Breite einen halben Schacht nach der Länge zugibet. Bey den Holzlegen und Schupfen könnten auch ablange Vierungen / welche zwar rechte Winkel / aber nicht gleiche Seiten haben / gebraucht werden. Es lassen sich auch andere dem Schacht benachbarte Figuren hieher ziehen. Man zehle aber gleich welche Figur man will / so muß doch jederzeit unvergessen bleiben / daß sie Zahlverhaltend seye / nicht hart und unformlich ins Aug falle / und sich zur benötigten Eintheilung gleich als von selbst und ganz ungewungen bequeme. Die Kreisrunde Form ist diß Orts bey keinem gangen Gebäu / als nur etwan bey dem Tauben-Haus anzubringen. Zu einem Mittel-Saal im Wohnungs-Gebäu ist sie daselbst unten auch hoffentlich nicht unfüglich angeordnet. Ubrigens wird in Aufreißung des Hauبریesses die Figur schlechthin nach der Maß-Kunst aus dem verjüngten Maßstab und also sonder einige Schwierigkeit aufgerissen.

§. 4. Massen ohne den Grund-Riß keiner der ihm nachgesetzten Rissen zur gehörigen Stelle und Richtigkeit zu bringen / als muß hier einige Anweisung eingebracht werden / vermög deren man denselben fürstellig machen kan. Das läßt sich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Art thun: Man machet einen Quadraten oder ein schachtförmiges Recht-Ecke / und theilet desselben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel als Modul in der Breite sind. Solche viele verkleinerte Recht-Ecke oder Modulen stellen ein Pflanz für / darein werden dann die Theile des Grund-Risses nach Maß und Zahl eingetragen und vertheilet. Da dann einem Stück mehr dem andern weniger Modul erheischender Nothdurft nach zugeeignet werden. Eines solchen Moduls Haltung oder Größe aber ist willkürlich / und kan ein Modul einen / anderthalb / zweyen oder dritthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebäu groß oder klein werden soll. Denn von denen in gar herrlichen Domm-Kirchen oder auch heidnischen Tempeln / so sich auch wol auf drey Schuh aber selten erstreckt / ist hier nichts zu sagen. In dem Majestätischen Wunder-Gebäu des Tempels Salomonis aber hat er sich auch auf vier Fußse und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist anben die Weite der Eröffnungen besonders der Fenster mit dem was beedersits von der Mauer zu solcher Weite gehöret / zu bestimmen. Die Italiäner nehmen sie öfters gar klein / als etwan sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmäßig / weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischen-Wände zu sehr verschmälert werden / daß sie daher den Dach-Stuhl mit seiner Last in die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man für ein Fenster und dessen beedersits zugehörigen und anstossenden Mauer theils aufs wenigste 8. Schuh rechnen müsse. Die mittelmaßige und schönste Weite hat zwölf oder 16. Schuh. Die größte und prächtigste aber erstreckt

sich auch auf 20. Schuh / welche auch zu öffentlichen Gebäuden und frey stehenden Wohnungen wol erflächlich. Die Thüren belangend / muß die Haupte-Thür allezeit um einen Modul breiter seyn / denn ein Fenster. Hingegen können die gemeinen Thüren gleiche oder auch etwas schmalere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solcher Mases können die Fenster vier / fünf oder sechs Schuh breit seyn: Die Haupte-Thür respective fünf / sechs oder sieben Fuß / und die andern Thüren jede nur selten dritthalb Fuß. Aber die Thor-Wege der großen Höfe oder die Haupte-Thüren der Domm-Kirchen / welche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter / nemlich auf vier / sechs / acht / zehen oder zwölf Modul genommen.

§. 6. Was nun ferner und fürs andere die Bemerkung allerhand Baustücke / und die Anzeig ihrer Fußstapffen belanget / so machet man erstlich in dem aufgerissenen Neze oder Modul Quadraten die Mittel-Linie mit einem Creuzlein kundbar. Die Fenster werden in ihre gemessenen und abgezeigten Breite licht gelassen / aber oben gleichsam mit einem dunkelschattirten Geländer Mauerlein vorgezogen. Die Thüren werden wie die Fenster auch mit Licht und weiß angedeutet / aber oben das schattirte Geländer-Mauerlein. Andere machen zwischen beeden Eröffnungen gar keinen Unterscheid / und deuten sie nur bloß mit Weiß oder Licht an. So ein Blind vorhanden / wird es zusamt und neben dem Fenster angezeigt. Die Dicke der Wände wird mit schlechter Schattirung angemeldet / und werden ihnen von aussen und von innen ausgezogen. Wann das Gebäu einen Grund-Fuß hat / so muß dessen äußerer Bezirk gleicher Gestalt mit Linien / so der Wand parallel laufen / angedeutet werden. Die Stufen samt ihren Linien / haben ihre Merkmal durch gerade Parallel-Linien wann sie gerade ausgehende sind: dann die Wendel-Stufen werden mit auf den Mittel-Punct ihres Kreises zumenlaufenden Linien bemercket. Die Tonnen-Gewölbe werden auf der einen schmalen Seiten mit einem punctierten Halbkreis bedeutet. Bey Creuz-Gewölbern zeiget man von einer Ecke zum andern Ubergelinen / so daß Creuz an bilden. In den Mulden-Gewölbern macht man unten ein Rechtecke / welches mit seinen Ecken an die Eckel des Zimmers gezogen ist. Die Ohren-Stücke (sonst Ohren oder Ohren-Gewölber genant) werden mit zwey gleichlangen punctirten Linien / welche mit der Linie an der Wand ein gleichfüßiges Dreiecke für stellen / jede auf ihrer Stelle angezeigt. Die Spiegel-Gewölber durch einen kleinen Kreis / und herum mit Linien / die aus jedem Eck der Figur gegen den Mittel-Punct zu / doch nur bis an den kleinen Kreis gezogen sind. Die Zelme und Halbzug-Gewölbe durch zweyen Neben-Kreise / in gleichen die Laternen durch zweyen kleinere Neben-Kreise. Die heimliche Gemächer durch einen schwarzgemachten Kreis oder eine Langrundung.

§. 7. Und dieses könnte also zur nothdürftigen Erkundenschaft unsers Haus-Batters und nach unserm Fürsatz genug seyn. Wolte aber derselbe gleichwol noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Eigenen oder Merkmalen haben / um dieselbe bey Gelegenheit in einem von andern gemachten Rissen zu erkennen / ob er gleich mit dem / was dadurch angedeutet wird / seinen Beutel durch aus nicht zu belästigen gedencket / so beliebe er dann mit tüchtiger fernern kurzen Verfassung seine löbliche Lust zu büßen.

Die Linien / welche die Säulenweite andeuten / werden mit Sternlein bezeichnet. Die Säulen werden mit einem schattirten gangen Kreise beschrieben. Die Pfeiler

Pfeiler Säulen werden etwas vergrößert oder ein wenig angenehmer schattirtes eine Fläche zeigt. Das und ganz Schattirung ten wächst men. Leglie der Säulen Stricken de gedeutet. Angemerckte

§. 8. 1. Neben über ihren eigentümung der auch bey we man unmög Riß unterbe zu klein und vorstellig mgen Rissen wendet wer

§. 9. Beschaffen aber weil de tes / als de Zeichnung set / und wir gangen als zu gehen pfl ten rüchstan in besagten zum lehren; nicht werden auf zu wend nemlich auf drats Teut des Abrah nennet / M Mahleres die wolgegrigige Anwen den Hauku ge Anweis solah den schmückung Begründun ten Kunst v wol verdien Wolffenbü zu danken / men und F billich zu se

R

§. 10. B an jeden Wert

Pfeiler Anzeig ist ein schattirter Schacht. Die Wand-
Seulen werden durch einen schattirten halben Kreis / oder
etwas vergrößerten halben Kreis / nachdem man sie wei-
ter oder enger gezogen aus der Wand heraus stehen lassen
will / angemerket. Die Wand-Pfeiler werden durch ein
schattirtes ablanges Rechteck / oder an der Ecken durch
eine Fläche / welche einem Winkelmaß gleich siehet / ange-
zeigt. Dabey dann zu merken / daß der Wand-Seulen
und Wand-Pfeiler Schattirung mit der Wand-
Schattirung zusam wächst. Der Neben-Pfeiler Schat-
ten wächst auch mit der Schattirung oder Wände zusam-
men. Leglich so werden die Seulen-Köpfe / und die Köpfe
der Seulen-Stähle / wie auch die Unterfügungen mit
Stücken der Schachten oder mit ganzen Schachten an-
gedeutet. Die Dächer und Gebälcke werden gar nicht
angemerkt.

§. 8. Über das ist zu merken / daß wo verschiedene
Reihen übereinander gemacht werden sollen / jede auch
ihren eigenen Grund-Riß erfordert / dabey aber die Ver-
dünnung der Mauer unvergessen bleiben muß. Welches
auch bey weiterschüßigen Gebäuden zu beobachten / da
man unmöglich alles nach Nothdurft in einem allgemeinen
Riß unterbringen kan / und daher das was in selbigem viel
zu klein und unkantlich fallen würde / in einem befondern
vorstellig machen muß. (2.) Soll hier wie in allen übrige-
gen Rissen genauer Fleiß durch scharffes messen ange-
wendet werden.

§. 9. Hier könnte auch was von fernerer eigentlicher
Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gesagt werden /
aber weil das über die Schranken so wol unsers Fürs-
satzes / als der Nothwendigkeit hinaus langet / und in die
Zeichnungs-Perspectiv- und Mahlerey Künste hinein lauf-
et / und wir ohne das in diesem Stück schon viel weiter ge-
gangen / als andere bey Unterweisung eines Haus-Batters
zu gehen pflegen / und viel nöthigere Dinge noch zu berich-
ten rüchständig / zumahlen wir auch gern gestehen / daß wir
in besagten Stücken uns zum lernen tüchtiger finden als
zum lehren; wird uns der günstige Leser und Haus-Batter
nicht verdencken / daß wir ihn / so er anderst eine Zeit dar-
auf zu wenden gedencet / auf bessere Meister anweisen / als
nemlich auf des berühmten Herrn Joachim von Sans-
drats Teutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item
des Abraham Bosse Kupferstechers Tractat, welchen er
nennt / Meinung vom Unterscheid der Zeichen-Kunst /
Mahlerey und Bildhauerey: Vorsonderlich aber auf
die wolgegründete und leichte auch eigentlich hieher gehö-
rige Anweisung des ehrlichen Bidermanns und preislich-
chen Baukunstlehrers Nicolai Goldmanns vollständi-
ge Anweisung zu der Civil-Baukunst l. 1. c. 11. p. 53. und
folglich deren nette Herausgebung / und mehrere Zus-
schmückung / wie auch in seiner Maß fernere hochschätzbare
Begründung / alle der wahren Weisheit und ungeschäl-
ten Kunst vor Gott gestiftete / dem um der Welt bestes
verdienten Professori Mathes. der Hochfürstl. Acad. zu
Wolffenbüttel / Herrn Leonhard Christoph Sturm
zu danken / und unter die ersten Schätze der Kunst-Kam-
mern und Bibliotheken mit sonderbaren Lob- Sprüchen
billich zu setzen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII.

W diesem Capitel wird von der Abbildung des
Baues gehandelt / welche durch die Grund- und
andere Risse geschieht; Worbey wir aber einen
jeden Werk- und Baumeister / dem solche Grund-Risse zu-

stellen / aufgetragen wird / wolmeinend erinnern / daß er
sich in solcher Abtheilung wol in acht nehme / mithin we-
der mit Fleiß / und also mit gebrauchter Gefahrde / noch
auch aus allzugroßer und unverantwortlicher Unvorsich-
tig- und Unerfahrenheit / v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod.
dix. Conf. tr. Joh. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 1. c. 16.
num. 9. lit. O & Hieron. de Monte. de finib. c. 33. num. 3.
den Maß / darauf das Haus / oder sonst etwas gebauet
wird / zu groß mache / und gar zu weit / entweder in die ge-
meine Strassen wider die rechtliche Satzungen / oder in
des Nachbarn Eigenthum hinaus fahre / dadurch der
Haus-Batter durch wieder Abstellung des Unbaues / in
Schaden gebracht / oder des Nachbarn Gerechtigkeit / des-
ren er sich vielleicht auf einem solchen Maß gebrauchen kan /
gefräncket / oder durch Verbauen verhindert werde / ge-
stalten ein solcher Werk- und Baumeister / zur Ersetzung
alles Schadens / der vielleicht dem Haus-Batter hieraus
zu wächst / nicht allein angehalten / arg. l. ult. ff. fin. reg.
Add. l. si duobus 3. §. Item Pomponius 4. l. si mens. 5. §.
hoc iudicium. ult. & l. seq. si mensur. fall. mod. dix. l. ult. pr.
§. 1. & 3. ff. eod. Conf. Joh. Oldendorp. class. 3. act. 15. qu.
4. num. 1. & 3. C. J. A. Lib. XI. tit. 6. th. 4. Wissenbach.
ad. tit. 7. si mens. fall. mod. dix. th. 20. Franzk. ad eund.
tit. num. 9. & Struv. Ex ad 7. 15. th. 65. sondern auch
über diß nach gestaltten Sachen willkürlich gestraft wer-
den könnte. vid. Brunnem. ad l. 4. num. 4. ff. si mens. fall.
mod. dix. Und dieses zwar nicht unbilllich / allemassen nicht
zu dulden / daß jemand durch eines andern Bosheit oder
Unerfahrenheit gesehet werde / arg. l. 7. §. 2. ff. si mens.
fall. mod. dix. Welchem zufolge dann auch diejenige / so
sich der Schätzung eines Hauses oder Gutes anmassen /
so sie hierinnen unbilllich verfahren / und der Sach entwe-
der mit gebrauchter Gesehd / oder aus Unverständnis / zuviel
oder zu wenig gethan haben / zur Erstattung des hieraus
entspringenden Schadens angehalten werden mögen.
vid. Hahn. ad Welenb. tit. si mens. fall. mod. dix. num. 4.
in fin.

Ad §. 5. h. Cap.

W denen Fenstern / und wie dieselbige zu bauen / ha-
ben wir bey dem X. Cap. §. 2. dieses Buchs gehan-
delt. Hier wollen wir nur diese Frag mit beyfügen:
Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen
Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines
Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernach
mals aber dieses Haus verkauffe; Ob der Käufer
an dieses Versprechen dergestalt gebunden / daß er
auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen
könne? Welche Frag mit Nein zu beantworten / aller-
massen hier keine dingliche Dienstbarkeit aufgerichtet / son-
dern nur eine Personal-Obligation gemacht worden / an
welche der Käufer nicht gehalten ist / v. l. ff. de N. O.
N. & l. §. 1. ff. de C. E. V. Welches unter andern hier-
aus zu schließen / weil man keine Ursach hinzu gesehet / war-
um der Verkäufer seinem Nachbar solches zugesaget:
Ein anders wäre es / wann etwas dergleichen hinzugetuget
worden / daraus man eine dingliche Dienstbarkeit abneh-
men und schließen könnte / als wann zum Beispiel gesehet
worden / es geschehe darum / damit der Nachbar in diesem
oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Cæ-
poll. tr. de S. P. U. cap. 62. num. 8. Nachdem es aber un-
ter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als
wird ferner gefragt: Ob derjenige / welcher bißher of-
fene Fenster gehabt / dieselbige mit Glas / Papier o-
der Holz vermachen könne? Welche Frag ebenfalls
mit Ja zu beantworten / angesehen ein jeder schon öftters
gedachter massen in dem seinigen nach Belieben schalten
und

und walten kan; Es wäre dann / daß der Nachbar die Licht-Gerechtigkeit hergebracht hätte / selbige aber ihm durch zumachung der Fenster benommen würde / gestalten er in diesem Fall den andern wol dahin vermögen könnte / daß er solche Fenster offen lassen müste. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genöthiget werden / daß er geschlossene Fenster halte / arg. l. 3. C. de servit. wo nicht die Lands-Gebräuch ein anders ausweisen / von welchen wir bey dem 10. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt; oder auf dem Haus eine Servitut oder Dienstbarkeit haßtet / krafft welcher der Nachbar geschlossene Fenster halten müste / Cæpoll. d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster / wann sie vielleicht zerbrochen / auf seinen Kosten wieder machen zu lassen verbun-

den ist / v. l. Eum. debere. 33. in f. ff. de S. P. U. add. Cæpoll. d. c. 62. num. 12. & Cap. 55. per tot. Endlich gibt es auch Für-Fenster oder Winter-Fenster / welche für ein Theil des Hauses gehalten werden / und nach Verkauf desselben dem Käufer folgen / v. Surd. dec. 134. & l. 12. §. 25. ff. de instruet. & instrum. leg. auch nach Belieben des Haus-Batters vor seine Fenster gemacht werden können / wofern nicht der Nachbar diese Gerechtigkeit hergebracht / daß sich der Haus-Batter nur mit einfachen Fenstern versehen darff / damit ihm die Helle oder das Licht / welches dadurch in sein Haus fällt / nicht gehemmet / oder benommen werde. v. Cæpoll. cap. 63. & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Wohn-Hause und dessen Eintheilung.

Inhalt.

§. 1. Was jeden Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze gehörig. Die Fenster-Höhe. Eine Prob genugsamen Lichtes durch die Fenster. Nothhülff des einfallenden Lichtes. Der Secreten Platz. §. 2. Die Manier der besondern Austheilung eines Gemachs durch Schachtmoduln und Abmessung der Fenster-Breiten mit ihrer Zugehör / ohne Nachtheil der Dicken der Eckmauren.

§. 1.

Nachdem im vorigen die Vorbereitung zum Bau in allgemeinen Zugehörungen ausgeführt worden / wird nunmehr zum Bau selbst / und vernünftiger Anbringung vorhin erklärter Regeln und Grund-Sätze geschritten. Und gibt sich hier zuvorderst an dem Wohn-Hause / und dessen sughliche und zumal inwendige Eintheilung insgemein. Dabey dann für wolständig angesehen wird / daß dem Haus-Hrn. als dem Haupt der beste und größte Theil zugeeignet werde; dem Gesinde aber zu vielerhand Dienst-Leistung die schlechtesten Zimmer an oder halb unter der Erde. Wo man mit denen Zimmern der Zeit nach abgewechselt / da gehören die Sommer-Gemächer in den dritten Gaden / die durchstreichende Luft desto freyer zu genießen; Die Winter-Zimmer aber in die andern oder mittlern. Wo der Platz eine freye Anordnung leidet / da wird die Vorwand geschicklich gegen Mittag gerichtet. Da dann zur rechten der Haus-Thür die Manns-Zimmer anzubringen / die daher ihr Licht von Osten haben / und durch die Früh-Sonne und gesunde Luft zur Emsigkeit des Studirens / und andern männlichen Geschäften sehr gelegensam. Zur Linken und gegen Abend zu kämen so dann die Frauen-Zimmer / da genossen sie der Mittag-Sonne / von welcher sie erwärmet würden. Und die Spät-Sonne wär ihnen eben so dienstam / als den Männern die Früh-Sonne. Die Schlaf-Kammer ließ sich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Gärten abwenden: un zwar dergestalt / daß beedersits die Gemächer des Hans-Hern und der Haus-Frauen an selbige angrenzeten. Und so wäre das Schlaf-Gemach von dem Mondschein und von diesem die Schlassende unbelästiget. Da ist aber noth und dienlich / daß durch doppelte oder einfache jedoch gehäbschließende Läden dem rauhen Nord-Wind die unfreundliche Einkehr abgeschrencket werde. Andere ordnen die Schlaf-Gemächer gegen Orient / des muthmaßlichen Absehens / weil daher das Frühaufstehen befördert wird. Wann dem also / wie gehets zur Winterszeit / Überdas ist ein Uhrwecker / Klocken-Schlag und vor allen die Gewon-

heit der Munterkeit so gut dem unmäßigen Schlaf zuzurechen / als immer die Morgen-Sonne seyn kan. Die Winterliche Fenster hingegen sollen Ostwärts stehen / theils zu berührter theils mit folgeder Ursach halber / weil diese Morgen-Luft denen Bücher-nagenden Wärme zu keinem Nutzen kommen dienet. Die Tafel-Sähle / da man im Frühling und Herbst speiset / können gegen Osten angegeben werden / damit die von daher streichende / und dem nassem Luft Maßgebende Winde der seuchenden Jahr-Zeit zu Hülff kommen. Der Sommertäglichen Tafel-Sähle muß Nordwärts stehen; damit die Übermaß der Sommer-Wärme durch den kaltfinnigen Nord-Wind abgekühlt werde. Den Wintertägigen Tafel-Sählen läßt man nach Willkühr die Süden oder Südwesten stellen. Die Fenster in allen Zimmern müssen hoch erhaben und allezeit höher seyn / als sie breit sind. Will man aber etwas wissen / ob ein Fenster genugsames Licht geben werde / so zeichne man nur die Höhe eines Fensters an einer Stelle / und richte sie am bestimmten Fenster-Platz auf / und stelle sich eben dahin / wo das Gemach hinkommen soll. Je mehr Himmels man so dann unter den so gemachten Zeichen siehet / je mehr Lichts wird man auch bekommen. Wo über das umherstehende Zimmer und Balken dem Licht Hindernuß geben / wird das einfallende Licht zur Noth Hülff gezogen / so geschieht / wann man durch Dach-Kap-Fenster / und durch die Gewölber und Decken runde / langrunde oder eckichte Eröffnungen / die mit Göländer vorgezogen werden / macht. Die Stank-Gemächer müssen nechst an der Schlaf-Kammer oder mitten davon gerichtet werden. Man machet sie auch wol als Döschläge / aber nicht am sughlichsten / in denselben.

§. 2. Zur inwendigen besondern Austheilung eines Gemachs dienet wider die schachtformige Gleichbohlung / und die daraus gezogene und nach rechten Winkeln einander durchschneidende Modul-Linien / mit Zuzuhung der hierzu anzubringenden Abzeihl- und Messung der Fensterbreiten mit ihrer beedersitsigen Zugehör nach oberührter Maßgebung / welche aus dem §. 5. des 17. Cap. nechst dem was §. 3. und 4. daseibst erinnert worden / hirher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdenken anzubringen ist. Doch daß dabey unvergesen werde / daß den äußersten Ecken der Laubt-Mauern an ihrer Breite und Stärke nichts abgebrochen werden / welche so weit sollen uneröffnet bleiben / daß jede Ecke von dem daran stehenden Fenster an bis an die äußerste Ecklinie / die Hülff der Fenster-Breite und ihrer beedersitsigen mitgegebenen Zugehör austrage. Zum Exempel

wann die rechnerische Fensterhöhe zum Mauer / um die Mauer / so kan der besagte

Cap. XVI
rens

En dem auf gefe dem auch / über ihre Se hindert wer

§. 1. Der Kelle gegen die weisung dung de elern Th Stand u wenig u Erbedun §. 3. De mauren. und etw unausge nung un wels un

§. 2. Der Kelle

Obawein / den solchen K ter entweder ein einiger u theilungen u chen überbe haben mögen fließliche Ka gerichter zu läß sich hern und Nachre dencket ein Zunchmen Keller nich des Kellers f be / und beed Schuh lang man um sie hinten dazu nicht etwan laufen / und den leiden in Norden wen mögen. W len / weil sich

wann die mit ihrem beederseitigen Mauertheil zusammenge-
rechnete Fenster-Breite 12. Schuh machet / so kommen 6.
Schuch zur Fenster-Breite / und 6. Schuch zur Zwischen-
Mauer / und mithin auch 6. Schuch zur Breite der äussern
Eck-Mauer. Wann das Gebäu höher wird / als 3. Rey-
hen / so kan man der Eckmauer einen viertheil oder drittheil
der besagten Breite oder etwas an der Dicke zugeben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. 1. verb: **Emsigkeit des Studi-
rens** 1c.

Benennen Zimmern der Gelehrten soll nicht allein hier-
auf gesehen werden / daß sie gesunde Luft haben / son-
dern auch / daß sie an einem stillen Ort ligen / damit sie si-
cher ihre Geschäfte verrichten / und im Studiren nicht ver-
hindert werden mögen / daher denn auch solchen Perso-

nen die Freyheit gegeben / daß sie die kloppfende Handwer-
cker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben dörfen / wosern
sie nur vor demselben allda gewohnt haben / allermaßen
von uns mit mehrern bey dem 16. Cap. §. 2. des Erstien
Buchs erörtert worden.

Ad eund. §. verb. **Die Bibliothec** Fenster.

Daß die Bibliotheken gegen Orient zu richten / hat
nicht allein diese Ursach / daß die Morgen-Luft dem
Bücher-nagenden Wurm zu keinem Aufkommen dienet/
sondern es ist noch dieses zu betrachten / daß / so die Bibliothe-
ken gegen Abend oder Mittag gestellet sind / die Bücher
von der daher kommenden Feuchtigkeit leicht verfaulen /
v. Vitruv. Lib. 6. Architect 5. Von denen Gesetzen der
Bibliotheken aber besitze Adam. Contzen. Polit. L. 4. c.
16. §. 21. & Addition, ad Hippol. à Collib. de Increm. Urb.
Cap. XI. lit. d.

Das XIX. Capitel.

Vom Keller / und denen Unsauberkeiten.

Inhalt.

§. 1. Der Keller Eintheilung / Raumllichkeit / Breite / Tiefe / Stand
gegen Norden / Form / eigene Grundmauer / nebst einer Ver-
weisung auf die weiter unten angegebene Manier der Ma-
chung des Gewölbes. Des Kellers doppelter Eingang / mit
einen Thüren / wohin er komme. §. 2. Der Keller-Fenster
Stand und Verwahrung. Von einem Luft-Loch. Von aus-
wendig und inwendiger Breite der Keller-Fenster / und ihrer
Erhebung etwas über den Erdboden. Von der Hauptstiege.
§. 3. Des Kellers Eintheilung durch Satteln oder Schied-
mauren. Des Kellers Boden samt einem feinen Rassen /
und etwan durchgehenden Rinne. Dessen wann er noch
unausgemacht und frey stehend / Ueberdachung. Austrock-
nung und Ausräucherung. §. 4. Von der Priveten Ge-
wölb und Wässers Auspülung.

§. 1.

SUm unterirdischen Stück des Baues ge-
höret hauptsächlich der Keller. Derselbe
aber wird von unterschiedlichen darin ver-
wahrlich haltenden Dingen auch unter-
schiedlich benennet / als der **Wein-Bier-
Obwein** und **Obkeller** 1c. Daher denn zu einer je-
den solchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs- Gü-
ter entweder ein eigener Keller bereitet wird / oder es wird
ein einiger um so viel größerer in verschiedene solche Ab-
theilungen unterschieden / daß jede dahin kommende Sa-
chen ihrerbestimmten ungehindert und genugsamen Platz
haben mögen. Da dann so bald und voraus auf wol er-
kennliche **Raumllichkeit** zu gedencken / welche lieber und
gesicherter zu groß als zu klein genommen wird. Denn sie
läßt sich hernach ohne sonderbare Mühsamkeit / Unkosten
und Nachreue nicht erstrecken und vergrößern / und ge-
dencket ein solcher **Bau** / **Her** gewiß auf schlechtes
Zunehmen und schmalen Segen Gottes / der seinen
Keller nicht weit genug machen läßt. Die **Breite**
des Kellers soll so groß seyn / daß mitten eine Straße blei-
be / und beederseits die Fässer raumllich und wenigst einen
Schuh lang von den Wänden weg ligen mögen / damit
man um sie und um die Gänter herum gehen / und auch
hinten dazu sehen und sie säubern möge können / damit sie
nicht etwan von einer dämichten und feuchten Wand an-
laufen / und mit der Zeit samt dem / was drinnen / Scha-
den leiden mögen. Ihr **Stand** muß sich meist gegen
Norden wenden / damit sie allezeit kühle Luft einnehmen
mögen. Von ihrer **Tiefe** ist keine gewisse Regel zu stel-
len / weil sich solche gleichgestalt wie der Grund-Graben

nach Befindung des Bodens zu schicken hat. Wo keine
Wasser-Quelle oder übrige Feuchte ver hinderlich / oder sol-
che leicht kan durchgeföhret und abgeleitet werden / kan
man ihn mindestens zwölf Schuh tieff im lichten
machen / so bekomt er seine rechte Höhe / welche nicht nur
zur bessern Luftreinigung / sondern auch zur vortheilhaff-
ten Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr
müßlich und bequem. Es wird aber solche Tiefe von der
Mitte des Bodens an bis an die senkrecht sich hinauf
ziehende Mittelhöhe des Gewölbes gerechnet. Des **Ge-
wölbes** Form betreffend / muß dasselbe in einem einigen
langen Bogen fortgeföhret und wie eine nach der Länge
durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet seyn / d. i.
einen halben Kreis austragen : welches ein **Tonnen-Ge-
wölb** genennet wird. Kreuz-Gewölber / so auf Spigen
hafften / halten hier sehr schlecht. Das ganze Gewölb
muß auf seinen **eigenen Mauren** / ohne Nachtheil der
Grund-Mauren des Baues / wie schon oben 1/2/12. 2. be-
rühret) aufruhem : und muß vielmehr zur Stärck als
Schwächung der Grundmauren helfen. Von **Keilfor-
migen** hieher am besten dienlichen Ziegeln oder Steinen
ist schon oben gesagt worden. Wie die Gewölber gemacht
werden / wird unten 1/2/24/5. gewiesen. Der Keller will
auch seinen **doppelten Eingang** haben. **Einen hinter
dem Haus gegen Norden** / wann sonst die Vorwand
gegen Süden stehet. Dieser wird nur eröffnet / die Fäs-
ser von mancherley Gröffe hinab zu lassen und herauf zu
ziehen. Dessen **Thür** muß aus **Eisenblech** wider be-
sorgenden Brand gemacht seyn / und soll sein Gesper: al-
lein inwendig im Keller / nicht aber von aussen haben / damit
er vor diebischen Einbruch desto gesicherter seyn möge. Der
andere Eingang wird in dem Hausehren zur linken
Hand oder unter der Stiege oder sonst an einer Absite /
nicht aber vornen neben der Hausthür angegeben / muß
ingeleichen mit einer **eisern Thür** versehen seyn / die doch
nicht allzuschwer von Eisen / und in starcken Angeln geen
auf und zugehet. Dienen sonderlich in Feuers-Brünsten/
daß man schnell allerhand Gut und Hausrath hinein brin-
gen und retten kan. Da dann alles so wol vor auswen-
digen Dieben / die sich gern bey Feuersbrünsten zum weg-
tragen einfinden / als auch von dem Feuer gesichert ist. Da
sonst der Brand durch das Holz / wann es gleich dicke
eichene Bretter sind / bald durchfrist / und die eingeworf-
fene Wahren so wol daselbst als obenher andere verze-
ret

7. add. C...
dlich gibt es
elche für ein
Berkauffung
1. & l. 12. j.
Belieben des
den können
vergebracht /
Fenster ver-
ht / welches
oder benen-
zie. Jur. 100.

Schlaf zum
Die Bibliothe-
ken / theils ab-
eil diese Wes-
u keinem Ab-
im Frühling
gegeben me-
nassen Zeit
Zeit zu Stiege
Sähle Plaz
auf der Stiege
Wind abzu-
Sählen die
westen stül-
h erhalten und
man aber ver-
geben wird /
in einer Stiege
Plaz auf / und
nkommen ist
so gemacht
ich bekommen.
Balken den
de Lichte zur
in man dar-
er und Dache
1 / die mit St-
anch-Gewöl-
er oder wien
h wol als im
m.
theilung ein-
ze Gleiches
rechten Wän-
nen / mit St-
und Messung
gen Zugedde
dem 5. §. des 17.
innert werden /
htes Nachden-
vergeffen ab-
ube. Mauer
brochen wird /
jede Seite
ie aufler sie
theer beederseits
Zum Exemp-
1000

ret. Durch dieses Thürllein aber komt man durch etliche Stufen auf die Haupt-Kellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothdurfft herauf / auch theils hinab zu bringen. Ob aber solcher anderer Eingang / oder neben demselben noch ein dritter von einer Absseiten der untern Wohnstuben hinab zu richten / ist nach dem Abssehen der Angelegenheiten führender Haushaltung zu urtheilen.

§. 2. Die Kellerfenster sollen gegen Mietersnachte / wie auch an der Nebenseiten gegen Ost und Westen solcher massen eröffnet werden / daß ein jedes gerad unter ein Fenster des Gebäues zu stehen komme. Müssen auch mit einem starcken Gitter und mit einem einfachen oder doppelt geflügelten Laden wol verwahret seyn. Dabey ist nicht zu unterlassen / (dafern der inwendige untere Theil der andern Eröffnungen nicht hoch genug stehet) daß man an einer Seiten / wo das Gewölbe am höchsten / ein Luftloch lasse / und dasselbe mit einem Ladel / das man mit einem daran angemachten und herab hangenden Stängel auf und zumachen kan / versehen. Und das kan eben daselbst / wo eine andere Fenster-Eröffnung hinauf gehet / hinein gerichtet werden / aber an einer Seiten / da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Haus gehen oder schlagen kan. Die auswendige Weite dieser Keller-Lichter aber soll mehr nicht als zween Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. Die inwendige / so sich durchs Gewölbe hinein begibt / muß zum wenigsten vier gegen fünf Schuh haben / auch also durchs Gewölbe geführt werden / daß demselben seine Stärck und Schließung ungeschwächt verbleibe. Auch müssen solche Eröffnungen von aussen nicht dem Erdboden gleich ausgehen / sondern etwas von demselben als etwa einen halben oder gangen Schuh erhaben seyn / daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und grossen Güssen nicht in den Keller lauffen möge. Die Hauptstiege muß bezläufig 24. oder 28. Staffel haben / deren jede einen Schuh breit zum Aufstiege / und einen halben hoch zum gelinden Auf- und Absteigen und zum wenigsten sechs Schuh lang zur Raumlückheit seyn.

§. 3. Ferner stehet die Unterscheid- oder Eintheilung des Kellers zu beliebiger Erkiefung: massen solche entweder durch Gatterwerck oder Scheidwände vollführer wird. Geschicht dieses / und zwar der Stärcke halber / so müssen die Scheidmauren mit verschlossenen zwengesflügelten Thüren von starcken Eichholz / so auf Gatterart durchsichtig / und 8. Schuh hoch und 6. breit sind / versehen werden. Es mögen auch durch diese Wände selbst beiderseits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe Nebeneröffnungen gemacht werden. Das Gatterwerck und Gatterthür aber sind auf noch mehrere Förderung des Lichts und der Luft angesehen. Der Keller-Boden ist mit gehob in einander schließenden oder gar gespündeten gehauenen Steinen mit einem unvermerckten Abhang gegen die Mitte zu pflastern / am innern Ende solcher Mitte aber ist ein steinerner ziemlich grosser Kasten einzusetzen / und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thüschwelle aber sind Lauff- oder Rinnlöcher zu lassen / zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungekehrte auslaufende Wein daselbst seinen gewissen Platz finde / und nicht zu Schaden gehe. Weshwegen auch der Keller fort und fort reinlich zu halten. Will man zum Überflus in der Mitten eine steinerne Rinne durchgehen lassen / stehets zu belieben. Schliesslich muß man dasjenige was vom Gewölbe und Mauren des Kellers bloß unter freyer Luft stehet / mit Brettern überdachen und vor der Witterung schirmen / daß alles wol aneinander anziehen und austrocknen möge / bis zu seiner Zeit der übrige Bau aufge-

setzt und alles unter Dach gebracht werde. Wann man den Keller völlig zum Stand gebracht / muß man ihn eine geraume Zeit wenigst ein Monat lang durch völlige Eröffnung austrocknen lassen / hernach offit und wol mit Rosmarm- und Wachholder-Holz / item mit wolriechenden Kräutern / endlich auch mit gutem Rauchwerck ausweihen / und jederzeit den Rauch so lang inbehalten / bis er das seine gethan / alsdann durch Eröffnung des Luftlochs welches zu dem Ende gerichtet wird / wieder auslassen. Aber das wird hier nur zufällig erinnert. Von den Mist-Kellern wird unten bey der Meierey gesagt werden.

§. 4. Der Standgemäcker Unsauberkeit muß unter der Erden fortgeschafft werden / damit die Luft durch den heftlichen Gestank nicht so offit / als geschicht / verfälschet werden möge. Dazu dienet ein Gewölbe 7. oder 8. Schuh hoch / 3 $\frac{1}{2}$. oder 4. Schuh breit / damit die davon besserende sich umwenden und durchgehen mögen können. Der Boden hätte einen sich neigenden Hang zu mit der Unflat abflösse. In solches Gewölbe können auch andere benachbarte Rinnen mit dem Regenwasser sich ergießen / es wären auch die anlaufende Bäche von der Strassen nach Nothdurfft dahin zu leiten. Im Fall aber Quell-Wasser vorhanden / ist es um so viel bequemeren solchen Mist wegzuspülen. Dazu aber gehören ferner Mührungen / d. i. steinerne Röhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdeckt / durch die solcher Unflat fortgeschafft wird. Wo man das Wasser in die Höhe durch gewisses Pomp-Werck in einen Kuchengrand treibet / ist es um ein leichtes zu thun / solches zusamt dem Aus-Guß auch ins Privat auslassen zu lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 1. & seqq.

Es ist zwar einem jeden erlaubt auf dem Grunde einen Keller zu graben / u. gegen der Strassen oder Gassen zu / wenigstens heutiger Gewonheit nach / (von denen Käyserlichen Rechten v. Cæpoll. cap. 4. n. 1.) ein Luft-Loch zu machen / dadurch das Licht in den Keller fallen möge: Allein hat er hierbey so viel zu beobachten / daß er solche Löcher oder Keller-Fenster fleißig mit eisernen Gittern oder Läden versorge / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon widerfahren möge / zu welchem auch von eines jeden Orts Obrigkeit gezwungen werden kan. Cæpoll. d. Cap. 45. num. 1. & Weizenegger. tr. de iur. diff. 3. c. 7. num. 4. & seqq. Und hieher gehört das Statutum der Stadt München / krafft dessen in 1. 2. hiervon also verordnet: Item alle Keller-Fenster in aller Stadt / so in das Pflaster treffen und reichen / so fern die darein reichen / soll die jederman vergittern mit eisern Gittern und versorgen / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon widerfahren. Mit welchem auch die Ref. der Stadt Worms übereinstimmet / L. 5. p. 4. tit. 14. ibi: Ein jeder / der da hat einen Keller unter der Erden / an der gemeinen Strassen oder Gassen / der mag Eingänge und Luftlöcher machen / in seiner Mauer oder Wand gegen der Strassen oder Gassen. So aber dieselbige Eingänge oder Löcher / doch an Oreen / da solches indisch wäre / sich begeben / oder richten etwas aussershalb seiner Mauer Wand auf die gemeinen Weg oder Gassen / so soll derselbe Herr des Hauses oder Kellers solche Eingänge oder Löcher oben zu decken / oder mit Eisen vermachern für einfallen der fürgehenden. Und endlich die Reformar. der Stadt Nürnberg Tit. 13. §. 1. Es auf der Gassen Einlegen gelassen seyn. Die feinen ein seyn / daß es solches zu t. & Reformar. soll auch in en Stadt: quid. in loc. L. 13. bi niemand G gemeine S bauen noch ler unter Vergünst ders solch ehan werd 26. L. 9. §. 1. Hälften v Stadt ein gen gemei Eigen reite oder aufzu Nachten na ausgehnet eine fremde sten füglich per d. Confe tit. 13. in ve Gerüst da den oder b er möchre t chen: nich auf seinem rühe so liden ter gefallen ste der Wer v. l. si ut cet Cæpoll. d. tr ebige alles e den in eines e te Gerechtig ten erlaubet det haben. I weit sich sein Erbe zu ge des Nachbar also Schade dunn. in fec der Stadt auch der Eig ist / daß ihme durch ihm de gefügt werd bar / der in f cher das We nen Keller g ung sothamet Bardili Exere

1. 9. §. Es auf der Gassen Einlegen gelassen seyn.

Die feinen ein seyn / daß es solches zu t. & Reformar. soll auch in en Stadt:

quid. in loc. L. 13. bi niemand G gemeine S bauen noch

ler unter Vergünst ders solch ehan werd

26. L. 9. §. 1. Hälften v Stadt ein gen gemei

Eigen reite oder aufzu Nachten na ausgehnet eine fremde

sten füglich per d. Confe tit. 13. in ve Gerüst da

den oder b er möchre t chen: nich auf seinem

rühe so liden ter gefallen ste der Wer v. l. si ut cet

Cæpoll. d. tr ebige alles e den in eines e

te Gerechtig ten erlaubet det haben. I weit sich sein

Erbe zu ge des Nachbar also Schade dunn. in fec der Stadt

auch der Eig ist / daß ihme durch ihm de gefügt werd bar / der in f cher das We nen Keller g ung sothamet

Bardili Exere

Als hier les w

19. §. Es soll auch einem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ein Quaderstein mit einem Loch zum Einlegen der Wein- und Bierfässer einzusencken zu gelassen seyn/ doch daß er denselben Stein mit einem eisernen Türlein wol versehe und erhalte. 2c.

Wir haben hieroben erwöhnet / daß ein jeder in dem feinigsten einen Keller graben dürffe/ woraus dann zu schließfen / daß keinem unter seines Nachbarn Haus oder Grund solches zu thun erlaubt seye. Corpoll. d. cap. 45. num. 2. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 14. §. es soll auch niemand. 2c. Welches auch von denen öffentlich- en Stadt- Gebäuden zu verstehen ist: v. l. 1. & 2. ff. ne quid. in loc. publ. Add. Reformat. der Stadt Worms. c. l. tit. 13. ibi: Wir ordnen / setzen und verbieten / daß niemand Gewölbe (oder hangende Gänge) über die gemeine Strassen von einem Haus in das andere bauen noch machen soll/ bey poen zehen Pfund Heller unser Stadt Wehrung / ohn unsern besondern Vergunst und Erlaubnuß je zu Zeiten; Und wo anders solcher Bau gemacht wäre soll er wieder abgethan werden. Welches in der Nürnberg. Reformat. T. 26. L. 9. §. es soll niemand. 2c. auch also von denen Keller- Hässen verordnet/ in verb: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Keller- Hals oder andere Gebäu gegen gemeine Strassen ferner dann sein Erb oder Eigen reichet ohn Vergunst eines Raths zu bauen oder aufzurichten Macht haben. Und den gemeinen Nachten nach auch so gar auf die Gerüste extendirt und ausgedehnet wird/ daß nemlich dieselbige nicht können an eine fremde Wand gemacht werden / wo man anders sonst statlich bauen kan. v. l. refectionis. 11. ff. commun. praed. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 13. in verb: Es soll ein jeder / der bauen will / die Gerüste darauf die Werk- Leut arbeiten nicht brechen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ er möchte dann sonst in andere Weise Gerüste zu machen / nicht bequeme Stelle oder Weite haben / auf seinem eigenen Grunde. Und wofern sothane Gerüste so liederlich aufgerichtet worden / daß jemand herunter gefallen / oder sonst hierdurch Schaden geschehen / muß der Werk- Meister dafür Red und Antwort geben. v. l. si ut certo. 5. §. sed interdum. 7. ff. commodat. add. Corpoll. d. tr. c. 73. per tot. maximè v. num. 6. Welches obige alles auf diesem Fundament beruhet / daß niemand in eines andern Grund oder Boden / ohne hergebrachte Berechtigkeith etwas zu machen / bauen oder aufzurichten erlaubt seye / davon wir weitläufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber kan keinem Haus- Vatter / so weit sich sein Eigentum erstrecket / einen Keller oder eine Grube zu graben verwehret werden / wofern nur hierdurch des Nachbarn Grund- Gebäude nicht erschüttert wird / und also Schaden leiden muß. vid. l. fluminum. 24. §. ff. de damn. infect. & Corpoll. d. c. 45. num. 3. Add. Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen dann auch der Eigen- Herr des Kellers nicht zu leiden gehalten ist / daß ihm von seinem Nachbar einiges Ungemach / dadurch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / zugesüget werde / welchem zufolge dann er diesen seinen Nachbar / der in seinem Hof eine Dungstette gehabt / von welcher das Wasser und die Feuchtigkeit in den daran gelegenen Keller geloffen und Schaden verursacht / zur Ersetzung sothanen Schadens anzustrengen wol befugt ist. vid. Bardili Exere. 13. conclus. 15.

Ad §. 4. h. Cap.

Was hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwey Theil abtheilen / und erstlich von de-

nen Unsauberkeiten insgemein: hernach aber von solchen Unsauberkeiten / die von Priveten herkommen / handeln. Von denen Unsauberkeiten insgemein ist dieses zu merken / daß niemand erlaubt seye / dieselbe auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugießen / ob er gleich sonst anders Wasser von einem in seiner Mauer beschwogen gemachten Loch oder Fenster / in des Nachbarn Hof zu schütten / berechtiget wäre / vid. l. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. §. 2. ff. de cloac. &c. add. Corpoll. de S. P. V. cap. 31. num. 5. Ja / wann er gleich auch dieses hergebracht hätte / das er daß Spül- Wasser oder andern dergleichen Unrath in seines Nachbarn Hof gießen könnte / so müste er doch sothaner Berechtigkeith mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff. de servit. Welchem zu Folge dann in der Reformat. der Stadt Worms Lib. 5. p. 4. tit. 9. §. So jemand / 2c. hiervon also verordnet; daß in diesem Fall kein Eingeweide von Thieren / Vögeln oder andern dergleichen Unsauberkeit in des Nachbarn Hof geschüttet werden solle. Welches um so viel desto mehr von der gemeinen Gassen oder Strassen zu verstehen / jemehr daran gelegen / daß selbige von aller Unsauberkeit frey bleiben / und niemand / der vorbey gehet / durch das Ausgeschüttete beschädiget oder verletzet werden solle / arg. t. r. ff. de his qui effud. vel dejec. Beschwogen hiervon abermal in der Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 8. §. hätte jemand / also weislich versehen; hätte jemand einen Ausfluß oder Wasser- Stein etwas empor oder in der Höhe davon das ausfließende Spül- Wasser auf die gemeine Gassen stiele / da die Menschen wanderten / dasselbe Wasser soll nicht frey ausfließen oder fallen / sondern gebrochener Weis durch Canäl oder Röhren versangen / zu nächst an der Wand desselben Hauses auf die Erden geleitet und ausgeführt werden / auf daß die fürübergehende Menschen / davon nicht verunreiniget / verletzt oder beleidiget werden; Und welcher Ausfluß / oder Wasser- Stein an Gassen dermassen nicht verfassung wäre / und jemand aus denen fürübergehenden daraus beleidiget oder verunreiniget würde an Kleidern oder sonst / der soll demselben zweyfältig des zugesügeten Schadens zu bekehren schuldig / und darzu in Pön 2. Pfund Heller gefallen und verfallen seyn / unserm Stadt- Filco zu bezahlen unabläßlich / so offte sich das begebe; Item Tit. 16. §. 1. in verb. Und demnach so gebieten und verbieten wir strengiglich / daß niemand / wer der sey / Keinerley Enthätens / als Kübel / Raschel / Häfen oder dergleichen mit Roth oder Dreck / was durch des Menschen Leib gehet / oder auf die Gasse schüttele / lege oder werffe / bey Tag oder Nacht / bey Pön ein Pfund Heller / gewöhnlicher Wehrung / so offte hierwider gethan würde / halb unser Stade Rechen- Kammer oder Filco / und den andern halben Theil dem Nachbarn / bey / oder vor dessen Hausung solche Unflätigkeit / am nächsten ligen / funden würde / unabläßlich zu bezahlen. Und dieselbe Pön soll der Einwohner des Hauses schuldig seyn zu geben / ob auch sein Haus- Gesind oder Gäste solches ausgeworffen hätten / und soll doch dem Einwohner seine Klage des zugesügeten Schadens / gegen dem Haus- Gesind oder Gästen vorbehalten seyn; So auch jemand wäre / der solche Unflätigkeit nicht ausschüttet / sondern sein Nothdurfft der Natur selbst thäte in die Gassen / da gewöhnliche Wehrung wäre der Menschen / besonder innerhalb unser Stade Muren / der soll zu Pön verfallen seyn / und bezahlen vier Schilling Heller / halb unserm Markt- Mei-

Et

Mei-

dann nun den
n ihn eine ge
obllige Gese
wol mit die
volreichten
ref. auszu
halten / bis
es Luftloch
auslassen. B
in den Misch
werden.
berkeit mit
mit die Luft
als geschick
herwölbe / ab
mit die darn
mögen hin
en Hang do
lb können na
Regenwas
fende Bäche
zu leiden. Im
um so viel be
u aber gehö
en / oder von
deckt / doch
Wo man das
mp. Werk in
thes zu thun
wet auslassen

gen.

dem Seilgen
Straffen oder
wonsheit nach
poll. cap. 45. u
nicht in den Kl
zu beobachten
fig mit einem
ver Leuten nach
zu welchem e
oungen werden
egger. tr. de fe
her gehört die
dessen in §. 2.
er / Fenster in
und reichet
man vergie
/ damit weder
widerfährt u
Borms über
/ der da hat o
meinen Stup
d Luftloch
und gegen be
bige Eingän
liches ledich
ras außersub
ten Weg oder
s oder Keller
udecken / ob
z fürgebend
ürnberg T. 26.
L. 3

meister / und den andern halben Theil dem / für des
sen Haus / Wand und Gebäude solcher Unflat ges
macht; Und das ist zu verstehen von allen denen / die
über sieben Jahr alt sind; Und sind die Eltern
pflichtig für ihre Kinder zu bezahlen / die noch in ih
rer Gewalt sind: *ic. add. §. 1. & 2. J. de oblig. ex qual.
delict. & Reform. Noric. Tit. 27. L. 1.* Von denen an
dern Unsauberkeiten aber ist noch deutlicher in bemeldter
Reformat. c. 1. §. ult. also verordnet: Gleichweise set
zen und wollen wir / daß ein jeder / der solche Aus
güsse und Wasser / Stein hätte / an offbaren
Strassen oder Gassen / der soll nicht dadurch aus
schütten merklich oder ungewöhnliche Eingeweis
de / Unsauberkeit oder Unflätigkeit von Thieren. *ic.*
Item Tit. 17. §. Gleichweise ordnen / setzen und wol
len wir / daß niemand einig tod Thier / Hunde / Kat
zen / Schwein / Gänse / Hühner und dergleichen / wie
das Namen habe / an einigen Orten unser Stadt /
in Strassen / Gassen / Weg oder Winkel / werffen
oder legen soll / noch gestatten zu geschehen / bey Pö
n dritthalb Pfund Zeller / halb unserm Stadt. *Fisco.*
und den andern halben Theil unserm Marck. Mei
ster / und dem nechsten Nachbar / oder dem / der sol
ches fürbringer / nach Anzahl / ohnnachlässlich zu
bezahlen. Und dieweil ein jeder / der solche Unrei
nigkeit / tod Thier *ic.* auf Gassen oder Winkel wer
fen / tragen oder schütten will / sich beflisset / sol
ches bey Nacht heimlich / oder an ungewöhnlichen
Orten in Winkeln / da nicht Leute sind / verborgent
lich zu thun / auf daß er nicht gesehen oder bezeuget
werden möge / darum setzen ordnen und gebieten
wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unserer
Stadt / er sey Nachbar desselben Orts oder nicht /
der solches sehe oder gewahr würde / soll bey seinen
Pflichten / damit er uns und gemeiner Stadt ver
wande ist / solches fürbringen / sagen und zu erken
nen geben / unserm Burgermeister / Marckmeister
oder Monrichtern je zu Zeiten auf seinen Eyd und
daß er das nicht thue vom Neid oder Haß / so solle
der also beklage und fürgebrachte ist / auf unser
Stadt Monrichterey erfordert / und die Pö
n von ihm eingebracht werden. Er möchte dann sich des
mit seinem Eyd entschuldigen / zusamt zweyen sei
nen Nachbarn / die mit ihm schwören / daß sie gantz
lich glauben / daß er recht geschworen hätte *ic.*
*Add. Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 3. 4.
& 5.* Welche heilsame Verordnungen wir deswegen hie
her setzen für nötig erachtet / weil sie theils mit denen
gemeinen Kaiserlichen Rechten mehrtheils übereinkom
men / theils auch einer jeden Stadt Nutzen in sich halten
und begreifen. *v. §. 1. & 2. J. de obl. ex quas. del. l. 1. ff.
de his qui effud. vel deiec. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ.
l. un. pr. §. 1. & ult. ff. de via publ. Add. cap. 68. per
tot.*

Von denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen /
daß allenthalben in denen Städten gute Sorg zu tragen /
damit selbige nicht an solche Orter gebauet werden mö
gen / aus welchen der ganzen Stadt ein Unlust zugefüget
werden könnte / gestalten in denen Kaiserlichen Rechten ge
schrieben / daß solche Unflätigkeit der Cloacen / und Unsa
uberkeit der Weg oder Strassen / der ganzen Stadt oft
eine Pestilenzische Luft und dem Menschen mancherley
Kranckheiten verursachen / und der üble Gestand die Luft
vergiftet / *v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. Beswegen in l. f. ff. de
Cloac. in f. weislich verordnet / daß niemand ein Privet
auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen
darff / welche durch ihre hierzu verordnete Bau-Herrn wol*

Ziel und Maß zu geben wissen wird / wo solche heimliche
Gemächer aufzurichten / daß niemand einiger Unlust
durch zugefüget werden möge / wiewol ohne dem in vielen
Statutis bereits verboten / daß dergleichen heimliche Ge
mächer an offbaren Strassen oder Gassen / da ger
niglich die Leute wandern / Item an die Stadt / Gassen
und durchfließende Wasser oder Bäche / nicht gemachet
werden können / oder doch aufs wenigste von denselben
in etwas entfernt werden sollen: *Vid. Reform. der Stadt
Worms L. 5. p. 4. tit. 16. §.* Es soll auch niemand
bauen / oder gebauet halten ein Cloac. Sef / oder
Ausfluß desselben / an offbaren Strassen / Gas
sen / oder Stäcken / da die Menschen gewöhnlich
wandern. *ic.* Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 8.
tit. 6. §. 8. In verb: Sonst sollen die Profeyen / so in un
sere Stadt Gräben ihr Sef von altero gehabt / und
noch haben / nochmals also bleiben. Doch die Sef
über anderthalb Schuh hoch über den Graben /
noch auch einiger Bau darauf nicht gestattet wer
den / bey Verlust derselben Sef oder Stäcke / Ge
rechtigkeit. *Et Ref. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. §.*
Es soll auch niemand in dieser Stadt in den Gra
ben / so vor dem Sonnen / Bad hinabwärts durch
die Leder / Gassen gehen / noch in dem Fischbach ei
nig Privet haben noch machen lassen / bey einer
Straff eines jeden Tags ein Gulden / zusamt Be
stellung desselben Unbaues. Und dieses ist eben auch die
Ursach / warum an vielen Orten nicht leicht zur Sommer
sondern zur Winterszeit; Item nicht bey Tag / sondern
bey Nacht / die Cloacen und andere Gruben zu säubern und
zu fegen erlaubt ist / damit nemlich der böse Gestand nicht
gar zu sehr durchdringen / und Kranckheiten verursachen
möge / gleichwie wir bey dem Ersten Capit. dieses andern
Buchs erinnert haben. *Add. Corpoll. tr. de S. P. U. c. 4.
n. 3. & Reformat. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §.*
Es ist auch von Käyserl. Rechten gesetzt. *ic.*

Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacen / was
das ganze gemeine Stadtwesen betrifft / heilsame Verord
nungen gemacht worden; also fehlet es auch an demselben
nicht / was die Nachbarn unter sich selbst anbelangt / ab
sermassen dann ausdrücklich verboten / daß kein Nachbar
dem andern an der Ausfegung und Reinigung / Item an
der Ausbesserung seines Privets verhindern soll / *v. l. 1. §.
5. ff. de cloacis.* Und obgleich die Wort des Verbohs nur
von der Ausbesserung reden / l. 1. pr. ff. de cloac. so ist
doch solches gleicherweise auf diesen Fall extendirt und
ausgedehnet worden / daß niemand auch hieran verhin
dert werde / wann er ein neues Cloac zu machen will
in l. 2. ff. de cloac. Gleichergestalt kan auch niemandlich
seines Privets / welches er in dem seintigen erbauet / zu ge
brauchen verhindert werden / *v. Bocer. cl. 4. disp. 5. n.
86. & Donell. 15. Comment. 32.* Ja / wann ihm auch an
einem fremden Haus sich des Cloacs oder Privets zu be
dienen / als eine Gerechtigkeit / erlaubt worden / könnte
ihm solthane Gerechtigkeit auf allerhand Weiß und Weg
so fern er vielleicht darinnen angefochten würde / behauptet
werden / *v. C. J. A. L. 43. tit. 23. th. 6.*

Nachdemalen aber auch hierdurch die Nachbarn
sich untereinander offtermalen grosse Beschwerlichkeiten
verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Bes
heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Reformat.
der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §. Item *ic.* ho
von also versehen: Item / ein jeder soll sein Cloac oder
dergleichen in und auf dem seinen ausfegen / tragen
oder führen / wannes noth / ohn Belästigung seiner
Nachbarn / er möchte dann Dienstbarkeit erweisen
ic. In der Reform. der Stadt Franckfurt aber p. 8. tit. 6. §. 7.

6. & 7. ist
ten also ver
Gemach
braucht
doch da si
würden /
Nachbar
Unlust un
das Prose
seinen Ko
men und f
Schad no
her zuseh
fung ein P
sen wolte
soll er dar
im Grund
sich zu we
seiner Wa
soll er die

§. 1. Das W
schmelde
den Pfo
von ih
len unv
gen in
schlagen
und Ge

D

von ihrer
der Pfo
sich also
beiden Pfo
benden sam
Breite des
Dann so be
le / daß ihre
de kan der
sims darau
die Breite
santen Pfo
stellet / w
Anmachun
und Seiten
gesehen und
det werden.
der Zeit bred
den und tre
kommen / m
öffnungen
halb der W
Sie müssen
und Aufsch
Luft der dar
großen und
gen / und wo

6. & 7. ist von Ausraumung / und Aufbauung der Priveten also verordnet zu finden. Profeyen oder heimliche Gemach / so von alters jemand hergebracht und gebraucht hat / die mag er nochmals also behalten: doch da sich hernach zutrüge / daß dieselben gefällt würden / aus / oder durchschlugen / also / daß dem Nachbarn hierdurch in seinem Gemach oder Keller Unlust und Schaden zustände; So soll derjenige / so das Profey allein braucht / schuldig seyn / dasselb auf seinen Kosten / ohn zuthun seines Nachbarn / räumen und fegen / auch also versehen zu lassen / daß kein Schad noch Unlust des Nachbarn Behausung daher zustehen möge: da aber einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte / zu seines Nachbarn Behausung zu; So soll er darmit auf drey völliger Werckschuh unten im Grund / desgleichen mit der Köhr zurück hinter sich zu weichen. Auch / da der Nachbar nechst an seiner Wand einen Brunnen stehen håt / alsdann soll er die Mauer des Profey / demselben Nachbarn

zu / auf zween völlige Werckschuh dick / machen zu lassen / schuldig seyn / der Unreinigkeit / so ermeldeten Brunnen daher zu stehen möchte / vorzukommen. &c. Und endlich ist in der Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Vorsehung gethan worden: Es soll ein jeder sein Privet drey Stadt Schuh hoch von seinem Nachbarn hindan stellen; und so es an einer Höhe wäre / und die Unsauberkeit herab sincken / und den Untern beschädigen würde / so soll dasselb nach der verordneten Bauherrn Erkantnuß weiter hindan gerückt und gemacht werden / bey Pöñ fünf Gulden eines jeden Tags seines Ungehorsams zu bezahlen. Aber so von Priveten / die von Alters hergebracht und gemacht worden / dem Nachbarn Schade geschehe / die sollen nach Rath und Erkantnuß der verordneten Bauherrn / mit gnugsamer Vorsehung verwahret / und dem Nachbarn ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden.

Das XX. Capitel.

Von den Eröffnungen.

Inhalt.

§. 1. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle; item der Dicke; des Gesimses drüber. Von Nebenpfosten. Von Bogenführungen über die Eröffnungen; von ihrer Materi zum theil §. 2. Warum die Unterschwellen unvermerkt abschüssig seyn sollen. Von eisernen Kreuzen in Fenstern. Der Gesimse Beschaffenheit. Von Beschlägen und Angeln. Von Flügeln und Läden der Thüren und Fenster.

§. 1.

On dem Stand der Eröffnungen ist oben P. 1. 1. 2. c. 10. §. 1. 2. 3. Von ihrem Wohlstand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem sondern Abscheu c. 17. §. 5. Meldung gethan. Hier ist etwas von ihrer Dauer zu handeln. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle verhält sich also. Man misst die Breite des Raums zwischen beiden Pfosten / und nimmt davon den sechsten / oder siebenden samt einem halben / oder den neunten Theil zur Breite des Pfostens und zur Höhe der Ober Schwelle. Dann so breit die Pfosten / so hoch ist auch die Oberschwelle / daß ihre Stirnen ein gleiches Ansehen haben. Ihre Dicke kan der Breite gleich oder etwas drüber seyn. Das Gesims darauf hat in seiner Höhe noch zweymal so viel als die Breite der Pfosten. Es werden auch wol nechst besagten Pfosten andere Nebenpfosten senkrecht aufgestellt / welche so weit heraus stehen sollen / als die ganze Anwachung der Ober Schwelle / damit die Eck Zierden und Seitenrollen auch gegen der Eröffnung mögen gang gesehen und die unterste Schneck nicht zum Theil versteckt werden. Der Gefahr aber / daß die Ober Schwelle mit der Zeit brechen und das darauf stehende Gemäuer sich sencken und trennen dörfte (wie öfters geschehen) vorzukommen / müssen nothwendig über allen und jeden Eröffnungen zu beiden Seiten der Pfosten und noch innerhalb der Mauer gewölbte Bögen geführt werden. Sie müssen auf der Mauer selbst (wie gesagt) ihren An- und Auszug haben / daß die ganze Ober Schwelle von der Last der darüber stehenden Mauer befreyet seye. In gar großen und schweren Gebäuden und bey großen Eröffnungen / und wo die Mauern fast dicke sind / wird zu noch mehr

erer Versicherung ein kleiner innerer Bogen über die Eröffnung geführt und auf die Pfosten aufgesetzt / um auch die geringere Beschwerung zu erleichtern. Die Bogenöffnungen sollen einen Schwib Bogen haben / welcher nicht breiter als aus dem vierten / und nicht schmaler als aus dem sechsten Theile des Halbmessers der Eröffnung seine Breite habe. Beide werden mit dazu bereiteten gleichformigen Siegeln / wie sie oben beschrieben worden / oder mit dergleichen sich zuspitzenden Steinen fertiget. Es werden auch wol Siegel nasser zu solcher Form abgeschliffen. Die Lücken oder der Raum unter solchen Bögen können entweder mit Siegeln oder mit Toff Steinen / wo man sie viel hat / ausgefüllt werden.

§. 2. Die Unterschwelle muß auswärts allezeit gar gelinde und fast unvermerkt sich abneigen / damit das Regen Wasser davon abfließe. Benebens stehet es frey / auf Niederländische Manier / der Dauerhaftigkeit halber / in die Fenster ein eisern Kreuz zu stellen / oder solches / des Lichts zu schonen / auszulassen. Das Gesims muß gang aus einem eingen Stücke gehauen werden / auch so dick in die Mauer hinein reichen / als seine ganze Anwachung beträgt / damit das eingemauerte Theil des Steines dem herausstehenden das Gewicht halte. Die Beschläge und Angel werden aus gutem Eisen bereitet. Ubrigens so haben die Bogen Eröffnungen eine Doppel Thür. Also auch die viereckigte / dafern sie groß sind. Die kleinere aber lassen sich mit einem Blat vergnügen. Den Haupte Fenster gibt man vier Flügel und so viel Läden. Die Halb Fenster bekommen nur zween von innen / daß man sie inwendig auf / und zuschließen und verriegeln möge können. Jedoch stehets jedem frey / wer Fenster Läden von mehr Blättern die man über einander schlägt / will machen lassen. Wo die Fenster gar breit / und in ansehnlichen Gebäuden / will sich mit auswendigen Läden gar nicht thun lassen / massen sie des Gebäues Aussehen und Zierden guten theils verstellen / und mit Auf und Zuthun nicht wenig zu schaffen machen. Aber in geringern / gemeinen bürgerlichen Gebäuden / da man mehr auf Stärke / Verwahr und Nahrung siehet / (so zumal bey dieser schmalen Zeit wol nöthig) als auf scheinbare Zierde / item wo die Fenster über 4. gegen

Et 2

5. Schuh

5. Schuh nicht breit sind / mag man wol auch auswendige Fenster-Läden / zumal gegen der Wetter-Lucken / als gegen Westen und wider nächtliches schlaff-stöhrendes Wind-Stürmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den Dieben (dasix diese Zeit sehr unsicher) um so viel besser vorbeugen / sondern es dienet hauptsächlich wider das Fenstereinschlagen des Hagel-Wetters; und zu Zeiten auch wider Feuer / dem dadurch / dasern es noch nicht zu sehr überhand genommen / und wann sie sugs geschlossen werden / kan gesteuert werden. Massen durch Zuschliessung der Thüren / Fenster und dieser Läden der Rauch und Dampff zusam eingefangen wird / der sich dann bald also verdicket und zusam schoppet / das er seine Mutter das Feuer selbst dämpffet und ersicket / und kaum bis an die Helfft einer dicken Dielen durchbrennen läst / wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nachzudencken Ursach hieraus nehmen werden / die vielleicht hierdurch auf die Gedanken kommen möchten / man müste auf solch End hin die Läden / und etwan auch die Thüren auf eine geschlachte Art von Eisen oder Kupffer bereiten lassen. Wer ein solches beobachten würde / dorffte wol von manchem obenhin voraus; aber wol schwerlich zur Zeit entstandener Feuers-Noth ausgelachet werden. Wer aber nicht hieran will / der kan sich hier bloß des Lesens / dort aber bey waltender Hiß des um so viel mühsamern und auf gerad wolbestehenden Lischens bedienen. Aber davon wird unten bey Anfügung der zur baulichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 20.

Un den Thüren ist zu wissen / das denen gemeinen Rechten nach nichts daran gelegen / ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswerts/oder einwärts in sein Haus hängen lassen / v. l. f. § Lucius. 1. ff. de S. P. U. & Corpoll. d. Tr. c. 42. pr. Allein an vielen Orten ist bey gewisser Straß verbotten / das man die Thüren nicht also anhängen solle / damit sie auf die gemeine Strassen ausgehen / wie zu sehen in der Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 15. ibi: **Welcher Thor oder Ausgänge machen will / auf gemeine Strassen oder Wege der soll dieselbe bauen / das die Tho: innen in seinem Haus oder Gebäue hängen und nicht auf die gemeine Strassen oder Wege ausgehen / bey Pön zehen Pfund Zeller / unserm Stadt-Fisco zu bezahlen / und soll dennoch der Bau abgethan werden.** Item in Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9. §. desgleichen: ibi: **Desgleichen soll keiner seine Haus-Thür am untern Gaden gegen der Strassen herauswerts anhängen lassen bey Pön fünf Gulden / und Abstellung desselben. Jedoch mögen die Keller-Thüren hergebrachter gewöhnlicher Weis angehencket / und unverhindert der gemeinen Strassen gebraucht werden.** Consent. Reform. Francof. part. 8. tit. 6. §. 9. **Welches alles ohne Zweifel der**

Ursach halber also verordnet worden / damit niemand in gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hindernuß verursachet werde / v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. de l. un. §. 4. de via publ. In etlichen Orten aber ist dieses un-verwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführter Gewonheit nach / einem erlaubt ist / an seiner Haus-Thür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an in totum 3. C. de edific. priv. Welches nur so viel Platz gelassen wird / das es denen Vorbegehenden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe. per l. supr. cit.

Dieses ist hierbey zu merken / das eigentlich niemanden erlaubt seye / sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen / wofern dieses nicht als eine Gerechtigkeith hergebracht worden. v. l. iter. 14. ff. commun. 20. §. l. servitutes quæ in superficie. 20. §. si domo. 1. ff. de S. P. U. In welchem Fall jedoch derjenige / so dergleichen Gerechtigkeith hat / sich derselben nur bey Tag / nicht aber bey Nacht (wofern auch hierinnfalls nicht ein anders mit verglichen worden) gebrauchen kan / so gar / das der Beschwerten Hauses die Thür vor ihm zuschließen kan / und ihn einzulassen nicht gehalten ist / v. l. iter. 14. ff. commun. præd. Und dieses nicht allein wegen vieler Unbequemheiten / die dadurch dem Herrn des beschwerten Hauses verursachet werden / sondern auch wegen der Gefahr / so daraus leichtlich entstehen könnte. v. l. furem. 9. ff. de lict. add. Bart. in l. 17. §. 15. ff. de Edil. Edict. es wäre dem das die höchste Noth solches erforderte / entweder / das jemand bey Nacht frantz worden / welchem man einen Medicum und Urgeneyen aus der Apotheck hohlen müste / oder auch um anderer unvermeidlichen Ursach halben / die fremde Aufschub leiden. v. l. 9. ff. de servit. l. si quid venditor in hn. pr. ff. de Edil. Ed. & l. si id quod. 28. §. si quas 2. ff. de donat. inter. V. & U. Add. Koch. Tr. de Jure Vicinia. c. 8. n. 1. & seqq. & Dieherr. in additam. præd. ad f. Speidel. voc. Thür.

Ob aber derjenige / welch er die Durchgang-Gerechtigkeith durch seines Nachbarn Haus hat / wann die Thür so sehr erhaben siehet / das er in seinem Hoff oder Thür nicht hinaus steigen / oder also seiner Gerechtigkeith sich nicht gebrauchen kan / an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne? Läst sich hier nicht unbillig fragen / und vorstellen. Obwolen nun sonst dieser Rechts-Satz am Tage ligt / das niemand in einem fremden Hoff und Boden / ausser was er berechtiget ist / etwas zu thun oder zu machen befugt seye / v. l. super iter. 11. ff. de ac. & aqu. pluv. arc. Jedannoch aber hielte ich dafür / das der Eingang in das benachbarte Haus dergestalt beschaffen / das derjenige / deme die Eingangs-Gerechtigkeith kommt / sich derselben ohnmöglich bedienen kan / es in dann / das Stiegen oder Staffeln an die Thür gemacht werden / das ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeith / nichts zuthun nicht versaget werden könne. v. l. servitutes 20. §. si domo 1. ff. de S. P. U. & l. refectiones 11. ff. commun. prædior. Add. Corpoll. de Tr. cap. 43. & Dieherr. c. 1.



§. 1. Das ist
frantz
höllich
fangt
Die
und
Schwe
zu un
thor?
dies
den
mit
malle
§. 2. J
essen;
Statt
Werte
Raum
ter. D
fang/
umbe

S

ftung zu ge
c. 10. §. 15
Feuermaur
Breite ode
gehäb schl
dingende
se Anschrod
und Löche
Rauchfan
aufgeführt
sollen auf
Mauern zu
in der Feuer
oder Feuer
machen.
Ders nicht
Feueressen
so den dritte
ben werden
man sie mit
werden S
machen.
Köllen/ode
Die Eröffn
Die Ober-
öffnung.
mit einer V
chen erhaben
aber der B
denselben fü
nen Rest/ n
anmachen
oder Lastre
nen zum sch
dahero and
zu Rückhal
geharnische

Das XXI. Capitel.

Von Feuermauern und Rauchfängen.

Inhalt.

§. 1. Daß die Feuermauer Antersätze; der oberste Theil aber einen Kranz/ und Aufsatz haben soll. Deren Wänden Dicke/ Gebälkschließung/ Uneröffnung von den Seiten. Des Rauchfangs gerade Ausführung. Die Auflagen der 4. Wänden. Die Feueressen. Der mittel und kleinern Art Zubereitung und Setzung. Das Maß der Eröffnung. Der Ober-Schwelle Höhe. Warum die Feueressen mit eisernen Platten zu unterlegen. Was der eiserne Koff beim Marmol-Boden thut? Scheinbarer oder gar ungeheurer Pracht dabei/ mit dessen verklärter Deutung. Wann die Zierden unterbleiben können? Die Nothwendigkeit einer eisernen Wand Platte mit Aufschrift oder geborgten Bildern. Daß hier auch hols metallene Säulen/ und ohne das das Blattwerck nützlich. §. 2. Ihr Stand nach Form der Gemächer. Wo zwei Feueressen; und wie eine zwischen zweyen Fenstern; und wo keine Statt findt. Deren Form in grossen Sählen. §. 3. Die Breite und Größe des Schornstein-Busens. Die Höhe des Raums darunter. Daß die Kuchen Fenster darnach zu richten. Des Busens mächtige Einziehung zum wahren Rauchfang/ und seine Höhe. Des Kuchen-Decks Höhe/ und rings umher freyer Stand.

§. 1.

Wer das was oben c. 16. §. 7. gemeldet/ ist zu wissen/ daß die Feuermauer unten einige Antersätze wenigst einen haben soll. Das oberste Theil der Mauer muß mit einem Kranz/ dem Gemäuer eine Bedeutung zu geben/ versehen seyn. Auf denselbigen kommt die c. 10. §. 15. beschriebene Laterne. Die Wände der Feuermauern müssen zum wenigsten eine gemeine Ziegels-Breite oder einen halben Fuß dick seyn/ auch ihre Fugen gehäß schliessen/ damit der durch die gelassene Ritze ausströmende Rauch die Wand nicht beruffe. Und eben diese Anschwärzung zu verhüten/ müssen alle kleine Ritze und Löcher von der Camin-Mauer weg bleiben. Der Rauchfang muß gerade auf/ nicht in der Krümme her aufgeführt seyn. Alle vier Wände der Feuermauern sollen aufliegen. Drey davon kommen auf den rechten Mauer zu ruhen/ die vierdte wird inverts von Säulen in der Feueressen unterstützt. Die innere Eröffnung oder Feueresse dienet zu einem Herde oder zum Feuer anmachen. Von den grossen prächtigen Feueressen ist diß Orts nichts zu melden. Die mittelmäßige und kleinere Feueressen können mit Pfosten und mit einem Gesimse/ so den dritten Theil der Höhe der Eröffnung hat/ angegeben werden. Will man die Unkosten dran wenden/ kan man sie mit ein wenig herausstehenden und ganz ausser der rechten Seite gleichsam in der Mauer stehenden Säulen machen. Sie lassen sich mit Ecken-Zierden und Seiten-Rollen/ oder auch nur wie Thüren oder Fenster auszieren. Die Eröffnung mag 4. Schuh hoch und sechs lang seyn. Die Ober-Schwelle Höhe hält den neunten Theil der Eröffnung. Alle Feueressen sollen an statt einer Schwelle mit einer Platte unterlegt werden/ um die Asche von solchen erhabenen Boden wol abkehren zu können. Im Fall aber der Boden aus Marmel angelegt wird/ kan man/ denselben für dem Feuer Schadenlos zu halten/ einen eisernen Koff/ mit einer eisernen Platte unterzogen/ zum Feuer anmachen halten. Ausgehauene Bilder/ als Sklaven oder Lastträgerinne unter das Gesimse untergesetzt/ dienen zum scheinbaren Pracht/ tragen aber nichts/ müssen dahero andere verdeckte Stützen oder Säulen hinter sich zu Rückhalten und Gehülffen haben. Ausgehauene geharnischte Männer/ wilde Männer/ Gränz-Bilder (Ter-

mini) oder andere unfreundliche und abentheurliche Bild der schicken sich hier am allerwenigsten. Geben inwischen ein Sinne-Bild eines ungütigen wilden Gemüths/ dessen Deutung am nechsten auf den Bau-Herrn und Stifter selbst sich zu lencken pfleget. Wann die Ober-Schwelle einerley Höhe oder über sich gemessene Breite mit der Breite der Pfosten hat/ mögen Borten und Kranz auch wol nachbleiben. Dieses aber ist nicht zu unterlassen/ es muß nemlich innerhalb der Esse in der weit hineinstehenden Wand eine grosse eiserne Platte/ als ein Wand Schirm wider das Feuer vest angemacht werden. In derselben obenher stünde eine sinnreiche Aufschrift gar fein. Ein Brand-Opffer oder Brand/ (als etwan die durch das vom Himmel fallende Feuer samt 7000. Schafen verbrandte Hirten des Hiobs/ mit Beyfügung des flüchtigen Botens) oder dergleichen liesse sich auch nicht uneben darauf abbilden. Es könnte ein Bau-Herr auch wol Ue-sachen haben/ metallene inwendig hohle Säulen hier zu gebrauchen. Blattwerck ist hier wegen des bequemen Abwischens das beste: Schnitzwerck taugt füglich anders wohin.

§. 2. Der Platz/ wo sie ihren Stand sollen nehmen/ ist nach Art der Zimmer zu erkisen. In den schwachen formigen Gemächern/ so an der Ecke der Gebäude liegen/ kommt die Feueresse in den Winkel/ gerade gegen dem Eck der Strassen über: derselben Feuer-Esse Winkel müssen aus dem Aecht-Ecke genommen werden. Der Rauchfang aber erhebet sich zu beiden Seiten/ vorab wo ein Kreuz-Gewölbe vorhanden. In ablangten Zimmern aber stehet die Feueresse am besten in mitten der langen Seiten. In grossen und gar langen Gemächern können auch wol zwei Feuer-Essen an den schmalen Seiten gegeneinander übergesetzt werden/ und zwar beede von einerley Größe und Form. Es mag auch wol eine Feuer-Esse zwischen zweyen Fenstern Statt finden/ jedoch mit dem Beding/ daß sie anderswo keinen anständigen Ort/ anvor aber hieselbst eine genugsame dicke Mauer und ergibigen Raum habe. Wo die Mauer an sich selbst dünne/ und dazu mit dem Rücken sich gegen der offenen Strasse wendet/ da muß keine Feueresse angeleget werden/ massen allhier der Rauch so stark durchfressen wird/ daß man auf der andern Seite/ vorab wann die Mauer sich annasset/ den ruffigen Uebelstand genug ersehen wird. Die Feuer-Essen in den grossen Sählen soll man nie anderst als lang rechteckigt bereiten. Der Doppelschache oder doch die Form von anderthalb Schacheen gehen hier allen andern Figuren vor. Verschiedene Figuren der Feuer-Essen/ sind in des Serli stehenden Buche und in einem in Frankreich hiervon besonders ausgelassenen Tractätlein befindlich.

§. 3. Vom Rauchfang aber und dessen Zugehörungen und dergleichen noch zu gedencken/ so muß des Schornsteins Busen oder Mantel in seinem Umkreis allezeit grösser seyn als der Herd/ und sich wenigst einen/ meist 3. Schuh/ nachdem es der Raum leidet/ heraus wenden und überbreiten. Hingegen ist es ein grober Fehler/ wann er nur oder kaum so breit als der Herd. Der Raum unter dem Mantel bis an den Boden hinab kan auf 6. Schuh und mithin also genommen werden/ daß ein langer Mann aufrecht und ungehindert darunter stehen mag. Nach dessen Höhe sind auch die Kuchen-Fenster

zu richten. Dann wo besagter Busen unten sich endiget/ da soll erst/ und lieber etliche Zoll drüber/ das Fenster von unten seinen Ansat mit der Unter-Schwelle gewinnen. Wo man (wie es auch nothwendig) den Rauchfang mit Pfeilern unterstützet/ und diese mit einem Gesims staffiret (welches auch sonst unterbleiben kan) solten die Fenster wol gar über dasselbe erhaben werden: Und das zu dem möglich- und bequemem Ende/ daß der Wind oben an dem Gesims und Mauer des Mantels anschlage und mithin Feuer und Rauch unverworren lasse/ und dieselbe nicht/ wann er unter den Rauchfang hinein streichen kan/ auseinander und seitwärts hinaus blase. Ein leichters und noch sicherers Mittel den Rauch ungehindert oben aus zu schicken ist dieses. Es wird oberhalb des Ofen-Lochs ein Vorkümmlich das ist Vorruchfang gemacht/ um 2. Zoll breiter als dasselbe. 5. oder 6. Zoll beiderseits aufgebogen. Wäre aber das Ofen-Loch nicht gerade unter der Kuppel (oder Mantel) so muß es mit einem sondern Bug oder Krümme hinein geleitet werden. Dieses Busens-Einziehung muß nicht flach/ sondern ziemlich aufwärts gestreckt geführt werden/ also daß dessen Länge bis an den Ansat des gleich über sich ragenden Rohrs wenigst zehen Schuh mache/ und als der wahre Rauchfang seinem Namen gemäß/ den Rauch zu fangen und über sich zu schicken Platz genug haben möge. Dann was sich vom Rauch da nicht fänget/ das zeucht sich seitwärts hinaus in die Küche und Augenwinckel. Es hat sich auch dieses Busens Höhe nach seinem untern Umkreis zu richten. Je weiter und umgreiffender dieser/ ie länger ist auch jene. Der Kuchenheerd kan bey dritthalb Schuh hoch seyn/ als etwan ein etwas niederer Tisch. Muß auch auf allen Seiten herum frey seyn/ daß man rings umher gehen und schaffen möge können. Auf diesen Heerd schiebet sich gar möglich ein besonderes Kunststein/ welches im Sommer auf den Heerd mit schlechtem Holtz kan geheisset werden. Dessen Dicke ist 3. Zoll/ oder eine Mauer-Zigeldicke/ die Höhe vier Ziegelbreiten oder 3. Schuh. Die Breite ist anderthalb Schuh. Unter dem obern Boden werden eiserne Stengel untergelegt/ darauf die Ziegel ruhen. Oben hinein werden 3. Löcher gelassen/ das Gröste in die Mitte/ das Mittlere zur rechten/ das kleinste auf die lincke Hand. Jedes hat an der seiten seinen besondern Schub von einem eisernen Blech zur Unterscheidung/ damit wann man nur einen Hafen bedarff/ die andern nicht unnützlich verbrennen. Der Hafen muß so bereitet seyn/ daß er gehab in das Loch gehe/ und auf dem Bort (oder Rand) herum aufsteige/ mit 2. grad aufstehenden Handhaben/ und einem wolschließenden Deckel. Will mans aber auch zum backen gebrauchen/ so kan man eine Pfanne der Weite nach hinein richten/ auch mit einem Bort/ darauf sie aufsteige/ samt 2. aufstehenden Handhaben. Durch diß Mittel kan/ weil die Hitze eingesperrt/ alles geschwind heraus gebachen werden. Hinten an der Mauer/ wo der Ofen angefest wird (wann anderst der Heerd nicht frey stehet) müssen in der Mitte des Zwischenschubs zwey Zug- oder Rauch-Röhren aufgeführt werden/ damit wann man den Schub dazwischen schiebet/ das eine Feuer nicht ersticke. Vor diese 3. Ofen-Löcher müssen wolschließende Thürlein von starck eisernen Blech bereitet werden/ damit die Hitze beschlossen wird. Will man es aber zum braten gebrauchen/ so kan an statt der Häfen eine Brat-Röhre eingemacht werden/ oder wann es der Platz leidet ein Brat-Ofen noch angehenget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI.

Denen Feuer-Mauern / Schorsteinen Rauchfängen / Schlothen / oder Caminen (vid. Besold, Thr. pract. voc. Camin) wollen wir erstlich derselben Erbauung / und dann vorwiderer derselben Erhaltung besehen.

Was demnach die Erbauung der Camin betrifft / ist zwar nicht ohne / daß gemeinlich an jeder Haus-Batter an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan / vid. Caeppola d. T. c. 64. n. 1. Welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist / v. gl. in l. qui Romae. §. quo fratres. ff. de O. wofern nur dieselbe Mauer also beschaffen / daß etwas solches in derselben geschehen kan/ allermaßen wir schon an einem andern Ort erwiesen / daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimmten Gebrauch/ angewendet / keines wegs aber zu was andern einseitiger Weise gebraucht werden könne / vornemlich wann selbige nicht dick genug ist / und also das Durchschneiden und Einsencken der Balken oder Steine nicht zu werden vermöchte. Caeppol. de cap. 64. num. 6. & seqq. In eine fremde Wand oder Mauer aber / kan ohne halbere Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden. vid. l. 3. §. Aristo. §. ff. si serv. vindic.

Nachdemalen aber durch das unordentliche bauen der Schloth leichtlich eine Feuers-Brunst entstehen / und solchergestalt eine ganze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben / nach welcher sich ein jeder in Auferebauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; allermaßen in der Reformar. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. VII. pr. was die eigenthümliche Mauer betrifft hiervon also zu lesen: Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß ein jedes Haus in unser Stadt und Burghaus / das bewohnet wird/ oder zu bewohnen geschickt ist / solches seinen eigenen Rauchfang/ Rauchrohr/ Camin oder Schloth haben / über Dach ausgemauert / bey Poen oder Pfund Heller zu bezahlen / gemeiner unserer Stadt Rentkammer oder Fisco / so oft der Herz des Haus / oder Einwohner / des ermahnet zu machen / und selbe Bau in 14. Tag darnach ohngefährlich nicht ausgemauert werde. Und soll ein jedes Camin oder Feuerstatt eines Rauchfang oder Busen und Rohr / alles mit Stein gemacht / und wol verwahrt haben / daß nicht Schaden davon entstehen möge. Und ein jeder / der eine Feuers-Heerd oder Camin bauen will/ an seinem Nachbar an eine hölgern oder gezimmerte Wand/ der soll zuvor an Mauer machen wieder die Wand / zweyer gemeiner Berckschuh dick / und solche Wand verwahren bis es über Dach aus / daß nicht Schaden davon geschehe. Will er aber also bauen an eine Mauer seines Nachbarn / so soll er danoach auf seinem Theil eine Mauer eines halben backenen Steines dick machen/ auf daß seines Nachbarn Mauer / durch sein Feuer mit der Zeit nicht beschädiget werde. Wann aber jemand wolt bauen und machen einen Heerd/ Feuerstatt oder Camin in der Höhe / an einen Thurne/ oder andern Bau/ empor des Hauses/ der soll das unten wol versehen und bewahren mit einer Mauer / zum wenigsten eines gemeinen Berckschuhs dick / auf daß das Feuer dem andern Bau nicht schaden thue.

Von denen Gemein-Mauern aber ist daselbst §. 1. also versehen: Wann einer will einen Camin bauen an eine gemeine steinerne Wand oder Mauer / der mag brechen in die gemeine Mauer / seine

den / oder Stein darein sencken / des Rauchfangs. Er soll aber nicht Macht haben / die Röhre oder Rauch-Loch aus und aus darein zu brechen / sondern mag / an der Mauer auswendig auf / daran bauen. Dergleichen soll auch verstanden und gehalten werden / so einer Dienstbarkeit hätte / also / daß er in eines andern Mauer Balken legen / oder Krachstein setzen möchte. Endlich aber ist von denen fremden Mauer s. subseq. hiervon folgende Verordnung geschehen: Ist aber die Mauer nicht gemein / sondern seines Nachbarn eigen / und daß dieser auch nicht hätte Dienstbarkeit Balken / oder Krach-Stein einzusetzen / so soll / der solchen Bau unterstütnde / die Feuer-Loch nicht an die fremde Mauer noch Balken oder Krach-Stein darein brechen / auch den Rauchfang oder Röhre nicht wieder die Mauer machen noch ausführen / sondern auf ihm selbst / eines gewöhnlichen Werkstuhls weise / von der fremden Mauer. Er möchte dann mit gutem Willen anders erlangen an seinem Nachbarn / des die Mauer eigen wäre. So aber / der solch Camin von neuem bauen wolt / keinen Bau / so nahe an seines Nachbarn Mauer stößend hätte / so soll er sich der Ordnung / wie hier vor begriffen / mit solchen neuem Bau auch halten. Und weiln die Brenn- und Back-Ofen gleicherweise zum öfttern Feuer erwecken / und absonderlich die Nachbarn in große Gefahr setzen / als ist eben in dieser Reform. s. ult. verboten **Keinen Back-Ofen oder andere Gefeuer an eines andern Wand oder Mauer zu machen / davon demselben Schaden entstehen möchte**; davon wir an einem andern Orte ferner zu handeln gesonnen sind. In der Reformation der Stadt Frankfurt aber / p. 8. tit. 1. §. 4. ist von den Schor-Steinen nach folgende Verordnung geschehen: Auch alle Schor-Steine samt denen Rauchfangen oder Busamen / anders nicht als mit Ziegeln oder Gebäck-Steinen / aufrecht in die Höhe zum Dach hinauf / und nicht liegend oder überlegt / noch auch auswendig der Behausung / auf Krach-Steinen / in solche neue Bäume gemacht werden / ben Straff dreißig Gulden / so die Überfahrer verfallen; Und nichts desto weniger die Schor-Stein (so anders gemacht) auch abzuschaffen / und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig seyn sollen: Endlich ist in der Reformat. der Stadt Nürnberg Tr. 26. L. 5. nachgesetzte heilsame Vorsehung / hiervon anzutreffen. Nachdem von dem unordentlichen bauen der Schloth / so die brennend werden / viel Schadens und Nachtheil erfolgt / dasselbige zu fürkommen soll es hinfuro also gehalten werden: Wann einer einen höhern Gibel oder höheres Haus / dann der ander sein Nachbar neben ihm hat / und der Schloth an dem niedern Haus drey Stadtschuh / oder noch näher von dem höhern Haus stehet / und das höhere Haus gegen demselben Schloth / nur eine geklaibte / oder in die Kiegel gemauerte Wand oder Gibel hat / so soll der Inhaber des niedern Hauses schuldig seyn / demselben seinen Schloth / drey Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Haus auszuführen / es betreffe ihn gleich am Gibel oder an der Seiten: Doch soll der ander solchen Schloth an sein Haus binden oder heften lassen / damit er nicht einfallt. Wo aber der Schloth im niedern Haus weiter denn drey Stadtschuh von des Nachbarn höhern Haus stehet / soll derselbe über sein eigen Dach auch drey Stadtschuh hoch aufgemauert werden. Und wer hinfuro neue Haus-Schlothe bauen will / der soll dieselben diesermaßen ausführen / daß allweg zwischen dem Schloth und Holzwerck / das den Schloth berühren mag / allenthalben auf und auf / bis über das Dach / zum wenigsten einen halben Stadtschuh dick / Gemauer oder Steuwerck geleyet werde. Und in solcher Weite / daß

eine gewachsene Manns-Person auf und nieder kommen möge. Wann aber der Schloth bis über das Dach geführet ist / so mag man die übrige Höhe wol dünner machen. Und welcher Bau-Herr / Meister oder Gesell / die denselben Bau / mit oder ohn Fürgeding geführet hätten / das überführe / soll ein jeder zweien Gulden zur Straff verfallen / und darzu der Bau-Herr schuldig seyn / denselben Unbau abzuthun / bey Poen fünf Gulden jedes Tags / so lang er ungehorsam wär / zu bezahlen. Und weiln in denen Schmidt-Feuer Essen und Back-Ofen gemeinlich große Feuer gemacht werden / als ist in eben dieser Reformat. tit. 26. L. 6. hiervon dieses verordnet worden: So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl-Feuern / die man mit grossen Blas-Bälgen treiben muß / neue Schmidt- oder Feuer-Eß / oder neue Back-Ofen bauen wolte / der soll den Rauch in einen steinern Schloth / durch das Haus und nicht vornen an / oder gegen der gemeinen Gassen ausführen / allermaßen mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach / auch bey der Poen / wie in dem nachstvorhergehenden Gesetz / von andern Haus-Schlothen geordnet ist. Welches alles wir deswegen aus dem teuffischen Text dieser Statuten hieher zusetzen abermalen für nöthig erachten / theils weil dieselbe nicht in aller Hände anzutreffen / theils aber auch / weiln in denselben dem gemeinen Wesen zum besten heilsame Vorsehung gethan worden / vid. Wuttbain. in dist. Jur. Civil. & Reform. Nor. p. 208. & seqq. Wegen dann solches und anders mehr von einem jeden Haus-Batter / vornemlich wann er in solchem Ort lebet / und also an die Befehle derselben verbunden ist / fleißig in acht zu nehmen / damit er sich aus aller Verantwortung setzen / und solcher gestalt alle Gefahr vermieden werden möge: anderer gestalt / wann entweder er selbst / oder sein Bedienter einen Schloth in seinem Gebäude machen und ausführen ließe / hingegen aber nicht acht gebe / daß derselbige räumlich und außer Gefahr wäre / nachmals aber hieraus ein Schaden oder Feuers-Brunst entstünde / könnte so wol er / als der Bediente zur Erstattung des Schadens billich angehalten werden. vid. Bald. Conf. 148. V. 2. & Alex. Raudens. p. 1. Decis. Pisan. 6. n. 56. Und so viel von dem ersten Stück.

Was ferner und vors andere die Erhaltung der Schlothe belangt / bestehet solche vornemlich in offtmahliger Ausraummung / Säuberung und Fegung derselben / als wodurch leichtlich aller Gefahr vorgebeuet werden kan / arg. l. si servus. 27. §. si furnum. 10. ff. ad L. Aquil. & l. fluminum. 24. §. 7. ff. de damno. insect. Add. Chur-Bayr. Landes-Ordnung Tit. 19. §. es soll auch etc. Item Statut der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 4. rubr. **Von Säuberung der Camin** Koch. de Jure Vicin. c. 5. num. 12. Allermassen dann auch hierinnensfalls derjenige / dem solches obliegt / wann et es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan / und eine Feuers-Brunst daraus entstünde / davon Rechenschaft zu geben hätte. V. Bald. Conf. 174. V. 2. Rebuff. ad L. Nam salutem. §. Cognoscit. n. 2. ff. de offic. præf. Vigil. Hieron. Magon. decis. Florent. 3. num. 12. Myler ab Ehrenbach. in Hyparcholog. c. 16. §. 15. n. 64. & Jacob. Döppler in des ungetreuen Rechnungs-Beambten dritten Theil p. 83. Weßwegen dann in wolbestellten Republicken die vorgesezte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die ganze Stadt durch / die Camin und Schlothe auch andere gefährliche Orter durch gewisse Deputirte / mit Zuziehung der Zimmer-Leut / und Rauchfangkehrer / besehen läßt / und wann etwas Gefährliches gefunden wär / die Verordnung thut / daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr / solches verbessert werde. vid. Speckhan.

Speckhan. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45. Welches in der Chur-Bayr. Lands-Ordnung Tit. 19. §. damit nun 2c. ausdrücklich befohlen wird / in verb. damit nun solches gewißlich geschehe (nemlich der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde /) soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlenen Bezircks / alle Quatember / oder so offtes die Nothdurfft erfordert / einen Umgang halten / alle Feuerstett mit Fleiß besehen und die Fehl und Mängel / so sie befunden / bey einer benannten Straff / die sie auf jeden Fall / desselben Gelegenheite und Wichtigkeit nachsetzen und benehmen sollen / von stund an ernstlich abschaffen. 2c. und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorffsherrschafft mit Zuziehung der Dorffsführer geschicket: v. Wehner. voc. Vogten. Der getreue Rechnungs-Beambte / p. 1. p. 475. an welcher Stelle von Beendigung der Feuerbeschauer in denen Dorffschafften gehandelt wird. Joh. à Felde Obl. Forens. 68. Lib. 3. num. 18. & Anton. Guilhelm. Ertel. in prax. aur. de Jurisdic. infer Lib. 1. cap. 14. Obl. 1. Weilt wir aber von Fegung der Schloth und Camin hier handeln / als läßt sich nicht unbillig diese Frag auf die Bahn bringen; Wer eigentlich den Schloth legen zu lassen gehalten seyn / und ob solches dem Hausherm / oder dem Beständtner oblige. Welche Frag sehr zweifelhaftig ist / indem theils wider den Haus-Herm / theils wider den Beständtner Fundamenta vorhanden sind / krafft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheint. Dann was den Haus-Herm betrifft / könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführt werden / 1.) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Beständtner überlassen / wolffolglich demselben solches dergestalt einräumen muß / damit er es ohngehindert gebrauchen könne / per l. 15. §. 1. & l. 60. ff. locat. Nun aber kan der Beständtner das Haus nicht wol gebrauchen / wann der Schloth oder Camin unsauber ist / indem er sich allezeit / so oft er Feuer machen will / einer Gefahr zu besorgen hat: 2.) Weil der Haus-Herm die Bestandsweiss überlassene Sach zu bessern gehalten ist. d. l. 15. §. 1. ff. locat. Nun aber wird die Sauberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet / indem ohne derselben der Beständtner sich dessen nicht bedienen kan. 3.) Weil der Haus-Herm den Schaden zu ersetzen verbunden ist / welchen der Beständtner wegen des Gebrechens der hingelassenen Sach erlitten / l. 19. §. si quis dolia 1. ff. locati. Vornemlich wann das Gebrechen also beschaffen / daß solches einem Haus-Batter nicht

mag unverborgen seyn; darunter gewißlich auch die Unsauberkeit des Camins gehöret / als welcher leichtlich wo man nicht bey Zeiten vorkommt / Feuer fänget und dem Beständtner grossen Schaden verursachen kan. Gegen können wider den Beständtner nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden: 1.) weil derselbe am besten weiß und wissen soll / ob der Camin des Fegens darff oder nicht; 2.) weil er einiger massen in diesem Schloth die Stelle des Haus-Herms vertritt / indem er auf die Weis und Weg das Feuer zu bewahren / gehalten ist. Sonderlich 3.) wann der Haus-Herm gar nicht im Haus wohnet / angesehen demselben in diesem Fall dasjenige was dem Schloth oder Camin fehlet / nicht so wohl zu dem Beständtner befehlet seyn kan; Und scheint dem Beständtner zu bringen / daß die Ausbesserung des Hauses dem Haus-Herm zulomme / massen es mit dem Camin fegen eine ganz andere Bewandnuß hat / als welche in der Bewahrung des Feuers / so vorgedachter massen dem Beständtner obliegt / gehörig: Und dieser Meinung ist Conf. 174. Col. 2. Vol. 2. Rebuff. in l. 3. §. cognoscit. n. 2. verf. praterea. ff. de offic. Praef. Vigil. Balthaz. Speckhan. de cura & Culp. circ. Ign. custod. p. 143. & Feqq. Diether. de additam. pract. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 40. & Joh. Lather. de Incend. c. 4 n. 27. & 28. Warum aber die Schloth oder Camin heraus schreyen / davon besicht Christianum Biccium de clamore. cap. 2. th. 6. & Diether. de verf. Caminipurga. &c.

Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß wenn weilen des Herds oder der Feuerstett wegen von den Letherhanen etwas gefordert wird / welches man Herd-Zins zu nennen pfleget; Ja bisweilen wird auf jede Camin ein Schlot ein gewisses Geld gefezet / welches der Herd bezahlet werden muß / und Camin- und Schorstein-Geld genennet wird / davon zu lesen Bornit. de Arar. Lib. 1. §. 7. Schurff. conf. 23. num. 3. Cent. 3. Simon. Pillor. conf. 19. Lib. 1. Lather. tr. de cens. Lib. 1. c. 5. num. 2. Colman. Lib. 1. dec. 12. num. 18. & Besold. Th. pr. lit. C. n. 3. Zu dem Herd-Zins gehören auch die Rauch- & Kamin-Zinsen / man aus denen Häusern und Herdstetten gibt / Besold. c. 1. welche zuweilen für ein Kennzeichen der Leibeigenschaft unterweilen aber für ein Kennzeichen der Botmäßigkeit gehalten werden / nachdeme nemlich die Gewohnheiten in Dörtern hierinnen falls sehr unterschieden sind. vid. Codman. Vol. 1. Resp. 47. n. 165. & Schoppliz. ad Confusum Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 6.

Das XXII. Capitel. Von denen Stiegen.

Inhalt.

§. 1. Der Stufen Breite / Höhe und Länge. Keislein vornber. Ibrt Gleichmässigkeit. Die Länge und Höhe der Stiegen. Diese sind zweyerley Arten. Der grad ausgehenden unterschiedliche Manieren. Der Wendel-Stiegen zweyerley Arten / und deren Beschaffenheit / nechst Übergabung deren die hie keinen Platz finden. §. 2. Die Höhe und Breite der Stiegen. Der Steigmitten Breite. Der Thurn-Stiegen Breite und Höhe. Daß das Maß der Stufenbreite in Wendel-Stiegen in der Mitte zu nehmen. Von zusammengesetzten Treppen. Vom Eingang und Ausgang der Treppen. Von anderweyter Anordnung der Stiegen. Andere Erforderungen derselben.

§. 1.

Je Stufen sollen die Breite eines ganzen Schuchs zum Austritt und die Höhe eines halben Schuchs haben / ungeachtet andere 2. Zoll mehr zur Breite / und einen Zoll mehr zur Höhe nehmen. Die Länge

der Staffeln gibt die Breite der Stiegen. Diese ist wenigst vier Füsse seyn. Weilen die schneidende Schloth fe der Staffeln den etwa fallenden sehr gefährlich muß man vornen ein Keislein vorstechen lassen / welches auch nach Belieben mit einem Keimlein könnte untergegraben werden.

Die Stufen müssen alle gleichmässig und so getheilet seyn / daß sie Waagrecht auf einander verfallen / und daß der unterste Stufen-Tritt Waagrecht mit dem obersten daran stehenden Boden sey. Die handlung sich hinauf ziehende Länge der Stiege muß davor groß seyn / als die gesenckte Höhe derselben. Sie sind aber zweyerley / gerad ausstehende oder Schraubentritte / d. i. Wendel-Stiegen / welche auch / ob schon nicht süglich / Schnecken-Stiegen genennet werden. Die gerad ausstehende Treppen werden in einer Strecke gerad

geführt. Armen als dann kom nach recht Wann zu Lincken Raif. So werets eine das auch durch den gegen über ein Raif. Also weite Armen u Steigen f runde. Bei hehl und durch sein se Steigen solcher Sti chel / jedod Solcher g zum Hinat Von wroci um lenken sonien gar vierfachen einen grosse grosse Hdy zu gedentte §. 2. I groß seyn / pen nicht re sich aber w fet / so kan si strecht sich si wölff Sch Denelche Breite her nicht ge genug an sechs Füssen gen muß in lassen sich au gefesteten Tre pen soll aus fangen / unigen. Man k In den Se gemachten

§. 1. Die kleine Westrich jede Hoc Arten. reiten. mit rare ten Kun nen. Wie die genlich nize ver §. 6. Bo mo die c

geführt. Nichts desto weniger lassen sie sich in etliche Arten als Stücke der geraden Treppen vertheilen / so dann kommen Ruhe-Plätze darzwischen / von welchen sie nach rechten Winkeln weiter fortgehen. Zum Exempel: Wann zwei gleiche Treppen eine zur Rechten die andere zur Linken hinauf gehen / und ihren Abfall auf einer langen Raft / Stätte gewinnen: zwischen denen aber wieder rückwärts eine gerade Treppe gar hinauf trägt. Man kan das auch mit zweyen Armen ausrichten / wann man durch den einen gegen einem Theil der Welt / durch den gegen überstehenden hinauf gehet: darzwischen aber liegt ein Raft-Platz dessen Länge zwei Breiten der Treppen hält. Also weiter fort mag man die Stiegen in drey oder vier Armen um einen kleinen Hof lenken. Die Wendel-Stiegen sind zweyerley Arten / Circelrunde oder Langrunde. Beide haben entweder mitten eine Masi / oder sind hohl / und empfangen durch solche Hohligkeit das Licht durch Fensterlein oder durch eine Laterne. Im Fall diese Stiegen nicht sonder breit sind / bedienet man sich solcher Stufen / die eine Krümme haben gleich einer Schel / jedoch daß sie alle in dieser Maß und Form seyen. Solcher gestalt werden sie für zwey räumlich genug seyn zum Hinaufsteigen / welches sonst nicht geschehen könnte. Von zweyen oder mehr Stiegen so sich übereinander herum lenken / welche gegen einander über anfangen und sonst ganz unterschieden sind / item von doppelt oder vielfachen Wendel-Stiegen übereinander / welche mitten einen großen runden Platz erfordern / weil dazu eine sehr große Höhe der Zimmer gehörig / ist hier unnöthig sonder zu gedenken.

§. 2. Die Höhe der Stiegen muß wenigst doppelt so groß seyn / als ihre Breite / und diese muß in rechten Treppen nicht weniger haben / als vier Schuh. Dafern sie sich aber weiter bis sechs / zehen oder zwölff Schuh belaufen / so kan sich die Höhe nicht mehr nach ihr richten / und erstreckt sich sodann auf acht oder gleichmäßig auf zehen oder zwölff Schuh.

Den Geheim-Stiegen geben drey Schuh eine zulängliche Breite. Die Thurn-Stiegen (die aber eigentlich hieher nicht gehören) sind noch niedriger und enger. Haben genug an einer Breite von zweyen und einer Höhe von sechs Fußsen. Die Stufen-Breite in denen Wendel-Stiegen muß mitten auf der Stufen gemessen werden. Es lassen sich auch aus besagten zweyen Staffel-Arten zusammen gesetzten Treppen anordnen. Der Eingang in die Treppen soll aus dem Vor-Hause oder aus einem Lauben anfangen / und auf einen Hauptfahl oder Lauben hinauf langen. Man kan sie auch mit schönen Gewölbern überdecken. In den Seiten werden sie mit wol abgerichteten und glatt gemachten Lehnen zum Anhalten versehen. Es fordern

aber die Stiegen bisweilen unten Bögen / bisweilen Fenster / auch wol oben Bögen. Alle wollen sie genugsame Licht haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXII.

DOn denen Stiegen ist zu wissen / daß ein jeder Haus-Vatter selbige gemeinlich nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel bauen könne / obgleich darneben ein fremdes Haus u. stünde / wofern nur sothane Stiegen das daran stossende Haus nicht berühren / oder an demselben gar angemacht werden / Cæpoll. de S. P. V. c. 54. n. 5. An gesehen öfters dargethan und erwiesen worden / daß auf einem fremden Grund und Boden niemanden etwas zu bauen oder zu machen ohne habende Berechtigung / oder darauf habende Dienstbarkeit erlaubet seye; Bisweilen muß auch der Haus-Vatter in Bauung der Stiegen auf seinem eigenen Grund und Boden etwas Raum überlassen / damit er nicht zu nahe an das benachbarte Haus baue / wann nemlich solches an einem Ort also Herkommens ist / arg. l. f. ff. fin. reg. So muß er auch sich wol in acht nehmen / daß hierdurch die gemeine Strassen und Gassen nicht berührt werden / v. l. 2. ff. ne quid. in loc. publ. Wofern auch hierinnenfalls an einem und andern Ort vielleicht nichts anders üblich ist / v. gl. & DD. ad tit. C. de Edific. priv. Cæpoll. d. cap. 54. num. 6. Wennwegen dann sich niemand unterstehen darf in seiner Mauer über die gemeine Straß / oder über des Nachbarn Eigentum einen Gang zu machen / wann ihm solches nicht insonderheit erlaubet wäre. Cæpoll. d. c. 54. num. 7. Vid. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. rubr. daß niemand Gewölbe oder Gänge über gemeine Strassen machen soll. 2c. Einem Gemeiner aber ist ohnverwehret in die gemeine Mauer Stiegen zu machen / auch wider des Gemeiners Willen / wofern nur die gemeine Mauer hierdurch nicht verderbet wird / uñ selbige zu nichts anders insonderheit gewidmet ist; welches nicht allein von Hölzern / sondern auch von steinernen Stiegen u. Staffeln auf vorgedachte Weise zu verstehen ist. v. l. Fistulam. 18. §. 2. Ibi que gl. ff. de S. P. V. l. fistulas. 13. si servitus vind. add. Cæpoll. cit. cap. 54. n. 1. & 2. Endlich ist zu wissen / daß vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / niemand an eines andern Stiege so nahe bauen dürffe / daß demselben hierdurch das Licht benommen werde / wann gleich disfalls keine Dienstbarkeit vorhanden / also lehret Ant. de But. in l. f. de servit. Pr. urb. & Cæpoll. d. tr. cap. 39. n. 4. in fin.

Das XXIII. Capitel.

Von Fuß-Böden und Felder-Decken.

Inhalt.

§. 1. Die steinerne Fuß-Böden von mancherley Formen. Gegossene Aestriche verworfen. Die hölzernen besonders. §. 2. Von jeder Form föhlichst anzubringen. §. 3. Der Felder Decken Arten. Die Weise eine platte hölzerner Felder-Decke zu bereiten. Wahl / ob die Felder mit Rosen / mit Gemälden; mit rarem Holze; item mit Helffenbein / Metall / verguldeten Kupfer / Silber und Gold zu zieren. Mißbrauch hierinnen. Wo die kupferne Decken sich am besten hinschicken. §. 4. Wie die geträumete Decken zu machen. §. 5. Von der eigentlichen Gewölber viererley Sorten. Die Gotische Manier verworfen. Die Kessel-Gewölber. Die Ohren-Stücke. §. 6. Von der Bogen-Stühle Verfertigung. §. 7. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauern oder nicht-

ihre Nutzbarkeit. Von denen aus Toff-Steinen; aus gemeinen keilformigen Steinen; und aus Marmelstücken. §. 8. Wo und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen.

§. 1.

DOn Aestricchen und Bevestigung der Böden ist schon oben c. 13. §. 3. gemeldet worden. Hier wird mit wenigen von ihren Arten erwehnet. Die steinerne Böden werden auf mancherley Weise zu bereitet. Die aus viereckichten Steinen bestehen / haben Steine von einerley oder mancherley Größe. Jene werde mit schwache formi

ff

formi

formigen Steinen geleeget. Bey diesen werden auch lange rechteckichte gebraucht neben den Schachtformigen. Beide Sorten mögen ihrer Wendung nach die Seiten ihrer Steine entweder mit den Wänden parallel oder übercks haben. Sie werden auch aus Schachte und Achtecken gemacht / wie auch aus Schachte und länglichen Sechsecken. Item aus Steinen so nach einer Kauten-Vierung gehauen / d. i. aus Wecken / anderer Sorten zu geschweigen. Die Sterne und Krantz-Formen stehen nirgend besser als bey den Kirchen- und Capellen-Böden / wiewol wir auch hieselbst obbesagte einfältigere Formen vorziehen / anerkennen sich Stern- und Krantz-Formen besser in die Höhe als unter die Füße schicken. Wer sie inzwischen gleichwol beliebet / der bediene sich dazu sonderlich des schwarzen und weissen / dann auch des röthlichten Marmels: Manche Gemäther haben sonderer Belustigung an durcheinander spielenden Farben der Marmelsteine da einer dieser der andere einer andern und so fort immer jeder einer abwechselnden Farbe ist / bis alle Sorten gar sind / da man wieder von denen ersten anfänget. Zu welcher Arbeit eine kluge Legung der Steine nach ihren sich am besten zur füglichen Schattirung bequemen Coloraturen erfordert wird. Dieses nennet man insgemein **Mosaik** oder **Mosaische Werk** da es doch eigentlich *opus musaicum* heisset. Bey diesen Böden allen muß man Fleiß fürwenden / daß sie recht eben und gleich durch nach der Mley-Bag und Nicht-Scheid geschliffen werden. Vorzeiten hatten sie den Gebrauch / daß sie vorher die zusammengelegte Steine Schmirgel abrichteten und schliffen / darnach siebten sie **Marmel-Mehl** in die Fugen. Die gegossene Aestriche / von Vitruvio *Signinum opus* genandt / welches von einem Teig ausgestossenen Ziegeln und Kalk geschlagen wird / taugen gar nichts: dann wann nur ein kleines Löchlein drein fällt / reißt es immer weiter um sich / und läßt sich nicht wieder vermachen / und was das schlimmste / so gibt es ein übertriehenes ungesund / unsauberes Gestübe. Die hölzernen Böden kan man auch aus Holz von unterschiedenen Farben / jedoch aus grossen Stücken machen.

§. 2. Bey dem Gebrauch der Formen ist dieser Unterschied zu halten. **Schlechte Figuren** als Schachte von einerley Grösse stehen wol im Vorhaus und in den Vorschöpfen. Weiter hinein kan man immer künzlicherer anbringen. Die Art so aus dreyen Wecken oder Kauten-Vierungen besteht / welche sämtlich ein Sechseck machen / davon die oberste Wecke weiß / die rechte schwarz / und die lincke roth gefärbet ist / stehet sehr fein: massen solche Zusammenordnung machet / daß es das Ansehen gewinnet / als wann man im Spakiren durch lauter Schachte aufwärts gieng. Eine andere gleich kostbare Art ist / wann man aus langen weissen Sechsecken einen vergitterten Boden machet / so stellen solche ein Ansehen für wie erhabene Steige. Zwischen vier weissen ist ein Schacht verfasst / der wird im rechten Unterecke mit einem schwarzen Schacht; die Winkelmäßige Form oder Gnomon aber mit zweyen gleich grossen trapezus einen grauen und einem rothen voll gefüllet: da dann die schwarzen Schachte sich nicht anders vertieffen / als wann viereckichte Gruben darinnen wären. Diese letztere 2. Arten stehen fürbändig in den Spazier-Säbelen / und gehören allein für die nicht geringe Standes-Personen.

§. 3. Die Felder-Decken sind der Form nach entweder eben (*tabulata*) oder gekrümmet (*concamerationes*) item hölzern oder steinern. In beeden spielen der Künstler Hände mit wunderschönen vielfältigen Erfindungen. Aber je stattlicher und kunstreicher sie sind / je mehr Zeit / Arbeit und Unkosten wird dazu erfordert. Unse-

re verdächtige Zeiten vergnügen sich billig auch an manchen fürnehmen Orten mit dem Mittel-Maß. Wo nun die kluge Sparsamkeit Angeberin ist / als hier bey unsen Haus-Batter / da könte eine platte hölzerner Felder-Decke also bereitet werden. Unten an die Balken werden nach den geschlachtesten und bestgefügeten Brettern angebracht und diese an den Wänden rings umher mit einem Gemälstaffiret. Darnach theilet man die Felder ein durch Rahmen von schlechter Erhebung. Die werden sodann mit verguldeten Rosen versehen / welche auch nach Belieben und sonder mercklichen Abbruch der Zierde ausgelassen werden können. Ob man aber solche Felder mit lieb- und sinnreichen Gemälden am füglichsten ausschmücken und versehen / wird andern solcher Sachen künzigen erwegen übergelassen. Ohne Beschwörung der Augen welche zu sehr über sich erhaben werden müssen / sind solche nicht wol zu besichtigen / zumahlen von denen die sonst etwas blöde Augen haben: Und daher verliehren sie das Beste an ihrer Schätzung. An denen Wänden oben her stehen sie weit geschicklicher. Hingegen aber / wo es Zeit-Ort und andere Umstände leiden oder auch erfordern / ist sich rares / schönfärbiges auch wol riechendes Holz / als Del-Bäumen / Palmen / Cedern / Cypressen / Eben und Indianisch Holz gebrauchen. Das reiche und prächtige Alterthum hats noch höher getrieben auf Heiffen-Bermetall verguldet Kupffer Silber und Gold: dann da war bey allem Übersuß nichts zu kostbar noch zu viel. Aber weil solcher Pracht meistens zur Abgötterey und zu Babels Art zur Verherrlichung des Nachruhms angehen ward / also daß mancher kluger Heid mit Plinio darüber gestuzet / geseufzet und geklaget / hat sich diese Schmuck / wie noch immer geschieht und gesehen wird bald in den Staub und Aschen geleeget. Indessen lobet die Kunst samt dergleichen Bau-Materialien an und rühmet sich selbst eine Gabe Gottes / und die Nothwendigkeit stellet sich gar wol mit der Nettigkeit und diese mit der Gottesfurcht / wann sie im Herzen eines Daniels und Davids einlogiren. Demnach würde nicht übel gehalten seyn / wann an gehörigen Orten / als in gemeinen Edlen Häusern und Canslenen / wo alte Urkunden und andere Schriften verwahrlich gehalten werden / man solche Decken aus Kupffer mit gemäßigten Zierden versehen ließe.

§. 4. Die gekrümmete Decken aus Holz werden unten mit Gips oder Stucco angestrichen und gleich angeweißet. Hier mag man nach Gefallen und Billigkeit des Vitruvii Ordinaris nachkommen / welche in 7. Buch im 3. Cap. also davon redet. Wann man die Manier gekrümmete Decken zu machen zu wissen verlanget / hat man ihm also zu thun. Man richtet die Latten (*alares* / die etwan um die Helfft breiter als die dick) in solcher Ordnung längst nacheinander her / daß nicht weiter als zweyen Schuh voneinander entlegen. So sollen / wo möglich / aus Cypressen-Holz geschnitten sein / weissen die Fennene bald morschen und die Dauer erhalten. Und wann diese nach der gemachten Ausbreitung des Circels zur Beziehung des Halb-Kreises in den schaff da ligen / (welches bishero alles unten auf dem Boden geschieht) soll man sie hernach (nach übertrater Auftragung oder application des Circels in das wölbtte Gebäcke oder Gerüst) an die Stütz-Sparren über eingelassen und eingefalzet ligen / und von unten unten in die gehörige Halbbrüung eingehauen und geschniget werden / allenthalben mit vielen Nägeln versehen / (nemlich man gibt ihnen an jeden Sparren 4. oder 3. Nägel) und das geschieht nemlich in einer oder

de untern
cke just unter
dazu / und
Dach Sch
übrigen jezt
den sind aus
Alter noch
Bachholder
ihres gleichen
wunder / und
klopfte Geie
dere dünne
den an die
binden (nem
sollen diese
gerne noch
neis) anheft
dene Decke
chen / hernach
und Kalk be
Jtan soll ma
mit Mörtel
herabfallend
ben besche
von der Kü
net / und des
dem Verstan
fen die Kü
unnethig wa
und dunkel /
solchen Kün
se wol auf
ter als der
Sach zu kom
dieser Hoget
den Vertern
glatte Gliede
von innen ne
beritet werde

§. 5. A
fishen / sind u
sind vier Ge
Spiegel. Ge
gehört durch
tet sich wie ein
Welle. Ein
Lonnen-Ge
gen ein Ere
(einmal /
hen sich dure
Viertel. Kre
einmal Stück
rio umbilic
ten mit vierte
der Nabel ge
nier aus zwe
fen und zuspiz
verständigen
drenschichte
geben. Die
wölbt (hem
Kugel gestalt
Gebäude just
(Janale) m
den sind nu
ihren Eröffnu
ber / ausgen

der untern Gaden oder Reihen. Wird aber solche Decke just unter dem Dach bereitet / so kommt man desto leichter dazu / und bedienet sich der schon auf- und übergelegten Dach-Schwelmen und Stütz-Sparren / mit Befügung d'übrigen jetzt beschriebenen Nothwendigkeit. Und diese Balken sind aus einem Holz zu zähern / dem weder Wurm noch Alter noch Feuchte zu schaden vermag / d. i. aus Burbaum / Buchholdern / Del-Baum / Stein-Eichen / Cypressen / und ihres gleichen / den Eich-Baum ausgeschloffen / weil er sich wendet / und die Arbeit rissig machet. Alsdann soll man geköpffte Griechische Rohr / oder in Ermanglung deren andere dünne Rohr aus stehenden Wassern zusammengebunden an die Latten / wie es die Form erfordert / steiff anbinden (nemlich wie die Latten nach der Länge liegen / so sollen diese über zwey gebunden werden) und mit hölzernen Zwecken / Nägeln oder Speilichen (cultellis ligneis) anheften. Die so weit zugefertigte und eingebundene Decke soll man unten am Himmel mit Gips anstreichen / hernach mit einem gemeinen Mörtelwurf aus Sand und Kalk beschlagen / und weiter mit Stucco auspoliren. Item soll man diese Decke oberhalb oder auf dem Rücken mit Mörtel überziehen / damit die durchs Dach ungefehr herabfallende Tropfen / daselbst aufgehalten werden. Hiebei behüte der Leser zu wissen / daß wir dieses letzte Stück von der Rückberührung den vorhergehenden nachgeordnet / und des Vitruvii periodos versehen / auch im übrigen dem Verstande der Sachen mit mehreren Worten zu helfen die Kühnheit gefasset / welches vielleicht auch nicht so unbedeutend war / weiln auch sonst Vitruvius fast tiefinnig und dunkel / und oft eines vor dem andern (welches bey solchen Künstlern nichts ungemeines) sezet / als der nicht so wol auf die Kunst-Stellung und Staffirung der Wörter als der Gebäude besiffen war. Aber wieder auf die Sache zu kommen / so will Vitruvius ferner / daß man unter diesen Bogen-Decken Kränze unterziehen solle; welche an den Verten / da man sich eines Rauchs zu befahren hat / glatte Glieder erheischen / sonst aber / wo gar keiner weder von innen noch von aussen zu besorgen / mit Schnigwerck bereitet werden mögen.

§. 5. Die gekrümmte Decken / so aus Steinen bestehen / sind und heißen eigentlich die Gewölber. Deren sind vier Gattungen / als Tonnen- / Kreuz- / Mulden und Spiegel-Gewölbe. Das **Tonnen-Gewölbe** (fornix) gehet durchaus fort in einem gleichen Bogen / und gestaltet sich wie eine in der Mitte nach der Länge getheilte hohle Welle. Ein **Kreuz-Gewölbe** (testudo) ist ein vierfaches Tonnen-Gewölbe / welches durch die zusammengehende Bogen ein Kreuz anbildet. Die **Mulden-Gewölber** (cumba, testudines delumbatae vel delumbes) erheben sich durch Büge rings herum aus den Wänden mit Viertel-Kreisen / und fassen in der Mitte ein plat vier-eckicht Stück ein. Das **Spiegel-Gewölbe** (concavatio umbilicalis) beuget sich ebenermassen von allen Seiten mit viertel Kreisen / und laufft in dem Mittel-Kreis / so der Nabel genennet wird / zusammen. Die **Gothische Manier** aus zweyen Bogen / welche mitten durch sich schärfen und zugipfen / sindet ihres Uebelstandes halber bey Bauverständigen keinen Platz noch Beyfall / massen deren bemachte und verwirrte Fächer ein lächerlich Ansehen geben. Die **Kessel-Gewölbe** oder **Halb-Bugel-Gewölbe** (hemisphaeria) welche sich gleich einer halben hohlen Kugel gestalten / sind eigentlich den runden Formen oder Gebäuden zuständig. Die so genandte **Ohren-Gewölber** (lunulae) machen keine besondere Art der Gewölber / sondern sind nur Stücke der Gewölber / oder Ohren über ihren Eröffnungen / und können in allen Arten der Gewölber / ausgenommen die Kreuz-Gewölber / gebrauchet werden.

den. Und zwar sollen sie auf dem Grunde des Gewölbes / oder da wo sonst das Gewölbe auflieget / und des übrigen Theils an das Gewölbe hinan gezogen u. angefüget werden.

§. 6. Zu allen diesen steinern Gewölbern werden **hölzerne Bogen-Scähle** verfertigt / deren Umfang aus einem Halb- oder Lang-Kreise / nach der Art des darauf zu ruhen kommenden Gewölbes bestehet. Es müssen aber diese Bogen-Stühle ganz nahe beyammen stehen / Wagrecht anfangen / und durchaus mit der Höhe und Form nach der Schnur und Nicht-Scheid überein kommen. Wann sie nun also die Probe halten / werden sie mit Brettern überleget / auf welche ferner etwas Sand kommet. Darüber wird so dann das Gewölbe geführt und geschlossen. Es müssen auch nothwendig Reile unter die Bogen-Stühle untergeschlagen werden / welche man hernach wieder ausziehen kan; da sich dann das hölzerne Gerüste sencket / und der Bogen geheber schleußt. Wann nun sodann das Gewölbe getrocknet wird das Gerüst gang hinweg gethan. Das übrige ist denen Maurern ohne das schon genug bekandt.

§. 7. Die mit **Ziegeln gemauerte Gewölber** behalten vor allen andern gekrümmeten wie auch platten Decken den Vorzug / wann sie andersf fleißig und mit behörigen guten Zeug nach der alten Römer Manier / gemauert werden: massen mittelst dergleichen Gewölbern die alte Römische Gebäude öfters weit über tausend Jahr beides von des Gewitters und der Feinde stürmenden Wuth unversehrt geblieben. Ob aber gleich solche wider die heunige ungeheure Feuer-Bomben und deren monstrosen Gewalt bey weiten nicht nothhafft genug wären / so geben sie doch gute Versicherung für den Brand. Demnach solten billig in denen öffentlichen Gebäuden / vorab in den **Rath-Häusern / alle Zimmer durchaus gewölber seyn**. Dem Haus-Herrn auf dem Lande solte das auch wol nutzen / wann er wenigst seine untersten Gemächer **gewölben** / die obersten aber gleichwol mit platten hölzernen Decken / nach der von Palladio in Italien aufgebrauchten Manier / bereiten liesse. Daß auch die **Toff-Steine** hierzu sehr bequem / ist schon oben an gehörigem Ort erinnert worden. In die Keller schicken sich im Nothfall auch Steine / so schon etwas keilformig und zugespitzt und also schon von der Natur zu Gewölbern bequem gemacht / wann solche nur zeitig zur Stelle geschaffet und auf die oben an seinem Ort gezeigte Art auf die Prob gestellet werden. Doch sind die Ziegel ihrer Trockne halber weit besser und gesicherter. Es lassen sich auch die **Marmel-Stücke** / in gehöriger Behaltung zu Gewölbern gebrauchen; da dann der Himmel des Gewölbes mit feinen gehauenen Schnigwerck ausstaffiret werden kan.

§. 8. Denen hier zu statten kommenden **Ausstörungen** kan man vermög dieser Anmerkung / geben und nehmen. In sehr grossen und weitläufftigern Gewölbern bringt man grosse und einseckte Vertiefungen an; in miltlern miltlere; in kleinen kleine. Die Felder werden mit **Kamen** beyecklet. In die Mitte kommet eine herab hangende **Rose**. In kleinen Gemächern schicken sich die glatten Gewölber mit niedrig erhabenen Formen / die auch überguldet können werden / wo es der Stand und die Mittel nachgeben. Es findet auch hier der **Italiäner Mahlwerck** Platz / welches lichtdunkel und von ihnen di chiaro e scuro genennet wird. Das mahlet man mit grauer Farbe / und gibt ihm mit weißer die Erhebung. Solte aber einem solche Mahleren zu blaß und todtsfarbig sinkommen / kan er sich der Messing-Farbe bedienen / dadurch die Gemähde einen so starcken Schein / als ob sie aus Erz wären / überkommen / wiewol wir darum unsere hieroben §. 3. geführte Erinnerung hierdurch nicht aufheben

ben wollen. Im übrigen werden auch auf dem Gerüste/ wo die Felder hinkommen/ Ziegel aufgesetzt/ welche die ganze Gestalt und Tiefe des Feldes haben/ also und dergestalt/ daß/ wann man sie samt dem Gerüste abhebet/ die Vertiefungen daselbst übrig bleiben/ wo die Ziegel untergesetzt waren.

Rechts- Anmerkungen.

Cap. 23. §. 2. verb. Vorhaus.

On dem Vorhaus oder Vorhoff kan gelesen werden A. Gell. Lib. 16. N. A. c. 5. Bartol. in l. inter quos. ff. de damn. infect. Alciat. in l. pen. ff. de V. s. welcher letztere an besagter Stelle lehret / daß das

Vorhaus oder Vorhoff ein Theil des rechten Hauses sein ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-Thür ist. Val. Gell. c. 1. Von dem Vorhoff / der zu zweyen Höfen führet/ und also gemeinschaftlich ist / siehe l. 19. §. 1. ibique Dionys. Gotofr. in not. ff. commun. divid. Erst kan von dieser materia, sonderlich aber von dem Eingang des Hauses / und wem eigentlich der Boden des Eingangs zustehe / gelesen werden Coepoll. d. Tr. cap. 42. n. 1. & cap. 75. per tot. davon wir zum theil an einem andern Ort gehandelt haben.

Ad §. 5. & seqq.

On denen Gewölbem / und wie dieselbe zu bauen / bey dem 19. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt worden / allwo wir auch von denen Gerüsten gemeldet.

Das XXIV. Capitel.

Von denen Stuben/ Stuben-Kammern und andern Neben-Gemächern / item von Erckern.

Inhalt.

§. 1. Daß die Stuben mit Oefen und Gewölbem / und des Winters mit einer überzogenen Leinwand/ wann sie erwölbt/ versehen werden. §. 2. Von Stuben-Kammern / auch andern angränzenden Gemächern. Der Stuben-Kammern Höhe/ Breite/ Form und Eröffnungen. §. 4. Von mehr andern Kammern und Gemächern/ so dem Stand und der Nothdurfft nach gemacht oder ausgelassen werden / nechst einer Neben-Erinnerung. §. 4. Von zweyerley Erckern / und wo sie an oder nicht anzubringen.

§. 1.

Die Stuben sind diejenige Wohn-Zimmer/ darinn man des Winters einheiset / und auch sonst den Sommer über wohnet / wo man die Wahl besonderer Sommer-Gemächer nicht hat. Diese Stuben mit Oefen lehret uns Teutsche die Nothwendigkeit und die kalte Landes-Art. Sie werden eben wie die Kammern gebauet / auffser daß sie besonders mit den Oefen versehen werden / können auch / wo man die Kosten nicht scheuet / und nicht andere genugsame Versicherung wider das Feuer hat / mit Gewölbem gemacht und diese mit einem Kranz unterzogen werden. Im Sommer bleibet solch Gewölbe frey offen und sichtbar / des Winters aber könnte man anstatt einer platten Decke eine übermahlete Leinwand an Rindlen über dem Kranz anschnüren und überziehen. Es müste aber diese Decke mit einem starcken Mahlers-Grund / und auch (welches um so viel besser) oben mit Wachs bestrichen seyn / damit die Wärme sich unten im Zimmer zusam hielte / und nicht über sich durchschlagen könnte.

§. 2. Die Stuben haben billig ihre angränzende Stuben-Kammern/ oder Schlaf-Gemächer/ darinn das Ehe-Bette stehet. Der Abtheilung nach muß die Thür der Manns-Zimmer gegen der Rechten des Bettes / und der Frauen-Zimmer zur Linken stehen. In besonderer Bürger-Bohnungen kommt nechst daran die Studier-Stube/ und der Frauen-Cabinet / damit sie also beedersaits aus dem Schlaf-Gemach an ihren Ort gelangen mögen. Auch kan an der Studier-Stube anliegen der Sohne Gemach und an der Frauen Stublein der Töchter Gemach / und fort weiter an jener Seite das Gemach des Hofmeisters oder Praeceptoris der Sohne / auf dieser der Unterweiserin der Töchter. Aber wieder auf die Stuben-Kammern zu kommen / könnten solche nicht so gar hoch und nur in nothdürftiger Weite angegeben werden/ damit die zu Nachts und gegen Morgen / wann man

aussuchen will / aus der Stuben hinein gelassene Wärme das ihre thun/ und den Schlafengehenden und Aufstehenden den Frost in etwas mildern möge: welches in einem allzuweiten Gemach nicht geschehen kan. Die Schwad Form wird auch hier für die bequemste gehalten. Und da mit Thür und Fenster auch da gegenüber zusetzen müssen der Fenster entweder eines oder drey gemacht werden. Ausgenommen wann ein Camin in die Kammer geordnet würde/ stünde er am besten gegen dem Fenster / da sodann die Thür nothwendig auf einer andern Seite ihren Platz nehmen müste.

§. 3. Ob eine Standes-Person oder sonst weberthertter Haus-Herr Belieben hätte/ könnte er weiter eines oder anders der folgenden Gemächer ordiniren. Als zum ein (1.) Armarium oder Zeug-Kammerlein zur Verwahrung allerhand Gewehr / Mathematischer und Philosophischer und anderer Werkzeuge.

(2.) Ein Tablinum / Bildergemach für Gemälde Kupfer-Stücke/ Kunst-Risse/ Zeichnungen/ Land Karten Globos, Kunst-Schriften u. d. g.

(3.) Eine Pinacothecam, Kunst Kammer/ allhier Raritäten und Kostbarkeiten zu verwahren.

(4.) Tabularium, eine Schreib-Stube / wo man gend eine besondere vonnöthen hat.

(5.) Mulzium modicellum ein Klein Cabinet zum schlafen.

(6.) Dormitorium ein Kammerlein zum Nachts-Schlaff.

Da dann eine Studier-Kammer zur Noth groß genug wäre/ wann darin ein Stuhl/ Tisch und Bult stehen kan. Darüber könnte ein Kammerlein von gleicher Größe seyn / darinn ein Tisch und Bette Raum hätten / das man aus der Studier-Kammer durch eine geheime Türe aufsteigen könnte. Und diese enge Zimmerlein sind best zu heizen/ müssen aber in warmen Ländern gegen Winter stehen.

(7.) Officinam, eine Werkstatt / darinn eine Dreh- und Dreh-Banck / welche jedoch nicht darinn angeordnet wird / als ob ein Haus-Herr selbst solche Handwercks- Arbeit öfters treiben/ und das Brod mit gewinnen sollte / sondern zu dem Ende/ daß er sich je zuweilen/ zumal im Winter eine gesunde Bewegung machen / und zu Mathematischen Übungen eine Beyhülff haben / sonderlich aber solch Handwercks-Leute darin zu benöthiger Arbeit anstellen möge: massen sie sonst viel Zeit mit Werkstatt arbeitslos verderben. Und das ist nicht nur nützlich sondern auch

thig an so der an de bauen ist lassen kan zu solche in den in sein Werksta Stock od (8.) Arzney Orten un Unte ersten drey übrigen all abschaffen über seiner bunt mach hinaus zu Ende geste benden zu machen las damal nicht innert. Nachkom geben / sch §. 4. auf in Thi bilden frey gebraucht i weinheit un beschwert / sam seyn m den sie von gestattet / hierzu nicht einen solche vor andern dergleichen aber so sold denselben u weiniger läst Grund auf einige Bequ eld gemach Gassen in et Unrichtigke allein an eit horet gäbe mehr und vi und verthbre Aussehen in sich damit a Platz einer e möchte auch könnte. Ein könnte solche ben/ bedarff ohne das un nöthenstehen was henom schwoagen. saumlichkeit entlegene V Grund aus au wenigste ge Bequeml Aufdem

thig an solchen Orten / da man die Handwercks-Leute weder an der Stelle noch in der Nähe hat / und wo viel zu bauen ist / und man doch nicht alles auf einmal verfertigen lassen kan. Die Ordens-Leute in Klöstern wissen wol / wo zu solche nöthig und möglich / von denen man in vielen Stücken in seiner Raht die Haushaltung ablernen solte. Diese Werkstätten solte billich etwas raumlich / und am untern Stock oder an einem besondern Neben-Ort geordnet seyn.

(8.) Hieher gehören auch die Speiß- Confect- und Argney-Kammerlein / welche an luftigen trocknen Orten unfern gegen der Kuchen über anzugeben.

Unter dessen kan die freye Wahl eines jeden aus den ersten dreyn 2. oder eines oder keines erkisen / auch in den übrigen allen nach Gefallen und Nothdurfft schaffen oder abschaffen / und jeder bedacht seyn / daß er in keinem Stücke über seinen Stand fahre / und es nirgend zu krauß und kunn mache / und sich nicht mehr vornehme / als er weiß hinaus zuführen. Auch ist diese Erinnerung nur zu dem Ende gestellet anzusehen / daß sie der oftmaligen nachtrabenden Lustsucht vorkomme: Ich hätte diß und das wol machen lassen / habe aber wol nicht daran gedacht / war mit damal nicht klug genug / und hat mich auch niemand erinnert. Die vorige Jahre bedenkten solten / was die Nachkommende gern hätten. Was sich damal leicht gegeben / schicket sich nun gar kahl. u. f. f.

4. Die Ercker werden entweder von Grund auf in Thürlein gestalt geführt / oder aber an den Gebäuden frey schwebend angeheftet. Diese letztere Art gebrauchet man meist in denen Städten / da man nach Gewonheit und Ordnung leben / und der Nachbarschaft unbeschwert / und auf gemeinen Nutzen und Wohlstand achtam seyn muß. Wo solche nicht schon vorhin stehen / werden sie von den Obrigkeiten in Städten selten zu führen gestattet / und kostet die Auswürkung der Verlaubnuß hierzu nicht wenig. Und zwar nicht ohne Ursach. Denn der einen solchen Ercker bauet / scheint als wolte er gern was vor andern seyn und sehen / und mithin die Nachbarn / so dergleichen nicht haben / geringer als sich schätzen / denen aber so solche haben / sich gleich achten / ob gleich zwischen denselben und ihm einiger Unterschied wäre. Noch viel weniger läßt sich thun / solche Ausladen in Städten von Grund auf zu bauen / weil allein dem Besitzer hierdurch einige Bequemlichkeit geschaffet / im übrigen aber Winckel gemacht / die freye Durchfuhr / Gang und Prospect der Gassen in etwas gehindert und eingezoogen / und also etwas Unrichtigkeit verursacht wird. Dann ein solcher Ercker allein an einem Eck oder im Mittel einer Gassen also erbauet gäbe mehr Unform als Wohlstand. Wären aber mehr und viel / so nähme einer dem andern den Prospect und verkleinere also sämtlich ihren Endzweck / nemlich das Aussehen in die Länge zu beeden Seiten. Also würde es sich damit auch an einem grossen schachtformigen Markt-Platz einer Stadt nicht am füglichsten thun lassen / man möchte auch solche Ercker so gut stellen als man immer konte. Ein in der Stadt freystehend Haus oder Insel konte solche Ercker an allen vier Ecken zur Zerde wol haben / bedarff sie aber des Aussehens halber nicht / dessen es ohne das zur Genüge hat / ja es würde auch dadurch denen anemstehenden Fenstern ihr Aussehen und Licht in etwas benommen / der Verkleinerung des Plazes zu geschweigen. An Absseiten der Stadt / die sonst ihre Bequemlichkeit haben / da etwan vor andern Häusern etwas anlegene Anhöhen sind / mögen wol dergleichen von Grund aus erbaute Ercker statt finden / weil sie daselbst am wenigsten Verhindernuß / und doch dem Besitzer einige Bequemlichkeit geben.

Auf dem Lande schicken sie sich auch an einem Ort bef-

fer als am andern. Wo man sie aber beliebet / können sie Achtecht und aus Holz / nach alter Römischer Art / erbauet werden; denn solche beschweren weder Neben-Mauer noch Grund / und weil sie eng / sind sie der Gesundheit weit anständiger aus Holz gemacht / als wann sie aus Steinen gemauert werden. Haben auch die ihnen eigentlich zuständige Bequemlichkeit / daß man von dannen alles was zu beeden Seiten des Hauses vom Gesinde oder Fremden gethan wird / übersehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 1.

Als sich derer Stuben auch die alten Römer bedienet haben / ist erweislich aus dem l. 16. ff. mand. l. 35. §. 3. & l. 55. §. 3. ibique Dionys. Gotofr. in not. lit. J. de leg. 3. add. Sprenger. de Jure Edif. p. 70. Ob aber auch die alte Teutschen anfänglich in Stuben sich aufgehalten / davon besiehe Senec. Lib. 1. de ira. cap. 2. & Dietherr. in additam. pr. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 111.

Ad §. 2.

Die Kammern / sind entweder eigene oder Bestands-Kammern; von welchen letztern hierunter bey dem Bestand zu handeln seyn wird. Von jenen aber ist hier kürzlich zu mercken / daß / wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden eine Kammer vermachtet / solches / nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer / nicht von dem Ort selbst / sondern vielmehr von den Sachen / so zu solcher Kammer gehören / zu verstehen seye; Wofern die Umstände nicht ein anderes an die Hand geben. V. Bartol. in l. f. ff. de pen. leg. Bald. in rubr. C. de V. S. Paul. de Caltr. Conf. 106. n. 2. ver. & licet. V. 1. & Mantie. de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 49. & seqq. Von denen unterschiedlichen Arten der Kammern aber kan gelesen werden Cæpoll. d. tr. cap. 44. n. 2.

Ad §. 3. n. 1.

Diejenige Sachen / welche sich zuweilen ein Haus-Vater in einer Zeug- und Küst-Kammer anschafft / sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen / dahero sie auch / wann das Haus verkauft wird / dem Käufer nicht folgen / sondern von dem Verkäufer weggenommen werden können. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. ibique Coëdd. n. 1. de V. S. Gleichermassen können sie auch unter dem Wort Hausrath nicht verstanden / und solcher gestalt von demjenigen / dem der Hausrath Testamentsweise vermachtet worden / nicht gefordert werden. vid. l. 3. §. 2. ff. de Supell. leg. welches Matth. Wehner. in Obs. pract. voc. Hausrath mit nachstfolgenden Worten erkläret. Legatum alles Hausraths / sagt er / begreift in sich alles dasjenige / was zur täglichen Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und andern Gemächern der Testirer für sich und sein Haus Gesind gebrauchet hat; Aber weder Korn auf dem Boden / noch Wein im Keller / noch Vieh in Ställen / noch Wahren zum handeln gehörig / noch Kleider / Kleider-Laden / oder Truhen. noch Bücher und Bücher-Schräncke / noch Harnisch und Gewehr / noch weniger aber Silber-Geschir; (v. Modest. Pistor. Conf. 65. n. 8. Vol. 1.) vergülde oder unvergülde / (wofern solches der Testirer nicht im täglichen Gebrauch gehabt / vid. l. 3. §. 17. §. 1. l. 8. ff. de Supell. leg. Add. omnino Carpz. Lib. 6. tit. 3. Resp. 34. n. 40. 41. & 42.) noch auch Baarschafft und bereit Geld / sind unter dem Wort Hausrath nicht zu verstehen: Ein anders wäre es / wann das Haus / samt allem Hausrath / so

ff 3

darin

darinnen vermacht würde, v. Samson, Herzog, de Testam. tit. II. §. 75. f. 230.

Ad eund. §. n. 2.

Sowenig vorgedachter massen das Geröthe nach Verfaussung des Hauses dem Käufer folget / und unter dem Wort des Hausraths begriffen ist: So wenig ist solches auch von denen Gemälden und Bildern zu verstehen. ad. xxx. allermassen diese Stück vielmehr zur Zierde des Hauses/ als zu dem täglichen Gebrauch des Haus-Vatters gehören; Nun aber sind unter das Wort Haus-Rath nur diejenige Sachen zu zehlen/ welche der Haus-Vatter im täglichen Gebrauch hat/ l. 6. ff. de supell. leg. & l. 7. ff. eod. Welsenb. ad d. tit. 7. de supell. leg. n. 3. Welches auch die gemeine Redens-Art satzfam anzeigt / von welcher man vornehmlich in diesem Stück nicht abgehen solle. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Und hindert nichts / daß in l. 12. §. 20. & 23. auch die Bilder 2c. unter den Hausrath gerechnet werden / allermassen in besagter Stell das Wort Hausrath in einem so weiten Verstand genommen wird/ daß alle bewegliche Ding ohn Unterschied darunter verstanden werden / v. l. 2. ff. de supell. leg. Welches aber auf diesen Fall / da von dem eigentlichen Verstand dieses Wortes gehandelt wird / und Krafft dessen nur diejenige Dinge vorbedeuteter massen unter diesem Wort begriffen sind/ welche zum täglichen Gebrauch angewendet werden / keinesweges zu ziehen ist. Vid. Marth. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 3. n. 265. & seqq. & Carpz. L. 6. Tit. 3. Resp. 34. n. 35. & seqq. Welchem zufolge dann die Scabini Lipsiensis bey dem erst angeführten Carpz. n. 42. also gesprochen. **H**ac Thomas Seiffart zu Würzen ein Testament und letzten Willen aufgerichtet / darinnen er unter andern diese Verordnung gethan. daß was nach seinem Tod an Betten / Geräthe / Leinwand / Zinn / Kupffer / Messing und andern Haus-Geräth / vorhanden / seine drey halb Geschwister Töchter haben und unter sich theilen sollen. So werden unter dem Wort Geräthe allerley leinen Tücher und Bett-Gewand / Tisch-Tücher / Quellen und dergleichen unter dem Haus-Rath aber Gläser / Banck-Pfähle / silberne Löffel / so täglich zu Tisch gebraucht werden / und all dasjenige / was zu täglichem Nothdurfft in Stuben / Büchen / Kammern und andern Gemächern der Testator für sich und sein Haus-Gesind gebraucht hat / nicht unbilllich verstanden. Die Victualia aber und was zu der Zubereitung gehörig als Lühner / Mehl / Korn / Wein / Holz wie auch candirte Sachen / als Tapezereyen / Spiegel Bilder und eiserne Kästen / darinnen des Testatoris pretiosa und Kleider bey seinem Leben verwahrt worden / sind unter dem Wort Hausrath nicht begriffen / derowegen solches alles denen Erben billich verbleibet. **B. R. W.** Unterweilen wird von dem Haus-Vatter das ganze Haus / und allen Wänden mit Gemälden gezieret / auch so gar die Mauren und Wände bemahlet; In welchem Fall demnach sothane Gemäld sonder allen Zweifel für ein Stück des Hauses zu achten / und weil sie von der Wand ohnmöglich weggethan werden können (wofern man sie nicht mit Fleiß herunter kraffen wolte / welches aber / weil es nur eine Bosheit wäre / nicht zu dulden ist / v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitius non est indulgendum.*) als hat sich dererelben der Käufer billich anzumassen / welcher ohne Zweifel auch deswegen das Haus desto theurer zahlen müssen / d. l. 38. de R. V. Und weilen sothane Gemäld zur Zierrath gehören / als kan ein Gemeiner auch wider des andern Willen / so fern hierdurch kein Schade zu besorgen / die gemeine Wand wol

damit auszieren lassen / v. l. quidam Iberus. §. 1. ff. de S. P. V. auch der andere dargegen nichts thun / wovordurch diesen Gemälden ein Schaden geschehen könnte. v. Coepoll. d. Tr. cap. 71 num. 1. 2 & 5. Wiewol in Cautione de damno infecto auf sothane Gemäld keine Reflexion geschlagen wird. d. l. quidam Iberus. 13. §. f. ibique Gloss. d. DD. ff. de S. P. V. Coepoll. c. l. n. 4.

Ad Eund. §. n. 3.

Von denen Kunst-Kammern grosser Herrn / vid. Aham Fritsch. in supplem. Befold. h. voc.

Ad §. 4. h. Cap.

Von denen Überhängen / Überschüssen / Ausladungen / Ercken / Ausgebäuden / Ausleuchten / Für und Wetter-Dächern haben wir zum Theil bey dem 9. Cap. §. 2. 3. & 5. gehandelt / und allda gewiesen daß zwar einem jeden in dem Seinigen dergleichen Überhäng / Ausladungen und Ercker in gewisser Maß / v. l. 1. ibique Gotofr. C. de Aedif. priv. add. Coepoll. d. Tr. cap. 61. num. 3. zuhaben erlaubet seye / wofern nur selbige nicht biß in die benachbarte Häuser / Hof oder Gärten gehen; Allermassen solches der Nachbar ohne diffalls in seinem Haus habende Dienstbarkeit zu leiden nicht gehalten wäre. l. 1. ff. de serv. præd. urb. Coepoll. d. Tr. cap. 31. num. 1. cap. 32. num. 2. & cap. 61. & Struv. S. J. C. Ex. 17. th. XI. Wiewol auch dieses / daß nemlich jederman in seinem Eigenthum / denen gemeinen Rechte nach / dergleichen thun könne / heut zu Tag an vielen Orten entgegen ziemlich eingeschräncket / oder gar verboten ist / wie zu sehen aus der Reform. der Stadt Nürnberg / Tit. 26. L. 2. c. 1. Tit. L. 2. §. Es mag auch ein jeder in seinem Dachwerck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadeschuh weit / aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dachwerck ist. Item in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 7. tit. 2. per se insonderheit aber §. 6. ibi. So viel belangt die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stadtwert gegen gemeiner Strassen zu / wollen gemacht werden / sollen dieselben auch nicht anders dann mit unser sonderlichen Vergünstigung / nachgehabten Zeugenschein und Ermessigung der Gelegenheit / auch allein in der weiten Gassen gemässiger Weis / zugelassen werden. 2c. Und endlich in der Reform. der Stadt Worms / L. 5. p. 4. Tit. 3. §. desgleichen 2c. in verb. dergleichen setzen und ordnen wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms / der da hat oder besitze Häuser oder Gebäude unser Stadt die bestossen auf gemeine Strassen / Weg oder Gassen sollen nicht haben oder machen / Ausladungen / Überhäng oder Ercker / ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Rath oder unser Stadt Baumeister. 2c. Ubrigens ist im manden verwehret / Blumen oder andere Stöcke vor einem Fenster gegen die gemeine Strassen zu haben. l. 23. ff. de S. P. V. Wann nur dieselbige so fest angemacht daß sie nicht hinunter fallen / und den Vorbeygehenden Schaden können / §. 1. J. de obl. ex qual. del. Es wäre dann daß auch hierinnenfalls die Statua dort und da etwas anders verordnet hätten. V. Coepoll. d. Tr. c. 32. n. 5. Dergleichen kan auch sonst ein jeder über sein Dach / Fenster / Wand / Garn / Tuch / 2c. gleichwie die Färber thun / hantieren hangen / wann er nur hierdurch seines Nachbarn Eigenthum nicht berührt / oder sonst / wann solcher Überhang auf die gemeine Strassen zu / geschieht / entwehret dem Nachbar / oder dem Vorbeygehenden hierdurch nicht schädlich und beschwerlich ist. vid. Coepoll. d. Tr. cap. n. 5.

4. 11. Ob den
ten Zeu
Stöcke
den. E
schick
s. den
Ruf
von Bet
we die
des Of
Des Of
ber mit
Von we
werfunt
Wohner
zu mach
Borrat
nem Wa
zu dring



weil man de
fen werden
dein / oder
mehr kosten
aus. Beel
de bequ
darum nicht
schadefor
sind vorab
Die Ofen
oder wopen
ist nicht nur
mehr hinder
und jama
man durch
Zerde such
ne sondern
es unartig
übereinander
Dann da
Und wo die
mag ein stad
deuten Auf
Ofenheil ve
ten Theil der
also warhaff
sonst schiene
er zur Vest
Theile des L
nig umdreh
ist der ande
In mittelm
Wo man al
den nunmehr
nen Schine
längs / mit
waden dan

Das XXV. Capitel.

Von den Ofen und der Küchen.

Inhalt.

§. 11. Von der Stellung der Ofen auf den Mond zu sehen. Der Ofen Zeug, daraus sie gemacht. Die Rachel-Form. Wieviel Stöcke der Ofen haben soll. Wie der andere Stock zu machen. Ein einfacher Ofen wird für den besten erachtet/seiner Weisheit. Wie dinstalls sehr große Gemächer verfertigt werden. Die Höhe eines Doppel Ofens. Eigentlicherer Maßstab der Höhe des einfachen Ofens. Hauptregel von Vertheilung des Feuers, samt wärlicher Anweisung, wie die Ofen nach der Form der Zimmer zu richten. Von der Ofen-Rudigkeit. §. 2. Derselben Bequemlichkeit. Des Ofen Lochs-Beschaffenheit. Daß das Ofen Loch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. §. 3. Von weiterer Bewahrt und Besidung des Ofens. Verweisung der Ziegelstübe-Wände. Einige andere Regeln von Ausrichtung der Ofen. §. 4. Wie ein eisern Ofen-Thürlein zu machen. Von der Ofen Hand und dem Geländer. Von Vorrath des rauchs. Von eisernen Wand Ofen. §. 5. Von einem Wandthürlein aus der Küche in die Stube die Speisen zu bringen. Vom Abließen.

§. 1.

In Meinung, daß Ofen in abnehmenden Monden zu setzen / auch der Laim in alten Monden auszunehmen / und bis zum Verbrauch zu vernähren seye / wird schwerlich von allen Hausverständigen / auch nicht von allen Hafnern angenommen werden / weil man dessen keine triffige Ursach finden kan. Die Ofen werden / ihrem Zeug nach / entweder aus irdenen Racheln / oder eisernen Platten gemacht. Diese ob sie wol mehr kosten / halten sie doch die Dauer und viel bößnerne aus. Beederseits sollen sie glatt geformet seyn / weil solche bequem zum säubern / und Staub und Gestank sich darinn nicht verhalten kan / wie in zerlich geformeten. Die schachtförmige und einen Schuh haltende Racheln sind vorab in Zimmern / so stets bewohnt werden / die beste. Die Ofen werden / der Höhe nach / entweder mit einem oder zweyen Stöcken verfertigt / dann der dritte Stock ist nicht nur ganz unnöthig zur Wärme (deren er vielmehr hinderlich) sondern scheinet auch fast ungereimtet / und zumal vor ausländischen Augen fast lächerlich / wann man durch solche überflüssige Hafners Erfindungen eine Zierde suchen wolte: Dann es gehören ja niche Thürne sondern Ofen in die Zimmer. Zumalen stünde es unartig und lächerlich einen Ofen von drey Aufsätzen übereinander / in einem zweygedigen Hause aufzurichten: Dann da hätte der Ofen mehr Reihnen als das Haus. Und wo die Lust zu solcher Zierde gar unüberwindlich / so mag ein sauberer aber nicht zu breiter Krang an statt des dritten Aufsatzes gar wol passen. Ja ein solcher dritter Ofentheil verdunkelt und verstecket ohne Noth einen guten Theil der Wänden und der obern Decke / und nimmet also wahrhaftig an der Zierde des Gemachs / ob er wol sonst scheinet derselben zu geben. Noch weniger dienet er zur Festigkeit. Denn er beschweret nur die untere Theile des Ofens / und das Gemach / und machet nicht wenig unnöthiger Unkosten. Eines etwas bessern Werths ist der andere Stock / aber allein in gar hohen Zimmern. In mittelmäßig hohen ist er als untüchtig auszulassen. Wo man aber einen solchen machen ließe / da pfleget man den nunmehr aufgesetzten untern Stock mit breiten eisernen Schimen doppelt Kreuzweis / oder mit zweyen überlängs / mit zweyen über die Breite zu belegen. Darauf werden dann eiserne Platten übergebreyet / und die ferner

weit mit Hafner Platten überzogen und verstrichen. Im fall man nun haben will / daß die Hitze in den obern Stock etwas freyer hinauf gehen solle / muß zur rechten Hand des Ofen-Lochs hineinwärts durch die Überdeckung zwischen den Schimen ein viereckigt Loch / bepläufig in Größe eines Ziegels offen gelassen werden / und das nach Herrn Höcklers Angebung. Es ist aber bedenklich / ob es nicht besser / wann die Hitze im untern Stock / so viel immer möglich / gefangen / und der andere Stock nur zur Zierde (wann man ja solche dabei suchen wolte) gelassen würde. Am rathsamsten aber ist / man lasse nur einen einzigen Stock machen / der ist genug zur Erwärmung eines jeden Zimmers / wann er seine behörige Größe und sonst behörige Beschaffenheit hat. Welche Größe nach der Verwendung des Zimmers zu richten. In sehr grossen Gemächern / da die Ofen nicht mögen zu längen / bedienet man sich billig der Hitz-Gewölber oder zweyer Ofen / oder Caminen. Bey einem einfachen Ofen gehet die Hitze / so sonst in dem andern Stock aufzuhalten hätte / ohne weitere Aufhaltung stracks durch ins Gemach. Indessen muß die Höhe eines doppel Ofens oder der 2. Stöcke hat / zum meisten 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. Ist aber das Zimmer nicht hoch genug dazu / so verstehets sich von selbst / daß ihm der andere Aufsatz abzuprechen. Die Höhe eines einfachen Ofens kan bepläufig die Helfft der Höhe des Zimmers haben / alles auch den gemauerten Fuß (oder so es ein eiserner wäre) mit eingerechnet. In gar niedrigen Zimmern / muß die Ofen-Höhe 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. In gar hohen Zimmern / welche über 12. Schuh hinaussteigen / kan gleichwol die Ofen-Höhe von innen 5. Schuh hoch auch wol nach gestalten Sachen / wann nemlich das Zimmer nicht zu breit / vier Schuh hoch genug seyn. Dann die Vertheilung des Feuers muß theils durch die inwendige Form / theils durch die Stellung des Ofens ihr meistes Vermögen überkommen und ist solche hauptsächlich dahin zu richten / daß das Feuer weder zu viel noch zu wenig Raum habe / und daß solches gegen dem Ofen-Loch am stärcksten gefasset / und einwärts ins Gemach getrieben werde. Darum könnte wol dieses Mittel nicht undienlich fallen. Nemlich in schachtförmigen Zimmern soll der Ofen von innen durchaus schachtförmig werden / daß seine Höhe / Breite und Länge einerley seye. Von aussen aber kan er um einen Fuß länger seyn. Weßhalb dann die Übermaß der inwendigen Länge zu beeden Seiten des Ofen-Lochs von unten bis oben auf / und über wurch oberhalb des Ofen-Lochs herüber mit nach der Länge gelegten Ziegeln auszumauern und anzufüllen / doch also daß solche Ziegel zu beeden Seiten gegen dem Ofen-Loch zu um einen Zoll weiter hinein stehen / als das übrige äussere Loch der Mauern. Durch solches Mittel würde die Verlängerung des Ofen-Lochs der Bequemlichkeit nichts benehmen. Und damit das rechte Viereck der inwendigen Ofenweite / als der Feuer-Stuben / gang vollständig bleiben möge / so könnte man auch ein Ofen-Thürlein von innen machen lassen / dadurch würde das Viereck beschloffen. Ob aber solches einfach / oder doppelt geflügelt / und wie gehäbschließend / und sich wol an die Wände anlegend / und dem Aus- und Einheben unverhinderlich / oder als ein Fall oder Schlag-Thürlein / das durch ein Kettel oder Draht zu regieren / oder auch wie ein lediger Vorschub / mit einem breiten Fuß und Rahmen umher / die sich an die Wände

des Ofen-Lochs und allenthalben ohne Beyförg des Umfallens eben schicketen / und etwan auch mit zweyen Rädern am Fuß / daß mans leicht aus und einheben und schieben könnte / samt einer Handhab / oder sonst bereiten wolte / das wird dem Belieben des Haus Vatters und der sinnreichen Erfindung eines Schlossers heimgestellt. Und durch dieses Mittel hätte das Feuer eine gleichmäßige Fassung und Durchgang. **In ablangen Zimmern** / wann der Ofen in die Mitte der langen Seiten käme / kan diese Form behalten werden / oder nach gestalten Dingen einen halben Fuß von der Länge / jedoch ohne Abbruch der inwendigen Schachtform / abbrechen. An der schmalen Seiten aber könnte man der Breiten einen halben Schuh nehmen / und der Länge zu legen / und mithin das Mauerwerck gegen dem Ofen-Loch auch um einen halben Schuh weiter hinein führen. Oder man könnte den völligen innern Quadrat lassen und nur der äussern Ofen-Länge besagten halben Schuh zu legen. Je mehr der Ofen der Art eines Hitz-Gewölbes gleichet / d. i. je tieffer er steht / je besser gibt die Wärme aus.

§. 2. Wann man die Höhe des Ofens allein mit einer starcken eisernen Platten / und nicht zu dicken Ofenplatten überleget / und die Höhe gemässigt ist / dienet solche gar bequem zum häuslichen Gebrauch / die Speisen drauf warm zu halten / u. s. f. Wozu auch ein Ofen mit einer Credenz dienlich. **Das Ofen-Loch** kan das dritte Theil der innern oder äussern Breite / und ein viertel darüber zur Höhe haben. Wo zwey Ofen-Thürlein bereitet werden / kan die Höhe anderthalbig gegen der Breite seyn. Man mag auch disfalls das Ofen-Thürlein zu mehrerer Bequemlichkeit viereckicht machen lassen. **Oben in demselben** müssen drey oder 4. **runde Löcher** wenigst in der Größe eines Reichsthalers / so wol bey dem innern als äussern seyn / und bey denselben drey Bläschlein / die man vor und wegschieben kan / freygängig angemacht werden. Die dienen den Rauch auszulassen / und dem Feuer die benöthigte Luft zu schaffen / und auch wiederum die Wärme der Luft zu fassen und innen zu halten. Ein **Lufft-Loch** ober dem Ofen-Loch dienet den übermäßigen Rauch beym ersten Feuer anschieben auszulassen. Es muß aber auch mit einem eisernen Thürlein versehen seyn / dadurch es wieder mag zugethan werden / daß dadurch die Hitz nicht ausgehe. Es kan auch solches Lufft-Loch wol gar ausgelassen werden / zumal wo man durrees Holz zum brennen hat / und das Ofen-Loch anderthalbige Höhe gegen seiner Breite hat.

§. 3. Inwendig an dem Fuß umher an drey Seiten müssen **Eisen** wie ein Gegerter bey 14. Schuh hoch eingemacht werden / die Zerfällung der Rachel durch das einwerffende Holz zu verhüten. **Der Fuß-Kranz** soll ganz mit Laim ausgefüllt werden. Ob er aber mit Ziegeln / die auf ihrer viertelschuhigen Dicke aufstiegen / soll vorgezogen werden / oder ob man disfalls nur Ziegelstaschen solle gebrauchen / oder beedes gar auslassen / das kan nach der Größe des Ofens geurtheilet werden. Wo aber besagtes Eisen-Gitter nicht ist / müssen die Ziegel nach ihrer Breite aufgelegt und herum geführet und der Fuß-Kranz von innen um so viel stärker geführet werden. **Der Ofen-Zerd** wird mit einer starcken eisernen Platten und diese mit gehab aneinander gefügten Ziegeln bezogen. **Der ganze Ofen** von aussen und innen muß in allen Fugen (welche je enger geschlossen je besser) ohne unterlauffende Ritze verschmieret seyn. Und das recht zu thun / muß den andern oder dritten Tag nach gescheneher Vollbereitung des Ofens ein gelindes Kohl-Feuer eingeschieret / und die dadurch von aussen und innen eingefallene Ritze wieder verlutiret / und das so oft wiederholet werden / bis alles dicht und Mauerhaft aneinander halte. Darauf dann

wie gering es auch scheint / der Haus-Vater wol zu sehen / nicht jedem Hafner / weil mancher gern davon eilet / und offtermals von innen viel Löcher und Ritze hinterlässe / zu trauen hat. Dann wann da Ritze gelassen werden / so brennen die Fugen zwischen den Racheln noch sehr gegen sonst aus. **Die Schiedwände aus Ziegeln** / so man andern und dritten Theil von jemand angegeben worden sind eben so viel muß als der dritte und theils auch der andere Stock selbst. Verhalten nur die Wärme / und beschweren so wol den Beutel als den Ofen / der dann durch guten Laim und überlegte Eisen und Platten Stärke zu mangelanget. **Die stetig grüne Farb** und ein verguldeter Kranz geben bessere Zierde / als die übermäßige unthätige Höhe und allerhand Befrenzel. Je niedriger der Ofen steht / je schmaler muß auch das Gefäss seyn. Es läßt auch nicht sein / wann der Ofen mehr Zierrath hat / als die übrige Theile des Gemachs.

§. 4. Man kan auch in bürgerlichen Wohnungen wo das Holz sehr theuer / solches zu sparen / weil es sonst im Kuchen-Heerde müste sonder gebrennet werden / an einer Abseiten des Ofens ein eisernes Thürlein machen lassen / dadurch die Koch-Löffel aus- und einzuheben. Dies muß solches von genugsam tiefen Blech und geschließend bereitet werden / damit kein Rauch durchdringen möge können. Wo man eine Bancet um den Ofen machen muß so wol dieselbe von genugsamer Breite / als auch der Ofen mit einem eisernen Geländer versehen seyn. Schließlich weil bey dem Ofen der Laim eben das ist / was bey den Mörten / sollte billig ein kluger Haus-Vater auf darauf bedacht seyn / wie er die genugsame Nothdurfft an starcken haltigen Laim jederzeit in der Nähe und bey Handen haben möge ; zumalen er auch sonst zu vielerley Nothdurfften seinen Nutzen hat. Es gibt auch in manchen Herrn-Zimmern eisernen Wand-Ofen / welche mitten in der eröffneten Wand stehen / und ins Haupt-Zimmer ein entweder der Wand gleich / oder aber um einen halben oder gangen Schuh drüber heraus stehen / in die Neben-Kammer aber / darum die Diener und Aufwärter / mit dem übrigen Theil hinaus reichen / da sie dann auch zur Erwärmung beeder Zimmer geheiset werden. Müßen aber mit dicken Platten / zumal oben und unten / wol verwarret seyn.

§. 5. Von den Kuchen ist bereit oben 1 / 2 / 10 / 21 / 1 / 2 / 22. gesagt worden. Demselben aber ist hier noch zu zufügen / daß man zur Bequemlichkeit aus der Wohn-Stube durch die Wand ein klein Fenster oder Thürlein in die Kuchen machen kan / dadurch die Speisen ein- und auszulangen. Dessen Größe kan bey 2. Fuß breit und anderthalb hoch / auch größer oder kleiner seyn / nach den die Schüsseln groß oder klein / so durch müssen. Diese muß mit einem starcken Laden und inwendig der Stuben mit einem starcken Riegel / auch Schloß wol versehen seyn / da mit kein nächtlicher Raumauf durchschließen möge können. Der zum Spühlen des Kuchen-Geschirrs dienliche **Wasser-Seein** kan nach Nothdurfft und nach der Größe der Küche größer oder kleiner bereitet werden.

Rechts Anmerkungen.

Cap. XXV. §. I. & seqq.

Dieß jemand in seinem eignen Haus oder einem Ofen aufrichten könne / ist außer allem Zweifel gestellt : Wofern nur derselbige nicht allenthalben an des Nachbarn Mauer gesetzt / sondern auch nicht ein oder zwey Schuh davon gelassen wird / arg. l. c. fin. reg. gloss. in l. quidam Iberus. vel. pariter. P. V. Wann aber der Ofen also beschaffen / daß

leichtlich ein Nachbarn könnte / so Klage einzurichten ist in l. von der Gem. d. Tr. cap. 57. des andern d. d. d. Sabiu nicht hierzu Capoll. de e von seines den Rauch hieroben vor Cap. 10. h. 1 Capoll. d. 7 Ofen durch hierdurch die der Haus-V gehalten wer aber demselb vorlösung f wie in denen sten Buchs l man gesagt i men Back u chen um so v in darinnen a dem anderen dergleichen L am ; welches Ofen der Ha der gar nicht tet werden. U. lib. 18. c. 2 beforget / es i Nachbar schi tet / oder zuge kenachbarte. ten dem In selb. , krafft werden müß §. li. furnum. fo. n. 1. Ade

§. 1. Der Ofen Säble / d. 1101. §. 2. ner Ausst le 10. und



exdra. Spa hin zu jeben t Die K-f-

leichtlich eine Feuers-Gefahr zu besorgen / und also des Nachbarn Wand oder Haus in Gefahr gesetzt werden könnte / so wäre dem Nachbar ohnbenommen hierwieder Klage einzubringen / und den andern dahin zu nöthigen / daß er von seiner Wand oder Mauer gar abweichen solle. *textus est in l. quidam Iberus. ff. de S. P. V. welches auch von der Gemein-Mauer also zu verstehen ist / d. l. Cæpoll. d. Tr. cap. 51. n. 7. als bey welcher ein Gemeiner wider des andern Willen nicht einmal einen Ofen setzen lassen darf / Sabinus 28. ff. commun. divid. wofern dieselbige nicht hierzu verordnet wäre / l. 12. ff. commun. div. & Cæpoll. de cap. 51. n. 1. Ob aber der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigen den Rauch zu leiden gehalten seye? davon ist bereits heroben von uns gehandelt worden ad §. 4. & seqq. Cap. 10. h. Libr. add. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. Add. Cæpoll. d. Tr. cap. 53 per tot. Wann aber aus dem Ofen durch Verwahrlosung Feuer ausgekommen / und hierdurch die benachbarte Häuser Schaden gelitten / kan der Haus-Vatter zur Ersekung desselben ohne Zweifel angehalten werden. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Wie man aber demselben bekommen könne / wann durch Verwahrlosung seines Gefindes solches geschehen / haben wir in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des ersten Buchs dargethan. Was von denen Ofen insgemein gesagt worden / solches ist auch insonderheit von denen Back- und Brenn-Ofen zu verstehen / als von welchen um so viel eher eine Gefahr zu besorgen / je größere Feuer darinnen angemachet werden / weswegen wir schon bey dem andern Cap. dieses Buchs erwähnt haben / daß dergleichen Ofen von denen Häusern entfernt seyn sollen; welches eben auch die Ursach ist / warum die Brenn-Ofen der Hafner in denen Dörffern und Städten entweder gar nicht / oder doch nicht nahe an den Häusern geduldet werden. Vid. omnino Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. c. 22. n. 7. & l. 6. ff. de S. P. R. Und wann man besorget / es möchte von einem solchen Ofen / welchen der Nachbar schon vorher erbauet / weil er nicht wol verwahrt / oder zugerichtet ist / Feuer entstehen / und hierdurch die benachbarte Häuser in Gefahr gesetzt werden / könnte man den dem Inhaber desselben / cautionem de damno infecto / fracht dessen er für den künftigen Schaden gut werden müste / wol anfordern / text. est exprell. in l. 27. §. si fenum. ff. ad L. Aquil. Add. Cæpoll. d. Tr. cap. 50. n. 1. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4.*

tit. 7. §. ult. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6.

Ad §. 5. h. Cap.

Alle Kuchen gehöret auch der Kuchen- und Keller-Vorrath das ist / allerley / so man zum Vorrath ein- kauft / und auf die Noth hinter sich behält / zur Speiß und Tranc. Dieser Kuchen- und Keller-Vorrath wird bisweilen Testaments-weise vermachet / und sind darunter nachfolgende Stücke begriffen : als nemlich / aller Vorrath an Speisen / so der Haus-Vatter zu seiner und der Semigen Unterhaltung angeschaffet : Desgleichen auch der Vorrath zur Erhaltung des Viehs gehörig / l. 3. pr. & §. seqq. ff. de pen. leg. Item die Geschirz und Gefäß / ohne welche dieser Vorrath nicht kan erhalten werden. d. l. 3. §. 1. ff. eod. Wie nicht weniger / Holz und Kohlen. d. l. 3. §. 9. Ferner das Getränk / welches man zur Nahrung genießt / l. 5. ff. d. n. Nicht aber der Arzneyen / d. l. 5. v. Balduin. in Scævol. tit. de penu. leg. Zæf. ad x. d. t. n. 1. Wefenb. ad eund. C. J. A. d. t. th. 1. & 2. Me- noch. de præsumpt. 156. lib. 4. Schilt. ad Inst. Jur. Civ. lib. 2. tit. 20. th. 10. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 3. th. 62. & seq. Mit diesem Kuchen Vorrath hat nach denen Sächsischen Rechten das **Muß-Theil** eine große Ver- wandtschaft / angesehen auch hierunter aller Vorrath an Speisen und Getränk zur Haushaltung gehörig / ver- standen / und unter der Wittib und denen Erben nach Verfließung 30. Tagen / von dem Tod des Mannes an- zurechnen / getheilet wird ; welches dann eben auch die Ursach ist / warum es **Muß-Theil** genennet wird ; davon zu- sehen Beföld. Th. pr. & Wehn. obf. pr. voc. **Muß-Theil**. Item. Carpz. p. 3. c. 34. def. 2. Moller 3. Semestr. 24. & Hahn. ad Wefenb. tit. de penu. leg. Add. Matth. Collet. dec. 60. n. 68. p. 1. & Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 3. an wel- cher Stell dieser Autho: weitläufftig lehret / was unter dem Wort **Muß-Theil** verstanden werde.

Ad eund. §. verf. der zum Spülen,

On dem Wasser-Stein ist bey dem 13. und 14. Capitel dieses Buchs fast zu Ende ; Item bey dem 19. Cap. §. 4. gehandelt worden. Worbey wir dieses einige noch be- merken / daß unterweilen auch jemanden diese Gerechtig- keit gestattet werden könne / daß er das Spül-Wasser von unten her durch ein deswegen zubereitetes Loch in seines Nachbarn Hof laufen lassen dürffe ; vid. Giphon. §. 1. J. de servit. præd. urb. & rustic. vers. ut **stidicidium**, &c.

Das XXVI. Capitel.

Von allerhand Sählen.

Inhalt.

§. 1. Der Sähle-Beschreib- und summarische Benennung. Die Es- Sähle / die Schwarz-Sähle. Die Spagier-Sähle oder Gale- rien. §. 2. Italiänische besondere Sommer-Lauben. Nebst ei- ner Ausstellung hieher nicht gehöriger und ungemeyner Säh- ler ic. und einen Anhang von kostbaren Vogel-Lauben.

§. 1.

In Sähle sind große und weite Zimmer. Deren sind unterschiedliche von den Din- gen und Geschäften / die daselbst gehandelt werden / her genennet : Als Tafel-Sähle / triclinia, Gespräch- oder Schwäg-Sähle / exedra. Spagier-Sähle oder Galerien / cryptoporticus, das ist zu ziehen die Italiänische Sommer-Lauben / ambulacra. Die Es-Sähle oder Tafel-Sähle von denen Römern

triclinia oder cœnacula genant / waren länglichte Gemä- cher / darinn man drey Bette in einer Zeile nach der Län- ge zu Tisch richten kunte / und weil ihre Größe nicht über mittelmäsig / brauchten sie keiner Seulen zur Unterstüt- zung. Statt deren hat man heutiges Tages lange Säh- le / da nicht nur genugsamer Platz für eine große Tafel und die Gäste / sondern auf für die Aufwärter und andere Zu- gehörungen. Die vollständigste und bequemste Figur ders- selben ist ein doppel Schacht.

Die Schwarz- oder Gespräch-Sähle sind nechst den Fenstern zu beiden Seiten mit Sesseln / und an den Wänden herum mit Bäncken versehen / einige von solchen waren auf einer Seiten offen / wie die Sommer-Lauben. Sehen am feinsten wann sie Sonnen-Gewölber über sich haben / der Versicherung für dem Feuer zu geschweigen.

ol zu sehen, und von eilet / und unterläßt / so n werden / so n noch schick Siregeln / so geben werben s auch der m rme / und be der dann dach ein Stärke so ein vergoldo bermüßige un Je niedrige s Gefims für pr Sierrathen ohnungen / weil es firt et werden / an ürlein machen zuheben. Wie ech und gelich durchdringen n Ofen macher / als auch de n seyn. Schöp / was bey Ma- us-Vatter auf e Nothdurft Nähe und be ist zu vielerort auch in man n / welche man ubt-Zimmer um einen hölen / in die Neben warter / mit der auch zur Emb- Nüssen aber zu l verwahrt. n 1 / 2 / 10 / u r ist hier noch u der Bohne-Cu ver Ubrim n Speisen ein- 2. Fuß breit u seyn / nachden lassen. Diese m der Stuben u ersehen seyn / zu lieffen möge für beschirzt deneid nach der Stü rden.

ngen.

q.

aus oder Som- wasser allen Zon- bige nicht allm- sondern auf so n wad / 27. L. 2. parierem. ff. de 1. ff. ff. / daß

Die Beschaffenheit dieser Zeit aber sollte es wol bey Felder decken/welche mit geringern Unkosten zu haben/bewenden lassen. Feuer-Essen von zulänglicher Zierde finden auch hier ihren gehörigen Platz.

Die Spazier-Säle oder Galerien bedürffen keiner grossen Breite. Die Länge aber soll wenigst drey Breiten haben. Daß an den langen Seiten der Wänden die Fenster gegeneinander über an Größe/Gestalt und Stand zusagen müssen / ist aus obbesagten Regeln schon bekandt. Wann Gärten oder sonst sehr lustige Gegenden umher liegen / kan man auch solche Fenster angeben / die sich vom Boden an aufthun lassen. Die Thüren müssen gegeneinander über und in der Mitte der beeden schmalen Seiten bereitet werden. Es wird auch hier ein mit einem Gesimse unterzogenes Sonnen-Gewölbe einer Felder-Decke der Wahl nach und besagter Ursach halber vorgezogen; zumalen in hitzigen Ländern / da es der Kühlung halber im Sommer sehr bequem. Der Raum zwischen den Fenstern kan mit Bildern / so eine Veranlassung zu erbaulichen Gesprächen geben / oder auch mit Heiden-Werck / so eben dahin zwecken / bezogen werden. Diese Art findet leichter einen Platz auf dem Lande als in Städten.

§. 2. Die Italiäner haben (deren allhier zu gedencken) ihre Loggie, d. i. besondere breite Sommer-Lauben / welche oben mehrentheils ihre Bogen-Decke / an denen Seiten herum aber offene Plätze und daher in die umliegende Gärten ein anmuthiges Aussehen haben / sind vornehm mit einem Geländer umgeben. Die gelinde Luft und warme Land-Art haben zu deren Erfindung die Anlaß gegeben. Wider das schwermen und praxiren der Mücken werden vor die Eröffnungen dratene Reglein / so einem dünnen Fior gleichen / vorgespannet. Die Geländer müssen wenigst dritthalb Schuh hoch seyn: Deren Seulen aber so nahe beyfam stehen / daß kein Kind hindurch schliessen möge können. Ihre Böden werden am dienlichsten mit Marmel belegt / dann dieser bricht der Hitze in etwas ab / und leidet von Einfall des Ungewitters den mindesten Schaden. Den etwan einschlagenden Regen von denen inwendigen Zimmern abzuhalten / muß der Boden der Sommer-Lauben mit einer erhabenen Schwellen vom innern Hause abgefondert werden. Nicht minder soll auch das Regen-Wasser unten her seinen Ab- und Auslauf durch Löcher und Rinnelein haben. Und dieses alles läßt sich in gehöriger Maß auch bey Teutschen Sommer-Lauben anbringen / als auch schon längst an manchen Orten geschehen.

Ein weiters von andern dergleichen aber übergrossen und ungemein kostbaren Gemächern / als von sehr grossen Haupt-Sälen und Zimmern / so mit vielen Seulen unterstützt werden müssen / als da sind / wann eine besondere gemeine Bibliothek angeleget wird; von öffentli-

chen Canleyen / prächtigen Kunst-Kammern / so nur an frönten Häuptern zuständig / und dergleichen / würde fast unbedachtsam und nicht an seinem Ort gehandelt.

Nur eines wollen wir anfügen / nemlich von kostbaren Vogel-Häusern oder Vogel-Lauben. Deren Säulen oder Gebälcke werden aus Steinen / die Wände aber und der Überzug des Dachs von enggestrickten und dratnen Regen gemacht. Bey kleinern solchen Vogel-Häusern gebrauchet man auch eiserne Stangen / und unterscheidet sie in unterschiedliche aufeinander stehende Reihen / die eiserne Stangen als Seulen und Balcken werden auf einem Grund von Eichen oder Eichen-Holz aufgeführt / und befestiget / die Unterschiede Böden aber sind auch mit dratnen Regen bezogen / dadurch man von unten bis oben aussehen kan. Daran wird obenher auch eine Wellische Kuppel und auf dieselbe ein Knopff und darein ein Pappagey / und darüber wieder eine Fahnen gesetzt. Man könnte auch vielerley andere Formen gebrauchen. So gibts die Natur selbst / daß zu Belustigung der Luft-Pfeiffer so wol Stauden / Weiden und Bäume als auch Springwasser in gehöriger Abmessung mit eingebracht werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVI. Von denen Sälen. §. 1. verf. Feuer-Essen.

§. Von denen Feuer-Essen und wie dieselbige zu bauen vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 1. §. 1. not. ad cap. 21. h. Libr.

Ad. §. 2. h. Cap. verf. Sommer-Lauben.

Sommer-Lauben stehet einem jeden in dem seimigen zu bauen frey / wosern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird / angemessen ist / welches ohne habende Berechtigung nicht geschehen kan: Welches auch von einem gemeinschaftlichen Haus oder Mauer also zu verstehen / wosern solches nicht wider zu dergleichen Gebrauch gewidmet wäre. Gesezt aber daß jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtigt / angeleget hätte / nachmals aber dieselbige / da sie vorher offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefersteinen bedecken wolte / wie er fraget / ob ihm solches zu thun erlaubet seye? Welche Frag in so weit mit Ja zu beantworten / so fern das benachbarte Haus oder Mauer / darauf eine solche Sommer-Laube ruhet / nicht gar zu sehr hierdurch besämet wird / immassen sonst solches nicht zugestatten: arg. L. 1. §. 1. edificium. 24. ff. S. V. P. Add. Carpoll. de S. P. V. c. 15. §. 2.

Das XXVII. Capitel.

Vom andern und dritten Stockwerck samt einem Anhang von der Dachung.

Inhalt.

§. 1. Daß alle Wände senkrecht aufeinander stehen müssen / mit Verwerffung des Überhangs. Von Verwechslung der Zimmer. §. 2. Von der Rauch-Kammer / den Dach-Fenstern und Frucht-Bühnen.

§. 1.

Von Aufsehung des andern und dritten Stockwercks wird nothwendig darauf gesehen / daß deren Wände Senkrecht auf die unter sich habenden zu stehen kommen müssen / wie bereit in den Regeln

von der Festigkeit erwehnet worden. Da dann der Überhang übel und gefährlich stehet / müssen demselben wann die herausragende Köpffe der Balcken abgeseilt und das darauf gelegte Mauer-Werck sinckend machen / keinem einziehen durch Anker auf bestand; sondern über mit einer neuen Grund-Lage kan geholfen werden. Was aber folget nicht / daß der Zimmer oben in andern und dritten Stock eben so viel / als im ersten seyn muß. Dann es kan die Weite/die unten zu zweyen Gemächern kam/oben zu einem genommen/und einem Saß zugewidmet werden.

n / so ma
/ würde
ehanden.
h von kofte
Deren Zu
Wände ab
en und dr
schen Vog
tangen / un
ander fiken
Eulen un
en oder E
Unterf
bezogen / b
an. Dar
id auf die
darüber
ielerley an
selbst / da
uden. Bes
öriger

gen.

r. verf. 37

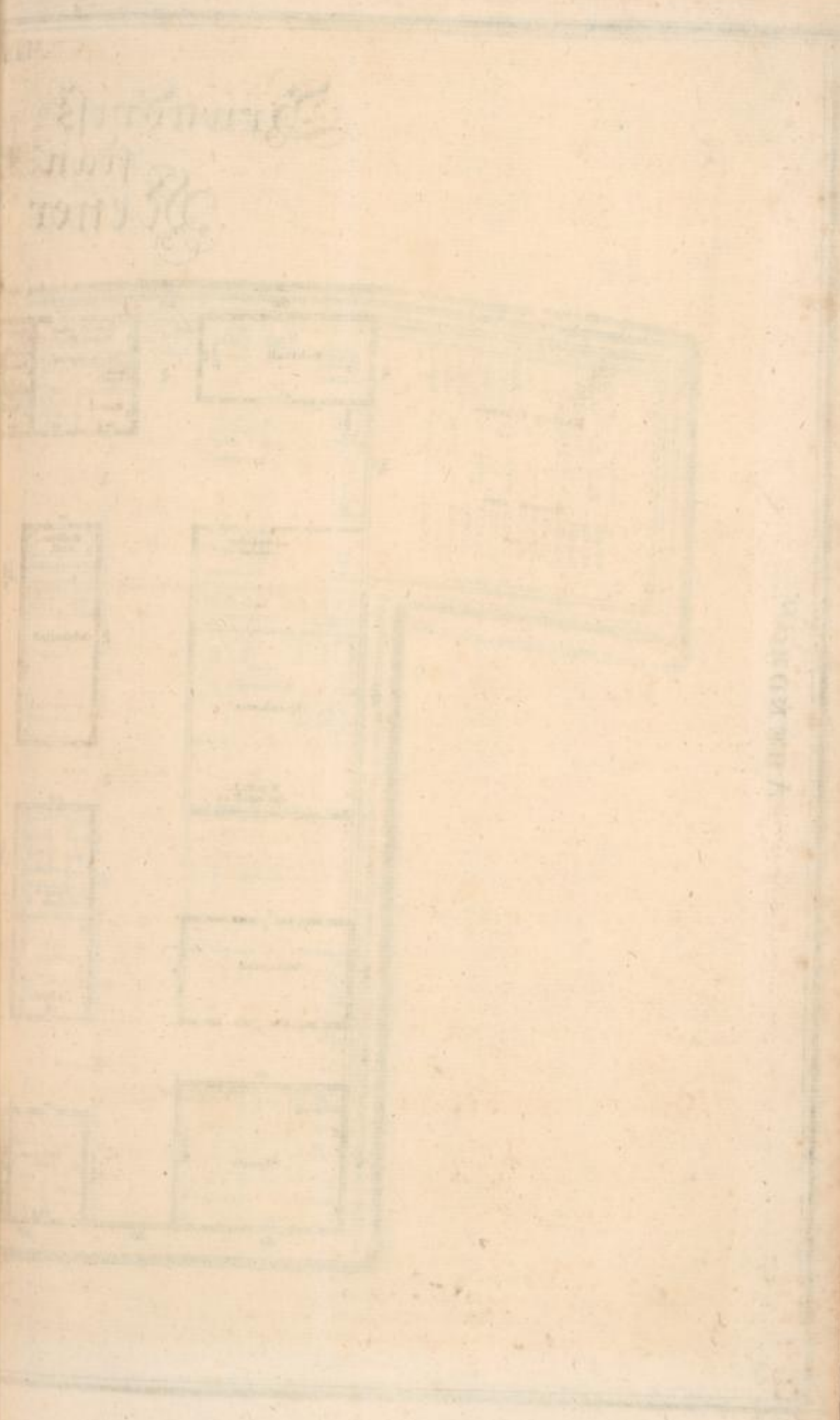
abige zu bau
it. 26. L. 4. 2

Lauben.

Dem feintgen
was benach
angemerkt
ehen kan. B
aus oder W
nicht w
Gefegt ab
e an das
em er solch
nals aber
den / mit
volte / mit
et fene ?
en / so fern
ine folche
durch best
atten : arg
S. P. V. c. 15. 2

ng von

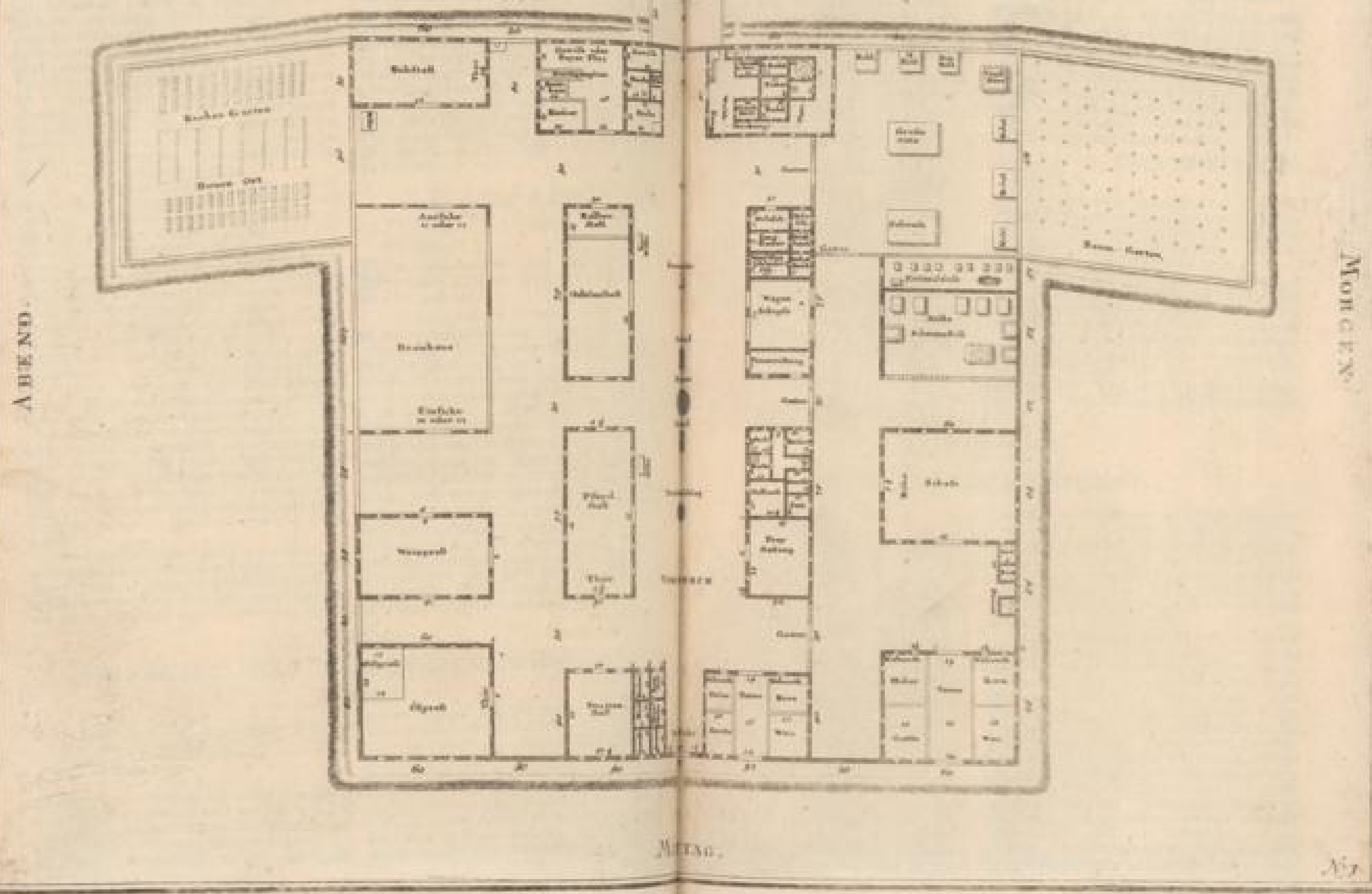
Da dann
massen dem
Salcken ab
ekend mach
id ; fonder
en werden.
en in and
sten fern
eyen Gem
nSahl p
we



Drüdriff
 ftan
 Keyer

MITTERNACHT

eines voll
 digen
 hofs

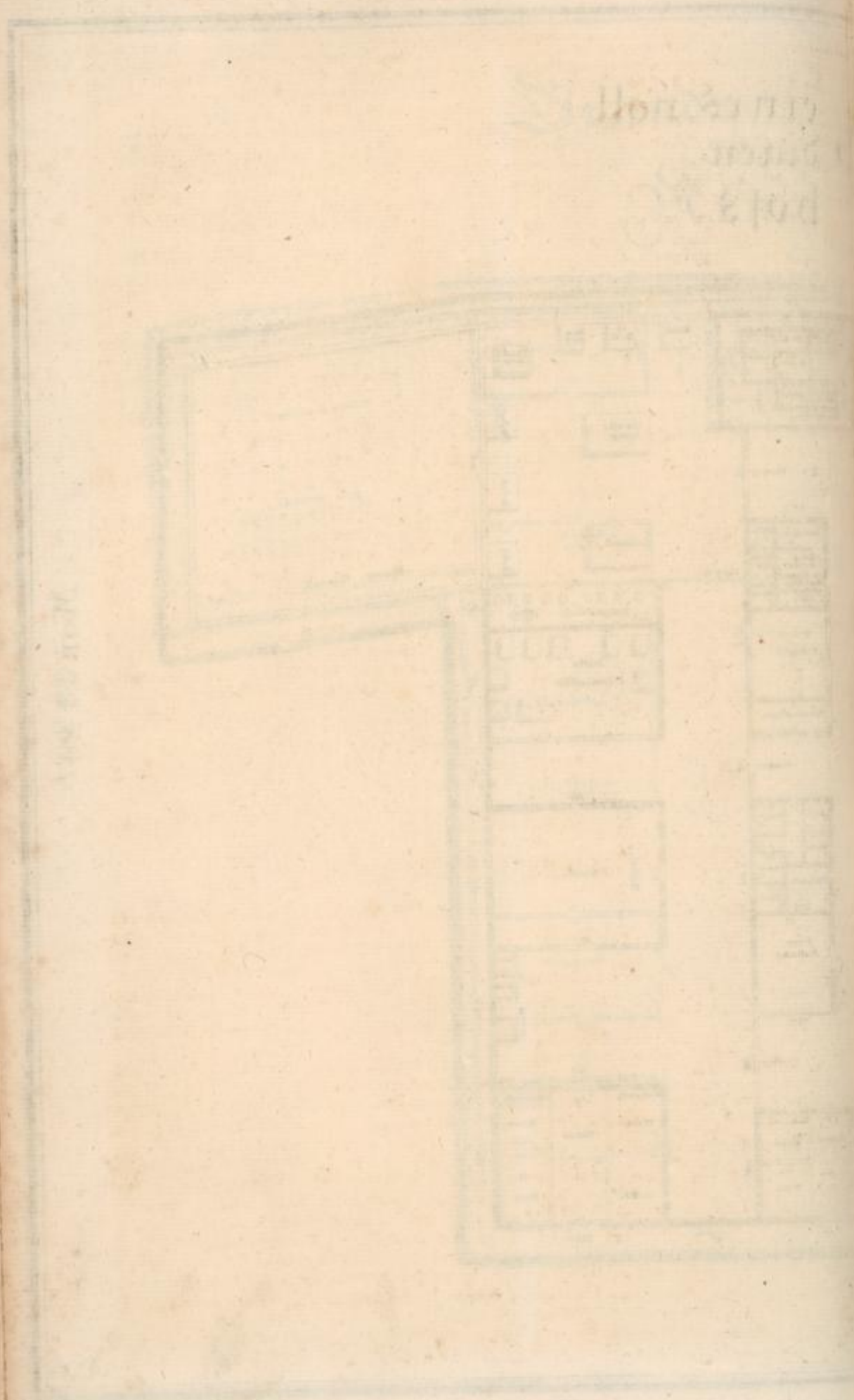


ABEND.

MORGEN.

Mittag.

157



net werden. Ein
 einen Camin
 löst sich wol ei
 machen / ohne
 cher Verschlag
 aber füget siche
 tere Zimmer
 der Bauherz
 seinen Nutzen
 tung der Gäste
 §. 2. W
 sagt worden / h
 erien Boden d
 cherung des Fu
 nach Gefallen
 Schuh. Die
 in einer Niegel
 Zegel Breite.
 Gefahr. Unt
 schräges Loch h
 ten auf 10. Zol
 Das obere Lo
 Kimmich breit
 eisener Schu
 Blech mit eine
 der das ganze
 tet / mittelst de
 wird. Dient
 Dann wann di
 das Feuer dur
 und flugs gedä
 Kammer kan
 gang eisen ode
 gen sein. W
 zu gedencken /
 ter ihnen steh
 mittelmäßig al
 Nothdurfft au

§. 1. Allgemeine
 ber entscheide
 über eines
 sigen Plätze
 abgeführte
 bender Reg
 und Größe
 Schloß. A
 wegen des
 Die Einbe
 anderer sic
 Nothwendig
 gentlichen
 zubringen
 einstimmen
 hälff des Au
 genugsamer
 sen und Ede
 Von Einfar
 Guts. §.



net werden. So könnte man doch in dem Oberraden einen **Cammin** angeben / da unten ein Ofen stehet. Auch läßt sich wol ein **Unterschlag von Brettern** oben aufmachen / ohne untenher sich befindende Mauer / weil solcher Verschlag keine sondere Schwere hat. Insgemein aber füget sich mehr / daß oben weniger / und daher **weitere Zimmer als unten** geordnet werden. Worinnen der Bauherz nechst Beobachtung des Wohlstandes auf seinen Nutzen und Bequemlichkeit / wie auch auf Bewirtung der Gäste / so sich öfters ereignet / zu sehen hat.

§. 2. Weilen von der Dächung schon oben c. 16. gesagt worden / so ist hier nur dieses zu erinnern / daß man im ersten Boden des Dachs eine **Rauch-Kammer** zur Räucherung des Fleisches bereiten kan. Derselben Größe ist nach Gefallen und Nothdurfft. Die Höhe 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 Schuh. Die Dicke der Wänden hat eine Ziegel-Länge; in einer Ziegel-Band aber einen halben Schuh oder eine Ziegel-Breite. Diese aber taugt nicht wol wegen Feuers-Gefahr. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein / das hat inwendig im Schloth von unten auf 10. Zoll / aber einwärts 6. Zoll in die Vierung. Das obere Loch aber ist so groß als der Schloth oder Kaminich breit ist / auch ins gevierdte. Darüber wird ein eiserner Schubfalk / und darein ein starkes eisernes Blech mit einem herausstehenden Ranz zur Handhabung / der das ganze Loch überdecken und beschließen kan / bereit / mittelst dessen des Rauchs wenig oder viel eingelassen wird. Dient aber anbey auch wider Feuers-Gefahr. Dann wann der Rauchfang oder Schloth brennet / kan das Feuer durch diesen Schub und Blech völlig beschloffen und hings gedampffet werden. Das Thürllein zur Rauch-Kammer kan benläuffig 2 $\frac{1}{2}$ Schuh breit / 5. hoch / und ganz eisern oder doch von innen mit eisernem Blech beschlagen seyn. Von den Dach-Fenstern hiernächst etwas zu gedencken / können solche in ihrer Maß mit den unter ihnen stehenden Fenstern eintreffen. Müssen klein mittelmaßig aber doch stark seyn / daß man sie nach Nothdurfft auf oder zumachen kan. Dient auch wol

wann sie zumal an den Wetter-Seiten mit Läden wider den Anfall des Ungewitters verwahret werden. Weiter werden auch die Dach-Böden zu **Frucht-Bühnen** / allerley Getreid aufzuschütten / mit gehob aneinander gefalteten Brettern wol bereitet. Zu welchem Ende auch an einer bequemen Seite ein Aufzug angerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVII. §. 2. verb. Rauch-Kammer.

Won dem Rauch / und ob der Nachbar zu leiden schuldig / daß selbiger in seine Zimmer zu stark eindringe? besihe notat. Jurid. ad Cap. 10. §. 4. 12. 13. seqq. hujus Libr. Wer durch den Rauch verurtheilt / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / kan zur Ersegung des Schadens angehalten werden. v. l. 49. pr. ff. ad E. Aquil. Add. Stryck. de Jure censuum. c. 3. de contrar. olfact. n. 4. davon wir an einem andern Ort etwas weiters abhandeln wollen.

Ad eund. §. verb. Die Dach-Böden zu Frucht-Bühnen ic.

Wer bey seinem Haus Dach-Böden hat / kan selbige zum Aufschütten der Früchte wol gebrauchen / welches auch von denen gemeinschaftlichen Korn-Böden zu verstehen ist / anerwogen er sich derselben zu keinem andern / als zu den verordneten Gebrauch bedienet / l. si communes ad es 12. ff. commun. div. & l. arboribus 12. §. navis 1. ff. de usufr. Allein er muß sich wol in acht nehmen / daß er den Dach-Böden nicht so sehr beschwere / daß er die Last nicht ertragen mag. arg. l. sicut 8. pr. ff. si serv. vind. angesehen er soldenfalls wol zur Abtragung und Erleichterung der Last angehalten werden könnte. v. l. cujus edificium. 24. ff. de S. P. V. Cæpoll. d. Tr. c. 72. n. 1. & 2. Welches um so viel mehr dahin zu verstehen / wann einer auf einen fremden Boden Getreid zu schütten berechtigt ist. Cæpoll. cap. 56. n. 3.

Das XXVIII. Capitel.

Von Auserbauung eines Meyerhofs.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Regeln von Anstellung der Vieh-Zucht. Dardie entscheidende Erfolg der Nothwendigkeit gehöriger Gebäude eines Meyerhofs. §. 2. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. §. 3. Daß die auf die Umstände abgeführte Klugheit hie schalte. Mit Anfügung durchgehender Regeln. §. 4. Des ganzen Meyerhofs Inhalt und Größe. Die Stellung des Vorwercks gegen das Schloß. Dessen Beschreibung. Nechst einer Anmerkung wegen des untern Stockwercks des Wohnhauses. §. 5. Die Eintheil-Beordnung der Gebäude des Vorwercks / und anderer sich dahin beziehenden geringern Gebäudelein und Nothwendigkeiten in einer summarischen / theils auch eigentlichen Erklärung. §. 6. Wo allerhand Dinge unterzubringen. §. 7. Von Uebereinstimmung und nicht Uebereinstimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Verbindung des Aussehens vom Wohnungs-Hause. §. 8. Von genugsamer und zulänglicher Raumllichkeit der Plätze / Säulen und Thoren zur bequemen Durch- und Einfuhr. §. 9. Von Einfang- und auswärtiger Verwahrung des ganzen Vats. §. 10. Des Grund-Risses Absehen.

§. 1.

Wer aus der Vieh-Zucht einen ersprießlichen Nutzen zu ziehen gedencket / muß voraus auf drey Stücke bedacht seyn: **Erstlich** / daß er alles kleine und grosse Geflügel / und so wol Fasel-als Last-Vieh für rauhen

Binden / Frost und Nässe / wie auch für übermäßiger Hitze wol verwahre. Fürs andere daß er an Streu und Fütterung und fleißiger Wartung nichts abgehen und ermannen lasse. **Drittens** daß ein treues und dieser Sachen erfahres Gefinde dazu halte / so den Hof baue und mit dem Vieh wisse umzugehen. Dieses alles bedarff zu seinem Unterkommen und Verforgung einer Behältnis und Behausung / d. i. eines Meyerhofs.

§. 2. Die Auserbauung desselben belangend / so ist das meiste was insgemein und sonders vom Wohnhause gesagt worden / auch hier / nach erheischender Nothdurfft / geschicklich anzubringen. Aber dasselbe aber ist nicht zu verachten / was Columella l. 1. c. 7. erinnert / nemlich: Wann jemand Willens ist / ein Gebäu an abhängigen Plätzen aufzuführen / der hebe allezeit am niedrigsten Ort an / im-massen / wann hierunter der Grund wolgeleget worden / wird er nicht nur sein Uebergebäu leicht ertragen / sondern auch / falls man den Meyerhoff erweitern wolte / gegen das was obenwärts weiter fort angebauet wird / zur Stütze und Grund-Veste dienen. Denn was von unten her weß und tapffer gegründet ist / vermag wider das / was nechst obenher angehengt wird / mit Bestand zu dauern und fürzuhalten. Beginnet man aber den Bau oben am Hügel / und derselbe bekommet seine Last und Schwere zu tragen /

gen / was man hernach unten anfüget / das spaltet und gibt sich auseinander. Dann wann ein neues an das alte / und ein frisches an das rissige angebauet wird / so wird der Unterbau der auf ihm empor gehenden Last zu schwach / und was vorher erbauet / das weicht dem untern Abströhenden nach / daß es nach und nach von der Schwere überladen eingehen und fallen muß. Bissher Columella. Dabey aber auch zu merken / daß der Grund vom untersten Ansatze um ein merkliches und erheischender Nothdurft nach zu verstärken / und durch wagrechte Stufen oder Abfälle / nicht aber dem Hügel nach abschüssig muß geführt werden / daß alle Theile der Mauern / nicht anders als ob sie auf einer Ebene aufstünden / Senkrecht sich erheben.

§. 3. Wie er aber im übrigen eingetheilet und angeordnet werden soll / und ob er groß / klein / mittelmäßig davon ist keine durchaus zulängende und gewisse Regel zu geben. Und gehöret solches zur Klugheit / die aus erwoogenen Umständen das beste und thunlichste erküset. Allermassen an manchem Platz sich alles gar leicht und bequem durch eine freywillige und milde Anerbietung der Natur selbst an die Hand gibt. Da finden sich an der Stelle / wo man ein wenig nachgräbet / gute Bau-Steine / Kalk-Steine / zäher stärker Laim / auch wol Klüfte / dahin man ohne sonder Mühe raumliche kühle Keller ordnen kan; item allerhand Sorten guten Bau-Holzes / auch satter und vester Grund und dergleichen. In andern Orten gehets damit in etwas oder viel schwerer her. Gleichwol aber kommts oft / daß mancher mit Beschwer und nicht sonder Unkosten von weiten hohlet / was er in der Nähe wol so gut / auch noch besser haben könnte / wo die Ubertreibung und Unachtsamkeit nicht im Wege stünde. Daher ist dann das ungesäumte Suchen und Nachsinnen / wie sonst überall / also auch hier mit gutem Nutzen verbunden: Welches die gütige Natur / als eine wolbestellte Schaffnerin des mildgebigen Oberhaus-Herrn / nie läßt und unbegabt von sich läset. So stellet sich mancher Ort auch etwas unfreundlich zum Anfang / der sich hernach je länger je mehr bequemet und benutzen läset. Was man indessen schon im Stande und Bau findet / läßt sich öfters leichter und nützlicher dulden / auch wol eher bessern und bevestigen / als gar ausmustern. Wer behutsam gehet / läßt sich auch disfalls in unnöthige Unkosten nicht ein. Mancher wirfft eine starke Mauer um / und führet an deren statt eine schlimmere auf. Eine sinnreiche Eintheilung richtet sich oft nachdem / was schon stehet / dergestalt / daß sie manche Wand / so die Prob hält / stehen läset. Oft läßt sich ein Grund zum Theil unterziehen / da das Gemäuer sonst nirgend als daselbst feblig. Manches nicht zu hohes Gemäuer behilff sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau-Verstärck oder Verblendung. Inzwischen stehet jedem bey so vielen mit-neben-unter-und widereinander laufenden Meynungen seine Wahl frey / welche niemal besser zutriff / als wann sie mit Zurathziehung des Höchsten / der alles ist / hat und vermag / durch Andacht und Gebet gegründet und geheiligt wird. Überhaupt ist zu beobachten (1.) daß alles wol bedachtet und bedeckt / lüfftig / trocken und nach gestaltsamen Dingen kühl oder warm oder doch mittelmäßig und temperiret gehalten werde. (2.) daß der Raum lieber etwas zu weit als zu eng genommen werde / damit omne instrumentum rusticum, d. i. alle Zugehör an Menschen / Vieh und Zeug insgesamt und sonders genug und gelegensame Stelle und Stand habe. (3.) Daß kein Mangel an Wasser / an Brunnen / Teichen und Lachen seye.

§. 4. Unser gangtes Vorwerk ist schachtformig / nemlich 3 10. Schuh breit und so viel auch lang / und so bequem als wolständig gegen des Besizers Wohnung oder

Schloß gerichtet / daß derselbe von dannen alles / als gut es disfalls seyn kan / übersehen möge: Weshalben dasselbe entweder durch die Natur oder durch die Kunst etwas über das Vorwerk erhaben seyn muß. Welches doch gleichwol von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit zu verurtheilen. Auch nur von einer zulänglichen Höhe / die eben mit Klaffen / sondern nur Schuh weiß zu messen. Denn alshoch macht nur schwere Ab- und Zugänge. Eine unmerkliche Anhöhe ist die beste. Die Wohnung aber und das Vorwerk sind beedes gegen Mittag gestellt. In der Gebäude und der Strassen und Durchführungen / auch der Thor-Wege Maß ist bereits dem Grund / Dis eines leibet. Bey dem Wohnungs-Gebäu ist sonderlich beobachtet worden / daß man die untern Zimmer welche halb noch gang unter der Erden verstecken wollen: Sollen solche etwas ungesund / und wegen des Abtritts so schwerlich / auch einsältig zu sagen fast unchristlich / und denen Ergastulis oder Werkstätten der Sklaven bey der Heidenschaft / wie sie Columella beschreibet / ganglich. Zugeschweigen / daß manche Herrschafft / zumal des Winters / lieber untenher als oben auf wohnet / um bequemer ins Vorwerk gelangen zu können. Weshwegen auch das Wohnungs-Haus so nahe als es seyn kan an des Vorwerks-Mauern hinan gerucket.

§. 5. Die Eintheilung und Beordnung der Gebäude des Vorwerks und anderer dahin sich beziehenden Nothwendigkeiten belangend / so hat hoffentlich keines derselben einen un rechten Platz erküset. Dann wann der Land-Herr ins Vorwerk einget / hat er zur Rechten das Gesind-Haus / das sich hieher am besten schicket / weil dann der Meyer mit dem meisten Gesind sich befindet / durch das auch das meiste oder das hieher am ersten und nächst gehörige verwaltet wird. Da ist neben eigener Küche und Heerd-Statt auch ein angelegter Platz zu Speis-Küche und Ruben-Gewölbern / zum Butter und Käse machen und zur Verwahrung derselben / item zur Erhaltung der Milch-Keller können gegen Mitternacht auch leichtlich gegraben / und neben dem ordentlichen Keller gemacht werden. Der Milch-Keller aber hier zufälliger Weise zu gedencken / so werden solche mit gleich abgerichteten Stenen ohne Zeug verfertigt / sind daher belobet / wann sie so wol Sommers als Winters die Kühe behalten / und so den keine Ausgüsse und Dollen oder Mührungen um sich. Oben ins Gesind-Haus / oder Vogts-Haus / wo man ihnen hielte / gehöret eine Klocke / damit zum Gebet und zu läuten. Eine Schlag-Uhr samt dem Stunden-Zeiger welche sonst auch im Gesind- oder Vogts-Haus anbracht wird / kommet nach unserer Anlegung oben auf das Schloß. Eine Sonnen-Uhr stehet auch wol gegen dem Gesind-Haus über / oder nicht weit davon an einer Seite. Wo man einen Vogt (Procuratorem) neben dem Meyer hält / kan dessen Wohnung eine Seite des untern Stock im Schloß / oder ein Überbau auf die grosse Einfuhr gelegt zugeeignet werden. Neben welcher auch eines Hornsteils Wohnung samt Stuben und Kämmerlein für Stuben-Knechte angegeben sind. Die Hof-Küche welche zumalen auch ausser dem Schloß besonders angerichtet wird / ist hier / dem meisten Gebrauch nach / in demselben angegeben worden / aus Ursach / weil die Haus-Frauen nicht gern weit gehen / und doch gern in der Küche zusehen / auch öfters selbst Hand anlegen. Sonst hätten sie an die Stelle wo das Wasch- und Bad-Haus stehet kommen müssen. In diesem Wasch- und Bad- und Back-Haus sind die Zimmer also angeordnet / daß sich alles zur Bequemlichkeit gehet. Aber davon soll unten insonderheit geredet werden. Nach dem Meyer- oder Gesind-Haus stehet nicht unweit der Stall des Fasel-Viehes / item der Kälber- und Ochsen-

und weiter hin
ten und Füllen
freude Pferd
flüssigen Färs
damit bey freu
rem Bilt- und
Frohndienst
Zeug so wol b
Fütterung / n
bestimmten P
werde / aus
freunden Pfe
schwerlich un
machen. D
richtig gegen
und Abend / u
hat / so ist vor
Weshalben n
Wolte man ei
viel besser. Da
ger weigst ein
kan / die aber
verwahren / u
aber / die von
geschlossen bleibe
Ausmusters / u
diese Nord-Ge
striche / so sub
Gesind- und
durchlästete
auch die Nord
übrige aber ein
gen die Nord
ohne das alles
man nicht für
Schweinen d
Unterschied un
er ihnen doch a
sie beschloßen u
und wann er si
größer Kälte
auch wol zu ein
möglich noch an
für den Gesind-
zu verschangen
damit zu beläst
dem Schaf-Ge
sind- und der re
damit diese un
inander beunru
auch ihren Pla
stügel kan ma
Häner-War
den. Das T
tel-Platz des
nens. Man f
stügel-Hof M
für Geflügel
sach an einem
werden / weil si
se Wiste schick
pflasterten ode
dert / darauf
da die Wärt
zu den Ställen
Teiche / darun
Schweine da

und weiter hinaus die Pferd-Ställe und so ferner der Stuten und Küllen-Stall / wie auch eine Freystallung für fremde Pferde / welcher aus keiner unzeitigen und überflüssigen Fürsorge / sondern zu dem Ende angeordnet wird / damit bey fremder Einkehr und wann die Bauern mit ihrem Gilt und Zehenden oder auch Schaarwerck und Frohndienst zu leisten angezogen kommen / ihr Zug und Zeug so wol bey Tags als zum nächtlichen Unterstand und Fütterung / wann sie etwan weit nach Hause haben / ihren bestimmten Platz finden mögen / und man nicht gezwungen werde / aus Mangel genugsamen Unterkommens denen fremden Pferden und Ochsen mit der Einheimischen beschwerlich und selten Schadenfreyen Auszug Raum zu machen. Der Schaf-Stall wendet sich auch gerade und richtig gegen Mittag / stehet auch lufftig gegen Morgen und Abend / und ob er wol die Schwein-Ställe hinter sich hat / so ist doch ohne Noth dieser an jenen nahe anzubauen. Weßhalb wir auch eine lange Holz-Lege dahin geordnet. Beste man eine völlige Wand vorziehen / wäre es um so viel besser. Daher auch der Schaf-Stall nichts destominder weniger ein und anders Fenster gegen Norden haben kan / die aber / wie die übrigen / mit guten Läden wol zu verwahren / und fast allein zum Licht dienen / vor der Luft aber / die von beeden Seiten ein und durchzulassen / zugeschlössen bleiben können. Und ob man auch zur Zeit des Ausmistens / welche etwan des Jahrs zweymal fürfällt / diese Nord-Fenster eröffnet / und ein Nord-Wind durchstriche / so führete doch den mit sich genommenen unluftigen Gestank zugleich durch den Schaf-Stall hindurch / und durchlüfete denselben nichts desto minder. Da man auch die Nord-Fenster am ersten wieder verschließen / die übrige aber etwas länger offen lassen kan. Zu geschweigen die Nordwinde meistens um Mitternacht wehen / da ohne das alles zugeschlössen. Dann ob wir wol der Meinung nicht sind / als ob der stinckende Dufft von den Schweinen den Schafen wie auch andern Viehe ohne Unterschied und schlechtthin und allezeit schädlich : So ist er ihnen doch auch allezeit / zumal in den Ställen / und wo sie beschlössen und in der Enge und noch ungefütert sind / und wann er sie dick und starck und in heftiger Hitze und großer Kälte und von vornenher anfällt / fast schädlich / auch wol zu einem grossen Unfall beförderlich / niemals aber muthlich noch anmuthig. Daher sie / wie alles andere Vieh für denselben / so gut als immer seyn kan / zu verwahren und zu verschangen / und so wenig das Vieh als die Menschen damit zu belästigen. Nechst an der Morgen-Wand neben dem Schaf-Stall ist der Ziegen und Bock-Stall befindlich / der wird mitten mit einer Halbwand unterschieden / damit diese und jene nicht mögen zusam kommen / und einander heumruhigen. Die Hünen-Stelle haben hier auch ihren Platz gegen Morgen / also auch das übrige Geflügel kan man hier installieren wie man wil. Auch ist der Hünen-Warterin Kämmerlein nicht vergessen worden. Das Tauben-Hays stellet man gern in dem Mittel-Platz des Vorwercks ober oder unterhalb des Brunnens. Man könnte es aber hier auch an ein Eck in dem Geflügel-Hof Morgenwärts anrichten. Das unsaubere Wasser Geflügel die Enden und Gänse sind nicht ohne Ursach an einem besonderen und eingefangenen Ort fortiret worden / weil sich ihr brennender Düng gar nicht in die große Miste schicket und ihre Unflätereien einen mit Steinen gepflasterten oder mit Holz gebruckten langen Weg erfordert / darauf sie auch zu weilen gerne trocken stehen / und da die Warterin in derselben auch bequemer und trockner zu den Ställen kommen kan. Diese erfordern Hüllen oder Leide / darinn sie sich belustigen. Neben diesen sind die Schweine darum gegen Morgen verwiesen worden / da

mit der meistens wehende West-Wind ihren üblen Geruch gerade vor sich hinaus blase. Wehet aber ein anderer Wind / so gehet der nechste Geruch an ein Gebäu / oder an den besagten Holz-Stoß oder Plancke / da er nichts schadet / und über den ganzen Hoff / da er sich leicht verlieret. Und so sind nicht nur die Wohnungen / sondern auch die Pferde und das übrige Vieh allerdings von der Beschwerde / die sie sonst von den Schweinen / auch von Wasser-Geflügel / wo sie ihnen näher wären / zu leiden hätten / befreuet. Auch diese wollen ihre Hüllen haben / darinn sie sich wähen / wie im Gegentheil auch ihre trockne Mähe / da sie sich gerne wieder abtrocknen : Wie dann diß Orts leichtlich kan geordnet werden. Die große Mist-Scarr gehöret mitten in den Geflügel-Hoff / die muß entweder mit Quaterstücken wol gepflastert oder mit ausgeschlagenem Bau-Holz gebrucket seyn / um den Mist wol besammen zu halten / und so viel bequemer ohne mühsames Kraken heraus zu bringen und wegzuführen. Und damit diese Mist etwas gesenckter und tiefer lige als der übrige Platz / muß sich dieser von allen Seiten dahin abtragen. Wie dann auch die Rinnen von denen benachbarten Dächern dahin zu richten / damit alle sonst beschwerliche Feuchtigkeit von Regen und Güssen daseibst ihren Einfluß haben möge. Jedoch dergestalt / daß bey allzugroßen Güssen die Überschwemmung dieser Misten verhütet / und des Wassers Überfluß anderswohin / da es nuhet / oder doch nicht schadet / möge geleitet werden. Zu welchem Ende dann auch und noch mehr um der Pferde willen eine Pferd-Schwämme gegen dem äussern Eck dieses Geflügel-Platzes nahe bey den Gänse-Ställen angegeben wird / welche durch eine gewisse Wasser-Leitung nach weiter unten beschriebener Art anzurichten ist / die zugleich auch zur Zeit der Feuers-Noth ihren erspriesslichen Nutzen gibt. Es wird auch an dem Schwein-Platz eine besondere Schwein-Miste bestimmt / und zwar auch an einem etwas tieffen und morastigen Ort / etwan etliche Schuh von der äussern Mauer hinweg / und so fern als es seyn kan von dem Schaf-Stall entlegen. Hiernächst aber muß nicht unerinnert bleiben / warum die Schweine und Hünen auch die Gänse und Enten ihre unterschiedene und unterschlagene Plätze und eigene Mist-Scarren haben / weil nemlich des Geflügels-Mist den Schweinen / wie gern sie ihn auch fressen / und wie gut man sie auch inzwischen mäset / jedoch / der Erfahrung nach / am Zunehmen des Leibes grossen Abbruch zu thun pfleget. Daher sie nimmer auf einerley Mist zusamm zu lassen. Es haben auch die grossen Ställe / als der Kuh-Ochsen- und Pferd-Stall gleich aussenher zur Seite ihre eigene mit Läden eingefangene Misten / um solche zum besonderen Gebrauch in der Garten-Arbeit an Handen zu haben / und das übrige seiner Zeit entweder in dem Geflügel-Hofe denen scharrenden Hünen zu Nut / oder aber gleich auf einen Platz außs Feld zu führen / damit der Mittel-Platz wie auch andere Hertter und Gassen jederzeit / so viel sich thun läßt / reinlich und sauber gehalten werden mögen. Die Abend-Seite ist dem Bräu-Hause wie auch den Pressen zugeordnet / jedoch also / daß sie gleich als frey gestellet / jedes gegen seine beliebte Plazam die beste und meiste Eröffnung und Wendung haben kan. Wie dann das Bräu-Haus zu achten / als wendete es sich mit seiner Länge einwärts gegen das Vorwerck und gegen Morgen / mit der Wohnung aber gegen Mittag. Ingleichen stehet die Wein-Pressen gegen Mittag am engsten beschlössen / weil sie der Mittag-Wärme am wenigsten bedarff / sonst aber gegen den übrigen Theilen der Welt frey und lufftig genug / und also daß sie keines bessern Platzes bedürftig ist / zu stehen kommet. Die Oel-Pressen strect sich mit der längern und freyen Seite auswärts gegen

Mittag/ weil sie warm ligen soll. Wäre zwar herwärts
 diß oder jenseits des Thors noch näher gegen Mittag und
 etwas wärmer gestanden. Aber das hat sich ohne weite-
 re Verwirrung nicht wollen thun lassen. Und kan ihe
 durch einige Unterfeuerung oder ein Hiz-Gewölb unter der
 Erden zur gehörigen Wärme geholffen werden. Es sind
 aber die drey Press-Stellen nicht allein darum in ungleicher
 Größe angegeben worden/ weil es der Platz anders nicht
 leiden wollen/ denn das war nicht schlecht unumgänglich;
 sondern vielmehr daher/ weil selten alle drey gleich nöthig/
 auch selten die eine gleich so starck als die andere kan benut-
 zt werden. Daher dann eine vor der andern auch einen
 geraumen Ort erheischet/ an manchem Ort wol gar eine
 und die andere ausbleibet. Inzwischen ist hier da das
 Absehen auf einen unumangelbaren Meyerhoff zwecket/ der
 Platz zu den Pressen so angezeiget worden/ daß in jedem
 Press-Hause eine doppelte Press oder eine genugsam
 me starcke samt aller Zugehör unterbracht werden kan.
 Zugeschweigen daß allezeit eine zum Ubersuß in Bereit-
 schafft stehen solle/ damit wann GOrt das Jahr mit reich-
 chen herrlichen Segen krönet/ oder aber wann etwas an
 einer ordinari Press schadhafft wird/ aus Mangel einer
 Presse nichts versaumet oder verwarloset werde. Daher
 wir auch zween Dreschzädel anstellen/ weil es übel besielet/
 wann viel auszudreschen ist/ und es am Platz gebricht.
 Hat uns anbey für diensamer angesehen/ zween von ziemli-
 cher Größe als einen allzugrossen anzugeben/ massen wir die
 über grossen Gebäude/ so viel möglich/ gerne umgehen
 wollen. Diese kehren sich einwärts gegen Mitternacht/
 wiewol einer freyer als der ander; auswärts aber gegen
 Mittag/ stehen lüfftig und rein genug/ massen der Schaf-
 Stall eine ziemliche Weite/ nemlich 50. Schuh/ entfernt
 von dem am Eckstehenden. Der andere aber/ ob er wol
 die Freystallung vor sich hat/ ist doch auf 25. Schuh da-
 von entfernt/ und kan von derselben keinen sondern Stancß
 oder Welsdufft einnehmen/ weil er selben gebraucht/ und
 welches voraus zu stellen/ von dem fleissigen Stall-Knecht
 starck nach dem Auszug der fremden Pferde oder Ochsen
 gereinigt wird. Die gegen dem Ochsen- und Pferd-
 Stall über stehende Gebäude/ deren das obere man-
 cherley in sich fasset/ das untere aber des Schäfers Woh-
 nung samt dem Füllen- und Freystall begreift/ hätte un-
 sers Erachtens auch nicht füglicher anderswohin können
 gestellet werden. Dann das obere gibt Platz zu einer Zeug-
 Kammer für den Meyer oder Bahren/ und zu einem
 Zeug-Kammerlein für den Oberknecht; Begreift eine
 Hobel- und Drehbank/ oder eine Nothwerck-Stat; eine
 Schlacht-Flachs und Lanf-Seette; eine grosse
 Wagen-Schupffe/ dahin auch Pflüge und Egen kön-
 nen gebracht werden; item einen Verschlag zur Feuer-
 Rüstung/ da die Feuer-Kunst/ Feuer-Spiken/ Hag-
 gen/ Feuer-Boding/ Leitern/ lederne Eimer u. d. g. ihren
 gehörigen Ort unfern vom Brunnen finden. Hinter der
 Zeug-Kammer herab ist auch ein Platz zur Holz-Läge
 befindlich. Alles hand- und gelegsam/ und unter einem
 Dach. Der Schäfer wird sich hoffentlich auch über sei-
 ne Einquartierung nicht zu beschweren haben/ weil er hier
 lüfftiger und bequemer wohnet/ als mancher ehrlicher Bür-
 ger in einer grossen Stadt/ zumalen er auch das Wasser so
 nahe hat. Dann daselbst siehet der Brunnen samt
 Gränden zur Vieh Tränckung im Mittel-Punct des
 Vorwerckes. Von dannen man das Wasser entweder
 in der Nähe haben/ oder durch Canäle weiter leiten kan.
 Wo dieses die Beschaffenheit desselben nicht litte/ müste
 man nechst dem Wasch-Hause oder im Mittel des Platzes
 zwischen demselben und dem Gesind-Hause noch einen

Brunnen graben/ wie dann ohne das auch das
 Haus seinen eigenen Brunnen haben muß.

§. 6. Bishero ist von solchen Gebäuden gesagt
 worden/ so zu gewissen benannten Dingen absonderlich be-
 stimmt. Es finden sich aber auch andere hier unbenannte
 Dinge/ die ihre gewisse Stellen und Plätze haben wollen.
 Demnach wird zum Aufschütten des Korns und an-
 dern Getreidigs die Del-Press und die grosse Schei-
 ne so beederseits an den eussersten Ecken des Vorwerckes
 befindlich/ überbanet/ und mit 2. Gaden bis an den
 den fertiget/ da dann die Tenne untenher samt im
 Etheilen auch für einen Gaden gerechnet wird. Das
 findet über allen Ställen seinen Ort. Wo man es
 daselbst nicht alles unterbringen kömte/ kan der Boden
 auf der Wagen-Schupffe dazu angewendet werden. Der
 Stroh wird sein Lager nicht nur unten im größern/ son-
 dern unten und oben im kleinem Dresch/ Stadel/ sondern
 über jedem Stall ein gewisser Platz zuerkannt/ da
 von selbst erachtlich/ daß dasjenige/ welches unten
 am ersten zu verbrauchen. Die Hälften-Früchte kö-
 nen auch in einer Ecke des Bodens oder unten in einer
 Etheil der kleinem Scheune ihren gewissen Ort haben/
 sie ausgedroschen werden/ da dann die Frucht auf
 Schütte/ das Stroh in sein gehöriges Ort da es am
 verbraucht wird/ hinzubringen. Das Laubig für
 Egen und Böcke (so im Nothfall auch den Kühen gegeben
 wird) kan theils über dem Ziegen-Stall/ theils oben über
 des Schäfers Wohnung unterkommen. Daselbst
 gen auch die Schlatten und Weyher-Kohre ligen. Die
 Süd und das Ueberkehricht sind oben auf dem
 Stall in einem besondern trocknen Unterschlag. Die
 Aferist oberhalb der Wagen-Schupffe oder über
 Feuer-Rüstung. Auch die Flachs-Agen muß man
 unnütz hinschütten/ sondern theils zum Gebrauch auf
 Wäglein oberhalb der Schlacht-Flachs und hoch
 Schupffe bringen/ theils aber in den nechsten Fahr-
 schütten/ da sie dann durch die Räder wol zerfahren
 gequetschet/ durch das Vieh eingetretten/ mit der Erde
 mischet/ und mit Regen und Schnee abgebanet werden.
 Daman dann solche Erde/ darunter diese Agen vermische-
 nach beylauffigen 1. Jahren in die nästliche Felder
 kan. Dann vor solcher langwüriger Abmergelung in
 diese Agen/ zumal in sonst trocknen Feldern für nichts
 einen Freyer und Zehrer zu achten. Und ist rathsam
 schütten sie unnütz hinweg/ als daß man sie also rohet
 in den Dung mengen/ und mit ins Feld führen.

§. 7. Hier fällt eine Frag für: Ob man so gatt
 nau auf die Uebereinstimmung der Gebäude ein
 Meyerhofs/ so gegen und neben einander stehen
 achten habe oder nicht? Da sich dann voraus bedin-
 daß die Gebäude gegen dem Mittel-Platz einwärts
 weis/ d. i. in gerade Linie herab gegeneinander über
 sollen/ es gehe gleich mit der abgewandten Seite/ wie
 mit der Höhe und Größe/ wie es kan. Zwar/ wenn es
 freyer und unsehlbarer Wahl stünde/ würde jeder
 ständiger selbst auf solchen Wohlstand bedacht seyn/ daß
 solche Größe und Höhe auch gegeneinander zusänt.
 Zwischen ist gewis/ wer dißfalls alles genau zu beobach-
 und aufs netteste zum äußerlichen Ansehen einrichtet
 gunte/ der müste manches Gebäu höher/ manches niedriger/
 manches weiter und tieffer/ und auch schmaler führen
 es nöthig und möglich/ manches auch an einen un-
 Ort hinsetzen/ manches wol gar auslassen: Und wärd
 nen gehen wie einem der sich bemühet/ keine Knecht
 Mägde zu halten/ die nicht einerley Größe/ Gestalt/
 der/ Berrihtung und Vermögen hätten; oder wie ein

der seine Mey-
 hen oder Sch-
 wolle/ das mid
 hier seine eig-
 was erfordert
 Was? gewad
 nach einem grö-
 ein großes den
 gen/ aber nicht
 Ursach etwan
 soll man allema-
 niedrig noch zu
 an. Dann je
 kostet mit seiner
 ses vermehret
 ter Gefahr un-
 zum Anbauen
 dieses kommet
 Mathematisch
 Mühsamkeit zu
 de Wasser. Ve-
 gemein aber tra-
 für sich nach
 zu setzen gleich
 gegen andere de-
 derer wollen or-
 nicht sonderlich
 ersfordern/ die
 ein Dach bringe
 so geschäftig
 Döfen- und P-
 Freate kommen
 Nches selber nä-
 henach im lichte
 haben. Ein gni-
 gende Höhe bre-
 le können am wic-
 hoch werden. in-
 aufsen dem Pse-
 wendig in Licht
 weiligen Künst-
 le samt den W-
 mand den Pse-
 Schuh mit dem
 ter hinausfahre
 was ungleich wo-
 les/ wann er da-
 und Füllen-St-
 der unter ein D-
 erweuerte. Aber
 bau in der Höh-
 aufgeführt vor
 Höhe un Liecht
 get/ weil sie selte
 Bahren- Pferd-
 über in einem m-
 ist einer hohen
 ganz ungewoh-
 durch die Miel-
 Hause des Hof-
 Hofe und an di-
 Das Vielgebäu
 fen/ kan auch d-
 dem gegenüber
 Was ihm aber
 denen Erdßnu-
 Gesind-Haus

der seine Meynung allein mit Pferden oder allein mit Kühen oder Schweinen bestellen/oder kleineren Viehe halten wollte, das nicht einerley Größe hätte: Da hingegen jedes Thier seine eigene Natur und Gestalt hat / auch einen Platz erfordert / nachdem ihm der Schnabel / Rüssel und Nasen gewachsen. Es wird zwar rathfamer ein kleines nach einem größern gerichtet / erweitert und erhöht / als ein größeres den kleinern nach niedergedrucket und eingezo-gen, aber nicht ohne Unterscheid / auch nicht ohne erhebliche Urfach etwas künstig daher hoffenden Nutzens. Auch soll man allein um Wohlstandes willen die Orts weder zu niedrig noch zu hohe bauen: Es treffe dann gar ein wenig an. Dann jenes nimmt mehr Platz ein als es gibt / und kostet mit seiner Unterhaltung nichts desto weniger. Die- ses vermehret zwar den Raum / ist aber an bey mehre- rer Gefahr unterworfen / und erheischet mehr Unkosten zum Aufbauen und baulicher Unterhaltung. Dazu dann dieses kommet / daß der so hoch bauen will / auch an bey auf Mathematische Hülfss-Mittel / die Höhe ohne allzugroße Mühsamkeit zu gebrauchen / bedacht seyn muß: Da dann die Wasser-Pumpen und Aufzüge zu statten kommen. Ins- gemein aber erachten wir / daß jedes **nahmhaffte Gebäu** für sich nach seiner Art in gehöriger **Maßnehmung** zu seyn gleich als stünde es allein ohne Vergleichung gegen andere da / ob es wol auch neben andern und um an- derez willen ordentlich zu stehen kommet. Welche aber nicht sonderliche Weite / und gleichwol eine Überdachung erfordern / die lassen sich süglich zusamm stossen und unter ein Dach bringen. Sonst aber ist die **Manigfaltigkeit** so geschäftig und **eigenköpffig** / daß sie auch die Kühe- Oefen und Pferd-Ställe nicht gern in einerley Höhe und Breite kommen läßt: Und das leidet auch der Zustand des Viehes selber nicht. Demnach soll der Kuh-Stall der Höhe nach im Lichten mehr nicht als 7 $\frac{1}{2}$: auf's meist 8. Schuh haben. Ein gleiche oder doch ein schlechteres mehr austrage- nende Höhe brauchet der Ochsen-Stall: Die Pferd-Stäl- le können am wenigsten 10. am meisten aber 12. Schuh hoch werden. Wolte man nun den Ochsen-Stall von außen dem Pferd-Stall vergleichen / müste man sie auch in- wendig in Lichten in gleicher Höhe führen / oder einer aus- reichenden Rüstung gebrauchen. Die **Breite der Stäl- le** samt den Mauern ist auf 30. Schuh genommen / will je- mand den Pferd-Stall breiter haben / kan er um etliche Schuh mit der Ruck-Mauer gegen die Wein-Presz wei- ter hinausfahren / unangesehen dieselbe Gasse dadurch et- was ungleich würde. Da es sich aber an bey gar wol thun laß / man er das gegenüber stehende Gebäu / wo der Frey- und Hüllen-Stall und des Schäfers Wohnung aneinan- der unter ein Dach kommen / auch um so viel an der Breite erweiterte. Aber darum ist von unnöthen / daß besagtes Ge- bäu in der Höhe des gegenüberstehenden Pferd-Stalles aufgeführt werde / weiln auch die Freystallung an einer Höhe im Lichten auf 8. oder 7 $\frac{1}{2}$. Schuh sich gern vergnü- get / weil sie selten gebrauchet wird / und die fremden / zumal Bauren-Pferde sich leicht etliche Stunden oder eine Nacht über in einem niedern Stalle behelffen. Der Schäfer aber ist einer hohen Wohnung / welche auch schwerer zu beisen / gang ungewohnt. Dazu denn auch dieses kommet / daß durch die Niedrigkeit dieses Gebäues dem Wohnungs- Hause des Hofmarschs-Herzn der Prospect in dem Schaf- Hofe und an die größere Scheune himan verbessert wird. Das Vielgebäu aber da die Wagen-Schupffe mit begrif- fen / kan auch der Höhe im Lichten und dem Dache nach dem gegenüberstehenden Ochsen-Stall gleich werden: Mus ihm aber gleichwol der inwendigen Abtheilung und denen Eröffnungen nach ganz ungleich werden. Das **Gefind-Haus** wird auch an der Höhe und Bedachung

und übrigen Größe dem **Wash-Bad** und **Bach-Hau- se** gleich geführt / denn hier leidet der Prospect der Herren- Wohnung keine Ungleichheit / und mag beederseits im Lich- ten eine Höhe von 9. oder 10. Schuhen genommen wer- den. Der **Stutzen-Stall** muß im Lichten seine gehörige Höhe wenigst der 10. Schuhe haben. Wolte man sol- che Höhe in dem Angebäu des Thorumertels Wohnung und des Stall-Knechts Stübel der leichten Erwärmung halber nicht haben / müste dieselbe Dachung abgetheilet / und hier etwas niedriger / dort um etwas höher geführt werden. Wie sich dann auch dieses Gebäu der Höhe nach in keine Gleichheit mit dem **kleinern Dresch-Sca- del** bringen läßt / weil die Höhe der Dresch-Fenne bey 15. Schuh erfordert / zum **Stutzen-Stall** aber 3. bis 3. Schuh weniger kommen. Der **Schaf-Stall** hat auch seine ei- gene Gestalt und Höhe / und bedarff im Lichten höher nicht als 7. Schuh zu seyn / daher er sich mit keinem andern Ge- bäude vergleichen läßt. Die **Del-Presz** aber und die größe- re Scheune können und sollen in gleicher Größe und Höhe / jedes mit zwey Reihen bis ans Dach und hoch aufgeführt werden / wie im vorhergehenden §. gesagt. Und das hilft nechst vorangezeigter Urfach auch zum An- und Aussehen dieses Vorwercks. Die **Wein-Presz** kan dem Pferd- Stall gleich seyn an der Höhe / und inwendig im Lichten. Das **Bräu-Haus** wird untenher im Lichten bey 12. Schuh hoch / das übrige stehet bey dem Maß der Noth- durfft / und wie alles besagte bey der Freyheit des Erbauers. Diesem nach sind zwar einige Gebäude dieses Vorwercks gleich anzugeben. Die übrige aber stehen / wie sie können / ja auch wie sie sollen / nicht unnatürlich und gezwungen / we- niger unnützlich und unnothwendig. Einfolglich mag man / wie die Orts / also auch sonst / wo verschiedene Gebäude Reihemweis zusammen kommen / einige Uebereinstimmung der selben aussinnen und suchen. Gibt sie sich gern / so ist die Unterlassung unverantwortlich / will sie aber nicht / so ist ihre Erzwungung nicht nur mühsam / sondern auch aber- glaubisch und lächerlich.

§. 8. **Das Mittel Maß und die zulängliche Raumlückheit der Thoren / Gassen und Plätze** in dies- sem Vorwerck ist auch nicht auffer Acht gesetzt worden / angesehen daß allzuweite Plätze zum Hin- und Hergehen / und zum säubern mehr Zeit als nöthig erfordern / ehne Nutz leer stehen / unnothwendig ermieden / und wol gar den Bogt oder Meyer / auch zuweilen die Ehehalten vertreie- ben / welche sich wol auf solchen und dergleichen Schlag verlauten lassen dörfen: Dieses Gut bedarff mehr gehens als handthierens: Erfordert nicht Dienst / sondern Land- Boten. Allzuenge Plätze sind beschwerlich zur **Ab- und Durchfahr** / sind finster und ungesund / weil die Luft nicht so frey durchstreichen kan / auch etwas gefährlicher in Feuer-Brunsten. Demnach hat man es distfalls etwas genau zu suchen / daß der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe. Diesem zufolge ist die Breite des grossen Mittel-Plazes auch 60. Schuh; des andern aber zwischen dem **Bräu-Hause** und Ställen hinab auf 35. Schuh ge- nommen worden. Zum Thor der grossen Einfuhr werden 15. Schuh / zu den **Stadel-Thoren** 14. zu beeden Thoren des Herren-Hauses / item zur Ein- und Ausfuhr des **Bräu- Hauses** 12. Schuh / und so viel auch zu denen grossen Tho- ren des Pferd- und Ochsen auch Schaf-Stall gerechnet. Das grosse Thor aber ist nächst stärckester Verwahrung mit Riegeln / Angeln und Schloßern / auch mit doppelten Fü- geln / mit starcken breiten Ober- und Unterschwellen / item der Bedachung aufs beste zu versichern / daß alles ohne Zwang schliesse / und weder grosses noch kleines aus und einschließen möge. Man könnte dem Thor auch mit einem **Biblichen** oder **Fronton** und mit einer Kugel darauf eine Zierde

Zierde geben. Neben diesem Thor wird auch gemeinlich ein Neben-Thürlein/welches das große Thor zu schonen dienet / gemacht. Zuweilen wird es gleich in das große Thor eingeschnitten. Wo sonst das Thor mittelmächtig / läßt mans wol gar aus / und eröffnet dafür einen Flügel des Thors. Die Pressen und des Stutten-Stall haben eine Thor-Öffnung von beyläuffigen 7. Schuhen. Die Wagenschupffe ist vornenher ganz offen. Die kleinen Eröffnungen der Thüren sind / wie bekand / von 2. bis 5. Schuh nach jedes Orts Beschaffenheit. Gleichwie aber innerhalb des Vorwercks allererheischender Nothdurfft nach/wegsam / frey und bequem also müssen auch außershalb umher allerseits gute Fuhrstrassen und Auswege seyn / daß man nicht gezwungen werde mit schwerbeladenen Fuhrten enge Rehen zu machen / und der Gefahr und des Schadens des Umverfrens möge entübriget seyn.

§. 9. Ob aber jemand die Kosten anwenden möchte / um mehrerer Versicherung halber für diebischen Eingriff / einen Graben um das ganze Vorwerck zu führen / oder allein die äussern Mauern der äussersten Gebäude / wo sie sonst nicht hoch genug wären / etwas über die Dachschwelle zu erheben / und gleich einer Feuer-Mauer überstrecken zu lassen / oder sonst einzufangen / lassen wir dahin gestellet seyn. Wer es vermag / einen Hof von dergleichen Art und Werth zu kaufen / oder von neuen zu erbauen / wird vermuthlich an Fürsorge und Fleiß zu verwahren / nichts erwinden lassen.

§. 10. Der mit eingebrachte Grundriß aber ist gar nicht zu einem allgemeinen Modell fürgestellt / auch dahin nicht angesehen / als sollten sich viele oder die meisten Land-Güter darnach reguliren und einrichten lassen. Sondern es gibt nur einen beyläuffigen Entwurff / wie bey Beschaffenheit einer solchen Gelegenheit / so gegen Mitternacht eine sich bequem ansehende und gelind ansteigende Anhöhe ; gegen Mittag aber herwieder der Natur nach einen milden unmerklichen und sich gemächlich abneigenden Abhang hat / man einen feinen / ordentlich und bequemen Meyerhoff / mit aller oder dermeisten Zugehör / anrichten / oder wenigst einige Annahn- und Erinnerung daher zu einem und andern nehmen könnte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVIII §. 3. verb.

Manches nicht zu hohes Gemäuer behülft sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau. Verstärck oder Verblendung ic.

Von der Verbesserung der Gebäude insgesamt / welche nicht allein möglich / sondern auch höchstnothwendig ist / haben wir hin und wieder in diesen Anmerkungen / insonderheit aber bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt / davon auch zu sehen l. 3. §. reficere. 35. ff. de itin. actuque priv. Ohne ist es zwar nicht / daß schon öfters gedachter massen ein jeder mit dem seinigen zu schalten und zu walten hat : Allein weilen durch die schadhafte Gebäude nicht allein denen Nachbarn / sondern auch denen Vorbeygehenden / ja der gangen Stadt eine große Gefahr und Verlust zugezogen werden kan / als ist es nicht unbilllich / daß ein solcher Eigenthums-Herr zur Reparierung seines Hauses oder Gebäudes gezwungen werde ; v. l. si cum meo. 14. in f. & l. si quando. 17. pr. ff. si serv. vindic. Gleichwie wir solches alles an einer andern Stelle weitläufftiger ausgeführt / auch daselbst insonderheit dieses berührt haben / was zu thun seye / wenn der Eigen-

thums-Herr nicht bey solchen Mitteln ist / daß er den Vornehmen / und sein Haus verbessern könne : Und gleich die vorbeygehende sich in diesem Stück per curatorem damni infecti, nicht helfen können / in Erwägung dieses Mittel nicht deswegen verordnet und an die Hand gegeben worden / weilen die Personen sich eines Schadens zu befahren / sondern vielmehr aus dieser Ursach / weilen zu besorgen / es möchten die benachbarte Häuser durch das Fallen des nicht weit davon stehenden schadhafte Hauses beschädiget werden : v. l. 30. ff. de damn. inf. So ist ihnen doch durch ein anders Mittel gerathen / kraft dessen sie sich bey der Obrigkeit beklagen / und so viel begehren können / daß der Eigenthums-Herr eines solchen Hauses selbiges entweder gar abthun / oder es doch aufs wenigste ausbessern solle / damit sie sich im Vorbeygehen keine Gefahr zu besorgen haben möchten. v. gloss. in l. ad Curatoris 46. ff. de damn. inf. & Carpoll. de S. P. V. c. 3. n. 3.

Was hier von einem eigentümlichen Haus oder Gebäude gesagt worden / eben dieses hat auch Platz in diesem Fall / da vielleicht ein Haus oder Gebäud ihren Nutzen zugleich zusetzet ; per d. l. ad curatoris. 46. ff. de damn. infecti. Weilen es aber mehrmalen zu geschehen ehret / daß solche gemeinere nicht wol in der Art und Weise zu bauen und zu bessern überein kommen können / als wollen wir kühlich anzeigen / was bey solcher Begebenheit zu beobachten : Ist demnach zu wissen / daß wann einer von diesen gemeinere das schadhafte Gebäude anders als es vorhero gewesen / der andere hingegen in den vorerstand aufrichten und verbessern wolte / daß / sag ich / in diesem Fall / der letztere vorbringen müste : Dann dieses heißt eigentlich verbessern / wann man die Sach in den vorigen Stand zu setzen willens ist. l. 3. §. reficere. 35. ff. de itin. act. priv. Wann aber alle beede die Verbesserung nach der alten Form / geschehen lassen wolten / hingegen aber unterschiedliche Meinungen von der Art und Weise des bauens führten / in diesem Stück wäre dessen Meinung vorzugehen / welcher das Werck am geschicktesten und süglichsten anzugreifen begehret. l. in recondendo 4. ff. de damn. inf. Sollte sich aber dieses begeben / daß einer allein das schadhafte Haus verbessern / hingegen aber der andere nicht daren willigen und consentiren wolte / könnte derjenige / so dieses Haus Noth halber und solche gestalten ex causa necessaria im gemeinschaftlichen Nutzen verbessert / mithin zugleich die alte Form darbey behaltet / von seinem socio den halben Theil der Unkosten an denen Zinsen begehren / und so dieser in refundi- und in der Bezahlung seines Antheils sich saumselig erzeigt / mithin innerhalb 4. Wochen denselben nicht bezahlen nach Verfließung solcher Zeit sich so gar des Eigentums sothanen Hauses ganz allein anmassen / l. 4. C. de edit. priv. gleichwie wir an einer andern Stelle gemeldet haben. Wie sich aber ein solcher Gemeiner zu rathen / welcher aus der von den andern vorgekommenen Verlesung sich eines Schadens oder Gefahr besorget / darumbesiehe Bartol. & DD. in l. damni infecti. 43. §. cum pariter. 1. ff. de damn. inf. & Angel. in l. inter quos. 39. & in pariete. 35. ff. eod. tit.

Was hier von der Verbesserung der Gebäude in Häusern gesagt worden / solches gehet eigentlich nur diejenige an / welche das Eigentum in denselben haben. Die aber von demselben ausgeschlossenen sind / haben dessen nicht leicht anzumassen. Dahero dann der Ueberbau und Boden hat / die Gebäude zu verbessern aufseren Zinsen nicht gehalten ist / es wäre dann / daß solches nur einer Kleinigkeit bestünde : v. l. 7. §. haeremus. ff. de edit.

Wiemolen nicht
maier sothane
auf dieselbe drin
ter fructuarium
Ferner ist auch
besserung nicht
ff. locat. sondern
Herrn zu / als in
sondern auch der
do. 15. pr. & 5.
Eine andere B
Gebäude Man
oder mögare G
besserung auf sic
Carpoll. d. tr. c. 1
kommen eines Ha
den / so liegt die
l. 38. ff. de usufr.

Ad §. 5. verb.
sen zu lau

Die Glocken
angeführe

n. 33.) haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

haben a
hen durch diesel
de zu gehen / ju
Benspiel auf da
zu löschten / (da
bare Gefahr ab
die Thore zu sper
hen mehr ist. (d
12. 82. ist vers
mit der gewöhn
Heimliche / ode
nenmet wird) da
stehen auch un
demstreiches / w
oder wann eine
gen solle. Marat
& Stacc. lib. 1. d
troundern / wann
Beten durch die
massen dann die
Arbeits-Zeit ern
indem so dann i
de Nummis biba
Bekold. voc. Glo

Wemolen nicht zu laugnen / daß sich ein solcher Nutzen für sothane Verbesserung angelegen seyn lassen und auf dieselbe dringen müsse. l. 1. ff. usufr. quemad. cav. l. in ter fructuarium. 20. ff. de damn. inf. l. 1. §. f. ff. de N. O. N. Ferner ist auch dem Beständner eines Hauses die Verbesserung nicht aufzulegen. l. si merces. 25. §. vis major 6. ff. locat. sondern es steht selbige vielmehr dem Eigentums-Herrn zu / als welcher nicht allein das hingelassene Haus / sondern auch den Stall verbessern lassen muß. l. ex condu. do. 15. pr. & §. 1. ff. locat. Cæpoll. de S. P. V. c. 74. num. 3. Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Valallen und Erb-Jung-Mann / welche / weil sie das utile dominium / oder nutzbare Eigentum haben / auch deswegen die Verbesserung auf sich nehmen müssen. l. 2. C. de jur. Emphyt. Cæpoll. d. tr. c. 59. num. 18. Wann aber einem das Einkommen eines Hauses Testaments-Weise vermacht worden / so liget die Verbesserung desselben dem Erben ob. l. 3. l. 38. ff. de usufr. leg.

Ad §. 5. verb. Glocke / damit zum Gebet und Essen zu läuten.

Die Glocken / deren Gebrauch im fünfften Seculo eingeführet worden: vid. Linck. de jur. templ. c. 8. n. 33. haben allenthalben einen grossen Nutzen; angelesen durch dieselbige das Zeichen gegeben wird / in die Kirchen zu gehen / zu denen öffentlichen Geschäften / als zum Beispiel auf das Rath-Haus sich zu versammeln; Feuer zu löschen / (dahero die Feuer-Glocken) oder andere offenkundige Gefahr abzutreiben / (dahero die Sturm-Glocke) die Thore zu sperren / die Mess einzuläuten und was dergleichen mehr ist. In der Peinlichen Hals- Gerichts-Ordn. art. 82. ist versehen / daß am Peinlichen Gerichts-Tag mit der gewöhnlichen Glocke / welche zu dem Ende die Peinliche / oder an etlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird / das Zeichen gegeben werden solle. So geschieht auch unterweilen Citationes mittelst eines Glocken-schalles / wann nemlich eine ganze Gemeine zu citiren / oder wann eine Gemeind die flüchtige Mißthäter verfolgen solle. Marant. in Specul. part. 6. membr. 1. num. 111. & Sacc. lib. 1. de Judic. c. 36. Dahero sich nicht zu verwundern / wann auch in dem Meyer-Hof zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird / allerdings dann die Abend- oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Feut ermahnet / an ihrer Arbeit ein Ende zu machen / indem so dann des Tages Ende vorhanden ist. vid. Wid. de Nummis bibal. th. 6. & Diether. in Continuat. Th. pr. Besold. voc. Glocken 2c.

Ad eund. §. verb. Wo man einen Vogt 2c.

Wie vielerley durch das Wort Vogt verstanden werde / kan bey denjenigen Authoribus / welche davon geschrieben / nachgelesen werden: v. Wehner. voc. Vogten. Speidel. voc. Vogt. Rudinger. Cent. 5. Obs. 31. Dann obwolen eigentlich ein Vogt / nach ihrer vieler Meinung / v. Supplem. Consil. Klock. 19. n. 24. derjenige genennet wird / welcher so wol Gerichtlich als außser Gerichtliche Sachen entscheiden kan / so ist doch diese Beschreibung gar zu general. und schiekt sich nicht auf einen jeden / der den Namen und Titul eines Vogten trägt: Aller-massen durch dieses Wort nicht allein solche Personen bedeutet werden / welche die hohe und niedere Gericht haben / v. Gryphand. de Weichbild. c. 63. num. 9. Oder die nur mit der niederer Gerichtsbarkeit versehen sind. vid. Knich. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 368. & seq. dergleichen Bedeutung in dem Lande zu Schwaben Platz findet. v. Welenbec. Conf. 95. num. 19. & seqq. & Speidel. c. 1. vers. communiter tamen. sondern es werden auch durch

solches Wort dergleichen Personen verstanden / welche die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit haben / auch deswegen Schirm-Vogt: v. Vultej. de feud. l. 2. c. 8. Kästen-Vogt. v. Wehner. voc. Vogten. & Ertel. de Jurisd. Infer. Lib. 1. Cap. 1. Obs. 1. genennet werden / de quibus v. Martin. Mager. de Advocat. armat. Ja es können auch durch dieses Wort die Pfleger oder Vormünder / v. Gil-mann. l. decif. 2. n. 154. Ehe-Vogt / v. Schwaben-Spiegel. Lib. 1. p. 249. & 273. & Mager. c. tr. c. 2. n. 205. oder andere Verweiser / v. Rothweil. Hoff-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 5. & p. 11. c. 1. & seq. ibi: daß Frauen / Jung-frauen / Pfaffen / Mönche / Nonnen / einen Vogt zu rechte haben sollen 2c. verstanden werden: Daß demnach bey so verwandten Sachen und weil dieses Wort so viel unterschiedliche Bedeutungen hat / die Erinnerung des Mynsingeri dec. 13. Resp. 3. n. 9. & Gilmann. c. 1. wol in acht zu nehmen / daß man nemlich den Verstand dieses Wortes aus der vorsehenden materie und eines jeden Orts observanz herzuholen habe. Von den Reichs-Vogten / Land-Vogten / Thum-Vogten / Burg- und Dienst-Vogten: Römischen Vogten / Unter-Vogten 2c. kan sonst mehr gelesen werden bey dem Knichen. de Sublim. Territ. jur. c. 4. num. 378. seqq. Wehn. Besold. & Speidel. dd. vocib.

Ad eund. §. verb. Wie dann auch die Rinnen 2c.

Wiewol sonst niemand genöthiget werden kan seine Dach-Rinnen in des Nachbarn Meyer-Hof zu richten / auch der Meyer selbst / wann der Nachbar soiches thun wolte / dieses nicht zu leiden gehalten ist: Jedanoch aber / wann es dem Meyer nützlich / daß nemlich das Regen-Wasser auf seine Wisten geleitet werde / kan sich derseibige mit seinem Nachbar wol vergleichen / daß er seine Dach-Rinnen dahin richte / und wann dieses geschehen / kan der Nachbar wider des Meyers Willen dieses nicht mehr ändern / und seine Rinnen nicht mehr anderswohin richten: Gleicher gestalt kan der Meyer / wann er seinem Nachbarn erlaubet / daß er seine Dach-Rinnen in seinen Meyer-Hof richten darf / diese Gerechtigkeit / ohne des Nachbarn Willen / nicht wieder aufheben. v. Cæpoll. de S. P. V. cap. 28. & cap. 67. n. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 16. hujus Libri §. 5.

Ad eund. §. verb. Vieh-Tränckung 2c.

Die Vieh-Tränckung kan nicht allein der Meyer in dem ihm eingeräumten Meyer-Hof / sondern auch ein anderer in demselben haben / wann nemlich derseibige sein Vieh darinnen zu träncken / und an das benachbarte Wasser zu treiben / als eine Gerechtigkeit hergebracht v. l. 1. §. in rusticis. 1. ff. de S. P. R. in welchem Fall er aber dieses zu beobachten hat / daß er 1.) keine größere Zahl / als er hergebracht / 2.) keine andere Art von Vieh / als ihm vergönnet worden / und dann 3.) kein frisches Vieh zur Träncke gehen lasse / v. l. 1. §. Trebatius. 18. & seq. ff. de aqu. quor. & æktiv. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 8. n. 4. Item Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 13.

Ad §. 6. verb. Das Laubig für Ziegen 2c.

Das Laub wird für das Vieh zur Unterstreu gebraucht: Es ist aber zu wissen / daß an solchen Orten / wo Mangel an Wiswachs ist / das Laub-Streiffen nicht einem jeden vergönnet seye / gestalten hiedurch an Bäumen und Zäunen Schade geschieht / sondern es muß Erlaubnuß bey der Obrigkeit gesucht werden. v. Ahasv. Frisch. in addit. ad Specul. Speidel. lit. L. n. 6. Davon wir bey dem 4ten Buch etwas mehrers handeln wollen.

Hh

Ad eund.

Ad eund. §. voc. Scharwerker oder Frohndienst leistende etc.

On den Scharwerkern oder Frohnen ist ebenfalls bey dem XI. Cap. des 1. Buchs §. 6. gehandelt worden; hier wollen wir nur kürzlich dieses mit beifügen / was von dem Scharwerken in der Chur-Bair. Landes-Ordn. Tit. 5. §. 4. mit nachfolgenden Worten versehen: **Demnach zwischen unser Ritterschafft Landsassen/ und deren angehörigen Zindersassen zum Öfftern und vielmahl beschwerlich Ueinigkeit/ Streit und Irrung wegen der Scharwerk und Frohndienst enthalten / und hierdurch unserm Regiment merckliche Unruhe und Mühe aufgeladen wird / so wollen wir solchem so viel möglich vorzukommen/ hiermit geordnet haben / daß / an welchen Orten und Enden zwischen der Herrschafft und Untertanen durch Verträge Abschied/ oder sonst rechtmäßige gewisse Maß herkommen / wie solche Frohndienst und Scharwerk geschehen / auch was dazu denen Untertanen für Lieferung gegeben worden / es nachmals dabey gelassen werden und bleiben sollte. Wo aber solches ungewiß und über verjährete Zeit keine gewisse Maß hergebracht / noch von unserm Regiment entschieden worden; un die Herrschaffen mit denen Untertanen sich der Dienst / oder Lieferung halber nicht vergleichen könten; So soll auf eines oder des andern Theils Ausruffen durch unser Regiment oder verordnete Commillarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden / mit diesem Anhang/ da ein oder der andre Theil schuldig befunden wird / an unverantwortlich zugefügter Beschwehrung / oder aber muthwilliger Widersetzung und Ungehorsam / derselbe mit ernstlicher Straff unnachlässlich angesehen werden solle / dergestalt / da sich bey unserer Regierung befinden würde / daß der Landsassen Untertanen sich muthwillig / fürszlicher Weise der Scharwerk verweigert / alsdann sollen dieselben Untertanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten / auch ihnen den Landsassen/ sie auf zuvor hergehende Erkänntuß unser Regierung gebührlicher Massen derwegen zu straffen / unbenommen seyn; Im Fall aber ein Landsass ohne rechtmäßige Ursach fürszlich muthwilliger Weise die Untertanen beschwehret hätte / soll er gleicher Gestalt den Kosten wieder zu erstatten angehalten / und mit gebührender Straf angesehen werden. Add. Chur Bair. Politic-Ordn. §. 1. vers. als uns auch etc. Allwo die Scharwerken an Sonn- und Feiertägen nachdrücklich verboten sind: Was aber eigentlich unter dem Scharwerken und Frohnen vor Dienst enthalten / davon besiehe Dominic. Bassum. Semicentur. Controv. Contr. 33. num. 13. & seqq. In welchem Fall auf das Herkommen und Obervank zu sehen seyn wird. Endlich ist zu wissen / daß wegen der Scharwerk gemeinlich ein **Scharwerk Brod/ Geld / oder etwas anders** dagegen gerichtet werde. vid. l. 1. ff. de pact. l. 34. de R. J. add Natta v. 1. Conf. 227. n. 6. Maul. de Homag. c. 4. n. 10. & Hulan. de homin. pro. pr. c. 6. n. 91. & seqq.**

Ad §. 8. verb. Ab- und Zufuhr etc.

Der Fahrweg / ob er gleich den gemeinen Rechten nach eine gewisse Weite hat / davon zu sehen l. 8. ff. de servit. praed. rust. so gründet man doch sich meistens hiereinnenfalls auf die deswegen aufgerichtete Verträge / nach

welchen unterweilen der Fahrweg etwas weiter als wöhnlich / unterweilen aber auch enger gemacht wird / doch daß er allezeit die Weite habe / damit ein Wagen durchfahren kan / l. 23. pr. ff. de S. P. R. Schneidew. ad tit. J. de servit. in rubr. n. 22. Und dieses Fahrwegs kan sich einer auch auf einem fremden Gut bedienen / wann er solches anders als eine Berechtigung hergebracht / d. l. 1. Es begreift aber diese Berechtigung auch die Viehstift in sich / solcher gestalt / daß / wer auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtigt / auch durch denselben Weg sein Vieh zu treiben Macht hat / v. Carpzov. p. 2. dec. 107. Doch muß sich ein jedweder sothaner Dienstbarkeit dem massen gebrauchen / daß es dem Grund- Herrn am wenigsten Schaden bringet / und zu dem End allezeit den Weg nehmen / der ihm gleich anfänglich angewiesen worden. l. 8. ff. de servit. Oder / wann ihm dißfalls keine Anweisung geschehen wäre / soll er doch an einem solchen Ort den Weg machen / darinnen er dem Grund- Herrn am wenigsten beschwerlich seyn kan / v. l. 9. ff. de servit. Und wann er mit dem Grund- Herrn deswegen nicht überein kommen könt / muß entweder ein Schieds- Mann oder der Richter den Ausschlag machen / l. 13. §. si tutos. l. ff. eod. Welches auch von dem Fußsteig und der Viehstift also zu verstehen ist / d. l. 9. ff. de servit. Inzwischen aber soll der Grund- Herr sich im Gegentheil auch nachbarlich auführen / un etwan nichts dergleichen verhängen / dadurch sein Nachbar an der ihm zustehenden Berechtigung des Fahrwegs / Viehstift oder gehens und reitens etc. verhindert werden kan / wie dann ihm deswegen den Weg zu verjähren oder zu vergraben allerdings verboten ist / und so dieses geschehen könte der Nachbar eigenmächtig solchen Zaun wieder abthun und hierdurch seine Berechtigung erhalten / v. Basin. in l. 1. §. hoc interdicto. 2. ff. de itin. actioque priv. Schneidew. ad rubr. & pr. Inst. de servit. n. 14. & 15. & Struv. de vindict. priv. c. 6. aph. 8. Plura v. apud. Coepoll. de S. P. R. c. 1. 2. & 3. Ein anders aber ist ein **Schleiffweg** / wann ich nemlich mitten etwas in meinem Acker muß hinführen / damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einführen / einführen und einbringen kan; dann da zertheilt ich gleichsam meinen Acker / nur damit ich mit meinem Getraid kan heraus auf den Fahrweg kommen. Diecher. in Caut. Th. Pr. Befoid. voc. Fahrweg. Unterweilen wird auch dem Nachbarn die **Einfahrt** durch des Nachbarn Hof oder Scheunen vergönnet / in welchem Fall aber derselbe sich gleichermaßen solcher mit Mamer und zwar bey Zuggebräuchen / zugleich aber auch zusehen muß / daß er keine garstige Sachen / oder solche Ding führe / dadurch der Nachbar beschwehret / oder aber demselben Schaden zugefüget werden kan. Fritsch. in Addit. ad Spec. Speidel. v. Einfahrt. Diejenige selbst aber / welche mit demselben umgehen / müssen sich wol in acht nehmen / daß sie die Wagen nicht überladen / und hernachmals im Umwegen Schaden thun / allermaßen sie sonst den durch die Schuld verursachten Schaden ersetzen müsten / v. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. vid. not. ad c. 32. §. 5. Lib. 3. Wofern nur der Grund- Herr nicht selbst daran schuldig ist / so dem er den eingegangenen Fahrweg nicht ausbessern läßt / welches ihm doch in allewege obliegt. Coepoll. de S. P. R. c. 3. num. 77. Wer aber den Fahrweg auf einem fremden Gut hergebracht / kan denselben für sich wol ausbessern lassen / v. l. 4. §. 5. ff. si serv. vind.

Ad §. 9. verb. Graben etc.

Bei großen Vorwerken werden Gräben geworfen / welches Graben aufwerfen unter die Frohn- Dienste zu rechnen: und solche Gräben können nicht allein zur Vertheuerung / sondern sie können

werden auch un
nemlich an den
stand sie so dann

§. 1. Des Stabfeld
Geschaffenbe
Gren der W
schlagen. §
pelle Art / d
Von doppelt
drettern. §
Schindeln / Et/
untergegent
Von des Da

§. 2. Die
Dach-Stahl ga
fertiget: oder hal
Schuh hohen N
Prettern gemag
am längsten / di

her: daß man au
be / allerley Stre
auch das längste
auszuschöbern /
rauben / massen
wie auch Heu un
ternacht. Wind
schmack und nie
wed / als wann
es dann überein
beit Kraft und
Klögel- Thore
wenigst 12. hoch
fuhr / bey dem un
einem wolbelade
zu können. In je
gang ein Klein Tde
statt dessen ein N
großen Thor. G
nichtig und nühli
wendig nicht N
nach der gewöhn
Dann der Wind
blähet / als es die
sie lieber und sich
Seand der Sch
gen Mitternachte
ge Eröffnung hat
müssen sie etwa
und Ställen ent
Eröffnungen
der Wind / nicht
Welches durch J
und durch engege
sich hier auch bee
traud- Kästen und
§. 2. Die
Dach-Stahl ga
fertiget: oder hal
Schuh hohen N
Prettern gemag
am längsten / di

werden auch unter die Grängen gezehlet / wann man sie
nämlich an den Grängen aufwirft; In welchem Ver-
stand sie so dann Land-Gräben oder Land-Wehren geneh-

net werden. v. Wehn. Obs. pr. voc. **Graben, Geld, &**
Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 2. n. 9

Das XXIX. Capitel.

Von denen Stadeln und Scheunen.

Inhalt.

§. 1. Des Stabels Größe / große und kleine Thor. Gelegen- und
Beschaffenheit. Andere Luftstauungen. §. 2. Dreyerley
Arten der Wände. Von Nebentheilen / Viertel und Ver-
schlagen. §. 3. Die Zubereitung der Tenne durch eine dop-
pelte Art / deren eine aus Laim / die andere von Holz. §. 4.
Von doppelten oder dreysachen Tennen. Wie die Theile zu
betrettern. §. 5. Von der Schreunen dreyerley Dächern aus
Schindeln / Stroh / Ziegeln. Von einem mit Licht / Spänen
unterzogenen einfachen Ziegel-Dache. Von Wetterbreitern.
Von des Dachs Vorhebung und Verwahrung für Vögeln.

§. 1.

Der Dresch- Stadel soll lieber in etwas zu
groß als zu klein / auch des Staubes u. der
Feuers-Gefahr halber vom Wohn-Hause
abgesondert werden. Der Größe und des
Raums bedarff er auch unter andern da-
bey / daß man an den Nebenseiten oder Theilen Platz ha-
be / allerley Stroh lüfftig zu legen / und von statt zu stellen /
auch das längste davon zu Stroh-Schäben und Bändern
auszuschütten / und für dem Anseher desto besser zu ver-
wahren / massen das lüfftig und trocken ligende Stroh
wie auch Heu und anders / wann es die Morgen- und Mit-
ternacht- Wind durchwehet / mürber und milder am Ge-
schmack und nicht so ältlend oder müßlich und darnicht
weh / als wann es zu dick und hoch aufeinander liget / da
es dann übereinander erwarmet und erstocket / und die
beste Kraft und Geschmack verlieret / muß mit zweyen
Flügel-Thoren / deren jedes 12. Schuh breit und 14.
wenigst 12. hoch / versehen seyn / um bey dem einen die Ein-
fuhr / bey dem andern aber gegenüber die Ausfuhr mit
einem wolbeladenen Heu- oder Getraidt- Wagen nehmen
zu können. In jedes Thores Flügel einen wird zum Durch-
gang ein Klein Thürlein eingeschnitten. Oder man setzet
statt dessen ein Neben-Thürlein in die Wand nechst dem
großen Thor. Gleichwie aber die Luft einem Stadel sehr
nöthig und nützlich / so ist sie doch zum worffeln so noch
wendig nicht / und darff eben darum der Stadel nicht
nach der gewöhnlichen Landes-Luft gerichtet werden.
Dann der Wind seitens also beständig und geschlacht ein-
bläset / als es die Drescher gerne haben. Darum brauchen
sie lieber und sicherer einen Sack zum Windmachen. Den
Stand der Scheunen betreffend / stehen sie am besten ge-
gen Nitternacht / doch daß sie auch von Morgen eini-
ge Eröffnung haben / der Luft einen Durchgang zu lassen /
müssen sie etwas erhaben / von aller Feuchte / Misten
und Ställen entlegen / kalt / lüfftig und trocken seyn. Die
Eröffnungen aber müssen so beschaffen seyn / daß nur
der Wind / nicht aber die Vögel durchstreichen mögen.
Welches durch Flügel-Läden an beiden Stien / Mauern /
und durch eingestricke Gitter geschehen kan. Anbey läßt
sich hier auch beobachten / was unten c. 30. §. 1. von Ge-
traid-Kästen und deren Lüftung erinnert wird.

§. 2. Die Wände werden entweder bis unter den
Dach-Stuhl gang aufgemauert; oder gang von Holz ver-
fertigt: oder haben den untern Theil aus einer 1. oder 14.
Schuh hohen Mauern / des übrigen Theils aber aus mit
Brettern genagelten Zimmer-Holz. Die erste Art dauert
am längsten / die andere wird von der Armut beliebet / die

dritte soll wider die Mäuse am besten dienen. Bey der er-
sten und theils bey der dritten hat man sich aufs fleißigste
für schwitzend und dunstenden Steinen zu hüten / und die
hievon oben gesetzte Regeln wol zu beobachten: auch die
Mauer gleich und glatt zu bewerffen / um den Mäusen das
Hinaufkriechen zu verwehren.

Die Nebentheile an beeden Seiten der Tennen wer-
den mit gehäbschließenden starcken Brettern oder Läden
verschlagen / daß keine Körner durchspringen mögen.
Diese Wände müssen auch gemäßigte Höhe haben / daß
die Körner nicht überspringen können. Die Theile wer-
den auch / wo sie sonders groß / wieder in ihre Viertel ge-
theilet und unterschlagen / allerhand Getreidig besonders
hinzulegen oder zu setzen. Inwendig nechst den beeden
Thoren kommen auch kleine Vorschläge wie Kämmer-
lein / zur Verwahrung des Dresch- und Bind-zeuges als
auch der Süd und Abkehrichs. Diese aber müssen untenher
gebrettert seyn / damit besagte Dinge trocken darin bleiben
mögen. Bewegen die Alten das letzte allezeit eine Stie-
ge hinauf tragen lassen / als auch oben angegeben.

§. 3. Die Zubereitung der Tenne scheint eine gar
bekante Sache zu seyn. Es lauffen aber gleichwol dis-
falls oft Fehler mit unter. Bewegen hier über das /
was schon an seinem Ort von Aestrichen gemeldet / noch
was zu sagen. Es sind heutiges Tages zweyerley Arten
der Dresch Tennen. Die eine aus Laimen und Erden / die
andere aus Holz. Jene staubet gern / wie gut sie auch be-
reitet wird / und leidet Schaden durch die Durch-Fuhren /
massen sie durch die Räder / Huf- Eisen und Klauen bald
ausgetreten und grubicht gemacht wird / ist aber gleichwol
sehr gebräuchlich. Dazu kommen nun beyläufig 2. Theile
starcken Laimen / und meistens ein Theil leichter Erden.
Wann beedes schon am Platz gegenwärtig / hat es damit
seinen geweihten Weg. Wo nicht / ist der Abgang zu er-
setzen / und die Nothdurfft vom nächsten Ort / als seyn kan /
herbey zu schaffen / und kan solcher gestalt zuweilen auch der
Laim an der Stelle wo er ist zubereitet / und also auf die
Tenne gebracht werden. Damit aber der schwarzen oder
luckerichen Erden nicht zuviel drunter komme / muß man
solche vorher ausstechen / und auf eine Seite hinwegwerffen.
So dann kan man ein gut Theil Wasser übergießen / da-
mit der Boden erweiche / und wann nach etlichen Stun-
den durch hineintreten oder durch eine hinein gestoffene
spizige Stange der Boden laimicht genug befunden wird /
kan man erstlich einen und andern starcken Gaul drüber
her reiten / inzwischen auch von der ausgestochenen Er-
den / zusamt etwas Gerst- Süß oder Algen drunter men-
gen / und austreuen / und mit Wasser / darein Rüh-Roth ge-
rühret / nach Nothdurfft nezen / daß also soviel Erde / Laim /
Süß und Wasser untereinander komme / bis es alles wol
untereinander anzeucht. Wann es solcher gestalt ein paar
Stunden lang durchgetreten und gequetschet / läßt man
bis an den andern Morgen stehen / doch also / daß es et-
was eingesprenget und eingeglechet werde / damit es nicht
zu stark erharte. Des andern Tages siehet man zu / wie
zügig und steiff der gearbeitete Zeug seye / da man ihm dann
was mangelt von Laim oder Erden oder Rüh-Roth / Was-
ser und Algen weiter zugeben / und solches durch allerhand

Vieh wieder oder eine zwo Stunde eintreten kan. Dann schlägt man die eingetretene Löcher etlicher massen wieder zu. Darnach wird Eisen-Staub/ oder ein von Schmidt-Schlag abfallender Eisen-Zünder nach und nach drüber hergestreuet und mit untergetreten. Hat man dessen genug/ wird er um so viel tieffer mit untergequetschet/ wo nicht/ so hab man acht/ daß er nur etwan einen oder andern Zoll tief mit unter das andere komme. Besser ist/ zumal wo man zu wenig hat/ man trete ihn an einem andern besondern Ort ein/ und überziehe damit den vorher eingegleichten Platz. Daraufstreichet oder geußt man leglich Thier-Blut/ als von Ochsen/ Kühen/ oder welches das beste von Ziegen und Böcken/ das wird dann nur obenher/ und als weit es langet/ mit eingetretten oder eingeschmieret. Das Blut kan fast nirgend nützlicher angewendet werden als hier. Des Schmid-Zünders kan man auch einen guten Theil nehmen. Doch daß dieser wol mit dem Zeug abgehöhret und durchtrieben werde. Wann man des Bluts auf einmal nicht genug hat/ kan man es wol zehenmal zu unterschiedlichen Zeiten wieder überstreichen/ und den Fennen damit überfahren/ allermeist/ wann er noch nicht gar außgetrocknet. Zum völligen eingeleichen wie auch theils vorher/ brauchet man eine **Breitensche** (vom Bauern-Volck Brüttsche genandt) d. i. ein belauffig anderthalb Schuh langes und zum wenigsten einen Schuh breites Brett/ das in der Mitte mit einem Schräg nach der Länge herauf gehenden Stiel angemacht wird. Diese Arbeit aber muß zu Anfang oder in Mittel des Junii/ da die größte Hitze angehet/ aber lieber etwas zu früh als zu spät/ vorgenommen werden: auf daß der Fenne zuvor völlig außgetrockne/ ehe man ihn gebrauchet. Auf diese Weise machet man auch die Fennen unter freyem Himmel. In Welschland und wo es viel Del-Bäume gibt/ brauchet man statt des Bluts auch wol fürs Wasser **ungesalzenes Del**. Die hölzernerne Fenne wird also gemacht. Man leget gezimmerte Schwellen über zwerch der Fennen zu einem Grund/ und zwar 4. 6. oder 8. nachdem die Fenne klein oder groß wird/ die sind aber länger als die Breite der Fenne erfordert/ und gehen beederseits über dieselbe bey 12. Schuh lang in die Theile hinein/ und haben daselbst an beeden Enden im Beschlagen überständig gelassene Köpffe/ die um 4. 5. oder 6. Zoll über die durchgehende Oberfläche empor stehen. Über diese Schwellen werden andere geschnittene oder gezimmerte Bäume herüber geleyet/ und vermittelst der besagten Köpffe und etlicher Keilen zusamm getrieben/ als oft man will/ und zwar so gehab/ wann sie nett geschnitten oder gezimmert/ daß sie Wasser halten. Je dichter und linder das ober Holz/ je besser. Die Schwellen können von allerhand Holz/ das sich nicht wirfft oder multert/ genommen werden. Die Bäume aber darauf man drischet/ wären wol gut von Linden/ wo mans genug haben könnte/ sonst tauget auch das Eichene/ Buchene/ Föhrene und anders Holz. Diese hölzernerne Fennen kosten zwar mehr als die Laimerne/ bezahlen aber mit ihrer Dauerhaftigkeit/ dabey hernach viel Zeit und Unkosten/ der von vielen Jahren zusamm gerechnet auch ein ziemliches austraget/ erspahret wird/ allen angewandten Unkosten je länger je mehr/ so kan man auch das Bretter Überlegens/ welches bey Einführung des Getraids sonst in den laimernen Fennen erfordert wird/ will man anderst die Fenne durch das Eintreten der Pferde und Ochsen nicht verdorben sehen/ hierdurch entübriget seyn.

§. 4. Wo man viel zu dreschen hat/ kan man auch zweyen oder drey Fennen mit Thorwägen unter einem Dach angeben. Aber wegen Feuers-Gefahr werden sicherer mehr Scheunen dazu bereitet: damit/ wann jene vom

Feuer angehet/ die übrige möge gerettet werden. In den Theilen zur Rechten und Linken des Fennens kan eine Höhlung auf einen oder anderthalb Schuh gelassen/ und über derselben über zwerch gesalzene Bretter bereitet werden/ die sich wieder ausheben und übereinander schlagen lassen. Darauf würde das eingebrachte unausgedroschene Getraidig gesicherter und trockner ligen. Und könnten unter solchen Brettern auch allezeit Mäufffallen/ diese Schie abzufangen/ untergeschoben und zur Zeit der Bdden außgeäubert werden. Dieses solte der Mühe und den Kosten noch wol lohnen.

§. 5. Das Dach wird gemeinlich entweder von **Schindeln**/ oder von **Stroh**/ oder von **Ziegeln** gemacht. Was von einem jeden sonders zu halten/ ist aus diesem 2. B. c. 16. §. 6. zu sehen. Im fall aber je die Mühe jemand treiben solte/ sich des Strohes zu bedienen/ so hat er doch den Nach-Nutzen/ wann dasselbe lang genuset und von Winden zerrissen worden/ und anfangt zu vermodern/ daß ers zum Unterstreuen gebrauchen kan/ bis es dann wiewol weniger/ als anders Stroh austraget/ so doch den besten Dung gibet. Bey solchen Dächern aber muß der Giebel oder Forst wider der Winde Anstürmen wol verwahret/ und die dahin kommende Schaben im Laim und Kuh-Roth-Wasser getunctet/ und dieselbe damit vest ineinander gebunden/ auch damit/ wann sie schon eingebunden außliegen/ überfahren oder geschmieret werden. Das **Schindel-Dach**/ wann es vor dem Feuer wol bleiben hat/ dauret es wol vier Stroh-Dächer aus. Und dieses wird disfalls um ein gutes übertroffen von dem **Ziegel-Dach**. Wer kein doppeltes Ziegel-Dach vermag/ der lege die **Ziegel einfach** über/ und gebrauchte statt der übrigen Lage/breite dazu ausgelesene **Licht-Späne** oder **Schleiffen**/ deren Helfft untergeschoben die Klummen zwischen 2. paaren Ziegeln/ die eine von innen/ die andere von aussen beziehen und verwahren. Wann diese recht unterbracht werden/ thun sie eben das/ was die andere Keyhe Ziegel. Da muß aber der Forst mit noch mehr starcken Hohl-Ziegeln wol versehen/ und die über das Dach herausgehende Latten mit **Wetter-Brettern** untergezet seyn. Welches auch bey den drey besagten und insgemein bey allen Dächern zu beobachten. Dann in Entsetzung dessen legt sich der Wind unter denen über dem Dach und den Latten außliegenden Ziegeln/ Stroh und Schindeln/ hebt sie auf und wirfft sie ab/ oder doch schwächet und rüttelt er sie. Wegen des Dachs genugsamer **Ausbreitung** über die Mauer heraus/ und deren genauer **Verwahrung** wider den Einschluß und Einflug der Wind und andern Unziefers ist die Anmerckung aus C. 9. n. 1. 6. 7. dieses Theils und Buchs hieher zu erholen. Dann daß man hier solte angeben/ Netz oder Fischräuffen fürzuwehen und ein Loch dazu/ diese Gäste zu verarrestiren/ zu ermahnen/ das will sich kaum thun lassen: massen man in beschaffigten Orten sonst alle Hände voll zu thun hat. Besser ist/ man fange sie zumal im Winter/ vor der Scheuren/ oder an einer Mist-Stätte/ da man sie etliche Zeit angehöret und in der Menge hergelocket hat/ hinweg: Verwahrt aber indessen den Stadel von unten an aus dem Grunde bis oben aus und auf allen Seiten herum aufs beste und beständigste. Inzwischen verstehet sich von selbst/ daß der **Stadel-Thore** jederzeit **verschlossen** bleiben müssen/ es seye was darin oder nicht. Dann sonst laufft allerhand Viehe hinein/ das darin zumalen bey nassen Wetter/ und wo laimene Fennen und ungepflasterte Theile/ durch schweeren/ wühlen/ eintreten/ Roth eintragen/ nichts als Unmuth machen.

Recht

Ne
Ad C

Ad. §. 1. h
D der M
zu beoba
§. 1. Lib. 2.

Daß ein
Stadel oder
geringste Zwei
ben neben ein
dies in acht n
ben darzuweh
die priv. S
Stadel / dar
gen haben : A
auch ohne des

§. 1. Daß se erbe
mäßig einle
len. §. 2.
Wetrich um
Brett. W
Wiederhol



hoben ziehet die
und machets lei
die höhere trock
gegen die niede
dem Kern nicht
wir billig besa
die Gelegenhe
quemet / muß i
Wann man ne
Grund um so v
ren und die ge
Nachsehen die
sehen ist solch
leichter gerettet
Eröffnungen ri
lüftung.

Sie wer
abgewendet un
diese Kästen ge
auch daß die F
gegen Westen
genamander ü
rgend ein Of
ten geschieht/ d
gen. Fenstern a
wend ist warm
fund. Will n
Eröffnung nur
Sonnen / un

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29. Von den Stadeln und Scheunen.

Ad §. 1. h. Cap. v. Gleichwie aber die Lufft etc.

Der Wind zum Dreschen nöthig / und was hier zu beobachten/davon bestiehe Notat. jurid. ad Cap. 33. §. 1. Lib. 7.

Ad §. 2. & seq.

Daß ein jeder auf seinem Grund und Boden einen Stadel oder Scheune bauen dürffe/davon waltet nicht der geringste Zweifel/wosfern er nur/wann er vielleicht denselben neben einem öffentlichen Korn-Boden aufrichten will/dieses in acht nimmt / daß er einen Raum von 15. Schuhen dazwischen liegen habe. v. l. Mœniana. II. C. de ædific. priv. So gibt es auch zuweilen gemeinschaftliche Stadel / darinnen ihrer zwey oder mehr ihr Getraid liegen haben : Da dann auf bedürffenden Fall wol einer auch ohne des andern Gemeiners Willen sein Getraid

hineinlegen kan / l. si communes ædes 12. ff. commun. div. Wosfern er nur keine solche Last hineinbringet / welche der Stadel nicht ertragen mag / arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. & l. cuius ædificium. 24. ff. de S. P. V. Auf fremden Grund und Boden aber einen Stadel oder Scheuer zu bauen / ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt / und so wider des Grund-Herzn Wissen und Willen ein solches Gebäud aufgerichtet würde / könnte sich derselbe gestalten Sachen nach / dessen / als eines Antheils seines Grundes wol anmassen / §. 30. & 31. J. de R. D. Es wäre dann daß eine solche Scheuer nur aus Holz und solcher gestalt gemacht wäre/das man sie nach Belieben hin- und wieder bringen könnte / gestalten selbige dißfalls vor keinem Theil des Grund und Bodens gehalten werden könnte. v. l. Titius horreum. 60. ff. de A. R. D. Add. Coepoll. de S. P. V. C. 72. Ubrigens wird ein jeder Haus-Vatter seinen Stadel im bauen also zu verwahren wissen / daß weder die Vögel noch die Mäus / oder anderes Ungeziefer Schaden thun könnte. Vid. interea Struv. de muribus damn. in Disp. Anno. 1676. Jenæ habit.

Das XXX. Capitel.

Von Getraid-Kästen.

Inhalt.

§. 1. Daß sie erhaben seyn und gegen Norden stehen und die Lufft mäßig einlassen/und mit engen Gitterlein versehen seyn sollen. §. 2. Ihre Größe/verschiedene Bahnen/und Schütten Westrich und Boden-Listung. §. 3. Vom Aufzug und Rutsch-Brett. Wie alte Kästen ohn Nachtheil zu benutzen / mit Wiederholung einer allgemeinen Erinnerung.

§. 1.

In Korn-Kästen sind auch wie die Dresch-Stadel an einem etwas erhabenen Ort zu bauen. In niedrigen Kästen behält zwar das Korn seine natürliche Feuchte / und bleibt daher schwerer und völliger. In den hohen ziehet die Hitze die Feuchtigkeit aus dem Kornlein / und machet leichter und geringer. Aber angesehen / daß die höhere trockene Lufft etwas reiner und gesünder / hingegen die niedere etwas feuchter und träger / und daher dem Korn nicht so anständig / sondern schädlich / beloben wir billig besagten mittelmäßigen Platz. Im Fall aber die Gelegenheit des Orts sich von Natur dazu nicht bequemet / muß ihm mit Kunst und Rath geholffen werden: Wann man nemlich einen Kasten um so viel höher und am Grund um so viel stärker führet. Wann sie dicke Mauern und dicke gehäbe Läden haben / kan man durch fleißiges Nachsehen die Hitze ziemlich mäßigen. Wann sie frey stehen ist solches gut in entsehernder Feuers-Brust / da sie leichter gerettet werden können : Dienet anben / wann die Eröffnungen richtig / zu allerseits zeitiger einnehmender Belüftung.

Sie werden auch billig von übertriehenden Orten abgewendet und entfernet. Hier wird wol gerathen / daß diese Kästen gegen Mitternacht stehen / inzwischen aber auch daß die Fenster so etwas klein seyn müssen / von Osten gegen Westen / und von Norden gegen Süden gerad gegeneinander über eintreffen sollen / zu dem Ende / wann irgend ein Ostwind einkehret / welches dieser Landen selten geschieht / daß man ihm zum Durchzug nebst den Morgen-Fenstern auch die Abend-Fenster eröffne. Denn der Ostwind ist warm und trocken / und daher auch rein und gesund. Will man es damit aufs beste machen / muß solche Eröffnung nur früh morgens vor und nach Aufgang der Sonnen / und um den Abend / und nur 3. bis 4. Stunde

lang währen. Die Abend-Fenster aber müssen hingegen / desselben Windes duftenden und meistens wettermachenden Anhauch abzuwenden / sonst jederzeit geschlossen bleiben. Welcher Abend-Wind aber im übrigen als eine reiche / Fruchtbringende / herrliche und unentbehrliche Gabe Gottes / ohne welche die Natur nicht bestehen könnte / zum Lobe des Schöpfers zu achten. In gleichem Verstand und ebenmäßiger Ursach halber sollen um des Nordwindes willen / welcher auch hier der nützlichste / weil er kalt und trocken / auch die Mittags-Fenster eröffnet werden. Aber nicht hinwiederum. Dann die Süd-Fenster müssen dem Süd-Wind nie aufgethan werden / um dessen Einlassung willen sie auch nicht gemacht werden. Daß aber alles mit Behutsamkeit / wann nemlich der Nord- und Morgenwind wehen / aber nicht wann sie rasen und reifen / und zur Gemüge nicht aber überflüssig / auch zu Zeiten nicht immer / damit die durchstreichende Winde dem Getraid nicht mehr Schaden als nutzen / und nicht mehr an der Krafft der Früchten ausziehen / und ausdunsten machen / als sie durch Abkühlung hinein tragen. Welches auch in Stadeln und Kellern und überall zu beobachten. Insonderheit aber müssen die Fenster um und um mit enggestrickten eisernen Gitterlein denen Lufft-Schwermetzen den Zuspruch abzuschneiden / vorgezogen seyn.

§. 2. Der Größe nach soll man lieber zu viel als zu wenig thun / wie sonst allenthalben bey allerhand Gebäuden / und kurz vorher in dem angegebenen Dresch-Stadel erinnert worden / daß man bey guten Jahren nicht noth habe mit der Frucht hin und her zu wandern / und bey andern zum Unterbringen einen Platz zu erbetteln / zu erpressen / oder um Geld zu bestehen / die zu solcher Zeit auch selbst nicht allezeit Raum genug / oder doch nicht zu viel für ihre Früchte haben. Oder Angebäude anzuflicken / und dergleichen nichts als Zeit vertreib und Unlust auch Unkosten nach sich ziehende Mittel zu ergreifen. Zumalen man auch solcher Zeit nicht allweg die Gelegenheit hat die Frucht an den Mann zu bringen oder aber Bau-Leute zu bekommen / auch die Zeit selbst zum Bauen unbequem und untüchtig. In denen weitsichtigen aber ist Raum das Getraid umzuschlagen / und allerhand Früchte unterzubringen. Da werden 3. 4. 5. und mehr unterschiedene

H 3

Boden

Boden oder Bühnen übereinander in genugsamer Höhe und in denselben wiederum unterschiedene Schüeren/ damit jede Art des Getreides sein besonders Lager habe/ fertiget. Die untern Böden werden gemeinlich mit Aestrich beschlagen/ die obere aber mit wolgeschaltzen und gehab in einander getriebenen und zu dem Ende vorher wol abgedröhten Läden oder Brettern getäfelt. Wers nicht besser vermag noch weiß/ gebrauchet auch hier ein Aestrich/ wie es kürzlich zur Drechtemme beschrieben worden. Bessere Arten sind an ihren Ort angewiesen c. 13. und c. 24.

§. 3. Ein Aufzug ist hier sehr nöthig und bequem/ die Früchte in den Säcken auf die Böden hinauf zu ziehen/ wie dergleichen bald unten im 31. Cap. im Nis samt der Beschreibung zu finden. So bereitet man auch solches in Säcken herab zu lassen ein Ruesch/ oder Ablasß Bret/ das ist so lang/ daß es von der Unterschwellen einer in der Mitte der Vorwand gewölbten Eröffnung auf einen fern von der Wand stehenden Wagen herabreichet/ in dessen Seite es abdachend aufgestellt wird. Ist aus eichen/ linden oder ahoenen Holz/ glatt gehobelt/ und an beeden Seiten mit Latten vorgezogen/ den nach der Länge herab rutschenden Sack gleich herab zu lencken. Es können zwey solche Bretter/ deren eines vom untern Boden/ das andere von einem obern herab gehet/ d. i. ein kurzes und ein langes verschaffet werden. Die besagte Eröffnung aber ist nicht über 3½ Schuh breit und etwa 5½ Schuh hoch/ wird mit einem Doppel-Schürlein beschloffen/ und mit einem 2½ Schuh hohen getheilten Geländer-Schürlein/ so man auch ausheben kan/ vorgezogen/ um deren Willen/ so da zu thun haben/ und etwa mit dem Schwindel behaftet sind. Hiernächst ist anzufügen/ daß bey alten Kästen/ welche man/ die Unkosten zu meiden/ gerne stehen/ und doch nicht ganz ungeändert lassen will/ dieses zu thun. Wann sie nemlich zu niedrig/ soll der unterste Korn-Boden zum mindesten zwey Fuß hoch über dem

Erdboden erhaben seyn/ auch von starcken wol ausgetrockneten Läden/ nicht aber mit einem Aestrich oder Ziegel-Pflaster/ welches so wol staubt als auch die Ortszeitig kühlet/ überleget seyn. Der Raum oder die Abhaltung zwischen der Erden und dem Boden inwendig kan mit Kohlen und etwas grob zer Schlagenen Eisenschamm/ oder Schmid-Zinder/ gröblich zerstoßenen Glasstrümmern/ Flachs-Ägen und düren Kranerwet-Reislein/ so alles um einander zu mengen/ ausgefüllt werden. Das hat so wol alle duffende schädliche Feuchtigkeiten/ als auch Kägen und Mäuse/ welchen sonst dergleichen finstere Orte guten Aufenthalt geben/ zurück. Gleichwol aber höhet weder diesen noch anders in die Länge/ wann die Mauern selbst nicht aufs beste/ und tief gegründet und ohne einig gelassene Lucken wol ausgefüllt auch inwendig und auswendig nebenher wol zugestampffet werden. Dann die Gäfte bohren überall an und ein/ und miniren hin und wieder in der Krümme herum/ in/ neben und unter den Mauern und Wänden/ üben sich zumal im verren des gemeinen liederlichen und mit Roth-Wasser angemachten mürben Mörtels/ zermalmen ihn meisterlich und machen dadurch manche zierliche Schnecken oder Geheim-Stiche. Wer solchen Kunst-Grabern vorbeugen und die Schliche verbauen kan/ mag wol fürsichtig heißen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXX. §. 1. & seqq. Von Getreid-Kästen.

Von denen Getreid-Kästen und Korn-Häusern ist bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. gehandelt worden/ wo aber dieselbige vor diesem erbauet worden/ daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden/ davon ist bey dem Bulengero de vectigal. c. 8. & 9. nachzutheilen. Add. Coepoll. de S. P. V. cap. 72.

Das XXXI. Capitel.

Vom Bräu-Hause und dessen Zugehörungen insonderheit dem Malz-Tennen/ und der Dörr-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Des Bräu-Hauses Beschreibung/ Weitschafft/ Gelegenheit/ insonderheit hier gegebenes Maß. §. 2. Der Malz-Tennen Beschreibung. Welche Art derselben unter vieren die beste/ und warum? Dessen Bereitung/ insonderheit des Pflasters/ so zweyerley. Das Reich-Rammerlein mit seinem Ablasß. §. 3. Der Dörr-Stuben zweyerley Arten/ die Niederländische/ samt deren Beschreibung/ und dahingehöri gen Anmerkungen. §. 4. Die Bairische und ihre Zugehör. §. 5. Eine Erfindung die Dörr und alle andere Gemächer durch ein Hitz-Gewölbe zu heizen. Vom §. 6. bis 14. ist befindlich ein Entwurf und Durchschnitt eines vollständigen Bräu-Hauses. §. 14. Profil eines Aufzugs.

§. 1.



Urch das Bräu-Hause verstehen wir hier ein solches Gebäu/ in welchem nechst des Bräuers Wohnung auch alles was zum völligen Biersieden von Anfang bis zum Ende gehörig/ begriffen ist/ und kurz zu sagen ein vollkommenes Bräu-Haus. Des Bräu-Hauses Weitschaffe soll nach gemessener Erwägung des Vermögens und Verschleißes/ und so genommen werden/ daß alle dessen unten im Profil angedeutete und beschriebene Zugehörungen/ nechst Böden und Kellern/ und des Bräuers Wohnung/ zusamt dem Mittel-Platz zum Fässerwaschen zc.

und zur Durchfuhr einen zwar nicht übermäßigen sondern wol zulangenden Raum finden. Daß aber jedes Bräu-Hause von allen dufftigen/ sumppfig und unreinen Orten entfernet und ein wenig erhaben stehen soll/ ist von selbst zu erachten. In gegenwärtigem Grundrisse ist dessen Länge 100. die Breite 60. Schuh. Das Maß jeden Theils und Stückes derselben ist im Grund-Nis mit angedeutet.

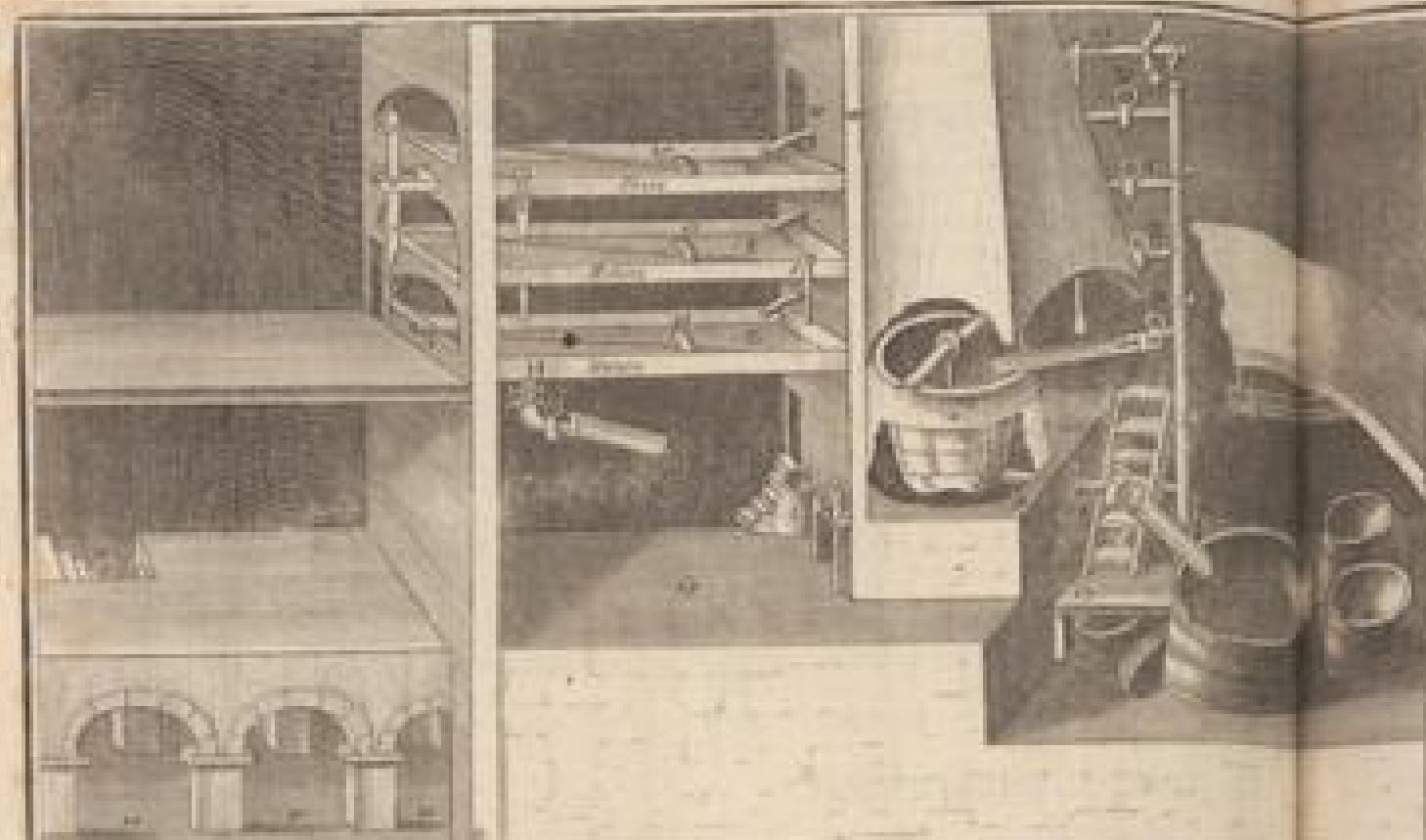
§. 2. Die Malz-Tenne muß nicht nur vest und sauber/ sondern auch weit genug seyn/ daß man darinnen viel Getreid möge malzen können/ als man zu zwey und mehr Bräuen nöthig hat. Diese Tenne wird entweder an einem kühlen Ort an der Erde/ oder halb oder ganz unter derselben als ein Keller/ oder auch in der Erde in andern Gaden bereitet/ nachdem es der Platz gibt und so läßt. Unter diesen Arten ist die so ganz unter der Erde und nechst derselben/ die so halb in der Erden die beste. Dann in jener ist eine gleiche Luft und Kühle so wol Winters als Sommers/ da kan man mit Aufschütten und Umschlagen des Malzes eine gleiche beständige Mamer und Maß halten/ und mithin manche Sorg/ Stund und Beschehen ersparen. Die aber so auf der Erden und oben in einem Zimmer stehen/ sind wegen der Unbeständigkeit/ die ihnen von dem Wechsel der Wärme und Kälte zuwächst/ manchmal schlecht und nicht ohne Schaden zu gebrauchen.

... wol aus
... oder so
... die H
... wendig
... schaum
... so alles
... Das hat
... als auch
... nstere
... aber
... die Ma
... ohne
... dig und
... Dann
... niren
... und
... n ver
... angem
... und
... heim
... die

en.
reid-Kisten
en-Hausen
t worden
eden / das
werden / dan
nachlesen

n Maty

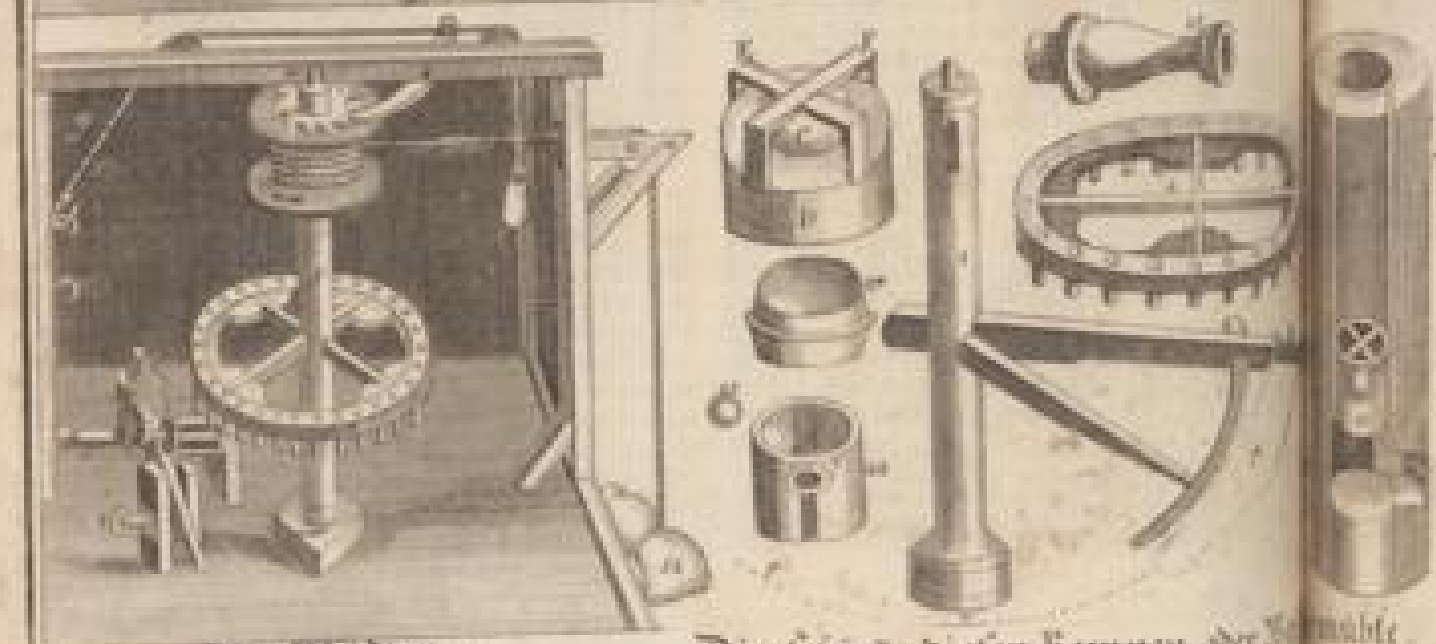
... ffigen
... er jedes
... reinen
... / ist von
... ist dessen
... als jeden
... mit ange
... er vest
... man dar
... an zu
... wird en
... alb oder
... in der
... lag gibt
... ter der
... rden die
... le so wol
... ütten und
... ge Man
... rund und
... den und
... eständ
... Ralte
... zu geb



Ein im Riß entworfenes Bräu-
hausß samt dessen Zugehör.



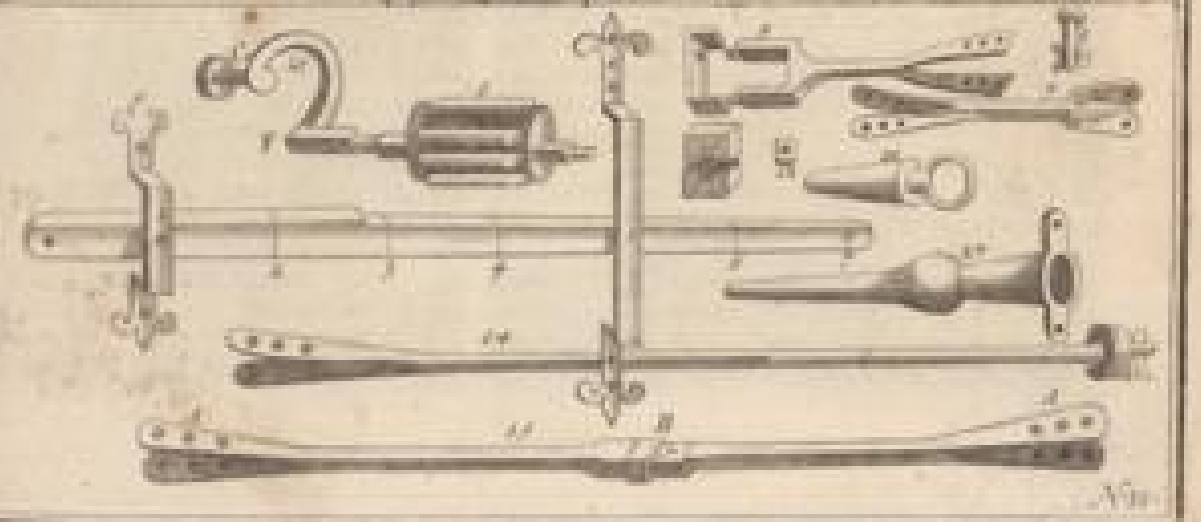
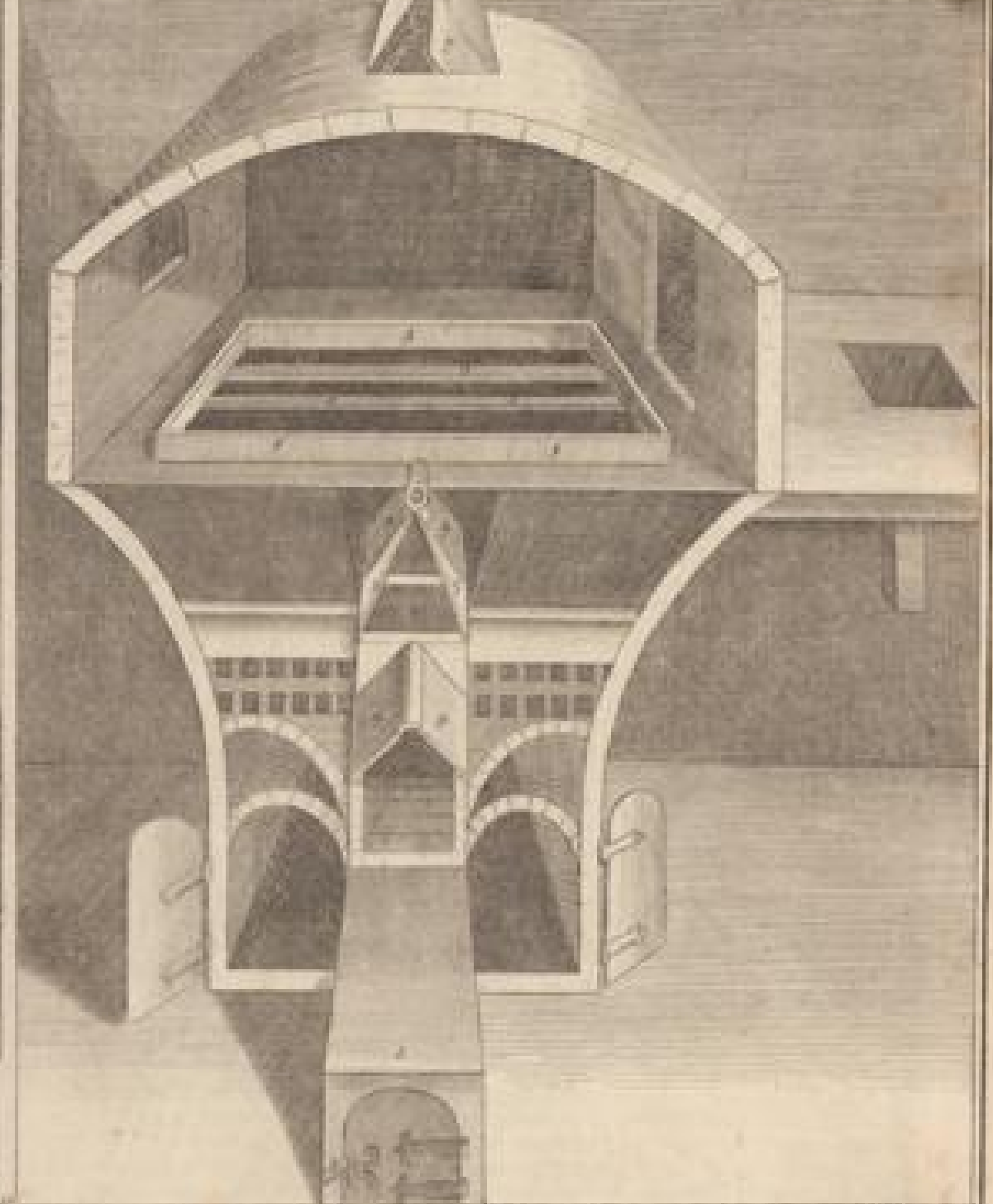
Die wasserMühle
oder Mörse



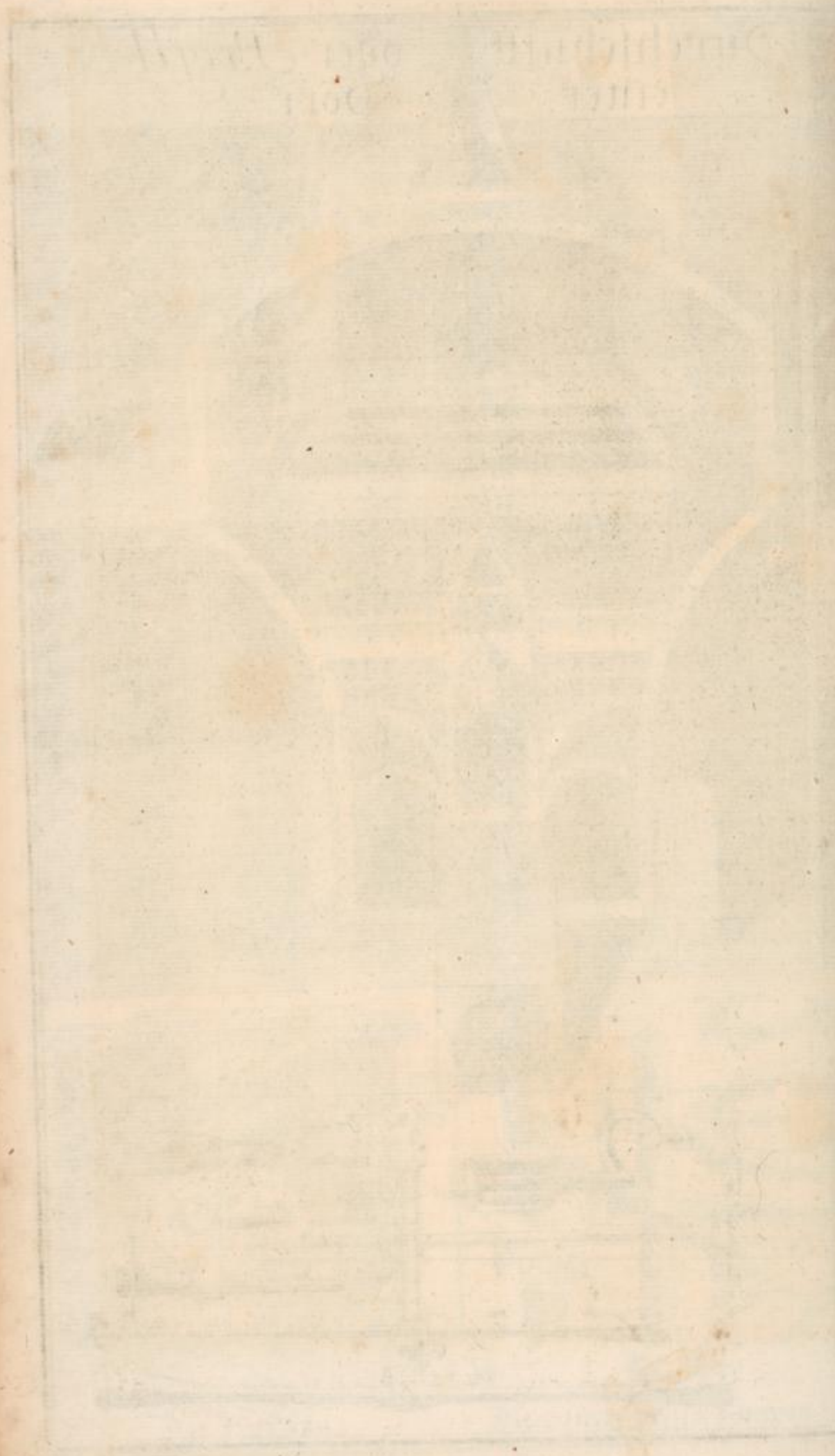
Der Müllsüg

Die Stücke vieler Pumpen der Mühle

Durchschnitt
einer
oder Profil
Dorr



170



Der mit be
hier seinen
ergötet w
Keller kan
reit werden
beit machet
mer darauf
ge gegen M
vornher in
fahr und ned
der den völlig
zu nehmen /
der Knechte/
hend noch w
ren / fante di
aber sodann
mit auserles
abgerieben in
aber ihre Fen
dazu ein Aest
war der gestu
si / den Baum
gemachte Ede
nen her Sal
eingeleichen in
zubereiteten
das Salz mit
Weltig mit
über / und vo
dass der Tem
verliebre und
amerlechten
was in das M
Maß anfeuch
aber durch da
gemacht und
man die vorig
Mah Zeime
melein 15.
grand ist 13.
auch 16. Ein
gabet ein Able
gefaßt himal
die Mah Ze
mühfames E

§. 3. D
in solche ent
Jene muß ü
wegen Niede
nodurch die
lang und hoc
Werte aufwa
zu stark zuse
te Höhe vom
ferung mit
Breiter wenn
auch wol auf
Herd / 4. S
hoch aufgema
macht / und in
legten Mauer
sein wie das a
Reih der ung
munder die un
kommet ein la
weit / hat an je

Wer mit bräuen wol fortzukommen gedencet / der soll hier keinen Unkosten scheuen / dessen er hernach reichlich ergöhlet wird. Dieser Malz-Tenne oder vielmehr Malz-Keller kan mit einem Creus-Gewölbe / und zwey Seulen besetzt werden. Wann man ihn 40. Schuh lang und 30. breit machet / können auf einmal in 2. Hauffen 16. Simmer darauf gemalhet werden. Wird hier nach der Länge gegen Mittag nach der Breite gegen Abend / und also vornenher unter der Kammer und Gewölbern / der Einfuhr und nechsten Platz daran angerichtet. Will man aber den völligen Platz der ganzen Breite des Hauses dazu nehmen / und disseits gegen Morgen bis an das Lager der Knechte / so unter der Holz-Leg / jenseits aber gegen Abend noch weiter unter die Länge des Hauses hinein fahren / könnte diese Tenne noch eins so groß werden. Müste aber sodann auch mehr Seulen haben. Der Boden wird mit auserlesenen Ziegeln gepflastert. Die müssen wol abgerieben und in nette Gleichheit gerichtet werden: Die aber ihre Fugen oberhalb der Erden zurichten / machen dazu ein Aestrich mit durchgearbeiteten Laim / und zwar dergestalt / daß sie sobald der Tenne frisch geschlagen ist / den Laim mit einer Gabel wol durchstechen / und in die gemachte Löcher / in gleichen auch über den ganzen Tennen her Salz streuen und dann denselben dicht und glatt eingeben und abebnen. Einige sondern von dem schon zubereiteten Laim beyläufig das drittel ab / und knetten das Salz mit Füßen wol darunter ein / eben wie man den Weizen mit Händen arbeitet / breiten hernach solchen über / und vergleichen ihn. Das Salz aber dienet dazu / daß der Tenne davon seinen Erden-Geschmack in etwas verliere / und hingegen wann er ausgetrocknet / von der einverleibten balsamischen Kraft des Salzes immer etwas in das Malz über sich ausdünstet / und solches in seiner Was anfruchte / mürber und beständiger mache. Weil aber durch das oftmahlige Umrühren der Laim auführig gemacht und daher auch das Malz unsauber wird / ziehet man die vorige Art dieser billig vor. An der Seiten dieser Malz-Tenne wird obenher auf der Erden das Weick-Kammerlein 15. Schuh im Quadrat angeleget. Der Weick-Grund ist 13. Schuh lang / 7. breit / 9. tief. Darin kan man auch 16. Simmer auf einmal weicken. Aus der Weick gehet ein Abfluß d. i. ein viereckicht Loch mit Brettern eingestrichet hinab durch die Mauer schräg durchgeführt in die Malz-Tennen / dadurch das gewickte Malz ohne mühsames Tragen hinab gelassen wird.

§. 3. Die Zubereitung der Dörr-Stuben belangend ist solche entweder Niederländischer oder Bairischer Art. Jene muß über einem ziemlich hohen Gemach oder über zwey niedrigen stehen / und das darun / weil die Röhren / wodurch die Wärme in die Dörr geführt wird / gleichfalls lang und hoch seyn müssen / damit die Hitze durch das Weite aufwallen in etwas gemäßiget dem Malz nicht allzu stark zuwehe und es nicht anbrenne. Und muß die ganze Höhe vom untern Boden an / auf welchem die Unterfeuerung mitten durchliegt / bis an die durchlöchernten Bretter wenigst 20. Schuh betragen / erstreckt sich aber auch wol auf 24 / 26 / 28. Schuh. Nun wird erstlich der Heerd / 4. Schuh breit / 8. lang und einen halben Schuh hoch aufgemauert. Das ist / der Heerd muß doppelt gemacht / und zwar das erste mal so gut und völlig mit ungelegten Mauer-Ziegeln oder Heerd-Steinen aufgemauert seyn wie das andermal / damit wann einige von der andern Nah der ungelegten Ziegel durchgebrandt / nichts desto minder die untere Bestand halten. Auf denselben Heerd kommet ein langes Defelein inwendig anderthalb Schuh hoch / hat an jeder Seiten ein Mauerlein eines halben sta-

chen Ziegels dick / und einen ungelegten und aufgesetzten Ziegel / d. i. 9. Zoll hoch. Auf welchem Seiten-Mauerlein mit auf und gegeneinander gesetzten Ziegel-Steinen ein Gewölblein oben wie ein Forst zusamm geführt und gewölbet wird. Und solches zugeführtes Gewölblein wird wegen einiger Anbildung der Form der Sattel genennet. Vornenher hat es zur Anfeuerung ein eisernes Thürlein / so groß als es der Schlund leidet. Aus und auf diesem länglichten Defelein soll am hintersten Ort eine gevierdte und inwendig wol ausgetünchte oder sonst glatt vermaurerte und verstrichene Röhren / von unten auf 18. oder 20. Zoll weit angefangen und über sich auf halben Theil in dieser Weite aufgeführt werden. Diese wird die Sau genennet. Wann nun die Röhre also die Helffte erreicht / muß man sie nach einer schrägen Linie zu führen und einziehen / daß sie am Ausgang des Schlundes inwendig 9. oder 10. Zell weit verbleibe / und zwar in solcher Höhe / daß sie noch anderthalb Schuh bis an die durchlöchernte Bretter zu steigen hätte / wann sie solche gar erreichen sollte. Die Malz-Bretter aber müssen dick mit Löchern durchbohret seyn. Die Löcher sollen von unten auf einen Zoll / oben aus aber nur drey viertel Zoll breit und also zugeschrägt gebohret ; das obere Theil des Lochs aber übers Creus ein wenig eingeschnitten seyn / so bleiben die Körner lieber droben / und bekommen eben so viel von der Wärme als wann die Löcher gleich durchgebohret wären. Auch sollen die Löcher nicht ohngefehr sondern in der Entlegenheit eines so nah oder weit als das andere gebohret werden. Die Bretter aber werden bey dieser Art auf ihre Dörren-Balken (welches auch eiserne Stangen seyn können / wer so viel wolte dran wenden) gleich übergelegt / haben an den Seiten ihren Falz / in welchem sie zusamm geschoben werden können. Zudem Ende wird auch ein Auszug oder Schub an einer außern Seiten gemacht / durch dessen Herausziehung einem Brett Luft gemacht wird / daß die andern geschwundene / wanns Noth thut / desto bequemer zusam geschoben / oder einige herausgenommen und verbessert oder verwechselt werden können. Unten zu beeden Seiten des langen Hitz-Defeleins sind vornenher 2. andere Thürlein / dadurch man hinein schliessen / und das herab gefallene Malz umrühren und mit der Krucken heraus ziehen und auffassen kan. Solche Nebenseiten / sonst auch Hüllen genennet / sind auch mit bewehrten Ziegeln glatt zu überplastern / wiewol sich etliche auch mit einem Aestrich so hin behelffen. Zu beeden Seiten wird auch ein Luft-Loch / etwan 4. Zoll weit / ins gevierdte hinaus gemacht / dadurch die das herabgefallene Malz umwendende Luft schöpfen. Wo aber die Nebenseiten so beschaffen / daß man das herabgefallene von aussen her umrühren kan / sind hier solche Löcher unnöthig. Die Dörr ist unten bey der Unterfeuerung 8. Schuh breit und 10. lang. Oben aber 15. Schuh lang und 13. breit. Darauf kan man 2. Simmer und etwas weniges drüber auf einmal abdörren. Der Dörr-Stuben oberster Theil von den Brettern bis an den obern Boden ist zum meisten 54. Schuh hoch / und kan noch um einen Schuh erniedriget werden. Die Wände werden also bereitet / daß sie sich wie ein Trichter (Frachter infundibulum) in der Krümme allerseits rücklings hinauswärts schräg hinaufziehen / und von besagter untern Weite der 10. Schuh / bis zur Weite der 15. Schuh ausbreiten / und bey den Brettern sich endigen. Oben in der Mitte der Dörr-Stuben gehet ein Camin hinauf von Brettern gemacht / weil diese den Zug besser haben als die Ziegel / auch hier keine Feuers-Gefahr zu besorgen. Dabey sind aber noch unterschiedliche Neben-Puncten als Anmerkungen beizufügen. (1.) Wann es unten auf ebener Erden am Platz gebracht / wird der Heerd oben im andern Boden ge-

den gefeget: Da dann die Dörrstübe um so viel mehr in die Höhe hinauf gefeget werden muß. (2.) Dafern die Röhre ihre iuste Höhe des niedern Gebäues halber nicht haben kan / muß der untere Heerd und Ofen um einige Schuh länger / oder aber / wann dieses der Platz nicht leidet / hinten am andern Ende oder etwas gegen der Mitte übers Kreuz geführet werden / dadurch dann das Feuer auf jene Art durch den verlängerten Lauff / auf diese aber durch den Nebengang über zwisch eben das ausrichtet / was es sonst durch höheres steigen hätte thun müssen.

§. 4. Die **Bayrische** oder **Sattel-dörr** aber wird miteinander nur bey 5 1/2 Schuh hoch / kan auch noch ein wenig niedriger seyn. Hat entweder einen doppelten Heerd und 2. lange Defelein darauf zum lauffenden Feuer / oder nur einen. Wo 2. Herde einer an dieser / der andere an jener Seiten gemachet werden / so kommet zwischen beeden ein Schlupff-Thürlein in die Mitte / und diese Thürren werden wol 20. Schuh lang / aber nicht oder kaum halb so breit / wo aber ein Heerd gemachet wird / da kommet ein Schlupff-Thürlein ditz / und ein anders jenseits. Der **Sattel** wird entweder mit gegeneinander aufgefegten / und mit Laim beschlagenen Hohl-Ziegeln / darüber oben am Forst wieder andere überlängs kommen / dadurch sich dann von unten her die Löcher selbst geben; oder aber mit sonder daz bereiteten durchlöcheren Dörr-Ziegeln gemachet. Das übrige ist der oben beschriebenen Art der langen Defelein allerdings gleich / doch daß hier gegen beeden Schier-Löchern über hinten aus an jedem Stiermäuerelein oder vielmehr Rück-Bändlein entweder 3. Zug-Löchlein / deren jedes 2. Zoll in die Vierung / und zwar in einem Dreynangel / oder nur eines welches um so viel desto größer gelassen wird. Die **Durchlöcherete Bretter** haben zu beeden Seiten ihre Anlag an der Wand / werden aber nach der Form des unter ihnen sich befindenden Sattels / jedoch nicht so gar schräg oder gähe gegeneinander auf den Dörr-Baum / welcher entweder aus Eisen oder aus Eichen-Holz / geleset / also daß sie wie ein doppeltes Bücher-Pult aussehen. Da dann die eine Reihe der Bretter über die Dicke der andern Bretter hinüber reichert / und nach derselben Schräge sich gleich abstößet. Oben und an den Seiten werden einige Löcher zur nothwendigen Ausdunstung gelassen. In diesem dörrt sich das Malz innerhalb 14. Stunden / muß aber fort und fort umgerühret werden. Der hohen Niederländischen Dörrren bedienen sich meistens die / so weißes; jedoch auch die so braunes Bier bräuen. Die niedere Baiersche Sattel-Dörr aber tauget allein zum braunen Bierbrauen. Dann jene dörrt etwas gelinder und bräunet das Malz nicht so sehr an / dadurch wird das Bier viel geschlechter. Diese aber gibt dem Malz eine Braune; und daher auch dem Bier eine dergleichen starke Farbe.

§. 5. Dieses sind nun die gebräuchlichsten und besten Arten / mit deren Veränderung Verbeser- und Verwechselung unterschiedliche Personen / so damit ihre Nahrung suchen / nicht wenig auch selten ohne Nutzen beschäftiget sind. Dergleichen klugen und unpartheyisch urtheilenden Gemüthern geben wir auch diese nachfolgende Manier zu bedenken anheim. Nämlich wir stellen den nützlichen Gebrauch eines **Hitz-Gewölbes** (westwegen dessen oben c. 10. befindliche Beschreibung hieher zu erholen) auch hier insonderheit vor. Das Hitz-Gewölbe und der Ofen darin steht mit 3. Seiten in der Kuchen / am äußersten Theil oder Seiten ist das Schier-Loch oder Ofen-Thürlein / welches auch hier doppelt seyn soll. Daraus ziehet sich der Rauch durch den nechst ober ihm in der Kuchen sich befindenden Schloth hinaus. Die fordere Seite gehet in die Stube hinein. Das Gewölbe ziehet sich mit den Sei-

ten-Mauern beederseits einen oder meißt 17. Schuh breit von unten an vom Ofen entfernt neben demselben hin auf / und fängt sich oben am Ende desselben / oder einem halben Schuh drunter über ihm hinauf zusammen zu schließen / als hoch es der Platz leidet. Gleichwie aber die eine äußere Seite des Gewölbes und derselben 2. Theile oder (welches eben so viel) zween Pfeiler das Ofen-Loch ganz frey lassen / und sich oberhalb demselben erst zusammen geben / so doch daß sie über solches mit ihrer Dicke heraus / aber zugleich auch an den Nebentheilen des Ofen-Lochs anstehen und solches auf 2. oder 3. Zoll breit anfassen oder auch welches gleich viel einen halben Schuh vor demselben heraus stehen und den Winkel einwärts an den Ofen hinan mit der beschließen / und oberhalb dem Ofen-Loch im Bogen wieder zusammen gehen; also stehen auch die zween forderen Pfeiler / welche mitten in der Stuben-Wand innen stehen und ein Theil derselben sind / hart am Ofen an / also daß sie denselben auch auf zween oder 3. Zoll breit anfassen / mit dem übrigen Theil aber sich von ihm heraus begeben / und also dieselbe Seite des Ofens zur Erwärmung der Stuben frey lassen. Da dann in das herausstehende Theil beeder Pfeiler / die Pfosten und Schwellen zu einem eiseren oder mit Eisen beschlagenen Flügel-Thürlein mit eingemauert werden. Dieses doppelte Thürlein muß man ausheben können / solches im Winter wegzuthun / im Sommer aber zu Versperrung der Hitze zu gebrauchen. Also wäre dann der Hitz-Ofen mit dem Hitz-Gewölbe in so weit es hier sein soll eingefangen. Inzwischen aber werden oben auf von den Seiten so viel Röhren als man will / und wohin man will geführet. Eine würde hier in die obere Stube / die andere in die Mitte der Sattel-Dörr-Stuben hinein gerichtet. Es könnten auch mehr dahin geführet werden / nachdem es die Größe und Länge derselben erfordert / nach der schon an seinem Ort beschriebenen Art. Da könnte man die Wärme nach allem Gefallen wenig oder viel einlassen / auch das Malz langsamer oder geschwinder / mäßig oder stark ab-dörren / und solche Dörr so wol zum Malz des weissen als des braunen Biers und zwar ohne alle Sorg eines bräuelenden oder rauchhastigen Beygeschmacks gebrauchen. Der Ofen aber wäre von aussen und von innen schachtformig und beläufig (nach der im Grund-Riß angegebener Weitschafft) 31. Schuh breit / lang und hoch / ganz so fern. Das Pflaster des Raums zwischen dem Ofen und Gewölbe könnte so weit der Heerd gehet / bis zum Anfang des Ofens bestrichet werden / die Hitze oben zu behalten. Die Dörr-Stube hätte einen mit Ziegeln gepflasterten Boden / welcher aber / ob er wol auch ganz gleich abgebohret das seine thun würde / jedoch unsern unvorgrifflichen Einfall nach mit einem Abhang von allen Seiten der Wände her / so wol deren da die Anlag der Bretter / als der andern beeden / auf die Mitte des Bodens und der Röhren Abgang zu soll bereitet werden. Solcher Abhang trägt 1. Zoll aus / wann der Platz 16. Schuh weit wäre. Der Platz wäre am besten schachtformig / dann da concentriert sich die Hitze am besten. Über dem Deckel oder Thürlin der Eröffnung des Rohrs müste auch ein beederseits abschüssiges Dächlein oder Sattel vest angemachet seyn / damit die von oben herab darauf fallende Körner davon zu Seite hin aus abrutschen oder abspringen möchten: Welche dann auch daselbst gar ab-dörren könnten. Die Dörr-Stube mag hier ziemlich weit und wol 20. oder 24. Schuh im Quadrat halten. Wann dieselbe überlängt / kann man auch 200 oder mehr Röhren hinauf führen / wie es sagt. Die Höhe und übrige Beschaffenheit ist wie in einem andern Sattel-Dörr. Dabey wäre auch dieser Vortheil / daß man diesen Ofen mit allehand Brenn-Holz ohne einen Wahl erziehen könnte. Wer eine Malz-Tenne in der Dörr-

hat / könnte den Winter die Luft eempereiren. Zöpfe hinein Wasser-Defel her / und mache die Angebung chen. Geraths Schuld mein ich nicht zu beses Fündlein de

§. 6. Die Dörr-Hauses mehrs und e lassen Haus- wir Anfangs m wir doch num Batters und g Aufschnung u einfüben / und sich darstellen /

1. Der Brau

Weite 10. Sch

2. Die Schü

3. Der Hopf

4. Das am s

so die Reibe ged

in die Masch-Ru

Prog / oder som

hänget man ein

Pepe oder Reib

oder versprigen

5. Die Reibe

6. Die Rinn

laufft. Ist um

ner werden.

7. Die Masch

und 8. Schuh n

8. Ist der Se

kuffen in die D

Schuh tief / 4. E

in Prog ist die

nieder in den R

werden. Neben

te oder ablange

9. Die Pompe

in solcher Höhe /

hier der Augen

haus-Rohr aus

lang / daß die

Einlaß haben in

empfangen / der

in welche man zu

geffene Hahnen

wie bey A. C. D. g

Rohr aber bey

Damit kan die

was in den Reß

Rohre / als B. C

wol man daburd

es pompet. Di

daß sie einande

von warmer Ma

kommen. Jedes

6. Zoll weit.

101. Der Wag

6. Theil zu dem

hat / könnte durch eine dahin gerichtete Röhre im heftigen Winter die übermäßige schädliche Kälte nach Nothdurfft temperiren. Beym Ofen-Thürlein könnte man die Koch-Schöpfe hinein setzen. Wolte man auch Brat-Röhren und Wasser-Ofenlein hineinrichten / müste der Ofen etwas höher / und mithin dadurch der Schacht verändert werden. Die Anhebung ist frey / der Beyfall und Gebrauch imgleichen. Geraths / so sey Gott gelobet / wo nicht / so sey die Schuld mein und dein. Niemand aber probire es / der sich nicht zu bescheiden weiß ohne Zorn zu seyn / wann dieses Fändlein das erste mal ein wenig umschläge.

§. 6. Ob nun wol in bisheriger Beschreibung des Wein-Hauses / was den Bau betrifft / ohne das schon etwas mehreres und eigentlicheres als im andern öffentlich auszulassen Haus-Büchern beschehen / gezeigt worden / auch wir Anfangs nicht gewillet waren / weiter zu gehen / wollen wir doch nunmehr zu Lust und Nuß des Lesers und Haus-Vatters und zur genauern Erklärung dieser Sachen / die Aufzeichnung und Beschreibung aller Zugehör hier mit einziehen / und im Profil- oder Durchschmitt augenscheinlich darstellen / wie folget.

1. Der Wein-Kessel ist 6. Schuh tief / und an der obern Weite 10. Schuh breit. Hält bey 70. Eimer.

2. Die Schier-Gruben.

3. Der Hopffen-Kessel / ist 3. Schuh tief / 3. Schuh breit.

4. Das am Kessel unten angemachte Rohr / wodurch / so die Reibe geöffnet wird / das Bier mittelst einer Rinne in die Masch-Ruffe einläuft. Falls man es aber in den See-Trog / oder sonst in eine Ruffe oder Rinne laufen läßt / so hängt man einen härteren oder zwichenen Sack an die Ruffe oder Reibe / damit das Bier sich nicht zerstreuen oder verspreizen möge.

5. Die Reibe oder Pipe / ist unter der Stiege.

6. Die Rinne in welcher das Bier in die Masch-Ruffe läuft. Ist / um erkannt zu werden / aufgehoben gezeichnet worden.

7. Die Masch-Ruffe / welche / wann sie 10. Schuh weit und 5. Schuh tief / bey 75. Eimer reichlich hält.

8. In der See-Trog / in welchen das Bier aus der Masch-Ruffen in die Wanne oder Grand läuft / kan 2. oder 3. Schuh tief / 4. Schuh breit / 5. Schuh lang seyn. In diesem Trog ist die Pompe eingerichtet / durch welche das Bier wieder in den Kessel und dann in die Kühlen kan gepompet werden. Neben diesem Trog ist die Pompe in eine Wanne oder ablange Ruffe eingemacht.

9. Die Pompe ist von eisernen Röhren zusammengesetzt in solcher Höhe / daß sie über alle Kühlen reicht / als es hier der Augenschein gibt. Und sind hierzu 6. Stücke Haupt-Rohr aufeinander angezeiget / deren eines 6. Schuh lang / daß die ganze Höhe 36. Schuh beträgt. Vier Stück haben im Gush zugleich auch die Auslauf-Rohre mit empfangen / deren jedes 1. Schuh lang / und 3. Zoll weit / in welche man zweyzollige bleyerne Rohr / an welchen geoffene Hähnen sind / einstecket und verküttet oder lötet / wie bey B. C. D. zu sehen. Das unterste oder das **Auslauf-Rohr** aber bey A. ist weiter / nemlich bey 4. gegen 5. Zoll. Damit kan die Maschung samt dem Bier ohne Hinderniß in den Kessel gepompet werden. Die vorigen drei Röhre / als B. C. D. können / wie schon gesagt / enger seyn / weil man dadurch nur das lautere Bier in die Kühlen hin-auf pompet. Die Haupt-Rohre aber werden so geformet / daß sie einander gesteckt / und mit einer Rütte / welche von warmer Materi sich nicht erweicht / verküttet werden können. Jedes derselben Haupt-Rohr an der Pompe ist 6. Zoll weit.

10. Der Wag-Balcke hat 7. Theil / davon kommen 6. Theil zu dem langen / wo der Anzug angemacht ist. Ein

Theil aber reicht von der Nabe oder Studel bis zu der Gabel hin / wo die Pompe-Stange angehengt ist.

11. Der Wag-Balcke.

12. Die Studel.

13. Der Anschlag ist darum angerichtet / damit die Pompe nicht überzogen werde. Demnach / wann die Pompe-Stange sich 6. Zoll heben soll / so richtet man den Anschlag im andern Theil von der Gabel des Anzugs an. Wann nun der Wag-Balcke so hoch gezogen wird / als der Anschlag / welcher 2. Schuh weit gekrüppet ist / so hebt sich der Wag-Balcke bey der Gabel mit O. bezeichnet / 3. Schuh / und der Zug in der Pompe hebt sich 6. Zoll.

14. Ist die Zug-Stange / welche so lang daß man sie zum ziehen erreichen kan.

Was aber den **Hand-Griff dieser Pompe** betrifft / so sind A. B. C. D. vier eingerichtete Röhre dieser Pompe / in welche bleyerne Röhre eingeschiffet sind. Wann nun das Bier mit dem Malz / welches aus der Masch-Ruffen in den Trog gelassen worden / hinwiederum aus dem Trog in den Kessel hinauf gepompet werden soll / so öffnet man den Hahnen A. welcher darum weiter ist als die andern / weil Bier und Malz zugleich dadurch laufen muß. Alsdann legt man eine Rinne vom Hahnen bis zu dem Kessel / wie bey dem Hahnen A. zu sehen ist. Wann nun das Bier fertig / und auf die Kühle kommen soll / so wird der Hahnen oder Pipe A. verstellt / und der Hahnen B. geöffnet / so laufft das Bier im Pompen auf die Kühle E. Wann diese gefüllet / so setzt man den Hahnen oder die Pipe B. vor / und öffnet die Pipe C. so laufft das Bier in die Kühle F. Wann diese gefüllet / so setzt man den Hahnen oder die Pipe C. vor / und öffnet den Hahnen D. so füllet sich die Kühle G.

Mit dem Ablassen des Biers von dem Kühlen in die Bier verhält sich also. Wann das Bier nunmehr erkaltet / so öffnet man den Hahnen oder Zapffen H. an demselben ist ein Wend-Rohr von Messing angemacht / wie eine Wendung an einer Feuer-Sprize / die man hin u. her wenden kan. In das Rohr hencket man die Rinne / wodurch das Bier in die Bier-Ruffen geleitet wird / sie stehen gleich wo sie wollen. Wann nun die untere Kühle lár / so öffnet man den Zapffen I. in der mittlern Kühle / so laufft das Bier in die untere / und von dannen in die Bier. Wann nun die mittlere ausgelassen / so öffnet man den Zapffen K. welches Rohr von der obern durch die mittlere hindurch gerichtet ist / damit das Bier von jener stracks in die untere / und von dannen in die Bier-Ruffen geleitet wird.

15. Das Geröhl in welchem die Masch-Ruffe steht / in demselben ist eine Stiege oben angemacht / die man auf und ablegen kan / und reicht bis auf das Brücklein herab. Darauf kan man vom Kessel in das Geröhl hinab / und von hinnen wieder zu jenem hinauf steigen.

16. Die aufgehendte Stiege.

17. Das Brücklein.

18. Ist eine Stiege oder Treppe bey dem Hopffen-Kessel / mittelst deren man von der Holz-Gege zum Kessel hinein gehen kan.

19. Der Platz der Holz-Gege.

20. Da wird der Malz-Tenne unter der Erden angezeiget / seine Weitschafft und Höhe ist nachdem man will und den Platz haben kan. Bedarff aber auch nicht so tief zu seyn als ein Keller.

21. Die Stiege / so in den Malz-Tennen hinab gehet. Dieser ist eben kein gewisser Ort bestimmet / sondern wird eingerichtet / wohin sie sich am bequemsten schicket.

Durch 22. 23. 24. sind angedeutet die drei Röhre / welche von der Pompe her in die Kühlen gerichtet sind. Als

22. Ist das Rohr B.
23. Ist das Rohr C.
24. Ist das Rohr D.

Diese Rohr sind aus Bley oder Eisen gegossen / und 2. Zoll weit.

25. Eine Thür / wodurch man gehen kan / die Hahnen zu öffnen / wann das Bier in die Kühle soll gepompet werden. Von welchen Hahnen oder Pipen aber anbey zu merken / daß sie hier vorwärts und in das Gesicht gezeichnet worden / da sie doch sonst natürlicher Ordnung nach genauer bey der Kühle hinter dem Schloß stehen.

9. 7. Die Kühlen belagend / so werden derselben wie sonst gemeinlich drey aufeinander gerichtet. Will man nun wissen wie groß eine jede solche Kühle seyn soll / muß erstlich die Zahl der Eimer / die sie halten soll / und dann auch die Tiefe des Biers / wie es in der Kühle lieget / bestimmen werden. Hier setzen wir / man wolte / daß eine Kühle 24. Eimer in einer Tiefe von 9. Zollen halten soll / so würde die Kühle 12. Schuh lang / 9. Schuh breit / 14. Schuh tief. Läge aber also das Bier zu tief / und man wolte es zu schleuniger Abkühlung nur 6. Zoll tief haben / und nichts desto weniger die Haltung der 24. Eimer heraus bringen / so würde solche Kühlung 24. Schuh lang / 9. Schuh breit / 14. Schuh tief. Dergleichen hielten drey solche Kühlen übereinander 72. Eimer / und bliebe in der Kühle obenher noch Raum 9. Zollhoch / welche sodann noch wol 8. Eimer drüber einnehmen könnte / daß das Bier gleichwol weit genug unten läge.

9. 8. Die Weick-Kammer hat über sich den Gersten-Boden O.

- N. 1. Ist die Weick-Kuffen.
 2. Die Schütte von dem Gersten-Boden herab.
 3. Die Schütte wodurch die geweickte Gersten in den Malz-Tennen herab geschüttet wird.
 4. Die Stiege auf den Gersten-Boden.
 5. Die Reibe an dem Pomp-Rohr / wodurch das Wasser in die Weick-Kammer geleitet wird.
 6. Der Frog / worinn das Wasser gepompet wird. Den mag man in die Weick-Kammer setzen oder auf die Höhe.
 7. Das Rohr der Pompen.
 8. Das Rohr / wodurch das Wasser in den Bräu-Kessel geleitet wird.
 9. Die Reibe / wodurch das Wasser in die Schwanz- oder Spühl-Kuffe laufft. An der zusammengesetzten völligen Wasser-Mühle sind folgende Stücke.
 10. Der Well-Baum.
 11. Das Kamm-Rad.
 12. Der Kumpff.
 13. Der Arm am Well-Baum.
 14. Der Platz / darin der Gang des Pferdes / welches das Wasser pumpt. Welcher Pferd-Gang auch zu seiner Zeit und Abwechslungs-weise zur Malz-Brech-Mühle könnte gebrauchet werden / wann man hierzu keinen sondern anrichten wolte.
 15. Die Pompe ist über dem Brunnen in ihren Stöcken also eingerichtet / daß sie über alles reichet / wohin das Wasser soll gepompet werden. Die inwendige Weite der Stöcke ist 6. Zoll.
 16. Die Eier-Kammer / in welcher drey Kuffen angezeiget worden.
- Die zerlegte Wasser-Mühle oder Pompe ist nach jeden Theilen / so viel als seyn könnte / in das Gesicht gezeichnet / und im Profil vorgestellt.
1. Der Well-Baum ist 1. Schuh dick. Seine Höhe kan der Gelegenheit nach 10. oder 12. Schuh seyn.
 2. Das Kamm-Rad. Hat 64. oder auch 72. Rämme.

Ein Kamm ist 14. Zoll dick. Wann das Kamm-Rad 64. Rämme hat / so ist seine Höhe im Diameter 5. Schuh 4. Zoll. Hat es aber 72. Rämme / so ist seine Höhe im Diameter 6. Schuh.

3. Der Arm ist 7. auch 8. Schuh lang / nachdem der Platz beschaffen. Ist der Arm lang / so ist das Werk leichter zu ziehen.

4. Der Pferd-Gang.

5. Eben dieser Pferd-Gang mit Punkten bedeutet / so den Platz im Diameter bey 16. oder 18. Schuh erfordert. Es könnte aber auch ein kürzerer Arm daran gemacht werden / und sodann dörffte der Platz auch enger / als 12. Schuh im Durchmesser seyn: weil diese Bewegung für sich selbst / allweilen sie durch eine Wag geschieht / nicht schwer gehet.

6. Ein Kumpff oder Tribel. In 64. Rämmen kan er 9. Stangen; in 72. Rämmen aber 9. Stangen haben.

7. Die Gabel vom Eisen / welche den Wag-Balcken hebt und zeucht.

8. Der Nagel / womit die Gabel am Ende des Wag-Balcken angehencket wird.

9. Die Gabel in welche die zwey Stöcklein num. 10. eingeschoben werden. Wann der Kumpff umgedrehet wird / so zeucht diese Gabel die Stangen auf und nieder / und gehet in den zweyen Stöcklein.

10. Die besagte 2. Stöcklein in welchem die Kumpff (num. 25.) eingeschlossen wird. Sie werden von Buchen oder Kirsch-Baumen Holz gemacht. Das Eichen-Holz ist nicht so tüchtig dazu / weil es gerne brennet.

11. Die Studel / womit die Stöcklein / in welchem der Korbel gehet / in die Gabel geschlossen werden / mit 2. Mutterlein zusamman geschraubet.

12. Ein Mutterlein.

13. Der Wag-Balcke / in 7. Theil getheilet. Der obere wird die Heb-Stange angehencket / bey 1. wird die Gabel und die Nagel oder der Nagel eingerichtet. Bey 7. wird sonst der Anschlag angemacht; dessen es aber hier nicht bedarf / weil die Bewegung durch ein Pferd geschieht / so daß der Wag-Balcke sich nicht höher hebt / als die Körper angehoben ist / und auf und nieder gehet. Bey der Würp-Pompe aber im Bräu-Hause muß dieser Anschlag nicht ausgemacht werden / daß der Wag-Balcke sich nicht überschneide / oder überzogen werde / weil man die Heb-Stange mit der Hand zeucht. Da dann / wann man den Zug bey num. 7. so hoch hebt / als der Anschlag zuläßt / und der Wag-Balcke nach unten und oben ansteht / die Stange das Zünglein im Stöcklein 2. Zoll hebet.

14. Ist die Stange von Eisen / an welcher das Kamm-Rad und Heb-Rädlein angedeutet ist. Obenher werden drey verschiedene Stangen drein genütet.

15. Ein eiserner Schluß / wie er an die Stangen angebracht wird / welche innerhalb demselben in die Scherenschnitten und vernütet werden. Da dann auch bey A. die Scherren / und B. den Schluß / damit sie geschlossen / fürstellen.

16. Ist die Studel / in welcher der Wag-Balcke gehet.

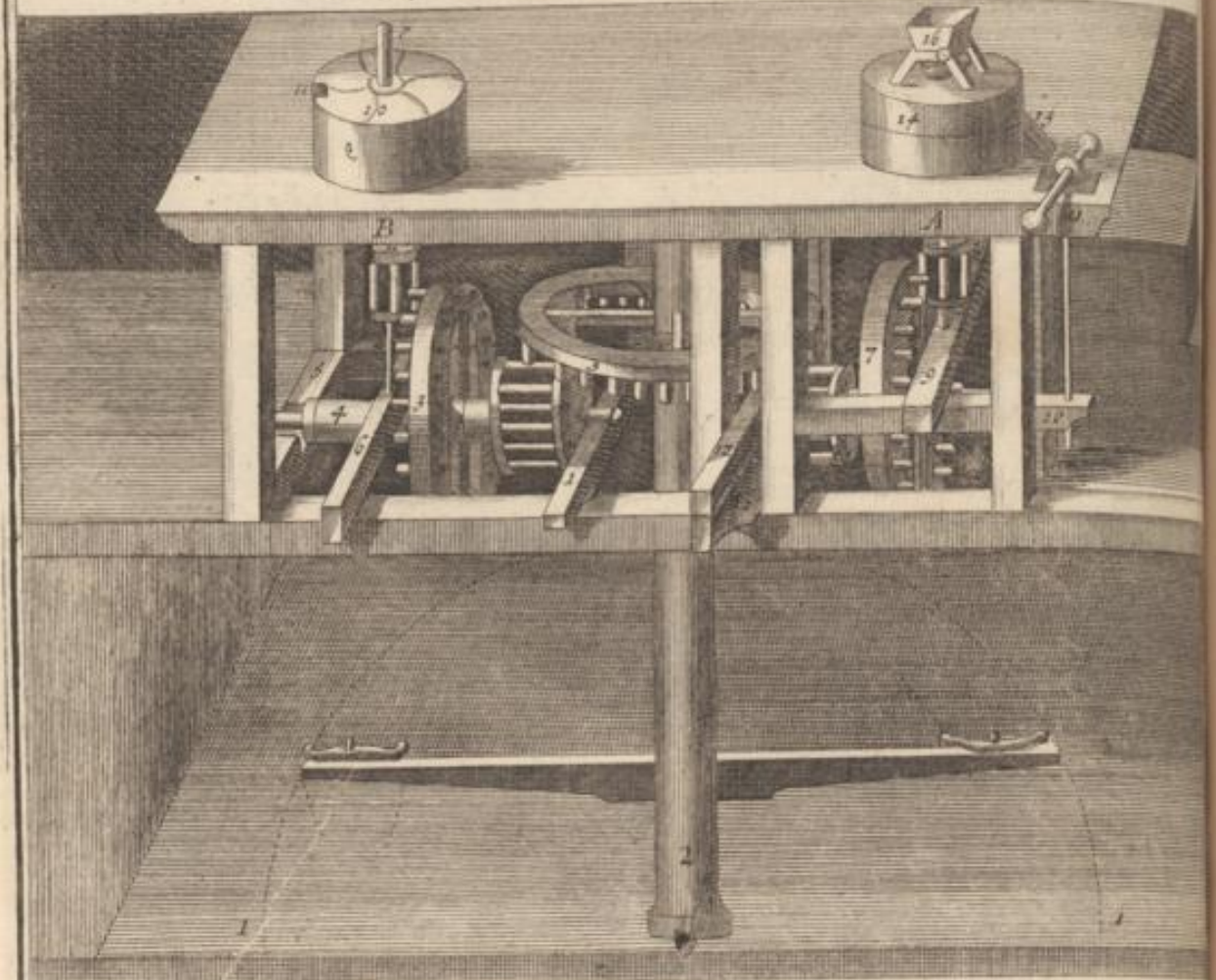
17. Der Anschlag ist 2. Schuh hoch / und wird im unteren Theil des Wag-Balckens angerichtet. Davon ist oben num. 13. voraus gesagt worden.

18. Der untere Stock ist im Seber 6. Zoll weit.

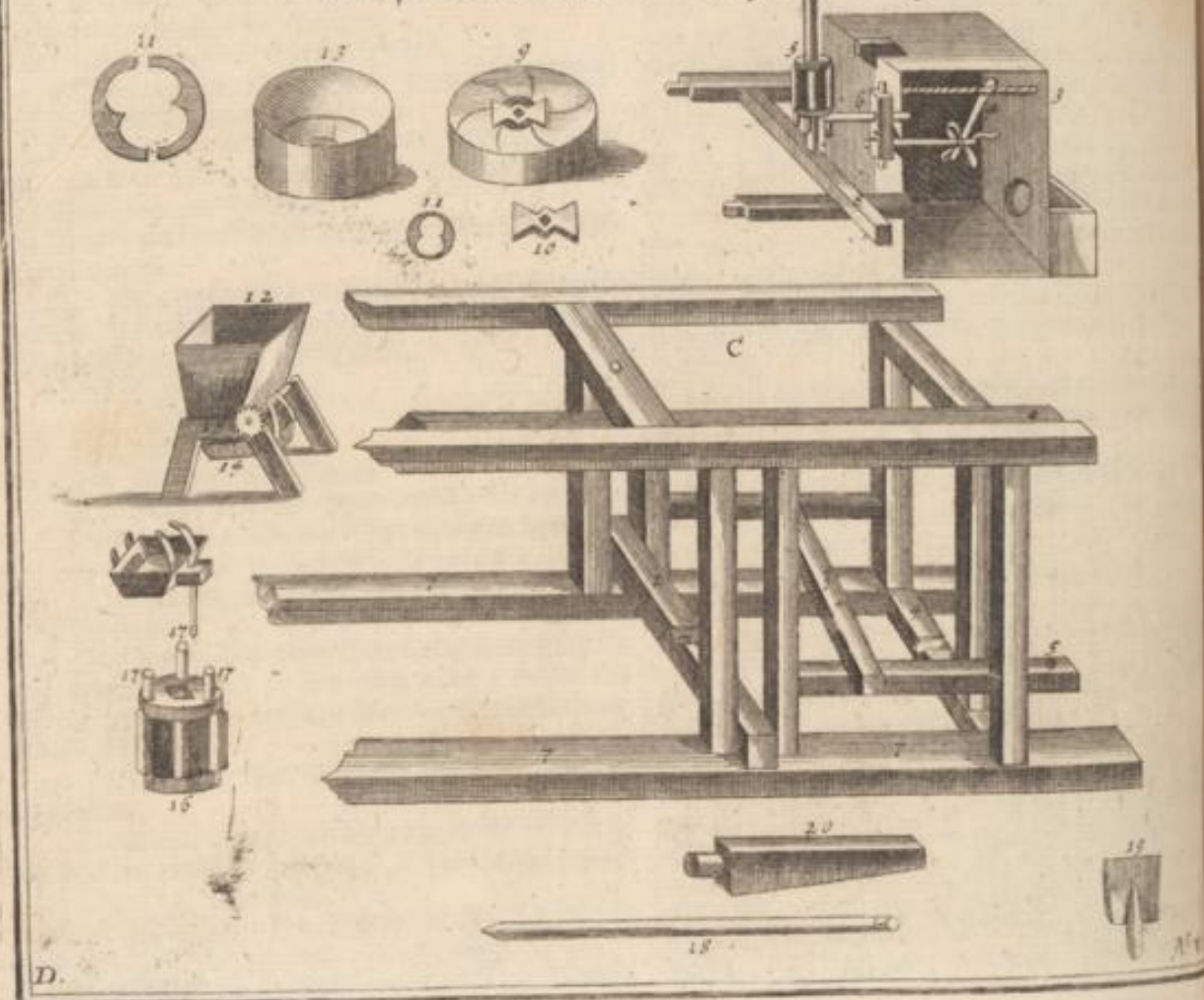
19. Ein aus starkem Kupfer von einem Kupfer-Schmelz gemachtes Rohr / so an statt eines aus Messing gegossenen Stifels dienet / wann man solchen nicht haben könnte.

20. Ist ein kupferner Stifel / den ein Kupferschmied reiten kan / dessen Verfertigung also zugehet. Es wird ein Ring von Bley durch den Kupferschmied gegossen / so daß er 4. Zoll hoch und 4. Zoll weit. Seine Weite

Eine Pferd-mühl mit zweyen gängen.



Zerstückte oder zerlegte Mühl



erfüllt das
Ventils wird
für Schuffer
den bleernen
den Teil eing
len ihr Lager
so hält das
Wasser in der
aus ihrem La
ein Kreuz von
mit sie flugs ne
ser im Stifel
21. Das
C. bezeichn
D. den von
E. das Kreuz
zu hoch hebe
beträgt 2. Zoll
22. Ein erd
Schuffer her
23. Das K
24. Eine eis
wed / damit
halten.
25. Ist die
bogen ist / und
Schuh / und re
melber wird / e
im Stock 6.
26. Ein höl
2. Zoll weit.
27. Ein von
struchs num. 2
in die Kühlen g
le in die ander g
Beda-Kessel m
6. 9. Die
Num. 1. Ist
2. Der mittl
ausgehen.
3. Die Stl
kan abgenom
anschließen / un
4. Die Sau
5. Die Dörz
6. Sind eis
Dorch ligen /
7. Das Ble
me auf und inn
hinaus gezogen
8. Der vom
9. Die Hü
10. Ein Fein
11. Die Sch
Naly durchlau
Wals - Reiter
si soll angezeig
6. 10. M
im Bedu-Haus
Wälcken / aud
man dazu einer
Demnach wird
aber auch zum
gebrauchen kan
aber nicht der
un fern angege

erfüllt das vom Kupfer gemachte Rohr. An statt des Ventils wird eine marmelsteinene Kugel / die wie ein großer Schussler und im Diameter reichlich 2. Zoll begreift / in den bleernen Ring dergestalt gerichtet / daß sie den vierdritten Theil eingesenket wird / und darinn wie in einem Pfänlein ihr Lager hat. Dann wann sie zu tief im Lager ligt / so hält das Wasser nicht. Damit sie aber / wann das Wasser in den Stifsel drucket / durch dasselbe nicht zu hoch aus ihrem Lager gehoben werde / so machet man über sie ein Creuz von Messing / so hoch als sie sich heben soll / damit sie flugs nach geschenehen Zug vorfalle / und das Wasser im Stifsel halte.

21. Das Ventil.

C. bezeichnet die steinerne Kugel /

D. den von Blei gemachten Ring /

E. das Creuz / welches die Kugel hält / daß sie sich nicht zu hoch hebe. Der Kugel Erhebung oder Spillung aber beträgt 1. Zoll.

22. Ein eröffnetes Ventil / wie es sich zeigt / wann der Schussler heraus ist.

23. Das Kuglein oder Schussler.

24. Eine eiserne Büchse / so in die Stöcke geschlagen wird / damit sie gehab beyammen bleiben und Wasser halten.

25. Ist die Korpel / welche im Bug 17. Schuh weit gebogen ist / und hebt den Wag-Balken am langen Theil 3. Schuh / und wann er in solche Höhe / als bey num. 13 gemeldet wird / eingetheilet worden / so hebt sich die Stange im Stock 6. Zoll.

26. Ein hölzernes Rohr / welches im Geber oder Loch 2. Zoll weit.

27. Ein von Messing gemachtes Rohr / in welches der stachs num. 28. folgende Zapf eingerieben ist / und wird in die Röhren gemachet / wodurch das Bier aus einer Röhre in die ander geleitet wird / wie bey den Röhren neben dem Bräu-Kessel mit num. H. I. K. bemercket ist.

5. 9. Die Dörr stellet folgende Stücke vor Augen.

Num. 1. Ist der Schier-Ofen.

2. Der mittlere Schloth / von welchem die Nebenschlöth ausgehen.

3. Die Stürze / welche den mittlern Schloth bedeckt. Kan abgenommen werden / damit man in den Schloth anschließen / und die andern Nebenschlöthe aussetzen kan.

4. Die Sau / oder die Neben-Schlöthe.

5. Die Dörr.

6. Sind eiserne Stangen / welche bey num. 9. über Zwerch liegen / darauf die Dörr-Bretter geleyet werden.

7. Das Blech / so man auf- und zuziehen kan / die Wärme auf- und innen zu halten / wann der grobe Dampf sich hinaus gezogen hat.

8. Der vom Holz gemachte Schloth.

9. Die Thür in die Dörr.

10. Ein Fenster in die Dörr.

11. Die Schütte oder Hotsche / wodurch das gedörrte Malz durchlaufen kan / wohin man will. Darunter die Malz-Reiter zu stehen kommet / welche unten auch im Profil soll angezeigt werden.

5. 10. Wo man das Recht hat / das Malz daheim im Bräu-Hause zu brechen / wie in manchen Städten und Märkten / auch Herren-Sitzen und Schlössern / da bedarf man dazu einer besondern Schrae- oder Malz-Mühle. Demnach wird auch hier ein solche Ross-Mühle / die man aber auch zum Kleinmahlen / so man dessen berechtiget ist / gebrauchen kan. Diese hat zwar annehmen zween Gänge / aber nicht der Meinung / ob müste man sie beide eben in ansehn angegebene Bräu-Hause / oder insgemein bey ab-

len oder den meisten andern anbringen / wiewol auch dieses inzwischen einem jeden / der Ursach / Recht und Platz dazu hat / frey stehet : sondern weil man damit weiter gesehen / daß sie nemlich in solcher Größe und Beschaffenheit auf theils Bestungen und hohen Schlössern / da man weit zur Mühle und Bassern hat / zumal zum nothwendigen Gebrauch in Kriegs-Läufften und unsichern Zeiten zu bauen und zu gebrauchen wären. Gleichwie aber diese Mühle zween Gänge hat / die man aus- und einrücken kan / und wann man nur einen gebrauchen will / das Lager niederläßt / da dann der Triller unter sich aus dem Kamm-Rad gehet / und daher solcher Gang still stehet / der andere aber nichts desto weniger beweget wird / welcher noch in dem Kamm-Rad eingerückt stehet : also kan man auch / wo es an Mitteln und Raum fehlet / den andern Gang im bauen gar auslassen / den wir doch hier / besagter Ursach halber / auf das Weiße bringen und beschreiben / wie folget :

1. Der Platz hat im Umkreis 48. Schuh / weil der Arm vom Achs-Strich des Well-Baums bis an den Perimeter oder Umkreis / das ist / von * bis aufs † auf 8. Schuh sich belauffet.

Bev A. zeigen sich

2. Der Well-Baum / so 12. Schuh dick / und beyläuffig 18. Schuh lang ist. Das Kamm-Rad kan an die Wellen angerichtet werden / wie es die Gelegenheit am bequemsten zuläßt / und wol etlicher massen aus dem Augenschein mag abgenommen werden.

3. Der Arm / an welchem die Wag.

4. Die Wag woran die Pferde angespannet werden.

5. Das Kamm-Rad hat 80. Kämme / ein Kamm hat 2. Zoll / der Raum zwischen 2. Kämmen auch 2. Zoll. Der ganze Umkreis bey 320. Zoll. Die Höhe des Diameterß im Kamm-Rad ist 8. Schuh 10. und 7. Zoll.

6. Der Triller / hat 20. Stangen / gehet in 80. Kämmen viermal / und ist in seinem Durch-Messer 3. Schuh 17. Zoll hoch.

7. An dem Triller ist das Seiten-Kamm-Rad / hat 72. Kämme / und ein Kamm hat 12. Zoll. Das Rad beträgt auf der Theil-Linie 6. Schuh.

8. Der Kumpf oder das Geschirz / hat 6. oder 8. Tribel. Der achter ist im Diameter 8. Zoll. Der sechser ist 6. Zoll.

9. Der Eisen-Steg oder Lager / worauf der Kumpf oder die Mühl-Stange laufft.

10. Das Lager / worauf der Eisen-Steg ligt.

11. Das Aufhelff-Eisen oder die Schraube / durch welche dem Stein hoch und nider geholffen wird.

12. Das Lager / worauf das Abwelle eingerichtet / in welchen der Zapfen am Triller laufft. Das Lager kan durch den Keil ein- und ausgerückt werden. Die Einrückung wird gerichtet / daß sie genau an das Kamm-Rad anstehet / und daß der Kamm ein wenig über die Helfft des Tribels greiffet. Dann greiffet der Kamm zu tief in das Geschirz / so sperret sich der Kamm im Auszug / und wann die Kämme zu lang sind / so brechen sie ab. Es ist besser / wann im Anfang der Kamm nicht zu hoch im Rad stehet / ob schon der Kumpf am Rad fast aufstehet. Wann sich aber Kamm und Kumpf in einander eingerichtet / alsdann wird der Kamm etwas nachgerückt.

13. Der Keil / wann dieser heraus gezogen wird / so rückt sich der Triller aus dem Kamm-Rad. Wird er aber hinein geschoben / so hebt sich der Triller wieder in das Kamm-Rad.

14. Der Stein / welcher mit der Zarch oder Sarch bedeckt ist.

15. Die Mühl-Kinne/wodurch das Getraid in den Beutel fällt.

16. Die Hotschen sammt dem Hotsch-Gestelle/oder/nach der Müller Redens-Art/ die Hotsche sammt dem Hotsch-Stelle; oder der Trichter und das Schüttel-Kästlein.

§. 11. Bey B. als der andern Vorstellung/ welche heller ins Auge fällt/ sind folgende Stücke:

1. Das Lager/ auf welchem der Zapf sein Lager hat/ welches hoch und nider kan gehoben werden.

2. Der Triller.

3. Das Seiten-Rad.

4. Das Wellen am Kamm-Rad.

5. Das Lager/ wo das Wellen aufsiget.

6. Der eiserne Steg.

7. Die Mühl-Stange.

8. Das Geschirz.

9. Der untere Stein mit seinen Riemern/ so auch Römisch genennet wird.

10. Die Riemer/ welche darum in den Stein gehauen sind/ damit die Steine eine Kühlung haben.

11. Die Mahlen/ oder das Loch/ wo die Kinne eingelegt wird/ dadurch das Gemahlene in den Beutel-Sack fällt.

§. 12. Nun folget eine solche zerlegte und stückweis fürgestellte Mühl.

1. Ist ein Beutel-Kasten/ohne Sack oder Beutel-Zuch.

2. Das Beutel-Wellen/welches durch die Beutel-Daumen am Geschirz bewogen wird.

3. Die Spannung/ womit die Beutel-Zunge an dem Beutel-Zuch angebunden wird.

4. Die Beutel-Zunge.

5. Das Geschirz/wie es auf dem Eisen-Steg stehet/ und unterhalb die Beutel-Daumen/ die Zungen oder Beutel-Stecken am Beutel-Wellen beweget.

6. Der Beutel-Stecken.

7. Der Beutel-Daumen sind 3. bey einem Sechser-Geschirz/ in drey Angel eingerichtet.

8. Der Eisen-Steg.

9. Der obere Mühl-Stein/ wie er anzusehen ist auf der Seiten/ wo seine Riemer angezeigt sind.

10. Die Haue oder das Eisen/ auf welchem der Mühl-Stein ligt/ wann er laufft.

11. Der Rühr-Ring/ wird in den obern Stein eingeleget/ und schüttelt das Hotsch-Gestelle/ oder Schüttel-Kästlein. Dieser Ring bestehet in zwey halben Stücken.

12. Die Hotsche oder der Trichter.

13. Der Zarch (Sarch) welcher über den Stein gesteket wird.

14. Das Hotsch-Gestelle sammt dem Rühr-Nagel.

15. Das Aufreib-Rädlein/ damit das Hotsch-Gestelle hoch und nider kan gehoben werden/ nach dem man viel oder wenig Getraid in den Stein hotschen läßt.

16. Ein Kumpf oder Geschirz/ sammt daran gezeigten Beutel-Daumen.

17. Die Beutel-Daumen.

18. Die Mühl-Stange.

19. Ein Zapf.

20. Der untere Zapf.

§. 13. Bey C. ist befindlich ein augenscheinliche Verzeichnus des Gestells/ da dann zu wissen/ daß das Gestelle bey A. und das bey B. einerley/ und eines wie das andere angerichtet ist/ welches aber hier bey C. auch eben dasselbe/ aber viel erkantlicher aufgerissen. Und zwar

Num. 1. Ist das Geschwelle/ in welchem der obere Zapf am Well-Baum gehet.

2. Das erste Lager des Kamm-Rads/ welches hoch und nider gehoben/ und durch den Keil aus- und eingeracht kan werden. Dann/ wann der Keil einwärts geschoben wird/ so hebt sich das Lager/ so kommt der Triller in das Gefämm. Wann aber der Keil herausgezogen wird/ so geht der Triller aus dem Kamm und stehet.

3. Der Eisen-Steg mit dem Pfännlein/ in welchem die Mühl-Stange geht.

4. Das andere Lager/ welches fest gemacht ist.

5. Der Eisen-Steg/ welcher durch das Aufreib-Rädlein hoch und nider kan geschraubet werden/ als in der Figur A. B. bey 10. angezeigt zu sehen ist.

6. Der Keil.

7. Ist ein Stück vom Grund-Lager.

§. 14. Ferner ist in dem Profil dieses Bedu-Haues auch ein bequemer Aufzug zu sehen/ mittelst dessen eine Person einen vollen Sack leicht aufziehen und abnehmen kan/ weil solcher durch das Einfall-Rad allezeit gehoben werden kan/ wie es der Augenschein gibe.

Num. 1. Ist die Korpel.

2. Der Kumpf hat 6. Stangen.

3. Ein Nagel/ auf welchem das Lager ligt. Wenn er heraus gezogen wird/ so fällt das Lager A. unter sich und gehet der Kumpf aus dem Kamm/ so kan das Seil wieder hinab gezogen werden/ wann der Sack herauf gezogen worden ist.

4. Ist das Rad am Well-Baum/ je mehr man Klammere hinein machet/ je höher es in seinem Diameter weicht/ je leichter ist es auch zu ziehen. Demnach wann das Rad im Diameter vier Schuh hält/ die Walze aber/ um welche sich das Seil umwindet/ 2. Schuh dick/ und die Korpel 15. Zoll weit gebogen ist/ so wird der/ welcher bey der Korpel einen Sack/ so vier Centner schreiet/ so auf zeucht/ bey 40. Pfund Schweren empfinden. Gleiches/ wann das Rad 48. Kamm/ und der Kumpf 6. Stangen hat/ und nun der Kumpf achtmal herum gezogen wird/ so gehet der Well-Baum einmal herum/ und das Seil legt sich 6. Schuh um die Walze herum. Wenn nun die Höhe 60. Schuh/ so muß man den Kumpf 6. mal drehen/ so wird sich das Seil 60. Schuh auf die Walze winden.

5. Der Well-Baum.

6. Die Walze/ auf welche sich das Seil windet.

7. Das Einfall-Rad/ hemmet das Rad/ wann man im drehen still hält/ daß es stehend bleibet/ und nicht weiter gehet.

8. Ein Holz/ welches durch das Gewicht zurück gehalten wird/ damit sich B. in den Kamm drückt/ und nicht wann man im drehen nachläßt.

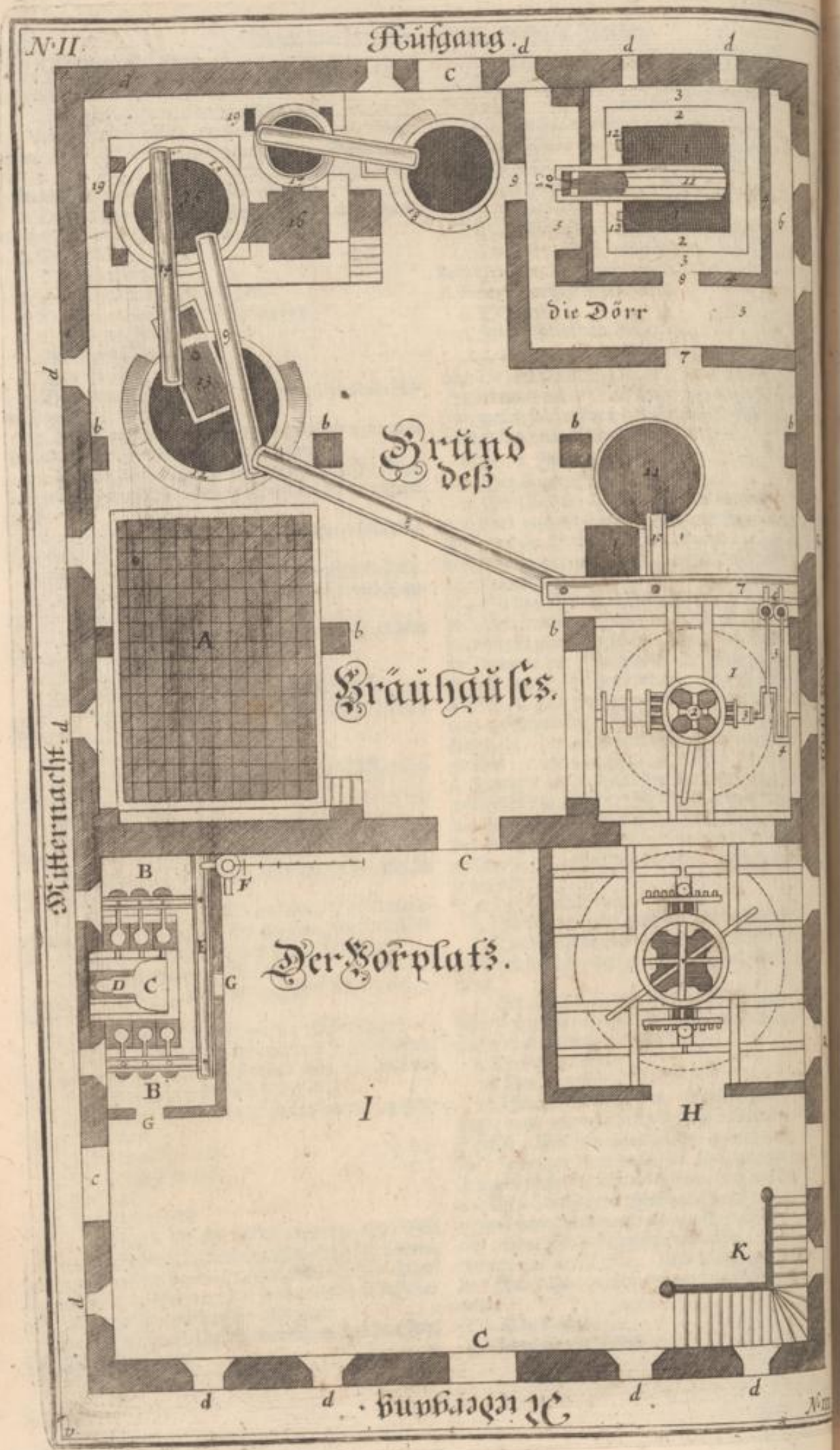
9. Das Gewicht.

10. Der Haggen.

11. Ein anderer Haggen. Diese beide Haggen dienen dazu/ wann nemlich der Sack herauf gezogen und abgelöst/ und das Seil wieder hinab gelassen werden soll/ so henger man das Seil oder Haggen 10. in den Haggen 11. so hebt sich das Sperr-Holz aus dem Kamm und läßt sich der Zug hinabziehen. Damit er aber im drehen leichter herumgehe/ so zeucht man den Nagel heraus/ so kan sich das Lager nider sencken. Dann gehet der Kumpf aus dem Kamm. Und solcher gestalt drehet sich das Rad leichter herum/ wann das Seil hinab gezogen wird.

A. Das Lager.

B. Das Sperr-Holz.



N. II.

Rüftung .d

die Dörr

Gründ
des

Bräuhauses.

Der Vorplatz.

Mitternacht .d

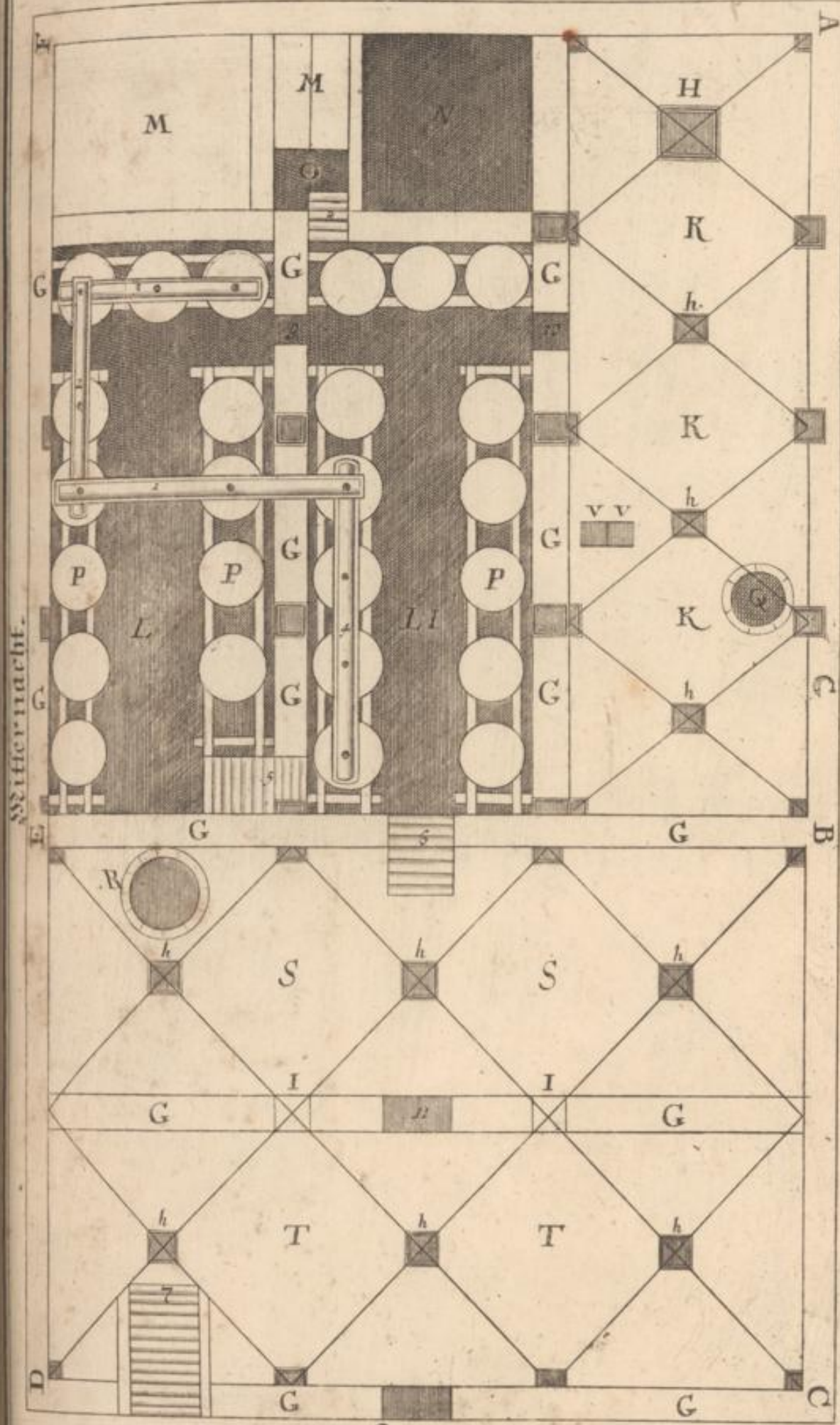
Mitternacht.

Keller

N. III.

Aufgang

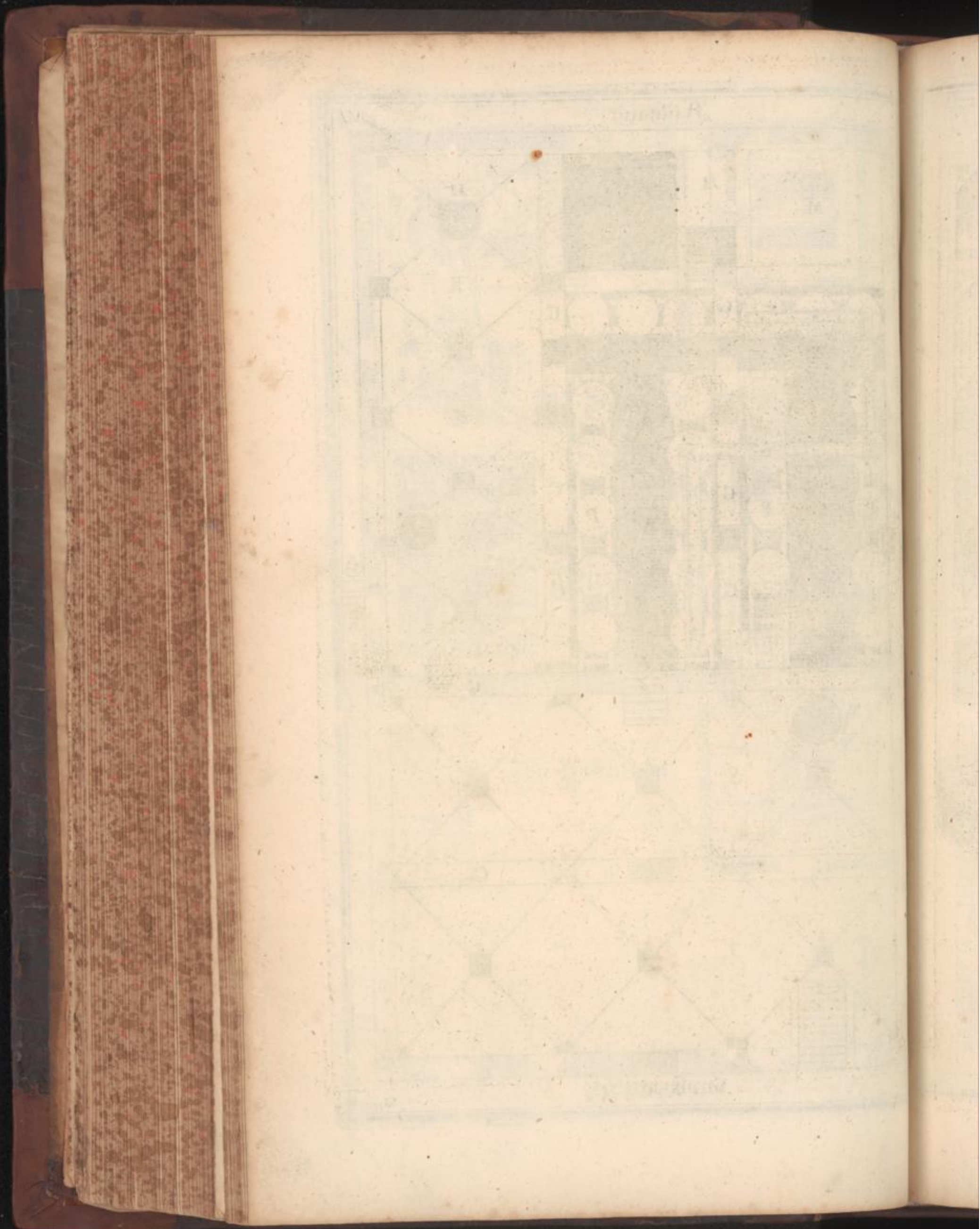
N.I.



Stiftung

Abgang

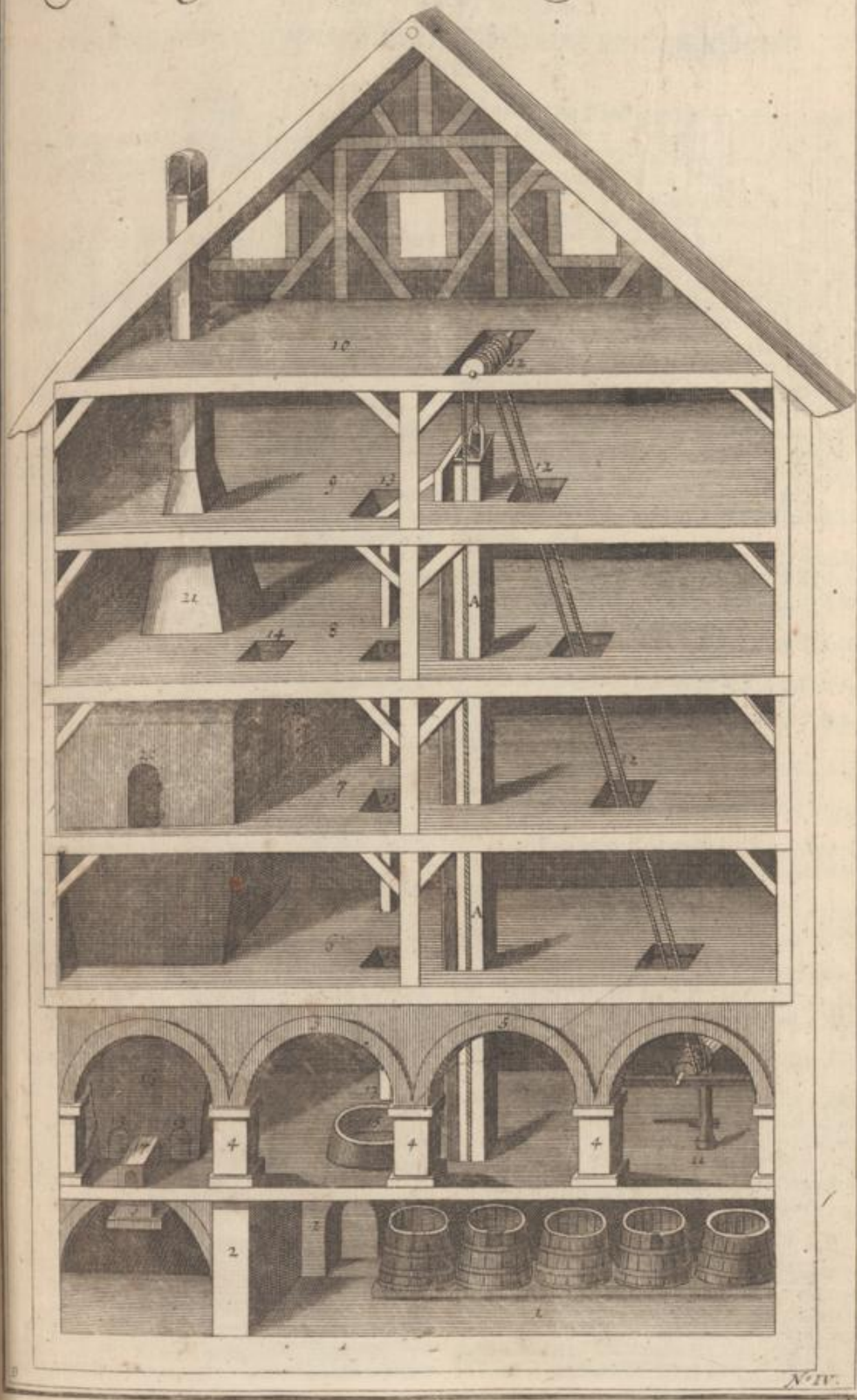
N.III



Das ander angezeigte Profil des
Brauhauses.

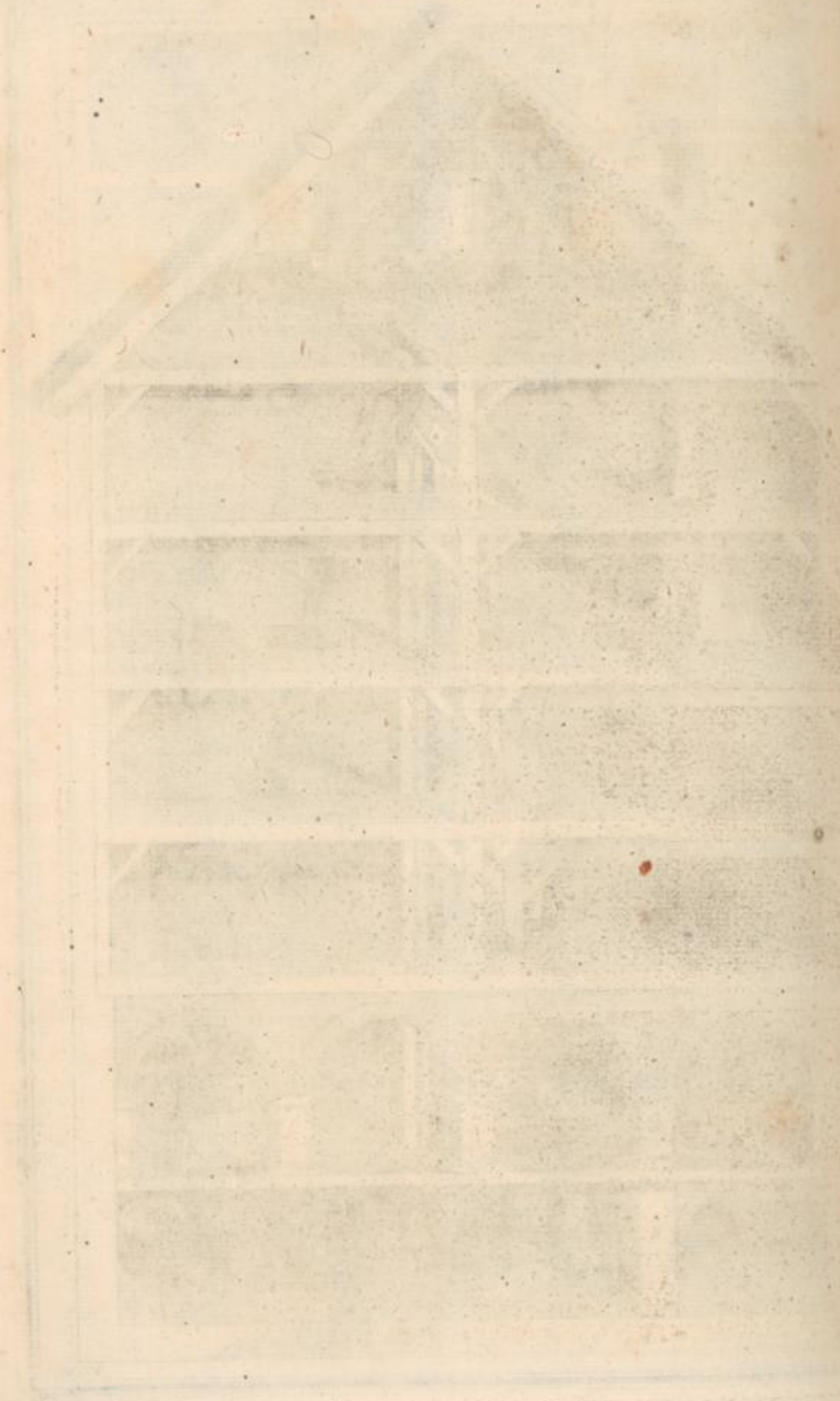


In Profil angezeigtes Braühauß



N. IV.

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter heading, possibly starting with 'Vom...'.



Teilen der
sie den
genom



A. B. C. I
gen Bräu-
breit.

B. C. D. E
A. B. E. F

Zaufes / n
60. Schuh l

C. Beden
Mauer-We

kommen der
ausen und u

H. Ist ein
unterstützt

h. Dieses
Fenne und h

3. Schuh du
auf 3. Zoll /

ward. Die
hen / haben

l. Sind d
Gewölber /

K. Der W
Schuh breit

L. Die erf
und 164 Se

Ruffen.
L. l. Die a

breit 15. Se
M. Der G

N. Die Z
O. Die U

P. Die C
fen / welche

25 / wie scho
läufig 8. G

72. Eimer h
hält.

Q. Der Z
R. Der an

4. oder 5. S
Stöcke könn

S. Ist der
und 17. Sch

T. Der an
ligen unter d

V. Das A
1. 2. 3. 4.
zeichnet / so
sind. Wa
in die unten

Das XXXII. Capitel.
Von einer compendiösen / anbey aber unmangelbaren
Bräuſtette.

Inhalt.

Sollen der Titel allzu viel im Inbalt würden werden / können sie den Mas zu ersparen / eben so leicht aus dem §. 15. selbst genommen werden.

§. 1.

Der erste Grund-Riß Num. I. stellet für / was das unterirdische Theil dieses Bräu-Hauses in sich hält / da / um vortheilhafter Bequemlichkeit wegen / der ganze Becirck des Hauses hohl und ausgedelbet ist.

A. B. C. D. E. F. bedeutet den völligen Platz des ganzen Bräu-Hauses / welcher 100. Schuh lang / und 60. breit.

B. C. D. E. bedeutet und beschleust den Vorplatz.

A. B. E. F. umfasset den besondern Platz des Bräu-Hauses / welcher schachtformig / und samt den Mauern 60. Schuh beträgt.

C. Bedeutet allenthalben das innerliche und äusserliche Mauer-Werck / welches durchaus 3. Schuh dick / ausgenommen den Vor- oder Neben-Grund / den man ihm von aussen und von innen in der Tiefe zuzugeben pfleget.

H. Ist ein grosser 41 Schuh dicker Pfeiler. Hält und unterstüzet das Gewölbe / worauf die Dör: stehet.

h. Dieses kleinere h. gibt an die übrigen in dem Malz-Tenne und beeden Kellern befindliche Pfeiler / deren jeder 3. Schuh dick geführet / mit einer Zugab unten am Fuß auf 3. Zoll / also daß der Pfeiler untenher 31 Schuh dick wird. Die Wand-Pfeiler / als die halb in der Mauer stehen / haben nur die Helfft davon.

I. Sind der Grund der Pfeiler / welche theils die obern Gewölber / als in dem Bräu-Hause / tragen.

K. Der Malz-Tenne / ist lang 54. Schuh / und 16½ Schuh breit.

L. Die erste Bier-Kammer / welche 39. Schuh lang / und 16½ Schuh breit / 9. Schuh tief / in dieser stehen 12. Kuffen.

L. Die andere Bier-Kammer / so lang 39. Schuh / breit 15. Schuh / in dieser stehen 13. Bier-Kuffen.

M. Der Grund worauf die Kessel gesetzt werden.

N. Die Holz-lege / welche auch in der Tiefe.

O. Die Unterfeuerung.

P. Die Circel-Scheiben sind Lager der Bier-Kuffen / welche auf ihren Gantern stehen / deren an der Zahl 25 / wie schon erwehnet. In diesen 25. Kuffen können beylauffig 8. Gebraue in der Bier stehen / wann ein Bräu 72. Eimer hält ; 12. Bräu aber / wann eines 64. Eimer hält.

Q. Der Brunn im Malz-Tenne.

R. Der andere Brunn im Keller S. ist nach Belieben 4. oder 5. Schuh weit. Muß so weit seyn / daß die Pomp-Stöcke können darein gerichtet werden.

S. Ist der innere Keller / im Lichten 54. Schuh lang und 17. Schuh breit.

T. Der andere äussere Keller / in gleicher Maß. Beede liegen unter dem Vorplatz.

V. Das Loch zum Aufzug.

1. 2. 3. 4. Bedeuten vier Rinnen / mit Ringlein bezeichnet / so Löcher anzeigen / in welche Zapfen eingestecket sind. Wann diese ausgezogen werden / laufft das Bier in die unten her stehende Kuffe. Und zwar laufft das Bier

anfangs aus der Kühle herab in die Rinne 1. von dannen in die Rinne 2. von dorten in die Rinne 3. Die Rinne 1. ligt an der Nord-Seiten in der Mauer / auf der andern Seiten ligt sie auf der Rinnen 4. Und auf diese Weise werden auch die andern Bier-Kuffen mit Rinnen überleget und gefüllet. Wobey zu mercken / daß die Rinnen-Löcher eben so weit sind / als das Loch in der Kühle / und wann zwey Löcher in einer Rinne eröffnet werden / so kan sie nicht überlauffen. Im Fall man aber eine ganze Kühle welche bey 64. oder 72. Eimer hält / bald ausleeren wolte / so werden drey Zapfen in der Rinnen zugleich eröffnet / so wird / weil die Löcher von gleicher Weite sind / in jede Kuffe der gehörige Theil Biers einlauffen ; allein es muß zu solchem Ende das Loch in der Kühle drey mal so weit seyn als ein Loch in der Rinne. Sicherer aber und gewisser ist / man mache die Rinnen-Löcher etwas raumlicher als das Loch in der Kühle / und eröffne nur ein Loch über der Kuffe / und wann diese halb erfüllet / stecke man den Zapfen wieder vor / und öffne ein anders u. s. f.

5. Ist eine Stiege / welche in die Bier-Kammer L. hinab gehet.

6. Eine Stiege / 6. Schuh breit / durch welche man aus der Bier-Kammer L. 1. in den innern Keller S. hinab kommet. Massen der Keller allezeit tieffer seyn soll als den Malz-Tenne und die Bier-Kammer.

7. Eine Stiege / so aus dem Keller T. herauf / und gegen Abend zum Haus heraus führet.

8. Eine Stiege zur Unterfeuerung und zur Holz-lege hinab.

9. Die Thür welche aus einem Bier-Gewölbe ins andere führet.

10. Eine Thür / so aus der Bier-Kammer in den Malz-Tennen führet.

11. Eine Thür / aus einem Keller in den andern zu gehen.

§. 2. Der Num. II. oder andere Grund-Riß stellet für die Stücke des Bräu-Hauses in der untern Reihe be- nechst an der Erden / und sind folgende:

2. Die Mauer / welche im Grund 3. Schuh / hier oben aber über dem Erdreich in der ersten Reihe 1½ Schuh dick.

b. Die Pfeiler sind hier 2. Schuh dick / jedoch mit einer Vorstechung unten am Fuß / und oben am Kranz bey dem Ansatz des Bogens auf 3. Zoll / daß der Pfeiler mit derselben 21 Schuh hält.

c. Die Thüren sind hier 8. oder 6. Schuh / können nach Gefallen auch erweitert werden.

d. Die Fenster mit Läden sind weit 3. oder 4. Schuh.

1. Eine Wasser-Mühle und zugleich daran gerichteter Aufzug / so durch ein Pferd bewegt werden / welches das Wasser schöpft / und auch das Malz aufziehet / daß es von Menschen nicht geschehen darf. Ausser daß eine Beyhülff durch drey Personen geschehen muß / deren eine unten in der Malz-Tenne in die Kästen fasset / die andere aber stehet oben und leeret aus. Ein Jung aber treibet das Pferd / daß es / wann es in dem einen Aufziehen rechts herum gegangen ist / hernach im andern links herum gehet / wie in einer Mangel / als auch unten §. 7. erinnert wird.

2. Ist das zu dieser Bewegung gehörige Rad / hat 60. oder 64. Kamm. Ein Kamm ist 2. Zoll. Die Höhe / wo die Kämme eingerichtet sind / ist im Diameter 6. Schuh

und 8. Zoll/ wann es nemlich 60. Kämme hat. Sind aber der Kämme 64. so ist seine Höhe 7. Schuh und 1. Zoll.

Die Anrichtung ist bey der Beschreibung des vorigen Bräu-Hauses im Profil angezeigt. Wobei sich aber nur ein Pompstock zu finden / da hingegen bey dieser Pompe zwey Stöcke / um desto mehr Wasser zu haben / neben einander angedeutet werden.

3. Ist ein **nidriger Triller** mit 12. Tribeln / gehet in 60. Kämme 5. mal / wann das Pferd einmal herum kommt / und gibt in zweyen Stöcken durch die doppelte Korpel 10. mal Wasser. Wird zum Wasser schöpfen in den Kamm eingerückt / soll er aber stehen / so wird er wieder aus demselben ausgerückt.

4. Die **doppelte Korpel** hält im Bug 13. Zoll.

5. Die **zween Wagbalken** / deren Länge siehet bey freyer Wahl / nur daß sie in 6. Theil getheilet werden; 5. Theil kommen zum Längen bis zur Nab / ein Theil zum Heben / wo die Hebstange eingehencket wird. Weilen aber hier dieser Wagbalken von einem Pferd bewogen wird / so kan er nur in fünf Theile getheilet werden. Die Verrichtung ist diese: Weil die Korpel im Bug 12½ Zoll hoch / so hebt sie den Wagbalken im langen Theil 2½ Zoll; das kurze aber hebt die Stange im Rohr 5. Zoll / wann anderst die Nägel gehet sind / und ohne schlottern.

6. Die **zween** neben einander stehende **Pompstöcke** / so durch eine Bewegung bewogen werden. Diese erfordern einen erträglichen Unkosten / weil sie ein Wagner oder Zimmermann verfertigen kan. Sonst könnte man wol eine künstlichere / aber mehr kostbare Manier angeben. Wie dann auch durch eine tiefechtige Korpel 3. Stöcke können gebraucht werden. Indessen tragen ihrer zweyen genug aus / daß der dritte kan unterlassen werden.

7. Die **erste Rinne** / so am höchsten liget / in welche das Pomp-Wasser auslauffet. Hat 2. Löcher / dadurch es in die unterliegende zwey Rinnen einfallt.

8. Die **andere Rinne** / welche in die grosse Maschkuffe hin langet / und unter der ersten liget.

9. Die **dritte Rinne** / so unter der andern liget / aus welcher das Wasser in den Bräu-Kessel fällt.

10. Eine **Rinne** / durch welche das Wasser aus der Rinne num. 7. mittelst eines Lochs in die Weick-Kuffe einlaufft.

11. Die **Weick-Kuffe** / so weit zehen Schuh / tief 4. Schuh 2. Zoll / hält bey 80. Eimer.

12. Die **grosse Maschkuffe** 12. Bau-Schuh weit / 3. Schuh und 9. Zoll tief / hält reichlich 108. Eimer.

13. Der **Seetrog** / 3. Schuh weit / 1½ oder 2. Schuh tief / 5. Schuh lang / siehet unter der Maschkuffe.

14. Ein **Brett mit Leisten** / von solcher Breite / daß es sich eben in den Seetrog hinein schicket / dahin es sich abneiget / indem es sich an den Kessel aufwärts anlehnet. Dient dazu / daß das im ausschöpfen und herüberfassen abtreiffende Bier darauf falle / und in den Seetrog einlauffe.

15. Der **Bräu-Kessel** / so oben 8. Schuh weit / unten 7. Schuh breit / 6. Schuh tief / hält 64. bis hin auf 70. Eimer. Wann er seine gebührende Weite hat und nicht zu spitzig ist / so kan die Flamme recht anstoßen / und er bald in den Sud gebracht / auch dabey erhalten werden / sonderlich wann die Zug-Löcher so eingerichtet sind / daß die Luft ungehindert durchstreichen kan; welches man also probiret: Man hält ein angezündetes Kerzen-Licht oder eine Fackel in den Ofen / brennet sie gerade in die Höhe / so ist eine Anzeigung / daß der Rauchsang zeucht / und die Luft durchstreicht. Dann wie die Luft durchstreicht / es sey gleich durch einen Ofen oder Schloth und Camin / so wird sich gleichfalls auch der Rauch und die Flamme durchziehen.

16. Die **Unterfeuerung** in der Tiefe unter dem Hopfen-Kessel und dem grossen Bräu-Kessel ist 7. Schuh lang / 6. Schuh breit / die Breite kan auch 7. Schuh seyn.

17. Der **Hopfen-Kessel** / den kan man groß oder klein führen. Ist er 5. Schuh weit / 5. Schuh tief und am Boden 4. Schuh breit / so hält er 18. Eimer und 48. Maß.

18. Die **kleine Maschkuffe** 8. Schuh weit / 3. Schuh 4. Zoll tief / hält bey 45. Eimer.

19. Dasselbst herum sind 5. Luft-Löcher / als 3. bey dem grossen Kessel / 2. aber bey dem Hopfen-Kessel mit vierrechten Löchern angedeutet.

§. 3. In besagtem **Grund-Riß** Num. II. ist über voriges auch die **Dörr** und **Kühle** angedeutet. Da beduhter dann

1. Den **Dörrgrund** / so im Quadrat 10. Schuh betruhet. 2. Ist der **Platz** / darauf die **Malz-Bretter** liegen; ist 12. Schuh breit und lang.

3. Die **innwendige Weite** der **Dörr** 15. Schuh groß.

4. Die **Dicke** der **Mauer** / kan 1. oder 1½ Schuh halten.

5. Ein **Vorgewölbe** um die **Dörr** / 6. Schuh breit.

Hat man **Platz** / kan es auch erweitert werden. Dient zur Versicherung wider das Feuer / wann etwan das Malz auf der Dörr brennend würde; auch zur Verwahrung des Malzes oder Getreides / so um die Dörr liget. Anbey schüget es auch die Dörr für der Luft / daß sie nicht in dieselbe dringen noch sie erkalten kan.

6. Der **Gang** zwischen der Dörr und Mauer / welcher 4½ Schuh weit. Wann man einen freyen Raum um die Dörr auf dreyen Seiten lassen will / so wird die Dörr an der Seite / da sich am besten schicket / angefest.

7. Eine **Thür** durchs **Gewölbe** / wird nur gebraucht wann man das gedörte Malz heraus trägt / sonst bleibet sie zu / damit die Luft gegen die Thür der Dörr nicht so stark eindringe.

8. Eine **Thür** in die Dörr.

9. Eine **andere Thür** in das **Gewölbe** / zum Ein- und Ausgang.

10. Ist der **Feuer-Lauff** / ist innwendig 1½ Schuh weit ohne die Muren. So dieser kurz ist / so muß die Sau durch welche sich die Hige auscheilet / im Grund auch niedrig seyn. Hätte aber der Feuer-Lauff zu starke Luft / daß die Flamme zu hoch aus der Sau heraus schlägt / und man sich der Funcken halber eines Schadens zu beforgen hätte / so machet man ein breites Blech schräg auf die Sau wie ein Dächlein / daran die Flamme anstößt / und nicht über sich steigen kan; so geht die Hige ohne Schaden über sich ob gleich die Flamme durchschlägt. Auch dient das Blech dazu / daß das Malz nicht auf der Sau ligend bleibe. Wo her darf die Sau oder das Hige-Gewölbe nicht dachförmig seyn / sondern kan halbrund gewölbet werden.

11. Das **Hitz-Gewölbe** oder die so genannte **Sau**.

12. **Zwo Höllen** / dahin das Malz von der Dörr herab fällt / und von dannen durch ein- und ausschöpfen heraus gethan wird. Sind bey 1½ Schuh weit / und bey 2. Schuh hoch.

Nächst diesem so ist die Dörr 20. bis 24. Schuh hoch nachdem die Luft die Hige durch den Feuerlauff durchführet. Dann wann die Luft die Hige stark führet / so dörret auch das Malz geschwinder; dann das Feuer gehet und steht mit der Luft. Indessen ist zu mercken / daß oben bey der Dörr der Luft / so viel es seyn kan / zu wehren / damit durch ihren Anfall und Stärke die Hige in der Dörr nicht geschwächet werde. Demnach werden die Dörr obenher gemeinlich an ein Ort gerichtet / dazu keine oder wenig Luft kommen kan / damit sie Hige besser behalten. Wann auch der Schloth der Dörr mit Brettern zusammen gefestet ist / und durch Getreid-Böden geführt wird / ist

sichtig gelbe
umsetzt von
brennen solt
führen.
besser / als
sternene /
der Mauer
abzuleiten /
sein anhengt

A. Die
tief 1½ Schu
Schuh zu ve
deuten je ein
Eimer / und
let ist / hält si
angefüllet wi
auf der Kühle
gerühret wer
wann 64. o
Seite der D
Hier in die
sen wird.

§. 4. B
mer zur hinc
13. Schuh
find 9. Schu
Der Schlot
zusamm 27.
Unter dem
ter seyn.

C. Der S
D. Das B
E. Die R

in die Ruffen
ren. Die
Zapfen. D
das Wasser
auch in die
weder vor /

F. Eine
sondern auch
machen / be
solcher Noth
Pferd stets y

G. Die T
H. Die T
hier gereichn
gehenden C
Nüht-Gang

I. Der V
gen dem Br
lang / 18. C
K. Die S
Ehren (son
und eine S
Man kan ob
wir an seine
nachdem ma
wollen auch
stigen und
über vorige
fürgegeben

§. 5. J
zu sehen:
1. Das u
wölbe so gle
Bier aus di

sichtig gethan / wann er zugleich auch mit Ziegel-Steinen umsetzt wird / der Gefahr halber / wann etwan die Dörr brennen sollte. Man kan ihn auch allein von Steinen auf führen. Indessen sind doch die bretterne Schlöche hierzu besser / als die nicht so viel Feuchte in sich haben / wie die steinernen / von welchen öfters die Feuchte in die Dörr an der Mauer hinab rinnet / daß man / das feuchte Gewässer abguleiten / und mithin das Malz zu verwahren / Rinnen anhangen muß.

A. Die Kühle ist lang 24. Schuh / breit 17. Schuh / tief 11. Schuh. Diese Schube aber sind von dem Stadt-Schuh zu verstehen. Die kleinen gegitterten Schachte bedeuten je einer einen Eimer. Nun ist die Kühle lang 16. Eimer / und 11. Eimer breit. Wann sie nun gang erfüllt ist / hält sie 181. Eimer. Weil aber die Kühle nie gang angefüllt wird / massen sich das Bier / wann es allzu hoch auf der Kühle ligt / am Geschmack verändert / auch nicht gerühret werden kan; so hat diese Kühle Raum genug / wann 64. oder 72. Eimer darauf ligen. Hat an einer Seite der Mauer ein Zapfen-Loch / dadurch das abgekühlte Bier in die Bier-Kuffen mittelst der Rinnen hinab gelassen wird.

§. 4. B. Bedeutet die gewölbte Brandwein-Kammer zur linken des Vorplatzes / ist lang 25. Schuh und 13. Schuh breit. Wo die Ofen stehen samt dem Schlot sind 9. Schuh. Auf der andern Seiten auch 9. Schuh. Der Schloth ist breit 6. Schuh / die Mauerdicke 1. Schuh / zusammen 25. Schuh. Die Höhe ist im Lichten 12. Schuh. Unter dem Schloth kan auch ein Wasser-Kessel eingemauert seyn.

C. Der Schloth.

D. Das Rohr im Rauchfang ist unten weit 3. Schuh.

E. Die Rinnen / in welcher das Wasser aus der Pumpe in die Kuffen oder Fässer laufft / zur Abkühlung der Köbren. Die Ringlein in den Rinnen bedeuten Löcher mit Zapfen. Wo nun der Zapfen ausgezogen wird / da laufft das Wasser in die unterliegende Rinne / und so laufft es auch in die Fässer. Wann eines gefüllt / so steckt man wieder vor / und eröffnet ein ander Loch.

F. Eine Pumpe / welche nicht allein zum distilliren / sondern auch sonst im Hauswesen zum Kochen / siedeln / waschen / baden gebraucht wird; sonst müste man zu aller solcher Nothdurfft den Pferdengang / und mithin auch das Pferd stets zur Hand haben.

G. Die Thüren ins Brandwein-Gewölbe.

H. Die Thür in die Malzbrech-Mühle / deren Grund hier gezeichnet. Der Aufriß aber ist oben in dem vorhergehenden Capitel in der Beschreibung des doppelten Pferd-Mühl-Ganges zu sehen.

I. Der Vorplatz ist im Lichten 54. Schuh breit / und gegen dem Bräu-Haus hin samt der Mauerdicke 40. Schuh lang / 18. Schuh hoch.

K. Die Stiege. Wann der Vorplatz oder Haus-Ehren (sonst auch der Tenne genannt) 18. Schuh hoch / und eine Stufe wird 8. Zoll / so werden der Stufen 27. Man kan oben auch die Stufen auf 7. und 6. Zoll / als wie an seinem Ort diese letztere Maß beliebt / anlegen / nachdem man die Bequemlichkeit haben will. Um welcher willen auch / und damit man die hohen Stiegen so oft zu steigen und Lasten auf- und abtragen nicht noth habe / über vorige auch noch andere Bewegungs-Instrumenta fürgegeben werden.

§. 5. In dem Num. III. ist folgendes im Durchschnitt zu sehen:

1. Das unter dem Bräu-Hause angelegte Bier-Gewölbe so gleich unter der Kühle stehet / damit das abgekühlte Bier aus dieser in jenes ablauffen möge.

2. Die Mauer / worauf die Pfeiler stehen.

3. Der große Pfeiler / verkürzt und erhoben angedeutet / worauf die Dörr ruhet.

4. Die übrigen Pfeiler sind hoch sechs Schuh bis an den Bogen oder das Gewölbe / und 2. Schuh dick.

5. Das Gewölbe ist ein halb Kreis / damit es sich nicht schieben möge. Ein Bogen ist von einem Punct zum andern 13½. Schuh weit.

6. 7. 8. 9. 10. Sind Getraid-Böden.

11. Der Platz / worauf die Wasser- und Aufzug-Mühle gerichtet ist.

12. Der Aufzug / wo sich das Seil um die Welle windet / und oben über die Wirbel gehet.

A. Ist das Rohr / in welchem der Kasten (der unten §. 6. num. 21. bedeutet wird) geht; und kan bey allen Böden geöffnet werden / daß man die Kasten ausleeren kan / wo man will.

B. Ein geöffnetes Rohr / da zu sehen / wie das Seil hinauf gehet.

13. Sind Hofchen / wodurch das Getraid von einem Boden zum andern bis hinab in die Weick-Kuffe kan geschüttet werden.

14. Eine Hofche über der Dörr / wodurch das Getraid oder Malz in die Dörr laufft.

15. Die Weick-Kuffe.

16. Die Dörr / wie sie aufrecht anzusehen.

17. Der Feuer-Lauff.

18. Die Hülen-Thürlein.

19. Das unten schmale und oben ausgebreitete Gemauer oder Dörr.

20. Die Thüren in das Dörr-Gewölbe.

21. Der von Brettern gemachte Schloth.

§. 6. Der Num. 4. des Profils zeigt ferner an.

1. Die Holz-Leg zum Bräuen / ist unter der Erden / der Bier-Kammer gleich.

2. Die Stiege zur Holz-Leg und Unterfeuerung.

3. Sind zwei Löcher zur Unterfeuerung des Bräu- und Hopfen-Kessels.

4. Der Hopfen-Kessel.

5. Der Bräukessel / der sich hier nur ein wenig sehen läßt.

6. Das mit Leisten belegte Bret / darauf das Bier im schöpfen wieder in den See-Trog oder Grand laufft.

7. Der See-Trog oder Grand.

8. Die Masch-Boding.

9. Die Rinne / worein das Bier aus der Kuffen geschöpft / und dadurch in die Kühle laufft.

10. Die Obere-Kühle / welche lang 24. Schuh / breit 17. Schuh.

11. Die Untere-Kühle / so etwas schmaler / nemlich 21. Schuh lang / 14. Schuh breit / damit man rings herum einen genügsamen Gang haben möge. Hält 64. Eimer / wann sie 9. Zoll erfüllt wird.

12. Der Platz / wo die Bier-Kuffen unter dem Bräu-Hause stehen. Wann eine Bier-Kuffe unten am Boden 6. Schuh / und oben 5. Schuh / und tief 6. Schuh / so wird eine solche Kuffe bey 56. Eimer fassen. Weil aber die Kuffe in der Bier nur halb / nemlich auf 28. Eimer erfüllt wird / damit der übrige Raum zum aufsteigen verbleibe / so fassen 25. Kuffen 700. Eimer.

13. Sind Böden / wodurch die Sack-Kosche gerichtet ist.

14. Der Ablass und Aufzug / wird also geführt: Wann der Sack in die Kosche soll gelegt werden / so hencet man den Hagen in das Rad / damit es stehend bleibe. Wann nun der Sack eingelegt ist / so hencet man den Hagen wieder aus / und läßt den Sack nach und nach in der Rinnen hinab. Das Rad hat 10. Zapfen herum / wo bey

wobey man es fassen / und den Sack hinab lassen kan. Das Seil wird eines theils an ein aufrechtes Holz angebunden / das übrige wird um das Rad geschlagen. Nachdem man nun das Seil nachläßt / so rutschet der Sack in der Kofsche hinab. Bey der Korpel aber wird die Kofsche wieder heraufgezogen. Dieses könnte auch so geschehen / wann man um das Rad einen Fals einschneidet / und schlänge das Seil um das Rad. Mit dieser Bewegung gehet es wol etwas langsamer her / als mit dem oben bey Beschreibung der Getreid-Kästen erwähnten Rutsch-Bret. aber hier wird der Sack besser geschonet / daß sie sobald nicht zu reißen. Wann man den Vortheil recht in acht nimmt / geht es auch hiemit geschwind genug.

15. Der Hagge.

16. Die Kofsche Rinne (Rutsch-Rinne.)

17. Gibt eine Anzeig / wie der hinabgelassene Sack von jemand weggetragen wird. Dann der Sack rutschet (rutschet) nicht gar auf den Boden hinab / sondern bleibt so hoch auf dem Gestell / daß er leicht aufzufassen ist.

18. Der Kofsche-Wagen.

19. Der umgewandte Kofsche-Wagen / dabey man sehen kan / wie die Walzen eingerichtet sind.

20. Stellet für / wie der Sack auf dem Kofsche-Wagen ligt / samt dem Kofsche-Bret und Lager / wo der Wagen ruhet / wann er hinab gelassen ist.

21. Der Aufzug-Kästen / welcher an allen vier Seiten eingemachte Walzen hat / damit er im anstreifen nicht aufgehalten werde.

22. Der Nagel.

23. Die Gabel. Diese ist lang herab gemacht / damit / wann der Nagel heraus gezogen wird / er sich zum ausleeren sencken kan.

§. 7. Über voriges ist hier auch noch etwas **eigentlicher vom Aufzuge** zu melden. Dieser Aufzug ist im Nebenwerk bey der Wasser-Mühl / und wechselt in der Bewegung mit derselben ab. Dann wann das eine Werk gehet / so stehet das andere still / massen beyde auf einmal zu treiben / einem Pferd zu schwer fallen würde. Es ist aber dieser Aufzug an das Kamrad angerichtet als ein Triller mit 20. Stangen. Wolte man 30. Stangen drein machen / gieng er zwar leichter / aber anbey auch langsamer. Die Welle / auf welche sich das Seil aufwindet / ist im Diameter einen Schuh tief oder dick. Dann die Leichtigkeit des Zugs bestehet in einem Triller mit vielen Stangen / und in einer dinnen Welle. Diese Welle ist auch mitten unterschieden / damit die zwey Seile neben einander gehen können. Und weil die Aufwindungs-Länge der Wellen 2. Schuh beträgt / so kommt auf jedes Seil 1. Schuh. Die Seile sind also angemacht / daß eines dieses andere jenseits hinab gehet / damit / wann sich eines aufwindet / das andere sich zugleich abwinde. Daher gehet im Zug ein Kasten hinauf / der andere hinab. Wann nun ferner die Höhe des Aufzugs 60. Schuh ist / so windet sich das Seil bey 19. Umlag auf die Wellen. Dann wann die Welle just einen Schuh hält / so beträgt ein Umlag bey 3. Schuh / nemlich / so fern sie sich gleich und in der ersten Reihe am Holz aufwindet. Weilen aber in der andern Reihe ein Umlag auf die andere und Seil auf Seil kommet / so ist die Dicke des Seils auch mit zu rechnen ; die machet den Umkreis der andern Umlagen etwas weiter / also daß nicht gar 19. Umlagen auf die 60. Schuh der Höhe heraus kommen / wann das Seil 1. Zoll dick genommen wird. Inmittlest aber / wann das Pferd einmal herum kommt / so gehet der Triller drey mal / weil das Rad 60. Rämme hat. Ein Umlag trägt bey neun Schuh aus an der Höhe. Wann nun das Pferd siebenmal herum gehet / so ist im Kasten 60. Schuh hoch hinauf

gezogen. Das Seil ist zweymal so lang als die Höhe und also hier 120. Schuh. Dann wann der Kasten 60. Schuh hinauf gezogen ist / so ligt auf der Welle 60. Schuh Seil aufgewunden. Es muß aber der Länge des Seils was zugegeben werden. Der Zug aber mit dem Pferd verhält sich also : Wann der Kasten / oder was man will / hinauf gezogen ist / so gibt man von oben herab ein Zeichen so stehet das Pferd so lang / bis man ausgeleert und eingehenck hat. Wann nun das Pferd in einem Aufzug rechts herum gegangen ist / so geht es den andern Gang links herum / wie in einer Mang. Die Kästen werden allezeit einen Saden höher gezogen / als sie ausgeleert werden / und sie mittelst einer Legehochschen desto bequemer in gehörige Orter zu leiten und auszuführen. Es werden aber hierzu drey Kästen erfordert. Eine wird zum einfassen gebraucht / indem der volle hinauf gezogen / und das leere herab gelassen wird. Die Beschaffenheit der Kästen belangend / so ist hier einer umwendig 11. Schuh weit / und 41. Schuh tief / und mithin auf 12. Meßen oder 11. Malter gerichtet. Damit aber der Kasten sich nicht umlege / sondern aufrecht stehe / ist die Gabel weit in den Kasten herab gemacht. Auch gehen die Löcher durch die Gabel und den Kasten gleich durch / und wird ein Nagel durchgeschoben. Wann nun der Kasten an seinen Ort aufgezogen ist / so zeucht man den Nagel aus / so fällt der Kasten selbst zum ausleeren. Nach geschehenen ausleeren steckt man den Nagel wieder ein / wie er vor war / und läßt den Kasten also wieder durch das Rohr hinab. Wozu die Walzen dienen / ist schon vorher gesagt. Die zwey Räder sind so weit gemacht / daß in jedem ein Kasten gehet und ohne hin- und herschlagen auf- und abgehen kan.

§. 8. Und hiermit hätten wir vielleicht dem etwan entstehenden Verlangen derjenigen Haus-Väter / die mit dergleichen Brau-wesen umgehen / oder Nutzen davon haben / auch deren / so gern von dergleichen Manieren und Erfindungen hören / und mithin auch unserm Versprechen ein Genüge geleistet. Es bedünket uns aber anbey / daß über das alles bey einem so wol angeordneten und ausgestatteten Brau-Hause ein bequemes Feuer-Springen nicht so gar unnützlich noch unvorsichtig könnte begehret werden. Wenigst kan es denen Augen als eine Zugabe nicht unangenehm seyn. Folget demnach dessen Erklärung.

Num. 1. Ist der Durchschnitt oder eine Fürstellung des eröffneten Kastens / welcher lang 21. Schuh / tief aber 20. Zoll / 1. Schuh weit / und also tüchtig in einen kleinen Winkel / und grossen Schaden zu verhüten / auch einen brennenden Schloth zu löschen.

2. Der Stiefel / welcher 3. Zoll weit / auch 21. Zoll nachdem man will / hoch 18. Zoll.

3. Das Fürfall-Laplein aus Messing.

4. Das Aufstich-Rohr / hat den siebenden Theil der Weite des Stiefels.

5. Die Umdrehwendung / ist wie ein Einschließ in einander gerichtet.

6. Der Schnabel an der Apffelwendung.

7. Der Schluß / welcher diesen Apffel zusammen hält.

8. Die Stellschraube / so die Wendung zusammen hält und stark und schwach kan geschraubet werden.

9. Die Studel.

10. Der Druck / ist von Eisen / und hat ein hölzernes Hefft / womit man drucket.

11. Der Zug ist von Leder / darzwischen Holz eingefüttert.

12. Der Nagel im aufgeschnittenen Gabel-Holz.

13. Das Beschlag.

14. Der äußerliche Kasten / wie er beschlagen ist.

15. Der

die Höhe
Raffen es
so. Es ist
des Sals
dem Sals
man hat
herab m
ausgen
einen Sals
den ande
ne Köpfe
m / die
schen des
geschick
rt. Eine
hinauf ge
Besche
er imen
thm auf
der Sals
Gabel mit
höher durch
und ein No
seinen Ort
so fällt de
m ausser
ar / und ist
Wen de
zwei Köp
n gehet und
dem etwa
älter die mit
m davon ha
anieren und
Verpöcher
arbey / die
en und aus
Sprin
e henge
Zugab mit
klärung.
erstellung des
/ tief aber
einen kleinen
/ auch eine
uch 21. Zol
den Teil de
schief in m
mm hilt.
zusamm hilt
m.
ein hölzern
Holz eing
l-Holz
agen ist.
15. De

Einrichtung
des Sals
mit einer
Speicherung



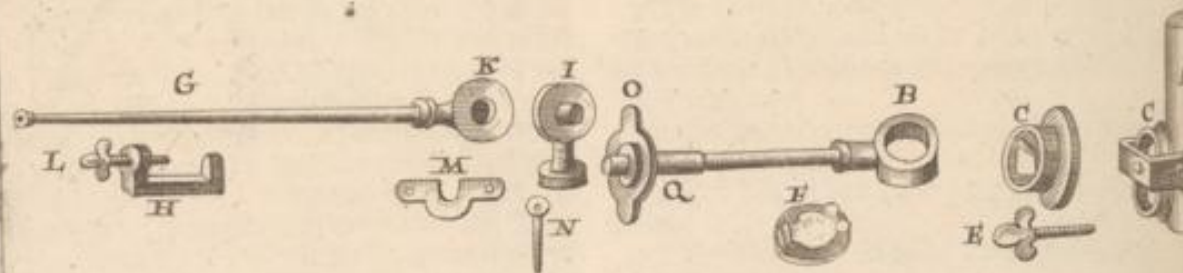
Innerliches Ansehen einer
Feuerspritzen mit einer
Apfelwendung

N^o I



2. Sch.

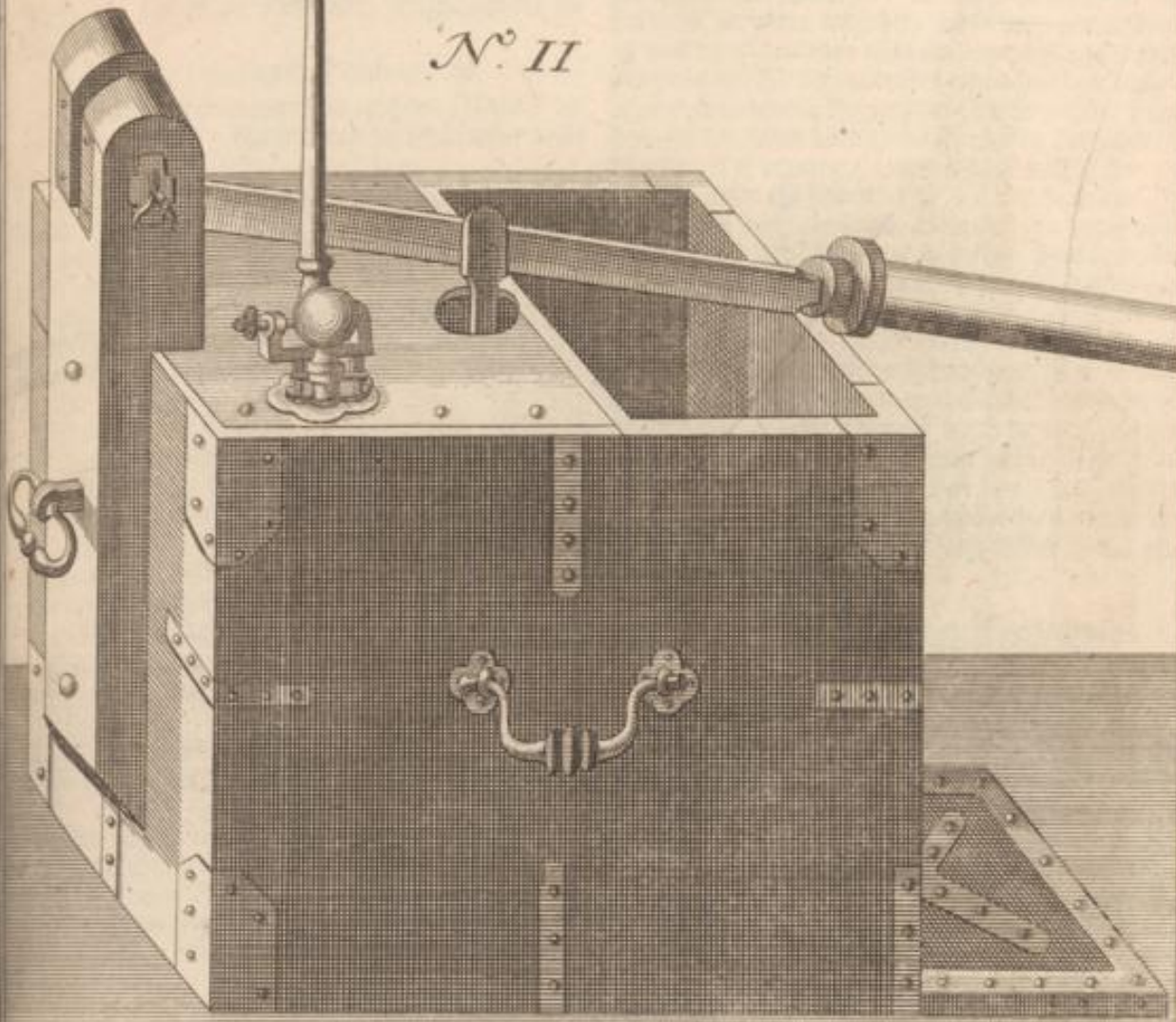
N^o III



N^o IV

Züßerliches Ansehen.

N^o II



N^o VI

15. Der
 Bercklein g
 16. Das
 Druck-Eisen
 17. Das
 18. Sind
 Unreinigkeit
 auch zu wasser
 Boden siehet
 sich.
 Der Nun
 Berckleins
 staltet.
 Num. III.
 A. Ist der
 welchem das
 schraubt wir
 B. Die Ka
 schließt.
 C. Der K
 gelbter wird.
 D. Die An
 re und das
 Schraube E.
 E. Die Se
 F. Das V
 G. Das B
 H. Der S
 I. Der hall
 geschraubt mit
 K. Der an
 gelbter oder a
 L. Die Se
 halben Nofel l
 werden. W
 hält es ohne B
 M. Ein b
 einander gek
 halten.
 N. Eine S
 werden die C
 zusammi gesch
 O. Der un
 chem das W
 sammi gehalten
 P. Der Se
 Schraube E e
 Q. Hierbei
 Messing gege
 sig eingeriebet
 wol ineinander
 siben gespann
 der gähen W
 den.
 §. 9. 2
 beschaffenes
 Beweis aus
 men. Mass
 werck / das si
 doch *aus*
 derley selbst
 jedes seinen e
 gen Nag bes
 nebeneinander
 gleichsam lebe
 andern gibt /

15. Der **Haggen** / welchen man einhänget / wann das **Bercklein** getragen wird.

16. Das **Gabel-Holz** / wie es angemacht / ist / wo das **Druck-Eisen** gehet / mit **Blech** beschlagen.

17. Das **Holz** / auf welchem der **Stiffl** stehet.

18. Sind **Bleche** von **Messing** mit **Löchern** / damit die **Unreinigkeit** nicht so bald in den **Stiffl** komme. Daben auch zu wissen / daß wann der **Stiffl** nicht genau auf dem **Boden** stehet / so zeucht er die **Unreinigkeit** nicht so gern in sich.

Der **Num. II.** gibt das äußerliche Ansehen dieses **Berckleins** / wie es im **Holz** und **Beschlagwerk** gestaltet.

Num. III. deutet die zerlegten Stücke an / als

A. Ist der **Stiffl** / woran das eröffnete **Ventil** / an welchem das **Auffstich-Rohr** durch die **Schraube** angeschraubet wird.

B. Die **Kappe** am **Auffstich-Rohr** / welche sich über C. schließt.

C. Der **Ring** / in welchem das **Läplein** eingemacht oder gelötet wird.

D. Die **Anhaltung** oder der **Schluß** / welcher die **Kappe** und das **Auffstich-Rohr** über dem **Ventil** durch die **Schraube E.** weit zusammen zwingt.

E. Die **Schraube**.

F. Das **Ventil-Läplein**.

G. Das **Rohr** oder der **Schnabel**.

H. Der **Schluß** / der die **Apfelschwendung** zusammen hält.

I. Der **halbe Apfel** / ist eingerieben in K. und zusammen geschraubt mit L.

K. Der **andere halbe Apfel** / an welchem das **Rohr** kan gelötet oder auch angeschraubet werden.

L. Die **Stell-Schraube**. Zwischen dieser und dem **halben Apfel** kan besserer **Haltung** wegen ein **Leder** gelegt werden. Wird aber I in K recht zusammen gerieben / so hält es ohne **Leder**.

M. Ein **halber Schluß**. Zween solche werden gegen einander gelegt / und der **Apfel** damit auf einander gehalten.

N. Eine **Schraube**. Mit zweyen solchen **Schrauben** werden die **Schlüsse** / welche I und O in einander halten / zusammen geschraubt.

O. Der **untere Schluß** am **Auffstich-Rohr** / auf welchem das **Wend-Rohr** I durch die **Schlüsse M** und **O** zusammen gehalten wird.

P. Der **Schluß** / welcher das **Auffstich-Rohr** / durch die **Schraube E** am **Stiffl** hält.

Q. Hierben ist noch anzufügen: daß A. B. C. Q. K. I. von **Messing** gegossen; was gehet ineinander seyn soll / fleißig eingerieben; falls man aber den **Werkzeug** nicht hat / wol ineinander gefeilet werden muß. Ein **Leder** darzwischen gespannt hält auch. Ein solches **Sprieglein** kan in der **gähen Noth** besser als eine **hölzerne** gebraucht werden.

§. 9. Was nun ein auf solche und dergleichen Art beschaffenes **Bräu-Haus** für **Nutzen** schaffe / ist der beste **Beweis** aus dem **Werck** und der **Erfahrung** selbst zu nehmen. Massen ein solches nicht unfähig einem **Kunstwerck** / das sich selbst beweget / (dergleichen man auf **Griechisch** *κωστήριον* nennet) verglichen wird / zumalen es selber selbst in sich hat und unterhält / da dann alles und jedes seinen ordentlichen ihme von **Rechtswegen** gehörigen **Platz** besüzet / richtig und füglich über- und unter- und nebeneinander stehet / gehet und liget / und so zu sagen gleichsam lebet / **Hände** und **Füße** hat / dadurch eines dem andern gibt / und hinwiederum von einem andern nim-

met / eines das andere trägt / hebet / ziehet / treibet / drucket / füllet / leeret / säubert / und eines nach dem andern sein **Tag** und **Stund** **Werck** verrichtet. Da die **leblosen Dinge** mittelst eines **Pferdes** vieler **Tag-Löhner** Stelle vertreten / da viel **Müh** und **Arbeit** / so sonst auf hin und her / auf und abtragen gehet; auch viel **Sorg** / **Verdruß** / **Angelegenheit** und **Unkosten** erspähret wird. Was insonderheit die **Malz-Brech-Mühle** für **Gewinn** eintrage / bedarf keiner ausführlichen **Erzählung**. Das **Malz** bleibt sodann bey seiner **Güte** und **Kraft** ohne **Abbruch** und **Schmälerung** / so sonst durch viel **rütteln** und **zerreiben** im ein- und aussassen / im auf- und abladen / auch hin- und herfahren entsteht / da es dann zumal / so man es weit wegföhret / wo nicht viel / wenigst etwas voraus bey **unstem Wetter** ausduftet / manchmal gar bey in der **Dürre** fürfallenden **Abgang** des **Wassers** etliche **Läge** in den **Säcken** stehen bleibet / die **Feuchte** an sich ziehet / und über einander erwarmet / und mithin müßlich und ungeschmack wird. Es kommt auch wol eine **liederliche Hand** dazu / die es mehr als nöthig anfeuchtet / zu wenig oder zu viel **schratet** / und daher auch verderbet. Des **Unkostens** / **Betrugs** und **hinterlistige Entwend- und Abwackung** / welche sowol durch manchen **Bräu-Meister** als **Müller** und **lose Knechte** getrieben wird / die oft mehr aufs **Bier** zehchen als aufs **Malz** brechen bedacht sind / zu **geschweigen** : dadurch dann statt **Gewinns** nichts als **Unlust** und **Schade** entsteht; welcher hingegen durch die vorgeschlagene / und von vielen **klugen** bereits gebrauchte **Mittel** so leicht umgangen und **vermeidet** werden kan / als sonst das / was **unsauber** / **überflüssig** und **schädlich** / seinen **bestimmten Ausgang** und **Abfluss** aus dem **Bräu-Haus** hinaus jederzeit findet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31. & 32. Vom **Bräu-Hause**.

Je **Bräu-Häuser** werden entweder zu dem enderbauet / daß ein **Haus-Vatter** zu seiner und seines **Hauses Nothdurfft** darinnen braue / welches einem jedem/er mag **Edel** oder **Unedel** / **Weltlich** oder **Geistlich** seyn / erlaubt ist. Vid. post **Schrader**. & alios à le citat. **Klock**, de **Errar**. lib. 2. c. 11. & **Bairisch Land-Recht**. lib. 3. tit. 2. art. 4. Dahero dann diejenige **Verordnungen** / welche das **Bier-Brauen** zum **feilen Kauff** verbieten / in gemein diese **clausul** mit sich führen: **Jedoch daß ihnen frey stehen soll / in ihren Häusern zu ihrer Nothdurfft in Kesseln zu brauen**. V. **Rauchbar**. 2. qu. 12. **Joh. Otto Tabor** de **Jure Cerevisiario** cap. 2. §. 3. add. **Constitut. Brandenburg.** de **Nobilib.** p. 4. tit. 13. §. 4. Et de **Pastoribus** d. p. 4. tit. 17. §. 4. num. 4. so gar / daß / wann gleich jemand **versprochen** hätte / daß er weder **Bier** brauen / noch sonst einen **bürgerlichen Handel** treiben wolle / demselbigen jedoch zu seiner und der seinigen **Unterhaltung** **Bier** zu brauen **unverwehret** ist. Gleichwie die **Schöpfer** zu **Leipzig** wider den **Mollerum** 4. semeltr. c. 17. bey dem **Hartmanno Pistor.** Obl. 49. gesprochen haben. Oder aber / es werden die **Bräu-Häuser** zu diesem end aufgerichtet / daß man das **Bier zum feilen Kauff** darinnen brauet / welches so **schlechter dings** nicht einem jeden erlaubt ist. Denn ob gleich / den **gemeinen Rechten** nach / ein jeder nach seiner **Willühr** Häuser kauffen und miethen / benebens auch in denenselben alles / was er **gelernt** hat / treiben darff / v. **Ernest.** **Cothmann**. vol. 3. conf. 93. incip. vulgò dici solet. n. 66. alleine die **Doctores** und **Professores** ausgenommen / welche die **Freiheit** haben / daß sie keine **Kieffer** / **Schmidt** / oder andere **klopfende Handwerker**

cker in ihrer Nachbarschaft leiden dürffen. arg. l. un. in f. C. de stud. liberal. Urb. Rom. davon wir an einem andern Ort gedacht haben; so sind doch an den meisten Orten solche Statuta zu finden / darinnen versehen / daß niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit oder der Nachbarn / solche Kunst oder ein solches Handwerck in seinem Haus treiben darff / daraus leichtlich eine Gefahr entstehen möge. Was sen in den Lübeckischen Rechten lib. 3. tit. 12. art. 12. hiet von also versehen; **Niemand soll von neuem Bräuer-Schmied- / Töpfer- / Sähm- / Häuser ic. anrichten / ohne seiner Nachbarn Willen:** ibique Mevius n. 4. & 5. Mit welchem auch die Reformation der Stadt Frankfurt übereinstimmt / p. 8. tit. 5. §. 5. woselbst also verordnet: **Die Bräu- / Häuser belangend / nachdem dieselben in kurzen Jahren in guter Anzahl allhier in dieser Stadt / wider das alte Herkommen haben zugenommen / dieweil darinnen ein merckliches Brenn- / Holz / so gemeiner Bürgerschaft zu andern ihren nothwendigen Gebrauch abgehret / verodet wird: So ordnen und wollen wir / daß fürhin keine neue Bräu- / Häuser angerechtet / noch auch zugelassen werden / sondern allein diejenige / so allbereit bewilliget / und im Wesen sind / bleiben sollen.** Item Chur-Bair. Land-Ord. Tit. 31. §. 1. in verb. Weiters setzen und ordnen wir / daß forthin an Orten / da die Bräu-Gerechtigkeit von Alters / wie recht / nicht herkommen / oder sonst erwiesen werden mag / ohne Unser / oder unser Erben vorgehende Bewilligung kein neu Malz- / oder Bräu- / Haus unsers Fürstentums aufgerichtet / darzu die / so andern zum Nachtheil von neuem aufgerichtet worden / ohne Verzug wieder abgethan / und weiter nicht gebraucht werden sollen. Doch / wo ein Landsaß geist- / oder weltlichen Standes allein zu seiner Haus- / Nothdurfft / und nicht auf das verkauffen und schencken / ein Bräu- / Haus aufgerichtet hätte / oder noch aufrichten würde / wollen wir uns auf derselben Ansuchen derentwegen der Gebühr erzeigen.

Aus welchen allen demnach erhellet / daß zur Erbauung ordentlicher Bräu- / Häuser / darin das Bier zum feilen Kauff gebrauet wird / die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen / als ohne deren Erlaubnuß niemand zu brauen erlaubet ist / und welche die Ubertreter / so das **Winkel- Brauen** von sich herkommen lassen / empfindlich abstraffen kan: vid. omnino Iustus Hahn. de Jure Colonar. p. 129. (inmassen so gar von einigen Rechts- / Lehrern das Brau- / Werck unter die Fürstlichen Regalia gezehlet wird / v. Treutl. Conf. 107. n. 2. add. Tabor. c. tr. c. 2. §. 4.) Es verleihet aber / unweilen die Obrigkeit sothane Freiheit auf ein Haus; unter weilen aber schencket sie selbige nur einer gewissen Person: v. l. 68. & 196. de R. J. In jenem Fall haßtet diese Freiheit auf dem Haus als erblich / und kan auf einen jeden Besizer / ja so gar auf die Kinder / ob sie gleich nicht Bürger wären / gebracht werden / in vernünftiger Erwägung / daß sie gleich andern Nachbarn / als Inhabere solches Hauses / die bürgerliche Beschwerden tragen müssen / welches aber ihnen ohne diese Gerechtigkeit nicht wol möglich fielt: V. omnino Carpz. p. 2. c. 6. def. 6. ibique præjudic. Dahero dann nicht zu verwundern wann ein solches Haus in dem Werth höher gehalten wird / allemassen Ahasverus Fritsch in addit. ad specul. Speidel. lit. B. num. 14. verfl. wo bleiben ic. bezeuget / daß die Brau-Gerechtigkeit / so auf einem Hause gestanden / auf etlich 100. Gulden æstimiret worden: In diesem Fall aber hängt sothane Freiheit nur der Person an / welcher sie gegeben worden. v. Modest. Pistor. p. 3. qu. 65. & Otto Tabor. de Jure Cerevis. cap. 4. §. 2.

Es ist aber diese Freiheit / Bräu- / Häuser zu bauen / und Bier zum feilen Kauff darinnen zu brauen / unter andern den Städten als eine bürgerliche Nahrung vergewonet worden. v. Treutl. ibid. & Tabor. c. tr. c. 2. §. 5. sonderlich nach den Sächsischen Rechten / krafft deren niemand den Städten zum Abbruch und Schaden innerhalb einer Meil ein Bräu- / Haus bauen / und zum feilen Kauff Bier brauen darff / v. Sächsisch. Land-Recht. l. 3. art. 6. ibique Zobel. lit. a. Ordin. Provinc. Ernest. & Alberti. p. 11. Item Augusti tit. von brauen / schencken / und anderer bürgerlichen Handthierung auf dem Land ic. welches um so viel desto mehr den Edel-Leuten verbotten / als ihnen sothane Handthierung zu treiben nicht anständig. v. l. 3. C. de Commerc. & Mercat. ibique DD. & Senckenpost. Weich-Bild. tit. Ob Edelleute auf ihren Lehen Gütern mögen Bier brauen oder auschencken lassen. Add. Carpzov. p. 2. c. 6. def. 4. & fulsime Francie Pfeil. V. 2. conf. 202. wosern sie nicht durch ein sonderbaues Privilegium oder Verjährung diese Gerechtigkeit erlange hätten. Pfeil. c. l. Ob aber solches Brau-Recht auf dem Land unter gemeiner Concession eines Lehen / oder Land- / Guts begriffen seye / davon ist bey dem Tonal. conf. 117. n. 4. & Tab. c. tr. c. 3. §. XI. nachzulesen / wo wir dann auch von dieser materie an einem bequemern Ort weitläufiger zu handeln gesonnen sind. Woraus dann zu schließen / daß / wann jemand einer Stadt zum Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Freiheiten ein Bräu- / Haus aufrichten wolte / selbige solches zu gestatten nicht gehalten wäre / sondern das Verbott eines neuen Wercks (Novi Operis Nuntiationem) wol einlegen konnte. Tabor. c. tr. c. 3. §. 10.

Insonderheit ist / was das Aufbauen der Bräu- / Häuser betrifft / zu wissen / daß man weder dem Nachbar zum Schaden / noch an einem gefährlichen Ort dieselben anlegen solle: Was das erstere betrifft / kan hieher alles dasjenige gezogen werden / was in diesem Buch von dem Schaden zu des Nachbarn Schaden gehandelt worden / hauptsächlich aber gehöret diese Frag hieher: **Ob jemand durch Erbauung oder Höher / Auführung seines Hauses dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers nöthigen Wind und Sonne / benehmen könne / davon mit mehrern bey dem Ernesto Cothmanno V. 2. Resp. 93. num. 22. & seqq. nachzulesen ist.** Was aber das andere belanget / darvon kan die Chur-Bair. Land-Ord. tit. 19. nachgesehen werden / woselbst also verordnet: **Und nachdem die Brunsten vielmahl von den Malz- / und Bräu- / Häusern / und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll hinfort keinem Stadel / oder andern sorglichem Ort zu nahe / ein Malz- / Dörr- / oder Bräu- / Haus gebauet / auch die so allbereit an gefährlichen Orten gebauet wären / förderlich wieder abgeschaffe werden ic.** Und diese Feuerungen oder Brunsten werden öfters durch Verwahrlosung der Mulger verursacht; dahero dann gefragt wird: **Ob der Haus- / Vatter solchen von den Mulgern verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seye?** Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten: **Ob er hierzu seine eigene / oder solche Mulger gebrauchet / welche von andern insgemein auch gebrauchet werden.** (An privatos an publicos adhibuerit?) In jenem Fall muß er den Schaden ersetzen. arg. l. p. & ut. l. auc. caup. stabul. In diesem Fall aber kan er hierzu nicht angestrengt werden / anzwogen er nichts anders gethan / als was andere zu thun gewohnt sind / einfolglich sich auffer aller Schuld gesetzt hat. V. Jaf. & alii c. caup. Rauchbar. p. 2. qu. 10. num. 60. & 63. Schulz. in nov. tit. J. de L. Aquil. p. 475. Tabor. c. tr. c. 5. §. ult. & Carpz.

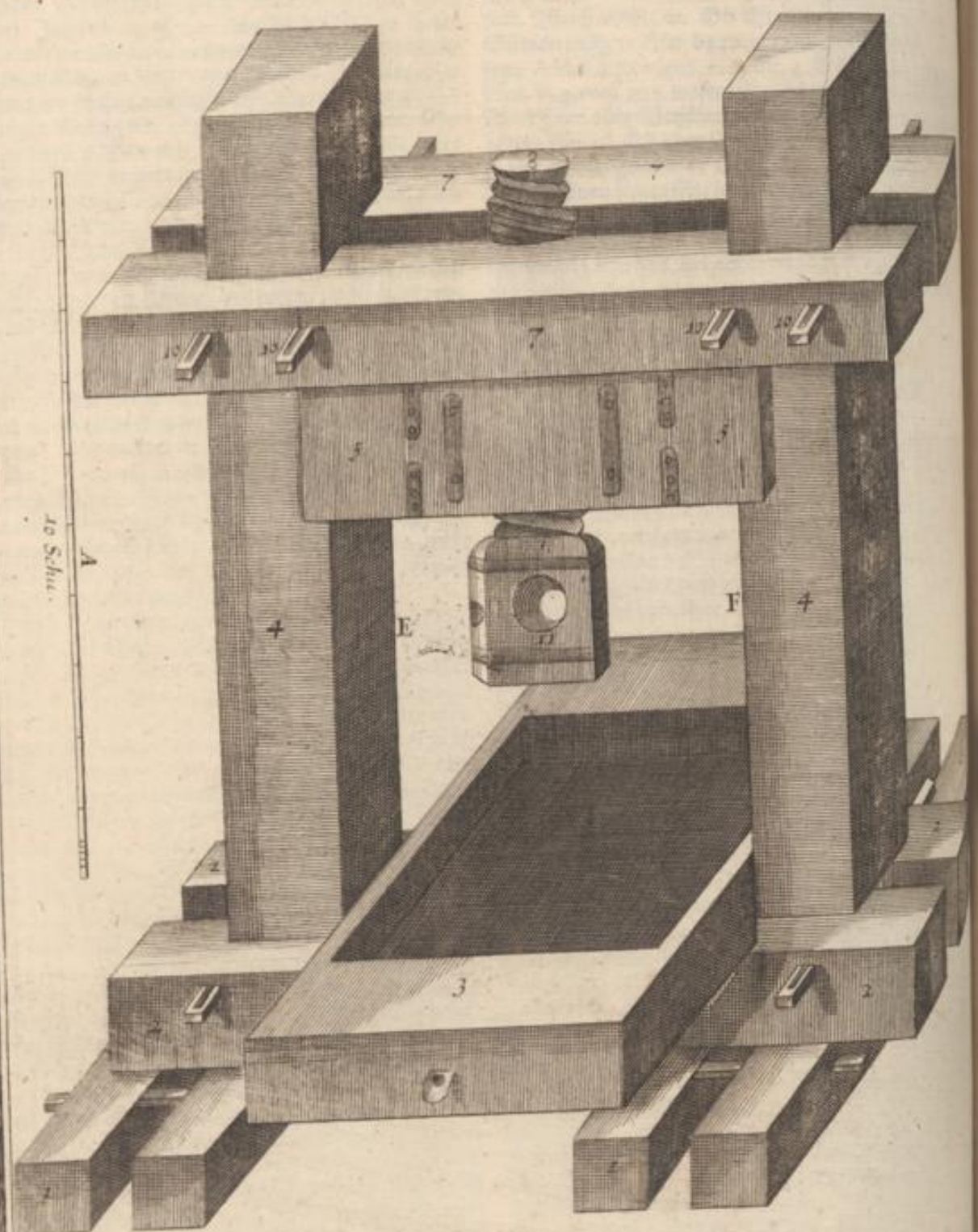
Dieß ist ein ...

zu bauen /
/ unter
ang vorge
2. 5. 5.
ist deren
en innerh
feilen Ra
t. l. 3. ar.
Alberti. p.
und ander
nd ic. m
rbotten /
anständig
, & Setze
hren Le
vencken
imé Fran
sonderba
keit erlan
che auf
Lehen. od
dem Tre
hulsen /
quemern
Boraus
zum Nab
freiheit
zu gest
eines neu
einlegen

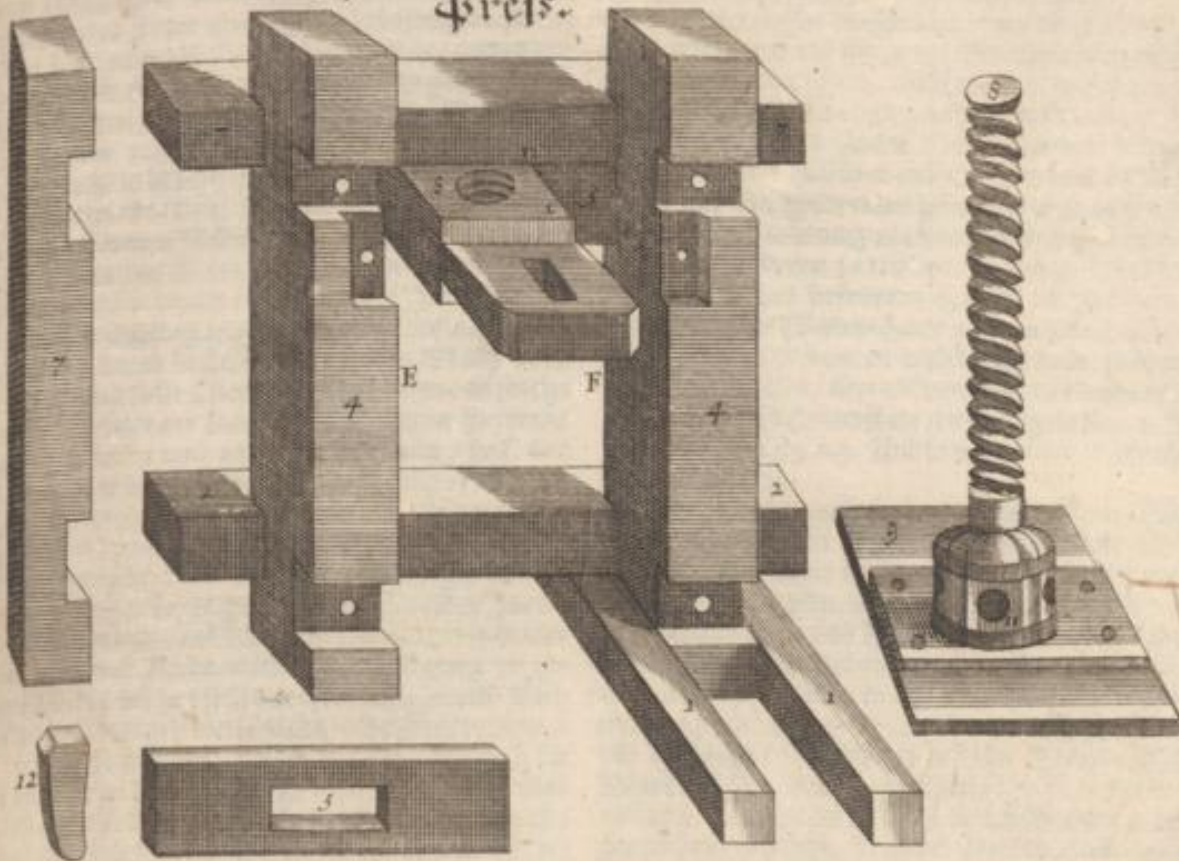
er Bau-
Nachbar
dieselben
her alles
on dem
orden /
mand dur
ines Haus
s Biers
men Köne
manno V.
Was ab
Bair Land
oselbst
vielmahl
dergleichen
nfort Pein
zu nahe /
et / auch
auec w
te. Und
s durch
ihers dann
chen von
rferen
erschied
Nulher
gebrauch
?) In
& ult. n.
er hierzu
hts ander
nd / ein
af. & al
hulz, in
s. ult. & Cap.

Eine starke Press.

Num. I.

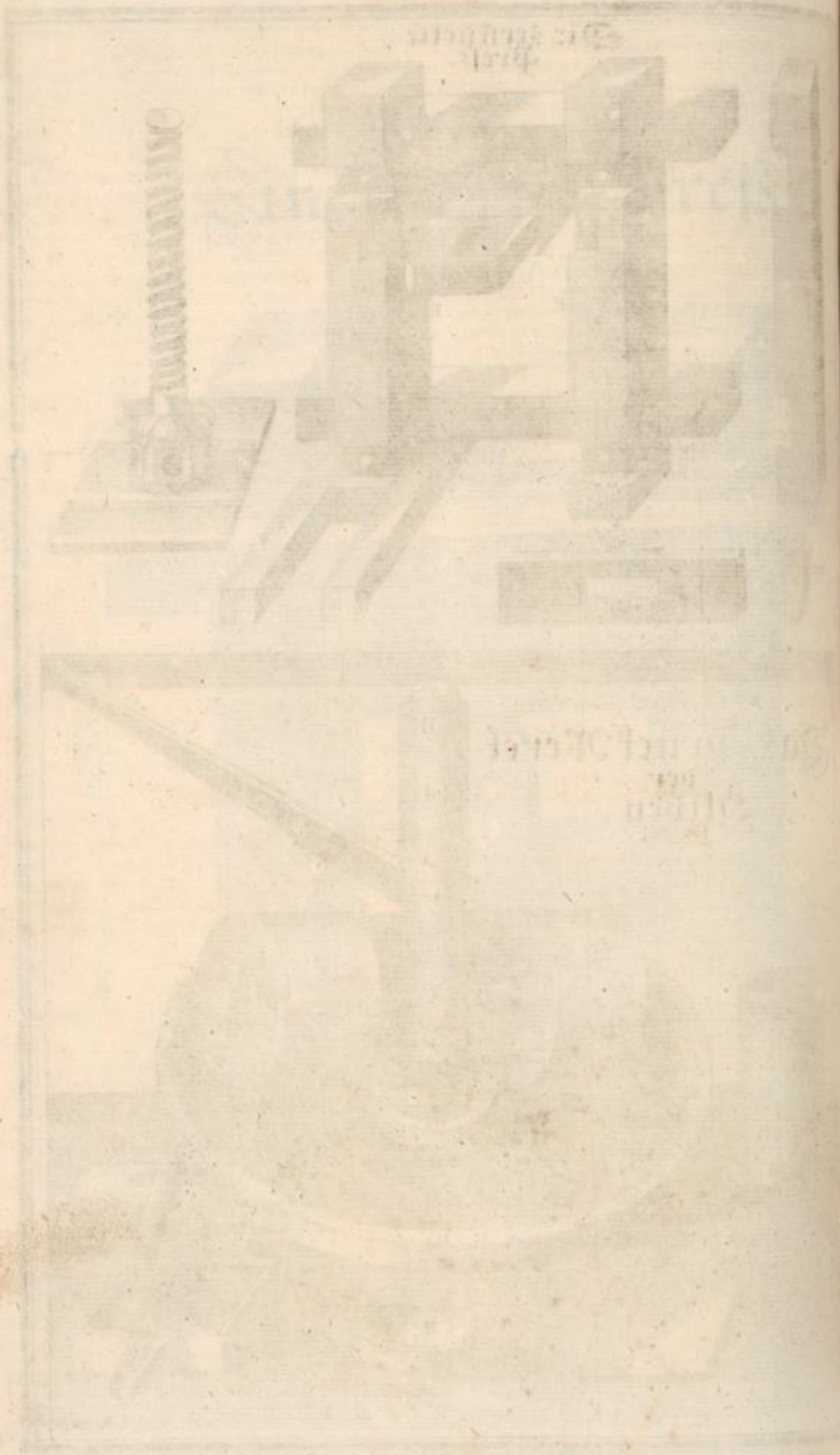


Die zerstückte
Press.



Das Drück-Werck
der
Oliven.





p. 4. c. 17. 1
 gleich aus
 daß berüht
 Wit & Fra
 gen; diewei
 Malz, Ds
 Wier. Fran
 son obgeda
 zugemessen
 barn den er
 wegen ihm
 v. N. m. Er ali
 zu seiner E
 Schneidern
 ren und wa
 Arbeit zu v
 gen angeor
 Mann / des
 erfahren ge
 braucht wo
 die Vorsich
 Vater zu ei
 Vogeln den
 Liquidation
 gegen schuld
 wenden best
 Endlich
 nem Gefaller
 sich dessen ein
 nachgehends
 dann obgleich
 Freiheit du
 zeh Jahr a
 lib. 2. Conf. 1

h. 1. Vom Nat
 rung. 2
 Stücken 1
 daß die B
 scheidum
 mit einer
 Eine Filz
 Eine groß
 stellet. 5.
 samt dem
 Von den
 te Stücke
 Druck B
 nerer allg

S
 standen. Je
 oder cella toe
 Pressen aber
 kleiner und er
 unterschiedlich
 die Heronthe
 Und haben m
 Art erfonnen
 h. 18. c. 32. 3

P. 4. c. 17. def. 14. ibique præjud. seq. tenor. Ob nun gleich ausgeführt und beygebracht werden könnte/ daß berührtes Feuer aus Verwahrlosung N. so die Witt. Frau zum Malz dörren bestellt/ angegangen; dieweil er aber auch von andern insgemein zum Malz dörren gebraucht worden/ und also ihr/ der Witt. Frauen/ daß sie nicht einer vorsichtigeren Person obgedachtes Malz dörren anvertrauet/ nichts zugemessen werden kan; so ist sie auch ihrem Nachbarn den erlittenen Schaden zu ersetzen/ und der os wegen ihm einigen Abtrag zu thun/ nicht schuldig/ v. R. w. Er aliud. seq. tenoris: Ob nun wol Jacob Jobst zu seiner Entschuldigung vorwendet/ daß er Jacob Schneidern darzu bestellt/ daß er das Malz dörren und warten solle. Dieweil er aber dannoch solche Arbeit zu verbottener Zeit/ in den heiligen Feiertagen angeordnet/ und nicht zu befinden/ daß der Mann/ den er darzu bestellet/ des Malz dörrens erfahren gewesen/ und von andern auch darzu gebraucht worden/ und er also bey solcher Arbeit nicht die Vorsichtigkeit/ wie ein anderer fleissiger Hausvater zu thun pfleget/ gebrauchet: So ist er Jacob Vogelnden erlittenen Schaden/ auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Ermässigung zu ersetzen schuldig/ un hat sich darwider mit seinem Einwenden beständiger weise nicht zu helfen/ v. R. w.

Endlich ist zu wissen/ daß wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubt worden/ selbiger aber sich dessen eine Zeitlang nicht gebraucht/ daß er/ sag ich/ nachgehends dessen ohnangesehen sich gebrauchen könne: dann obgleich sonstens/ daß die Privilegien und Freiheiten durch den Nichtgebrauch nach Verfließung jeden Jahre aufgehoben werden/ l. 1. ff. de nundin. Fr. Pfeil. lib. 2. Conf. 194. n. 31. & Richt. dec. 88. num. 1. So hat

es doch eine andere Verwandtnuß/ wann jemanden sothaner Freiheit zu gebrauchen freygestellt worden. Gail. 2. O. 60. n. 9. allermaßen die Juristen Facultät zu Jena Anno 1638. erkennen/ wann selbige auf Berathfragung der sämtlichen Brauer und Brau. Geschwornen zu Zella also gesprochen: Weilen in obangezogenem Privilegio Heinrich Schelen und seinen Nachkommen freygelassen/ und in ihren Willen gestelle worden/ ein Wohnhaus auf den gefreyeten Platz setzen zu lassen/ und bürgerliche Nahung als brauen. und andere Handthierung darinnen zu treiben/ so hat auch der jetzige Besitzer solches befreyten Hauses die Freiheit und Facultäten ein Wohnhaus auf den Platz zu bauen/ und darinnen zu brauen/ nicht verlohren/ sondern es wird ihm solches/ eures Einwendens ohngeachtet/ nochmaln billich verstattet und zugelassen. v. R. w. V. Richt. d. dec. 88. n. 9. Und so viel von denen öffentlichen Brau. Häusern.

Es gibt aber auch solche öffentliche Brau. Häuser/ welche der Obrigkeit oder der gemeinen Stadt zustehen/ und zum öffentlichen Gebrauch des Brauens gewidmet sind/ da dann ein jeder/ der sich solcher bedienen will/ das gewöhnliche Malz/ und Dörren. Geld/ item/ das Pfannens oder Brau. Geld geben muß. v. Klock. lib. 2. de arar. c. XI. n. 13. & Tabor. c. tr. c. 5. §. 2. Wann aber einer mit einem eigenthümlichen Brau. Haus versehen ist/ muß er alle bürgerliche Beswehrden/ als Steuer/ Schoß/ Dienst. Geld &c. davon entrichten/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. Es wäre dann/ daß er am Brauen ganz und gar verhindert würde. V. Richt. Dec. 60. num. 63. ibique præjud. Von welchen allen wir an einem bequemeren Ort etwas mehrers handeln wollen/ angesehen wir dermalen nur die Brau. Gerechtigkeit so weit betrachtet und angesehen/ als selbige auf den Häusern zu haften pfleget.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wein. Obst. und Del. Pressen.

Inhalt.

h. 1. Vom Namen der Presse/ deren Sattungen und Veränderung. Von der ersten Art Num. 1. Ihre Beschreibung von Stücken zu Stücken. §. 2. Wie die Press. Gestelle zu ordnen/ daß die Bewegung bequem geschehen möge. §. 3. Eine Beschreibung einer andern Art/ der ersten in etwas gleich/ aber mit einer ganz freien Bewegung/ ohne Kupfer. Riß. §. 4. Eine Fürstellung einer andern freien Press. Bewegung. §. 5. Eine große und lange Press mit einem Kelter. Baum vorgestellet. §. 6. Eine Beschreibung und Riß einer Obst. Presse/ samt dem Einfaz oder Kasten/ und dem Druck. Werk. §. 7. Von den Zugehörungen einer Del. Presse/ so über obberührte Stücke besonders hierzu erfordert werden/ nemlich einem Druck. Werk und etlichen Gefäßen. §. 8. Ein Anhang fernerer allgemeinen Regeln/ so hieher gehörig.

§. 1.

Ue Wirthschaft gehören auch Wein. Obst. und Del. Pressen. Unter dem Namen Press aber werden sowohl die machinz oder Kunst. Werke der Pressen/ als auch das Gebäu/ worin sie angerichtet sind/ verstanden. Jenes wird torculum, dieses aber corcularium oder cella torcularia bey den Lateinern genennet. Die Pressen aber sind entweder groß und lang/ oder etwas kleiner und enger zusamm gefasst. Beide sind wieder unterschiedlicher Formen und Sattungen/ nachdem es die Gewonheit und des Landes Gebrauch mit sich bringet. Und haben nicht nur die Alten bald diese bald eine andere Art erfonnen und gebrauchet/ als aus Plinii Histor. Nat. l. 13. c. 32. zu ersehen/ sondern es sind auch in diesen Zei-

ten her unterschiedliche Veränderungen beliebet worden: Wir stellen für dieses mal 5. Arten vor sammt der Fürbildung und Beschreibung. Da man dann/ was die erste betrifft/ theils auf die Fürstellung der ganzen zusamm gesetzten Press/ theils auf die Zerstückung das Auge zu werten hat.

Num. I. A. Ist der Maß. Stab.

1. Das Grundlager/ so 8. Schuh lang/ 1. Schuh dick.
2. Die Grund. Holzler/ worauf der Press. Trog ligt/ sind dick 1½. Schuh/ und lang meist 12. Schuh.
3. Die Kelter. Muld oder der Press. Trog ist von starken Thielen zusamm gefest/ ist weit und lang gefest 5. Schuh/ und mit seinen Seiten/ deren jede 1. Schuh dick/ trägt er aus 6. Schuh/ ist tief 1½. Schuh/ am Boden dick bey 6. Zoll.
4. Die Wände oder Säulen/ sonst auch die Docken genant/ sind hoch 14. Schuh/ stehen 6. Schuh von sammen.
5. Sind Thielen. Stücke/ in welche die Mutter durch 2. Schloß. Reile fest gemacht wird/ sind mit Eisen gefasst.
6. Die Mutter/ in welcher die Schraube geht/ wie sie in dem einen Thielen. Stücke stehet/ über welche auch die zwey Zwerch. Holzler eingeschoben sind. Der Mutter Breite ist 2. Schuh/ die Dicke 1½. Schuh. Sie ist zwischen 2. Thielen in die Breite vom C ins D 16. Zoll eingeschnitten.
7. Die 2. Zwerch. Holzler/ welche dem Gewalt widerstehen; sind so stark als das Lager Num. 2. nemlich 1½. Schuh dick/ und 12. Schuh lang.

Rf 2

8. Die

8. Die **Schraube** oder **Spindel** / ist 1. Schuh dick / ihre Länge ist 6. Schuh / der Kopf ist lang 2. Schuh / dick 1 1/2. Schuh / auch mehr oder etwas weniger / nachdem man das Holz haben kan. Die ganze Länge mit Gewinde und Kopf ist 8. Schuh / die Gewinde sind breit 2. Zoll / tief 1 1/2. Zoll / auch etwas mehr / jedoch der Wähl nach weniger als die Breite; muß oberhalb der Löcher mit einem starken Band / unterhalb aber mit einem eisernen Druck-Futter / dessen oberes Theil zugleich für ein Band gelten kan / zum doppelten Aufdruck gefasset werden.

9. Etliche Stücke Thielen / so in den Press-Trog geleyet werden / über welche andere ebenmäßiger Größe kreuzweis liegen / sammt dem Sattel oder obersten Druck-Holz / so ein Pfännlein hat. Davon bald unten Num. II. §. 2. was eigentlicher folgt.

10. Die **Zapfen** / sind lang 3. Schuh / dann sie gehen über die Thielen oder Bände einen Schuh hervor / damit die Schloß-Reile ihre Haltung haben.

11. Das **doppelte Loch** in der Schraube / worein man die Press-Rigel stecket / ist beyläuffig 4. bis 5. Zoll im Diameter. Der Press-Rigel Länge ist wenigst doppelt so lang als die Spindel / wann diese ihre juste Höhe hat. Je länger aber dieselbe / je dicker müssen sie auch seyn / und je leichter wird damit die Press verrichtet.

12. Ist ein **Schloß-Reil** / womit die Mutter unter Num. 7. zusamman gezogen wird.

§. 2. Hierbey ist zu mercken / daß bey **Scellung des Press-Gestelles** / und der andern Zugehör / hauptsächlich darauf zu sehen / daß sie also gerichtet werden / damit der Rigel dem Mann mitten an die Brust komme / wann der stärkere Druck angehet. Daher muß der erste untere Rigel beyläuffig 3. Schuh 8. Zoll / der andere 4. Schuh und etwan einen Zoll darüber / nachdem der Rigel und das Loch stark / von dem Erd-Boden auf erhaben seyn / wann der Druck sich ansteiffet / und streng zu gehen beginnet. Nun machet das Lager und der Muld-Boden zusamman drey Schuh / der Sacker bey dem stärckern Druck beyläuffig 1. Schuh / und etwas drüber / nachdem viel oder wenig eingeleyet wird. Die Höhen der 2. Rephen der Druck-Hölzer / und des Sattels über demselben machen 1 1/2. Schuh / dazu kommen 6. Zoll vom untern Theil des Spindel-Kopfs bis zum Rigel / das macht zusamman 6. Schuh. Davon wird nun abgezogen die Höhe des Grund-Lagers 2 1/2. Schuh / wann solches in die Erde hinein kommet / da man es aber mit der Erde zu gleichen / oder etwas frey und von der Erde unberühret liegen lassen / und zum Press-Gang nach Nothdurfft mit starken laden überlegen lassen kan / da dann die besagte Höhe beyläuffig (einen Zoll drüber oder drunter / nachdem man den untern oder obern Rigel durchstosset) heraus kommet.

§. 3. Hiernächst könnte man eine **andere Art** / welche der jetzt beschriebenen gleich / nur daß sie sich weiter ausbreitet / angeben / und im Kupfer vorstellen; aber der Unkosten ohne zu seyn / wird bloß erwehnet / daß sie also zu machen. Die **Wände** oder **Seulen** werden beederseits an oder in die Wände oder Mauern des Gebäues gesetzet / also daß zwischen ihnen ein zum völligen beständig / und ungehinderten Umdrehen genugsam und völliger Platz überbleibe / der wenigst 16. Schuh breit und so viel lang; kan man ihn weiter haben / so hat es seine gute Wege. Die **Grund-Hölzer** und **obere Zwerch-Hölzer** / so dem Gewalt entgegen halten / werden wie Durchzüge in den Häusern zu beeden Seiten in die Säulen eingelassen / und mit ihnen oben und unten aufs stärckste verbunden und gefasset / also daß das ganze Gestell wie ein einiges Stuck zusamman halte / und keines / wie groß auch der Gewalt ist / vom andern lasse. Die **Mutter** wird oben in der Mitte

bestättiget und vest angemachet. Die obere Zwerch-Wand me werden wieder mit andern übers Kreuz beschreyet / oder mit einer grausamen Last Steine überleget / nachdem es des Orts Gelegenheit / Höhe des Platzes / damit die obere Zwerch-Bäume / oder so es nur einer wäre / sammt der Mutter sich nicht über sich heben mögen im starcken Druck. Es muß der **obere Boden** nicht anders / als die untere **Grund-Veste** / und jener dieser die **Wage halten** / sonst ist gefehlet / und wird das Haus sammt dem Sacker gepresst; das übrige ist aus obgemeldeten und baldfolgenden leicht beizufügen. Eine solche Press verrichtet erstlich eine empfindliche Prob mit einem ergebigen Sack-Druck; welches aber der Müng nichts neues / als das Streckens / taschens und druckens schon gewohnet. Es gegen stoffet sie auch manchen Korn- und Schrot-müngen Fünfbünger in die Büchse / und thut einen behabigen Sack-Schoppers-Dienst. **Wol dem / der seines Guts und Einkommens zum Nachdruck der Liebe und zur Ehre des Gebers gebrauchet / ohn Armen-Pöhsen / ohn Gottes vergessen.**

§. 4. Num. II. Stellet eine Press vor / welche eine beständige Bewegung hat / weil man da die Sackel ohne Absatz ein- und ausdrehen kan. Läßt sich zu allerhand Sachen richten / so gepresst werden.

1. Ist die **Spindel** / so hier 12. Schuh lang; wozu aber zu wissen / daß das Gewind nichts desto weniger im sonst gewöhnliche Länge behalte / und daß die Zugab oder Erstreckung der Länge nur daher rühre / damit sie oben bey 12. in dem Loch gehen / und dadurch im Drehen ein Schwingen und Kucken in ihrem Centro erhalten werden möge.

2. Die **Mutter** / welche bey Num. 1. schon angezeyt worden / wird hier allein mit dem Schloß-Reil angewandt.

3. Das **Press-Gestelle** ist bey 8. oder 10. Schuh hoch. Nachdem die Spindel sich im Pressen hoch heben soll / wird die Press auch hoch seyn.

4. Der **Trog** oder die **Muld**.

5. Der **Auslauf** / ist eine Rinne oder Röhre.

6. Die **Lager** / diese können beederseits so lang seyn / daß sie in die Wände oder das Gemäuer des Gebäues eingemachet werden mögen / damit sich das Lager im Drehen nicht drehen kan / und die Press an ihrem Ort fest bleibe.

7. Sind **Rigel** / welche durch den obern Kopf gefassen werden.

8. Der **obere grosse Kopf** wozu zu mercken / wann das Holz mit stark und dick genug wäre zum Kopf / kan daselbst ein anders Holz angeschiffet / und beederseits mit eisernen Ringen wol gefasset werden; muß auch 2. Schuh lang seyn / oder etwas länger. Die Dicke ist im Durchmesser wenigst 1 1/2. Schuh noch dicker noch besser. Was aber der Dicke abgeheth / muß durch einen Zusatz der Stärke der eisernen Bänder erstattet werden. Der klugmüthige annuthige Wechsel hat hier einen **Kumpf** statt eines Kopfs angesteket: Welcher auch zu Diensten sehet und herhält / wo zum anschiffen kein tüchtiges Holz vorhanden / und das Holz an sich selbst zum durchbohren nicht dickköpfig genug ist.

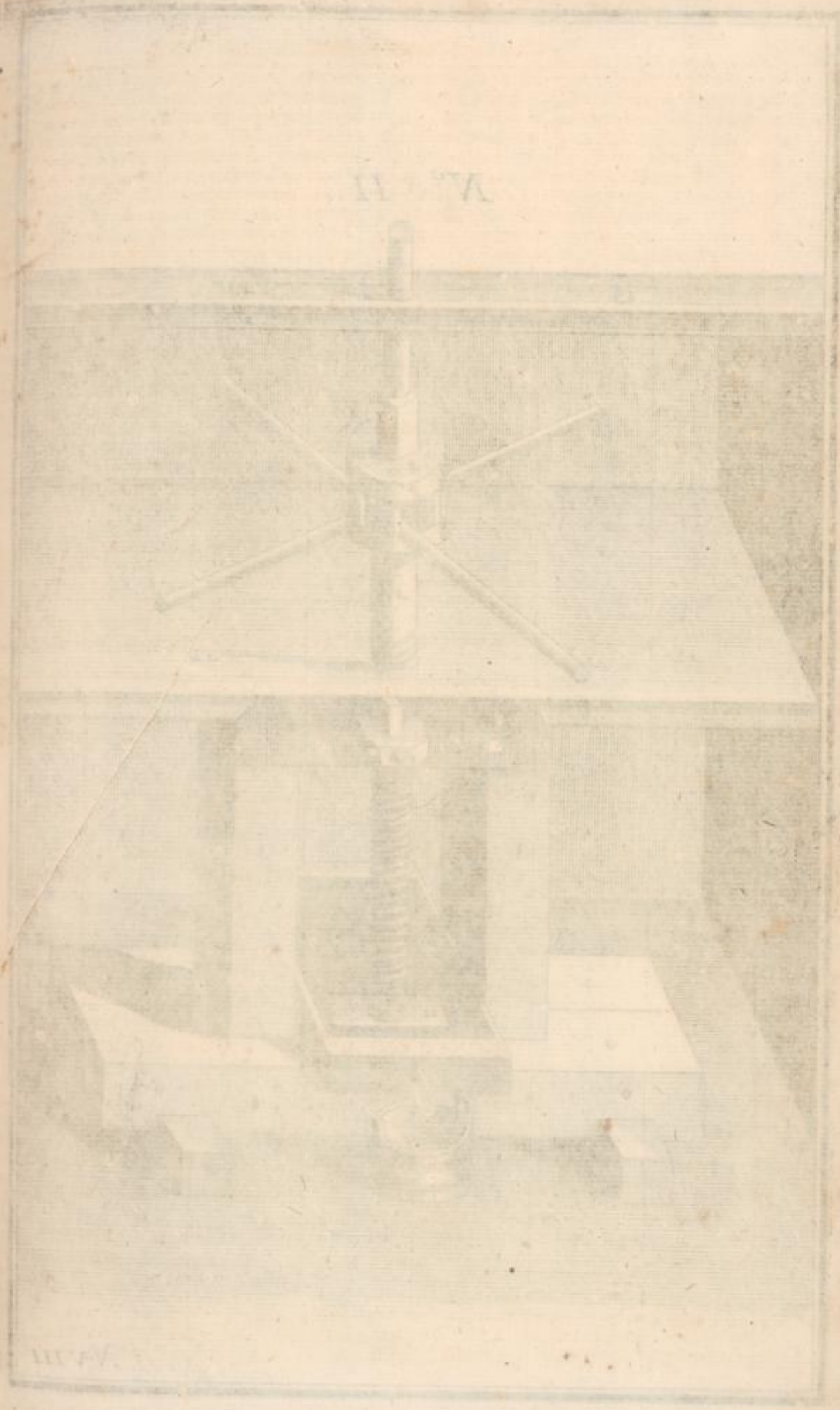
Wer keinen Stock nicht hat / gebrauchet ein

Wer keinen Kopf nicht hat / der habe einen

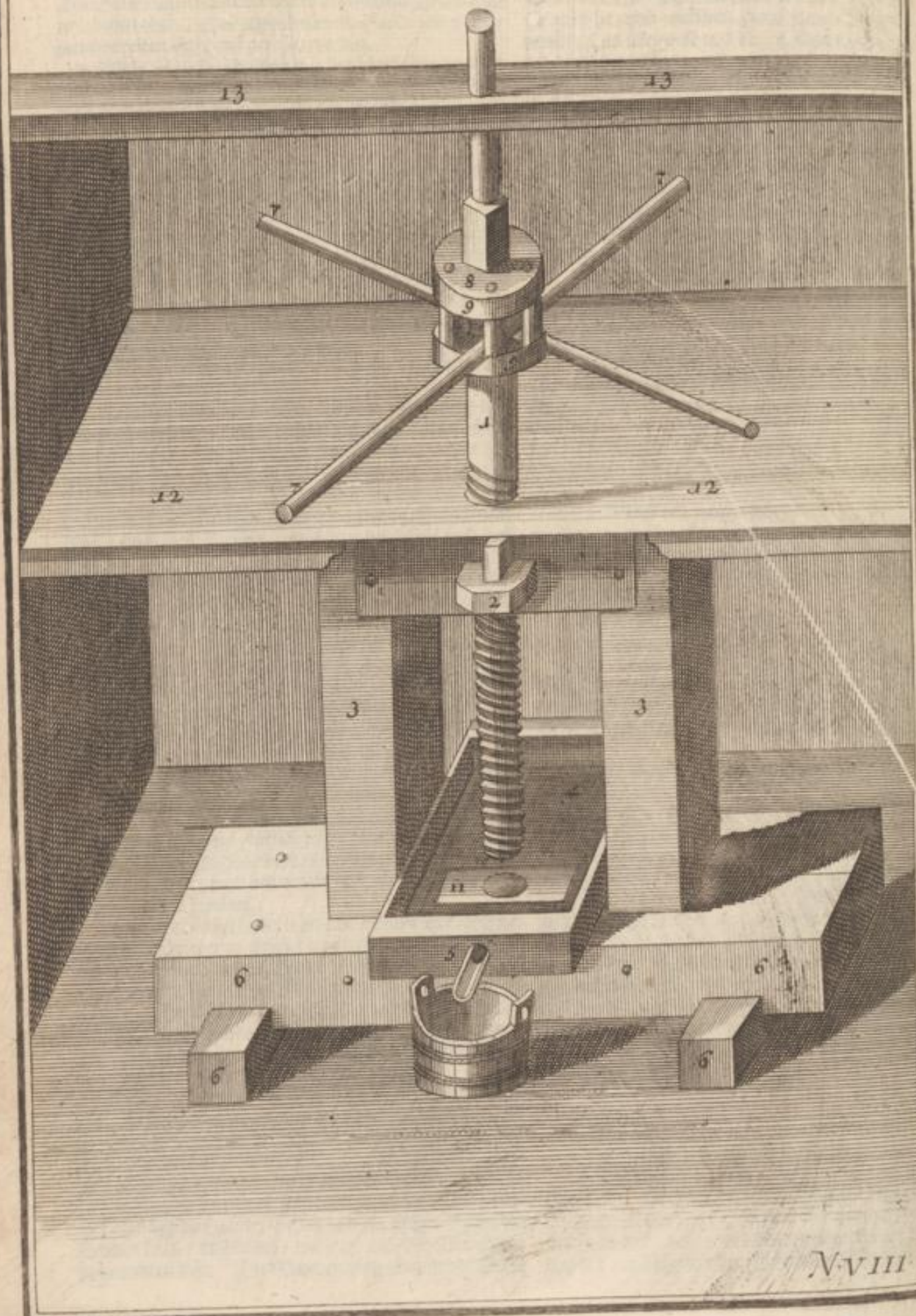
9. Die **Ringe** / womit der Kopf gefasset wird.

10. Der **untere** mit Eisen beschlagene / und mit einer Rundung / als einem Blat oder Scheibe verstärckter und gefütterter Kopf; sein Obertheil ist etwan ein Drittel eines Zolls dick / dabey wird bey den angezeichneten Ringen derselbe mit Nägeln oder Schraublein bevestiget.

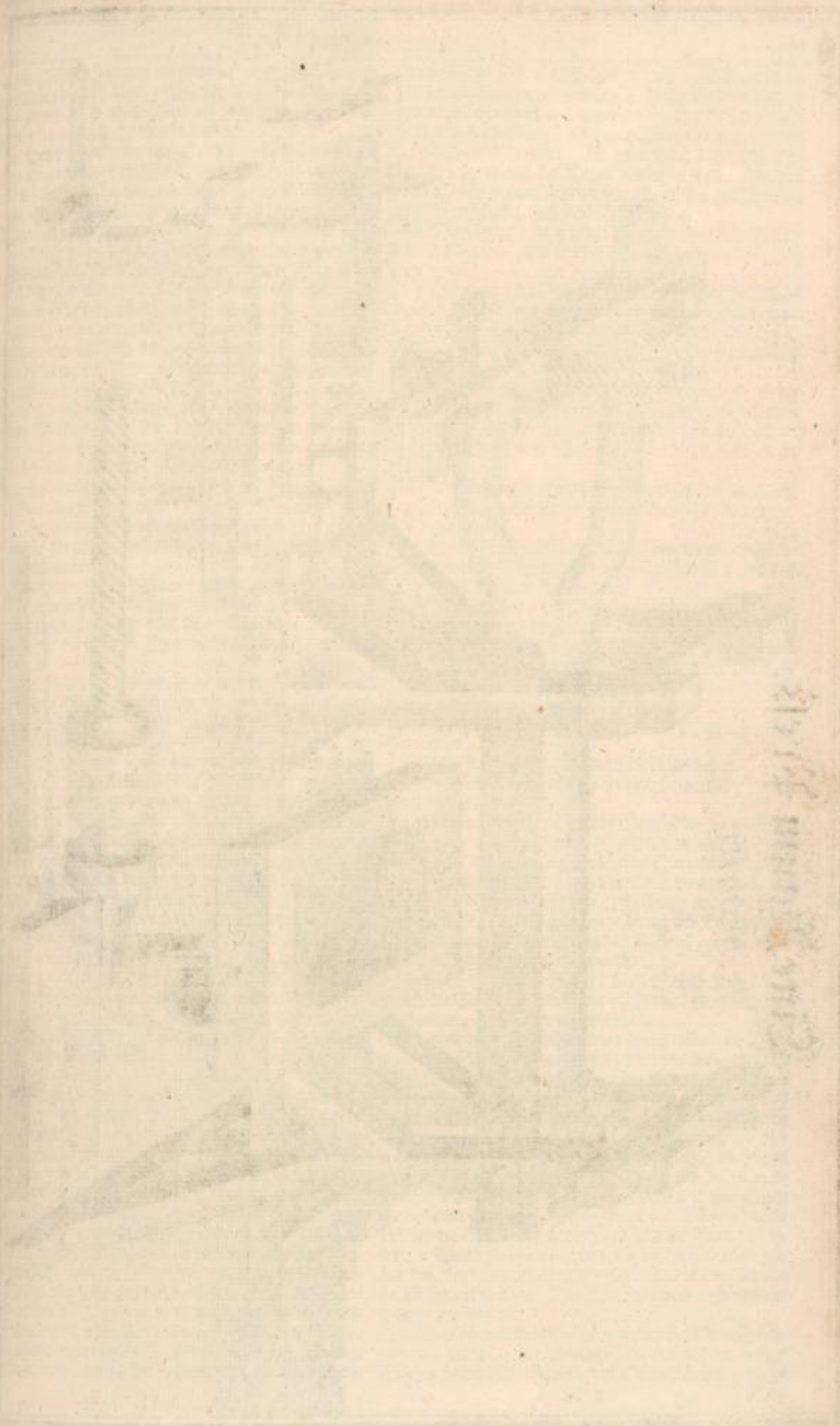
werch
beschm
rt / nach
/ damit
e / sam
cken
die un
alten /
n / S
/ bald
richtet
iebigen
eues /
hnet.
schret
n beh
seines
Liebe
armen
/ welche
a die
h gu
lang;
weniger
ie Zug
samt
Dre
halten
hon
eil
eben
r.
so lang
des
lager
Ort
Kopf
erker
zum
und
auch
e ist
besser
aus
Der
umpf
Dienst
iges
urch
braucht
e einen
et
und
ver
ein
uteten
verfügt.



N^o II



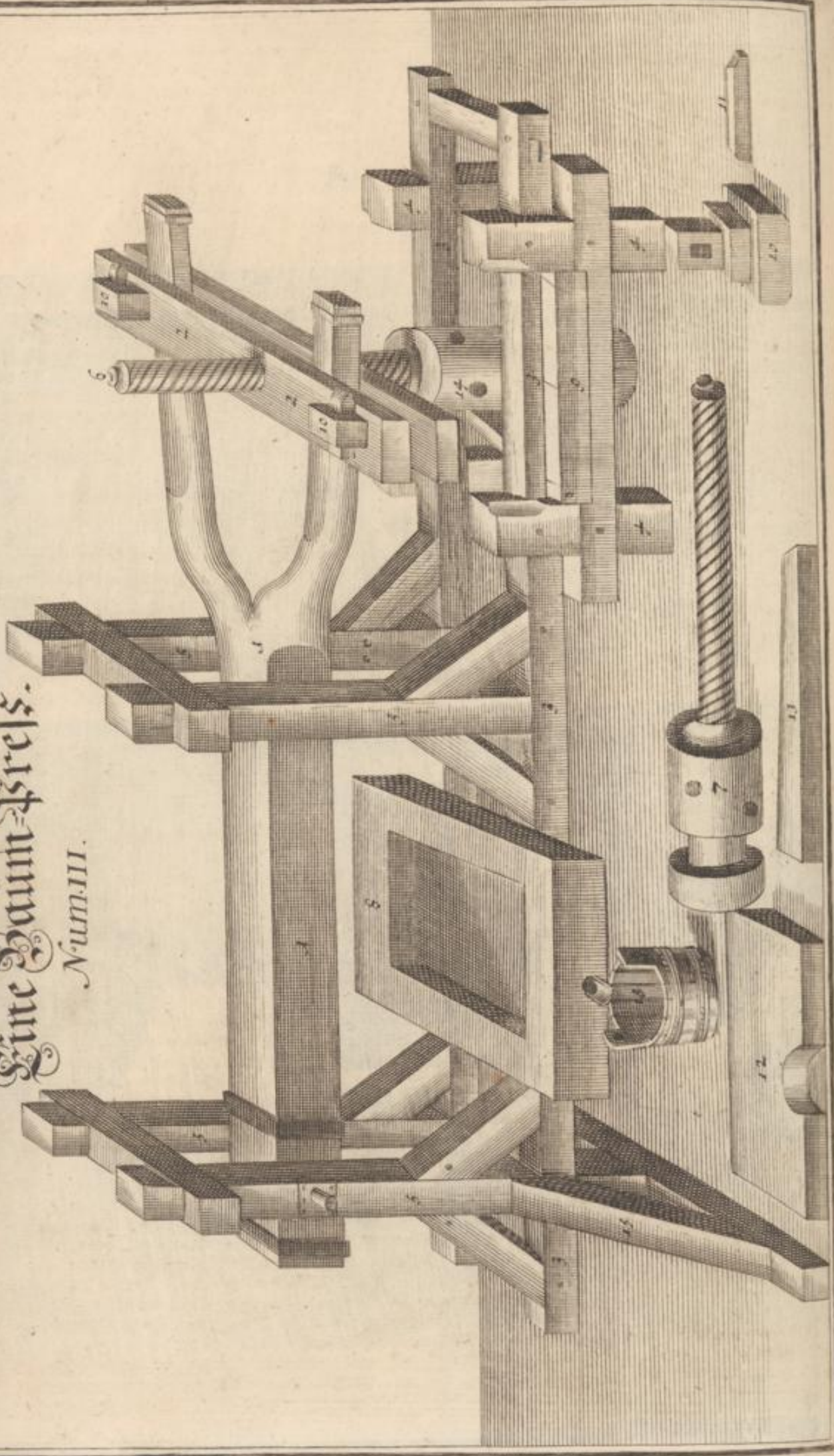
N-VIII



Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a title, located on the right side of the page. The text is difficult to decipher due to its faintness and the age of the document.

NVII.

Eine Baum-Press.
Num. III.



mittlere The
 leget sich auf
 Das untere
 Pfännlein /
 11. Der
 breiter als ein
 unter sich lig
 ein mit Eisen
 lein welches
 den. Mus
 11. Zoll / an
 Dieser Kan
 der Spindel
 hen und sich
 im Sattel
 Kopf richte
 nett aufzigen
 anligen / und
 gen oder Ang
 canus) in de
 zu cara bey Vi
 ser doppelte
 Wer ab
 Der my
 12. Der p
 im Schraub
 13. Der S
 die Schraube
 Diese neu
 Publici mit
 werden.
 §. 5. N
 da man auf
 herum kommen
 nen andern K
 bei wol fortfo
 die größte G
 dreyerley S
 Spindel ihren
 nen andern G
 Länge des Reil
 ringe Benhül
 kommt. Unt
 schicht / so wir
 chen sonst die
 bey der Num
 druden auch d
 weit mehrern
 welcher weit h
 Momenten un
 mählich ande
 würde.
 1. Ist der st
 egentlich pre
 Gabel dergleic
 den kan / roo
 wogebende / d
 und löndets m
 einen vernenh
 man das Ger
 das Holz tüch
 ten anschiffen
 Der Baum ak
 ligt / mit den
 und unten wird
 höher gelassen
 e aufiget un

mittlere Theil gehöret zum obern und ersten Aufdruck / und leget sich auf die mit Eisen gefütterte Fläche des Sattels. Das untere Theil oder Blat gehet und drucket in das Pfännlein / oder die Holung des Sattels.

11. Der Sattel oder das oberste Druck-Holz / ist breiter als eines von den untern / und so lang / daß es die unter sich ligende allzumal wol fasset. Hat in der Mitte ein mit Eisen wol beschlagenes oder gefüttertes Pfännlein / welches am Boden nicht zu stark kan gemacht werden. Muß auch oben am Rand herum eine Dicke auf 1 1/2 Zoll / an der Seiten aber herum eine auf 1/2 Zoll haben. Dieser Rand wird so breit umher / daß der Druck-Kopf der Spindel mit dem obern breiten Theil völlig drauf ruhen und sich herum drehen kan. Summa dieses Pfännlein im Sattel muß sich dergestalt nach dem Spindels Kopf richten / daß dieser zweymal / als innen und obenher nett aufliegen / und an den Seiten gehet / aber ohne Zwang anliegen / und also alles erfüllen möge : Eben wie der Hagen oder Angel so im Pfosten haftet / (welches cardo mas, cuneus) in dem Loch an den Banden (cardo foemina, meta cava bey Vitruvio heisset) gehet / aber umgekehrt. Dieser doppelte Aufdruck machet das Pressen hart und leicht.

Wer aber hier will tapfer pressen /

Der muß das Schmierer nicht vergessen.

12. Der Press-Boden obenherum / worauf man gehet im Schrauben drehen.

13. Der Zwerch-Balke oder Durchzug / in welchem die Schraube gehet / damit sie im Mittel erhalten werde.

Diese neue Erfindung kan ohne Nachtheil des Boni Publici mit einer alten schimmlichten Münz probiret werden.

§. 5. Num. III. gibt eine grosse und lange Presse an / da man auf drey Viertel des Plazes des Umkreises herum kommen kan. Indessen auf der andern Seiten einen andern Nigel wieder einstecket / und also mit der Arbeit wol fort kommt. Diese hat vor allen andern Arten die größte Gewalt / weilen hier die Würckung auf dreyerley Sägen geschicht. Dann erstlich hat die Spindel ihren Hauptzwang. Hernach druckt sie auf einen andern Ort in der Kelter-Mulde. Drittens thut die Länge des Kelter-Baums mit seinem Gewicht nicht eine geringe Beuhülff / daß daher eine grosse Gewalt zusammen kommt. Und ob wol das meiste durch die Spindel geschicht / so wird doch hierdurch der Zwang zertheilet / welchen sonst die Spindel allein auszuüben hat / indem sie bey der Num. 1. angegebenen Art / neben dem Widerdrucken auch den einschneidenden Ein- und Aufdruck / mit weit mehrern Gesperz und Widersehung verrichten muß / welcher weit härter gehet / als der durch so viel tausend Momenten und Schieb-Puncten sich verstärkende und gemächlich andehnde und fortschiebende Zwang im Gewinde.

1. Ist der starke und lange Kelter-Baum / so Lateinisch eigentlich *prelum* genennet wird / mit einer Zwisel oder Gabel / dergleichen man in grossen Eichen-Wäldern wol haben kan / wo nicht / so stoffet man zwey sich am Ende hinausgehende / die beide eine solche Gabel machen / zusammen und bindets mit eisernen Ringen ; oder man gebrauchet einen vernenher von solcher Breite und Stärke / daß man das Gewinde gleich darein schneidet / im Fall sonst das Holz tüchtig dazu ist. Man kan auch zu beiden Seiten anschnitten / und die Schmale verstärken / und so fort. Der Baum aber wird nur an beiden Seiten / wo er anliegt / mit dem Beil gezimmert und beschlagen / oben und unten wird ihm die Rinde der Stärke und Schwere hüben gelassen / und nur die Rinde genommen / ausser wo er auflieget und aufdrucket / da er auch seine gemessene

Fläche haben muß ; doch kan er auch / nachdem er die Stärke hat / beschlagen werden. Dieser Kelter-Baum liget nicht wagrecht / sondern erhebt sich / daß er / nachdem er kurz oder lang / an einem Ende um 2. 3. Schuh auch drüber höher stehet / als am andern / vermög welcher Erhebung auch der Druck verrichtet wird. Je länger dieser ist / je stärker ist der Druck / und je grösser ist die Mulde / und daher auch seine Verrichtung.

2. Die Mutter / in welcher die Schraube den Baum hebt und druckt / und schiebet sich an der Gabel hin und her.

3. Die Lager oder Grund-Hölzer / auf welchen die Mulde stehet. Auch ist das Lager an diese Grund-Hölzer eingeschoben / und vest gemacht / auf welchen starke Thielen liegen / in welchen die Schraube geht / so die Press-Gabel auf und nieder hebt.

4. Sind Stöcke / welche an das Grund-Lager eingeschritten und vest gemacht ; in welche Stöcke Zwerch-Hölzer eingeschoben sind / worauf die Thielen-Stücke liegen.

5. Das Gestell / in welchem der Press-Baum auf und nieder gehet.

6. Die Schraube. Kan nicht zu stark gemacht werden.

7. Die Schraube / wie sie zu sehen / wann sie frey liget.

8. Die Mulde.

9. Die Thielen-Stücke / wie sie auf dem Grund-Lager liegen / in welche die Schraube eingeschlossen ist ; sind mit zweyen Keilen zusammen gezwungen.

10. Zapfen / womit die Mutter geschlossen wird.

11. Keile / womit die Zapfen angezogen sind.

12. Ein angezeigtes Thielen-Stück / deren sind zwey zusammen gelegt / wie bey 9. erwehnet / dazwischen gehet der Einschnitt der Schrauben ; und diese halten / daß die Schraube im winden nicht heben kan.

13. Ein Keil / womit die Thielen-Stücke zusammen gezwungen werden.

14. Die zwey Löcher / wodurch die Nigel gehen.

15. Strebe-Hölzer / daß die Press nicht wankt.

16. Das Unterseck-Schaf.

Anmerkung. Dieser Press Länge ist bey 30. Schuh / auch länger / hält mit ihren Theilen als an einem Stück zusammen / daher bedarff sie nicht mit Steinen beschweret zu werden / sondern wird frey hingestellet / wo man will.

§. 6. Num. IV. gibt eine Obst-Presse an / da man sowol auf die ganze Vorstellung / da nur der Kasten mangelt / als auch die Zerstückung des Kastens / und einiger andern Stücke das Auge zu wenden.

A. Sind die Grund-Hölzer / so 12. Schuh hoch / auf welche die Mulde zu stehen kommet. Zwey davon sind eingeschritten / die Seulen einzunehmen.

B. Sind die Wand-Seulen / welche oben und unten auf einem Schuh mit den Köpfen vorstehen und einen Einschnitt haben auf einen Zoll / oder mehr / damit sie so wol unten die Grund-Hölzer / oder auch nur eines von denselben / als oben das Zwerch-Holz / oder die Mutter / so man eine Spindel gebrauchet / fassen / daß jene nicht abwärts / dieses nicht aufwärts weichen / noch sich aus der Stelle heben mögen. Durch das obere Zwerch-Holz und die Seulen werden beederseits Schliessen gezogen / und mit Keilen zur mehrern Verwahrung vest gemacht. Wo man will / läst sich das Zwerch-Holz auch mit eisernen Banden binden. Wann die Seulen hier 8. bis 10. Zoll dick sind / so kan der Kopf beederseits oben und unten eines Schuhs benläuffig dick werden. Die Seulen können auch wol ein wenig schmaler seyn.

C. Das obere Zwerch-Holz / so hier der Mutter Stelle vertritt / welches eingeschritten / die 8. oder 10. zollige Seulen beederseits einzunehmen / und sich unter ihrem

Kopf zu schließen. Was hier das Zwerch-Holz thut / das thun auch unten die Grund-Hölzer. Davon ist schon bey B. auch gemeldet worden.

D. Diese vier D. zeigen die **Muld** oder den **Trog** / wie er beederseits in einem Falz gehauen / in den die Seulen eingerucket werden. Diese Mulde liget auf den einfachen Grund-Hölzern auf / ist am Boden 6. bis 8. Zoll dick / seine Tiefe ist bey 6. oder 7. Zoll. Diese Mulde wird am besten aus einem Stück harten Holzes gezimmert und ausgehauen. In den beiden langen Seiten wird ihr Holz auf einen Schuh bis an die Seulen gelassen / den Mittel-Platz desto bequemer und raumlicher zum Binden zu haben.

E. **Eine Winde** / so an statt der Spindel gebraucht wird. Befreyen man dann für die Mutter ein Zwerch-Holz in die Seulen einschneidet und befestiget / wie bereits oben gezeigt. Die **Muld** wird / wann man eine Winde gebraucht / inwendig in der Holzung nicht länger als etwa 1½ Schuh / und breit 15. oder 16. Zoll / aufs höchst aber / wann eine sehr starke Winde vorhanden / ist die Breite und Länge gleich auf 20. Zoll / lieber etwas zu eng als zu weit / so preßt sich der Saft besser aus. Wann die Korpel einen Schuh weit gebogen / und im Gewerbe stark und kräftig ist / kan der Windende einen sehr starken Gewalt führen. Man kan auch auf jeder Seite der Winden eine Korpel bereiten / so gehet es auf die leicht im Nachdruck durch zwey Hände desto stärker. Wer eine Stück-Winde mit einem doppelten Stock zu schaffen vermöchte / könnte die Mulde auch um einige Zoll erweitern lassen. Wo die Winde obenher anstehet / kan man beederseits Eisen wie einen Schub anmachen / darein man die Winde einschieben / und wieder ausheben kan / solche auch / wann das Pressen zu Ende / anderweitig zu gebrauchen. Diese Winde ist dienlich / wo gar enger Platz ist / sonst gebraucht man sich der Spindel.

F. Ist die Beschaffenheit des in Kinnlein eingehauenen **Muld-Bodens** / welche übers Kreuz zusamm laufen. Diese Kinnlein sind oben breit gegen 1½ Zoll / und in eine Tiefe eines Zolls hinab zugeschräget.

G. Sind die **Wände** oder **Seiten** der **Muld** ; da dann die Zifer 1. den ersten Falz / welcher 1. Zoll tief / 1½ Zoll breit / wo er gang ist / bedeuten. Die Zifer 2. zeigen an den andern auf ¼ eines Zolls / und bis an den Boden hinab eingehauenen Falz. Durch beide laufft der Saft hinab.

H. 2. Ist das **durchlöcherete** eichene einen guten Zoll dicke **Brett** / so auf den **Boden** aufgelegt wird / muß so wol an der Breite als Länge fast einen Zoll schmaler seyn als der **Boden** / daß es ein und aus kan gehoben werden. Und dieses Brett leichter auszuheben / müssen zwey Fäße der Zifer 2. gegen über hinabwärts breiter und weiter eingegraben oder gehauen werden / daß man mit den Händen unter das Brett möge greiffen können. Die Löcher sind beyläufig ein Viertel eines Zolls groß / sind eines vom andern bey 2½ Zoll entfernt / werden auch auf 2. Zoll von dem Rand hinweg gemacht / damit dem Brett die Stärck nicht benommen werde.

H. b. **Eine Seiten-Wand** von zweyen längern des Kastens oder Einsages / welche bey denen Zifern 3. in die Eckfäße bey 3. wie in einen Schub senkrecht einfallen / und gegen einander über stehen / und sich just an die Seiten des Trogs anlegen. Das Gebör geschieht nach Anweis der Figur / und / wie bereit gesagt / durch die Zifer 4. wird daselbst eine Zwerch-Leiste angebrütet / so 3. Zoll breit / 1½ Zoll dick / von Eichen oder andern besten Holz / die wird fest angenagelt. Jede solche Leiste in den beiden Wänden / muß beederseits um 5. Zoll vorstehen / als bey 5. zu sehen / woselbst auch der vorstehende Theil nechst an dem

Wand-Brett einen Einschnitt hat / so beyläufig einen Zoll tief / ¼ eines Zolls oder halben Zoll breit.

H. c. **Eine von den 2. gegeneinander über stehenden Kleinern Wänden** auch durchlöcheret / die sich zwischen und an den zweyen andern ebener massen senkrecht / oder etwas frey und nicht gedräng / an der Muld. Wand aber nicht anlegen: Neben und an welchen oben die Klammern aufsen herüber gehen.

I. Die **Klammer** oder das **Fass-Eisen** / welches sich just in den jetzt besagten Einschnitt schicket / aber mit seinem Haggen über den Einschnitt um 1. oder 1½ Zoll hinab rechet. Solcher Klammern sind auch zwey. Diese nun und die zwey Zwerch-Leisten fassen und halten den ganzen Einsatz oder Kasten oben zusammen / daß er im Pressen sich nicht auseinander geben kan. Weil dieser Kasten sich / verweg solcher Zerstückung / leicht einzubilden und zusammenzusetzen wird / außser Noth zu seyn erachtet / daß man ihn zusammen gefest anzeigen.

K. Ist ein **härterer Sack** / oder / in Ermanglung dessen / ein anderer von starker Leinwand / in welchen der Sack oder das gedruckte oder getriebene Obst eingeseht in den Kasten eingelegt wird. Muß weiter seyn als der Kasten / und nicht ganz erfüllt werden / daß er allenthalben am Kasten anliget / und sein Lager wol ausfülle / damit er im Druck nicht börsche.

L. Eine schlechte Anzeig eines **Druck-Holzes** ; dann solche sind eben wie die in obigen Pressen / ausgenommen / daß sie des Pfännleins nicht bedürffen.

M. Ist eine **Obst-Druck-Mühle** / oder **Druck-Werk** / so statt des mühsamen Stossens wol zu brauchen ist ; da dann 6. den Baum angibt / dafür auch eine jede Wand die net. 7. ist der Arm oder die dicke Stange / so mit der Zifer 8. an den Baum oder an die Wand angemacht / zugleich aber durch den Stein / in dem sie fest zu machen / gelassen wird. Die Zifer 8. hat 3. Theil : Eine Gabel a. die theils an den Arm angenagelt wird / theils durch ihren Zug an Loch hat / durch welches ein Kloben b. gehet / und darinn sich undrehet / mit einem gekrümmten Haggen c. der wie ein Ring an dem längern Halbring d. hin und her gehet / und des Arms Wendung nachgeben kan. Der Halbring aber wird mit seinen zweyen Spitzen an der Wand oder Baum fest gemacht. 9. ist der Stein / welcher wie in einer Rab an dem Arm gehet / ist 5. Schuh hoch / und 10. Zoll breit / aber lieber schmaler als breiter. Denn je tiefer er aufdrückt / je weniger es nachgibt. Ist der Stein 4. Schuh hoch / muß er meist nur sieben Zoll breit seyn / und so fort. 10. ist der in eine halbrunde Krümme gewundene / und entweder so gewachsene / oder aus zweyen oder mehr Stücken zusammengesetzte / und 2. Schuh tiefe / anhe nach der Breite des Steins räumlich eingehauene Baum / oder Druck-Trog / in welchem der Druck-Stein auf dem eingelegten Obst hin und wieder getrieben wird.

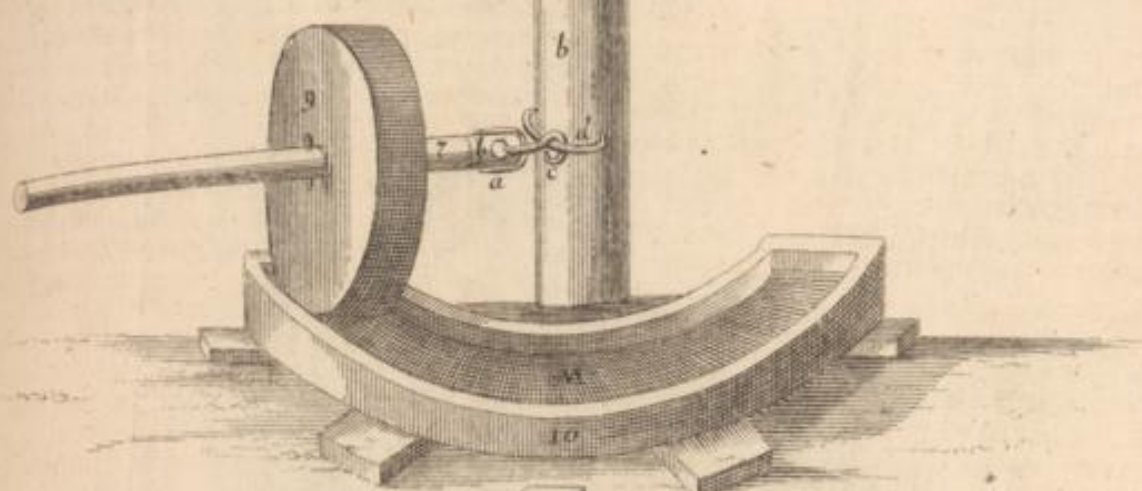
Die **Zubereitung** wird also vollzogen. Erstlich wird der Arm an den Baum oder die Wand auf die besagte Art angemacht / alsdann durch den Stein gelassen und befestiget. Dann treibt man den Stein so weit / als er hernach gehen soll / und zeichnet mit Linien den Platz ab / den er mit dem Aufdrücken im Umdrehen einnimmet. Nach dem abgezeichneten Platz nun wird der Druck-Trog dergestalt ausgearbeitet / daß zu beiden Seiten ein Drittel eines Zolls dem Platz zugegeben wird / also daß die Breite um 3. Zoll übertrifft. Je länger der Arm / und je weiter der Stein von dem Well-Baum oder Wand heraus stehet / je weitem Platz nimmt er ein / und je mehr wird auf einmal gedrucket. Der Frieß des Steins geschieht entweder inwendig zwischen dem Stein und der Wand / oder außserhalb des Steins ; wesswegen dann der Arm auch über

Die

Eine W

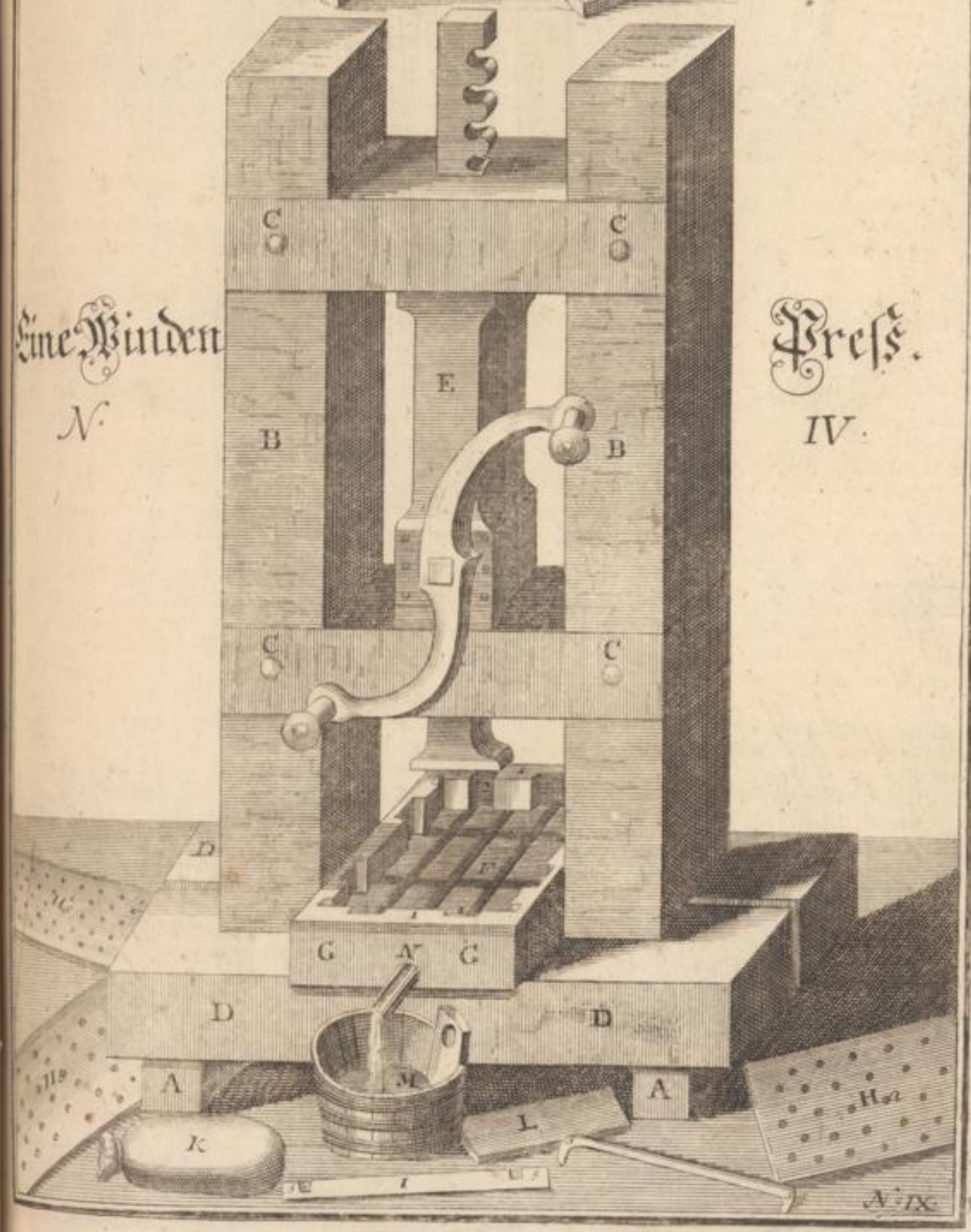
N.

Die Obstdruck Mühl

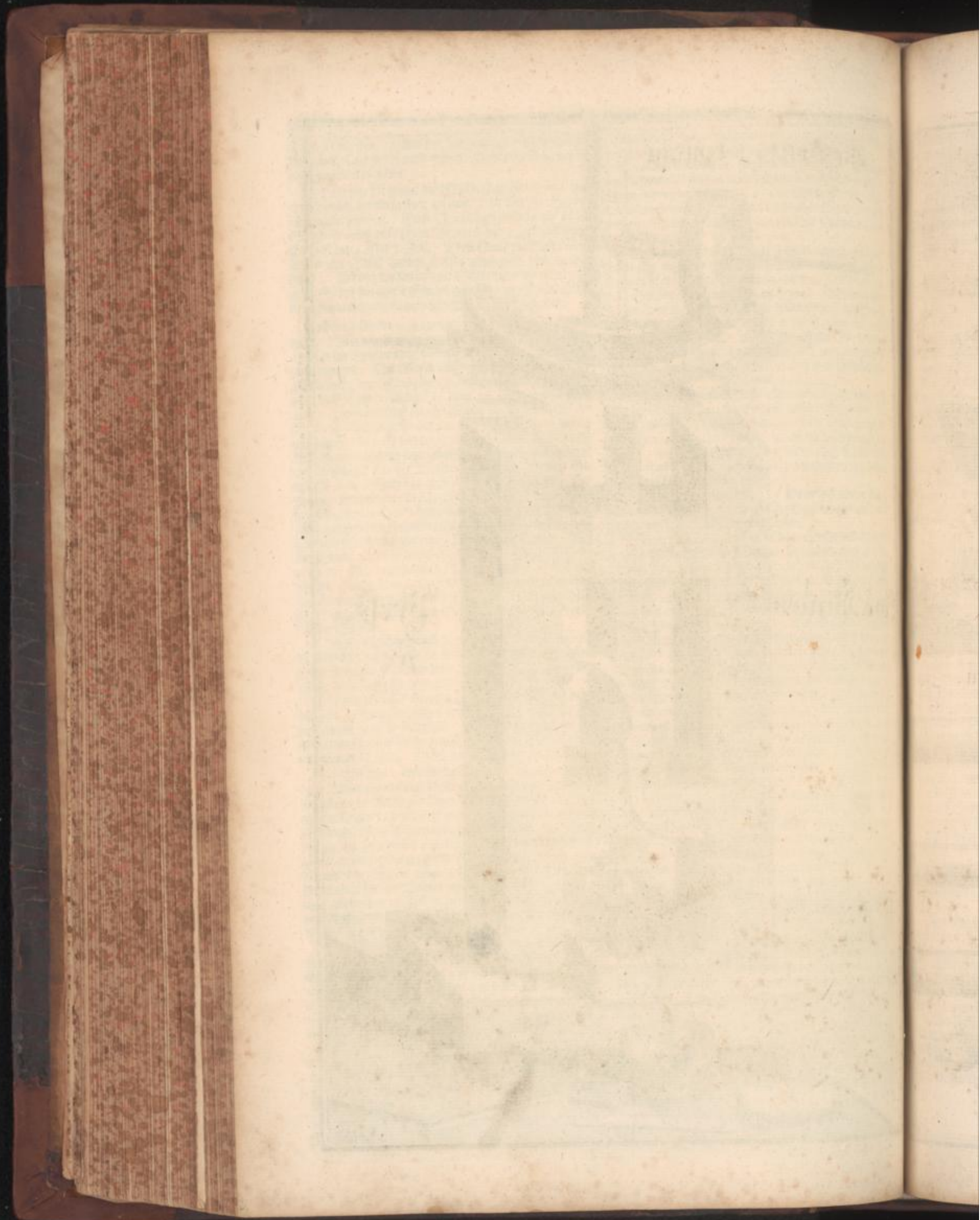


Eine Binden
N.

Press.
IV.



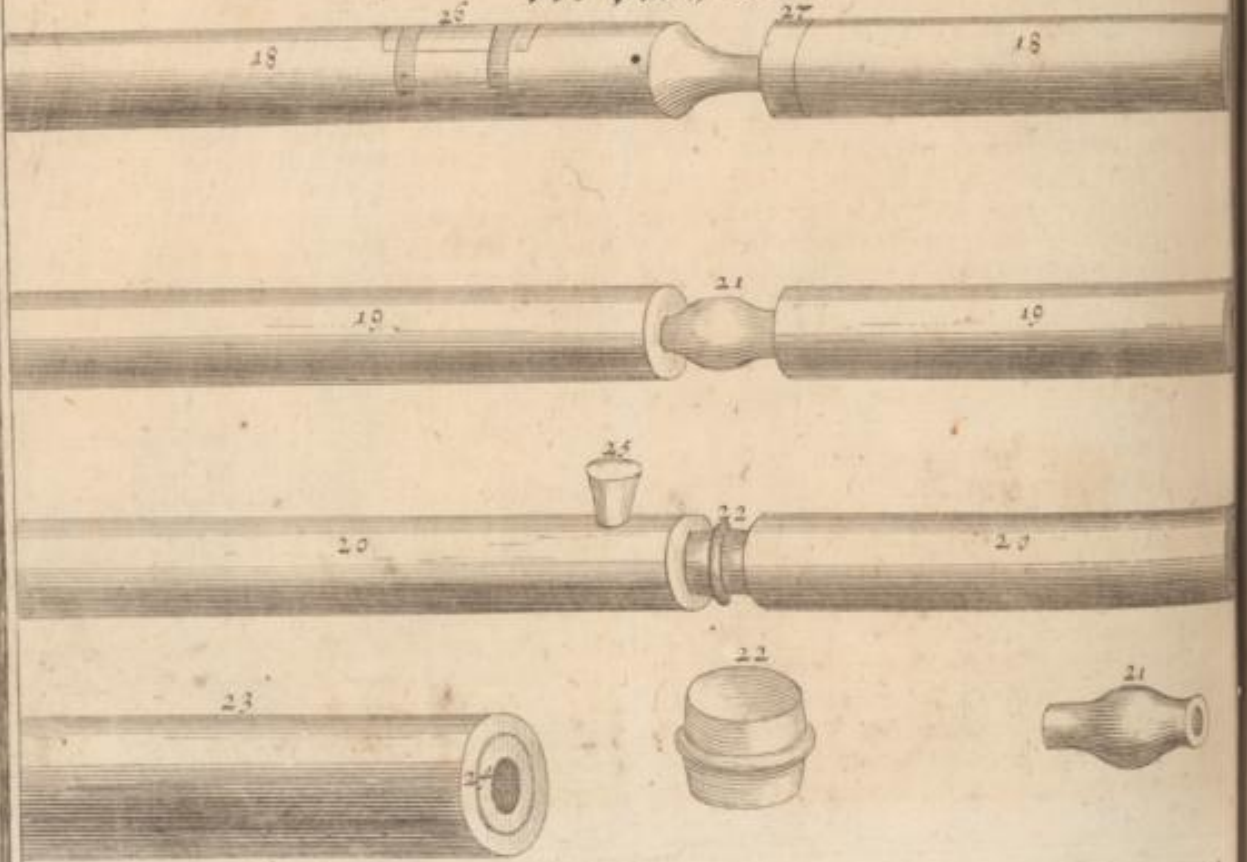
in Sol
leben
eifhem
/ aber
der auf
en auf
sich mit
seinem
ab reu
an und
Einlag
ch nicht
vermag
jagegen
stamm
ang des
hen der
in geist
als der
lenlich
/ damit
; dem
innen /
Werk
ist ; da
land die
er Zuse
/ zugleich
gelassen
die thois
Bun m
D darin
c. der me
r gehet
Halber
and ode
reie in es
/ und so
in jeder
er Sten
reit son
te genue
even ode
se / wos
e Baum
n auf den
Erstlich
auf die bo
n gelassen
weit / als
e Platz ab
met. Nach
rog des
Drittel
die Breite
je weite
pinus in
c roid auf
abt entree
nd / ode
Aem und
über



Wasserleitung



Vnterschiedliche Zusamschiffungen der Röhren



über den Stei
 Gang fürger
 der Stein die
 ein angehang
 holzen werde
 auflegen müß
 hürer und ve
 ger als das an
 mus.

7. D
 men die Obst
 waffen / wan
 noch darzu kon
 Weil das
 eben hat/das e
 es ist für Käl
 thig / das es an
 frumenten aus
 wenn es seine
 müssen dazu di
 den / und daru
 zum Baumen
 über das
 angezeigt.

Der Nun
 damit die Olive
 in

Der Plag
 ve
 Gewalt um so
 tz

1. Ist der N
 ns

1. Sch. dick /
 V
 man ihn um de
 machen / als d
 er
 Arten aber be
 lli
 er
 mil / seine St
 er

2. Der Arm
 ist leichter ist
 der Schwere de
 n.

3. Die Stei
 fen. Denn o
 tung / so halten
 ei
 2. aufs meiste
 ter
 Wann einer 4.
 a
 bei ihrer zween
 >
 den gedrückt w
 t
 haben ist die
 ru
 da die Nab durc
 >

4. Die Nab /
 des in den Stein
 ab
 Steine von der
 in

5. Der Plag
 runde Scheibe.
 tz

6. Sind zween
 be
 deren fernen die
 we
 den Pfänlein kan
 >
 Holz sein.

7. Der Nagel
 von eijernen Pf
 schet.
 ge
 f,
 f

Beiter geh
 A. Das Oese
 wird / durch wel
 eh
 len gedarmet w
 esse
 el

B. Das Kessel
 anders aus Eisen
 we
 sch gemacht / do
 ss
 verarbeit / und
 id
 verändert und ve
 ve

über den Stein hinaus langen muß. Inwendig ist der Gang kürzer / auswendig geht der Trieb leichter. Wo der Stein die rechte Schwere nicht hat / muß ihm durch ein angehängenes Neben-Gewicht zu beiden Seiten geholfen werden. Wie hoch man das Obst auf einmal auslegen müsse / hat keine Regel; massen immer eines härter und fester / grösser und kleiner / zäher oder brüchiger als das andere. Daher dißfalls die Erfahrung lehren muß.

§. 7. Die bisher angedeutete Pressen / ausgenommen die Obst-Preße / sind auch dienlich zum Del auspressen / wann die hierzu sonderß gehörige Instrumenta noch dazu kommen.

Weil das Delichte Wesen einer Erwärmung vonnöthen hat / daß es sich auflöse / erweiche und flüssig werde / da es sonst für Kälte star / steiff und beschloffen bleibet / ist nöthig / daß es an einem warmen Ort und in warmen Instrumenten ausgezwungen werde. Massen aber das Del / wann es seine Wärme hat / in alle poröse Körper einget / müssen dazu dicke und gedigene Gefäße gebraucht werden / und darun gehöret zum Preß-Frog / Del-Bäumen / Bern-Bäumen / Ahorn und dergleichen feste Hölzer.

Über das wird die Zugehör in folgenden Numeris angezeiget.

Der Num. V. legt ein Druck-Werck vor Augen / damit die Oliven zu drucken.

Der Maß beträgt im Diametro bey 30. Schuh den Semalt um so viel leichter zu bewegen.

1. Ist der Well-Baum. Ist 10. oder 12. Sch. hoch bey 11. Sch. dick / mit eisernen Ringen wol beschlagen. Will man ihn um der Leichte willen oben von A bis B schmaler machen / als die Puncten andeuten / kan es auch seyn. Unten aber bey C muß er um der durchgehenden Rab willen / seine Stärke behalten.

2. Der Arm. Ist 10. oder 12. Schuh lang / je länger er ist / je leichter ist der Zug. Und diese Länge hat sich nach der Schwere der Steine zu richten.

3. Die Steine müssen von der härtesten Gattung seyn. Denn ob sie wol mühsamer sind in der Zubereitung / so halten sie doch desto länger. Ihre Höhe ist bey 3. auß meiste aber 4. Schuh. Die Breite 2. Schuh. Wann einer 4. Schuh hoch / und 2. Schuh breit ist / so haben ihrer zween bepläuffig 23. Centner. Wann kleine Sachen gedrucket werden / so dienet die Breite / aber zu groben Sachen ist die Höhe dienlicher. Sind vornen im Loch / da die Rab durchgeheth / mit Eisen gefüttert.

4. Die Rab / so mit Eisen beschlagen. Das Eisen beede in den Steinen / als an der Rab dienet dazu / daß die Steine von der Rab nicht weggeschliffen werden.

5. Der Platz so mit harten Steinen belegt / als eine runde Scheibe.

6. Sind zween Umfeg-Rände von Holz gemacht / an deren Enden die Steine hinau langen. Der Stein um den Pfänlein kan samt dem Rand auch aus einem Stück Holz seyn.

7. Der Nagel unten und oben am Well-Baum so in einem eisernen Pfänlein gehet / und mitten auf dem Platz steht.

Weiter gehören zum Del-Pressen noch diese Stücke.
A. Das Oselein / welches mit sachtm Feuer gehisset wird / durch welches die gedruckten Oliven in dem Kesseln erwärmet werden.

B. Das Kesslein. Ist aus Dohn / und wird in ein anders aus Eisen eingeseht / und darinn mit etwas Laim we gemacht / daß es nicht weichen kan. Dadurch wird es trocknet / und mit demselben gehisset. Dann Dohn verändert und verschlimmert den Geschmack und Lauter-

keit des Oeles nicht / als sonst das Geschirz aus mancherley Erz zu thun pfleget / doch muß in döhnern Kessel / ehe er zum ersten gebraucht wird / ein und andermal saubers Wasser gesotten werden / damit der erdhaffte Geschmack aussiede.

C. Ein härinner Sack / in welchem die warmen Oliven ausgepresset werden. Denn Haar hält besser als Tuch / ziehet auch nicht so viel Del in sich.

D. Eine eiserne Preß-Platte / so sich in den Preß-Frog schiebet. Ihre dicke ist 2. Zoll. Wird erwärmet / ehe und wann sie auf den Sack in den Preß-Frog gelegeet wird. Die Wärme ist / daß man eine Hand daran leiden kan. Kan auch heisser gemacht werden / wann die Materi nicht gern flusst / doch mit solcher Mäßigung / daß der Sacker nicht verbrenne.

E. Ein aus Marmor oder Holz bereiteter Preß-Frog. Dieser wird nechst dem gangen Gemach am süglichsten durch ein Rohr aus einem Hitz-Gewölb / welches unter der Presse hinauf gehet / erwärmet. Davon bereit in diesem Buch c. 10. §. 16. gesaget worden. Daben aber von selbst erachtlich / daß dieses unter der Erden müste gemacht werden / wie jenes an der Fläche der Erden angegeben ist.

§. 8. (1.) Die Preß-Häuser oder Städte stehen nothwendig und bequem auf einem Grund der von dem übrigen Erdboden erhaben. Die Erhabenheit ist entweder unvermerck und kaum zu spühren und dienet dazu / daß alles lüfftiger / und trockener seyn möge / daß die Preß / zumal die Mutter und Spindel / auch die Geschirz nicht anlauffen / erstocken / schimmlich oder graulich werden / theils daß man desto bequemer einen und andern Ablass machen möge / damit wann etwan die Gefäße ausgefühlet / und seitwärt ausgeschüttet werden / die Unreinigkeit so bald an seinen Ort hinaus abschiesse und weglassse / wie in einer Bad-Stube. Dazu aber ist eine geringe Anhöhe auf 6. gegen 8. Zoll / im Gemach / und auch so viel außser demselben genugsam / denn dieser Abgang ist allernechst an der Presse / kaum vermercklich / doch gleichwol nicht zu unterlassen / da indessen das Werck auf seinem Fuß gleich ausgerichtet sehet. Aber einige wenige oder mehr Schuh / nachdem es der Platz leidet / von der Preß hinweg und vom Ende der eingesteckten Rigel an / ist der Abhang etwas stärker / und zum Abschuß des Wassers zu bereiten / so kan man den Boden / so mit breiten Steinen gepflastert / allezeit überspühlen und reinigen. Dazu dann ein grosser Wasser-Brand / mit einer Reibe zum auslauff im Preß Gemach / und eine Pompe entweder daselbst innen / oder in der Nähe / von dannen das Wasser dorthin in einer Rinne zu führen / nöthig ist / daß man allezeit Wasser in Bereitschaft habe. Und dieser Platz ist bequem und tüchtig zu einer Presse / da man keine besondere Incke oder See-Brand gebrauchet / sondern dem kürzern Weg nach den in die Ruffe aus dem Preß-Frog lauffenden Most / aus derselben sogleich in die Fässer füllet; welches auch wol an Orten / dabey 300. Tagwercke Weinwaches sich befinden / zu geschehen pfleget. Wo man aber einen See-Brand oder Incke / (welcher Lacus vinarius bey den Lateinern heißet) und daher auch einen sondern Platz dazu gebrauchet / darein der Most mittelst einer Rinne aus der Unterseß-Ruffe / durch deren Pipe lauffet / da muß entweder der Preß-Platz um so viel erhaben seyn / als die Dicke der Rinne und ihr Hang und die ganze Höhe der Incke beytragen; Oder es muß der Platz der Incke oder die Biercelle (auf Italiänisch Tinacci) um so viel tieffer gegraben werden / als der Ab- und Einlauff erfordert / als bepläuffig 5. Schuh in allem. Dann die Preß-Machina muß darum nicht erhabener stehen / als sonst nöthig ist. Von der Biercelle aber laufft das Bier weiter durch lederne Schläuche

Schläuche oder durch Rinnen in die Keller-Fässer. Diese Zincke aber / deren auch erheischender Nothdurfft nach mehr seyn können / dienet dazu / daß der Wein daselbst das gröbste über sich treibe und ausgiere / da es dann mit einem grossen Faim-Löffel abgeseinet wird / ehe man ihn in den Keller bringet.

(2.) Wann die Mutter auf jeder Seite halb so dick ist / als das Gewind-Loch breit / oder die Spindel dick / ist sie breit genug / zumalen wann sie mit Eisen gebunden wird. Demnach wäre die ganze Mutter 1. Schuh breit / wann die Spindel 6. Zoll dick ist. Doch wird lieber der Dicke was zugegeben / als genommen. Die Höhe hat 3. Theile von den viere der Breite. Wann nun diese 12. Zoll hat / so hat jene 9. Zoll und diese Höhe wird wenigst auf 5. meist auf 7. völlige Gewinde eingetheilet. Das kleinste Gewinde in den kleinern Pressen ist 2. Zoll breit / einen Zoll tieffe. Sonst werden sie so geschnitten / daß die Breite der Fieffen anderthalbig Sesquialtera; wann nemlich die Breite 12. Zoll / so ist die Tieffe 1. Zoll. u. s. f. Doch gibt man der Tieffe lieber zu / als daß man ihr nehmen sollte / also daß / wann die Breite 12. Zoll / so läßt sich die Tieffe beschneiden auf 14. Zoll. Je mürber das Holz je seichter und breiter werden die Gewinde / je härter es ist / je tieffer lassen sich die Gewinde schneiden.

(3.) Die Pressmütter und Spindeln müssen in ihrer Maß stärker seyn als die bey den Heb-Geschieren der Zimmer-Leute / massen diese eine Last heben / so sich über sich giebet / und weicher. Jene aber eine sich widerstehende und je mehr und mehr sperrende Gewalt dengen / über das auch die Heb-Geschire mit weichen Spindeln versehen / auch mehrentheils zwey und mehr angeferet werden. In den Pressen aber wird der Zwang nur durch eine verrichtet. Wiewol man / wanns Noth wäre / auch Pressen angeben könnte / so durch mehr als eine Spindel den Zwang verrichten könnten.

(4.) Wann die Gewinde accurat sollen geschnitten werden / muß das Spindel-Holz nicht nur abgejreckelt / in 8. Ecke gehauen / und hernach sohin rund abgehobelt / sondern über das an einer grossen Dreh-Banck / oder an einem Bock just abgedrehet / und also auch der Bohrer / worinn das Schneid-Eisen eingemacht / und womit die Gewinde in die Mutter eingeknitten werden / nicht allein mit dem Beil und Hobel / wie etliche Zimmer-Leute pflegen / sondern über das mit dem Dreh-Eisen nett abgerichtet werden / ehe man die Lehr-Linien mit dem Circel abmisset und einschneidet. Und so fort ist auch die Mutter ehe sie eingeschnitten wird / von Rechtswegen nicht nur auszuhauen / sondern auch in der Holung nett auszudrehen / oder / wo man das dazu gehörige Dreh-Werkel nicht hat / wenigst mit einer grossen halbrunden Kaspel sorgfältig und wol / und nicht anders als wäre sie ausgedreht / nach Circel / Winkelmaß und Richtscheid / auszurundiren / damit sich der Bohrer nett anlege / und die Mutter gleich durchaus einschneide / damit die Gewinde just ineinander eintreffen / und die Spindel so wol ohne Schlottern und wackeln / als auch ohne Gedreng aus und eingehe / welches dann allerdings zum bequemen Gebrauch und zur Beständigkeit der Spindel und Mutter dienet. Und also muß auch die eingeschnittene und ausgehauene Lehr mit ihrem Loch / wodurch der Bohrer auf und abgeht / unter welchem noch ein Loch in die Erde gegraben wird / mit dem eingelegten Lenck-Eisen (so die Zimmer-Leute auch die Lehre heissen) genau in die Schneckenweiss in der Schraube eingeschnittene / und gleichmäßig herum aufwindende Linien eintreffen / damit die Gewinde just heraus kommen.

(5.) Wann auch der Zimmer-Mann die Gewinde

an der Spindel nach vorher gemachter Abzeichnung an dem Bock mit der Säge einschneidet / muß er an dem Sägeblatt ein justes Holz oder Eisen oben / unten / und in der mitte vest anschrauben oder sonst bevestigen / daß er mit der Säge einen gleichen Schnitt / so weder zu hoch noch zu tief / möge führen. So muß er auch das Schneid-Eisen damit die Gewinde in der Mutter geschnitten werden / zur Hand haben / damit er solches jederzeit in den Einschnitt der Spindel an und einlegen / und darnach den Schnitt probiren und durchaus gleich treffen möge. Das Augenmaß allein thurs nicht. Und das haben wir des Haus-Vatters / so er duffalls noch jung und unerfahren wäre / und doch dergleichen vonnöthen hätte / seiner Anberin der Klugheit in ein Ohr sagen wollen / daß er sich als manchen geschehen / und seinen Beutel nicht eher schrauben lasse / als die Spindel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. Von denen Wein-Obs und Oel-Pressen.

Ein von Erbauung der Pressen insgemein in diesem Cap. gehandelt wird; Als wollen wir / so viel aus denen Rechtlichen Anmerkungen von dieser Materia wird beyzubringen seyn / kürzlich und deutlich anführen / das übrige aber / was zu dem Baurefen duffalls nicht gehörig / des meistentheils an einer andern bequemen Stelle abhandeln. Indem aber die Pressen nicht allein den Most / sondern auch das Obs und das Oel / ja noch wol andere Sachen damit auszupressen / gebraucht werden; Als wird von den Wein-Pressen als den vornehmsten zu vorderst zu handeln seyn. Unter den Weinplessen gibt es zweyerley Gattungen / öffentliche nemlich / und Privat-Pressen / darunter jene dem Landsherrn / diese hingegen einer Privat-Person eigentümlich zustehen. Myler. ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 18. §. 4. Ferner gibt es auch freye Kelter und Wein-Pressen und hinwieder Bann-Kelter; Zu jenem stehet einem jeden frey zu gehen / und seine Trauben daselbst auszupressen zu lassen / zu diesen aber müssen alle von der Gemeind / oder von dem Dorff gehen / und sich derselben bedienen. Myler ab Ehrenbach. c. 1. num. 4. & 5. Dann obvoln vor diesem ein jeder auf seinem Grund und Boden zu seinen eignen Gebrauch / oder andern zum besten / Wein-Kelter zu bauen / freye Macht hätte / Jacob. van der Graef. de Regal. c. 6. num. 6. Sixein. lib. 2. de Regal. c. 3. num. 46. & Scrav. de Jure Torcular. cap. 2. §. 2. Jedannoch aber / weilen in den nachkommenden Zeiten die Fürsten und Lands-Herren den Wein-Kelter / wie wir hierunter darthun werden / eine ganz andere Natur angezogen und zugeeignet / und sich an einigen Orten die Erbauung derselben ganz allein vorbehalten / als ist hieraus dieser Unterschied entsprossen / daß etliche öffentliche / etliche hingegen Privat-Wein-Pressen genennet worden sind. Von welchen beeden wir insonderheit zu handeln gesonnen sind.

By den öffentlichen Wein-Kelter und Wein-Pressen nun / entstehet gleich anfänglich diese Frag / ob ein Haus-Vatter oder eine andere Privat-Person / auf ihrem Grund / Boden oder Weinberg / ohngewachtet der Lands-Herr solches verbotten / eine Kelter oder Wein-Press aufbauen könne? Welche Frag Mylerus ab Ehrenb. c. 1. cap. 19. §. 8. aus denen Kais. Rechten mit Haltung dieses Unterschieds entscheidet / das nemlich solches geschehen könne / wann ein Haus-Vatter zu seinem Gebrauch bey seinem Weinberg eine Kelter bauen

nicht aber / wann es zum Gebrauch seiner Mitbürger et
was solches aufrichtet / perl. 9. & seq. C. de Edit. priv.
l. 8. C. de Servit. angesehen in dem Seinigen etwas bau
en eine solche Sach ist / die in eines jeden freyen Willen
beruhet; Und daher des erst-belobten Authoris Meinung
nach nicht verwehret werden kan / obgleich die Untertha
nen eines Dorffs / oder die Bürger einer Stadt / bey ze
hen / zwanzig oder mehr Jahren / ja wol gar von un
denklichen Zeiten her sich einer solchen öffentlichen Wein
Kelter gang allein bedienet hätten / dann was mit gutem
Willen beschiehet / daraus könne keine Obligation oder
Verbindnuß gemachet werden / perl. 41. ff. de A. A. P.
l. 20. ff. quemadm. servit. amit. l. 2. ff. de via publ. & l. 21.
ff. de ac. puv. arc. Wie wohlten Struvius in vorangezo
ger Dissert. de Jure Torcul. cap. 3. §. 2. & seqq. hierinn
falls eine ganze andere Meinung heget / indem er dar
für hält / daß kein Unterthan oder Bürger / weder zu
seinem eignen / noch zu seiner Mitbürger Gebrauch in
seinem Wein-Berg eine Kelter bauen könne / wann
solches von dem Landes-Herrn verboten worden ist; anez
wegen solches dem gemeinen Nutzen zum besten wol bes
schien möge / davon hierunter ein mehrers. Was aber
hievore gesagt worden / daß nach des Myleri Meinung
keinem Unterthanen verwehret werden könne / bey seinem
Weinberg eine Kelter zu seinen Nutzen aufzubauen / sol
chem jaget erst-bemeldter Author einen mercklichen Ab
fall herbey / wann nemlich der Landes-Herr seinen Unter
thanen dieses ernstlich verboten / und selbige sich wider so
thanes Verbot nicht gesetzt / besonders demselben viel
mehr willige Folge geleistet hätten / angesehen sie durch
dieses Mittel nach Versteiffung der in denen Rechten hier
zu bestimmten Zeit / ihre Freyheit verlierehen / der Landes
herr hingegen seine Wein-Press zu einer **Bann-Kelter**
machete / zu welcher künftighin alle seine Unterthanen ge
hen und sich derselben bedienen müssen. l. 6. ff. de S. P.
l. 7. ff. divers. temp. præscripte. Myler. cit. cap. 19.
§. 10. Rosenthal. de Feud. concl. 25. cap. 5. n. 3. & in
not. lit. E. Klock. de Errar. L. 2. cap. 8. n. 29. &
Schradet ad §. 5. n. 43. J. de R. D. Welches ebenfalls
Platz hat / wann zwischen dem Landsherrn und denen Un
terthanen dñfalls einige Vertrag aufgerichtet worden
sind / Trentacinq. Var. Resol. Tit. de servit. Ref. 1. n.
12. Bild. in l. si plures. C. de Condit. infert. & Peter. Gre
ger. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 22. n. 8. Ob aber
hierinnenfalls alle und jede von der Gemeind con
sentiren und einwilligen müssen; Oder ob es ge
nug sey / wann der größte Theil der Inwohner / den
Vertrag aufrichte? Davon besiehe den vor allegirten
Mylerum ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 19. §. 12. &
seq. Conf. in Struv. de jure Torcular. cap. 3. §. 7.
Deshalb hat das obgesetzte Platz / wann solches die
unvermeidliche Nothdurfft / oder der allgemeine Nutz er
fordert / l. 10. C. de annon. & tribut. Welches zum
Beispiel geschiehet / wann die Schulden-Last die Stadt
oder das Land dermassen drückt / daß zur Tilgung der
selben solche **Bann-Kelter** aufgerichtet werden müssen/
dann obgleich solchensfalls denen Inhabern eigentümli
cher Kelter einiger Vortheil und Gewinnst entzogen wird/
so muß doch das Interesse und die Angelegenheit des ge
meinen Wesens vorgezogen werden / l. 26. ff. de Damn.
infect. V. Boer de Regal. cap. 2. n. 182. Trentacinq. l.
Va. Resol. tit. de servit. Ref. 1. n. 11. & Mevius de Le
ran. debit. c. 2. n. 26. & 29. Im übrigen ist von die
sen **Bann-Keltern** an statt einer Regul zu observiren/
daß diese dem Landsherrn zukommende Gerechtigkeit/
trafft welcher er seinen Unterthanen verbieten kan/
daß sie keine andere Kelter als die Seinige besuchen / nur

so lange bestehe / so lang der Herr sothaner Kelter erstige
melte sein Unterthanen besüßern kan / dann wo dieses nicht
wäre / könnte man denen Unterthanen nicht verwehren / an
dere Kelter zu besuchen / und sich derselben zu bedienen/
anerwogen gleichwol in diesem Stück unter dem Lands
herrn und denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Ver
bindnuß und Obligation aufgerichtet worden / dessen
Eigenschaft und Natur hierinnen bestehet / daß wann
einer auf Seiten seiner etwas ermangeln läset / im Ge
gentheil auch der andere nicht mehr das Versprochene zu
halten verbunden ist / arg. l. 5. C. de pact. & arg. l. Julia
nus. 13. §. offerri. 8. ff. de A. E. V. Adl. Alexand. Conf.
119. n. 2. lib. 1. & Myler. c. 1 §. 29. **Ob aber der Herr ei
ner Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben und
wider der Unterthanen Willen aufgeben könne?**
darvon besiehe den schon oft allegirten Mylerum ab Ehren
bach. c. 1 §. 30. & seqq. Endlich ist zu mercken / daß / wann
aus seinen gewissen Ursachen / vermög einer sonderbaren
Gewonheit oder statuti (dergleichen heut zu Tag an vie
len Orten anzutreffen /) dieses aufgenommen worden/
daß jederman seine Trauben auf einer gewissen Kelter
auspressen / und sich derselben allein bedienen solle / so
thane Gewonheit auch einen fremden / der in diesem
District einen Weinberg besüzet / angehe / gestalten ein sol
che Gewonheit oder Statutum vielmehr auf die Sach/
das ist / den Grund und Boden / als auf die Person ge
richtet / und solcher gestalt mehr real als personal ist / ein
folglich auch einen fremden Inhaber und Besüzer des
Weinbergs zu seiner Observanz verbindlich machet arg.
l. 14. C. de Emr. vend. l. 2. C. quæ res export. non deb.
Und ist ein solches statut oder Gewonheit nicht unbillig/
angesehen der Gewinn / welcher für das auspressen be
zahlt wird / vielmehr demjenigen Herrn / in dessen District
der Weinberg gelegen / als den Fremden / zu welcher
Kelter hernach die Trauben geführet werden / zu gön
nen ist; Und hieher gehöret die Württembergische Herbst
Ordnung in dessen vierzehenden Articul hiervon also ver
sehen: **Wann einer / er sey hohes oder niedriges
Standes im ganzen Herzogtum in eine Kelter die
Nachfahrt schuldig / oder sonsten darein zu fahren
verbunden / und selbigem nicht nachsetze / sondern
in eine andere Kelter führe / oder in denjenigen Kel
tern / unter welchen Zwing und Bannen die Geles
genheit gelegen / und darinn gehörig nicht drücken
oder deyhnen würde / der soll nicht allein den gebüh
renden Kelter-Wein / seines eigenwilligen Abfah
rens halber / sondern auch den Kelter-Knechten ih
ren schuldigen Lohn / und darzu zehen Gulden
zu unnachlässiger Straff verfallen seyn.**

Und so viel von der öffentlichen und **Bann-Kel
ter.**

Die Privat-oder eigentümliche Kelter aber bes
treffend / ist zwar laut obigen ausfündigen Rechtens/
daß ein jeder in dem seinigen / absonderlich zu seinen Nutzen/
eine solche Kelter oder Wein-Press bauen könne / wann
gleich der Nachbar bey seinem Weinberg schon ein solche
Wein-Press aufgerichtet hätte / und solchem nach mittelst
dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitte: Gestalten
schon zum öfftern in diesem Buch gedacht worden / daß
ein jeder auf seinem Grund und Boden gemeinlich nach
Belieben bauen könne / wofern nur solches nicht zum Ver
druss oder blosser emulation des Nachbarn beschiehet/
Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 8. oder durch ein beson
ders statutum verboten ist / allermassen in dem Lande
zu Württemberg herkommens / daß niemand ohnerlaub
t des Landsherrn einen Kelter-Bau führen darff. V. Würt
tembergische Lands-Ordnung. Tit. vom Kelter-Bau / 86.

Welches in der Bau-Ordnung. fol. 20. so gar auf alle neue Gebäude extendirt worden: So wird auch in der Stadt Eslingen von alten Zeiten her observiret / daß niemand ohne Bewilligung des Rathes eine neue Kelter bauen / oder eine alte abthun / und einem andern verkaufen darff. V. Knipschilt. de Jur. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 26. n. 41. so / daß heut zu Tag an vielen Orten der Kelter-Bau und was demselben anhängig / zur hohen Landes herrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezehlet / und wann in Begentheil etwas dem zu wider vorgenommen worden / solches für eine Turbation erstgedachter Landes herrlichen Obrigkeit gehalten wird; Welchem zu folge dann / als Lazarus Kimpel / Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Keelenhöf und Dörffer in Anno 1638. sich der Beendigung des Froggel-Meisters unterfangen / ist solches von der Stadt Lindau als eine Turbation in Dero Landes-Obrigkeit am Kayserlichen Hof geklaget / und durch darauf erkannte und ergangene Rescripta gedachte Beendigung in Anno 1639. und 1640. unterlassen worden. Davon die Acta Lindauens. fol. 463. mehrern Bericht geben: Add. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 18. §. 16. n. 5. Welches auch in dem Herzogtum Lothringen also herkommens / per Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98. ohngeachtet / nach Ausweisung derer Kayserlichen Rechte / der Kelter-Bau weder unter die Regalia / noch unter die hohe Landes-Obrigkeit gezehlet werden kan. Myler. cit. cap. 5. n. & seqq. Es ist aber ein solches Statutum ebenfalls nicht ohne Raison. Dann wann an einem jeden Unterthanen ohne Unterschied eine Kelter (welches auch von den Mühlen und Back-Ofen zu verstehen) in seinem Weinberg aufzurichten und zu bauen erlaubt wäre / wo würde man dessen ein Ziel und Maß antreffen? In was Unkosten würden sich dieselbigen stecken? Wie würde nicht einer den andern jederzeit etwas bevor und zum Verdruß thun wollen? Wo müste man genug Holz hernehmen? Gewißlich eine Presse würde die andere auf solche Weise zernichten und verderben / daß also die Landesherren bey so gestalten Sachen Ursach genug haben / denen Unterthanen Einhalt zu thun / damit sie nicht ohne ihre Erlaubnus dergleichen vornehmen mögen. V. Joh. Hering. de Molendin. q. 10. n. 8. Aus welchen allen dann ferner auch dieses stießet / daß die Landes-Obrigkeit auch über die gebauete Kelter und dero selben Gebrauch die Aufsicht trage / damit alles ordentlich und richtig hergehen möge / und dahin gehöret / wie nicht allein die Kelter gebauet / sondern auch wie selbige erhalten werden mögen / worvon in der Württembergischen Landes-Ordnung fol. 182. & seqq. also versehen: Der Kelter halb ist höchst-vonnöthen / auch unser sonderbarer ernstlicher Befehl / daß ihr Amteleuth und Forstmeister mit Ernst und besonders in Besichtigung der Häuser / Gebäu / darob sey / damit die Kelter / so uns zustehen / oder denen wir sonst Holz zu geben schuldig sind / anTachtung / Beschädigung / und andern für das Wetter / und nach Nothdurfft versehen / auch sonst mit Raum- und Ausführung der Dröster und in andere Wege / und sonderlich bey / und unter den Bretten und Bütten / auch vor Verlegung / ausserhalb der Herbst- und Kelter-Geschir / dermassen verhütet / sauber und im guten Wesen erhalten / damit das Holz trucken stehe / durchgehenden Luft habe / und durch solchen Wust und Unfleiß / nicht ehe der Zeit erfaulet / und darnach mit mercklichen Kosten wiederum gebauet werden muß / und insonderheit fürsehen / daß die Laitteil gegen der Spindel und dann beiseits vom Buet mit angeschiffren und eingesetzten Biegen

verbiege werden / damit das Bieth / noch die Ziehling sich destoweniger schieben und verschleffen mögen / damit es nicht sonst viel Geschir und Holz brauche. V. Myler ab Ehrenbach c. 1. c. 20. §. 5. & Lindenpühe ad Ordinat. Provinc. Württemberg. fol. 279. n. 12. So kan auch ferner auf die Kelter ein Gebäu gesetzt werden / welches im Fall der Noth zur Wohnung zu gebrauchten / so die Teutschen in / oder auf der Kelter wohnen heißen; Dieses aber geschieht nur zufälliger Weis / ungemerckt die Kelter an- und vor sich selbst zur Wohnung nicht geschickt ist. Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 12. in fin. Wann nun die Kelter auf vorgebachte Weise gebauet und ausgerichtet / fraget sich / ob selbige denen beweglichen oder unbeweglichen Sachen beyzuzählen? Und weils sie gemeinlich tieff in die Erde gebauet / und zu dem End ausgerichtet werden / daß sie zum ewigen Gebrauch an einem Ort verbleiben sollen / als müssen sie vermög der Befehle denen unbeweglichen Sachen beyzuzählen werden. v. l. 21. ff. de instruel. & instrum. leg. l. 7. §. 1. ff. in quib. caus. pign. tacit. l. 32. ff. de pignor. & hypothec. l. 242. §. 2. ibiq. Gædd. de V. S. l. 32. §. 1. v. l. 2. ff. de usufr. leg. l. 38. §. 2. ff. de A. E. V. l. 52. §. 7. vel. plane. ff. de leg. 3. Ita Chaffanz. ad Consuet. Burgund. Rubr. 4. §. 2. n. 28. Maul. de Emc. vend. tit. 3. n. 16. Knipschilt. de fidei commiss. famil. cap. 5. n. 69. Klock. de Erar. Lib. 2. cap. 8. n. 31. Myler ab Ehrenbach. c. tr. cap. 18. §. 18. & seqq. & Struv. d. Dissert. cit. 2. §. 3. & 4. Ein andere Beschaffenheit hat es mit solchen Pressen / welche zu dem End erbauet werden / daß sie von einem Ort zum andern mit leichter Mühe gebracht werden mögen / die man insgemein Trotten nennet (von dieses Worts Ursprung besiehe Struv. d. Diss. cap. 6. §. 5.) deren Gebrauch in Oesterreich fast gemein ist. Dann diese Arten von Pressen sind vielmehr Instrumenta des Grund und Bodens / als ein Theil desselben / und von diesen Trotten ist der Rechts-Spruch des Ulpani zu verstehen in l. 8. pr. ff. de instr. & instr. leg. & in l. 17. pr. ff. de A. E. V. Item Berlich. p. 3. concl. 30. n. 17. & Carpz. in J. pract. for. p. 3. Const. 24. def. 7. n. 7. ibiq. præjudic. Scabin. Lipsienf. in verb. Jedoch verbleibe euch auf solchen Gut / die Wein-Press aufm Weinberg / neben andern Mobilien billich. V. K. W. Und diese Wissenschaft ist nicht ohne Nutzen / anerwoogen hieraus unterschiedliche Fragen entschieden werden können: Als zum Beispiel. Wann jemanden ein Gut vermachtet worden / ob sich selbiger auch der Wein-Press anzumessen? Item / wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen erbet / ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner / zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne / gestaltsam anders die bewegliche / anders aber die unbewegliche Sachen verjähret werden / davon wir an einem andern Ort gemeldet haben. v. pr. J. ibiq. De usufrucap. Weiter / ob derjenige / welcher ein Haus nebst dem Weinberg gekauft / sich der daselbst befindlichen Wein-Presse mit Zug Rechte ansammeln? Welche Frag aus dem obigen zu entscheiden ist. v. Myler c. tr. c. 18. §. 29. & Struv. c. Diss. cap. 2. §. 10. Und endlich / ob derjenige / welcher einem andern einen Weinberg verläßt / und um ein gewisses Geld im Bestand gegeben / den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Presse gestatten müsse? Welche Frag wo nichts unter den Contrahenten insonderheit ausgemacht worden / mit Ja zu entscheiden ist / inmassen die Natur dieses Contrahats erfordert / daß derjenige / welcher jemanden etwas hinläßt oder vermietet / demselben auch den Gebrauch solcher Sach nebst allen demjenigen erlaubt

sonder welchen könnte. l. 19. Coraruv. 2. V. seqq. Myler ab 4. §. 1. Und lassen niemalen fremden Kelter hermassen er an brauch sothane de V. & R. S. & Voraus jemand einer fe klame / wann gebracht hat / v. rechtigkeit oder gehalten derjen Kelter Wein / muß einen frem des neuert auf aufpressen darff de ap. quot. & l. 104. Weils

§. 1. Daß die Weinstöckel unter Back-Ofen hind-samt hin- und den den den Zeit form §. 4. und ihrer Leg Bewillern: kufft löchern sie gemacht er: Som Of der zum Da Back-Häusel

S

in 2000 / geht über in die Abzete gerichtete thut eb dem Kranken. E doppelten Hals g le Ente des Of Schub vorgeme te zu behalten / n Stöcklein gebra hen daselbst imr Keiben / das 2 Kessel haben jede den Deckel / de und im aufthun si dem er beederf doppelter Wasch in jemlich besetz

sonder welchem er sich der Sache selbst nicht bedienen kannte. l. 19 §. 1. & §. 1. 17. §. 1. l. 24. §. 4. ff. locat. Covarruv. 2. Var. Resol. c. 6. Maul. de locat. tit. 6. n. 5. & fagg. Myler ab Ehrenb. c. cap. 18. §. 30. & Struv. d. Diff. cap. 4. §. 1. Und dieses verhält sich also / wann gleich der Verläuffer niemals eine eigene Kelter gehabt / oder sich einer fremden Kelter ausser seinen Weinberg bedienet hat / als wann er auch in diesen Fällen dem Beständer den Gebrauch sothaner Kelter prästiren muß. Bartol. in l. 2. C. de V. & R. S. & Struv. d. Diff. c. 4. §. 2.

Woraus dann zu erschen / daß auch unterweilen sich jemand einer fremden Kelter oder Wein-Press bedienen kannte / wann er nemlich dieses als eine Gerechtigkeith hergebracht hat / v. l. 3. ff. de S. P. R. Jedoch / daß diese Gerechtigkeith oder Servitut nicht zu weit extendiret werde / gehalten derjenige / so das Recht / auf einer fremden Kelter Wein zu machen / hergebracht / wann er hernachmals einen fremden Weinberg kauft / die Trauben solches neuerkauften Weinbergs auf sothaner Kelter nicht pressen darf / per l. 12. C. de Serv. & ag. l. 1. §. 16. ff. de ag. quot. & activ. l. 5. §. 1. ff. de S. P. R. l. 24. & 29. ff. cod. Weilen es aber unterweilen geschiehet / daß der

Weinberg ganz verderbet / und die Neben ausgerissen werden / als wird gefragt / ob die Gerechtigkeith auf einer fremden Kelter zu pressen / dannoch daure? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Javolenao mit Ja beantwortet wird / in l. 13. pr. ff. de S. P. R. aus der mit angehängten Ursach / weilen dieser Servitut dem Grund und Boden anhängig seye / wolffolglich annoch daure / wann gleich die Wein-Neben ausgerissen / und ganz und gar verderbet worden / v. Struv. cit. Diff. cap. 3. §. XI. Und so viel von den Wein-Pressen.

Nächst denen Wein-Pressen gibt es auch **Öl- und Obs-Pressen** / deren Pomponius gedenket in l. 21. ff. de fund. instr. leg. Desgleichen auch Ulpianus in l. 19. §. 2. ff. locat. convel. und Paulus lib. 3. sentent. tit. 6. Von welchen zu lesen Columella. Lib. 12. c. 49. Dempst. ad Rosin. lib. 1. c. 14. & Hering. de Molendin. qu. 5. & 6. Desgleichen gibt es auch **Brief- Tuch- und Buchbinder-Pressen** ; Item **Druck-Pressen** / deren man sich in denen Buchdruckereyen bedienet / von welchen allen wir an einem andern Ort etwas mehrers zu melden gesonnen sind. Interea vid. Struv. d. Diff. cap. 6. §. 3.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Wasch-Küche / item dem Bad- und Back-Häusel.

Inhalt.

§. 1. Daß die Wasch Bad und Back-Stätte / item ein Kranken-Stübel unter ein Dach zu bringen. §. 2. Von Erzeugung des Back-Ofens / als dessen Grund/Mauern/Zubereitung des Kamin-samt Glas-Trümmern. Manier die Hölzung zu sälen und den Herd zu pfästern. Die Herde mit Ziegeln werden den Kaimernen sürgesogen. §. 3. Von des Herdes Form. §. 4. Des Gewölbes Höhe. Den Steinen dazu und ihrer Leg-Verbindung/Vorrichtung / item von Löpfen-Gewölbern ic. Von bedutsamer Auszwickung. §. 5. Von Lust-Löchern wie sie insgemein gemacht werden / und wie sie gemacht werden könnten. §. 6. Von der Stein-Mauer: Vom Ofen-Loch/Ofen-Bret und Thürlein. §. 7. Von der Kamin-Haube. §. 8. Von der Vorschupfe. §. 9. Vom Back-Häusel / Bad-Häusel und dessen Zugehör.

§. 1.

Wenn dem Wasch-Bad- und Back-Häusel bey dem angegebenen Vorwerck heißen die 3. Ofen 5. Gemächer / nemlich von zweyen je einer zwey; der dritte aber ein Gemäch. Gegen Mittag stehet der eine Ofen im Vor- / gehet aber mit einer Seite durch die Wand hinüber in die Abzieh-Seube. Der gegenüber Nordwärts gerichtete thut eben das / doch mit dem Unterscheid / daß in dem Kranken-Stübel ein eisern Thürlein / so in einem doppelten Falz gehet / und so groß / daß es die hinein reichende Seite des Ofens zu bedecken erklecklich / oder ein solcher Schwab vorgemachet werde / um die Hitze allein im BADE zu behalten / wo man sie nicht zugleich im Kranken-Stübeln gebrauchet. Diese beeden Ofen / so gegen einander überstehen und in die beide BADE hinein gehen / haben daselbst inwendig ihre Kessel / welche untenher mit Neben / das Wasser auszulassen / versehen sind. Die Kessel haben jeder seinen in einen doppelten Falz einfallenden Deckel / der als zugemacht den Dufft wol innhält / und im aufstehen sich an die Wand anlehnet. Dergestalt thut er beederseits zum BADE und WASCHEN. Ein doppelter Wasch-Kessel aber ist in einem solchen mit Leuten gemäch besetzten Gut wol nöthig. Das Kranken-

Stübeln und BADE gegen Mitternacht ist auch nöthig zu Zeiten ansteckender Kranckheiten : Massen es der Liebe und Billigkeit zu widerlauffet / wo man die Ehehalten so sie in währendem Dienst erkranken / und nun ihres Dienstes nicht warten können / unverschuldeter Dinge ohne Mitleiden von sich läßt und austreibet / und mit deren / die uns gesund gedienet / wo sie aufstößig werden / Verpflegung andere beschweret / auch wenig oder gar nichts dazu beytraget. Es wäre dann / daß die Kranken selbst eine solche Veränderung verlangeten / oder derselben im Gut allzuviel würden : Welchen falls andere billig zur Beyhülff gezogen werden. Man kan solches Kranken-Stübeln auch sonst / wann es rein / zum Wasch aufgehengen gebrauchen ic. Das Back-Stübeln gegen Morgen hat seinen besondern Ofen. Diese drey Ofen aber schicken ihren Rauch durch einen Schlot hinaus. Des Back-Ofens Loch hat über sich entweder einen eigenen Rauchfang / oder ein Vorkümmich / das ist oben beschriebenen kleinen Rauchfang mit einem Bug oder Röhre hinüber in den andern Rauchfang. Oder man führet solchen Bug jenseits durch die Mauer hinaus in die Hüner-Köbel hinein / weil ihn / nach alter und neuer Authoren / so davon geschrieben / auch der Erfahrung selbst Zeugnis / die Hüner gern haben / die sich auch in Aschen kurtweilig wälzen / davon sie fett werden und gerne legen. Man könnte hier auch oben her auf dem Boden einen gewissen Platz absondern / und den Rauch durch den grossen Rauchfang oben in einem beschlossenen Platz wie in einer Rauch-Kammer fangen / und wieder durchlassen / und dahin / weil sich die Gelegenheit so zeigt / Hüner-Köbel anrichten. Ubriggens zeigt sich im Vorplatz und durch das Gängel nach der Länge des Hauses hinab der genugsame Raum zum Wasch aufgehengen / zur Mang / auch an der Seiten gegen Norden zur Holz-Leg.

§. 2. Bey Erzeugung des Back-Ofens sind folgende Stücke nöthig.

1. Des Grundes halber / welcher sich nach der Größe des Back-Ofens richtet / ist der ganze Platz sowol der Ring-Mauern

Mauern als des Herdes bis auf veste satte Erde auszuräumen / und die hier untüchtige / rührige / geschüttete Erde ganz auszustechen und wegzuräumen / allein den inwendigen Platz der Schupfen ausgenommen.

2. Müssen die Mauern gleich so wol als sonst hohe von vesten Zeug / (da man ja / wie auch sonst des Kalchs nicht schonen muß) darunter man auch klein zerkochene Glas- / Trümmer mengen könnte; und guten bewehrten Steinen so wol von innen als von aussen gleich aufgeführt / ohne einige Lücken / wol ausgefüllt / verzwicket und verwahrt werden. Müssen 2. Schuh dick / 2½ hoch seyn.

3. Soll zur Ausfüllung der inwendigen Höhlung oder des Raums des Herd-Grundes ein vester Laim ohne eine Untermengung fauler / mürber und geschütteter Erden / oder einigen Agen / Holzes / und dergleichen sich bald verzehrenden Dinge / durch Menschen oder Vieh abgeknetet und ziemlich durchgearbeitet werden.

4. Gröblich zerstoßene Glas- / Trümmer kan man untenher bis an die Heiße hinauf inwendig nechst an der Mauer herum anstreuen und mit dem Laimen vermischen / dadurch dem Unzeifer das durchnagen gewehret wird.

5. Wann nun die Maurer auf dritthalb Schuh hoch von der flachen Erde an / und ohne den Grund gerechnet / vest und stark aufgeführt und Wag- / Recht abgerichtet worden / hält man einen umgelegten Ziegel / wie er hernach auf dem Herd liegen soll / inwendig an die Ring- / Mauer an / und zeichnet mit einem Bley oder Rötel sein Lager untenher ab / das machet nun drey Zoll. Hernach läßt man nur ein Drittel eines Zolls zum Lager des Sandes unter dem Ziegel / und zeichnet solches auch nett rings umher. Bis auf diese abgezeichnete untere Linie reichen der einschlagende Laim und die Steine.

6. Die Manier aber den Herd zu füllen ist diese. Man wirfft des bereiteten Laims etwan 5. oder 6. Zoll hoch ein / und stampft ihn ein und zusamm ohne Lücken / darauf kommen Steine in beyläufig ebenmäßiger Höhe nicht über sondern nebeneinander geleyet / und werden in den Laim hinein getrieben / daß sie allenthalben vest mit demselben anliegen. Zu welchem Ende sicherer mittelmäßige / und lieber zu klein als zu grosse Steine / weil sich die grossen nicht entreiben lassen / gebrauchet werden. Will man aber grosse nehmen / muß man acht haben / daß sie allenthalben mit Laim wol beschlagen / und keine Lücke gelassen werden. Das treibt man dann so lang / bis man die gezeichnete Linie fast erreicht / doch daß sie noch sichtbar bleibe / je mehr man hinauf kommt / je mehr kan man Eisenschlacken oder Schind- / Zunder und weiter auch Kih und Feuer- / Steine gebrauchen. Dann wird alles just und nett nach der Schwag eingeelechet. Darauf kommt ferner der zarte Sand / aber höher nicht als nach seinem vorher abgezeichneten Raum des Drittels eines Zolls / massen der übrige Sand hier nichts nützt / derselbe wird auch ganz gleich über gebreitet.

7. Machet man aus einem Theil zarten Sandes und aus drey Theilen Kalchs einen dünnen Zeug an / und beschmirt damit alle aufzuliegende Ziegel an den Seiten herum so dünn als es seyn kan / also daß jede der zusammenstossenden Seiten besonders angeschmieret werden / und reibet und treibet sie so gehäb aneinander als es sich thun läßt. Zuletzt übergeußt man die Ziegel mit diesem Guß und stopffet ihn mit der Kelle in die kleine Ritzen / reibet alles ganz gleich ab / da sich dann auch durch das abreiben die überbliebene Ritzen gar ausfüllen. Sonst setzet man die Ziegel auch ohne dazwischen kommenden Zeug zusammen / und stopffet und reibet nur den Sand hinein / jenes aber ist besser.

8. Bey dieser Beschaffenheit und dergestalt angemachten Fleiß hat man sich keiner Senckung des Herdes zu besorgen / daher auch ohne alle Noth und Nutzen zu viel mehr mit Schaden derselbe gegen die Mitte zu erhaben zu geführt wird. Auf einem gleichen Herde theilet sich die Hitze gleich durchaus / welche hingegen mit Absenkung des Herdes gegen dem äussern Umkreis zu / voraus aber gegen den Ofen-Loch zu nicht unmerklich geschwächt wird. Falls auch gleich der Herd sich um ein geringes gegen der Mitte zu geben oder sencken solte / wird darum die Hitze daselbst nichts benommen / weil sie in der Mitte am beständigsten bleibt.

9. Die Herde ohne Ziegel mit bloßen Laim beschlagen / stauben / stossen sich ab / und werden bald garlich verunreinigen die untere Rinde des Brods / werden aber aus Noth und Armut also zugerichtet. Hingegen hat man Exempel / daß ein recht zubereiteter Ziegel- / Herd über 20. Jahr dauret / wann indessen gleich nicht ein Ziegel herausgenommen noch verwechselt worden. Kan es aber doch / daß in etlichen Jahren ein und andere Ziegel ausbrennete / bürstete und nach und nach sich zerpulvert / und Löcher machte / so ist ja die Ausbesserung so schwer und kostbar nicht / deren man indessen auch bey dem laimeren Herde nicht entübriget seyn kan / da es gleich so viel oder vielmehr nachflückens und überschmirens bedarff. Inzwischen machts ein jeder damit / wie er kan und will.

§. 3. Die inwendige Form des Herdes betreffend / zeichnet man (1.) die Weite des Herdes mit einer völligen Circel Rundung ab / welche Weite zum wenigsten auf 6½ Schuh / und so ferner nach einer jeden Haushaltung Beschaffenheit / und nachdem man auf einmal viel oder wenig zu backen pfleget / von Zoll zu Zoll vermachet / und bis auf 8. Schuh meistens erstreckt wird.

(2.) Theilet man solche Rundung in 8. Theile durch überzwerch gezogene Linien. Zu diesen 8. Theilen kommt eine Überläng oder Zugab in der Eröffe oder Breite eines Theils. Daran ferner das Ofen-Loch in seiner Weite stoffet. Die Überläng oder Zugab aber / welche gleichsam des Back-Ofens Hals ist / gibt sich also: Es werden von des achten Theils Anfang und zwar von dessen äussersten Enden zwey Linien bis zum Ende der Zugab also gezogen / daß sie sich an einer überzwerchigen Breite von 2½ Schuh gleich abschneiden / das ist bis in die Mitte der nach der Länge überlegten Ziegel des Ofen-Lochs heran reichen und also den inwendigen Herd / samt dessen Hals völlig beschließen. Dieser neunthe Theil oder Hals aber dienet zu einem Lager der überbliebenen Kohlen / damit dem Herd an seiner völligen Circel-Rundung nichts benommen / und die Hitze besser inbehalten werde.

§. 4. Das Gewölbe des Back-Ofens / worin man das Haus-Brod backet / davon hie gehandelt wird / ist je niedriger je besser. Wann es 1½ Schuh hätte / wäre es für einen / der mit dem einfeuren recht umzugehen weiß hoch genug. Das ist dann eine Höhe / die beyläufig zweymal so hoch ist / als einer von den größten Brod-Laiben / die zum meisten 6. Zoll oder 2. Schuh hoch ist; dazu bedarff man wenig Holz. Der Becker ihre Oefen sind nur 12. oder 15. Zoll inwendig hoch / und backen doch auch ziemlich grosse Haus-Laibe darinn. Sie wissen aber auch das Feuer besser zu fassen / als andere / die zuweilen nach alter Gewohnheit so hin haufen.

Es liget aber auch im übrigen nichts daran / wann mans gleich einige Zoll höher machet / doch daß man nicht höher als auf 2. Schuh komme / und anbey wisse / daß diese Höhe um so viel mehr Hitzens bedarff. Es ist aber indessen jeheimal besser / wo des Holzes ein Überfluß ist / daß man

mans wolfeil
möglich verbe
Vortheil im
müßig das H
ist / recht geb
Gewölbe-
kommen / für
zu Ermangelt
Seine. W
keitformig
in ihrer ordentl
gegen der Mit
auch / als oben
fermig formire
Verbündung
auch dieses dien
bes: Wie we
derley Arten se
ber vorbey / zu
den und angebe
im Regeln leid
da gegen die M
dem kleinsten
fang oder Leg-
der Heiße ausfi
de Haube desto
zu solchen Gel
Ziegel / die man
an welchen der
neuen aus. U
hat / hebt man
und stecket zwe
nachdem man n
aleget wol bere
in und aneinan
gehörigem Flei
als einer aus B
leicht / ist der
braucht man at
andere Steine /
Gewölbe der
den. Welcher
Laim um so viel
auf Ziegel- / Art
geformt / und
Steine hierzu h
wol anzufüllen /
den woij / der t
über anbey des
sien seyn. Di
den sollen nicht
früer länger da
Eid oder klein
den auch mit de
auch theils Eif
von zehrochene
Inwendig hine
durchtriebene
in methwendig
die besten Gattu
Lücken lasse /
Ziegel eines od
mit Laim bekleib
ten werden / da
auch diese Lucke
doch mit ohne zu
das Gewölbe die

man wol feil hingebe / oder den Armen schencke / als un-
 mäßig verbrenne. Man lerne auch anbey der Becker
 Noth im Heizen nachgehen oder nachforschen / und
 nach dem das Holz / welches auch eine gute Gabe Gottes
 ist / recht gebrauchen. Zum Gewölbe selbst brauchet man
 gewöhnlich **Steine** wie sie auch zu der Becker Back-Ofen
 kommen / sind beyläufig 9. Zoll lang / 7. breit / 3. dick.
 In Ermanglung derer nimmt man **gemeine Ziegel-
 Steine**. Wann man sie an einem Schleiffstein etwas
 keilförmig zuschleiffet / halten sie viel besser / als wann sie
 in ihrer ordentlichen Form gelassen werden / welches dann
 gegen der Mitte hinauf ganz nöthig ist / wie man sie dann
 auch / als oben an seinem Ort gemeldet / zu dem Ende keil-
 förmig formiret. Sie müssen auch in einer steten **Leg-
 Verbündung** neben und über einander kommen / dann
 auch dieses dienet sehr wol zur Dauerhaftigkeit des Gewöl-
 bes: Wie wol es gar selten beobachtet wird. Die man-
 cherley Arten solcher Verbindung gehen wie der Kürbe hal-
 ber vorbey / umalen weil sie jeder Verständiger selbst erfün-
 den und angeben / auch aus oben an seinem Ort erwähn-
 ten Regeln leicht erkennen kan. Man kan auch dort und
 da gegen die Mitte hinab einen Ziegel mit der Stirn oder
 dem kleinsten Theil / jedoch ohne Schaden der Schief-
 fung oder Leg-Verbindung / einwärts richten / daß er mit
 der Helfft ausständig bleibe / damit die drauß zuschlagen-
 de Haube desto besser Haltung habe / und nicht abfalle.
 Zu solchen Gebrauch dienen auch alte etwas verbrannte
 Ziegel / die man mit der frischen Seiten einwärts wendet /
 an welchen der Laim gerne hafter: Daurer öfters die
 neuen aus. In manchen Orten / wo man keine Ziegel
 hat / hebt man die **gebrochene Häfen** oder **Töpfe** auf /
 und stecket zwey / drey oder mehr / nachdem sie starck / und
 nachdem man wenig oder viel hat / ineinander / und schlägt
 allezeit wol bereiteten Laim darzwischen / daß alles gehet
 in und aneinander sticket. Ein solcher gestalt / jedoch mit
 gehörigem Fleiß verfertigter Back-Ofen / thut eben das /
 als einer aus Backsteinen. Und so was daran fehlet und
 bricht / ist der Mangel leicht zu erkennen. Von unten auf
 brauchet man auch wol Rife- und Feuer-oder auch sonst
 andere Steine / oder lauter Laim; wie dann auch ganze
 Gewölbe der Back-Ofen bloß aus Laimen gemacht wer-
 den. Welchen Falls aber auch auf Bearbeitung des
 Laim um so viel mehr Fleiß anzuwenden. Der Laim wird
 auf Ziegel-Alt / mit etwas Sand / so gut als es seyn kan /
 zertrümmert / und eine Zeitlang abgetrocknet. Wer Toff-
 Steine hierzu haben kan / und ihre Grüblein und Löchlein
 wol anzufüllen / und einen Letten- Guss hierzu zu gebrau-
 chen weiß / der trifft auch gewiß nicht uneben. Es muß
 aber anbey des Überschlags einer dicken Hauben unver-
 lassen seyn. Die **auswendige Lücken** zwischen den Zie-
 geln sollen nicht nur mit wol abgedrehten Laim (der im
 Feuer länger dauret als der Mörtel / und mit etwas Gerst-
 Eyd oder klein gehackten Stroh untermenget wird) son-
 dern auch mit dazu abgeschliffenen **Ziegel-Trümmern** /
 auch **ihells Eisen-Schlacken** / auch starcken Trümmern
 von zerbrochenen Geschirz gefüllet und verzwicket werden.
 Inwendig hinein bey 12. Zoll brauchet man nur einen wol
 durchriebenen Laim ohne Algen oder Eyd. Auch hier
 ist nöthwendig / daß man dem Maurer (weil nicht alle von
 der besten Gattung) auf die Finger sehe / daß er **keine
 Lücken** lasse / und daß die Zwickel nicht an die trockene
 Ziegel eines oder meistentheils angeleget / sondern beide
 mit Laim beklebet und beschlagen / an dieselbe so angetrie-
 ben werden / daß sie sich hier und dort anlegen. Je dichter
 auch diese Lückenfüller oder Zwickel zusammen kommen /
 doch nie ohne zwischen kommenden Laim / je besser dauret
 das Gewölbe die Hitze aus. Man soll auch die stärckste

von den Zwickeln dort und da um 4. 5. oder mehr Zoll /
 nachdem man die Haube dick überschlagen will / zum Auf-
 enthalt und Befestigung derselben vorstechen lassen. Alte
 Pfannen-Stiele / und andere dergleichen sonst nicht son-
 ders brauchbare lange Stücklein Eisen oder starcke Eisens-
 Bleche dienen hierzu sehr wol.

§. 5. Das **Zug-Loch** wird viereckicht / und zwar we-
 nigst 5. bis 6. Zoll in die Vierung gemacht: Dann enger
 soll man es niemals machen / als das Zug-Rohr ist / wie
 es manche Piederlinge nur halb so groß und dreieckicht /
 das ist / überhin und auf gerad wol machen / daß sie nur
 bald davon kommen; daher dann solches den Rauch auch
 nicht recht ziehet. Dieses Zug-Loch fänge hier an 12.
 Schuh über dem Mittel-Punct des allein nach der Run-
 dung ohne den Hals gemessenen Gewölbes hinaus / allwo
 es mit seinem Schacht 6. Zoll einnimmet / da dann wei-
 ter bis an das Gewölbe hinan noch 2. Schuh überbleiben:
 wann / wie hier geschieht / der ganze Herd inwendig im
 Diameter 8. Schuh / im Perimeter oder ganzen Circel
 aber 24. gerechnet wird. Dieses Zug-Loch ziehet und füh-
 ret den Rauch durch das über den Rücken des Gewölbes
 hervorwärts gegen dem Stirn-Mäuel zu gestreckte Zug-
 Rohr / welches auch 5. bis 6. Zoll in die Vierung hält / und
 den Rauch bey seinem Ausgang oder Rauch-Loch ferner
 über sich in den Rauchfang oder Schlot hinauf läßt. Dar-
 aus dann von selbst klar / daß das Zug-Loch / Zug-Rohr /
 und Rauch-Loch / zu einem einigten Stuck gehören / und kön-
 nen alle drey zusammen auch ein Luft-Loch heißen / und mag
 immer eines unter dem andern sonst mit verstanden wer-
 den. Der Ausgang dieser Rauch oder Zug-Röhren aber
 wird vornenher insgemein mit einem Ziegel-Stein ver-
 sehen / welcher / wann der Rauch nach und nach heraus / je
 mehr und mehr vorgeschoben wird / die Hitze zu verwahren.
 Es muß aber der Schub-Ziegel zwischen zweyen Wänden
 gehet / nicht neben einer frey stehen / und jederzeit / wann
 der Rauch völlig heraus / wol verlutiret werden / damit die
 Hitze nicht unvermercklich heraus schleiche / und ausdufte.
 Wann man aber an statt besagter Art eine Röhre vom
 eisern Blech hierzu gebrauchet / samt einer Stürze mit
 einer Handhab / so bey 5. Zoll weit in die Röhre hinein
 gehet / und sich gehet anleget / die man / wann der Rauch
 heraus / vorstecket / wie die Becker haben / so ist weit bes-
 ser / massen dadurch die Wärme weit sicherer beschlossen
 wird. Dabey denn unnachtheilig mit durchlaufen kan /
 daß die Becker drey solcher Luft-Röhren bey ihren Back-
 Ofen haben / da der Rauch zugleich heraus gehet. Zu-
 gleich müssen sie alle drey ziehen / und einerley Größe haben:
 denn wo eine aussen bleibet / und nicht gleich mit schmau-
 chet und hauchet / da heißt gefehlet / weil daselbst der Ofen
 sich nicht so gut erhisset / und daher auch das Gebäck un-
 gleich wird und unschlägt. Eines von diesen dreyen Luft-
 Löchern gehet über dem Ofen-Loch / die andern zwey zu
 beyden Seiten vornen oben heraus. Inwendig kommen
 sie über der Mitte des Back-Ofens hinein alle drey / bey-
 läufig auf drey Schuh zusammen. Vornenher bey dem
 Ausgang sind sie so weit voneinander / als es die Breite
 des Ofens leidet. Vermög dieser Luft-Löcher brennet
 das nahe bey dem Ofen-Loch eingelegte Holz räscher / und
 hilet schneller / weil es von dem starck auswallenden Rauch
 nicht gehemmet wird. Wie wärs / wenn ein Haus-Vater
 seinem Back-Ofen auch solche drey Nasen-Löcher ma-
 chen ließ?

§. 6. Die **Stirn-Mauer** ist 12. Schuh dick / ziehet sich
 mit einem Schuh über das Ofen und Rauch-Loch hinaus /
 mit 6. Zollen aber über den Hals zusammen. Dann wird
 sie über der Mitte des Ofen-Lochs oben mit einer eisernen
 Klammer überzwerch gefasset / und über derselben mit ei-
 nem

nem wol abgerichteten 3. Schuh langen / 1 1/2. Schuh breiten / 6. Zoll bepläufig dicken Stein überdeckt. Das Ofen-Loch ist 1 1/2. Schuh breit / 1. Schuh lang / 15. Zoll hoch / und hat eine Füllung oder blind / welches 6. Zoll breit / 3. Zoll tief / damit man ein Ofen-Bret vorstellen möge; welche Füllung aber ausgelassen wird / wann man ein Ofen-Thür vormacher / so nur eines Falzes bedarff / und viel bequemer ist als das Bret. Die Becker lassen zwar die Ofen Löcher wenigst 1. Schuh hoch machen / aber nur zu dem Ende / daß sie zuweilen zum Ofen sehen / und einigen entstandenen Mangel abhelfen mögen. Machen aber die obere helffte davon wieder zu / indem sie ein starckes eisernes Blech überwerch in einen Falz einschieben / und den Platz mit Ziegeln und Laim vermachen. Das untere etwa 1. Schuh hohe / 1 1/2. Schuh breite Loch aber zum einschießen und ausnehmen gebrauchen / und wann das Einschießen vollbracht / einen netten Schub vorschieben / und selbigen / wann sie einmal zusehen / wo es die Noth erfordert / auch verlutiren.

§. 7. Wann nun aber das Gewölb etwas ausgetrocknet / schlägt man so fort die Laim-Haube über / da dann als ein Hauptstück zu merken / daß das Zug-Rohr hierüber auch dicht und hoch mit Laim zu überlegen: Masfen in Verbleibung dessen daselbst die Hitze heimlich ausdufften kan. Man muß sich auch die Ausbesserung an dieser Haube / dafern dort und da Risse einfallen / nicht verdriessen lassen. Auch muß man mit dem Laim anschlagen absetzen / und nicht alles auf einmal / sondern auf zwey oder dreymal / wann das erste vor etwas abgetrocknet / anwerffen / je dicker / je besser. Daher auch die Mauer 2. Schuh dick angegeben ist / von welcher etwa 3. bis 4. Zoll zum Rand oder Vorgrund (wie ihn die Maurer ethlicher Orten nennen) bleiben / das übrige alles wird mit dem Gewölbe und der Haube bedeckt. Dem Hals mag man hier ohne Schaden einen weidlichen Kropf anhängen / weil Platz genug daselbst dazu / auch darum / daß man das Zug-Rohr drüber desto höher überschlagen möge. Da man sich dann gar nicht zu sorgen hat / die Last möchte das Gewölb eindrücken. Vielmehr wird es dadurch nur fester und standhaffter / ja ohne solche Last gibt es sich bald von einander. Und ob ein Gewölb solche Last nicht ertragen könnte / so taugt es vorhin nichts / und zeugt von der Untüchtigkeit seines Verfertigers; eben wie dasjenige Christenherg nichts taugt / das / wanns ihm hart auf die Haube geht / die Höhe der Liebe Gottes nicht inn-und bey behält. Zuletzt / wann die Haube und alles bewehet / gibt man dem Gewölb noch wol einen Mörrel-Wurf. Es sollte so gar ein doppelter und dreifacher nicht schaden. Der muß aber auch / wann nach einiger Zeit Risse einfallen / wieder mit Zeug überstrichen werden / bis alles nicht nur wie Bock-Geissen- und Hirsch-Leder / sondern wie eine Crocodill- / Wallrosch- / Bild- / Ochsen- und Sarantens-Haut panzerhafft und fishart zusammen halte.

§. 8. Und dieses / was bisher gesagt / ist zu einem Back-Ofen / der unter einem Dach / entweder gar oder zum theil stehet / genug / und bedarff nur / wo er bloß / der weitern Bedachung. Wo aber der Back-Ofen auch mit dem Ofen-Loch und allerdings frey stehet / da will er neben genugfamer Bedeckung über obiges auch eine gewölbte Vorschupfe / wie ein Camin gestaltet / mit einem Schlößlein. Die Vorschupfe ist bey 4. Schuh lang / 8. breit / mit einem Thürlein zum verschließen. Zu beyden Seiten werden Bretter wie eine Anricht / die Laibe darauf zu setzen / eingemachet. Diese Vorschupfe dienet wider den gehlingen Anfall des Windes und Wetters / auch wider Diebe / die zuweilen ausnehmen / ehe es Zeit ist. Und das haben wir um so viel weitläufftiger ausgeführt /

weil andere davon entweder gar nichts / oder doch nicht vielmehr als des blossen Namens dabey gedacht / und doch fast in keinem Bau-Stück mehr Fehler als hier begangen werden / weil dieses / als eine dem Wahn nach schon bekannte Sach / meistens der Herr Krautvol dem Meister Geräthsvol zu überlassen pfleget. Zu geschweigen / daß hierdurch zufälliger weise der klugen Haus-Frauen / und verständigen Mägde / die bey dieser Arbeit statt das beste Probstück ihrer häuslichen Erfahrung und Kunst zu beweisen haben / ihre Unschuld und Ehre guttheils gerettet wird / die nicht selten die Schuld tragen müssen / als hätten sie den Teig und das Brod verderben / da doch fast oft schier niemand als der nichtige Back-Ofen / und der untüchtige Maurer daran schuldig ist.

§. 9. Weil die Bäder heutigs Tags bey Christen nicht zur Wollust / wie ehedessen bey den Heyden / sondern zur Nothdurfft und Gesundheit des Leibes angesehen / und man auch hier nicht Willens ist / eine offentliche Bad-Stube anzugeben / bedarf das Badlein unferns Meyerhofs ein gar geringes Plätzlein / daher wir dieses samt der Wasch- und Backstette zusammen unter ein Dach geordnet; die inwendige Form stehet frey. Man kan das Bad achteckicht und oben mit einem Halbkugel oder Spiegel-Gewölb bereiten lassen. Eine Wanne muß in der Mitte stehen mit einem niedern Sitz / daß dem darinn Badenden das Wasser nur bis an die Brust gehe. Es müssen auch Kranen oder Pipen / eine zu kalten / die andere zum warmen Wasser / und unterstehende Grände oder Wannen / das Wasser einzulassen / da seyn: Nicht an der Bad-Stube wird ein Ausziehs-Säßlein / dahin auch eine Seite des Ofens zur Erwärmmung zu richten / so fordert. Davon auch schon oben gesagt.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 34. ad §. 1. verb. Wasch-Hauslein.

W dem Wasch-Haus ist auch der Wasch-Kessel be-
gründlich / welcher / wann er eingemauert ist / nach
Verkauffung des Hauses oder Meyerhofs / als
ein Pertinenz und Theil desselben dem Käufer zugehört
und von dem Verkäufer nicht weggenommen werden
kan; Ein anders wäre es / wann man denselben nach
Lieben von seinem Ort hinwegthun könnte / v. l. 35. & 44
ff. de Evid. Dahero dann auch aus eben diesem Funda-
ment ein solcher Wasch-Kessel denen Lehensfolgern oder
Vassallen gehörig ist / dessen sie sich auch aus guten Grund
mit dem ihnen zugefallenen Lehn anmassen können. V.
Carpz. Jurispr. for. pr. 3. c. 31. def. 6. Nach Sach-
Recht aber ist in diesem Fall zu sehen / ob keine Wanne
vorhanden seyn / welche die Gerade zu fordern hat / ange-
sehen in Krafft desselben Rechts der Wasch-Kessel / so
mag eingemauert seyn oder nicht / zur Gerade gezogen
und also mit Ausschließung der Lehens-Folger der Wanne
zugeeignet wird. vid. Reichbild art. 23. Hartm. Pilt. p. 1
qu. 32. Match. Coler. p. 1. dec. 60. n. 31. & Carpz. p. 2
c. 14. def. 37. nec non p. 3. c. 31. def. 6. n. 6. Untereilen
geschiehet es auch / daß / wann keine Gelegenheit zum
waschen in dem Haus oder Meyerhoff vorhanden ist / da
Hausherr oder Meyer an dem Gestade des Wassers
oder Flusses waschen / und zu dem End eine Wasch-
Banck dahin machen kan / welches ob es wol denen ge-
meinen Kapsler. Rechten nicht gemäß / arg. l. 1. & 2. ff.
ne quid in loc. publ. rubr. & t. t. ff. ne quid in flum.
publ. jedoch heut zu Tag fast allenthalben durch eine ab-
gemeine Gewonheit erlaubet ist. v. Caspoll. de S. P. V.
c. 70. n. 3.

Ad eund.

Ad eund. §. verb. Bad-Häuslein.

Von Aufbaung der Bad-Häuser oder Bad-Stuben/ und was nach denen Römischen Rechten für eine Form dabei zu beobachten; item wie das Wasser zum Öfftern durch Röhren dahin geleitet werde / v. l. i. ibique D. Gothofr. C. de Edif. priv. Dieses ist gewis/ daß ein jeder in dem Seinigen ein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein bauen könne / wofern nur das Feuer von der benachbarten Mauer so weit entfernt ist / daß selbige in keiner Gefahr stehet. v. l. si servus servum. 27. §. si fornicarius. 5. ff. ad L. Aquil. & l. inter quos. 39. ff. de damn. infect. Ad. Bartol. in l. C. de Edif. priv. & Cæpoll. de S. P. U. c. 52. n. 2. Gleicher gestalt kan niemanden verwehret werden / neben einer Gemein-Mauer ein Bad-Stüblein aufzurichten / ob gleich hierdurch dieselbe in etwas feucht würde; es wäre dann / daß solches Bad-Stüblein immer zu solcher Feuchtigkeit von sich gebe / daß die Gemein-Mauer hierdurch nothwendig verderben und zu Grund gehen müßte; dann in diesem Fall könnte man solches nicht anheben lassen / v. l. 19. pr. ff. de S. P. V. add. W. Czernegger, de Servit. diff. 2. c. 7. n. 10. Was aber dem Eigentums-Herrn ebenfalls erlaubt ist / solches ist nicht alsofort demjenigen / der die Nugniessung in einem Haus oder Meyerhof hat / vergant / welchem zu folge dann derselbige ohne des Eigentums-Herrn Wissen und Willen in dem Haus oder Meyerhoff kein Bad-Stüblein aufrichten kan. Noch viel weniger aber kan dieses ein schlechter Bestand-ner than / v. l. 2. quissimum. §. Item si Dominus. ult. ff. de usufr. & Cæpoll. d. c. 52. n. 4. & 5. Wann aber in dem Haus oder Meyerhoff zuvor schon ein Bad-Häuslein oder Stüblein gewesen / und hernach eingegangen ist; in diesem Fall ist einem Nugniesser / solches wieder aufzubauen / unabwehret / arg. l. quod si nolit. 31. §. quia allit. 20. de Edif. Edict. welches aber von dem Beständ-ner nicht zu verstehen. Und dieses ist also vorgedachter massen in denen gemeinen Kaiserlichen Rechten von Aufbaung der Bad-Häuslein versehen; wobey wir aber dieses noch anmercken / daß heut zu Tag in vielen Orten Herkommens / daß niemand auch in seinem Eigentum kein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein ohne Vergünstigung der Obrigkeit aufbauen könne; gestalten selbige vorher durch ihre hiezu bestellte Bauleut und Werckmeister den Nugniessern einnehmen läßt / ob selbiges an einen solchen Ort angeleget werde / daraus keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist; und diese Gewonheit ist so wol löblich als auch billich mäßig / weil einer jeden Obrigkeit daran gelegen / daß selbige / so viel immer möglich / darfür seye / damit von ihrer Stadt alle Feuers-Gefahr abgewendet werde / davon wir an einem andern Ort etwas mehrers zu gedencken willens sind. Endlich ist hierbey zu mercken / daß niemanden / welcher mit einer Bad-Stube in seinem Eigentum versehen / eigenmächtig erlaubt seye / ein öffentliches Gewerb damit zu treiben / und eine allgemeine Bad-Stube daraus zu machen; allermassen solches mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen muß / als bey welcher es steht zu beordnen / wie viel in ihrer Stadt Bad-Stuben zu haben seyen. v. Cæpoll. d. c. 52. n. 5. von welchen öffentlichen Bad-Stuben und denen Bädern an einer andern Stelle zu handeln seyn wird. Ob aber die Bad-Stuben für einen Theil des Hauses zu achten / und nach Verkaufung oder Vermachung desselben / dem Käufer / oder dem das Haus vermachtet worden / zugehören / davon besiehe l. 3. §. 4. ff. de leg. 3.

Ad. §. 2. & seqq.

Die Back-Ofen können auf zweyerley Weise betrachtet werden: **Erstlich** / so fern ein jeder Haus-Vatter zu seiner und der Seinigen unentbehrlichen Nothdurfft selbige bey seinem Haus hat. Und dann **vors andere** / so fern sie von denen Beckern aufgebauet werden / um hierdurch auch andere mit Brod zu versehen; Von jenen haben wir schon bey dem 27. ten Capitel dieses Buchs §. 1. gemeldet / daß sie so wol in Städten als Dörffern also gebauet werden sollen / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen / welches auch das Sächs. Land-Recht Lib. 2. art. 51. haben will / wann daselbst also verordnet: **Ein jeglicher Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuers-Mauer / daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hoff / ihm zu Schaden;** vid. Struv. de edific. priv. th. 38. in f. Item Chur-Bayr. Landes-Ordnung. Tit. 19. §. und nachdem die Brünsten 2c. in verb. Die Back-Ofen sollen nicht oben in die Häuser / oder an die Scäll oder Scheuren / oder da Heu und Stroh verwahret ligt / sondern da das Feuer keinen Schaden thun mag / gesetzt werden 2c. Von diesen aber sind wir an einem andern Ort / da von dem Becken-Hanckwerck etwas vorkommt / zu handeln entschlossen. vid. interea Bartholomæ. Cæpoll. Tr. de S. P. U. cap. 50. per tot.

Ad. §. 9.

Die Bad-Stuben sind ebenfalls von zweyerley Betrachtung: **Erstlich** Privat-Bad-Häuslein; und dann **vors andere** öffentliche Bad-Stuben. Von jenen haben wir abermal / so viel derselben Erbauung betrifft / bey dem 28. Capitel dieses Buchs §. 5. gehandelt. Von diesen aber wollen wir an denjenigen Orten handeln / woselbst von denen Bädern etwas vorkommen wird.

Ad eund. §. verb. Es müssen auch Branen oder Pipen 2c.

Jederman mag in seinem Bad-Stüblein solche Pipen machen / dadurch das Wasser eingelassen werden kan / wofern er nur sich wol in acht nimmt / daß das herausgelassene / und in seinen Hof oder Garten fließende Wasser durch allstätiges Ablassen des Nachbarn Keller keinen Schaden thue / gestalten er in diesem Fall das Wasser in dem Seinigen zu behalten wol gezwungen werden könnte / v. l. fistulam. 19. in pr. ff. S. P. U. l. fluminum 24. §. ff. de damn. inf. Wann aber dieses Ablassen nicht allstetig / sondern nur unterweilen und zu gewissen Zeiten geschieht / ist er solches zu thun nicht schuldig / v. d. l. fistulam. 19. ff. de S. P. U. Wiewoln dem Nachbarn in dem Seinigen etwas zu machen / und solchen Ablass hiedurch zu verwehren / unbenommen ist. arg. l. sicuti §. 8. Aristo. §. ff. si serv. vind. Ubrigens muß sich auch ein solcher Haus-Vatter in diesem wol in acht nehmen / daß das aus seinem Bad-Haus abfließende Wasser die gemeine Strasse und Gasse nicht überschwenne und verderbe / mithin die Vorbegehende an dem Durchgang verhindere / gestalten ihm dieses wol niedergeleget werden kan / v. l. 2. pr. ff. n. quid in loc. publ. Endlich ist zu wissen / daß er mit Vergünstigung seines Nachbarn auch in eine fremde Wand oder Mauer eine solche Pipen machen / und so dann das Wasser in sein Bad-Stüblein leiten könne. Vid. Bartholomæ. Cæpoll. de S. P. U. cap. 67.

Das

Das XXXV. Capitel.

Von den Ställen / insonderheit Pferd- und Rind- Ställen / dem Schaf- Stall / und den Schwein- Ställen.

Inhalt.

- §. 1. Wie mancherley die Ställe nach dem Namen / dem Gebäu und der Zeit ihrer Benennung. §. 2. Von ihrer Gelegenheit oder Ständen gegen Morgen und gegen Mittag. Deren Vergleichung. §. 3. Ob in den Ställen / zumal Pferd- Ställen / keine Eröffnung an der Abend Seite zu lassen. §. 4. Anmerkungen oder Regeln von Pferd- Ställen. §. 5. Von den Ställen der Stuten und Füllen insonderheit. §. 6. Von Kuh- Ställen insonderheit und deren schädlicher Verfinsternung. §. 7. Vom Schaf- Stall und dessen Gelegenheit / Deckungen / Weitschafft / Abtheilung und Unterscheidung in gewisse Hurten und Ställe für Lämmer / Hämmler und Widder / item krankte Schafe. Den Bahren. Des Stalls-Verwahrung. Luft- Löcher. Vom obren Boden. Sondern Schaffer- Höfen / samt einem Anhang von Zigen- und Böck- Ställen. §. 8. Von Schwein- Ställen / und deren Bau- Zugehörung.

§. 1.

Die Ställe werden entweder eigentlich / oder uneigentlich also genennet. Die eigentlicher also genannete Ställe gehören für grosses und kleines Vieh / und sind die Pferd- und Rind- Ställe / der Schaf- Stall und die Schwein- Ställe. Uneigentlich also genannete sind das Tauben- Haus / die Hühner- Ställe / und s. f. wie sie unten weiter folgen. Die Ställe der zahmen lastbaren Thiere sind entweder einfache oder mit einer Reihe der Stände. Oder doppelte / welche zwei Reihen Stände gegen über haben. Die einfache sind vorzeiten bey den Römern / als aus Columella zu schliessen / im Gebrauch gewesen / sind auch noch allenthalben gebräuchlich; Wie auch Palladius von solchen redet. Auch haben die Römer besondere Sommer- und Winter- Ställe gehalten / nach Columellæ Anweisung.

§. 2. Dem Stand und Aufsehen nach wollen etliche mit Colero und Goldmanno. daß sie sollen gegen Morgen gerichtet seyn / welche aber von dem Unterscheid der einfachen und doppelten Ställe nichts melden. Andere haltens mit Columella und Palladio, welche haben wollen / daß sie gegen Mittag stehen sollen. Georg. And. Baccelerus gibt in seiner nützlichen Haus- und Feld- Schule in einer doppelten Stallung die vordere Stände gegen Mittag / die andern gegenüberstehende gegen Mitternacht an. Gegen Abend will er den Stall durchaus uneröffnet haben. Diese haben allerseits solcher Anordnung gute Ursachen gehabt / daher wir auch in Ansehung unsers Vorwerks beedes Pferd- und Rind- Ställe auf beederley Art / was das Aufsehen betrifft / anbey aber allzumal doppelt / aber über das mit ein wenig veränderten Umständen und Absehen gerichtet. Denn die Wendung gegen Morgen betreffend / so ist daselbst her gute gesunde Luft und anmuthiges Licht / und ist der Natur fast unanständig (wann keine andere Ursach dazu schlägt) den ganzen Vormittag die Sonne nur neben der Seiten zu haben / und sie weder sehen noch fühlen / wann sie sich am lieblichsten erweist / und ihrer so dann erst genießet / wann sie / als gegen Mittag zu / am beschwerlichsten. So erwärmet ja auch die Sonne / wann sie ein wenig den Horizont überstiegen / ganz mäßiglich / aber anbey um so viel mehr / je mehr sie steigt / und sich gegen Mittag herum wendet und nähert. Da sie dann nichts desto weniger auch in den Stall einschleicht und durchdringet / und das ihre thut / ob man ihr schon (welches doch durch diese

Stellung gegen Morgen keineswegs verboten wird) nicht Thüren und Fenster eröffnet.

Nun bedürffen ja die Ställe allzumal solcher gemäßigten Wärme mehr als der Mittagigen übermäßigen; Darum auch die gegen Morgen gerichtete denen gegen Mittag stehenden in Vergleichung (es wäre dann was anders dahinden) beynah fürzuziehen. Beynah sage ich / dann es könnte kommen / daß zwischen beiden kein Unterschied zu finden wäre / welches dann bey doppelten Ställen / die eine doppelte Breite haben müssen / leicht geschehen kan. Dann ein solcher Stall / insonderheit ein Pferd- Stall wird im Lichten beyläuffig 30. Schuh breit / so er nun mit der einen schmalen Seiten oder mit seiner Breite theils gegen Mittag steht / so ist ja Raum genug daselbst ebenmäßig wie gegen Morgen / Fenster und eine Thüre dahin zu richten / um dardurch die Sommer- Wärme einzulassen / welche so dann zur Seite und etwas entfernt anmuthiger und unbeschwerlicher als vor der Stirne. Also wann der Stall mit seiner Breite theils gegen Morgen steht / so lassen sich ja samt denen mehrern Fenstern und einem Thor gegen Mittag / auch dergleichen Eröffnungen gegen Morgen machen aus einerley Ursach / nemlich der Sonnen und der Luft halber / dann obichon an einer Seite Knecht- Kämmerlein oder Futter- Kästen bereitet würden / so bleibt doch zwischen denselben Raum zu einer Thüre / und oberhalb derselben zu einem breiten Fenster / und nebenher oberhalb den Kämmerlein die mit dergangenen Höhe samt der Decke über 8. Schuh nicht bedürffen / auch Platz zu 2. breiten Fenstern. Weil indessen gleichwol die allzumal starke Hitze der Sonnen den Pferden wann sie ihnen an die Stirne gehet / nicht minder beschwerlich als den Menschen / muß man ihnen / so oft es die Zeit nach nöthig / die Läden oder dicke Furchänge (denn die Pferde sind dessen wol werth /) fürziehen / und müssen Luft ein- und durchlassen. Wodurch dann zwischen beyden Stellungen der Ställe ein wenig mehr als kein Unterscheid gelassen wird / welcher sich dann auch durch Verwechslung des Wetters vielfältig ganz und gar wechset. Da es sich dann zu tragen kan / daß ein gegen Morgen mit der langen Seiten stehender Stall den Tag über mehr Wärme genossen als ein anderer gegen Mittag gerichteter. Item daß dieser öftters lüftiger steht als jener u. s. w. Daher dann deswegen kein Streit mehr übrig bleiben kan.

§. 3. Ferner weit stehet es dahin / ob dann an einem Stall zumal Pferd- Stall / in der Sibel Wand gegen Abend von des daher mehrentheils kommenden Ungewitters oder vielmehr Wetters halber gar keine Eröffnung zu lassen? Da dann gleich Anfangs bedenklich fällt / daß das grosse herrliche Tages- Licht nicht selten bey seinem Niedergang eben so lieblich wo nicht lieber spielt und scheint / als bey seinem Aufgang. Das dann kommet / daß eben nicht allezeit noch überall / was es die Erfahrung gibt / von Abend das Wetter und die Winde kommen. Der Septentrio ein so genannter Winternächtlicher Wind / fällt oft mit Hagel ein / der Austr ein Mittags- Wind bringet manchen starken Guss und Platz- Regen / machet das Meer wütend und tobend / und spielt mit Wasser- Fluten und Wellen / denn er legt sich in und unter dieselbe hinein / hebt und wüßt sie ein

er machet Thäler und Berge aus Bogen / darauf er sich
 wendet. Und das ist nicht genug / er sencket sich auch mit
 Macht in die tieffe Erden / Klüfte / und machet / daß das
 Erdreich über ihm bebet und zusammen fällt. Findet er
 aber keine Wasser / noch Klüften / so machet ers ja sonst
 grob genug / und wird für den schädlichsten gehalten unter
 den Winden. Aquilo von Norden machet auch Fluten /
 aber nicht so tieffe / und rauschet meist obenhin. Corus so
 sich zwischen West- und Süden erhebet / treibet Wind und
 Wetter weg. Läst aber einen Regen dahinden / wann er
 sich legt. Es ist kein Wind / er wehe woher er will / der
 nicht zu Zeiten ein Wetter machet / einer mehr als der an-
 der / und zu einer Zeit mehr als zur andern / und an man-
 chem Ort mehr als am andern / an manchem aber gar
 nicht / da er sich nicht einmal spühren lästet. Wolte man
 nun Wind und Wetter scheuen / müste man gegen keinem
 Ende der Welt und also auch weder gegen Morgen noch
 Mittag bauen. Denn obschon in Unger- Land / Vester-
 rath / Norico. und weit und breit herum die meisten Wet-
 ter von Westen kommen / so sind aber eben dieselben nicht
 alle die schmerzlichen noch schädlichsten / sondern mehren-
 theils wol die nützlichsten / und amnützigsten / welche der
 allmächtige Gott / als Schöpfer / Erhalter und Vermeh-
 rer aller Dinge / fast durchaus zur Fröschung der Natur /
 und Hervorbringung und Fruchtbarkeit so vieler tausend
 Geschöpfe / und zur Bereicherung des ganzen Erden- Kreis-
 es gebrauchet.

C. Plinius in Hist. Nat. L. 2. c. 47. sehet noch das /
 daß in gemein alle Winde von Mitternacht und Abend
 wechler seyen / als die von Mittag und Morgen. Item
 die Nacht sey der Auster / bey Tags der Aquilo heftiger /
 Item: Die von Osten wehende halten länger an / als die
 von Abend. Wer nun auch das ohne Unterscheid für
 bekannt annehmen würde / wie auch alles vorige / dem
 würde es gehen wie einem der den Wind mit der Hand er-
 halten und fassen wolte. Denn wie er sich nicht mit der
 Hand erreichen und beschließen läst / so ist er auch nicht
 mit dem Verstand zu erforschen. Und hat man sich hier /
 wo nicht sonderbare Offenbarungen sind / nur mit eini-
 gen Anmerkungen und gewöhnlichen Meinungen zu be-
 helfen / welches auch klar genug zu schließen aus den Wor-
 ten des Lehrers vollkommener Weisheit: Der Wind
 bläst wo er will. u. s. f.

Gehest aber / daß kein einiger Wind / noch Regen /
 noch Wetter von Westen herginge / das nicht stürmete
 und Schaden brächte / welches doch gar anderst ist / so ist
 doch aus der Erfahrung bekant / daß oftmal viel Ta-
 ge viel Wochen / auch wol / obschon selten / viel Monat an
 manchen Orten auch bey uns gar kein Wetter von Abend /
 sondern nur von andern Seiten der Welt her ent-
 steht. Bey solcher Beschaffenheit sind die Eröffnungen
 von Abend nicht nur gut / sondern auch notwendig / und
 zwar zum Durchzug der andern Winde. Wann nem-
 lich lang kein Wind von Mitternacht oder nur um Mit-
 ternacht / da alles beschloffen und jederman schläffet / we-
 hen letzte / oder es stürmeten nur Mittags- Winde / die man
 auch hinaus sperret / und käme nun ein Wind von Mor-
 gen mit einer trockenen Abkühlung / was könnte dieser gutes
 nützen ohne Eröffnung gegen Niedergang? Allein der
 allmächtige Durchstrich des Windes und der Luft / treibet das
 müßige Wesen / faulen Dufft und Gestank zu ei-
 nem Gemach hinaus / aber das bloße hineinwehen oder
 hinaustragen treibet solchen Dufft nur zusammen an den Ort
 hin / wo er nicht durch kan / und machet nur übel ärger /
 laß manches schönes nutzbares Thier / das an einer solchen
 ungeschickten Abend- oder Abseite gestanden / und
 demnach selbstlich einen solchen wiewol an sich selbst gu-
 ten Lufft / aber mit demselben einen daselbst erst- gesamm-
 l-

ten Gestank eingenommen / darüber zu Schaden kom-
 men / oder gar umkommen / und man nicht gewußt / wo-
 her das Verderben entstanden. Also wäre es auch un-
 gereimt / wann man einem Stall von Mitternacht her
 Lufft einliesse / und hielte ihn anbey gegen Mittag beschlo-
 fen. **Dennach wer den Wind auf einer Seite ein-
 lästet / der mache ihm vorher auf der andern auf /
 daß er in einem Moment die Einkehr und den Durch-
 zug zugleich nehmen möge.** Er bedarff keiner Lehne /
 Band / Sessels noch Spanis. Wand / weder Riß noch Bol-
 sters. Er ist ein Land- Fahrer und Passagier / nicht ein Zech-
 Bruder und Seßling. Läßest du ihm seinen Willen und
 Durchzug / das ist / seine Gewonheit und Natur / so nuget
 er dir als ein Freund / hältst du ihn auf / so schadet er als
 ein Feind / zum wenigsten nuget er nichts. Der Wind /
 heißt auf Hebräisch **W**. So viel Buchstaben / so viel Zeichen
 der Bewegung für sich / übersich / unter sich / neben aus und
 in die ungemessene Breite und Länge. Daraus folget dann
 dieses: Wer dem Stall an der Abend- Seite keine Er-
 öffnung lassen will / der halte ihn auch von Morgen be-
 schlossen / und bediene sich allein der Auslüftung von Mit-
 ternacht und Mittag her / wie gut er kan. Solcherma-
 ßen aber müsten die besten Stallungen gegen Morgen / zu-
 mahlen die doppelten / deren andere Stände sich gegen
 Abend wenden / gänglich unterbleiben. Unserer Mei-
 nung nach solte der Stall auf allen vier Seiten seine Eröff-
 nungen haben / in der Maßgebung gleichwie oben vom
 Getraid- Kasten gesagt ist / doch mit dem Zusatz / daß man
 hier auch zu Zeiten der Abend- Lufft / wann nemlich ein lieb-
 licher Favonius wehet / einen Durchstrich / Und der Ab-
 bend- Röhre / die sich bisweilen zeigt / einen Zutritt gestat-
 ten könnte. Und das alles so fern und weit es sich der Ge-
 legenheit nach thun lästet. Dann ob wir gleich hier unse-
 re Gedanken auf einen freyen ungehinderten Platz ge-
 wendet / so bleibet indessen nichts desto minder die Noth
 ohne Gesetz / weil sich solche Plätze auch nicht allezeit auf
 dem Felde / will geschweigen in Städten finden / da kehret
 man dann die Stallung hinten oder vornen hinaus / oder
 gegen einen Hof hinein / so und so / ungeachtet des Win-
 des / woher oder wohin er wehe / und bedienet sich des Lichts
 und Luffts / als gut man kan / und denket vielmehr auf
 Weite und Weide. Da muß sich manches tapfferes Pferd
 im Stall öfters gar allein mit dem Abend- Licht auch wol
 gar in neuerbauten Schlössern behelffen / befindet sich auch
 wol dabey / wann ihm nur an der Wartung und guten
 Futter nichts abgehet. Gleichwie aber Herz Böckler die
Stände des Kind- Stalls beiderseits umwendet /
 und die an der Mittag- Seite gegen Norden / hingegen
 die hieselbst stehende gegen Mittag kehret / also daß die
 Kinder ihre Stirnen gegeneinander kehren / und mitten
 durch wie auch hinter beeden Ständen neben den Mau-
 ren zum durch- und herumgehen einiger Platz bleibet: Also
 könnte der Haus- Vatter / dem der Pferde Stände ge-
 gen Abend zu wider / dieselbe einwärts gegen Morgen
 eben wie die gegen ihnen übersehende wenden. Dabey
 aber müste / als von selbstem folget / auch untenher das
 Pflaster darnach gerichtet / der Platz erweitert / und andere
 Nothdurfft mehr fürgenommen werden. Weil aber sol-
 cher Anschlag den wenigsten beliebt oder eingehen dürfte /
 wollen wir uns mit dessen eigentlicher Beschreibung nicht
 aufhalten / und stellen weiter diese gemeine Anmerkungen
 vor / und zwar was insonderheit und hauptsächlich die
 Pferd- Ställe betrifft.

§. 4. 1. Wollen einige / daß es gut wäre um der Wär-
 me und Trockne willen / wann die Ställe ganz aus
 Holz wären; welcher Anschlag / wo sonst gute Anstalt
 und Aufsicht des Feuers halber / gar nicht zu verwerf-
 fen.

2. Die Ställe sollen nicht weit von der Weide abgelegen seyn / auch allernechst einen eingefangenen Hof haben / in welchem die Pferde und Füllen zur Winters-Zeit um Mittag/oder sonst bey heitern lieblichen Wetter sich ausluffigen und ergehen mögen.

3. Sollen lieber auffer den Wohnungen / als in denselben stehen / weil die auf denselben erbaute Zimmer dämpffig und ungesund / zumal wo keine Lufft-Löcher nechst unter den Brettern gelassen werden. Auch soll allerhand Geflügel fern davon seyn / am fernesten aber die Schweine / weil den Pferden die Federn der Gestanck und Mist der Schweine sehr schädlich.

4. Die Höhe des Stalls belauft sich auf 10. bis 12. Schuh. Den obern Boden wollen etliche nicht gewölbet haben. Welches doch gleichwol geschicht und durch sonst berühmte Baumeister also angegeben wird / und sonderlich / wo die Ställe unter Zimmer kommen müssen / nicht zu verwerffen. Sonst werden sie mit starcken Läden die gehab meinander treffen / wie mit Brettern überzogen / damit theils kein Staub herab / theils auch kein Gestanck aus dem Stall nicht hinauf kommen / und das obenauf liegende Heu nicht erwärmen und anstecken möge. Damit aber der stinckende Dufft oben nebenaus möge / müssen an jeder langen Seiten je zwey und zwey Lufft-Löcher / so bey 6. Zoll in die Diering weit sind und etwan 6. oder 8. oder 10. Schuh weit voneinander stehen / nachdem es des Stalls Gelegenheit erheischet / nechst unter der Decke oder obern Boden gelassen werden. Und diese müssen entweder mit eisernen Stürzen oder Läden oder sonst dergestalt versehen seyn / daß man sie zur Frost-Zeit verschlossen halten / und doch ohne Mühsamkeit leicht wieder eröffnen könne. Diese Lufft-Löcher sind eine zur Gesundheit der Pferde nicht wenig beytragende Sache.

5. Die Länge des Stalls hat sich allein nach der Anzahl der Pferde zu richten.

6. Zwischen den zweyen Reihen der Stände muß zulänglich genugsamer / das ist / mittelmäffig / raumlich und breiter Platz bleiben : Dann übermäßige Breite machet im Winter zu viel Kälte / die Schmale aber machet den Stall in heißen Sommer / Tagen schwülzig und ängstlich / und daher beschwerlich und ungesund. Beyläuffig zu sagen / so sind zur Breite gar genug 7. Schuh in einem einfachen ; 9. Schuh aber in einem doppelten Stalle.

7. Alle Eröffnungen sollen aufs gehäbste schliessen / bald die beschwerliche Hitze / bald die rauhe kalte Lufft / allezeit aber das unansändige Gewitter abzuhalten. Müssen so viel und von solcher Größe seyn / daß sie den Stall nicht anderst als ein Wohnungs-Gemach erleuchten / als viel nemlich seyn kan ; weil die im dunkeln stehende Pferde pflegen sehen zu werden.

8. Die Stände werden von eichenen auch andern Brettern zusam gesetzt. Ihre Länge ist 9. die Breite 5. gegen 6. Schuh. Müssen einen glatt abgeneigten Abhang haben / ohne Schwellen / damit der Ab-lauf der Masse nicht gehindert werde. Ihre Wände müssen so hoch seyn / daß ein Pferd das andere mit dem Kopf nicht möge erreichen / dadurch ihnen das Scherzen und Beißen inngehalten wird.

9. Die Bahren sollen zum höchsten den Pferden an die Brust gehen. Einige bestimmen auch das Maß / sagende : Wann der Bahren von der Erden hinauf bis an die Hole vier Schuh hoch / 12. breit / in der Holung 12. tieff / sey es die iuste Maß für ein jedes Pferd. Fügen auch die Ursach an : Wann der Bahren etwas tieff / müsse ein Kopf den Hals destomehr in den Bogen richten / welches dann zum Säumen / und sonst in viel andere Wege

ein großer Behelf seye. Inzwischen ist doch rathsam / daß der Bahren an einem Ort um etliche Zoll höher / am andern und dritten aber wieder immer etwas niedriger gemacht werde / damit jede Pferde nach ihrer Höhe ihre Bequemlichkeit dabey haben mögen.

10. Die Bahren sollen auch inwendig aufs netteste abgeglätter und gehobelt seyn / damit der Pferde Zungen durch einige bleibende Splitter / Risse und Ritze nicht beschädiget werden / noch das Futter sich darein verhalte / welches dann durch seine Fäulung das frische Futter anstecket und verderbet. Dannerhero werden die Bahren manchmal mit Eisen-Blech beschlagen. Das muß abar wolgeschliffen und poliret seyn. Dann obficht das Eisen vorab des Winters sehr kalt / so wird es doch durch den Hauch und Bewegung der Pferde / indem sie das Futter fressen / bald erwärmet / daß es ihnen hernach nicht schaden mag. Hingegen taugen die Beschläge von Kupffer hier gar nichts / dann so bald sie eine Feuchte bekommen / ziehen sie an / geben eine salzichte Bitterkeit von sich / durch deren Abschlebung die Pferde das Koppen und Aufsetzen gewöhnen. Wo aber weder ein glatter Bahren / noch Vorrath am Eisen da wäre / könnte man dünn / abgehobelte Bretter oder Fornier von Eichen / Ahorn / Linden oder dergleichen geschlachten Holz an statt des eisernen Blechs anmachen.

11. Es ist auch gut / wann der Bahren an einem Ende einen Auslauff oder Ablass / der sich auf- und zu machen läßt / hat / um zu Zeiten denselben mit Wasser auszuwaschen und zu säubern. Könnte gerad hinab in den Canal / da von bald folget / gerichtet seyn.

12. Hinter den Bahren kommen die Rauffen / (andere nennens Rassen) oder Krippen. Die sollen so hoch stehen / daß sie die Pferde mit den Mäulern erreichen mögen ; und die Sprissel oder Stecken in denselben so weit / daß sie das Heu unschwer heraus ziehen mögen. Solche verwerffen die Rauffen gar / und wollen / daß man das Heu entweder in- oder unter dem Bahren vorgeben soll. Welches letztere aber / weil dadurch viel Heu umsonst verschleppet wird / nicht rathsam.

Hierbey ist eine besondere Erfindung nicht zu übergehen. Es wird in einem Stalle / der nicht allzulang / eine Rauffe gemacht / die ist auf einer Seiten mit Brettern / anstatt einer Wand und eines Schirms ; wie auf dieser mit Sprisseln vermachet. Die ziehet und schiebet man mit einem Strick auf 2. über den Bahren überlegten Höhen ein und aus. An beeden Enden wird sie an der Wand mit Hölzern so gefast / daß sie sich schieben läßt / und doch nicht umfallen noch weiter gehen kan / als sie soll. Will man nun Habern fürgeben / so stehet man hinter dem gebreitetten Theil der Rauffen / und schiebet diese gegen die Pferde so weit in den Bahren hineinwärts / als nöthig / den Habern hinein in den Bahren zu schütten. Wann das geschehen / wird die Rauffen wieder hergezogen / daß ihm die Pferde frey erreichen können. Das Heu aber wird oben in die Rauffe hinein geworffen. Zu welchem Ende dann der Bahren nicht an der Mauer anstehen / sondern bey 3. oder 4. Schuhen davon entfernt seyn muß. Bey dieser Beschaffenheit kan auch ein kleiner Knab oder Mägdelein / oder wer bey der Stelle ist / wann sonst jemand man im Felde vorgeben / und den Bahren säubern / ohne einige Gefahr und Sorg / von den Pferden / so auf der andern Seiten stehen / getreten / geschlagen / oder gebissen zu werden. In das Gängelein kan der Haber-Rastel und das Heu gethan werden.

13. Der untere Stall-Boden wird insgemein mit Eichen-Förren oder Fannen-Holz gebrückt. Man flochte auch allein die Stände mit Eichenen / den Durchweg

aber mit Förren
müssen weit und
strachs auf den
nur überhin / u
kauffen mögen
von den Pferde
wenig einzuh
mänglich die
erhoben werden
unter denselben
in die Länge zu
und Moraj
bedient man si
zur der Feld
über / sondern
gehört / zum
der taugen
durch die Rasse
und sich verren
geräuschen / m
in dem Sta
Pferde etwas b
14. Über
Stall eine Rin
nennet) mit ei
ben. Die kan
Zoll tief eingeh
Hohl ladet / ein
Zoll / wann irge
beet einige Gru
Name wieder
menschen bis au
be man dann ei
ne 1. Schuh bee
1. Zoll breit ist
gen versehen /
Zwischen dieser
habet ein Rau
Näfen. Oder
derade eine Ru
hängen Einschi
den beeden End
höhe. Man le
de ein auf 4. geg
nen Abhang h
der Stall eine
ein Lem oder 34
der lange Sa
beiden Seiten d
Zigel zusam /
und in der Abgan
ten werden ander
siben eine schm
übergelegt. Ab
get man in der
Stag über / dab
rhen kan.
17. Über d
ren bey Stall-
beschaffen. Die
ling / daß sie üb
las ist / der groff
siben ist frey auf
länger kan man
ist 5. Zoll breit
laßt und nicht m
n / und pulvert ab

aber mit Förrn oder Zannen-Bäumen überlegen. Diese müssen vest und gehet an einander getrieben werden / und strachts auf der Erden aufliegen / daß die Feuchtigkeit nur überhin / und durch die Rinne in die Mist-Stätt auslaufen mögen / weswegen dann auf die grosse Rinne zu von den Pferd-Ständen an / des Abfluffs halber / gar ein wenig einguhauen. Obschon nicht unbekannt / daß gemeinlich die Bäume einen guten Schuh von der Erden erhaben werden / daß die Feuchtigkeit durchsige / und ferner unter denselben in die Rinne einlauffe. Das dienet aber in die Länge zu keiner Keillichkeit / und macht üblen Dufft und Morast unter der Brucken. Wo es am Holz fehlet / bedienet man sich der Ziegel oder auch breiter Ziffel oder gar der Feld-Steine. Die Ziegel lassen etliche nicht zwerschwer / sondern nach dem schmahlen Weg aufgesetzt aufstehen / zumahlen in den Ständen der Stutten. Bretter taugen hier schlecht / denn sie dauern wenig / werden durch die Nässe schlüpfrig / daß die Pferde darauf gleiten und sich verrencken können. Will man sie aber gleichwol gebrauchen / müssen sie überwerch / nicht nach der Länge in dem Stande geleyet werden : darauf können die Pferde etwas besser und gewisser fussen.

14. Über das so läßt man mitten durch den ganzen Stall eine Rinne (die man etlicher Orten einen Dollen nennet) mit einem Abhang auf einige Zoll hindurch gehen. Die kan in der Hollung 1. Schuh breit / und 6. Zoll tief einguhauen werden. Man läßt auch / so viel das Holz ladet / eine Dicke an der Seiten: Nach geraumer Zeit / wann irgend durch die Schärffe des Atels da und dort einige Gruben oder Reiche eingefallen / kan solche Rinne wieder besonders ausgereiniget und aus dem merschen bis aufs frische ein- und ausgehauen werden / daß man dann eine neue erspahret. Wann nun die Rinne 1. Schuh breit / so kommet eine Lade darüber / so bey 2. Zoll breit ist / wird an beeden Enden mit eisernen Rinnen versehen / daß man sie desto leichter aufheben kan. Zwischen dieser und den andern beederseits nachsten Laden lobet ein Raum je auf einen Zoll zum Durchfall der Nässe. Oder man stemmet und schneidet mitten durch die Lade eine Nut auf 1. Zoll / sammt einem beederseits abhangingen Einschnitt auf die Nut hin / doch also / daß die Lade an beeden Enden auf 1. Schuh gang und ohne Nut verbleibe. Man leget auch an statt einer Rinne eine Lade ein auf 4. gegen 5. Zoll tief / daß sie am andern End einen Abhang habe auf 8. 9. oder 10. Zoll tieff / nachdem der Stall eine Länge hat. Neben derselben wird starker Leim oder Wasser-Zegel angeschlagen. Hat man über lange Sand-Steine / und leget sie abgerichter zu beiden Seiten der Laden her / und füget mit solchem Zegel zusammen / so dienet solches so gut / als eine Rinne / und ist der Abgang leicht zu erstatten. Zu beeden Seiten werden andere starke breite Laden / und zwischen denselben eine schmälere als ein Deckel / auf schon besagte Art übergelegt. Wann die Laden gar lang seyn müssen / leget man in der Mitte derselben ein Zwerch-Holz oder Breg über / dadurch die Nässe fließen und darauf die Laden ruhen kan.

15. Über diese sind noch andere besondere Manieren bey Stall-Brucken / so besser als obige / deren eine so beschaffen. Die Lager-Hölzer sind 15. Zoll breit / und so lang / daß sie über die Seiten oder Wände der Dollen / das ist / der grossen Rinnen hinein langen / die Dicke derselben ist frey auf 8. bis 12. oder auch 15. Zoll. Je dicker / länger kan man nachbessern. In der Mitte werden sie auf 5. Zoll breit / und 24. Zoll tieff schräg oder muldenförmig und nicht mit scharffen Winkeln ein und ausgehauen / und zuletzt abgehobelt / daß sie zugleich eine Rinne ab-

geben. Obenher wird ein Kopff gelassen / wie bey einer andern Rinne. Auf die zwei Seiten dieser Lager-Hölzer / kommen die Bruck-Hölzer an beeden Enden aufzulegen / daß jedes Bruck-Holz je auf einer Seiten mit 5. Zollen auf einem Lager-Holz aufliget / und mithin bleibet die in das Lager-Holz einguhauene Rinne unter und zwischen den Lager-Hölzern / als fern sie in den Ständen liegen / auf 9. Schuh lang / bloß und frey / also daß nichts darauf liget / und die Feuchte beederseits ungehindert ein- und abfließen kan. Unter den Bruck-Hölzern / damit diese desto länger dauern / und der Stand desto trockner bleiben möge / wird der Platz mit gebrannten Ziegel-Faschen oder andern Ziegeln oder Ziegel-Trümmern / nachdem er vorher fest und mit etwas Sand eben gemacht / gepflastert und wieder mit Sand / und mit Kalch-Bestiber so viel nöthig / eingeebnet. Wer da will / kan auch den schon aufliegenden Bruck-Hölzern von der Mitte an zu beeden Seiten hin aus einen gang unvernierckten Abhang etwan auf 2. Zoll mit einem Hobel stossen lassen / und das zu mehrerer Beförderung des Abfluffs der Nässe / um welcher willen auch die Bruck-Hölzer der Stände so nett und gehet als es möglich / zusammen zu treiben / daß keine Nässe hindurch kan. Auf diese zugeschrägte Stände folget der ebene Mittel-Platz. Die erste Schwelle / so diesen anfänget / ist von Eichen-Holz. Diese und übrige Schwellen / die von andern Holz auch seyn können / gehen mit ihrer Länge durch den ganzen Stall. Und diese Schwellen bedecken so dann den übrigen Theil der Lager-Hölzer und darein gehauenen Rinnlein. Die Wände der Stände bestehen / wie bekant aus dem untern und obern Stand-Baum ; aus zween Seulen / darin die Stand-Bäume eingezapft ; und aus den Wand-Brettern / die in die Nuten der Stand-Bäume eingestossen werden. Nun der untere und obere Stand-Baum sind jeder 5. Zoll dick / das ist / so breit / als die Neben-Rinnen sind. Und diese Stand-Bäume sind an einem Ende oben in die Muren eingelassen / auf der andern Seiten aber herabwärts ist die untere Seule des Stand-Baums in die erste lange Bruck-Schwelle eingezapft / dergestalt / daß dieser Stand-Baum noch 5. Zoll höher empor liget oder schwebet / als die Bruck-Hölzer / also daß man zwischen diesen us dem Stand-Baum mit einem kleinen Besen hinein kommen und der überbleibenden und anhaftenden Nässe und Unsauberkeit fortheiffen / auch nach Nothdurfft die Rinnlein mit Wasser ausfegen kan. Die Ursach / warum die Bruck-Hölzer in jeden Stand absonderlich geschnitten werden / ist diese / daß man bey bedürftiger Besserung nicht noth habe um eines faulen Holzes willen / alle Stände und Wände aufzureißen / und Schaden zu arbeiten. Dieses ist eine von den besten Arten / aber nicht gemein. Noch unbekanter / aber doch schon practiciret ist diese : Man läßt 50. 60. oder mehr (nach Größe des Stalls) Förrne oder andere Stämme scharff in den Winkel hauen / und diese nach einer dazu bestimmten Lehr oder Maß / allesamt in Stücke auf 15. Zoll zerschneiden. Zween Zimmer-Gesellen zerschneiden 50. Stämme / wann sie eine gute Säge haben in zweyen Tagen. Darnach wird der Boden auf 15. Zoll tieff reichlich ausgegraben / eingeglechet / und mit etwas Sand überworfien / und darauf die Stücke nacheinander aufgesetzt und eingeschlagen. Die Stände haben / über ihre gehörige Länge der 9. Schuh noch eine Zugab auf 12. Schuh zum meisten. Diese Zugab aber dienet für eine Rinne. Und diese 102. Schuh haben zusamm einen Abhang auf 8. Zoll. Von dem Ende und Abfag des Abhangs an / erheben sich die übrige eingesetzte Stücke gleich einem Geschwell auf 2. Zoll. Und diese werden in einer Wagrechten Ebene zum Durchgang aufgesetzt. Um der

Rinne willen wird eine Schnur übergeschlagen / und die Stöcke nach derselben zugehauen. Die Rinne hat auch einen Abhang auf etwa 4. bis 6. Zoll / nachdem der Stall lang ist. Diese erst in Neulichkeit erfundene Art / ob sie wol bald eines / bald doppelt so viel kostet / als eine andere / so dauert sie doch auch alle andere unvergleichlich aus. Die Pferde liegen / gehen und stehen wol darauf. Sie schifert / splittert und grubet sich nicht wie andere / und hält dem Gestamp und Einhauen der Pferde wol herwider / daß sie daran in einem Jahr nicht so viel verderben mögen / als an einer andern Brücke in einem Monat. Es laßt sich auch keine Mäße darauf verhalten / und so ja irgend einmal ein Stock ausfaulet oder morschet / so ist leicht von einem jeden ein anderer aus einem oder auch zweyen Stücken zuzuhauen und einzusetzen / ohne Zerrüttung aller übrigen. Man kan auch mancherley Holz dazu nehmen / wann man an einerley nicht genug hat / und leicht einer jeden Art Holzses seinen gehörigen Platz zuweigen / und das schwächste allezeit an den Ort sortiren / welcher am wenigsten betreten wird. Item man kan an statt der gesenkten Tiefe / wo man will / eine Rinne durchgehen lassen / und solche mit einer Lade überdecken. Man mag auch allein die Stände auf solche Art / den Mittel Platz aber wie sonst brücken lassen / und weiter dort und da wechseln / wie es einen jeden für gut ansieht. Wann der Stall-Knecht bey dieser verstockten Scallung der Besemmen nicht schonet / und nach Art des mauend / und mauenden Thiers die Mäße nicht unter der Sohlen / weniger im Hirn leiden kan / so hat sich ein so gebodmeter Stall distalls vor allen Ställen gewaschen : Es wäre dann / daß noch was bessers von oben herab fielen. Wie dann auch dieses als eine gute Gabe der manigfaltigen Weisheit Gottes anzusehen / und der Meister aller Meister und Künstler aller Künstler darob zu preisen. Des Zädlers aber solcher und dergleichen löblichen Wercke seine Afters- und Aberters / als der alles vorhin schon gewußt / was er hiernach erst erfähret / leget man indessen samt den überbleibenden Bruck-Stöcken in einem Winkel / bis man ihrer auch bedarf.

16. Nun aber von dem Fuß-Boden und dessen Bruckung einmal los zu werden / so hat das Heu-Futter und Stroh zum unterstreuen obenauf jedes seinen gehörigen Platz / dabey aber zu beobachten / was bereit oben n. 4. erinnert worden / und weiter auch dieses. Über den beiden Rauffen können zwey offene / und bis an den Bahren hinab mit Brettern eingefangene / und unten mit einem Thürlein oder Schubladlein / oben mit Deckeln versehene Futtergassen in gleicher Größe gemachet werden. Durch diese kan man das Futter bequemlich und leicht herablassen. Man könnte in einem sehr grossen Stall auch 4. oder 6. beiderseits eintheilen / solche auch in der Mitte des Stalls herab gehen lassen / nachdem es der Stände Beschaffenheit erfordert. Ein anders gevierdes Loch ist in der Mitte des Stalls / das auch nach Nothdurft bedeckt und eröffnet wird / dadurch das Stroh zum unterstreuen herabzuverfren. Diese Löcher aber müssen ihren freyen gängigen / und wo viel Heu und Stroh umher liget / mit einer brettern Wand von gehöriger Höhe / und mit einem Thürlein versehenen Platz einem Kasten gleich haben / so mag man auch daran und darauf Futter legen / wann nur der Zugang bleibet / damit man nicht Noth habe bey stuhabender Eröffnung erst ab- und auszuräumen.

17. Über das hat dieser obere Boden auch eine zweygestülzte und gnugsam weite Eröffnung vonnöthen / dadurch das Heu und Stroh vom Wagen gelegensam hinauf zu bringen.

18. Im Fall in einem schon stehenden Bau das Knecht-Kammerlein unterlassen wäre worden / und die Knechte Enge halber ihr Lager nicht neben / sondern im Stall haben müßten / soll ihnen kein Feder-Bett / deren Stäubung und Pflaumen den Pferden / wie auch andern Viehe schädlich / sondern allein Matten und Kissen gelassen seyn.

19. Durchgehends ist zu mercken / daß die Pferde Ställe zur Winterszeit warm / den Sommer über kühl jederzeit trocken / hell und lüftig / räumlich und sauber / und soviel möglich einem Wohnungs-Gemach ähnlich / lieblich und lustig seyn müssen. Weshwegen dann über oben gemeldte hier abzuhaltende Thierlein / auch denen künstlichen Winkeln / Spinnerinnen / unangesehen sie sonst auch wol in der Könige Häusern anbauen und wohnen / ihr Geweb durch den scharffsichtigen Spinnen-Stecken abzustrieken und aufzuheben.

5. 5. Den Stutzen machet man noch etwas beders : Man bereitet ihnen längere und breitere Stände / und einer jeden eine besondere Rauffe. So wollen sie auch einen weiten Eingang haben. Die jährige von der Milch abgenommene Füllen bedürffen eines mit Kieselsteinen durch und durch gepflasterten / und daher kühlen und harten Bodens ; aber keiner Stände / weil sie sich ledig herum tummeln / und gern frische Luft schöpfen / deren Ermanglung sie zu schwitzen beginnen / und den Appetit zum Essen verlieren. Ein gestockter Boden sollte ihnen auch nicht undientlich seyn ; hingegen ist ihnen auch der scharffe Frost schädlich. Ihre Kleinheit erfordert auch niedere Bahren und Krippen / damit sie ihre Futter wohl schwer erreichen und genießen mögen. Für die zweyjährige gehöret wiederum ein weiterer Raum und noch erhabener Bahren und Rauffen. Den dreijährigen giebt man einen Stall wie den ältern Pferden / ausgenommen / daß man ihnen noch zur Zeit das Heu noch nicht vom Boden herab in die Rauffen läßt.

5. 6. Die Rüh- und Ochsen-Ställe / welche in unserm Vorwerk nach der Länge und mit ihrem Aussehen theils gegen Morgen theils gegen Mittag angegebene werden / können sich nach der in vorhergehenden 5. 15. von Pferden angegebener Manier den meisten Stücken nach richten / haben aber insgemein keine unterschiedene Stände. Für 2. Stücke werden 8. Schuh zur Breite und zur Länge gerechnet. Es läßt sich auch der Rüh-Stall ein- und andern Schuh im Lichten niedriger machen / jedoch soll er nicht unter 8. Schuh werden. Die Alten haben nur einfache Ställe mit Ständen auf einer Seiten gehabt ; daher will Columella l. 1. c. 6. daß die Ochsen- und Rüh-Ställe sollen 10. wenigst 9. Schuh hoch sein / weil solche Maß beedes zum Lager des Viehes und zum herum gehen weit genug seyn. Palladius l. 1. Tit. 21. erfordert zum Stande zweyer Ochsen oder Rüh 8. Schuh zum übrigen Platz aber noch 7. Schuh. Ein mehrers ist schon oben gemeldet worden.

2. Noch eines ist hier zu andern / daß manche der Vieh-Ställe aus weis nicht was für einer Einbindung freiwillig verfinstern / und nur sehr schmale niedrige Löcher und Ritze / die sie dann in der Kälte gar mit Heu oder Stroh verschoppen / in der Mauer offen lassen / daß weder die / so des Viehes warten / noch das Vieh selbst Licht genug / ja kaum einen Blick desselben haben. Gedacht wol auch der Wärme und daher gesuchter Beyhülff zur Mastung halber ; aber man muß um der Wärme willen die Luffe und das Licht nicht verbannen noch verbannen. Und was soll der Stand des Viehes gegen Morgen oder Mittag / wann das Vieh keines Schattens oder Lichtes daher zu genießen ? Das Licht ist beedes

sehen und die
Dunkelheit zu
gen solle wie
Bauren Völ-
luden. Denn
das nicht ein-
Lufft Licht um
Beytrag zur
als oft man zu
haben. Ind
bey sonst guter
man / im Licht
man muß. D
der Ställe pod
Den so ein Vie
nehme in der
3. Und re

Vorrath / wo
ri
Ur
h/
eb/
e I
ta/
hil
an
mi
V
un
hr
au
we
er
st
nd
zu
er
en
ein
illi
die
-S
lip
h-
irt
un
Na

4. Im über
das auch beson
das galee Vieh
sine gehörige
man den Kühen
dem Duhig strach
vorn : Da hat
Vieh / welche a
wan sie liegen /
gleichnam einen
Schiffen ohne
Wartung
Ber das Wille
Bahren unterw
57. Der S
nur des Nach
in Schuß-Löche
Stroh verschopp
wichtige Lufft/
tung des armen
schen

sehen und Vieh lieblich und nutz zu sehen. Dasi aber die Dunkelheit zum bessern Bedeyen der Mastung anschlagen solle; wie manche unrichtige / und sonderlich unter dem Bauern-Volck dafür halten / des sollte wol eine Kuh selbst lachen. Dem Sinne des Gesichtes und Verstandes will das nicht ein. Bey obbesagten Mitteln aber kan man Luft / Licht und Wärme / und dabey auch den gefuchten Vertrag zur Mastung / ja so gar die Dunkelheit selbst / als oft man will / und also alles vollständig beyfammen haben. Indessen wird nicht geläugnet / dasi ein Kind bey sonst guter Wartung im Dunkeln noch wol zunehmen / im Licht aber bey schmalen Futter gleichwol abnehmen muß. Das bringet aber der blinden Verfinsternung der Ställe noch lang keinen Schutz oder Entschuldigung: Den so ein Vieh in trauriger Finsternuß zunimmt / wie wemche in der armuthigen Helle?

3. Und was soll denn nun der überschwengliche Vorrath wolte sagen Unrath des uralten Spinnen-Gewebes in den Ställen? Stehet er wol feiner und nutzlicher als die Hecken / Dörner und Disteln im Korn-Felde? als der Staube am Kleid? als der Roth im Angesicht? als die Milben in den Haaren? als der Rost am Schluß der Thüren? als das Läuslein im Pelz? Aber was solls / das wir mit Beschämung solcher Schlam-Häuser und Spinnen-Krämer / und mit Widerlegung des unvernünftigen Verrandes / und der Beschönung solches Unfugs die Zeit und Zeilen verderben? sie sind doch ja so sehr auf die von ihren Urahnen hergebrachte Keulichkeit / als manche auf ihre Prang-Stuben verpicht / dasi sie das schönste Zeugnis wol gar in den Haaren und auf den Hauben sonder Beschwer und Scham leiden können / und dem Brustwider nicht steuren / als so fern / dasi sie nur nicht gar drinnen erstickten. Indessen ist gewiß / dasi diese Spinnen-Mastung den Vieh zu keiner Gesundheit / dem Futter zu keinem Nutz / dem Stall und der Vieh-Magd zu keinem Ruhm / dem Hineinsiehenden zu keiner Armuth dienet. Ein Ochs / hat der heilige Elias c. 2. kennet seinen Herrn / und ein Esel kennet die Krippe seines Herrn; aber in einem solchen Spinnen-Stall kennen sie ihren garstigen Herrn / ihre unsaubere Krippe / ihre morastige Bäuerin / ihre schlampiche Vieh-Durk. Ein solcher Vieh-Stall mag wol ein eigenes Bild der im argen liggenden / und mit fleisches-Lust / Lügen-Lust und hoffärtigen Leben übersponnenen Welt sein. Die Natur selbst seuffet über alle zumal geistliche Unvernünftigkeit. Demnach muß auch hier neben guten Futter heiteres Licht und winckelrechte Keulichkeit sein.

4. Im übrigen wird die Stallung des Kind-Viehs auch besonders eingetheilet. Die Melck-Kinder / das galte Vieh die Mast-Ochsen u. s. w. erfordern jedes seine gehörige Stelle. Im Salzburger-Lande mistet man den Kühen und Ochsen nicht aus / man führe denn den Düng stracks auf das Felde: Da streuet man sattsam unter: Da hat das Vieh auf lindem Lager gute sanfte Ruhe / welche auch damit vermehret wird / dasi man ihnen / wann sie ligen / unter dem Hals und Kopf mit der Streu gleichsam einen Bolster unterleget. Das Futter wird in Schüsseln ohne Bahren und Rauffen vorgegeben. Bey solcher Wartung werden sie starck / fett und sehr milchreich. Wer das Willens wäre zu thun / könnte im Bauen den Bahren unterwegen lassen.

5. Der Schaf-Stall soll auch etwas erhaben / und nur des Nachts finster seyn. Denn wo daselbst nur halbe Schuß-Löcher und Kercker-Fensterlein / mit Heu und Stroh verschoppet / da ist bald zuviel Hitze / bald zuviel Kälte / welche Luft / ängstlicher Dufft / und daher stete Beschwerung des armen Viehes. So muß auch genugsame Weite

Schaffe da seyn / damit die Schafe um der Enge willen einander nicht abmatten / treten und drücken / und durch solche Abhängigkeit und Ausdrenkung die schwächeren nicht beschädiget werden. Auch gehören sonderbare Zurten und Abtheilungen da hinein / um die trächtigen von den andern abzufondern / und in Sicherheit zu stellen. Wo man die Schafe in Menge hat / müssen auch unterschiedene Ställe für Lämmer / Zämmeln und Widder / item für erkrankte Schafe bereitet seyn.

2. Das Pflaster wird von Steinen beleget / mit einem Abhang / zur Ab- und Ausführung der Feuchtigkeiten: Dann je trockner die Schafe stehen / je besser ist es: die Nässe ist ihnen fast schädlich. Andere brücken das Pflaster auch mit Holz. Dabey aber ist keines wegs zu vergeffen / dasi an vielen Orten man den Dung ganze halbe Jahr / und so lang / bis man ihn ausführet / beyfammen ligen läßt; da er dann freylich eine mehrere Krafft in die Erde bringet / als wann er vorhero durch die Luft und Sonne ausgezogen worden: Indessen muß man sodann desto fleißiger unterstreuen: Daher man auch mehr Dunge machet. Dann der Dufft des Aels und Dungs schadet den Schafen nicht / wann dieser gleich hoch aufeinander kommet / sie ligen und stehen nur warm und linde darauf. Und der Ael ziehet sich in die unten liggende Streu / dasi er keines Auslaufs / sondern nur desto mehr Streu bedarff.

3. Die Bahren und Krippen / darinn das Heu vorgegeben wird / müssen niedrig seyn / auch gang reinlich gehalten werden. Wo man / wie gesagt / den Dung aufeinander ligen läßt / müssen Bahren und Krippen so gemacht werden / dasi man sie hoch und nieder lassen kan.

4. Der Wärme halber im Winter / auch zur Beyhülff der Sommer-Kühlung / muß dieser Stall auch seine Decke und einen wol und gehab überlegten Boden über sich haben. Weßwegen auch Wände / Thüren / Fenster auß fleißigste für Lücken und Rissen zu verwahren / eben wie die vorbeschriebene Ställe. So wären auch hier Luft-Löcher auf besagte Art nicht undienlich.

5. Der obere Boden läßt sich weiter auch zu unterschiedenen Verschlügen für Futter und Streu gebrauchen. So wird guter Verstand auch das Dach wol zu verwahren wissen.

6. Wo man die Schafe zu tausenden hat / da sind auch eigene und große Schäfer-Höfe / als derselben Sammel- und Muster-Plätze vonnöthen / welche meistens theils schachtformig gebauet werden. Ein mehrers ist oben bey Eintheilung der Gebäude des Vorwercks gesagt worden.

7. Die Geiß und Bock-Ställe bedürffen keiner sonderbaren Rubric / und reguliren sich / was den untern Boden belanget / nach den Schaf-Ställen. Was den Bahren betrifft / nach den Schwein-Ställen: dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothdorst angemachet werden: sie ziehen und reissen ihn sonst leicht von der Stelle.

8. Die Schwein-Ställe werden Unraths halber im vordern Hofe nicht gelitten / sondern an ihre besondere Stelle in eine Neben-Seite / wie bey unserm Vorwerck gesehen / verwiesen / und daselbst nach der Schweine Anzahl wenig oder viel / auch von unterschiedlicher Größe bereitet / damit die Zucht Schweine / die Saugen mit ihren Fercken / und die Bären (oder Biegen) auch die noch tragende / und mithin grosses / kleines und mittelmaßiges / jedes besonders und allem unterbracht und bestallet werden mögen. Dann wann alles unter einander lauffet und wühlet / werden die jungen Fercklein von den andern Schweinen öfters erdrucket. Dieses Vieh / ob es gleich im Stanck und Unflat seine beste Luft findet / will es nichts desto weiniger / ja um so vielmehr bey Nachts

und was sie sonst daheim/ ein trockenes Lager haben. Daher dann der Fuß-Boden eines Schuhs hoch von der Erde / und dessen Laden nicht sowol mit Löchern durchboret / dann diese verschoppen sich gar bald wieder / daß man immer genug zu bohren hätte; als etwas raumlich / daß man eben mit einer Gabel durchstopfen kan / von einander gelegt seyn sollen / damit der Mist und die stinckende Masse hinein sitzen / und durch den abhängigen untern Erd-Boden ausfließen möge. Was aber nicht abfließet / das kan nach geschenehen Auskehren / mit Sand oder Sägspänen / so man solche hat / und aufstreuert / gar ausgetrocknet werden. Noch besser ist / wann man die Bruck-Hölzer auf genaueste zusammen stoffet / aber beiderseits ein kleinen unvermerckten Abhang machet / daß der Urath allein zur Seiten neben aus durch einige Lucken abfließet. Manche brauchen breite glatte Steine statt eines Fuß-Bodens. An manchem Orte werden diese Stätte auch mit grossen wol abgerichteten Schalen oder breiten Steinen belegt / und gedeyen die Schweine wol darauf.

2. Die Tröge und Tusch müssen nicht rissig noch grubicht / sondern glatt ausgearbeitet seyn. Man muß sie auch täglich wol ausäubern / damit das darein geschütete Getränke und Gefräß nicht umsonst umgebracht werde.

3. Die Bereitung des Stalls auf 4. Grund-Steinen dessen über einander geschnittene und eingekämmte Geschwelle/die Säulen mit Ruten / darein entweder Zwerch-Hölzer mit breiten Zapfen oder Laden eingesteckt werden / die Seiten-Thür und die Fall-Thürlein oder Fall-Fenster sind so bekannt / daß unnöthig davon zu melden. Doch müssen diese Stücke alle und also der ganze Stall / sehr vest und dauerhaft wider das stete miniren / ansprengen und wühlen dieses rumorenden ungestümmen Thieres gemacht werden.

4. Man machet auch an beiden schmalen Seiten zwey kleine gefürterte Guck-Fensterlein / gegen über stracks oben unter den Brettern / auf 6. Zoll in die Dierung / dadurch man ohne Beunruhigung der Schweine / wie es um sie stehet / wahrnehmen kan / durch deren Eröffnung auch der üble Geruch durchgehet. Wo die Ställe frey stehen / kan man noch andere zwey an den übrigen Seiten auch gegeneinander machen lassen. Machet schlechten Unkosten / gibt Luft und Licht / und dienet nicht wenig zur Reinigung des Stalls / und zum Aufnehmen der Schweine.

5. Sie müssen nechst abgefonderten Platz auch ihre eigene Mist-Ställe haben; item eine weite Kot-Lache / da sie sich zur Zeit des Ausmistens tummeln und auslüstigen / auch wölzen und baden mögen.

6. Wann die Ställe nicht zu weit / gibt zwar das Unterstreuen besser aus / aber man muß der Streu nicht schonen / sie trocken zu halten / und ihnen auch genugsaamen Platz machen / daß sie sich umkehren / und ihre nicht säuische Gemächlichkeit pflegen mögen. Auch müssen die Ställe niche zu niedrig seyn / damit sie Luft genug haben. So bedarff es auch der Streu nicht viel / ausgenommen in grosser Kälte / und wenn sie Junge haben. In der Mastungs-Zeit ligen sie auch gerne hart / aber nicht auf herausstehenden harten Nesten und Gruben / sondern auf einem glatt abgerichteten Lager. Darum man dann die Zwerch-Holz / so oft es nöthig / gebrauchen muß. Wie dem allen / so ist es besser zu viel als zu wenig untergestreuet. Ein gut Lager ist eine halbe Mastung.

7. Leglich so mag man ihnen auch eine offene und freye Sommer-Herberg bereiten unter einem Dach / welches so hoch als sonst ihr Stall / so lang und breit / als man viel oder wenig darunter haben will / gemacht wird. Der

Platz wird an einer oder zweyen Seiten / da der meiste Anfall des Wetters ist / bey 2. Schuh hoch mit Läden verschlagen / im übrigen offen gelassen. Da können sie bey nassen unsteten Wetter unterstehen / ligen und rasten / bey trocken aber heraus umgehen. Dabey wird den Sommer über das Stroh und die Mühe des Ausmistens erspahret / und nichts desto weniger / ja noch mehr als im Stall / da sie oft auf ihrem Mist ligen müssen / die Wachsthum befördert: Solcher bedachtet auf die Hoff verschlagener Platz kan / wo man ihn weiter mit Brettern verschläget / auch des Winters gebraucht werden. Da wird aber so weit offen gelassen / daß sie bey warmer Mittags-Zeit auch heraus kommen können. Dieses aber muß in einem Ort geschehen / der mit einem starcken Zaun eingefangen ist / wozu dann der den Schweinen in unserm Verwerk eingeräumte Platz sich gar bequemlich schicket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

Die Ställe / können in gewisser Abicht so wol unter die Bauren-Güter (prædia rustica) als unter die Stadt-Güter (prædia urbana) gezehlet werden; dann wann sie zu dem End erbauet werden / daß das Vieh / welches man öfters von dem Weyer-Hoff weit weg auf die Weide treibet / oder zum ackern gebraucht / darinnen zu Nachts seinen ordentlichen Aufenthalt und Ruhe haben soll / mithin des andern Morgens desto zeitlicher hinweg zur Arbeit gehen könne / sind sie jenen bezuzehlen; Wann man sie aber desweges erbauet / daß man von dem eingenommenen Vieh eine Stall-Mieth oder Stall-Geld nehmen will / dergleichen heut zu Tag in dem Gast-Höfen und Wirths-Häusern zu geschehen pflegt / vid. Tabor. Racem. crim. tit. furt. adv. nau. th. 8. können sie unter diese gerechnet werden / alleemassen der unterzeichnete Gebrauch der Ställe solches augenscheinlich ausweist; v. omnino Gædd. ad l. 198. de V. S. n. 3. & Caroz. de S. P. U. c. 64. Ubrigens ist zu wissen / daß ein Wirth oder Gast-Geb / welcher die ankommende Gäste beherberget / und sie mit ihren Wägen und Pferden auf und annimmt / für allen Schaden (nur die unvermeidliche Zufälle ausgenommen) stehen / und so vielleicht die Pferde des Nachts aus dem Stall gezogen und dieblichen entwendet werden / den Werth derselben ersetzen müsse / v. rubr. & t. t. inprimis verd l. 1. & seqq. ff. nau. cap. stabul. ut receptarestit. add. Carpz. p. 2. c. 26. d. 10. num. 6. Seron. Ex. ad n. 8. th. 107. & Schwendendörffer. de action. pag. 210. Add. not. jurid. ad Cap. XI. §. 2. & 3. lib. 1. Es wäre dann / daß er gleich anfänglich darwider protestiret und denen Gästen gefaget hätte / daß er dafür nicht gut seyn wolle. l. f. pr. ff. d. t. & Lauterbach. de Nau. th. 23. Und weiln auch die Wirth mit der Stall-Mieth die Hoff unterweilen übernehmen / als ist in der Thur-Baur. Bescey-Ordn. §. 3. rubr. Von Zehrungen bey den Wirths-verk. So viel dann ic. heilsamlich also verordnet / daß die Beamte jedes Orts alle Quatember zusammen kommen / und sich nach Gelegenheit des gemeinen Kauffs / darinn der Haber / Heu und Streu seyn wird / eines benannelichen Scallmieth-Sages entschließen sollen ic. Ferners ist auch hier zu mercken / daß gleichwie niemanden an Orten und Plätzen / so einer Gemeinde zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch gesetzlich / ohne derselben Einwilligung und Consens zu bauen erlaubt ist / als welche von dem Grund und Boden wol einen Zins (solarium) fordern kan / v. l. 1. C. de div. præd. Urb. add. Nicol. Loæus de Jur. Univerf. p. 3. c. 1. num. 21. Carpz.

Carpz. p. 3. c. de Edict. priv. einen Noth-Schicht Bewilligung. ne quid in 12. j. art. 1.

§. 1. Von unrichtigen Laubener-Rödeln zwischen Hühner-Stall. §. 6.

Werde: Wierochten hat. So

Es muß und sicher seyn / daß unterwor und gehalten ro Klauen und Kr hahet / naget in dem Saßel und die Lauben wie Denn da suchet de Saß / da se der Marder / Nacht-Eul / da ghat der Habicht bes Hünertröpf was abzufangen moß haben. Da schmausen. D andere Gebäud frey stehen / w Bäume stehen alnabe dabem. den Stof: Weid hildelaubten Z ren Schuh und Hirteln fürnel auf die Haube oder und größe be / und se fien faher.

2. Wasser / den / Gründe liden sind ihne wühlen und de ten Grund in d en. Und bey hinfu bequeme werck / oder hie in beide Ort 3 halb des Hofe den oder Wey

Capit. p. 3. c. 31. def. 10 num. ult. in præjudic. & Struv. de Edif. priv. th. 24. daß / sag ich / auch kein Schmidt einen Noth-Stall / darinnen die Pferde beschlagen werden / ohne Bewilligung / auf der Gassen bauen könne : v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. Und hieher gehöret / was im 12. Item az. Weichbild siehet : Kein Schmide mag

bauen einen Noth-Stall auf der Gassen da vor keiner gestanden hat / ohne der Burger Urlaub ic. Ob und welcher gestalten aber einer sich eines solchen Baues verlustiget mache / wann er auf einen öffentlichen Platz ohne habende Erlaubnus gebauet / wollen wir an einem andern Ort ausführen.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Tauben-Hause und Hünner-Ställen.

Inhalt.

§. 1. Von uneigentlich also genannten Ställen / und zwar erstlich dem Tauben-Hause samt dessen Bau / Zugehör. §. 2. Vom Hünner-Kobel. §. 3. Von den Gemächern oder Köbeln der Indiamischen Hünner. §. 4. Vom Gänse Stall. §. 5. Vom Hundes Stall. §. 6. Von Wagen-Schuppen.

§. 1.

Folgen nun die uneigentlich also genannte Ställe / nemlich erstlich das Tauben-Haus. Das muß nicht zu nahe zum Wohn-Hause kommen / damit solches durch der Tauben Aussitzen nicht verunreiniget werde : Wiewol das nicht jeder Hauswirth achtet oder zu achten hat. Sonst haben sie schon oben ihre Stelle bekommen. Es muß auch das Tauben-Quartier voraus frey und sicher seyn / und für der Gefahr welcher dieses Geschlecht unterworfen / wol mit Schloß und Zeug gemacht und gehalten werden. Dann alles / was Diebes-Zähne / Sägen und Knebel hat / und bey Tage und Nacht gern klopft / naget und naschet / suchet hier eine Bar-Küche und frey-Tafel und verstopftes Schnappbisslein. Und haben die Tauben wie die Reichen viel Neider und Schmarozer : Denn da suchet die Maus / da spühret die zahme und wilde Kat / da schleichet der Fuchs / der Iltis / das Wisel / der Marder / da schnuffelt der Uhu / da stencert die Nacht-Eul / darauf spizet sich das Falcken-Flug / darauf spizet der Habichte-Schnabel / hierum drehet sich des Weyses Hünnerkropff. Hier suchen auch Ottern und Schlangen was abzufangen ; die Krähen und Raben wollen auch was haben. Das alles will hier ohne Kost-Geld haufen und schmausen. Daher muß das Tauben-Haus nicht an andere Gebäude anstoßen / sondern für sich um und um frey stehen / wie eine Insel. Wadungen und hohe Bäume stehen auch / als viel möglich / lieber fern davon als nahe dabey. Weit davon ist gut für den Schutz / für den Stof. Weil die schlauen Raub-Vögel gerne hinter den Büscheln Zweigen aufpassen / und von dannen sich einen Schutz und Stof auf dieses unschuldige und wehrlose Thierlein fürnehmen / und ihnen einen Knipp und Zwick auf die Haube geben / ehe sie sich versehen. Und wie näher und größer die Wälder / je weniger sind der Felder / und je klemmere Nahrung findet sich für diese Lufft-freier.

2. Wasser-Quellen in der Nähe / und Köhr-Brunnen / Grände und Teiche im Hofe / wenigst eines von beiden sind ihnen sehr nöthig / damit sie theils sich selbst erfrischen und den Durst löschen / theils den Jungen im Trunk in der Flasche ihres Kragens heimtragen mögen. Und bey solcher Beschaffenheit stehen die Tauben-Häuser bequem / man lege sie gleich mitten in das Vorwerk / oder hinüber an ein Eck im Hünner-Hof / oder an beide Ort zugleich / oder auch eines davon ausserehalb des Hofes im freyen Felde / jedoch also / daß sie der Hof- oder Meyer vom Haus aus im Gesicht haben können /

damit die Tauben von einem Hause zum andern ihre Anweisung und Abwechslung / und mithin mehr Lust zu bleiben haben.

3. Die Tauben-Häuser aber sind entweder von Mauer-Werck oder von Holz gemacht. Diese werden auf eine / oder auf zwei / oder auch auf vier Seulen aufgerichtet / darauf oben der Kästen gestellet / und mit Brettern verschlagen wird. Jene sind bald rund / bald einer vier- / sechs- / oder achteckichten Form / nachdem es dem Herrn des Guts und dem Gut selbst anstehet. Die runden werden daher fürgezogen / weil daran die Mäuse und Ragen nicht so leicht haften und aufklettern können / wie an den Ecken. Aber man kan bey den viereckichten einen Kasten an den Ecken machen / welches den Ecken zugleich eine Zierde gibt / dadurch wird den besagten Feinden auch das hinaufstrecken und ansteigen verwehret. Angeschlagene Eisen-Diech / wann sie wol poliret sind / geben auch eine Beschirmung. Zu gleichem Ende muß auch ein besonderer Mörtel-Zeug oder Scucco bereitet werden. Man nimmet dazu lichte hellen oder sunckelnden Glantz-Sand / oder weiße Marmel-Abgänge / oder in Ermanglung dessen Bachstlinge / oder auch gar einen von allem Schleim und Letten wol abgereinigten und gewaschenen gemeinen Sand. Welches man unter diesen Stücken hat und gebrauchen will / das muß wol zermalmet und durchgesiebet werden. Darnach zermalmete Glas-Trümmer etwan des dritten Theils so viel / als des vorigen auch durchgeschlagen. Item ein wenig Everschalen pulverisiret. Weiter weiße Scheer-Wolle vom Tuch-Scherer mit einem Scheerlein klein zerschnitten / und mit einem Rüttel sittiglich zer schlagen und gepreisset / daß die Härlein von einander gehen und lufft werden. Dazu kommet weiter und voraus ungelöschter Kalk / der wird zerstoßen und durchsiebet / oder von einem Hauffen schon zerrührter (welcher aber der Wahl nach für schlechter gehalten wird / als der ganze) hinweg genommen. Der wird besonders mit weissen Wein / er sey von Trauben oder Obst / oder mit dergleichen Essig / oder auch in dessen Ermanglung mit lautern reinen Wasser angemacht. Darnach nimmet man der übrigen Stücke so viel drunter / und machet so viel an / als nöthig / und rührets mit einer hölzern Spatzen in einer Multer aufs beste untereinander / und gibt ihm soviel Masse als nöthig / daß es zu einem starcken Teig werde. Darnach thut man ein wenig in ein besonder Geschirlein / und machets mit 5. 6. oder 7. Eyerklaren an / und wirffts flugs an / und streichets mit der Kelle aus. Man mag auch für die Eyerklar gesottenes Lein-Öel / aber auch in fast gleicher Behändigkeit gebrauchen. Laßt mans stehen / so ziehet es an / erhartet / und taugt nach der Zeit nicht mehr. Hocks- und Ochsen-Blut tauget eben so gut und stark / als eines von den besagten Stücken : Aber dadurch wird der Anwurf dunckel / gibt auch nicht viel darauf / wann man ihn gleich öfters mit heller Lünche überfähret. Statt der Bachstlinge oder der bey diesen besagten Stücke kan man auch Ziegl-Mehl nehmen / wel-

welches man von zweyen auf einander geriebenen Steinen am besten machet / wiewol das eine sehr harte Arbeit ist. Man schleiffet auch den Ziegel-Stein an einem andern zarten Schliff-Stein ab / da dann der Schliff des Steins ohne Schaden mit darunter kommet. Der Schliff-Trog aber muß vorher wol ausgeäubert werden / ehe dieser drein fällt; aber auch dieses Ziegel-Mehl hat den Glanz nicht wie die Bachflüßlinge / und andere dergleichen glänzende Materie: Dann je heller dieselbe / je schöner wird der Anwurf. Will man den Anwurf / wann er ausgetrocknet / noch einmal mit gefottenem Lein-Öl überfahren / so wird alles desto glätter und leichter. Und diese glatte Abreibung und Polirung der Mauer ist so wol von innen als von außen nöthig.

4. So das Tauben-Haus gewölbet wird / gibts des Sommers eine Kühlung / des Winters eine Wärme / so den Tauben gar anständig.

5. Das Dach wird wie sonst bey einer Bohnung mit einem Ausstrich / Gebälck oder Rinne-Leisten gemacht / zum Schirm für Hiß / Wind und Ungewitter / wie bereit oben an seinem Ort c. 9. §. 1. num. 4. erinnert worden.

6. Das Fundament dazu sollte besonders fleißig gemacht / und so es von Bruch-Steinen / der Mörtel dazu mit zerstoßenen Glas-Scherben vermengt seyn / den die Mäuse nicht zermalmen können. Ein Koff von Eichen- oder Erlen-Holz ist auch stattlich hierzu. Wann man neben dem Grund je tieffer je besser / Riße und Schütt oder Müttel samt vielen zerstoßenen Glas-Trümmern einwärts und dicht einstosset / haben die Mäuse auch keine Hoffnung durch zu miniren. Es gibt an manchen Orten gleich unter der obern schwarzen Erden ein weißlichte mit blau und gelb vermischte schwere dicht ineinander gepackte mauerhafte Erde / so mit blauen Feuer-Steinen und Rißen dicht vermengt. Hauet man hinein / so geben sie fast auf jeden Streich Feuer; ist daher auch sauer und schwer auszuhauen. Wann man grosse Steine hat / die nur an einer Seite zum Ausfliegen gleich sind oder gleich gerichtet werden / legt man sie auf einen Mörtelwurf auf / und neben einander / und füllet den übrigen Platz mit besagter Riße-Erden zu / und stampfet alles wol ein / und zerstoßene Gläser drunter / und gibt ihm endlich einen Mörtel-Guß / hierauf mag man weil es wenig kostet / den Grund um so viel desto tieffer und breiter machen / daß man sich daselbst keines Unterbohrens der Mäuse oder andern Unzifers im geringsten nicht zu befahren hat. Man beschüttet auch wol das Tauben-Haus unten umher mit Loh / von denen Lederern / welches den Mäusen wegen seiner Schärffe zu wider / auch bey dem Miniren wieder zusamment fällt: Oder mit durchgeschlagenen Schütt und Müttel / oder auch mit Sand / der mit nachrißeln und zusamment fallen allen Angriff des Unzifers zu Schanden macht. Über diß alles sind die Maus- und Marder-Fallen eine gute Nebenhülff.

7. Damit man aber inwendig zu den Tauben / sie auszunehmen / kommen möge / machet man entweder eine Wendel-Stiege mitten in dem Tauben-Hause hinauf. Man muß aber sodann den Mäusen / das ist / die starcke Mittel-Seule untenher auf drey Schuh frey stellen / und im Erdreich gründen / und hernach erst die Treppen ansetzen lassen / dazu man durch ein Leiterlein aufsteigen könnte; sonst würden sich die Mäuse / die ungefehr hinein kämen / der Gelegenheit der Stufen auch bedienen / und von oben hinab und hinüber einen Luft-Sprung in die Nester wagen. Dann was thut der Hunger nicht / zumal im strengen Winter? Angesehen aber diese Wendel-Stiege zu viel Platzes einnimmet / und den Hintersassen die Luft und freyen Flug verschmälert / als ist rathsamter / man

maure vor den Nestern hölzerne starcke Nigeln oder Dämme ein / daran man eine Leiter anlehnen möge.

8. Den Boden beschlägt man mit einem tüchtigen Aestrich oder belegt ihn mit Stein-Blatten oder Back-Steinen. Man mag ihn auch / wie kürzlich bey dem Tauben-Stall gesagt / mit hölzernen Stöcken pflastern.

9. Die Thür soll also stehen / daß sie der Herr oder der Meyer von ihren Fenstern aus im Gesicht mögen haben. Muß so gehäb und so wol verwahrt seyn / als immer eine andere.

10. Die Fenster / so zum Licht und zur Luft dienen sollen auf jeder Seiten eines seyn / mit eisernen Göggen / so man sowol als die Fenster auf- und zumachen / aus- und einheben kan / versehen / damit man / so was daran fehlet es verbessern / die Fenster säubern / und / so oft man will die Luft durchlassen möge. Vor das Nord-Fenster kan man inwendig Läden vormachen / die Winter-Kälte abhalten und zu hemmen. Neben den größern und weitem Fenstern werden auch kleinere / nur als Einschnitte fast wie die Schuß-Fensterlein auf den Stadt-Mauern (fenestella brevissima, wie sie Palladius l. 1. tit. 24. nennet) auch auf allen vier Seiten gemacht. Man läßt solche auch wol aus / nachdem es die Gelegenheit leidet oder erfordert; müssen auch mit Gitterlein versehen seyn / wie klein sie auch sind.

11. Der Ausflug oder die Flug-Löcher werden gegen Morgen und Mittag gerichtet / wenigst auf die Abend / da die Tauben ihre meiste Nahrung finden.

12. Der Tauben-Schlag wird mittelmäßig und nach Proportion des ganzen Hauses und der Tauben Anzahl mit Sitz-Stangen und einem Fall Gattern aus guten Drat / den man von unten des Morgens aufziehen / des Nachts aber zufallen lassen kan. Wird so hoch ausgehogen / daß er den Tauben zum aus- und einschließen hoch genug / dem Raub-Vogel aber zu niedrig seye.

13. Zum Ausfliegen der Tauben pfleget man auch wol einen Ausstrich oder Ausladung / als ein vorgehöhenes Gefims um die Mitte des Gebäudes auf 5. oder 6. Zoll breit aussen herum zu führen / darauf sie bald kühl bald warm ruhen / und einen bequemen Umgang haben mögen.

13. Die Nester werden aus allerhand Materien als aus Gips / Stroh / Felbern / aus Holz / Haseln dohn oder Steinen gemacht. Die aus Gips gemachte sind längst verworffen / weil sie gar gebrechlich / und die Tauben auch gern Unzifer / Käuse und Würmer davon an dem Leibe bekommen. Dann ob man sie auch mit Kalch bewirft / hält es doch nichts desto länger / und machet ein wüßtes Gestäube / ist auch der Natur der Nester und Tauben zu wider. Die aus Erden sind zu kühl und nicht viel besser als die von Gips / will man sie aber desto noch haben / müssen sie desto raumlicher werden / damit die Tauben weit genug haben / darein zu bauen / und sich gemächlich darinn umkehren mögen. Die aus Stroh gemachte sind auch von schlechter Dauerhaftigkeit und Haltung / wiewol sie einer vester machet als der andere. Sind sonst den Tauben nicht unangenehm.

Die hölzerne / wann sie nicht aus harten trockenem pichichten oder sonst keiner Fäulung unterworfenen Art sind / bleiben auch nicht befreyet vom Unzifer / zumal wann sie aus dinnen Brettern auf gerad wol zusamm gemacht werden. Dafern man sie aber aus etwas dicken und trocken Laden nett zusamm füget / etliche auch gar mit Holzfarn / welches eben soviel Wercks nicht machet / ausricht und ausarbeitet / und dann ehe man sie einsetzet / ist mit Bermuth / zumal von aussen / bereibet / oder gar bewetzt / sind sie dienlich und dauerhaft. Wann man sie in

der Wärme dem erst kürz dauern sie nicht gegiehet nicht hochsteene / Sonnen etlich kon wol 6. und und Kunz Lie muß gut seyn. Wann sie nur starcke Nigeln se das Nussli Schlottern un diese sind der t und der Böge sich selbst weite ihr eigenes A ner-Dohn hal

14. Das auf die Ordnung bald eine andere und nachdem di In einem höl Scherch / Hölze Schmalen ode Brett darauf / beritet werden. demerts ablauf den beschlagen der bey 3. oder name Anslad in Rinne / einge ben müssen die 5 Sturzbaum wa aufschleitet wd wie ein Gewe Auf solche Must dem vorbeagter kan man weiter Holz oder Ste Inkosten daran Gewölber also f man aber nur 2 man nur Laden der einschneiden / leben unterstüge und so ferner dar jetzt nur in die Köpfe nennet / Ehen bey 3. Sch darauf man Lade nachdem man wi ten / und andere von Schuh von Oben über all ten und eines gute den Laden oder zumal gegen dem ist werden / sam he abschneiden 15. Mit di gehalten. Man t einem Droane eines oben zwisc 16. Von de it aufser Roth M lly und Rothdu

der Wärme wol abdröret / und die einfallende Risse mit dem erst kürzlich vorhin beschriebenen Mörtel bestreicht / dauern sie nicht nur lang / sondern werden auch vom Ungewitter nicht leicht angegriffen. Die aus Weiden gesochtene / wann sie recht und von Weiden / so an der Sonnen etliche Tage angezogen / geflochten werden / bleiben wol 6. und mehr Jahr. Was aber Hans Obenhin und Kunz Liederlich nach seiner Regel und Spruch ; Es muß gut seyn / stricket und sticket / das hält so lang es kan. Wann sie nun wol gezäunet und gebunden / werden sie an starke Nägel oder Stänglein dergestalt angehencket / daß sie das Aufsteigen und Einschließen der Tauben ohne Schelten und Schwanken aushalten mögen. Und diese sind der Eigenschaft der Nester am nächsten / und der Vögel Natur fast am anständigsten / darein sie sich selbst weiterfort Nester anbauen : Da ihnen dann ihr eigenes Angebau am liebsten ist. Die aus Hasel- oder Dorn halten und taugen auch wol.

14. Das Gebäcke / Gemäuer oder Gefims / dar- auf die Ordnungen der Nester stehen / hat auch bald diese bald eine andere Beschaffenheit / nachdem die Nester sind / und nachdem das Haus selbst aus Holz oder Steinen ist. In einem hölzernen zapft man die Säulen / Rigel oder Bretter / Hölzer ein / an die man die geflochtene Nester an Stänglein oder Nägel anhenget. Oder man nagelt ein Brett darauf / auf welchem hölzerne und andere Nester herab werden. Da dann der Rand des Bretts mit hin- abwärts ablaufenden eisernen vornen zugescharfften Ble- chen beschlagen wird. In den steinern aber wird entwe- der bey 3. oder 31. Schuh hoch von der Erden eine stei- nerne Ausladung oder Gefims / auf Art einer umgestürz- ten Mauer / eingemauert / darauf die Nester kommen. Da- bey müssen die Mäuslein die Umkehr nehmen / oder einen Sturzbaum wagen / wann sie schon an der Wand so hoch aufgestattet wären. Man kan sie auch auf besagte Art wie ein Gewölbe von einem Eck zum andern formiren. In solche Ausladung als den Grund / welche mit eben dem verbesagten Zeug vollbereitet und auspoliret wird / kan man weiter ein Gerüst über das andere stellen / und aus Holz oder Steinen bereiten. Oder man kan / wer die Mühen daran wenden will / solcher Ausladungen oder Gemäuer also fort bis oben aus mehr machen. Wann man aber nur Nester von Weiden machen will / da kan man nur Laden von einem Eck zum andern in einan- der einschneiden oder über einander heften / und mit Seu- lichen unterstützen lassen / welche mit Blech beschlagen / und so ferner darauf bauen / so thuts eben das. Oder man legt nur in die Vierung gehauene Stöcke / so man Köpfe nennet / oder Krack-Steine / oder auch starke Eisen bey 3. Schuh von der Erden auf in die Mauer ein / darauf man Laden und Bretter oder auch Drammen leget / nachdem man will. Da dann weiter Seulichen geschnit- ten / und andere Rehen gebauet werden / bis auf etwan vom Schuh vom obersten Gewölbe.

Oben über alles wird ein Schirm von übergebreite- ten und eines guten Schuhs über die Nester heraus langen- den Laden oder starken Brettern gemacht. Die müssen zumal gegen dem äußern Rand glatt und schneidig zugeho- ben werden / damit der feindselige Zuspruch auch von oben- her abgeschnitten werde.

15. Mit der Ordnung der Nester wird es also gehalten. Man setzet sie nicht gerad / sondern fünfserweish in einem Dreypfingel (in quincuncem) übereinander / da- von eines eben zwischen 2. unterstehende kommet.

16. Von der Weitschafft des Tauben- Hauses / ist außer Noth Meldung zu thun / weil solche nach Will- kühr und Nothdurfft / und nachdem man viel Tauben zu

halten willens oder auch benöthiget ist / genommen wird. Zwanzig paar Tauben / sagt Pet. d. Crescent. seyen ge- nug für 300. Nestlein. Dann sie vermehren sich bald.

17. Zum Beschluß setzen wir oben über den Ein- gang unsers Tauben-Hauses / den Göttl. Spruch unsers Heilandes / welcher billich mit That und Wahrheit mit- ten in aller Christen-Herzen stehen soll : Seyd klug wie die Schlangen / und ohne falsch wie die Tauben. Matth. 10/16.

§. 2. Folget nun der Hünere-Kobel. Dieser hat in unserer Meyerey seinen rechten Ort und anständige Her- berg erhalten gegen der Sonnen Aufgang und gegen Mit- tag / (weil sie gerne warme Ställe haben / und die Kälte gar nicht ohne Schaden vertragen können /) auch an dem Ort / wo der meiste Rauch an sie gehen kan : Darum dorthin gegen Abend auch die Thür kan gerichtet werden / gegen das Gesind- Haus. Man könnte sie auch gegen dem- selben äußersten Hof hinein wenden / wie sonst gewöhnlich / nechst einem und andern engen Luft- Fensterlein / welches mit einem enggestrickten Gitterlein versehen / dadurch nichts als der Rauch aus- und ein kan. Gegen über oben hinaus kan wieder dagegen ein oder anders solches Luft- Fensterlein Morgenwärts gerichtet werden / damit sich der eingelassene Rauch wieder durchziehen möge. Und das zwar / wo sich die Gelegenheit also gibt / daß die Hünere- Köbel nahe bey einer Kuchen oder Back-Ofen stehen. Da dann weder in voriger Angebung / da wir von Beordnung der Gebäude des Meyer-Hofs gehandelt / noch hier unsere Meinung nicht ist / daß man die Hünere mit Rauch ersticken / sondern nur daß man sie damit erquicket / und also diesem an einem Ort den Eingang / am andern einen Ausgang bereiten soll.

2. Das ganze Hünere-Haus ist allenthalben wol zu verwahren / eben wie das Tauben-Haus : Weil die Hünere und Tauben einerley Feinde haben. Das muß sonderlich auch bey der Thür beobachtet werden. In- gleichen muß auch das gegen Morgen gerichtete Fenster (nachdem nemlich die Sonne im Winter aufgehet) mit einem starken enggestrickten dräthenen Gitter wol beschir- met / die Laden wol gehet und stark ohne Rungen in ein- ander gefüget / die Risse aber wol vermachtet oder verküttet seyn. Man pflastert auch wol den Boden mit steinern brei- ten Schalen / sowol wider die minirende Feinde / als den Mist desto sauberer heraus zu bringen.

3. Außerhalb am Hünere-Hause wird ein Stieglein mit eingehauenen oder eingeschnittenen Stäfflein / oder ein Leiterlein mit Sprüßeln neben oder an die Thür ange- lehnet und vest gemacht.

4. Inwendig werden von einem Stiegel zum andern Nester in der Reih herauf gerichtet / und deren nicht wenig / dazu auch Sitz- Stänglein / damit sie auffigen mögen / wo sie der Luft hintreibt. Die Sitz- Stänglein wollen etliche viereckicht haben / daß die Hünere desto si- cherer drauf haften mögen. In diesem Fall müssen die Ecke nicht scharff / sondern stumpff und breitlich zugestossen / auch benläuffig nicht viel dicker als einen Daumen seyn : Dann sie sitzen nicht gerne auf dicken Stangen.

5. Die Nester sind fast wie der Tauben / aber größer und meist von Stroh und Weiden / fast in Größe und Form der strohernen Back-Näpffe / damit sie sich her- um wenden und ausbreiten mögen.

6. Unfern vom Kobel / wo keine Quelle oder Bach in der Nähe / werden länglichte Wasser-Trögel aus Dorn / Stein oder Holz gemacht. Der Reinigung halber haben sie vom Boden hinab / zumal so sie etwas groß sind / einen Auslauff / durch eine Reibe oder Aus- ziehung eines Zapffens. Man hat auch überdeckte Was- ser

fer-Geschirr / daran nur ein Loch an der Seiten offen / daß die Hühner nur mit Hals und Kopf; Anders grosses Vieh aber gar nicht hinein langen möge. So bleibt ihnen das Trinck-Wasser frisch ohne Trübe und Unreinigkeit / welche sie sonst öfters selbst / sowol als anders Viehe hinein machen / und mithin nicht ohne Schaden bleiben würden / massen sie vom unreinen garstigen Wasser / sowol den Zipf als andere Kranckheiten bekommen sollen.

7. Noch eines ist übrig / daran nicht wenig gelegen; nemlich entweder eine **Wurm-Grube** oder **Wurm-Kästen**. Diesen machet man also: Eimen eben und wol an der Sonnen gelegnen / und von rauher Luft so viel möglich befreieten Ort umfängt man mit einer Mauer auf 3. gegen 4. Schuh hoch. Die Weite des Platzes ist 8. bis 10. Schuh in die Vierung / nachdem man dieses Gefüßgels viel hat. In einem Ort gegen der Sonnen Ausgang oder dem Mittags-Schein läßt man eine Oeffnung oder Thür bis oben aus und verlegt sie allerdings mit Ziegeln oder andern Steinen. In einem abhängigen Ort aber machet man einen Graben beyläufig in der Mäß / wie besagten Wurm-Kästen. Der muß auch so tieff gegraben werden / als jener aufgemauert wird / und zwar also / daß das Wasser darein nicht stehend bleibe / sondern ablauffe. Mit was diese angefüllt / und Würmer daraus gezüget / und wie sie nach und nach für die Hühner benüzet werden / gehört eigentlich dahin / wo von den Hühnern und ihrer Wartung gehandelt wird. Nur dieses ist hier zu sagen / daß man solcher Wurm-Kästen 2. oder 3. machen kan / um einen nach dem andern zu nutzen / und allezeit Vorrath der Würmer zur Hühner-Speise zu haben.

§. 3. Die **Africansche Hühner** so insgemein **Indiansche** genennet werden / erfordern auch ihre besondere Gemäcker / die den Hühner-Köbeln entweder gleich / oder zuweilen etwas niedriger als dieselben. Die Sitz-Stangen sind nur gegen 2. Schuh hoch von der Erden zusamt ihrem Stande. Dahin wird ein Stieglein gerichtet etwas breiter als der gemeinen Hennen / daß sie gemächlich hinauf steigen mögen / weil sie sich mit Fliegen nicht gerne bemühen / und solches ihrem schweren Leib nicht anständig ist. Die **Sitz-Stangen** müssen mehr als zweymal so dick seyn als der gemeinen Hennen / weil sie grosse Füße und Körper haben. Der Boden muß nicht gepflastert seyn; sondern wird mit etwas zarten Sand überstreuet / und mit guter Streue gelindert und übergebettet: Weil sie die meisten Eyer unten am Boden legen. Ubrigens will diese Kammer warm / trocken / lufftig / hell / reinlich und recht wol verwahret seyn / weil dieses grosse Geflügel nicht weniger Feinde und Nachsteller hat / als das Eyer-Volk / und seines kostbaren Fleisches halber eines guten Quartiers wol werth ist. Zumalen es auch eine weiche zärtliche Natur hat / indem es das starke Gewitter / stürmende Winde und andere Ungemächlichkeiten fast weniger erdulden kan / als die gemeine Hühner.

§. 4. Der **Gänse-Stall** muß / unerachtet die Gänse sonst gerne in den Wassern und Teichen wedeln / baden und schwadern / jedoch trocken / und vor Winden und Nässe verwahret seyn. Man streuet ihnen auch öfters frisches Stroh unter / sie desto trockener und wärmer zu halten / welches ihnen wol zuleget. Denn gleichwie sie bey

freyem Umgang / da sie ihren Kragen hin und her strecken und drehen / und mit ihren Platt-Füssen den Platz abtrockeln wo sie wollen / Luft und Wind und noch mehr das Wasser gern haben / so haben sie hingegen zur Ruhe und Nacht-Zeit gern einen trockenen und warmen Stand und Sitz. In welchem Stücke sie den Schweinen nachahmen / die auch daheim gern trocken stehen und liegen. Manche machen den Mast-Gänsen jeder einen besondern engen Verschlag / und zwar einen an den andern / darein sie nehrlich stehen und sitzen / und sich wenig rühren und reiben können. Das läßt sich noch wol thun / wo man dieser Schnatterer wenig hat / und wo man einige vor andern fett machen will. Die Menge aber leidets nicht / daß man jeder Gans eine besondere Celle einraume.

§. 5. Der **Hunds-Scall** wird entweder aus Lathen zusamt geschlagen / oder man nimmet nur eine grosse Schwarte von einem grossen ausgeholten Baum / und deckt sie ihm über. Oder man machet auch ein Loch durch eine Mauer / und gibt ihm sein Lager inwendig im Haus. In unserm Meyer-Hof kan man ihm seine Wächter-Hütte jenseits gegen dem Thorswärtl über zur Morgen-Seite des grossen Thors jedoch so fern aufschlagen / damit er die durchpassirende Leute nicht mit den Zähnen / sondern nur mit dem Geschall erreichen möge.

§. 6. Von den **Wagenschupfen** ist weiters nichts zu sagen / als was oben schon davon erwehnet ist. Daran wollen wir hiervon keine vergebene Worte machen / und von den Ställen weg neben den Schupfen hin gerad auf die Eisternen und Wasser-Quellen zu gehen. Gott gebe / daß unser Gang richtig / und unser und aller Menschen Herz gerad und ganz zur geistlichen Lebens-Quelle der wahren Weisheit und daher entstehenden süßen Freude und Wonne / mit Glaubiger Begierde und sehnlichem Durst geneiget sey / und von den reichen Gütern des Hauses Gottes truncken werde / und die Göttliche Wohlthat als einen Strom in sich ziehe: Denn allein bey Gott ist die lebendige Quelle. Dem sey Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

On den Tauben-Häusern / und wie dieselbe zu bauen / item von Besichtigung der Taubenschlag und andern hierzu gehörigen Stücken mehr / ist theils ad cap. 12. §. 3. theils ad cap. 28. §. 5. h. Lib. gehandelt worden. Vid. Cæpoll. de S. P. V. cap. 77. Speidel. spec. Jur. Voc. Tauben 2c. & Petr. Müller. Disp. de Jure Columb. Sonsten wollen wir hiervon / desgleichen auch von den Hühnern / Gänsen / und andern Geflügel bey der Viehzucht noch etwas mehrers melden.

Ad §. 5. h. Cap.

On den Hunds-Ställen / und wie selbige zu verwahren / daß den vorbegehenden kein Schade zu geschehen werde: Desgleichen auch / wie solcher Schade zu büßen / davon haben wir weitläufftig bey dem 4. Buch cap. 3. h. gehandelt / weswegen der günstige Leser dahin verwiesen wird.



Das

Das XXXVII. Capitel.

Von Cisternen.

Inhalt.

1. Was und wo die Cisternen sonderlich nuzen. Daß sie von Unsauberkeit; Und auf was Weise für Winden und der Sonnen zu verwahren. §. 2. Ihr Grund / Einfass und Befestigung. §. 3. Beschreibung einer Wasser-Rüt. §. 4. Von der Weite und Räumlichkeit der Cisternen. §. 5. Von den gehörigen Röhren und Rinnen. §. 6. Ob Tauden und Störchen der Cisternen halber abzuschaffen. Hierzu nothwendige Verordnungen. §. 7. Vom Regen-Wasser / so zum einsammeln tüchtig. §. 8. Was nach Verfertigung der Cisternen zu thun / und von einem Einschlag.

§. 1.

In Cisternen ersetzen den Mangel und Abgang des Quell- und Brunnen-Wassers / wann und wo solches entweder gar nicht oder doch in gar schlechten Vorrath vorhanden / und nicht genug erklecklich zu allerhand Gebrauch und Nothfällen. Vorsonderlich in man ihrer in Schlössern und Bestungen bedürftig / da die feindliche List und Macht / die tief eingefenckte Brunnen / und die Röhre-Rästen nicht nur abwendig machen / und abgraben / sondern auch wol gar (obschon wider das Natur- und Bölecker-Recht) vergiften kan / daher dann zur Behülff nicht den Brunnen auch Cisternen zu graben und zu machen sind / daß man auf allerley Nothwendigkeit genugsamen Ueberfluß am Wasser haben möge. Dann man kan dessen nicht zu viel / sondern leicht zu wenig haben. Und ist dieses gewiß für eine gute Vorsehung und herrliche Gabe Gottes zu achten: Zumalen wo man / wie nicht selten geschieht / Cisternen / Wasser auch zum bräuen nehmen muß. Daß aber solche Cisternen / wie auch Brunnen und alle Wasser-Führungen an reinen Oertern anzulegen / und keine Unflätereien um sich haben / das gibt die Vernunft / ohne weitere Erinnerung / von selbst. Denn wie reimet sich eine Stank- / Dole- / Aus- / Guch- / Cloack zu einer Cisterne? Ziehst nicht diese den benachbarten üblen Geruch an und in sich? Also verderben löse Gespräch gute Sitten / und sündliche Gesellschaften verunreinigen die Seele. Ob aber die Cisternen auch für gleicher Gestalt für dem Winde zu verwahren / da müßet noch ein Zweifel / und siehet beim Nachdenken. Dann in solchen und dergleichen Dingen muß der Beyfall sich nicht übereilen. Wie dann auch hier ein Unersehend zu machen zwischen Maß und Uebermaß / und zwischen Gebrauch und Mißbrauch / und zwischen dem / was zuweilen nöthig und diensam / und zwischen dem / was fort und fort erforderlich / darum ist das unsere einfältige Meinung: Daß die Cisternen zwar allerdings vor allem (auch des wilden Wald-Wassers selbst) An- und Anfall wol und fürsichtiglich zu verwahren. Aber indessen mögen sie nichts desto minder gegen allen Winden frey stehen. Angesehen / daß so dann die Luft nebenherum streichen / und die Gegend um die Cisterne rein und gesund erhalten kan: Und solcher massen kan auch ein stürmender Wind / weder der Cisternen / noch dem Wasser darinnen einigen Schaden zufügen / wol aber Nutzen verschaffen. Und wie kan man doch Wind und Wasser trennen / die so gerne und so natürlich beysammen halten / und in so vertraulicher Gemeinschaft stehen / und so mühsam miteinander kurzweilen und spielen / und miteinander stehen und tragen. Wer den Wind vom Wasser scheidet / der that eben das / als der / welcher das Männlein

vom Weiblein absondert. Einmal für allemal bleibets dabey / der Wind will Wind seyn / er will sein Recht haben / er läßt sich nicht in dem Sack blockieren / und in den Winkel stecken. Der von Gott gelehrte Prediger sagt es selbst im 1. Cap. im 6. v. Der Wind gehet gegen Mittag / und kommt herum zu Mitternacht / und wieder herum da er anfing. Er heist Wind. Er windet und wendet sich wohin er will. Er lachet auch der Klugheit / die ihm wehren will: Dann was er nicht in der Nähe und von innen und offenbar thut / das thut er doch von ferne / in der Folge / im Nachdruck / und verborgener massen. Kurz / er ist auch dem Cisternen-Wasser zu gut erschaffen. Er soll auch nach des weisen Schöpfers Will und Anstalt daselbst das Seine thun mit Regen und Regen / mit rühren und reinigen. Nimmt er seinen Antheil und Kosters-Gebühr davon / schlecket und leppert ein wenig davon / so bezahlt er ja das Trunklein reichlich / und ersetzt einen Becher voll kalten Wassers mit einem herrlichen Regen-Guß. Eben wie die grossen Herren die manchmal wann sie an geringen Orten ungefehr eingefeheret / und daselbst mit möglichster Bewirthung empfangen worden / einen kühlen Trunk Milch oder Wassers wol mit einem guten Futter herrlichen Weins oder noch mehrer Beschenkung bezahlen. Dann keine Belohnung ist zu groß für einen Gaststreyen / ja der Wind trincket nur von dem seinen / das er ehedessen hergeführt / und in die Cisternen eingeröhret. Besiße hiervon und betrachte. Matth. 25. 34. c. 10. 42. Wann demnach schon ein wenig Wassers durch den Wind ausdunstet / was mag das austragen? Indessen ist es gar nicht dahin gemeint / daß der Wind aus der Cisternen nie hinaus gesperrt werden soll. Aber Früh oder Nachmittags eine oder mehr Stunden bis gegen Nachts / und das auch nur dann und wann / und wo er gelegentlich und bescheiden / nicht stürmend ankommet / und wann er nach gebrachten Regen und ohne Staub widerkehret / ob er sich gleich von einer andern Seiten einstellt / und daher einen andern Titel bekommet / so magst du ihm wol den Eintritt und Zuspruch in deine Cisterne zu lassen / und dann den Deckel wieder zu schließen / und den preisen / der auf den Fittigen des Windes gehet. Psal. 104. 3. Durch dessen Gang die dein Cisternen-Gaß so wol bekommen wird / als einem andern sein Quell-Wasser. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Sonnen-Strahlen / welche mit der Luft und Wind umwechseln / und alles in seinem Temperament erhalten. Doch wird der Sonnen der Cisternen-Deckel nicht eröffnet / um ihre Wärme einzunehmen. Sie mag aber wol an dieselbe hinanscheinen / auch ein wenig hinein blicken / das schadet nicht. Aber das Kochen und Higen ist ihr zu verwehren. Daher es genug / wann die Cisterne nur nicht ganz directe oder stracks und frey und unmittelbar unter der Sonnen stehet. Wenigst wann es nicht anders seyn kan / desto stärckere Decke über sich und dickere Mauern um sich hat. Dann die Sonne thut hier nicht mehr / als sonst in einem Brunnen und Keller / sie treibet und rucktet im Sommer die Kälte im Wasser in der Tiefe zusammen / daß Keller und Brunnen im Sommer kälter sind / als im Winter. Doch ist dieser Unterschied zu merken. Je tieffer die Cisternen / je weniger dringen die Sonnen-Strahlen hinein / und je weniger schadet ihnen der Anschein der Sonnen. Summa / die Erfahrung gibets / daß

daß die Eisternen auch ganz frey und auf 30. und mehr Schuh von allen Gebäuden umher abgefondert stehen mögen/wann sie nur sonst ihre gehörige Weite und Tieffe und andere Zugehörung haben.

§. 2. Die Einfassung oder Bevestigung der Eisternen / bestehet theils in Grund / theils in dreyen Abtheilungen. Das innerste Theil ist eine Inkrustirung oder Überzug von einer guten Rütte / das Mittelere eine mit starcken bewehrten Zeug und guten Steinen ausgemachte Mauer / so oben hinauf gegen 1. Schuh unten hinab auf 2. Schuh dick / auch wol / nach Beschaffenheit der Tieffe auf 2. und 3. Schuh sich verstärket. Das dritte ist eine Hinter-Lag von starcken schweren wol abgebörten Laim / oder so man dessen genug hat / von Wasser / Degel. Die äußerste Wand vom Wasser / Degel wird also bereitet. Der Wasser / Degel wird wol durchgetrieben / und mit eisernen oder hölzern Messern kleinschnittig oder gar dünn hin und her und übers Creuz wol durchhacket und von Steinen und allerhand widrigen Materi wol geläutert und gesäubert / auf Art der Ziegel-Steine formiret / und in einige dazu bereitete eingefeuchtete Model eingedrucket und beschnitten / dann werden diese umgelegt und darauf geklopft / daß die Degel / Form heraus fällt / und an der Luft so fern abgetrocknet / daß er sich nach Nothdurfft ohne zerfallen hin und her heben / und mit leichten an und über einander schlagen lassen kan. Manche formiren ihn auch obenhin ohne Model / welches aber nicht so dienlich / machet zwar anfangs weniger Mühe als die ordentlich geformeten / aber hernach gibt es mehr Wercks im zusammfügen. Nachdem die Grube in ihrer Tieffe und Weite zu bereitet / wird der Anfang von dem Grund gemacht. Derselbe ist entweder ein Felsen oder Sand / oder Laim-Grund. Ist es ein Sand-Grund / so wird ein Anstrich darauf geschlagen bey 2. Schuh hoch / von kleinem Kiz oder Bach-Steinen / von groben Sand und genugsamen guten und aufs fleißigste abgerührten Kalk. Und dieser Grund muß um etliche viel oder wenige Zoll auswärts / so viel möglich weiter und breiter geführt werden / als die darauf zu stehen kommende Mauer / darauf leget man ferner einen dünnen Mörtel / Wurff auf 1. Zoll dick / und auf denselben schöne breite Schalen 6. 8. oder mehr Zoll dick / oder wolgebrandte Pfaster / Ziegel / die die Prob im Wasser oben an seinem Ort beschriebener Massen ausgestanden haben. Gibt ihnen einen Guß / dessen Drittel aus zarten Sand und zween Theil aus abgeloßten Kalk bestehet / und mit guten Wein oder Wein-Essig dünn angemachet wird / (Wasser thut auch / wo es am Wein gebricht /) und wann derselbe wol eingesseffen / den andern und dritten / bis nichts mehr hinein mag / und alle Lucken völlig ausgefület und gestopffet. Dieser Grund muß 3. bis 5. Tage anziehen und abtrocknen / alsdann schlägt man zu besser und beständiger Versicherung noch eine Crußam oder Überzug einer sonders darzu bereiteten Rütte darüber her / (davon hernach) auf einen halben bis ganzen Zoll dick. Wer diese Rütte statt des dünnen Wurffs oder über denselben / (weßwegen denn jener etwas weniger seyn könnte) unter den steinern Schalen auch gebrauchen wolte / der thät um so viel besser. Man machet den Grund auch zuweilen / der Kosten zu schonen / ohne Schalen. Hat der Grund einen Felsen / so übergeußt man ihn erstlich mit einem Kalk / oder Mörtel-Guß / zeigen sich im Felsen etwan Rinnsalen / Fugen / Striemen / so durchsuchet und durchstieret man sie mit einem schneidig / und spizigen gestälhten Eisen vorhero fleißig / und säubert den Laim oder Roth heraus / als gut man kan / damit keine verborgene Löcherlein bleiben. Diese durchsuchet und füllet sodann besagter Mörtel / oder

Kalk-Guß. Wann nun alle Rüglein angefület / wird die Rütte aufs höchst einen Zoll hoch aufgetragen und mit überstrichen. Will man unter der Rütte auch auf 6. oder 8. Zoll hoch des besagten Mörtel / Zeug oder Anstrichs auslegen / siehet zu Belieben / und hüffts nicht / so schadet doch auch nicht. Wann nun dieser Grund also richtig / so fängt man von der **mielem Steine-Mauer** an. Diese muß also gedigen und dicht / es gesehe aus Quater-Stücken oder Bruch-Steinen / geführt werden / daß nicht das geringste Lüfftlein hindurch kan / also daß sie allem nicht das geringste Tröpflein Wasser durchlasse / und wie ein aus Erz gegossener Kessel das Wasser halte. Dann fehlets hier / so ist die ganze Eistern mangelhaft / und verwerfflich / massen auf alles übrige kuren / vertünen und schmieren / wenig oder gar nichts zu bauen / wo hier ein niger Verdacht oder Anschein eines Fehlers sich blicken läßet. Und hat der kluge Haus-Herr auf des Brunnens-Gräbers / roiewol mit allen hohen und theuren Betrübungs-Worten verbundene und verdibelte Verpfändungen / spizindige Umsführungen / meisterhafte Schraubungen und Aufsätze nichts zu geben / sondern auf ein standhaftige Prob zu sehen / und allein dem berechnen Augenschein zu trauen / will er sein Geld diffalls nicht in einen süchtigen und leeren Hofnungs-Stück-Hafen werfen / und um ledige Zettel und leidigen Wort-Scham verguckfen. Der Maurer oder Stein-Mez muß hier das beste thun. Vorab aber hat es mit einer Mauer aus Quater-Stücken / wann sie just zubereitet ist / seine Nichtthat / wann zugleich die Rütte oder der Mörtel mit ungefühltem redlichen Fleiß zugerichtet ist. **Die Mauer aber zum Bruch-Steinen will was besonders haben** / so wehr Wasser noch Luft durchdringen soll können. Da wäre dann also zu thun. Wann die größte Steine der Schiffung nach aufgeleget worden / müssen die Lucken allzumal beiderseits auf 3. 4. oder 5. Zoll weit / nachdem es die Steine geben / aufs beste verwicket / und dahero die Zwickel mit dem Zeug / welcher halb Sand / halb Kalk seyn soll / allerseits rings herum (nur das Stien-Theil ausgenommen) berührt / überzogen und bekleidet seyn: Kein Stein NB. muß den andern roh und bloß / sondern durchaus mit darzwischen kommenden Zeug anfassfen. Dann wann Steine an Steine ohne Mörtel und Rüt aneinander abgelegt werden / so kan die Masse selbst durchdringen und weiter einfressen. Hiernach werden 3. oder 4. Schuh der Länge der bis dorthin gemachten Mauer dergestalt mit Steinen eingefangen und gefasset / daß die Holung wie ein Freg dadurch beschloffen wird. Doch muß an einer Seiten die Fassung so geschehen / daß man durch Wieder-ausnehmung eines und andern Steins dem Guß / davon stracks folget / so weit es nöthig / zum Ausfluß Weg machen kan. Das wird hier der Abblas genennet. Darnach brauchet man in die Mitte oder Holung einen Mörtel-Guß / den geußt man so hoch ein / daß er die Lucke als einen Freg völlig erfüllet. Bleibt nun der Guß inwendig in der Mauer / und dringet nirgend durch / so ist die äußere Verwickung gut und bewehret. Wo aber der Guß ausfließt und durchgeheth / da muß um so viel desto fleißiger nachgeholfen werden / so lang und viel / bis die äußere Verwahr- und Verwickungen den innern Guß gleich ganzen Gefäß völlig in sich behalten und beschließen. Dann muß auch hier kein einiger Zwickel überwerch angepufft / sondern als spizig oder ablang nach der Länge eingeleget oder eingetrieben werden. Falls nun der Guß hält / wird an der Seite / wo die Schiffung der Mauer / weiter fortgefeket / und die Holung derselben / wie zuvor beiderseits recht verwicket und vermachtet ist / der Abblas eröffnet / und der Guß also hinüber gelassen / daß er an voriger Stelle

man auf 2. Zoll tief noch gefasset und stehend bleibet / wernach dann auch einfolglich der Ablass zu richten. Sodann wird der erste Platz der nunmehr auf allen Seiten beröhreten Lücken oder Holung / in und auf dem bey 2. Zoll hoch gelassenen Guß mit dahin sich füzenden Steinen angefüllt / da dann derselbe Guß sich unter und an die Steine liget / und als weit er langet / alles umnehet und bekleibet / darnach giesset man den Guß wieder soviel ein / daß man ihn eigentlich sehen kan. Da werden weiter die übrigen Hölen und Lücken mit Steinen und andern guten Zeug vollig und dicht angefüllt und beschlagen : Also daß das Mauer und die Vernunft ganz gewiß seyn kan / daß keine noch Löcher mehr übrig seyen / und daß alle und jede Steine (ausgenommen beede Stirnen) allenthalben und auf allen Seiten oben und unten mit dem besagten Guß und Mörtel überzogen und umflossen sind / und dergestalt alles / wann es ausgetrocknet / unfehlbar Wasser halte. Und auf solche Weise wird weiterfort die ganze Mauer von Stücken zu Stücken / und eine Schichtung über die andere verfertigt. Und nach dieser Manier könte man auch die Brunnen-Mauern und die an offenkaren Gebäuden machen. Und das ist die aller sicherste Art der gegossenen Mauern. Ist der Zeug bewahrt gut / so halten sie gleich einen Schmeltwerck / und wie Pfeiler aus Puteolanischen Zeug. Man muß sie aber beederseits eine gewisse Zeit wol anziehen und austrocknen / und eben darum rings um diese Mauer herum einen freyen Platz wenigst auf 2. Schuh lassen / und daher auch um soviel weiter graben / bey nächtlicher und nassender Zeit mit einem besondern zweygefügelten Dache alles wol bedecken / und bey trockner und wärmer Luft und Sonnenschein / oder wehenden Ost- und Nord-Wind wieder eröffnen / und solche Ab- und Austrocknung wenigst 6. Wochen lang fortsetzen / indessen auch nach und nach eine Rütt von innen anschlagen / und alles wol incultiren. Je mehr diese Mauer ausgetrocknet / je fester und länger hält sie. Will man die äußere Verzwickung der Mauern auch mit Rüttwerk ausmachen / ist's um soviel besser. Ist der Grund und das Loch von starcken dichten Laim / der von sich selbst Wasser hält / dienet nichts desto weniger eine gute Mauer zu mehrerer Versicherung / und untenher am Grund das besagte Aestrich und überlegte Steine samt der Rütte: Dann der Grund muß nichts desto weniger in etwas bevestiget werden / damit er die Schwere des Wassers ertragen möge. Zum mindesten muß sowohl im Grund als an den Wänden ein Überzug und Anschlag von dazu tüchtigen Steinen gemacht werden / der gleichermaßen mit Wasser-Deigel oder Laim aufs dichteste durchzogen und bevestiget wird. Dabey auch dieses zu bedenken und zu erachten: Wann solche aufgelegte Steine an der Stirn richtig und grubicht sind / oder also eingedeckelt werden / und anbey der Laim bey dem Anschlagen auch mit Stirnen kreuzweis gestreiffet worden / so nimmet beede den groben und den zarten Mörtelwurf / und dieser die Rütte an ; dabey sich aber von selbst ausnimmt / daß sodann die abgetrocknete Mauer und der von der Luft ausgeogene Laim wieder nothdürfftig zu besprengen und anzueuchten / daß sie den Zeug annehmen mögen. Man kan auch / wann die Mauer gleich ausgehet / und nicht / oder doch nicht viel gewölbet wird / wann kurzbesagtermaßen beede Mauer-Seiten wasserhältig von Mauerzeug geföhret worden / die Mittel-lücken mit solchem wasserhältigen Laim und Steinen zufüllen und verstopfen / und ihn dann und wann einen Kalch-Guß / davon erst gemeldet / geben. Es läßt sich auch solcher Laim mit dem Drittel oder Viertel abgelöschten Kalchs abnöthigen und durchtreiben / und etwas guten Sand untermengen / und sodann

gebrauchen. Man kan auch / wo die Steine nicht wol zu haben / und wo die Eistern nicht übrig groß / und nur der Erden gleich werden soll / Föhren / Tannen / Aichen / Kersch-Bäumen oder welches das beste / Erlen-Holz kreuzrecht hauen / und an den Ecken just auf einander schneiden / und mit einer Rütte beede Hölzer / sowol das / das oben / als das unten liget / jedes ein wenig anschmieren / und sobald zusamm treiben / eben auf die Art / wie sonst die Kühlen und Fisch-Gruben bereitet werden. Auf dem Grund aber muß ein so gehet zusamm getriebener Koff von doppelt und kreuzweis übereinander gelegten solchen Hölzern kommen. Wer ein Meister-Stuck duffalls beweisen wolte / müste den Grund und Wände so fest und gehät zusamm machen / daß sie allerseits ohne Rütt und Müß und anders Kleibwerck wie ein gutes Fass oder Kessel Wasser halten. Dabey aber gleichwol nichts desto minder von aussen alles aufs stärckste mit Wasser-Deigel oder wasserhaltenden Laim und Müß zu verdammen. Da dann zu merken / daß es eben nicht noth thut / daß Nuten in die Wand-Hölzer gehauen werden / welches nur viel Zeit / Holz und Geld kostet / auch nicht so lang dawret / als das ganz eckichte Holz / auch nicht so gehät / als dieses zusamm getrieben werden kan. Denn was hier ein und anderer Zimmer-Mann für gibt / das geschiehet aus Eigen-Nutz. Dann wann sie ums Tagelohn arbeiten / so rathen sie zu Nuten oder zum Falz / mit dem Vorwand / das halte das Wasser besser. Arbeiten sie aber nach dem Verding und überhaupt / so lautets anderst: Es halte glatt aufeinander gerichtet eben so gut: so kommen sie fein bald von der Arbeit / und machen ihnen einen guten Lohn. Ferner aber wird an den Rücken der steinernen Wand / wann sie vorhero zur Gnüge ausgetrocknet / der schon oben beschriebene Wasser-Deigel oder ein sonst vester starcker Leim angeschlagen / so fest und gehät als immer möglich / nicht anderst / als wann dieser gar allein das Wasser fassen und innen behalten müste. Hat man Schifer-Steine oder sonst breite Steine in Überfluß / kan man solche an den Rücken oder Wänden mit dazwischen geschlagenen Laim oder Deigel anlehnen / das hält die Mauer und das Wasser um soviel vester zusamm. Kein Fleiß und Vorsicht wird hier umsonst angewendet. Hinter diesem Anschlag wird nur der übrige Raum mit der stärcksten schweresten Erden / auch Steinen nur von einer Höhe eines halben Schuhs gefüllet / und dann fest und herzenhaftig eingestossen / daß ja keine Lücken überbleiben. Und so ferner bis oben aus continuiret.

§. 3. Die Rütte aber / davon oben gesagt / ist diese: Nimm ungelöschten Kalch zerstüben und durchgesibet / zerstoffene und gemalmete Gläser-Trümmer / Feil-Späne von einem Schlosser / oder zerstoffene Eisen-Schlacken / zermalmete Eyer-Schalen und Bolus / gestoffene Hanf-Hülfsen / Scheer-Wolle klein geschnitten / und mit einem Rütteln gepreiffet / daß die Härlein sich auseinander trennen. Dieser Stücke aller nimm eines soviel als des andern. Der Scheer-Wolle mag man ein wenig mehr nehmen. Des Kalchs muß auch etwas mehr seyn / als der vorigen Dinge. Dazu thue Ziegel-Mehl bey nahe so viel / als alle die andern Stücke. Die Scheer-Wolle behalte sonderlich. Das übrige sibe alles durch / und mische sodann alles samt der Scheer-Wolle durcheinander / ehe noch eine Masse darzu kommet. Darnach mach es mit gutem Wein-Essig / oder mit Wein an / und rühre es wol untereinander zu einem Teig ab / daß es einem Mörtel-Wurf gleich wird. Wann du es nun gebrauchen wilt / so nimm ein wenig davon in ein besonder Geschirlein / und mache es mit Bocks- oder Ochsen-Blut / oder auch mit Eyerklar an / und gebrauche es. Es hält auch ohne Blut und Eyerklar / aber mit diesen

fen etwas besser. Diese Rüt ist allenthalben hin / nicht nur hieher zu gebrauchen; als zu Wasser-Röhren / zu Bierbrüttern / Kühlen / wann da Löcher eingefallen; die Risen in Wänden und Balcken und Brettern zu vermachen; die Fässer / Korn-Böden und Malz-Tennen / wann sie Klüften gewonnen / zu verstreichen. Wann man die Scheer-Wolle davon weg läßt (als die am Feuer stincket) so dienet solche Rüt auch die Oefen damit zu verschmieren / wann sonst kein Laim halten will. Alle Rüt aber und dergleichen Klaim-werck hält besser an einer rauhen als glatten Wand / es sey gleich Holz oder Stein / oder was anders.

§. 4. Was die Weite und Raumlückheit der Eisternen anlangt / das hat kein Gesetz. Jeder machets so breit und tief / als er des Wassers viel oder wenig vonnöthen hat. Es ist aber rathamer / man mache zwe mittel-mäßige / als eine allzugroße: So kan man eine auf diese / die andere auf eine andere Art bereiten / und dafern an einer was fehlen solte / hätte man die andere zur Nothhülff.

§. 5. Die Röhren und Rinnen / das Wasser zu leiten und zu fangen / werden aus Holz / Blech / Kupfer / Zey / auch zuweilen aus Hafner-Dohn gemacht. Indeme aber davon nicht sonderes zu melden / auch oben an seinem Ort schon etwas gedacht worden / und jedes Orts und der Gebäude Gelegenheit bald diese bald eine andere Manier der Wasser-Leitung erheischet / ist ohne Noth sich hier damit aufzuhalten. Dis wollen wir sagen: Wer hölzerne Rinnen und Röhren gebrauchen wolte / möchte sich im Nothfall jetztbesagter Rütte bedienen. Gleich oberhalb der Eistern ist ein verschlossener Brand nöthig / der ein in dieselbe hineingehendes und mit einem Seyher verschlagenes Loch hat / dadurch das Wasser ohne Benist und Unflath sich in die Eistern ergießet. Ein anders abseits sich befindendes / und mit einem Zapfen oder weiten Reiben versehenes Loch dienet zum Auslauffen des untüchtigen Wassers / davon hiernächst folgen wird.

§. 6. Ob deswegen die Tauben und Störchen allerdinge zu relegiren / oder ob ihr Lager zu entfernen / damit die Dächer und daher das Regen-Wasser für ihnen rein bleiben mögen / das mag jedes Haus-Batters Willfür beschließen. Das aber ist nothwendig / daß vor und bey spührender Ankunft eines Regenwetters / der Knecht oder die Magd / oder beide / und wann ihr auch mehr wären / mit Besemen über die Dächer und Rinnen her / und mit auf- und zureiben der Pipen / das tüchtige Wasser ein-das unansändige abzulassen / hurtig und gelenck seyen. Beswegen dann einem dieser / dem andern ein anderer Platz zuweignen / dahin er bey einfallenden Regen eile / und die Nothdurfft verfüge / damit nicht zween oder mehr an einem Ort zusammen lauffen / und in dessen am andern das nöthigste und beste verfaumet werde. Eine Wasser-Ordnung ist hier so nöthig / als sonst eine Feuer-Ordnung. Daß jede hierauf bestellte Person ihren gewissen Zeug hierzu im Vorrath und Bereitschaft haben müsse / das versteht sich von selbst.

§. 7. Was das Regen-Wasser betrifft / so man in die Eisternen einnimmet / ist es dasjenige (so meist im Frühling / zumal im Mayen / und dann auch im Herbst gesammelt wird / darunter auch noch das Winter-Wasser mitlauffen kan: Jedoch dergestalt / wann es ohne untermengten Schnee ankommet. Miltbau und Regen / so bey heftiger Hitze / auch im Donnerwetter und mit Schnee und Eiß einfallen / und urplögliehen ersten Güsse eines grossen Platz-Regens / der nach heißem Wetter entstehet / sind nicht einzulassen / dann sie bringen nur Würmer und Käuling. Man kan sie aber auf die grosse Mist-Stätte hin-

richten / da nuzen sie mehr; oder in die Garten-Eisternen die zum wässern und begießen dienen / die auch meistens offen stehen / und nur Winters für allzu großer Schweiß verwahret werden.

§. 8. Das vorhin besagte Eisternen-Wasser wird ein behutsamer Haus-Batter nicht sobald von der ersten Sammlung her / weil es durch das neue Gemauer ungesund machet und die malignität ausziehet / zum kochen und braten sondern anderswohin anwenden / da es dem menschlichen Leib nicht schaden kan. Man kan auch / wann die Eistern das erste mal gar ausgeschöpft worden / beim neuen Anlauff ein paar Hände voll Salz / ein Händlein voll zerriebene Salpeter-Scheufflein / und gestossene Krebs-Laugen und etliche Handvoll gestossener Kranerwet-Beer an einer Schnur in einem Säcklein / so mit einem Steinlein beschweret / auf den Grund hinein lassen / und nach einigen Tagen wieder heraus ziehen. Und dieses dreymal nach einander thun / und allzeit frisches Zeug hineinsenden / und mithin diese und weitere Reimung dem gütigen Haushalter im Himmel im Gebet und Gottesfurcht anzuwenden und überlassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. Von Eisternen u.

Eisternen sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dach-Rinnen oder Canäle zusammengesamlet wird; also beschreiben dieselben Besoldus in Theil. pr. voc. Eistern. und werden selbige vornehmlich in den Berg-Schlössern angetroffen als auf welche das Wasser von unten auf nicht so leicht zu bringen ist / oder so dasselbige ja geschehen / zu Krieges-Zeiten von den Feinden unterweilen abgegraben / auch wol gar vergiftet wird / welche Vergiftung der Wasser der weisse Heyd Seneca lib. 2. de Ira Cap. 9. unter die größten Laster setzet / für welchem billich sonol zu Friedens- als Kriegs-Zeiten alle wolgeartete Völcker einen Abscheu gehabt. V. Hugo Grot. Lib. 3. de J. B. & P. cap. 4. num. 11. & seqq. & Valer. Maxim. lib. 6. cap. 5. gestalten man den Feind mit Wasser / und nicht mit Gift bestreiten solle als wider welches sich niemand beschützen kan. v. l. 1. / ff. ad Sc. Silan. & l. 1. C. de malef. & mathem. Welches auch in eben dieser Maß von Vergiftung der Wasser zu verstehen ist. Grot. c. l. & Besold. de arte iureq. cap. 5. n. 11. fol. 92. mit nichten aber von dem Fall / da die Wasser sonst von dem Feind ohne Vergiftung verdröbet werden / daß man sie nicht trincken kan. Dann gleich wie dem Feind das Wasser abzuleiten ohnverachtet ist / also kan ihm auch dieses nicht verarget werden / wann er das Wasser ohne Verletzung der Gesundheit oder des Lebens also verderbet / daß man es nicht genieffen kan. Hug. Grot. c. l. § 17. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche die Brunnen vergiften / davon besitze Farinae. p. 5. c. min. qu. 122. tit. 14. num. 12. Ubrigens haben wir von denen Eisternen / und wie es mit denselben zu halten / absonderlich aber / daß sie fleißig zugedecket werden sollen / damit niemand im vorbegehen / am wenigsten das Vieh Schaden nehmen möge / bereits bey denen Servituten oder Dienstabkeiten gehandelt: Wie wir dann auch von denen Unsauberkeiten / daß sie weder nahe bey den Brunnen noch bey denen Eisternen zu gedulden / an einem andern Ort Erwähnung gethan. Inzwischen kan von denen Eisternen noch ferner gelesen werden Cappoll. de S. P. U. c. 47. n. 7. & seqq.

Das

4.1. Zuerst
die erste
schreibung
der dritten
an zweyen
lauf dersel
Wendung.
§. 7. Die a
und dessen
jeder arfat
Das Adm
Wassers.
Arten: Be

die erste verda
Nagen und Se
und bey trockne
mas lang anhe
med das Thre
nel / wo man
Zeiche einfamli
man hält's zum
wed / taugt es
äußersten Not
den: Massen /
wider doch n
Lund war / vert
u. f. f. Man ch
en so dinnes D
aus der Luft u
nagen wissen /
hen / und das je
fer / den es m
Dung / den der
abwisset / und
ne Zammel-G
men / und sonst
ankommet /
Uberschwemm
kommt er zu red

§. 2. Die
immerdrehend
daher ein leben
auch nicht aufser
und der Winck
handbare Neu
den des Geistes
wider durch ein
verborgenen D
Zuten / sondern
§. 3. Zu l
heite Art / die
til hält / giehen /
Dann es finden
mit aufser Zeu
in entweder de

Das XXXVIII. Capitel.

Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Quell-Brunnen. Das Thror-Wasser/ als die erste wozu dienlich. §. 2. Des lebendigen Wassers Beschreibung. §. 3. Beschreibung der Wechsel-Quellen/ als einer dritten Art. §. 4. Daß die Prob der Güte der Quellen an zweyen Dingen abzunehmen. Am Ursprung oder Auslauff derselben. Dessen Höhe zweiffelhaftig. §. 5. Seine Wendung/ Regela hierüber. §. 6. Deren Beurtheilung. §. 7. Die andere Prob aus Beschaffenheit des Wassers selbst/ und dessen Materie. §. 8. Und Grundfug. §. 9. Urtheilung über arsaften Quelle. §. 10. Andere Wasser-Proben. §. 11. Das Abwägen des Wassers. §. 12. 13. 14. Verbesserung des Wassers. §. 15. 16. 17. Der Brunn-Stuben Beschreibung/ Arten/ Bereitung.

§. 1.

Die Quell-Brunnen (welche auch ein unbeschreiblich gutes Kennzeichen des Reichthums der Güte Gottes gegen die Menschen/ die ihm dafür nimmer genug danken können) sind von zweyerley Arten/ deren die erste verdächtig und unbeständig / als welche aus Regen und Schnee-Wasser sich zusammentziehen und samlet/ und bey trockenem Wetter / wann zumal der Ostwind etwas lang anhält / sich wieder verlieret und verschleiffet; wird das Thror-Wasser genennet. Es läßt sich aber gleichwol / wo man nicht Überfluß am Wasser hat / in gewisse Plätze einsamlen/ Gärten und Wiesen damit zu wässern; man hält's zum trincken für ungesund. Wann es gefotten wird/ tauget es um die Wähl besser / wäre daher allein im äuffersten Nothfall zum trincken und kochen zu gebrauchen: Massen auch Elias aus dem Bach Erith getruncken/ welcher doch nach etlichen Tagen / weil kein Regen im Land war/ vertrocknet. Im 1. B. der Könige c. 17. v. 2. u. f. f. Mancher kluger nachsinnender Haus-Vatter sollte ein so dünnes Quell-Wässerelein mit seinem Zusatz / den es aus der Luft und aus Feldern bekommt / wol so gut zu nutzen wissen / als ein anderer den Dung von etlichen Kühen/ und das je länger je mehr. Gewiß ist / daß der Schlichte / den es mit sich führet / und die Feld-Erde und der Damm/ den der starke Regen dort und da vom Vieh-Frieh abwäschet/ und solchem Thror-Wasser zuströmet / so er in einer Sammel-Grube einläufft/ und jungen und alten Bäumen / und sonst mancherley Gewächsen also frisch / wann es ankommt / ausgeheilet / und sammt dem Wasser ohne Überschwendung zugeleitet wird / niemalen schädlich; kommt er zu rechter Zeit auf Wiesen/ er wird sich weisen.

§. 2. Die andere Art ist so beschaffen / daß sie einen immerwährenden Zufluß (perpetuam caulam) hat / und daher ein lebendig Wasser genennet wird. Massen es auch nicht aussen bleibet / es seye dann / daß es die Hand und den Wink des Schöpfers / die unbändige und undankbare Menschen / die den Ein- und Überfluß der Gnaden des Heiliges Gottes nichts achten / zu züchtigen / entweder durch einen Engel zuruck hält / verseigen / oder an entzogenen Orten auslauffen läßt / als nicht nur zu Eliaz Zeiten/ sondern öftters geschehen.

§. 3. Zu diesen zweyerley Arten könnte man noch eine dritte Art / die zwischen beeden besagten Quellen das Mittel hält/ ziehen/ die man Wechsel-Quellen nennen möchte. Dann es finden sich auch dort und da in entlegenen Orten/ nicht außer Teutschland / Brunnen- und andere Quellen/ die entweder den gangen Winter- oder gangen Sommer

vertrocknen / oder nur auf eine gewisse Zeit des Sommers oder Winters ausbleiben/ welches nicht durch den Wechsel des Gewitters / sondern aus andern verborgenen und nur muthmaßlichen Ursachen zu geschehen pfleget: Deren Betrachtung aber hieher nicht gehöret / da man allein von brauchbaren und solchen Wassern zu handeln hat / die in der Haushaltung Nutzen schaffen / und daher ihre gehörige Bau-Nothwendigkeit erfordern.

§. 4. Der Unterscheid der Güte der beständigen Quellen wird entweder an ihrem Ursprung oder Auslauff / da sie sich zeigen und offenbaren; oder an der Beschaffenheit des Wassers / das sie führen / erkannt. Dem Ursprung nach sind sie entweder hoch / oder niedrig / oder im Mittel / weil sie an solchen Gegenden auslauffen. Doch ist dieser Unterschied- und Eintheilung eben nicht so gewiß und unfehlbar / daß sie einige Ausstellung und Absatz nicht leiden sollte. Allermassen bey dem weitem Nachdenken die mittlere und nidere Quellen / ihrem meisten und besten aber verborgenen Lauff nach wol so hoch / auch noch höher seyn können als die/ so nach der Anzeigung des Auslauffs die höchsten zu seyn scheinen. Wer weiß / wo sich diese oder jene Quelle hebet/ sencket/ umziehet / aufhält / fortmachtet / wo sie ihre Schliche/ Gewölber / Keller/ Dümpfel / Bannen / Seyher / Stuben und übrige Einkehr und Aufenthalt verborgen hat? Es finden sich nicht wenig Gebirge / da 3. 4. oder mehr Quellen 50. 60. 70. mehr oder weniger Ruten vonsammen liegen / deren eine oben / die andere unten/ etliche stufenweis im Mittel sich hervor thun / und ungleiche vultus ablegen / die doch alle unfern aus einer Mutter entstehen/ und hin und wieder sich ausgeheilet haben; daher dann aus der letzten Senckung bey dem Ausströmen nichts trifftiges die Höhe zu bestimmen / zu schließen. Und ob schon kundt wäre / welche Quellen die höchsten seyen / so ist darum doch noch nicht ausgemacht / daß das an höchsten Orten durch- und auslauffende Wasser den Preis vor andern erhebe; dann das allein machet den Handel nicht aus. Ob schon das unlaugbar / daß eine solche hochschwebende Quelle / wann das übrige / so zur Güte derselben erfordert wird / auch gleich richtig / unter den besten und ersten Behret.

§. 5. Bey diesem Auslauff ist noch zu bedencken die Wendung. Es werden insgemein die Quellen gegen Morgen denen andern vorgezogen. Aber gleichwie sich die Quellen von der Höhe leichtlich hinab begeben / so geschiehet es wol tausendmal / daß sich eine gegen Mittag wendet / wann sie lang anderwärts hingestossen / und ihr des Lauffs halber ein Name zugeeignet wird / der ihr des Lauffs halber nicht zukommet. Also entspringet eine Quelle von Mitternacht her / und ziehet sich / in einer weidlich gestreckten Länge heran/ es kommt sie aber hernach unplötzlich an / daß sie gegen Mittag / Morgen oder Westen ihr wol hergebrachtes Wässerelein abröhret. Weshalber dann aus dem alleinigen Bezirck oder der Gegend gegen diesen oder jeden Ort-Lager (plagam) nichts unfehlbares anzugeben. Indessen wird die unschuldige und beyläufige Benennung von dem / das sich äuffert / und vom gegenwärtigen Augenschein hergehölet. Und mithin entstehen dann aus dergleichen Grund-Sähen gleichgültige Regeln/ welche etwan ein wenig gewisser als die Muthmassungen/ so man aus Beschauung des Gestirns und der Zusammenkunft der Sternen die Beschaffenheit des Wetters auszukund-

zukundschaffen und vorher zu sagen / pflieget herzu suchen / als nemlich :

(1.) Die Quellen / so gegen Morgen entspringen / sind mittelmäßig und gesund.

(2.) Die gegen Mittag sind schwach / denn die Hitze der Sonnen widerstehet der kalten Kraft / und hält sie zurück zu ihrem Ursprung. Sind aber indessen auch gesund.

(3.) Die gegen Niedergang sind etwas reicher. Denn sie sind nicht so sehr von der Hitze eingehalten.

(4.) Welche gegen Norden ihren Ursprung haben / sind subtil und kalt und ungesund / denn sie verstopfen mit ihrer Kälte die poros (Luft- oder Schweiß-Löcher) in dem Menschen.

(5.) Die Quellen in den Gründen sind reicher / als die so in der Höhe liegen: Denn alles Wasser sencket sich in den Grund.

§. 6. Keine unter diesen fünf Regeln / ob sie wol alle von Brunnen-Gräbern angegeben werden / ist / die nicht einen grossen Schein der Wahrheit hätte / aber gleichwol ist unter denselben keine schlechter Dingen / durchaus und insonderheitlich wahr / keine läßt sich auf alle und jede Quellen ziehen / jede leidet noch eine Ausstellung / einen Ab- und Zusatz. Denn die Erfahrung bezeuget / daß über das / was schon hieroben gesagt / manche Quell / so gestreckt / gegen Mittag entspringet / einer andern in der Nähe / welche gegen Morgen entspringet / und wider beeden eine gegen Mitternacht oder Abend nichts nachgibet / weder an Güte noch reichen Zustuß. Es fließet eine Quelle unten aus / die wenig sagt / eine andere oben / die reichlich gibt. Es gibt etwas erhabene Flüsse / die beiderseits Quellen auslassen. Es sind Kronen-formige Berge / so um und um lebendiges Wasser ausschütten. Item es finden sich zwei Höhen gegen einander über / deren eine gegen Mittag / die andere gegen Mitternacht und Abend / sind mit einem Thal unterschieden. In der Mitte der mittägigen entspringet ein Wasser / das reich und fürbündig gut / und täglichen Gebrauchs / hat seine beständige erwünschte Kälte / Sommers und Winters. Erwan hundert Arten davon / an eben dieser Seite / laufft eine andere oben heraus aus Steinen durch Toff-Steine; ist auch gut / wiewol sie wenig gebraucht wird / weil sie etwas abgeteget. Aufjener Seiten / und gegen über in der Mitte des felsichten Berges / entspringen mehr als eine / ungleicher Art / aber alle gut und köstlich / und den besagten an Güte gleich / wo nicht überlegen / ob sie wol gegen Mitternacht und Abend ausquellen. Item eine starke und mit so viel Felsen / Laim und Erden überdeckte und bedachete Quelle gibt nichts auch auf den stärcksten Sonnenschein; da dieser überdas auch sowol ihr magnetischer Zug und Bestärkung als Hindernis seyn kan. Summa / es findet sich hier ein unendliches Wechsellspiel der Natur / und gehet zu wie mit dem Wind: Er bläst wo er will / er hat ein freyes Maul / das läßt er sich nicht sperren noch spünden. Und das Wasser laufft und rauschet auch wie es will / und wo es will / und hat einen spührenden Schnabel / es grüblet und schnuffet alles aus / es machet alles gängig und laufig / es heist bey ihm: Überall an / über all aus.

Hic nullus ineluctabilis error.

Also läßt sich ein Weiser keinen Anstoß am Lauff der Berechtigtheit hindern.

§. 7. Nun ist auch die Beschaffenheit des Wassers / das die Quellen führen / aus desselben Wesen / Stoff oder Materi / oder gänglichen Lauterkeit zu betrachten. Gewiß ist: Eine Quelle aus felsichten rothen Sand / der keine trübe Unreinigkeit an sich hat / item welche zwischen den Gelassen und rauhen Brüchen der Felsen /

zumal der rothen / durch Schifer / durch Toff-Stein und dergleichen durchlauffen / die sind gesund und rein / und crystallen hell / und gut für Menschen und Vieh / sie entspringen gleich hoch / nieder / oder im Mittel / und an welcher plaga mundi (Ort-Lager) sie immer wollen. Dann an solchen Rauigkeiten stossen / reiben und seihen sie sich ab / daß sie je länger je lauterer werden / und Schleim / Erden / Salz und anders zurück lassen. (2.) Die aus Letten ihren Ursprung hat / die führet eine irdische trockene Kraft mit sich / sie falle gleich aus / wo sie wolle. (3.) Die aus einem schwarzen Erdreich führet eine taube schleimichte Kraft mit sich / ist matt und ungeschmack / aber indessen gleich dem Thron-Wasser / fruchtbar zu Gewächsen; auch dieses und jenes kan dann und wann anders seyn. Hier kan die schwarze Erde zuweilen ein süßes wolgeschmacktes Wasser mitbringen / wann es nemlich nicht lang durch solche / sondern vorher durch Steine gezogen. Und so begibt sich auch jezweilen mit dem Letten. Summa: Die Wasser-Quellen lauffen nicht / und qualificiren sich nicht nach der Menschen-Regeln / sie machen gar zu viel Ausstellungen / Auszüge / zweiffelhafte Umstände und Ausflüchte / hat jede ihren Kopf für sich / wie die Erden-Gäste / denen sie zuweilen. Also ist mehr auf das / was die Quellen aus den Oertern / durch die sie fließen / mit sich nehmen / oder nicht mit sich nehmen / zu sehen und daher zu schließen / wie gut sie seyen. Zwischen den Felsen-Brüchen finden sich hin und wieder Gruben / Teiche und dergleichen / da sie die aus dem Meer und Flüssen mitgebrachte und ihnen anlebende Unreinigkeit ablegen / fallen und zurück lassen.

§. 8. Es wird auch aus dem was sich am Grunde setzet eine Prob von der Eigenschaft des Wassers genommen. Wann der Schifer an denen im Grunde liegenden Steinen hart ist wie ein gebrannter Gips / so ist solcher Quell ungesund / dann das Wasser führet eine trockene Kraft mit sich / die Schaden bringet / zumal wann der erhärtete Schifer leicht ist. So er aber schwer am Gewicht / so kan ein solch Wasser / in Ermanglung eines lautern / gebraucht werden / denn die schwere Unreinigkeit fällt in den Grund. Denn darauf ist hier zu sehen; ob die die Unreinigkeit mit dem Wasser vereinbart und so vermischet / daß sie sich von derselben nicht absondern läßt / als ob sie gern von demselben weicht und abfällt. Ist die Unreinigkeit leichten Gewichts / so bleibt sie mit dem Wasser vermengt / sie werde dann durchs Feuer geschweden. Ist aber dieselbe schwer / so fällt sie vom Wasser / und sencket sich in den Grund. Dem kan nun auf besagte Art gerathen werden.

§. 9. In allen Brunnen und Quellen finden sich gleichsam dreyerley Wasser. Das obere ist der Dreck / darauf Staub und Unreinigkeit fallen kan / auch das Ungeziffer seine Spielung hat. Das unten am Boden ist mit allerhand Unreinigkeit vermengt. Das mittlere aber ist das beste. Dann was im Wasser ist / oder ins Wasser kommt / so es schwer ist / fällt es in den Grund; ist leicht / so schwimmt auf der Höhe / so weicht das unrauhigste allezeit aus der Mitte in den Grund / dafern der Quell nicht aufgebuttert wird; ausgenommen / wann / wie es sagt / die Unreinigkeit so leicht / daß sie aus dem Wasser nicht weichen kan / sondern mit ihm als eine subtile Kraft vermengt bleibt.

§. 10. Eine andere Wasser-Prob ist diese: Wann man Eisen / das gefeilet ist / und daran nichts Fettes bekommen / in das Wasser tuncket / und es rostet / so hat das Wasser eine Schärffe: Dann der Rost kommt vom Vitriol oder Salz. Rostet es aber nicht / so ist das Wasser süß / oder es führet eine Trockne in sich / welche / wann

es versotten n
es wird das
forten / da
verbleibet / er

§. 11. E
schwer oder le
chen Wasser
am schwersten
nimmet auch
wann sie noch
fes / das ande
sie trocken we
wist man sie / l
nehmen.

§. 12. E
noch unreine
nig / und Ver
wendung / da
ist / daß diese
vermag / muß
Ausgang an e
seiber vorige K
Überdeckung / e
Bewahrung ab
von über einan
dinet wider der

§. 13. Hi
ten und an gar
et / so kan ihr
hemmerliche E
durch wird die
er / und das
einem unreinen
dem Quell tief
den / damit da
werden die Kol
eingrichtet: d
fület und zurück
beach ausgefü

§. 14. V
alltägig / und
und unächtigt
von seiner Unri
mit Wasser. D
Eisen- oder Erd
finden kan. In
der doch sonst
siehe dem Qu
Steine kommen

auf 1. oder 2.
durch dringt de
und das obere
der Quell also g
wede / damit d
den kan / und l
flotte man eine
heran führen /
die das Wasser
in Brunnen / die
den. Dann a
Wasser die Sc
und besser wird.
schen.

§. 15. Eine
ein eingefangem
mehr Andern ein
geracht werden

verfetten wird / im Grund kan gesehen werden. Dann es wird das Wasser auch in einem verglasten Topf ver-
 porten / da man dann aus dem Sediment / so im Grund
 verbleibet / erachten kan / wie es beschaffen.

§. 11. Es wird auch das Wasser gewogen / ob es
 schwerer oder leicht ist. Man füllet ein Gefäßlein mit etli-
 chen Wassern / und wigt ein jedes besonders / welches nun
 am schweresten ist / das hat irrdische Grobheit in sich. Man
 nimmet auch etliche reine Tüchlein gleiches Gewichtes /
 wann sie noch trocken sind / die tauchet man eines in die-
 ses / das andere und dritte in ein anders Wasser / und läßt
 sie trocken werden. Wann sie völlig ausgetrocknet / so
 wigt man sie / daraus kan man des Wassers Schwere ab-
 nehmen.

§. 12. Es leiden aber oder erfordern vielmehr die
 noch unreine und etwas mangelhafte Quellen eine Rei-
 nigung und Verbesserung / und zwar (1) durch eine Ver-
 wendung / da eine Quelle / so dergestalt an der Sonnen-
 ligt / daß diese ihrer Kälte einen starken Abbruch zu thun
 vermag / muß etliche Ruten weit umgeführt / und ihr
 flüßere vorrige kalte Kraft wieder bekommet. (2) Durch
 Abdeckung / oder eine Vorwand / oder durch beedes. Die
 Abdeckung aber und Wand wird ohne sondern Unkosten
 von über einander gelegten starcken Felsen bereitet. Beedes
 dienet wider der Sonnen Hitze.

§. 13. Hingegen wann ein Quall allzu sehr im Schat-
 ten und an gar zu kalten mitternächtigen Orten entspringt
 / so kan ihr Ausgang / in dem er geleitet wird / an die
 sommerliche Seite Mittag / werts gerichtet werden / da-
 durch wird die Verstopflichkeit von der Sonnen temperi-
 ret / und das Wasser verbessert. Wann der Quall aus
 einem unreinen trüben Grunde entspringet / muß man
 den Quall tief nachgraben / und einen Kasten darum ma-
 chen / damit das Wasser hoch zu steigen habe. Alsdann
 werden die Rohre in der Höhe / wo das Wasser lauter ist /
 eingerichtet : da dann das grobe und unreine zu Boden
 fällt und juruck bleibet / das leichte lautere aber zum Ge-
 brauch ausgeführt wird.

§. 14. Wann ein Quall aus einem trüben Grund
 aufsteiget / und durch das Aufsteigen alles Wasser trübe
 und unrichtig macht / so reiniget man vorerst den Quall
 von seiner Unreinigkeit / umschlägt ihn hernach mit einer
 mit Wasser-Deigel verschlagenen steinern Mauer / oder mit
 Eichen- oder Eichen-Holz / damit das Erdreich nicht nach-
 senden kan. In den Grund legt man grosse Kiesel-Steine /
 oder doch sonst glatte harte Steine / doch dergestalt / daß
 solche dem Quall unverbinderlich seyn ; auf die grossen
 Steine kommen kleinere Kiesel / lücker auf einander gelegt
 auf 1. oder 2. Schuh / nachdem der Quall tief ist / da-
 durch dringt der Quall / und das Trübe bleibet unten /
 und das obere Theil des Wassers läutert sich. Doch muß
 der Quall also gerichtet seyn / daß er neben herum erhöht
 werde / damit das lautere Wasser oben weggeleitet wer-
 den kan / und das unsaubere im Grund verbleibe. Also
 kan man einen Quall auch in Schnecken-Canälen
 herum führen / und in dieselbe viel Ristlinge einlegen / durch
 die das Wasser lieffe. Item man könnte dergleichen thun
 in Kaminen / die unter einem gewölbten Gang ge-
 leget werden. Dann an solchen Steinen stoffet und streiffet das
 Wasser die Schleimigkeit und Trübe ab / daß es lauterer
 und besser wird. Hier muß die Kunst der Natur nach-
 ahmen.

§. 15. Eine Brunn-Stube ist / ihrem Namen nach /
 ein eingefangener gnugsam räumlicher Ort / da eine oder
 mehr Aern einer Quelle als in einem Gemach zusam-
 menbracht werden / von dannen sie wieder ordentlich aus-

laufen. Wird auf unterschiedliche Art zubereitet.
 Auf schlechtest wird sie wie ein Brunn mit aufeinander
 gelegten Steinenrings herum eingefangen / und das erste
 Rohr darein gelegt mit einem Seyher vor demselben.
 Oben liget ein bretterner Deckel darüber / der wie ein an-
 derer Brunnen-Deckel mit Bändern gefasset / und in An-
 gelt liget / oder es wird nur ein Brett neben dem andern
 hingelegt. Wo man aber böse Nachbarschaft / oder
 gar feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / da beschlies-
 set man sie billich obenher mit einem guten steinern Ge-
 wölbe / das / nachdem es wol ausgemauert / mit bewährten
 Wasser-Deigel oder sonst starcken wasserhältigen Laim /
 damit es der Regen und anlaufende Wasser nicht durch-
 dringen und beschädigen mögen / überschlagen wird : dar-
 auf ferner die übrige Erde kommt. Daren wird auch
 eine ligende Thür von Eichen- oder Erlen-Holz gemacht /
 und ordentlich bey dem Schloß mit einem Überleg-Brett-
 lein / und darauf und sonst mit frischer Erde und Wasen
 überschlagen / also daß man selbigen Platz von einem Hü-
 pel / den die Natur aufgeworffen / nicht erkennen kan.
 Daher man auch nahe herum wildes Gesträuch zu zigeln
 pfleget / oder mit ungefehr auf einen Hauffen hingeworffe-
 nen Steinen / Kiesel und Mof den Zutritt unfreundlich
 macht. Wenn es an Paarschaft nicht fehlet / der läßt
 diese Stube fast wie sonst ein Gemach im Hause räumlich
 gewölben ; es sey gleich mit einem Kugel- oder Kreuz-
 Gewölbe / und ein Rund-Fischlein und Bäncke von Holz
 oder Steinen hinein machen / zu Zeiten eine zulässige Er-
 gößung in der Furcht Gottes daselbst zu haben / und den
 Schöpfer auch für diese edle Gabe zu preisen. Die Gele-
 genheit gibt auch hier bald diese bald jene Erfindung an.
 In manchem Ort wird die Brunn-Quelle absonderlich
 überbauet / und die Brunn-Stube wieder absonderlich / und
 werden beede mit einer Mauer und Thür unterschieden.
 Unter der Mauer laufft die gefaste Quelle durch in einen
 steinernen Grand / so mit einem labro oder Einlauff ver-
 sehen. Und in denselben Grand ist ferner das Haupt-Rohr
 eingelassen mit dem Seyher : oder es gibt der Grand sein
 Wasser in den angeführten Canal ab. Es gibt auch wol
 Ursprünge / denen man keine Stube bereitet / und werden
 frey offen gelassen / und nur mit etlichen Bäumen einge-
 fangen. Es schadet auch nicht / wann sie den offenbaren
 Himmel / auch / falls sie ohnedem übrig kalt / und sonst
 von starkem Zugang / wol gar die Sonne sehen / und sich
 ein wenig auslüften / wie sie sonst an vielen Orten sich
 selbst solche Stuben machen / da sie sich ein wenig mit
 freyer Luft und der Sonnen besprechen und belüften.
 Bisweilen sehen diese gefaste und umher beschlossene Ur-
 sprünge zwar den Himmel / und empfangen daher auch
 Luft / können aber die Sonne mit keinem Blick erreichen.
 Ein auf einer Klippe stehender / und wie ein Regen-Däch-
 lein über den Ursprung sich oben herüber ausbreitender
 Baum gibt wol auch einen benötigten Schatten / aber
 seine abfallende und faulende Blätter schaffen hier keinen
 Vortheil. Darum muß entweder der Baum weichen /
 oder wann die Blätter abfallen / solche in ein- und ander-
 mal aus dem Ursprung ausgeraumet / oder zur selben Zeit
 derselbe bedeckt werden.

§. 16. Unten am Boden der Brunn-Stube / wo die
 Quellen herausdringen werden / müssen breite Steine /
 aber unter denselben gleichsam als kurze stumpfsichte Fuß-
 lein und Stohlen starke Kiesel-Steine gelegt werden / da-
 mit der Quelle die Löcher nicht verstopfet werden / und
 gleichwol die mit aufquellende Erde einen Anstoß habe.
 Also müssen die an den Seiten herum aufgelegte Steine
 der Quellen unverbinderlich seyn. Durchbohrte Steine
 thun auch an den Quell-Löchern / und wo der Ein- und

Auslauff der Quelle sich befindet / sehr bequem. Ausser dem und aufwärts kan die Mauer gegen der Erden mit Degel / Kutt oder Mörtel-Zeug so gut verwahret werden / als mans vermag / damit keine fremde Wasser dazu schlagen mögen / welche das gute betrüben und verhindern. Wo die Quellen gar tief ligen / müssen sie mit zulänglich langen Mauren gefasset / und soviel sich thun läst / empor getrieben oder aufgeschwellet werden / eben wie man pfleget mit einem Mühl-Wehre ein Wasser aufzuhalten und aufzudammen / das es einen höhern Abfall und mehrere Stärke das Rad zu treiben überkomme.

§. 17. Wie hoch oder niedrig des Ursprungs Decke oder Geröschung seyn solle / ist nicht auf unumschrenckte Gewisheit zu bestimmen. Dann es wird eine Ur-Quelle bald in einem Felde / bald in einer Wiese oder Auen / bald in einer Anhöhe / und anbey bald auf eignem / bald auf fremden Grund und Boden um- und überbauet. Leidets der Ort / und ist das Feld von grosser Güte / und hat man nicht Macht höher zu fahren / so bleibet man gern ein par Schuh tief unter der Erden / damit der Korn-Bau (oder was sonst darauf stehet) obenher unverhindert bleibe.

§. 18. Ligt der Brunn so hoch / das ohne sondere Beschwerd und Unkosten ein Abfluss an derselben Boden mag gerichtet werden / kan solches durch ein Rohr und Zapfen / oder durch diesen allein geschehen. Durch dieses Mittel könte die Brunn-Stube in einem oder 2. Jahren einmal völlig gesäubert werden. Die Seiher oder durchlöcherete Blech müssen nicht von ungefehr / und etwan von einem alten Rib-Eisen hergeraffet / sondern durch eines künstlichen Schlossers oder Kupffer-Schmids Hand wol bereitet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 38. Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben. §. 1. & seqq.

Wie nothwendig und nützlich sowol bey den Städten / als Flecken und Dörffern / desgleichen auch bey Privat Gütern die Quell-Brunnen seyen / davon gibt Hippolytus à Collib. in Tr. de Increment. Urb. ad Cap. 4. lib. 2. wie auch Jacob. Bornit. in tr. de rer. suffic. tract. 1. cap. 6. satzfame Nachricht: Gleichwie es aber derselben / nach Anleitung unsers Authoris / zweyerley Gattungen und Arten giebet / nemlich **unbeständig- und lebendige Quellen**; also müssen jene zum Nothfall / und wann keine lebendige vorhanden / gebrauchet werden / allermassen sie gleicher gestalten ihren Nutzen geben / wie wohl diese weit besser und gesünder sind. Hipol. à Collib. c. 1. ver. *quando aqua nativa deficit* &c. Hingegen sind auch die **lebendige Quellen** von einander sehr unterschieden / angemerket es einige gibt / welche klares helles fließendes und gesundes Wasser mit sich führen; Da hingegen andere gefunden werden / welche den Leuten Kröpfte verursachen / und sie ganz dumm machen. v. Thom. Lansius Consult. p. 815. Georg. Agricol. Lib. 2. de natur. eorum, quæ effluunt cum terra, & Hippol. à Collib. c. 2. davon Exempla zu lesen bey dem Joh. Bodino in method. histor. cap. 5. pag. 130. & Scaligero exerc. 60. sect. 2. Dergleichen Kröpfte aber durch sonderbare Gnade die Könige von Frankreich und Engeland sollen heilen können; allermassen solches bezeuget Camerar. cent. 3. medit. histor. live oper. succil. cap. 42. Piccart. dec. 1. Obl. histor. polit. cap. 7. add. Renat. Choppin. lib. 2. de Doman. Franc. tit. 2. n. 8. p. 223. Ja dem **König von Hispanien** soll gleichsam von oben herab diese sonderbare Krafft mitgetheilet seyn / das er die Teuffel austreiben / und dem

König in Frankreich / das er eine gewisse Kranckheit heilen könne / gleichwie solches aus dem Barthol. Challenzo in Catal. glor. mund. 5. p. 1. erzehlet Carolus Tapia in Comment. ad l. f. ff. de Constit. PP. in rubr. cap. 1. num. 3. cum seqq. Alleine solches wird von andern widerprochen; und bezeuget insonderheit Petrus de Cremona, ein Französischer Medicus, das er zwar öfters die Könige von Frankreich / ihren Gebrauch nach / die Kröpfte anrühren sehen / das aber jemand hiervon wäre gesund worden / dessen könte und wüste er sich nicht zu erinnern / weswegen es besser wäre / wann diese Leute / so mit Kröpfen behaftet / zu Gesund-Wässern reiseten / und mittelst derselben Gebrauch sich heilen ließen: Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch gewis / das diese Leute / welche bey dergleichen Wässern wohnen / solche nichts desto weniger keines wegs entbehren können / massen die Nothwendigkeiten der **süssen Wasser** so groß / das an solchen Orten / wo man selbige nicht haben kan / sie gar verkauft werden / da doch sonst der Gebrauch des Wassers einem jeden umsonst frey stehet. v. §. 1. Inst. de R. D. Dergleichen Exempla zu lesen in l. 1. ff. de alim. leg. & l. 14. §. 3. ff. cod. add. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 6. in pr.

Den Ursprung der lebendigen Brunnen- und Wasser-Quellen / daraus nach und nach grosse Flüsse werden betreffend / gibt es von denselben sehr viel lustige Disquisitiones, gestalten etliche schreiben / das die Wasser-Quellen ihren absonderlichen verborgenen Saamen haben / daraus sie / gleich wie Baum aus einem Kern / oder aus der Wurzel / die sich hernach in viel Zweige theilet / wachsen und hervorkommen / mithin hernachmals sich in viel Ströme zertheilen. So findet man auch Orter / da vor Zeiten grosse Wasser-Flüsse hergestossen / die aber izo nicht mehr vorhanden / und als ein Baum von seiner Wurzel verdoerret sind / darvon diese Ursach gegeben wird / weil die Brunnen eine grosse Verwandtschaft mit dem Gestirn haben welches alles verborgener unsichtbarer weise aneinander / als an einer unsichtbaren Zotten hanger; dahero dann kommt / das / wo Wasserreiche Quellen sind / daselbst auch ein gürtiges Gestirn und fruchtbares Land anzutreffen; wann aber der Himmel seine **Influenz und Einfluß** wieder zurück ziehet / und die Wasser-Ströme nicht würdten (die *stelle pluvialis*, wie der Poet sagt /

— — Hyades signum pluviale Capellæ) so vertrocknen die Brunnen / wie man in grosser durrer Zeit / wann es lang nicht regnet / sieht / und pflegen auch die Wasserreichste Quellen / ja so gar grosse Wasser-Ströme selbst zu versiegen. Vid. Hippol. à Collib. c. 1. p. 54.

Und von diesen **Brunnen- und Wasser-Quellen** / welche einen immerwährenden Zufluß (perpetuum causam) haben / und dahero lebendige Wasser genant werden / wird hier zu handeln seyn: dann dieselbige sind es / welche die **Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten** ob ihnen leiden / wie zu sehen ex l. 28. ibique Dionys. Goth. & al. DD. ff. de S. P. R. Solche Wasser-Gerechtigkeit und Dienstbarkeiten nun kan derjenige verwilligen / dem das Wasser eigenthümlich zustehet / per l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & altiv. & l. 2. c. de serv. & aqu. Wosern nun auch diejenige / welche bereits eine Gerechtigkeit auf solchem Wasser haben / darein willigen / allermassen ihnen zum Nachtheil von dem Eigenthums-Herrn nichts verhenget werden kan. per l. in concedendo. 8. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. es wäre dann / das ihnen an dem Wasser nichts abgieng / und solches keinen Nachtheil brächte /

den das noch
das Wasser
ten / angefeh
abgehindert
Macht hätte.
l. Lucio. 4. ff.
wif / das dieje
Wassers bew
andern von d
kommen lassen
oder dann / de
immassen sie se
die eigen wort
nosern nur die
für schuldig / fi
de aqu. quot &

Es werd
unterweilen de
Gar verwillige
sen auf / und
l. peccat. 4. ff.
die Gerechtigkeit
sen Hand es w
de Constit. in
em / das auf
ben / gestalten e
den dem ober
folglich dieses
obern herunte
diesen Nutzen
obern alle Ge
und dieweilen
geht / so folgen
ter ligen haben
sind / obwolten e
sen / thun könn
plov. arc. Gl
mit ihren sonde
ben dieser Beg
beizunge / weick
ser von oben b
der obere solch
stüme / durch
Nachtheil abyu
Wasser / das ve
durch den ob
der auch / wan
Graben im ob
schen Gedencen
hätte; welches
der eine Theil ni
hin die Gelegen
trifft macht
des andern We
kan / wosern sie
oder das alte J
wäches in dergl
tm ff. Vid. 3
5. num. 3.

Wey weld
mann das Wa
Boden ent spr
unter sich lau
ter haben / ein e
then und Weh
mals aber der
Wässers Waf
den

dem daß noch genugsam Wasser vorhanden / oder selbige das Wasser nur zu verschiedenen Zeiten gebrauchen dürfften / angesehen in diesen Fällen der Eigenthums. Herz abgehindert derer anderen das Wasser zu verleihen Macht hätte. v. l. 2. §. si aqueductus 1. ff. de S. P. R. & l. Lacio. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Dieses aber ist gewiß / daß diejenige / welchen der Gebrauch eines fremden Wassers bewilliget und erlaubt worden / solches einem andern von dem Gut / davon es geleitet wird / nicht zu kommen lassen können. per l. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Es wäre dann / daß das Wasser schon in ihr Gut gekommen / inmassen sie selbiges alsdann / indem es hierdurch bereits ihr eigen worden / wol einem andern vergönnen könnten / wieweil nur hieraus dem ersten / der ihnen diese Dienstbarkeit schuldig / kein Nachtheil entstünde. l. 1. §. illud. 16. ff. de aqu. quot. & activ.

Es werden aber sothane Wasser-Gerechtigkeiten unterweilen der Person / bißweilen aber einem liegenden Gut verwilliget. Im ersten Fall hören sie mit der Person auf / und kommen nicht auf die Erben und Besizer. l. pecoris. 4. ff. de S. P. R. Im andern Fall aber folgt die Gerechtigkeit dem Gut nach / es mag selbiges / in wessen Hand es wolle / kommen. gl. in l. frater à fratre. 38. ff. de Condict. indeb. Insgemein aber ist hierbey zu merken / daß auf eines jeglichen Gutes Art und Natur zu sehen / gestalten ein im Thal gelegener Grund und Boden dem obern gleichsam von Natur dienstbar ist / emselblich dieses leiden muß / daß das Wasser von dem obern herunter fließe / welche Ungelegenheit aber mit diesem Nutzen compensiret wird / daß auch von dem obern alle Fechtigkeitz zu dem untern Boden kommet. Und dieweilen der Natur nach das Wasser unter sich begehret / so folget hieraus / daß diejenige / welche oben Güter liegen haben / das Wasser zu behalten nicht schuldig sind / obwohl es die untern / so selbiges empfangen müssen / thun können. v. l. 1. §. denique 23. ff. de aqu. & aqu. plev. arc. Gleichwie es aber keine Regel gibt / die nicht mit diesen sonderbaren Abfällen versehen / also hat es auch bei dieser Begebenheit eben die Verwandtmaß: gestalten demjenigen / welcher unten her ein Gut liegen hat / das Wasser von oben hinab einzunehmen nicht schuldig ist / wann der obere solches Wasser / welches von sich selbst nicht hinabläßt / durch sein Zuthun oder Hülff mit des andern Nachtheil abzuwenden sich gelüsten ließe; oder / wenn dem Wasser / das von ihm selber sämfter oder gemacher läuft / durch den obern ein schneller Lauff gemacht würde: oder auch / wann das Wasser in natürlichen Gräben und Gräben im obern Theil sich enthalten / oder über Menschen Bedencken in einem gemachten Gräben sich befunden hätte; welches eben auch von diesem Fall zu sagen / wann der eine Theil nicht höher und der andere niedriger ist / mithin die Gelegenheit des Orts unter den Gütern keinen Unterschied macht. Allermassen auch in diesem Fall keiner des andern Wasser zu sich zu nehmen angestrenget werden kan / wosfern sie sich nicht eines andern vorhero verglichen / oder das alte Herkommen nicht den Ausschlag gebe / als welches in dergleichen Fällen vor Brief und Siegel zu halten ist. Vid. Noe Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. qu. 1. num. 3.

Bei welcher Gelegenheit noch ferner gefragt wird / wann das Wasser / welches oben auf einem Grund und Boden entspringen / seinen natürlichen Gang nach unten sich laufft / und von denen / welche unten Güter haben / eine gute Zeit ohne des obern Widerstehen und Wehren gebrauchet worden ist; hernachmals aber der obere / auf dessen Grund und Boden solches Wasser entspringen / solches selbst gebrau-

chen / oder an andere Ort / dem alten Lauff zuwider / führen wolte / ob er solches wider des untern Willen zu thun befugt seye? Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten / daß entweder der obere das Wasser dem untern zum Schaden und Nachtheil abführet / in welchem Fall es ihm nicht gestattet wird: v. l. 1. §. denique Marcellus 12. ff. de aqu. & aqu. plev. arc. Oder es ist des obern Will und Meinung hierdurch seinen Nutzen zu schaffen; da nun disfalls ein sonderbarer Gebrauch oder Abrede vorhanden / wird derselben in alle Wege nachzugehen seyn / l. hoc jure. 3. §. ductus aquae. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Wann aber dieses nicht wäre / stünde wiederum zu bedencken / ob das Wasser als eine schuldige Dienstbarkeit durch einen Graben / Canal / oder dergleichen geführt worden; oder ob es selber / ohne jemandes Befördern / Hindern oder Zuthun also gelauffen? Im ersten Fall / da der obere zugelassen / daß das Wasser durch der untern Hülff und Zuthun auf sie geführt worden / stehet es nicht mehr bey ihm / denen untern nach ihrem langen Gebrauch solches zu wehren / per l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si serv. vind. Im andern Fall aber / da das Wasser selbst ohn jemandes Hülff oder Zuthun auf der untern Boden seinen natürlichen Lauff gehabt / als wann zum Beispiel die Wasser-Adern unter dem Boden / auf der untern Güter selbst herfürgekommen / alsdann ist dem obern in alle Wege zugelassen / solches Wasser / wider der untern Willen / zu seinem Nutzen abzugraben / und wohin er will / zu führen und zu leiten / l. Proculus 26. ff. de damn. infect. l. fluminum. 24. §. item videamus 12. ff. eod. Dann wann gleich das Wasser tausend Jahr von ihm selbst ohn einiges Menschen Hülff oder Zuthun läuft / so kan doch solcher Lauff keine Veränderung zuwege bringen / sondern es wird hierzu der Person Zuthun und Hülff selbst erfordert / l. qui fundum 12. ff. quemadm. servit. amitt. Woraus dann auch diese Frag entschieden wird. Gesezt / daß jemand die Gerechtigkeit habe / durch eine Wasser-Fallen das Wasser zu beschließen / besagte Wasser-Fallen aber nicht behebe genug gewesen / so / daß vornen zu ein wenig Wasser zwischen der Fallen heraus zu fließen angefangen / welches hernach die untern Nachbarn lange Zeit genuzet haben; wird gefragt / ob bey solcher der Sachen gestaltsame / der obere das Wasser dermassen aufhalten könne / daß es nicht mehr abzulauffen mächtig ist? Wiewolen es nun das Ansehen haben möchte / ob sollte der obere dem Wasser seinen alten Gang und Lauff zu lassen schuldig seyn / so kan doch hieraus dieses noch lange nicht geschlossen werden / gestalten das Wasser in diesem Fall nicht des Gemüths und der Meinung / als eine schuldige Dienstbarkeit von den untern Nachbarn gebrauchet worden / sondern es ist vielmehr an und für sich selbst ohn jemandes Zuthun da hinab gelauffen. Weshwegen dann dem obern nicht verwehret werden kan / daß er / seiner habenden Gerechtigkeit zu Folge / die Wasser-Fallen also verwahre / daß nichts mehr hernach zu den Genachbarn hinunter lauffen kan. l. Praes. 6. C. de serv. & aqu. V. Bartholomae. Caepoll. Tr. de servit. aqueduct. & Noe Meurer Tr. 2. qu. 5. n. XI.

Im Gegentheil aber kan der untere dem obern das Wasser nicht benehmen; dann wann zum Beispiel einer oben ein Gut / darinnen das Wasser entspringet / hätte / selbiges aber so tief wäre / daß es zum untern Boden käme / und weil es keinen Ausgang hat / sich wieder zu dem obern Gut schwellte / mithin so hoch stiege / daß es das obere Gut wässerte / in diesem Fall kan der untere durch graben das Wasser nicht abwers wenden / gestalten

ten er dem obern dasjenige / welches von ihm keinen An-
fang / u. so der obere von sich selber hat / nicht nehmen mag /
gleichgestalten wie niemand in dem Seinigen also tieff
graben kan / daß des obern Mauer zu Hauffen siele. l. flu-
minum. 24. §. item videamus 12. & l. Proculus 26. ff. de
damn. infect. Wann aber das Wasser von dem obern
Boden auf den untern durch heimliche verborgene Adern
liefe / und der untere seine eigene Adern zu öffnen ansehe /
mithin hierdurch verursachte / daß alles Wasser zusammen
käme / und dem obern dardurch auch das seine abginge ;
In diesem Fall ist kein Zweifel / daß nicht der untere sol-
ches thun / und das Wasser / welches aus seinen Adern
her springet / durchgraben / suchen und führen möge / ge-
stalten er in dem seinen gräbet / und dem andern nichts
nimmet. Eine andere Bewand muß aber hätte es / wann
er obgemeldter massen des obern Adern abgraben wolte.
d. l. fluminum. 24. §. f. de damn. inf. & Noë Meurer. d.
qu. 5. num. 11. & 12. Was bisshero von dem obern und
untern gesagt worden / solches hat auch in seiner gewissen
Maß bey demjenigen Platz / welcher in der Mitte sein
Gut ligen hat / von welchem demnach gefragt wird :
Ob der selbige / wann das Wasser oben entsprung-
en / solches deme / der unter ihm ist / aufhalten /
oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider
seinen gemeinen / natürlichen und gewöhnlichen
Lauffleiten und wenden könne ? Bey welcher Frage
zu bedencken / ob er mehr Wasser / als er nutzen kan / auf-
halten und abwenden wolle / massen ihm dieses / weil es
mehr aus Neid geschiehet / nicht zugelassen ist. Oder ob
er solches nicht aus Neid und dem andern zum Schaden
thue / nichts desto weniger aber von dem obern eine ge-
wisse vorgeschriebene Maß habe / wie er das Wasser ge-
brauchen soll ; welchen Falls es ebener massen das Anse-
hen hat / daß er es nach der ihm vorgeschriebenen Art und
Weis gebrauchen müsse / arg. l. certo generi. 13. pr. ff. de
S. P. R. Jedoch sind etliche der Gelehrten / absonder-
lich aber Coepolla der Meinung / weil das Wasser dem
untern nicht aus Gerechtigkeit / sondern für sich selbst
zufließet / daß es in des obern / der in der Mitte / guten
Willen stehe / ob er das Wasser / welches er auf dem Sei-
nigen empfangen / behalten / oder anderswo nach seinem
Belieben zu seinem Nutzen abwenden wolle / wofern er
nur solches nicht schlechterdings dem andern / ohne sich ei-
nen Nutzen hierbey zu schaffen / zum Schaden thäte ;
oder / daß aller dreyer Güter etwan ein Gut / als von al-
len miteinander erkaufft oder ererbt / gewesen / und her-
nach getheilet worden wäre / gestaltfam auch in diesem
Fall ein jeder sich des Wassers zu gebrauchen hat / wie es
zuvor und zur Zeit der Theilung gewesen / indeme zu muth-
massen / daß solches ihr Will und Meinung mit sich brin-
ge. arg. l. qui binas ardes. 36. cum l. seq. ff. de S. P. U. &
Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. num. 16. Und dieses kan auch
auf eben solche Weise von einem gemeinen Wasser gesa-
get werden ; dann gesetzt / daß von dem Ursprung
oder Haupte des gemeinen Flusses ein Bächlein über
des Titii Gut auf des Sempronii seines Käme / wird ge-
fraget / ob erstbenannter Titius solches Wasser auf
seinem Gut versencken könne / wann er vielleicht sei-
ne Wiesen dadurch ausdorren wolte ? Und ob man
gleich sagen könnte / daß dem Titio solches dieser Ursach hal-
ben nicht zu gestatten / weil der Bach von einem gemei-
nen Fluß herkommt / welcher von einem jeden genuet
und gebrauchet werden kan ; So halten doch andere das
Widerspiel darvor / angesehen der Titius / sobald das
Wasser auf sein Gut gekommen / dessen Eigenthums-
herr geworden ist / wolffolglich mit demselben nach seinem
Wolgefällen zu schalten und zu walten hat. Dann wof-

sen der Ort / darinnen das Wasser kufft / eigen ist / dem
stehet auch das darinn befindliche Wasser eigenthümlich zu.
l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & aktiv. v. Badius
in cap. cum omnes. 6. X. de Constit. & Noë Meurer. c. 94.
5. num. 34.

Weilen wir bisshero von dem Wasser-Gerechtigkeit
zeiten ein- und anders gemeldet / als wollen wir von dem
Erhaltung auch etwas wenigens beyfügen / angesehen es
für eine grössere Kunst gehalten wird / etwas zu erhalten
als zu erwerben : Ist demnach zu wissen / daß solches durch
den Gebrauch geschehe / wir mögen hernach uns für un-
sere Person selbst derselben bedienen / oder einen andern in
unserm Namen / oder auf unserm Befehl dieselbe gebrau-
chen lassen. l. usu. 20. ff. quemadm. serv. amitt. Item : es
mag das Wasser das ganze Gut / oder nur etliche Theil
desselben begreifen. v. l. si in partem. 9. quemadm. serv.
amitt. Und endlich es mögen die Gebäu / so darinn ge-
standen / abgegangen seyn oder nicht / wann nur noch ein
Anzeigung davon vorhanden : Wiewolten in diesem Fall
rathsam ist / wann man zur Erhaltung seiner gerecht-
men eine Protestation aufrichtet / oder ein Zeichen sticht /
damit also dadurch das Gemüt und der Wille bezeugt
werde. l. 45. pr. ibique DD. ff. de usufruct. Gleichge-
stalten kan derjenige / welcher an seinen Wasser-Gerech-
tigkeiten von einem andern gehindert wird / sich selber be-
schützen / und den von einem andern ihm zu wider auf-
richten Bau eigenmächtig wieder abthun. l. 29. §. 1. ff. ad
L. Aquil. l. si vitem. 22. §. si ad januam. 2. ff. quod vi aut
clam. Add. Struv. de vindict. priv. cap. 6. aphor. 7. Und
weilen sothane Wasser-Gerechtigkeiten leichtlich / und
zwar zehen Jahr unter den amwesenden / und zwanzigun-
ter den abwesenden präscribirt und verjähret werden. v. l.
f. in f. C. de long. temp. präscript. & l. 13. C. de servit.
& aqu. als ist mit allem Fleiß darauf zu sehen / daß
man vor Vollendung der Verjähierung den andern von
seinem Gebrauch abhalte / mithin die Präscripcion un-
rumpire und unterbreche. Welche Interruption und Un-
terbrechung auf zweyerley Wege geschiehet. Erst-
lich / wann derjenige / welcher unter Wasser gebrauchet /
auf das beschene Verbott von seinem Gebrauch frei-
willig abstehet / und dasselbige nicht mehr gebrauchet.
Vors anderte / wann die Sach vor Gericht gebracht /
oder sonst vor dem Notario und Gezeugen wider solchen
Gebrauch protestirt wird. l. 2. ibique gl. & DD. C. de
serv. & aqu. ut & l. 2. C. de Annal. except. Merck
zu sehen / wie nothwendig es seye seine Gerechtigkeiten zu
gebrauchen / wofern man sich solcher nicht verlustiget ma-
chen will / welches nicht allein geschiehet / wann man sich
derselben innerhalb langer Zeit nicht gebrauchet / v. gl. &
DD. in l. servitutes. 4. ff. de servit. & l. 2. C. eod. sed
hern auch / wann das Wasser versiget / oder ausdorret /
jedoch wann es ohne Verschulden derer / so die Gerech-
tigkeit haben / beschehen ist / und hernach das Wasser wo-
der zu seinen Adern kommet / muß ihnen der alte Ge-
brauch wieder zugelassen werden. l. unus. 34. §. f. cum l. seq.
ff. de S. P. R. Desgleichen / wann einer aus einem gemei-
nen Wasser das Wasser zu führen berechtiget ist / schicket
aber einmahl seinen alten Gang verlässet / und einen
neuen sucht / dann weil der Ort / darinnen das Wasser
jetzo laufft / keine solche Dienstbarkeit schuldig / als kan die
vorige Gerechtigkeit des Wassers nicht mehr gebrauchet
werden. Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 27. Und endlich /
wann einer ein ander Wasser an statt dessen / so ihm bemö-
liget / gebrauchet. l. si quis alia 18. pr. ff. quemadm. serv.
amitt. Oder / wann er bey Nacht das Wasser hätte ge-
brauchen sollen / und dasselbige bey Tag so lange Zeit / als
eine solche Gerechtigkeit verlohren werden kan / oder

auch zu and
l. si commu
adm. serv. at

Dieser
ein Wasser
tigitat ent
Echtwie / i
ner pro Ge
die ander ab
serv. amitt.
mitinander
unter demsel
er darum gel
dere / so glei
se nicht bef
darauf solche
für Gerechti
frey und fi
zu vertheben
und Zeit / d
hät hat ; d
würde durch
erhalten. arg.
tr. d. Tr. 2.

Und w
und Wasser
Was durch
so viel zur An
schiffbare
man nach ein
ein Regale vol
gemeine si
Vid. Lucas de
de aqua doct.
misa. n. 7. B
serv. pract. ca

Von Be
Brun
nen zu sauber
jung dieses

§. 1. Die Arten
und fügen
zu sie weil
und Besse
Eändern
Dohn. 2
§. 11. Ein
§. 13. In
bessere Ri
1966. §.
Art. §. 11
verdeckte



geben / durch
Wöhren / so an

nach zu andern Stunden als ihme vergönnet war / nutzt.
l. si communem. 10. §. 1. & l. si sic constituta. 7. ff. quem-

adm. serv. amitt.
Dieses ist amnoch gelegentlich zu mercken / daß / wann ein Wasser sich nicht theilen läßt / die ganze Gerechtig-
keit entweder erhalten oder verlohren werden könne; Gleichwie wann ein Wasser sich theilen läßt / und aus ei-
ner pro Gerechtigkeiten werden / man die eine erhalten / die ander aber verlohren kan. l. nam satis. 6. §. 1. ff. quem.
serv. amitt. Ebene Verwandnuß hat es / wann etliche
mitemander ein Wasser zu gebrauchen haben / einer aber
unter denselben das seinige so lange nicht gebraucht / daß
er darum gekommen ist / angesehen in diesem Fall die an-
dere / so gleiche Gerechtigkeit haben / das übrige Was-
ser nicht bekommen / sondern es wird vielmehr das Gut/
darauf solches Wasser entspringt / und welches diese Was-
ser-Gerechtigkeit schuldig ist / um solchen Theil wieder-
freu / und kommt demselben zu gute. Welches aber also
zu verstehen / wann ein jeder seine eigene Gerechtigkeit
und Zeit / das Wasser zu führen und zu gebrauchen / ge-
habt hat; dann wann das Gut gemeinschaftlich /
wilde durch eines Gebrauch aller andern Gerechtigkeit
erhalten. arg. l. 10. pr. ff. quemadm. servit. amitt. Noe Me-
ter. d. Tr. 2. qu. 2. n. 29. & 30.

Und weilten auch bisweilen ein Gut mit Wasser
und Wasserlauffen gegeben wird / als entsethet die Frag:
Was durch diese Clausal zu verstehen? Worauf dann
so viel zur Antwort dienet / daß hierdurch nicht die große
schiffbare Flüß / als welche derer Rechts-Lehrer Mei-
nung nach einer sonderbaren und specialen Expression als
ein Regale vonnöthen. v. DD. ad tex. 2. F. 56. sondern das
gemeine stießende Wasser verstanden werden müsse.
Vid. Lucas de Penna in l. nium aquæ. 4. Col. 2. post pr. C.
de aquæ duct. Matth. de Afflic. ad text. 2. F. 56. verb. Flu-
mina. n. 7. Befold. Th. pr. voc. Wasser. & Wehner in Ob-
serv. pract. ead. voc. in fin.

Ad §. 12. h. Cap.

Von Verbesserung und Reinigung der Wasser und
Brunn-Quellen; item von den gemein-Brun-
nen zu saubern gehalten / haben wir bereits bey dem An-
fang dieses Buchs / item bey dem Capitul vom Pomp-

werck / gehandelt / weßwegen wir den Leser dahin wollen
verwiesen haben. Add. l. 12. C. de R. M. & Hippol. à Col-
lib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. p. 57. 59. & 60. Indem
aber bey dem Bauwesen die Unterthanen gemeinlich
Grohdienste leisten müssen; als wird gefragt: Ob
auch die Führen der Wasser-Röhren unter die
andern Wasser-Dienst und Bau-Führen zu rechnen
und ob die Unterthanen durch gebührenden Zwang
die Wasser-Röhren zu führen / angehalten werden
können? Bey welcher Frag wir den günstigen Leser auf
den Richterum V. 2. Conf. 364. verweisen / darbey aber
kürzlich dieses erinnern wollen / daß die Anstrengung zu
ungewöhnlichen Grohdiensten verboten seye. V.
notat. ad Cap. XL Lib. 1. §. 6. ut & ad Lib. 2. Cap. 1.

Ad §. 15. & 16.

Wieviel an einer guten Wasser-Ordnung / und dar-
unter begriffenen Brunn-Stube gelegen / werden
diejenige zu sagen wissen / welchen die Aussicht sothaner Sa-
chen bey dem gemeinen Stadtwesen obgelegen ist / aller-
massen zur Erhaltung des Wassers absonderlich gehöret /
daß die Brunnen gereinigt / gedeckelt / und die gelegte Röh-
ren in guter Aussicht erhalten werden. Weßwegen auch
diejenige / welche die Brunnen mit Stein werffen und an-
dern dergleichen verunreinigen / auf betreten wol abzu-
straffen seyn. Der curiose Liebhaber der Wasser-Werck
kan sich nunmehr an der Römischen Fontainen wahren
Abbildung ergözen / wie solche sowol auf öffentlichen
Plätzen und Palatien / als auch zu Fiescada, Tivoli,
und denen Lust-Gärten mit ihren Prospekten derzeit allda
zu sehen sind / so von Joh. Baptista Falci, als einem Römer/
gezeichnet / und folgendes durch unterschiedliche Virtuosen
im Jahr 1685. unter dem Sandratischen Verlag in
Nürnberg ins Kupfer gebracht werden sind. Vid. Diet-
herr. ad Speidel. lit. W. num. 16. in fine. Endlich ist hier-
bey noch dieses zu mercken / daß / wann die Wasser-Lei-
tungs-Gerechtigkeit / (davon im nachfolgenden Cap.
zu handeln) verkauft worden / auch die Canal oder Röh-
ren / dergleichen die Brunnen. oder Wasser-Stuben
dem Käufer folge / wann gleich in dem Contract nichts
davon gedacht worden ist. v. Joh. Hering. de molendin. qu.
30. n. 36.

Das XXXIX. Capitel.

Von Wasser-Leitungen.

Inhalt.

§. 1. Die Arten derselben. Die aus hölzernen Röhren beschrieben
und sargebildet. §. 2. Gebrauch der Fürbildung. §. 3. Wo-
zu sie weiter diene. §. 4. Das Maß / die Dauerhaftigkeit
und Befestigung der Röhre. §. 5. Neue Anlegung. §. 6. Die
Saubereitung. §. 7. Von bleyernen Röhren. §. 8. Die aus
Dohn. deren Prob. §. 9. Maß-Schiffung. §. 10. Figur.
§. 11. Einlegung. §. 12. Unterhaltung des Wasserzugs.
§. 13. Zwo gemeine Wasser-Rütten. §. 14. 15. Zwo noch
bessere Rütten. §. 16. Luft-Loch zur Verhülff des Wasser-
zugs. §. 17. Von steinernen Wasser-Röhren / so doppelter
Art. §. 18. Wasser-Leitung durch Canäle / so zweyerley. Die
verdeckte Art. §. 19. Eine besondere Anlegung derselben.

§. 1.

Je Wasser-Leitungen geschehen entweder
durch hölzerner / oder durch bleyerne / oder
döhrnerne Röhren / oder durch steinerne
Canäle / oder aber nach der Gelegenheit
und Abwechslung der Oerter / dadurch sie
gehen / durch zwey oder mehr nach einander. Die hölzernerne
Röhren so aus Föhren-Holz gemachet werden / dauern /

nachdem das Holz frisch und gut / dick und stark ist / 10.
20. bis 50. und 60. Jahr / zumal wann man eine rechte
Wasser-Rütt an schadhafsten Oertern wol weiß anzubringen.
Und weil das Eisen daran gerne rostet / muß es
desto wehrhafter und kräftiger gemacht werden / damit
es nachhalten möge; angesehen auch diese Leitungen die
gemeinsten / wollen wir eine einfältige Erklärung an ei-
nem geringen Beispiel im Kupfer vorstellig machen.

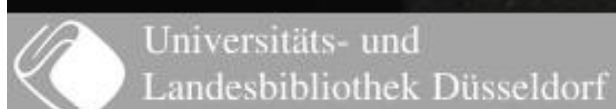
1. Ist der Weiher / aus welchem das Wasser laufft.

2. Die eingelegte Röhren oder die Feichel / auf welcher
der Seyher zu sehen ist / durch welchen das Wasser in das
Rohr einlaufft.

3. Eine wasser-gleiche Linie / als ein Maß / das da zeigt /
wie hoch das Wasser steigt / darnach man sich richten
kan. Dann so hoch das Wasser herab fällt / so hoch steigt
es auch in dem Rohr n. 5. wieder hinauf. Subit altitudi-
nem exortus sui. Plin. In freyer Luft geschiehet es nicht /
da die Luft das Wasser beschwehret und zertheilet.

4. Die angelegte Rohre / sind im Geböhr 4. 5. oder 6.
Zoll / nachdem man viel Wasser weggleiten will.

ist / dem
hämlich zu
v. v. Baldu
ur. c. 94.
Gerechtigkeit
von dem
angehen
zu erhalten
des durch
ms für un
andern in
be gebrau
Stem / et
tliche Theil
nam. 10.
darin zu
nur noch ein
diesem Fall
er gerechti
ben fiedt /
lle bezugt
Gleichwie
r-Gerech
ich selber
vider auf
§. 1. ff. ad
quod vi
vor. 7. Und
schlich / und
zwangig
werden. v. l.
de servit.
sehen / daß
andern von
ipcion im
in und Un
het. Erst
gebraucht
brauch frö
gebraucht
ht gebracht
oder selben
DD. C. de
Woraus
htigkeiten zu
elungst man
man sich
het / v. g. l.
C. eod. ser
ausdoret /
die Gerech
Wasser wo
der alte G
f. cum lin
einem geme
t ist / selbst
/ und einen
das Wasser
/ als kan die
gebraucht
Und endlich
so ihm dem
ermacht. serv.
asser hätte ge
nge Zeit / als
kan / oder
sch



5. Ist ein Röhren-Stock / dergleichen auch bey num. 7. und 9. Diese Stöcke werden eingeführet / wo sie am bequemsten dienen.
6. Ein eingeschiffetes Rohr / daß das Wasser zum Weiberlein führet.
7. Wie num. 5.
8. Das Rohr / so das Wasser zum Stock 9. führet.
9. Wie num. 5.
10. Das Weiberlein.
11. Der Abfall / damit das Weiberlein nicht überlauffe. Das Abfall-Rohr ist 3. Zoll weit / und so hoch gerichtet / daß das Weiberlein voll bleiben kan.
12. Das Weiberlein / ist mit Thielen eingefaßt und umschlagen / in gleichen der Grund mit Wasser-Degel (Wassch-erden) vest zusammen gedämmt. Die Thielen darauf gelegt / die Fugen mit Wassch-erden und Gemöß (Gemies) wol verdämmt. Also auch neben herum alles wol mit besagtem Stoff verschlagen / so hält es mit Bestand. Wann das Weiberlein voll ist / kan man das Rohr verstopffen / so laufft das Wasser stärker an einen andern Ort.
13. Kästen oder Dohlen / damit man zu den Röhren sehen / und durch die Zapfen sie säubern kan. Diese Dohlen oder Brunn-Stüblein / deren wenig oder viel sind neben der Haupt-Brunn-Stuben / nachdem die Wasser-Leitung groß ist / eines siehet vom andern 200. oder 300. Schuh / werden zuweilen gebauet wie die grossen / wenigst 3. oder 4. Schuh breit und lang.
14. Ein Zapf / wie jetzt gesagt.
15. Ein Abfall-Rohr / wodurch der Überschuss vom Weiberlein laufft.
16. Der Abschlag-Zapfen. Will man das Weiberlein ausleeren und säubern / so zieht man den Zapfen 16. aus dem Rohr / so laufft es von Grund aus heraus.
17. Das Abschlag-Rohr / wo es seinen Ausgang hat.
18. Ein Rohr mit einem Zapfen zusammen gesteckt oder gestüfft.
19. Ein Rohr mit einem Hunds-Kopff zusammen geschiffet.
20. Eine mit einer eisernen Büchse zusammen geschlagene Röhre.
21. Ein von Erlen- oder Eichen-Holz gemachter Einschiff / der Hunds-Kopff genannt.
22. Eine eisernen Büchse / so auf beeden Seiten geschärfft / damit man sie in den Stock schlagen kan.
23. Ein Stock / welcher vornen bey 24. mit einem Kreiß bemercket ist / welcher mit einem Büchsen-Meißel in den Stock eingehauen wird / damit sich die Büchse lieber in die Stöcke schlagen lassen / wann sie in einander gerichtet werden.
24. Der besagte Kreiß.
25. Ein Zapf / den man öffnen oder herausziehen kan / bey Säuberung der Röhre.
26. Ein Stöcklein / das mit 2. Eisen vest angemacht / damit es vom Wasser nicht über sich gehoben werden möge. Dient auch dazu / daß man dadurch das Rohr säubern möge.
27. Ein eiserner Ring / welcher das Rohr zusammen hält / damit wann der Zapf in das Rohr geschlagen wird / dasselbe nicht zerspringe.
- §. 2. Folget eine zum Gebrauch des besagten dienende Anmerkung. Befehlet / daß die hier angeordnete Rohr dreyzöllig / so lauffen aus solcher Mündung die Stund bey 144. Eimer. Und weilen hier 3. aufgerichtete Stöcke angezeiget / als bey n. 5. 7. und 9. so hält ein solcher Stock im Geböe 2. Zoll / damit das Wasser einen Trib bekommt. Die Auslauff-Röhre aber bey n. 5. und 9. sind 1. Zoll weit / so laufft die Stunde 8. Eimer aus solchem

Rohr / das Rohr aber bey n. 7. ist 1 1/2. Zoll weit / da laufft in einer Stunde bey 30. oder 36. Eimer in das Weiberlein. Wann das Weiberlein 3. Schuh tief / 12. breit und 18. lang / so hält es 192. Eimer / welche sich in 5. bis 6. Stunden durch ein 1 1/2. zöllig Rohr füllen.

§. 3. Was nun bishero im vorhergehenden §. von der Wasser-Leitung durch hölzerne Röhren ist gesagt worden / das läßt sich auf allerhand Weise anbringen. Wo die Weiberlein stehen / da können Brunnen-Stuben und Röhre-Kästen hin kommen. Was sich hier offenbar zeigt / das wird auch ins verborgene geleyet.

§. 4. Belangend aber die Beschaffenheit und das Maß der Röhre / sollen solche nicht aus allzu alten / auch nicht aus gar zu jungen / sondern aus Holz von mittelmäßigem Alter genommen werden / nemlich solchen / das wenigst 40. meist 80. Jahr im Walde gestanden / und sonst ohne Fehl ist. Die Länge ist willkürlich / man nimmet auf 8. bis 12. Schuh. Plinius sagt / 10. Schuh sey die juste Länge. Wann die Wasser-Leitung gar weit gehet / muß man die Röhre nicht in einem gleichen Zug daher legen / sondern sie bald auf bald absteigen lassen / damit der Wasser-Lauf nicht ins stecken komme. Es können auch solche Röhre zur Ersparung der Büchsen und Fass-Ring 18. bis 24. Schuh gemacht werden / wann man das Holz haben kan. Wann die Schiffung mit gehöriger Behutsamkeit durch bewährte Griffe mit genugsam dicken eisernen Büchsen oder Erlen-Hunds-Köpfen beschehen / und die Holung weit genug / so können solche Röhre leicht gegen und über 80. Jahr hinaus dauern. Und wann sie hernach gebessert werden / noch wol 40. Jahr und länger. De Fleiß und die Manier kan gar leicht 20. Jahr zur Dauer beytragen.

§. 5. Wo man das Eichen-Holz in der Menge hat / wie in Pensylvanien / da könnte man zu einer haubtsächlichen Wasser-Führung 2. 3. 4. Bäume durch Mann oder Fals / oder auch glatt und platt zusammenlegen / und mit Wasser-Degel und reinem Moß / wie kurz oben gelehrt / fügen und verdammen / oder auch die oben schon beschriebene Wasser-Rütt gebrauchen. Da müste aber oben über ein 4. oder 5. Zoll breiter / und so tiefer Stab / als die Dicke des übrigen Holzes erfordert / und daß er bis in die Lochung reichen möchte / obenher nach der Länge eingefallen liegen / und verlutiret / auch mit eisernen Blechen / die doch unschwer wieder auszunehmen / befestiget seyn / daß ihn das Wasser nicht aufheben könnte / da könnte man zugleich / als oft man wolte / und nöthig wäre / auswendig schafften / was die Röhre innen hielten / und sie müste auch aufs beste und bequemste säubern. Solcher Stöcke könnte man 2. oder 3. auf jedes Rohr machen.

§. 6. Die Art der Säuberung ist / daß man sie mit einem dicken zähen eisernen Drat / an dessen Ende ein Bürstlein angemacht ist / und hin und her durchgehoben wird / auspuset. Dient auch / wann die Röhren schon nicht am geradesten liegen. Bey der kurz vermeldeten Art aber bedarf man dieses Drats nicht. Weßwegen denn noch viel unnöthiger Nagel / Eich-Hörner / Hamstern und Zeisichen hierzu anzuspannen / wie einige angeben. Röhre von hölzernen Röhren.

§. 7. Die bleyerne Röhre sind gut zu Röhre-Kästen und Kunst-Wassern / davon man nicht trincket / dann sie machen das Wasser etwas matt / und theilen ihm einen tauben Geschmack mit. Doch hat mans von Alters her an die Orte genommen / da das Wasser zuletzt im müssen freigen hatte / und das geschieht noch dieß Zeit. Was kan aber auch daselbst / wann die Höhe nicht gar zu groß / Rohr aus Holz und Dohn gebrauchen / ob schon das beide nicht so lang dauern als jene / so aus Bley sind.

§. 8. D

§. 8. D
bestem Zeug
gebrant /
Woll man sie
und diener zu
ob sie halten /
leicht wird ab
So sie bey na
unter freyer H
Dann darau
Röhre nicht e
grabens und

§. 9. E
Der Lauf od
Zoll breit / a
Schiffung
hinan gesteckt
man nennet /
verlütet / in d

§. 10. I
auwendig ru
diese sind etwa
kan / daß die
senkte oder ein
der Steine un

§. 11. J
werfung der
Höhe keine Ri
und allerdinge
ten / und die
ten-Gefrier nich
oder Degel un
überkreuten E
nen Wörtel-
schlagen / so m
den auch am E
dazu mauerba
Weiberlein vor
auch mit stark
guten Bestan
nach.) Oben
ne übergelegt
Lam überbla
besiegelt mit
est mit andern
Röhren 1. oder
von keiner Last
ben wird mit E

§. 12. J
mit müste gef
haltung und
mergeressen ble
ben / weßweg
Das müssen y
gehöriges Auf

§. 13. D
lasz Hatz auf
Schwefel / Au
Stück zusam
und gelübte Sif
und rühre imm
anwehet. Dam
schon zu leum
unter zerlassene
licht gerämet
hernach streue
und temperire

eg
gul
le
Dw
v
Au
Sif
G
Dum
es
ein
im
ser
nn
w
i

eg
gul
le
Dw
v
Au
Sif
G
Dum
es
ein
im
ser
nn
w
i

eg
gul
le
Dw
v
Au
Sif
G
Dum
es
ein
im
ser
nn
w
i

eg
gul
le
Dw
v
Au
Sif
G
Dum
es
ein
im
ser
nn
w
i

§ 8. Die aus Dohn oder Hafner-Erde müssen von bestem Zeuge gemacht / auch mit allem Fleiß und sehr wol gebrant / auch gleicher massen inwendig glaziret seyn. Will man sie auch von aussen glaziren / ist's um soviel besser / und dienet zur Dauerhaftigkeit. Man kan sie zur Probe / ob sie halten / etliche Tage in ein Wasser legen / da man leicht wird abnehmen können / ob sie zergehen oder nicht. Es sie bey nassem Wetter / auch bey nächtlicher Feuchte unter freyer Luft dauern / ist's auch eine Prob ihrer Güte. Dann darauf ist gute Acht zu haben / daß keine untüchtige Röhre nicht emgelegt werde / der Mühe des Wiederaufgrabens und nachstickens ohne zu seyn.

§ 9. Sie sind 2. oder 1½ Schuh lang / 2. Zoll dick. Der Lauff oder das Loch des Wasser-Lauffs ist 2. oder 3. Zoll breit / auch etwas darüber nach der Quelle. Ihre Schaffung ist wie der gedrehten Büchsen / da der Deckel hinan gesteckt wird / commissuris pyxidatis, wie sie Plinius nennet / werden mit ungelöschtem Kalk und Oele verlutet / indem man sie ineinander steckt.

§ 10. Der Figur nach sind sie entweder inn- und auswendig rund / oder auch auswendig viereckicht / und diese sind etwas dauerhafter / weil sie wie leicht geschehen kan / daß die Mauer an einem Ort nachgäbe / und sich sencke oder einfiel / diese sodann die aufliegende Schwere der Steine und Erden leichter ertragen.

§ 11. Ihre Einlegung betreffend / so ist bey Aufwerfung des Grabens / als des Rohr-Lagers / wegen der Höhe keine Regel zu stellen / wann sie nur unten richtig und allerdings gehet aufliegen / daß keine Lucken verbleiben / und die Rohr / so tief liegen / daß ihnen die Winter-Schneer nicht schaden mag. Man schlägt ihnen Laim oder Degel unter / und machet ihn ganz fest und mit überstreuten Sand gleich. Will man zum Überfluß einen Mörtel-Wurff an statt des Sandes auf den Boden schlagen / so mag es um die Wähl noch besser seyn / sie werden auch am Grunde angefüllt / wann sonst der Grund dazu mauerhaft bereitet ist. Zu beiden Seiten wird ein Mülterlein von einem Schuh entweder mit Mörtel oder auch mit starkem Laim nur aufgeleget / doch also / daß es guten Bestand habe (davon bald ein mehrers folgen wird.) Oben herüber werden breite Schalen oder Steine übergelegt / und diese mit starkem Wasser-Degel oder Laim überschlagen. Oder man überwölbet auch / und besetzt mit Mörtel und Steinen / und bedeckets dann erst mit andern platten Steinen und Degel / also / daß die Röhren 1. oder ganzen Schuh obenher frey liegen / und von keiner Last gedrückt werden. Das übrige vom Graben wird mit Erden zugefüllt.

§ 12. Im Fall diese Wasser-Leitung sehr lang und weit müßte geführt werden / muß auch hier die Unterhaltung und Beyhülff des Wasserzugs (libramenti) unversehrt bleiben / davon kurz vorher §. 2. gesagt worden / weswegen denn einige Röhren mit einem kleinen Stein müssen verfertigt seyn / dadurch dem Wasser ein gehöriges Auf- und Absteigen zuwegen zu bringen.

§ 13. Die Rütte / so dazu dienlich / ist mancherley. Ist Hartz auf dem Feuer zergehen / zerstoßene Kreiten / Schwefel / Glas eines soviel als das andere / und diese Schmelz zusammen so viel als des Hartzes. Die zerstoßene und gesiebte Stücke streue nach und nach unter das Hartz / und rühre immer mit dem Holz / bis alles wol aneinander ansethet. Diese Rütte ist auch gut zerbrochene Steine zusammen zu leimen. Item Eisen-Feil vom Schlosser mische unter zerlassenes Inslicht und Lein-Oel / so samt dem Inslicht gewärmet wird / ana. rühre es wol untereinander / hernach streue noch ungelöschten Kalk zerstoßten hinein / und temperire es wol untereinander. Des Kalks ist eben

soviel als der Eisen-Feil / oder ein wenig mehr / und des trocken / ist halb soviel als des feuchten.

§ 14. Item man nimmet 12. Loth Colophonii, 1½. Loth gelbes Wachs / 1. Loth Benedischen Terpentins / 2. Loth gestoffenen Mastix. Dieses zusammen in einem Kessel auf dem Feuer zergehen lassen. Darnach zwey Handvoll von zerpulverten und durchgesiebten weissen Marmel / oder anders Mehl von einem zerstoßenen harten Stein / oder bey dessen Ermanglung Ziegel-Mehl von alten guten oder auch neuen Ziegeln. Das nach und nach eingestreuet und stets ungerühret / bis es zu einem Teig wird / das hält im Wasser / an der Kält und an der Sonnen. Damit kütten auch die Italiäner die Fugen der Quater-Stücke zusammen. Eine andere fürtreffliche Rütte ist diese: Nimm ein gut ganzes Stück ungelöschten Kalk / den thue in ein Geschir / und gieß ein wenig Wasser daran / daß er sauset / und also abgelöschet wird / sodann gleich das Wasser wieder davon herabgegossen / so zerfähret der Kalk / und wird zu einem trockenen Mehl. Dieses abgelöschten und zerstoßten Kalks nimmet man 12. Loth / und thuts in ein besondere Geschir. Die Heißt davon in eine Schüssel oder Mülterlein gethan / und 4. Loth schön weißes Kern-Mehl wol untereinander getrieben. Weiter 4. Loth gefottenes Lein-Oel (welches besser und ehender trockenet und vester anhält als das ungefottene / wiewol sonst auch dieses bey Mangel des andern zu gebrauchen) darcin gegossen und wol ungerühret / inmittelst aber immer ein wenig von der andern Heißt des Kalk-Mehls darunter gestreuet / bis etwan 3. Loth / daß noch bey 3. Loth zum Prügen über verbleiben. Nach dieser fleißigen Abknetung nimmet man 4. Loth saubere Baum-Wolle / und zupft ein kurzes Fäßlein nach dem andern / und rührets mit unter / daß sichs wol in den ganzen Teig vertheile / und nicht die Wolle auf einen Klumpen zusammen komme. An statt dieser Wolle kan man auch Scheer-Wolle von einem Tuch-Scheerer klein zerschneiden und in Fäsern zerklöpffet gebrauchen. Aber das wird solcher Teig besser Nachdruck halber mit einem glatten Prügel wol gebläuet. Bey wählenden bläuen aber die übrigen 3. Loth / oder wann etwas mehr von den 12. Loten überblieben / mit zugestreuet / bis diese 12. Loth gar auf sind. Durch solch anhaltendes Schlagen wird er je länger je stärker / und kommt dahin / daß er endlich weder an dem Schlägel / noch weniger aber an den Händen klebet / sondern sauber anzugreifen ist / und sich wie Wachs tractiren läßt. Diese Oel-Rütte taugt mit gutem Bestand in der Wärme / Hitze und Kälte: Dadurch werden so wol die besagte Röhren aus Dohn / als auch Stein und Holz / und Röhre-Kästen zusammen gefüget und verlutet. Diese Rütte aber muß so gleich nach ihrer Verfertigung frisch verbraucher werden / weil sie bald anziehet und erhärtet / weswegen man auch ein Viertel / Drittel / oder die Heißt auf einmal anmachen kan. In einem Keller läßt sie sich etliche Tag erhalten / jedoch muß man sie in der Zeit dann und wann wieder kneten und abbrügeln / und mit Lein-Oel anfeuchten. Wann aber ja was überbliebe / kan es ein Schand mit einem starken Hammer zwingen / und wieder zerpulvern / da es dann wieder mit Lein-Oel angefeuchtet und abgeknötet wird / so viel nöthig ist. Wann die Röhre etwas rauh / kan man sie zuvor auch mit Lein-Oel überfahren / und dann die Rütte anbringen. Und wann man die eine Röhre von aussen mit der Rütte überschmieret / kan man die andere von innen mit gefottendem Lein-Oel überfahren / so gehen die Büchsen leichter ineinander / und halten desto vester zusammen.

§ 15. Eine andere Rütte bereitet man also: Man nimmet Aschen von Eichen- oder Erlen-Holz / gefeiltes Eisen von einem Schlosser / zerpulvert Glas / item Steinschliff

schliff / so sich an einem Schleiff-Stein oder Reibe-Stein abschleiffet / oder abweget / eines soviel als das andere; dazu kommet Ziegel-Mehl eben soviel als jetztbesagte Stücke mit einander wol durchsiebet. Dieses alles untereinander gemischt und zur Hand gerichtet. Nachdem wird Harz oder Wech / oder beedes zusam / und zwar doppelt soviel als aller anderer Zeug; item Bocks- oder Ziegen-Inslicht / oder in dessen Ermanglung eines andern Thiers Schmeer oder Fett ein wenig darunter genommen. Wann solches recht zerlassen und flüssig gemacht / gießt man auch ein wenig Ruz-Öel / oder in dessen Ermanglung ein anderes gutes Öel dazu / und läßt es mit erwärmen / und rührets alles wol untereinander / daß es ganz flüssig wird. Alsdann streuet man das vorbeschriebene Pulver allmählig darein / und rühret es immer mit unter / bis es gar ist. Darnach nun der gerührte Zeug zügig / und sich gleich dem Serpentin am Rühr-Holz aufziehet / wird ein wenig in ein Wasser gelassenes / welches erhartet. Davon braucht man nun also frisch / was man will. Was übrig bleibt / oder man nicht gleich verbrauchen will / das gießt man in ein Wasser in einem verglasten Geschirz / da es dann erhartet / und zum künstlichen Gebrauch aufbehalten wird. Will mans dann gebrauchen / so muß es in der Schmitze mit einem gewichtigen Hammer zerschlagen und wider zerlassen werden / also wird es / so viel und oft man will / warm verbraucht. Und das ist eine warme Rütt / die man zur Zusammenschiffung besagter irdenen Röhren anwendet. Noch eine andere kalte Rütt wird also bereitet: Nimm Bolus, reinen klaren / oder zermalmeten Sand / (oder statt dessen Steinschliff) Eisenfeil / Glas ana, Ziegel-Mehl doppelt soviel als des vorigen. Mache es mit Leim-Öel / oder wo du es hast / mit Ruz-Öel dünnlicht an / treib und rühr es mit einem Eisen oder Rühr-Holz wol durcheinander / misch darnach klein zerschmittenes hantenes Berg nach und nach im Umrühren mit unter / item Bocks- oder Ziegen-Inslicht / klein zerhacket und gequetschet / auch wol darunter temperiret. Darnach nimm einen nach obbesagter Art bereiteten Kalk-Staub / und rühr ihn mit unter. Dann prügle das alles absonderlich / und menge im wählenden Schlagen noch soviel Kalk-Stüber darunter als nöthig ist.

§. 16. Weilen auch zuweilen aus feiner andern Ursache als aus Mangel der Luft / das Wasser einen Stillstand hält / und nicht fort will noch kan / ist nöthig / daß man ihm Luft mache / als oft sich solcher Fehler eräugnet. Demnach muß im Mittel zwischen zweyen Dolen oder Brunn-Stüblein ein Loch durch einen Stein gehauen seyn / und dieser unten in eine dazu gerichtete Röhre eingelassen und verfüttet werden. Dieses Luft-Loch wird obenher mit einem Zapfen / und dieser mit einer Rütt verwahret / den kan man hernach herausziehen und durchbohren / und also Luft machen / wanns Noth thut. Der Stein / darinn das Loch ist / bleibt etwan einen Schuh hoch mit Erden überdeckt. Wann das oben berührte Libramentum, das ist / Erheb- und Senckung der Röhren beobachtet wird / bedarf man solcher Luft-Löcher nicht / zumalen wann die Castella oder Brunn-Stüblein nicht zu weit von einander ligen.

§. 17. Über diese Wasser-Röhre / so durch des Föpfers Hand bereitet werden / sind noch andere aus Steinen entweder gehauenen oder gebrannten. Die steinerne werden aus 2. Stücken / so übereinander geschlagen / daß sie inwendig mit der jedem eingehauenen Helfft ein Rohr machen. Werden also gelege / daß einer von oben je zween von unten zusammen binder. Wann sie an beeden Seiten gehet zusam gestossen / und wol verfüttet werden / bedürffen sie weiter keiner Ruz noch Falze / aber wol der eiseren Spillen oder Dibel / die sie an und übereinander hal-

ten / oder Klammern / so dergleichen thun. Dieses Werk erfordert ungemeine Unkosten / hat aber auch eine unendliche währende Dauer / dienet absonderlich zu Frick-Quellen-Führungen. Andere dergleichen Rohr oder in runder Figur können auf Ziegel-Art bereitet und gebrannt / und besagter Massen verfüttet werden. Weilen aber die aus Dohn fast eben das thun / werden solche Rohr bey dieser Flemmen Zeit wol verbleiben; wer sie aber gleichwol brauchen wolte / muß die beeden Seiten der Fugen erstlich mit gesottenem Leim-Öel überstreichen / hernach auch beede Seiten mit der Rütt überfahren lassen / so fasset es besser und beständiger zusam.

§. 18. Hierbey aber ist der Wasser-Leitungen durch Canäle oder Rinnen zu gedencken / die sind von zweyen ley Art / nemlich entweder offenbar oder verdeckt. Diese / die verdeckten / haben über sich ein fortwährendes Tonnen-Gewölblein / darunter man bald aufrecht bald gepunct gehen kan / und sind an statt deren / davon schon gesagt / die mit Erden überworfien / daß man ohne Aufgraben nicht dazu kan / weswegen sie auch also mühsam und sehr kostbar geführt werden / des mühsamen und theuren Umgrabens auf immer / wenigst auf undenkliche Zeit entübriget zu seyn. Die Canäle aber werden nur rinneweis und offenbar mit dazu sonders bereiteten Ziegeln verfertigt / und ein Stück an das ander gestossen und vermauret oder verfüttet / nachdem es Noth thut / da brauchet man nur zwei Brunn-Stuben / eine hier beym Ursprung die andere (aber nicht allezeit) beym Auslauff; es sey dann daß das Wasser auch durch gebohrte Rohr über einen Graben zu führen / da es seine absonderliche Fassung erfordert. Wie nun ein solch Gewölblein geführt werden müsse / ist von selbstem bekant / und zugleich aus obbesagtem leicht zu erkennen. Nur das wollen wir sagen daß die Breite des Gewölbleins die Helfft von der Höhe des Auslauffes haben kan / welche Breite jedoch bleibet / obgleich die Höhe zuweilen des darauf ligenen Erdreichs halber nachgeben muß.

§. 19. Anmercken aber diese Gewölblein-Führung sey nutzbar / anbey aber überaus kostbar / als können wir nicht umhin / diffalls ein Mittel an die Hand zu geben / das sich an manchem Ort leichtlich anbringen ließ / und eben das thät / was eine mit Zeug aufgeführte Mauer / aber kaum das Drittel so viel kostete; Nemlich / wo es der Platz leidet / wird ein Graben beyläuffig auf 6. Schuh breit aufgeworffen. Der Grund zu denen Canälen oder Rinnen-Lauf wird obbesagter Massen bereitet: Zu beeden Seiten werden bey 3. Schuh weit von sammen Mauer mit aufeinander gelegten Steinen aufgeführt. Statt des Mörtels wird starker Leim / oder eine andere hartig oder klebrichte Materi / als sich dergleichen dort und da reichlich findet / und zum verzwicken lange Stein / die oft zugespitzt und theilformig angetrossen werden / oder auch eichene und erlene Keile gebraucht. Die Lucken werden mit schweren starcken Laim oder Riß-Letten / da nemlich Riß und gelber / oder auch roth und blauer Laim vest mehr ander ligen / und dergleichen Materi angeschoppet und wol eingestossen. Will man einen Mörtel-Guß dazwischen gebrauchen / wird es desto mauerhafter. Einwärts gegen der Stirn der Mauer her / und wo Steine an und auf Steine kommen / brauchet man einen Laim / darinn Ruz vermischet / und der mit den Füßen der Thiere wol abgeböret und eingetreten ist. Da möchte man einen oder zween / drey oder vier Zoll breit / und einen oder zween Zoll weit einwärts (damit er nicht ablauffe) wieder ein wenig von einem Mörtel-Guß übersprengen oder herzuß. Hintenher werden die Lucken aufs vesteste ohne einige bindende Löcher mit Riß / Sand und Laimen (dessen der mehr

der Theil seyn soll) zugestossen und verdammet. Die geschlachten und gestürzten Steine kommen vornen an. Was zum Auslegen höckericht / muß mit dem Pickel und Maner-Hammer abgerichtet werden / daß es / zumal in der Mitte keinen Buckel behalte. Die Verbindung muß auch nicht außer Acht gelassen werden. Wann nun die beide Wände ihre juste Höhe haben / und eingeleicht sind / mag man so breit als sie sind / nemlich die 14. Schuh wider einen Mörtel-Guß überstreichen: dann kan man gegen aus Brettern zuhauen nach einem halben Circel. Über diese führet man das Gewölbe dergestalt / daß man dazu keilformige Steine / so man theils im Ausgraben findet / theils aus Feldern vorher in Bereitschaft zusammen führt / überleget / dergestalt / daß allezeit Stein an Stein stößet / und einer den andern anhalte / wann gleich der Bogen weg wäre. Zu welchem Ende die Zwickel auch keilformig und vornen schneidig / auch theils messerformig und länglicht zugehauen / und theils abwärts theils zwerch über / und daß sie bald zween bald vier Steine anhalten / einzureiben sind. Hierzu nimmet man nun entweder einen guten Mörtel-Zeug / da des Kalchs so viel als des Sandes ist / oder so man einen Laim oder Degel hat / der gewiß Wasser hält / mag man einen oder zween Theil Laim / einen Theil Sand / einen Theil abgelöschten Kalch nehmen / flüssig untereinander abrühren / und dergestalt das zwischen schlagen / daß kein Lösslein übrig bleibe. Und zu solchem Ende muß man auch einen Mörtel-Guß gebrauchen. Nimmet von demselben nichts durch / so ist gut. Sollte es fehlen / muß das Luft-Loch wieder sonderlich zugestopft und vermachtet werden. Man muß auch da durchgehends einstampfen / und zusehen / ob alles vest und klug. Unten hinein müssen immer Zwickel und Zeug zwischen und aneinander her stecken / und die Zwickel jeder so weit ansetzen / als solte einer allein alles halten / wann ihrer gleich drey oder vier dajelbst wären. Wann das niederste Theil einwärts vest anhält / das ist / wann es Wasser hält / so man eines darauf schüttet / das aber wieder ausgeschöpft oder ausgetrocknet werden muß / so schlägt man die Steine an allen Seiten herum mit dem besagten Mörtel-Guß / und betreufft sie damit / und füllet den übrigen Platz mit Steinen und besagtem Zeug aus / daß die auswendige Halbrundung sich formet / wie die inwendige / sedam streicht man noch einen Mörtel-Guß herüber. Will man / und leidets des Platzes Höhe / mag man breite Steine herüber breiten / und die mit Wasser / Degel dazwischen / und etwa einen gegen zween Zoll darüber bekleiden und verstreichen. Doch soll man vorher die Mauer / ehe der Degel überschlagen wird / einige Zeit anziehen und austrocknen lassen. Weswegen auch wol gethan / wann man nach gemachten Feyerabend allezeit ein Feuer im Gemach anscheret / da die Luft zukommen mag / und die Wärme und Rauch einwärts soviel möglich durchgehe / da dann die einfallende Nässe wieder können verstrichen werden. Auf solch Gewölbe kan man ferner Laim / soviel des Feldes Tiefe halber seyn darf / und dann die Pfahne überstreichen. Die Gegen-Lage des Gewölbes muß besagte Massen aufs vesteste eingestossen werden. Solches Gewölbe kan man nach der Zeit mit darzu tüchtigen Mörtel / oder auch mit einer Rütte / wo man will / an den Fugen beschlagen / daß es nicht anders aussihet / auch nicht wider hält / als wann alles durchaus mit dem besten Mörtel-Zeug wäre ausgemauert worden. Am Gewölbe kan man statt der keilformigen Steine obenhinauf gegen die Mitte / und sonst dort und da aus erlenen Stöcken gestützte und hierzu dienlich zugehauene Stücke gebrauchen / und zwischen die Steine aufs gedrengeste mit einem Schlag einreiben / auch kleine Keilchen oder Zwickel

zu solchem Ende davon machen / das bringet diesem Gewölbe so gute Haltung zuwegen / als immer die besten Steine. Wer ein solches Gewölbe zu führen sich gefallen lassen wolte / der versuche sich zuvor damit / daß er ein Stück von irgend 6. oder 8. Schuh lang / ohne allen Mörtel oder Laim auf- und überlege; doch daß es seinen Bogen und genugsame Widerlag habe. Hält dieses / wann man den hölzernen Bogen wegschlägt / so hat er unsere Meinung recht eingenommen. Hält es nicht / mag ers noch einmal probiren. Hic Rhodus hic falta! Hier wolten wir gern einen Maurer-Sprung sehen; denn das Gepap muß nicht zur Haltung / sondern nur wider das Wasser hauptsächlich fürgenommen werden. Kommet es aber beedes durch Verstand und Fleiß zusammen / so hält es wenigst so lang als eine sonst fleißig und wol geführte Mauer durch eines Meisters Hand gemacht. Mancher der des Kalch-Zeugs auch disfalls vermög des Handwercks-Brauchs gewohnt ist / dörste über diesen Einfall wol sein Hirn schütteln oder sprechen: es taugt nichts. Darum ist von dieser Heimlichkeit diesem Volk nichts zu melden / weil man damit sich und ihnen wehe thun möchte / zumal so man es selbst noch nicht probiret. Der Haus-Herr / oder Vogt / oder ein kluger Meyer muß hier Bau- und Berck-Meister / die Tag-Löhner Gefellen / und die Ungeschicktesten unter ihnen Handlanger seyn. Einer von denen Hurtigsten / der ein scharffes Aug / frisches Hirn und anhebiges Faust bey sich hat / kan in Abwesenheit des Herrn oder Verwalters als Polirer an- und fürgestellt werden. Die Erfahrung wirds geben / was diese Manier hier nuzt; doch wird sichs niemand unterfangen / der in dergleichen Sachen gar nie Hand angeleget / oder wenig Verstand oder Lust dazu hat.

§. 20. **Beim Fürnehmung offenbahrer Wasser-Leitungen durch Canäle** / in denen ein geringer Arm aus einem Fluß abgeleitet wird / (dann von starcken und grofsen / so aus dem Meer abgeführt und zur Schiffart bereitet werden / ist hier nichts zu sagen) ist erstlich **der Ort / dadurch der Wasser-Lauff gehen soll** / mit einer Wasfer- oder Bley-Wage u. einem zimlich langen Nicht-Scheid abzuwägen: welcher Ort nothwendig einen Abhang haben muß / damit das Wasser seinen beständigen Zug und Fortgang haben möge. Dahin beziehet sich von selbst auch die **Betrachtung der Höhe oder Tiefe** des jenen Theils des Flusses / davon der Ursprung soll genommen werden. Auch ist die **Beschaffenheit des Grundes** / ob er hart oder mild / hier und dort durch eingestossene eiserne Spieß oder spizige Stangen auszuspähen / um zu erfahren / ob er auch Wasser halten möchte. Man muß deswegen auch an verschiedenen Orten eingraben lassen. Und da sich disfalls ein Mangel zeigen solte / ist bedenklich / ob man solchen zu heben die Unkosten erschwingen könne. Zu geschweigen des **Endzwecks** / der vorausgestellt wird / wozu man nemlich solches Wasser zu gebrauchen willens / da dann ausgenommen / daß es nicht auf ein Trinck-Wasser angesehen / denn solcher massen müste man verdeckte Röhren gebrauchen / davon vorherin gesagt; sondern auf eine Wässerung / zu Mühl-Bercken / oder die Fisch-Gruben / Teiche und Gräben zu füllen / oder einen Spring-Brunnen durch ein Druck-Berck damit zu versehen / oder gar dieses alles oder das meiste damit zu bestellen. Denn nach solchen Absichten ist die **Breite und Tiefe des Canals** zu richten. Vor allen muß man seines auf einige Weise hierzu habenden **Rechts** gesichert seyn: ohne welches nur Verdruß und Nachtheil hierdurch angestiftet würde.

§. 21. Die fürnehmste Sorgfalt ist auf die **Verdämmung des Eingangs** dieses Wassers zu stellen / daß wider

wider desselben ungestümmen Anfall das Gestatte beederseits nach aller Nothdurfft bevestiget werde. Da dann erstlich eichene oder erlene Pfähle eingeschlagen werden / deren größte Helfft unter die Erden muß. Die sind allzumal obenher nach der Länge von aussen und innen / wo sie nicht aneinander stossen / wann sie schon im Wasser eingeschlagen stehen / einzustemmen / oder mit der Zwerch- Art einzuhauen / daß man einen langen Balcken / der in solcher Maß auch mit einer Nut ausgehauen wird / daß er sich in die Pfähle schiebet / darüber hinein zwingen möge / daß der Balcke alle Pfähle wie eine Wand zusammen halte. Hinter diesen Pfählen wird eine Wand von Zhielen angeisset / und mit Wasch- Erde oder Wasser- Degel / oder sonst starcken Laim und Gemöß angeschlagen. Damit aber die Zhielen- Wand desto beständiger bleibe / werden hinter derselben oben / unten und in der Mitte wieder etliche Pfähle / ob schon nicht so grosse als die äussern / eingestossen / daß die Wand also im Zwang stehet. Die unterste Zhielen muß etliche Zoll in den Grund hinein liegen. Und das wäre also eine Seite / gegen dem Canal hinein gerichtet. In dieser aber muß eben ein solches Stück den Strom hinab / und also beide zusam wie ein Winkelmaß geführt werden. Dieses Stück Länge ist willkürlich / es so lang als das vorige oder kürzer zu machen. Beide Balcken werden mit Zwerch- Hölzern / so man Schwälben- Schwänze nennet / zusam gebunden. Im Ecke / inwendig gegen der Spiz zu / werden grosse Steine eingelegt / und wol mit Laimen ungeschlagen an die Wände angeleget / und so man will / theils auch verklämert / und nach Mauer- Art eingerichtet. Wolte man solche sonders zurichten und verklämten lassen / wäre es um so viel besser. Wie man disseits verfähret / so muß es auch jenseits werden. Doch ist die Seite / wo der Anfall des Wassers am gewaltigsten / auch am besten zu versichern. In der Ecken könnte man auch der Pfähle inwendig 5. oder 6. nacheinander einschlagen / das gäbe um soviel mehr zur Verstärkung aus. Es könnte hinter der ersten Zhielen- Wand auch eine aufgelegte Mauer mit Letten und Mof beschlagen / wie sie kürzlich oben beschrieben / angelegt werden / so breit als man wolte / wann Steine genug vorhanden wären. Des Herrn emsiges Fußstapfe und bedachtsames Auge muß auch hier das beste thun und wählen. Wo man Steine hat / so bey 8. 9. 10. oder mehr Centner schwer / die aus einer Anhöhe dahin zu bringen / wären sie hierzu trefflich diensam / und auch ohne Pfähle zu gebrauchen. Sie werden nur einen halben oder ganzen Schuh in den Grund geleet / und sodann auf einander geschichtet / mit Wasser- Degel / oder Leim und Mof und erlenen Keilen bestättiget / zumal so sie in rechter Verbindung geleet werden / wie aus obigen zu ersehen. Zum Überflus mag man auch einige eiserne Klammern hierzu / zumal vornen an / gebrauchen. Wäre ein Fels schon an der Stelle / und fügete sich der Gelegenheit nach / und böte sich gleichsam selbst hierzu an / müste man ihm ja das Aus- hauen / Durchboren oder auch das Sprengen nicht versagen. Sieng es sauer / so hielts doch die Dauer. Schläge sich etwan ein holer Weg darzwischen / müste eine steinerne Brücke mit Pfeilern und einem starcken Bogen darüber geführt / und also oben hinüber dem Canal sein Fortgang / untenher aber dem wilden Wasser sein Durchlauff beschieden werden.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 39. Von Wasserleitungen.

Wieichwie es einem jeden frey stehet / auf oder durch seinen Grund und Boden sein eigenthümliches Wasser / entweder seinen Nutzen hier-

durch zu schaffen / oder aus Lust zu führen : Also darf im Gegentheil auf einem fremden Grund und Boden sich dessen niemand unterstehen / wofern er solches nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 2. C. de servit. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. angesehen unterweilen geschieht / daß ein Nachbar / welcher in dem Seinigen Wassers genuss hat / dem andern / so daran einen Mangel spühret / erlaubt / daß er aus dessen Grund und Boden selbiges auf den seinen führen dürffe ; v. Mynl. ad pr. J. de servit. num. 10. ibique Schneidew. n. 24. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2. Coraf. ad rubr. ff. de servit. num. 121. Bartholom. Cypoll. de S. P. R. cap. 4. num. 1. & Ruding. singul. observ. 50. n. 1. cent. 5.

Es wird aber das Wasser entweder aus einem Fluß / oder aus einer Privat- Quelle geleitet / Ruding. c. l. n. 2. Jenes kan / so fern der Fluß schiffreich / oder aus einem schiffreichen Wasser herkommt / ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit nicht geschehen / l. 2. ff. de flumin. l. 17. ff. de S. P. R. l. 10. §. f. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. es wäre dann / daß jemand eine solche Gerechtigkeit durch einen langen über Menschen Gebenden hinausreichenden Gebrauch / als welcher mit einer special- Bewilligung gleichen effect hat / überkommen hätte / l. hoc iure. 3. §. ductus aquar. 4. ff. de aqu. quot. & alib. oder daß das Wasser nicht schiffreich / noch ein anders schiffreich machte / gestaltam in diesem letzten Fall demnige / welcher in dem Gebrauch vorgekommen / dem andern vorgezogen werden muß. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. add. Cypoll. d. cap. 4. num. 39. & 40. Noë Meurer vom Wasser- Rechte. Tr. 2. qu. 3. num. 1. & Ruding. c. l. n. 2. Dieses aber erfordert ohne Unterschied nicht allen den Consens dererjenigen / welchen das Wasser zufließt / oder durch deren Grund und Boden es zu führen ; sondern es müssen auch diese hierum gefragt werden / welchen vorher schon diese Gerechtigkeit zu gebrauchen erlaubt worden / und dieses zwar nicht unbillig / anerkennen hierdurch ihre Gerechtigkeit merklich geschmället werden kan. V. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2. Ruding. c. l. n. 2. in f. & Noë Meurer. tr. 2. qu. 4. n. 6. Und wann gleich / entweder die hohe Obrigkeit aus einem Fluß / oder der Eigentums- Herr aus seinem eigenen Wasser zu manden ohnbefragt derer andern / so mit dieser Gerechtigkeit schon vorher versehen / das Wasser zu leiten oder zu führen erlaubt hätte / so müste doch dieses bedenklich also verstanden werden / daß denen andern / welche alten Freiheiten und Wasser- Gerechtigkeiten haben / hinter nichts benommen werde. v. l. Decurionibus. 3. C. de silentiar. lib. XII. l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ. l. in procedendo. 8. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Cypoll. d. cap. 4. n. 23. & Meurer. qu. 3. num. 2. Wann aber jemand gleich wol so verwegen wäre / und mit Gewalt durch fremde Güter Wasser zu führen sich unterstände / wäre dem Eigentums- Herrn desselben Guts unbenommen / solches Wasser eigenmächtig hinweg zuthun / und die Canal oder Rinnen zu verderben / allermassen wir im vorhergehenden Cap. erwähnt haben. Wie aber sonst die Wasser- leitungs- Gerechtigkeit erworben werden könn / solches kan zum theil ab deme / was wir von denen Gerechtig- und Diensthaiten in diesem Buch insgemein gesagt / abgenommen / zum theil aber aus dem Cypoll. d. c. 4. n. 24. erlernt werden. Und wollen unter dem auch durch die Verjährung solches beschehen kan. Als wird gefragt : Wann ein Vasall oder Lehenmann ein Wasser über die Lehen- Güter auf seine eigene und Jahr lang geführt / ob er hierdurch solche Gerechtigkeit präscribire oder verjähret habe ? Welche Frage mit Nein zu beantworten / angesehen der Lehenmann so

des Wasser genusses / u auf seine eig das / wann aufhöret / er nicht länger 19. E. de Ut Noë Meurer dieses aus de Leitungs- liche Gerecht werden / daß werden möge die Person d spiel / wann i auf das neim be / Mühle / fir / Haus- G Garten oder obgleich distal ter / das ist / de nimmer dem nensfalls vielm bedacht word Meurer tr. 2. q Wasserleitun Stadt- Gebä te / solglich bis banas) bestide Reiten (servit l. 1. pr. ff. Co ad. & in qua Immitt auf den Urspr Ort / darüb Buch oder pagen / und dem zufolge d ungenogen wir alten Gebran selbtes auch nicht abw servit. & aqu. Summa und Ck auch die alte bewegten er wol bedenck fällen gemä cal. 6. Bartol. in U. & Cypoll. d Orda. Tit. 18 fagen und ord Drannen- Kl der die Herk Beschwehru und führe ic. pamerden / da den durch wele zu führen / e len / doch daß bare Gut am n Weg einmal g tinnen gewisfen mehr geändert aqu. quot. & ad & Noë Meurer nicht durch e

des Wasser in Krafft des ihm zustehenden nüglichen Eigentums / und nicht eine Verjährung hieraus zu machen / auf seine eigene Güter geleitet hat : Dahero dann folget / daß / wann das Lehen und solches nügbares Eigentum aufdeckt / er auch das Wasser auf seinen eigenen Gütern nicht länger gebrauchen könne. arg. l. sequitur. 4. §. Lana. 19. ff. de Usucap. & l. tria prædia. 31. ff. de S. P. R. Add. Noë Meurer. d. tr. qu. 2. num. 19. Dergleichen kan auch dieses aus dem obigen erörtert werden / ob die Wasser-
Leitungs- & Gerechtigkeit eine personal- oder dingliche Gerechtigkeit seye? Worbey wir aber amnoch be-
 merken / daß solches unter andern auch hieraus erkennen werden möge / wann bey Verleihung derselben entweder die Person oder das Gut angesehen wird; als zum Bey-
 spiel / wann ich das Wasser über meines Nachbarn Gut auf das meinige zu leiten hätte / damit meine Bad- / Sei-
 be / Mühle / Buchen / Cistern / Brunn / Fisch- / Was-
 ser / Haus / Gefind und Vieh erhalten / oder mein Garten oder Wiesen gewässert werden möge; dann ebenlich dinstfalls solchane Gerechtigkeit dem Haus- / Ba-
 ter / das ist / der Person zu gutem kommt / so ist doch selbige nicht dem Gut als der Person gegeben / und hierin-
 mensfalls vielmehr das Gut als die Person angesehen und bedacht worden. Cæpoll. d. cap. 4. num. 2. & seqq. & Noë Meurer tr. 2. qu. 4. num. 3. & 4. Dieses ist gewiß / daß die Wasser-
 leitungs- & Gerechtigkeit unterweilen auf Stadt- / Gebäuden / unterweilen aber auf Feldern hafft / folglich bisweilen unter die Städtische (servitutes ur-
 banas) bisweilen aber unter die baurische Dienstbar-
 keiten (servitutes rusticas) zu zehlen seye / wie zu sehen ex l. 1. pr. ff. Commun. præd. l. 11. §. 1. ff. de public. in rem ad. & ins quæ docet Cæpoll. d. cap. 4. num. 9. & seq.

Immittelst ist bey dem Wasserföhren nicht allein dessen Ursprung des Wassers / sondern auch auf den Ort / darüber es laufft / dergleichen auch auf den Bach oder Thal / darinnen es eingefangen wird / zu sehen / und nach demselben jederzeit zu urtheilen; wel-
 chen zufolge dann dieses an statt einer gemeinen Regul angezogen wird / daß man ein jedes Wasser nach seinem alten Gebrauch und Herkommen leiten und föhren / selbiges auch von seinem alten gewöhnlichen Gang nicht abwenden. v. l. præses. 6. & l. si manifeste. 7. C. de servit. & aqu. dergleichen / daß man die sonderbare Statuta und Gesetze eines jeden Orts / nicht weniger auch die alten Verträge und Bedingungen / item den deswegen ergangenen Richterlichen Anspruch wol bedencken / und sich demselben in dergleichen Fällen gemäß bezeugen solle; Bald. tit. de pac. Constant. col. 6. Bartol. in l. qui luminibus. 11. cum gl. ibid. ff. de S. P. U. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 47. Vid. Chur- / Bair. Lands-
 Ordn. Tit. 18. §. 2. verl. Wir setzen ic. In verb. Wir setzen und ordnen auch / daß niemand die Bäch und Brunnen- / Fläß aus ihrem gewöhnlichen Lauff wi-
 der die Herkommen / andern zum Nachtheil und Beschwehrung / abschlage / und in seine Weyher leite und föhre ic. Sonderlich aber hat man hierbey dieses zu merken / daß / im Fall anfänglich nicht gemeldet wor-
 den / durch welchen Theil des dienstbaren Guts das Was-
 ser zu föhren / es zwar einem frey siehe / den Ort zu erwäh-
 len / doch daß die Wahl also beschehe / damit das dienst-
 bare Gut am wenigsten Schaden leiden möge / und so der Weg einmal gebräuchet / oder das Wasser einmal durch einen gewissen Wege geföhret worden / selbiger Ort nicht mehr geändert werde. arg. l. 9. ff. de servit. l. f. ff. de aqu. quot. & æst. l. 75. de R. J. Cæpoll. d. cap. 4. num. 22. & Noë Meurer d. tr. 2. qu. 5. n. 2. & 7. Ferner / daß man nicht durch einen gemeinen Weg oder Platz die

Wasserleitung richte / l. per quem locum. 14. ff. de S. P. R. in l. servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de servitut. l. si per publicum. 5. ff. ne quid in loc. publ. gestaltam dasselbige so wenig zugelassen / so wenig solches über ande-
 rer Leut Güter sonder habende Befugnuß geschehen kan. Gesezt aber / daß an einem Ort ein Statut anzutreffen / Krafft dessen einer auf seinem obern Grund das Wasser durch seines Nachbarn Gut / auf seine untere Felder brin-
 gen kan / (dergleichen Statuta dann von gemeinen Nützens wegen gültig:) Wird gefragt: Wann der obere über seines Nachbarn Gut das Wasser föhret / und allda gleichergestalten eine Brunn- / Quell findet / davon das Wasser / wann er vermög der Statuten gräbet / mit dem seinen vermischet wird / und alles zu dem untern Grunde kommt / ob solches angehe? Wie-
 wolen nun es das Ansehen hat / als ob der obere / weil das Statutum ohn allen Unterschied redet / solches zu thun be-
 fugt seye / so kan es ihm doch aus dieser Ursach nicht zuge-
 standen werden / weil ein jedes Statutum und also gleicher-
 massen auch dieses / mit folgender Clausul oder Anhang zu verstehen / damit dem Nachbarn kein Schaden geschehe. l. hoc jure. 3. §. is qui jus aquæ. 5. ff. de aqu. quot. & æst. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. l. 1. §. sunt qui putant. 6. ff. ne quid in flum. publ. & l. præses. 6. C. de serv. & aqu. add. Noë Meurer d. qu. 5. n. 15. Und weilen hieroben der Vermischung des Wassers gedacht worden / als ist zu wissen / daß derjenige / welcher ein Wasser zu föhren hat / kein anders mit demselben vermischen könne / wofern er sich nicht der Freyheit / so wol das seinige / als das andere / so darzu gekommen / zu föhren / verlustigt machen will. per l. 1. §. item queritur. 17. ff. de aqu. quot. & æstiv. Jedoch / daß dieses also verstanden werde / wann das Wasser durch sein Zuthun also vermischet worden; wäre es aber natürlicher Weis also darzu gekommen / in diesem Fall ist es zugelassen / das ganze Wasser zu föhren. Cæpoll. d. cap. 4. n. 68. & Noë Meurer d. qu. 5. n. 23. Dieherr. ad Speidel. voc. Wasser verl. illud ad usum Sc. & Weizeneg-
 ger de servitut. diff. 4. c. 5. §. 38.

Nachdem aber obgedachter Massen bey dieser Ge-
 rechtigkeit theils auf das alte Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen / also geschiehet es öfter-
 malen / das die Wasserleitung nur auf gewisse Zeit / oder aber / mit sonderbarer Maß und Größe vergöt-
 net wird / wie zu sehen ex l. pen. ff. de S. P. R. Cæpoll. d. cap. 4. n. 32. & seq. & Noë Meurer d. qu. 5. num. 4. so / daß sich einer mehr Wassers nicht anmassen kan / als im Anfang verwilliget worden / per l. non modus. 12. C. de servit. & aqua. Woraus dann folget / wann ein Gut / so diese Gerechtigkeit hat / hernach vermehret worden / und mehr Güter / entweder Kauffs- / weis / oder in andere Wege darzu gekommen sind / daß jedoch auf selbige die Wasser- / Gerechtigkeit nicht gezogen werden möge. V. Cæpoll. d. cap. 4. num. 18. Meurer d. qu. 5. n. 32. Ferner wird gedachte Gerechtigkeit unterweilen auch also zuge-
 lassen / daß einer das Wasser nur offen und unbedeckte föhren kan; welchenfalls er hernachmals diesem Ver-
 trag zuwider / solches nicht unter den Boden zu föhren vermag / ob er gleich hierdurch sich einen größern Nutzen schaffte / gestaltam gleichwol zu bedencken / daß der an-
 dere sein Vieh zu träncken / oder das Wasser zu schöpfen verhindert werden könne. Meurer. d. l. n. 21. Sonder-
 heitlich aber ist auf diese Verträge zu sehen / wann der Instrumenten / durch welche das Wasser zu föhren / gedacht wird / angesehen keinem erlaubt ist / die Was-
 serleitung durch Graben zu richten / wann er solches durch Canal oder Teuchlein thun soll; wiewol im Gegentheil ihm eher vergönnet ist / durch Canal oder
 Pp 2 Teuch

Teuchlein das Wasser zu richten / wann er anfänglich durch einen Graben solches geführet hat / in Erwägung hierdurch dem Nachbarn kein so großer Schad / als durch eingraben seines Guts zugefüget würde. V. Cæpoll. d. c. 4. n. 61. seqq. & Meurer. d. qu. 5. num. 22. Gleichergestalten kan derjenige / welchem aus einer Wasserleitung Wasser zu führen erlaubt / solches nicht aus denen Canälen abzupfen / sondern er muß es aus der Brunn-Quell selbst herleiten. v. l. 1. §. 41. & seq. ff. de aqu. quot. & æktiv. l. 3. C. de aquæduct. ibique Brunnem Bardii Exerc. 23. concl. 14. Dieses aber ist einem unverwehret / daß er das Wasser / welches von Alters hero mehr dann durch einen Bach auf den benachbarten Boden geloffen / in einen bringen möge. per l. apud Trebatium. 3. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Desgleichen auch / daß er sich dieser Gerechtigkeit auch auf einer Wiesen / die er aus seinem Garten gemacht / bedienen könne. text. in l. apud Trebat. 3. §. si vicinus. 2. ff. de aqu. pluv. arc. Meurer. cit. qu. 5. n. 26. Bey welcher Gelegenheit amoch folgende Frag zu erörtern: **Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-Gut also gebrauchen und abführen könne / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts kommen möge?** Und weilen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also bewilliget / daß ihm hierdurch das Wasser abgehen und mangeln solle; als ist diese Frag mit **Nein** zu resolviren und aufzulösen / arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. doch daß in diesem Fall sowohl auf den Ursprung des Wassers / als auch auf den Ort / daher und darinn es laufft / und erhalten wird; nicht weniger auch auf den Ablauff / und auf den alten Gang / ferners auf das alte Zerkommen fleißig zu sehen / und nach demselben zu urtheilen ist. Vid. Meurer. Tr. 2. qu. 3. d. 14.

Was ferner die **Eigenschaft** dieser Gerechtigkeit belanget / ist selbige dieser Art und Natur / daß dem Grund und Boden / welcher diese Gerechtigkeit hat / so viel Wassers gebühre / als er zur Nothdurfft vornehmlich hat; Woraus dann erfolget / wann noch übrig Wasser vorhanden / daß diejenige / so diese Gerechtigkeit bewilliget / auch einem andern davon geben können / wofern nur dem ersten nichts abgehret. l. 2. §. aquæductus. 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æktiv. Der andere hingegen / welcher diese Gerechtigkeit erworben / kan selbige keinem andern bewilligen / oder auch das Wasser auf andere seine Güter leiten / allwieweil die Bewilligung zur Nothdurfft des benamten Guts beschehen. l. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Zu dem auch unter dem Eigentum und dieser Wasser-Servitut ein großer Unterschied ist / angesehen war der Eigentums-Herr mit dem Wasser nach seinem Willgefallen umgehen / der aber eine bloße Servitut hat / solches allein zur Nothdurfft gebrauchen kan; l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æktiv. & l. is qui duo. 29. ff. de S. P. R. Jedoch kan demjenigen / welcher mit dieser Gerechtigkeit versehen / nicht verwehret werden / das Wasser / so bereits auf sein Gut gekommen / weiter zu leiten / oder auch solches einem andern zu bewilligen / wann nur hierdurch dem Eigentums-Herrn / von deme das Wasser ursprünglich herkommt / kein Schad zugefüget wird; V. Cæpoll. d. cap. 4. n. 30. & seqq. & Noë Meurer. Tr. 2. qu. 4. num. 5. & 7. **Aber das ist sothane Wasserleitungs-Gerechtigkeit** der Natur und Eigenschaft / daß sie dem ganzen Gut / und solchergestalt einem jeden Theil / wie dem ganzen gegeben / und zu guten kommt / l. 1. §. illud. 11. ff. de aqu. quot. & æktiv. Dahero dann auch folget / daß sie an und vor sich selbst **untheilbar** seye / v. §. 1. J. de reb. corpor. & incorp. ibique DD. Wir sagen **an und vor sich selbst** etc. dann daß ein solches Wasser nicht

in Ansehung der Morgen oder Stücke getheilt werden könne / daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln / bey welcher Abtheilung aber nicht auf die Güte oder Nothdurfft des Guts / sondern auf die Viele des Wassers gesehen / und nach derselben die Theilung für genommen wird. l. si partem fundi. 25. ff. de S. P. R. Welches also zu verstehen / wann meinem Gut / welches zehn Morgen austrägt / zehn Schaff Wasser gebühret / ich aber fünf Morgen davon verkauffte / so muß die Theilung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum halben Theil geschehen / ob gleich meine fünf Morgen / die ich nicht verkauffte / der Wässerung mehr als die fünf verkauffte bedürfften. V. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 6. n. 1. Wann aber derjenige Theil meines Guts / das ich verkauffte / der Wässerung nicht nöthig hätte / zumalen auch keine Hoffnung wäre / daß künftighin solchem verkaufften Theil die Wässerung nützlich seyn würde / in diesem Fall hat sich der Käufer keines Wassers anzumassen. Noë Meurer. d. qu. 6. n. 2. Im übrigen kan derjenige / welcher über andere Güter das Wasser zu führen berechtiget ist / auch eine Brücke oder Bogen / solch Wasser zu leiten / machen / wofern nur nicht ein anderer an demselben Ort die Wasser-Gerechtigkeit hat / allermassen er solchensfalls dieses zu thun nicht vermöchte / v. l. supra iter. 11. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Gleichwie auch der Herr des Guts / so die Wasser-Gerechtigkeit hat / zum Nachtheil / solches zu thun nicht mächtig ist. gl. in d. l. Ob aber derjenige / welcher mit der Gerechtigkeit das Wasser zu führen versehen / solches durch eine steinerne Brücken über und auf andere Wasser-Gebäude führen könne / läßt sich hier nicht unbillig anfragen? Welche Frage sofern er selbst durch dem andern das Wasser trübet / mit **Nein** zu entscheiden ist. v. l. supra iter. 11. pr. ibique gloss. ff. de aqu. pluv. arc. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. n. 29. & 30. Im Gegentheil wird gefragt / wann einer die Gerechtigkeit eines Wegs hat / ob er über denjenigen Ort / darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist / eine Brücke machen könne? Welche Frage sofern mit Ja zu beantworten / als er den Weg ohne Brücken nicht gebrauchen kan / in welchem Fall er aber wol eine hölzerne Brücken / welche bald hinweggethan / machen mag. Wann er sich aber des Wegs ohne Brücken bedienen kan / need ihme dieses nicht zu gestatten seyn; v. Noë Meurer. cit. qu. 5. n. 31. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 86. & seqq.

Wie ferner diese Wasserleitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe / kan aus deme / was im vorhergehenden Cap. gedacht worden / abgenommen werden; wofern wir aber noch kürzlich dieses erinnern / daß obwolen gedachte Gerechtigkeit aufhöre / wann das Wasser seinen alten Gang verläßt / und einen neuen suchet / allermassen der Ort / darinn hernach das Wasser lauffet / keine solche Dienstbarkeit schuldig / selbiges jedoch nicht geschehen / wann sich der Fluß ergossen / und die Felder überschwemmet hat / wie zu sehen. ex l. adeo. 7. §. insula. 3. in f. & §. alius loci. 6. ff. de A. R. D. & §. alia sane causa. 24. de R. D. add. Cæpoll. d. cap. 4. n. 96. & seq. Was endlich derjenige / so diese Gerechtigkeit hat / und daran verhin-dert wird / wider den / der ihn daran hindert / für **Recheliche Mittel** ergreifen könne: Desgleichen auch / wie man wider den / welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbefugter Weise misset / Klagen möge? Davon kan bey dem Bartholomæo Cæpoll. d. cap. 4. n. 99. & seqq. Item bey dem Noë Meurer vom Wasser-Recht etc. Tr. 2. qu. 12. n. 6. & 7. weitläufftig nachgelesen werden.

1. Zeilen
Wieder
nicht?
Wasser
3. 4. Di
wirdigt
Braune
nen. 3. 4
§. 10. E
nen-Beg

M

Gelegenheit
frucht
frucht
Krauter / W
du wird auch
Grund etc. du
mg ist zu such
weit von di
es ist. Wi
Raumen hin
sandigte / so
Zhal ist ins
Hebe. W
er wird / de
so ist es auch
hat es aber
allein vom R
dicke oder li
ter von einari
gerognet hat
Wann ein G
Berge sind /
roch seyn wer
und sandicht i
keine Flüssigk
Raumengra
und hat Ge
mischen / ist
mischung zu n
sich Gewäch
mit wasser
Fruchte fort
ständig an d
vermuthen /
daher komme
gen Wasser l
als anderswe
gleichwol kei
kann rollen /
Cau öfters
Wasser un ve
§. 2. E
des Wassers
gleich an
ent herum e

Das XL. Capitel. Von Schöpfbrunnen.

Inhalt.

§. 1. Zeichen wo Wasser befindlich oder nicht. §. 2. Ob aus dem Weiden- und Rohrwachstum eine Quelle zu suchen oder nicht? §. 3. Eine andere Anleitung des Orts/da ein Brunn zu graben. Der freye Stand des Brunnens. Dessen Form. §. 4. Die Manier des Brunnengrabens. §. 5. Nebennothwendigkeiten und Hülfsmittel. §. 6. Die Materia zum Brunnbau. §. 7. Der Brunn-Deckel das Dach/samt Kinnen. §. 8. 9. Wie den Fehlern vorzukommen und abzuhelfen. §. 10. Eine gewisse Regel vom öftmaligen Schöpfbrunnen-Begen. Beschluß.

§. 1.

Nur das / was oben c. 2. §. 6. und 7. und erst kurglich von Eisternen und Quellwassern gesagt worden/welches in seiner Maß auch hieher gehörig / ist ferner bey fürnehmenden Brunnengraben auf die Gelegenheit des Orts zu sehen. Ist das Erdreich gut / fruchtbar / und trägt gern schönes Gras / nutzbare Kräuter / Blumen und Bäume und allerhand Gewächse / da wird auch wol nicht fern Wasser / so zum Kochen und Trank x. dienlich / anzutreffen seyn / ob es gleich ein wenig tief zu suchen. Man gehet auch aus / ob und wie weit von dem Gut Wasser ist / und wie tieff oder seicht es ligt. Wie hoch dagegen der Ort seye / da man den Brunn hin machen will. Ligt der Ort hoch und ist sandigt / so muß man gewis tief graben: Dann in einem Thal ist ins gemein mehr Wassers zu hoffen als in der Höhe. Wann in großer Hitze noch Feuchte gespühret wird / dafern es eine Zeitlang vorher nicht geregnet / so gibts auch Muthmaßung / daß da Wasser anzutreffen. Hat es aber kurz vorher geregnet / so mag die Feuchte allen vom Regen übrig geblieben seyn. Ist ein Erdreich dicht oder letrichte / und reisset gern bey trockenem Wetter von einander / vertrocknet auch bald wieder / wann es geregnet hat / so ist da wenig oder kein Wasser zu hoffen. Wann ein Grund sandicht / und nicht weit davon Berge sind / ist ein Zeichen / daß derselbe Grund wasserreich seyn werde. Hingegen wann der Grund hoch ligt / und sandicht ist / und sind keine Berge in der Gegend / auch keine Hügel / so Quellen anzeigen / so ist der Ort zum Brunnengraben unfähig. Wann ein Ort hoch ligt / und hat Gewächse / welche sonst im trockenem Erdreich wachsen / ist von diesem Wachstum noch keine Muthmaßung zu nehmen / daß da Wasser verborgen. Wann sich Gewächse sehen lassen / die ohne sonder Feuchte nicht wachsen / item solche / die zwar sonst ohne grosse Feuchte forttreiben / aber über das allhier sehr lustig und glänzend an der Kinden sich erweisen / so ist da Wasser zu vermuthen / aber nicht unfehlbar / dann dieses kan auch daher kommen / daß der Ort sonst so gelegen / daß das Regenwasser daselbst besser gefaßt wird / und länger bleibt als anderswo / da es abschiesse kan: Und sich indessen gleichwol kein unluftiger Morast sezet / um der guten Luft willen / so öfters daselbst durchstreicht. Wo der Cas öfters vom Erdreich aufsteigt / da hält sich auch Wasser im verborgenen.

§. 2. Einige halten es für ein Zeichen der Gegenwart des Wassers / wann Weiden / Erlen-Bäume und dergleichen an einem Ort wachsen / und wollen / daß man weit herum einhauen soll. Andere wollen an solchen

Orten keine Brunnen haben / wo Weiden und Rohr anzutreffen. Was ist da zu thun / aus dem Zweifel zu kommen? Unsere unvorgreifliche Meinung ist diese / daß ein Ort der Weiden halber zum Brunnengraben weder für tüchtig / noch für untüchtig zu erkennen. Denn die Erfahrung gibts / daß die Weiden nicht nur an den Wasserbächen und Flüssen gerne wachsen / daher auch in einer herzlichen geistlichen Verheißung Esa 44. 4. das Zunehmen im Geist und göttlichen Gaben mit dem Wachstum der Weiden an den Wasserbächen verglichen wird; sondern sie bekleben und treiben auch gerne neben den Weiden oder Hüllen herum / die sich vom Regen-Wasser anfüllen. Ja sie bekommen so gar und wachsen fort/wann man Stäbe oder Stecken / ja auch kleine Zweiglein davon einsteckt / oben an einem Abhang eines hoch erhabenen Berges / daß man Unterhalt kaum fassen kan / auch so gar an der Mittag-Seite/doch dergestalt/daß man sie anfangs/wann es nicht regnet / etliche Zeit Abends und Morgens begießt. Und so kommets wol auch oft ungefehr / daß jemand einen Zweig von einer Weiden an einem feuchten Ort an einer Höhe fallen läßt / oder hinwirft / oder auch einsteckt / da er dann bey nassem Wetter / oder so der Ort ohne das feucht gewesen / und so zumal solches gegen dem Frühling zu geschehen / also ligend oder stehend unter sich eine Wurzel sehet / und mit der Weil zu einem grossen Baum wird/der ausser solchem Fall daselbst nimmermehr aufkommen wäre. So nun jemand wolte sagen / hier schicket sichs nicht mit Brunnengraben / weil sich Weiden da befinden / und der Bach vorfließt / so gibt es unzählige Quellen von den besten / da allernächst darbey Weiden / und zuweilen nicht ferne davon auch Rohr stehen. Und umfern von dem Weiden-Zaun/der an einem hohen Berg/wie gesagt / gegen Mittag geseket worden / etwa 40. bis 50. Schuh aufwärts fließt eine gute Quelle heraus / aber nicht auf die Weiden hin / sondern neben hinum Abends werts. Es wäre um ein leichtes zu thun / daß man daselbst auch ein und andern Weiden-Zweig einsteckt/der dann ohne weiters nachsehen fortwüchse: solte darum die an sich selbst gute Quelle verwerfflich werden? Und wie wann der Boden / da der hingeworfene Weiden-Stecken oder Zweig aufgekeimet / und fortgetrieben und sich ausgebreitet / nicht anderst als wann er schon längst und von selbst da aufgekomen / wann / sag ich / derselbe Boden an sich selbst gut Wasser unter sich gehabt hätte / ehe die Weiden dahin kommen / solte durch deren ihr Aufwachsen jenes Gegenwart und Güte verschlimmert worden seyn? Sprichst du: Das geschieht aber nicht oft / daß solchergestalt Weiden sich besaamen. Desters. Und wann es auch selten geschehe / so litte doch der Sag / daß an Weiden-Plätzen kein Brunn zu graben / schon eine Instanz und Ausstellung. Denn so die Weiden unten an einem Berge der Quelle keinen Abbruch thun / wie viel weniger mögen sie ihnen obenaufschaden? Und wie wann eine oder sieben Weiden gerade oberhalb einer tief verborgenen ligenden guten Quelle sich ausgebreitet hätten / haben dann diese so eine starke Influenz und Würkung hinab in des Brunnens fließende und keinen Augenblick stillstehende Quelle / und zwar Winters sowol / da sie gestorben / als Sommers / da sie grünen. Und können sie nicht von Grund aus mit Stock und Wurzel ausgerottet werden / so gut / als ob sie nie da gestanden wären; und würde nicht sodann der

Platz eben so, wie er vorhin auch gewesen? Es stünde gewiß übel um viel Brunnen und Quellen / wann die Weiden ohne weitem Zufall derselben Verderben oder Verluft solten mit sich bringen. Denn daß sie ein verdächtiges oder untüchtiges Wasser solten nur anzeigen / das ist aus schon gesagten selbst widerleget. Was am liebsten helles / gute / frische Wasser hat / sich davon aufbringet / erhält / und groß machet / das soll entweder ein Anzeig oder Wirkung und einige Ursach seyn einer nicht gültigen Brunnen-Quelle? Wie bündig würde man nicht schließen: Diese Schenke hat keinen guten Wein / weil sie Philoenus besuchet / der keinen schlechten Wein riechen mag? Wann das Weidengesträuch allein oder am meisten und schönsten bey unluftigen mäsichten / sumpfsichten und unreinen Wasser wudelte / und sich ausbreitete / dürfte man seiner Anwesenheit halber auch die meisten Plätze zu besagten Fürnehmen für undienlich / wenigst für verdächtig halten: Und sodann würde die H. Schrift auch ihre Gleichnisse vom Wachsthum der Weiden auf ein widriges eingerichtet haben. Gleiche Verwandnus hat es auch mit den Kohren: Dann auch diese wachsen nicht allein an Orten / wo unsauber Wasser ist / sondern auch an solchen / dadurch reine und trinckbare Quellen fließen / als aus mehr denn einem Exempel erhellet. So findet sich auch / daß das von Rohr-Weibern abgelassene Wasser an einem Ort / dadurch es abfließt / mittelst des Saamens / den es mit sich führet / Rohr erzihlet und hinführet / die nicht anders dafelbst wachsen / als wären sie dahin gepflanget; und eben dasselbe Ort hat allernechst unter sich eine köstliche Quelle. Solte nun diese ihren Lauff / Wesen und Güte verlihren / um der von etwan hundert Klaffern weit hieher versetzten Kohre willen / vorab wann sie ihrer Art nach sich vermehren / und weiter hinab zur Quelle ziehen? Sind sie nicht wieder wegzupugen? zumalen / da solches Abwasser erst vor etlichen Jahren einen Schlupfwinkel unter der Erden gefunden / dadurch es sich besagter Massen bis an einen Abhang eines hohlen Wegs durchfrist / und nun dafelbst mit dem Wachsthum der Kohre wieder offenbahret: Welche Kohre an der Hänge stehen bleiben / da sich das Wasser allerdings verlossen und verlohren. Nun wollen wir aber im Gegentheil keines Wegs behaupten / daß man dafelbst / wo Kohre stehen / soll unter andern auch Brunnen graben / sondern nur das / daß weder Rohr noch Felber ohne anderweitige dazu schlagende Ursachen eine Verhindernus des Brunnen-Grabens seyn sollen noch können. Wir wolten unsers wenigen Orts wol wagen solchen Orten anzusehen und graben zu lassen / im Fall sich sonst ein und anders beliebtes Zeichen einer guten Quelle anmeldete / in Hoffnung einen guten Bauren-Julep dafelbst auszugraben.

§. 3. Wann ein Fluß bey einem Ort vorbeyst / fließet / kan man auch in solcher Gegend Brunnen graben / die Wasser geben; wo man wäschet oder sudelt / dafelbst muß das Brunnengraben verbleiben. Der Brunn soll nicht in einem Winkel / sondern an freyer Luft stehen: Dann in so versteckten Brunnen hat das Wasser keine so erquickliche Krafft / wie in freyestehenden / sondern ist gleichsam unliebhaftig / weil wenig Luft hinzu kan. Weßwegen denn auch die Brunnen / so eine sonderbare Tiefe haben sollen / oben weiter als unten im Gemäuer zusammengefaßt werden müssen. Denn so unten und oben gleiche Weite ist / so bleibt die Luft stehend / und kan nicht her aus / so bleibt solch Wasser ungesund / weil es ohne gehörige Auslüftung; es sey dann daß der Brunn meist in Stein eingehauen / oder sich von unten auf eine weit her streichende Luft durch einige Klüffte oberhalb des Wassers durch den Brunnen herauf ziehet / und denselben erlüftet / wie an

manchen Orten zu geschehen pfeget. Noch ungerichtet ist / wann ein Brunn unten bauchrechtig und weit oben eng zugezogen ist: Welches auch bey Cisternen nicht gebilliget werden kan. Ein Brunn soll lieber wie ein Becken / Kessel / als wie ein Angster geformet seyn. *Colum videtur opus est, sed ex alto.*

§. 4. Die Manier des Brunnengrabens. Wo die meisten Wasser-Adern herwallen / muß man sie mit einer ohne Zeug aufgelegten Mauer von dazu tüchtigen gewöhnlich breiten Steinen umgeben / also daß den Adern Wege und Löchlein unverwehret verbleiben. Je tieffer man gräbet / je mehr Bretter und Stangen hat man vom Boden / damit das Erdreich anzuhalten / daß es nicht nachfalle / und das Werk verhindere. Im Fall aber ein Brunn allzutief zu graben ist / kan man ungemeyne Anstalten ersparen / wo man die Manier gründlich versiehet / wie der Brunn von oben hinab zu führen und zu murren / da die untere Reichen immer an die obere angebauet werden; aber davon soll durch die Gnade Gottes / und so wir leben / im Andern Theil unsers Oeconomi eigenlicher Bericht erstattet werden. Was man am Boden laggen / oder sonst fürnehmen will / muß alles in guter Bereitschaft / auch kein Mangel an Leuten / so daran arbeiten seyn: Deren Anzahl richtet sich nach der Schwierigkeit des Grabens / und nach der Zeit / die man benläufig damit zubringen gedencket. Manche lassen auch wol die ganze Nacht über dieses Werk fortreiben / wann es an dem besten Ernst und zum Ausschöpfen kommet. Da werden dann die Arbeiter in zweyen Theil getheilet / die mit arbeiten und rasen einander ablösen. Daß Hase / Trempel / Seiler / Schöpf-Eimer oder Auslauff-Rinnen / oder auch ein Pomp-Werk dazu müsse vorhanden seyn / ist an sich selbst bekannt.

§. 5. Man muß auch mit Latwergen und Arneyen wider Gifte versehen seyn / flugs Hülf zu seuchen / so sich etwan ein giftiger Dufft im Graben erheben solt. Niemand soll nüchtern / weniger ohne herköliches Gebet zu Gott / an dieses Werk gehen: denn dieses muß allezeit / jenes aber sonderlich zu der Zeit beobachtet werden / wann man schon über eine Klaffter tieff hinab gekommen ist: dann da steigen oft vom Schwefel / Maun / Har / und dergleichen stinckende und ansteckende / ja auch plötslich ersinckende Dünste auf / weßwegen dann hier sehr behutsam zu verfahren / und sobald das geringste von solcher Anhauchung verspühret wird / die Flucht in die Höhe heraus zu nehmen. Wann man eine Latern mit einem ungezündeten Licht hinab läßt / und das Licht verlischt darinn / so ist die Luft unsicher und ungesund; wann es aber fortbrennet / so ist gute bewegliche Luft vorhanden. Zehlets nun an der Luft / so werden zu beeden Seiten Damm-Löcher (estuaris) nechst dem Brunnen gegraben / die unten in denselben hinein gehen / dadurch sich der Unluft heraus ziehet; die aber obenher wieder mit einem Rohr über den Mann zu versehen / damit nicht jemand auch in freyer Luft dadurch angesteckt und vergiftet werde. Man kan die böse Luft auch auspumpen. Und ob auch schon die Luft nichts Böses in sich hat / so wird sie doch durch die allzu große Tiefe schwer und unerträglich. Dardurch brauchet man leinere Tücher / derselben werden etliche Stücke neben- und übereinander an eine starke Seil oder Stricklein angebunden / an einem Zug- oder Flackradlein / oder sonst an einem überzwerch etwas erhabenen angebundenen Prügel auf- und abgeschwungen und geschweller / auch hin- und her gebeutelt / und damit die grobe schwere Brunnen-Luft gereget / zertheilet / aufsteigend und flüchtig gemacht / temperiret und erleichtert / nicht anders / als bewegten / trieben und trügen sie die Fässer des

Wandes ein diese Tücher immer mit re da dienet die that auch et hendre Tüch wol ausgeräuch Rauch hinauf dann allmäh werden.

§. 6. Oberhalb d an dienlichst em / auch se frung haben werden möge als in der Tie anhängen ka mangel ein so gem Erlenes gilt / wol Zi frung und Seane so ol den hier eben Das gilt auch ist / so stinck e ist / nemlich b zwingen. des Seetnsä kan auch hier sden erspähre

§. 7. D er über den Ki bößer zu verwo immer oder in Luft und schö öfters offen si fen seyn. Da gete als von und von der b und Abschieffe Eine unter de die gebrochene auch das Reg

§. 8. W ein Brunn ge einen Sand / möche den schlagt man u um dadurch k

§. 9. A setzenwert s sich / so senet solchen Reiffe Wasser dring und von unten Dann der G amähig und und bringet n loch in die Ru

§. 10. 7 je frischer blü gang nicht e Regen ist im d Egel in ein Tröche hinein

Wunders empor / in die freye Luft hinaus. Wann man diese Fächer öfters an einem heißen Ofen erwärmet / und immer mit warmen umwechset / ist's um soviel besser / dann da dienet diese Wärme statt der Sonnen-Strahlen. Es thut auch etwas zur Sache / wann die am Ofen aufgehängte Fächer mit Wacholder-Beeren und solchem Holz wol ausgeräuchert / und also eilig mit samt dem gefasteten Rauch hinab gelassen / und erstlich in der Tiefe / und dann allmähling besser herauf gerüttelt und geschwungen werden.

§. 6. Die Materia zum Brunnen-Bau. Denselben oberhalb der Quelle gar auszumachen / sind die Steine am dienlichsten / weil sie nicht nur unvergleichlich lang dauern / auch selbst aus den Wasser meistens ihren Ursprung haben / und nicht wol besser als hier angewendet werden mögen / da man das Holz allenthalben nutzbarer als in der Tiefe (manchen Grund-Bau ausgenommen) anbringen kan / es sey dann daß die Noth und der Steinmangel ein solches erzwinget / da man dann in der Tiefe gem Elenes oder Eichenes / oben auch / wanns schonen gilt / wol Fannen-Holz hernimmt / und den Chor oder Kranz und Brustwehr damit herumsühret. Die Kalch-Steine so oben bey den Eisternen abgeschafft worden / sind hier eben so wenig Platz / um gleicher Ursach willen. Das gilt auch dem Espen-Holz: daß ob es wol nicht faulst / so stinckt es doch. Darum es bey einem andern Wasser / nemlich bey Dämmen und Mühl-Wercken besser anzuwenden. Wer nicht viel im Sack hat / und die Kunst des Steinwühlens so oben beschrieben / wol kan / der kan auch hier manches Viertel Kalch und nicht wenig Grobstein erfahren.

§. 7. Der Brunn-Deckel soll also bereitet seyn / daß er über den Kranz um einen Zoll fürstecke / denselben desto besser zu verwahren / wird nicht darum gemacht / daß er immer oder meist zu seyn soll. Kan und soll bey lieblicher Luft und schönen Wetter / zumal im Frühling und Herbst öfters offen stehen / bey der Nacht aber soll er zugeschlossen seyn. Das Brunn-Dach ist dauerhafter von Ziegeln als von Brettern / doch daß die Ziegel wol aufliegen / und von der besten Art seyn / damit sie mit ihrem Brechen und Abschleffen den Schöpfenden keinen Schaden thun. Eine unter dem Dachelein unterzogene Rinne / darinn die gebrochene Ziegel einfallen / ist hierzu auch dienlich / wie auch das Regen-Wasser vom Stand abzuführen.

§. 8. Wie den Fehlern vorzukommen. Wann ein Brunn gegraben wird / und der Quall dringet durch einen Sand / daß man zu sorgen hat / der starcke Quall möchte den Grund unterwaschen und beschädigen / so schickt man Pfäle oder Bersten inwendig im Brunnen herum / dadurch bleibet der Grund befestiget.

§. 9. Auch wann eine Quelle vom Grund auf sitzenerwarts aufsteigt / und führet was unreines mit sich / so sencket man eine Ruffe vom Eichen-Holz und solchen Reiffen / die unten ein Loch hat / dadurch das Wasser dringet / so wird die Unreinigkeit an der Seiten und von unten auf gehalten / daß das Wasser reiner wird. Dann der Grund kan sich bey diesem Gegenstand nicht aufrührig und trüb machen von der Trübe des Qualls / und dringet nichts desto weniger das Wasser durch das Loch in die Ruffe / und bleibt lauter.

§. 10. Je mehr ein Brunn geschöpffet wird / je frischer bleibe das Wasser. Was thut die Bewegung nicht in allen guten Dingen? Das Brunnen-Regen ist im Maio / längst im Junio fürzunehmen. Wo Regen in einem Brunnen sind / mag man Halen oder Kröbje hinein thun / die sie verzehren. Doch mag man

zusehen / wie man auch diese wieder heraus bringe / weil sie schlechten Nutzen darinn gegeben mögen.

Findet man durch Brunnen-Graben kein Wasser / das man gesucht / so findet sich was anders / das man nicht verhofft. Zum mindesten lernet man dabey / daß alles eitel ist unter der Sonnen / und daß es viel gewisser und sicherer in Strachs (c. 1.) Brunnen grüblen / als mit der Welt ausgehauene Brunnen machen / die kein Wasser geben. Jer. 2. 13.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 40. Von Schöpf-Brunnen.

Welcher Gestalten die Schöpf-Brunnen gleichermaßen sehr nothwendig und nutzlich seyn / ist dermahlen unnöthig mit Weitläufigkeit darzutun / dazumalen die tägliche Erfahrung solches von selbst sattsam erweist / welches eben auch die Ursach ist / warum fast in allen wolbestellten Republicken verfasste Brunnen-Ordnungen anzutreffen / darinnen heilsamlich verordnet / was bey den Brunnen zu beobachten: Allermaßen dergleichen Brunnen-Ordnung / so zu Straßburg anno. 1665. revidirter herausgegeben worden / gedendet Diether in additam. pract. ad Speidel. sub voce Brunnen.

Nachdem es aber nicht allein Privat- sondern auch öffentliche Brunnen gibt / als wollen wir von beeden kürzlich insonderheit etwas anmercken. Die Privat-Brunnen sind wieder von einander unterschieden: Dann entweder stehet deren Gebrauch einem allein zu; oder es besitzen ihrer zwey oder mehr einen solchen Brunnen gemeinschafflich miteinander. Von beeden ist zu wissen / daß an etlichen Orten / insonderheit zu Augspurg / niemanden zu seinem täglichen Gebrauch einen Brunnen zu graben erlaubt seye / wofern er nicht jährlich einen gewissen Wasser-Zins hiervon abstatte / und dieses aus der Ursach / weiln dergleichen Wasser nicht ohne grossen Unkosten und Arbeit dahin geleitet / und das Wasser-Werck oder der Wasser-Thurn gleicher Gestalt mit grossen Unkosten erhalten werden muß. Speidel, in specul. Jur. voc. Brunnen. Das Brunnen graben selbst aber betreffend / kan sich zwar desselben ein jeglicher in dem seinigen anmassen / ob er gleich hierdurch seinem Nachbar Schaden zufügte / das ist / die Wasser-Adern demselben benehme / gestalten er sich hier in dem seinigem seines Rechtes gebrauchet / welches ihm nicht verwehret werden kan / v. l. 24. §. f. l. 26. in fin. ff. de damn. infect. l. 1. §. 3. l. 2. §. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Ruding. 3. O. 68. n. 4. Bronchorst ad l. 55. ff. de R. J. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 5. & 6. & Hippol. à Collib. de incrim. Urb. cap. 4. lit. 2. verf. in domo mea &c. wofern er nur nicht so gar tieff gräbet / daß zu befahren / es möchte die benachbarte Mauer einfallen. l. 24. §. ult. in f. ff. de damn. inf. Cæp. de S. P. U. cap. 45. n. 3. & cap. 47. n. 7. Sonderslich aber ist von dem Brunnen-Bau in der Reformation der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. folgendes verordnet: Die Schöpfen an den Häusern / gemeiner Strassen zu / sollen hinfüro anders nicht / dann von Thielen / mit Schiffer-Steinen gedecket / und breiter nicht als fünff Werckschuh / und zween Zoll / von untersten Pfosten anzumessen / (damit das durch die Gassen nicht versperrt) gemacht und zugerichtet werden. Aber die Schöpfen / so mit Schindeln gedecket / sollen füröhin gänzlich / auch sowol in den Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in der alten Stadt verbotten; auch diejenige so noch vorhanden

vorhanden / innerhalb eines Viertel Jahrs nach Publicirung dieser unserer neuen Reformation / abgeschafft / und nächstgemeldeter unserer Ordnung nach / (sofern man dieselbe nochmal behalten will) gemacht werden; als bey Straff zehen Gulden / damit die Ubertreter verfallen seyn sollen ic.

Unterweilen wird auch einem andern vergönnet Wasser aus einem Brunnen zum Nutzen seines Hauswesens / oder auch für seine Arbeits-Leut zu schöpfen / v. §. 2. J. de servit. welche Gerechtigkeit / wann sie in Ansehung des benachbarten Guts erlaubet worden / vor eine Real-Dienstbarkeit zu halten / wann man sie aber nur der Person zu nutz vergönnet hat / zumalen da dieselbige kein Gut besitzt / muß sie vor eine Personal-Dienstbar- oder Gerechtigkeit / die mit der Person aufhöret / geachtet werden. v. gl. in §. 2. J. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 8. ff. de servit. add. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. num. 27. Sothane Gerechtigkeit aber kan man nur aus einem Privat-Schöpf-Brunnen zuwegen bringen / gestaltsam aus einem gemeinen Fluß einem jeden Wasser zu schöpfen erlaubet ist. l. 3. in f. ff. de S. P. R. bey welcher Gerechtfame dieses zu mercken / daß mit derselben zugleich auch der Weg darzu erlaubt seye / wann gleich solches nicht mit nehmlichen Worten ausgedungen worden / l. 7. ff. de S. P. R. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7. num. 6. dahero dann auch kommt / daß wann selbige verlohren gehet / auch der Gebrauch des Weges / so darzu führet / nicht mehr erlaubet ist. l. Labeo. 17. ff. quemadm. serv. amit. V. Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. qu. 2. num. 35. Ubrigens kan diese Gerechtigkeit auch vielen verliehen werden / daß sie selbige entweder zu einer / oder zu verschiednen Zeiten und Stunden gebrauchen / wann nur Wasser genug vorhanden ist. l. 2. §. 1. & ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æktiv. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7. num. 6. ver. item aquæhaustus: Gleichwie aber diejenige / welchen diese Gerechtigkeit gegeben worden / selbige mit Maß / und nach der ihnen vorgeschriebenen Art und Weis gebrauchen müssen / arg. l. 3. C. de aquæduct. lib. 11. also soll im Gegentheil der Eigentums-Herr / welcher ihnen sothane Gerechtigkeit auf seinem Gut zu gebrauchen erlaubet / ihnen an ihrem Gebrauch nichts im Wege legen / noch sie daran verhindern / welches geschehe / wann er den Brunnen verschliessen / oder den offenen Wasser-Lauff künstlich in unter der Erden führen wolte. l. 2. ff. de rivis. Cæpoll. d. cap. 7. num. 7. Wie aber sonst diese Gerechtigkeit verlohren gehe / desgleichen was es vor eine Bewandnuß habe / wann der Brunnen versiegen und ausgetrocknet: solches kan zum theil aus dem obigen / theils aber auch aus dem Cæpoll. d. cap. 7. n. 8. und dem Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 25. zur Genüge erschen werden / weßwegen wir den Leser dahin verwiesen haben wollen.

Was bißhero von denen Brunnen gesagt worden / ist nicht allein von einem Privat- sondern auch von einem gemeinschaftlichen Brunnen / welchen ihrer etliche mit einander besitzen oder gebrauchen / zu verstehen. Es ist aber von dem gemeinschaftlichen Brunnen annoch insonderheit dieses zu mercken / daß oftmalen der Säuberung halber bey demselben grosse Strittigkeiten vorgehen; dahero dann gefragt wird: Wann einer dem andern erlaubet / daß er seinen Brunnen gebrauchen darff / auch zu dem End durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen / solcher Brunnen aber hernachmals einer Säuberung vonnöthen hat / auf wessen Kosten solches geschehen müsse: Und obwoln sonst in gemein die Erhaltung einer Dienstbar- oder Gerechtigkeit demjenigen obliegt / welcher selbige auf einem

fremden Gut behaubtet / Cæpoll. de S. P. U. c. 23. num. 8. & c. 59. num. 23. weilen aber jedoch der qualifizierte Brunnen beeden dienet / mithin beede sich desselben gebrauchen / also hält Brunnemannus Cent. 1. Decil. 26. dafür / daß er auf beeder Unkosten unterhalten und gehaubert werden müsse. Desgleichen entsethet bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frage: Wann ein Brunnen zwischen einem Hans / so Lehen / und einem andern Hans / welches dem Lehen-Herrn zuständig / gegeben / selbiger aber also beschaffen / daß sie beede nicht Wasser genug davon haben können / welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen? Bey welcher Frag dafür zu halten / daß dem Eigentums-Herrn / an dem das eine Haus allerdings eigenthümlich gehöret / an dem andern aber das Eigentum allein ohne die Nießung zustehet / und welcher solchergestalt den größten Theil bey der Vorzug gebühre: arg. l. sancimus. 34. pr. C. de decem. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 1. Es wäre dann / daß das Erdreich / darauf der Brunnen stehet / beeden Theilen gemeinschaftlich zugehörte / gestalten sie solchenfalls den Brunnen unter sich / so weit das Wasser reichet / zu theilen hätten. v. l. 4. §. 1. ff. commun. divid. l. in diem. 9. ff. de aqu. pluv. arc. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æktiv. add. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. num. 15. Und soviel von dem Privat-Brunnen.

Beiden öffentlichen Brunnen ist ebenfalls dieses zu mercken / daß zur Erhaltung derselben die ganze Nachbarschaft zusamman steuren müsse / gestalten sie an einem andern Ort gemeldet haben: v. Jaso. in l. 2. n. 26. C. de Jur. Emphyt. Bald. in l. cum fructuarius. 64. num. 1. ff. de usufr. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. n. 2. ver. reserzionem cum seq. p. 59. & 60. dahero diese Frag entsethet: Wann die Nachbarschaft einen solchen Brunnen zu ihrem künfftigen notwendigen Gebrauch will säubern lassen / hingegen etliche unter den Nachbarn deswegen nichts contribuiren wollen / weil sie ihrem Vorgeben nach / schon in ihren Häusern mit Wasser genugsam versehen sind / zu gleich aber auch sich erbödig machen / daß sie sich des Gebrauchs des Gemein-Brunnens künfftig nicht entgeben wollen / ob sie mit dieser Entschuldigung anzuhören? Welche Frag mit Nein zu entscheiden: dann wollen sie länger in der Nachbarschaft wohnen / so müssen sie auch mit den andern gleiche Beschwerden tragen / arg. l. 10. ff. de R. J. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 4. Renat. Choppin. ad Consuet. Ant. lib. 1. cap. 20. n. 2. Andr. Gail. 2. O. 56. n. 6. & Garfias de expens. & molendin. cap. 19. num. 13. Gleichwie aber ein solcher Brunnen von allen Nachbarn unterhalten werden muß / also kan auch im Gegentheil der mehrere Theil der Nachbarschaft / ohnebefragt derer andern / so nicht darein gewilliget haben / solchen nicht abschaffen / in vernünftiger Erwägung / daß ein solcher Brunnen der gangen Nachbarschaft (ut singulis) solchergestalt gemein ist / daß ein jeder zu seinem sonderbaren eignen Nutzen denselben gebrauchen kan / in welchem Fall es demnach rechtens / daß der größere Theil denen so darein nicht gewilliget haben / zu derselben Nachbarschaft nichts vergeben möge. V. Bald. in Cap. cum omnes. 6. l. de Constit. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 9. & Joh. Hering de molendin. qu. 34. n. 38.

Ad §. 7.

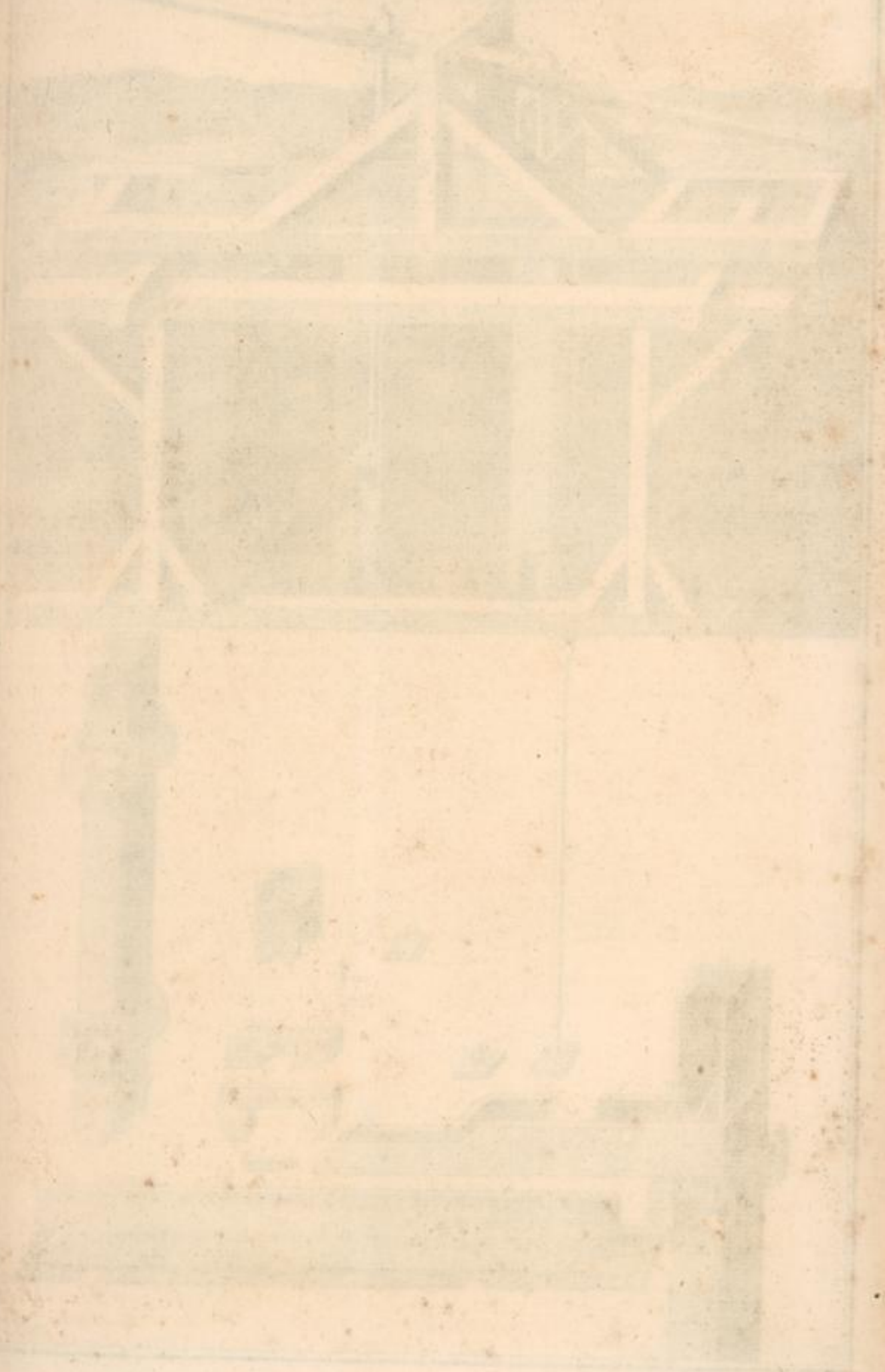
Gleichwie bey Verkaufung eines Hauses oder Guts der Brunnen selbst / obgleich dessen im Kauf-Brief nicht gedacht wäre / dem Käufer folget / also kan sich selbiger auch aller Zugehörungen anmassen / worunter ins zum Beyspiel verstehen den Brunnen-Deckel / die Brunnen

23. num. 9.
vzstrentz
esselen ge
Decil. 26.
und gesa
dieser So
runn zw
m andern
dig / gdo
eede nide
elcher für
n? Ben m
Herms als
gehört / m
ne Nidung
Iheil hat
C. de donat.
dann / daß
den Heim
jenfalls den
bet / putho
diem. 9. ff.
or. & ziv.
viel von den

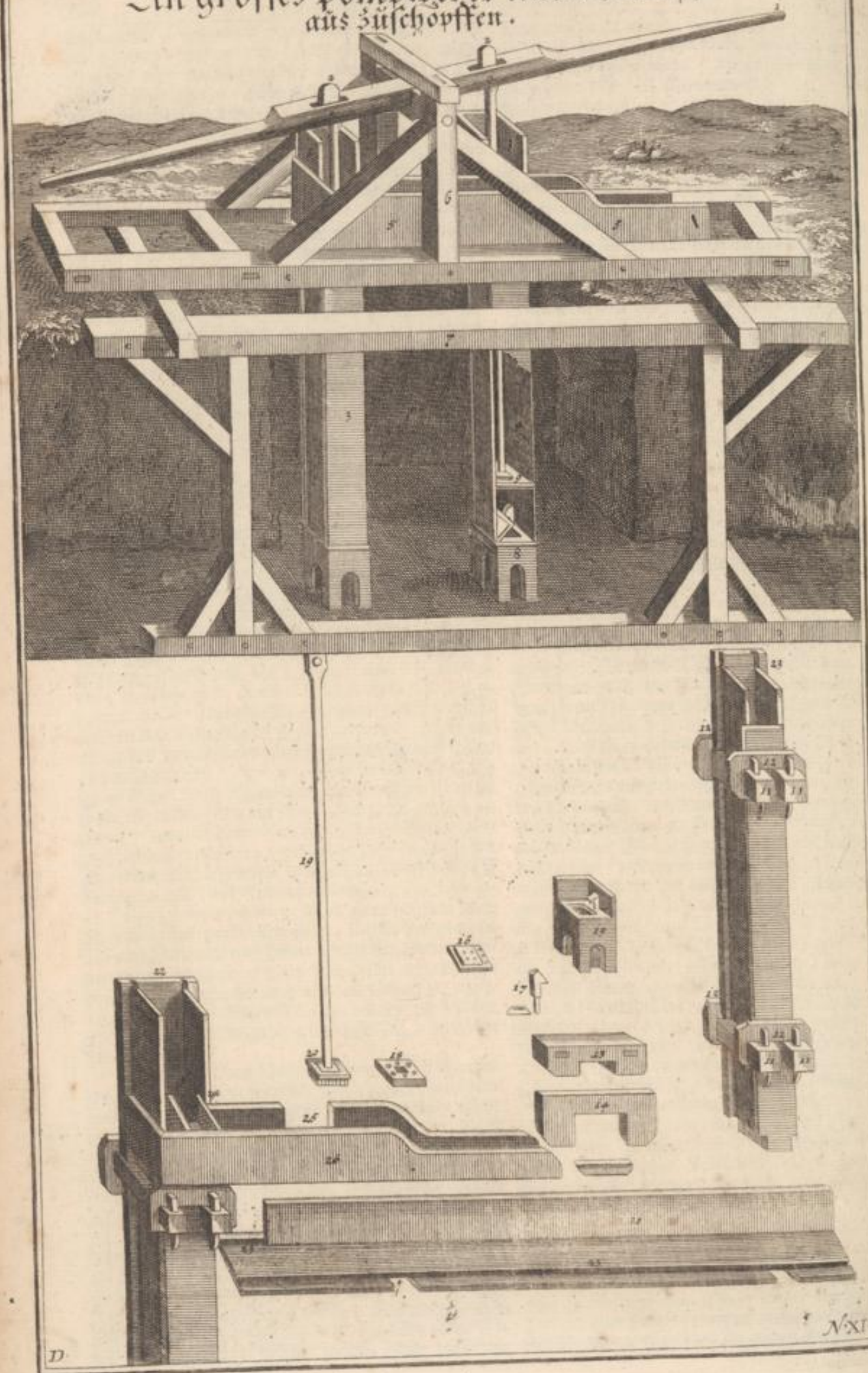
bentallu die
m die ganz
halten mit an
n. l. 2. n. 26.
64. num. 1.
cap. 4. lit. a.
o diese Frag
ren solchen
ndigen Ge
liche unter
wären wols
on in them
n sind / so
daß sie sich
künftigen
huldigung
tscheiden si
wohnen / so
hinderen ma
P. U. cap. 47.
cap. 23. n. 2.
nl. & melio
licher Brum
as / also kan
schbarshafft
illiger haben
vegung / daß
t (ut lingu)
nem sonderb
/ in welchem
heil denen so
en Nachhel
omnes. 6. X.
& Joh. He

es oder Gut
Kauff. Brief
s kan sich selb
worunter m
Pel/die Brum
ent

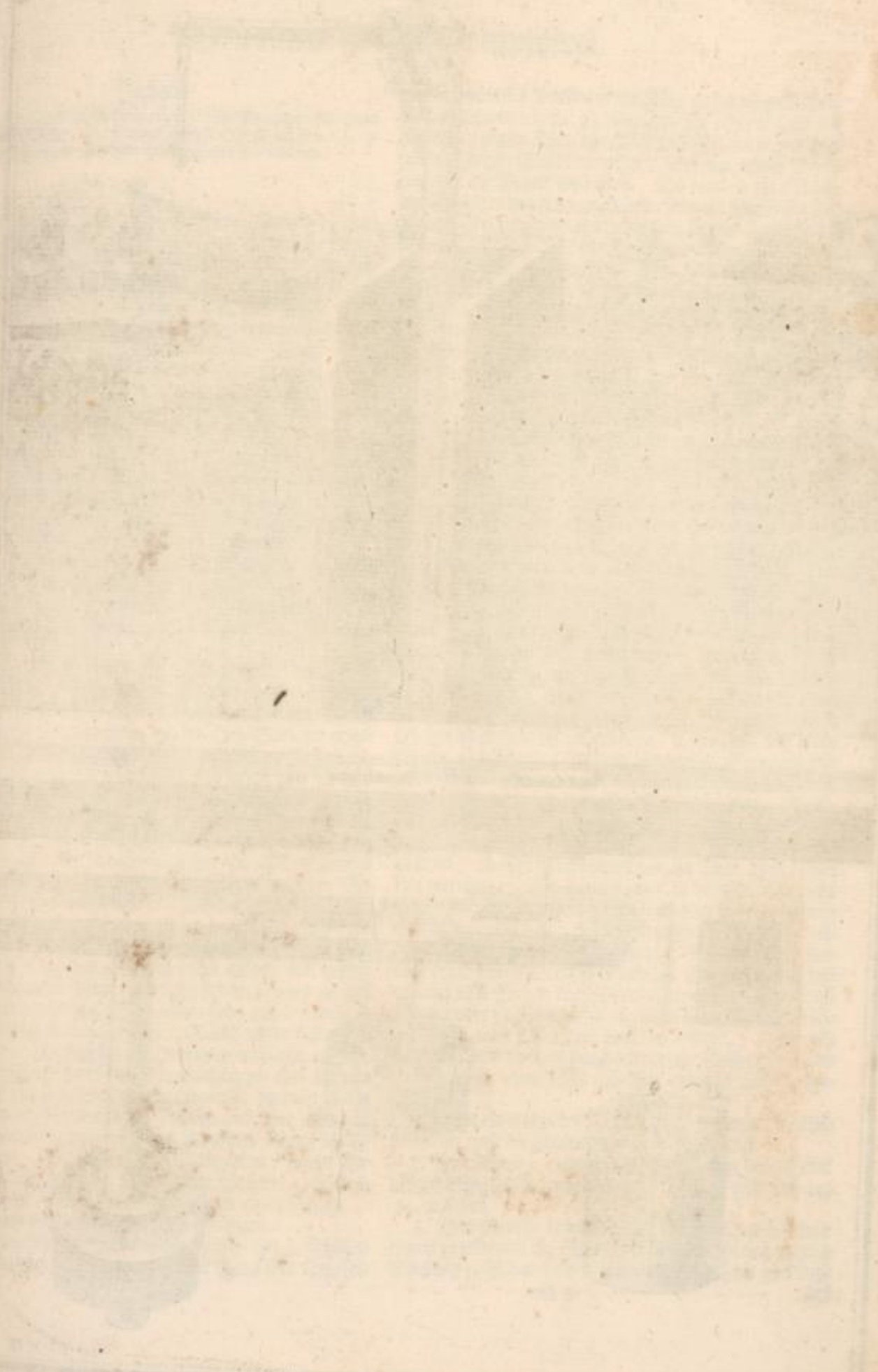
Ein großer Bauwerk mit
vielen Säulen



Ein grosses Kommerck einen Sümpf
aus züschoffen.

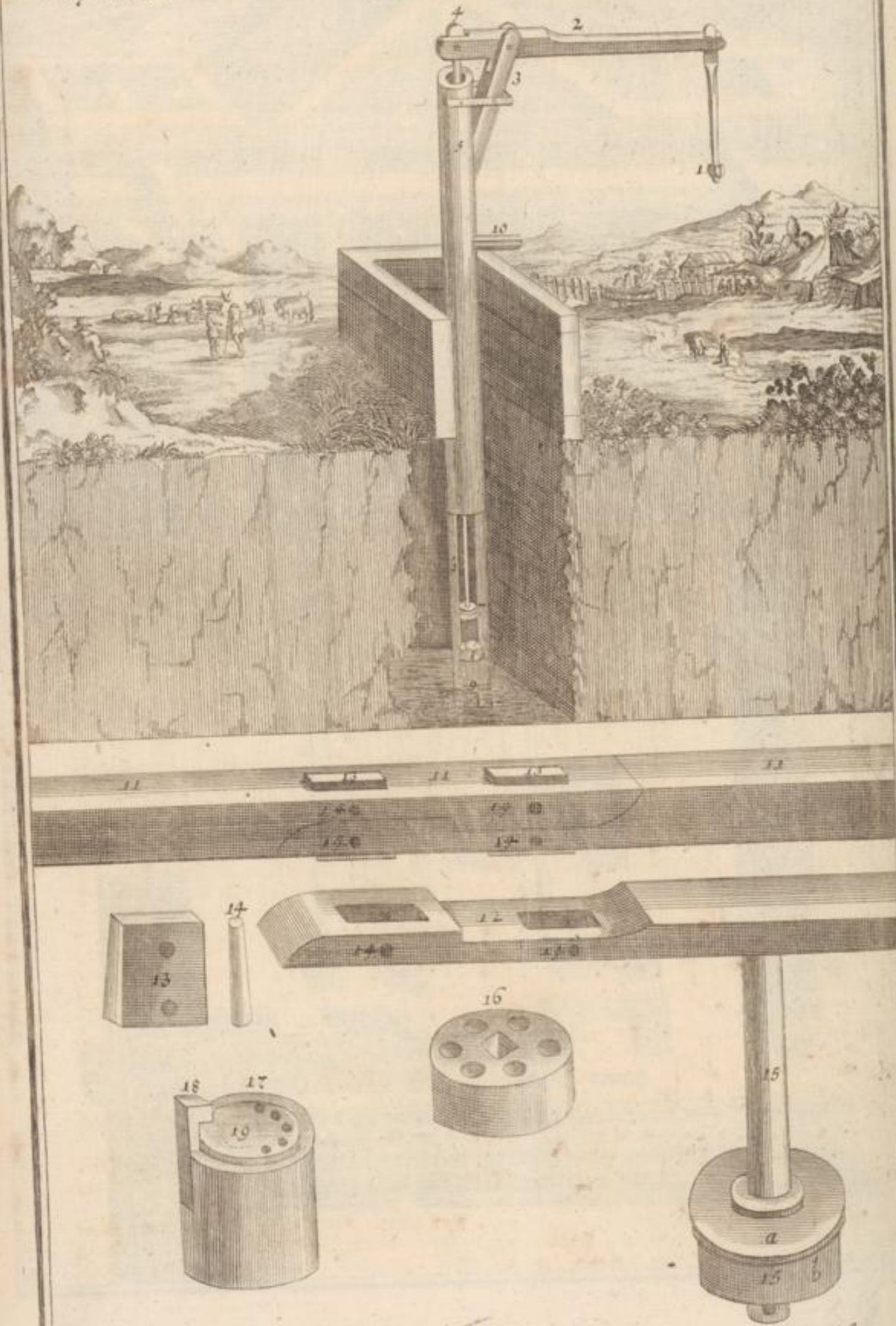


Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.



XI

Eine von Holztz gemachte Stock pompe wo
bey nicht etwas von Eysen oder Messing seyn darf.



nen Dretter
Schrauben
Lieg. ff. de A.
sch. Capoll.
dise Stücke

1. Beschreib
groffen W
Einer gen

S

byer und gen
de Helob-und
ein grosses F
ber oder S
auszuschöpf
Theilen zusam
der dazu geh
Blume haben
1. Schuh f
Werk zu geb
in jenen Dr
Maf. Wir
dem sie eine
Die Erklärung
und von aussen
sehen.

1. Der W
des 16. Sch
In dessen Mi
von der Mitte
macht ist / ein
trot; und von
nerts zu 2. A.
Die Pomps
Drei Stan
man sonst auch
mittem im Ro
von Balcke a
Druck. W
bracket / so ste
auch um eben
hört er sich aus
mer Zeite an
aber gibt er sich
inhet also im
helt. Der W
so muß er doch
heil von der
nehem die H
ne wäget. V
Wan Balcke
gehoben wird
2. Sand d
3. Die vier
samman ga
le
wi
d,
er
m

nen Zetten oder Seil samt den Eymern / item die Schrauben / und anders mehr. v. l. Julianus. 17. §. f. cum l. sep. ff. de A. E. V. & l. qui fundum. 40. §. f. ff. de C. E. V. add. Corpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 6. wie dann auch eben diese Stücke auf die Lehensfolger zusamt dem Lehen ver-

fället werden. V. Frider. Müller. in Pract. Forens. Resol. 73. n. 32. v. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 6. Add. omnino Discursus Joh. Bernhadi Beyeri, qui habetur in opere Fluviali Fritschii p. 53. & seqq. inscriptus de Jure Pontium.

Das XLI. Capitel.

Von einem grossen Pomptwerck.

Inhalt.

1. Beschreib- und Fürstellung eines grossen Pomptwercks / einen grossen Wehber oder Sumpff damit auszuschöpfen. §. 2. Einer gemeinen Pompen ausführliche Fürbildung.

§. 1.

In diesem und folgenden Capiteln werden dem Haus-Batter unterschiedliche neuerfundene mechanische Werke als eine Zugabe fürgestellt / deren Nutzbarkeit sich durch die Proben und Erfahrung selbst leicht und gewisser als durch eine sonderbare voraus stellende Belob- und Anpreisung darstellen wird. Das erste ist ein grosses Pomptwerck / dienend einen grossen Wehber oder Sumpff / den man nicht ablassen kan / damit auszuschöpfen. Muß um seiner Grösse willen von Theilen zusamt gesetzt werden / weil man zum ausbohren der dazu gehörigen weiten Stöcke schwerlich so grosse Räume haben kan. Wann des Wassers Tiefe auf 12 Schuh kan gebracht werden / ist übrig genug / dieses Werk zu gebrauchen. Zeht nach dieser Beschreibung in zweien Drucken / so auf und nider geschehen / auf 20. Maß. Wird gedruckt durch 4. oder 6. Personen / nach dem sie eine Stärke haben / oder lang anhalten müssen. Die Erklärung jedweder Stücke ist / wie sie von innen und von aussen in der Zusammensetzung und besonders anzusehen.

1. Der Wag-Balcke / oder das Druck-Holz / welches 16. Schuh lang / und in 8. Theile abgetheilet ist. In dessen Mitte bey O. wird ein Holz oder Kreuz gemacht / von der Mitte O. wird bis 2. wo die Heb-Stangen angebracht ist / ein Theil genommen / welcher 2. Schuh beträgt / und wieder ein Theil oder 2. Schuh von O. hinwärts zu 2. A. wo die andere Heb-Stange angehecket wird. Die Pomptstöcke werden also gestellt / daß / wann die Druck-Stange oder Beweg-Balcke waagrecht oder (wie man sonst auch redet) horizontal stehet / die Heb-Stangen mitten im Rohr senkrecht stehen. Wann nun der Beweg-Balcke gang gleich stehet / so stehet er in der Mitte des Drucks. Wird er nun bey Num. 1. auf 4. Schuh gedruckt / so stehet er an dem Ende gegen über bey Num. 1. auch um eben dieselben 4. Schuh in die Höhe / und mithin hebt er sich aus der Mitte / oder von seinem Centro an auf einer Seite am Ende 2. Schuh über sich / auf der andern aber gibt er sich ebenmäßig auch 2. Schuh unter sich / und stehet also im Zug / daß sich die Heb-Stange im Rohr 1. Schuh hebt. Der Wag-Balcke aber sey gleich länger oder länger / so muß er doch in 8. Theil getheilet seyn; da dann in einem Theil von der Mitte aus ein Loch eingemachet wird / in welchem die Heb-Stange mit ihrem Achsstrich just auf die Linie zusaget. Bey dieser Maßgebung aber / wann der Wag-Balcke bey Num. 1. obbesagter Massen 4. Schuh gehoben wird / so hebt sich der Zug allezeit einen Schuh.

2. Sind die eingeheneckte Heb-Stangen.
3. Die viereckichte Stöcke / deren jeder von 4. Theilen zusamt gesetzt werden. 2. Stück daran sind eingefal-

zet / die andern 2. werden in die Fäße gehet eingeschoben / als die Figuren 21. 22. 23. anzeigen Zu besserer Haltung dienet eine zügige Kütte von Pech und Fett mit etwas Knetel oder Ziegel-Mehl vermengt / und mit einem Pensel warm in die Fugen gestrichen. Da werden die Stücke der Theilen in den Fäße geschoben / und mit Schliessen und Keilen fest zusamt gezogen / dadurch sie eine Haltung bekommen / als wären sie ein Stock / wie es der Augenschein Num. 11. und 12. anzeigt. Im Fall nun ein solches Rohr 9. Zoll weit wird / so beträgt der Schuh im Rohr als 12. Zoll hoch und 9. Zoll weit / im Stadt-Schuh 12. Maß. Ist ferner das Rohr bis dahin / wo das Wasser bey Num. 24. in die Rinne heraus laufft / 12. Schuh hoch / so ist das Maß am Wasser 12. mal 12 / das ist / 144. Maß / am Gewicht aber 288. Pfund / und so viel Schwere muß in einem jeden Druck gehoben werden / wann 10. Maß Wasser heraus gebracht werden soll; welche 10. Maß aber beyläufig und überhaupt für 12. gerechnet werden / die sonst heraus kämen / wann der Zug einen Ordinar-Schuh Wasser hübe / welches aber nicht durchaus und ohnabgänglich geschicht / und daher eine unfehlbare und wenigst so viel austragende Zahl der 10. Maß / für die nicht allerdings gewisse der 12. Maß angezehlet wird. Inzwischen ist nichts desto weniger die Bewegung / wie schwer ein Mann zu heben habe / aus den 288. Pfunden zu rechnen. Inmassen nun der Wag-Balcke in 8. Haupttheil eingetheilet ist / so ist die Helfft von der Nabe an 4. Theil. Nach diesen rechnet man die Schwere auf 288. Pfund / da dann einfolglich durch die Theilung der vierde Theil 72. Pfund ausmachet. Wann nun 6. Männer zu beeden Seiten an diesem Werk arbeiten / so kommen auf einen Mann 24. Pfund. Indem aber einige Sperrung mit unterlaufft / und daher die Abtheil- und Rechnung nicht allezeit aufs genaueste eintreffen kan / so werden 3. Personen auf eine Seite / oder 6. auf zwey Seiten geordnet / damit es keinem zu sauer ankomme: Gestalten hier darauf zu sehen / ob man starke oder schwache Leute dazu haben kan; vermag es einer zu zwingen / so braucht man nicht drey. Nunmehr ist auch der Effect oder die Wirkung ausföndig zu machen: Wann nemlich ein Zug obgemeldeter Gestalt 10. Maß Wasser gibt / so kommt her- und hin-über durch zweien Druck so viel als 20. Maß. Geschehen nun auf jeder Seiten 100. Druck / so kommen 2000. Maß Wasser oder 31. Eimer und 16. Maß heraus / zu geschweigen des / was sich irgend darüber belüfft. Demnach wird mit dieser machina durch leidentliche Mühe / Zeit und Unkosten ein merckliches Wasser gehoben und ausgepompt.

4. Zeiget ein eröffnetes Rohr / in welchem man deutlich sehen kan / wie der Zug und Lappe angerichtet ist.

5. Die Rinne / worein das Wasser aus dem Stock fällt und weglauft / wohin es geleitet wird / wie auch bey 24. zu sehen.

6. Das Gestell / in welchem der Beweg-Balcke eingerichtet zu erkennen ist. Ist nach einem getroffenen Mittel Maß bey 5. Schuh hoch / wovon 4. Schuh bis zur Nabe

des Wag-Balcken hinlangen: Dann ist es gar zu nider/ muß der Mann im drucken gar zu hart sich bücken. Stehet der Balcke zu hoch/so muß man auch hoch und beschwerlich langen. Darum läßt man die Höhe dieses Werck's bis an die Nabe des Wag-Recht stehenden Balcken einer rechten Brust hoch verbleiben.

7. Das Grund-Lager / worauf das Werck stehet.
8. Das untere Stuck / auf welchem der Lappe angebracht / und in welchem das Rohr eingemacht wird.

9. Der Heb-Zug im Rohr / welcher von einem Stuck grüner Thien gemacht wird.

10. Ein zusamm gespaantes Rohr / wie es mit Schlüssen und Keilen zusamm gezogen.

11. Die Zusammenhaltung.

12. Die Schlüsse / wie sie eingeschoben sind.

13. Eine Spannung / wie sie auch im Rohr bey 11. zu sehen ist.

14. Ein Schluß / welcher mit Keilen an das Rohr getrieben wird / solches damit zusamm zu zwingen / wie auch bey 12. am Rohr angezeigt ist.

15. Das untere Theil / wie es eröffnet anzusehen / in welchem das Rohr eingesteckt wird / woran auch die Haltung / welche den Lappen hält / daß er sich nicht zu hoch heben kan.

16. Der vom Schuh-Leder gemachte Lappe / auf welchem ein Stuck Holz gemacht / damit das Leder / wann es sich hebt / sich nicht biegen möge. Dieser Lappe wird auf das untere Stuck genagelt / und bedeckt das Loch / damit das Wasser im Rohr bleibe / wann der Zug eingedrückt wird.

17. Der Zapfe / welcher in das Stuck n. 15. eingemacht / und hält / daß der Lappe nicht zu weit aufgehe wann das Wasser das Rohr im Zug erfüllet.

18. Das viereckichte Heb-Brett mit Löchern / wodurch im hineindrucken das Wasser dringt; muß sich just und nett anlegen / anbey aber zum auf- und abschieben willig und gelassen seyn. Es hat in der Mitte ein viereckicht Loch / womit es in die Heb-Stange eingemacht wird. Wann nun das Leder und Heb-Holz eingerichtet wird / so muß das Holz entweder an ihm selbst grün und frisch seyn / oder so man ein schon lang ausgetrocknetes und hartes gebrauchen wolte / muß man es zuvor wol einquellen / und so viel es mag / schwellen und sich ausdehnen lassen / damit es nicht erst im Rohr durch Wasser-Schlingen sich anlebe / und an den Seiten herum hart antrenge und sperre. Ingleichen muß auch das Leder / ehe man es in das Rohr richtet / eingefeuchtet werden.

19. Die Heb-Stange samt dem Leder und Heb-Bret.

20. Das mit Leder bedeckte Heb-Bret. Das Leder muß just nach dem Rohr gerichtet werden / damit sich im Heben kein Wasser verliere. Und eben darum müssen auch die Rohr eine durchgehende gleiche Weite haben / daß sich das Heb-Bret gehab auf- und abschieben kan.

Das Einhängen der Stangen geschieht auf folgende Weise: Man stellt den Wag-Balcken Wag-Recht / und misst von dem Ort an / wo die Heb-Stange eingehendet wird / nemlich bey n. 2. hinab in das Rohr / bis auf den Lappen im Rohr. Von dieser Länge ziehet man einen Schuh oder 12. Zoll ab / so ist es genug abgezogen. Wann nun die nach obbeschriebener Art eingerichtete Heb-Stangen im Druck eingedrückt werden / so erreichen sie den untern Lappen nicht gar / sondern bleiben zwischen den Lappen und Zug n. 9. 6. Zoll leer / daß der Zug den Boden nicht gar erreiche.

21. Ein zerlegtes Rohr / anzusehen wie es eingeschnitten ist bis an den Fals / in welchem die Spannung eingeschoben wird / wie auch bey 24. zu sehen ist.

22. Das Rohr / wie es an der Auslauff / Rinne anstehet.

23. Ein Fals an der Thien / anzeigend / wie die Thien n. 21. im Fals stehen.

24. Deutet an / wie das Rinnlein in das Rohr eingerichtet / wodurch das Wasser aus dem Pomp-Rohr in die Rinne laufft.

25. Ist das Ort / wo das andere Pomp-Rohr an die Rinne gerichtet wird. Die Röhre werden nach den Stangen gerichtet / welche Stangen an diesem Werck 4. Schuh als von 2. bis in 2. A. von einander stehen.

26. Die Rinne / wodurch das Wasser weglauft / wie auch bey n. 5. zu sehen ist.

§. 2. Hier will auch eine gemeine Pompe angesehen seyn: Weswegen sie sich auch zergliedert und anatomisch auf den Plan stellet.

1. Ist der Anzug / wodurch die Pompe bewegt oder gezogen wird.

2. Der Wag-Balcke / ist 6. Schuh lang / und in 5. Theil abgetheilt / 4. Theil gebühren dem langen Theil bis zum Nagel / und ein Theil gehet hinaus / wo die Heb-Stange n. 4. eingehendet ist. Es sey nun der Wag-Balcke lang oder lang / so theilt man ihn in besagte 5. Theil / und macht damit nie kein besonders. Er ist aber hier gezeichnet / wie er im Loch oder Gebör in der æquilibrium oder dem Wag-Rechten Mittel stehet. Er hebe sich nun unter sich / oder über sich / so stehet er recht. Eben wie der Christen Sinn in einer lieblich abwechselnden Bewegung jetzt durch himmlisch-gefinnte Gedanken und göttliches Leben über sich; und nun durch die sich senckende Demut abwärts stürzt / und durch die recht kluge Gleichmütigkeit hohes und tiefes zusammen bringet / und so dann im Gebör / das ist / im Loch und Gebör des Geistes und des Worts Gottes / wie in einer Nab allezeit richtig stehet.

3. Die Gabel / in welcher der Wag-Balcke eingerichtet ist.

4. Die Heb-Stange läßt sich zwischen dem Stock und Wag-Balcken auf 6. Zoll lang sehen. Wird also in der Wag-Balcken eingehängt / daß sie just in der Mitte des Stocks hinab gehe. Unten muß zwischen dem Zügeln und dem Ventil ein Raum so weit gelassen werden / daß indem der Wag-Balcke im Pumpen über sich / und die Heb-Stange abwärts gehet / und das Zügeln nicht gar auf das Ventil aufstöße / und eines das andere nicht berührt.

5. Der obere Stock / oder Zug-Stock / welcher auf dem untern aufstehet. Wann diese Stöcke auf 20. bis 22. Schuh in der Höhe austragen / so ist diese Pompe am bequemsten. Aber zu einer grössern Höhe will das Leder zu schwach seyn: Weil die Schwere des Wassers im Stock zu hart auf dem Leder ligt. Bey den Stöcken ist zu beobachten / daß die öbern im Gebör (dessen Weite auf 4. oder 5. Zoll kommet) etwas weiter gemacht werden als der untere / damit die Stangen mit dem Zügeln lieber aus- und eingehen.

6. Der untere Stock / auf welchem der Zug-Stock gehet ist. Dieser untere Stock muß / weil er keinen Stock hat / glatt ausgemacht werden / und gleiche Weite haben / damit das Zügeln nicht klappte / und das Wasser im Heben zwischen dem Zügeln und Stock sich nicht verfallt.

7. Das Zügeln / welches das Wasser hebt / ist von grünem Holz / damit es nicht verquille; ist bey 14. vergrößert zu sehen / wie es mit Leder bedeckt ist. Dient für einen Stifel.

8. Das Ventil oder Lapplein im untern Stock / wird also eingemacht / daß es 2. oder 3. Schuh höher stehet als der Grund des Bodens. Dann wann es gar zu tief und zu nahe zum Grund hinab eingerichtet wird / so ziehet die Pompe das Trübe aus dem Grund / und läßt das Wasser im Brunnen. Zeigt sich als vergrößert bey 17.

Das
Stocks an
durch das
nglet juru
10. Da
lauft / ist in
11. Ein
man gwo
12. Ein
13. Ein
sch gang
14. Ein
geheut / die
reihen / ein
15. Der
ner als das
n /
De
es sich im
da
ständig bleib
A
das ist / zu ei
man es vor
ble
kan und her
or
steng gehe.
16. Ein h
he
se-Heber /
gg
rubet. Ist
damit es her
le
durch das
st
17. Das
Lapplein ode
as
Stock gema
da
das Zügeln
bd
har / so mit
gg
mit Werck
hs zusamm
7/s
18. Ist ei
überheben ka
an
19. Zeigt
Stock an be
ka
das Leder.
eig
mit das Leder
Stock darau
Le
da
Ad Cap.
Er G
pomp
einen
bet n. 22. l.
1. G
schöpste Wa
den kan / auch
vor einem an
nicht hierzu
as
au
in
en Wasser /
ich wehohret
am Willen
habe / l. 1. 5. p.
& aktiv. so k
lungen wer
schadet / und
sch jemand
seinen Gut v
er
d?
an
ut
er

9. Das unter dem Ventil an einer Seite des untern Stock's angemachte Seierlein oder gelöcherte Blech/ wodurch das Wasser in den Stock eingehet/ und die Unreinigkeit juruck gehalten wird.
10. Das Rohr/ wodurch das Wasser aus dem Stock laufft/ ist im Gebör halb so weit als der Stock.
11. Ein von Holz zusammengemachter Schluß/ wann man gro Stangen zusamm machen wolte.
12. Ein offener Schluß/ wie er eingeschnitten ist.
13. Sind Reile/ wie sie im Schluß stecken/ deren einer sich gang herausen zeigt.
14. Ein Nagel/ dergleichen mehr bey diesen Zifern angedeutet/ die in die gebohrten Löcher/ die Reile damit zu befestigen/ eingeschlagen werden.
15. Der Zug mit samt dem Züglein/ welcher etwas kleiner als das Leder. a. Das Leder ist was breiter als das Holz oder Züglein. Das Leder aber muß so hart seyn/ daß es sich im Wasser nicht zerweicket / sondern vest und beständig bleibt; als ein gut Sohlen-Leder. Wann es hierzu/ das ist zu einem Hebläpplein gebraucht wird/ so weicket man es vor in einem Wasser/ damit es anziehe/ als viel es kan/ und hernach nicht weiter aufschwelle/ und im pompen streng gehe.
16. Ein hölzernes Züglein oder Rädlein/ oder der Wasserheber/ (wie mans nennen will) auf welchem das Leder ruhet. Ist von g ünem Holz gemacht/ und eingequellet/ damit es hernach nicht mehr aufquelle. Hat 6. Löcher/ wodurch das Wasser gehet.
17. Das Ventil/ Stöcklein und das darauf genagelte Hebläpplein oder Leder. Dieses Stöcklein wird in den untern Stock gemacht Num. 8. und der Zug-Stock / in welchem das Züglein gehet/ darauf gesetzt. Und die Zug wird mit Harz/ so mit Unschlitt gemildert und abgetrieben wird/ und mit Werc verstopfet/ so fern als es noth ist/ damit sie gehob zusammen halte: als in der Figur der Pompen klar angezeigt ist.
18. Ist eine Aufhaltung/ damit das Läpplein sich nicht überheben kan.
19. Zeigt das Loch / welches vielmal kleiner/ als das Stöcklein breit ist: dann das gar zu grosse Loch verderbt das Leder. Item ist auf das Leder ein Holz gemacht/ damit das Leder sich nicht beugen kan/ wann das Wasser im Stock darauf drucket.

Rechts-Anmerkungen.

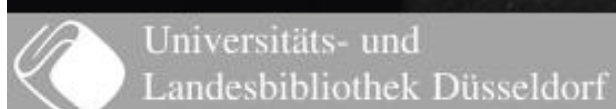
Ad Cap. 41. Von dem grossen Pompswerk.

Der Gebrauch des Pompswerks bestehet in Auspompe/ oder Ausschöpfung des Wassers/ welches einem jeden auf seinem Eigentum zu thun erlaubet ist. arg. l. 21. C. mandati. so gar/ daß er solches ausgeschöpfte Wasser wohin er wil/ nach seinem Belieben wendeten kan/ auch nicht gehalten ist/ solches seinem Nachbarn vor einem andern zukommen zu lassen / wofern derselbe nicht hierzu eine Gerechtigkeit hätte. v. l. 1. §. illud 15. & l. §. de aqu. quot. & activ. Dann benebens deme/ daß ein Wasser / so bald es in dem meinen ist/ mir eigenthümlich macheret / wohl folglich ich mit demselben nach meinem Willen und Wohlgefallen zu thun Fug und Macht habe/ l. 1. §. permittitur. 41. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & activ. so kan ich wider meinen Willen nicht dahin gezwungen werden/ etwas solches zu thun / das mir nicht schadet/ und einem andern nuget/ als wann zum Beyspiel mich jemand zwingen wolte/ daß ich ihm einen Weg zu seinem Gut verkauffen solle. v. l. binas 36. ff. de S. P. U. Wiewohl Baldus in l. item lapilli. 3. in Col. 2. ff. de

R. D. hierinnen diesen Unterschied machet/ daß zwar/ wann das Wasser auf meinem Gut entsprungen/ ich wohl verhindern könne/ daß es dem andern nicht zu gut komme; wann es aber von einem andern Gut in das meinige käme/ solches alsdann dem andern / sofern es ihm nuget und mir nicht nachtheilig ist/ nicht wol genommen oder abgeschlagen werden könne. Add. Jaio. in l. quo minus 2. ff. de flumin. n. 88. & Noë Meurer vom Wasser-Recht p. 8. qu. 9. §. 32. Ubrigens ist zu wissen / daß obvolen niemand gezwungen werden kan/ etwas solches zu thun/ das ihm nicht schadet / einem andern hingegen Nutzen bringet/ dieses jedoch eine ganz andere Gestalt gewinne/ wann ein anderer in einem fremden Gut etwas thun will/ das ihm grossen Nutzen / und dem Herrn des Guts keinen Schaden bringet/ allermaßen sodann der Grund-Herr solches zu leiden/ der natürlichen Billigkeit nach/ in alle Wege gehalten ist. v. l. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. ibi: hæc æquitas suggerit, et si jure deficiamus, &c. darvon wir bereits an einem andern Ort etwas mehrers gemeldet haben.

Aus dem zuvorgesetzten Rechts-Satz/ Krafft dessen wir soviel statuirt / daß ein jeder mit seinem eigenthümlichen Wasser seines Gefallens zu schalten und zu walten habe/ läßt sich gleicher Gestalten auch dieses schliessen/ daß der obere Besizer eines Guts sein eigen Wasser auf sein eigen Gut zu seinem Nutzen wol abwenden könne/ wann gleich dieses dem Besizer des untern Guts zum Nachtheil gereichete / welches mit dem nachfolgenden Exempel / so Cassianus ad Consuet. Burgund. erzehlet / beleuchtet werden kan. Eine von Adel hat eine Mühle an einem Wasser/ zu deme noch ein ander kleines Wasser/ welches etlichen eigenthümlich zustehet / gelauffen ist. Nachdem nun dieselbe sothanes ihr eigenthümliches Wasser zu ihrer Mühle geleitet/ und solches der Frauen abgewendet haben/ hat sich selbige darwider hefftig gesetzt/ mit dem Vorwenden / weil man das Wasser an seinen vorigen Lauff aufhalte / daß sie solcher Gestalten an ihrer Possession turbiret werde / gestaltsam das Wasser an seinem alten Lauff nicht zu ändern / absonderlich weil ihr dieses hierinnen nachtheilig wäre/ daß sie vors erste des Wassers weniger/ und hernach nicht mehr so viel als zuvor zu mahlen hätte. Bewegen die Frag entstanden: **Wer dißfalls in der Possession zu bleiben/ und welchem selbige von Rechts wegen zuzusprechen?** Bey welcher Begebenheit der vorangeführte Cassianus darfür hält/ daß wider die bemeldte Frau aus nachfolgenden Ursachen zu sprechen seye: Vors erste/ dieweil der andere Theil sein eigen/ und nicht ein gemein- und freyes Wasser zu seiner Mühle geführet/ welches ihm dann von niemanden mag gewehret werden / absonderlich weil es nicht dem Gegentheile zum Trost/ sondern vielmehr seines Nutzens wegen beschehen ist: Und ob es gleich das Ansehen gewinnet/ als ob die bemeldte Frau an ihrer Possession und alten Herkommen / dieweil sie das Wasser nicht mehr wie zuvor / genießten kan / turbiret werde / so kan sie doch deswegen sowol der Possession als des Eigenthums wegen nicht gehöret werden / weil die Inhaber des obern Guts die Possession und Gerechtigkeit gehabt/ ihr eigen Wasser ihres Gefallens zu führen; wie sie dann hieran niemalen gehindert/ oder ihnen solches gewehret worden / jetztbemeldte Frau auch dißfalls keine Gerechtigkeit ihr zueignen kan/ sie hätte dann ihnen solches zuvor gewohret/ und sie wären hierauf stille gestanden; und weil sie keinen andern Beheß als diesen hat/ daß nemlich das wenige Wasser auf ihre Mühle für sich selber/ und ohne menschliche Hilf und Zuthun gelauffen/ so kan sie sich auch keiner Possession beruhemen/ angesehen der Lauff des Wassers für sich selbst/ als ein

ne die...
Rohr ein...
Rohr in die...
Rohr an die...
den...
4. Sch...
laufft / wie...
e ange...
D anato...
ragt oder...
nd in...
heil bis...
Jeb-Stamm...
Balke...
/ und...
gleich...
/ wie...
dem...
er sich /...
wissen...
durch...
en über...
verts...
es und...
as ist /...
ttes /...
cke eing...
Stock und...
d also in...
er Mitte...
dem...
werden /...
sich / und...
nicht gar...
ber...
elcher...
auf den...
if 20. bis...
ompe am...
Das Leder...
fers im...
m ist zu...
te auf 4...
m als der...
ieher aus...
g-Stock...
keinen...
Weite...
asser im...
verfalle...
t / ist...
4. ver...
enet für...
Stock /...
her...
jar zu...
/ so...
das...
17.



ein Ding / das kein Leben / weder das Eigentum / noch auch den Besitz im Anfang geben kan / v. Cæpoll. d. S. P. R. cap. 4. n. 25. wiewol sothaner Lauff / wann die Possession einmal erlanget / selbige wol zu erhalten mächtig ist. arg. l. qui fundum. 12 ff. quemadm. serv. amitt. l. 1. §. 1. ff. de aqu. quot. & æktiv. Noë Meurer in Wasser: Recht. Tract. 2. p. 5. qu. 5. §. 12. Et Francisc. Pfeil. Cent. 2. Conf. 201. per tot. Was bisher von Abführung des Wassers gesagt worden / ist lediglich von dem eigentümlichen Wasser zu verstehen / von denen fließenden Wasserfern aber ist zu wissen / daß obwol ein jeder für sich selber / nach dem allgemeinen Vöcker: Recht / solches ebenfalls auf seine Güter führen könne / solches jedoch also zu verstehen seye / wann solche fließende Wasser nicht schiffreich / oder / so sie schiffreich / daß doch die Schiff: Fahrt hierdurch nicht verhindert werde / benebens auch ein solch fließend Wasser nicht zu einer Stadt oder Gemeind: Gebrauch / als zum Beyspiel zu einer Mühlen / diene / oder sonst den Benachbarten durch solches Abführen ein Nachtheil oder Schaden zuwachse; gestalten in diesen und dergleichen Fällen allen ausfließenden Wassern nichts abgeföhret werden kan. v. l. Imperatores. 17. in fin. ff. de S. P. R. & Noë Meurer d. Lib. Tract. 2. qu. 1. §. 6. & 7.

Weilen auch die **Pompen** zur Raumung und Säuberung der Wasser gebrauchet werden können / als wird insgemein gefragt: **Wer die Wasser und Bäche zu räumen schuldig / und auf wessen Kosten solches verrichtet werden müsse?** Bey welcher Frag demnach vor allen Dingen zu sehen / ob es ein gemeines oder eigen Wasser seye? Bey den gemeinen Wassern ist vor-

nemlich auf den alten Gebrauch und Herkommen zu sehen / und nach demselben dieses Werk anzustellen. l. 1. §. 1. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. semper 5. §. legem. 1. ff. de Jur. immun. Im Fall aber kein solch altes Herkommen darzuthun / alsdann ist die hohe Obrigkeit / welcher solch gemeines Wasser zustehet / und die an solchem Ort den Zoll / das Weg: oder Brucken: Geld empfähet / aus gemeinen Kosten / solches Wasser zu unterhalten schuldig / arg. l. un. C. de Alex. primat. Ja / wann gleich erst bemeldte hohe Obrigkeit der Orten keinen Zoll / aber doch andern Nutzen / als da sind Fischereyen / hat / so liget doch derselben die Unterhaltung des Wassers ob / inmassen die Rechte vermögen / daß / wer den Nutzen sich zuignet / selbiger auch den Schaden haben solle / l. 10. ff. de R. J. & cap. qui sententia onus. 55. de R. J. in 6. Wann aber die Obrigkeit von solchen Wassern gar keinen Nutzen hätte / alsdann will denen Unterthanen jedes Orts zustehen / daß sie solche Wasser auf ihren Kosten unterhalten / säubern und austräumen; Noë Meurer vom Wasser: Recht. Tr. 2. p. 7. qu. 7. n. 1. **Bei den eigentümlichen Wassern** aber / die niemanden dienstbar sind / ist der Eigen: Herr darob zu halten schuldig; wann aber eine Dienstbarkeit darauf haftet / muß derjenige / dem der Eigen: Herr die Dienstbarkeit aus seinem Wasser schuldig ist / seine Gerechtigkeit auf seinen selbst eigenen Kosten erhalten / und diese Last über sich nehmen / inmassen ein solches Gut / welches eine Servitut oder Dienstbarkeit schuldig ist / den gemeinen Rechten nach / nur alles etwas zu leiden / nicht aber zu thun gehalten ist. l. 15. §. 1. ff. de Servitut. Noë Meurer cit. loc. in fine.

Das XLII. Capitel.

Beschreibung eines Mühl: Gangs.

Inhalt.

§. 1. Wie ein kleines Bächlein zur Anrichtung einer Haus: Mühle angewendet. Eine Beschreibung ins gemein. §. 2. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. §. 3. Die Beschreibung des Rads im Grund: Riß der andern Figur / samt der Anstellung des Sammel: Kastens. §. 4. Der Grund: Riß desselben.

§. 1.

Wie ein kleines Wasserlein / das etwa 4 oder 5. Schuh im Thal fällt / oder gegen ein Thal / aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan / jedoch zu einer Haus: Mühle brauchbar zu machen / zu stärken / und unten an ein Rad zu richten sey / und was dem Trieb förderlich oder hinderlich seyn könne / gibt folgender Entwurf sowol der Feder als des Kupfer: Abdruck eine unfehlbare Nachricht. Gesezt / das Bächlein wäre nur 1. Schuh breit / und 3. Zoll tief / so müste es in einem Sammel: Kasten oder Weierlein aufgefangen werden / da es dann / wann es einen wenigen Lauf führet / in einer Stunde bey 729. Eimer füllen kan. Hätte aber das Bächlein eine Tiefe auf 6. Zoll / und Breite auf 1. Schuh / so füllte es 1458. Eimer. Wäre es aber 9. Zoll tief und 1. Schuh breit / so würde es 2187. Eimer füllen. Und so der Bach so stark wäre / daß er 1. Schuh in der Tiefe und 1. Schuh in der Breite hätte / so würde er in einer Stunde bey 2916. Eimer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung / nemlich einer Tiefe auf 1. Schuh und einer Breite auf 1. Schuh bringen kan / so hat er Stärck und Nachdruck genug / eine solche Roth: Mühle zu reiben / nur daß er vor dem Rad durch eine Absenkung

einen Ab: und Anschuß fassen / und sich schwerer anlegen möge / das Rad in den Gang zu bringen und umzutreiben: eben / als wie die Schwere der Creutz: Pluten mit ihrem gerichtigen Anfall das hohe Glaubens: Rad auf und in den Liebes: Lauff bringet. Und eben darum muß auch der Bach seinen steten Lauff und solche Beschaffenheit haben / daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verfiere. Wo demnach die freygebige Natur hier auf einmal nicht genug aufgeußt / und abgibt / da kommt ein Sammel: Kasten oder Weierlein zu statten. Wann nun einer das Wasser von einem Bach / welcher 1. Schuh tief und 1. Schuh breit / sechs Stunde einsammeln wolte / wie groß müste der Sammel: Kasten werden? Antwort: Seine Länge wäre 1681 Schuh / die Breite 26; die Tiefe 4. Schuh. Da wird weiterfort die Länge der 1681 Schuh vermehret mit den

26. Schuben der Breiten.
1008
3363
1
4381. ist die Fläche.
Nun vermehret sich auch die Fläche mit der Tiefe / welche 4. Schuh beträgt / da dann 4381
4
17524. Eimer machet.

Und diese letztere Summa wäre einfolglich die gantze Leistung des Kastens. Inmassen nun / wie oben gemeldet / in einer Stunde aus einem Schuh: tiefen und Schuh: breiten Bach beyläuffig 2916. Eimer lauffen / so füllet derselbe

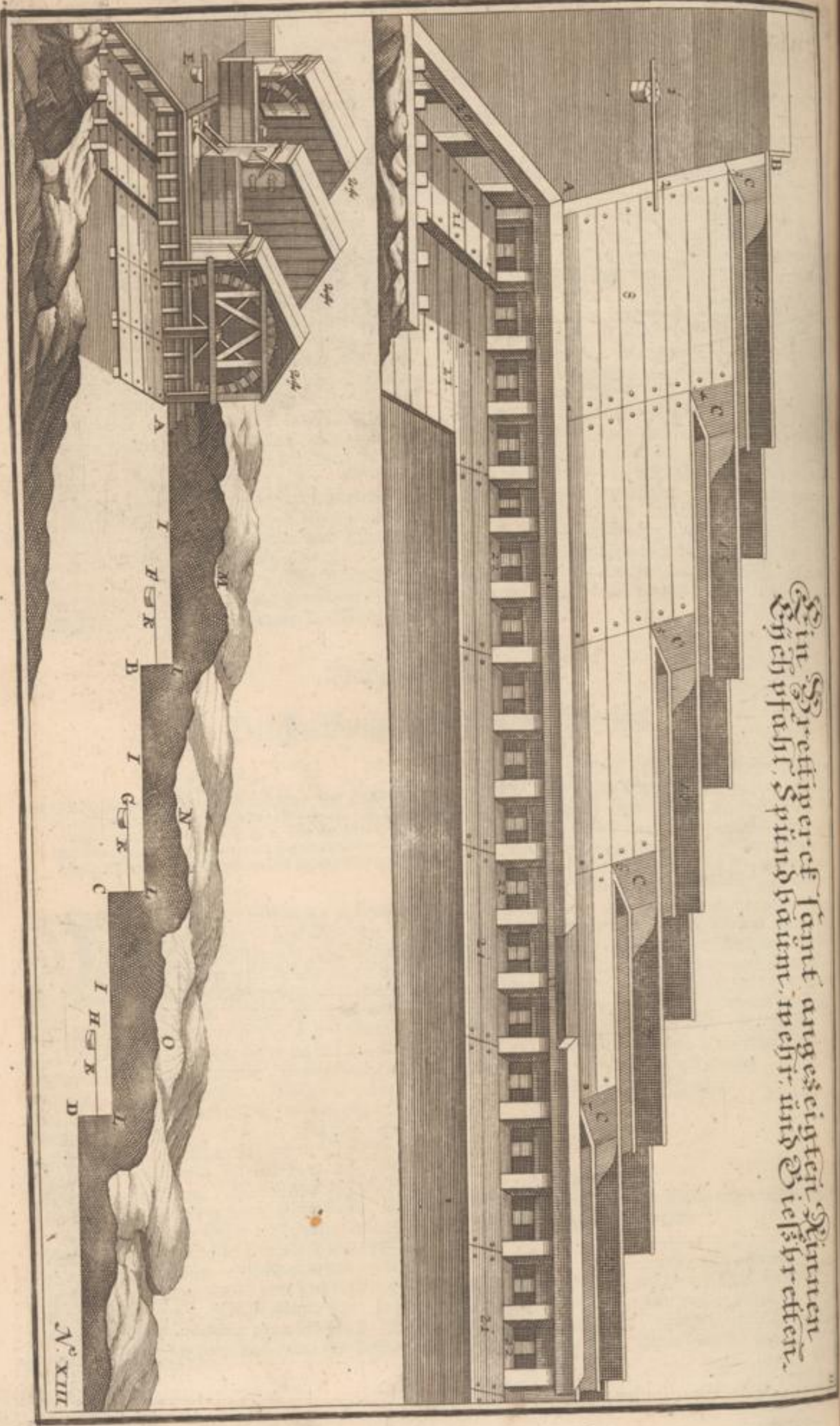
n zu sehen
1. §. l. cum
egem. 1. §.
erfommen
er solch ge
rt den Zelt
s gemeinen
y arg. l. un
nelde hohe
ern Nuten
ben die Ho
chte vermb
er auch den
p. qui sent
keit von sel
n voll denen
Wasser auf
umen; Not
n. 1. Bey
niemanden
ten schuldig;
muß der im
seinem Bes
elbst eigen
hmen / alm
oder Dienst
ch; nur allein
st. l. 15. §. 1.

verer anlegen
and unguet
Pluten mit b
is. Rad est
rum muß auß
haffenheit ho
und im Um
gebige Nuz
d abgibt / de
lein zu statten
Bach / no
s Stunde an
el-Kaffen me
Schub / de
weiter fort zu

e Duffe / wels

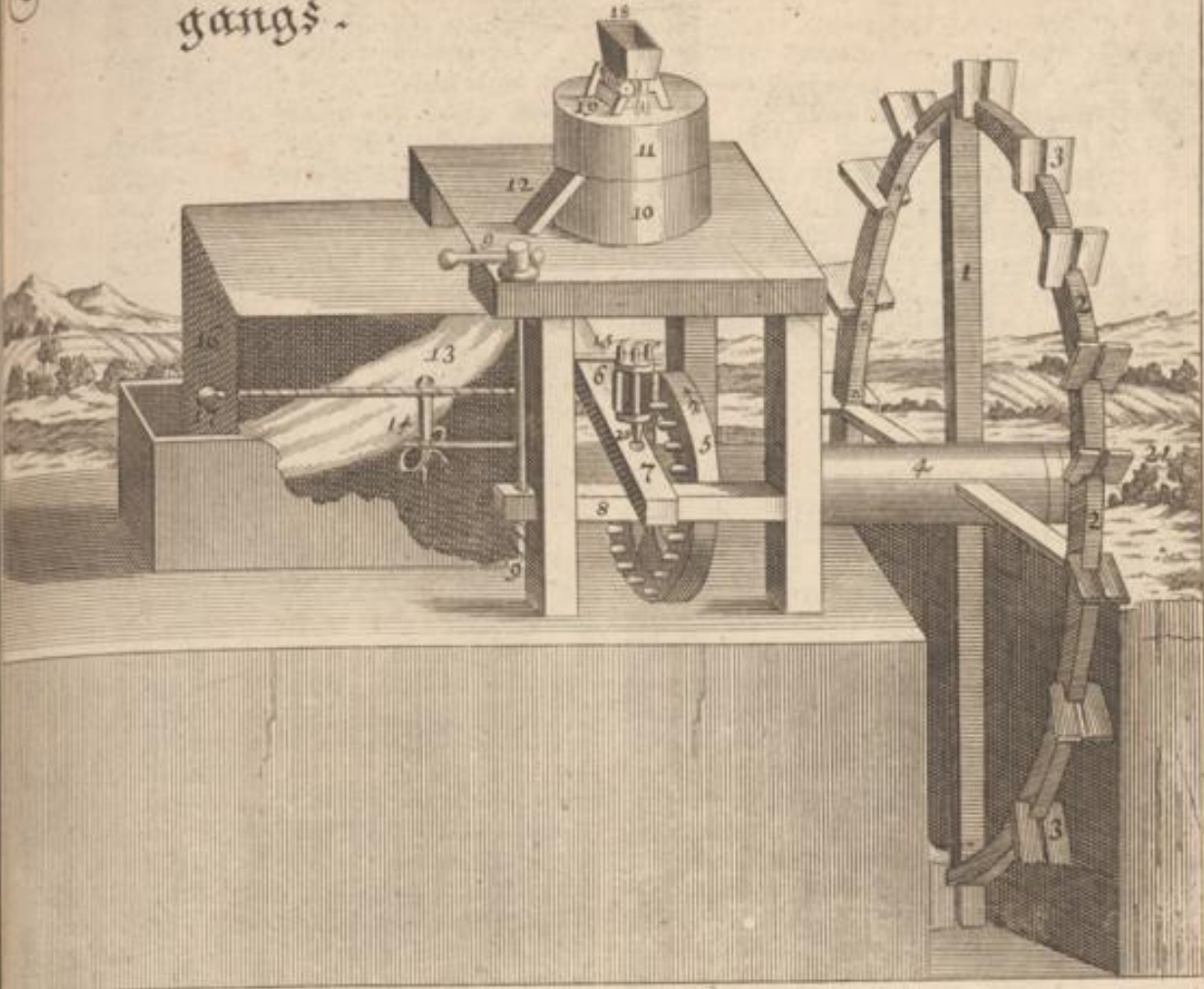
nacher.
die ganze Ho
den gemäßen
d Schulmeist
so füllet der
Bach

Ein Bretter-ef Saime angesiegten Kinnern
Eich pfahl Spinnbaum. Ich. und Dielebr. effen.

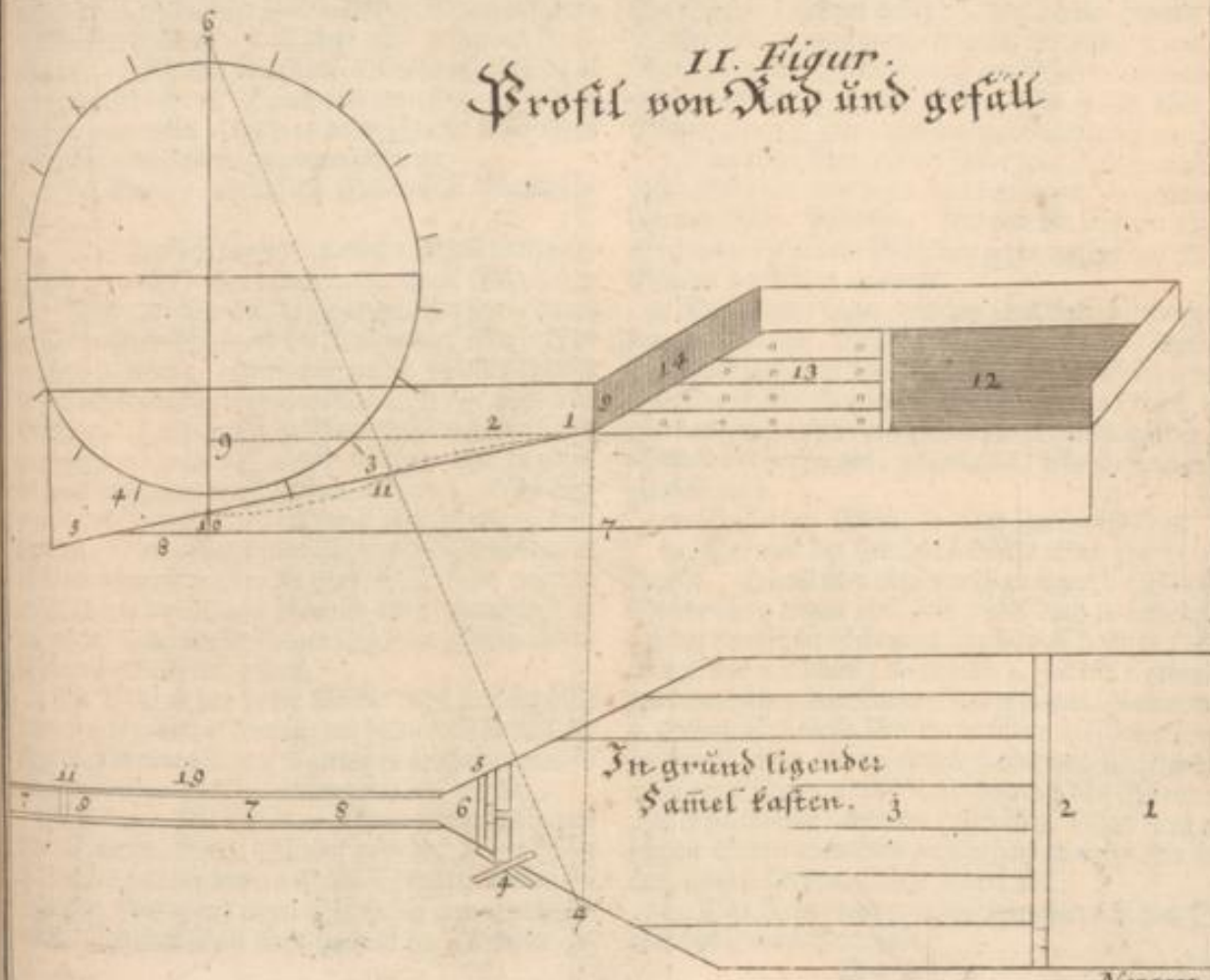


N^o XIII

I. Fig.
 Entwurf eines Mühl-
 gangs.

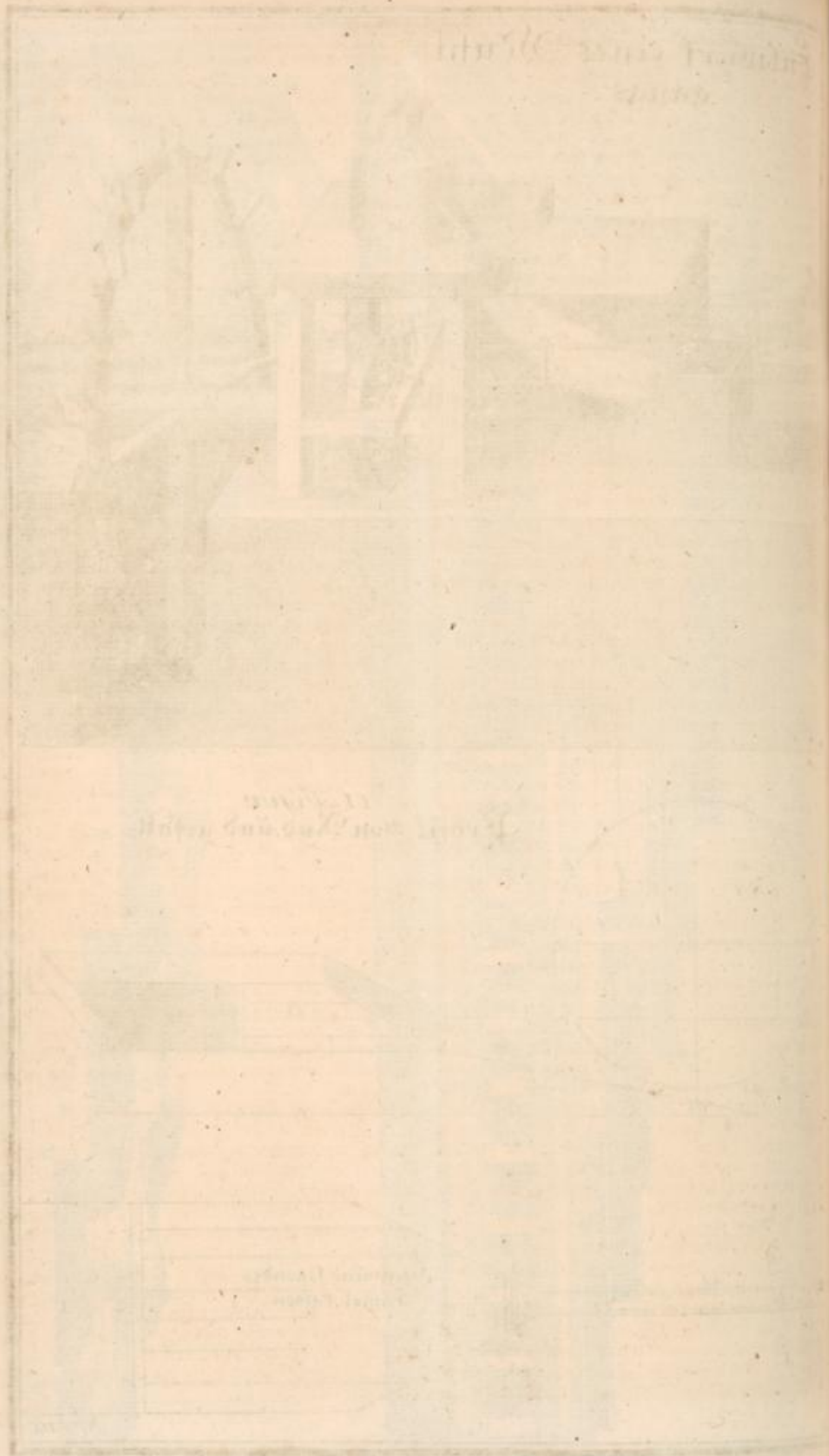


II. Figur.
 Profil von Rad und gefäll



N^o XIII.

Ein Streifen mit Sägen angedrehten Rinnen
 durch Pfahl Spinnbäumen wechelt und beschreiben.



Nach in 6.
Kamm auf:
und 1. Sch
der 6. Zoll
Stunden;
Stunden.
so dann / r
Schub berei
nemasi gant
das Schill e
man auch r
nen. Dan
in volgemei
über Hals u
anderjt als
auch der S
Dann wann
Schub tief /
pulsirlichen
mag hier get
Es w
hin nicht we
in sich begrei
Lublicher E
Zoll tief / ha
gischen Sta
Einer 18. J
ist hier beob
§. 2. J
Beschreibun
1. Zeiget
18. Schuh
ter bey 16. C
Kranz einen
36. Schauf
andern auf
Winkel ode
nung hat.
eine Schauf
Rad eng get
angegeben /
2. Der
sind.
3. Die E
sehen / wie
vor. Müß
zwischen dem
vergebens ro
die Schauff
sinnal seyn.
war leichter
auch was lat
gegen einem
das weite od
verrichten m
gesetzt / dan
et / welches
die keinen sta
4. Die D
damit sie nich
auch das K
von einem K
j. Das K
den. Dan
Kamm-Rat
Eben dem
bring. Un

Bach in 6. Stunden 17496. Eimer / und bliebe noch ein Raum auf 28. Eimer. Und also füllte der 9. Zoll tiefe und 1. Schuh breite den Sammel-Kasten in 8. Stunden; der 6. Zoll tiefe und 1. Schuh breite füllte ihn in 12. Stunden; der 3. Zoll tiefe und 1. Schuh breite in 24. Stunden. Aus welchen Kästen und dessen Auslauf so dann / wann das Rad einen Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb haben müste / man wenigstens ganzer 6. Stunden mahlen könnte. Allein wann das Gefäß gezeigter massen recht angerichtet wird / so wird man auch wol mit weniger Wasser länger mahlen können. Dann hier ist nur eine beyläufige Anzeig gegeben / in welchem effener Anverwegung / daß / weil das Wasser über Hals und Kopf hinkläuft / man es mit ihm auch nicht anders als überhaupt nehmen kan. Und daher läßt sich auch der Sammel-Kasten wol etwas enger einziehen: Dann wann er bey 30. Schuh lang / 6. Schuh breit / 2. Schuh tief / mag es genug seyn / wann nur der Bach einen zulänglichen Nachschuß hat. Die selbst beliebte Freyheit mag hier geben und nehmen.

Es wisse aber der günstige Leser / (der es etwan vorhin nicht weiß) daß ein Wasser-Schuh 16. Cubische Zoll in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat Cubischer Eimer / als 16. Zoll lang / 16. Zoll breit / 16. Zoll tief / hat 4096. Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadt-Schuh aber beträgt der Quadrat-Cubischer Eimer 18. Zoll an allen Seiten. Und dieses letztere Maß ist hier beobachtet worden.

§. 2. Hierauf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der im Kupfer vorgestellten Mühl. Fig. I.

1. Zeiget das Wasser-Rad / kan samt dem Geschäuffel 18. Schuh hoch seyn. Der Kranz ist in seinem Durchmesser bey 16. Schuh: dann eine Schaufel gehet über den Kranz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30. oder 36. Schaufeln haben. Eine Schaufel stehet von der andern auf 1½. Schuh 1½. Zoll / wann der Kranz in seinem Winkel oder Umkreis 48. Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36. Schaufeln / so stehet eine Schaufel bey 1½. Schuh von einander. So das Rad eng geschaufllet / wird es vom Wasser desto öfter angegriffen / und desto hurtiger umgetrieben.

2. Der Kranz / worauf die Schaufeln eingerichtet sind.

3. Die Schaufeln können 12. oder 14. Zoll breit seyn. Sehen / wie gesagt / über den Kranz / einen Schuh hervor. Müßen gehab in die Rinne eingerichtet seyn / damit zwischen den Schaufeln und der Rinne das Wasser nicht vorgehens weglaufe. Item bey vielem Wasser können die Schaufeln breit / aber bey wenigem Wasser hoch und schmal seyn. Hierbey ist zu mercken / daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist / als ein niederes / aber es gehet auch was langsamer / weil es einen weitern Umkreis hat / gegen einem kleinern Rad. Damit aber gleichwol auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten möge / so werden die Schaufeln enger zusammen gesetzt / damit das Wasser öfter an die Schaufeln drucke / welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten / die keinen starken Frieß haben.

4. Die Welle ist bey dieser Mühle nicht sonders dick / damit sie nicht zu schwer komme; wie dann diese so wol als auch das Rad etwas leicht und gering zu machen / damit sie von einem kleinem Wasser können getrieben werden.

5. Das Kamm-Rad kan in 72. Kämme eingetheilt werden. Dann bey Mahl-Mühlen erfordert es ein höher Kamm-Rad / als bey andern Mühl-Wercken / weil der Stein dem Mahlwerck einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im Durchmesser / so

doch mit vielen Kammern besetzt wird / (oder wie man sonst redet / an der Zahl oder Schrift der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat) so hat das Werck seine un- aufgehaltene Bewegung / wann anders der Stein nicht zu hart eingelassen ist / und einmal in den Schwung kommt: Sonderlich wann der Kumpf und das Geschirz nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechtem Wasser sich behelffen muß / so kan ein Kamm 1½. Zoll dick gemacht werden / so dann kommt das Kamm-Rad etwas niedriger / als wann die Kämme dicker gemacht werden. Gestalten nun ferner / wie schon gemeldet / bey den Mahl-Wercken ein hohes Kamm-Rad und niedriger Kumpf eingerichtet wird / und das Werck hart in die Bewegung zu bringen ist / so muß der Mahl-Stein um so viel mehr in seine gebührende Maß gestellet werden / damit das Getreid / so in den Stein fällt / dessen Schwung nicht aufhalte: Da dann der Stein dem ganzen Werck eine Beyhülffe gibt. Es ist auch bey dem Kamm-Rad noch dieses zu melden: Wann nemlich ein Kamm 1½. Zoll dick ist / so ist die Höhe / wo die Kämme im Rad eingetheilt werden / auf die Theil-Linie bey 6. Schuh / der Theiler aber werden 144. auf der Theil-Linie herum getragen / davon kommen 72. zu den Kammern / und 72. zum spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist 1½. Zoll bey diesem Rad. Unbey aber ist auch zu mercken / daß man das Kamm-Loch und spaci- um zusammen in 16. Theil eintheile / davon gebühren nun 7. Theil dem Kamm; und 9. Theil dem spatio, und das um des Auszugs wegen vom Kumpf / Tribel oder Geschirz. Es sey nun ein Kamm dick oder dünn / so muß das allezeit beobachtet werden.

6. Der Kumpf / sonst die Scheibe genannt; wobey zu wissen: Weil bey dieser Mühle 72. Kämme angezeiget sind / so können sechser / achter und neuner Kumpf / das ist mit 6. 8. oder 9. Spindeln oder Stangen angerichtet werden / nachdem das Werck einen Frieß vom Wasser hat. Ein Sechser-Kumpf gehet 12. mal herum / wann das Wasser-Rad einmal herum kommt; ein Achter 9. mal; ein Neuner 8. mal. Indessen wie der Sechser geschwinder gehet / also gehet er auch härter. Ein Achter aber und Neuner gehen leichter / aber hingegen was langsamer.

7. Das obere Lager / ist ein Zwerch-Holz / so auch der Eisen-Steg genennet wird / von dem darein eingerichteten eisernen Mühl-Pfännlein; und von der eisernen Mühl-Stangen / die in dem Pfännlein gehet / auf welcher Mühl-Stange der Stein umlauft.

8. Das untere Lager / welches samt dem obern / und allem / was darauf / durch die Schraube oder das Aufschiff-Eisen hoch und nieder kan geschraubt oder gestellet werden.

9. Die Schraube oder das Aufschiff-Eisen / durch welches das ganze Lager / samt allem / was daran und darauf / offenbar und verborgen / geschraubt / erhoben und niedergelassen wird.

10. Der untere Stein / so in der Zarchen still ligt.

11. Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein / der Laufer. Hier ist über obiges noch zu sagen: Wann die Steine schon etwas breit sind / und doch so eingelassen / daß der Laufer im Schwung seinen Lauf hat / so können auch stärckere Kämme / die nemlich 2. Zoll dick / gebraucht werden / obschon das Kamm-Rad in seinem Durchmesser auf 8. Schuh sich belieffe. Und wann schon ein Fünffter / Sechser oder Siebner-Kumpf eingelegt oder angestreckt wird / so treibt der Schwung des Steins dennoch das Werck / welchen er haben muß / ehe man ausschüttet. Man muß auch hier die Steine im mahlen nicht zu hart bemmen oder spannen / sonst stehet das Mühl-Werck still.

12. Das Rohr / wodurch das gemahlene in den Sack oder das Beutel-Tuch fällt.

13. Das Beutel-Tuch.
 14. Das Beutel-Holz oder die Beutel-Zunge.
 15. Die Zungen / welche an die Beutel-Daumen angeschlagen. Ein Fünffer- oder Sechserkumpff kan 3. ein Achter aber 4. Beutel-Daumen haben / nachdem man die Mühle langsam oder geschwind gehen läßt.
 16. Der Meel-Kasten.
 17. Ein angeedeuteter Knopf / die Beutel-Zungen damit zu spannen / damit sie den Sack stark oder schwach schützen.
 18. Der Aufschütt-Trichter (andere / Trichter) oder Hofchen (Hofchen) wodurch das Getreid in das Hofschstelle / und von dannen in den Stein hotschet / oder laufft.
 19. Das Schüttel-Kästlein oder Hofschgestelle / (Hofschstella) dieses kan gerichtet werden / daß viel oder wenig Getreid in den Stein laufft.
 20. Das Mühl-Pfännlein / auf diesem laufft die untenher gestählte Mühl-Stange; (axis molar. sonst das Mühl-Eisen) dieses Pfännlein ist auf 7. oder 8. Zoll lang / und bey 5. Zoll breit / auf 5. Zoll tief eingesenket / und hat in sich ein Wäzlein aus Stahl / so untenher fast so breit / als das Pfännlein breit ist / etwan 2. Zoll tief / und oben bey 2. Zoll im Diameter der Fläche breit; in dem Wäzlein ist ein schräges Loch hinein / oben beyläuffig 1½. Zoll breit / und so formirt / daß die kolbicht oder kolpichte Spitze / oder vielmehr verlohrene Abstufung des Mühl-Eisens sich eben darein schiebet. In der Mitte des Lochs gehet wieder ein unten ½. Zoll breites / und sich auf ½. Zoll hoch zuspitzendes Zapfen einpor / weswegen dann auch das Mühl-Eisen ein solch kegelformiges Loch unten hinauf hat / darinn das Zapfen stehet / welches dem Mühl-Eisen zum leichtern und richtigen Umlauff sehr wol dienet. Das Pfännlein muß wol in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene / sondern feuchte flüssige Fettigkeit gebraucht. Dann jene erhizet sich bald und brennt / diese aber hält nach. Die Kamm und Frieb aber schmieret man erstlich mit Fette / und bestreicht sie hernach mit Seiffe. Ein so geschmierter Frieb nuzet sich lang nicht ab. Die besagte hierzu tüchtige Fette aber ist kein Del und Hans-Del u. s. f.
 21. Die eiserne Zapfen an beyden Enden des Wellbaums werden mit diesen Zifern nur an einem End und von aussen angedeutet / weil sie sich beederseits hier verbergen / diese gehen in den hohlen Eisen-Blechen (so auch Abwellen genennet werden) auf den Anwellen um. Von diesen Zapfen ist zu erinnern / daß je dicker sie sind / und je geschwinder sie umlauffen / je ehender brennen sie aus / weil sie so dann einen weiten Umkreis haben. Ein dinner Zapf aber brennet nicht so bald / weil er keinen weiten Umkreis im Lauf hat. Man gebraucht zu den Abwellen statt Eisens auch Messing / Stein / auch Hagenholz / welches im Saltz-Wasser wol erweicht und wieder abgetrocknet / item Holz / das keinen fetten / sondern wasserichten Saft in sich hat / als Kerschbaumen u. d. g. Eisen aber und Messing ist am besten.
 §. 3. Die Erklärung der andern Figur ist diese:
 1. Ist der Einschluß über dem Kropf.
 2. Zeiget den Kropf / welcher mit Puncten angemerket ist.
 3. Der Angriff / wo das Wasser in das Gefäll an die Schaufel des Rads fällt oder schieffet. Auch wird da angedeutet / wie das Rad im Gefäll stehet / an dem Ort / wo das Wasser die Schaufel am stärcksten angreiffet. (Dann hier sind im Profil des Rads nur 18. Schaufeln angezeiget / da es doch / wegen seiner Höhe / und weil es durch ein kleines Wasserlein getrieben wird / bey 36. Schaufeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten Schaufel als bey 3. angegriffen und fort geschoben.)

4. Die Schaufel / welche aus dem Wasser seyn soll.
 5. Der Fall / wo das Wasser hinter dem Rad aus den Rinne fällt. Dann wann das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kan / so ist ein Zeichen / daß der Einschluß wann er am rechten Ort angreiffet / seinen Zug ungeschwert haben kan. Wo aber das Wasser hinter dem Rad zu hoch ist / so hält es den vordern Frieb / welcher bey 3. angedeutet ist / auf / und kan seinen Schub nicht haben. Welches zu mercken.
 6. Gibt den Punct an / aus welchem das Gefäll in den Rinne gesucht wird. Man nimmet ihn aus dem Diameter des Rads mit samt den Schaufeln / und sezet den Eirkel bey 6. in den Stern / als oben auf die Höhe des Diameters des Rads / und eröffnet ihn bis unten an das Kreuz bey 10. Von dannen reiffet man aufwärts / so hoch es in der Rinne seyn soll. Hier ist das ganze Gefäll 2. und bey 9. angemerket. Der Fall aber an das Rad ist von Grund 21. Schuh aufwärts gezogen / als von 10. bis 11. weil das Gefäll hier 4. Schuh hoch ist. Ferner wird der unverruckte Eirkel auf die Linie / welche von 6. hinab zu 7. gezogen / den Eirkel-Fuß in 7. gesezt. Der andere Eirkel-Fuß aber bey 11. in den Punct gesezt / und von dannen bis 1. gezogen / das ist der Kropf / so beträgt solche Höhe 1½. Schuh des Kropfs / welches zusammen die Höhe des Gefälls als von 8. in 9. hin 4. Schuh austragen wird. In welche Höhe der Kropf und Fall eingezeichnet ist / wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten bemercket ist. Dieser Kropf ist leg angedeutet / damit das Wasser nicht über / sondern an die Schaufel schieffe. Die ganze Länge der Rinne des Kropfs und Gefälls ist hier bey 20. Schuh angemerket / weil das Gefäll zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser gefasset wird / muß solches einen langen Vorschub in die Senckung haben / damit das Wasser auf dem Gefäll liegend bleibe. Dann wann der Kropf zu hoch oder zu kurz ist / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und greiffet am rechten Ort nicht an / und mithin hat das Rad keinen Zug.
 7. Zeiget den Punct unten bey dem Sammel-Kasten / aus welchem der Kropf gesucht wird.
 8. Ist der Grund des Gefälls.
 9. Die ganze Höhe des Gefälls / auf 4. Schuh anzeigt; kan auch / nachdem sich die Gelegenheit gibt / höher seyn. Je höher das Gefäll / je länger der Einschub über den Kropf vor dem Rad seyn muß; Dann wann der Kropf hoch und kurz ist / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und hat keinen Zug.
 10. Zeiget / wie das Rad im Kreuz in der Rinne steht als an seinem gehörigen Ort. Dann stehet das Rad zu weit hinwärts gegen dem Kropf / so überschieffet das Wasser die Schaufel / und treibt das Rad nicht. Aber wann das Rad an den Ort / wo der Eirkel des Gefälls bey dem Kreuz am niedrigsten ist / oder angefangen wird aufwärts gezogen zu werden / wie bey n. 10. zu sehen / eingerichtet wird / so bleibt das Wasser im Schuß auf dem Gefäll / und fällt an die Schaufel / und treibt das Rad bey n. 3. am rechten Ort des Gewalts.
 11. Zeiget den Punct / wo sich das Gefäll oder die Senckung endet / und der Kropf anfängt / wie die Puncten andeuten.
 12. Der Sammel-Kasten des kleinen Wasserleins.
 13. Das Bethwerck / auf welchem das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses Bethwercks Länge ist 12. Schuh / die Senckung ist 1. Zoll; diese bringt das Wasser in Schuß / und macht / daß es stärcker antreibt / und schwerer in die Rinne fällt. Ligt nun ein Wasser etwas hoch / und doch nicht so hoch / daß dessen Schuß eben auf das Rad könnte geleitet werden / so muß der hohe Einschub

vor dem
 Schaufel
 schuß / r
 Thal an
 Rinne lie
 14. D
 Rinne / da
 anschweret
 A. Ist
 B. Der
 §. 4.
 bey finden
 1. Der
 flener wer
 bester er m
 Schuh lan
 tief seyn /
 muß etwa
 Wasser zu
 den Grund
 hier auf 8.
 das was b
 2. Der
 Schuh lan
 Schunct
 Senckung
 das Christ
 durch Ged
 Hand lang
 der Fuß /
 gehörigen
 naget. E
 was soll ein
 E
 11
 R
 Fil. 119. v
 Col. 3. 5. L
 3. Das
 beweglich w
 4. Der
 aufgezogen
 5. Die
 hervor dem
 6. Der
 Rinne gehet
 7. Die
 8. Der
 9. Der
 10. Des
 So g
 it Abfall: u
 wo er nicht
 bis 22. Sp
 11. Der
 Kreuz steht
 um im Gefäll
 zu sehen ist.
 12. Das
 wed: Sch
 Ut datur.
 Es könnte ab
 eines Sinn
 13. Das
 14. Das

vor dem Rad lang seyn/ sonst überschiesset das Wasser die Schaufel/ und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschluß / weil er hoch ligt / durch eine lange Rinne gegen Thal an das Rad geleitet/ so bleibt das Wasser auf der Rinne ligend/ und treibt das Rad mit Gewalt.

14. Ist der Schlund/ durch den sich das Wasser in die Rinne/ da das Wasser: Rad eingerichtet/ einzwinget und anschwemet.

A. Ist die Höhe des Wassers im Sammel-Kasten.

B. Der Fall des Wassers.

§. 4. Den Sammel-Kasten zeichnet die 3. Figur/ dabey sind folgende Stücke:

1. Der Sammel-Kasten/ kan nach Belieben grösser und kleiner werden/ jedoch ablang viereckicht/ und je länger/ je besser er nachschiebet. Er könnte ungefehr 24. oder 30. Schuh lang/ und 10. Schuh breit/ auch 3. oder 4. Schuh tief seyn; hier ist er auch 3. Schuh tief angegeben. Er muß etwas tiefer ligen als das Bächlein/ sonst laufft das Wasser zurück. Das Gefenck von dem Bächlein bis in den Grund/ wo das Wasser aus der Rinne schiesset/ ist hier auf 8. Schuh angedeutet von C. bis D. Und ist eben das/ was bey der 2. Figur von A bis B angezeigt.

2. Der Spund: Baum/ worauf das Bethwerck 18. Schuh lang/ und daher ist die Senckung gegen dem Schunck n. 7. 1½ Zoll. Dann wann das Wasser keine Senckung hat/ so ruhet es auf seinem Lager: Gleichwie das Christenthum keinen Fortgang hat / wann es nicht durch Gedult und Demut lauffet. Darum muß jenes Hand lang/ dieses aber über das auch/ zumal in würckender Buz/ tief gefenck abhängen/ so bekommt jedes seinen gehörigen Zug und Trieb dahin/ wohin sich die Senckung neiget. Es mahlet sich übel bey stehendem Wasser: und was soll ein Christ/ der lässig und faul ist?

Eilen gilt es hier/ und heulen:

Und das alte Fleisch bebeilen:

Beten; ach nicht nur zuweilen!

Phil. 119. v. 32. und 60. Jac. 4. 9. Matth. 5. 4. Gal. 5. 24. Col. 3. 7. Luc. 18. 1. 1. Theil. 5. 17.

3. Das Bretwerck / worauf das Wasser schwer und beweglich wird.

4. Der Haspel/ womit die Schüs: oder Schließung/ aufgezogen wird/ das Wasser an das Rad zu lassen.

5. Die Schüs (sonst der Schuß: oder der Schluß) wie ferne dem Schunck eingerichtet ist.

6. Der Schlund/ durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

7. Die Rinne/ welche so breit als eine Schaufel.

8. Der Kropf.

9. Der Fall.

10. Des Kropfs Ende/ und des Falls Anfang.

So gehets: Wo der kropfichte Stalg anfängt/ da ist Abfall: wo er sich sammlet und schwellt/ da ist Unfall/ wo er nicht stirbt/ da ist schlechthin der Fall! Sir. 10. v. 14. bis 22. Sprüchw. Sal. 18/ 12. c. 16. 18.

11. Der Ort/ wo das Rad eingerichtet wird / so im Kreuz steht/ nemlich wo der Fall am Ausschuß der Rinne im Gefäll sich endiget/ als auch bey der 2. Fig. num. 10. zu sehen ist.

12. Das Bächlein/ so in den Sammel-Kasten geleitet wird: Schmal oder breit/ nachdem sichs geit:

Ut datur. aut le dat. quanto agmine cunque feratur!

Es könnte aber über einem solchen Bächlein vielleicht statt eines Sam-Bildes Überschrift dieses Reimlein stehen:

Ich bin ein Bächlein/ bin kein Bach:

Ich thu/ was ich zu thun vermag.

Ich füll den Kasten nach und nach/

Indem ich lauffe Nacht und Tag.

Oder in Latein kürzer:

Impleo paullatim! oder

Adde parum parvo! oder

Est modus in rebus! oder

Est modus in motu! Dann so kommts:

Wer nur kan Schritt für Schrittlein wandern/

Der kommet endlich doch in Flandern!

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 42. Wie ein kleines Bächlein ic.

Im dem vorbergehenden Cap. ist von Abführung des Wassers sowol als denen Flüssen als Wehern gehandelt worden. Weilen aber solche Abführung öfters des Mühl Wercks wegen beschicket/ als wollen wir hier von denen Mühlen und deren Erbauung etwas weniges anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen/ daß die Aufricht: und Erbauung der Mühlen von einigen sogar unter die Regalia gelehret wird/ mit dem Davorhalten/ daß Fürsten und Herren in Krafft der Landsherrlichen Obrigkeit des Mühlbaues sich allein anmassen/ und ihre Unterthanen hiervon ausschließen können/ welche Meinung weitläufftig untersucht wird von dem Joh. Heringio in Tract. de molen. quæst. 10. per tot. Gleichwie man aber nach der Erinnerung des Herrn Myler, ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 17. §. 12. n. 2. in f. hierinnenfalls behutsam zu gehen hat/ damit man denen Fürsten und Herrn nicht mehr/ als ihnen von Rechts wegen gebühret/ zueigne/ und den Unterthanen mehr als billich ist/ hinwegnehme; also wird in diesem Fall unser weniges Ermessens / wol dieser Unterschied zu halten seyn/ daß zwar bey denen so genannten **Bann- und Zwang- Mühlen** / welche die Lands-Obrigkeit rechtmässiger weis hergebracht/ und von welchen wir an einem andern Ort handeln wollen/ solches also geschehen könne; bey denenjenigen Mühlen aber/ welche von jemanden auf seinem Eigenthum / obwolten in einer andern Obrigkeit/ erbauet worden/ wird solches denen Unterthanen so schlechterdings nicht wol verwohret werden können/ v. Noë Meurer vom Wasser: Recht Tr. 2. part. 8. qu. 9. n. 11. Inzwischen aber mögen wir dieses leichtlich zugeben/ daß der Consens der Lands-Obrigkeit hierzu wenigstens nützlich/ wo nicht gar nothwendig seye/ sonderheitlich wann in einem freyen fließenden Wasser ein solcher Bau geführet wird. v. l. quod Principis. 23. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & alt. Noë Meurer cit. qu. 9. §. 2. Struv. S. J. Feud. cap. 6. aphorism. 7. n. 5. & Koppin in Decif. qu. 20. per tot. welches in der Bairischen Mühl- Ordn. §. wie ordnen ic. mit diesen Worten gebotten: **Wir ordnen und setzen auch/ daß niemand/ wer der auch seye/ ein nige Mühl von neuem/ ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll; welches auch in der Marck Brandenburg also versehen/ wie bezeuget Schepliz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 23. Und hieher gehöret auch der Mühlbeschau oder die Mühlbesichtigungs-Gerechtigkeith/ die nach einiger Rechts-Lehrer Meinung gar der Landsherrl. Obrigkeit. v. Myler, ab Ehrenbach in metrolog. cap. 16. §. 1. & seqq. Nach anderer Opinion aber der **Tiesbergerischebarkeit** anhanget / v. Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 9. obl. 3. Manz. decif. Palat. 92. Bidembach. qu. nobil. 7. Befold. p. 1. conf. 211. aliique plures. so daß dieser Streit unter den Gelehrten noch nicht allerdinges ausgemachet ist. V. Linok. de Centena. cap. 3. §. 20. Und Krafft welcher unter andern auch hierinnen nachgesehen und**

seyn soll.
Rad aus der
ergerheit im
er Einschluß
zug ungefehr
dem Rad
er bey 3. an
haben. Wie

Befall in der
dem Damm
get den En
he des Wa
in das Kreuz
/ so hoch ist
Befall 2. und
Rad ist von
n 10. bis 11.
ner wird der
6. hinab zu
andere En
von Damm
solche Höhe
ie Höhe des
gen wird: In
ist / wie bey
Dieser Kropf
ber / sondern
der Rinne
uh angemess
Und mel
rd / muß sol
g haben / do
rube. Dann
überschießet
rechten Ort
g.
Kasten / aus

Schuh an
t gibt / höher
Einschluß über
im der Kreuz
die Schüs

Rinnen sich
das Rad zu
stet das Wa
Aber wann
s Gefalls be
gen wird auf
sehen / ein
auf dem Go
das Rad bey
efall oder die
ie die Punkten

Bächleins.
Wasser sich
Länge ist 12
gt das Wa
antrecht / und
Wasser etwas
huß eben auf
hohe Einschluß
vor

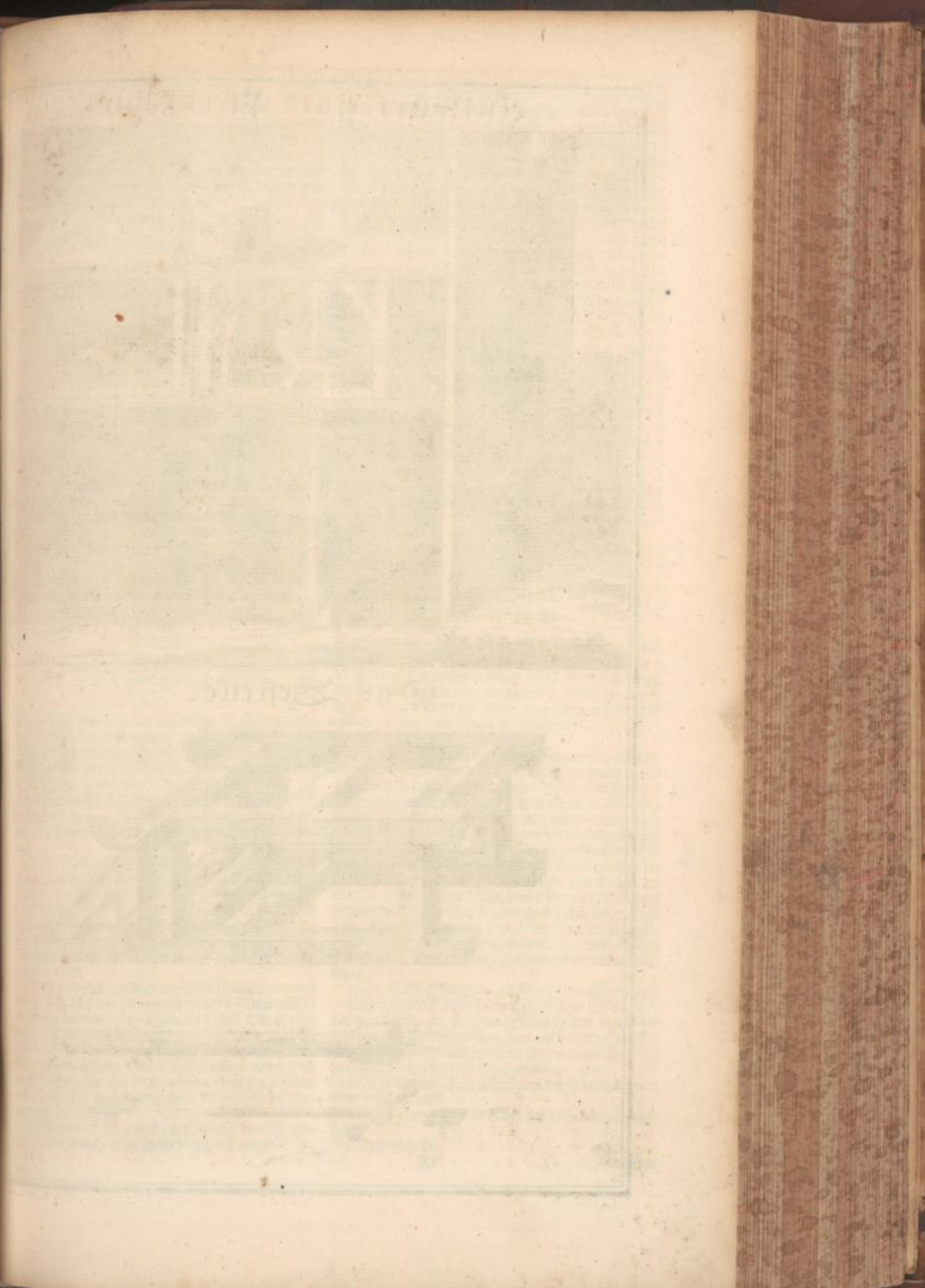
und nachgeforschet wird/ wie der Mühlbau eigentlich beschaffen/ und ob an demselben nicht einiger Mangel haffet/ desgleichen/ ob die Mühlen dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft in Ehren/ mit Tack und zimlichen Gebäuden/ und allen Geschirren erhalten und versehen sind? wie dann/wann einiger Mangel erscheinet/ hierinnen Ziel und Maß gegeben wird: Insonderheit aber wird dem Müller aufergelegt/ daß er sich mit einem guten Mühlstein versehe/ und denselben mit allem Fleiß haue/ auch das Seeigwerck fürs Ausstieben und allen andern Abgang dermassen bewahre/ damit die Mahlgäste ohne Blag seyn mögen. Vid. Fürstl. Württemberg. Müller-Ordn. item Bayr. Müller-Ordn. § 1. Add. Ländenspar ad Jus Prov. Württemberg. fol. 179. n. 10. & 11. Hiernächst wird auch nach dem Sarch. Beutelkappen/ Wasserlauff/ Fenslein/ Mühlmesserey und andern mehr gesehen/ angesehen in einer Mühl wol 1000. listige Vorthail practicirt werden können. Ertel. d. lib. 1. cap. 9. obl. 4. Und weilien an dem Fachbaum sehr viel gelegen/ als ist in der Churfürstl. Sächs. Mühl-Ordn. art. 2. hiervon dieses verordnet/ daß kein Müller oder Mühlherr/ daß die Mühl eigen ist/ einen neuen Fachbaum legen solle/ ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn/ so uncer und über ihm Mühlen haben/ und daß alsdann dem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht dann ein einiger Zoll zugeleget werden solle/ bey Pön 500. Gulden dem Landesfürsten zu erlegen/ allermassen nach dieser Mühl-Ord. anno 1619. den 29. May in Sachen Hildebranden von Einsiedel/ Blägers an einem und Christophs von Creuzen Witwen und Erben/ als Beklagter am andern Theil also gesprochen worden: Aus den Acten so viel zu befinden/ daß Beklagter die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen/ und denselben bis zur rechten Höhe gänzlich auszuscheiden/ so wol auch die neuaufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und Mühlen wieder niederzuwerffen/ und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebracht Höhe bleiben zu lassen/ auch er in die Scraff der Mühl-Ordnung einverleibet gefallen/ und hierüber die verursachte Schäden/ Gerichts- und andere Unkosten Blägern zu erstatten schuldig/ V. X. B. V. Berlich. p. 2. decil. 176. per tot.

Nicht weniger wird auch bey dem Mühlbeschau nach den Mühl- oder Wasser-Rädern gesehen/ davon zu lesen Pratejus in Lexic. jur. p. 480. ibique cit. Item nach dem Spund-Baum/ allermassen unterweisen einer Mühl ein Viertel von einer Elen abgebrochen wird/ daß sie soll ihren Spundbaum niederer legen/ dann er vormals gewesen/ so soll auch auf demselben Spund das Wasser einer Elen und eines queren Daumen dick/ auch an demselben ein Gefäll und Aufzug 8. Schuh weit/ und eine quere Hand niederer seyn/ dann auf dem Mühlspund/ da dann das wilde Wasser abfallen soll/ und denselben Aufzug soll der Müller oder sein Gesind aufziehen/ wann dick/ und wilde Wasser kommen/ ohn Eintrag und ohne Gefährde. Wäre aber/ daß der Müller oder sein Gesind nicht bey der Mühlen sich befänden/ wann ein solches Wasser käme/ und jemand von der Gebauern Mannschafft behanden wäre/ so möchte derselbe bey solchem Nothfall wohl aufziehen und das Wasser fallen lassen/ als wormit er gegen den Müller nicht solle gefrevelt haben. Der obere Abfall und Spundbaum aber soll 36. Schuh lang seyn/ und denselben soll die Gemeinschaft von Grund aufmachen/ und ohne des Müllers Schaden/ auch ohne Gefährde legen/ und wann dann derselbe Abfall und

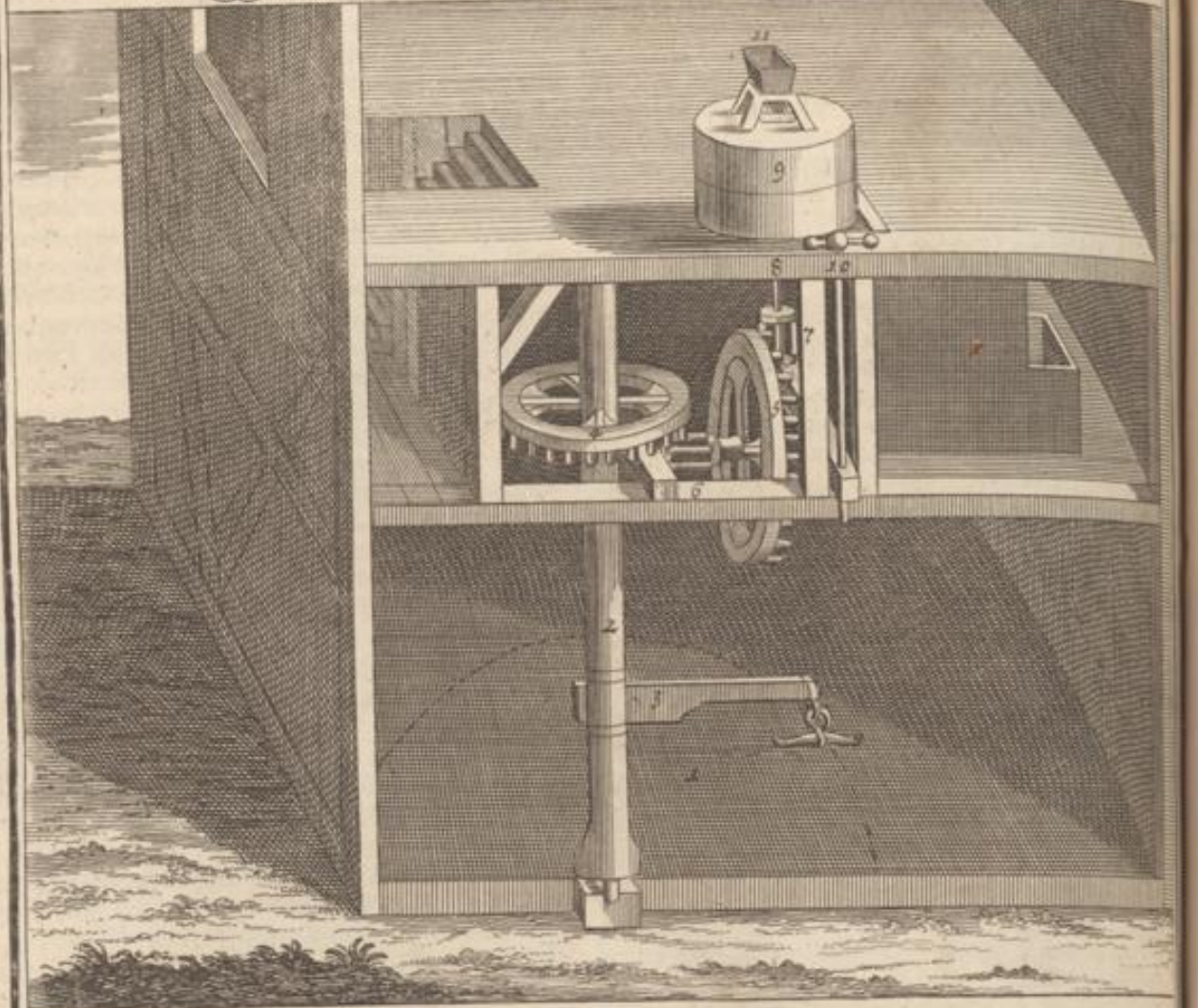
Spund-Baum also gemacht und gelegt wird/ daß er bleiblich ist/ so soll ihn hernach der Müller/ so oft es noch ist/ versorgen und machen ohne Befehde etc. Wann auch Erdreich zwischen die beide Spund eintreinge/ solle man das wilde Erdreich wieder ausfegen/ damit dem Müller das Wasser auf seiner Mühl wohl gedeyen möge; den Spundbaum soll man nicht aufbrechen/ beschädigen oder gefährlich verändern/ es seye mit Keilen oder andern Unterschlügen/ bey Verfallung einer gewissen Straff. Hæc ita Diether in additam. Pract. ad specul. Speidel. v. Spundbaum.

Ubrigens ist zu wissen/ daß/ nach dem Landesherren eingehohlenen Consens, absonderlich wo solcher durch ein Landes-Recht oder Statut erfordert würde/ einem jeden erlaube seye/ auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen/ auch benebens dem alles dasjenige beyzubeschaffen/ ohne welchen er sich der Mühle nicht bedienen könnte/ welchen zufolge dann ihm ohnverwehret ist/ in seinem Wasser einen Damm zu machen. V. Supplem. Consil. Klock. consil. 44. n. 10. wann gleich durch diesen Mühl-Bau den Nachbarn einiger Schaden zugestiget würde. Welenb. consil. 67. n. 13. Gail. 2. O. 69. n. 27. & Rudinger. cent. 3. obl. 68. n. 4. add. l. 24. §. ut. de l. 26. ff. de dam. inf. allermassen hierinnen dieses zu bedencken/ daß der Bau-Herr nicht der Meinung dieses zu seyn/ andern zu schaden/ sondern seinen Nutzen zu besteden/ weßwegen dann in diesem Stück mehr auf das Vorhaben des Bau-Herrn/ welches ohne dem in denen Rechten zulässig/ als auf dasjenige/ was vielleicht einem andern abgehen möchte/ gesehen wird. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. p. 8. qu. 9. §. 10. Es ist aber hiernun vor allen Dingen theils auf die alten Verträge/ theils auch auf das alte Herkommen zu sehen/ und nach denselben die Mühl-Strittigkeiten auszumachen. Supplem. Consil. Klock. consil. 44. n. 5. auch darbey dieses wol zu bedencken/ daß dem Nachbar nur allein zu Schaden nicht zugelassen/ einfolglich auch dieses nicht erlaubet werde/ daß einer den Gebrauch eines gemeinen Wassers (mit dem eigenthümlichen Wasser aber hat es/ so fern keine Servitut darauf haffet/ vermöge dessen/ was vor im vorhergehenden Cap. gezeigt haben/ eine andere Beschaffenheit) sich allein mit Ausschließung derer andern zuzugewenden/ daß wann einer eine Sach/ die doch zum gemeinen Gebrauch vorhanden ist/ für andern ohne Umlaß gebrauchen will/ also/ daß andere zu gleichen Gebrauch nicht kommen könnten/ derselbige wohl angehalten werden kan/ daß er zu seinem Theil/ und so viel als ihm gebühret sich dessen mäßiger gebrauche. Noë Meurer cit. loc. §. 12. in fin. Ernest Cothmann. Vol. 2. Resp. 7. n. 25. C. J. A. lib. 43. tit. 13. th. 7. & Mindan. lib. 2. de mandat. ca. 31. n. 2. Ferner ist auch bey dieser Begebenheit hierauf zu sehen/ wer eine ältere Mühle hat/ allermassen auch denselben das Wasser nicht wohl entzogen werden kan/ abgleich der Mahlgäste halber Abfürung zu befahren müß. Jaf. in l. quò minus ff. de flumin. n. 98. & Struv. de adic. privat. th. 35. Weßwegen dann insonderheit die untern Mühlen also zu bauen/ damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde/ und hierdurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe/ Supplem. Consil. Klock. consil. 44. n. 7. & 8. & Mindan. d. e. 38. n. 2. in fin. Wann aber zwey von neuem eine Mühl bauen wollen/ in diesem Fall ist sowol des Orts/ als auch des Wassers wegen denjenige vorzuziehen/ welcher am ersten zu bauen angefangen hat. Noë Meurer c. l. §. 27. Ahasv. Fritsch. in Addit. ad specul. Speidel. voc. Mühlen. verli. molendin. locum Sc. ibique cit. Carpz. in Resp. Was aber unter dem Wehr Mühlen zu verstehen/ und ob das für eine Mühle zu halten

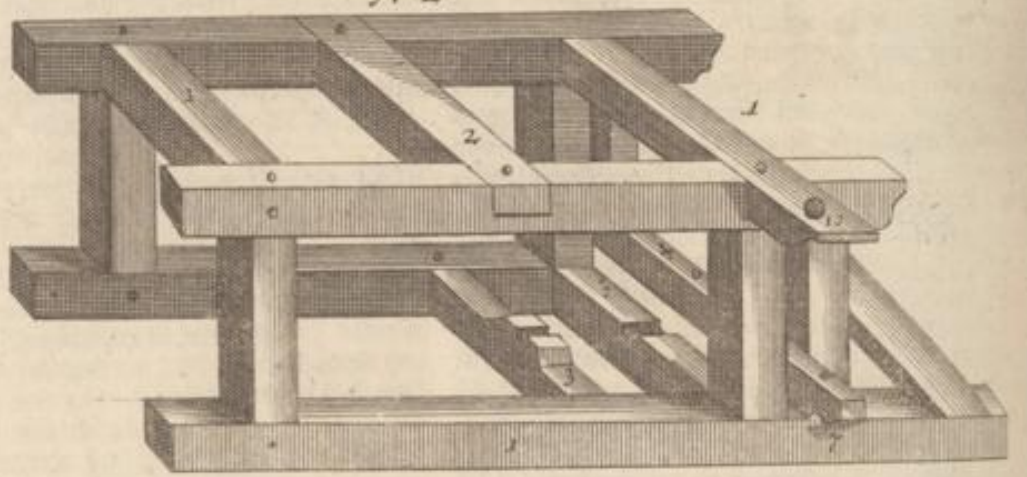
daß er
ist es noch
Bann auch
solle man
em Wälder
nöge; den
beschädigen
der andern
en Straff
l. Spicid. v.
andesherb
ölcher durch
inem jeden
eine Nütze
jenige her
Nütze nicht
ohnermäh
hen. V. Sup
gleich durch
aden yugis
D. 69. n. 27.
24. §. 12. &
dieses zu be
mg ist ein
u bescheiden
das Voch
nen Rechten
inem andern
vom Was
aber hier
ertrag theil
nach dem
pplem. Co
wol zu beb
Schaden nicht
ubet werde
Bassers (ne
so fern kein
s vor im vor
e Beschaffen
idern weig
doch zum ge
ohne Unm
hen Gebrauch
halten werden
ihm gebüh
cit. loc. §. 12.
i. 25. C. J. A
andar. c. 3.
heit hierauf
ssen auch den
rden kann ob
befahren m
truv. de sch
rheit die un
Wassers nicht
n Wäldern
conf. 44. n. 7.
ann aber her
in diesen Fall
wegen der
ngefangen hat.
ddic. ad her
cam Sc. h
r dem Wort
ine Nütze ge
halten



Entwurf einer Pferd-Mühle
Num. 1.



Das Gestelle
N. 2.



halten wo
re Bereit
bey Ver
gebet / un
len und M
fen? davor
den seyn.
Adj. r. h.
troch
In Ba
nach /
bey demsel
für einen
verschiede
kommt er
en fließen
Sei
aber darben
E. ur in flur
sich hinwied
schäden / wo
den Wasse
let / angefü
s. r. & Habt!
fließen un
immerwäh!
perennia geläi

41. Bereite
Mühle.
1. Zeiget
in Umkreis
eine den Ko
muf.
2. Der
Schub / un
te und brech
3. Der M
Baums an
spannet wird
der Länge de
gefaet wor
4. Das P
eore Kamm
in seinem T
hält 2. Zoll.
hans nach
macht zusam
ler mit 16. S
mm 4. mal.
meter auf 2
5. Das un
Rad / wann
ir

halten werden könne / so die Mühl-Stein und andere Bereitschaft noch nicht hat; desgleichen was bey Verfassung der Mühlen dem Zauffer mit zugehet / und ob unter dem Worte Zugehör die Mühlen und Wasser-Gebäude gleichgestalten begriffen: Davon wird an einem andern bequemen Ort zu handeln seyn. Unterdesseu bestche Noë Meurer, c. l. §. 7. 8. & 9.

Ad §. 1. h. Cap. verl. Daß er im Sommer nicht ver-trockne / und im Winter nicht verfriere.

Ein Bach wird von einem Fluß / sowol der Größe nach / als auch nach der Meinung derer / so nahe bey demselben wohnen / und ihn jederzeit entweder für einen Fluß oder einen Bach gehalten haben / unterschieden / wie zu sehen ex l. 1. §. 1. ff. de flumin. Jedoch kommt er mit dem Fluß in diesem Stück überein / daß er ein fließend Wasser in sich hält; von beeden aber ist ein See (Lacus) different, als welcher zwar ein ewiges / aber darbey auch ein ständiges Wasser führet. L. un. §. 4. ff. de in flum. publ. navig. lic. Und von dem See läßt sich hinwiederum ein Pfül oder Pfüz (Stagnum) unterscheiden / welche nur auf eine Zeit lang von einem stehenden Wasser / so sich gemeiniglich den Winter über sammlet / angefüllt ist. d. l. un. §. 4. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. & Hahn. ad Wesenb. lib. 43. tit. 12. n. 3. Von den Flüssen und Bächen aber ist zu wissen / daß etliche einen immerwährenden Lauff haben / und daher flumina perennia genennet werden: etliche aber nur im Winter

fließen / im Sommer aber versiegen und austrocknen / so man torrentia nennet. Wann aber ein Fluß nur unterweilen zu Sommers-Zeit bey allzu grosser Hitze austrocknet / ist er nichts desto weniger für einen ewigen oder perennen Fluß zu halten. v. l. 1. §. 1. & 2. ff. de flumin. Hinwiederum gibt es auch Gemein- und Privat-Flüsse / darunter jene denen Regalien bengezehlet werden / 2. F. 56. ibiq; Feudist. und dem Lands-Herrn eigenthümlich zustehen / wiewol sie dem Gebrauch nach auch denen Privat-Personen erlaubt sind / Wesenb. ad tit. 7. de flumin. & Frider. de interd. tit. 3. n. 21. item C. J. A. tit. de flumin. th. 3. diese aber Privat-Personen eigenthümlich zugehören / und zum Privat-Gebrauch angewendet werden / Frider. d. l. & de mandat. c. 36. n. 4. & Menoch. retin. pols. n. 64. gestalten es auf dreyerley Weise Privat-Flüsse geben kan. Erstlich dem Ursprung nach / wann sie nemlich auf einem Privat-Grund oder Boden entsprungen sind. l. 24. ff. de S. P. R. l. 6. C. de servit. & aqu. so lange sie sich nicht weiter ausbreiten und schiffbar werden. C. J. A. tit. de flumin. n. 3. in f. Vors anderte aus Vergünstigung des Landes-Herrn / l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Und dann drittens / durch eine alte hergebrachte verjährte Gewonheit / l. 2. C. de serv. & aqu. l. 1. §. ult. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. C. J. A. c. l. Endlich ist zu wissen / daß etliche Flüsse schiffreich / etliche aber nicht schiffreich seyn. l. 2. ff. de flumin. & C. J. A. c. l. in fin.

Das XLIII. Capitel.

Eine im Nothfall dienende Ross-Mühle.

Inhalt.

1. Bezeuht eine Beschreibung einer im Nothfall dienende Ross-Mühle. §. 2. Beschreibung sonderbarer Stücke.

§. 1.

Der stellet sich vor eine im Nothfall das Getraid zu mahlen / an statt einer Wasser-Mühle / dienende Ross-Mühle / welche in einem Stadel oder anderswo angerichtet werden kan.

1. Zeuget den Platz / hält im Diameter bey 14. Schuh / im Umkreis aber 42. Schuh; ist beyläufig angebeudet / ohne den Raum des Pferdes / den es zum Umgang haben muß.

2. Der Well-Baum / welcher etwas dicker als ein Schuh / und mit geringen Beschlügen / damit er nicht spaltet und breche. Die zween Ringe zeigen sich bey 2.

3. Der Arm / ist 5. Schuh lang vom Mittel des Well-Baums an / bis hin wo die Wag / woran das Pferd gespannt wird / zu sehen ist. Was dabey von der Erstreckung der Länge des Arms zu merken / ist schon oben zur Gnüge gesagt worden.

4. Das Trib-Kamm-Rad am Well-Baum / oder das obere Kamm-Rad / so überzwerch nach der Fläche gelegt / ist in seinem Diameter bey 7. Schuh 14. Zoll. Ein Kamm hält 2. Zoll. In dem Umkreis stehen 64. Kämme. Dem spacio nach hat der Kamm 2. das spacio aber 2. das macht zusam 4. Zoll. Dieses Rad greift in einem Tribler mit 16. Stangen oder Spindeln / und geht in 64. Kamm-4. mal. Die Höhe des Triblers belauft sich im Diameter auf 214. Zoll.

5. Das untere Kamm-Rad / so sonst mit dem Wasser-Rad / wann ein solches vorhanden / zugleich umgehrt / auf

die Seite oder Schärfe gelegt. Wird daher auch das Seiten-Rad genennet. Dieses hat 72. Kämme / deren jeder 14. Zoll dick / und hält in seiner Theil-Linie 6. Schuh. Drucket ein Geschirz oder Kumpf mit 6. Stangen; laufft in 72. 12. mal / wann das Pferd einmal herum geht / und mithin laufft auch der Stein 48. mal herum.

6. Das Lager.

7. Der Kumpf / der das Seiten-Rad treibet / ist zwar schwer zu bewegen / wann er nider ist; wann er aber in den Schwung kommt / so hilft er dem Werk. Ein Sechser-Kumpf hat im Diameter 6. und im Umkreis 18. Zoll. Ein Achter hat im Diameter 8. Zoll / und gehet in 72. 9. mal. Ein Neuner ist hoch 9. Zoll; dann ein Tribel oder eine Stange ist bey 14. Zoll / und der Raum zwischen den Tribeln ist auch 14. Zoll / aber nur obenhin gerechnet. Eigentlich aber und genau muß allezeit / wie kurz vom Kamm gesagt / der Tribelum das Achtel dicker seyn / als der Raum weit ist: da dann der Raum 9. der Tribel aber nur 7. Theil hat. Der Achter gehet 36. mal / der Neuner 32. mal / wann das Pferd einmal herum kommt. Ein hoher Kumpf gehet leichter / als ein niderer / aber anbey auch etwas langsamer.

8. Die Mühl-Stange / worauf der Stein ligt im Lauff.

9. Der Mühl-Stein / kan bey 34. Schuh im Diameter haben: dann gar zu breite Steine haben wol einen Schwung / aber wann sie zu hart auf einander gelassen werden / so stehen sie auch bald still. Darum muß hier / wie sonst überall / gebührende Maß gehalten werden.

10. Die Aufhelff-Schraube / damit der Stein hoch und nider gerichtet wird.

§. 2. Bey Num. II. findet sich absonderlich vorgestellt

1. Das Gestelle.

Rt

2. Das

2. Das Loch/ darein der Well-Baum oben eingerichtet wird.
3. Die zwey Lager / worauf das Ramm-Rad ligt.
4. Das Lager / in welchem das Mühl-Pfännlein eingerichtet wird/ in welchem der Stein laufft.
5. Zeigt / wo die Schraube oder das Aufhelf-Eisen eingerichtet wird.
6. Die Hilfe oder Mutter (Hilfe /) welche an dem Eisen-Steg oder Aufhelfsteg unten bey 7. eingerichtet wird.
7. Der Ort des Eisen-Stegs.
8. Die Schraube oder das Aufhelf-Eisen.
9. Eine Platte / so bey 10. auf das Holz oder Lager gemacht wird/damit die Schraube das Holz nicht weg nuzt.
10. Der Platz zu 9.
11. Der Well-Baum.
12. Die zween Zapfen / deren einer unten im Pfännlein/ in der ersten Figur bey O. angemerket; der andere aber oben im Geschwell gehet.
13. Ein Loch / in welchem die Welle des Ramm-Rads eingemacht wird.
14. Das Loch / wo der Arm eingerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 43. Von Ross-Mühlen.

In dem vorhergehenden Cap. ist von den Mühlen insgemein gehandelt worden. Nachdem es aber unterschiedliche Gattungen und Arten der Mühlen / nicht allein der Form nach / sondern auch in Ansehung der Sachen selbst / welche darauf geführt werden / giebet / wie dann unter die erste Gattung / die Wind-Wasser-Schiff- und Ross-Mühlen; unter die andere aber / die Oel-Polier-Schleiff-Lohes-Säg-Pulver-Walck-Bohr-Stampf-Gewürz-Zupfer-Drat-Zammer- und Papier-Mühlen/ nebst andern mehr zu zehlen sind / von welchen allen / der Ordnung nach / insonderheit was sie dem gemeinen Wesen eintragen / weitläufftig gehandelt Caspar Klock. de Aerar.

lib. 2. cap. 8. per tot. & Jacob. Bornitius de rerum sufficientia tract. 2. cap. 8. per tot. Add. Joh. Hering. Tr. de molend. qu. 6. per tot. Also wollen wir dormalen von den **Ross-Mühlen** nach Anleitung unsers Cap. etwas weniges anmercken. Was demnach den Gebrauch derselben belanget / so sind dieselbe zu **Kriegs** absonderlich zu **Belagerungs-Zeiten** / da man die **Schiff** oder **Wasser-Mühlen** nicht wol gebrauchen kan / höchst nothwendig / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein die **Wasser-Mühlen** gemeinlich außser der Stadt ligen / wohin man zu solchen Zeiten nicht wol gelangen kan / sondern auch das **Wasser** selbst den Belagerten oftmahls von dem Feind auf vielerley Weise benommen wird / da dann die **Ross-Mühlen** gar nuzlich gebrauchet werden mögen; ja man bedienet sich wol auch zu solcher Zeit derer **Land-Mühlen** / davon Bornitius in vorherührter Stelle zu lesen ist. Unterweilen geschieht es auch / daß zu **Winters-Zeiten** das **Wasser** verfrieret / zu **Sommer-Zeiten** aber durch die zu groffe Hitze dermassen austrocknet / daß man die **Wasser-Mühlen** ohnmöglich gebrauchen kan / weßwegen dann auch in diesen Fällen zu denen **Ross-Mühlen** die Zuflucht zu nehmen. Es werden aber diese **Ross-Mühlen** benennet / weil sie gemeinlich von den **Rossen** herumgetrieben werden / indessen aber kan man auch andere Thiere als zum Beispiel **Ochsen / Esel** etc. hierzu gebrauchen. Bornit. c. loc. vcl. de equis, bobus &c. Ubrigens ist dasjenige / was im vorhergehenden Cap. von den Mühlen insgemein geredet worden / auch meißtentheils von denen **Ross-Mühlen** / bevorab / was den Mühl-Beschau belanget / zu verstehen. V. Myler. ac Ehrenb. in Metrolog. cap. 17. §. 4. Wie sie dann auch gleich denen **Wasser-Mühlen** / so dem Grund und Boden anhangen / einfolglich denen unbeweglichen Sachen beyzuzehlen sind / zu Lehen gegeben werden können. per text. 2. F. 1. vcl. sitendum. Add. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. XI. num. 5. ibique cit. Rosenthal. Ob aber solches auch von den **Schiff** und **Wind-Mühlen** also gesagt werden könne / soll an einem andern Ort erörtert werden.

Das XLIV. Capitel.

Von einer Mahl-Zain- und Schleiff-Mühle.

Inhalt.

§. 1. Wann sich diese Mühle innenhält / und unbewegt stehet / ist sie wie eine Wolcke ohne Regen / und wie ein unfruchtbarer Baum: darum ist hier der Inhalt von unnöthen.

§. 1.

Der stellet sich auch eine dreysache Mühle mit ein / welche zwar nur mit der Feder und dem Griffel / jedoch auf einen starcken Grund eines nicht floggenhafften Papiers aufgebauet / welche auch aus den Augen und aus dem Sinn des Verstandes leicht auch ins Gehör und Gefühl / und gar in den Geruch und Geschmack / vorab durch gängiges Geld leicht in den Gang zu bringen / damit sie ihr hurtiges Klapper-Werck / oder Ringitur asperies, bibitur quatiturque rotando ausüben möge. Dabey ist nun auf folgende Stücke zu sehen:

Num. 1. Ist das **Wasser-Rad** / kan 15. oder 16. Schuh / auch wol nur 12. Schuh hoch seyn; nemlich: Hat man nur ein kleines **Wasserlein** / so muß das Rad hoch seyn. Hat man viel **Wasser** / so kan das Rad niderer seyn. Wann das **Wasser-Rad** tief im Grund stehet / daß das **Wasser**

mit einem gähen Schuß von der Höhe auf dasselbe fallen kan / so hat es einen starcken Trieb.

2. Die Rinne / wodurch das **Wasser** auf das Rad geleitet wird.

3. Ein **Ramm-Rad** / hat 72. auch 84. Rämme / nach dem das **Wasser-Rad** viel **Wasser** in die Rämme saffen kan. Dis Rad ist beydes ein **Stirn- und Seiten-Rad** / und hat auch zweyerley Rämme. Mit den **Stirn-Rämmen** treibt es die **Schleiff- und Polier-Mühle** / und hebt einen **Kumpf** mit 12. Tribeln. Wann das Rad 72. Rämme hat / so gehet der **Schleiff-Stein** 6. mal; hat er aber 84. Rämme / so gehet er 7. mal / wann das Rad einmal herum kommt. Mit den **Seiten-Rämmen** aber treibt es den Mühl-Gang / nemlich den **Kumpf** mit 6. Stangen. Der **Stein** laufft in 72. Rämmen 12. mal; in 84. Rämmen aber 14. mal.

4. Der **Kumpf** an der **Schlif-Stangen**.

5. Die **Stangen** / an welchen die **Riemen-Scheiben** und der **Schleiff-Stein** gehet.

6. Die **Riemen-Scheibe** ist 3. Schuh hoch.

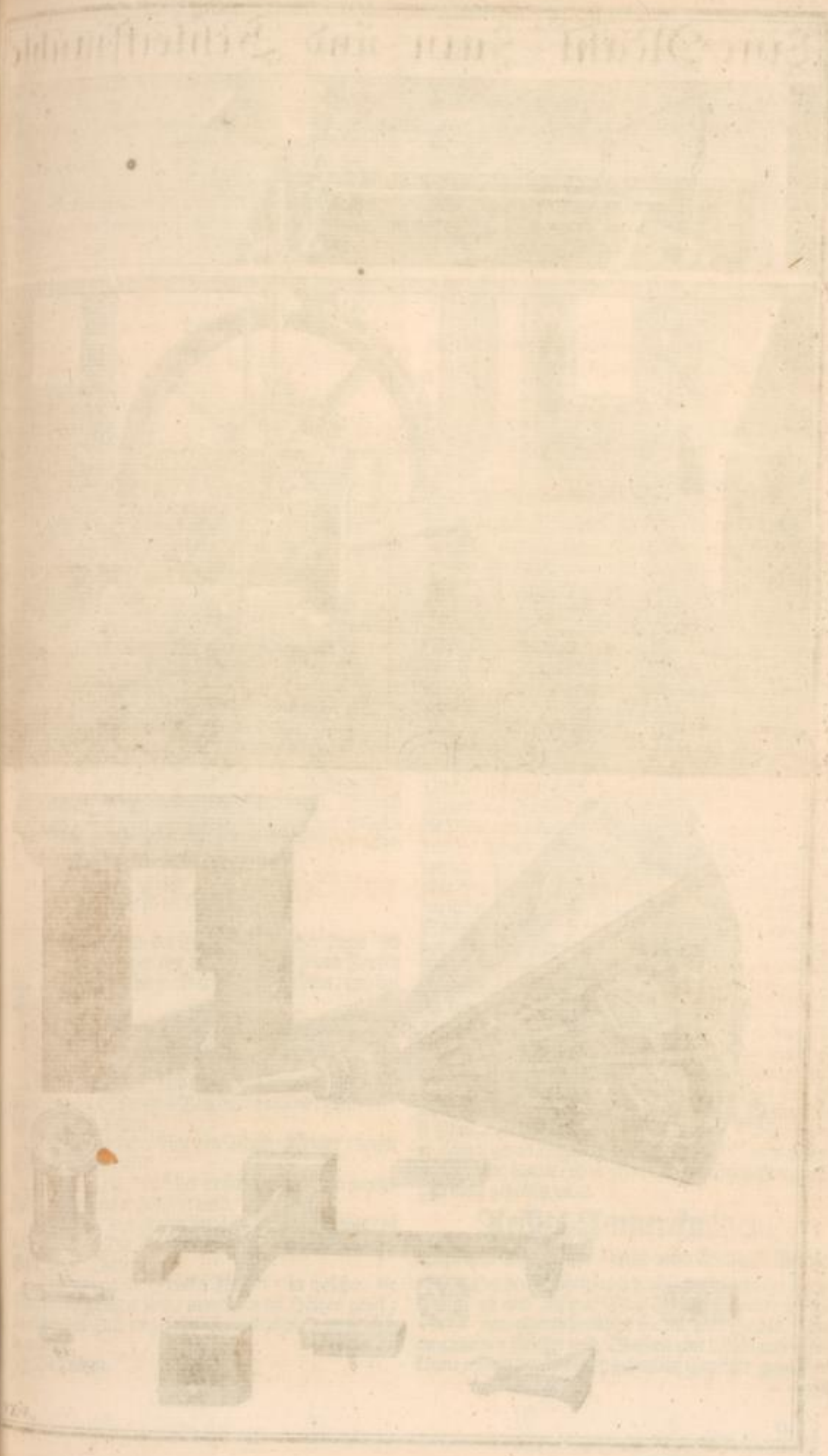
7. Der **Schleiff-Stein** / so bey 4. Schuh hoch.

8. Der **geschrenckte Riemen**; dieser wird darum geschrencket angezeiget / weil bey dieser Anzeigung der **Kumpf** gehet.

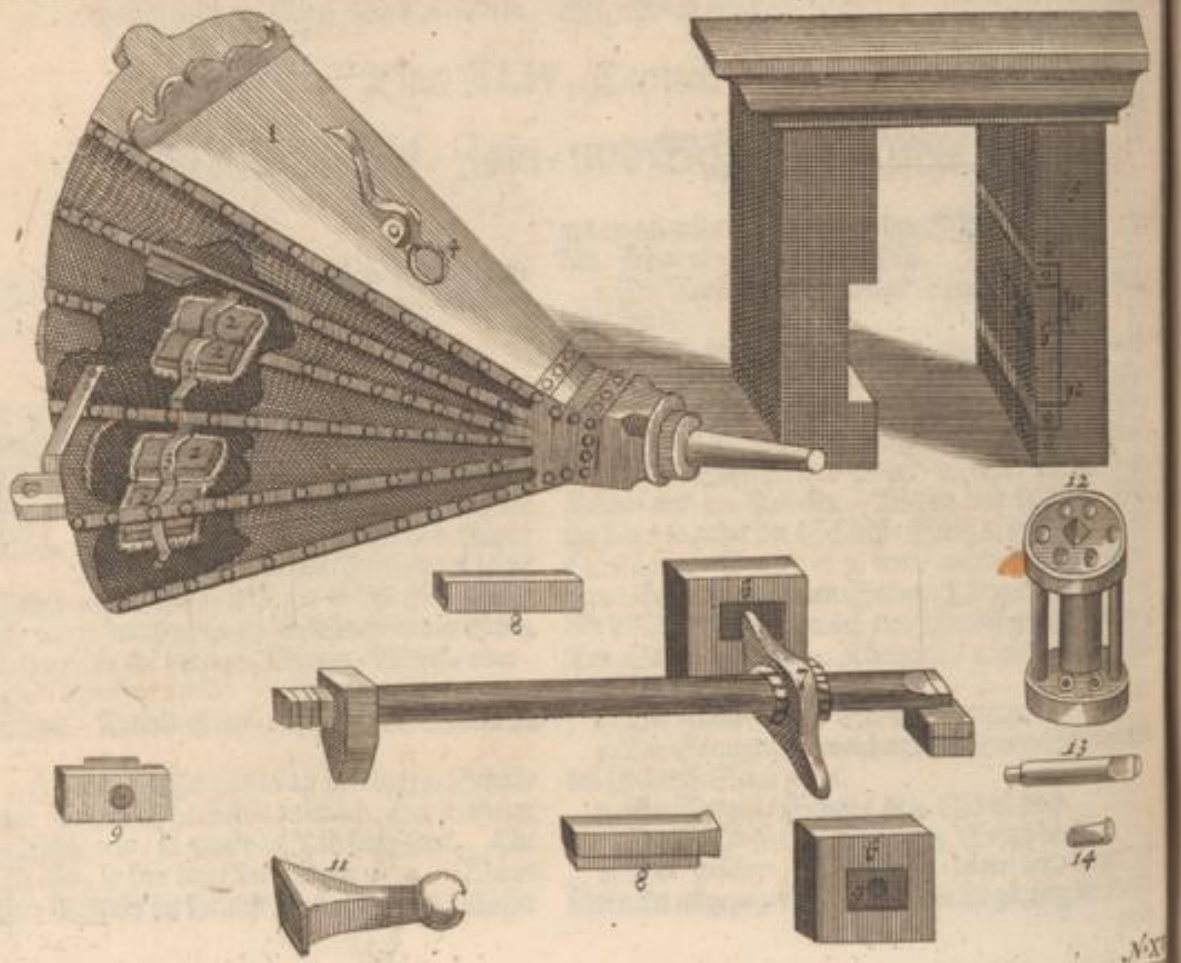
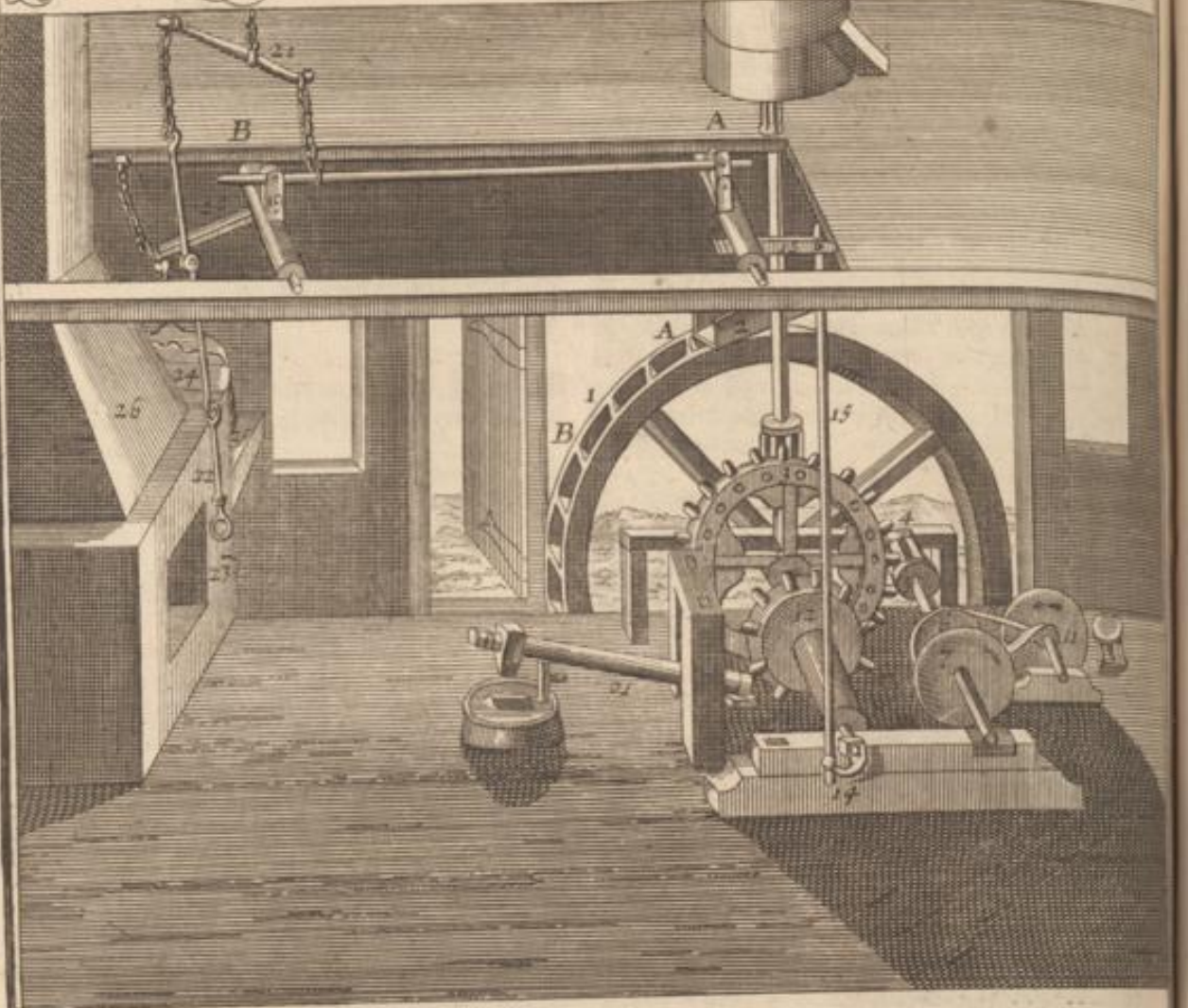
um sufficienti
de molendin
n den Kofe
weniges an
rselben belan
zu Belager
affer Mühs
ndig / in
ffer Mühs
ohn man zu
ern auch das
n dem Hand
m die Kofe
bgen; ja man
and Mühs
e zu lesen
rszeiten das
durch die ge
an die Waf
/ wefrogen
Mühlen die
of Mühlen
fen herum
ndere Thier
gebrauchen
ms ist das
Mühlen ins
s von dem
Beschau
Metrolog, cap
affer Mühs
einfolglich do
id / zu Ehen
erl. stenden
bique cir Ro
fund Wind
einem andern

Dasselbe fällt
das Rad
Ramm / nach
Rästen fallen
zeiten; Rad /
tirn-Räumen
und hebt einen
ad 72. Käm
l; hat er aber
s Rad einmal
aber treibt es
t 6. Stangen
; in 84. Käm

Scheiben und
sch.
hoch.
und darum ge
ng der Kamm
geh



Eine Mehl- Sain- und Schleiffmühle



gehoben re
 Sein lau
 Pfeil ande
 tet man de
 dem weg /
 anrichtet /
 9. Der
 10. Der
 11. Die
 weil der M
 streucht /
 12. Ein
 ohne die G
 13. Die
 ist ein Kra
 Latten steh
 14. Die
 jüher in int
 15. Die
 16. Der
 Nagel 14.
 17. Ein
 18. Die
 gel rest gem
 19. Ein
 der Ann 19
 den Zug geg
 hebt der Ar
 lange Eheil
 mach nach.
 20. Ein
 21. Eine
 zu dem Ende
 in den Nag
 Stangen an
 oder über sic
 weil der Ha
 nicht, sonder
 allezeit bew
 man aber de
 wieder in de
 den Balg zu
 22. Der
 23. Der
 24. Der
 25. Das
 2. Zwischen
 an / mit dem
 also an der
 26. Die
 1. Ist der
 2. Die M
 se aufhängen /
 damit sie W
 3. Nemen
 se sich nicht i
 4. Ein D
 der werden /
 5. Ein Ge
 6. Schuh ho
 Schuh in die
 6. Sand
 Körnlein ein
 in welchen de
 de genemet.
 7. Die Hü

gehoben wird / daß dadurch die Polier-Scheibe gegen dem Stein laufft wie der Pfeil / welches auch der gezeichnete Pfeil andeutet. Und weil der Stein schnell laufft / so richtet man den Sitz bey Num. 9. an / so laufft der Stein von dem weg / der da schleift. Und so man bey 10. den Sitz anrichtet / so laufft der Stein gegen dem / der da schleift.

9. Der Sitz.

10. Der andere Sitz / wie gesagt.

11. Die Polir-Scheibe / laufft von dem / der da poliret / weil der Riemen geschrenckt gehet; wird er aber nicht geschrenckt / so laufft er gegen dem / der da poliret.

12. Eine Scheibe an der Wellen / ist hoch bey 4. Schuh ohne die Heb-Latten / die Heb-Latten sticht 3. Schuh vor.

13. Die Welle / ist 15. oder 18. Zoll dick / an derselben ist ein Kranz bey 4. Schuh angemacht / worauf die Heb-Latten stehen.

14. Die Korpel in der Welle / welche das Blas-Werck ziehet / ist in Bug bey 1. Schuh.

15. Die Zug-Stange / reichet bis zum Arm 16.

16. Der Zug-Arm / ist lang von der Wellen an bis zum Nagel 12. Schuh.

17. Ein Arm / ist hoch 1. Schuh.

18. Die Zug-Stange / so in dem Arm 17. mit einem Nagel vest gemacht / doch also / daß sie sich bewegen kan.

19. Ein Arm / ist dem 17. gleich; die Seite aber / die der Arm 19. ergreift / hat einen Haggen. Und wann sie den Zug gegen A. ziehet / so ziehet er den Arm 19. an / so hebt der Arm 20. den Balg. Im Schuh gegen B. läßt das lange Theil den Balg unter sich / weil es selbst fällt / allgemach nach.

20. Ein Arm / wie jetzt gesagt / ist lang 3. Schuh.

21. Eine Wage / so an die Stange 18. angehengt ist / zu dem Ende / wann man den Zug 22. dem Ring bey 23. in den Nagel einhengt / so hebt sich der Haggen an der Stangen aus dem Nagel / der im Arm 19. vest stehet / aus oder über sich / so stehet dann der Arm in der Wellen still / weil der Haggen nicht angreift; so hebt sich der Balg nicht / sondern stehet still / wiewol sich die Blas-Bewegung allzeit bewegt / so lang das Wasser-Rad laufft. Sobald man aber den Ring bey 23. aushengt / so fällt der Haggen wider in den Arm / und ergreift den Nagel / und ziehet den Balg zum Gebläß.

22. Der Zug / wie gesagt.

23. Der Ring / wie schon berührt.

24. Der Balg.

25. Das Lager / wo der Balg aufligt. Der Lager sind 2. Zwischen dem Lager ligt der Balg mit seinen Zapfen an / mit dem Rohr aber steckt er in dem Eß-Eisen / und ligt also an der Esse.

26. Die Esse.

§. 2. Das zerstückte Zein-Hammerlein.

1. Hi der Balg.

2. Die Bind-Fäng / sind vom Holz gemacht / und wo sie aufliegen / mit Schweins-Belt / welches lind / gesüttert / damit sie Bind halten.

3. Riemen vom Leder über den Bind-Fängen / damit sie sich nicht überwerffen.

4. Ein Deckel / wodurch der zu starcke Blas kan gemindert werden / wann er geöffnet wird.

5. Ein Gestell / in welchem der Zein-Hammer gehet / ist 6. Schuh hoch. Die Dicke des Holzes im Gestell ist 12. Schuh in die Vierung.

6. Sind angezeigte Stücke Thielen / in welchen die Hämlein eingerichtet sind / in welchen die Hülgen gehet; in welchen das Heib eingekleitet ist: und werden die Schilde genennet.

7. Die Hülgen.

8. Sind Stücke von Thielen / womit die Schilde einverkeilet werden / damit der Hammer kan gleich gerichtet werden.

9. Die Hämlein.

10. Die Keile / womit man die Schilde in die Gleichheit bringet.

11. Ein Eß-Eisen / wodurch der Balg bläst.

12. Der Kumpf / mit seinen Tribeln oder Spindeln / damit das Kamm-Rad denselben ergreift. Aus welchem hier 2. Tribel ausgezogen oder gelöst / wann die Mühle stehen soll.

13. Der angezeigten Tribel einer / ist angelegt und ausgehoben / damit sich der Keil hinein schiebe / wann er vest gemacht wird.

14. Der Keil / er sey von Eisen oder harten Holz / daß er starck genug die Spindel vest zu halten.

§. 3. A. Ist ein Fach im Kasten des Wasser-Rads.

B. Ein anders.

C. Dergleichen.

Diese drey Buchstaben gehören zu Beschreibung des Trieb des Wasser-Rads / und also zu fernerer Erklärung des / was oben §. 1. n. 1. gesagt worden. Wann nemlich das Wasser bey A. auf das Rad in den Kasten fällt / so füllet sich A. voll / B. die Helfft / C. das vierde Theil / und bleibet allezeit Wasser in dem Kasten / fast des dritten Theils am Rad; welches den Trieb der Bewegung machet. Daher kan ein überschlächtiges Rad mit weniger Wasser bewegt werden / als eines / wo das Wasser unten an die Schaufeln fällt. Dann in dem überschlächtigen Rad hänget sich das Wasser gleichsam an / und legt sich mit der Schwere ein in den Kasten / welches bey denen Schaufeln nicht geschiehet / da die Schwere des Wassers meist auf der Rinne ligt / und das Rad nur im Schuh fortschiebet / daher dieses vielmehr Wassers erfordert.

§. 4. Die Benutzung dieses Wercks betreffend / so sind da drey Werck an ein Rad gerichtet / deren eines anders kan gebraucht werden; sind sehr bequem an solchen Orten / wo man sonst weit zu dergleichen Wercken hat. Wann das Schliff- und Polier-Werck mit dem Kumpf in die Ramm eingerucket wird / so gehet es; wann der Kumpf von den Ramm abkommet / so stehets. Das Zein-Hämlein aber wird untersezt / so können die Heb-Latten oder Heb-Arme das Hämlein nicht ergreifen / und daher stehet es. Sobald man aber den Untersezer oder die Stelke wegschlägt / so kan die Druck-Latte das Hämlein heben und fallen lassen. Will man aber die Mühle stehend machen / so setz man vor / oder man rucket die Rinne vom Rad / daß das Wasser nicht an das Rad lauffen kan. Hernach ziehet man zwo Spindel aus dem Kumpf / so gehet der Kamm leer / daß er denselben nicht angreiffen kan / daher stehet der Stein still / wann gleich das Rad herum gehe. Soll nun die Mühle wieder gehen / so steckt man die Spindel wieder in den Kump / und die werden mit 2. Keilen vest gemacht / und eingeschlagen. Diese Manier wird darum gebraucht / weil der Stein / wann er einmal gerad eingerichtet ist / in seinem Stande unverrückt stehend bleibet / ob er schon mit dem Eisen-Steg hoch und nider gehoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 44. Von einer Mahl- und Schleif-Mühle.

On den Mühlen und derselben Erbauung / ferner ob und auf was Weiß jemand entweder auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden / oder an gemeinen Flüssen und Wassern eine Mühle aufrichten könne / ist in denen vorhergehenden Capiteln generaliter

und insgemein gehandelt / vid. Joh. Hering. de molendin. qu. 40 num. 21. & seqq. mithin darbey gemeldet worden / daß / wann an gemeinen schiffreichen Wassern oder Flüssen dasselbige beschiehet / des Landes-Herrn Consens darzu nothwendig erfordert werde: Worbey wir aber dieses noch mit anhängen / daß sothaner Consens auch auf diese Mühlen / welche schon vorher ohne Erlaubnuß gebauet worden / zu verstehen seye / gestaltsam es ohne Zweifel mehr ist / wann eine Mühl schon aufrecht stehet / damit sie nicht wieder abzubrechen / als wann sie erst von neuem aufgebauet werden solle. V. Noë Meurer vom Wasser-Rechte Tr. 2. qu. 9. num. 6. & Joh. Hering. de molendin. qu. 16. num. 34. Nicht allein aber ist hierzu des Landes-Herrn Consens vonnöthen / sondern es muß auch überdies eine solche Mühl ohne Nachtheil derer / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden / Hering. de molendin. qu. 15. num. 57. & seqq. ibique cit. DD. Dahero dann die Billigkeit erfordert / daß man die Mühlen nicht zu nahe aneinander baue / allermassen man auch von denen Häusern / Bädern / Caminen und Oefen / denen Nachbarn zum besten / verordnet liest / in l. 13. & 14. ff. de S. P. U. & t. t. C. de Aedif. priv. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. cap. 21. & Cæpoll. latè in tr. de S. P. U. & R. welches durch die Statuta sonderbarer Orter noch weiter extendiret werden kan / Joh. Hering. d. Tr. qu. 43. n. 42. verf. *Ita si statuto*; dergleichen Statuta auch nach dem Gezeugnuß Alexand. Conf. 22. in col. 2. lib. 4. mit der gesunden Vernunft sehr wol übereinstimmen. Aus welchem dann auch dieses zu schliessen / daß / wann einem die Nutz-Nießung einer Mühl im Testament vermacht worden / der Erb auf solchem Grund und Boden / zum Nachtheil dessen / dem die Nutz-Nießung zusichet / keine andere Mühl erbauen könne; V. Ludolph. Schrad. ad §. 12. num. 1. J. de R. D. Jason ad l. 15. ff. de J. & J. Coraf. lib. 3. Miscell. cap. 24. num. 6. & Hering. p. Tr. qu. 26. num. 14. weßwegen dann demjenigen / welchem zum Nachtheil solches beschiehet / unverwehret ist / der Verkündigung des neuen Wercks sich zu bedienen / und solchen Bau zu verbieten / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Add. cap. cum olim. 32. X. de offic. deleg. Henric. Bocet. class. 4. Disp. 18. per tot. & Wesenb. Conf. 136. per tot. p. 5. Gesezt aber / es hätte derjenige / welchem eine Mühl zu bauen verwilliget worden / versprochen die Wasser-Schüßel / Schleuse oder den Mühlen-Kolck dermassen im Bau zu halten / daß den Benachbarten hierdurch kein Schaden zu wachsen könne / da doch hernach die heftige Gewalt des Wassers die Dämme zerrissen / und die Nachbarn in grossen Schaden gesetzt hat / wird gefragt: ob man ihn zur Ersetzung des Schadens mit Zug und Recht anhalten könne? Welche Frag mit diesem Unterschied zu resolviren und aufzulösen / ob ihm eine Schuld in Verwahrung des Mühlen-Kolcks beygemessen werden könne oder nicht? dann jenenfalls hat er den Schaden zu erstatten; diesenfalls aber / wann sich vielleicht ein Wolcken-Bruch ereignet / zc. kan ihm mit Recht nichts zugemuthet werden. V. Bald. Conf. 119. V. 1. & Conf. 145. num. 1. & passim. V. 3. nec non M. Ant. Natta Conf. 256. V. 2. & Sebast. Medices de Casib. fortuit. p. 1. qu. 15. n. 5.

Ob aber auch auf einem Lehenbaren Grund und Boden von dem Lehen-Mann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne / läßt sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls nicht unbillig anfragen? Welche Frag gleichergestalt mit Unterschied zu beantworten: dann wann solches dem Lehen-Herrn zum Schaden gereichete / mithin der Vasall das Wasser zu seinem Lehen

Gut dermassen gebrauchte und abführte / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts mehr zukommen könnte / in diesem Fall könnte sich der Vasall keines Mühlbaues schlechterdings anmassen / angesehen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also verwilliget / daß ihm das Wasser hierdurch abgehen / und er darzu Mangel leiden solle. arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 14. Wann aber der Lehen-Herr keinen Schaden hierdurch empfände / kann dem Vasallen dieses nicht verwehret werden / angesehen denselben ohne dem das Lehen zu bessern ohnverwehret ist. V. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 28. n. 8. & Schrad. ad feud. p. 1. pag. 150. Ob aber gleicherweß in des Vasallen Mächten stehet / eine solche Mühl wider des Lehen-Herrn Willen hinwieder abzuthun; Davon behie Joh. Hering. d. Tr. qu. 14. n. 13. & seqq.

Im Gegentheil wird gefragt: Ob der Lehen-Herr dem Vasallen oder Lehen-Mann / welchem er eine Mühle zu Lehen verliehen / zuwider / auf seinem Eigenthum eine neue Mühl bauen könne? Und wollen sonst einem jeden Eigentums-Herrn frey stehet / daß er in dem Seinigen nach seinem Wohlgefallen etwas thun kan / als scheineth auch dieses dem Lehen-Herrn / welcher eine Mühl zu Lehen verliehen / auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden unverwehret zu seyn / arg. l. 21. C. mandat. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. num. 13. wiewohl er sich vielleicht mit seinen Vasallen des Abgangs halber zu vergleichen haben wird. Noë Meurer d. l. add. Schrad. ad §. 12. num. 2. J. d. R. D. & Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 29.

Es kan aber der Eigentums-Herr den Mühl-Bau nicht allein für sich selbst vornehmen / sondern es stehet auch in dessen Belieben denselben zu verdingen / v. Hering. d. Tr. qu. 31. n. 13. gestalten auch das ganze Mühl-Gut / wann es schon vollkommen ist / ausgedungen und vermuthet werden kan; dahero dann gefragt wird: Wann einer eine Mühl mit 4. Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen hat / hernachmals aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig? Wiewohl nun beyden insgemein auf die Zeit des Contractis / und wie sich beide Theile verglichen / zu sehen / arg. l. 3. ff. de R. C. l. weil aber dannoch der Beständner von dem fünften Rad einen bessern Gewinn hat / als scheineth / daß er auch mehr zu geben schuldig seye; worzu noch ferner dieses kommt / daß er nicht durch seinen Fleiß und Embsigkeit / sondern weil er noch ein neues Rad aufgerichtet / ins fünfte mehr mahlen kan. Wiewol ihm seinen Kosten / den er auf solches fünfte Rad gewendet / wieder von dem Eigentums-Herrn zu fordern / unbenommen ist. p. l. 61. pr. l. bo. cat. add. Nicol. Boër. dec. 213. num. 10. Jaf. ad l. 23. ff. de flumin. Schrad. ad §. 8. n. 24. & seqq. J. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 17. Gesezt aber / es hätte ein er eine zerrissene und abgegangene Mühl mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefragt / wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und sich zum andernmal zu bauen / und den Zins zu geben schuldig seye? Bey welcher Frag die DD. insgemein dahin schliessen / daß der Beständner selbige nicht wieder aufzurichten verbunden / sondern daß ihm vielmehr der Zins nachzulassen seye / per l. fideicommissa. 11. §. si quis decem. 18. de leg. 3. Add. Bald. in l. 6. C. locat. Acc. conf. 1. num. 8. lib. 4. Rebuff. in l. boves. ff. de V. S. et rebus dann / daß er insonderheit auch hierzu sich verbindlich gemacht /

machet / und selbige / so oft sie eingetret / wieder aufzurichten und zu erhalten versprochen hätte / gestalten er in solchem Fall / so oft es die Nothdurft erheischet / solche Mühle wieder zu erbauen und zu erhalten schuldig wäre. arg. l. inter Castellanos. 44. ff. de arbitr. add. Jas. in l. quod minus. num. 152. ff. de flumin. Carocius in tr. de locat. cond. p. 2. tit. de reb. dub. num. 1. & 2. Bald. ad d. l. 6. C. locat. num. 7. Meurer d. Tr. 2. qu. 9. num. 24. & Hering. d. tr. qu. 38. n. 26. Gleichwie aber das obgefegte von einem simplen und schlechten Beständner zu verstehen / also hat es im Gegentheil mit einem Erb-Beständner eine ganz andere Beschaffenheit / angesehen derselbige nicht allem die eingeriffene Mühle wieder zu bauen / sondern auch / wann er sie gleich nicht bauete / dennoch den Zins zu erlösen gehalten ist. Angesehen gleichwol zu bedencken / daß obwol keine Mühle mehr vorhanden / jedannoch die Wasser-Gerechtigkeit / in welcher jederzeit wieder mag gebauet werden / noch übrig ist / l. 1. & l. f. C. de Jur. emphyt. Gleichweise / wie ein Erb-Beständner / wann er ein Haus in Erb-Bestand bekommen / und selbiges hernach abgehandt / von wegen des Platzes oder der Hofstatt einen Zins zu geben / und das Haus wieder aufzubauen schuldig ist. v. l. qui res. 98. §. arcam. 8. ff. de solut. l. 1. C. de Jur. Emphyt. add. Jas. in l. quod minus. ff. de flumin. num. 49. & Meurer d. Tr. qu. 9. num. 23. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es / soviel die Wiederaufbauung belanget / mit einer solchen Mühle / welche vielen miteinander gemeinschaftlich zustehet ; dann sofern eine solche Mühle durch die Gewalt des Wassers zerrissen / kan sie auch von einem Gemeinshafter allein wieder aufgebauet werden / doch also / daß er von den andern den ausgelegten Kosten für ihrem Antheil begehren mag. Und wann selbige sich in Bezahlung solcher Kosten vier Monat lang / nach Verfertigung des Baues / faumselig erwiesen / kan er sich derselben hernachmalen eigentümlich anmassen. l. si ut proponis. 4. C. de Aedif. priv. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 18.

Wann nun die Mühle aufgebauet worden / und zu ihrer perfection und Vollkommenheit gelanget / wird gefragt : Ob sie so wol in bürgerlichen als päinlichen Fällen für ein Haus zu halten ? Welche Frag / sofern die Mühle also gebauet / daß man darinnen wohnen / oder sich nur sonst aufhalten kan / mit Ja zu beantworten / angesehen in den Rechten dieses insgemein für ein Haus gehalten wird / wo jemand sein Feuer und Heerd hat ; Nun aber bezeuget die tägliche Erfahrung / daß gemeinlich die Mühlen auch zur Wohnung dienen / v. l. 203. f. inque Gred. de V. S. add. Ummius in Process. judic. disp. 4. th. 1. num. 6. per tot. welches auch von den Wind-Schiff und andern Mühlen zu verstehen ist / angesehen selbige gleichgestaltet / wo nicht zur Wohnung / doch zu einem Aufenthalt diensam sind ; dahero dann auch in denselben die Mülser ihre Sachen und Handwercks Zeug haben / und solche bey tags fast täglich besuchen : Und dieses ist unter andern auch daher erweislich / weiln in den Rechten auch dasjenige Gebäude / welches uns nur zum Aufenthalt dienet / ob es gleich die geringste Hütte wäre / für ein Haus gehalten / arg. l. plerique 18. ibique DD. ff. de in jus voc. In specie v. Mynl. 4. O. 69. ja solches so gar von einem Schiff gefaget wird / wie zu sehen bey dem Menoch. in 3. remed. adipisc. poss. num. 15. & Petr. Peck. de Jure sist. cap. 6. num. 3. 4. & 5. Aus welchen allen demnach zu schließen / daß / so oft in denen Befegten oder Antheil / ob sie gleich päinlich wären / eines Hauses gedacht wird / solches auch zu gleicher Weise von einer Mühle zu verstehen seye / v. Alberic. de Rosate. in l. pen. §. f. ff. de his qui estuad. Nicol. Intrigliol. de feud. qu. 9. num. 73.

Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 7. num. 92. in f. & Hering. d. tr. qu. 39. num. 14. dergleichen exempla sowol in l. plerique. 18. ff. de in jus voc. l. 103. de R. J. l. 1. C. de Præc. & honore Præcur. lib. 12. l. lex Cornelia. §. pr. & §. donum. 2. ff. de injur. (add. Schurff. cent. 2. conf. 57. num. 5. 6. 7.) l. qui domum. 8. cum seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. auxili-um. 37. §. 1. in fin. ff. de minor. als auch in V. H. O. art. 157. in verb. gestiegen oder gebrochen : art. 159. ibi. Seine Behausung oder Behaltung etc. Item. art. 160. ibi : zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen etc. anzutreffen. Ob aber auch in diesem Stück unter dem Namen und Meldung des Hauses / die daran gebauete Mühle verstanden werde / wann das Haus verkauft worden / und ob solchergestalt die Mühle dem Käufer folge / oder dem Verkäufer verbleibe : Dergleichen auch / ob bey Verkaufung des Mühle-Gutes auch die Zwang-Gerechtigkeit (Kraft welcher die Unterthanen dahin angehalten werden können daß sie alle auf selbiger Mühle mahlen / davon wir hierunter handeln wollen) zugleich mit verkauft seye ? Davon besihe Jas. in l. quod minus. 2. n. 120. ff. de flumin. Wesenb. ad tit. 7. de C. E. V. n. 2. & Hering. d. Tr. qu. 30. n. 34. & 36.

Aus welcher Deduction auch guten theils dieses erhellet : Ob eine Mühle pro prædio rustico oder urbano, das ist / für ein Stadt oder Bauern-Gut zu halten seye ? Dann wann wir unser Absicht auf die Bewohnung richten / wird die Mühle pro prædio urbano ; wann wir aber das Absehen auf die Sammlung der Früchte / dergleichen auch auf die Vieh-Zucht welche gemeinlich bey den Mühlen anzutreffen etc. haben / wird selbige pro prædio rustico zu halten seyn / anerkennen in Betrachtung dieses Gebrauchs / die Müller nichts anders thun / als was andere Meyer zu hanthieren pflegen ; V. Hering. d. Tr. qu. 42. n. 9. & seqq. Welche Frag insonderheit diesen Nutzen hat / daß wir wissen mögen / was für Gerechtigkeit oder Dienstbarkeiten auf den Mühle-Gütern haften können / von welchen wir anjeko kürzlich handeln wollen. Dann gleichwie es sowol frey / als dienstbare Mühlen gibt / also können zu diesen in gewisser Maß auch diejenige Mühlen / auf welchen man nur zu gewissen Zeiten des Jahres mahlen darff / v. Hering. qu. 43. n. 7. dergleichen auch diese / von welchen der Zehend / oder ein gewisser jährlicher Zins entrichtet werden muß / gezehlet werden : arg. cap. omnis anima. 2. X. de Censib. add. Gravett. conf. 20. num. 10. lib. 1. Insonderheit aber gehören hieher die so genannten Zwang oder Bann-Mühlen / welche mit dieser Gerechtigkeit begabet / daß darinnen ganze Bürger- und Dorffschafften / oder alle in einem Bezirk gefessene Bauern / bezwinglich zu mahlen schuldig sind ; ita ex Capoll. Alberic. de Rosate, & Guidone Papæ. Petr. Gregorius Tholofanis in S. J. U. lib. 4. cap. 7. num. 16. & lib. 18. cap. 22. n. 8. & Hering. qu. 11. n. 2. & qu. 42. num. 23. & seqq. Dann obgleich niemand verbunden ist eine gewisse Mühle zu besuchen / und darinnen mahlen zu lassen / wann er gleich lange Jahr sich nur einer Mühle bedienet hätte / gestalten es in seinem freyen Willen allewege gestanden / sothane Mühle zu gebrauchen oder nicht / überdies auch es mit solchen Sachen / welche frey sind / und in eines jeden Willen stehen / diese Beschaffenheit hat / daß sie nicht præscribirt und verjähret werden mögen : Es kan doch aufs wenigste durch dieses Mittel eine Gerechtigkeit erworben werden / wann nemlich der Herr einer Mühle demjenigen / welcher eine andere Mühle besuchen wollen / solches gewehret / und er hierauf so lange Zeit / als in denen Rechten zur Verjährung erfordert wird / damit zufrieden gewesen / anerkennen er in diesem Fall künstlich keine andere

andere Mühle mehr besuchen darff / sondern es kan ihm solches von deme / der diese **Gerechtigkeit** überkommen / auch nachgehends verwehret werden. l. si quis diurno. 10. pr. ff. si servit. vindic. l. hæc autem. 6. ff. de S. P. U. gl. & DD. in l. qui Luminibus. 11. ff. de S. P. U. add. Pannormit. in cap. significante. 69. X. de appellat. Baldus in l. item Lapilli. 3. ff. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 35. Gleichgestalten kan eine **Zwang- oder Bann-Mühl** auf diese Weis erworben werden / wann nemlich einer einem andern eine Mühle zu bauen geröhret / und derselbige darauf still gestanden ist / angesehen von der Zeit an / da ihm solches verwehret worden / die Verjährung anfähet / Noë Meurer d. qu. 9. n. 15. Gleichwie aber in allen Stücken auf den gemeinen Nutzen zu sehen / also können auch unterweilen solche **Zwang-Mühlen** / wann sie dem **gemeinen Nutzen** zuwider / entweder gar abgeschaffet / oder doch wenigstens eingeschrencket werden / gleichwie solches behauptet Jaso in d. l. quò minus. 2. nu. 32. ff. de flumin. Bald. in l. item Lapilli 3. ff. de R. D. & Meurer c. l. Gleichwie gegentheils auch solches **gemeinen Nutzens** wegen der gleichen Mühlen angestellet werden können. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 26. num. 5. & Hering. d. tr. qu. 11. n. 119. & 122. Ubrigens kan jemand auch durch eine sonderbare / und von dem Landes-Herrn ihm ertheilte Freyheit / wann zumalen selbige niemanden schädlich / dergleichen auch durch Vergleich und Vertrag eine **Bann-Mühl** überkommen / davon zu lesen bey dem Hering. d. q. 11. n. 113. & seqq. Und solche **Bann-Mühlen** sind sowol im Delphinat, v. Cravett. de antiquit. temp. als auch absonderlich in **Thüringen und Sachsen** / dergleichen auch an andern Orten anzutreffen / davon zu lesen Wehn. obs. pr. voc. **Mühlen**. Schneidew. ad §. possidere. 5. num. 128. J. de Interdict. Bocer. de Regal. cap. 2. num. 181. vers. *Consuetudo quoque*. Mindan. lib. 2. cap. 38. de mandat. n. 3. Andr. Knich. de vestit. pact. p. 2. cap. 4. n. 46. & 47. Welenb. conf. 67. n. 29. p. 1. Schrader. in Comment. ad Inst. p. 2. §. 17. num. 1. Joh. Borcholt. conf. 6. §. **Es kan ein jeder** / fol. m. 73. & Hering. d. q. 11. per tot. wo: bey wir uns zugleich auf dasjenige / was wir bey dem 32. Cap. dieses Buchs von den **Bann-Beltern** angemerket / beruffen wollen.

Unter die **Mühl-Gerechtigkeit** und **Dienstbarkeiten** kan ferner auch dieses gezehlet werden / wann nemlich jemand in Ansehung der benachbarten Mühl alles dasjenige / was den Wind auffanget und auffhält / wegthun muß / damit vornemlich die Flügel an den Wind-Mühlen desto freyer herumgetrieben werden können. arg. l. ult. §. 1. C. de servit. Dahero dann auch unterweilen eben aus dieser Ursach der Nachbar sein Haus nicht höher aufführen darff / damit nemlich der Mühl der Wind nicht benommen werde. V. Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 4. cap. 10. n. 7. & Paul. Buf. ad l. 2. ff. de S. P. U. Und gedencket Heringius in Tr. de molendin. qu. 43. n. 42. einer solchen Begebenheit / da einem gewissen Meyer / welcher lange Bäume / die der Benachbarten Mühl den Wind gesperrtet / in seinem Garten stehen gehabt / auferleget worden / daß er selbige umhauen müssen / mit dem Befehl / daß er inskünftige keine mehr dahin setzen solle. v. l. 12. & l. 17. pr. & utrobique Gotofr. ff. de S. P. U. add. l. ult. §. 1. ibique Bald. Bart. Cynus. Alber. C. de servit. & aqu. Unter allen **Mühl-Dienstbarkeiten** aber scheint diese die schwerste zu seyn / Krafft welcher heut zu tag an vielen Orten die Unterthanen zu Erbau- und Erhaltung der Mühlen nicht allein Holz-Fuhren thun / sondern auch so gar das Holz auf ihren Kosten herbey schaffen müssen / davon zu lesen Hering. qu. 43. n. 49 & 50.

Nachdem wir von **Erbauung** der Mühlen gehan-

delt / will die Nothdurfft erfordern / daß wir auch von **Erhalt- und Verbesserung** derselben noch etwas melden / von welcher demnach zu mercken / daß obgleich mittelst eines sonderbaren Gesetzes oder statuti verbotten wäre / keine neue Mühl zu bauen / solches jedoch von **Erhalt- und Verbesserung** der alten nicht zu verstehen seye / wofern man nur von der alten Form nicht abgethet. v. l. 3. §. 13. ff. de itin. actuque priv. l. 1. §. 11. ff. de N. O. N. ad. August. Berous conf. 144. num. 15. V. 3. & Bald. ad l. 6. ff. de J. & J. **Ob aber** solche Verbesserung dem **Eigentums Herrn** oder dem **Beständner** zustehet / Item / **wem die Verbesserung einer gemeinschaftlichen Mühle obliege** ? davon besiehe Bartol. in l. Co-tem. 11. §. qui maximos. 5. in 7. qu. princip. ff. de publican & vectig. l. Colonus. 61. lex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. l. impens. ff. de impens. in rem dot. fact. add. Conciscus Tr. de locat. & conduct. pag. 2. tit. de reb. dub. num. 4. & tit. de resect. rei locat. n. 1. & 3. & Hering. qu. 48. num. 32. & seqq.

Endlich ist noch übrig / daß wir auch hiervon etwas wenigens auf die Bahn bringen / wie nemlich und auf was Weis jemand um sein Mühl-Gut kommen könne ? Dieses nun kan auf zweyerley Weise geschehen: **Erstlich** mit Willen des **Eigentums-Herrns** / wann nemlich derselbige sein Mühl-Gut verkauft / oder in andere Wege veräußert / davon zu sehen Hering. qu. 49. cum seqq. **Und dann** vors **andere** wider des **Eigentums-Herrn Willen** / durch jähe unversehene Zufälle; wozu zum Beispiel unter andern gehöret / wann die Gewalt des Wassers an denen gemeinen Flüssen die Mühle zerretzet / und den Ort / wo die Mühl gestanden / ganz und gar überschwemmet / auch nicht einmal einiges Zeichen einer da gestandenen Mühl hinter sich lässet / oder wol gar einen andern Lauff suchet; in welchem Fall es um die Possession gethan zu seyn scheint / per l. in tantum. 6. pr. ff. de rem. divis. l. quid in littore. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. pr. ff. de usucap. wievold im Zweifel nicht so leicht dafür zu halten / daß der **Eigentums-Herr** sich seines Rechtes ergeben habe. l. cum de indebito. 25. pr. ff. de probat. & gl. in l. qua ratione. 9. §. ff. de A. R. D. Add. Francisc. Pfeil. Cent. 2. conf. 201. num. 20. & Hering. qu. 52. num. 9. **Bann** aber noch einige Zeichen von der Mühlstätte vorhanden / und vielleicht die Stein oder Pfäle nebst andern Instrumenten anzutreffen / hat es eine ganz andere Verwandtenschafft / und kan also nicht gesaget werden / daß man sich / die Mühle nach Gelegenheit wieder anzurichten verpfliehen / oder daß das Mühl-Recht erloschen und verlohren seye. d. l. 45. pr. ff. de usucap. & l. 3. §. in amittenda. 6. ff. de A. A. P. add. Pfeil. c. l. & Hering. d. qu. 52. num. 8. & 9. & 29.

Gesetzt aber / daß die Mühle durch die Gewalt des Wassers ganz und gar zu Grund gegangen das Wasser auch / nachdem es zuvor die Mühl zertrissen / einen ganz andern Lauff genommen / hernachmals aber wieder an seinen vorigen Ort gekommen wieder wird gefragt: **Ob / und wie bald ein anderer solches Wasser einnehmen / und mich an Erbauung meiner Mühle hindern könne** ? Bey welcher Frag die Doctores dahin gehen / daß nach Verfließung eines Jahres solches geschehen könne / v. Bartol. & Angel. in l. 45. pr. ff. de usucap. angesehen die gemeine Wasser (von welchen wir hier reden) nicht also zu verjähren seynd / daß sie nicht nachdem sie einmal verlassen / dererjenigen werden können / so sie am ersten wieder occupiren und einnehmen. Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 32. wiewol Bartolus herbey dieses erinnert / daß / wann einer erhebliche Ursachen zuwenden hätte / warum er in einem Jahr nicht wieder zu-

Mußbaum
Retinatio
tol. in l. q
aber wird
tums-Herr
hin hindert
daß er sich
Borbeu e
zum Zeichen
mög. Pfeiler
Instrument
per. l. quo n
qu. 52. n. 31
en anderer
darauf bau
nach der M
in f. dem E
hen oder w
men / ange
let. V. Her
§. 18 kan ein
Wann
doch nicht
bauer wor
vor die alt
lichten / w
Vor einer
Mühle gel
zur etlicher
und Kentl
Krieg erba
Mühl eing
zum besten
stalt des C
Nachdem
End genon
Pflanz ange
Mühl geb
denklichke
sich wieder
dies daran
Rechtes-Fehe
(1.) in dergle
aber auf das
orum acqui
des damalen
zu sehen / arg
rims. 9. §. 1.
Wobens ist
verändert wi
sichet / müß
36. pr. ff. de u
ter (3) dar
einer Sach e
Soldaten und
homs. 9. §. 1.
tem. 83. §. fac
§. ff. de solut.
Cent. 2. conf.
de retract. lin
pall de S. P. U
131. num. 1
n. 62. & 63.
ertern: W
Watum zu
aber eine M
nach von de

Aufbauung der Mühlen gelangen mögen / man ihm die Retentionem in integrum angezeyen lassen müsse. v. Bartol. in l. quod minus. 2. ff. de flumin. Das beste Mittel aber wird hierinnen dieses seyn / daß sich der Eigenthums-Herr mit einer solennen Protestation verwahre / mit den hierdurch bezeuge / daß er dieser Meinung nicht seye / daß er sich des Orts / wo die Mühle gestanden / entgeben: Wobey er zugleich auch fürsichtlich handelt / wann er zum Zeichen dieser seiner Meinung an dem öden Platz einige Pfeiler stecken / und die Protestation in ein öffentliches Instrument bringen lästet. V. Joh. Franc. à Ripa. in repet. l. quod minus. 2. ff. de flumin. num. 109. & Heringius qu. 52. n. 30. welches um so viel nothwendiger ist / wann ein anderer sothanen öden Platz einnehmen / und was darauf bauen will: Wann aber dieses nicht zu besorgen / ist nach der Meinung Ripæ c. 1. und Baldi conf. 241. lib. 2. in l. dem Eigentums-Herrn unbenommen / auch nach sechzig oder vierzig Jahren den Mühlen-Bau wieder vorzunehmen / angesehen es eine Sache / die in dessen Willkühr steht. V. Hering. d. qu. 52. n. 27. & 28. & Borcholt. conf. 6. fol. 18 kan ein jeder. fol. m. 73.

Wann aber eine solche Mühl an dem alten oder doch nicht weit davon gelegenen Ort wieder aufgebauet worden / wird gefragt: Ob dieses Gebäu vor die alte Mühl zu halten? Dieses noch besser zu beichten / wollen wir nachfolgende Begebenheit sehen: Vor einer gewissen Stadt ist von Alters her eine Mühle gelegen / aus welcher die Mühl-Herren jeder zur rechten Lutzen die darauf verschriebene Zins und Renten gereicht haben; als aber sich ein Krieg erhaben / und die Stadt belagert / ist diese Mühl eingerissen / und eine Festung gemeiner Stadt zum besten dahin gebauet / in die Form und Gestalt des Orts ganz und gar verändert worden. Nachdem es aber mit dem schädlichen Krieg ein Ende genommen ist dem Mühl-Herrn wiederum ein Platz angewiesen / und von ihm dahin eine neue Mühl gebauet worden; wobey dann diese Besondere Rücksicht vorgefallen: Ob die Zins-Herren sich wieder an diese neue Mühl halten / und ihren Zins daran fordern können? Welche Frag von vielen Rechts-Lehrern mit Nein beantwortet wird / anerwogen (1.) in dergleichen Fällen auf die Zeit des Contractes / nicht aber auf dasjenige / was hernach sich zugetragen / und von neuem acquirirt und erworben worden / (als an welches damals die Partheyen nicht einmal gedacht haben) zu sehen / arg. l. tres fratres 35. ff. de pact. l. qui cum tutoribus. 9. §. 1. & ff. de transact. Neben dem auch (2.) Nichtens ist / daß wann der Grund und Boden selbst verändert wird / solches auch von deme / was darauf steht / müsse gesagt werden / l. 2. l. qui usufructum. 36. pr. ff. de usufr. & pr. J. eod. Dahero dann auch festsetzt (3.) darvor gehalten wird / daß wann an der Form einer Sache eine Aenderung beschiehet / solches auch die Substanz und das Wesen derselben selbst angehe. l. Julians. 9. §. sed si quis. 3. ff. ad exhibend. l. inter stipulantes. 83. §. sacram. 5. ff. de V. O. & l. qui res. 98. §. aream. 1. ff. de solut. Und diese Meinung heget Francisc. Pfeil. Com. 2. conf. 200. Menoch. conf. 741. n. 11. & Tiraquell. de Retract. lin. §. 32. gl. un. n. 55. Dissent. tamen. Cæpoll. de S. P. U. cap. 22. n. 7. Cornæ. conf. 74. pr. & conf. 191. num. 15. V. 2. & Carpan. cap. 417. Stat. Mediolan. n. 62. & 63. Nechst dieser ist auch nachfolgende Frag zu stellen: Wann eine Wittib ein ganzes Gut als ihr Wittum zu genießen überkommen / in demselben Gut aber eine Mühle gewesen / so abgebrannt / und hernach von den Erben wieder aufgebauet worden; ob

die Wittib auch diese von neuen wieder erbauete Mühl zu genießen habe? Wiewohl nun sonst der usufructus oder die Nutznießung dieses Hauses / wann dasselbige zerfallen oder abgebrannt worden / aufhöret / auch nicht wieder erfordert werden kan / obgleich das Haus wiederum erbauet wird / vid. l. repeti. 5. §. 2. ff. quib. modis usufr. amitt. l. tabernam. 7. ff. de instruct. & instrum. leg. & l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. U. Hiernächst auch das Wittum für nichts anders als eine Nutznießung gehalten werden mag. V. Henel. Tr. de dotallit. add. Schilker. Inst. Jurispubl. lib. 2. tit. 4. §. 2. So hat es doch in dieser Begebenheit eine ganz andere Bewandt-nuß / anerwogen hier der Wittib nicht allein die Nutznießung der Mühle / sondern auch des ganzen Guts / das von die Mühl ein pertinenz ist / eingeräumet worden / ein solchlich derselben in der vorher abgebrannten / und hernachmals von den Erben wieder aufgebaueten Mühl die Nutznießung nicht benommen werden kan. v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr. l. si insula ult. ff. de pignor. l. fundi. 8. cum seqq. ff. quib. mod. usufr. amitt. & l. qui usufr. 36. pr. ff. de usufr. Add. Renat. Choppin. lib. 3. Leg. Andegav. cap. 3. tit. 1. n. 20. & Hering. qu. 54. n. 11. & seqq.

Nicht allein aber kan der Eigentums-Herr auf vorgedachte Weis um seine Mühle kommen / sondern es kan sich auch jemand eines Mühlen-Baues verlustiget machen / wann er auf einen fremden Grund und Boden selbige gebauet / davon wir / wie auch von denen darauf gewandten Unkosten / an einem andern Ort gehandelt haben; V. §. 30. & 31. J. de R. D. Nicht weniger kan durch jemandens Mißthat und Verbrechen die Mühle verlohren gehen / wann nemlich seine Güter confiscirt und der Obrigkeit zu theil werden / oder wann die Mühl wegen einer darinn begangenen Verrätherey nidergerissen wird / die auch ohne Erlaubnus der hohen Obrigkeit nicht wieder aufgebauet werden kan / und mit welcher zugleich alle vor diesem derselben ertheilte Privilegien und Freyheiten zu Grunde gehen; davon zu sehen l. 21. ibique Gotofr. ff. quib. mod. usufr. amitt. cap. cum ex injuncto. 2. X. de N. O. N. & gl. in cap. privilegium. 7. de R. J. in 6. add. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 4. & Hering. qu. 53. n. 3. 4. & seqq.

Gleichwie es sich aber vorgedachter massen begiebt / daß die Mühlen ganz und gar zu Grunde gehen / also geschiehet es unterweilen / daß nur ein oder anderer Theil / oder auch ein Instrument daran verdorben und zerrissen wird / und solchergestalten einer Ausbesserung vonnöthen hat; welches gemeinlich sich zuträget / wann eine Mühl von einem Ort hinweggebrochen / und an einem andern Ort wieder angerichtet wird; Ob aber solches erlaubet seye / und ohn allen Unterschied geschehen könne? davon kan bey dem Ripæ ad l. quod minus. 2. n. 129. ff. de flumin. item bey dem Carocio dec. 107. num. 20. & 21. nachgelesen werden. Unterweilen träget sichs auch zu / daß einer aus einer Getreid-Mühl eine Polier-Walck- oder andere Mühl machen will; Ob ihm nun auch dieses frey stehe / kan bey dem Schradero in synops. feud. p. 6. cap. 6. n. 115. und Heringio qu. 55. n. 8. & seqq. gesehen werden. Dieses ist gewis / daß derjenige / welcher von einer Gemeind einen leeren Platz / darauf vorher eine Mühl gestanden / welche der gesunden Luft wegen abgebrochen worden / erkauffet / und eine ander Mühl darauf zu bauen erhalten hat / keine Walck- oder andere dergleichen Mühl dahin bauen könne / damit nemlich die Nachbarn des Gestancks oder anderer Verdrießlichkeiten halber / nicht mögen beschwehret werden. Vid. Schard. ad tit. J. de R. D. §. 19. & 20. & Hering. qu. 55. n. 14.

Durch was Mittel endlich ein jeder sich bey seinem Mühl Gut / und darauf habenden Gerechtigkei-

ten wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne? davon kan bey dem öftters allegirten Heringioqu. 56. 57. & 58. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichwie aber alles dasjenige / was wir in diesem und andern Cap. von denen Mühlen gedacht / nicht allein von den Getreid / sondern auch mehrentheils von andern Mühlen verstanden werden kan / also werden wir von den übrigen nicht viel mehr zu gedenken haben / auffer daß die Polier- und Schleiff-Mühlen (deren an-

noch in diesem Cap. gedacht wird) in diesem von andern unterschieden seynd / daß auf den Schleiff-Mühlen alles Eisen / als zum Beyspiel / Sägen / Degen / Messer / etc. scharff gemacht / auf denen Polier-Mühlen aber (deren Callitratu in l. quibusdam. ff. de Jure immunit. in verb. polliones. gedencket) nebst denen Waffen auch Postbare Steine geschliffen und poliret werden / dergleichen theils zu Regensburg / theils auch zu Prag / Freyburg und Brißgau / und andern Orten mehr anzutreffen sind. V. Hering. d. Tr. qu. 6. n. 4. & 5.

Das XLV. Capitel.

Von einer Säg-Mühle.

Inhalt.

Statt eines Inhalts / der hier unnöthig / beliebe der Leser sich dieses Göttlichen Spruchs zu bedienen: Halt im Gedächtnis Jesum Christum / der auferstanden ist von den Todten. 2. Tim. 2. 8.

§. 1.

Massen leicht erachtlich / daß manchem Haus-Batter mit Fürstellung dieses Wercks nicht nur zur Belustigung durch anschauen und lesen; sondern auch zum grossen Nutzen durch würckliche Anrichtung gedienet wird / als haben wir auch solches nicht unterlassen wollen.

1. Ist der Sägschrot / so an der Säge ligt.
2. Eine Spann- oder Strappen-Binde / womit der Sägschrot auf dem Säg-Wagen angezogen wird.
3. Der Säg-Wagen / auf welchem der Sägschrot ligt.
4. Der Kalk / in welchem der Säg-Wagen gehet.
5. Das Gestelle / hat einen Falz / in welchem die Säg-Leiter gehet.
6. Die Leiter oder das Gestelle / in welchem das Säg-Blat eingespannet wird.
7. Das Säg-Blat / ist in einem Kloben eingespannet / wie eine Klob-Säge / und mit einem Keil / aber besser mit einer Schrauben / Hülzen und Schlüssel angezogen.
8. Der Zent-Ring / welcher durch die Gabel geschoben wird. An dem Zent-Rad ist ein Kumpf / mit 6. Spindeln / der greiff in das Rad 12. Der Zent-Ring ist bey 2. Schuh / und so eng eingeseilet / als der allerkläreste Schnitt / der sich in die Säge schieben soll / wann der Trib des Wassers schwach ist. Dann wann das Wasser stärker ist / so richtet man die Gabel / daß sie weiter angreiffet / und den Wagen mehr im Schnitt schiebt.
9. Die Gabel / welche der Zent-Ring schiebt / wie gesagt. Wann diese wenig schieben soll / so wird sie höher eingerichtet / nemlich zu A. Wenn sie aber einen längern Zug schieben soll / so wird sie weiter herab zu B. eingerichtet. Mit dieser Manier kan man die Gabel in einen langen und kurzen Schub / und die Säg in einen starcken oder wenigen Angriff einrichten.
10. Ist die Stange / die in der Säg-Leiter eingestecket ist / damit im Auf- und Abschieben der Säg-Leiter die Schieb-Gabel bewegt wird / daß sie den Zent-Ring und zugleich den Säg-Wagen gegen der Säge fortschiebet / damit die Säge den Sägschrot im Schnitt angreifen kan.
11. Die Bewegung / in welcher die Schieb-Gabel eingerichtet ist.
12. Das Rad am Wagen / hat 36. Rämm / ein Ramm ist 2. Zoll. Dieses Rad schiebet den Säg-Wagen in dem Schnitt fort / hat an seiner Wellen einen Kumpf / wie folget.

13. Der Kumpf mit 6. Tribeln / welcher das Wasser-Rad treibt. Hieselbst bey 13. wird eine Korpel angebracht / und dadurch der Wagen wieder zuruck geschoben / damit der Baum wieder zum Schnitt an die Säge gerichtet wird.

14. Das Schwung-Rad / das die Säg-Leiter ziehet / ist mit einem schweren Viertel gemacht / auch ist die Korpel so in das Rad gerichtet / daß wann das schwere Viertel fällt / die Korpel die Säge desto leichter ziehet. Dann die Schwäre am Rad verursacht / daß die Säge im Fall der Schwären der Korpel eine Beyhülff im Zug gehet. Dieser Schwung hat seine Krafft / wann die Säg-Leiter nicht zu schwer gemacht ist: Dann wann solche zu schwer / daß sie im Schnitt von ihr selbst fällt / so muß der Schwung gerichtet werden / daß er die Säg-Leiter wieder hebt. Das geschieht / wann die Korpel die den Zug mit dem Schwung unterschich ziehet / nur umgewendet wird. Daß wann der Schwung fällt / der Zug überschich geht / und mithin der Schwung die Säg-Leiter aufwärts hebt.

15. Die Korpel ist $\frac{1}{2}$. Schuh weit im Bug / und ziehet die Säg 1. Schuh.

16. Die Zug-Stange von Eisen ist an der Säg-Leiter und Korpel angerichtet.

17. Das Lager / worauf das Schwung-Rad laufft.

18. Das Rammrad / welches das Schwung-Rad treibt / ist mit verfesten Rämmen eingerichtet / hat 72. Rämm / ein Ramm ist 72. Zoll dick. Das Rad ist auf der Wellen / wo die Rämme eingetheilet sind / 8. Schuh hoch / greiff in einen hohen Kumpf / der 12. Stangen hat. Dieser Kumpf ist an der Wellen des Schwung-Rads / das Ramm-Rad aber ist an der Wellen des Wasser-Rads angerichtet. Das Wasser-Rad ist 17. oder 18. Schuh im Durchmesser.

19. Der Geiß-Fuß / womit der Schnitt zusammengehalten wird.

20. Der eingehenechte Schuß-Baum.

21. Ein Nagel / der den Schuß-Baum am Wagen aufschiebet / welcher Nagel hier unsichtbar / aber in der andern Figur num. 12. sich zeigt.

22. Ein Sperz-Haggen / so den Zent-Ring hält / daß er steht / wenn sich die Gabel zurück ziehet.

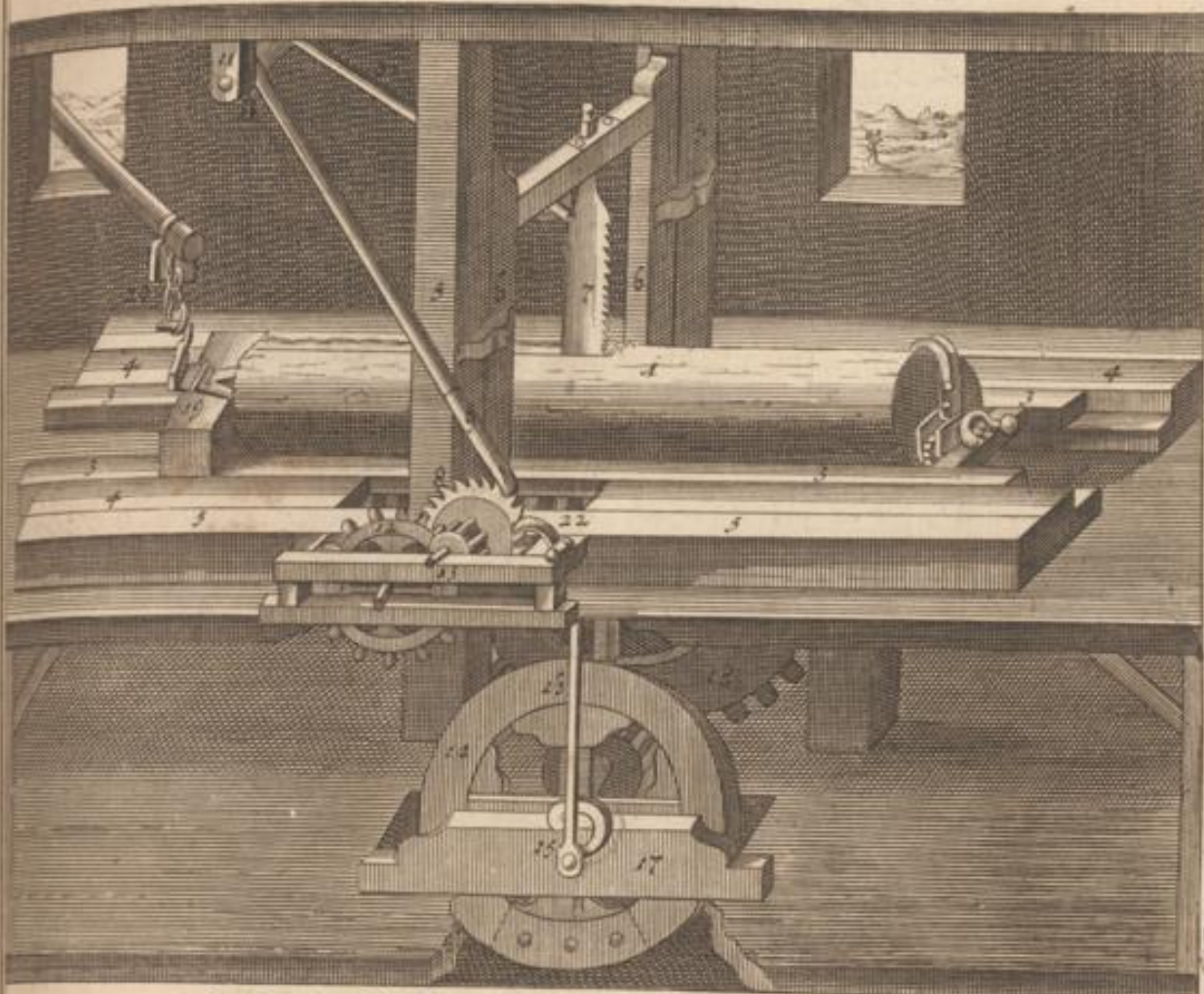
§. 2. Etliche sonders angezeigte Stücke.

1. Die Binde / womit der Sägschrot vest auf dem Säg-Wagen angezogen wird.

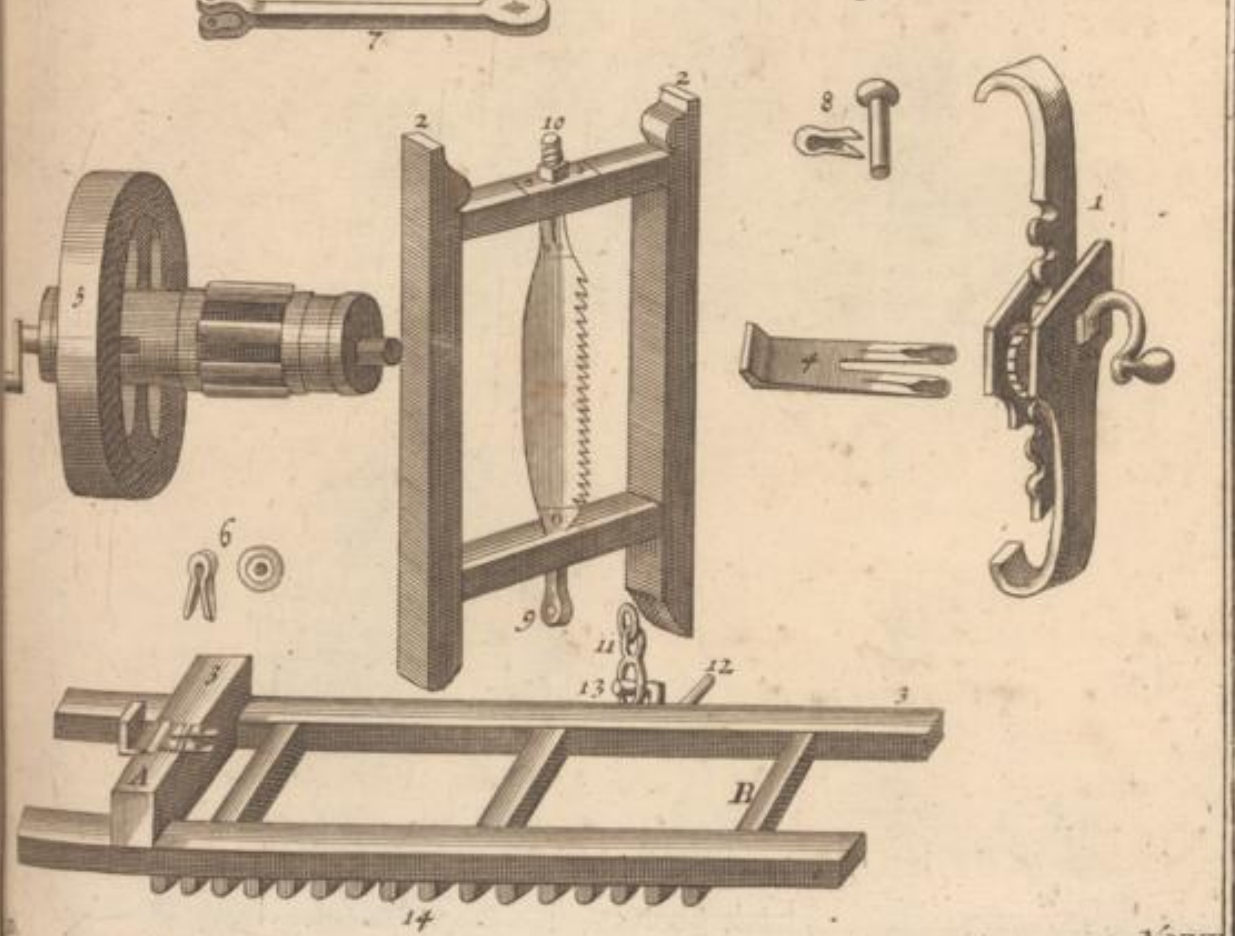
2. Die Säg-Leiter / wird weiter gemacht als der dichte Sägschrot / den man auslegt / damit der Schrot in dem Schnitt kan gerucktet werden.

3. Der Wagen samt dem Stock / worauf der Geiß-Fuß zu sehen / zwischen welchen die Säge den Schnitt anfaget. Der Geiß-Fuß aber wird in den Baum geschlagen / damit er den Schnitt zusammen halte. Wann man einen Baum von 18. Schuhen schneidet / so ist von A in B. 18. Schuh.

Eine auffgerichtete Säg.



Alle Stücke von der Säg.



N. XVII

von andern
öhlen alles
Nesser / re.
aber (dort
mit. in voh.
sch Postbare
leichen theis
eyburg und
treffen sind.

Das Wagen
sel angehoct
oben / dann
Säge gericht

Leiter ziehet
h ist die Kes
schwere Wes
ziehet: Dann
Säge im Fall
im Zug gehet.
die Sägeleiter
solche gar u
t / so muß der
Leiter wider
den Zug mit
wendet und
ersich geht und
rts hebt.

ig / und geht
der Sägeleiter

Rad laufft.
mg-Rad treibt
it 72. Können
auf der Seite
hoch / greift
n hat. Die
ids; das Kamm
ads angerichte
h im Diamant.
t zusammengeh

am Wagen aus
aber in der an

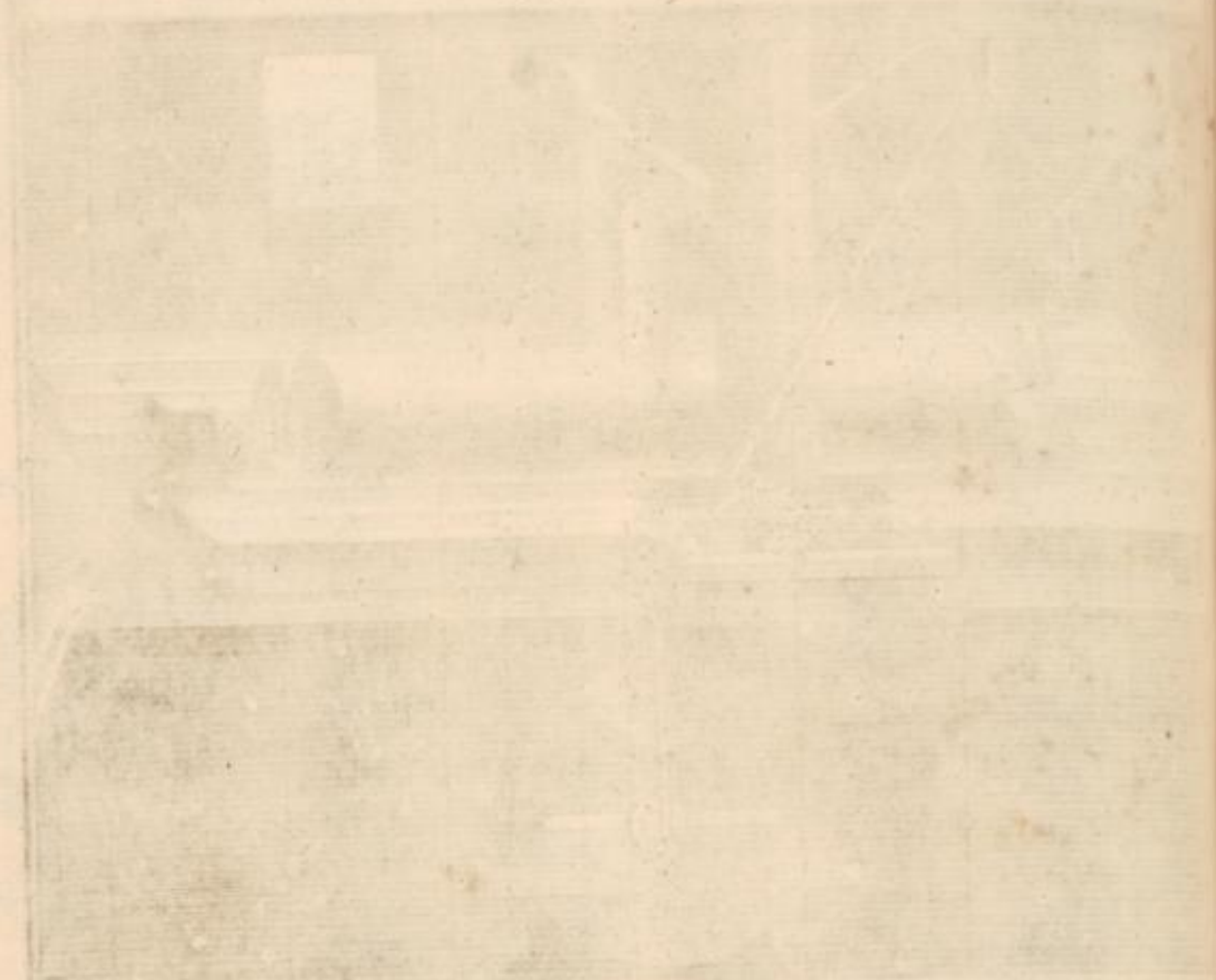
Ring hält; das

cke.
ot vest auf dem

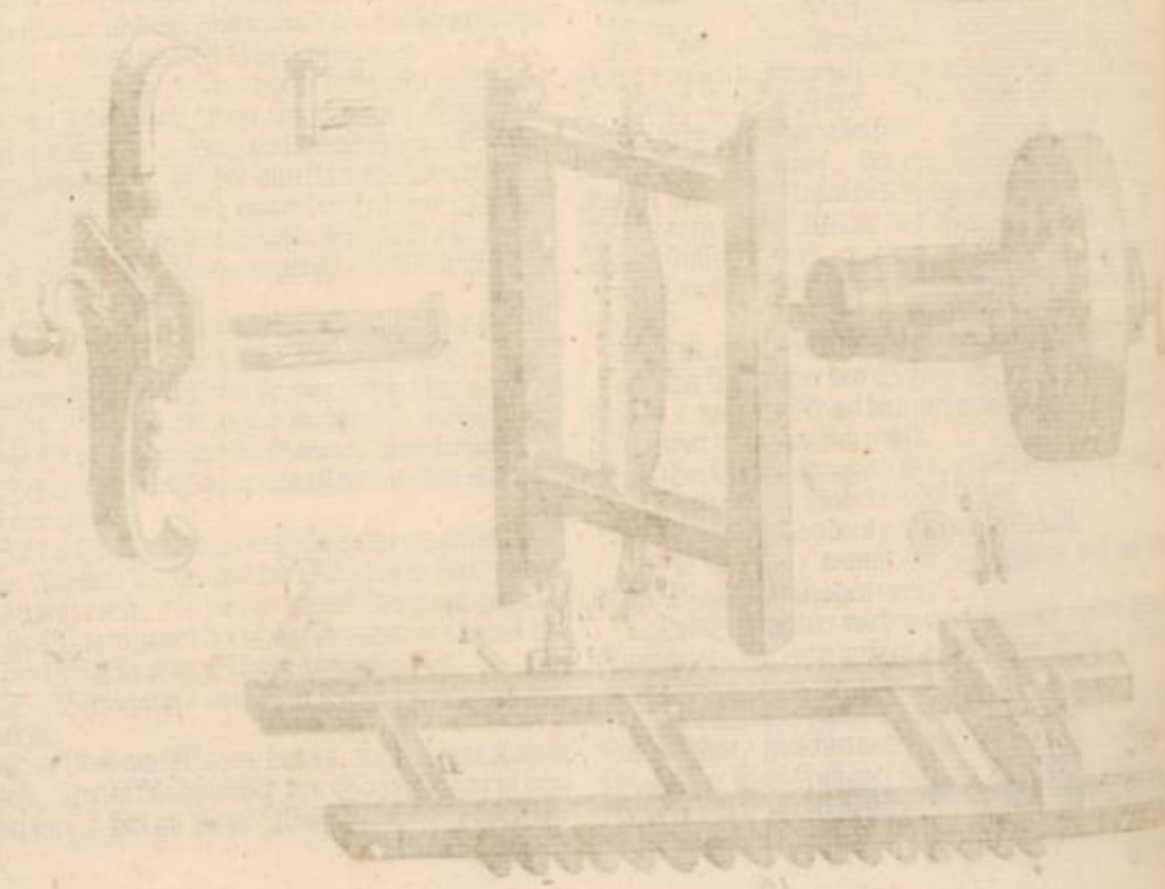
ht als der dicke
Schrot in sein

vor auf der Höhe
den Schrot an
baum geschlagen
Bann man ernt
st von A in B. 17

Die hölzerne Tischschraube



Die hölzerne Tischschraube



1727

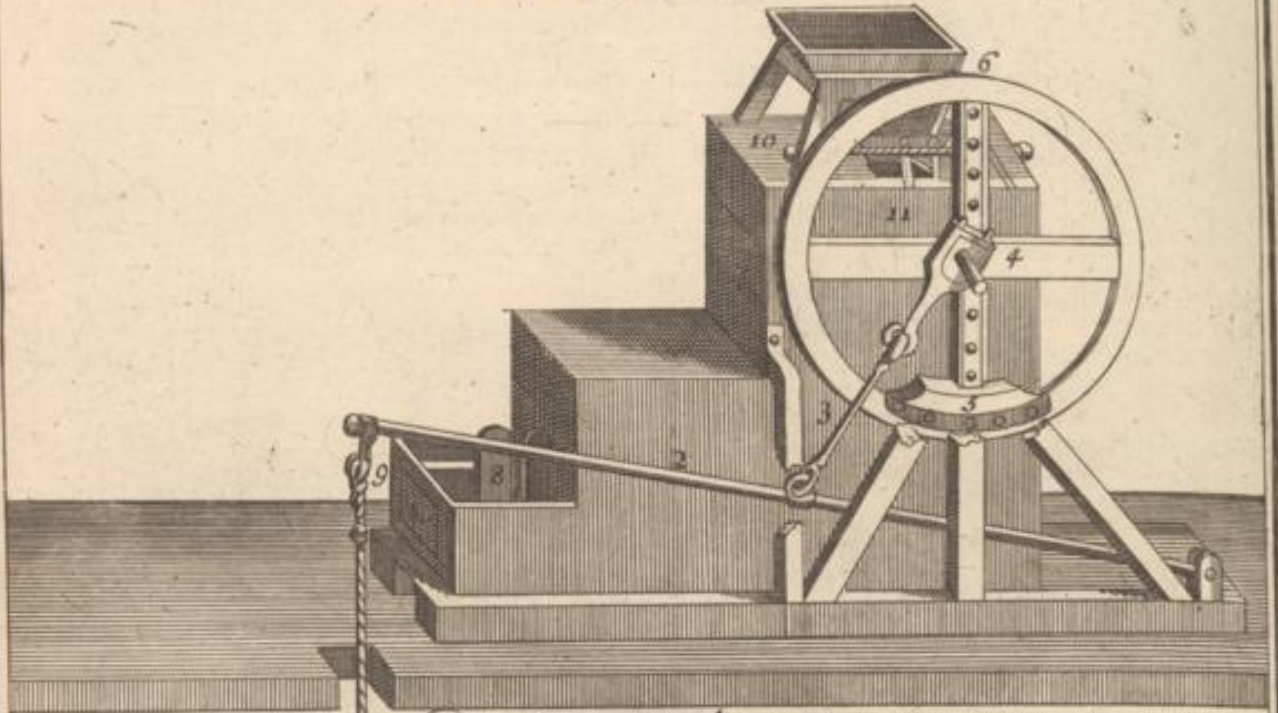
Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, possibly in Latin or German script.



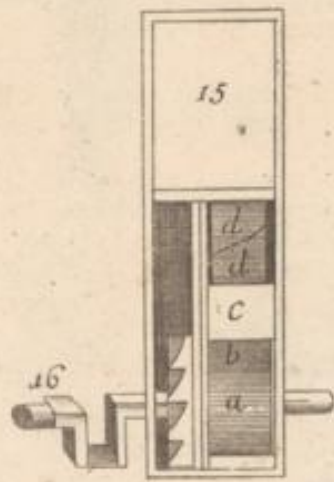
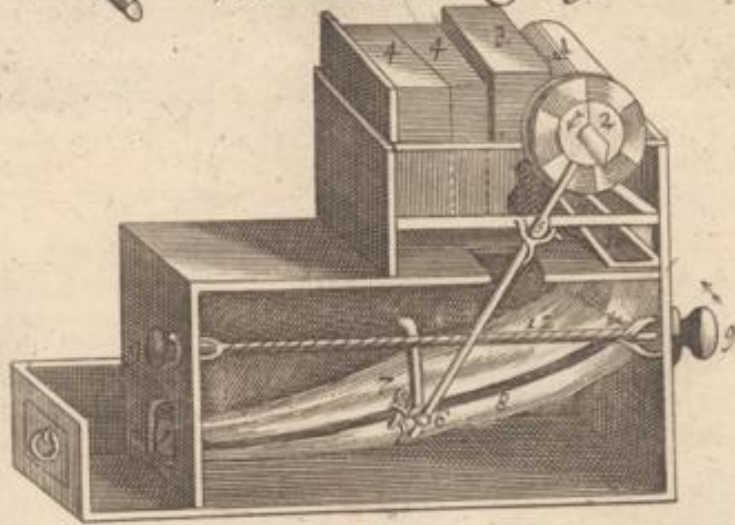
Handwritten text in the middle section of the page, possibly a subtitle or a descriptive note.



Das äußerliche Ansehen
dieser Handmühl die
erste Figur.



Eröffnete Handmühl
die andere Figur.



N. XVII.

Schuh. N
und er mit
4. Der E
5. Das
einen hohen
fer eine stan
so geht die
6. Die
Stangen a
Stange nie
7. Die St
angemacht
8. Der
durch die Zu
9. Das
10. Da
Schlüssel an
11. Eine
Wann nur
ist / hinru
gehört zu
Drahten / so
und hält das

1. Dieser m
gemeiner
genß erfi

D

der 1. Figur
Stück vor:
1. Der
1. Die
2. Der
3. Der
4. Die
5. Die
6. Die
7. Die
8. Die
9. Die
10. Die
11. Die

Schuh. In A. liget der Baum an dem Stock / und bey B. wird er mit der Binden auf den Wagen fest gespannt.

4. Der Geiß-Fuß.
5. Das Schwung-Rad / ist 4. oder 5. Schuh hoch / hat einen hohen Kumpff von 12. Tribeln. Hat aber das Wasser eine starke Krafft / so kan der Kumpff 8. Tribel haben / so geht die Säg geschwinder.

6. Die Matten und Schließung / welche vor die Zug-Stangen an der Korpel vorgemacht wird / damit die Zug-Stange nicht herab gehe.

7. Die Zug-Stange / welche bey 9. in der Säg-Leiter angemacht wird.

8. Der Nagel und die Schließ-Feder / welcher bey 9. durch die Zug-Stangen und Säg-Kloben gesteckt wird.

9. Das Loch am Säg-Kloben.

10. Da wird die Säg mit einer Hülzen fest mit dem Schlüssel angezogen.

11. Eine Kette welche an den Schuh-Baum angemacht. Wann nun der Nagel 12. der im Wagen eingemacht ist / hüruckt bis an den Ring / der im Haggen bey 13. eingehengt zu sehen ist / so schiebet der Nagel den Ring vom Haggen / so fällt die Schuß vor den Einfluß des Wassers / und hält das Wasser auf / und das Rad stehet still / und die

Säg höret auf zu schneiden. Daher muß der Nagel 12. die Schuß-Kette etwas eher ausschieben / als die Säge den Schnitt vollendet / damit / wann das Rad ausgeloffen ist / zugleich der Schnitt sein End erreicht habe.

12. Der Ausschieb-Nagel / ist im Wagen eingemacht.

13. Der Haggen / in welchem der Ring an der Schuß-Ketten eingehengt ist.

14. Die Rämme an dem Säg-Wagen / deren bey 60. eingerichtet werden / wann ein Ramm zweyzöllig ist / und ein Schnitt 18. Schuh lang schneidet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. Von der Säg-Mühle.

Schnermassen sind die Säg-Mühlen dem Gebrauch nach voneinander unterschieden / als vortem welche die härtesten Balcken und grössten Bäume voneinander geschnitten / und Bretter daraus gemacht werden / von deren Erfindung und Nutzbarkeit zu lesen Hering, de molendin. qu. 6. n. 6. & seqq. Ubrigens an auch dasjenige / was hieroben von den Mühlen insgemein gesagt worden / gleichgestalten hieher appliciret und nützlich angewendet werden.

Das XLVI. Capitel.

Von einer Hand-Mühle.

Inhalt.

1. Dieser wäre hier nicht besser / als das fünffte Rad an einem gemeinen Wagen. Denn sonst ließe sich wol eine Art Wagen erfinden / die gar nicht lächerlich und unnützlich wäre.

§. 1.

In dieser fürwefenden Handlung von Bau-Sachen füget sich nicht uneben auch eine Hand-Mühl fürzustellen / die man bey fürfallender Noth in Kriegs-Läuften / oder wo man beschwerliche Fuhren auf die Mühlen hat / nützlich gebrauchen kan. Bey der I. Figur des äußerlichen Ansehens kommen folgende Stücke vor:

1. Der Anzug der Bewegung.

2. Die Stange / an welcher der Zug angerichtet ist.

3. Der Zug / welcher die Korpel ziehet / und zugleich das Schwung-Rad und den Mahl-Stein bewegt.

4. Die Korpel / ist 6. Zoll im Bug / mag auch wol 9. Zoll gebogen seyn / und ist zu sehen / wie die Zug-Gabel / welche mit Holz gesättert ist / in welchem Holz die Korpel steckt / im Anzug sich bewegt.

5. Der Schwung / welcher fest an das Schwung-Rad angemacht ist / ist ein Stück Bley / das an das Eisen angegossen ist / welches Eisen an das Kreuz oder Arm angemacht / damit es am Rad fest verbleibe / und im Schwung nicht los werde. Die Schwere des Bleyes ist so gewichtig / daß wann das Rad bewegt wird / es allezeit perpendicular fällt / so stehet es allezeit im Schwung / wann das Rad gezogen wird. Weil aber der Schwung eine gewisse Schwere haben muß / ohne welche er nicht also fallen würde / daß er perpendicular stünde: so wird doch die Schwere zu erleichtern / die Leichte durch die Länge der Stangen bey 1. gesucht / denn alldort wird der Schwung leicht gehoben und leicht unterhalten. Der Schwung aber / wann er seinen Effect recht verrichten soll / muß so schwer seyn / daß er das Ausschütten des Getraides nicht vermercket / sondern / wenn er im Mahlen gehoben wird /

daß er allezeit weiter fort in den Zug fällt / und keiner Hindernuß achtet: dann wann der Schwung zu leicht ist / so gibt er keine Beyhülff zur Bewegung.

6. Das Rad / an welchem der Schwung angemacht / ist 3. Schuh hoch.

7. Der Kasten / in welchem der Stein und Beutel-Sack enthalten ist.

8. Ein Thürlein / wodurch die Kleyen aus dem Sack in eine Schub-Lade fällt.

9. Die Schub-Lade.

10. Ein Deckel / so den Stein bedeckt / auf welchem der Frichter und Schüttel-Kästlein angezeiget ist.

11. Das Schüttel-Holz / das von dort an das Fall-oder Schüttel-Rad erreichet / durch welches es bewegt wird / daß sich das Getraid auf den Mahl-Stein schüttelt.

§. 2. Verzeichnuß der eröffneten Hand-Mühl / wie sie zum bessern Verstand innerlich anzusehen.

1. Zeiget an den runden Mahl-Stein / welcher 10. Zoll hoch ist; dieser drehet sich im Bewegen gegen einem etwas ausgeholten Vorseß-Stein / wie bey num. 3. zu sehen.

2. Ist das Fallen oder Schüttel-Rad / und ist mit Tuch überzogen / damit es nicht laut plappert / ist so hoch als der Mühl-Stein.

3. Der Vorseß-Stein.

4. Sind zween Keile / so gegeneinander gesetzt / was durch der Vorseß-Stein eng und weit gestellt wird / also: wann sie gegeneinander geschoben werden / so schiebt sich der Vorseß-Stein gegen dem Mahl-Stein / und wird eng. Schiebt man sie voneinander / so kan man den Vorseß-Stein zurück schieben und weit stellen. Auf solche Weise kan man klein mahlen / grob schraten / trenlen oder röllen / was man will.

5. Ein Holz / welches den Beutel schüttelt / das Schüttel-Holz genennet.

6. Zeiget / wie der Beutel (Sack) an das Schüttel-Holz / und das Schüttel-Holz an die Spannung / so drucket die Spannung das Schüttel-Holz an das Fall-Rad / daß sich der Beutel schütteln kan.

Es

7. Der

7. Der Beutel.
7. Ist ein breit an den Sack angenähertes Band/an welchem ein ander Band angenähert ist num. 7. damit der Sack an das Schüttel-Holz angebunden wird.
9. Die Spann-Knöpfe/mit welchen der Strick num. 12. gedreht und gespannt wird/damit das Schüttel-Holz oder die Zunge den Begegen-Zug hält.
10. Da fällt das Gemahlene in den Sack.
11. Hier fällt die Kleyen aus dem Sack.
12. Ein vierfächiger Strick/in welchen die Zunge oder das Spann-Holz eingedreht ist/wie der Pfeil bey dem Knopf anzeigt. Gleichet denen Stricken/damit man die Sägen schrencket; wird auch die Spannung genennet.
13. Zeiget/wie der Deckel samt dem Trichter/so die Gossen genennet wird/darein man das Getraid schüttet/abgehoben.
14. Die obere Spannung/samt A dem Schüttel-Holz/das an die Spannung B gebunden ist/und hält das Holz zurück an das Schüttel-Rad/wann der Deckel auf die Mühl gesetzt ist.
15. Ist ein Grund-Riß/da a. den runden Mahl-Stein/b. das Fall- oder Schüttel-Rad/c. den Vorsetz-Stein/d. die Reile andeuten.
16. Die Gestalt der Korpel/so im Bug 6. oder 9. Zoll hoch.
17. Zeiget das Fall-Rad und num. 2. das Loch/wo die Korpel durchgeschoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

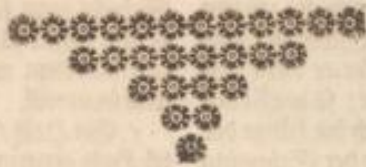
Ad Cap. 46. Von denen Hand Mühlen.

Die Hand-Mühlen werden ebenermassen wie die Wasser-Ros- und Wind-Mühlen zum Getraidmahlen gebraucht/und sind vor diesem sehr üblich gewesen/angesehen unsere Alte vor undenklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschägiger Arbeit/als wie zu den jetzigen unsern Zeiten geschichet/ihr Korn und Früchte/welche sie zum Brod gebraucht/mahlen und zu Mehl machen können/sondern/dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewußt/als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zu gerichtet/solches zerfnirschet/zermalmet/zerstossen und zerstampft/welchen Gebrauch auch die Kinder Israel in der Wüsten gehabt; vid. Num. 11. v. 8. ibi: Das Volk sammlet/und stieß es mit Mühlen/und zerrieb es mit Mörsern/und behielt es in Töpfen/und machten ihnen Aschen-Buchen daraus/davon in vielen Historien zu lesen/welche melden/das darnach ein Instrument oder Hand-Mühl seye erfunden worden/darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet/davon zu lesen Herodianus lib. 4. und Plinius lib. 18. cap. 11. Und dieses hat Pittacus Mytilanus, einer von den sieben Weisen/hoch gerühmet/

auch als er selber darauf gemahlet/darzu gefungen: Es bezeuget es auch die Heil. Schrift von Simson. Jud. cap. 16. v. 21. Und von Plauto wird geschrieben/das er Armuth halber einen Müller in der Mühe gearbeitet/und in derselben etliche Comödien geschrieben/darum auch zugleich das Becker-Handwerck gelernt/indem zu selben Zeit mahlen und backen einerley Handthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit/das hernachmahlen die leibeigene Knechte und die/so was verwürcket haben/zur Straffe mahlen müssen; dahero dann auch **SOET** der **HER** lib. 1. cap. 47. v. 2. dem stolzen Babel dräuet/das es in den Pistrinen und Mühlen zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta/darauf das Korn klein gemahlen/sind nebst diesen Hand-Mühlen bey den Heiden in der Wüsten Sinai vorgedachter massen sehr gemein worden/davon Deuteron. 24. v. 6. siehet: Du sollst nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mühl-Stein etc. so sind auch selbige noch bey diesen unsern Zeiten an vielen Orten/absonderlich aber in Litchaen/sehr gemein/und werden dermassen künstlich zugestrichet/das man mit sonderbarem Vortheil lang darmit mahlen/und surnemlich zu Krieges-Zeit in Vestungen dieselbe gebrauchen kan. Nach diesen hat man Eul-Ochsen und Pferd/denen man die Augen zugebunden/hierzu gebraucht/und also das Mühl-Werck mit denselben getrieben/allermassen auch noch an vielen Orten/absonderlich aber in Vestungen/dergleichen gefunden werden; weilten aber solche Thier-Mühlen auch beschwerlich waren/als hat man nachgehends die Wind-Mühlen erfunden: indem man aber wegen Mangel des Windes nicht allezeit mahlen können/als sind die Schiff-Mühlen kurz vor des Kayfers Augusti Zeiten gekommen/welche gleichermassen anjetzo an vielen Orten gemein sind. Endlich aber sind auch die Wasser Mühlen erfunden worden/darauf ein jeder um die gebührliche Mühe/ohne sonderbare Mühe/seine Früchte mahlen lassen kan/das demnach das Mahlen/gegen den vorigen Zeiten/anjetzt eine sehr leicht-und geringschägige Arbeit worden ist. Vid. Sebald. Müller, in seinem Berichte von Brod-Backen/quem laudat Rutger Ruland. in addit. ad Tract. de Commissar. p. 1. lib. 4. cap. 25. & Hering. d. T. qu. 5. n. 28. nec non n. 6. & seqq.

Ubrigens kan von den Hand-Mühlen noch ferre i. dolia. 26. §. molas. 1. ff. de instrum. & instrum. leg. gelesen werden. Und so viel von den Mühlen/bey welchen wir meistens nur allein dasjenige/was zu derselben Erbauung gehörig/angebracht haben; von denen Mühlen aber und derselbigen Handthierung/dergleichen auch von denen Mühl-Knechten; und endlich/auf was Weis die Mühlen zu Lehen gegeben werden/ nebst andern nützlichen Stücken mehr/so darzu gehörig/soll an einem bequemen Ort und Stelle gehandelt werden.

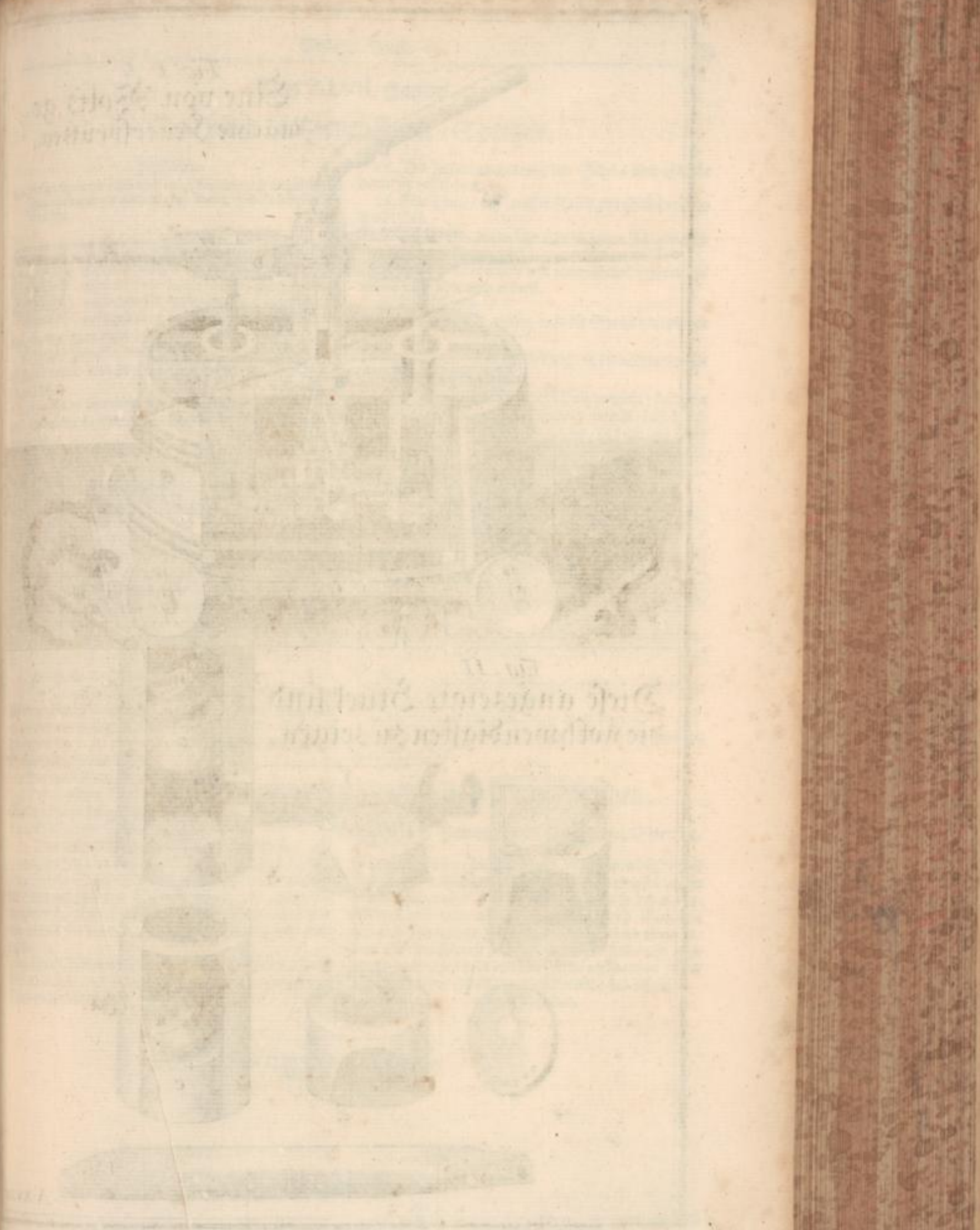


gefungen: Es
Simon. Jule
schrieben / das
lubi gearbeit
ben / da er kam
rnet / inden ge
dantierung 37

nassen saure un
igene Knecht
Straffe mahlen
LXXX Eine
t / das es in de
solle gepremet
das Korn flin
len bey den Ju
ssen sehr gem
: Du solt nicht
und oberfin
ch bey diesen
ber in Lintan
inslich jurech
eil lang daz
it in Vestun
hat man Ede
jen zugebun
Werck mit de
n vielen Oem
eichen gefun
n auch besim
Wind. Mub
angel des Win
sind die Schip
ufft Seiten an
an vielen Oem
Dasser Mublen
: Die gebürde
lichte mahlen
n den vorant
igschleier. W
n Berichte von
aland. in add. ad
& Hering. d. T.

den noch jere
instrum. leg. ge
len / bey rechen
das zu berechnen
von denen M
/ Desgleichen
h / auf was Bes
nebst andern
/ soll an einem
andert

Das



Das ist ein
Windmühl
die gebürde
lichte mahlen
n den vorant
igschleier. W
n Berichte von
aland. in add. ad
& Hering. d. T.

Fig. I
Eine von Holtz ge-
machte Feuer sprützen.

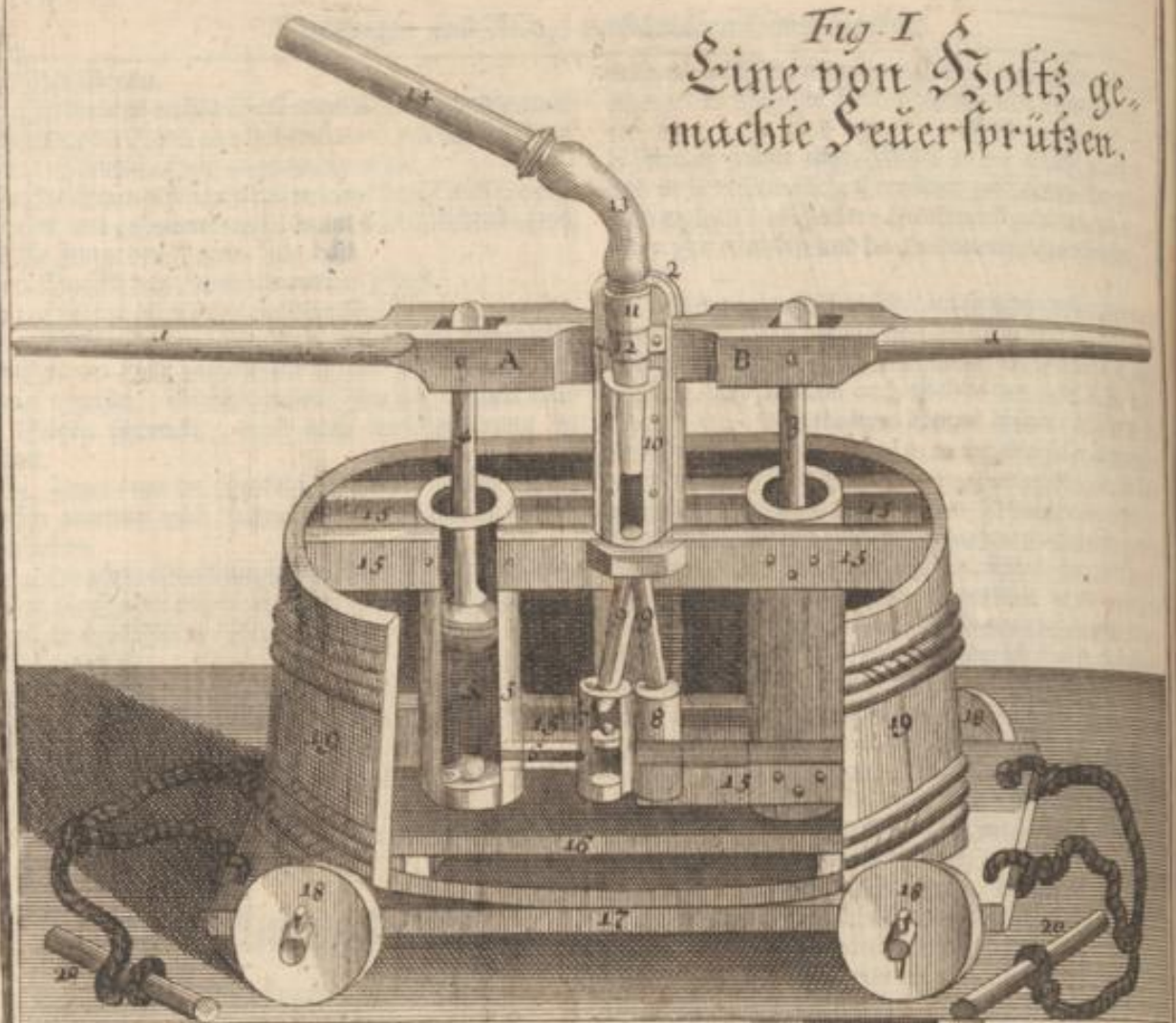
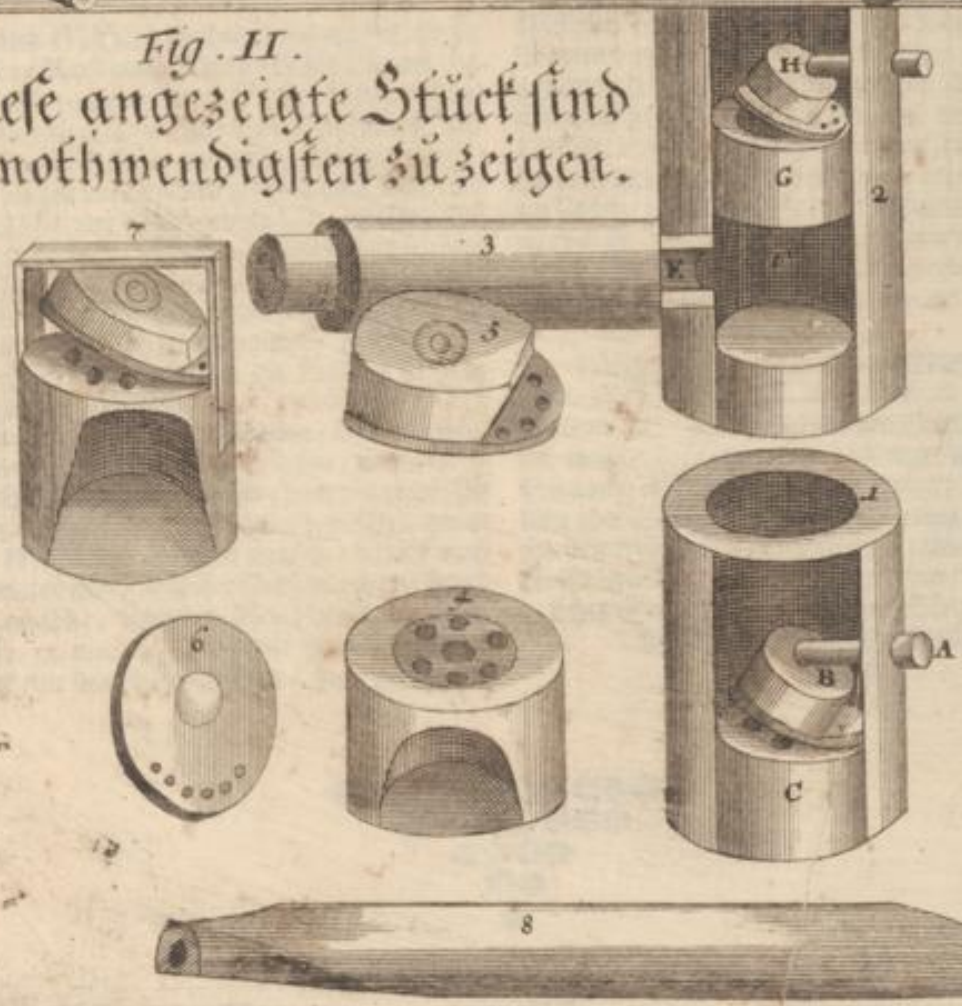


Fig. II.
Diese angezeigte Stück sind
die nothwendigsten zu zeigen.



N. XVII

K. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Das XLVII. Capitel.

Von einer hölzernen Feuer = Spritzen.

Inhalt.

1. Ist auch aus der folgenden durch die Ziffer sich erkantlich gemacht machenden Beschreibung / die der Inhalt selbst ist / zu übersehen.

§. 1.

Die zusammengefestete Spritze. Ist von Holz zusammengemacht / kostet ein schlechtes / und ist doch sehr bequem in einer Dorfschaft zu gebrauchen. Ein Zimmermann oder Wagner kans machen. Wird gut und verwahrt sich gehalten in einem trockenen und kühlen Ort.

1. Ist der Druck / oder Wag = Balcke / lang bey acht Schuh / von A. in B. ist 3. Schuh / im Mittel ist die Nab eingerichtet.

2. Der Stock / in welchem der Wag = Balcke eingemacht / und an welchem Stock das Ausfließ = Rohr vest ange macht ist.

3. Die Druck = Kolben / wie sie im Druck stehen / sind 3. Schuh lang.

4. Ein eröffnet angezeigter Druck = Kolbe / wie er im Esfel steht / ist in die Ecke genommen / damit er sich im Zug nicht sperre.

5. Ein eröffneter Stifel / bey 12. Zoll weit / wird mit dem Ventil = Lapplein angezeigt / samt dem Rohr / das im Ventil = Stock eingerichtet ist. Der Stifel ist von Erlen = Holz gemacht / oder von einem andern Holz / das nicht gern rüst / kan auch Kerschbaumen seyn. Im Geber ist er 5. oder 6. Zoll. Die beide Stifel sind unten und oben mit eisernen Ringen beschlagen / wann sie nicht springen sollen / sind 3 1/2. Schuh hoch.

6. Das Rohr / das im Ventil = Stock gehet.

7. Der Ventil = Stock / ist 4. Zoll weit / darein ist das Lapp = lein oder Ventil eingerichtet / welches Ventil dergestalt eingerichtet wird / daß es seine Spüllung behalte / damit es sich öffnen kan; wo es aber zu viel Raum hat / so hat die Spritze keinen rechten Trieb.

8. Der uneröffneter Stock.

9. Die 2. Sabel = Rohre / welche gehet in die Ventil = Esfel eingemacht werden in das Rohr 10.

10. Das besagte Rohr.

11. Das Wend = Rohr / ist das Rohr eingesteckt.

12. Die Studel / welche das Wend = Rohr vest hält.

13. Ist ein Stück Schlauch vom Leder / an welchem der Schnabel oder das Schnabel = Holz vest und gehäß verbunden ist. Dient zur Wendung; wird mit Schmeer oder Schweinen Schmalz geschmieret / damit es nicht hart werde.

14. Das Schnabel = Holz / ist in seinem Geber 2. Zoll; setzt man aber noch ein engers Rohr daran / so geht die Spritze um etwas höher.

15. Die Zusammenhaltung der Stifel / oder Stock / damit sie vest stehen.

16. Eine Thiele / auf welcher Stock und Stifel vest gemacht sind.

17. Das Lager / auf welchem die Wanne steht / in welcher die Spritze eingemacht.

18. Die Räder / können von einem Stück Thielen gemacht seyn / oder auch anderst.

19. Die Wanne.

20. Zween Knebel / wobey man die Spritze hin und her ziehen kan.

§. 2. Fig. II. Die Zertheilung / so die nothwendigste Stücke besonders angibt.

1. Ein Ventil = Stöcklein vom Holz gemacht; da dann A. ein Zapf ist / der den Ventil = Lappen aufhält / daß er sich nicht zu hoch geben kan. B. ist ein Holz / das auf das Leder drucket / welches Leder auf das untere Stöcklein / wodurch das Wasser dringet / aufgenagelt ist / wie bey dem Stock 5. zu sehen / dahin es gehörig.

2. Das zusammengefestete Aufstrich = Rohr.

3. Das in den Stock eingerichtete Rohr; da dann E. zeigt / wie das Rohr in den Stock eingerichtet wird. F. aber meldet die Höhle unter dem Ausfließ = Ventil; den Lappen; das Ventil. G. das eingemachte Stöcklein / hat nur ein Loch / damit das Wasser williger aufsteigt; denn es leidet keinen so starcken Gewalt / als das untere Stöcklein.

4. Das untere Stöcklein ohne Leder / hat Löcher / das mit der Lappen vom Gewalt des Drucks nicht zerdrückt werde.

5. Das auf das Ventil = Leder aufgemachte Holz / damit sich das Leder nicht biegen kan.

6. Ein ledernes Lapplein / ohne Holz darauf.

7. Eine andere Art eines Ventils / das das Lapplein mit einem Steg hält.

Rechts = Anmerkungen.

Ad Cap. 47. Von einer hölzernen Feuer = Spritzen.

Dieses Instruments Nothwendigkeit ist ohnnöthig hier viel zu melden / allermassen davon fast in allen Feuer = Ordnungen / so bey wolbestellten Republicken anzutreffen / gedacht wird: Gleichwie wir aber von solchen Feuer = Ordnungen an einem andern Ort ausführlich zu handeln willens sind / also wollen wir dasjenige / was von den Feuer = Spritzen allhier noch hätte gedacht werden können / bis dahin verspahret haben.



Das XLVIII. Capitel.

Von einem Wasser-Fang eines Wasser-Baues / daran Mühlwerde gerichtet werden.

Ohne Inhalt.

Der Eich-Pfahl, also genannt, weil er die Eiche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt; und das Maß gibt / wie hoch der Spund-Baum soll gelegt werden / an welchem das Bettwerck seinen Anfang nimmt; daher er an seiner obern Fläche ganz gleich und wagrecht abgerichtet seyn muß. Wo dieses Eich-Pfahls-Höhe nicht willkürlich und frey ist / und sich deshalb Streitigkeiten ereignen könnten / wird nicht nur zuweilen eine messingene Platten darauf genagelt / sondern auf diese auch die Jahr-Zahl geschlagen / wann der Pfahl ins Wasser kommen. Da dann weiter allerhand Umstände / auch wol gar die Anzahl der Schläge / die der Eich-Pfahl empfangen / an bey ordentlich verzeichnet / und zur Nachricht aufbehalten werden.

2. Der Spund-Baum oder das Zwerch-Holz / wird so tief unter das Wasser gesetzt / als es hoch auf dem Brettwerck seyn soll / wann es das Wehr erfüllet / daß bey dem Ausschnitt der Überschuss über das Wehr fällt. Der Spund-Baum aber wird so eingelegt / daß er nicht nur für sich allenthalben nach der Bley-Wag wasseraleich liget / sondern daß er auch mit dem Eich-Pfahl wagrecht eintreffe / und sich auf keiner Seite fencke / damit das Wasser jedem Rad gleichmäßig zulauffen möge / woran dann das meiste gelegen.

3. 4. 5. 6. 7. Sind die Scheid-Pfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit / als einem jeden Rad Wasser gebühret / und sind 5. Schuh lang bis an den Kropf der Rinnen.

8. Das ganze Beth- oder Brettwerck / hat seinen Anfang an dem Spund-Baum / und ist ein grosser Schlund / welcher viel Räder speiset. Dann wie der Schlund vor dem Rad das Wasser fängt / und in das Gefälle der Rinnen führet / also führet dieses Brettwerck das Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spund-Baum hebt sich das Brettwerck an zu sencken / nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach / so kan er anfangs auf dem Bettwerck etwas mehr gesencket werden. Denn obwohl die rechte ordinari Senckung auf 12. Schuh einen Zoll austrägt / so kan man bey faulen Wasser im Anfang auf zween Zoll Gefäll geben / und so fort / so lang das Bettwerck währet / allezeit auf 12. Schuh je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten / daß im übrigen das Bettwerck der ganzen Fläche nach / und für sich selbst just und wagrecht / und nicht an einem Ort tieffer und multricht / am andern höher gerichtet werde: dann das Bettwerck ist das Maas und die Eiche / so einem jeden Rad seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet / und als eine juste Wag keinem unrecht thut: die Senckung aber gibt dem Wasser seinen Trib und Einschuss in die Gefälle der Rinnen / welche Gefälle das Wasser schwer machen im Trib an die Schaufel.

9. 10. 11. 12. 13. Weiset die Kröpfe oder Fülle der Rinnen (so auch die Wald-Rinnen genennet werden.) Die Weite der Rinnen ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2. Schuh / und so breit sind auch die Schaufeln. Die Höhe der Schaufeln ist 13. oder 14. Zoll.

14. 15. 16. 17. 18. Sind fünf Rinnen / sind lang nach dem die Räder hoch oder niedrig sind. Sind die Räder hoch / so hat die Rinne ein hohes Gefäll / sind sie niedrig / so ist ihr Gefäll auch niedrig: dann der Kropf und das Gefäll wird aus dem Diameter des Rads gesucht.

19. Das Wehr an dem Bettwerck / ist 22. Zoll tief / wann das Wasser dem Wehr gleich laufft. Das Gefäll vom Wehr ist bey 26. Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des Gefälls zusammen 4. Schuh.

20. Das Wehr / welches hier darum also angeordnet wird / weil wir voraus sehen / daß das Wasser breit und feucht ist / und der Fluß durch das Wehr auf das Brettwerck hin geleitet wird / daß er sich zusammen in eine gehörige Tiefe fasse / daß das Wasser sich auf das Bettwerck zusammenziehe / und seine genugsame Tiefe gewinne. Da indessen und voraus auch zusehen / als ob das Ufer solches zulasse / damit das Wasser / wann es geschweller wird / nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schütz-Brett / welches man aufseucht / wann das Wasser zu groß wird / daß es gerad auf das Schütz-Brett hinaus lauffen kan: diese Schützen werden gebraucht / wann das Ufer zu tief ist / und wann das Wasser zu groß wird / und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan / so hilft man dem Wasser mit der Schüge durch das Aufsehen / damit sich das Wasser verfallen / und seichter werden kan bey den Rädern auf dem Bettwerck.

21. Die schräge Sieß-Bretter / worauf das Wasser fällt / damit dieses durch den schroeren Abfall das Erdreich nicht ausflöße und löcher mache.

22. Die Harr-Pfähle / worauf das Lager ligt / auf welchen das Bettwerck aufgenagelt wird.

23. Sind eingeschlagene Pfähle / hinter welchen Friben gesetzt werden / damit sich das Erdreich nicht emtreffe oder auflöße.

24. Sind drey Räder in dreyen Rad-Stuben / deren eine eröffnet das Rad zu sehen gibt.

A. Hier ist zu sehen das erste Gefäll / wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt. Von dannen wird angefangen zu messen / und gesucht / wo sich das andere Gefäll zeigt / es seyen nun 1. 2. oder 3000. Schritt.

B. Das andere /

C. Das dritte /

D. Das vierdte Gefäll.

E. Der Eich-Pfahl / ist gesetzt / wo das Mühlwerck und Brettwerck anfängt. Der daselbst und auf dem Spund-Baum aufligende Stab deutet die wag- oder wasserrechte Gleichheit an. Dann wie der Stab daselbst aufligt / also wird die Bley-Wag gestellet im Abwägen.

F. Der andere Eich-Pfahl.

G. Der dritte.

H. Der vierdte.

I. Die Linie; zeigt den Fluß / wie er von Fall zu Fall fällt / und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet / wann der Fluß im Mittel / und nicht zu groß und zu klein ist.

K. Die Linie / so die Tiefe des Wassers auf dem Bettwerck zeigt / wie hoch das Wehr und wie tief der Eich-Pfahl unter Wasser liegen soll. Welches Maß genommen wird / wann der Fluß nicht zu groß / nicht zu klein / sondern im Mittel ist.

L. Sind

L. Sind die Staffel des Gefälls. Ein solcher Staffel
 wann wenigsten 4. Schuh hoch / davon kommen 22. Zoll
 zum Wehr / 26. zum Fall. Wäre aber ein solcher Staf-
 fel 7. Schuh / so könnte das Gefäll 38. Zoll seyn.

M. N. O. Sind Plätze / wohin die Mühl-Bercke ange-
 komet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die
 höchsten Oerter anbauen / damit dem Fluß desto besser
 ausweichet / auch wird der Ort so betrachtet / daß der
 Schuß des grossen Wassers / nicht gegen die Mühle / son-
 dern von dem Ort wegschießen und sich ausbreiten kan/
 welches allezeit bey einer wol ordinirten Mühle zu beobach-
 ten ist.

Neben-Bericht / wie viel Räder man an einige Flüsse
 und Bäche / wann sie ihr Gefäll haben / richten könne.

Wann ein Bach drey Schuh breit / und im Wasser
 2. Schuh tief ist / kan ein Rad getrieben werden. Ist ein
 Bach 10. Schuh breit / so kan er bey 3. Räder treiben:
 Dann gebühret einem Rad 3. Schuh und 4. Zoll breit
 Wasser / samt der besagten Tiefe der zween Schuh / wel-
 che auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein

Fluß 20. Schuh breit / so mag er 6. Räder treiben / so
 dann kommt auch auf ein Rad 3. Schuh 4. Zoll Wasser.
 Und also fort können alle Flüsse / sie seyen breit oder schmal/
 eingetheilt werden; massen zum Trib eines gemeinen Rad
 24. Schuh zu einem stärken aber 3. Schuh / 4. oder 6. Zoll
 Wassers nach der Breite / und zween Schuh nach der
 Tiefe erfordert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 48.

Von einem Wasser-Fang eines Wasser-Baus/
 daran Mühl-Bercke gerichtet werden.

U Von dieser Materia ist von uns theils bey dem Cap.
 von denen Brunn-Quellen und Brunnen-
 Scuben: Theils bey dem Cap. von denen Wasser-Lei-
 tungen: theils endlich bey denen Cap. da die Mühlen vo-
 gekommen / überflüssig gehandelt worden / weswegen wie
 den geneigten Leser dahin verweisen.

Das XLIX. Capitel.

Von Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von erbäulicher Unterhaltung der Gebäude.

Inhalt.

- §. 1. Von beginnender Endigung dieses Buchs. Einiger Gebäude
 Vorstellung. §. 2. Von der erbäulichen Unterhaltung ge-
 hörigen Nachsichung und Besichtigung oben/unten/im Mit-
 tel und überall. §. 3. Vorab am Dache da das geringste zu
 achten. Einem Dach-Deckers Nebenaufsicht aufs Dache. §. 4.
 Wie ein Vergrößerungs-Glas da zu gebrauchen / statt ge-
 fährlichen Aufsteigens. Recht Anfügung lehrbaffter Bee-
 trachtung / so aufsterdens-Bedanken und Beherzigung des
 Ewiges heuleitet. §. 5. Die Dach Rinnen wider Hiß und
 Wetter zu schirmen. Item vom Schnee und Eiß zu vermah-
 ren und zu reinigen. Ob Salz-Stein einzulegen? §. 6. Be-
 reitschaft des Wassers auf dem Boden. §. 7. Nachmessung ob
 nichts fehle. §. 8. Sägliche durchgehende stückweise Besich-
 tigung. §. 9. Daß lieber den Fehlern fürzukommen. §. 10.
 Von Rettigkeit des Bauens. §. 11. Ehrlichlicher Beschluß.

§. 1.

Um wolten wir gern einmal ab- und aus-
 bauen / und dieses Buchs Endschaft er-
 reichen / damit wir uns durch einen unver-
 mutheten Zug / da immer eines dem an-
 dern die Hand gebotten / und sich verschie-
 dene dem Bauern verwandte Sachen mit eingezogen / wei-
 ter eingelassen / als wir uns anfangs fürgenommen. Wir
 wollen aber gleichwol nicht so gar schnell und knapp abbre-
 chen sondern an statt eines Forstweins / und vor dem Be-
 schluss noch einiger Gebäude Vorbildungen fürstellig ma-
 chen / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und
 dem Bau-Herrn die Verbind- und Eintheilung des Baues
 etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu ferneren Nach-
 denken Anleitung geben können: Nach denen er / der Pro-
 portion seines Standes und Vermögens gemäß / densel-
 ben entweder in dergleichen Ähnlichkeit aufführen / oder
 auch in wenig oder vielen Stücken verändern möge. Das
 I. ist ein frey stehendes Haus. Das II. ein bürgerliches
 Wohn-Haus / so zwischen zweyen Nachbarn mitten inne
 liegt. Das III. ist eine Wohnung auf dem Lande.

§. 2. Nachdemmalen aber ein Bau / wann er gleich
 nach obbemeldten Regeln der Stärke an allen Stücken
 zum besten aufgeführt wäre / ohne fürwährende Sorg-
 falt des Haus-Herrn in die Länge nicht dauern würde / als

muß die bauliche Unterhaltung keines Wegs außer
 Acht gelassen werden. Dann es wäre übel hausgehalten/
 wann ein Haushalter sich alle Müh / Sorgfalt / Be-
 schwerd / Geld und Zeit / und was sonst der Bau erfor-
 dert und mitbringt / (da oft allerhand ungeladene und
 unnöthige Ingredientien mit unterlaufen) hätte kosten
 lassen / und wolte hernach / quasi re in perpetuum soli-
 data , als wäre nun alles unverbrüchlich und unvergäng-
 lich / an-zu-über- und ausgemacht / sich in seinen Sessel/
 wie Diogenes in sein Faß setzen / alle Nachgedanken und
 Fehler-Vermuthungen allerdings aus dem Sinne schla-
 gen und aufgeben / und dem Trauwohl die Aufsicht über-
 lassen. Hingegen ist wol gethan / wann er seinem neuer-
 bauten Haus / Stadel / und dergleichen durch fleißige Auf-
 sicht gleichsam eine andere Decke / Futteral und gewahr-
 same Versicherung bereitet. Das geschieht / wann er
 oben / unten / in der Mitte und allenthalben / zumal
 im Anfang / und wann Regen- und Sturm-Wetter anfal-
 len / zusieht / ob kein Regen und Schnee durch und zwis-
 chen den Ziegeln / Fenstern und Läden durchschlage / ob
 nicht dort und da Rissen und Schrunten eingefallen / ob
 nichts klaffet / sich neiget / setzet / schwinget / damit jedem
 sich anmeldenden Fehler in Zeiten vorgebeuet werden
 möge.

§. 3. Und weil das Dache der Helm und Ober-
 Deckel des Hauses ist / der es ganz überwölbet und schir-
 met / muß das öfters sowol von aussen als von innen be-
 sichtigt / und etwan des Jahres einmal gegen dem Som-
 mer zu bestigen werden. Wird hier etwas versäumet
 und vernachlässiget / so hat es der ganze Bau zu entgelten.
 Auch ein kleines Löchlein / dadurch Regen und Schnee
 ein kan / bringet Schaden / indem es die Nässe einläßt/
 welche Fäulung an Sparren / Balcken oder Brettern
 verursacht. Darum könnte ein Haus-Vatter zu mehrerer
 Aufsicht einen Dach- oder Schifer-Decker aus andern er-
 fisen / den er als einen gewissen Mann habe / ihn bey Ge-
 legenheit und bey und nach der Arbeit wol halte / und
 belohne / daß er dann und wann / oder zur gewissen
 bestimmten Zeit zusehe / die Fehler andeute und ver-
 bessere.

Es 3

§. 4. Da

§. 4. Da dann dem Haus-Batter ein Fern- oder Vergrößerungs-Glas auch nicht undienlich seyn wird / zu erkennen / wo es Noth habe oder nicht. Dann das ist sicherer / die Dächer von aussen zu besichtigen / als das gefährliche Aufsteigen / vorab so der Schwindel im Kopf / und die Mattigkeit in Beinen / und die Abkräften im Leibe sich einfinden / und den allgemeinen Abdecker des irdischen Leibes und Lebens anmelden. Wie dann mancher nach oder wol vor vollendeten Bau auch mit seinem Leben abgebaut. Dann so werden auch die Fitzerige haben / wann sie ihre Nester mit Leim / Gestroh und Reissig nunmehr vest / und in ihrer Hoffnung zum gesicherten Aufenthalt ausgefertiget / oft plötzlich durch Kugel / Schlingen / Garn oder Leim-Spindel berücket / daß sie ihren Strich / Flug / Ruff / Mast und Anbau samt dem Leben aufgeben müssen ; da ihnen dann von Rechts wegen diese Grabschrift gebühret :

Sic vos non vobis edificatis aves !

So gehts: Das Nest von euch ist nicht für euch gefahet. Das machts; der Tod hat selbst mit euch es ausgemachet.

Darauf mag man hier wol über Dach und Fach die Augen des Hertzens in die überschwengliche Höhe der Stade der Herrlichkeit der Kinder Gottes erschwingen / da sich kein Fehler noch Bau-Mangel nicht finden kan / weil da der Baumeister Gott selbst ist.

§. 5. Die hölzerne Dach Rinnen sollen für der Sonne und Mond beschirmet und überdeckt seyn / damit sie von ihrem eingreifenden Ansehen nicht lieben und Risse gewinnen / zerlehen und abfaulen. Dazu dann auch die scharffe Winde helfen / so von Norden und Osten her streichen / welche zwar abkühlen / jedoch auch austrocknen und gleichsam Risse einschneiden / wann sie sich öfters frey und ungehindert in die Rinnen einlegen ; wiewol es dem Deckel der Rinnen als gleichfalls von Holz auch nicht besser gehen kan. Dannhero das Beobachten hier nicht feltfam seyn muß / will man anderst verhüten / daß nicht öfters neue Rinnen aufgejogen sollen werden. Die oben an c. 9. beschriebene Kütte kan auch hier gute Dienste thun. Der Schnee muß eben darum auch sobald er gefallen / wieder abgeworffen werden / er frisst sonst ein / und bohret gleichsam Löcher durch. So das Eis nicht fortgeschaffet wird / hält es auch das zergehende Schneewasser auf / daß davon die Rinnen überlaufen / und am Gemäuer / wo nicht gar in Zimmern Schaden thun. Darum pflegten etliche etwas Salz-Stein in die Rinnen zu legen / davor kein Eis leichtlich bleiben solle. Weil man aber dergleichen Salz-Stein in langen und dazu vielen Rinnen nicht wenig / ob gleich nur brockenweis dort und da einlegt würde / haben müste / und Knechte und Mägde an dergleichen Dinge nicht leicht zu bringen / oder dabey zu erhalten / daß sie damit fortführen ; ist wol am sichersten / man brauche sich der Besemen / Krucken und Schaufeln / schaffe den Unrath fort / ehe er sich ein- und anleget. Hierher gehören mancherley oben dort und da eingesprengte Erinnerung von Feuer-Podingen / Spritzen / Wasser-Rünsten / ledernen Feuer-Eimern / eisernen Thüren / und eisernen Fenster-Läden und d. g. und diese Haupt-Regel: Wer wol zu bauen weiß / wird wol zu erhalten nicht minder wissen. Dann

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

§. 6. Wasser in der Höhe ist nicht nur gut zur Lust und Erquickung / sondern auch für Feuers-Gefahr. Hat mans nicht in Gränden durch Pompen / so habe mans in Ruffen oder Podingen ; und hieselbst wird es mit eingeworffenen einigen Balck Steinen erhalten / daß es nicht faul / wurmicht oder stinkend werde. Der Boden unterm

Dach soll nie ohne Wasser seyn. Kupferne Grände oder Kessel / Lacus subsidiales & pensiles. die oft soviel halten als eine starke Bräu-Ruffe / damit ein zimlicher Platz auf Art einer Altane bezogen wird / sind hier auch zur Abkühlung der gefährlichen Angst-Hitze / als auch zum mehreren Gebrauch sonderlich belobt. Die Alten hatten auch zu diesem Gebrauch Essig in Bereitschafft / weil damit das Feuer viel leichter gedämpfet wird als mit Wasser.

§. 7. Eine vom ganzen Bau / sonderlich desselben Haupttheilen / soviel sie sich im Lichte zeigt / engegenommene genaue Maas dienet dahin / daß man sie zu Zeiten anschlagen / und wahrnehmen kan / ob nichts eingegangen noch gesunken / und ob alles noch auf vestem Grund stehe / und ob der Grund selbst nicht geschwunden. Das Maas kan von gewissen Nebenständen der Grund-Steine an als von gewissen Marck-Steinen genommen werden. Das gibt gewisse Versicherung / wie es mit dem Bau stehe.

§. 8. Alle Täge (als fern es sich thun läst) soll man in der ganzen Meyerschafft ein gewisses Gebäu oder Gemach nach dem andern vom ersten bis zum letzten besichtigen / ob alles baulich und wesentlich / und mit gehöriger Nothdurft versehen / um dem sich ereignenden Abgang zu begegnen. Es ist so gar auch der Unreinigkeit / der Dollen oder Mührungen nicht zu vergessen / ob sie ihren Fort- und Ablauf haben.

§. 9. Der beste Rath allhier ist / wann stracks bey aufführendem Bau denen etwan entstehen könnenden Fehlern allerseits und allerdings vorgebauet wird: Massen allerley Mängel viel leichter verhütet / als verbesert und abgethan werden. Dann das Verstecken / Verwaschen / Verblenden derselben tauget ganz und gar nicht. Und solte es der kluge Haus-Batter billig niemal dahin gerathen und fallen lassen / daß ein Bau-Fehler klar und gleich als auf einem Schau-Platz erscheine / sondern wann er nur beginnet sich von ferne blicken zu lassen / und zu sagen nur drohet / ihm entgegen gehen und schleunig abhelfen / daß es kaum der nächste Nachbar erfahre. Da kan man oft mit gar geringer Müh und etlichen Groschen besern / was hernachmals / wann der Mangel eingriffen / und die Gelegenheit und Zeit verschlaffen / mit etlichen Gulden kaum gerichtet werden kan. Hier ist nachdenckens werth / was Sirach erinnert c. 20. 13. Mancher kauft am ersten wolfeil / aber hernach muß ers theuer genug bezahlen.

§. 10. Dannhero will es das Bauen freylich nicht anderst als gut / just und nett haben / soll es anderst nicht heißen :

Diruit, edificat, mutat quadrata rotundis.

Das ist:

Niderreissen / wieder bauen.

Was in Winckel ist gehauen /

Wieder in die Runde bringen /

Will dem Bau-Mann nicht gelingen.

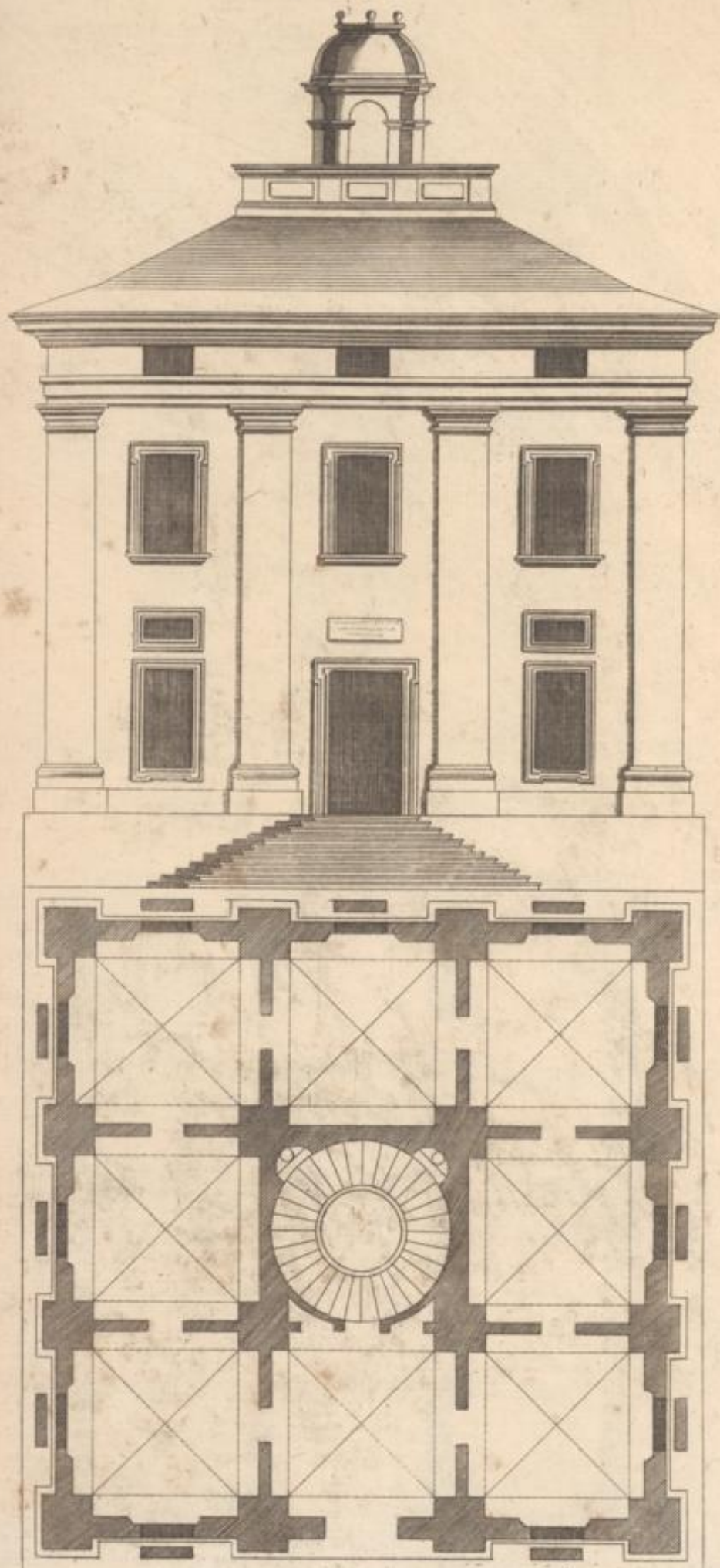
Sirach saget c. 24. 28. Wenn einer bauet / und wiederum jubricht / was hat er davon denn Arbeit ? Wer aber den Bau verstümmelt / der thut eben / als einer der einreisset / denn er machts darnach / daß es bald brechen / sincken / eingehen / und von frischen gebauet werden muß. Darum machet mans billig aufs beste / das ist / nach Vermögen. Gott / die heilige Schrift / die Natur / Vernunft / Kunst / Wahrheit und Lauterkeit leiden keine Halbungen / keinen Apter-Bau.

Es ist ein anders Büschel hauen /

Ein anders ist es Häuser bauen.

§. 11. Schließlich machet ein jeder billig seine Rechnung dahin / daß er sein Haus nicht auf Sand baue / und sich vor allerhand Beginnen fürsehliger Unbesonnenheit

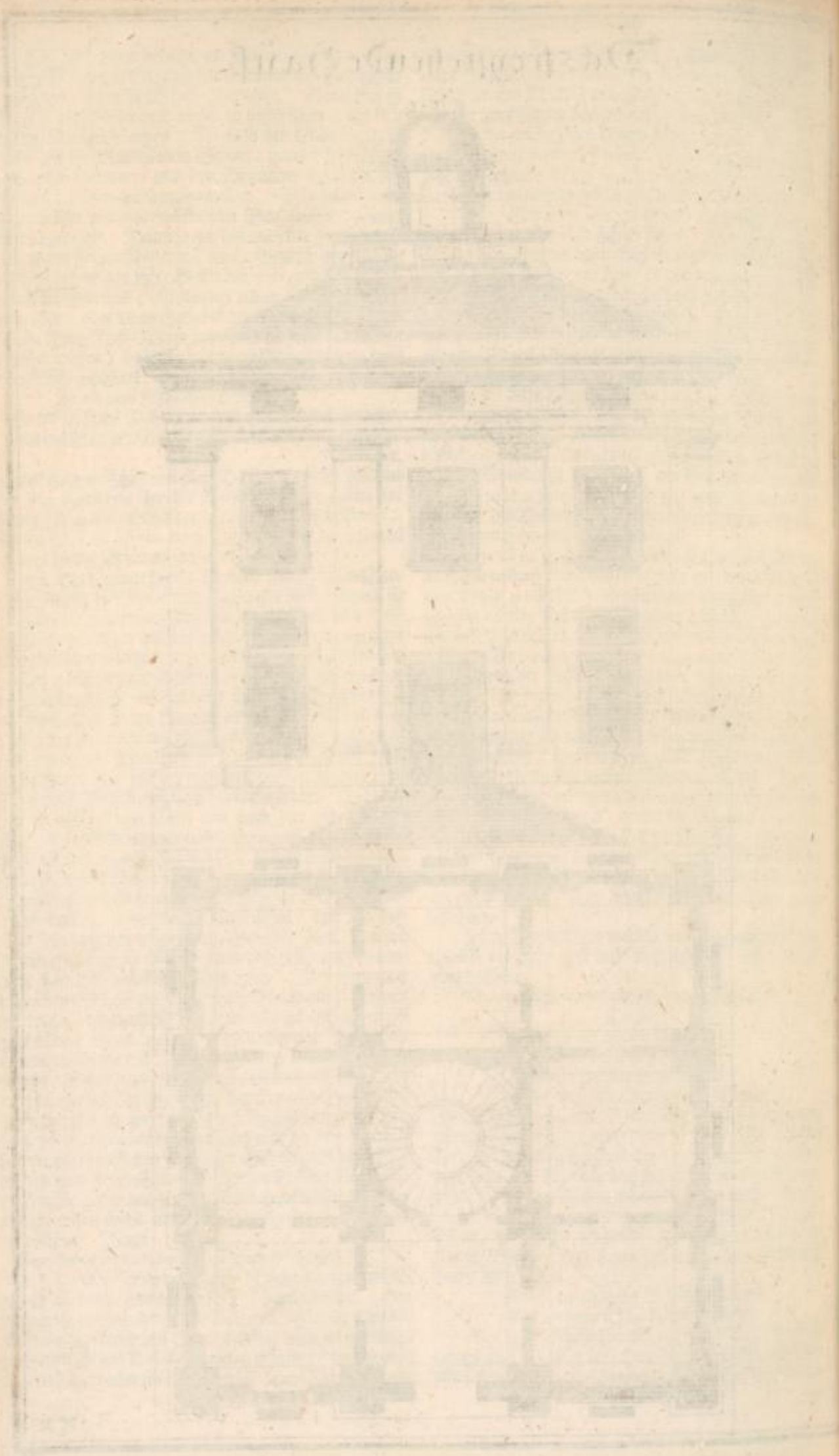
Das frey stehende Häuß.

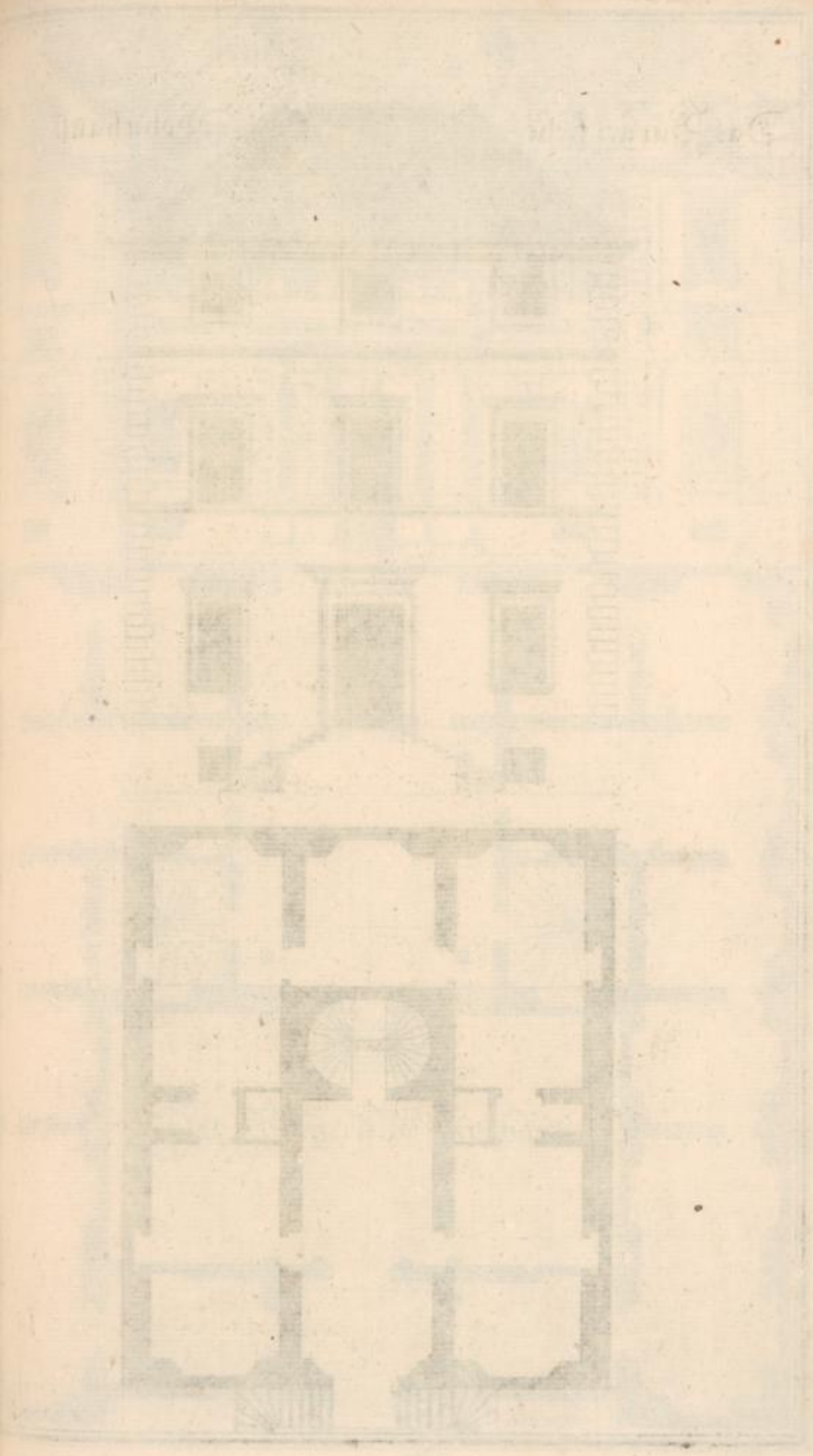


N. XX.

...nde
...vill
...Ply
...W
...mch
...ch zu
...ant
...ffen
...mone
...schla
...noch
...und
...fan
...von
...et ge
...man
...oder
...Bren
...it ge
...nden
...inge
...ffen
...s bey
...mens
...wird:
...sch
...Des
...nicht:
...Dahin
...r und
...mann
...zu se
...schel
...so fan
...in bef
...rifen/
...thien
...schens
...kaufft
...genug
...nicht
...ndert
...derum
...er den
...reisset/
...n / ein
...Darum
...nogen.
...unfft /
...strung
...Koch
...hau
...onnen
...heit

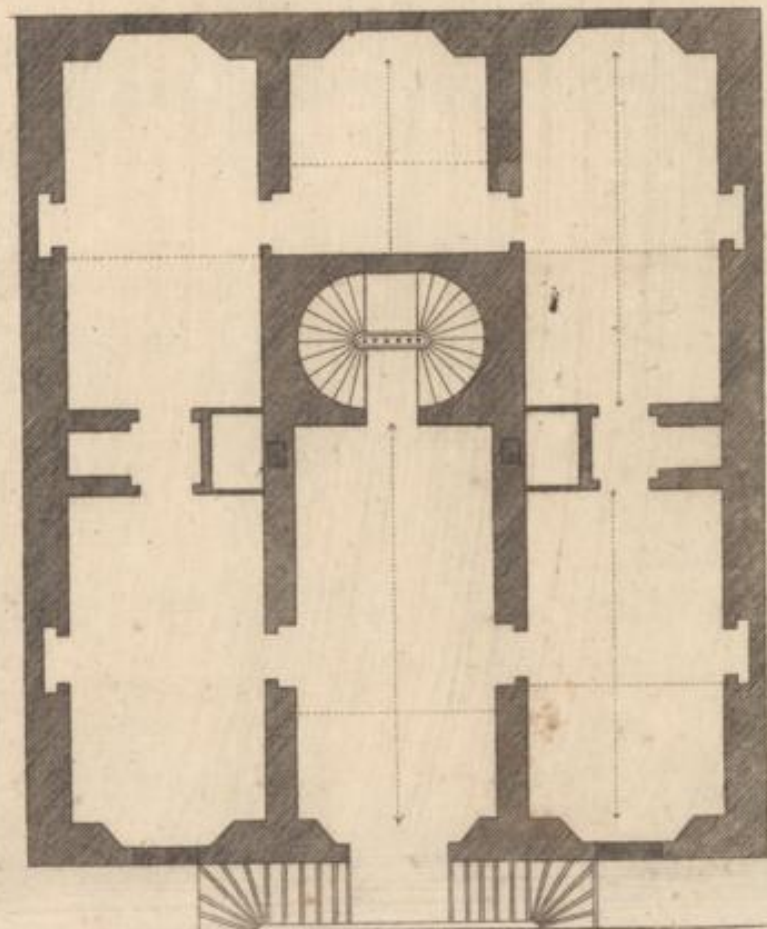
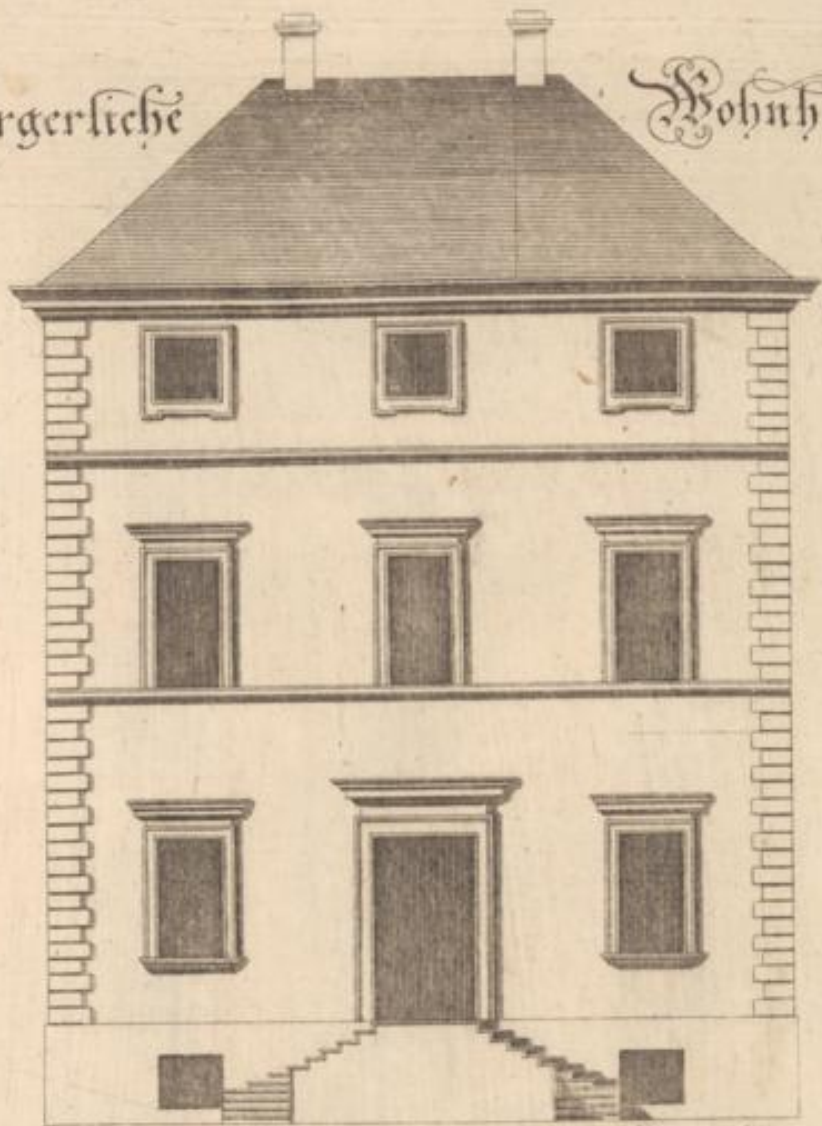
Architecturae



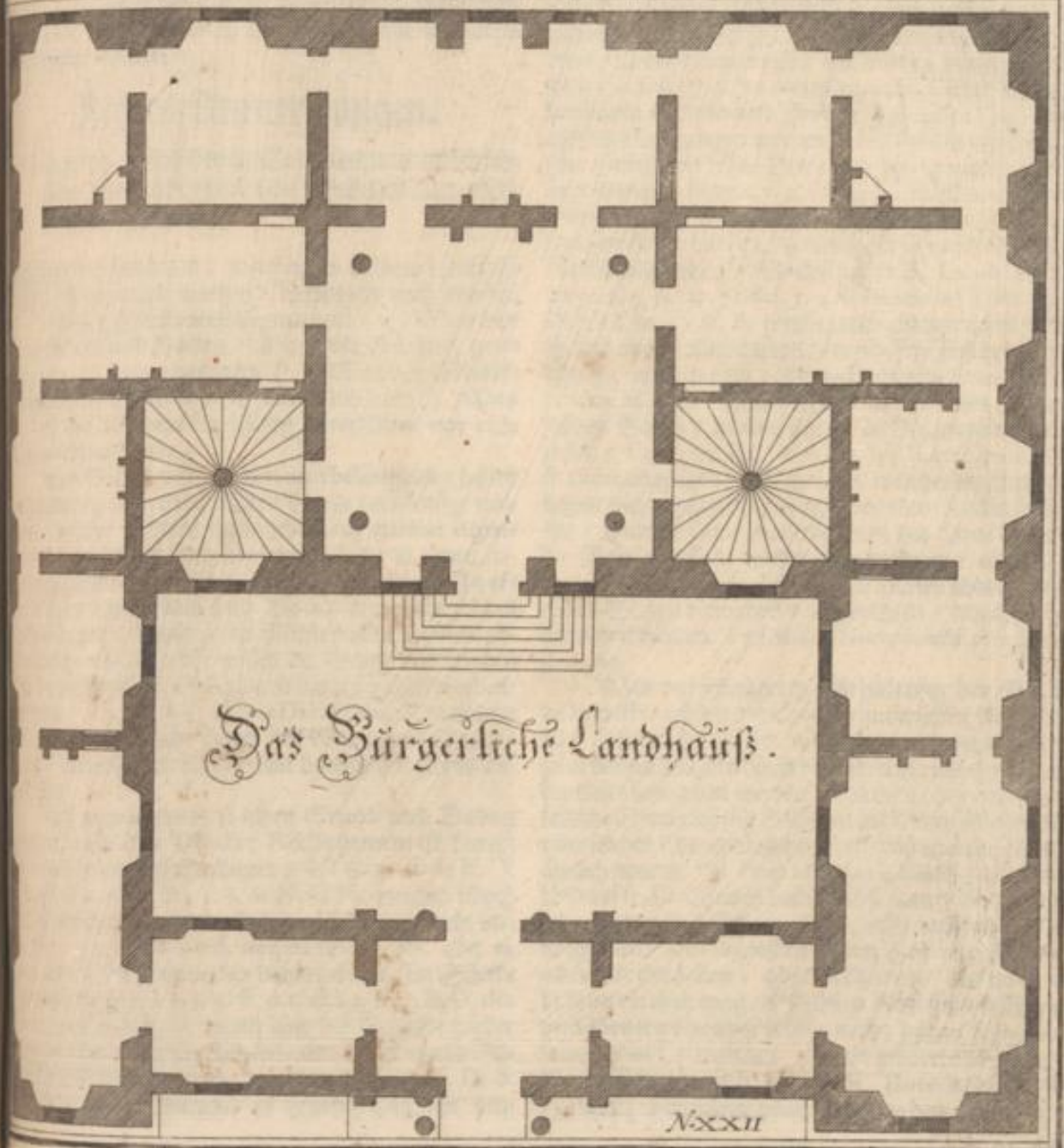


Das Bürgerliche

Wohnhaus

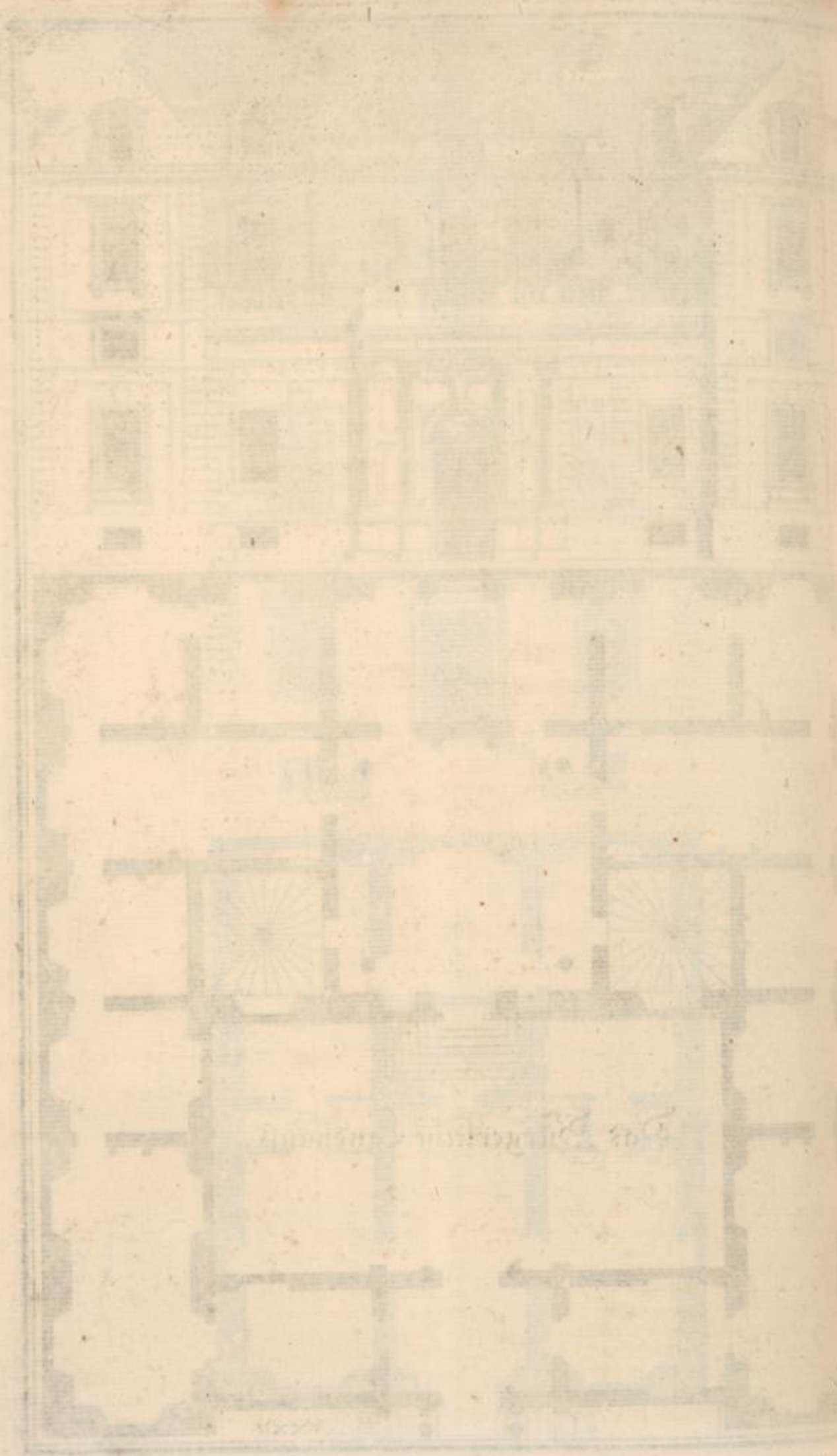


Lxxxv



Das Bürgerliche Landhaus.

N^o XXXII



bei fürsch
kaufe / u
verbau.
nicht eine
stammung
bauen / ju
der Unger
der Zug d
tra / im 2
Doffart /
er ohne H
und Star
ohne Glau
Verlag ? e
femt auf e
Welt so
nichtig / de
grüßi : 3
wont Et
dibe) au
Düngen C
tes / und
Jhu Che
femer die 8
Rom 8. 35
gütlichen
in Ewigkeit

9
Ad Cap.
licher
tung

Die
tig
die
dem Gru
ne werde
mag dersel
so mit der
Zwände
Den
die war be
ant / mel
tümlichen
vom vorge
nen frem
nicht elauf
hauw solo
ii / dem sol
gürchen /
es aber um
gibt / als
werden.

Und
welcher n
jeder nach se
1. 4. ff. de
als in verst
indert / l
nen andern
gegogen n
von 1. 50. ff
machtet / B
lunshemre
14. ff. de

herfürsehe / damit er nicht mehr hinter sich als für sich
baue / und sich selbst das Licht seines Segens und Heils
verbaue. Marth. 7. 24. &c. Luc. 14. Dann wäre das
nicht eine grobe Vergessenheit / und schändliche Verab-
samung / ein schönes nettes / wol brauchbares Haus auf-
bauen / sich aber selbst nicht erbauen / sich selbst im Rüttel
der Ungerechtigkeit / im Ungewitter des Unbestands / in
der Hitze der fleischlichen Lüste / in der Kälte der Lieblosig-
keit / im Windwehen der Eitelkeit / in giftiger Luft der
Hoffart / ohne Grund und Kraft / ohne Wand und Pfei-
ler ohne Licht und Luft / ohne Dach und Fach / ohne Nam
und Stand / ohne Geist und Leben aus Gott / das ist /
ohne Glaub und Liebe verligen lassen? wäre das nicht ein
Unfug? eine Anlust? ein Unbau? Und was macht die
Furcht auf allerhand Wohlstand gestiffene und abgerichtete
Geist / so öde und wild / als dieses Unwesen? Darum ist
nichtig / daß man die Vermahnung Judä Ep. v. 20. er-
griffe: Ihr meine Liebe / erbauet euch selbst (ἐνοικοδομηθήτωσαν
ἐν ἑαυτοῖς) Stück zu Stück / von Stock zu Stock bis an die
Höhe) auf euren allerheiligsten Glauben / und betet in dem
heiligen Geist / und behaltet euch selbst in der Liebe Gottes
/ und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn
Jesus Christi zum ewigen Leben. Geschiehet das / so bauet
ferner die Liebe 1. Cor. 8. 1. die da ist in Christo Jesu
Rom. 8. 39. dann dieser ist der einzige Grund des ganzen
christlichen Baues 1. Cor. 3. 11. Dem sey Lob und Preis
in Ewigkeit / Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 49. Von denen Vorbildern unterschied-
licher Gebäude / und von baulicher Unterhal-
tung derselben.

Wen den Gebäuden / von welchen bishero weitläuff-
tig gehandelt worden / wollen wir noch lezlichen
diese 3. Stücke vorstellig machen: (1.) Was bey
dem Grund und Boden / darauf die Gebäude gese-
tzt werden / zu beobachten. (2.) Was bey Erhalte-
ung derselben in Acht zu nehmen. Und dann (3.) Was
es mit der Wiedereinreißung derer selbst vor eine
Bewandnuß habe.

Den Grund und Boden nun belangend / haben
wir zwar bereits an einer andern Stelle zur Genüge erin-
nert / welcher gestalten einem jeden auf seinem eigen-
thümlichen Grund und Boden nach der in denen sta-
tuten vorgeschriebenen Maß / zu bauen frey stehe: In ei-
nem fremden Grund und Boden aber wäre solches
nicht erlaubt / angesehen die Rechte wollen / quod ædi-
ficium solo cedat, das ist / wessen der Grund und Boden
ist / dem soll auch das Gebäude / so darauf gesetzt worden /
gehören / v. §. 30. & 31. ibique DD. J. de R. D. nachdem
es aber unterschiedliche Arten des Grund und Bodens
gibt / als wollen wir kürzlich von denselben etwas an-
merken.

Und zwar in einem solchen Grund und Boden
welcher nach aller Völkler-Rechte gemein ist / kan ein
jeder nach seinem Gefallen bauen / v. l. 6. pr. ff. de R. D.
l. 4. ff. de A. R. D. & l. 1. §. de N. O. N. welches jedoch
also zu verstehen / daß der allgemeine Gebrauch nicht ver-
hindert / l. 3. §. 1. & l. 4. ff. ne quid in loc. publ. oder ei-
nem andern / der schon vorher dahin gebauet / kein Schade
zugefüget werde / l. 2. §. 8. ff. d. t. & l. 4. ff. de R. D. nec
non l. 50. ff. de A. R. D. wann aber das Gebäude wieder
abgerißen / kan ein anderer sich sothanen Grundes und Bo-
dens hinwiederum bedienen. l. 14. §. 1. ff. de A. R. D. &
l. 47. ff. de usucap. wiewohl es heutigs Tag mit dem

Meer und dem Ufer desselben / (welches sonst unter sol-
che Sachen / die nach dem Völkler-Recht gemein sind /
gezehlet wird) nachdem sich die Könige und Fürsten dessen
eigentlich anmassen wollen / fast eine andere Bewand-
nuß hat / gleichwie von uns an einem andern Ort erinnert
worden. V. Struv. de ædif. priv. th. 23. ver. aliud est. Noch
weniger ist dieses an solchen Orten erlaubt / deren Ge-
brauch zwar allgemein / das Eigentum aber dem
Lands-Herrn allein zustehet / v. t. r. ff. ne quid in loco
publ. oder die einer Gemeind zu einem freyen und all-
gemeinen Gebrauch zugehörig sind / als ohne deren
Einwilligung und Consens nichts dahin gebauet werden
mag. V. l. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de
Jur. Univ. p. 3. c. 1. num. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. f.
& Struv. de ædif. priv. th. 24. in præjud. ibi: Da nun
bemeldter Sempronius wol gewußt / daß der Ort /
worauf er Haus und Hoff von allerhand ihm zu-
ständigen und dahin verschafften Materialien / ge-
bauet / nicht sein / sondern des Spitals und gemeiner
Stadt Eigentum wäre / und er gleichwol also
wissentlich / auf eines andern Grund und Boden sei-
nen vorgenommenen Bau ungebührlichen vollen
bracht / so verbleibt solches auf angezeigten Ort
gesetztes Gebäude dem Spital und gemeiner Stadt
billich / welche sich desselben anzumassen wol be-
fugt seyn / B. N. B. dahero dann gemeinlich von
deme / so dahin bauen will / ein Boden-Zins gefordert
wird / l. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. Von dem Le-
henbaren Grund und Boden ist zu wissen / daß / was
auf demselben gebauet worden / des Vasallen Erben zuge-
höret / mithin der Lehen-Herr / oder die Agnaten sich dessen
nicht anmassen können. v. 2. F. 28. §. si Vasallus. add Herm.
Vultej. 1. de Feud. c. 11. num. 336. & seqq. & Jul. Clar. 4.
Rec. sent. §. feudum. qu. 88. wiewohl es nach Sachsen
Recht anders ist / v. Sachs. Land R. l. 2. art. 21. add.
Carpz pag. 3. cap. 31. def. 1. 2. & Bachov. ad Treuti. V. 1.
Disp. 14. th. 19. lit. B. welches auch also von einem solchen
Grund und Boden / auf welchem ein Erb-Zins haftet / ver-
standen werden muß / arg. 2. F. 28. add. Struv. de ædif.
priv. th. 26. n. 2. Keines Wegs aber ist dieses auf einen
solchen Boden / worauf jemand die Nutznießung hat / zu
ziehen / l. 44. l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usuf.
fr. amitt. angesehen der Nutznießer / wann er ein Haus auf-
bauet / nicht einmal den darauf gewandten Kosten fordern
kan / wiewohl ihm / wann vielleicht das Haus eingehet /
die Bau-materialia wieder wegzunehmen / ohnbenom-
men ist. l. 15. pr. ff. de usufr. Eine Hütten aber / darinnen
er das Seinige verwahret / aufzurichten / kan ihm nicht
verwehret werden. l. 73. ff. d. t. Struv. de ædif. priv. th. 26.
n. 2. in f

Was vors andere die Erhaltung der Gebäu-
de betrifft / gehöret unter andern zu derselben dieses Mit-
tel / daß man die Häuser mit Mauern umgebe / welches
zwar keinem schlechterdings verwehret ist; jedoch muß dar-
bey dieses beobachtet werden / daß man ohne hohe obrige
keitliche Erlaubnuß kein Hoff-Gut mit keinem Graben oder
einer solchen Mauer umgeben darff / daß es einer Vestung
ähnlich scheinet. Vid. Perez ad tit. Cod. de ædif. priv. num. 6.
Und auf solche Weis ist das Sächs. Land R. zu verste-
hen / wann in dessen art. 69. l. 3. also versehen: Man
mag auch wol bevesten einen Hof mit Zäunen /
oder mit Stöcken / oder Mauern / als hoch ein
Mann reichen mag / auf einem Ross sitzend / Zinnen
und Brustwehr aber sollen nicht daran seyn. Add.
Struv. de ædif. priv. th. 42. Ferner gehöret auch hieher die
Verdefferung und bauliche Unterhaltung der
Häuser / davon wir zwar theils bey dem ersten / 13ten
und

und 14ten/ theils bey dem 28sten Cap. §. 3. und andern Orten mehr dieses Buchs gehandelt haben. **Befreyen** wir den Leser billich dahin bescheiden / an gegenwärtiger Stell aber nur dieses mit beysügen / daß denen Gebäuden und Häusern / **absonderlich in Ansehung der Wieder-
aufbauung und Ausbesserung** unterschiedliche Privilegia und Freyheiten gegeben worden sind / worunter nechst andern auch dieses gezelet wird / daß derjenige / **welcher zu Wiederaufbauung eines Hauses Geld hergellehen / hierdurch eine stillschweigende Hypothec oder Pfandschafft und den Vorzug vor andern Glaubigern überkomme** / l. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. Add. Mynf. 1. O. 60. Gail. 2. O. 12. n. 4 & Carpz. p. 1. c. 28. def. 105. 106. 107. & seqq. welche Freyheit auch den Beständnern zu guten kommt / wann sie etwas auf die Wiederausbesserung des jenigen Hauses / so sie bestanden / gewendet haben / arg. dd. ll. junct. l. 52. §. 12. ff. pro soc. add. Carozius de loc. Cond. p. 4. tit. de expens. num. 5. & 31. & Oldendorp. in Enchird. Except. Rubr. except. retent. n. 4. So gehöret auch noch ferner dieses hieher / daß die **Schenckung / welche zu nöthiger Unterhaltung eines Hauses beschehen / keiner gerichtlichen Insinuation vonnöthen hat / es mag selbige so groß seyn / als sie immer wolle**. l. 36. §. 2. C. de donat. Wie dann auch die Eheleut aus solcher Ursach wol einander schencken können. l. 14. ff. de don. inter V. & U. da doch / **ausser diesem Fall / weder unter andern eine Schenckung beschehet / wann sie 500. Gulden überschreitet / und nicht gerichtlich insinuiret worden ist**. v. l. 2. ibique DD. J. de donat. & l. 36. §. f. Cod. eod. weniger aber unter Eheleuten / ob sie gleich bemeldte Summ nicht in sich hält / **Maß greiffen kan / v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U.** Über dis hat auch ein Haus-Herr die Freyheit / daß er den Beständner vor der Zeit ausbieten kan / so fern er das Haus verbessern / und einen nochwendigen Bau führen will. l. 3. C. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. C. Und endlich kan keine Appellation verhindern / daß nicht unterdessen die Gebäude nochwendig unterhalten werden. V. Sigism. Scacc. de appell. qu. 17. lim. 38. n. 5. dahero dann die **Bau-Serietigkeiten ganz summarischer Weis abzuhandeln** und durch einen **Provisional-Abschied / oder Interims-Mittel zu entscheiden sind** : v. l. 12. §. 7. C. de Edif. priv. add. Rebuff. de sent. provis. n. 100. & Struv. de Edif. priv. th. 58. Conf. Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 26 l. 15. Rubr. **wie in Bau-Sachen vor denen geordneten Bau-Herrn gehandelt werden solle** &c.

Insonderheit aber will zur Unterhaltung der Gebäude dieses vonnöthen seyn / daß ein jeder Haus-Vatter auf das Feuer wol acht habe / damit mittelst dessen keine **Feuers-Brunsten** entstehen / und hierdurch das Gebäude nicht verzehret und in die Asche geleet werden möge. Gleichwie solches die Kayser Severus und Antonius erinneren in l. 4. ff. de offic. praef. Vigil. Zwar ist einem jeden ohnverwehret in seinem Haus ein Feuer zu haben / **an-
erwogen dieses ein ganz unentbehrliches Element ist / wofern nur dasselbige dermassen verwahret wird / daß es keinen Schaden thue**. Salicet. in l. 6. n. 7. C. de pign. act. & Roland. à Valle Conf. 95. n. 16. V. 2. welches entweder geschiehet / wann zu viel Holz angeleget / oder das Feuer an einem gefährlichen Ort / da nicht weit darvon Heu / Stroh / Korn oder Getraidigt / oder andere das Feuer erhaltende Sachen liegen / **angemachet wird ; welches eben auch die Ursach ist / warum die Schmid-Essen /
Brau-Häuser / Dörren / Back-Oefen / Feuer-Mauern / Bad-Stuben** und dergleichen / ihre gewisse Maß und Entlegenheit haben / v. Barthol. Cœpoll. de S. P. R. cap. ult.

de igne &c. Nicht weniger auch / warum die **Brenn-Oefen** an vielen Orten von denen Häusern entsetzt / oder gar **ausser der Stadt seyn müssen / gestalten dann** Vitruvius lib. 6. cap. 9. erinnert / daß man die **Scheuren oder Sadel** / item die **Back- und Brenn-Oefen** **ausser der Stadt** oder dem Dorff setzen solle / damit die Häuser von der **Feuers-Gefahr** desto sicherer seyn mögen. So kan auch mittelst des Feuers in diesem Fall ein **Schade** verursacht werden / wann ein Haus-Vatter an einem offenen Ort / wann es windicht ist / **Feuer anzündet / angesehen durch den Wind die Flammen und Funcken leichtlich in die Häuser und Sadel getrieben werden / und dieselben anzünden können /
Dann von wir an einem andern Ort gehandelt haben**. Ubrigens entstehen die **Feuers-Brunsten** entweder **gefährlicher Weis / oder aus Nachlässigkeit und übersehen / oder endlich ohngefahr**.

Gefährlicher Weis werden die **Feuers-Brunsten** erregt / durch das **Feuer einlegen** : welches geschiehet entweder aus **Privat-Haß und Feindschafft / so man gegen jemanden trägt / oder eine ganze Stadt / Dorff und Gemeind hierdurch zu verderben**. Jene werden insgemein **Brenner** genennet / welche vorgedachter massen nur dieses im **Schild** führen / daß sie demjenigen / gegen welchen sie eine **Feindschafft** hegen / **schaden mögen / ob es sich gleich unterweilen zuträget / daß die Flamme weiter greiffet / und auch die benachbarte Häuser in die Asche leget**. V. Carpzov. pr. Crim. qu. 38. num. 12. Diese aber pfleget man insonderheit **Mord-Brenner** zu nennen / als welche nicht allein zum fengen und brennen / sondern auch zum plündern / rauben und morden kommen / auch gemeinlich zu **Krieges-Zeiten** von dem Feind hierzu ausgeschickt werden. v. Lehmann. **Speyrisch. Chronick**. lib. 4. cap. 17. Obwol nun im Krieg dem Feind auf allerhand Weis / und solchergestalt auch durch das **Feuer Abbruch zu thun** erlaubt ist. V. Bocer. de bell. & duell. c. 4. n. 4. so ist es doch gemeinlich verboten / ohne des Generals oder Feind-Herrn **Wissen und Willen mit Feuer zu wüten / der auch ohne sonderbare erhebliche Ursach solches nicht wol erlauben wird**. V. Besold. Th. pr. voc. **Brand-Schätzer**. Weshem zu Folge dann in vielen Reichs- Abschieden / und andern **Fundamental-Gesetzen** des Heil. Römischen Reichs **Brand und Brandschätzen** bey scharffer Straff untersaget / wie zu sehen in **R. A. zu Augspurg** de Anno 1555. §. Als sich dann auch &c. cum seqq. **R. A. zu Regensb.** de Anno 1594. §. **Dergleichen** und diemell. **P. H. O.** art. 128. Capitul. Leopold. art. 16. Ja so gar den **Soldaten** bey **Leib- und Lebens- Straff** in ihren Kriegs- Articuln verboten ist / daß sie ohne **Befehl** nicht fengen und brennen sollen / **vid. des Röm. Reichs Fuß-Armees Bestallung** art. 53. & 55. Item die **Reuter- Bestallung** art. 69. Add. **das Schwedische Kriegs-Recht**. art. 77. & 78. **das Dänische** art. 122. & 123. **das Holländische** art. 14. & 15. **das Türckische** art. 63. & 64. **und Churfürstl. Brandenburg.** art. 59. & 60. **ibi** : **Keiner solle sich in fremden Landen unterstehen / in einer Stadt oder Dorff / vielweniger in Kirchen / Hospitälern / Schulen und Mühlen Feuer einzulegen / wie auch Back-Oefen / oder ein einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederzureiffen / wer darwider handelt / der soll als ein Mord-Brenner am Leben gestraffet werden**. Dergleichen soll auch **kein Soldat** in des Feindes Landen / **es seye auch an welchem Ort und Gebiech es wolle / ohne Unfern / und des Generals ausdrücklichen und specialen Befehl Feuer einwerffen**. Welcher darwider thut / soll wegen des **Schadens / Verfaumnus und Nachtheil / so des Generals u. des ganzen Kriegs- Wesens** **Sürhaben** verhindert /

als auch des Vortheils und Nutzens halber / so der Feind dadurch bekommen / mit Gefängniß / oder auch wol gar nach der Sachen Beschaffenheit / am Leib und Leben gestraffet werden etc. Wann aber auf Befehl des Feld-Herrns solches beschiehet / so kan man sich mit demselben durch Bezahlung der verlangten Contribution oder Brandschatzung / oder auch in andere Wege abfinden / und hernach ein Salve Garde von demselben erlangen / also / daß entweder einige Soldaten den gefährlichsten Ort zu defendiren beordert werden / so man eine lebendige Salve Garde nennet / oder daß einem solchen Ort die Sicherheit wider das Brennen und Zengen / durch des Generals oder Feld-Herrns eigene Handschrift versprochen wird / in welchem Fall es nöthig ist / daß dergleichen Handschrift an die Thor / oder Thore angeschlagen werde / damit sich die Verheerer / so sie dahin kommen / darnach zu richten wissen mögen. Dem übrigen ist es eine verbottene und unzulässliche Sache in des Feindes Land heimliche Mord-Brenner auszuwickeln / welche alles weit und breit verheeren sollen: Num ob man gleich wider einen Feind / der gemeinen Sache nach / alles tentiren und versuchen darff / so sind doch hiervon alle Schandthaten und Verbrechen ausgeschlossen / welche in dem Göttlichen Befehle verboten sind / wohin zum Beispiel gehöret die Nothzucht / Ehebruch / Brunnen und Wasser vergifften / das Salz salzen / um die Aecker unfruchtbar zu machen / die heimliche und rückische Mord-Brennereyen und dergleichen mehr / als vordurch der ganzen Republicke Ruin befördert wird. V. Becmann. in meditat. polit. diss. 23. in 10. Beswegen einen solchen Mord-Brenner der Befehl seines Herrn nicht entschuldiget / angesehen die gemeine Befehl / welche wider das Recht der Natur und der Böcker lauffen / keinesweges auszurichten stehen. Molina de J. & J. Tom. 4. tr. 3. disp. 3. & T. 3. tr. 2. Disp. 53. sondern es wird derselbige nichts destoweniger im Fall antreffens zur gebührenden Straffe gezogen / von dem Bestraffung nach denen Römischen Rechten zu sehen / Jacob. Gotofr. in XII. Tab. Fragm. tab. 7. l. 9. & de incend. ruin. naufr. l. 3. §. 5. & l. 10. ff. ad L. Cor. de Sicar. l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de pœn. Add. Cuiuslibet. Obl. 21. & Berlich. p. 4. Concl. 24. per tot. Nach dem H. O. Kaiser Carl des Fünfften lautet es in art. 14. also: Item die böshaffigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod verurtheilt werden. Ubi vid. Zieriz. & Marth. Steph. nach Sachsen-Recht aber heisset es; Alle Mörder und die den Pflug berauben / oder Mühlen / Kirchen und Kirch-Höfe bestehlen; oder Verräther und Mord-Brenner sind etc. die soll man alle raden. Woraus dann zu schließen / daß nach Maßgebung der H. O. alle böshaffige Brenner mit dem Feuer zu bestraffen. V. Blumlach. ad. art. 125. O. Crim. tom. 2. Carpov. pr. Crim. p. 1. qu. 38. num. 15. Ruding. Obl. 68. & Speidel. in specul. Jur. voc. Brunst. & voc. Feuer. etc. Wiewol bey den heimlichen ausgeschickten Mord-Brennern die Straff unterweilen nach besondern Umständen annoch vermehret wird. V. Stryck. de Incendiar. famos. cap. 3. num. 33. & seqq. In welcher Gelegenheit nicht unbillig zu fragen; Ob auch derjenige zu bestraffen / welcher sein eigen Haus angezündet / damit er nur keine Steuer mehr zahlen dürffe; Und ist hierauf die Antwort / daß er billich mit einer willführlichen Straffe zu belegen seye / gleichwie solches mit mehreren erweist Carpz. Resp. Elect. 93. Lib. 1. §. 9. & Struv. de ædif. priv. th. 64. in fin. Diese Gefahr zu verhüten und abzuwenden / soll eine jede Obrigkeit

mit aller Vorsichtigkeit dahin trachten / daß sie keine verdächtige böse Leute oder herum-vagirendes loses Gesindel in ihren Landen dulde / sondern auf dieselbige fleißig streiffen lasse / v. l. 3. & 13. ff. de offic. præsid. l. 1. §. 12. ff. de offic. præf. urb. & Nov. 17. cap. 5. in pr. add. Lunden-spür in Comment. ad Ordin. Provinc. Württemberg. fol. 286. num. 7. Zugleich aber auch ernstlichen Befehl ertheile / daß man unter denen Stadt-Thoren die ankommende Personen fleißig und scharff examinire / wo sie nemlich herkommen / und von was Condition sie seyn. Item / ob sie was in der Stadt zu verrichten haben / und ob sie sich lang darinnen aufhalten wollen. Ferner / ob sie weiter zu reisen begehren / und wohin? desgleichen / wo sie in der Stadt ihre Lehr nehmen wollen / und ob sie Befreunde und Bekandte darinnen haben? Und endlich / ob sie mit einem Paß versehen sind? Und was dergleichen mehr ist. Hiernächst kan auch denen Burgern und Inwohnern insonderheit anbefohlen werden / auf ihre Häuser / und was vor Leute bey ihnen aus- und eingehen / sorgfältig acht zu haben / des Abends und Morgens aller Orten / bevorab aber in den Scheuern und Ställen / genau zu visitiren / ob etwan einige Lunten / Schwefel / Pech / Kränze oder dergleichen leicht-anzündende Materien geworffen seyn möchten / damit solchergestalt alles Unglück und aller Schade / so viel immer möglich / abgewendet werden möge. V. Stryck. d. dissert. de Incendiar. famos. cap. 4. num. 1. & 2. Gefaltfam nicht eine geringe Muthmaßung eines eingelegten Feuers abgenommen werden kan / wann man jemanden entweder irgendwo solche Materialia / so zum brennen tüglich / zubereiten gesehen / oder denselben mit Pulver oder andern Instrumenten / nicht weit von dem angezündeten Ort angetroffen / oder auch denselben kurz vorher an solcher Brand-Stette wahrgenommen hat. V. Brunnem. de Process. Inquisit. c. 8. Membr. 5. num. 8. Wiewol an einigen Orten auch derjenige für den Thäter gehalten wird / deme bey der Brunst die Schuh mit Feuer angehen / oder zu brennen anfahren / so gar / daß man / wann anders auch noch andere Anzeigen vorhanden / zur Tortur schreitet. V. Befold. Th. pr. voc. Brunst. verl. wann einer etc. welches wir aber billich dahin gestellet seyn lassen. Aus Nachlässigkeit oder Übersehen aber entstehen die Feuers-Brunsten aus unterschiedlichen Ursachen / davon wir theils hieroben zu Anfang dieser Materie / theils bey dem XI. Cap. des ersten Buchs. §. 2. & 3. verl. Endlich ist auch etc. da wir von der Verwahrlosung des Gesinds gehandelt / theils auch endlich bey dem 31. Cap. dieses Buchs / da wir von denen Mülzern / durch deren Fahrlässigkeit oftmahlen Feuers-Brunsten entstehen / gemeldet / und andern Orten mehr / die Nothdurfft observiret und beobachtet haben / wiewegen wir den günstigen Leser billich dahin verweisen.

Von ohngefehr endlich entspringen die Feuers-Brünsten / mittelst des Ungewitters / oder auch auf gewisse Maas durch das Feuer einlegen / welchen Schaden demnach der Eigentums-Herr mit Gedult erleiden muß / arg. l. 9. C. de pign. act. mithin die Ersetzung desselben von dem Beständter oder Inwohner mit Recht nicht begehren kan. arg. l. 52. §. 3. ff. pro soc. Es wäre dann / daß der Beständter oder Inwohner eine Particular-Feindschaft mit jemand hätte / und von demselben dieser Feindschaft halber Feuer eingelegt worden wäre / dann in diesem Fall könnte der Beständter / absonderlich wann er an dieser Feindschaft Ursach ist / zur Ersetzung des durch sein verschulden verursachten Schadens wol angehalten werden. arg. l. 25. §. 4. ff. locat. l. 3. §. f. ff. de Usufr.

de Usur. & l. 82. §. 1. ff. de V. O. add. Mascard. de Probat. V. 2. Concl. 892. num. 66. & Berlich. p. 4. Concl. 25. num. 67. & seqq.

Damit aber das Feuer nicht so leichtlich fangen/ oder so es schon gefangen hat/ sich nicht weiter ausbreiten möge/ kan eine jede Obrigkeit durch vernünftige Ordnungen gute Vorsorge verfügen/ und bestehet dieselbe gemeinlich in nachfolgenden Anmerkungen. **Erstlich**/ daß sie dahin trachte/ daß denen gemachten **Bau-Ordnungen** nachgelebet/ und die Häuser oder Gebäude nicht zunah aneinander gesetzt/ sondern ein gewisser Raum darzwischen gelassen werden möge/ damit man bey entstehender Feuers-Brunst desto eher darzu kommen/ und retten helfen könne. arg. l. 84. ff. de V. O. l. 2. §. 5. ff. de eo quod cert. loc. **Vors an derte**/ daß niemand aus einer solchen Materie, die leichtlich Feuer annimmt ein Gebäud aufrichte/ noch mit **Stroh** oder **Schindeln** seine Dächer decke/ wovon wir schon anderswo gehandelt haben: **Drittens**/ daß man nicht zu viel **Stroh/ Heu/ Holz** in die Stadt führen lasse/ sondern dergleichen Sachen vielmehr an einen freyen offenen Ort/ da kein Schad zu besorgen/ anrichte/ weßwegen zu gewissen Zeiten deswegen Visitationes anzuordnen. **Viertens**/ daß man nicht zugebe/ daß die **Stadel/ Dörren/ Back- und Brenn-Oefen/ Brau-Häuser/ Schmide-Essen-Bad-Stuben** &c. ohne Wissen der Obrigkeit/ auf oder zu nahe an die Häuser gebauet werden; **Fünftens**/ daß man zusehe/ damit es am **Wasser** nicht gebreche/ weßwegen die **Bronnen** und **Pompen** in baulichen Würden erhalten/ und die darzu verordnete **Bronnen-Herrn** disfalls ihr Ampt recht verrichten werden müssen. **Sechstens**/ daß man die zum **Feuer dämpfen/ oder löschen** benötigte Instrumenta, sowol an öffentlichen Orten/ als zum Beispiel auf dem **Rath-Haus**/ als auch in **Privat-Häusern** jederzeit parat und fertig halte/ damit man sich derselben im Fall der Noth möge bedienen können. **Wohin** unter andern gehören die **Feuer-Hacken/ Leitern/ Wasser-Spritzen/ Wasser-Künste/ angefüllte Wasser-Kuffen/ Feuer-Lymer/** und dergleichen/ davon zu lesen Lündensp. ad Jus Provinc. Württenb. f. 286. num. 6. & fufissimè Balchal. Speckhan. de cura ac culpa publ. æquè ac priv. circ. Ign. **Stebendes**/ daß man zu gewissen Zeiten die Visitation der **Camin/ oder Haus-Schlöte**/ fleißig vornehme/ (als durch deren Verwahrlosung fast die meiste Feuers-Brunsten entstehen) mithin diejenige/ so sich in Ausübung derselben oder in andere Wege saumselige und nachlässig erzeigen/ zur gebührender Straff ziehe; **Nechst**dem auch nicht zu lasse/ daß man zu **Winters-Zeit**/ absonderlich bey grossen Winden/ in den **Kram-Läden** und **Häusern**/ oder auch auf der **Gassen Kohl-Feuer** in offenen Geschirren habe/ als wordurch leichtlich ein Unglück geschehen kan. vid. Statut. der **Seadt Nördlingen** p. 5. tit. 5. **Achtens**/ daß man gewisse **Wächter** anstelle/ so die Nacht über durch die Gassen reiten oder gehen/ und wann sie was vom Feuer wahrnehmen/ dasselbige so bald anzeigen/ welches auch vor diesem bey den **Römern** üblich gewesen/ wie zu sehen ex l. 2. §. 21. & 30. ff. de O. J. l. 1. 2. 3. & 4. ff. de offic. præf. Vigil. Add. Tholosan. S. J. U. Lib. 47. c. 35. & Lündensp. c. l. num. 5. an deren **Stell** heut zu **Tage** die **Nacht-Wächter/ Häscher/ Herin-Diener/ Stunden-Kuffer** gebraucht/ auch gewisse **Feuer-Herrn** verordnet werden/ welche bey dergleichen leidigen Fällen alles anordnen müssen. Von denen **Raths-Herrn** zu **Venedig**/ so Aufsicht auf das Feuer haben **V. Harant** in seiner **Reis-Beschreibung** pag. 43. **Wann** aber **Teuendens**/ dieser guten Anordnung ohngeachtet/ nichts desto weniger ein solcher leidiger Zufall entstehen sollte/ müste vor allen Dingen die Anstalt

gemachtet werden/ daß bey dem **Feuer-Löschen**/ alles in guter Ordnung hergehe/ mithin so bald etwas dergleichen wahrgenommen wird/ aufs wenigste die **Benachbarte** zum retten und löschen zusammen geruffen werden/ welches an einigen Orten/ so fern es nicht zeitlich beschiehet/ vor ein **Capital-Verbrechen** gehalten wird/ **V. Fritsch**. V. 2. conl. 9. num. 24. **Wohin** dann die **Glossa des Sächsischen Land-Rechts** gehöret/ welche ad art. 51. Lib. 2. also redet: **Wird der Wirth/ so des Feuers zum ersten gewahr worden/ und nicht geschrien/ obn allen Wandel oder Aufrede in das Feuer geworffen/ als bald ihn jemand ergreiffet.** Add. Lündensp. c. l. fol. 285. num. 4. & **Speckhan. de cura & culpa circ. ign. cultor.** p. 69. & 70. **Hiernechst** liget auch **Stebendes** denen **Nacht-Wächtern**/ insonderheit aber denen **Thurnern** ob/ daß sie getreulich ihr Ampt verrichten/ und nicht allein zu rechter Zeit/ sondern auch auf die ihnen vorgeschriebene **Weise**/ die **Feuer- oder Sturm-Glocken** rühren/ zugleich aber auch/ nachdem die **Feuers-Brunst** bey **Tage** oder **Nacht** entstanden/ entweder mit den **Feuer-Hähnen** oder **Laternen**/ den Ort der **Brunst** anzeigen/ und hernachmals/ wann es die Noth erfordert damit continuiren/ da unterdessen die andere **Nacht-Wächter** in der Stadt umher lauffen/ und mit heller Stimme die **Bürger** und **Einwohner** zum löschen zusammen ruffen. v. l. i. ff. de off. præf. Vigil. Add. **Joh. Frideric. Knochen de Jure Vicin.** c. 4. num. 15. & seqq. & **Speckhan. c. tr. pag. 62.** Welche dann ihren **Pflichten** und **abgelegten Burgers-Eyd** gemäß/ alsobald an den ihnen schon vorher angemessenen Orten erscheinen müssen/ so man **Feuer-Folge** net. **v. Fritsch**. Tr. de Jure sequelæ. Cap. de divers. sequel. specieb. & ad Befold. Tr. præf. v. **Feuer-Folge** &c. **Unter** denen **Bürgern** und **Inwohnern** aber müssen **Leiffens**/ diejenige am nechsten darbey seyn/ die am besten mit dem löschen und abbrechen umgehen können/ als da sind die **Maurer Zimmerleute/ Schlosser** &c. Die gar zu große Menge des **Volcks** aber/ so nur mehr zum sehen als zum retten kommt/ wird abzutreiben seyn/ damit andere/ so zum retten gekommen/ nicht verhindert werden/ ja man solle vielmehr ehrliche beendigte Leute hierzu bestellen/ welche hierauf acht haben/ damit denenjenigen/ so aus der **Feuers-Brunst** das **Ihrige** salviren/ nichts darvon genommen werde.

Wann dann nun ein so gute Ordnung gehalten werden kan das **Werc** nicht anders als wol von **statten** gehen. **Weßwegen** wir billich diejenige **Manier** das **Feuer** zu löschen verwerffen/ welche durch **Versprech** oder **Verschwörung**/ oder auf andere **verbottene** Weise beschiehet/ als wordurch nicht allein ein heimliches **Pactum** mit dem bösen Feind geheget/ sondern auch der **Namen** **Christen** über die **massen** geschändet wird/ weßwegen diejenige/ die solches thun/ sowol/ als die solches zu lassen/ **straffwürdig** sind. **V. Stryck. d. dissert. cap. 4. n. 63. & seqq.** & **Lündensp. fol. 287. n. 8. Add. omnino D. Hartmann. Tr. von der Passauer-Kunst.** P. c. 5. ex eoq; **Fritsch. ad specul. Speidel. voc. Feuer-Löschen. Nec non observ. jurid. ad cap. 2. §. 6. Lib. 1.**

Ist nun das **Feuer** durch **Gottes Hülff** gelöscht/ so liget einer **Christlichen** **Obrigkeit** ferner ob/ gewisse **Wächter** dahin zu stellen/ welche acht haben müssen/ daß die unter der **Aschen** annoch verborgene **Flamme** nicht wieder von neuem angehe/ und/ absonderlich bey **Nachts-Zeit** der ganzen **Stadt** nicht den **Untergang** androhe. **Stryck. d. diss. cap. 4. n. 49. & seqq.** **Wie** dann auch die **Obrigkeit** nicht minder hierinnen **Sorge** tragen solle/ daß denjenigen/ welche durch dergleichen **Feuers-Brunst** ohne ihr **verschulden**/ **Schaden** erlitten/ sothaner **Schad**

auf ähnliche Weise wieder ersetzt werde / welches beschiet / wann entweder denen abgebrannten neu anbauenden gewisse Freiheiten oder Frei-Jahr gegeben / v. Frideric. Müller in Pract. ror. forens. Refol. 99. num. 95. oder Intercessions-Schreiben und Attestata an die Benachbarte mittheilet werden / daß sie aus Erbarmung diesen Unglücklichen mit einer gutwilligen Bey-Steuer unter die Hand greiffen; Oder / wann eine solche Verordnung vorhanden / Krafft welcher die übrige Bürger / deren Häuser durch den Brand ohnbeschädiget geblieben / den erlittenen Schaden nach Proportion wieder ersetzen müssen / dergleichen Verordnung zu Hamburg anzutreffen / allwo ein jedes Haus in der Feuer-Ordnung deswegen taxirt ist. Weswegen diese Redens-Art allda sehr gemein / daß Haus ligt so und so hoch in der Feuer-Ordnung. Durch welche Verordnung wenigstens die hundert und / daß keine wüste Stellen in der Stadt seyen / und daß durch einen solchen Ruin die Handelschafft keinen Stoß leide. V. Stryck. d. diff. c. 4. num. 57. & seqq. Welche Schadens-Erfegung ebenermassen in diesem Fall Platz findet / wann ein Haus deswegen abgebrochen werden / damit das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möchte / v. t. r. ff. ad L. Rhod. de jact. davon wir bey dem 16. Cap. des Ersten Buchs / §. 2. gehandelt haben. Und dieses alles kan aus denen Feuer-Ordnungen mit welchen wol bestellte Republicken versehen / nach weilkäuffiger abgenommen werden. Insonderheit ist zu lesen die Chur-Bairische Feuer-Ordnung. welche stehet in der Bairischen Lands-Ordnung Tit. 10. die Drauschweigische Feuer- und Brand-Ordnung Anno 1677. die Sächsisch-Gothaische Feuer-Ordnung. ap. Fritsch. ad Befold. v. Feuer-Folge. Die Fürst-Nichelburgische / dessen Inhalt zu lesen bey den Lindenpür. c. Tr. fol. 287. num. 9. und die Nürnberg. de Anno 1656. Add. Statut. der Stadt Nordlingen. p. 5. tit. 3. cum seqq. Fritsch. in Senatore peccante. Conc. 22. & D. Joh. Joach. Becher in seinem Politischen Discours von denen eigentlichen Ursachen des auf- und abnehmens der Städte / Länder und Republicken. Cap. 19.

Bei dann nun wegen Erhaltung der Häuser und Gebäud eine so große Sorge getragen wird: Als ist leichtlich daraus zu schließen / wie sehr die Rechte für der Einraß- und Eingebung derselben einen Abscheu haben; dann obgleich schon öftters berührter massen ein jeder mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / so ist ihm doch nicht erlaubt nach seinem Belieben sein Haus eingehen zu lassen / oder die Bau-Materialia darinnen anzunehmen / und selbige zu verkaufen / oder Testaments-Weise zu vermachen / angesehen hierdurch die Zierde der Stadt einen ziemlichen Abbruch litte. V. l. 52. ff. de CE. v. l. 2. C. de ædific. priv. l. 6. & 7. cod. l. 41. §. 1. l. mult. seqq. de leg. 1. l. 114. §. 9. ff. cod. Add. Strach. in Mercat. p. 4. num. 29. & Cujac. §. O. 26. Ein anders ist es / wann ein Haus / Vatter hierzu eine rechtmäßige verbindende Ursach hätte / l. 41. §. 14. de leg. 1. Das Haus auch überdies also bausällig bestände / daß es ohne große Unkosten nicht wieder in den alten Stand gebracht werden könnte / l. 2. ibique Gotofr. lit. F. C. de Ædific. priv. angesehen in diesem Fall eher gestattet wird / daß man die Bau-Materialia von einem solchen Haus abnehmen darf. Es ist aber unter die rechtmäßige Ursachen diese zu zählen wann jemand die Bau-Materialia von seinem verfallenen Haus zur Verbesserung eines andern / so gleichertig sein eigen ist / und in der Stadt stehet / anwenden will welches ihm nicht leicht verwehret werden kan. V. l. 41. §. 3. 4. 14. ff. de leg. 1. l. 2. & 6. C. de ædific. priv.

Die sonderbare Absfälle dieses Rechts-Satzes sind bey dem August. Beroo V. 3. Conf. 118. anzutreffen. Um so weniger aber ist solches verboten / wann die Bau-Materialia zur Erhaltung eines öffentlichen Gebäudes angewendet werden. l. 41. §. 5. de leg. 1. l. ult. ff. de damn infect. Gestalten das Ansehen der Privat-Häuser billich dem Ansehen der öffentlichen Gebäude weichen muß. V. Donell. 8. Comment. 11. §. sed loquitur Scrum. & Struv. de ædific. priv. th. 61. Worbey wir nicht unbillig diese Frag mit anfügen; Wann die im Quarcier liegende Soldaten einige Häuser dermassen verderbet / daß die Eigentums-Herrn Armuthshalber selbige nicht wieder bauen können / ob sie solche ganz abtragen / und das Holz und Stein verkaufen mögen? Welche von dem Schöpffen-Stuhl zu Hall Anno 1636. folgender gestalt entschieden worden: Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein denen Nachbarn / wegen erfolglicher Eneblössung ihrer darbey ligender Häuser / sonderlicher Schade / sondern auch der gesamten Gemeind / wegen Zuwachsung dersolcher Orten sonsten zu kommenden Onerum ein unerträglich Prajudiz zu gezogen wird / überdas auch die Total-Verwüstung einer Gemeinde daher zu besorgen; als seydt ihr Amtes- und Pflichts-wegen solche Abtragung der verwüsten Häuser zu inhibiren und zu hindern wol befugt: Es wäre dann / daß einestheils Häuser fast allbereit auf dem Grund ruiniret / und die Bürger weder vor sich noch durch andere / oder auch ex publico zu Reparirung derselben gelangen könnten / auch sonsten kein Käufer / welcher etwa solche Häuser zu kaufen vermeinet / sich angeeignet oder finden möchte; Auf solchem Fall könnte den Besitzern die völlige Abtragung ihrer Häuser nicht gehret werden. V. Struv. de ædific. priv. th. 62. Ob aber aus einem eingefallenen Haus ein Garten zu machen erlaubt sey? Davon haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt. Vid. l. 3. C. de ædific. priv.

Inzwischen gibt es nichts desto weniger etliche Fälle / welcher wegen auch so gar ganze Häuser und Gebäud eingerissen werden. Wohin unter andern gehören der Rebellen und Verräther Häuser / deren Gedächtnuß hierdurch von der Erden vertilget / und auf den Boden des abgerissenen Hauses Salt / als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit / gestreuet wird / v. cap. 5. de poen. in 6. Decian. tr. Crimin. l. 7. c. 40. num. 37. & Bajard. ad Jul. Clar. §. laez Majest. num. 25. qu. 82. num. 92. In welchem Fall jedoch / so das Haus denen Glaubigern verpfändt gewesen / die Obrigkeit selbige bezahlen muß. arg. l. un. C. de poen. fise. Cred. præf. l. 22. §. 1. de jure fise. Add. Farinae de Crim. laez Majest. qu. 119. num. 26. Ob aber auch ein solches Haus / so vielen gemein ist / und die nicht all an einem solchem Laster Schuld tragen / wegen eines einigen Verbrechen umzureissen / davon besiehe Struv. c. dissert. th. 65. inf. ibiq. alleg. Keinesweges aber soll die Obrigkeit die Häuser ihrer Bürger Schulden halber / oder weil sie bisher ihre Steuer nicht entrichtet / umreissen / und die Materialia davon verkaufen lassen. l. 41 §. 7. de leg. 1. Nicol. Boer. dec. 230. & Fr. Duaren. 1. Disp. 4. Dabero dann diese böse Gewonheit billich zu verwerffen / Krafft welcher denen Schuldern und Steuer-Resistanten die Thüren und andere nothwendige Stücke von denen Häusern hinweg getragen werden. v. Raph. Cuman. in l. 41. §. 5. de leg. 1. Gestalten vielmehr das gemeine Wesen der Schuld entbehren / als etwas solches verhängen solle. Struv. c. Diss. th. 66.

Desgleichen werden auch die Häuser und Gebäud unterweilen der Stadt zum besten niedgerissen/wann sie nemlich zu nahe an die Stadt/Mauer gebauet sind / so daß der Feind mittelst dererelben der Stadt einen grossen Schaden zufügen könnte. l. 6. 14. 17. C. de operib. publ. in welchem Fall aber denen Inwohnern der Schad/wosfern sie nicht selbst hieran schuldig sind / billich ersehet werden solle / arg. l. 2. in l. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. Add. Gail. 2. O. 56. num. 2. & seqq. Modestin. Pilt. 1. Conf. 16. Köppen 2. Doc. 35. num. 17. Perez. ad tit. C. de oper. publ. num. 7. Petr. Peck. ad c. 79. d. R. J. in 6. num. 3. & ad c. 66. ibid. & Struv. c. Diss. th. 67. & seq. von welchem wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs gehandelt haben. Gleicher gestalten haben wir auch in eben diesem Cap. dargethan / welchermaßen unterweilen bey entstandener Feuers-Brunst ein Haus niedgerissen werden könne / damit die übrige salviret werden / wohin wir demnach den günstigen Leser verweisen wollen. Endlich ist hiebey zu mercken/

daß wann ein Haus eingerissen worden / die darauf haftende Gerechtigkeit / auch auf der Brand-stätte dauer/gleichwie wir dessen ein Beispiel mit der Pfandschaft haben / v. l. 29. § 2. ff. de pignor. l. 21. ff. de pign. act. l. 21. in f. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann daß eine Gerechtigkeit nur auf dem bloßen Gebäud haftere/ gestalten in diesem Fall / wann das Gebäud hinweg / auch die Gerechtigkeit von sich selbst weichen müste. v. §. 3. l. de Usufr. & l. 5. § 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. Zu allen Bau-Strittigkeiten aber müssen vornemlich die Bau-Verständige gezogen werden / welchen man / als Erfahrenen in der Kunst / billich zu glauben hat / v. Nov. 7. c. 3. §. 2. circ. fin. l. 8. §. 5. ff. de N. O. N. ibique Bart. & Duaren. add. Castrenf. ad l. 4. pr. ff. de damn. inf. Gilhauf. arb. jud. civ. p. 2. art. 2. cap. 6 §. 7. num. 3. Rutger Ruland. de Commis. p. 1. lib. 4. c. 4. & seqq. in specie verò cap. 22. Carpov. p. 2. c. 76. def. 4. & 5. Schwanmann. proc. Cam. 1. c. 10. & Struv. c. Diss. th. ult.

Das L. Capitel.

Vom Feldmessen.

Inhalt.

§. 1. Die Einleitung. §. 2. Von Benennung und Aufriß der Figuren.

§. 1.



Ennach zu den Land-Gütern / wie auch zu weilen zu Stadt-Häusern / auch Wäsen / Felder / Wälder und Weidhor gehören / von welchen alsdann der Haus-Vatter nothwendig eine Wissenschaft haben muß / wie sie ligen / wie sie abzumessen / und nach Morgen oder Tagwerck berechnet / auch mit Marck-Steinen besetzt werden müssen: als soll ihm mit hiernachfolgenden kurzen Bericht und Anleitung von der Geometria oder Feldmeh-Kunst / soviel hier zur Übung vonnöthen / an die Hand gegangen werden. Folget demnach.

§. 2. Von Benennung und Aufreißung der Figuren. Punctum ist ein subtiles Spitzelein / oder Zeichen / das keine Größe hat / und doch aller Größe ein Anfang ist. Wie bey A. Fig. 1. zu sehen.

Linea recta, eine rechte und schnurgerade oder waferrechte Linie / ohne einige Breite und Dicke. B. C. Fig. 2.

Linea curva, eine krumme Linie / die sich von ihren beeden äußersten Puncten erhebet / oder nider begibt. Wie bey D. E. Fig. 3.

Linea mixta, eine vermischte Linie / so aus einer krummen und geraden Linie gemachet wird. Wie bey F. G. Fig. 4.

Lineæ parallelæ, gleichlaufende Linien / die in gleicher Weite von einander absteigen / und unendlich verlängert nimmer zusammen stoßen; werden also aufgerissen. Man machet die Linie H. I. nachmals sehet man den Circel in H. und reisset mit gegebener oder beliebiger Weite den Circel-Bogen K. Ferner sehet man den unerruckten Circel auch in I. und machet ebenfalls den Circel-Bogen L. Leglich leget man das Lineal auf beede äußerste Ränder der Bögen / und ziehet die Linie K. L. welche parallel ist mit der Linie H. I. Besihe Fig. 5. und 6. und 7. als Parallel-Linien.

Linea perpendicularis, eine winkelrechte Linie / so von einer geradigenden Linie winkelrecht aufsteiget / oder von einem Punct über einer wafergleichen Linie bleyrecht

auf dieselbe herabfällt. Solche werden auf unterschiedliche Arten aufgerissen.

(1.) Eine perpendicular von dem Punct C. in der gemachten Linie A. B. aufzureissen / geschiehet also. Man sehet den Circel in C. und machet mit beliebiger Weite zu beeden Seiten die Gemeckte D. E. alsdann machet man von D. und E. mit der Weite D. E. oder in einer andern beliebigen Größe den Creuß-Bogen F. und ziehet von solchem nach C. die begehrte perpendicular Fig. 8.

(2.) Eine perpendicular von einem Ende der Linie G. H. als vom G. aufzuführen / thue also: Erwähle auf der Linie G. H. den Punct I. und mache mit der Weite G. I. den Creuß-Bogen K. darnach reisse auch aus K mit unerrucktem Circel den Bogen L. alsdann lege das Lineal auf I. und K. durchschneide den Bogen L. Zuletzt ziehe G. L. zusammen / so hast du die begehrte perpendicular. Fig. 9.

(3.) Eine perpendicular von dem Punct M. mitten über der Linie N. O. herab zu fällen / so reisse mit der Weite N. M. von N. unter der Linie den Bogen P. darnach durchschneide solchen von O. mit der Weite M. O. weiter lege das Lineal auf P. und M. und ziehe die begehrte perpendicular M. Q. Fig. 10.

(4.) Eine perpendicular von dem Punct R am Ende über der Linie S. T. herab zu fällen / so punctirt man von dem Punct R auf die Linie S. T. eine gerade Linie R. V. diese theilet man in 2. Theil durch W. sehet den Circel in W. und durchschneidet mit der Weite W. V. die Linie S. T. bey X. Leglich ziehet R. X. die verlangte perpendicular. Fig. 11.

Angulus rectus, ein rechter Winkel ist / wann mo gerade Linien / nemlich eine senkrechte und wafergleich / zusam in einen Punct lauffen / wie in der 11. Fig. der Winkel X.

Angulus obtusus, ein stumpfer Winkel ist der jenige / welcher weiter oder grösser ist / als ein rechter / wie der Winkel Y Fig. 12.

Angulus acutus, ein scharffer Winkel ist der / so spitzer oder kleiner als ein rechter Winkel / wie bey Z. Fig. 13.

Figura, eine Figur / ist eine Größe oder Fläche / so rings herum mit Linien umschlossen. Fig. 14.

Circulus, ein Circel / ist eine Fläche von einer krummen



men Linie begriffen / welche Circumferentia oder der Umkreis genennet wird / und auf allen Seiten gleichweitig von dem Mittel-Punct / welcher das Centrum genennet wird / als in folgender 15. Figur ist a b c die Circumferenz und d das Centrum.

Semicirculus, ein halber Circel / ist eine Fläche / welche von der halben Circumferenz und dem ganzen Diametro eines Circels beschloffen ist / wie Fig. 16.

Diameter, der Durchmesser / ist eine geradlinde Linie welche von einem Punct des Umkreisses durch das Centrum bis wider an den Umkreis streichet / als in vorhergehender 16. Fig. die Linie e f.

Triangulum æquilaterum, ein gleichseitiger Triangel / so drey gleiche Seiten und drey gleiche Winkel hat / wie der Triangel g h i Fig. 17. wird also aufgerissen. Man machet mit der gegebenen Linie g h von g und h den Kreuz-Bogen i, und ziehet g i und h i zusammen / so hat man das begehrete Viereck.

Triangulum æquicrurum vel isosceles, ist ein Triangel / so nur zwey gleiche Seiten und zweyen gleiche Winkel hat / wie k l m Fig. 18. wird folgender Weise aufgerissen. Erstlich reisset man die Linie k l, alsdann machet man mit beliebiger Größe / welche länger oder kürzer als die Linie k l kan genommen werden / von k und l den Kreuz-Bogen m, ziehet h m und l m zusammen / so ist der begehrete Triangel fertig.

Triangulum inæquilaterum vel scalenum, ein ungleichseitiger Triangel / an welchem alle drey Seiten und alle drey Winkel einander ungleich sind / als der Triangel n o p Fig. 19. solcher kan von drey gegebenen Linien ungleicher Größe also aufgerissen werden. Man machet von der größten Linie die Basis n o nachmals nimmt man die andere Linie / und reisset von n den Bogen p. Letztlich durchschneidet man mit der dritten Linie von o den Bogen p, und ziehet n p und o p zusammen / so ist der Triangel gemacht.

Triangulum rectangulum, ein rechtwinkliger Triangel / dessen unterste Linie q r wird genant Basis, r s Cathetus, q s Hypothenusa. Besihe Fig. 20.

Triangulum obtusangulum, so einen stumpfen Winkel hat / als der Triangel t u w Fig. 21.

Triangulum acutangulum, ein Triangel / so drey scharffe Winkel hat / als der Triangel x y z Fig. 22.

Quadratum, ein regulares Viereck / ist eine allersseits winkelrechte und gleichseitige Vierung / wie Fig. 23. A B C D, wird also aufgerissen. Man reisset die Linie A B als Basis. Nachmals richtet man von A eine perpendicular auf A C, gleich so lang als A B. Hiernechst machet man auch mit der Länge A B von C und B den Kreuz-Bogen D, und ziehet C D und B D zusammen: So kommt das begehrete Viereck.

Quadratum oblongum, eine ablange Vierung / in welcher alle Winkel und gegen einander über stehende Seiten gleicher Größe sind / E F G H. Fig. 24. diese wird also gemacht. Man setzet zwey Linien von ungleicher Länge perpendiculariter oder senkrecht aneinander G E F, alsdann machet man mit der Länge E. F von G den Bogen H, und mit der Länge E G durchschneidet man von E den Bogen H. Ferner ziehet man F H und G H zusammen / so ist die Figur fertig.

Rhombus, eine Kauten-Vierung / ist eine Figur / in welcher alle Linien und zweyen gegen einander über stehende Winkel gleicher Größe sind / wie I K L M Fig. 25. solche wird also gemacht. Man reisset zwey Linien von gleicher Länge mit einem schaffen oder stumpfen Winkel an einander I K L. Hernach machet man auch mit solcher Länge von l und L den Kreuz-Bogen M, und ziehet l M und L M, so hat man das begehrete.

Rhomboides, eine ablange Kauten-Vierung / an welcher zweyen gegen einander überstehende Winkel / wie auch die zwey gegen einander überstehende Seiten gleich groß

Et 3

groß sind / als NOPQ Fig. 26. Wird also aufgerissen. Man reißet zwei Linien von ungleicher Länge aneinander PNO, als dann machet man mit der Länge NP von O den Bogen Q, nachmals durchschneidet man mit der Länge NO von P den Bogen Q, ziehet OQ und PQ zusammen / so ist die ablange Kauten-Vierung gemacht.

Trapezium oder Mensula, eine ungleichseitige Vierung / ist eine ungeschickte viereckichte Figur / in welcher weder die gegenüber gesetzte Winkel noch die überstehende Seiten gleicher Größe sind / als RSTU Fig. 27. Wann aber in solcher ein rechter Winkel und gegen einander überstehende Seiten Parallel sind / so wird solches ein Trapezium rectangulum genennet / wie wxyz Fig. 28.

Multangulum ordinatum, ein reguläres Vieleck / ist eine Figur / an welcher alle Seiten und alle Winkel gleicher Größe sind / als ein regulär 5. 6. 7. 8. &c. Eck / und können solche alle nach einer gegebenen Linie auf folgende Weise bis auf 12. Eck aufgerissen werden. Die gegebene Linie sey AB, reißet mit solcher Größe von A und B zweien Circel-Bögen / die sich schneiden in C. Darnach theilet den Bogen AC in 6. gleiche Theil / und die Linie AB in 2. durch D. Von D punctiret eine Linie über sie durch C. Auf solche traget von C. auch über sich die Puncten 1. 2. 3. 4. 5. 6. und unter sich den Punct 7. Nachmals setzet den Circel in erstgenannte Puncten / thut ihn allezeit auf bis A oder B, und punctiret Circeln. Alsdann traget die gegebene Linie AB in solche herum / und ziehet die Puncten mit Linien zusammen / so zeigen sich die begehrte Vielecke. Beschet Fig. 29.

In einem vorgegebenen Circel aber die Polygonen oder Seiten von 3. bis 12. Ecke zu finden und zu reissen; so reißet man erstlich in den gegebenen Circel den Durchmesser EF. Alsdann durchschneidet man mit dem halben Durchmesser von F. den Umkreis des Circels bey G und H. und ziehet GH, solches ist die Seite des Dreiecks. Darnach ziehet man auch vom Centro nach der Seite des Dreiecks eine Parallel-Linie IK, und von I eine Linie nach E, welche ist die Seite des Vierecks. Ferner setzet den Circel in die Mitte der Seite des Dreiecks in O, und thut ihn auf bis I, punctiret den Circel-Bogen IL, ziehet auch die Linie IL. Diese ist die Seite des Fünfecks. Nachmals ziehet auch die Linie FH. Diese ist die Seite des Sechsecks. Die Linie GO ist die Seite des Siebenecks. Wiederum theilet den Quadranten EK in zweien gleichen Theile. Durch M ziehet KM. Solche ist die Seite des Achtecks. Abermal theilet den Circel-Bogen FG in drey Theile / ziehet G 2. Diese ist die Seite des Neunecks. Die Länge vom Centro bis L gibt die Seite des Zehenecks. Hernach setzet den Circel ins K, thut ihn auf bis ins Centrum, und durchschneidet den Umkreis des gegebenen Circels bey N, ziehet LN. Solche ist die Seite des Elffecks / und EN die Seite des Zwölffecks / wie Fig. 30. zeigt.

Folget nun eine Manier einen Circel in 360 / oder einen halben in 180 / und einen Quadranten oder Viertel eines Circels in 90. gleiche Theile anzutheilen. Ist sehr nützlich und nöthig / massen von solchen Aus-theilungen die Transporteurs und andere Instrumenten entspringen / und man nach solcher Circel Theilung die Winkel zu messen einstimmig angenommen hat / das wird auf folgende Art verrichtet. Man reißet erstlich durch des gegebenen Circels Centrum A zweien Perpendicular-Diametros, oder eigentlicher zu sagen / einen Durchmesser und eine senkrechte Linie / die sich beide in ihrem Centro einander durchschneiden / als BD und CE, solche theilen den Circel in 4. Quadranten. Daenach trägt man

den Semidiameterum AB von B in F und G, von C in H und I, von D in K und L, und von E in M und N, so ist die Circumferenz in 12. gleiche Theile getheilet. Ferner theilet man ein jedes 12. Theil in drey kleinere / so kommen 36. Theil; alsdann einen solchen wiederum in 2. Theil / das gibt 72. Theil. Zu legt noch einen jeden in 5. Theil / und so ist der Circel völlig getheilet / wie Figura 31. zeigt.

Multangulum inordinatum, ein irreguläres Vieleck / ist eine Figur / in welcher alle Linien / und alle Winkel einander ungleich seynd. Solche bestehen gleichfalls in 5. 6. 7. 8. und mehr Ecken / als in Fig. 32. ein irreguläres Zeheneck zu sehen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 50. Vom Feld-Messen.

§. 1. verb. Von welchem alsdann der Haus-Vatter notwendig eine Wissenschaft haben muß.

Der Ursprung der Feld-Mess-Kunst will Joh. Oettingerus Lib. 1. de Jure Limit. cap. 1. n. 7. in fin. dem Recht der Natur zuschreiben. Weilen aber die Zertheilung der Herrschafften durch das Volk / Recht eingeführet worden / v. l. 5. ff. de J. & J. & Vasq. 1. illustr. contr. 4. n. 3. als kan diese Meinung nicht allerdings gebilliget werden. Vid. Feimann. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 19. man wolte dann allhier das Recht der Natur in einem weitem Verstand nehmen / gleichwie solches der seel. Herr von Pufendorff in seinem Commentario de J. N. & G. lib. 4. cap. 4. §. 14. an die Hand giebet. Sonsten ist von dem Ursprung der Feld-Mess-Kunst die gemeinste Opinion / das die Egyptier selbige vom Moysse bekommen / und sich solcher am allerersten in Abmessung ihrer Felder bedienet haben; dann weiln der Nil-Fluß durch seine jährliche Überschwemmung und Auslauffung ihnen ihre Grenzen dermassen veränderte / das sie nicht leichtlich wissen konnten / was einem jeden unter ihnen zu gehöret / hat sie die Noth getrieben / das sie sich auf die Feld-Mess-Kunst geleeget / damit einem jeden das Seine / was ihm zuvor zugehöret / wieder zukommen könnte. V. Cassiodor. Var. lib. 3. Epist. 53. Grot. lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. §. 10. & Petr. Gregor Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. num. 11. Obwohl nun diese Kunst damalen noch im schlechten Ansehen war / so ist sie doch nachgehends von Tag zu Tag besser excoliret und ausgeübet worden / welches absonderlich geschehen / als Thales Milesius selbige aus Egypten in Griechenland gebracht / allwo sie von den berühmtesten Philosophis und Mathematicis, als Pythagora, Anaxagora, Hippocrate, Platone, Euthothene, Archida, Euclide, Archimede, Proclo, und anderen mehr / ein herrliches und ungemeines Wachstum überkommen hat / bis sie endlich so hoch gestiegen / das auch die Römische Kayser hernach Gesetze darvon gegeben / und die Feld-Messer mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten begabet haben / wie zu sehen in Cod. Theodol. sub fin. de Jure Limit. & l. 2. C. de malefic. & mathematic. add. t. t. ff. & C. finium regund. & Joh. Oetting. lib. 1. de Jure Limit. cap. 15. num. 1. & seqq. & l. 2. cum seqq. Deren Beispiel auch hernach andere Oberkeiten gefolget / wie wir bey dem drey und zwanzigsten Cap. des 1. Buchs §. 1. angedeutet haben. Voraus dann zu schliefen / das es in der Feld-Messer Billühr nicht siehe / was sie für eine Maß gebrauchen wollen / sondern sie sind vielmehr verbunden ein solches Maß zu nehmen / welches entweder durch das Gesetz oder ein besonder Statut vorge-schrieben / oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit vorge-

bestanden worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliegt dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gefährde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fall. & l. 13. §. 8. ff. locat. Dahero dann schon bey der Römer Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen vornehmlich aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de fufceptor. p. p. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wol hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewislich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein grosses bey trägt. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehlen-Maß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Haupte-Maß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rath-Haus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchem sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadt-Maß zu nennen pflegen. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23. seq. & Limnæ. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Württemberg-Lands-Ordn. tit. vom Land-Maß. §. und solle man. fol. 152. & seqq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: **Es hat Ihro Fürstl. Gen. Herzog Christoph von allen Maßen / Eych und Gewichte in der geordneten Größen / Länge und Schwere von allen Gattungen / bereytfade machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirsch-Hörnern (als dem Württemberg. Wappen) stempfen und bezeichnen / und die eine in Ihro Fürstl. Gen. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / beyden Haupte-Städten Studtgart und Tübingen (als Läger-Maß / Eych und Läger-Gewichte) zustellen lassen / welche wol bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Herzogtums Land-Maß / Gewichte und Eych sind; von welchen beeden Haupte-Städten andere des Herzogtums Klöster und Amte-Städte / solch Land-Maß / Eych / Ehlen und Gewichte / unter ihr**

der Haupte-Stadt Zeichen nehmlichen die unter der Steig zu Studtgart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Flecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Amtes-Stadt / darunter es gefessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haupte-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / ac zeycht und abgepfächt / mit sein des Klosters oder Amtes-Stadt Zeichen / Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen zc. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8. 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. num. 4. Und weilm nach diesem Land- oder Stadt-Maß alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man jährlich eine Besichtigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. num. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt-Maß und Wag die Wahren durch der Stadt-Messer und Wag-Meister gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. wofür dann ein gewisses Maß- und Wag-Geld bezahlet wird. Vid. Kiock. de Aar. lib. 2. cap. 17. num. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Maß und Gewichte zc. von einem gewissen Mann / welcher darauf beendigt ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemacht werden; altermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. num. 5. & 6. **Ob aber das Rechte / Maß / Ehlen und Gewicht anzuordnen der Landsherz. Obrigt. oder der Niedergerichtebarkeit anhängig seye / davon besiehe Myler ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Württemberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. Wohin auch zum theil dasjenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Rauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Marck-Stein richtig oder strittig. angemercket haben.**

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winkel nöthig.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Maß-Instrumenten / grossen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den grossen.

§. 1.

Je Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winkel gebraucht / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und grosse / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealen von harten guten Holz / nicht zu schmal oder zu dünne / sonst laufen sie krumm. Auf solche pflegt man auch unterschiedliche Maß-Stäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Stab / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu theilen / und für verjüngte Maß-Stäbe zu gebrauchen.

Circleln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Hand Circlel / so nur einerley Flüße haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Struck-Circlel / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Köhlein / worein man Bley oder Köhlein steckt / oder mit einem Rümlein / Geiß-Fuß oder Alee-Blat / womit man schwarze Circlel-Risse machet / eingesteckt werden. Diese sind gemeinlich 1/2 Zoll länger als die Circleln / und haben eine Stell-Schraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geiß-Fuß oder Reiß-Federn zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transportoren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Größe ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die

§. 2. Die grossen Instrumenten auf dem Felde betreffend / sind es erstlich Stäbe unten mit eisernen Spitzen / womit alle Figuren im Felde an ihren Ecken abgesteckt werden. Ferner die Messketten / so gemeinlich 50. Schuh lang / welche von eisern Drat und Messingen Ringen gemacht werden. Mit diesen werden alle Linien abgemessen. Weiter die grosse Transporteuren / so von guten harten Holz / oder wann mans haben kan / von Messing / und theils von ganzen / theils nur von halben Circeln bestehen / und mit Abschen / so an beiden Enden des Durchmessers / aufgerichtet werden. Deren Umkreis bey einem ganzen in 360. bey einem halben in 180. Gradus ; ein solcher Grad aber wiederum in vier Viertel oder in 60. Minuten getheilet wird / um dadurch der Winkel rechte Grösse zu nehmen; Diese haben ein Regul oder Lintal mit zweyen Dioptris, d. i. Abschen oder Gesichtern / wodurch man nach den Stäben sieht / um soviel accurater die Winkel zu messen. Unter solche Transporteuren gehöret eine Luß mit einem starcken Stock / unten mit Eisen beschlagen / oder mit einem Scativ von dreyen Füßen / mit dreyen Stell-Schrauben / deren Füße gleichfalls mit Eisen beschlagen. Werden gemeinlich gebraucht an den Orten / wo es hart / und man nicht einstecken kan.

§. 3. An statt solcher Transporteuren werden auch öfters die Mess-Tischlein gebraucht / welche just vier-eckicht. Deren jede Seite von 1. bis 12. Schuh groß / von guten alten / trockenen / harten Holz / mit guten starcken Hirn-Leisten gefasset / auf allen Ecken Winkel-Recht und sehr glatt abgehobelt. Darauf kleibet man mit Wachs ein Papier. Zu solchen gehöret eben dergleichen oben gedachte Regul mit ihren Dioptris, welche mit einer subtilen Nadel auf dem Papier nach der Stand-Linie angeheftet wird. Auch kan solches Mess-Tischlein auf dergleichen Scativ, wie oben gedacht / aufgerichtet und zum Stand gebracht werden. Auf gedachte Lintalien mit ihrem Abschen machet man auch die Compassen / also daß die Meridian-Linie mit der Schärffe des Lintals gleich oder parallel lauffe. So zeigt das Lintal allezeit Nord und Süden. Solche mögen groß oder klein von Holz / Bein oder Messing seyn / wann sie nur recht gut und nett: Daran die Nadeln von schönen reinen Stahl / mit dem Magnet wol bestrichen / und in ihrem Rüstlein mit einem Glas vor Wind und Staub recht versichert sind.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 51. Von denen Instrumenten 1c.

Offenbar ist es / daß ein jedes Land fast seine sonderbare Weise / die Güter und Felder abzumessen hat / Vid. Cap. seqq. & Oettinger. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 3. allein weilten unser Auctor nur diejenige Instrumenta erzehlet und beybringt / welche mehrentheils in Teutschland bekandt sind / als wollen wir desselben Fußstapffen nachfolgen / und unser Rechtliche Anmerkungen denenselben gemäß einrichten. Unter denen Mess-Instrumenten nun wird hier unter andern der Scab und Messketten gedacht / von deren Erfindung und Nützbarkeit Meyerus in Compend. Geom. p. 12. also schreibet: Weilen die Erfahrung beweiset / daß es mit einer Stangen die nur Kuchen Länge hat / gar langsam / und wegen des vielen buckens verdriesslich und beschwehlich zu messen 1c. Als hat man an derselben statt die Messketten fünff oder gar zehen Ruthen lang / von geschmeidigen doch ziemlich starcken Eisen-Drat gemacht / da die Stanglein / welche ein Decimat-Schuh (oder nur die Helffte dessen) lang

sind / mit gleichen durch ein Ringlein an einander gefasset und gehendet / fünff derselben / oder so sie nur 5. Soll halten / zehen / die eine halbe Ruthe machen / mit einem Messingen Ring / die ganze Ruthe aber allezeit mit einem dergleichen Pfennig daran die Zahl der Ruthen angezeigt ist / unterschieden / erwehlet und erdacht 1c. Ferner gehöret auch hieher die Mess-Ruthe (welche zwar unterweilen dem weitern Verstand nach / mit der Messketten vor eines gehalten wird) dessen Länge dort und da sehr unterschieden ist / anerwogen sie bald zechen / bald fünffzehen / bald auch weniger oder mehr Schuh in sich hält. Gleichwie solches bezeuget Köppen. qu. 16. num. 12. & seqq. und Spedel. in specul. Juris v. Feld-Messen. vers. cum in agrorum. &c. Wie dann auch an etlichen Orten ein Unterschied zwischen denen Wald- und Feld-Ruthen gemacht / und eine andere Ruthe zur Messung der Wälder / ein andere aber zur Messung der Felder gebraucht wird / Vid. Wehner obs. pract. V. Meilen / die gemeinste aber und accurateste in Teutschland soll die Rheinische seyn / welche zwölf Schuh hält. Warum aber die Mess-Ruthen dort und da so sehr unterschieden seyn / davon gibt Meyerus in dem vor angeführten Tractat. p. 8. & seqq. folgende Nachricht: Es vermeinen nicht wenige / sagt er / daß die Constitution so vieler unterschiedlicher Ruthen / nach der Anzahl eines jeden Orts Markt-Gescheid- oder Gerichts-Leuten genommen sey; Wollen auch / daß / wann an einem Ort noch keine gewisse Ruthe bekandt / die Markt- oder Gerichts-Leute desselben Orts jeder von ihnen seine beede Schuh in gerader Linie / (ob sie schon ungleich der eine kurz / der ander lang) einander nachsetzen / hernach die beede End verzeichnen / alsdann dieses Spatium oder die Weite zwischen beyden Enden begreifen / ja so viel gleiche Theil als der Schuh seynd unterscheiden / und endlich diese für ihre gültige Ruthe annehmen und halten sollen 1c. Ein anderer Ursach aber zeigt Wehnerus d. l. an / wann er also schreibet: An etlichen Orten wird die Mess-Ruthe also gemacht; Es sollen 16. Mann klein und groß / wie die ungefehrlich aus der Kirchen gehen / ein jeder vor den andern einen Schuh stellen / und damit eine Länge / die da gerad 16. derselben Schuh begreifbar messen; Dieselbige Länge ist und soll seyn eine gerade gemeine Mess-Ruthe / damit man die Felder messen solle / (und dieses wird eine eigene Erb-Ruthe genennet.) So nun die 16. Personen nacheinander jeder einen Fuß vorgefetzt hat / und die Ruthe recht gemessen ist / und aber einer grössere Fuß und Schuh als der ander hat / so alsdann dieselbe gemessene Ruthe in 16. gleiche Theil / mit einem Circul ausgetheilet und unterschieden wird / soll sie künftighen für eine rechte Mess-Ruthen / deren im Felde zu gebrauchen / angenommen und gehalten werden. Noch anders erzehlet solches Colerus Lib. 4. Oecon. Rural. Daß nemlich in Brandenburg und der Orten die Ruthe 15. Schuh halte / ein Schuh aber seze wie ein Mann hat / und werde eine Land-Ruthe folgender Gestalt gemacht: Wann die Bauern aus der Kirchen gehen / so gibet der Schultheiß oder Dorff-Richter einen Schuh / und sieben Schöpffen jeder zwey / welche zusammen 15. Schuh / und also eine Ruthe machen. Mit welchem fast übereinkommt / was die Sächsische gloss in art. 66. lib. 3. Land-Rechttes. Lit. B. bemercket; Fünffzehen Fuß machen eine Ruthe / dieselben sollen fünffzehen Bauern messen / wie sie des Morgens nacheinander aus der Kirche gehen.

che gehen. An statt dieser Messruthen gebrauchet man unterweilen ein Rad/ absonderlich die Meilen zu messen/ vid. Coler. decif. Germ. p. 1. dec. 216. & Wehn. c. 1. Dahero dann die Sächsische Gloß an vorherührter Stell also davon redet: Man pfleget die Meilen mit einem Rad zu messen/ welches 7. und ein halbe Ellen im Circel hat. Add. Riegger. Disp. Inaug. de

Geometr. Legal. th. 5. §. 7. Und dieses seye genug von denen zur Feld-Mess-Kunst gehörigen Instrumenten: Wie aber und durch was Instrumenten die Messung alsdann anzustellen/ wann man von einem Ort nicht zu dem andern kommen kan / solches wird von dem Authore im nachfolgenden Cap. angezeigt.

Das LII. Capitel. Von Maafen.

Inhalt.

§. 1. Von der Maafen durchgehender Ungleichheit/ was dabey zu thun. §. 2. Worin sie bestehe. §. 3. Wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. §. 4. 5. Die sie zu messen mit Instrumenten. §. 6. Ohne Instrument. §. 7. Einen rechten Winkel im Felde abzustecken. §. 8. 9. 10. Was bey verdorrenen oder unwegsamen Oertern zu thun.

§. 1.

Die Länge oder Größe der Maafen betreffend/ ist es fast unmöglich etwas sicheres und gewisses davon zu sagen/ indem solche an einem Ort groß am andern klein/ und abermal an andern Orten größer und kleiner/ und fast durchaus ungleich und unrichtig/ und nichts ungemesseners als die Maas selbst ist: daher derjenige/ der was zu messen Beruf oder Willen hat/ sich nach dem Ort richten/ da er wohnet/ oder dahin er kommt/ und nebst den Sitten auch die Maase des Orts annehmen/ und sich darnach reguliren/ dem Gewissen aber dem Gottes-Wort zur Regel und Maas fürlegen muß.

§. 2. Die Ungleichheit aber solcher Maafen besteht in folgenden: In einem Ort hat der Fuß 12. Zoll/ und andern 16. Item an einem Ort hält die Ruthe 12. Fuß/ an andern 16. Oder sie haben auch wol einerley Bedeutung/ indessen aber sind die Füße/ Zoll u. s. f. an einem Ort $\frac{3}{4}$ und dergleichen kleiner oder größer als an andern. Wollen demnach nur die Länge und Größe der im Nürnbergischen Lande jetziger Zeit gebräuchlichen Maafen beschreiben. Anderer Orten Maase wird der ungenigte Leser in andern geometrischen Tractaten zur Länge beschrieben finden. Im Nürnbergischen Gebiet thun 16. Stadt-Schuh eine Ruthe/ ein solcher halber Schuh ist AB Fig. 33. Die Länge eines solchen gangen Schuhs aber wird in 12. Theil/ Zoll oder Daumen getheilt/ ein solcher Zoll ist CD. Dieser kan ferner in 4. Viertel oder nachmals in 12. Theil oder Gran abgetheilt werden. Eine Quadrat-Ruthe aber thut 256. Quadrat-Schuh: Weilen 16. Stadt-Schuh in die Länge mit 16. Stadt-Schuhen in die Breite multipliciret so wird beyingen oder ausmachen. Dieser Quadrat-Ruthen thun 200. thun zu Nürnberg einen Morgen: oder Tag-Werk/ im Feld: Wiß- und Wald-Maas/ und wann solches 200. Quadrat-Ruthen mit 256. Quadrat-Schuhen multipliciret werden/ so kommen 51200. Quadrat-Schuh für einen solchen Morgen. Diese sind die Maase Nürnbergischen Landes/ welche wir zu unserm Fürhaben gebrauchet werden/ und wie wir mit solchen/ also können die Liebhaber anderer Orten mit ihren Maafen verfahren. Wes demnach weiter/ und zeigen

§. 3. Erstlich/ wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. Die Linien so auf dem Felde zu messen fürkommen/ sind entweder gerad und eben. Diese bedürffen nicht viel Besens/ sondern man muß nur mit der ausgedehnten Mess-Kette oder Mess-

Ruthen und etlichen Stäben selbige vom Anfang bis zum Ende ohne Ausweichung weder zur Rechten noch zur Linken gerad und fleißig ab. Wann aber das Ende nicht gar einen Schuh betrifft/ so wird das übrige mit einem Zoll-Stab/ oder wann man es nicht so gar genau haben will/ nur mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ u. s. w. Schuh ausgemessen. Oder die Linien sind (2.) bucklicht und uneben/ bald höher/ bald tiefer/ als die Linie gehen soll. Diese müssen gleichfalls mit der Mess-Ketten und Stäben aber nicht schräg/ Berg auf oder ab/ sondern Horizontal oder Wasser-Paß gemessen werden.

§. 4. Die Winkel betreffend/ wie solche auf dem Felde zu messen/ und zu Papier/ oder vom Papier auf das Feld zu bringen/ kan auf zweyerley Arten geschehen; entweder mit oder ohne Instrumenten. Mit Instrumenten die Winkel auf das Feld zu bringen/ ist ganz leicht. Man stecket die Transporteurs oder die große Instrument auf dem Felde/ allwo man den Winkel verlangt/ perpendiculariter ein/ und richtet die Regul auf dem Transporteur nach den Graden/ wie groß man den Winkel haben will/ alsdenn läßt man sich nach dem Absehen auf dem Transporteur an die Seite einen Stab stecken/ und nach dem Absehen auf der Regul an die andere Seite auch einen; nachdem nimmt man das Instrument hinweg/ und stellet an dessen Stelle einen Stab/ so hat man den begehrten Winkel. Solcher wird alsdann durch Hülf der kleinen Transporteur von soviel Graden auch auf dem Papier mit einer Nadel abgestochen und mit Linien zusammen gerissen.

§. 5. Mit dem Mess-Tischlein aber einen Winkel auf das Feld zu bringen/ geschieht also: Man reißet erstlich solchen auf das Papier/ so auf dem Tischlein aufgeklebt/ nachmals heftet man die Regul in solchem Winkel auf/ richtet selbige auf beide Linien des gerissenen Winkels/ und läßt sich nach derselben beeden Absehen Stäbe im Felde stecken/ leglich fällt man von dem Punct des Winkels eine perpendicular auf die Erde mit einem Perpendicular an einer Schnur/ thut das Mess-Tischlein hinweg/ und stecket einen Stab in den gefundenen Punct/ so ist der Winkel abgesteckt.

§. 6. Ohne Instrument mit bloßen Stab- und Mess-Ketten einen Winkel auf das Feld zu bringen/ geschieht: Wann der gegebene Winkel auf dem Papier gerissen/ so trägt man von einem kleinen Maß Stab auf beide Linien desselben etliche Schuh vom Winkel hinaus/ alsdann misst man von einem Ende bis zum andern die Weite des Winkels auch auf obgedachtem kleinen Maß Stab/ und bringet dann ferner solchen nach den Maafen ins große mit Stab und Ketten aufs Feld. Besiße Fig. 34. den Winkel CDE.

§. 7. Einen rechten Winkel oder Perpendicular aber im Felde abzustecken/ kan am süglichsten nach des Pythagora Invention geschehen. Nämlich man gibt der einen Seiten des rechten Winkels 3. oder 30. Schuh

mit zween Pfählen. An solche machet man beide Ende der Ketten vest/ und nimmt das übrige der Ketten so zusammen/ daß man von dem Ende/ wo der rechte Winkel seyn soll/ 4. oder 40. Schuh/ und von dem andern Ende 5. oder 50. Schuh habe. Wo nun solches End sich zeigt/ da schlägt man wieder einen Pfahl/ so ist der rechte Winkel/ oder die begehrte Perpendicular abgesteckt. Besihe Fig. 35. den Winkel FGH. Dieses wäre also mit wenigen von den Linien und Winkeln/ allwo man zukommen kan/ gesaget.

§ 8. Weil aber öfters Orte vorfallen/ da man nit bingehen darff/ oder wegen unterschiedlicher Hindernungen nicht kan/ so wollen wir einen General-Mechanischen Weg zeigen/ wie man mittelst grosser Instrumenten/ nicht allein solcher fürfallenden Orter ihre Distanzen oder Weiten abmessen/ sondern auch nachmals durch Hülfse kleiner Instrumenten/ als eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs deren Größe zu erforschen aufs Papier bringen sollte. Folget demnach fürs erste/ wie man die Breite eines Flusses/ über welchen man nicht kommen kan/ messen soll. Zum Exempel sey die Länge AB über einen Fluß zu messen: so erwähle man erstlich an der Seite des Flusses die Basin AC. solche messe man mit der Meß-Kette. Darnach setzet man das Instrument in A und richtet es mit den 2. unbeweglichen Abschehen gegen C. die zwey beweglichen aber auf der Regul richtet man gegen B. und zehlet den Winkel CAB. Ferner setzet man auch das Instrument in C. und misst auf erst beschriebene Art den Winkel A C B. alsdenn trägt man solches zu Papier/ also: Man ziehet auf selbiges eine Linie/ welche nach einem verjüngten Maß-Stab so lang sey als AC. nachmals machet man mit einem kleinen Transporteur auf A den Winkel CAB und auf C den Winkel A C B in gleicher Größe mit den obigen: so kommt der kleine Triangel C A B. Von solchem misst man AB auf den verjüngten Maß-Stab/ so wirst du finden/ wieviel Schuh solche als die begehrte AB lang sey. Besihe Fig. 36.

§ 9. Wann aber beyde Orter über einen Fluß liegen/ zu deren Keinen man kommen können/ und man begehrte auf der andern Seiten des Flusses ihre Distanz zu messen; zum Exempel/ man soll die Weite DE zweyer Orter so über dem Fluß K liegen/ messen/ so erwählet man sich erstlich an der andern Seite des Flusses eine Basin FG derer Länge misst man/ nachmals setzet man das Instrument in F. und nimmt den Winkel DFG und DFE. Ferner setzet man das Instrument in G. und nimmt den Winkel FGE und DGE. wann solches geschehen/ so reiset man auf ein Papier wiederum eine Linie/ auf solche trägt man von einem verjüngten Maß-Stab die gemessene Basin FG. dann machet man mit dem kleinen Transporteur von F den Winkel DFG und DFE. vom G den Winkel FGE. und DGE. Wann nun die Linien solcher Winkel auf dem Papier gezogen/ so bekommt man die Puncten D und E. solche ziehet man auch zusammen/ und misst derer Länge auf den verjüngten Maß-Stab. Solche zeigt die begehrte Weite der zweyen Orter/ zu deren Keinen man kommen können. Besihe Fig. 37.

§ 10. Mit dem Meß-Tischlein solches zu thun/ werden gleichfalls zween Stände mit der Basis erfordert/ alsdann reiset man auf das Papier eine Linie/ und trägt auf solche von einem verjüngten Maß-Stab der Basis Länge/ darnach heftet man an dem einen Ende die Regul mit einer Nadel an/ stellet das Tischlein in selbigen Stand hier in F. rucket die Regul auf die gerissene Basin und richtet alsdann das Tischlein mit unverruckter Regul nach

dem Stab des andern Standes G. Wann solches geschehen/ so rucket man die Regul auf die gegebene Orter/ und reisset an solcher her die Winkel. Ferner heftet man die Regul in dem andern End der kleinen Basin auf dem Papier an/ stellet auch das Meß-Tischlein in den andern Stand G. und verfähret wie bey dem ersten Stande. Wo nun die Linien sich schneiden/ und Triangel machen/ da hat man die gegebene Orter ins kleine. Deren Weite misst man auf dem verjüngten Maß-Stab/ so zeigt sich ihre begehrte Weite/ wann man fleißig operiret hat. Besihe die 38. Figur.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 52. Von Maasen.

§. 1. & 2.

Das Maß ist eine gewisse und bestimmte Länge/ die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet/ und dadurch die Größe eines jeglichen Dings erkundiget und gemessen wird. Oettinger. Lib. I. de Jur. Limit. cap. 14. n. 2. Das kleinste Maß ist ein Zoll/ so nur eine Finger. Breiten lang/ und doch auch in seine Theil unterschieden ist. v. l. Lucius 37. ff. de S. P. R. Nach diesem folget die Quer-Hand/ ferne ein Spann/ und so fort an. Weiter gehöret auch hieher der Trit oder Schritt/ davon zu sehen l. ult. ff. fin. reg. Alciat. in l. 5. C. fin. reg. & Lib. I. parerg. cap. 13. Jac. Cujac. ad L. 4. §. Libertatem. circa fin. ff. de ulu. cap. & Dionys. Gorosr. in l. 3. pr. ff. de termin. mo. lit. 2. Es wird aber der Schritt eingetheilet/ in einen gemeinen/ und von denen Gefäzen gemachten Schritt. Jener/ hat keine gewisse Maß/ sondern er begreiffet in sich eine solche Weite/ welche ein jeder Mensch im Fortgehen oder Schreiten zu machen pfleget. Wenn nun die Schritt und Trit unter denen Menschen nicht gleich sind/ also kan auch von diesem gemeinen Schritt keine Gleichheit vermuthet werden. Dieser aber ist wiederum entweder einfach/ oder doppelt. Der einfache Schritt (welcher gemeinlich Trit genennet wird) hält zwey und einen halben Schuh in sich; Und dieses ist eben diejenige Weite/ von welcher das zwölf Tafeln Gesetz geordnet/ daß man sie zwischen denen Inseln lassen solle. Der doppelte Schritt aber/ (welchen man insgemein Schritt nennet) ist eben diejenige Weite der fünf Schuh/ davon in l. 5. C. fin. reg. gedacht wird/ und welchen der Rechts-Lehrer in l. 3. ff. de termino moto et non Gradum nennet. Gleichwie nun nach denen Gesetzen der Römer zwischen denen benachbarten Ländern ein einfacher: Also mußte zwischen denen anstößenden Aeckern und Feldern ein doppelter Schritt nach der vorigen Auslegung/ gelassen werden. V. Oetting. L. I. de Jur. Limit. cap. 14. lit. d.

Nach deromalen aber die Maasen hier und dort schon vorbesagter massen sehr ungleich sind/ wie solches unter andern erweist Oettinger. cit. cap. 14. so/ daß unterweilen in einer Provinz unterschiedliche derselben anzutreffen/ solches aber nicht kleine Verwirrungen und Zerrüttungen abgiebet/ und den Handel und Wandel ziemlich verhindert. v. Deutr. 25. verl. 13. Amol. c. 3. v. 5. & seq. Lev. c. 19. v. 35. seq. Prov. Cap. 20. v. 10. Michæ cap. 6. v. 11. & 12. & cap. 18. X. de Ceclia. Zugleich auch denen Betrügereyen Thür und Thor öffnet. Von Elen/ Maas und Gewicht. c. Also rathet die Doctores Juris Publici nicht sonder Ursach dahin/ daß man im ganzen Röm. Reich diese Ungleichheit auf eine

bestimmene Gleichheit bringen möge, v. Linnae de J. P. lib. 2. cap. 8. n. 257. Ming. de superior. territ. th. 27. & Schull. de J. P. disp. 6. th. 20. lit. J. welches schon Kayser Carl der Fünffte glorwürdigsten Angedenkens im Einkommen geführt / jedoch aber aus verschiedenen Ursachen nicht hat zum Effect bringen können / wie zu sehen aus der Reform. guter Policey zu Augspurg de anno 1530. tit. von Ehen Maß und Gewicht / obwohl in verschiedenen anderen Königreichen solches geschehen ist / davon zu lesen Mylerab Ehrenbach in Metrolog. cap. 4. §. 2. & 1699. Inmittelft haben sich doch etliche Fürsten des Reichs dahin bemühet / dieses in ihren Fürstenthümern und Ländern in das Werck zu richten / und darinnen einerley Maß und Gewicht einzuführen / haben auch solches endlich / nachdem sie alle im Weg gestandene Schwierigkeiten und Schwürigkeiten zu dero Länder höchsten Glückseligkeit überwunden / glücklich effectuirt / und zu wege gebracht / allermaßen von dem Herzog zu Württemberg Christophoro höchstsel. Andenckens besorget Lindenpöhr in Comment. ad Jus Württemberg. lib. 2. n. 5. daß er ein Land-Recht eine Lands Ordnung ein Maß und Gewicht in seinem Land eingeführt: Noch deutlicher aber Balthaf. Bidembach. in v. Christoph. Ducis württemberg. fol. 37. wann er das Recht also schreibt: Noch eine grössere Ungleichheit haben Jbro Fürstl. Gn. gefunden am Gewicht / Maß / Eych / Ehlen / 2c. da sich gemeinlich die Gerichter mit denen genachbarten Anstößern von vielen Jahren hero verglichen / unter und gegen einander aber ganz ungleich gewesen. Wiewohl nun eine Gleichheit hierinnen zu treffen aus vielen Ursachen ganz schwer und schier unmöglich geacht / auch von vielen widerrathen / und dafür gehalt-

ten worden / wo schon die Vergleichung auf dem Papier gefunden / so werde doch ohnmöglich seyn / dieselbige ins Werck zu richten und zu erhalten. Demnach haben J. F. G. sich dieser Unrichtigkeit unterstanden / die Vergleichung mit grosser Mühe getroffen / und durchaus also angerichtet / daß im ganzen Fürstentum Württemberg ein Maß / Gewicht / Eych und Ehlen geheh / welches nun dermaßen im richtigen Gang ist / als ob es von viel hundert Jahren also hergebracht worden wäre. Eben eine solche Gleichheit ist in der Mark Brandenburg getroffen worden / wie zu sehen bey dem Joach. Schepfliz. ad Constat. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 1. so daß zu wünschen wäre / daß auch andere Oerter des Römischen Reichs diesem Exempel nachfolgeten / so würden viel Strittigkeiten unterwegen bleiben / welche aus dieser Ungleichheit öftermalen zu entspringen pflegen / welches die Alten schon zu ihrer Zeit mit diesen Versen haben anzeigen wollen:

Una fides, pondus, mensura, moneta sit una,
Et status illelus totius orbis erit.

Welche zu Teutsch also lauten:

So wir hätten einen Glauben/
So der / und Gerechtigkeit vor Augen:
Ein Maß / Gewicht / auch Münz und Selb
So stünd es wol in dieser Welt.

Ad. §. 8. & seqq.

Man die senigen Oerter dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber nicht kommen kan / abmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne / davon besitze ferner Kiegger. in Disp. supr. cit. de Geometr. legali Th. 5. §. ult.

Das LIII. Capitel.

Vom Abmessen / Grund-Legen / und zu Papier-Bringung solcher Figuren.

Inhalt.

1. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen / und zwar umgänglich. §. 2. Übergänglich. §. 4. Übersichtlich.

§. 1.

Abs Abmessen oder Grund-Legen gedachter Stücke betreffend / so kan das auf unterschiedliche Arten geschehen / nemlich entweder umgänglich / Übergänglich oder übersichtlich. Umgänglich werden alle Oerter gemessen / da man wegen Hügel / Getreidig / Wasser / Morast oder anderer Hindernungen nicht darüber gehen oder sehen kan. Solche Messung wird auf folgende Art verrichtet. Man leget erstlich den geachten Ort oder Platz an allen Ecken der Circumferenz mit Stäben ab / alsdann misset man alle Linien / wie auch alle Ecken oder Winkel der Circumferenz mit der Meß-Ketten und Transporteur ab / solche verzeichnet man fleißig nacheinander in eine Schreibtafel. Nachher bringet man dero Form vermittelst eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs zu Papier. Und so verfähret man mit einer Figur / so auf dem Papier gemessen / und stecket sie nach ihren Linien und Winkeln in die ab. Besitze beide Figuren bey Num. 39.

§. 2. Wann aber ein Platz oder Ort fürgegeben / da nichts im Weg / und man allenthalben frey hinüber gehen darf / so kan solcher nur mit Stab und Ket-

ten Übergänglich auf nachfolgende Art abgemessen und zu Papier gebracht werden. Erstlich stecket man ebenfalls solchen Platz mit Stäben oder dazu bereiteten Pflocken an allen Ecken seines Umkreises ab / dann schläget oder theilet man selbigen in lauter Triangel / misset jedem seine drey Seiten / und notiret solche fleißig / wie auch alle Triangel / wie sie aneinander hangen. Alsdann träget man dessen Form durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabes auf Papier. Wann aber eine Figur auf dem Papier gegeben wäre / so brächte man solche mit der Meß-Kette und Stäben Triangels weise nach der Länge der Linien aufs Feld. Besitze wiederum beide Figuren Num. 40.

§. 3. Ferner können auch solche Oerter / wo man aller wegen frey darüber gehen kan / mit dem Transporteur und der Meß-Ketten / aus einem Stande / so ungefehr in der Mitte solches Platzes erwählet wird / auf folgende Art abgemessen / und in den Grund geleyet werden. Nemlich nachdem die Ecken der Circumferenz abgesteckt / so stellet man das Instrument oder den Transporteur mitten in solchen Platz / richtet solches nach allen Stäben der Circumferenz / und nimmst ihre Winkel / notiret sie fleißig in eine Tafel / wie sie nacheinander genommen. Alsdann misset man von gedachtem Stande an alle Ecken die Linien mit der Meß-Ketten ab / und zeichnet gleichfalls solche fleißig und ordentlich in der Schreibtafel an ihrem gebührenden Ort auf. Nach dem bringet man abermals durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen

Kleinen Transporteurs dero Form aufs Papier/ wie beide Figuren Num. 41. zeigen.

§. 4. Käme aber ein Ort für/ deren Circumferenz Ecken man an einer Seite alle übersehen/ aber wegen ein und anderer Verhinderung nicht überall frey darüber gehen könnte/ so kan solcher aus zweyen Ständen übersichtlich also abgemessen/ und dero Form zu Papier gebracht werden. Man stecket abermals alle Ecken der Circumferenz mit Stäben ab/ darnach erwählet man sich an der Seite/ wo man alle Ecken übersehen kan/ zwey Ecken zu Ständen/ misst zwischen solchen die Linie mit der Mess-Ketten als eine Basis, und notiret solche. Nachmals sezet man die Transporteur in den einen Stand/ richtet dero Absichten nach dem andern/ die Regel aber mit ihrem Absichten nach allen Ecken der Circumferenz nimmt ihren Winkel/ und schreibt solches an dem einem Ende der notierten Basis fleißig nacheinander/ wie sie genommen/ auf. Ferner sezet man das Instrument oder Transporteur in den andern Stand/ und verfähret allerdings wie bey dem ersten. Leglich trägt man solches vermittelst der kleinen Transporteur und verjüngten Maß-Stabs/ nach den gemessenen Winkeln und Basis zu Papier. Wo sich nun die Linien/ so von beiden Ecken gezogen/ schneiden/ da hat man die Ecken der Figur im Kleinen/ solche ziehet man alsdann zusammen/ so bekommt man den Form der Figur ins Kleine zu Papier. Besihe abermal beide Figuren Num. 42.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 53. Wie die Stück auf dreyerley Weis abzumessen.

So vielerley Arten des Feld-Messens es giebet/ so vielerley Irrtümer gehen auch mit vor/ so/ daß die Partheien oftmalen aus Unerfahrenheit oder aus Versehen der Feld-Messer verküret werden/ welche Irrtümer am Tag und vor Augen stellet Joh. Oettinger. d. Tr. lib. 1. cap. 15. per tot. Worbey dann diese Frage vorfällt: Ob die Partheien die Ersetzung des Schadens von dem Feld-Messer begehren können? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds zu beantworten: Entweder versiehet wir einen öffentlichen und geschwornen Feld-Messer; oder einen solchen/ welchen die Partheien vor sich erwählet ha-

ben. Jener muß den Partheien auch seiner Unerfahrenheit und seines Irrtums halber Rechenschaft geben/ und ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen/ angesehen er sich schon hierinnen schuldlos gemacht/ daß er ein Amt angenommen/ welchem er nicht bestant ist/ oder bey dessen Annehmung er allen Fleiß aus wenigste stillschweigend versprochen hat. arg. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. l. 132. & 155. pr. de R. J. l. 8. ff. ad l. Aquil. add. Myler ab Ehrenbach cit. Tr. cap. 13. §. 14. Dieser aber kan seiner Unerfahrenheit oder Ungeschicklich/ auch Unvorsichtigkeit halber zur Ersetzung des Schadens nicht angestrenget werden/ anerkennen die Partheien sich selbst zu imputiren und zuzuschreiben/ daß sie nicht besser nach seinen Qualitäten geforschet/ und einen solchen erwählet haben/ v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. l. 1. §. 1. quaque §. ff. de O. & A. & l. 203. de R. J. Myler ab Ehrenbach c. l. §. 12. Es wäre dann/ daß er aus Gesehd/ oder aus einer recht affectirten negligenz (lata culpa) etwas gehandelt oder unterlassen hätte/ dann in diesem Fall könnte er sich der Ersetzung des Schadens keines Wegs entziehen. Myler. c. l. davon wir bereits bey dem 23ten Cap. des 1. Buchs §. 1. gehandelt haben.

Gesezt aber/ daß jemand ein Stück Acker von 10. Morgen gekauft/ darinnen ihm von dem Feld-Messer im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugeeignet worden fragt sich/ ob er den Abgang von dem Verkäufer mit Recht begehren könne? Welche Frag mit Ja zu beantworten/ per text. in l. si venditor. 38. pr. & l. si Ducum. 42. ff. de A. E. V. Gestalten es eben soviel ist/ als ob der Verkäufer dem Käufer noch gae nichts übergeben und eingeräumt hätte/ wann die Maß noch nicht richtig ist. V. Natta. conf. 489. n. 1. & Joh. Baptist. Costa. de ration. Rata. qu. 35. n. 1. so gar/ daß der Käufer sothanen Abgang auf 30. Jahr lang begehren mag/ obgleich die Abmess- und Abtheilung öffentlich verrichtet worden wäre/ per l. omnes. 4. C. de praes. 30. ann. l. emtor. 47. §. Lues 91. ff. de pact. & l. un. C. de error. calcul. add. Burlat. Conf. 176. n. 68. gestalten niemand durch einen Irrtum sich so leicht seines Rechtes verlustiget machen kan. arg. l. 9. in f. ff. de Transact. Add. Jacob. Ayret. de error. calcul. n. 21. & 27. Wesenbeck. Conf. 47. n. 50. & Myler ab Ehrenbach c. Tr. cap. 6. §. 17. &c.

Das LIV. Capitel.

Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen/ und nach solchen alle Dertter nach Morgen/ oder Tag-Wercken anzuzeigen.

Inhalt.

- §. 1. Wie eines jeden Dreyecks Superficial-Inhalt zu finden.
§. 2. Wie eines rechtwinkllichen Vierecks Superficial-Inhalt zu finden. §. 3. Wie aller unrechtwinkllichen Vierecke Superficial-Inhalt zu finden. §. 4. Wie eine irregular viereckigte Figur zu behandeln.

§. 1.

Die im vorhergehenden zur Gnüge beschrieben/ wie man sich bey Abmessung oder Grund-Legung unterschiedlicher Dertter verhalten/ und dero Form zu Papier bringen solle: als sollen hiermit etliche Figuren folgen/ wie solche müssen berechnet/ und dann nach solchen auch alle Dertter nach Morgen/ oder

Tag-Wercken angezeigt werden. Erstlich eines jeden Triangels oder Dreyecks Superficial-Inhalt zu finden/ nimmt man eine Linie/ gemeinlich die längste zur Basis/ und fällt von ihrer gegenüber stehenden Ecke ein perpendicular auf solche herunter. Ist es aber ein rechtwinkllicher Triangel/ so ist solches nicht nötig/ indeme beide Linien/ so den rechten Winkel machen/ zur Basis und perpendicular genommen werden. Alldann multipliciret man die ganze Basis mit der halben perpendicular/ oder die ganze perpendicular mit der halben Basis. Das Productum zeigt den begehren Inhalt.

Nota. Wann man Ruthen mit Ruthen/ Schuh mit Schuh/ Zoll mit Zoll multiplicirt/ so zeigt das Productum allemal Quadrat-Ruthen/ Quadrat-Schuh/ oder Quadrat-Zoll. Besihe die 3. Triangel Num. 43

Jede Basis derselben ist 416 Schuh.

Helffte 208

Jede perpendicular ist 348 Schuh.

1664

832

624

Superficial-Inhalt eines jeden Triangels 72384 Quadrat-Schuh.

Ober jede perpendicular ist 348 Schuh.

Helffte 174

Jede Basis 416 Schuh.

1044

174

696

Ist ebenfalls der Superficial-Inhalt eines Triangels 72384

§. 2. Fürs andere eines jeden rechtewinkllichen Vierecks Superficial-Inhalt zu finden geschieht folgender Weise: Man multipliciret die ganze Länge mit

der ganzen Breite. Das kommende Productum gibt den beehrten Superficial-Inhalt. Besiße die zwey winkelrechten Vierecke Num. 44.

Des 1. Länge 408 Schuh.

Des 1. Breite 408 Schuh.

3264

16320

Superficial-Inhalt des ersten 166464 Quadr. Sch.

Des 2. Länge 310 Schuh.

408 Schuh.

6800

34000

Superficial-Inhalt des andern 346800 Quadr. Sch.

§. 3. Zum dritten aller unrechtewinkllichen Vierecke Superficial-Inhalt zu finden sind zweyerley Arten. Die erste: Wann das Irregulare Viereck zwey Seiten hat/so einander parallel sind/ werden selbige zusammen addirt/ die kommende Summa halbiert/ alsdann wird solche

Helffte mit der ganzen perpendicular, welche zwischen den parallel-Linien sich findet/ multipliciret. Das kommende Productum zeigt abermal den beehrten Inhalt. Besiße Fig. 45.

Die eine parallel ist 678 Schuh.

Die andere parallel ist 320 Schuh.

Summa 998 Schuh.

Helffte 499 Schuh.

Die perpendicular 380 Schuh.

39920

1497

Superficial-Inhalt 189620 Quadrat-Schuh.

Die andere Art: So aber das Irregulare Viereck keine parallel-Linien hätte/ so wird solches mit einer diagonal Linie in zwey Dreyeck zertheilt/ und die werden alsdann wie die Dreyecke Num. 43. ausgerechnet; leglich

derer beeden Inhalt addiret. Die kommende Summa zeigt den wahren Superficial-Inhalt des Irregularen Vierecks. Besiße Fig. 46.

Derer Basis ist 760 Schuh.

Derer Basis ist 760 Schuh.

Helffte 380

Helffte 380

Die eine perpendicular 398 Schuh.

Die andere perpendicular 260 Schuh.

3040

22800

3420

760

1140

Superficial-Inh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

Superficial-Inh. des einen Δ 151240 Quadr. Schuh.

Superficial-Inh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

Wahrer Superficial-Inhalt 250040 Quadr. Schuh.

§. 4. Viertens folget auch eine Irregular viel-eckige Figur/ wie solche mit vorhergehenden Figuren zertheilt/ nach solchen berechnet/ und durch Zusammenlegung derselbigen derer gegebenen Figur Superficial-Inhalt gefunden/ auch leglich nach Morgen oder

Tag-Werck angezeiget worden. Besiße Fig. 47. welche ist abgetheilt in 9. kleine Figuren/ als 8. Dreyecke/ und 1. Viereck/ nemlich A B C D E F G H I, deren Calculatio-n ist folgende:

Maß

A das

erfahre
ist ge
m er
gema
icht ba
is auß
1. C
ad L
§. 14
schick
ung des
gen die
reiben /
bet/ umb
enf. hil
is quo
renbach
der aus
was ge
all herte
s entje
en Cap.
Akers
on dem
wenig
ng von
Welche
pendire.
halten es
ffer noch
wann die
n. 1. &
r. so gar/
lang ho
ng öfters
reier. 30.
un. C. de
gestalten
Rechtens
ad. Ad.
esenbeck.
6. §. 17.
Der
ines jeden
te zu sin
länge um
Ecke aus
ein rech
g/ indome
/ zur Bas
dann mul
perpendi
alben Bas
en/ Schuh
das Prodi
chuh/ oder
Selt

A das ablange Viereck.
 Ist lang 1164 Schuh.
 breit 672 Schuh.
 2328
 8148
 6984
 Superficial-Inhalt 782208 Quadr. Schuh.

C das Dreyeck.
 Dessen Basis 894 Schuh.
 Helffte 447
 Die perpendicular 140 Schuh.
 17880
 447
 Superficial - Inhalt 62580 Quadr. Schuh.

E das Dreyeck.
 Dessen Basis 462 Schuh.
 Helffte 231
 Die perpendicular 112
 462
 231
 231
 Superficial-Inhalt 25872 Quadr. Schuh.

G das Dreyeck.
 Dessen Basis 734 Schuh.
 Helffte 367
 Die perpendicular 148 Schuh.
 2936
 1468
 367
 Superficial-Inhalt 54316 Quadr. Schuh.

I das Dreyeck.
 Dessen Basis 672 Schuh.
 Helffte 336
 Die perpendicular 220 Schuh.
 6720
 672
 Superficial - Inhalt 73920 Quadr. Schuh.

B das Dreyeck.
 Dessen Basis ist 802 Schuh.
 Helffte 401
 Die perpendicular 106
 2406
 4010
 Superficial - Inhalt 42506 Quadr. Schuh.

D das Dreyeck.
 Dessen Basis 368 Schuh.
 Helffte 184
 Die perpendicular 104
 736
 1840
 Superficial-Inhalt 19136 Quadr. Schuh.

F das Dreyeck.
 Dessen Basis 430 Schuh.
 Helffte 215
 Die perpendicular 154 Schuh.
 860
 1075
 215
 Superficial-Inhalt 33110 Quadr. Schuh.

H das Dreyeck.
 Dessen Basis 514 Schuh.
 Helffte 257
 Die perpendicular 120 Schuh.
 5140
 257
 Superficial - Inhalt 30840 Quadr. Schuh.

Superficial-Inhalt	{	A 782208	} Quadr. Schuh
		B 42506	
		C 62580	
		D 19136	
		E 25872	
		F 33110	
		G 54316	
		H 30840	
		I 73920	

Superficial-Inhalt der gantzen Figur 1124488

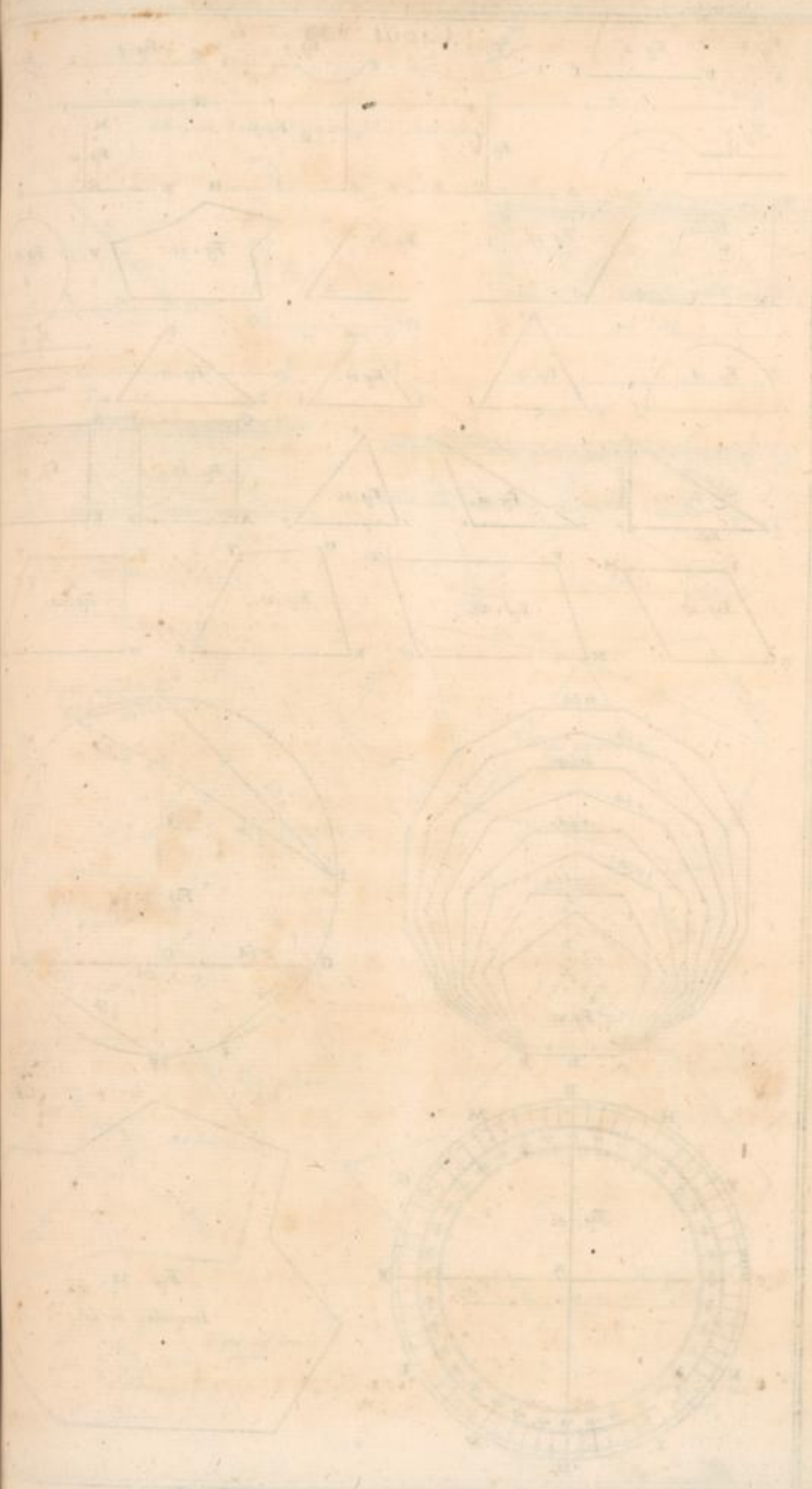
Diese gefundene Quadrat - Schuh nun zu Morgen oder Tag - Wercken zu machen/ kan am füglichsten also geschehen : Man dividiret erstlich die gefundene 1124488 Quadrat - Schuh durch 256 Quadrat - Schuh / so kom

men Quadrat - Ruthen heraus. Diese gefundene Quadrat - Ruthen dividiret man durch 200. Quadrat - Ruthen / so entstehen die Tag - Wercke oder Morgen / wie hiernach folget.

	1	
	22	
	46	
	73	
	95	
	117	
	139	
	161	
	183	
	205	
	227	
	249	
	271	
	293	
	315	
	337	
	359	
	381	
	403	
	425	
	447	
	469	
	491	
	513	
	535	
	557	
	579	
	601	
	623	
	645	
	667	
	689	
	711	
	733	
	755	
	777	
	799	
	821	
	843	
	865	
	887	
	909	
	931	
	953	
	975	
	997	
	1019	
	1041	
	1063	
	1085	
	1107	
	1129	
	1151	
	1173	
	1195	
	1217	
	1239	
	1261	
	1283	
	1305	
	1327	
	1349	
	1371	
	1393	
	1415	
	1437	
	1459	
	1481	
	1503	
	1525	
	1547	
	1569	
	1591	
	1613	
	1635	
	1657	
	1679	
	1701	
	1723	
	1745	
	1767	
	1789	
	1811	
	1833	
	1855	
	1877	
	1899	
	1921	
	1943	
	1965	
	1987	
	2009	
	2031	
	2053	
	2075	
	2097	
	2119	
	2141	
	2163	
	2185	
	2207	
	2229	
	2251	
	2273	
	2295	
	2317	
	2339	
	2361	
	2383	
	2405	
	2427	
	2449	
	2471	
	2493	
	2515	
	2537	
	2559	
	2581	
	2603	
	2625	
	2647	
	2669	
	2691	
	2713	
	2735	
	2757	
	2779	
	2801	
	2823	
	2845	
	2867	
	2889	
	2911	
	2933	
	2955	
	2977	
	2999	
	3021	
	3043	
	3065	
	3087	
	3109	
	3131	
	3153	
	3175	
	3197	
	3219	
	3241	
	3263	
	3285	
	3307	
	3329	
	3351	
	3373	
	3395	
	3417	
	3439	
	3461	
	3483	
	3505	
	3527	
	3549	
	3571	
	3593	
	3615	
	3637	
	3659	
	3681	
	3703	
	3725	
	3747	
	3769	
	3791	
	3813	
	3835	
	3857	
	3879	
	3901	
	3923	
	3945	
	3967	
	3989	
	4011	
	4033	
	4055	
	4077	
	4099	
	4121	
	4143	
	4165	
	4187	
	4209	
	4231	
	4253	
	4275	
	4297	
	4319	
	4341	
	4363	
	4385	
	4407	
	4429	
	4451	
	4473	
	4495	
	4517	
	4539	
	4561	
	4583	
	4605	
	4627	
	4649	
	4671	
	4693	
	4715	
	4737	
	4759	
	4781	
	4803	
	4825	
	4847	
	4869	
	4891	
	4913	
	4935	
	4957	
	4979	
	5001	
	5023	
	5045	
	5067	
	5089	
	5111	
	5133	
	5155	
	5177	
	5199	
	5221	
	5243	
	5265	
	5287	
	5309	
	5331	
	5353	
	5375	
	5397	
	5419	
	5441	
	5463	
	5485	
	5507	
	5529	
	5551	
	5573	
	5595	
	5617	
	5639	
	5661	
	5683	
	5705	
	5727	
	5749	
	5771	
	5793	
	5815	
	5837	
	5859	
	5881	
	5903	
	5925	
	5947	
	5969	
	5991	
	6013	
	6035	
	6057	
	6079	
	6101	
	6123	
	6145	
	6167	
	6189	
	6211	
	6233	
	6255	
	6277	
	6299	
	6321	
	6343	
	6365	
	6387	
	6409	
	6431	
	6453	
	6475	
	6497	
	6519	
	6541	
	6563	
	6585	
	6607	
	6629	
	6651	
	6673	
	6695	
	6717	
	6739	
	6761	
	6783	
	6805	
	6827	
	6849	
	6871	
	6893	
	6915	
	6937	
	6959	
	6981	
	7003	
	7025	
	7047	
	7069	
	7091	
	7113	
	7135	
	7157	
	7179	
	7201	
	7223	
	7245	
	7267	
	7289	
	7311	
	7333	
	7355	
	7377	
	7399	

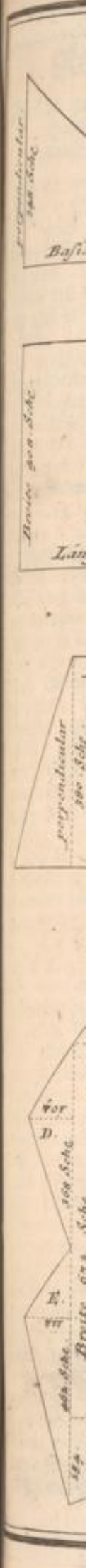
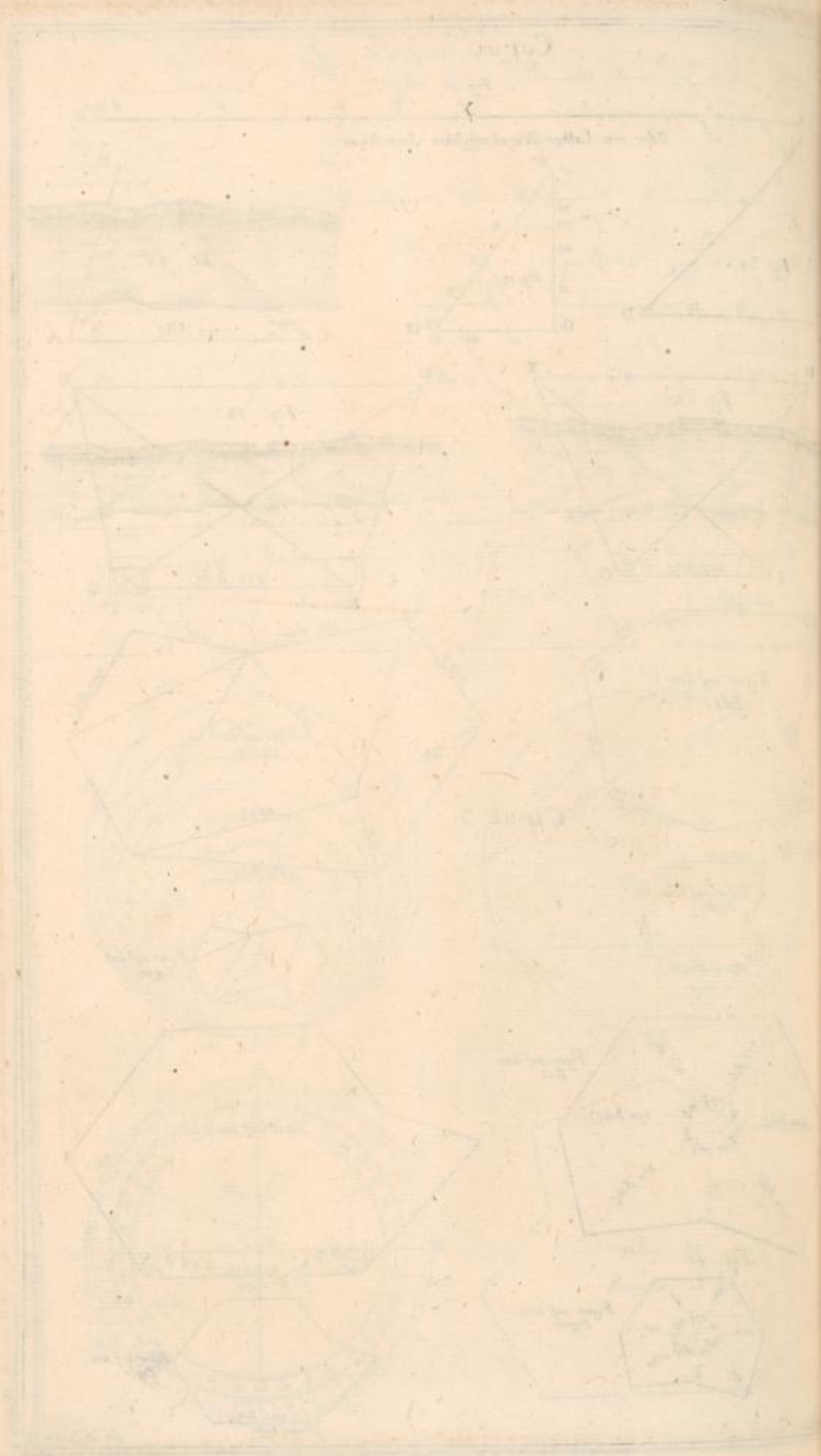
Ist also der wahre Superficial-Inhalt dieser 47. Figur 22. Morgen / 8. Quadrat - Schuh / weniger 7 1/2. Quadrat - Ruthen.

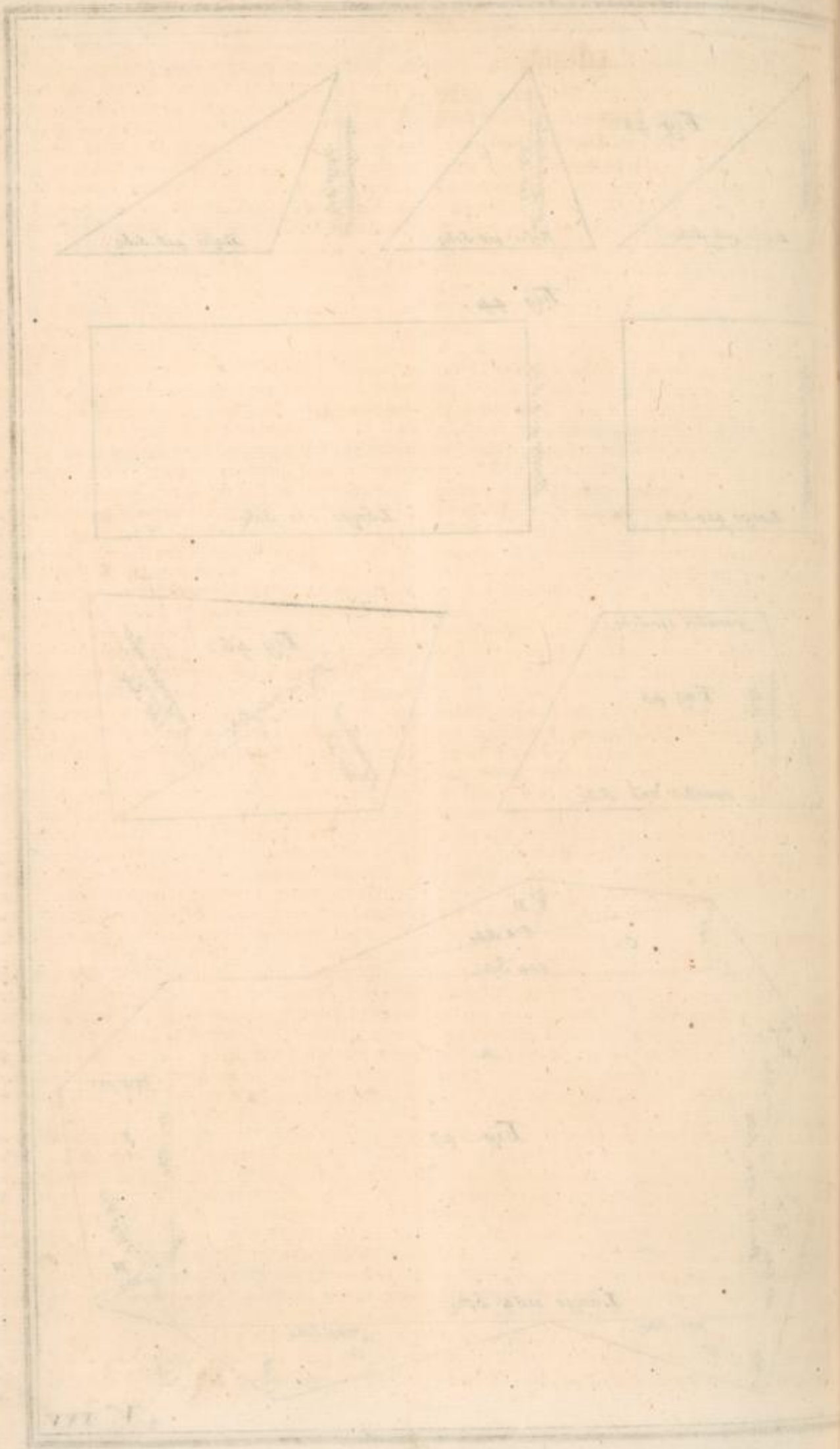
Rechts



ne Qu
Kuchen
biernach

Rechts





Ne
Ad Cap. 54
rechnen
Dierge
Nichtden
les 2
noch
was für Sei
tig seyn. 1
fiederst den
den wird in
vi deiec. l. 2
bige bereits
Maaf überke
de S. P. R. (we
linere & A
l. g. fl. de S.
zu laugen /
fänger entw
10 v. l. 23. 1
cap. 13. n. 1
Erschaffenhe
Erasfen / u
den oder a
nt werden
glt wie zu f
l. 33. fl. de A
Diese Wbeg
vonnöthen /
enthalten wol
big ist / wa
der Freiheit
von derselbe
banet oder
daron wir h
it von dem
beobachten
sin nicht zu
Eempel ist in
7. 2. tit. 3. 8
cap. 6. n. 4
vob. mentur
Acker oder d
27. pr. de V
vol. Unter
dem weitem
Weinberge
dessen auch
mann sie nem
nach / verka
malen Strei
fald : Mes
mollen wir hi
ten / daß ein
das Stück /
den seye :
zu unterschei
Instrument
kauffe Tieu
de ohngefe
es sind diese
Ticus dem S
Ober / es f
enthalten :
Acker und

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 54. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertter nach Morgen oder Tag-Werck anzuzeigen.

Nachdem hithero gezeigt worden / auf wie vielerley Weise das Feld-Messen beschehe / wollen wir noch ferner in möglichster Kürze beybringen / was für Stücke eigentlich der Feld-Messerey bedörffig seyn. Unter solche Stücke nun setzen wir billich zuvörderst den Weg / wie selbiger genommen und verstanden wird in l. 62. ff. de furt. l. 1. §. 1. ff. de his qu. effud. vel deiec. l. 28. §. 10. ff. de pœn. Dann obgleich derselbe bereits von dem 12. Tafeln Gesetz seine gewisse Maas überkommen hat / wie zu sehen in l. 8. & 13. §. 2. ff. de S. P. R. (welches von dem Fuß-Steig und Vieh-Trieblinie & Actu nicht gefaget werden kan / v. Cuiac. ad l. 8. ff. de S. P. R. & l. 13. §. 1. ff. eod.) so ist doch nicht zu langnen / daß nicht durch sonderbare Verträge selbiger entweder weiter oder enger gemachet werden können v. l. 23. pr. ff. de S. P. R. & Tholosan. S. J. C. Lib. 3. cap. 13. n. 1. & 2. dazumalen nicht alle Wege einerley Beschaffenheit haben / sondern es zum Theil öffentliche Strassen / zum Theil aber solche Wege / die in einen Flecken oder Dorff führen / und via vicinales genennet werden; Zum Theil auch endlich Privat-Wege / wie zu sehen ex l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. & l. 38. ff. de A. R. D. ut & l. f. pr. ff. de locis & itiner. publ. Diese Wege nun haben oftmalen einer Abmessung vorzuziehen / wann man sie nemlich in gewisse Meilen theilen will / welches in der Warheit höchst nothwendig ist / wann vielleicht eine Stadt dieses Privilegium der Freiheit hat / daß auf zwey oder mehr Meilen von derselben keine Schenk-Steet / Festung ic. gehalten oder kein Marck aufgerichtet werden möge / davon wir hierunter bey dem Cap. dessen Inhalt lautt von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. 2c. §. 8. verif. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwey Meilen 2c. gehandelt haben. Ein ander Gempe ist in der Cammer-Gerichts Ord. de an. 1555. §. 2. tit. 3. & 5. anzutreffen. Add. Schubard. de Aultreg. cap. 6. n. 41. & seqq. & Arnold de Reyger. Thes. Jur. ver. menura. n. 2. Ferner gehöret auch hieher der Acker oder das Feld / so von Ulpiano beschrieben wird in l. 27. pr. de V. S. und von dem Florentino in l. 211. ff. eod. Unter diesen Namen aber verstehen wir zugleich in dem weitern Verstand / die Wiesen / Gärten / Wälder / Weinberge. und dergleichen 2c. Diese Stücke nun be-
 messen auch zum öfftern einer Abtheilung und Abmessung / wann sie nemlich denen Morgen- oder Tag-Wercken nach / verkauft worden / weilen aber hierinnen oftmalen Streit vorfällt / vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Feld-Messen. verif. hinc. alia cognata species. &c. als wollen wir hier kürzlich anzeigen / wann darvor zu halten / daß ein Acker oder Feld in das Maas / oder in das Stück / ad mensuram, aut ad corpus, verkauft worden seye? Bey welcher Frag diese drey Begebenheiten zu unterscheiden: Dann entweder sind in dem Kauff-Instrument nachfolgende Wort anzutreffen: Es verkaufft Titius dem Sejo sein Feld oder Acker / welche ohngefehr 20. Tag-Werck in sich halten: Oder es sind diese Wort darinnen begriffen: Es verkaufft Titius dem Sejo 30. Tag-Werck von seinen A-ckern: Oder / es sind endlich die nachgesetzte Wort darinnen enthalten: Es verkaufft Titius dem Sejo alle seine Acker und Felder / wofür ihm Sejus 1000. Reichs-

Thaler zu geben verspricht / jedoch / daß der Verkäufer ihm 20. Morgen ohnfehlbar gewehre. Im ersten Fall nun ist der Contract alsobald vollkommen / so / daß die sich nachgehends ereignende Gefahr der Käufer auszustehen hat / wie dann auch der Kauff-Schilling weder vermindert noch vermehret wird / es mag sich im Abmessen weniger oder mehr befinden / anertvogen zu bedencken / daß hierinnen das Haupt-Absehen auf das Stück gerichtet / der Tag-Werck aber oder der Morgen nur obenhin zu Demonstration der Sach / gedacht worden seye. l. 35. §. 5. & seqq. ff. de C. E. V. Im andern Fall / ist der Contract vor der Abmessung und Abtheilung nicht vollkommen l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. so / daß der Verkäufer die darauf folgende Gefahr auszustehen / und den bey der Abmessung befindlichen Abgang zu ersetzen hat; dd. ll. Es wäre dann / daß der Käufer sich saumselig erwiese / und durch solche seine Saumseligkeit die Abmessung verhinderte / gestalten in diesem Fall ihm vielmehr die Gefahr zu wachsen müste. l. 50. ff. de C. E. V. Im dritten Fall endlich / hat es diese Bewandnus / daß wann sich in der Abmessung und Abtheilung weniger befindet / als benamset worden / solches der Verkäufer ersetzen / oder sich an dem Kauff-Schilling abziehen lassen muß; Wann sich aber mehr hervor thut / selbiges dem Käufer zum besten gehet. arg. l. 38. pr. ff. de A. E. V. Die Gefahr aber hat der Käufer allein auszustehen / imassen der Contract pur / und der Maas nicht Bedingungs-Weise bey demselben gedacht worden ist. Von welchen allen weitläufiger zu sehen Brunnemannus Disp. de Vendit. ad Corpus & ad Quantitatem. Im klügsten aber wird der Käufer handeln / wann er nachfolgende Wort dem Kauff-Instrument einverleiben lässet. Käufer verspricht für alle des Verkäufers Acker und Felder 1000. Reichs-Thaler / jedoch / daß ihm der Verkäufer zum wenigsten so viel Tag-Werck gewehren soll; Bevor aber solches geschehen will sich Käufer zu keiner Gefahr verbunden haben. Wodurch er sich theils aus aller Gefahr setzet / theils aber den Verkäufer zu Ersetzung des Abgangs verbindet / auch so viel zuwege bringet / daß / so sich in Abmessung der verkauften Felder eine Uebermaas zeigen solte / selbige doch dem Käufer allein verbleibe / ohne / daß derselbige den Kauff-Schilling zu vermehren angehalten werden könnte. Welches alles auch also von Verkaufung des Kornes und anderer Sachen verstanden werden kan. V. Strycck de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 15. & seqq.

Es wird aber bey dieser Gelegenheit nicht unbillig gefragt: In was vor Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse? Welche Frag aus denen Worten der Partheien zu entscheiden ist / dann wann selbige bey dem Kauff-Contract schlechterdings gemeldet / daß die Felder gemessen werden sollen / in diesem Fall muß die Abmessung binnen einer Jahresfrist vorgenommen werden / arg. l. 5. C. de Censib. Wofern nicht ein und der ander Theil durch seine Saumseligkeit sothane Abmessung verhindert hätte: Gestaltfam alsdann solche Saumseligkeit demjenigen allein / der sie verursacht / schaden müste. l. 2. C. de peric. & Commod. rei vend. & l. 50. ff. de C. E. V. Anton. The-saur. dec. 185. n. 1 & Natta. Conf. 569. n. 11. Wann aber die Partheien bey Schließung des Contracts dieses gefaget / daß die Messung der verkauften Felder nach ihrem Belieben vorgenommen werden solle / in diesem Fall kan solches derer Rechts-Lehrer Meinung nach bis auf 30. Jahr geschehen. Vid. Docter. s in cap. per tuas 5. X. de Donat. Add. The-saur. d. dec. 185. n. 1. & Covarruv. pr. qu. cap. 2. Wann aber endlich die
 Felder

Felder in das Maass zwar verkauft / hingegen aber bey Schliessung des Contracts keiner Abmessung gedacht worden / in diesem letztern Fall halten einige dafür / daß / so fern ein oder der andere Theil ein Mißtrauen hätte / mithin nicht glauben wolte / daß das Gut so viel / als man vorgeben / in sich hielte / die Abmessung innerhalb 60. Tagen fürgenommen werden müsse / pr. l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. Vid. Natta. d. Conf. 569. n. 10. & Thesaur. d. dec. 185. n. 1. Dissent. Menoch. Lib. 1. arbitr. qu. 22. n. 11. Es will aber hier noch dieser Zweifel walten: **Wann die Partheyen sich miteinander vereinigen / daß der Verkäufer innerhalb 3. Monaten die verkaufte Felder abmessen lassen solle / ob nach Verfließung dieser dreyen Monaten sothane Abmessung nicht mehr begehret werden könne?** Biewol nun so viel den Verkäufer belanget / diese Frag mit **Nein** zu entscheiden steht / anerkennen dieses Pactum dem Verkäufer zum guten eingegangen worden / selbiger hingegen sich selbst zu irracuniren hat / daß er diesen Termin vorbeystreichen lassen / mithin / wann sich vielleicht ein Uebermaß ereignete / solche nicht mehr begehren kan. Thesaur. d. dec. 185. n. 3. So muß doch was den Käufer betrifft / selbige mit **Ja** beantwortet werden / als welcher schon vorgesagter Massen von diesem Recht erst nach 30. Jahren excludirt und ausgeschlossen wird. Natta. Conf. 569. Thesaur. c. l. Decius Conf. 347. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 6. §. 12. & 13.

Gesetzt aber / daß sich zwey Brüder bey der Abtheilung ihrer Gemeinschaftlichen Güter dahin verglichen / daß dieselbe durch erfahrene Feld-Messer / (ohn einige Benennung der Zeit) abgemessen werden sollen; nach Verfließung aber 20. und noch mehr Jahren einer unter denselben mit Hinterlassung männlicher Erben gestorben wäre / welche nachmals sothane veraccordirte Abmessung von ihren Vettern begehret haben / fragets sich / **ob dieses annoch angehe?** Welche Frag gleichermaßen aus dieser Ursach mit **Ja** zu beantworten / weil der Vetter dieser Erben gewußt / oder doch wenigstens hat wissen sollen / daß die Abmessung noch zu thun seye / weswegen er sich dann wegen solcher Wissenschaft und also propter malam fidem sothanner Abmessung nicht wird entziehen können; Vid. Panormit. ad cap. per tuas. §. n. 6. verli. quartus casus. X. de donat. ibique Hostiens. add. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 14.

Ubrigens ist zu wissen / daß unterdessen / ehe die Abmessung beschehen / keinem Theil von dem einmal geschlossenen Kauff abzuspringen erlaubt ist; dann obgleich sothanner Kauff / was die Uebernehmung der Gefahr belanget / noch nicht vollkommen / l. 2. C. de pericul. & Commod. rei vend. So muß er doch / was die **Wideraufhebung** desselben betrifft / vor vollkommen gehalten werden / l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. ibique Castrenf. & l. 4. ff. de periculo & Commod. rei vend. Add. Trentacinq. Lib. 3. Var. resol. Tit. de Emt. Vend. Ref. §. n. 2. & Myler ad Ehrenbach. d. cap. 6. §. 15. & 16. **Bezwirklicher Vornehmung** der Abmessung aber ist dieses zu merken / daß die **darzwischen liegende Gemeinwege** nicht mit in das Maass gerechnet werden / angesehen selbige in keines Privat-Eigentum stehen / sondern einem jedem zum freyen Gebrauch überlassen werden. Vid. Gollon. in Comment. ad Consuet. Atrebat. art. 7. fol. 77. Ein andere Bewandnus hat es mit denen **Thälern / Hügel / Gräben / Claussen / Bergen** und dergleichen / welche sonder allem Anstand mit in das Maass gezogen werden müssen. Speidel. voc. Feldmess. en/ verli. Sed etli fundo. &c. Dieses steht noch hier zu er-

örtern / wann es in einem Amte unterschiedliche **Maassen** gibt / nach welcher wol die Abmessung anzustellen? Welche Frag also zu beantworten / daß man auf dasjenige Maass zu sehen / welches am gebräuchlichsten und üblichsten bishero gewesen ist / angesehen eben dem in zweifelhaften Dingen sich ein jeder gemeinlich nach deme zu richten pfleget / was hier und dar in der Übung ist / und im Schwange gehet. Speidel. d. voc. verli. occurrit hic alia &c. Wann aber von mehreren Orten die Frag ist / muß dasjenige Maass erwählet werden / so an dem Ort passiret / da der Contract geschlossen worden; Dann gesetzt / daß einer ein Stück Feldes von 100. Jaucharten so noch abzumessen / gekauffet hätte / eine andere Maass aber an dem Ort / wo der Kauff vorgegangen / eine andere hingegen an deme / wo das Stück Feldes liegt / üblich wäre / in diesem Fall müste man schon vorgedachter Massen dasjenige Maass gebrauchen / welches in dem Ort des geschlossenen Contracts üblich ist / anerkennen es das Ansehen hat / als ob die Partheyen sich nach demjenigen gerichtet / was sie vor Augen gehabt / und was an demselben Ort / darinnen sie gehandelt / Herkommens ist. v. l. 6. ff. de Evict. l. 31. §. 20. ff. de Edil. Edict. l. 24. in f. ff. de Usufr. & l. 37. ff. de usur. Add. Sreph. Gratian. dilect. forens. II. n. 21. Anton. Gabriel. Commun. Concluf. Lib. 6. Tit. de Consuetud. Concl. 2. Bartol. in l. cunctos. n. 15. C. de SS. Trinit. & Myler. ab Ehrenb. d. cap. 6. §. 7. cum seqq.

Weiters muß auch die Feldmess-Kunst bey denen **Infuln** gebraucht werden / wann nemlich von deren Abtheilung unter diejenige gehandelt wird / welche zu necht ihre Güter daran liegend haben / und dieses nach der Messung des §. 22. J. de R. D. Dann obwolten heut zu Tag gemeinlich die **Infuln und Wörder** in den Flüssen nicht denen nechsten am Gestad liegenden Gütern zugewendet / sondern von der hohen Obrigkeit eingezogen werden / allermaßen wir bey dem 30. Cap. des 3ten Buchs. §. 3. dargehan haben; so ist doch dieses nicht univiersal / sondern es gibt noch einige Derter / da die Verordnung der Römischen Befehle Mas findet; Vid. Sächsisch Land-Recht l. 2. art. 56. in f. Preussisch Land Recht Lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. Wie dann Oettinger. de Jure Lim. mit. Lib. 2. cap. 3. n. 7. dessen ein klares Exempel an dem **Necker-Fluß** angeiget / da vier unterschiedliche **Wörder** entstanden / welche denen am Gestad zu beiden Seiten gelegenen Inhabern zu gewachsen / und unter sie vertheilt worden sind. Und diese Verordnungen sind gang vernünftig / angesehen es billig / daß den benachbarten Inhabern solche neuentstandene Infuln zugewendet werden / indeme dieselbige gleichermaßen die Gestad aus ihren Kosten verwahren / und den Gewalt des anlaufenden Wassers / auch andere Gefährlichkeiten ausstehen müssen; Zugeschweigen / daß die **Wörder** von dem Grund und Boden der benachbarten Güter / so das Wasser nach und nach darvon abträgt und hinwegnimmt / zusammen gefloget und angeleget werden / weswegen ihnen dann billig die Nutzung derselben zu einer Ergöglichkeit zu zulassen / welche doch nimmermehr den Schaden / der von denen Auslauff- und Ergießungen der Flüsse manchmalen entsteht / ersen kan. arg. l. 10. ff. de R. J. & t. C. de Alluv. Und hindert nichts / daß ehedessen **Kayser Adolphus anno 1293. auf dem Rath zu Haus zu Nürnberg** eine Constitution oder Sagung gemacht / in welcher er verordnet / wann ein **Inful** in dem Rhein / oder in einem andern Fluß entsteht / daß selbige entweder dem **Reich** / oder dem **Herzn** / der in solchem Fluß den **Zoll** oder das **Geleit** hat / zugehören solle. (welche Kayserl. Sagung nachmals anno 1611. Mar-

quandus Frel
mahlen in d
halten nicht
cap. 2. num.
der Infuln
der Geomet
für Joh. Oe
gerus in Dis
gelesen werd
Ueber
flößung /
durch dieselb
theils er
welches eben
und Wasser
nem gleich a
zu erkennen /
v. l. C. de al
D. Un vivo
und anhöfset

Der Haus
den Erfa
berht de
heilen a
Bestalt /
Bon Groh
§. 4. Rat
heilen Si
handen.
ihen Fra
Dieser bee
Zeichen. 6
Sprüche.
zu trauen.
gel / und e
Wardum
bsten Abb
misse Se
stungen. §



ein gerechte
des Güten / u
brischen Wo
Zahl und Ge
nd / ob ihret
lich ausgeheil
ten / und der
vorne Höhen
Wo hat Er a
günst / wie we
zeugung ein un
ten allerhand
und andere U
lim unächtlich
jed klären / w
wahr jeder in
Ebböffers / n
zu Frieden

quardus Freherus heraus gegeben) anerwogen selbige nie-
mahlen in die Reichs-Abschied kommen / und solcher ge-
halten nicht verbindlich ist. v. Befold. de Jur. & Divis. rer.
cap. 2. num. 6. **Wie aber die Abmess- und Abtheilung
der Inseln und Wörder vorzunehmen / und nach
der Geometrie und Feldmess-Kunst anzustellen** davon
sich Joh. Oettingerus d. Tr. Lib. 2. cap. 3. per tot. Item Rieg-
gerus in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 6. & seqq. nach-
gesehen werden.

Überdies ist auch die **Feldmess-Kunst** bey der An-
siedlung / alluvio genennet / notwendig; angemerckt
durch dieselbige die Grängen verändert und die Güter ei-
nertheils erweitert / andertheils aber verringert werden /
welches eben auch die Ursach ist / warum man die Fluß
und Wasser-Ströme denen Richtern und Schieds-Män-
nern gleich achtet / welche dem einem an seinem Gut etwas
zu erkennen / hingegen aber dem andern solches absprechen.
l. c. de alluvion. & l. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de A. R.
D. Um wieviel nun die Grängen durch solches anheben
und anflößen zugenommen / und vermehret / um so viel

muß die Steuer und Schagung erhöhet; Am wieviel
aber dem andern an fruchtbaren Grund und Boden ent-
zogen worden / um so viel muß die aufgelegte Contribu-
tion gemindert werden. l. 2. C. de alluv. & l. 4. §. 1. ff. de
Censib. Welches aber durch die Geometrie oder Feldmess-
Kunst zu erkennen seyn wird. arg. l. 29. ff. de A. R. D. Add.
Oetting. L. 2. de Jur. Limit. cap. 2. per tot. & Not. Jurid.
ad Lib. 3. infr. cap. 30. §. 3. ubi de alluvione plura. **Wie
ferner bey Veränderung des Flusses / wann nemlich
solcher einen andern Lauff nimmt / und seinen alten
Ort verläßt / die Feldmess-Kunst nöthig seye?** Fast
gleichgestalt aus demjenigen abgenommen werden / was
wir bey dem 30sten Cap. des dritten Buchs §. 3. ge-
meldet haben. Add. Riegger. de Geometr. Legal. Th. 7.
§. 9.

Endlich aber hat die **Feldmess-Kunst** auch sehr viel/
ja wol gar am meisten bey **Setzung der Grängen und
Mark-Steine** zu schaffen / als welche bey allen oberseht-
ten Stücken vonnöthen sind / davon wir in dem nachfol-
genden Cap. handeln wollen.

Das LV. Capitel.

Von Vermarkung- und Grenz-Scheidung.

Inhalt.

1. Der Haupt-Ursprung der Grenz-Theilungen. §. 2. Der Hei-
den Erkenntnuß hiervon / wie weit es zu billigen. Inson-
derheit der Römer ihr Terminus. Ihre Henschelen. Wel-
cher auch bey Theils Christen befindlich. Des Termini
Befalt / und ihre Deutung. Selter Stelle Deutung. §. 3.
Von Größe und Benennung der Römischen Grenz-Steine.
§. 4. Natürliche hierzu erkantene Grenzen. §. 5. Von man-
cherley Größe der gebrauchlichen Mark-Steine in unsern
Ländern. §. 6. Der Unterscheid so etwan gehalten wird zwi-
schen Fransch- oder Grenz- und zwischen Mark-Steinen.
Dieser beider Haupt-Geometrie. §. 7. Unterschiedliche Neben-
Zeichen. §. 8. Lebendige Zeugen. Denen fürgegebene Mark-
Sprüche. §. 9. Von Mark-Bäumen / daß ihnen allein nicht
zu trauen. Eine zur Dauer dieser Markungen dienende Re-
gel / und erbauliche Neben-Erinnerung. §. 10. Eine löbliche
Markungs-Ceremonie. §. 11. Daß ein Grund-Riß / und
dessen Abdruck / item eine umständliche Beschreibung die ge-
wisse Bemerkung. §. 12. Verweis auf die Rechts-Namert-
dungen. §. 13. Der Beschluß.

§. 1.

**Der Haupt-Ursprung der Grenz-Theil-
ungen ist hoch und heilig.** Der ganzen
Welt durch Landschaften / Königreiche /
Herrschaften und Land-Güter einigee
Erb- und Ober-Herr / Erb-Fürst und Mo-
narch ist der allgewaltige / allweise und al-
lein gerechte GOTT / als der unerschöpfliche Ursprung
des Guten / und die ewige Quelle aller Ordnung und ge-
richtlichen Wohlstandes / welcher / wie Er alles in Maas /
Zahl und Gewicht gesetzet / und die Sterne am Him-
mel / ob ihrer wol unzählbare Millionen / so ordent-
lich ausgeheilet / und die ganze Natur der Luft / der Er-
den / und der Wasser allzumal und insonderheit in ihre
vorne Höhen / Tiefen / Breiten und Längen abgemessen:
Wo hat Er auch insonderheit denen Menschen Grenzen
gesetzet / wie weit sie wohnen sollen / damit nicht durch Ver-
letzung ein ungezähmtes wildes Wesen / und in demsel-
ben allerhand Unheil / unreinigkeit / Mord / Todschlag
und andere Unthaten entständen / und der Menschen
sinn unsättliche Begierden ein gewisses Maas und Be-
maß bläten / welches sie nicht überschreiten möchten / und
wähnen jeder in der Furcht und Verehrung des getreuen
Schöpfers / mit seinem bescheidenen Theil vergnügung
zu finden seyn sollte: Weil aus solcher Göttlicher

Vertheilung gewiß und unfehlbar / daß kein Mensch zu ei-
nem weitem und mehrern tüchtig und fähig / als zu dem /
was ihm der Höchste zu erkant und eingeräumet. Erstes
ist er nun hingegen seine Sehnsucht weiter hinaus / und
übergeht das fürgesteckte Ziel / oder beginnens vielmehr zu
übergehen / so ist ihm der Krebs-Gang oder Um- und Ab-
gang / wo nicht gar der Untergang schon gewiß / als einem /
der sich wider seinen Beruf / Begriff / und Bewußt / d. i.
wider GOTT und Gewissen aufgelehnet. Dann es hilft
doch keine Weisheit / Vernunft / Scharffsinnigkeit / Wis-
senschafft / Erig wider den Herrn. Und zum Lauffen hilft nicht
schnell seyn / wie gut einer auch seine Beine gestüffet / ge-
spornet und beslügelt und seinen Verstand gewecket hat.
Will er aber einen Sprung über die Mauren wagen / so
thue ers nach der Art und Gewonheit Davids; denn sol-
cher Gestalt wird ihm auch das Berg-Versehen nicht un-
möglich fallen. Wer hiervon weiter wissen will / der be-
sehe und betrachte die Sprüche heiliger Schrift Deut. c.
19. 14. c. 27. 17. c. 32. 7. Prov. c. 22. 28. c. 23 v. 10. 11.
Aktor. c. 17. 26. Pl. 74. 17. Pl. 82. 1. &c. und andere
dergleichen viel. Daraus wird er erkennen / daß der Grenz-
gen Urheber / Bestätiger / Vermehrer / Verseker / Richter
und Schieds-Mann GOTT selbst seye.

§. 2. **Der Heyden Erkenntnuß** hiervon / ist auch
eines Anblicks aber doch gleichwol ohne Ab- und Zusag-
keiner Nachfolge werth / und dienet allein dazu / daß man
daraus sehen möge / wie diese arme / elende Blindlinge
gleichwol aus einem Anschein des Spiegels der Natur
erkant haben / daß es um die **Markungen etwas
Göttliches seye.** Aber davon nur mit Wenigen. Die
Römer machten ein Gesez / dessen Inhalt war / daß man
neben andern Götzen-Bildern (denen sie Göttliche Ehr
und Namen belegten) auch den Terminum / d. i. den
Grenz-Abgott verehren sollte. Sie baueten daher demselben
nachgehends einen Tempel / hielten ihm jährlich ein Fest
Terminalia genant / opfferten und raucherten ihm als
einem GOTT / und zwar anfänglich ohne Blut- oder
Schlacht-Opffer / weil sie für ungeremht hielten / solche Bil-
der und Steine mit Blut zu besudeln / welche allem blut-
dürstigen und schändlichem Beginnen und unrechtmässi-
ger Thätlichkeit / unter andern auch dem unbefugten An-
griff

Er

griff

terschiedliche
Abmessung an
erten / daß man
in gebräuchlich
ingesehen ohne
er gemeinlich
dar in der Ue-
el. d. voc. var.
ehrerley Orten
t werden / so an
lassen werden;
on 100. Jau-
e / eine ander
gegangen / eine
feldes liegt / üb-
n vorgedacht
es in dem Ver-
wogen es das
ach demjenigen
was an demsel-
mens ist. v. l. 6.
24. in f. ff. de
iration. d. l. c. p.
mun. Conclul.
tol. in l. cur-
enb. d. cap. 6. §.

Kunst bey dem
lich von dem
welche zu nicht
nach der Maß-
len heut zu Tag
den Flüssen
Gütern zuge-
eingejogen we-
s 3ten Buchs.
nicht universa-
ie Verordnung
id. Sächsisch
Land Recht
ger. de Jure Li-
tempel an dem
hiedliche Wör-
zu beiden Sei-
/ und unter se-
rdnungen sind
daß den benach-
Inseln zugewo-
ssen die Gestalt
Gewalt des an-
hrlichkeiten aus-
e Wörder von
Güter / so das
t und hundert
werden / westen
ben zu einer Er-
mehr den Schü-
ungen der Riß-
rg. l. 10. ff. de
s / daß chedigen
ath. Haus zu
igung gemacht
in dem Rhein
daß selbige ent-
der in solchen
gehören solle.
anno 1611. Mar-
quardus



griff frembder Güter und Eigenthümer vorzubeugen und abzuhelfen erdacht worden. Nachdem aber ihr eigen Klug sich nimmer satt gesehen / und ihr Ohr sich nimmer satt gehöret / und ihnen je mehr und mehr die Sehnsucht und schnöder Durst angewachsen / ein Land nach dem andern an sich zu ziehen / und die ganze Welt (seilicet) unter ihre Füße zu zwingen / da mußte sich der steinerne Götz auch ein blutiges Opfer gefallen lassen. Dann sie brachten und schlachteten ihm ein Mutter-Lamm und eine Schweins-Mutter oder Sutz. Das gab zwar eine solche Deutung: Weil die Schafe gern ihre und mit freyen Fuß der besten Weide nachgehen / unbesorgt ob dieselbe inn- oder außershalb ihres Herrn Gränzen gewachsen: Und weil die Schweine wühlen und wüsten / und mit ihrem Wüffel einhauen und graben / wie und wo sie zukommen / es sey der Ort geweyhet oder gemein / bemarcket oder frey: daher hätte man solche zu diesem Opferdienst zu brauchen / als ein Deutungs-Bild / daß die auch das Leben verwirret hätten / welche die Gränzen verruckten und engerten / und der benachbarten Länder und Felder wider Recht und Billigkeit an sich zögen; Wie sie dann solches zu ihrem Vortheil wol zu brauchen gewußt / da sie selbst untereinander sich keiner von dem Seinigen nichts nehmen ließ / auch frembden den geringsten An- und Eingriff nicht gestattet / hingegen aber haben sie sich selbst mit ihrem Termino oder Gränzgözen keinen Zweck gesteckt / und sich durch solches Schein-Opfer gleichsam bey ihren Steingözen abgekauft / und die Gränzen zu erweitern weidlich Blut vergossen / gleich als wäre der Terminus nur ihnen allein zum Schein und Vortheil eingesetzt und partheisch / damit ihnen nichts von ihren Landen abgeschrencket würde: sie aber hätten freye Macht / ihm in die graue und krause Haar zu fallen / den Bart zu rupffen / die Augen auszustechen / oder ihn als einen wolverdienten auf ein anders Mäglein hin zu führen / gleich als wolten sie ihn zu einer höhern Ehren-Stelle erhe-

ben und ein weitläufftigeres bessers Amt einräumen da es sich weiter umthun und mehr ausrichten könte. Dann wie die Heiden insgesamt ihre Gözen und Götze mehr mit Geberden / Schein-Worten und außerslichen phantastischen Gepräng und Ceremonien geehret / also gieng es auch diesem Termino: Der mußte ein Schalks-Deckel und Larve offener Ungerechtigkeit und Geizes seyn. Andern / die sie Barbarer nenneten / stellten sie einen solchen Gözen dar / den solten sie für einen Gott halten / sie aber selbst verlachten beydes diese und den Gözen / und hielten ihn für das / was er war / nemlich für nichts. Aber das machts / sie waren Heiden / die von dem wahren Gott und Gottesdienst nichts wußten / die hat Gott dahin gegeben in verkehrten Sinn zu thun das nicht tauget. Wäre wol zu wünschen / daß es unter den Christen selbst auch dergleichen sich änderte und besserte / und sie dem wahren heiligen Gott mit bessern Ernst und Treuen dienen möchten / als die Heiden ihren Gözen gethan: Da würde einer dem andern lieber geben als nehmen / weil jenes selber als dieses / und nicht nur kein Land oder Feld / sondern auch nicht einen Zaun-Stecken entzucken oder verrucken / und ihm das seine zu behalten förderlich und dienstlich seyn. Aber hierüber haben schon andere klügere heimliche und öffentliche Klagen geführt / welche hoffentlich nun mehrer bessern Nachdruck haben werden / als sie jemalen gehabt / damit der Wunsch gesamter Christenheit zum Nachdruck gelange / und fortan Lieb und Treue auf Erden wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schau. Wer wieder aufs vorige zu kommen / so haben gleichwol die Heyden mit besagtem Gözen-Bild andeuten wollen / und öffentlich bekant / daß die Fraisch-Steine Gott zum Ursprung haben / ob sie gleich vom wahren Gott ab und auf einen falschen Larven-Gözen gefallen. Des besagten Gözen Gestalt aber (so es anders der Mühe werth davon zu sagen) war diese: Sie stellten ihn bald auf ein-

man bald auf zween Füße / und stunde doch auf die eine oder andere Art nichts besser als ein alter Mann der das Zappel hat. Hat indessen gleichwol ein vester unbeweglicher Stand und Dauerhaftigkeit der zwischen beeden Angengenen getroffenen und theuer beschlossenen Verträgen hierdurch angedeutet werden wollen / daß diesem Schieds-Mann weder diß noch jenseits kein Bein sollte ungeschlagen werden. Das Haupt / so wie ein Manns-Kopf gebildet / war mit krausen Haaren bis an die Brust überlossen und verwildert / das mußte bedeuten / daß man ihn ungepuffet und ungeruffet stehen / kein Härlein krummen und grau und greiß werden lassen sollte. Der übrige Mittel-Leib war wie ein viereckichter Pracht-Regel gestaltet; ohne Hände / weil die so ihn gesetzt / wann sie an die Grenzen kämen / nicht anderst sich bezeugen sollten / als wären sie lahm und ohne Hände / wüßten von keinem menschlichen Rechte und dürfften die Grenzen mit keinem Finger antastien / sondern mußten sie allerdinge lassen / wie sie ursprünglich waren / daß auch sonst niemand einigen Freyheit oder Muthwillen daran verüben sollte / und dürfften dem Termino eben so wenig Leides thun / als er ihnen that. Und weil sonst die Pracht-Regel zum ewigen Andenken gerwidmet waren / so war auch diese Figur dißfalls auf immerwähren angesehen. Daher auch das Sprichwort entstanden / daß man von dem / der den Termin von der Stell bracht / sagte / er habe unbewegliche Dinge gehoben. Daher ihn auch Virgilius Capitoli immobile Saxum, d. i. einen Felsen / der nicht von der im Capitolio einmal eingenommenen Stelle weicht / genennet. Und Ovidius hat ihn gleichsam daselbst verarrestiret mit diesen Worten:

Terminis post illud levitas tibi libera non est,

Tum positus fueris in statione mane. d. i.

Nun bist du fest Termin / nun muß dich nichts vertreiben / Wo du nun Stand gefast / da mußt du immer bleiben.

Daß aber dieser Termin im Capitolio oder Römischen Rath-Hause aufgestellt und standvest gemacht werden / das will sagen / daß die Obrigkeiten ein wachsames scharffes Aug hierinfallig haben / nichts übersehen / ansehen / nachsehen / und denen interessierten Partheyen das unpartheyische Recht sprechen / und nicht so wol auf den Högen / als auf seine Deutung sehen sollten.

§. 3. Gleichwie aber die Christen solcher und dergleichen mehr Abgöttischen / zauberischen Gaukeley und Alchemiens nicht nöthig haben / als die sich einfältig nach der Gottes Wort angewiesenen und im Gewissen bestättigten Billigkeit auch in diesem Stück zu achten wissen / so mag man doch die Beschaffenheit / Größe und Namen der Heydnischen Marck-Steine noch wol wissen / zumal der Römer. Diejenige so sie bey grossen und namhaften Land-Abmarkungen brauchten / wurden genennet *decumani*, die West-Schauer / so von Morgen gegen Abend standen / waren 40. Schuh breit. Ein Schuh aber war bey den Römern 16. Zoll oder Finger. Cardines die Nord-Schauer / so von Mittag gegen Mitternacht sahen / waren 20. Schritt breit. Procli, die vor sich hinsehende / die Ost-Schauer / von Abend gegen Morgen deutende. *Transversali*, die Sud-Schauer / oder Zwerch-Lauffer / so von Noeden Sudwärts sahen. Wiederum waren auch *latrunculi*, die Lauffer / 12. Schuh breit / deren einer zu erst an einer Ecke eingeleget ward. Von dem an wurde oben der fünfte wieder *Actuarius* genennet / also daß die sechsste gewesen / wann der erste *Actuarius* mitgezehlet worden. Die zwischen durchstreichende wurden *Limina*, in Italien aber *subruncini* genennet / waren 8. Schuh lang. *Linearis* zwar / die Linien-Weiser / die Strich-

Deuter / von ihrer Verrichtung; Die *Subruncini*, welche eben das thaten / von ihrer Größe und Gestalt also genennet; Teutsch könnten sie heißen die Fug-Bäncker / *runcina*, welches eine Fug-Banck / d. i. ein 3. 4. 5. 6. oder mehr Schuh länger / und 1. oder 1½. Schuh breiter / 4. 5. 6. 2c. Zoll dicker Hobel / dergleichen die Fag-Bänder / Weigenmacher / Zimmerleute und andere Handwerker gebrauchen. Die auf das Meer hindeuteten / wurden *maritimi*; Die gegen Berge stunden / *montani* geheissen / und das waren inösesamt *Lapides terminales* Marck- oder Grenz-Steine. Sie hatten aber auch *arbores terminales*, Marck-Bäume.

§. 4. Dergleichen Marckungen hat man noch aller Orten / ob man gleich nicht Steine von ebenmäßiger Größe dazu gebrauchet / oder ihnen so besondere Namen beyleget. Viele Länder und Orter werden von der Natur selbst durch Berge / Thäler / Flüsse / Bäche / Wälder / Wälle 2c. unterschieden / daß diese durch beide Anstößer oder Partheyen freywillig und einstimmig für solche angenommen / benennet / eingeschrieben und angezehlet werden. Dann sie haben solches Vermögen Deut- und Einschrenkung eben nicht von der Natur / sondern allein die Bequemlich- und Tüchtigkeit / sich zu solchem Dienst gebrauchten zu lassen / welche sodann auch von benachbarten Herrschaften durch Gutbefindung / und rechtliche Erkenntnuß / und beiderseits geschene Verträge dazu verordnet werden / daß sie den Zunahmen der Fräisch-Scheidungen überkommen. Bey welchem Vertrag aber fürsichtig mit einzubringen / was bey begehenden Zufällen der entstehenden Überschwemmung / Erd-Fällen / Wolcken-Brüche und dergleichen dadurch die Grenzen vernichtet / erseget / geengert / erweitert / oder sonst dem einen Theil zum Nutzen / dem andern zum Nachtheil verändert werden / zu thun seye.

§. 5. Durch die Grängen aber und ihre Marck-Steine in diesen Landen werden nicht nur Länder von Ländern / Herrschaften von Herrschaften / sondern auch die Inwohner / Bürger und Eingeseßenen eines jeden Landes / ihre eigenthümliche Güter / Felder / Aecker / Auen / Angr / Wiesen / Wehder / Wälder und d. g. unterschieden. Daher auch die Größe der Marck-Steine mancherley. Welche aber selten sonderlich ausgehauen und nach der Römer Art bereitet werden / sondern man nimmet sie insgemein so gut als man sie in der Nähe haben kan; worinnen aber öftters nicht zulängliche Fürsichtigkeit gebrauchet wird. Die Römer haben meist auf die Breite gesehen / in Teutschland siehet man mehrentheils auf die Höhe / daß sie tief in die Erde kommen / und also fest stehen / die Dicke und Breite mag beschaffen seyn wie sie kan.

§. 6. Indessen werden gleichwol bey namhaften grossen Land-Scheidungen / Steine gebrauchet so 4. 5. 6. Schuh hoch sind und noch höher / nachdem solche nach des Bodens Beschaffenheit tief eingesezt werden müssen. Und diesen gibt man auch einen besondern Namen / daß sie *Fräisch-Steine* oder *Gräng-Steine* genennet werden. Da sind von beeden Theilen ihre Wappen eingehauen. Alsdann sezet man solche an die nöthigste Orter / nemlich wo ein- oder ausgebogene Winkel. Item wo lange Seiten / da werden sie in die Mitte 2. 3. bis 400. Schritt von einander gesezt / welche man *Lauffer* nennet / weil sie gleich durchlauffen. Die *Marck-Steine* sind insonderheit diejenige / womit man die Wiesen / Felder / Wehder und Wälder / als Privat-Güter besezet / sind nur 2. 3. bis 4. Schuh lang. Diese werden ebenfalls an die ein- oder ausgebogene Winkel gedachter Stücke gesezt. Zuweilen werden auch solche Winkel mit zweyen Steinen versehen / also daß ein jeder nach einer Seiten siehet. Wo

man aber solche nur mit einem Stein besetzt / so muß auf solchen der Winkel / wie ihn die zwei Seiten machen / scharff und tieff eingehauen werden. Fallen aber an solchen Stücken auch lange Linien für / so können gleichfalls solche mit Lauffern wie oben gedacht / 1. 2. 3. bis 400. Schuh weit voneinander gesetzt werden. Und diese wären die Haupt- & Bemerkung / was die Steine betrifft.

§. 7. Man bedienet sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht minder nöthiger Merkmalen / als Neben-Zeichen / oder Neben-Zeugen / und das entweder ohne oder mit Unterscheid. Was die Herrschaften und Unterthanen untermarcket / dazu nimmet man wolgebrandte Dach- & Stiegel / die werden solcher Gestalt zer schlagen / daß sie sich just wieder zusammenschicken. Was gemeine Leute untereinander marcken / dazu nimmet man Feld-Steine / so auf gleiche Art zer schlagen und bengelegt werden. Insgemein aber wird damit kein Unterscheid gemacht / und nimmet man diese oder jene / wie man sie haben kan / es treffe die Marckung an / wen sie wolle. Es wird aber von den zer schlagenen Theilen je eines auf eine Seite wo solche hinmarcket / unterleget. Wann nun Steine gehoben und solche sich zusammfügende Trümmer gefunden werden / die läßt man als tüchtige Zeichen gelten / daß die darauf ligende unfehlbare Fraisch- oder Marck-Steine sind. Man pfleget auch an unterschiedlichen Orten kleine Steinlein von besonderer Farb und Gestalt / Aschen und Kohlen von harten Holz / auch wol Rechen-Pfenninge / Metallene Bleche u. s. f. unterzulegen / damit anzudeuten / daß solches kein gemeiner Feld-Stein / sondern ein gültiger Marck-Stein seyn und bleiben solle. Und dieses sind verborgene Bemerkungen. Es finden sich aber auch offenhare und augenscheinliche Neben-Zeichen. Im Nürnberg. Lande ist ein feiner Gebrauch / daß man einem gefesteten Marck-Stein einen Pflocken oder Pfählichen zugibt. Zu demselben wird über ein Jahr wider einer eingeschlagen. Und das wird alle Jahr fort und fort getrieben / daß immerzu und neben denen schon stehenden neue kommen / deren keiner ausgezogen wird / sondern stehet / bis er faulet und verweset. Welcher das unterläßt / muß dem Wald- Amt 15. Kreuzer zur Busse erlegen. Die Eigen- Herrn oder Herrschaften pflegen ihre Wappen an den Pfahl / den sie einschlagen lassen / zu brennen. Man könnte noch unter den besagten Kohlen und Aschen oder Steinen eichene oder erlene Pfähle eines halben Schuhs dick / drüber oder drunter / und 4. 5. 6. Schuh hoch und drüber / nach jedes Orts Beschaffenheit / einschlagen / die wären von Diebes- Händen gesichert / als ein und andere und mehr Centner- schwere Steine. In dieselbe könnte man auch Zeichen und Linien einhauen / einbrennen oder einbohren / wie man wolte / daraus man unfehlbar absehen könnte / wohin die Marckung deute / und welches Theil da / welches dorthin gehörig.

§. 8. Man ist auch hiernächst an etlichen Orten auf lebendige Zeugen bedacht. Weßhalber man junge Knaben mitnimmet (können auch Junglinge und deren nicht nur etliche wenige seyn) gibt ihnen ein Nota bene oder Merckswort mit einer Haar- Kuppfen / mit einem und andern Pritschel / mit Aufbeben in die Höhe / und Rütteln / und in die Grube des Marck-Steins unschädlichen einlassen. Man leget auch wol ein Stücklein Geldes in die Grube / dahin der Marck kommen soll / und überläßt es einem Jungen / dafern ers mit dem Munde aufhebt / im Aufbeben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde. 2c. Dabey könnte man ihnen diese oder dergleichen Merck- Sprüche fürsagen und zu lernen aufgeben.
Was ich anjetzt als klein gesehen /
Dabey will ich im Alter stehen /

Und alle Warheit zeigen an /
Wann dieser Stein nicht reden kan.

Oder

Ich bin nun klein /
Wann weglam dieser Stein /
Will ich ohn falsch und Heuchelschein
Vor Gott ein grosser Zeug der Marckung seyn.

Oder

Wann dieser Stein durch Unbestand
Entkam' aus seinem Marckungs-Land:
Will ich ein wahrer Zeuge seyn /
Und nicht ein Klog und stummer Stein.

Oder

Daß wahr soll seyn:
Wann dieser Stein
Nicht zeugen kan /
Bin ich der Mann.

Wann dergleichen Reimen ihnen fürgefagt / und nachzusprechen und auf Papier oder Pergamen / nicht aber auf einem kleinen Zettel / sondern halb oder ganzen Bögen aufgezeichnet gegeben würden / mit Befehl sie soltent wol verwahren: Es wäre ihnen ehlich und löblich / diemitzworderst zur Ehre Gottes / und Liebes- und Friedens-Unterhaltung 2c. bindeten es auch ihren Vätern / Freunden / Vormündern und andern Anwesenden ein / daß sie solche Merck-Zettel wol verwahrlich halten solten / zumal wann alle Namen der Anwesenden mit in den Brief einverleibet würden: Das thät mehr als vorbesagte kindische Andeutungen.

§. 9. Man pfleget wol auch gewisse Bäume hierzu zu erkiesen / und deswegen zu plätzen einzuschneiden / einzuhauen oder stark aufzuritzen / oder sonst mit einer gewissen Marck zu bemerken / und diese müssen zwischen Wald und Wald / oder zwischen Wald und Feld den Unterscheid geben und zeigen. Solten billig von besonderer Gattung / genugsamer Stärke / frischem und unverletzten Stamm seyn. **Öl- und Palmen- Bäume** / als welche wider die Verwesung wol dauern / auch **Eich- Bäume** / zumal die **Laag- und Stein- Eichen** / uñ vorab das **Männlein** davon / welche sehr lang wachsen / und noch eins so lang dauern / und billig *annosa quercus* d. i. uralt genennet werden / an sumpffichsten Orten aber die **Erlen- Bäume** sind hierzu am tüchtigsten. Weilen aber solche Marck- Bäume öftters theils von bösen untreuen Händen weggehauen oder ausgebrennet / theils vom Wind beschädiget und vom Donner zer splittert werden / oder sonst nach überstandener langer Zeit endlich verfaulen und ihrer Mutter wider heimfallen / als ist mißlich ihnen allein zu trauen / und werden demnach neben solchen Marck- Bäumen auch **Marck-Steine** gesetzt / der Bemerkung der Gedächtnis halber bey entstehenden obigen Fall / in guter Versicherung zu stehen. Kurz: Je länger / je breiter / je höher / je tieffer / je besser. Vielleicht möchten die Rhain- Steine daß halten / wann man sie auch mit Reimen fassete / als wgend auf diesen Schlag:

Stein auf Stein; Fels auf Holz
Nacht die Marckung steiff und stoltz.
Tief und Breit

Hält lange Zeit;
Doch nicht so lang als Ewigkeit!
Mercks Märcker!

Non lapidi dictum, seu saxo sit decumano!
Nur dir ist's / nicht dem Stein gefagt!

Quod si dirigeas saxo magis improbus? eheu!
Und wann es fehlt / seys Gott geflagt!

§. 10. Ein

§. 10. Eine schickliche Marckungs-Ceremonie ist auch diese folgende: Nämlich der erste und fürnehmste unter den Märckern / er seye gleich Landrichter / Burgermeister / Vogt / oder dergleichen / der das erste und meiste Wort zu reden hat / thut nach Vermögen einen Christlichen Vortrag / darinnen ein und anderer dieser Haupt-Puncten berühret oder abgehandelt wird. Nämlich (1.) ein Lob Gottes des allgemeinen Herren-Herrns und Ober-Gebieters nach Anleitung §. 1. (2.) Daß die Menschen zu allerhand guten Wercken / Eph. 2. v. 10. insonderheit zum Frieden erschaffen und beruffen. Besiße *terram Roterod. Orat. de Bello*, so seinen Adagijs oder Sprich-Wörtern bengedrucket. (3.) Eine Anpreisung und Belobung des inneren Friedens mit Gott / und des äußerlichen mit den Menschen und beider Verbindung / wobei dessen Höhe und Ursprung / Natur / Herrlichkeit / Nothwendigkeit / unendlicher Nutz und unvergleichlicher Demuth und Lieblichkeit kurglich zu berühren; wie auch dessen Gleichförmigkeit gegen dem seligen Stande der Auserwählten im Himmel / deren jeder ein Königreich inne hat / ohne einigen Streit / ohne Parthenlichkeit und Trennung / ohne Furcht seine Güter und Herrschaft zu verlieren / ohne Unsicherheit / ohne Grenzscheidung / und dergleichen weltliche Verdäße / weil da Christus als Frieden-Fürst in allen ist. (4.) Daß die Obrigkeiten / hohe und niedrige hauptsächlich von Gott darum geschicket / daß sie Pacifici, Frieden-Stifter und Hand-Haber der Einigkeit seyn sollen. (5.) Daß eben darum diese Grenzscheidung oder Marckung fürgenommen werden solt / daß guter Friede und gesegnetes Verständnuß zwischen beiden Partheyen und Nachbarn von neuen aufgeschicht / gepflogen und unterhalten werden möge / und das ganz steif und unverbrüchlich. Daß eben diese Absicht alle Mißhelligkeit zu hindern / hemmen / unterbrechen / bezulegen / und auf immer zu verbannen und jähigen angesehen sey. Oder daß die vorhin von langen und alten Zeiten her gepflogene Freund- und Nachbar-schaft fortsetzet / und gederlich versigelt werden möchte. (6.) Ein hierauf abzielender Wunsch und Vermahnung / nämlich einem nachdrücklichen Wunsch und Fürbitt für des Landes hohe und niedere Obrigkeiten / daß alles beharliche Wohlwessen bey ihnen unumschrencket behelliglich wachsen möge. *zc. zc.* Das Lob Gottes solt wie der Anfang also auch das Ende seyn. Das ist nur eine schickliche Anleitung allein für die / so es noch nicht besser können. Und das gäbe auch ein nicht ungedepliches Nota *was für die Anwesende / welches niemand als etwan ein Obmüth ver schlagen wird / der nicht achtet / was unser Herr und Heiland saget: Gebet dem Keyser / was des Keyfers ist / und Gott / was Gottes ist.* Dabey stündlich nicht ungleich / wann nach gelegten Grund-Steinen die Anwesende sowol denen Partheyen / wann sie ihres gahen sind / die Hand bösen / allen Segen anwünschens / auch selbst gegeneinander dasselbige thäten. Die Jung-ten solten zum besondern Zeichen die Hände decussatim, *der übers Kreuz gegen einander schließen / also / daß die rechte Hand des andern lincke fassete / und hinstreckten; das müste aber alles ohne Schertz / Gespötte und Schächter / und mit solcher Zucht und Manier / Ernst und Züchtheit vollzogen werden / als Christen zustehet.* Die Sacra Termini, oder also eingeweyhete und göttlich geheiligte Fraiß- Theilungen oder Marckungen mögen durch keine unanständige Frechheit oder Uppigkeit / am wenigsten aber durch Gotteslästerung und Flüchen / wie oft geschehen / beschimpfet werden. Auch hier ist die Margernus das von Christo angedrohte Wehe nicht sch.

§. 11. Zumehrerer und gesicherter Bemerkung der die besagten Grängen und Marckungen / lassen theils Herrschaften die gängliche Beschaffenheit der Circumferenz solcher Land-Güter in den Grund legen / abmessen / und aufs Papier entwerffen. Dabey dann richtig und ordentlich nach allen Umständen beschrieben wird / wo sie anraimen / sich einziehen / endigen / es sey an Land-Strassen / Bergen / Thälern / Teichen / Dörffern / Häusern / oder dergleichen / wobei auch die Namen der Märcker / und anderer der meisten Anwesenden / zumalen der Knaben / mit aufzuzeichnen; wie auch / was für Ceremonien dabey fürgeloffen *zc. zc.* Noch gewisser ist / wann solche Theilungen ins Kupfer gestochen / unterschiedlich abgedrucket / und theils Abdrucke in der Obrigkeit Händen verbleiben / und denen Protocolen oder Land-Büchern zusamt umständlicher Beschreibung beigeleget; die übrige Copieen aber theils beeden Partheyen und Interessenten / theils auch andern zur Verwahrung eingehändiget werden. Solche Urkunden würden wider allerhand Zu- oder Unfälle wol versichert bleiben / weil sie in vielerley Orten und in mancherley Händen befindlich: da hingegen eine einige Entwurf und Beschreibung durch Feuers- Gefahr / Wassers- Noth und feindlichen Einfall / und in andere Wege leicht verrucket und vertilget werden kan.

§. 12. Was weiter von jährlicher oder halb-jähriger Besichtigung solcher Grängen; von denen Märckern und ihren Pflichten; Bestrafung der an Marck-Steinen verübten Frevel-Thaten und Untreu; von Veränderung derselben durch Wasser-Fluten *zc.* was dardurch einem oder andern Theil zufalle oder nicht / und d. g. das werden die folgende Rechts-Anmerkungen zur Gnüge erörtern.

§. 13. Nur eines wollen wir zum Beschluß anfügen: Wer seine Grängen zu erweitern gedencet / der thue es ohne jemandes Schaden und Nachtheil / mit Gott und reinem Gewissen / wie der mit Kummer gehobene Jahez / der den Gott Israel anrief / und sprach: Wo du mich segnen wirst / und meine Grängen mehren / und deine Hand mit mir seyn wird / und wirst mit dem Ubel schaffen / daß mich nicht bekümmere. Und Gott ließ kommen / das er bat. *1. B. der Chronica c. 4. v. 10.*

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 55. Von Bermarckung- und Gräng-scheidungen.

Er allweise Gott hat in Erschaffung der Welt alles geordnet / mit Maß / Zahl und Gewicht / wie im Buch der Weisheit Cap. 11. v. 22. geschrieben stehet / das ist: Er hat einem jeglichen Geschöpf seine gewisse umschriebene Größe bestimmet / und ein gewisses Ziel gesetzt / wie weit es sich in seinem Thun und Wesen natürlicher Weis erstrecken solle / welches es nicht überschreiten kan / sondern unveränderlich darbey verbleiben muß. Und gleichwie Er vom Anfang alle seine Werke weislich geordnet / Psal. 104. v. 24. also erhält Er sie für und für in solcher Ordnung bis ans Ende der Welt. *Eyr. 17. v. 27.* Dann Gott ist kein Gott der Unordnung / wie der Apostel bezeuget / *1. Cor. 14. v. 33.* sondern will / daß alles ordentlich zugehen / und in gerechter Gleichheit unterschieden werden solle. Zu welchem Ende Er uns dann in der Natur seine Werke vor Augen gestellet / daß wir uns in Verwaltung der irdischen Güter und im gangen Policy-Wesen darnach richten sollen. Also hat Er das Firmament und die Himmel ordentlich gemachet / *Pl. 136. v. 5.* und sie geordnet / daß sie nicht anders gehen müssen / *Plal. 148. vers. 6.* Die hellen Sterne zieren den

Himmel / und erleuchten die Welt; durch Gottes Wort halten sie ihre Ordnung / und wachen sich nicht müde. Syr. 43. v. 9. & seqq. Der Mond theilet das Jahr / und die Sonne weiß ihren Niedergang. Den Wolcken und Wassern hat Er eine Grenze gesetzt / darüber sie nicht kommen / und darfften sie nicht wieder das Erdreich bedecken. Pl. 104. v. 9. Er fasset das Wasser zusammen in seine Wolcken / und die Wolcken zerreißen darunter nicht / dann Er hat dem Wasser eine gewisse Mafz gesetzt. Hiob. 26. v. 8. Er hat dem Wind sein Gewicht / und dem Regen ein Ziel gemacht. Hiob. 28. v. 25. & 26. Er hat das Meer mit Thüren verschlossen / und ihm seinen Lauff gebrochen mit einem Damm. Hiob. 38. v. 8. & seqq. Er hat ihm den Sand zum Ufer gesetzt / darinnen es allzeit bleiben muß / und nicht darüber gehen darff. Jerem. 5. v. 22. Er wehret denen Wassern durch sein Wort / daß sie seinen Befehl nicht übergehen noch ausreißen. Prov. 8. v. 29. Syr. 43. v. 25. Er hat die Erde gegründet / ihr ein Mafz gesetzt / und über sie eine Richtschnur gezogen. Hiob. 38. v. 5. Dergleichen hat Er auch auf Erden in allen Landen Herrschafften geordnet. Syr. 17. v. 14. und einem jeglichen Land seine Grenze gesetzt. Pl. 74. v. 17. gleichwie solches alles im geistlichen Gesez-Buch klar angedeutet ist. Vid. Oettinger. lib. 1. de Jur. Limit. Cap. 1. Woraus dann zu sehen / daß GOTT der Herr selbst der erste und oberste Untermarcker und Landscheider ist / der die ganze erschaffene Natur und die Elementen mit ihren gewissen Untermarckungen eingeschlossen / und voneinander ordentlich unterschieden / auch alle Königreiche / Fürstentum und Herrschafften ausgetheilet / einem jeden seine bestimmte Grenzen und umschriebene Marcken geordnet / und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen hat / wie lang und weit sie wohnen sollen. Act. cap. 17. v. 26.

Diesem Exempel nun des allweisesten Schöpfers haben hernachmals die Völker gefolget; dann als sich nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts / selbige voneinander getheilet / absonderliche Königreiche aufgerichtet / und ihre Herrschafften unterschieden / haben sie sich der Grenz- und Marckungen bedienet / v. l. 5. ff. de J. & J. ibique DD. zu welchen sie / zur Erhaltung Fried und Einigkeit / die Noth selbst getrieben hat / arg. §. 2. J. de J. N. G. & C. Dahero dann der weise Plato davor gehalten / daß der Grenz-Stein von Gott seye bestätigt worden / dardurch die Freund- und Feindschafften ihr Ziel und Mafz haben möchten. v. Plato. de legib. Dialog. 8. Und obgleich der erste Stifter des Röm. Reichs Romulus zu seiner Zeit die Römische Herrschafft mit keinen Grenzen und Marcken versehen. Vid. Plutarch. in Problem. seu qu. Rom. 14. So hat doch Numa Pompilius. der Andere Röm. König / nicht allein solches fleißig beobachtet / Halicarnass. histor. lib. 2. sondern auch dem Grenz- Gott (Deo Terminali) in Monte Tarpejo eine Capell aufgerichtet / und dieselbe dem Jovi Terminali. als Erhalter des Friedens / geheiligt. Plutarch. quaest. Rom. 14. Virgil. Lib. 1. Georg. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. num. 6. & 7. & Myler ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 14. §. 2. Sind also zu Unterscheidung der Königreiche / Länder und Herrschafften / wie auch der Privat-Güter die Grenzen und Marcken erfunden worden. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. num. 1. als wordurch das menschliche Geschlecht in Fried und Einigkeit erhalten wird. v. l. 1. de usufr. add. Befold. de Jur. Territ. cap. 2. n. 3. in pr. oper. polit. & Petr. Heig. lib. 1. qu. 19. num. 32. & seqq.

Ad §. 3. & seqq. h. Cap.

Es sind aber anfänglich unterschiedliche Zeichen zum Marckungen gebraucht worden. Zu den ersten

Zeiten / ehe man sich der Steine bedienet / hat man einen Ast mit samt seinen Früchten von dem Baum genommen / und denselben zur Marckung gebraucht. Myler ab Ehrenbach. d. tr. c. 14. §. 3. num. 2. Ferner haben sich die Alten derer Seulen bedienet / und dieselbige zur Marckung genommen; welcher Gebrauch aber bey Privat-Gütern fast erloschen / und nur bey denen Scheidungen ganzer Königreich / Fürstentümer und Länder behalten worden ist. Myler c. l. Der Fluß und Gebürg an jeso nicht zu gedencen / welche noch heut zu tag zur Marckung gebraucht werden / davon wir aber hierunter in diesem Buch bey dem Cap. dessen Inhalt ist / von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. §. 8. verl. Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig: gehandelt / andey zugleich den Unterschied unter den natürlichen und gemachten Grenzen deutlich erklärt haben; weßwegen wir den günstigen Lehr dahin verweisen wollen.

Obwohl nun erstbedeuteter massen unterschiedliche Arten der Marckungen üblich gewesen / so ist doch die Marckung durch Steine zu marcken am meisten im Schwang gegangen / und wird auch heut zu tag absonderlich bey Privat-Gütern am allermeisten gebraucht. Dergleichen Exempla sowol Genes. cap. 31. v. 45. als auch Joh. 24. v. 26. & 27. anzutreffen. Add. gloss. in cap. causum. 14. X. de probat. A. Gell. lib. 12. N. A. cap. 6. Guid. Papae. dec. 183. num. 1. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. de Jur. Limit. c. 2. num. 9. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 14. §. 4. n. 2. Dahero dann bey den Römern der Grenz-Stein Lapis terminalis. die Ewigkeit andeutete auch für einen Gott gehalten / und solchergestalt unter die heilige Sachen / inter res sanctas. welche von niemand durfften verunehret werden / gerechnet wurde / v. Plac. de LL. l. 8. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 2. in f. & Ruland. de Committar. p. 2. lib. 6. cap. 2. n. 4.

Diese Grenz-Steine nun werden unter andern auch in öffentliche und Privat-Grenz-Steine eingetheilet / durch jene werden die Königreiche / Herzogthümer / Graffschafften / und andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeiten / (wohin wie zum Exempel die Glader-Stein / item die Forst- und Jagd-ote Freyungs-Stein etc. zehlen) unterschieden. v. Knapf. de privil. Civit. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 216. Hieron. de Monte. de fin. reg. cap. 17. & Befold. de Jure Territ. cap. 2. num. 3. & 4. in oper. polit. Weßwegen auch diese Steine Terminali territoriales. Bann-Steine genemmet werden. Cujac. lib. 10. Obl. 2. & Coraf. ad L. ex hoc jure. §. ff. de J. & J. Gestalten das Wort Bann das äußerste End der Herrschafft oder des Gebiets bedeutet. Vid. Ruland. d. p. 2. L. 6. c. 3. n. 7. lit. B. Durch diese aber werden die Privat-Güter voneinander abgefondert / damit ein jeder wissen möge / wie weit sich seines Nachbarn Gut erstrecke / mithin niemand in der Erndt oder im Herbst überroethet werde. Oetting. d. L. 1. cap. 17. num. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. Marck-Stein / & Myler ab Ehrenbach. d. c. 14. §. 8. num. 3. add. l. 5. §. 1. ff. de operib. publ. Diesen werden annoch beigefügt die gemeine Steine / so von beiderley Natur und Eigenschaft sind / angesehen oftmalen ein Marck-Stein zugleich den Lebenden und dem Weyd-gang scheidet. Oetting. l. 1. c. 17. n. 2. Ferner gibt es unter den Marck-Steinen unterweilen zwey- und viereckichte Steine / die man Zwey- und Viereck-marck nennet / welche so viel Herrschafften abtheilen; dann wann zum Beispiel an einem Ort dreyerley Herrschafften zusammen grenzen / kan man zwar drey besondere Marck-Steine setzen / allein es ist viel förmlicher / daß man einen dreyeckichten Stein darzu nimmet / und denselben also

also richtet/ daß ein jedes Eck auf ein gewisses Untermarck
weife; gleichgestalten kan man / wann vier Herrschafft
an einander stossen / mit einem gevierten Stein die
Grenzen also vermercken / daß eine jede Seiten eine son-
derbare **Marckscheidung** andeute. v. Oetting. d. L. 1.
c. 17. n. 22. & 23. **Wie vielerley Stein es aber sonst
gibt/ und wie sie absonderlich genennet werden?** da-
von haben wir weitläufftig und deutlich in eben diesem Buch
bey dem Cap. von den Umständen / die vor dem
**Kauff zu beobachten/ §. 8. v. Ob die Rain und Marck-
Stein richtig oder strittig?** gehandelt.

Es mögen aber die **Marck-Steine** beschaffen seyn
wie sie wollen / so hat ein jeder seine gewisse Theile / als
gleichsam zugehörige Glieder; und wird das oberste
Theil der Kopf / das Theil aber / so neben zu hinab
gehör / die Seiten; das dickere Theil / so in Boden
kommt / der Fuß; das untere / darauf der Stein ru-
het und figet / das Gefäß; die Grub endlich / darein
er gelassen wird / sein Lager genennet. Oetting. c. 17.
n. 3. Diese Theile nun werden besonders mit ihren ge-
wissen Gemercken bezeichnet / an denen man erkennen kan /
wobey sie ausweisen / bedeuten / und unterscheiden / welcher
Gebrauch von uralten Zeiten herkommen solle. Wie aber
eigentlich die Güter zu vermarkten und zu untersteinen / des-
gleichen auch die **Marck-Steine** zu bezeugen / darvon kan
man kein Universal-Regul gegeben werden / angemerket
ein jedes Land / ja eine jede Stadt und Dorff / dißfalls fast
ihren eigenen Gebrauch hat / zu geschweigen / daß die Un-
tersatzen ihre besondere Collegia haben / auch unter ihnen
sehr geheim halten / wie sie die **Marck-Steine** be-
zeugen und bekräftigen: Allein der gemeinste Weg ist heut
zutag dieser / daß man eine **Kunse** / so man eine **Schlaf-
stein** nennet / entweder grad / krumm oder eckicht / wie die
Marck-Scheidung gehet / auf den Stein hauet / damit
man sehen kan / wo der **Marck-Stein** hinweist; von
welchen allen / wie auch von denen **Haubt-Eck- und Ort-
Steinen**; item von denen **Lauffern** und **Stein-Eyern**
wir hierunter in diesem Buch an vorherührter Stelle / nem-
lich bey dem Cap. dessen Überschrift lautet / **von denen
Umständen / so vor dem Kauff zu beobachten/ §. 8. v.
Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strit-
tig?** zur Genüge gehandelt haben.

Ad §. 9.

**Weshl den Steinen werden auch öfters die Bäume /
sonderlich in den Wäldern / zu den Markungen /
gebrauchet / per l. 2. pr. ff. fin. reg. & Paul. in lib. 5. re-
sp. sentent. tit. 22. §. 2. Add. Hieron. de Monte, d. tr. cap.
17. num. 5. & 7. Paris de Puteo de finib. feud. cap. 3. n. 5.
v. Myler ab Ehrenb. c. tr. c. 14. §. 4. welche man deswegen
Grang-Baum / Lauchen oder **Lochen** nennet / weil
man sie mit eingehauenen **Löchern** mercket / v. Besold.
Th. pr. voc. **Marck-Stein**. Sothane Bäume nun wer-
den von denen Untergängern insonderheit gezeichnet / und
sonderlich ein **Creuz** hineingehauen / zugleich aber in der-
selben Mitte / vorgedachter massen / ein **Loch** gebohret;
dann sie nun also zugerichtet / sind sie entweder **eigen
oder gemein**. Die **eigene Loch-Bäume** stehen zwar
im Untermarck / aber ganz auf des Eigentums / Herrn
Boden; wesswegen sie demselben allein zugehören / und
für der anstossende Nachbar keinen Theil daran. Sie
werden aber also gezeichnet / daß die **Lauchen** nur auf ei-
ner Seiten gegen dem Angrenzer / und auf der andern
Seiten gegen dem Eigentums / Herrn die **Baum** unbe-
mercket und frey gelassen seyen. Die **gemeine Loch-Bäume**
aber stehen mitten auf dem **Unter-Ziehl** / und sind
beiden Eigentums / Herren theilsamlich zuständig / daran**

jedem der halbe Theil gehört; darum sie dann hinten
und vornen in der Mitte des Baums / dem **geraden Un-
ter-Marck** nach / gelaucht werden sollen. Wann sich aber
die **Marckung** wendet / und nicht starck für sich gehet /
so wird ein **Eck-Lochen** gemacht / und also bezeichnet / daß
sie einen Winkel beschliesset. Sothane **Lochen** sollen
aufs wenigste in fünf Jahren einmal erneuert / und wie-
der ausgehauen werden / immassen sie sonst verwachs-
sen / absonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt
sind / an denen die ausgehauene **Creuz** durch Länge der
Zeit / so sie nicht ersucht werden / dermassen überwallen /
daß man gar kein Zeichen von aussenher mehr sehen kan /
und oft wol etliche Zoll tieff in den Baum hauen muß /
bis man dieselbige antrifft. v. Myler ab Ehrenbach. d.
cap. 14. §. 4. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 18. n. 13. & seqq.
Es ist aber bey dieser **Marck- und Bezeichnung** vornehm-
lich auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen / allerma-
ßen wir hierunter bey dem Cap. von den Umständen / so
vor dem **Kauff zu beobachten/ §. 8. v. Ob die Rain-
und Marck-Steine richtig oder strittig?** bereits erin-
nert haben: An welcher Stelle wir gleichfalls nach der
Ordnung beygebracht: **wie die Marck- und Grenz-
scheidung vorzunehmen / und was bey derselben
von Stück zu Stück zu beobachten seye?** Westwegen
wir den günstigen Leser abermal Kürze halber dahin verwei-
sen wollen. Dieses ist hier noch mit anzufügen / daß an etli-
chen Orten / absonderlich wo man die **Steine** nicht füglich
haben kan / an derselben Stelle **hölzerne Stückel** oder
Stroben / von den Untergängern zu **Marcken** geschlagen
werden / daran man ebenfalls beiderseits ein **Creuz** zu
hauen / und mitten darein ein **Loch** zu bohren pfleget / so
gleiche Krafft wie die **Marck-Steine** haben. Fürnemlich
aber gebraucht man die **Bild-Stöck** und **Säulen** zu
Vermarkung der Obrigkeit / daran man dann der **Lands-
Herrn Wappen** schläget. Wie dann auch die **Jag-
Säulen** in den Forsten von Holz aufgerichtet / und ein **La-
sengehäg** genennet werden / zum Anzeigen / daß dem Forst-
Herrn der Orten / das kleine **Weydwerck** von **Haasen /
Feld-Hünern** und andern **Feder-Wildpret** geheget und ge-
bannet / und Niemand dasselbe zu treiben berechtiget / son-
dern jederman bey gefeseter Straff verboten seye. Welche
Säulen aber nicht durch die Untergänger / sondern durch
der Forst-Herrn Amt-Leute gefeset werden. v. Oetting.
d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 50. & seqq.

Weiln aber die **Markungen** öftermalen ents-
kommen / und entweder durch das **Umackern** / oder
durch die **Gewalt des Wassers** / oder auch durch **Erds-
beben** / nicht weniger unterweilen **gefährlicher Weis**
verlohren gehen / oder vereset werden / davon zu lesen
Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. X. & XI.
add. l. 11. ff. fin. reg. Gestalten dann auch das **Altertum**
öftermalen allein hieran schuldig ist / daß sothane **Mar-
ckungen** sich verlohren und aus den Augen kommen. vid.
can. longinquitate. 64. cauf. 12. qu. 2. & cap. ex literis. 3.
X. de probat. add. Mynl. 6. O. 25. num. 4. & Ruland. de
Commisar. p. 2. l. 6. c. 4. num. 13. Als ist vonnöthen / daß
zur Erneuerung sothaner **Grenzen** gewiss **beeidigte
Männer** erwählet / und entweder von dem Richter oder
von den Partheyen an den strittigen Ort geschicket wees-
den / l. 8. ff. fin. reg. damit sie die **Marck-Steine** sehen / und
die ligende Güter wieder unterscheiden. Deren insgemein
zweyerley sind / die **Untergänger** oder **Umgä ger** /
v. Wehn. obs. pr. fol. 472. voc. **Umgänger** 2c. und die
Feld-Messer. Dann obwohl von Alters zu **Sehung** der
Marck-Stein und **Erörterung** der strittigen **Grenzen** / alleit
die erfahrene **Feld-Messer** gebrauchet worden / l. 3. C. fin.
reg. l. si irruptione. §. 5. 1. ff. eod. Petr. Gregor. Tholo-
fan.

fan. S. J. U. lib. 39. c. 13. n. 12. auch deswegen noch heutiges Tags von denen Juristen die Untergänger und Feld-Messer vor einerley Person gehalten werden. v. Ruand. de Commiss. pag. 1. l. 4. c. 20 & Wehn. voc. **Umgänger**. So sind doch jeztiger Zeit solche Aemter unterschieden / und haben absonderliche Verrichtungen. Dann die **Untergänger** sind erkiesete Richter und geschworne **Schied-Männer** / welche die **Marck-Stein** setzen und die **nachbarliche Serretigkeiten** in denen **ligen Güttern** entscheiden / Sichard. in l. 3. C. fin. reg. n. 4. & Bocar. class. 5. disp. 23. th. 84. & 123. Add. **Württemberg. Bau Ordn.** fol. 1 & 2. tit. von den **Untergängern**. Diese heisset man auch **Stein-Setzer** / **Landscheider** und **Umgänger** / weil sie jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten / v. **Chur-Bayr. Forst-Ordn.** part. 1. art. 44. verli. **Es solleu auch ic. ibi. Allweg über das dritte Jahr** / das ist / in dreyen Jahren einmal ic. die **Marckungen umzugehen** / und die **Grenzen der Felder** zu besichtigen pflegen / so man auch **untergehen** heisset. Hierzu werden gemeinlich 3. oder 4. v. **Würtenb. Land R.** p. 1. tit. 3. §. **Erstlichen** / ic. oder auch mehr / nachdem ein Ort volkreich ist / aus dem **Gericht / Rath** und der **Gemeind** / (darunter allezeit / wo mans haben kan / des **Feld-Messens** erfahrene und **bauverständige Werckmeister** zu nehmen) **verordnet** / und die **in den Städten der Ober-Untergang** / in den **Dörffern** aber der **Unter-Untergang** genennet. In vornehmen Städten setzt man auch so gar **sonderbare Untergänger** zu **Unterscheidung der Häuser / Güter** und **Dienstbarkeiten** innerhalb denen **Mauern** und **sonderbare** zu den **Feld-Marcken** / welche doch alle mit einerley **End** / wie die **Gerichts-Verwandte** verpflichtet werden. Diese Richter nun formiren keinen weitläufftigen **Process** / sondern sie verfahren allein auf dem **Augenschein** / und entscheiden die **Sach** aufs schlechtigste durch einen **untergänglichlichen Ausspruch** / v. **Würtenb. Land R.** d. l. & **Reformat. der Stadt Franckfurt.** p. 9. tit. 1. 2. & 3. Wann aber die **Sach** richtig / ziehen sie entweder von sich selbst / oder auf der **Partheyen** **Begehren** einen **Zusatz** von einem andern **Untergang** zu sich. Wobey dann zu wissen / daß man innerhalb der **Marckung** in **Bestimmung** der **Güter** keinen **fremden Untergang** zulasset / sondern sich der **einheimischen Untergänger** allein gebrauchet / es wäre dann / daß die **Gemeind** selbst **Parthey** / und darunter **verhasst** wäre oder die **Untergänger** es selbst **begehrten** / **anewogen** in diesen Fällen wol ein **ausgesessener Untergang** darzu gezogen werden kan : Jedoch / daß solches mit der **Herrschaft** / worunter der **Untergang** **gesehen** / **Wissen** und **Willen** beschehe / welche dann zugleich zu **protestiren** haben wird / daß ihr dieser **Actus** an ihrer **Ober- und Serretigkeit** nicht **präjudicirlich** seyn solle. Oetting. d. l. 1. c. 17. num. 36. Inzwischen hat ein solcher **Untergang** in **Entscheidung** der **Marckungen** und **Feldserretigkeiten** einen solchen **Gewalt** / daß auch am **Kaysrl. Cammer-Gericht** auf dessen **Ausspruch** **gesehen** wird. Aymus lib. 1. de Alluv. cap. 16. n. 3. & seqq.

Die **Feld-Messer** hingegen sind **geschworne Meister** / die in der **Feld-Mess-Kunst** gründlich **erfahren** / und von der **Obrigkeit** darzu **genommen** sind / daß sie die **ligende Güter** dem **wahren** und **rechten Mess** nach **anschlagen** und **erkundigen** / und so darinnen **Secret** für **vielen** **rechten** **Ausschlag** **geben** / auch **unterweilen** so es **verlangt** wird / die **Güter** **taxiren** und **schätzen** sollen ; v. **Berlich.** p. 1. concl. 83. num. 86. angesehen ihnen in ihrer **Verrichtung** / gleich einem andern **Meister** in seiner **Kunst** / **Glauben** **gestellt** wird. l. 1. pr. ff. de vent. insp. **Derohalben** dann dieselbe zu

vor **examiniert** / und wann man sie für **tüchtig** **befindet** / **beendigt** werden / von welcher **Eydes-Formul** zu sehen Oetting. l. 1. c. 16. num. 15. Add. **Myler** ab **Ehrenbach** d. tr. c. V. §. 8. ubi **disquirit** / an **juramentum** hoc **veritatis** an **credulitatis** sit / & **prius** **affirmat**. Es **entsteht** aber hier diese **Frage** : **Was zu thun** / wann die **Partheyen** an der **Ausfrag** und **Relation** des **Feld-Messers** zweifeln / und **vielleicht** **darvor** **halten** / daß der **Act** **mehr Morgen** / als er **vorgegeben** / in sich **halte** : **Wann** **welcher** **Frage** **ethliche** **meinen** / es **müsse** der **Feld-Messer** **beweisen** / daß er **recht** **gemessen** ; v. **Bartol.** in l. 1. C. de **Discussor.** num. 30. lib. 10. & **Monte.** cap. 26. num. 12. **Alleine** **weil** einem **jedem** **beendigten** **Beamten** / in **Beurtheilung** des **geleisteten** **Eydes** von **deme** / was **sein** **Amte** **angehet** / **volliger** **Glaube** **benngemessen** wird / l. f. pr. ff. quod **met. caus.** & cap. 10. X. de **presumpt.** als **hilt** **Mylerus** ab **Ehrenbach** das **Gegenspiel** **darfür**. d. tr. c. 10. §. 15. & **seqq.** **Wie** **aber** die **Untergänger** ihr **Amte** **richten** **sollen** / und was **darbey** **ferner** **zu** **beobachten** : **Item** / was **insonderheit** der **Richter** **darbey** **zu** **consideriren** ? **Davon** **haben** **wir** **bey** dem **23ten** **Cap. des** **Ersten** **Buchs** §. 1. **Item** **bey** dem **24ten** **Cap. §. 7.** **verli.** **oder** **auch** **von** der **Nachbarschaft** **zu** **nabe** **geackert** / und ein **Marck-Stein** **verrückt** ic. **zur** **Genüge** **gehandelt**. **Wie** **dann** **auch** **an** **eben** **diesen** **Stellen** **von** denen **an** den **Marck-Steinen** **verübten** **Frevelthaten** und **Untreu** / und denen **daransgehenden** **Straffen** **gesaget** **worden** **ist**. **Add. not. jurid.** ad **cap.** 16. l. 1. §. 3. **verli.** **am** **allermeisten** **ic.** **Et** **Myler** ab **Ehrenbach**. d. tr. cap. 12. & cap. 15. **per tot.** **Nachdem** **aber** **denen** **Feld-Messern** **eine** **Ergöglichkeit** **oder** **Recompens** **gebühret**. **Natta** **conf.** 59. V. 1. & **Caroc.** de **locar.** **conduet.** p. 1. qu. 38. n. 1. v. **Chur-Bayr. Land Ordn.** Tit. 12. §. da **sich** **auch** **begeben** **würde** **ic.** **als** **wird** **gefraget** : **Wer** **die** **Unkosten** / so **bey** der **Messung** **anzugangen** / **zu** **ertragen** **habe** / und **ob** **selbige** **dem** **jenigen** / **der** **die** **Messung** **begehret** / **oder** **diesem** / **der** **ein** **Interesse** **beweisen** **kan** / **aufzulegen** **seyen** ? **Wann** **welcher** **Frage** **es** **dreyerley** **Meinungen** **giebet** / **anewogen** **ethliche** **die** **Unkosten** **demjenigen** **zumuthen** / **der** **die** **Messung** **begehret**. **Bald.** in l. 3. §. **defendi** / in f. ff. **quib. ex caus.** in **post. est.** & **Cravett.** **conf.** 236. num. 15. L. 2. **Andere** **hingegen** **selbige** **diesem** / **der** **eine** **Interesse** **beweisen** **kan** / **aufbürden**. **Salicet.** in l. si **quis** C. **fin. reg.** & **Boer.** **dec.** 51. in f. **Das** **wiederum** **andere** **dieselbige** **den** **Partheyen** **zugleichen** **Eheilen** **auflegen** / **welche** **legtere** **Meinung** **die** **beste** **zu** **seyn** **scheinet** / **anewogen** **sie** in l. 4. §. 1. in f. ff. **fin. reg.** **gegründet** **ist**. **Consent.** **Bartol.** in l. si **postulaverit** / num. 2. ff. **d. adult.** **Jaf.** in l. **Prætor.** **ait.** §. 15. **verd.** num. 10. ff. **de** **edend.** **Hieron.** **de** **Monte.** **d. Tr.** **cap.** 26. num. 11. **Myler** ab **Ehrenbach.** **d. Tr.** **cap.** X. §. 17. & **Cetting.** **d. Tr.** **L. 1.** **cap.** 17. n. 46.

Ad §. 11. hujus Cap.

Bis hieher haben wir von denen **Grenz-Schridungen** und was **darbey** **zu** **beobachten** / **gehandelt**. **Nachdem** **aber** **vorgezeigter** **massen** die **Marckungen** **offtermalen** **verlohren** **gehen**. **Als** **ist** **es** **höchst** **nothwendig** / daß **man** die **Güter** **entweder** **in** **denen** **Contracten** / **Kauff** / **oder** **Verleihungen** / **Briefen** / **oder** **in** **den** **Saal** **Marck** / **und** **Lager** **Büchern** **solwol** **dem** **Mess** **nach** / **als** **auch** **mit** **ihren** **Angrenzern** **ordentlich** **beschreibe**. **V. Oetting.** **d. Tr.** **L. 1.** **cap.** 14. num. 1. **Es** **haben** **zwar** **die** **Ältern** **hier** **grossen** **Fleiß** **angewendet** / **und** **die** **Güter** **mit** **ihrem** **bestimmten** **Maas** **in** **messine** **Tafeln** **verzeichnet** / **auch** **selbige** **zu** **dem** **End** **öffentlich** **aufgehoben** / **damit** / **wann** **etwas** **durch** **Länge** **der** **Zeit** / **oder** **Ergießung** **der** **Wasser** **die** **Gren**

bringen unrichtig und verrucket würden / man aus den
 selben die entstehende Strittigkeiten entscheiden / und ei-
 nem jeden sein gewisses Mæß zuschreiben könnte: davon zu
 sehen. l. qui tabulam. 8. ff. ad L. Jul. pecul. l. in finalibus.
 11. ff. ha. reg. & l. 2. C. eod. Add. latè Barnab. Brisson. se-
 lect. antiquit. lib. 4. cap. 5. & Cujac. 10. O. 2. nec non My-
 ler ab Ehrenbach. d. Tr. cap. 14. §. 15. n. 1. & Oetting. d.
 Tr. lib. 1. cap. 19. num. 1. lit. 2. Allein dieser Gebrauch
 ist bey den fürgegangenen vielfältigen Veränderungen der
 Regimenter vorlängst in Abgang kommen. v. Bapt. Ay-
 mas de Alluv. jur. lib. 1. cap. 2. num. 7. & Oetting. c. l. n. 2.
 und werden heutiges Tags die Güter und Markungen
 mit dem Mæß und ihren Anstößern den Lager-Büchern
 und Fertigungs-Briefen einverleibet: Zu Zeiten auch
 sonderbare Verträge darüber aufgerichtet / und in den-
 selben die Gränzen oder gesetzte Mark-Steine und Lanchen
 ausführlich und umständlich beschrieben; daraus man dann
 auf sich ereignenden Fall einer Strittigkeit und Mißver-
 ständnuß gemeinlich eine Nachricht haben / und die Par-
 theyen vergleichen kan. Nichts destoweniger aber geschie-
 het es offtermalen / daß die Mark-Steine ausgeworffen/
 verlohren / oder gar verlohren werden. Und obschon in den
 Lager-Büchern und andern brieflichen Documentis sel-
 bige aufgezeichnet seyn / so ist es doch sehr mißlich / gerad
 den alten Ort des verlohrenen Steins wieder anzutreffen /
 daß man einen neuen an seine vorige Stelle sehen kan / ab-
 sonderlich wann vielleicht schon eine geraume Zeit vorbey
 geschichen. Damit nun dieselbe um so desto weniger verru-
 cket / auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hin-
 weggenommen wären / ein anderer hinweg wieder an sein rech-
 tes Lager sühlich eingelassen werden könne; sonderlich aber/
 damit man über lange Zeit wissen möge / was die gesetzten
 Steine ausweisen und unterscheiden / indem manchmal die
 Einwohner eines Orts / ja gar wol alte Leute nicht anzeigen
 können / warum dieser oder jener Mark-Stein eingesetzt
 worden / und was er bedeute: Als ist allerdings rathsam/
 daß man die Befestigung / absonderlich wann es Herrlich-
 kenten / Zwing- und Banne / Zehenden / Ways-Gang /
 Tied und Tract betrifft / ordentlich beschreibe / Jahr
 und Tag / auch die Partheyen / zwischen denen die Befesti-
 gung fürgenommen; Item wohin die Steine / und wie weit
 von einander gesetzet / umständlich verzeichne / und durch
 ein rundes geometrisches Instrumentlein / so in 360.
 Grad abgetheilet; oder einen Berg-Compass fleißig ob-
 servire / in welchem Grad die Steine auf einander weisen /
 und solches alles darbey wol bemercke / ungesehr auf nach-
 folgende Form:

Zu wissen / daß heut dato zu N. auf dem da-
selbst liggenden Gut / zwischen Titio dem recht-
mässigen Besitzer desselben an einem: Und dann
Mævio und Cajo, wie auch der Gemeinde des
Herrens N. Hochfürstl. N. Herrschaft / Benach-
barren / am andern Theil / in Gegentwart aller
Interessirten / mit zugezogenen erkiessten und ge-
schworenen Untergängern und Feldmessern ein or-
dentliche rechtmässige Umsteinerung gedachten
Guts vorgenommen / die alte Steine / so viel mög-
lich / aufgesuchet / erhebet / und mit Befestigung neuer
verwahret; wo aber keine dergleichen befindlich
gewesen / gang neue / nach Anzeigung der Umstän-
de / auch der Partheyen gütlichem Vertrag / ge-
setzt worden / und zwar in solcher Ordnung / daß
der erste Stein A. zu einem alten nechst der Scheid-
linie gedachter des Caji und Mævii Güter zu ste-

hen kommen / und deswegen ein gemeiner Stein/
 dreiseitig / und einwärts mit N. I. der Fahrzahl
 und Wappen Titii, auswärts aber zur Rechten
 mit Caji, zur Linken mit Mævii Wappen allein
 bezeichnet ist / weist in 158. Grad von gedachter
 Scheid-Linie an Mævii Ackerfeld hin / mit 24. Ru-
 then / bis zum andern Stein B. welcher stehet an
 einem Rain / annoch gegen des Mævii Feld / und
 ist einwärts wie vormahls / mit N. II. auswärts
 aber mit gedachten Mævii Wappen allein bemer-
 cket. Er weist in 111. Grad 40. Min. mit 30. Ru-
 then über die Land-Strassen / bis an den Wald C.
 allwo ein Lauffer stehet / so allein mit N. III. noti-
 ret / und ferner eine gerade Linie von 15. Ruthen
 9. Schuh in den Wald hinein / bis an D. den vierd-
 ten Stein / andeutet. Dieser stehet unterhalb ei-
 ner grossen Eiche / und ist mit Num. IV. sonst
 wie der obige marquiret. Er führet in 126. Grad
 20. Min. mit 13. Ruthen hinaus gegen E. den fünff-
 ten Stein / welcher wieder bey einem alten stehet /
 und an die Wiesen obgedachten Fleckens stoffet;
 daher er auch auswärts das herrschaftliche Wap-
 pen / einwärts aber das vorige Zeichen mit N. V.
 führet / und zeigt mit 90. Gr. dem Teich nach hin-
 einwärts 13. Ruthen bis an F. den sechsten Stein/
 so da stehet an einem eingeruckten Winkel / nahe
 bey einer Brunnstube / und mit N. VI. im übrigen
 aber den vorigen gleich bezeichnet ist; dieser weist
 in 93. Grad 30. Minuten mit 20. Ruthen / an
 der gemeinen Weide herfür bis zu G. den siebenden
 Stein / so gleichfalls vorige Zeichen mit N. VII.
 hat / und bey Anfang des Acker-Felds gemeldten
 Fleckens stehet. Dessen Winkel zeigt in 33. Gr.
 36. Min. und 16. Ruthen / sieben Schuh auf H.
 den achten / so von obigem allein N. VIII. unterschie-
 den / und abermal einen alten neben sich hat / hart
 an einem Gebüsch und Graben / so das Feld von
 den darangelegenen Weinbergen unterscheidet. Er
 leitet in 117. Grad 30. Minuten mit 14. Ruthen/
 2. Schuh nach der Landstrasse / und den daranste-
 henden neunten Stein L. welcher abermal ein ge-
 meiner dreiseitiger Stein / und daher einwärts /
 wie oben mit N. IX. auswärts aber rechter Hand
 mit gedachtem Herrschaftlichem Wappen / und
 linker Hand mit Caji allein pranget. So man
 von dar im 68. Grad hineingeht 8. Ruthen 7.
 Schuh / kommt man zu K. welcher mit N. X. und
 vorigem Wappen innerhalb / ausserhalb aber mit
 Caji allein bemercket ist; stehet wiederum an ei-
 nem eingeruckten Winkel von 90. Grad / und zieh-
 let mit 12. Ruthen 9. Schuh über die Landstrass
 auf L. den eilfften Markstein zu / der eben mässig
 an einem angehenden Winkel befindlich / und mit
 dem andern allein durch N. XI. unterschieden ist.
 Sein Winkel deutet im 136. Gr. 30. Min. mit
 15. Ruthen 3. Schuh auf M. den zwölfften / der
 gleichfalls allein Num. XII. differiret / und aber-
 malen mit 136. Gr. 30. Minuten und 21. Ruthen
 2. Schuh gegen N. den dreizehenden und letzten
 Stein sich wendet / welcher wieder mit obigen Zei-
 chen /

Scheidun-
 ndelt. Nach-
 en offtermä-
 ng / daß man
 anffs / oder
 Marc, und
 als auch mit
 V. Oetting.
 die Alten hier
 mit ihrem be-
 et / auch selb-
 / wann etwa
 Wasser die
 Grenz

chen/ und N. XIII. notirt/ folglich nach dem 100. Gr. mit 26. Ruthen. 5. Schuh/ die Besteimung schließet. Dessen zu mehrern Urkundt und wahren Gezeugniß sind 4. gleichlautende Originalia ausgesetzt/ von Eingangs ernannten Interessenten und ertiesten Landschiedern und Untergängern mit eignen Händen unterschrieben/ ihren gewöhnlichen färgedruckten Pittschafften bekräftiget/ und jedwedern Theil ein Exemplar zugestellet worden; So geschehen / 10.

Ein andere weitläufigere Formul kan bey dem Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 19. n. 9. gelesen werden.

Wann nun solchergestalt die aufgerichtete Besteimung beschrieben worden/ kan man leichtlich ohne sonderbare Mühe/ da ein und anderer Stein verlohren oder ausgeworffen worden/ sein rechtes Lager/ wo er gestanden/ erfahren/ und denselben an seine vorige Stelle wieder einsetzen; Wann man nemlich auf den vorhergehenden Stein das Instrument aufsetzt/ den aufgezeichneten Grad in acht nimmet/ und in solcher Linie die Ruthen und Schuh/ wie weit der verlohrene Stein von dem vorhergehenden Stein gestanden eigentlich abmisst/ also/ dasi beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins/ mit des hinweggenommenen Stelle übereinstimmen/ und in der aufgezeichneten Linie zusammen fallen.

Dieses ist hierbey noch zu merken/ wann ein Wasser-Bach oder gemeiner Weg am untern Marec zwischen zweyen Gütern hergeheth/ so gränzen die Nachbare nicht zusammen/ per l. sed & loci. 4. §. ult. ff. fin. reg. Beswegen auch zugleich die Anwand/ dasi sie an den Bach oder Weg stoffe/ zu beschreiben seyn wird/ ohngefehr auf folgende Weise: Auf in oder an 10. gelegen/ und an diesen oder jenen Bach oder Weg stoffend/ 10. V. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. num. 12. Lit. Y. Wann aber das Feld nur dreu Seiten hat/ so werden die Seiten benennet/ und dann dabey gesetzt/ dasi es sich oben oder unten zusammen spize. Ist der Platz groß/ dasi er zehen/ zwanzig/ dreyszig oder mehr Morgen oder Jaucharten begreiffet/ und nicht nur vier/ sondern mehr Seiten hat; So soll man den Bezirk gerings von einem Anstößer zu dem andern beschreiben folgender Gestalt. Dreyszig Jauchart Aeckers an einem Stück/ auf dem Roten Bübel gelegen/ haben an/ vornen an A. Acker/ und

ziehen sich zur rechten Hand hinum an A. Acker bis auf A. Acker/ und so fort an bis an den gemeinen Weg/ von selbigem aber hinaus bis auf A. Acker/ und dann wieder herfür/ bis an obgenommes A. Acker/ allda das Feld seinen Anfang gehabte. Vorbey zu merken/ dasi man dieses oben heisset/ welches am höhern Ort gelegen/ da im Gegentheil dasjenige was abwärts haltet/ unten genennet wird/ arg. l. 1. §. 1. ff. de aqu. plu. arc. Unterweilen beschreibet man nur 100 Seiten/ da man es vornen und hinten nennet; Und wird dasjenige vornen geheissen; da man den Eingang in das Gut hat/ und hinten/ an der Segen-Wand/ da es sich endet. In etlichen Orten werden auch die Güter mit ihren Angrängern nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen/ Item nach dem Nitrag und Nitternacht/ desgleichen auch nach denen Winden beschrieben. Hieron. de Monte. Tr. de fin. reg. cap. 16. n. 1. & 2. Da man dann auf eines jeden Lands Gewohnheit zu sehen/ nichts desto weniger aber alle Seiten zur Verhütung Unrichtigkeit/ in acht zu nehmen hat. Und diese Manier ist nicht allein bey den Aeckern/ sondern auch bey denen Gärten/ Wiesen/ Wäldern/ Wein- Gärten/ und andern liegenden Gütern zu beobachten. Vid. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. n. 13. Wann nun die Beschreibung der Güter vorgedachter massen verrichtet/ ist höchst-nützlich/ dasi die ganze Gegend des Guts nach allen Umständen in Grund geleger/ und solchergestalt deutlich vor Augen gestellt und entworffen werde/ welches die Lateiner/ aus dem Griechischen entlehnet/ Ichnographiam, die Frankosen Le Plan: Die Deutschen aber den Grund-Riß nennen: Solcher Grund-Riß kan wann die Partheyen strittiger dem Richter auf dem Augenschein vorgeleget/ und ihm dann zu besserer Information alles umständlich gewiesen werden; Beswegen auch in dem Jüngern R. A. de Anno 1654 §. wann es um Gränzen 10. 51. ausdrücklich befohlen wird/ wann es um Gränzen/ Wayd- Gänge/ Jagden/ und andere dergleichen Jura und Gerechtigkeiten zu thun/ so solle zu des Richters besserer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriss zu produciren schuldig seyn.

Die Manier aber einen Abriss zu formiren/ ist denen Herren Mathematicis zu überlassen. Conf. omnino Regger in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 9. ubi foemam coëfic. Ichnogr. exhib.

Das LVI. Capitel.

Vom Fässer-Visiren.

Inhalt oder Summaria.

- §. 1. Die Nothwendigkeit des Visirens aus mancherley Ursachen. §. 2. Die Wasser- Eiche beschrieben/ und wider einige Einwürffe vertheidiget/ doch mit dem Zusatz/ dasi man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entzathen könne. §. 3. Dreierley Art der Visir- Ruthen. §. 4. Exempel der ersten Art. §. 5. Vorbereitung zum Gebrauch derselben. §. 6. 7. 8. 9. An einem Cylinder und an einem Creph. §. 10. Wie dieses sich auf die Fässer schicke/ wie ihre ungleiche Tiefe durch den Spund und bey den Böden darnach verglichen werden. §. 11. Ein Eich- Maas visirt. §. 12. Ein Faß von einem zuvor schon bekannten Inhalt visirt. §. 13. Exempel eines visirten Fasses/ dessen Inhalt nicht vorher bekannt genommen worden. §. 14. Fundament/ der andern Visir- Ruthen. §. 15. 16. Wie ihre Tief- Puncten erstlich durch Rechnung gefunden wird/ und wie ein Geometrischer Maas/ Stab dazu gemacht werden muß. §. 17. Eine andere Form eines sehr kurzen Geometrischen Maas- Stabs. §. 18. Zum andern ohne Rechnung. §. 19. Wie die Größe der Läng- Puncten erstlich aus dem Inhalt eines gewissen Eich- Cymer. §. 20. Oder

sonst zum andern nach dem bekannten Inhalt eines jehrs andern Geschirres oder Fasses. §. 21. Exempel/ wie damit zu visiren. §. 22. Von der dritten Visir- Ruthen. §. 23. Wie man sie nach einem Eich- Cymer/ und §. 24. nach den Fässern selbst mache. §. 25. Was das Schräg- Maas an selberhand Form für einen Unterschied habe/ und woher er entstehe. §. 26. Eine andere Art zu visiren. §. 27. Prob. davor. §. 28. Von Fässern/ die immer voll/ und doch auch nicht ganz leer/ und was an zweyen Manieren/ das ist/ darinnen zu visiren/ bedenklich sey. §. 29. Vorbereitung einer neuen Manier hierzu. §. 30. Gebrauch derselben. §. 31. Exempel. §. 32. Beschluß.



§. 1. Je Visir- Kunst ist das andere Eick/ welche zu können/ einem Haus- Vater eine ja so nütliche und nothwendige Sache ist/ als die Wissenschaft des Feld- Messens: Denn weil man nicht überall ordentliche und verpflichtete Visirer bey der Hand hat/

hat / (indem dergleichen in grossen Städten gemeinlich
allein zu seyn pflegen) so kommt es zum öfftern auf ihn
selbst an / was dieses oder jenes Faß Wein oder Bier hal-
te / auszumachen / oder man muß sonst immer gewärtig
seyn / daß man dadurch nicht etwan ein Tres (zumal von
solchen / welche ihr eigen Gewissen noch niemals vorher ge-
maß visiret / d. i. geprüffet / und untersucht / und darauf es
gleichfalls mit dem zu messen nicht alle mal so genau bis auf
das ganze zunehmen pflegen) aufs Aug oder vielmehr an
die Zäse bekommt / und dahero auch manches vacuum
noch gar für vinum / und das Inane für eine Kanne bezah-
len muß. Mancher kan es auch vielleicht nicht besser / wenn
er es gleich gern besser machen wolte / und da fehlet es denn
widerum oft um ein empfindliches (zumahlen wann der
Tranc alt und theuer) aus ungleicher Unterrichtung und
engwurzelten Gebrauch / da er nimmet und gibt / wie ers
bey andern gefunden. Es kommt auch wol / daß wann
jezt zween ein Faß visiret / daß sie mit der Summa
schlechtlich übereinkommen / und nicht nur um einige Vier-
tel oder Kannen / sondern wol um ein halbes wo nicht
ganzes Eimerlein (als etwan in grossen Stück Fässern)
gen einander sind. Es läßt sich auch mancher mit seinem
Vater-Stäblein ein / der es nicht gelernet / und keine rechte
Application weiß. So hat man auch oft weit in die Stadt
zu einem gewissenhaften und der Sach wol gewachsenen
Vierer. Auch gehet es nicht allezeit am richtigsten her / wo
man Faß und Maß zusammen kauffen muß / oder da man
solche nicht auf der Stelle ausleeren kan und über Land
führen muß / da der Kauffer und Verkaufser erst überlang
der gar nicht mehr (als durch Zufälle verhindert oder vom
Vede aufgefangen) zusammen kommen / daher dann Un-
richtigkeit entsethet.

§. 2. Hierwieder ist an vielen Orten da es viel Wein
wuchs hat / als insonderheit an denen am Rhein-Strom
gelegenen / die Wasser-Eiche aufkommen / und wird viel
gebrauchet / die Wasser-Eiche aber an den besagten Orten
ist diese: Man führet die leere Fässer zu dem Brunnen-Kas-
ten auf offenen Markt hin. Da ist dann ein geschworener
Eiber. mit seinem bemerckten und unfehlbaren Stadt-
und Land-Maas / das hat unten eine Reihe / dadurch das
Wasser / mit welchem die Eiche gleich bis oben angefüllet
ist / durch den Faß-Frichter ins Faß gelassen wird. Der
Eiber füllet daraus die ledige Fässer mit Wasser / zehlet
und zeichnet so oft eingelassen wird / und endlich rechnet
er die ganze Haltung; Wie viel Ohmen / Viertel / Kan-
nen / Schoppen nach dem Eich-Maas hinein gegangen /
(die Eich-Maas aber ist etwas reicher als die Schenk-
Maas) sobald wird auch der Inhalt mit einem gewissen
Brenn-Eisen auf das Faß gebrennet / theils auch einge-
schritten / oder sonst dahin gezeichnet. Diese Manier
kann und gibts / ganz gewis und unfehlbar / als welche
von der Gerechtigkeit und Natur selbst erfunden. Wer
nicht von solchen Orten / da dergleichen Land- oder Stadt-
Eiden zu haben / entlegen / der kan sich aus dem besten
und beehrtesten Holz / oder von Kupffer selbst eine Ei-
che auf einen oder mehr Eimer von einem dazu sonders er-
habten Stadt-Meister machen / und von einem solchen
geschworenen mit dem öffentlichen Markt bezeichnen las-
sen / solche wol verwohentlich halten und so oft es nöthig
und beliebig gebrauchen / welches zumal bey einem
Eimer-Hof so nützlich als unentbehrlich: Dawider möchte
man empfinden / die Stadt- und Land-Eiche sey nicht durch-
gehends dienlich / dann bey grossen Stück-Fässern / so im
Keller zusammen gemacht und aufgerichtet werden / tauget
sie nicht / ohne sonderbare Unbequemlichkeit und Müh-
waltung: Aber diesem ist entgegen zu setzen / daß gar oft

in-oder nechst dem Keller ein Brunn / und vom Keller wie-
der ein Auslauff / oder des Kellers Eingang / daß man
mit gangen Führen in- und aus dem Keller fahren kan /
wie es dort und da in Teutschland giebet: zugeschwigen /
daß die Stück-Fässer allezeit in- oder bey des Büttners
Berckstatt von demselben völlig aufgerichtet und probi-
ret werden: Da man sie dann zugleich auch richtig aben-
chen und wieder ablassen / auseinander schlagen / und
Stückweis in den Keller bringen kan. Daher das ande-
re Aufschlagen an dem Inhalt oder Haltung keine weitere
Veränderung bringet. Ausser solchen Fällen gäbe es frey-
lich mit Aus- und Eintragen / Wasser-Schöpfen zc. viel
Besens. Wiewol man auch entgegen setzen könnte / die
Mühe / wie groß sie auch ist / werde noch wol belohnt:
Dann ein solches Faß / das ohne dem mit besondern Fleiß
und auf die Dauer gemacht wird / das behält hernach sei-
ne Richtigkeit / und ist gleichsam legitimiret und authen-
tificiret auf viele und lange Jahre. Dabey wir uns aber
auch inzwischen nicht besorgen / ob der Wasser-Kasten /
Schöpf-Brunn oder Cisternen-Wasser genug dazu haben /
dafür haltende / daß es daran selten fehlen sollte. Aber
dannoch werden noch einige zufällige Unfügigkeiten bey
der Wasser-Eich geantzet: Dann es geschicht nicht selten /
daß durch unvorsichtiges auf- und abladen / durch hin und
her rollen / heben / führen und legen die Gargeln der Fässer
oder (wie sie anderswo genennet werden) die Rummunge /
Frösche / oder Zargen bey den Böden abgestossen / und
weggebrochen werden / daß die Fässer ausrinnen / und die
Noth erzwinget / daß auch alle andere Gargeln abge-
schnitten / und der Boden andersst eingesehet werden / oder
wenigst eine neue Daube eingemacht werden muß.
Durch diesen Unfall verleurt sich dann die Eiche oder we-
nigst ihre Deutung: Aber auch das ist eine überflüssige
Sorge. Dann eine neue Daube muß eben wie die vor-
rige eingerichtet werden / und kan dem Inhalt gar ein
schlechtes und so viel als nichts nehmen oder geben / weil
der Boden bleibet wie er vor war. Es kommt aber man-
ches kostbares Faß Wein auf den Markt / das hat die Ei-
che entweder nie bekommen oder wieder eingebüffet. Ant-
wort: Mancher sibet des Fasses Größe / die Dicke der
Dauben / und wie weit die Gargeln vom Boden her aus
stehen / missets obenhin mit dem Augen-Maß oder mit der
Spann / kauffts für Kurzweil / auf Gerath- oder Trau-
wol / und denckt: Modica non curat Prætor. (der
Schulz nimmts nicht so genau) will dabey zeigen / daß er
ohne Maas-Stab und Eiche messen / wenigst kauffen könn-
te / zumal von einem guten Freund / dessen Treu ihm vorhin
bekannt / oder von einem dabeystehenden bedeutet wird.
Doch gilt gleichwol eine Eiche nicht aller Orten / und mü-
ste man / wo sie nicht angenommen wird / den Wein ab-
zapffen / und das Faß zuvor eichen lassen: oder auch so lang
harren / bis das Faß völlig ausgetruncken / und so dann
erst das Faß abeichen und das Facit machen lassen; wels-
ches alles mit so viel Müh als Zeit-verderb / wann es an-
dersst dabey bleibet / und nicht gar Verlust dazu schlägt /
verbunden. Aber auch wider diese Beyföge ist noch ein
Recept vorhanden: Dann denen Weinhändlern ist dies-
ses gar was gemeines und alltägliches / wieviel der Eimer
da / wieviel er dort hält; so ist auch unter hunderten kaum
einer / der die 5. Species nicht könne / und nicht wüste / Maas
mit Maas zu vergleichen zc. Item der Verkaufser giebt
das mit dem gewöhnlichen Eich-Maas / der Kauffer mis-
sets nichts desto weniger entweder auf der Stelle / oder
hernach mit der Ruthen / verkauffts auch wol nach der
Ruthen / oder nach dieser und der Eich zugleich / an einen /
der die darauf stehende Eiche nicht minder verstehet und
gelten läßt / und an einen Ort da sie auch nicht verschla-
gen

gen wird / und man nur darauf rechnet. So wird auch der Wein ohne das auch gern umgezapffet / er sey gleich unter der Eich / oder unter der Ruthen / oder neutral. Demnach gehet man am behut / und gewahrhaftigsten / wo man zum förderlichen Fortgang des Handels und Wandels neben der Wasser-Eich / auch der Visier-Ruthen sich bedienet.

§. 3. Solcher Visier-Ruthen aber sind / zu Ausmessung hauptsächlich ganzer Fässer / und ihres ganzen Inhalts / dreyerley absonderliche Arten / dann (1.) kan man dazu nur ein gemein Schuh-Maas / oder einen Stab von etlichen Schuhen / der umgekehrt mit oder ohne Absehen auf die Schuh in viel kleine gleiche Theile abgetheilet ist / gebrauchen. (2.) Oder man braucht dazu einer Ruthen von zweyerley Abtheilung / deren eine in so genannten Tief-Puncten zu Abmessung der Weiten oder Dieffen der Fass-Boden / und der Fässer selbst / in der mitten / die andere in so genannten Lang-Puncten zu Abmessung der inwendigen Länge der Fässer bestehet. Oder man misst mit der dritten Art (3.) die Fässer nur allein schräg durch den Spund bis unten zu einem Fass-Boden / dabei man nur sehen darff / was von dar bis an den Spund auf dieser Visier-Ruthen siehe. Die erste Art braucht jedesmal viel rechnen; sie ist aber daher auch die allerrichtigste / und auch leicht vor den übrigen / solche selbst zu machen: massen man lauter gleiche Theile darauf tragen darff. Die andere Art ist schon etwas schwerer zu machen / sonderlich was die Abtheilung der je länger je mehr zusammenkommenden Dieff-Puncten betrifft; Aber dagegen vor der ersten / wieder des Rechnens halber um so viel leichter; Indem man solches dabei so oft zu wiederholen nicht vonnöthen / noch auch dazu so gar grosse weitläufige Zahlen zu gebrauchen hat; So giebt sie auch der Richtigkeit wegen der ersten Ruthen fast gar nichts nach / wenn sie nur vorher fleißig und accurat gemacht worden. Aber deswegen ist der dritten Art am wenigsten zu trauen: nicht so wol / wegen ihrer eignen Schuld / als vielmehr weil nach dem Fundament ihrer Abtheilung die Form der Fässer gar selten übereinkommen pflegt. Nichts desto weniger bedienen sich deren die besten Wein-Verlässer / zumalen in Frankreich / Holland / am Rhein / in Niedersachsen / und anderstwo mehr; Mit einem Wort / fast durchgehends / diweil sie gleichwol am kürzesten damit zu recht kommen können / und dabei des Rechnens überhoben seyn dürfen: Darnach auch so wol weil die Rhein-als die Französische Wein-Fässer mehrentheils auf einerley Form und nach einer Proportion gemacht werden: daher trifft es damit noch so immerhin / ohne ziemlichen Irrthum / zu. Sie kommen meist aus Holland und Frankreich / jene von Eben-diese von Burbaumen Holz mehrentheils zugerechtet / lauffen unten scharff zu / und sind daselbst mit Messing gefüttert: Sind auch theils in zwey Stück / das man sie von einander nehmen / und zum Gebrauch wieder ineinander stecken kan / vermittelst messinger Hülsen / und eines einspringenden Federleins gemacht: damit sie sich selbst an ihrer gehörigen Stelle fest machen. Gemeinlich ist auch auf der einen Seiten das Rheinische / auf der andern das Französische Maas gezeichnet. Wir wollen sie weiter unten / was ihre Abtheilung und deren Gebrauch betrifft / generaliter mit mehrern beschreiben.

§. 4. Indessen wenden wir uns wieder zu der ersten / und setzen sie von einer Länge umgekehrt von 4. 5. bis 6. Schuh / d. i. umgekehrt von einer Ellester / oder halben Rheinländischen Ruthen: Daran wir jeden Schuh wieder in 10. Theil / und ein solches Zehntel abermal in noch andere 10. oder gar hundert kleinere Theilgen eintheilen:

Wann dieses geschehen / so ist die Ruthen fertig / (vid. Fig. 1.) und braucht man dabei weiter nichts zum Fundament, als das man seine Theilgen im Rechnen in viereckigter Form d. i. so lang / so breit und so hoch nimmt / als ihre Größe auf der Ruthen gemacht worden; je mehr und kleinere Theile man aber nimmt / je accurater kommt alles im Rechnen heraus.

§. 5. Auf das wir nun alsobald auf das Ausmessen der Fässer / oder vielmehr ihrer körperlichen Form kommen / so wollen wir uns nicht lang bey andern Formen / die hieher nicht gehören / aufhalten / sondern allein diese vorher mitnehmen / nach welcher man sich in Ausrechnung und Messung der Fässer selbst zu richten hat.

§. 6. Also gehöret einig und allein der Cylinder hieher / wodurch man eine Form eines gleich dicken runden Säulen Stückes mit ebenen gleich weit von einander abstehenden Böden versteht. Will ich den Inhalt einer solchen cylindrischen Form nach meiner Visier-Ruthen ausrechnen / so muß ich vorher wissen / wie auch darnach eine Kreis-Fläche (Circulus) wie unten und oben der Cylinder gemeinlich am Boden hat / wann er sonderlich gerad steht / gemessen / und ausgerechnet werden muß. Man misst aber an selbiger nur die Weite grad mitten durch / und nimmt darauf 3 1/2 mal so viel für den Umfang oder Circumferenz derselben / oder / an statt solche gesundene Weite mit einem Bruch zu multipliciren / multiplicirt man sie mit einer um 7. mal so viel grössern Zahl / d. i. mit 22. (22. macht aber so viel als 7. mal 3 1/2.) worauf ich das um so viel dazu grösser herausgekommene Facit gleichwol wieder eben / wie bey dem Bruch mit 7. dividiren muß.

§. 7. Die Ursach aber / warum man in einem Circul 3 1/2 mal so viel / als die Weite macht / für den Umfang des Circuls rechnet / ist / weil im Sechseck (vid. Fig. 2.) zwei dessen Seiten AD und BC eben so viel machen als die Weite AB von einem Eck derselben grad mitten durch / bis an das andere gegenüber / und also alle 6. Seiten AD, DC, CB, BF, FE, EA oder der ganze Umfang des Sechsecks ADCBFEA dreymal precise so viel als eben diese Weite AB, so mag / weil das Bogen-Seit AD in der Länge etwas mehr austrägt als die gerade Linie AD, der Überschuss im ganzen Umfang des Circuls noch um 1/2 mehr austragen.

§. 8. Gleichwie man aber weiter vor den Inhalt der ganzen sechseckigten Fläche / oder aller 6. in einem Kreis herumstehenden Dreiecke AGD, DGC, CGB, BGF, FGE, EGA, um ihrer völligen Gleichheit willen alle ihre Grund-Linien AD, DC, CB, BF, FE, EA, d. i. vom ganzen Sechseck der ganze Umfang ADCBFEA mit dem vierten Theil von HJ, d. i. mit der Helffte der Höhe HG oder JG in einem der 6. besagten Dreiecke multiplicirt wird / also multiplicirt man in einem Circul / weil man ihn auch für eine Fläche (die in lauter unzähllich vielen im Kreis herumstehenden und in der Mitte zusammen treffenden / ganz schmalen Dreiecken bestehet /) hält / welche alle der Höhe sind / als der halbe Theil AG oder BG von des Circuls Weite AB ausmacht / also / sag ich / multiplicirt man auch mit der helffte von der Höhe AG, oder BG, d. i. mit dem vierdten Theil von des Circuls Weite AB, alle Grund-Linien dieser unzähllichen Dreiecke im Circul / d. i. selbst den Umfang des Circuls wiederum / wenn man den Inhalt der also umgebenen Fläche haben will.

§. 9. Solchen Inhalt / weil ich ihn an lauter solchen viereckigten Theilgen gerechnet / welche so lang / so breit / und so hoch sind / als ich die Größe dazu auf meinem Visier-Stabe oder meiner Ruthen gemacht hab / so nimmt ich sie auch

10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

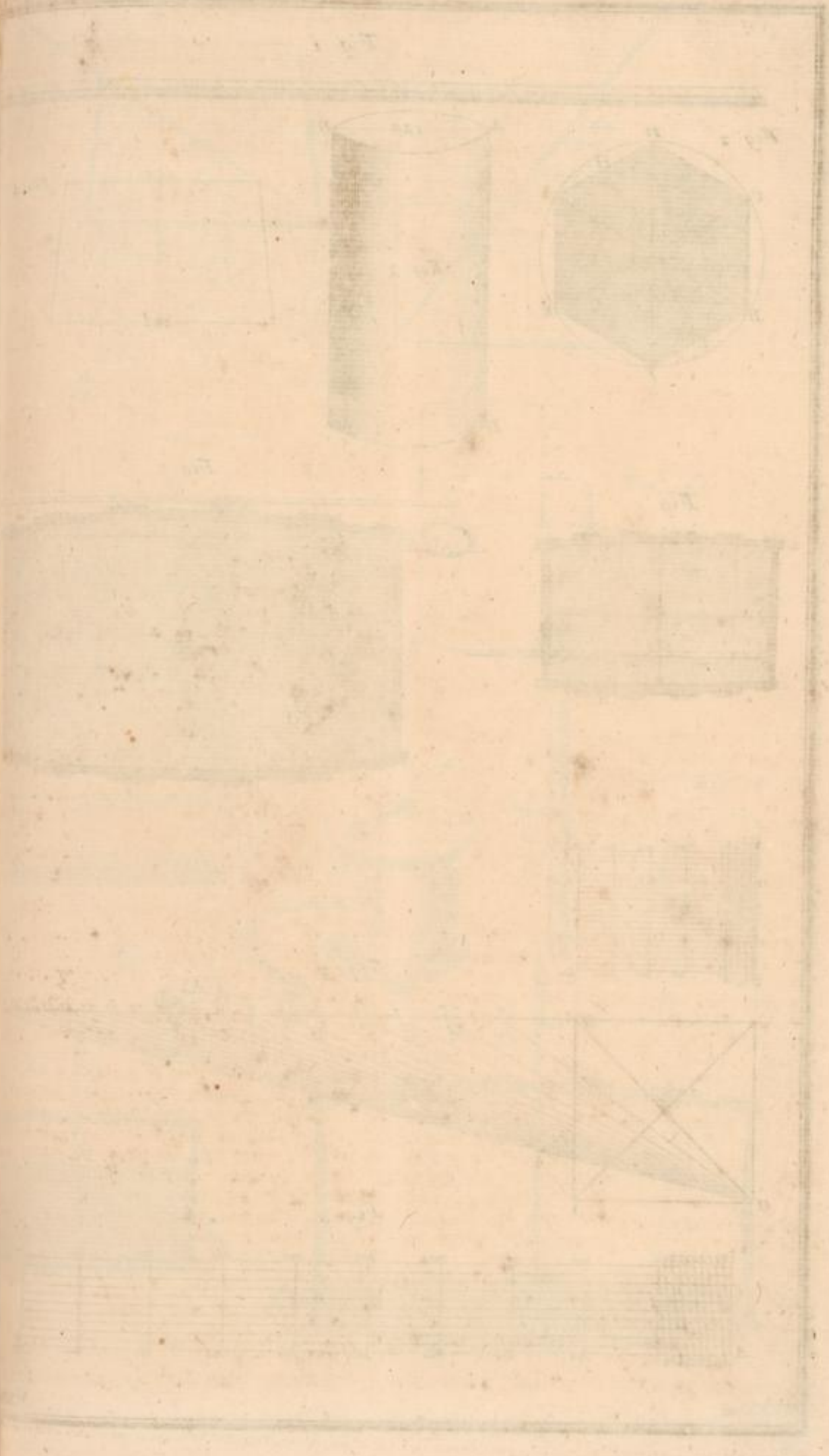
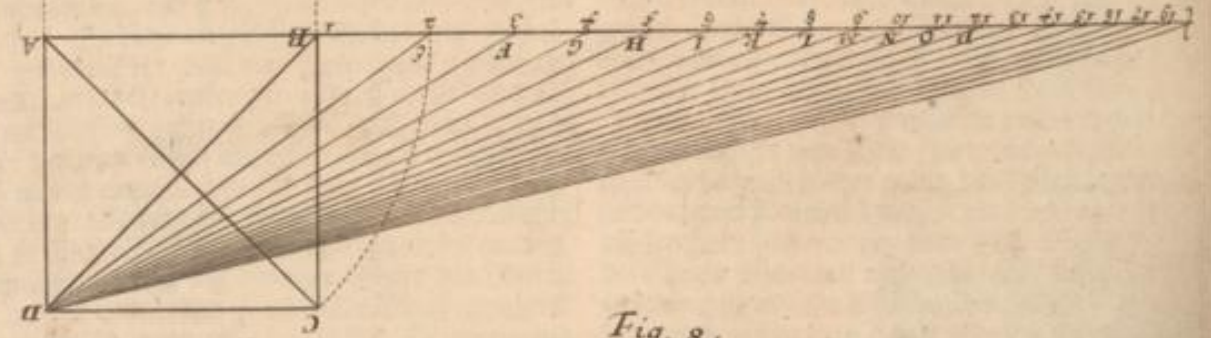
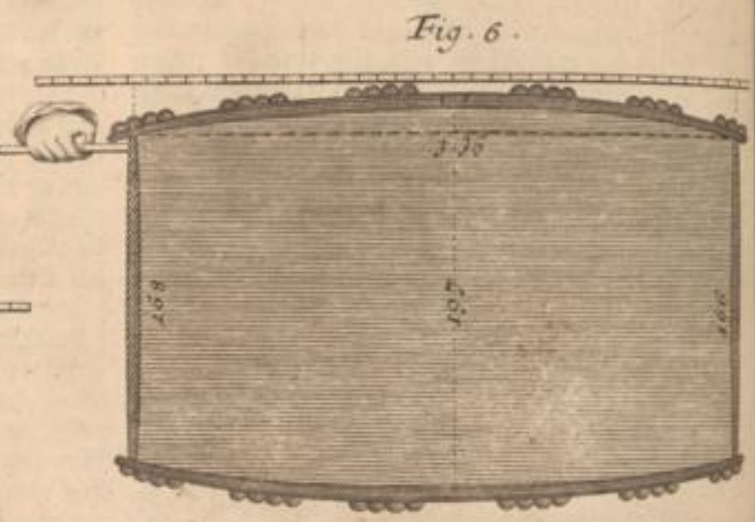
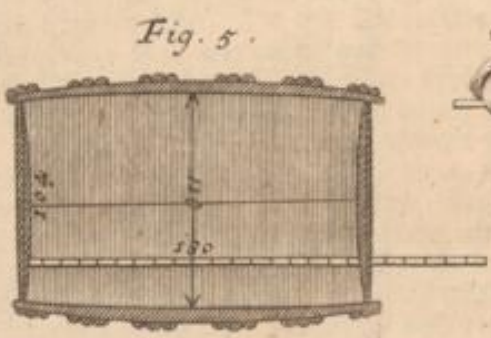
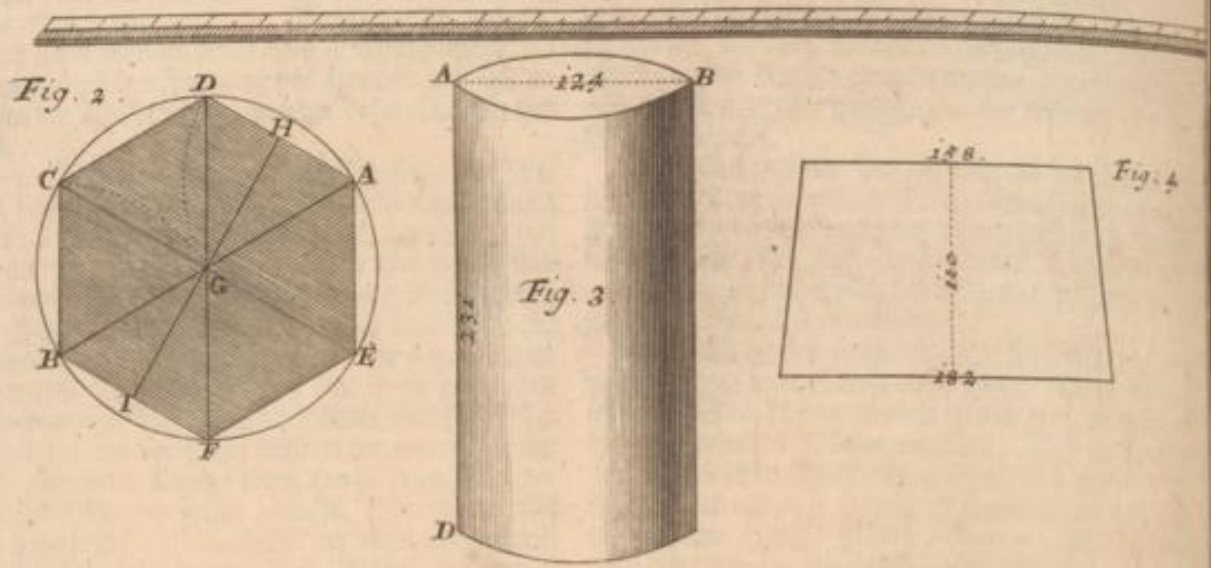


Fig. 1.



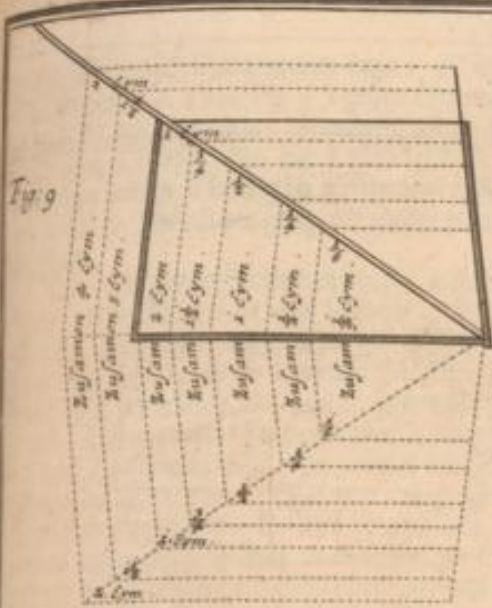


Fig. 10.

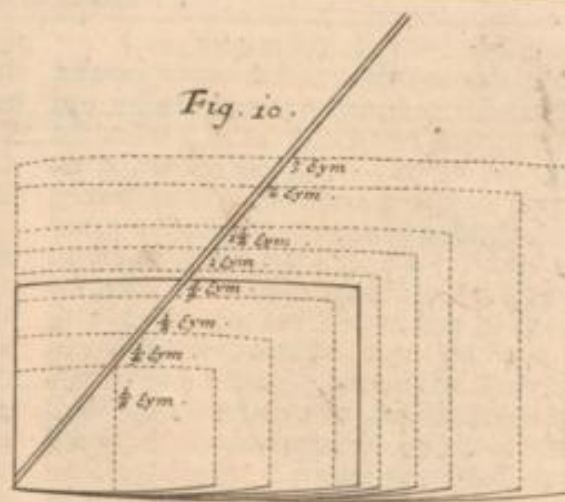


Fig. 11.

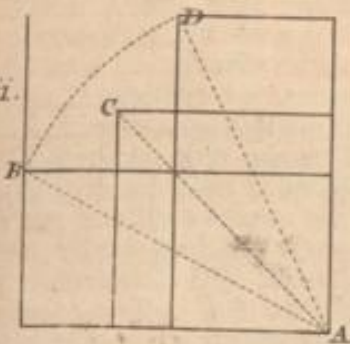


Fig. 12.

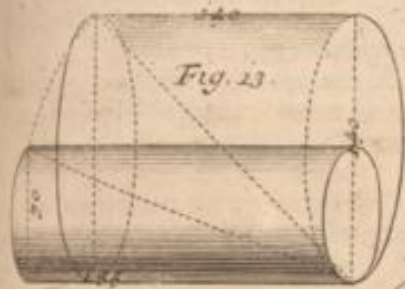
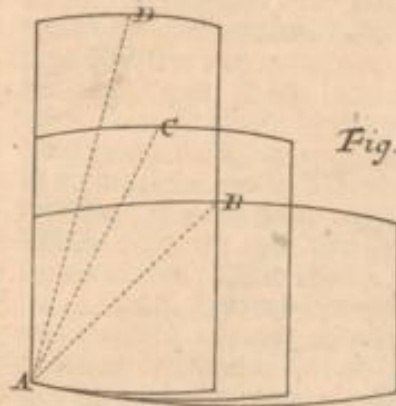


Fig. 14.

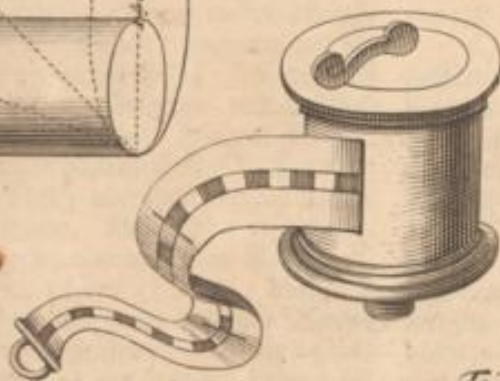


Fig. 15.

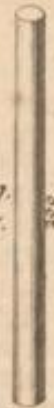


Fig. 16.



Fig. 17.

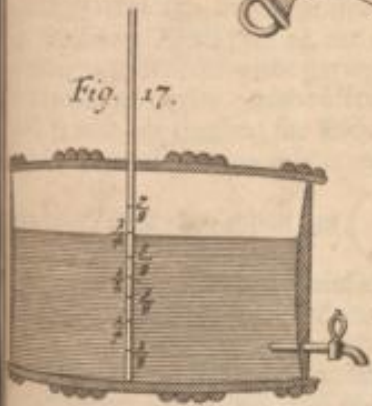
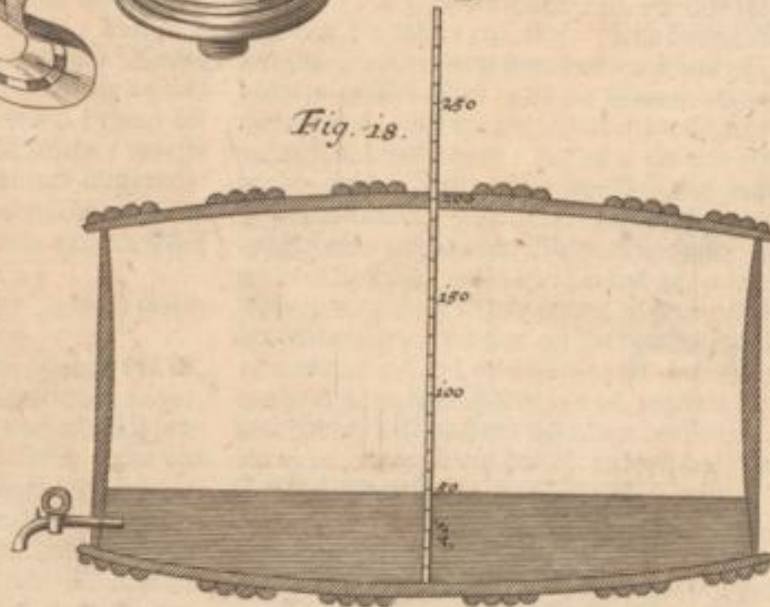
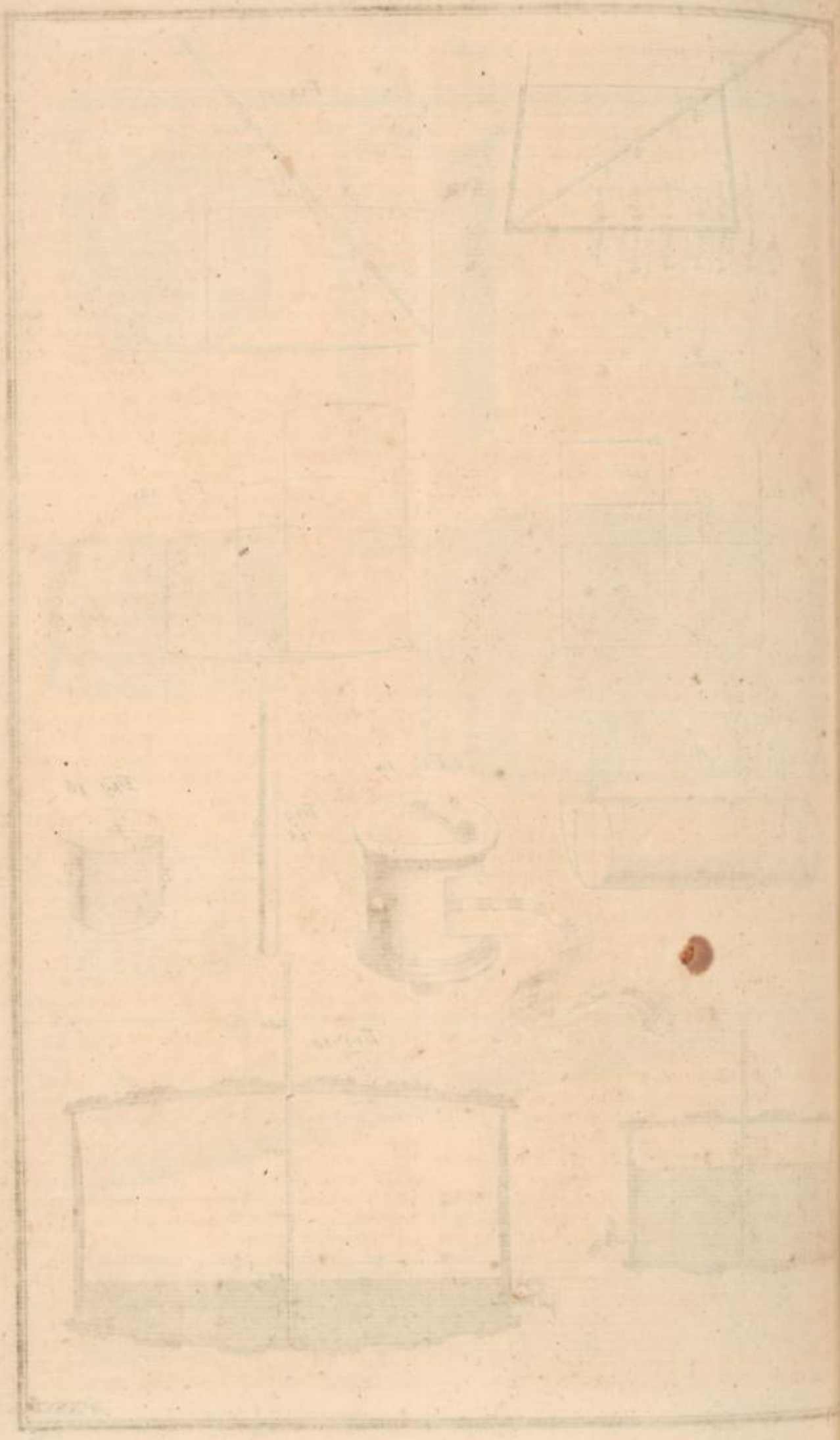


Fig. 18.



N^o XXXVII



franch so
des Colini
multiplicat
im Bode
nach eben
das facit ist
die Form
§. 10.
Waise au
Wäl sich
zum nicht
Wach ist
Boden /
mit darff
und von d
Innen gen
entwels a
höher als a
Bogen vert
lege Stück
an der dab
§ des Fasse
ten / so lan
weicher sich
berich auch
in überigen i
lang / so
Boden so ve
den mieder
mit mehr zu
Sch-Masse
net. Equi
von zwe
knechme
§. 11.
zu unser
Emmel/od
in ghe / at
auf dem Vise
ten wie dan
was noch ve
denfalls h
Nur gilt es
ten einem E
ten gewisset
Sch-Emmer
wendig (vie
tur 178. wei
plammen ad
die verglich
darüber mi
nicht viel a
nt) so wir
ten derjenig
ten dieser D
pient / un
Bote nach
haus bring
gen lanten i
110. Theilig
ten / macher
pholt eine
at einen hal
tur 624112
wid auf ein D

so hoch noch übereinander dazu / als in die Höhe des Cylinders A B. (vid. Fig. 3.) gehen können / d. i. ich multiplicire die nunmehr herausgebrachten Theiligen im Boden A B mit der am Cylindern auch noch nach eben diesen Theiligen gefundenen Höhe A D, das facit ist der Inhalt des ganzen Cylindri oder der Walzenform.

§. 10. Ob es nun scheinen möchte / als ob sich diese Waage auf die Fässer nicht sollte bequem appliciren lassen; Weil sich der Fässer insgemein gar zu sehr irreguläre Form nicht wol zu einen Cylindern schicket: Denn ihr Bauch ist in der mitten viel zu dick gegen die Tiefe der Böden / daß man eines für das andere daran nicht nehmen darff / geschweige daß nicht einmal die Fässer schön von den Böttgern / Büttnern / oder Fassbindern können gemacht werden / sondern sie gerathen auch mehrtheils außser ihrem Bauch noch ferner an einem Ende höher als am andern/hiezu kommt abermal / daß sie sich im Bogen verlieren; So ist doch/ob man gleich / was dieses letzter Stück betrifft / nicht mehr helfen kan / der Irthum der daher auf eine Kanne oder mehr / nach der Gröſſe des Fasses etwan hinauslauffen möchte / nicht anzusehen / so lang man zumal keinen genaueren modum weiß / welcher sich so allgemein / auf volle und leere Fässer / sonderlich auch so hurtig wie dieser gebrauchen lieſſe: Was im übrigen die Dicke der Fässer in der Mitte noch anbelangt / so sucht man deren differenz von den Tiefen der Böden so viel möglich durch das equiren oder ausgleichen wieder einzubringen. Wie man es bey andern Formern mehr zu machen pflegt / z. E. bey Ausrechnung eines Eych-Maasses/als das unten gemeinlich auch weiter ist als oben, Equiren aber oder dergleichen heist die Helfften von zweyen ungleichen zusammen addirten Zahlen nehmen.

§. 11. Nach diesem zum vorausgesetzten machen wir uns zu unserm visiren / und nehmen in Anfang bekannte Eymel/oder solche Fässer / da wir schon wissen/ was hinten gehe / auf daß/wo wir diese auch nach unsern Theilen/ auf dem Visir-Staff oder der Ruthen / ausgerechnet haben wir damit weiter auf ein solches Gefäß / dessen Maasß uns noch völlig unbekannt ist / fortgehen und dadurch ebenfalls hinter desselbigen Inhalt kommen können. Man güt es gleich/wir mögen dazu ein Eych-Maasß/ etwan von einem Eymel z. E. selbst / oder sonst ein Faß von einem gewissen Inhalt nehmen. Gesezt aber erstlich vom Eych-Eymel / derselbe seye irgendwo unten im Boden / inwendig (vid. Fig. 4.) 182. unserer Theiligen / oben aber nur 158. weit / so machen diese beyde ungleiche Weiten zusammen addirt 340. deren Helffte aber für die equirte oder verglichene Weite 170. $3\frac{1}{2}$ mal so viel/ d. i. 534. (die darüber mit fürkommende geringe Brüche / wie sie nicht viel austragen / nicht allemal mit angerechnet) so wird der Umfang für solche verglichene Weite sein derjenige welchen man wieder mit dem vierdten Theil

von dieser Weite / d. i. etwan mit $\left(\frac{12}{4} \left[\frac{12}{4} \right] \right)$ multiplicirt / und dadurch für den einfachen Boden des der Waage nach mit sich gang verglichenen Geschirres 22695. herausbringet. Nun setzen wir endlich noch / diese Theiligen können in das Eych-Geschirz nach dessen Höhe von 110. Theiligen / noch 110. mal übereinander hinein gehen / machen also 22695. mit 110. multipliciret für den Inhalt eines Eymers aus; 2496450. davon kommt auf einen halben Eymel 1248225. auf einen Viertels Eymel 624112. auf einen halben Viertels Eymel 312056. und auf ein Viertel oder 2. Maasß-Kannen 78014.

§. 12. Im man Fall aber kein Eych-Maasß zur Stelle bekommen kan / so nimmt man das nächste beste Faß dazu / misst es zuvor oder hernach mit Wasser-Maasß aus/ wir wollen z. E. 42. Maasß oder Kannen præcise darinnen gefunden zu haben sehen. Auf der Visir-Ruthen aber soll es an seinen Theiligen der innwendigen Länge nach 180. halten/und güt gleich/ich mag solche Länge am leeren Faß durch das Zapfen-Loch (vid. Fig. 5.) oder / wo das Faß voll wäre/ oben nach der Länge über den Spund mit den Zerchen oder was den Dauben über die Böden beyderseits heraus gehet/ gemessen haben (vid. Fig. 6.) Ich muß aber hernach solche Zerchen und die Dicke aller beyden Faß-Böden so viel/als mich gnug dünckt/ wieder abziehen. Die Faß-Böden wollen wir gleich/oder doch nach geschehener Vergleich-oder Equirung 104. Theiligen weit setzen/ die Mitte aber des Fasses 110. Theiligen tieff nehmen/ welches mit der Tiefe oder Weite des Faß-Bodens/ nemlich mit 104. verglichen / 107. macht; Diese nimme ich $3\frac{1}{2}$ mal für den auch durch und durch gleich verstandenen Umfang; Das thut 336. welche wieder in dem vierdten Theil der verglichenen Weite nemlich mit 27. multiplicirt/ 9072. für einen Boden dieses nunmehr der Weite nach durch und durch verglichenen Fasses ausmachen / und muß ich nur diese Summen noch so viel nehmen / als vielmal sie der Länge des Fasses nach / noch dahinein gehen könnten; Welche Länge wir 180. eben solcher Theiligen groß genommen haben: Wird also der Inhalt des Fasses oder der 42. Maasß-Kannen darinnen/wenn ich 9072. mit 180. multiplicire / in 1632960. meiner Theiligen bestehen / woraus nach der Regel de Tri bald gar wieder zu finden ist / was auf einem Eymel gehe / wenn wir nemlich setzen/ 42. Kannen geben 1632960. Theiligen / was giebt 1. Eymel / oder 64. Kannen? Facit: 2488320. Welches nicht gar um 1. Seidlein weniger ist/ als oben der Inhalt des Eych-Eymers; daß also solches genau genug zu getroffen: Daher wir für einen Eymel aus beyden Zahlen behalten mögen/welche wir wollen/unter dessen wollen wir bey der obigen und ersten Zahl bleiben.

§. 13. Haben wir nun / was wir auf einen ganzen halben/Viertels und $\frac{1}{2}$. Viertels Eymel / ja gar auf einfache und doppelte Kannen rechnen sollen / so können wir auch andere Fässer mehr visiren / wenn wir darnach ihrer nach unserer Ruthen gefundenen Inhalt mit so einer Zahl dividiren oder nur gleich subtrahiren / welche ihr am nächsten beikommt. z. E. es sey ein Faß / das wäre 336. lang / und in der Mitte 197. der eine Faß-Boden aber 168. der andere 166. tieff. Nun kommt für die beyden Faß-Böden zu ihrer gemeinen equirten Tiefe/wenn ich beyde zusammen addire / und die Summ wieder halbire/ 167. heraus / diese mit der Weite in der Mitten / nemlich mit 197. abermal equirt / gibt 182. für eine durchausgehende gleiche Weite zu solchem Inhalt / welchen das Faß haben wird. Wir müssen aber auch zuvor den Boden zu solcher verglichenen Weite ausrechnen: Und dazu wird der Umfang / wenn ich 182. mit $3\frac{1}{2}$ multiplicire d. i. die letzte verglichene Weite $3\frac{1}{2}$ mal so groß nehme / 572. heraus kommen / welcher gar mit dem vierdten Theil von 182. nemlich mit 45 $\frac{1}{2}$ multiplicirt / für den völligen durchausgemachten Boden 26026. machen. Worauf man endlich diese noch mit der Länge des Fasses / nemlich mit 336. multipliciren darff / so wird der Inhalt des Fasses bestehen in 8744736. Theiligen meiner Visir-Ruthen/womit ich das ganze Faß ausgemessen hab. Es hält aber dieser Inhalt an Eymern / wenn ich ihn mit der aus den oben visirten Eych-Eymel gezogenen Summ von 2496450. eben so großer Theiligen dividire/drey ganze Eymel/ und noch dazu 1. Eymel / weil ich / aus dem Ueberrest

1255386. so viel / nemlich 1248225. als der Inhalt besagten halben Cymers / auch noch abziehen kan ; was aber noch überbleibt / macht nicht gar 14. emer Maas aus / welches man daher gar nicht rechnet. So halten wir auch weiter für unnöthig / noch mehrere Exempel von dieser ersten Visir-Ruthen zu geben / indem wir vermaßen / daß wir dieselbe mit einem schon deutlich genug werden erklärt haben.

§. 14. Was aber jetzt die andere Visir-Ruthen betrifft / rechnet man nach solcher nicht mehr in so kleinen Theiligen / als die erste hatte / sondern gleich nach Maasen oder Kannen / deren Höhe auf der einen Seiten alle gleich weit von und nach einander / die Länge der Fässer damit zu messen / aufgetragen sind / und daher Lang-Puncten genennet werden ; die Weiten aber eben derselben Kannen befinden sich auf der andern Seiten / die Tiefen oder Weiten der Fässer damit zu messen / und gegeneinander zu vergleichen / ohne doch auch den absonderlichen Inhalt auf dem Boden dazu weiter ausrechnen zu dürfen. Gleichwie man aber die Weiten gegen die Höhen der Maasen auf solcher unserer andern Ruthen unterschiedlich nehmen kan / also ist es doch besser / daß jene ehe größer denn kleiner / als diese / genommen werden : Dann weil sie selbst je länger je mehr zusammen kommen / so möchten sie auf die legt gar zu dick zusammen gerathen / und nicht mehr so deutlich mit ihren Zahlen voneinander zu erkennen seyn ; doch ist es genug / wenn man für die erste Weite / oder wie man sie wegen der Fässer / welche nicht so / wie das cylindrische Maas-Geschirz / auf einem ihrer Böden stehen / sondern auf dem Bauch oder Seiten liegen / und gemessen werden / nennet) für den ersten Tieff-Puncten A B. (vid. Fig. 7.) einen halben Schuh ungesehr auf einer Länge A Z von 24. bis 3. Schuhen nimmt / worauf man dazu die andern Tieff-Puncten oder Weiten von 2. 3. 4. 5. und mehr andern Maasen oder Kannen miteinander durch oder ohne Rechnung / folgender gestalt zu finden pflegt.

§. 15. Man rechnet nemlich für A B die Zahl 1000 / macht auch wol wirklich daraus auf einem andern Ort hin einen geometrischen Maas-Stab von 1000. Theiligen auf die Weis / wie man wol bey dem Feld-Messen schon mag gelernt haben. Denn da zieht man etwan auf die ganze Länge von 1. Schuh über A B (Fig. 8.) eine andere Parallel-Linie ungesehr in der Weite von dem 8ten / 9ten / 10den Theil davon in gleicher Länge / theilet darauf jede Linie in seine 5 / und jeden Theil von diesen wiederum in seine 2 / also die ganze Länge A B. wie auch die andere über ihr parallel-gezogene gleich so lange Linie / eine wie die andere in 10. gleiche Theil / davon läßt man aber den ersten Theil oben und unten aus / und schreibt nur / nach dem andern / die Zahl 100. (denn soviel kommt von 1000. auf einen solchen zehenden Theil der Länge A B) nachdem dritten / 200 / nach dem vierten / 300. u. s. w. bis nach dem letzten / 900. Vorn aber gleich im Anfang bey A oben und unten auch 100. und zwischen den beyden ersten Theilen ein 0. Denn von diesem nimmt man hinten hinaus werts die Theile auf dem Maas-Stab hundert weis / und das übrige dazu von dem 0 / herfürwerts : Deswegen der erste Theil wieder oben und unten abermal in 10. andere kleinere Theil pflegt eingetheilet / und zu dem ersten davon beyderseits 10. zu dem andern 20. u. s. w. nach Anweisung der berührten 8. Fig. geschrieben zu werden. Weiter hängt man oben und unten 0 und 0 / und die hinten-hinausfolgende Theile 100. und 100. 200. und 200. 300. und 300. u. wie auch vorn 100. und 100. mit geraden Quer-Linien zusammen / imgleichen die kleinere Theile zwischen 0 und 100. oben und unten herfürwerts / doch nunmehr mit diesem Unterschied / daß ihre Quer-Linien nicht

mehr auf die Art / wie vorher / von 10. auf 10 / von 20. auf 20. u. sondern von 0 auf 10 / von 10. auf 20. von 20. auf 30. u. bis wieder zu End von 90. auf 100. gezogen werden / an denen man darnach den einen Fuß des Circuls auf denen in gleicher Weite durch die ganze Breite des Maas-Stabs längst quer wieder hindurch gehenden 10. Linien so weit hinauf oder hinab sezet / hinten auch mit dem andern Fuß des Circuls / womit man die Theile dorthin werts hundertweis genommen / gleichfalls so weit / bis auf eben diese Linie hinein gehet / als viel der Theile über so und so viel hundert / und über 10. 20. 30. u. an einlichen Zahlen noch darüber seyn müssen.

16. Wir haben auch noch eine andere Art eines solchen Maas-Stabes bey der stehenden Figur zur Länge des halben Schubes A B in kleinem mithin machen wollen / aus der man nur anfangs nicht 10 / sondern nur 5. Theile gemacht : Dieweil sonst einer von solchen nur halb so groß seyn zehenden Theilen seine kleinere zehende Theile / daren er wieder wäre eingetheilet worden / zu klein und gar zu eng zusammen bekommen hätte. In Ansehung dessen hat man lieber andern theils um so viel desto mehr Quer-Linien übereinander gemacht / und die Breite des Maas-Stabs groß genug dazu genommen / auch also dadurch die 1000. Theil gleichfalls wieder herausgebracht. Man siehet auch ferner an denen dazugekehrten Zahlen / mit welchem Unterschied dieser Maas-Stab / gegen dem vorigen / gebraucht werden könne.

§. 17. Wenn man also den ersten Tieff-Punct A B (er mag gleich einen halben Schuh lang / oder noch länger / oder kürzer genommen worden seyn) wie haben ihn jetzt / 3. E. einen halben Nürnberger Schuh lang genommen / und den Maas-Stab Fig. 8. auch so groß / d. i. von einem halben Nürnberger Schuh gemacht / in seine 1000. Theil nach einer der beyden erzehlten Arten abgetheilet hat / so nimmt man die übrigen Tieff-Puncten von eben diesem Maas-Stab nach gewissen gleichfalls gegen 1000. für die erste Weite / dazu ausgerechneten Tabellen / weiter nach Abzug des vorhergegangenen Tieff-Puncts / über selbigem auf unserer Visir-Ruthen hinaus ; wobei ich der Mühe überhoben bin / jedund erst auf das neue wieder aus der zu dem andern dritten / vierten / achten / funffzehenden u. Tieff-Punct gleichfalls vorher mit 2. 3. 4. 8. 15. u. multiplicirten Quadrat-Zahl von 1000. nemlich aus so viel mal 1000000. mit langer Weile die Quadrat-Wurzel auszuziehen ; derowegen man auch / 3. E. den Anfang von einer solchen Tabell mit hersezen wollen.

Tabell für die Länge der Tieff-Puncten im Theiligen / deren der erste Punct 1000. hält.

1	1000	6	2449	11	3316	16	4000
2	1414	7	2645	12	3464	17	4123
3	1732	8	2828	13	3605	18	4242
4	2000	9	3000	14	3741	19	4359
5	2236	10	3162	15	3873	20	4472

§. 18. Sonst lassen sich diese Tieff-Puncten auch auf einen andern Weg ganz ohne Rechnen / und ohne solche Tabellen herausbringen / also daß ich ebenfalls des Maas-Stabs nicht bedürftig bin. Man macht nemlich nach der Weite des ersten Tieff-Puncts A B auf der Linie A Z ein gleichseitiges rechtwinkliches Viereck A B C D. (vid. Fig. 7.) die Weite A C. oder B D über Eck gibt die Länge des andern Puncts / welchen ich / wie die folgende alle miteinander aus A über B hinaus auf die Linie A Z in E seze / und so weiter auch die Weite D E für den dritten Punct aus A über B und E in F. die Weite D F für den vierten Punct

Punct aus A über B, E und F in G &c. so viel auf die Visir-Ruthen bringen kan.

§. 19. Die Lang-Puncten nun auf der andern Seiten der Ruthen auch auszumachen / nimm ich dazu ein Faß / von welchem ich schon præcise weiß / wie viel Maas hinein gehen / oder ein Eych-Maas von einem Eymmer. Gesetzt man / wir hätten beydes wieder / wie oben / den Eych-Eymmer Fig. 4. und das Faß von 42. Maasen oder Kannen Fig. 5. so mess ich darauf erstlich am Eych-Eymmer mit meinen Tief-Puncten oben und unten die Weite / befinde (wenn der Tief-Punct / wie vor / E. gesetzt / einen halben Schuh groß genommen worden) unten guter 13. Maas Tief-Puncten und oben 10. Maas-Puncten / welche miteinander verhalten 11. Maas Tief-Puncten geben. Darauf dividire ich die Anzahl der Maas / oder Kannen / die auf einen Eymmer gehen / (wir wollen / wie oben schon geschehen / 64. Kannen nehmen) mit diesen 11. Maasen Tief-Puncten / oder / da man nicht gleich im Anfang mit Brüchen zu thun haben müsse / so theile ich zweymal 64. d. i. 128. mit zweymal 11. (weil zwey halbe ein ganzes machen) d. i. 22 / darzu wollen wir vorher noch die 128. mit 100. multipliciren; oder 100. mal vorher noch so groß machen / indem wir nur noch zwey nullen hinten anhängen (bestwegen ich aber hernach von dem / was ich leglich mit dieser meiner Visir-Ruthen herausbringe / durch Abschneidung zweyer Zahlen hinten dadurch wiederum mit 100. dividiren muß / es sey denn / daß ich nach dem ersten darauf gethanen dividiren von quoto hinten eine oder zwey schon hätte hinweg geschritten / in welchem Fall ich hernach zur Lege gar keine / oder doch nur eine allein abzuschneiden hätte) facit 12800. welche ich dividiren mit 22 / 576. oder 27. lange Maas-Puncten geben / worvon ich nur 55. behalten / und die Höhe des Eych-Eymmers auf der Seiten der Lang-Puncten meiner Ruthen in so viel gleiche Theile eintheilen / und dergleichen auch noch weiter darüber / so lang die Ruthen hinaus setzen kan. Wobey ich gleichwol im Visiren zu leg noch eine Zahl weiter hinten wegschneiden muß / oder ich setze nach oder zu dem zehenden Lang-Punct allererst 1 / nach dem zwanzigsten 2 / zu dem dreißigsten 3 / und nehme die übrigen dazwischen im Rechnen gar nicht mit.

§. 20. Dahin werden hier eben auch die Lang-Puncten und ihre kleinere dazwischen treffen / wenn ich sie gleich nicht nach dem Eych-Eymmer / sondern nur nach einem andern / das ich vorher genau / mit Wasser / Maas / oder Kannen-weis ausgemessen / herausbringe. Wir nehmen zum andern Exempel wieder allhier gedachter massen ein Faßlein (vid. Fig. 5.) von 42. Maasen / daran wollen wir nun am Boden reichlich 4. Maas / in der Mitten durch den Spund grad hinunter 4. Maas Tief-Puncten grunden haben / welches miteinander requirt oder verglichen 44. Maas Tief-Puncten macht; womit ich den Inhalt des Faßes an 42. Maasen oder Kannen dividiren muß / dafür wir (weil vier viertel ein ganzes machen) viermal d. i. 17. und für 42. viermal so viel / d. i. 168. nehmen / und beydes miteinander dividiren / da wir denn d. i. bey nahe 10. Maas Lang-Puncten heraus bringen: Derowegen wir auch die mit der noch unabgetheilten Seiten unserer Visir-Ruthen abgezeichnete innere Länge des Faßes in 10. Theile theilen / und deren auch noch mehr so viel darüber weiter auf diese Seiten der Ruthen / als wir herausbringen / können auch nach Belieben jeglichen solchen Lang-Punct wieder in 10. kleinere Theile eintheilen / wenn wir nur darnach / wie vor / nach der ersten zehen solcher kleinen Theilchen allererst: 1 / nach zwanzig derselben: 2 / nach dreißig derselben: 3 / setzen / oder wir müssen im Gegentheil darnach von der Summ dessen / was wir damit visiren hinten wieder eine Zahl wegschneiden.

§. 21. Nun dürfften wir nehmen die Lang-Puncten / welche wir wolten; wir wollen aber doch lieber bey denen bleiben / die wir vom Eych-Eymmer herausgebracht haben / und damit ebenfalls auch das Faß Fig. 6. visiren; finden aber daran am Boden (eine kleine differenz / die augenscheinlich eine viertel oder halbe Maas Tief-Puncten austrägt / aber es ist gar nicht zu achten) überall reichlich 11. Maas / und in der Mitten durch den Spund beyläufig 15. Maas Tief-Puncten / welche mit einander verglichen 13. / oder nur / weil wir die Tief-Puncten etwas reichlich dürfften genommen haben / so können wir sekund das 4. Maas Tief-Puncten fahren lassen) 13. Maas Tief-Puncten geben. In der innwendigen Länge aber finden wir 16. Maas / oder 168. Maas Lang-Puncten / derowegen wir diese letztere 168 mit 13. Tief-Puncten multipliciren / und das facit 2184. durch Abschneiden der hintersten Zahl mit 10. dividiren / oder auszehentheil Maasen / ganze Maasen oder Kannen machen / so werden wir eben wieder / wie oben auch (§. 13.) nach der ersten Visir-Ruthen 3. ganze Eymmer / und noch dazu 1/2 Eymmer / d. i. einen guten halben Eymmer noch darüber haben: Denn daß wir hier schier 6. Maas oder Kannen mehr als oben herausgebracht / scheint wol so etwas zu seyn / und macht doch gegen vierthalt Eymmer / d. i. gegen 224. Maas / oder wie 1. gegen 37. ja gar ein schlechtes aus. Im übrigen siehet man hieraus / daß das Visiren und das Ausrechnen darnach eben so schwer nicht seyn / wie man sich anfangs einbilden mögen. Vielmehr kan es von einem jeden begriffen werden / wenn er zumal die Ruthen selbst nicht erst machen darff / sondern dieselbe schon fertig haben kan. Nichts desto weniger aber lerne man nur mit dieser seiner Ruthen recht bekannt werden / daß man wisse / wo und wie man hernach bey dem Messen und Rechnen in herauskommenden Brüchen durch nach-oder zugeben sich helfen könne / so wird man ie länger je mehr und genäuer damit zutreffen.

§. 22. Nun ist die dritte Art zu visiren noch übrig / welche darinnen bestehet / daß man die darnach abgetheilte Visir-Ruthen oben zum Spund hinein / bis unten gegen dem einen Boden zu / stecket / worauf man nur nach der Zahl sehen darff / die bey dem Spund auf der Ruthen stehen / weil selbige andeuten soll / was hinein gehe. Gleichwie aber entweder jedes Faß dazu seine besondere Ruthen haben müßte / wo es damit jedesmal so accurat / als mit denen beyden ersten Ruthen visiret werden sollte; oder es müßten alle Faßer gegen ihre / durch und durch verglichene / innwendige Weite oder Dicke gleich proportionirte Länge haben / als hat man sich / weil weder das erste mit Vortheil thumlich / noch das andere zu hoffen ist / auf diese neue Art zu visiren so gar genau nicht zu verlassen. Nichts desto weniger / indem es doch mit solchem Visiren geschwind gethan / und man des Rechnens dabey gang überhoben seyn kan / so ist sie dennoch so / wie oben im 3. §. beschrieben worden / eingeführet / und man mag damit zu frieden seyn / wenn sie nur so überhaupt eintrifft. Derowegen wollen wir sie auch sekund / nach denen andern Ruthen / fürstellen / und weisen / worinnen das fundament ihrer Abtheilung bestehet / und wovon das erste Maas dazu genommen werden könne.

§. 23. Solches Maas aber wird / wie bey den vorigen Ruthen / so wol von dem Eych-Eymmer / als auch / in dessen Ermanglung / an einem jedweden andern Faß auf die Weis genommen / wie man sie darnach mit der Ruthen wieder visiret / und zwar erstlich am Eych-Eymmer vid. Fig. 4. und 5.) oben bey A hinein bis gegen über zum B, als am Rand des Bodens / schreibt darnach zu solcher Schräg-Länge auf die Ruthen 2. Eymmer an statt 1. Eymmer hin; denn weil ein Faß von solcher Schräg-Linie durch den Spund

Spund auf der andern Seiten wieder so viel dazu hat/ als des bloßen Eyck: Eymer Form und Inhalt austrägt/ als muß man zu jedem / vom Eyck: Eymer genommenen/ Schräg-Maas noch einmal so viel schreiben/ multiplicirt darauf solche auf einem verjüngten geometrischen Maas-Stab gemessene Schräg-Linie cubice mit sich selbst / und wenn ich aus desselben Cubic-Zahl die Wurzel ausgezogen hab / so setze ich solche vor das Schräg-Maas zu den Fässern von einem Eymer / von eben diesem geometrischen verjüngten Maas-Stab / auf diese Ruthen; verfahrre aber hernach damit weiter aus einer Tabell / wie sekund bald hierauf / nach Abnehmung der Schräg-Maas von einem / seinem Inhalt nach / bekantten Faß wird gesagt werden.

§. 24. Ich nehme aber auch an den Fässern das Schräg-Maas zum Spund hinein bis unten zu einem Boden/ und schreibe dazu auf die Ruthen / so viel in das Faß hinein gehet / wann es zult 1. Eymer/ 2. Eymer u. s. w. oder 1/2. Eymer / 1/3. Eymer / 1/4. Eymer / 1/5. Eymer / 1/6. Eymer antrifft; wo nicht? und wenn / wie wir nur wieder 1/2. E. setzen / allein 42. Maas hinein gehen/ so messe ich auch hier seine auf dem noch glatten Visir-Stab abgezeichnete Schräg-Linie / nach einem verjüngten geometrischen Maas-Stab / wieder ab/ oder theile solche gang auf ein neues / auf die Art / wie zu Ende des 15 tens oder im 16 ten s. gewiesen in 1000. Theil multiplicire darauf solche Theil / oder diese 1000. mit sich selbst cubice, d. i. das facit oder Quadrat-Zahl von 1000. mal 1000. wieder mit 1000/ und setze solchen zur Cubic-

Zahl von 42. Maasen herauskommenden 1000000000. die 42. Maas vor/ schließend: 42. Maas haben zur Cubic-Zahl / 1000000000/ wie viel kommt von eben diesen zur Cubic-Zahl für 64. Maas oder 1. Eymer? facit 4181333333/ aus welcher zur Cubic-Wurzel oder in die Schräg-Linie für ein eymerichtetes / und nach seiner Länge und durch und durch verglichene Weite gleich so proportionirliches Faß 1611. Theiligen / deren Helffte/nemlich 805. das Schräg-Maas für 1/2. Eymer oder 8. Maas gibt / weil der halbe Theil von 1611. d. i. 805. die Wurzel-Zahl von dem achten Theil des Eymeres seiner Cubic-Zahl ist. Noch kleiner aber / und gar einlicher Rannen-weis wollen wir das Schräg-Maas nicht machen diereil man so genau mit dieser Ruthen nicht jutrifft / und solche Maasen ohne dem zu legt allzu genau auf der Ruthen zusammen kommen/ sonst würde man leicht noch gar den halben Theil von 805. nemlich 402. (als der Cubic-Wurzel aus dem achten Theil / der auf einen achtels Eymer kommenden Cubic-Zahl) machen können. Von was für einem Maas man nun also die erste kleinste Schräg-Linie nehmen will / die theilet man wieder in andere 1000. Theil/ und bringt sie in einen neuen geometrischen Maas-Stab / trägt darauf nach solchen Theiligen alle andere Schräg-Maas / aus nachfolgender Tabell / auf die Visir-Ruthen/ so bin ich der Mühe überhoben/das ich zu jedem die Cubic-Wurzel nicht erst selbst/aus der allemal so und soviel desto mehr genommenen Cubic-Zahl des ersten Schräg-Maases absonderlich ausziehen darff.

Tabell der allezeit um 1/2 Eymer steigenden Schräg-Maasen/

Welche 1/2. Eymer man leicht für einliche Maasen oder Rannen / und die ganzen Eymer für so viel achtels Eymer nehmen könnte / wenn das Schräg-Maas für 1. Ranne vorher dazu in 1000. Theile würde seyn eingetheilet worden; Also auch müßte man das Schräg-Maas für 1/2. Eymer in 1000. theilen / wenn die folgenden Zahlen für Schräg-Maasen von lauter viertels Eymern / und nimmer allein für halbe viertels Eymer gelten sollten.

1	1/2 Eymer	1000	25	3 1/2 Eymer	2924	49	6 1/2 Eymer	3659
2	1/2 Eymer	1259	26	3 3/4 Eymer	2962	50	6 3/4 Eymer	3683
3	1/2 Eymer	1442	27	3 1/2 Eymer	3000	51	6 1/2 Eymer	3708
4	1/2 Eymer	1587	28	3 1/2 Eymer	3036	52	6 1/2 Eymer	3732
5	1/2 Eymer	1709	29	3 1/2 Eymer	3072	53	6 1/2 Eymer	3756
6	1/2 Eymer	1817	30	3 1/2 Eymer	3107	54	6 1/2 Eymer	3779
7	1/2 Eymer	1917	31	3 1/2 Eymer	3141	55	6 1/2 Eymer	3802
8	1 Eymer	2000	32	4 Eymer	3174	56	7 Eymer	3825
9	1 1/2 Eymer	2080	33	4 1/2 Eymer	3207	57	7 1/2 Eymer	3848
10	1 1/2 Eymer	2154	34	4 1/2 Eymer	3239	58	7 1/2 Eymer	3870
11	1 1/2 Eymer	2223	35	4 1/2 Eymer	3271	59	7 1/2 Eymer	3892
12	1 1/2 Eymer	2289	36	4 1/2 Eymer	3301	60	7 1/2 Eymer	3914
13	1 1/2 Eymer	2351	37	4 1/2 Eymer	3332	61	7 1/2 Eymer	3930
14	1 1/2 Eymer	2410	38	4 1/2 Eymer	3361	62	7 1/2 Eymer	3957
15	1 1/2 Eymer	2466	39	4 1/2 Eymer	3391	63	7 1/2 Eymer	3979
16	2 Eymer	2519	40	5 Eymer	3419	64	8 Eymer	4000
17	2 1/2 Eymer	2571	41	5 1/2 Eymer	3448	65	8 1/2 Eymer	4020
18	2 1/2 Eymer	2620	42	5 1/2 Eymer	3476	66	8 1/2 Eymer	4041
19	2 1/2 Eymer	2668	43	5 1/2 Eymer	3503	67	8 1/2 Eymer	4061
20	2 1/2 Eymer	2714	44	5 1/2 Eymer	3530	68	8 1/2 Eymer	4081
21	2 1/2 Eymer	2758	45	5 1/2 Eymer	3556	69	8 1/2 Eymer	4101
22	2 1/2 Eymer	2802	46	5 1/2 Eymer	3583	70	8 1/2 Eymer	4121
23	2 1/2 Eymer	2843	47	5 1/2 Eymer	3608	71	8 1/2 Eymer	4140
24	3 Eymer	2884	48	6 Eymer	3634	72	9 Eymer	4160

§. 25. Damit wir nun auch den Unterscheid sehen/ den das Schräg von 1 / 2 / 3. und mehr Eimern / von dem Sch-Maaf genommen/ gegen eben so viel auf der Kurven von dem Fäßlein von 24. Kannen / oder diese gegen je- der austrage/ so kan solches ein jeder an den Figuren 9. und 10. mit einem Hand-Circul finden / wenn er damit solche Maße von einer Seiten herüber nimmt / und von unten hinauf auf diese Visir-Ruthen setzt / und gehet endlich sol- cher Unterschied in beyden angezogenen Figuren noch so hin / dieweil er in zwey und drey einrichten Fäßlern gleich- wol noch keinen Achtels-Eimer austrägt / und auch zusammen in der Praxi nicht vielmehr austragen dürfte; was aber einen noch größern Unterschied im Schräg- Maaf machen soll / das muß auch eine ganz weit andere Länge / gegen seiner Weite / oder Tiefe haben/ als das an- dere/ welches/ dem Körperlichen Inhalt nach / eben so viel sich begreifen soll; dergleichen aber an Fäßlern nicht so sehr / als an allerhand andern Fäß-Binder- oder Büttner- Geschützen zu vermuthen / und aus der 11. und 12ten Fi- gur an den beyderseits dreyerley Formen AB, AC und AD jedes mit dem andern von gleichen Körperlichen In- halt abzumehmen ist: Dieweil zumalen da einem aus ih- ren allezeit das an der Länge oder Höhe wieder zugehet/ was ihm respective an der Höhe oder Länge abgegangen war / sie daher um solcher ihrer so gar merklich vonein- ander unterschiedener Form willen / ihres übrigen kör- perlichen gleichen Inhalts ungeachtet / auch ein ziemlich unterschiedenes Schräg-Maaf / als die Länge AB oder AD gegen AC ausweist / und trägt solches allezeit um so viel desto mehr in solchem Schräg-Maaf (um so viel we- niger aber dagegen im körperlichen Inhalt / wie die zwey Formen ineinander / in der 13. Figur / von einerley Schräg-Maaf / offenbar in ihrer Ausrechnung nach den dem gesetzten Zahlen/ und oben im 6ten 7ten und 8ten §. ge- wiesenen Fundament. weisen werden) aus/ je ungleicher die Höhe und Breite / Weite oder Tiefe gegen einander an einer Form ist.

§. 26. Eben diese Beschaffenheit hat es auch wieder mit einer andern neuen Art zu visiren / wo man das Maaf dazu / nach dem Umfang der quer über dem Spund / und nach der Länge/ herum nimmt / und den Ausspruch/ nach dem Unterschied / welchen man dabey / gegen ein an- dres bekanntes und auch also abgemessenes Fäß findet / zu machen pflegt. Man leimet nemlich vorher eines guten halben Zolls breite Permentene Riemen zusammen / das ist eine Schnur von 20. bis 40. Schuh gibt / und theilet sie von Schuh zu Schuh; und so dann auch jeden Schuh in hene 10. Zoll / und jeden Zoll noch weiter in 10. kleine- re Theil ab / und unterscheidet die Schuh / Zoll und deren Theile nüt und nett von und auseinander. Wo man da- zu gleichfalls ein starkes entweder seidenes oder anderes auch einen halben Zoll breites Band also abtheilen könnte/ dürfte es noch wol besser halten als Perment / welches in der Rasse nichts taugt / und je länger es wird / je weni- ger hält es eine gleiche Länge. Damit man aber solches Band oder den Permentenen Riemen bequem bey sich im Fuß tragen möge / läßt man aus Wachholder- Wurzeln/ Eben oder Buchbaum / oder so man es hat / aus Eben- holz u. d. g. eine oben und unten flache runde Büchsen dre- hen / mit einer Welle oder Spuhlen in der Mitte / an wel- chem außenher etwas / welches an der Büchse anliget / und wenn die Welle umgedrehet wird / so zum hinein ziehen der Schnur dienet / in die quer angemacht ist. An der Seite hat die Büchse einen Einschnitt / dadurch die Schnur zum herausgehen tüchtig und mit einem Ring oder sonstem et- was am End gefasst ist: das sie damit angefaßt / und wie- der herausgezogen werden kan / bey demselben im hinein

winden wieder anstehe / und nicht gar hinein wischen könn- ne. (vid. Fig. 14.) Wann man die Büchsen von 2. Theilen machet / daß sie aufgemacht / und wieder zusam- men geschlossen werden kan / ist es um so viel bequemer. Damit misset man besagter massen ein richtig und wol ab- gerichtetes Fäß / dessen Inhalt unfehlbar und gewis ist/ nach der Länge und nach der Dicke über den Spund her- um beyderseits ums Centrum auf das accuratesste; schließ- set darnach/nach der Regul de Tri: So und so viel Schuh/ Zoll / und zehende Theilgen eines Zolls gibt das erste Fäß von einem so und so grossen Inhalt; was hat die um ein anders Fäß also gefundene Anzahl für einen Inhalt: Wobey man weiter auf nichts mehr / als auf einen an- dern Unterschied der Länge gegen seine Tiefe / dort im an- dern Fäß befindlich / noch sonst auf etwas mehr sehen darff. Aber es ist gut / daß diese Erfindung so sehr noch nicht im Gebrauch ist: Weil man eben darum / wo sonst auf nichts mehr gesehen werden darff / manchmal ziemlich betrogen werden kan / wenn jemand ein langes schmales Fäß für ein obschon kurzes / dabey aber auch um so viel dickeres/ für einen angeblüchen Inhalt einschreiben wollte.

§. 27. Zur Prob wollen wir nur dazu ein paar Cy- linder setzen / der eine (Fig. 15.) soll 200. solcher Theiligen hoch / und 14. Theiligen an Boden breit seyn / Facit wenn ich 14. mit 34. nach der zu End des 6ten Paragraphi gegeb- nen Lehr multipliciret hab / 44. für den Umfang / in der Runde herum / der mit 200. Theiligen hinauf / und so viel auch hierunter / und mit 14. oben herüber / und so viel auch unten wieder durch / zusammen 472. macht. Eben so viel hat auch der ander Cylinder (Fig. 16.) Kreuzweis im Um- fang / wenn man zu 63. Theiligen Breite herüber ihn allein nur 74. hoch macht / denn 34. mal 63. d. i. 198. ist der Um- fang in der Runde herum / dazu 74. Theile in die Höhe / und so viel wieder hierunter / samt 2. mal 63. oben grad her- über / und unten hindurch / macht just wieder 472. Wenn man nun jetzt schliessen wolte weil 472. just wieder 472. derowegen müsse auch einer von diesen beyden Cylin- dern Fig. 15. und 16. nach ihren körperlichen Inhalt so groß seyn / als der andere; so würde man sich hefftig betrie- gen / wie jedweder finden könnte / wenn beyde nach den 8. und 9. §. oben gar ausgerechnet würden; es würde nemlich heraus kommen / daß der Cylinder Fig. 16. über 7. mal größter sey / als der in der 15. Figur. Nun könn- te man zwar noch einwenden / daß gleichwol der Fäßler Ge- stalt so sehr nicht voneinander unterschieden sey / als die Ge- stalt dieser beyden Cylinder / und daß daher / an denselbi- gen solches visiren mit der Schnur noch wol / ohne ziemli- chen Fehler / angehen sollte; so ist doch gewis / daß schier je- desmal eine größere Unrichtigkeit mit unterlauffe / als nicht einmal bey der letzten Visir-Ruthen geschehen kan.

§. 28. Nun ist es auch Zeit von Visirung derjenigen Fäßler zu handeln / die nicht ganz voll / und doch auch nicht gar leer sind; dabey man gern wissen wollte / wie viel noch eigentlich im Fäß wäre. Solches unterstehen sich einige ohne ausrechnen mit gewissen dazu abgemessenen Stäben auszumachen / präcendiren aber doch gleich wol für ein Eimeriches Fäß einen besondern Visir- Stab / wie auch wieder einen besondern für ein zwey Eimerich- tes / und so auch allemal besonders wiederum für drey- vier- fünff Eimerichte Fäßler 2c. Für ein halb- anderthalb 2c. für ein- drey / fünff / sieben 2c. Viertels Eimerichte Fäßler / oder doch daß zum wenigsten / für jede Größe eines Fäßes ein Visir- Stab (weicher für mehr andere groß- se Fäßler dienen soll) eine be- sondere Seite habe / die beson- ders wiederum für ihn abgetheilet seye. Gleichwie aber ein Haus- Vatter deswegen viel dieser Visir- stäbe haben müste: Also brauchte er noch um so vielmehr dergleichen zu denen Fäßlern

Fässern / die / ob sie wol nicht dem Inhalt nach / gleichwol der Gestalt nach / voneinander unterschieden sind / oder er ist gleichfalls seines Visirens und zutreffens nicht versichert. Wir wollen aber dennoch weisen / wie man einem solchen Stab abtheile; Derselbe darff nur das Fass / darnach er den Stab zu richten will / vollfüllen / seine inwendige mittlere Tiefe durch den Spund mit der noch leeren Seite des Stabs dazu / abmessen und selbige in 2. gleiche Theil theilen / darauf das Fass Maas weiß wieder / wenn es vorher gleich gestellet worden / daß es weder hinten noch vornen höher oder tiefer lige / bis auf die Helfft auslassen / und alle Maas / so weit es den allemal durch den Spund gerad abermal hinunter gelassenen Stab wieder bloß gemacht / am selbigen abzeichnen / und alle diese Theile in gleicher Weite / aus der Mitte / der Dicke des Fasses / am Stab auch / auf den untern Theil desselben / an eben dieser Seite austragen / und von unten hinauf zu ihnen die Zahl 1. 2. 3. 4. schreiben: Alsdann darff ich nur den Stab wieder in ein eben dergleichen solches Fass hinein stecken / und im wieder heraus ziehen sehen / wie weit er naß worden / und was für eine Zahl daselbst stehe: Denn so viel muß freylich noch in diesem Fass seyn. Aber wie gedacht / das ist beschwerlich / daß man solcher Gestalt zu allen Fässern schier mehr als einen ganzen Arm voll dieser Stäbe vornöthigen hätte; wenn man gleich sechs und noch mehr Seiten an jedem Stab / jedesmal für so vielerley Größe der Fässer machte / weil dieselben gar zu unterschiedlich sind; Nun könnte man mit einigem Stab auch zu recht kommen / und sehr genau damit zu treffen / wenn man das Rechnen dabey nicht scheuete; Allein solches erfordert noch über das eine genaue Wissenschaft der Trigonometrie / indem man dazu gewisse / vorher schon zu dergleichen End zusammen gerechnete Tabellen vornöthigen hat / zu deren Gebrauch sich dieses Orts keine Instruction geben läßt: denn man auch noch ferner dabey in der Mathesi mehr wissen muß.

§. 27. Damit wir aber gleichwol allhier nicht gar leer davon gehen / als wollen wir dem Haus: Vatter noch eine andere Manier weisen / dazu er gleichfalls nicht mehr / als nur einen solchen Stab braucht. Er muß nemlich wieder ein Fass nehmen / und gilt gleich / was er für eines bekommt / (nur taugt das Eich: Maas nimmer hierzu) füllet dasselbige mit Wasser / und steckt den Stab oben durch den Spund gerad hinunter / theilet darauf gleichfalls die Dicke / oder inwendige größte Weite des Fasses in 2. gleiche Theile. Wenn ich nun darauf weiß / was in das Fass hineingeht / so muß ich auch wissen / was davon auf das Achtel / Halb: Achtel (wenn ich es ja so genau nehmen wollte) einen vierden Theil / Drey: Achtel / auf den halben Theil 2c. des Fasses komme / lasse darauf / wenn das Fass nach dem Wasser: Paß oder mit dem Horizont gleich laufend liget / und weder vorn noch hinten höher ist / einen Theil um den andern / bis auf die Helfft / accurat heraus / und zeichne an den Stab / wie weit er über dem übrigen heraus blieben / und wenn ich alle diese Theile in gleicher Weite von der Helffte auch auf den untern halben Theil des Stabs getragen hab / (vid. Fig. 17.) so schreib ich zu dem ersten Theil von unten hinauf 1. (wenn ich vom kleinern Theil den Anfang gemacht) zu dem andern 2. zu dem dritten 3. zu der Helffte des in das Fass hineingegangenen Stabs / 4. zu dem fünften Theil / 5. zu dem sechsten 6. zu dem siebenden 7. und zu dem letzten weiter nichts mehr. Darauf theil ich auch die andere Seite des Stabs durchaus in lauter gleiche kleine Theile / welche ich um besseren Zehlers willen / zehnen und zehen weiß unterscheidet; im übrigen aber die Theile so klein mache / als ich kan / so ist dieser Visir: Stab zu den Fässern / die nimmer ganz voll / und doch auch noch

nicht ganz leer sind / fertig / und wird er folgender maßen neben andern Visir: Ruthen für volle Fässer gebraucht;

§. 28. Wenn ich vorher das Fass nach einer / sonderlich der beyden ersten Visir: Ruthen / ausgemessen und ausgerechnet und weiß / was in das ganze hineingeht / so brauch ich darauf den letzten Stab an der Seiten / welche in kleine gleiche Theile getheilet werden / (wiewol ich hierzu auch die kleinen Theile der ersten Visir: Ruthen gebrauchen könnte / wenn ich sie bey: Handen hätte / und hätte solcher andern in eben so kleinen gleichen Theiligen vollbrachten Abtheilung können überhoben seyn) versuche durch den Spund / was von diesen Theiligen in der Länge hinunter in das Getränck hinein (vid. Fig. 18.) gehe / (wenn das Fass dazu jedesmal hinten und vorn gleich liget) demjenigen was heraus kommt / setze ich nach der Regel de Tri diese Theiligen vor / welche in die ganze mittlere größte Tiefe hinein gegangen sind / zum dritten aber so viel Theiligen auf die Länge derjenigen Seiten meines Stabs gehen / welcher seine besondere / und in der Mitte am düngsten besammten stehende 8. Achtel hat; nimm darauf abermal so viel eben so kleiner gleicher Theiligen aneinander / als nach der Regel de Tri / in dem vierden Fass heraus gekommen / und setze / auf den wie vielsten Theil an Achteln oder Vierteln sie von unten hinauf gehen / damit ich endlich die Anzahl der Maas oder Kannen / welche das ganze Fass hielte; da muß mir dann der Quotus geben / was noch darinnen sey; welches / wann es von dem ganzen Inhalt des Fasses wieder abgezogen worden / überläßt / was davon schon ausgelassen oder ausgetruncken sey.

§. 29. Wir wollen dessen noch ein Exempel geben; gesetzt / es gieng mein letzterer Stab mit 46. seiner kleinen Theiligen in das Getränck / welches noch in dem vierthalb Eimerichten Fass (Fig. 6.) übrig wäre hinein; das Fass aber wäre mit einander in der Mitten 197. solcher Theiligen / durch den Spund tieff / die 8. Achtel aber auf der andern Seite meines Stabs hätten in der Länge nur 3. E. 10. eben dieser Theiligen wieder; derowegen setze ich nun nach der Regel de Tri:

Tiefe des Fasses / Tiefe des Geträncks. Tiefe der Achteln auf dem Stab

197 — giebt — 46 — was giebt — 110. — Facit beynähe 25 / welche ich mit dem Circul fasser und auf der andern Seite an den Achteln probire / auf das wie vielste Achtel sie von unten hinauf gehen. Wir wollen auch hier nur Exempels: weiß sehen / daß sie auf 11. Achtel oder auf $\frac{11}{2}$. ungefehr hinauf reichten / worauf ich denn endlich die $\frac{31}{2}$. Eimer oder 224. Maas / welche in das ganze Fass hinein gehen / mit $\frac{17}{2}$. dividire / so werden für das / was noch im Fass ist / 42. Maas heraus kommen / und / wenn 42. Maas wieder von 224. abgezogen würden 162. Maas / oder $\frac{31}{2}$. Eimer bis noch auf ein paar Maas darüber / überbleiben / das schon ausgetruncken oder ausgelassen wäre

§. 30. So viel hat man dem Haus: Vatter vom Visiren Unterricht zu geben für nöthig befunden; womit er verhoffentlich wider allen Betrug genugsam wird versehen worden seyn. Was aber ausser diesen jemand noch weiter dazu zu setzen ebenfalls für nöthig erachtet / dasselbe wird von einem jeden / nachdem er hierzu qualificirt ist / wol und gebührend aufgenommen werden.

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 56. Vom Visiren.

Die Nothwendig: und Nuzbarkeit des Visirens bestehet vornemlich darinnen / daß einem jeden eine gerechte Maas widerfahren / mithin selbige

nicht verfälschet werden möge / gestalten Gott der
 Herr selbst demjenigen verfluchet / der falsche Maß ge-
 brauchet / wie zu sehen Deutr. 25. v. 13. Lev. 19. v. 36. Mich.
 6. v. 10. & seqq. Marc. 4. v. 24. Als welches Laster bey al-
 len Völkern sehr verhasset ist / dahero dann von denen
 Sündern **Heinrich Müller in der Türkischen Histo-**
ri Lib. 1. p. 2. c. 9. also schreibt: Sie besüchen die **La-**
vern und Garbühren / ob sie auch rechte Maß ge-
 ben / und / wo sie es nicht recht befinden / fahen sie
 den Ubertreter / und straffen ihn nach gebührli-
 cher Maß / etc. Von denen Africanern besühe Mylerum
 ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 12. §. 7. n. 8. Nach den
 geschriebenen Kayserlichen Rechten / wird dieses dem ge-
 meinen Wesen höchst-schädliche Laster / v. l. 6. §. 1. ff. de
 Extraord. Crim. einem Diebstahl gleich geachtet / und mit
 der Zweyfalt gestraffet / der Verbrecher aber zugleich
 auf ewig in eine Insul relegiret / v. l. pen. ff. ad L. Cor-
 nel. de fals. l. 6. §. f. ff. de Extraord. Crim. add. Harp-
 precht ad §. 7. n. 34. J. de P. J. & Damhau. pr. Crim.
 cap. 123. n. 7. & 8. Welche Straff auch noch heut zu
 Tag an etlichen Orten practiciret wird / wie solches be-
 zeuget / Matth. Coler. dec. 179. p. 1. Wiewolen anderstwo
 statt der Relegation auf eine Insul / als welche bey uns
 nicht leicht mehr üblich / der Staupen-Schlag / mit an-
 gehängter Lands-Verweisung aufgekommen ist. We-
 lch. ad tit. ff. de fals. n. 12. & Schneidew. ad §. 7. n.
 10. J. de P. J. Ja es ist noch über diß den Richtern und
 Beamten anbefohlen / daß sie die falsche Maß und
 Gewicht zerbrechen oder verbrennen sollen / arg. l. 12. ff.
 de peric. & commod. rei vend. an dessen statt heut zu
 Tag einiger Orten sothane falsche Maas und Gewicht /
 an den Pranger / Hals-Eisen / oder gar an den Galgen
 gehangen werden / um durch diese Schand-That andere
 davon abzuschrecken. V. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 12.
 art. 1. n. 17. Was nach denen Geistlichen Rechten sol-
 che Verbrecher für eine Straffe zu erwarten haben / ist
 aus dem cap. 2. X. de Emt. vend. abzunehmen / als wo-
 schsten ihnen auferleget wird / daß sie 30. Tag lang in
 Brod und Wasser Busse thun sollen. V. Tholosan. S. J.
 U. L. 19. c. 1. n. 11. Damhau. c. 123. n. 6. & Myler ab Eh-
 renbach c. Tr. c. 12. §. 4. n. 7. Weil demnach erstge-
 richter massen auf solche Betrieger in denen Römischen
 Rechten niemalen eine gewisse durchgehends gleiche
 Straff gesetzt worden. Als hat auch Kayser Carl der
 fünffte selbige der Willkühr des Richters überlassen/
 welcher nach beuandten Umständen diese Verbrecher bis-
 weilen mit Geld / bisweilen mit der Landes-Verweisung/
 bisweilen mit dem Staupen-Schlag und andern Leibes-
 straffen / ja zuweilen wegen des gar zu grossen Excesses
 und oftmaliger Wiederholung / gar am Leben abstraffen
 kon. v. l. 52. §. 22. ff. de furt. l. 37. ff. de poen. l. 6. ff.
 de Extraord. Crim. l. 7. §. hodie 3. ff. ad L. Jul. repetund.
 Wegen hiervon in P. H. O. art. 113. also verordnet:
 Welcher bößlichen und gefährlicher Weis / Maß /
 Waag / Gewichte / Specerey oder andere Rauff-
 mannschafft / falschet / und die für gerecht gebraucht
 und ausgibt / der soll zur peinlichen Straff ange-
 nommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem
 Leib / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen
 nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfahung ge-
 strafft werden. Und es möcht solcher falsch / als
 oft großlich und bößhaffrig beschehen / daß der
 Thäter zum Tod gestrafft werden solle / alles nach
 Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet. Add.
 Linnus Vigel. & Matth. Steph. ibid. & late Czov. pr. Crim.
 n. 93. n. 79. & seqq. Concord. die Chur-Bayris. Lands-
 Ordn. tit. 37. §. 1. Nec non, das Preussisch Land. Recht

Lib. 6. tit. 8. art. 2. §. 1. Item Fürstl. Württembergisch
 Lands-Ordnung fol. 159. §. und soll man. Cui jungat,
 Lundenfür in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol.
 261. n. 6. Et, das Lübeckische Recht / lib. 4. tit. 12. art.
 1. ibi: Wann einer gleich rechte Maß führet / die-
 selbe aber nicht voll gibet / der soll jedesmal zwey
 Reichshaler Straff erlegen: Wer aber mit
 zweyerley Maß und Gewicht betroffen wird / den
 soll man richten gleich einen Dieb. In dem Chur-
 fürstentum Brandenburg aber ist hiervon also verord-
 net: Daß wo einer mit falscher Maß und Gewicht
 betroffen wird / derselbige seiner Wahren verlustigt
 seyn soll etc. v. Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg.
 p. 4. tit. 6. §. 2. & 3. Add. Myler. ab Ehrenbach cit. tr.
 cap. 12. per tot.

Ferner ergiebet sich auch die Nutzbarkeit des Visi-
 rers unter andern hieraus / daß ein grosses Geld für
 daß Visiren der Obrigkeit bezahlt werden muß / so man
 Boden-Schatz nennet / und ohne dessen Entrichtung
 kein Wein ohne Straff eingelegt werden mag. Davon
 Wehnerus v. voc. Boden-Schatz: Und Ahasv. Fritsch.
 in Continuat. Thes. Pr. Besold. voc. Weinschenck-
 Recht etc. verf. est & aliud. &c. also schreibt: Wann
 ein Wein von einem fremden Ort hergeführt / ab-
 geladen und eingelegt wird / so muß selbiger durch
 die geschworne Visirer und Schätzer angeschlagen/
 visirt und geschätzt werden / wie viel es Eimer seyn/
 und muß man alsdann nach eines jeden Orts Ge-
 wonheit von einem jeden Fuder Weins. 1. fl. (als
 zu Schwäbischen Hall üblich) geben etc. Und diese
 Vorsehung ist allerdings höchst-nothwendig / allermassen
 ein jede Obrigkeit dahin zu trachten / daß denen Leuten
 eine recht Maß und Ohme gegeben werde / V. Ord. Goch.
 tit. 12. Welches eben auch die Urfach ist / warum in vies-
 len Städten / allem Betrug vorzukommen / ein öffent-
 liche Eich anzutreffen / deren sich die Wein-Schenck und
 Wirth bedienen müssen / und welche mit einem gewissen
 Zeichen der hohen Obrigkeit bemercket ist / dann wer
 Landsherr ist / dem gebühret auch die Maß und Gewicht
 zu stempfen. v. Myler. ab Ehrenbach d. Tr. Cap. 8. §.
 3. & seqq. Damit aber die Wein-Händler und Wirth
 mit dem Ungeld nicht zu sehr beschwehret werden mögen/
 pfleget die Maß gemeinlich verringert zu werden / gleich-
 wie in der Fürstl. Württembergischen Lands-Ordn.
 tit. von der Eich. 72. also versehen: Doch solien die
 Schenck-Maß ringer seyn / also / das eilff Schenck-
 Maß gerade zehen Maß laucern Eich thun sollen/
 damit / so er vom ausgeschenckten Wein das Un-
 geld zu reichen schuldig ist / er dasselbige wieder er-
 hoblen und erstatten möge. Und soll also auch ein
 Eimer halten 160. Eich-Maß / und 170. Schenck-
 Maß. Es werden aber hierzu gewisse Weinherren oder
 Wein-Meister erwählet / welche zugleich Wein prüfe-
 sen und kosten müssen / und wann sie denselben gemischet
 befinden / lassen sie ihn entweder gar nicht verkaufen/
 oder taxiren und schätzen ihn um gerätigen Preis; wel-
 che Vorsehung / wanns sie verabsäumet oder hindan gese-
 het wird / geschiehet es gewislich / daß den armen Leuten
 an statt des Weins / Wasser um grossen Werth / und
 mit Gefahr der Gesundheit / verkauft wird. Fritsch.
 ad Besold. voc. Weinschenck. Recht. verf. Certi Offi-
 ciales &c. Welches eben auch die Urfach ist / warum
 an vielen Orten niemand ohne Bewilligung der Obrige-
 keit Wein einlegen darff; Desgleichen auch / daß sich an
 einigen Orten die Obrigkeit ganz allein des Weins-
 Rechts anmasset. Gleichwie von der Stadt Lübeck
 bezeuget Mevius ad Jus Lubec. lit. 3. tit. 5. art. 12. in
 312 addic.

addit. n. 4. Woselbst nirgendwo Rheinischer Wein/ als im Raths-Keller/ verkauft wird/ und beschiet solches absonderlich bey fremden Weinen/ als Malvasier/ Spanischen Wein/ und andern mehr/ auf welche auch/ wann sie denen Wirthen zu verkaufen erlaubt werden/ gemeinlich ein grössers Ungeld geschlagen wird/ Fritsch. c. 1. verif. Rechte etiam. Ubrigens aber hat ein jede Obrigkeit/ die denen Wirthen und Gastgebern das Weinschenk-Recht erlaubet/ absonderlich auf nachfolgende Stücke zu sehen; **Erstlich**/ daß sie denselben ernstlich einbunde/ daß sie/ so viel als immer möglich/ einen guten Trunk Wein in Vorrath haben/ vid. Churs. Sächs. Tax Ord. class. 3. tit. Geträncke: **Vors anderte** / daß sie keinen guten Wein mit einem schlimmen/ weniger aber mit Wasser vermischen / weßwegen zu besserer Vorsicht in der Chur-Bairischen Land- und Pollicey Ord. lib. 3. tit. 1. art. 6. gang weislich verordnet/ daß die Leuch in denen Städt- und Märkten neben andern Weinen keinen Bairischen Wein einlegen sollen ic. mit der daselbst angefügten Ursach: Welches wir vor unziemlich erachten / und ferner aus allerhand Beyforgen daraus entstandenen Betrugs und Verfälschung nicht gestatten können. Et art. 3. ibi: Es solle die Obrigkeit durch fleißig Aufmercken/ und wie es am besten geschehen kan/ darob seyn/ daß der Wein gerecht und unvermischt/ durch die Wirthe ausgegeben und fürgetragen/ und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein/ bey ihnen den Wirthen / abgestellt und fürgekommen werde. Mit welchem auch die Reichs-Satzungen allerdingens überein kommen/ wie zu sehen aus dem R. A. de an. 1497. Rubr. Von Fuhrleuthen der Wein. ic. & Rubr. Von den Kräuter-Weinen ic. Item Pollicey-Ord. zu Franckfr. de an. 1577. Rubr. Von den Schiff- und Fuhrleuthen ic. Es wird aber dieses Verbot vom National-Wein nach denen Bairischen Rechten in d. Ord. Prov. lib. 3. art. 6. dermassen extendiret/ daß kein Wirth in den Städt- und Märkten/ ob auch der selbe schon eigen Gewächs hätte/ den Bairischen Wein nebst andern Weinen einlegen und ausschrecken darf: Welches aber in der Pfälzischen Ungelds-Ord. §. item alle ic. nachfolgender Gestalten zugelassen; Es soll kein Wirth/ der Francken-Neckar- und Rhein-Wein ausschrecken/ einigen Land-Wein (außerhalb seines eignen Gewächses) einlegen/ oder schrecken/ damit die guten Weine nicht gefälschet/ und der gemeine Mann hierdurch nicht überführet werde. Und kurz hernach: Und wann einer also sein eigen Gewächs einleget/ solle derselbe Wein allein und unvermischt/ ausgeschrecken/ und verpachtet werden/ auf welches alles diellngelder bey ihren Pflichten mit ihrem sondern Fleiß und Ernst Achtung geben sollen. Ja/ in etlichen Städten/ wo die Weinschenkungs-Gerechtigkeite allein bey dem Rath ist/ werden die Wein-Fässer in denen Raths-Kellern also verwahret/ daß die Bediente den Wein nicht vermischen können. Vid. Sächs. Gothisch. Pollicey-Ord. in verb. Es sollen die Rätthe der Städte/ und andere/ so Wein- und Bier-Keller haben/ gut Wein und Bier verschaffen/ daß selbe unvermengt und unverfälscht den Leuthen um billig mäßige Bezahlung zukommen lassen/ und in alle Wege die Keller- und Schenk-Stätte dermassen anrichten und verwahren/ daß der Schenk/ oder dessen Gefind/ zu den Fässern und Spänden des Weins und Biers/ ohne beyseyn der verordneten Rämmerer und Wein-Meister niche kommen können/ auch zumalen/ wann die Keller etwan verpach-

tet/ ernstlich verfügen/ und selbst darauf sehen/ daß alle Verfälschung des Geträncks nachbleibe/ und denen Leuthen rechte Maas und Ohme gegeben werde/ jedesmal bey Poen und Verlust des angezapften Weins und Biers. Vid. Marquard, de Jur. Commerc. l. 3. c. 5. n. 28. **Endlich** und vors dritte/ hat ein jede Obrigkeit hierauf zu sehen/ daß der Wein um billig mäßige Bezahlung / ausgeschicket werde/ davon in der Chur-Sächs. Tax-Ord. class. 4. tit. Getränke/ Wein ic. folgendes zu finden: Weil nicht allein die süßen Rheinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine am Einkauf/ nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhr-Lohns/ sehr ungleich/ so kan kein füglich und bequemerer Tax gemacht werden/ als daß man die Weine nach dem Einkauf den Wein-Händlern und Schencken zutimire. Da nun in Städten und Flecken allbereite gewisse Ordnungen verfaßt/ bleibt es dabey billig/ zu vordrufft aber will der Obrigkeit jedes Orts gebühren und obliegen/ darauf fleißige Achtung zu haben/ daß alle und jede Weine dem Ankauff nach/ Faß-Eimer und Kannen-weise taxiret/ verkauft/ verzapft/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein kosten/ und nach Gelegenheit des Jahrs/ Baches/ oder mehrerwehntes Einkaufs/ des (dessen sie jedesmalen beständig Schein/ oder eidliche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer Güte nach schätzen/ sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen/ daß niemand zu seinen unbilligen Vortheil der Münz-Veränderung mißbrauche/ und von dem allbereite vorhandenen Vorrath für einen Reichs-Thaler/ oder so viel alter Münz/ dem Maas nach/ ein wenigers/ als man bishero kaufen können gebede/ dabey dann denen Händlern und Wein-Schencken/ nach Abzug des Kauf-Geldes und der Unkosten/ der 7te Pfenning zum Gewinn passiren kan. V. Ahalv. Fritsch. ad Befold. Th. pr. voc. Weinschenk. Rechte. & Dissert. de Jure Oenopolii. Diese Vorsetzung nun/ gleichwie sie in einem jedem gemeinen Wesen höchst-nothwendig und nützlich; Also hängt sie sonderheitlich der hohen Obrigkeit an / welche dergleichen Vorsetzungen am besten zu Werck richten kan/ v. Myler ab Ehrenbach in Met. olog. cap. 1. 2. & 3. Dahero dann an einigen Orten des Röm. Reichs das rechte Gewicht/ Maas und Ehlen zu geben/ von dem Röm. Kayser noch heut zu Tag zu Lehen empfangen wird/ allermassen dann in actis Lindaviens. fol. 339. zu lesen/ daß der Nieß-Zuber/ oder das Maas der Luß in Oberrhein-Schwaben so viel geachtet werde/ daß die Herrn Erb-Truchessen von Waldenburg denselben in dem Gebiet des 3. Röm. Reichs-Stadt Lindau und in der Nachbarschafft vom 3. Röm. Reich zu Lehen und von ihnen die Reichs-Stadt Lindau nunmehr etlich 100. Jahr/ zum Affter. Lehen empfangen und tragen/ welches jährlich auf wenigste 60. Viertel Luß erträgt/ und dem Viertel Korn gleich geachtet wird. Und hieher gehöret auch insonderheit die Gewichte und Maas-Beschau die jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von einigen hierzu bestellten Personen (so man geschworne Eichner nennen und zu welchen/ im Fall ein Streit entsethet/ der recours zu nehmen ist/ arg. l. 3. C. fin. reg. & l. 11. §. 1. de S. P. U. add. Myler ab Ehrenbach. d. tr. cap. X. §. 1.) verrichtet wird/ welche dann wol acht zu geben haben/ ob die Maas und Eichen nicht geringer worden: Desgleichen ob sie noch all ihre rechte Zeichen haben/ v. Wartenbergisch. Lands-Ord. cit. vom Land-Maas §. und soll fol. 153. Welche Vorsorg unterweilen von dem Lands-Lern-

denen d
lohen Jo
4. n. 2
D
Lands
schiedl
Land-
die frem
buch h
Gilt 4
(verh
mer M
ten Lan
lassen /
wollen m
Vordr
und Gilt
der Gilt
124. n. 1
neil man
maj / at
Ald. Bar
at Jus L
mollen all

Bort

§. 1. Ein F
ren. §
nen-ll
Vordr
Zuget
ihren
berner
Vertic

denen Municipal-Städten aufgetragen wird/ davon zu lesen Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. add. Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 9. per tota.

Diese Frag ist hier noch aufzulösen: Wann der Lands-Herr in seinem Land die bisherig unterschiedliche Eichen abschaffet / und eine gewisse Land-Eich einführet; Ob diese Veränderung auch die fremde/ welche gültbare Güter in solchem Gebiet haben / zur Observanz verbindet. Und ob der Güte-Herr so ein Fremder/ mit dem Güte-Seber (der ihm aus seinem Weinberg jährlich zeitliche Eimer Maff zu geben schuldig) nach der neugemachten Land-Eich abzurechnen und sich bezahlen zu lassen / gehalten seye? Welche Frag um dieser Ursach willen mit Ja zu beantworten / theils / weil dergleichen Verordnungen/ nicht so wol die Personen als die Sachen und Güter angehen/ einfolglich auch von einem Fremden/ der Güter besizet/ beobachtet werden müssen. v. Gail. 2. O. 124. n. 17. & Czow. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4. theils / weil man die Contracten nach demjenigem Ort reguliren muß / an welchem die Güter gelegen. l. 6. ff. de evict. Ad. Bartol. in l. 1. C. de sum. Trinit. & David. Mev. ad Jus Lubec. in praelim. quest. 4. n. 25. theils auch / weil alle Sachen / so in eines Lands-Herrn Gebiet li-

gen / desselben Jurisdiction und Obrigkeit unterworfen sind/ l. 1. & 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. un. C. ubi de hered. arg. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. wol folglich sich nach denen Statuten und Satzungen eines solchen Ortes richten müssen. l. 4. §. 2. ff. de Censib. theils / weil in dergleichen Handlungen/ allwo nach dem Maas contractirt worden/ derjenige Ort zu attendiren und zu beobachten ist/ wo die Bezahlung geschehen muß / arg. l. 16. C. de præd. min. l. 38. ff. de judic. Welches jedoch also so verstanden werden muß / wann die Vergleichung der Maas und Eimer also geschehen/ daß niemand hierdurch leichtlich beschweret werde / gestalten andern Falls das Gegenpiel deswegen zu behaupten/ weil man sich mit der Bezahlung nach dem Contract zu richten hat. v. l. 1. ff. de C. E. V. add. Alciat. in l. 60. n. 7. ff. de V. O. & Mev. ad Jus Lub. p. 4. tit. 12. art. 1. n. 27. Welches im Herzogtum Württemberg also beobachtet worden. V. Württembergisch. Lands-Ordn. fol. 161. & 16. ibi: Und haben die alte Maff und Eichen zu Bezahlung der Frücht und Weingefälle/ gegen denen neuen solchergestalt vergleichen lassen/ daß dadurch niemand beschweret worden. Add. Myler ab Ehrenbach/ 4. Tr. cap. 6. §. 1. usq; ad 7. num.

Das LVII. Capitel.

Vorbereitung/ von gebührender Beobachtung des Haus-Batters/ was auch die kleinen Theile der Zeit betrifft.

Nichts auf der Welt ist/ außer der einigen Zeit/ wie aller Menschen also sonderlich eines sorgfältigen Haus-Batters Eigentum. Und diese wird ihm nicht einmal zu denen nothwendigsten Geschäften/ wann sie auch auf das sorgfältigste beobachtet wird/ genug seyn. Warhafftig ist einmaer Schatz edel und kostbar zu achten/ so ist es vor allen die Zeit: Deswegen ein Haus-Mann mit derselben nicht nur im Groß/ sondern auch im Kleinen zu handeln; Dieselbe nicht nur mit Centnern der gemeinen Schnell-Waag nach auszumägen/ sondern auch auf die Gold-Waag/ nach ihren kleinsten Theilen/ zu legen hat: Damit/ bey Beobachtung auch der Minuten er sich/ keine einige ohne Nutzen verfließen/ oder in unnöthigen Geschäften verschwenden zu lassen/ angetvöhne. Ausdass wir nun unsere Ruhe und Bewegung/ bequem/ nach der Zeit/ einrichten möchten / so hat die sinnreiche Sorgfalt unserer Vorfahren unterschiedliche vvolausgesonnene Werk-Zeuge/ tvodurch der Stunden Zwischenraum zu erkennen/ an den Tag gebracht. Ich hätte hier ein zweites Feld/ sonderlich im Land-Leben/ dahin ich anschweiffen und anführen könnte/ tvelcherley Erfindung zu unterschiedlichen Zeiten/ zu Eintheilung des Tags und der Stunden fürtrefflich an das Licht gezogen tvorden/ tvann tvie nicht die Zeit eines Haus-Batters auch darinnen menagiren müssen/ daß wir ihm nichts fürbringen/ als was er nicht leicht entbehren kan. Unter diese gehören nun die Sonnen-Uhren nicht weit hinten an. Dann man hat nicht an jedem Ort Schlag-Uhren/ sie sind auch bisweilen nicht nur kostbar/ sondern brauchen auch einer langtvwilligen Pfleg/ und gehören unter diejenige Sachen/ die einem der lange Weile hat/ genug zu schaffen geben können. Was für ein Mangel an Schlag und Sonnen Uhren in der Türckey/ und tvie schwer sie zu entbehren seyen/ daß haben uns diejenige Herren/ tvelche mit dem Römisch-Kaiserlichen Groß-Botschaffter Herrn Graven von Dettingen / nach dem Türckischen Hof gezogen/ zu verstehen gegeben/ da sie nm nichts eh und eifriger/ als um Uhren und Sonnen Compasse unter Belgrad zuruck geschrieben haben. Damit nun / auch dieser Mangel dem tvobbestellten Land-Gut keinen Fehler bringe/ tvollen tvir den Haus-Batter auf das deutlichst und leichteste anzuweisen/ tvie er eine richtige Eintheilung der kleinen Theile des Tages und der Stunden/ vermittelst des Sonnen-Schattens/ selbstn versfertigen könne.

Inhalt.

- §. 1. Ein Fundamental-Zeichnel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren.
- §. 2. Aus diesem die Haupt-Abtheilung aller Sonnen-Uhren.
- §. 3. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren.
- §. 4. Horizontal-Uhren samt ihrem Zeiger.
- §. 5. 6. 7. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger.
- §. 8. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren.
- §. 9. Die vier-Haupt-Vertical-Uhren auf einem viereckigten Kasten.
- §. 10. Nach

der Mittag-Linie die gesucht wird gegen ihre bedrüge Seiten gerichtet.

§. 1.

SU Verzeichnung der vier Cardinal-Uhren / als welche gegen Auf- und Untergang der Sonnen/ gegen Mittag und Mitternacht gerichtet werden müssen/ tvie auch der Horizontal-Uhr/ tvelche auf eine Wasser-ebene

Fläche zu liegen kommet / hat man vor allen nöthig den Fundamental-Triangel / wie allhier bey Num. 1. zu sehen / aufzureissen; Das beschiehet nun folgender massen: Auf die Horizontal-Linie AD wird vermittelst eines fleissig abgetheilten Transporteurs aus dem Centro A der Winkel A B C, welcher der Latitudini oder Höhe des Poli an dem Ort / allwo die Sonnen-Uhren gebraucht werden sollen / gleich seye / als allhier / die fast mitten durch Teutschland streichende von 50. Graden zu erwählen / gesetzt; Auf der Linie AB wird so dann / je nach dem man die Verzeichnus groß oder klein zu fertigen gesinnet ist / der Punct B nahend oder fern vom Centro erwählet / aus diesem lästet man Winkel recht herab fallende Vertical-Linie BD, aus dem Punct D aber wird gegen die Linie AB, welche gegen den Polum ziehet und dahero Axin Sphaerae vorstellet / ebenmäßig Winkel recht gezogen die Linie DE so die Erhöhung des Aequatoris, so allezeit das Complement zu 90. Graden / über die Poli Höhe ist / und sich in diesem Triangel auf 40. Grade belauft / anzeigt.

§. 2. Nach Fertigung dieses Triangels / werden auf einer bequemen Fläche / wie allhier bey Num. 2. zu sehen / die beide Creuz-Linien AB und CD gezogen / welche einander Winkel recht durchschneiden in E, hieraus als aus einem Centro beschreibet man mit der aus dem Fundamental-Triangel N. 1. angenommene Weite DE den Circel K L M N welcher den Aequatorem oder unten durch die Sphaeram streichenden Kreis vorstellet / und sobalden durch die Anfangs gezogene Creuz-Linie in vier gleiche Theile oder Quadranten in K, L, M und N abgetheilet wird / dieser jeden theilet man ferner in sechs Theile / womit sodann der ganze Circel in vier und zwanzig Stunden-Puncten ausgetheilet ist / welche nach Belieben für die halbe Stunden ferner in zwey / oder für die Viertel in vier kleinere Theile zerfällt werden können. Wann dieses geschehen / so werden der Linie A B mit dem Semidiametro des Aequatoris oder aus dem Fundamental-Triangel genommenen Weiten E D, zwey Parallel-Linien F G und H I gezogen. Worauf sodann aus dem Centro E durch die abgetheilte Stunden-Puncten des Circels (oder auch deren fernere kleinere Abtheilungen) die Stunden-Linien bis an die erst gezogene Parallel-Linien verlängert und die Puncten / wo jene diese auf beiden Seiten durchschneiden / als allhier in 1. 2. 3. bis 11. nicht alleine fleissig bemercket / sondern auch mit geraden Linien als 1-1. 2-2. 6-6. 11. zusammen gezogen / welche / wann die Austheilung in Circel richtig beschoben / und sonst gehöriger Fleiß angewendet worden / einander dis und jenseits in gleicher Weite Parallel lauffen müssen / womit dann nicht alleine die gerade gegen Auf- und Nieder-Gang stehende / sondern auch auf andere Flächen gehörige Uhren (welche wir aber / fürte wegen / für distal mit Stillschweigen übergehen) richtig verzeichnet sind.

§. 3. Die gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren zu verfertigen / und die darein fallende Stunden-Linien zu verzeichnen wird aus dem Fundamental-Triangel die Weite B D in der Figur N. 2. von L gegen C in den Punct O getragen / aus selbigem der Linie F G die Parallel-Linie P Q gezogen / welche die sechste Stunden-Linie giebet / die übrige Stunden-Linien aber werden aus dem Centro O gegen die in der Parallel-Linie F G bemerckte Durchschnitt-Punct 1. 2. 3. 11. gezogen die beide der sechsten Stunden-Linie nächste zum Gebrauch der gegen Mitternacht stehenden Uhr / über das Centrum O hinaus dis- und jenseits verlängert.

§. 4. Gleichermassen wird auch mit der Horizontal-Uhr verfahren / nur daß aus dem Fundamental-Triangel allhier die Linie AD von N gegen D in den Punct R

getragen / aus selbigem so dann ebenmäßig der Linie H I Parallel die sechste Stunden-Linie S T und aus dem Centro der Uhr R gegen die auf H I bemerckte Durchschnitts-Puncten 1. 2. 3. 11. die übrigen Stunden-Linien und die beide nechst am Sechse über das Centrum R hinaus gezogen werden.

§. 5. Diese Horizontal-Uhr / ist unter allen anderen Sonnen-Uhren darum für die vollkommenste zu achten / weil sie vom Auf- bis zum Niedergang der Sonnen / wann sie anders auf einer freyen Ebene / wo weder Berge / Bäume oder Gebäude einen Schatten auf sie werfen können / gestellet ist / alle Tages-Stunden das ganze Jahr hierdurch anzuzeigen fähig ist / welches von denen übrigen nicht zu hoffen stehet. Solche nun zum Gebrauch auszufertigen / erfordert mehr nicht / als daß sie aus eine dauerhafte Materie / (worzu ein Marmor-Stein am tüchtigsten) welche nach der Bley-Waag Wasser gleich lieget / fleissig aufgetragen / zuvorderst aber die Mittags- oder zwölffte Stunden-Linie / solchermassen als wir hernach zum Beschluß lehren werden / in ihre behörige Lage geordnet / das Centrum der Uhr gegen Mittag gekehret / die Zeiger-Stange / so dann nach der Poli Höhe oder denen Winkel Fig. N. 1. BAD entweder vermittelst einer Schenkel-Stange D B oder eines hierzu dienlichen Schrey-Maases in beliebiger Länge über der Mittag-Linie Winkel recht erhöht und befestiget / die Vormittags-Stunden gegen Abend / die Nachmittags-Stunden aber gegen Morgen eingezeichnet werden / wie in der Figur N. 3. klärllich zu ersehen ist.

§. 6. Gleichermassen wird die Vertical-Uhr / so an eine Bley-aufrecht stehende Fläche / Mauer- oder Wand / welche ganz gerade gegen Mittag sihet / geordnet wird / aus der Haupt-Figur oberhalb N. 2. in die Figur N. 4. übergetragen / welches am leichtesten vermittelst eines gleichen Circel-Risses allhier aus dem Centro O mit P L Q gezogen / beschiehet / in welchen die Stunden-Linien von 6. Uhr vor- bis 6. Uhr Nachmittag aus der Mittag-Linie O L auf beide Seiten eingetragen / und wie in der Figur N. 4. deutlich zu ersehen / mit ihren behörigen Zahlen verzeichnet werden. Die Zeiger-Stange wird nach dem Complemento der Poli Höhe oder dem Winkel A B D der Fig. Num. 1. entweder vermittelst der Linie A D allhier aus L übersich gemessen oder eines nach ermeldten Winkel eröffneten Schrey-Maases aus dem Centro O in beliebiger Länge Winkel recht über der Mittags-Linie O L erhöht und befestiget und / nach Gelegenheit des Orts / mit einer Schenkel-Stange oder anderer Fassung dergestalt verwahret / daß der Erhöhungs-Winkel weder oben noch unter sich auch nicht Seiten-werts verändert werden möge.

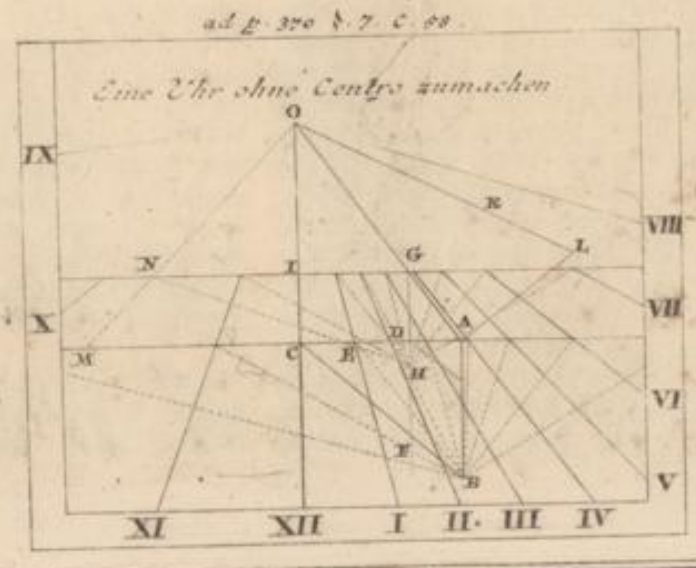
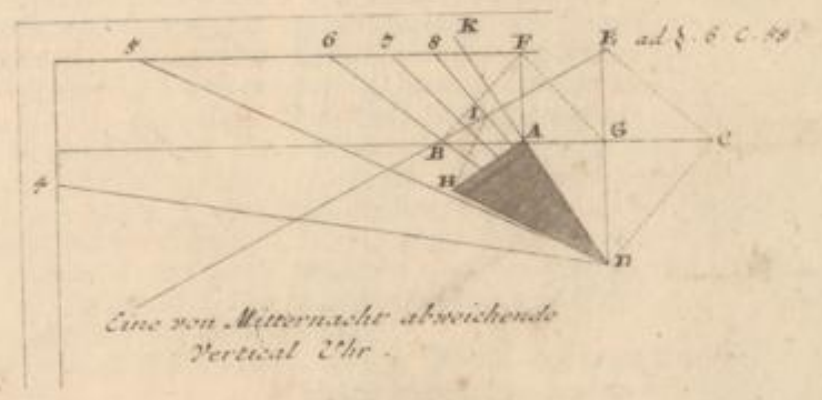
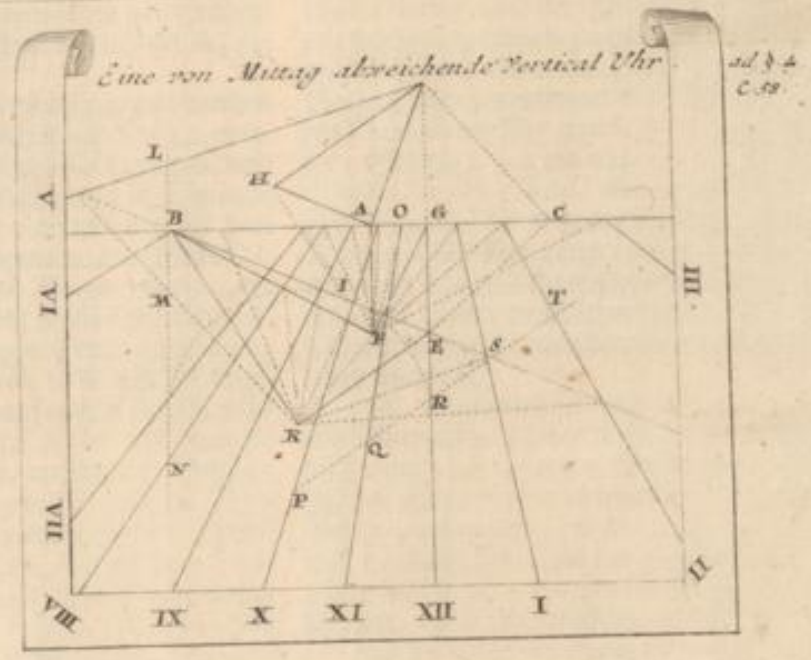
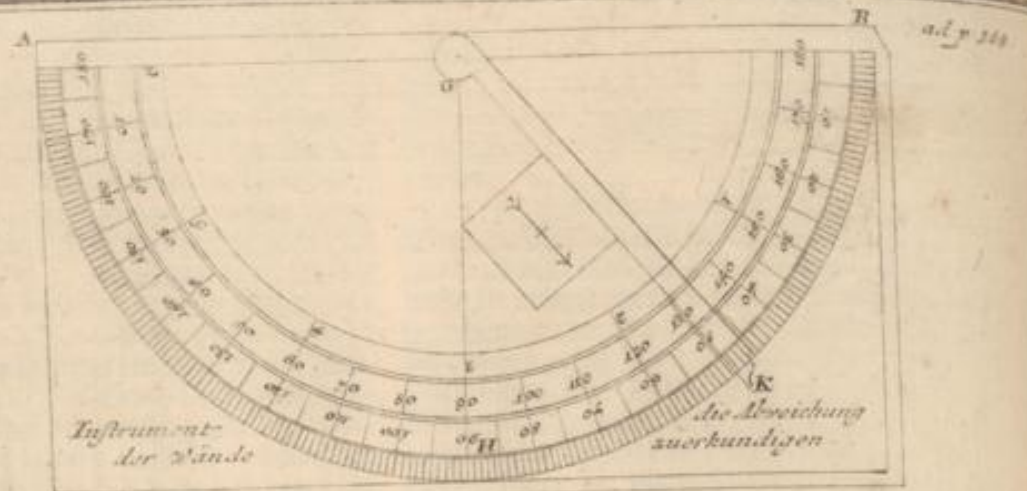
§. 7. Weil diese gegen Mittag gerichtete Vertical-Uhr im Sommer bey denen langen Tagen / welche in diesem Climate auf 16. Stunden sich erstrecken / die Sonne weder in ihrem Auf- oder Niedergang beleuchten / dahero selbige die Stunden vor- und nach sechs Uhr / Vor- und Nachmittage nicht anzeigen kan / als wird gerade gegen Mitternacht angerichtet / die allhier mit N. 5. bezeichnete Uhr / welche anders nichts ist als ein Theil der Mittag-Uhr / gegen Morgen und Abend beiderseits 2. Stunden dis- und jenseits der sechsten Stunden-Linie in gleichen Winkeln begreifende doch so / daß das Centrum in dieser unter sich gekehret und die Zeiger-Stange nach gleichem Winkel als in jener / jedoch wie nicht darselbst abwärts sondern übersich erhöht / im übrigen aber ebenmäßig befestiget / und damit der Erhöhungs-Winkel nicht verrucket werde / mit einer Stange oder andern bequemen Fassung verwahret werde. Das übrige wird hoffentlich die

II Pa.
o der
Pun-
e bes-
zogen

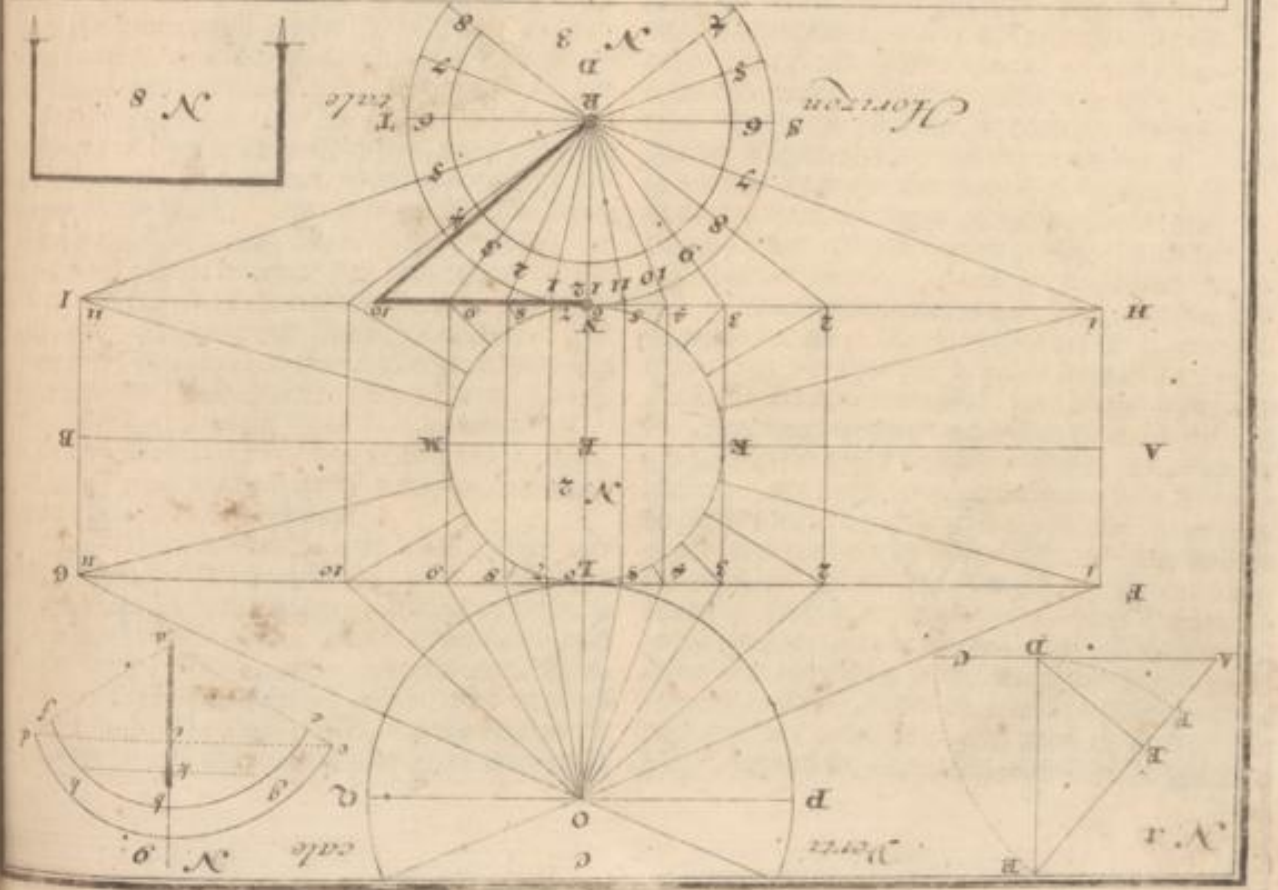
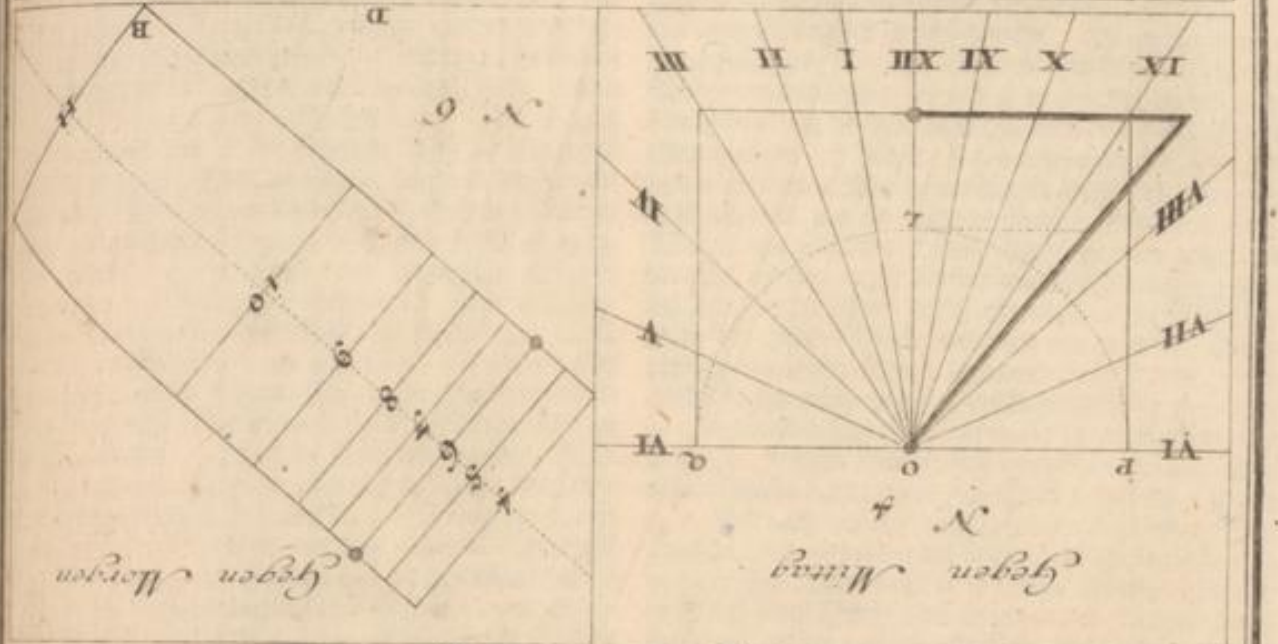
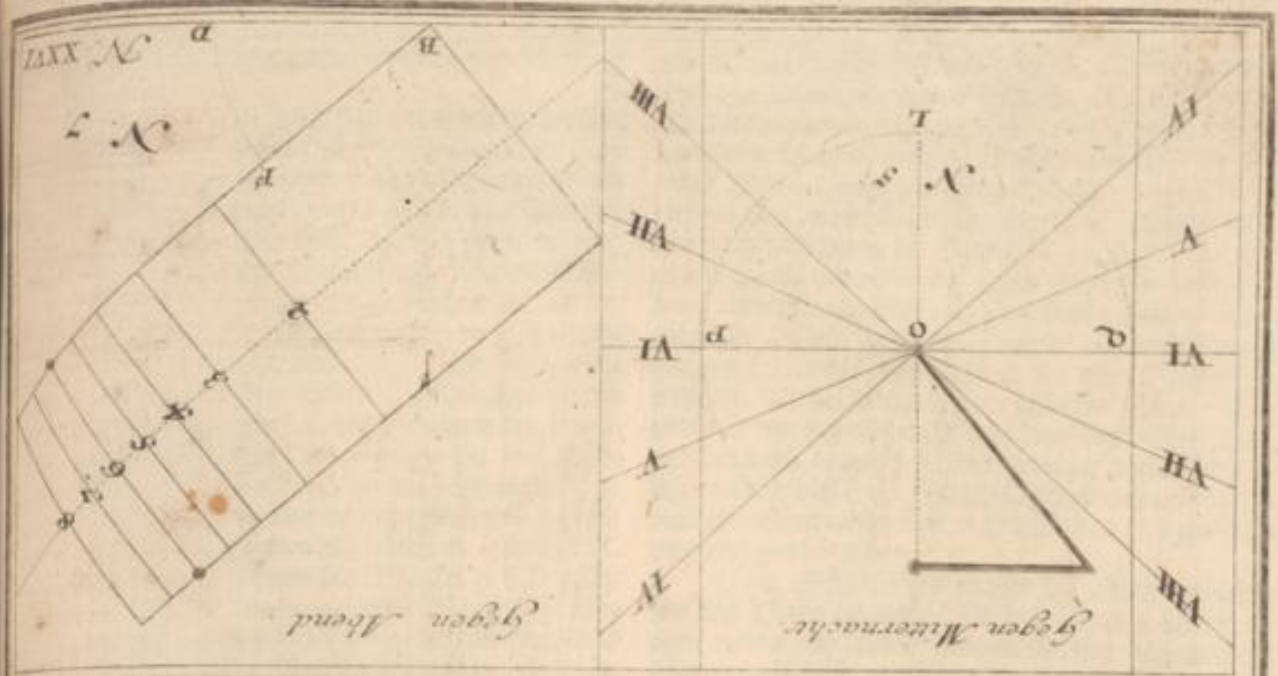
deren
chen/
nnen/
Ber-
werf-
ganke
denen
rauch
e dau-
n tüg-
ich lie-
oder
h zum
rdnet/
ie Zi-
denen
r Ge-
chree/
Win-
Stun-
gegen
fläze

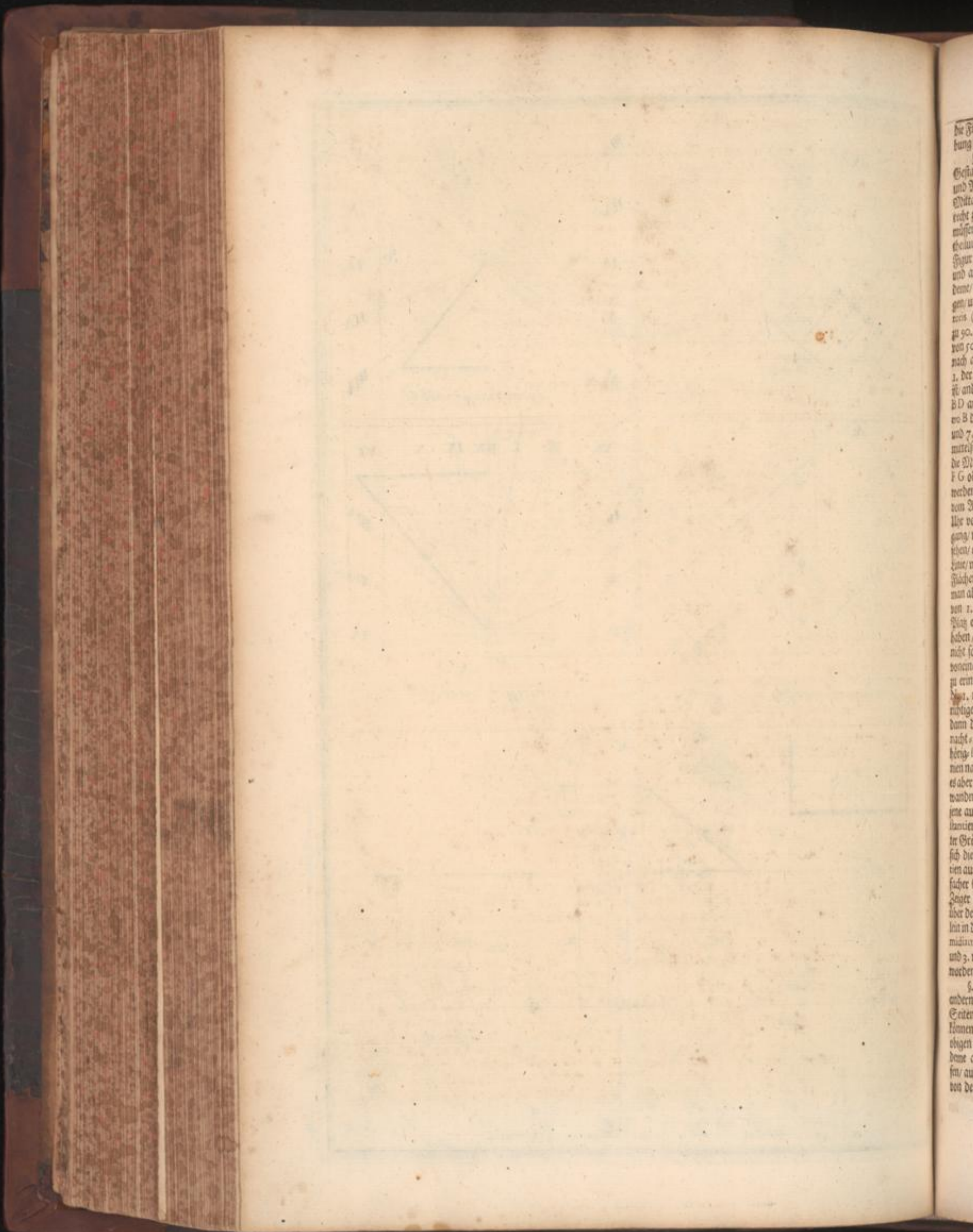
so an
Bandy
wird/
N. 4.
s glü-
Qge-
von 6.
Eine
Figur
in ver-
h dem
B D
D alle
eldten
ro O
s. Ein
Orts/
nassen
oder
werden

Verti-
sche in
Sons
m/ da
Vos
de ge-
ezich
Mit
Stun-
n glü-
um in
nach
bst ab-
eben
nicht
uemen
entlich
die



A. XIII





die Ja
kung
1
Gehä
und D
Ditta
erbt p
miffen
Gehä
Figur
und an
dem
gen
ms
zu 90.
von 70
nach a
1. der
zu and
BD an
es B D
und 7
mireht
de Di
FG od
werden
von A
lie vo
gang
eben
eine
fächer
man ab
von 1.
Hag
haben
nicht so
sonne
zu erin
Figur
nötige
dann d
nacht
berig
men na
es aber
wanden
jene au
lantien
tr Grö
fich die
ein au
ficher
Zoger
über de
leit in d
mähren
und 3. n
werden
6.
andern
Seiten
Honen
obgen
deme a
fm au
von de

die Figur N. 5. deutlicher als eine weitläufigere Beschreibung andeuten.

§. 8. Nun ist noch übrig/ daß wir anzeigen/ welcher Gestalten die gerad gegen den Equinoctialischen Auf- und Nieder-Gang der Sonnen stehen/ oder denen beeden Mittag- und Mitternacht- werts gerichteten/ Winkelrecht zur Seite stehen/ zum Gebrauch vorgestellt werden müssen: Es ist aber deren Verzeichnuß und richtige Abzeichnung allbereit in §. 2. zur Gnüge beehret und in der Figur N. 2. vorgestellt worden/ welche auch allgemein und auf alle Climata anzuwenden ist. Nur liegt es an dem/ daß sie aus ermeldter Haupt-Figur fleißig abgetragen/ und sodann nach jedes Ortes Erhöhung des Aequatoris (welche allezeit dem Complemento der Poli Höhe zu 90. Graden so in dem Fundamental-Triangel N. 1. von 70. Graden angenommen worden/ gleich und solem nach allhier von 40. Graden ist) welche im Triangel N. 2. der Winkel ADE deme der Winkel ABD gleich ist/ andeutet/ über die Horizontal- oder Wag-rechte Linie BD aufgerichtet werde/ welcher entweder aus dem Centro B durch einen gleichen Bogen/ Nis aus N. 1. in N. 6. und 7. mit der Distanz FD übertragen werden oder vermittelst eines nach selbigen eröffneten Schreg-Maasses an die Mittel-Linie AB oder eine von beeden Parallel-Linien I G oder H I appliciret/ beschehen kan. Im übrigen werden gemeinlich in die Morgen-Uhr die Stunden vom Ausgang der Sonnen bis 11. Uhr/ in die Abend-Uhr von 1. Uhr Nachmittag bis zu der Sonnen Niedergang/ wie aus beeden Figuren N. 6. und 7. klärlich zu ersehen/ ordentlich eingetragen/ dann die zwölffte Stunden-Linie/ weilen um Mittag der Schatten dieser beeden Uhr-Flächen Parallel laufft/ auf selbige nicht fallen kan. Will man aber die Stunden von 10. bis 11. in der Morgen- und von 1. bis 2. in der Abend-Uhr/ als welche den meisten Platz einnehmen/ und in der Vertical-Mittag-Uhr zu haben/ auslassen/ so fallen die übrigen Stunden-Linien nicht so nahe zusammen/ und können um soviel deutlicher voneinander unterschieden werden. Worbey insgemein zu erinnern/ daß je größer der Fundamental-Triangel N. 1. und die Haupt-Figuren bey N. 2. aufgerissen/ je näher die Austheilungen fallen werden/ woraus sodann die Winkel der Horizontal-Mittag- und Mitternacht-Uhren/ vermittelst gleicher Bogen-Nisse/ auf die beehörsig situirte Flächen übertragen/ und die Stunden-Linien nach Belieben verlängert werden können. Nachdem es aber mit der Morgen- und Abend-Uhr eine andere Besandnuß hat/ indeme selbige Stunden-Linien nicht wie jene aus einem Centro/ sondern einander in gewissen Distanzen Parallel lauffen/ und aber man selbige in beliebiger Größe aufzureißen nicht allezeit Platz hat/ als kan man sich dieses Vortheils bedienen/ daß man besagte Distanzen aus dem kleinern Abris in gedoppelt/ drey- oder mehrfacher Größe/ nachdem man Raum hat/ abtrage. Der Platz zu den Morgen- und Abend-Uhren wird bederseits über der sechsten Stunden-Linie Winkelrecht mit 2. Stängeln in der Höhe des aus der Figur N. 1. genommenen Semidiametri ED oder der Distanz zwischen 6. und 9. oder 6. und 3. nachdem er wie die Figur N. 8. anzeigt/ verfertigt werden/ aufgerichtet und befestiget.

§. 9. Wann nun die Situation eines Hauses oder andern Gebäudes solchermassen beschaffen/ daß dessen Seiten gerade gegen die vier Haupt- Gegenden stehen/ so können nechst beschriebene 4. Haupt-Uhren daran nach obigen Bericht zum Gebrauch verzeichnet werden. Nachdem aber solche Beschaffenheit wunder selten anzutreffen/ auch den meisten Haus-Vätern solche oder wie die von denen Haupt-Gegenden sich erigende Abweichun-

gen richtig zu erforschen und sodann hiernach die Sonnen-Uhren zu verzeichnen seyn/ allzuschwehr fallen dürfte: Als wäre zu ratzen/ daß man sich einen Winkel rechten/ viereckichten Kasten/ höchst 3. Schuhe in die Dierung von guten Holz verfertigen und mit Oel- Farb wol gründen liesse/ hierauf die vier Cardinal-Uhren/ obbelehret maffet und nach Anweisung der Figuren N. 4. 5. 6. 7. verzeichnete und in jede den behörigen Zeiger einrichtete/ solchen sodann mit einem von Blech beschlagenen Dächlein versehen/ entweder auf den Fürst des Daches/ oder da selbiges zu hoch/ in Mitte des Hofes/ wo er von aller Beschattung frey seyn kan/ auf eine gnugsam- erhabene Seule stellet/ und nachdem er nach der Mittag-Linie/ deren Erforschung wir hiernächst anweisen werden/ gerichtet/ dermassen befestiget würde/ daß er vor Sturm-Winden und anderer Gewalt genugsam versichert seye/ und um das geringste nicht verdrehet werden möge.

§. 10. Schließlichen müssen wir allhier anzeigen/ wie aller Orten die wahre Mittags-Linie zu finden/ als ohne welche aller obbeschriebener Massen angewendetet Fleiß vergeblich und aus denen verzeichneten Sonnen-Uhren keine Richtigkeit zu hoffen wäre. Hierzu am leichtesten zugelingen/ sollte wol eine recht-gestrichene Magnet-Nadel am dienlichsten seyn/ so ist es aber mit derselben so bewandt/ daß sie nicht immerzu nach der wahrhaftigen Mittag-Linie sich richtet/ sondern zumalen der Zeit/ davon um ein merkliches gegen Abend abweicht/ auch vermuthlich noch um ein mehrers künftig abweichen wird. Weilen nun nicht jeder Haus-Vatter hiervon genugsam berichtet werden/ auch sonst die Verführung/ welche besagter Nadel öfters durch allerhand in der Nähe befindlichen Eisen-Werck/ oder auch wol unter der Erden verborgenen Eisen-Adern/ begegnet/ ihn in Irrtum verleiten könnte/ als wollen wir den einfältigsten Weg/ wordurch zu vorhabenden Zweck am richtigsten zu gelangen/ hiemit anzeigen. Man erwehle sich nemlichen eine wol abgeebnete Fläche/ als etwan eine Tafel von Holz/ Stein u. a. oder auch wol auf dem Hof oder Feld einen feinen gleichen Platz und richte auf selbigen/ wie in der Figur N. 9. zu ersehen/ vermittelst einer Blech-Schnur Winkelrecht auf einen Stefft oder Stab a. b. wo selbiger eingesteckt/ als hier in a. aus selbigem Punct ziehe man vermittelst eines Circels oder an eine Schnur gehefften Steffts unterschiedliche Circel-Linien allhier c. d. e. f. und erwarte sodann Vormittag/ ohngefähr zwischen 9. und 10. Uhr/ wann die Sonne scheint/ (da dann am füglichsten die Zeit des längsten Tages/ als etwan um den 21. Junii oder etliche Tage vor oder hinnach zu erwählen) wo der Schatten einen von denen gezogenen Circel-Linien berührt/ als hier etwan bey c. oder g. solche Puncte werden wol bezeichnet oder im Feld mit einem Stäblein bemercket. Hernachmalen erwartet man Nachmittag beyläufig zwischen 2. und 3. Uhr/ wo solches auf der andern Seite/ als in der Figur bey h. und d. beschiehet/ bemercket solche Puncten ebenmäßig/ und hänget selbige und die Vormittag bezeichnete mit graden Linien als c. d. und g. h. zusammen/ theilet sie sodann in zwey gleiche Theile/ allhier in i und k und ziehet hierdurch aus dem Centro a die gleiche Linie a. k welche sodann/ wann behöriger Fleiß angewendet worden/ die wahre Mittags-Linie ohnfelbar anzeigt. Wann dieses beschehen/ so läset man alsdann den Stefft in der Tafel/ (welche durch Befestigung unbeweglich gemacht werden muß) oder auf dem Feld den Stab noch einige Tage unverändert haften/ und erwarttet/ wann dessen Schatten die gefundene Mittags-Linie durchstreicht/ und läset zugleich durch vorhandene Gehülffen/ sowolen die Horizontal- oder Wasser-gleich stehende

hende Uhr/ als auch den Sonnen-Uhr-Rasten (welcher aber zugleich vermittelst der Blei-Schnur aufrecht erhalten werden muß) geschicklich und also drehen/ daß die Zeiger mit ihren Schatten so wol auf der Horizontal- als Vertical-Uhr gang genau auf die zwölffte Stund-Linie weisen. Welches dann in solchem Stand noch etliche Tage

hernach probiret werden kan. Wann es nun jederzeit gleich zutrifft/ wie dann daferne man behörig verfähret/ ohnfehlbar beschehen muß/ so wird allerseits die Befestigung dermassen vorgenommen/ daß keine Verrückung zu befahren/ und die Uhr-Flächen in ihrem Situ beständig zu halten werden mögen.

Das LVIII. Capitel.

Von denen abweichenden Sonnen-Uhren.

Inhalt.

- §. 1. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren. §. 2. Was Abweichung der Wand sey und wie man Abweichungs-Instrument machen soll. §. 3. Wie es zu gebrauchen. §. 4. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. §. 5. Zu finden wie lang eine Wand von der Sonne beleuchtet werde. §. 6. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. §. 7. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugroßer Pol-Höhe oder allzugroßer Abweichung wäre/ wie man die Uhr/ ohne Centro, an die Wand reifen soll. §. 8. Die übrigen künstlichen Uhren. Verweisung auf andere Zeit.

§. 1.



Es ist nicht allein eine Sache von grossen Nutzen/ sondern auch dringender Nothwendigkeit auf einem Land-Gut/ daß man/ wo die Schlag-Uhren mangeln/ die Wände mit Schatten- oder/ wie man sie nennt/ mit Sonnen-Uhren/ zur Nachricht der Herrschafft/ Diensth-Boten/ und Arbeitere/ ziere und ausrüste. Gleichwie aber unter tausend Gebäuden/ auf dem Land/ selten eins und das andere gefunden wird/ welches grad gegen Morgen/ Abend/ Mittag/ oder Mitternacht zu stehen sollte; Diese Art der Sonnen-Uhren aber/ im vorhergehenden Capitel/ gar artig und leicht gewiesen worden: Also wird es nicht übel gethan seyn/ wann wir/ im gegenwärtigen/ einige leichte Anweisung thun/ wie man an die Wände/ welche von einer der 4. Haupt- Gegenden der Welt/ wenig oder viel/ abweichen/ dergleichen Zeit-anzeigendes Instrument zu verfertigen habe: Gestalten hier der vorige Grund nicht angehen würde; Weil sich entweder der Triangul oder das Planum, bisweilen auch beyde zugleich verändern.

§. 2. Die Abweichung einer Fläche oder Wand ist/ insgemein hinzureden/ der Bogen des Horizonts, welcher zwischen dem Meridiano des Orts und dem Verticali der Wand begriffen ist/ damit man nun sein geschwind/ wann eine Uhr zu verfertigen ist/ fortkommen könne/ so wird wol gethan seyn/ wann man sich entweder ein Instrument/ woraus die Abweichungen der Wände zu erkennen/ käufflich anschaffet/ oder selbst eins/ auf diese Weise verfertigt.

Lasset euch ein ablang viereckichtes Bret/ von dürrerem Holz/ das nicht schwindet/ oder dichtes Kupffer/ Messing/ Blech oder auch dickes Papier A B C D bereiten/ daß die Länge zum Exempel des Brets andert-halb Schuh/ die Breite halb so lang/ oder beides in euren eigenen Belieben sey. Zieheth/ wann es fein glatt gemacht worden/ eine Linie E F dergestalt/ daß sie mit der Seiten/ oder Leisten A B gleich lauffe. Wann ihr diese E F in zween gleiche Theil/ vermittelst des Punctes G geschnitten; So ziehet/ aus diesem Mittel-Punct/ einen halben Circul/ dessen halber Theil in 90. Theil/ oder der völlige halbe Circul in 180. Grad/ eintheilen ist/ welches euch zu machen vorher schon bekannt seyn wird. Oder wann ihr gar keine Kundschaft davon habt/ so legt nur ei-

nen schon gemachten Transporteur so darauf/ daß dessen Centrum und euer G, auf dem Bret/ grad auf einander liege; stecket dessen Puncten andre Puncten nach und zohet/ durch diese/ aus dem Centro, an das End eures gegenen halben Circuls/ gerade Linien/ so ist auch dieser/ nach dem Eben-Maas des Transporteurs oder eines jeden andern Grad-Bogens/ wol getheilt.

Ferner so heftet auch ein Allidade, oder bewegliches und hin- und her gehendes Lineal/ in dem Mittel-Punct G, an/ und laßt euch einen Compas darein/ oder dar aufsetzen.

§. 3. Der Gebrauch dieses Abweichungs-Instrumentes ist leicht. Leget die Seite A B an die Mauer/ oder an ein Lineal/ (dann die Mauern sind bisweilen bucklicht oder hölicht) das mit der Mauer übereintreffe/ und drehet eure Allidade oder bewegliches Lineal G K so lang herum/ bis die Magnet-Nadel im Compas, (der an- oder auf dem Lineal stehet) auf der Abweichungs-Linie instehet/ oder einschlage/ so wird der Winkel K G H die Abweichung der Wand seyn/ oder deutlicher: Die Allidade wird mit der Spitze K den Grad der Abweichung im halben Circul anweisen.

Doch ist dabey wol zu beobachten/ wann das beweglich/ oder herumgehende Lineal G K auf die rechte Seite stehet/ wie in gegenwärtigen Exempel geschehen/ so muß der Winkel auf die lincke Seite des Zeigers gesetzt werden/ weil hier der Winkel/ welcher dem Haupt- Wirtel entgegen stehet/ beobachtet wird.

Derwegen daß man sich nicht irret/ so könnte man lieber die Seite oder Linie C D an die Mauer legen: auf diese Weise würde die Linie G H den Zeiger zugleich feststellen machen: nemlich der Punct G dessen Ende/ und das bewegliche Lineal die Horizontal-Meridian-Linie. Dadurch würde der Abweichungs-Winkel im Instrument A B C D auf eben der Seite gemacht/ wohin er/ in Ansehung des Zeigers/ gesetzt werden muß.

Wann der Compas groß genug wäre/ daß man in dessen Bauch einen Circul beschreiben/ und diesen in seine Grad theilen könnte; So müste gegen eine Seite desselben eine Winkel-rechte gezogen werden/ die das Amt der wahrhaften und eigentlichen Mittags-Linie versehen würde. Man setzet auch die Linie der Abweichung der Magnet-Nadel darzu: Die zu bekommen ist/ wann die Mittags-Linie des Compasses auf die rechte Mittags-Linie (welche zu finden in des vorigen Capitel §. 10. angewiesen wurde) geleeget wird. Der Circul muß hernach in seine Grad getheilet und der Anfang nicht von der Mittags-Linie/ sondern von der Abweichungs-Linie genommen werden. Nun lege man eben diese Seite des Compasses an die Mauern/ so wird die Zahl der Grade/ welche zwischen dem Punct/ auf welchem die Nadel ruhet/ und zwischen der Linie der Abweichung der Nadel/ stehet/ die Abweichung der Mauern anweisen.

§. 4. Wann man nun eine von Mittag abweichende Vertical-Uhr selbst machen will/ so verfähret man dergestalt damit: Man ziehet durch den Fuß des Zeigers A,

den über
Horizo
mit ge
man di
in euer
gegen d
weicht
die Ho
lungs-
gen: C
del A C
berg /
aber ri
p. 90 /
f. We
der Ubr
haben.
D
so müß
nental
f. mel
gen die
welche
geben
nocial-
und die
de Äqu
der Pau
te bene
und / r
auf eine
Q
durch d
so füb
A. H. d
der ihr
haben.
der ihr
hen mü
auf der
ben. V
gen die
werden
U
Verfah
Q
hilarem
weis. d
Linie se
rade ein
den Pu
und bef
nach B
f. wol l
einer S
auf eine
end / th
die heru
den / ge
verläng
de. Pu
Stund
de Ubr

den ihr an der Wand / wo ihr wollt / nehmen könntet / die Horizontal-Linie BC, und die Mittags-Linie DE, wie erst gewiesen worden. Durch den Zeiger-Fuß A, führet man die Linie AF, daß sie der Länge des Zeigers / die auch in eurem Belieben stehet / gleich und dabey Winkelrecht gegen die Horizontal-Linie BC sey. Zieheth auch die Abweichungs-Linie FG. Und wann ihr deren Länge auf die Horizontalen BC von G in C, welches das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn wird / getraget: So machet aus dem Punct C über sich den Winkel ACD, so wie die Pol-Höhe eures Orts als zu Nürnberg / nach Herrn Esmarts Praxi 49/27/ ist; Untersich aber richteten den Winkel ACE, der das Complement

zu 90/ von 49/27/ nemlich $40/33 \left(\frac{49/27}{90} \right)$ ist. Auf die-

se Weise werdet ihr auf dem Meridiano den Mittel-Punct der Uhr in D, und in E einen Punct zur Equinoctial-Linie habet.

Damit ihr nun auch diese Equinoctialen aufziehet / so müßet ihr von dannen einen andern Punct auf der Horizontalen BC finden. Zieheth derowegen durch den Punct F, welcher das Theilungs-Centrum der Horizontal ist / gegen die Abweichungs-Linie FG, die Winkelrechte FB, welche auf der Horizontal-Linie den Punct B, der 6. Uhr / geben wird. Durch diesen Punct B gehet auch die Equinoctial-Linie; So fern ihr nun durch obigen Punct E, und diesen B, eine gerade Linie BE führet / so wird diese BE, die Equinoctialis seyn. NB. Man könnte sie auch wofern der Punct B der 6. Uhr auf der Horizontalen BC nicht konnt bemercket werden / (wie es dann gar leicht geschehen wird / wann die Abweichung der Wand gar gering käme) auf eine andere Weise finden.

Wann ihr durch den Mittel-Punct der Uhr D und durch den Fuß des Zeigers A, die Subtilarem DK gezogen / so führet / durch eben diesen Fuß A, die Winkelrechte AI, daß sie einerley Länge mit dem Zeiger habe / so werdet ihr in H das Theilungs-Centrum der Subtilar-Linie haben. Reißet nun auch die Achse der Uhr DH, welcher ihr durch den Punct H, die Winkelrechte HI ziehen müßt: diese wird der Radius Aequatoris seyn / und auf der Subtilari DK, den Punct der Equinoctial I geben. Welche dann durch diesen Punct I Winkelrecht gegen die Subtilarem DK, gezogen / und eben die votige BE werden muß.

Auf dieser zeigt man nun die Stunden / mit diesem Verfahren an.

Wann ihr den Radium Aequatoris HI auf die Subtilarem, von I in K, welches der Mittel-Punct Aequatoris, das ist das Theilungs-Centrum der Equinoctial-Linie seyn wird / getragen habt; so stoffet nun auch die gerade Linien KE, oder KB (oder nur KE allein / wofern ihr den Punct der 6. Stund B nicht haben könnt) zusammen / und beschreibet (aus dem Punct K einen Circul, Umzug / nach Belieben / welchen ihr von 15. zu 15. Graden (dann so viel laufft die Sonne von Morgen gegen Abend / in einer Stund; oder 360. mit 24. Stunden getheilt / giebt auf eine Stund 15. von der Linie KE, oder KB anfangend / theilen müßt / damit ihr / aus eben dem Punct K. durch die herumgefestete Theilungs-Puncte der 15. zu 15. Graden / gerade Linien ziehen könnt; welche / wofern sie nur verlängert werden / auf der Equinoctiali B, die Stunden-Puncten / wodurch man / aus dem Centro D, die Stunden-Linien ziehet / anweisen sollen. Und hiemit ist die Uhr fertig.

§. 5. Auf diese Weise kan man keine andere Stunden / als diejenige setzen / in welchen die Wand / zur Zeit der Tag- und Nacht-gleiche / oder wann der Tag zwölf Stunden im Frühling und Herbst lang ist / kan erleuchtet werden: Damit man nun alle die Stunden / darinnen die Wand des Scheins der Sonnen jederzeit genießet / haben möge; so mercket man die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie BC: Wann man den Mittel-Punct einer schon gemachten Horizontal-Uhr / auf das Theilungs-Centrum F anleget / und zwar dergestalt / daß deren Mittags-Linie mit der Abweichungs-Linie FG, oder die 6. Stunden-Linie mit der Linie FB übereintrefte: Dann so ferne man die übrige Stunden-Linien / mit einem Faden oder Lineal verlängert / so wird man auf der Horizontalen BC diejenige Puncte / welche man suchen wollte / haben.

Wann man den 6. Stund-Punct / auf der Horizontal-Linie / hat / als B ist / so kan man durch dieses B die Senkrechte Linie LN, welche den ersten Wirbel-Circul fürstelt / ziehen / und eben so wol in Stunden theilen: so fern man den Mittel-Punct einer schon gemachten Mittags-Vertical-Uhr an dessen Theilungs-Centrum O, welches man finden kan / wofern man BO, gleich dem BF macht / anleget: Doch muß es also geschehen / daß deren 6. Stunden-Linie / mit der Horizontalen BC eintrefte: Dann wann man also die übrige Stunden-Linien verlängert / so werden sie auf der Verticalen LN, die Stunden-Puncten / nach welchen man geforschet / vor das Auge legen.

Aus diesem erhellet klar die Ursach der Practica, welcher man sich gemeinlich bedienet / wann man die Stunden-Linien / welche über die Linie der 6. Stund gehen / ziehen will: so deren Punct gar zu weit / von der Horizontal-Linie / entfernt ist. Gleich wie es sich hier mit der 5. Stunden-Linie zugetragen / deren ein Punct / als L, sich auf der Vertical-Linie LN finden lassen: Wann man nemlich die Weite EM, vom Punct B, auf der 7. Stunden-Linie / in B L, damit man in L den Punct der 5. Stunden-Linie haben möge / getragen hat.

Wofern man aber / da man sich der Equinoctial-Linie bedienet hat / nicht alle Stunden / welche über den Mittag sind / bemerken oder bezeichnen kan; wie es sich auch auf der Horizontalen begeben dörfte / wann die Abweichung gar zu groß wäre; so könnt ihr euch kühnlich der Stunden-Linien der andern Seite / welche man gegen den Zeiger / bis an die Linie der 6. Stund / als welche in diesem Supposito, allezeit einander daselbst schneiden werden / bedienen: Weil der Punct B nicht zu weit vom Fuß des Zeigers A entfernt seyn wird: So ihr dadurch die Stunde-Puncten findet / welche man haben will / auf einer jeden mit der 6. Stund-Linie gleichlauffenden / zum Exempel hier P T. Diese schneidet die Mittags-Linie in R, die XI. Stund-Linie in Q; die X. Stund-Linie in P. u. s. f. Dann wann man die Weite R Q in R S, trägt / so hat man in S den Punct einer solchen Stunde / welche eben so weit von Mittag entfernt ist / als die XI. Stunden-Linie: Eben so / wann man die Weite R P in R T trägt / wird man in T den Punct der 2. Stunden-Linie haben / die gleich so weit von Mittag abstehet / als ferne die 10. Stunden-Linie / von ermelderem Mittag ist. Und so fort an.

§. 6. Wann man eine von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr an eine Wand zu machen hat / so verfähret man folgender Weise: Wann ihr durch den Zeigers Fuß A, die Horizontal-Linie BC gezogen / so ziehet gegen dieselbe (wie in der vorher gedachten von Mitternacht abweichenden Uhr geschehen) durch eben den Zeigers Fuß

A a

Fuß